GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

ERSTER BAND.

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

DARGESTELLT

VON

WILHELM MARTENS,

DR. DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, REGENS A. D. IN OLIVA BEI DANZIG.

ERSTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1894.



Vorrede.

Im Jahre 1815 trat der wackere Johannes Voigt (geboren 1786, gestorben 1863) mit der Schrift: „Hildebrand als Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter“, hervor. Es war ein schönes Zeichen unabhängiger Gesinnung und edler Männlichkeit, dafs der Verfasser sich bemühte, der reichen Thätigkeit des Papstes gerecht zu werden, und den Vielgeschmähten gegen landläufige Invectiven in Schutz nahm. Später erklärte ein französischer Bischof dem Biographen, dafs nur derjenige ein solches Werk schreiben könne, welcher bereits innerlich der katholischen Religion sich zugewendet habe; es sei Pflicht, auch öffentlich den Glauben der Kirche zu bekennen. Dem gegenüber bemerkte Voigt, dafs er nach wie vor ein überzeugter Protestant sei; wenn er Gregor VII. als einen heldenmütigen, von erhabenen Ideen erfüllten Mann geschildert habe, so sei sein persönliches Glaubensbekenntnis dadurch in keiner Weise erschüttert worden.

Der ersten Bearbeitung[1] folgte im Jahre 1846 die im wesentlichen ohne Veränderungen gebliebene zweite (und letzte) Auflage.

In Anbetracht des im Anfange dieses Jahrhunderts zugänglichen Quellenmaterials verdient Voigts Forschung im allgemeinen Anerkennung[2]; aber man vermifst ein sorgfältiges Eingehen auf das Prinzipielle sowie die scharfe Sonderung des Kirchlichen von dem Kirchenpolitischen. Auch die Gruppierung des Stoffes ist nicht ansprechend. Die erste Edition umfafst zwei Abteilungen mit den Überschriften: 1. Hildebrand und sein Zeitalter; 2. Gregor VII. und seine Zeit.

---

[1] Ich besitze diese jetzt wohl sehr selten gewordene Ausgabe in einem Nachdrucke mit der Bezeichnung „Wien 1819“.

[2] Ein allerdings sehr grobes Versehen Voigts beleuchtet Exkurs IV.

In der zweiten Ausgabe sind in 15 Kapiteln die bezüglichen, ziemlich willkürlich bestimmten, Zeitabschnitte behandelt worden.

Etwa zwölf Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage des Voigtschen Werkes wurde von August Friedrich Gfrörer[1] (geb. 1803, gest. 1861) eine dem äufseren Umfange nach kolossale Arbeit geliefert unter dem Titel: „Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter“. Zu den sieben, zum Teil recht starken Bänden hat der Autor nicht weniger als drei Vorreden geschrieben, von denen die des fünften Bandes die längste ist. Gfrörer, welcher sich rühmen durfte, während eines Decenniums „mit herkulischen Anstrengungen“ gearbeitet zu haben, hätte der Frucht seines erstaunlichen Fleifses eine andere Titelbezeichnung geben sollen. Denn das Werk beschränkt sich weder auf den in Rede stehenden Papst, noch auf das 11. Jahrhundert.

Im ersten Bande wird die Entwickelung einzelner deutscher Herzogtümer mit ermüdender Breite abgehandelt; dann folgt die Reichsgeschichte vom Tode Kaiser Heinrichs III. bis zu der gewaltsamen Zurückdrängung der Kaiserinregentin Agnes. Der zweite Band führt die begonnene Partie bis zum Jahre 1073 fort; dann wird untersucht, wie sich frühere Päpste und Gregor VII. selbst zu den slavischen und skandinavischen Reichen gestellt haben. Zwischen beide Stücke ist seltsamerweise ein Aufsatz mit der Überschrift: „Der Baurifs der von Gregor VII. erstrebten und grofsenteils durchgeführten Kirchen- und Staatenordnung“, eingeschoben. Über Dänemark, England, die Normannenstaaten, Frankreich, Spanien, Mauretanien und deren Beziehungen zu früheren Päpsten und Gregor VII. ergehen sich Band III und IV in den weitläuftigsten Auseinandersetzungen. Die 939 Seiten des V. Bandes bringen über Gregor VII. auch nicht eine Zeile, sondern beschäftigen sich mit der Entstehung und Entwickelung des Kirchenstaates bis zum Jahre 1003. Einige zerstreute Angaben über Hildebrand finden wir im VI. Bande, welcher Italien von 1003 bis zum Tode Alexanders II. ins Auge fafst. Erst der VII. Band (966 Seiten) wird dem Thema gerecht; er handelt von der päpstlichen Wirksamkeit Gregors und dessen Kämpfen mit dem „deutschen Salier“ Heinrich IV.

Das Lob, welches Döllinger (Akademische Vorträge I S. 99) der warmen Begeisterung und dem unermüdeten Forschergeiste des Freiburger Professors zollt, soll bestehen bleiben. Aber es ist zu be-

[1] Zwischen Voigt und Gfrörer steht die kleine Schrift von Söltl, Gregor VII. 1847), welche nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht.

dauern, dafs der Verfasser uns mit einer wahren Hochflut von Allotria, die dem Gegenstande gänzlich fernliegen, überschüttet; ich vermag auch Baxmann, Politik der Päpste I S. 3 nicht ganz Unrecht zu geben, wenn er hervorhebt, dafs die „so grofse Stoffmassen fortwälzenden Arbeiten Gfrörers oft recht windig“ seien und nur bei sorgsamster Prüfung benutzt werden könnten. Dazu kommt, dafs das Werk auf die Litteratur so gut wie keine Rücksicht nimmt; wenn der Autor gelegentlich anderer Schriftsteller gedenkt, geschieht es einigemale in unmanierlicher Art.

Pertz und Giesebrecht werden ingrimmig angepackt; selbst Voigt erfährt eine Behandlung, als ob er ein verbissener Feind Gregors VII. gewesen wäre.

Das eigentlich Theologische, Kanonistische und Kirchenpolitische ist kaum gestreift worden, so dafs ein Fortschritt Voigt gegenüber nicht wahrzunehmen ist. Bald nach Vollendung seines Riesenwerkes starb Gfrörer; manche auffallende Partien des letzten Bandes dürften sich aus der Überanstrengung und Abspannung des Verfassers erklären lassen. Gern bezeuge ich, dafs Gfrörer, wenn er auch zuweilen befangen und nicht ganz frei von äufserlichen Rücksichten ist, doch als ehrlicher Mann die Dinge beim rechten Namen zu nennen liebt; er verschmäht die wohlfeilen Künste der Bemäntelung und Beschönigung und urteilt furchtlos über Niedere und Hohe, Unheilige und Heilige.

Nach dem Jahre 1860 haben sich drei Franzosen mit Gregor VII. beschäftigt: Villemain (1872), Langeron (1874) und neuestens Abbé Delarc, welche bei manchen Vorzügen den Gegenstand nicht wesentlich gefördert haben. Delarc berücksichtigt in seinem drei starke Teile umfassenden Werke: „Grégoire VII. et la réforme de l'église“, Paris 1889 (s. dazu Mirbt in der Sybelschen Historischen Zeitschrift B. 69 [N. F. 33] S. 332 ff.), überwiegend das Innerkirchliche und scheint sich auf dem Gebiete des Kirchenpolitischen nicht sicher zu fühlen. Warum er in Band I p. LXXXII bei Erwähnung des mit Gregor VII. eng verbundenen Bischofs Hermann von Metz die Gelegenheit vom Zaune bricht, um seinen politischen Unmut über die Ereignisse von 1870 und 1871 loszulassen, indem er von der Stadt sagt: „que la brutalité de la conquête a placée et maintient encore sur le joug de l'étranger“, ist schwer zu begreifen[1].

---

[1] Es fällt auf, dafs Delarc der Wirksamkeit des Kardinals Hildebrand mehr Aufmerksamkeit zuwendet, als dem Pontifikat Gregors VII. Während die Zeit vor 1073 in zwei Bänden behandelt wird, ist das Spätere in einem Teile zusammengedrängt!

Nach den bisherigen Andeutungen[1] wird der jetzt von mir unternommene Versuch, den Anschauungen, Ansprüchen und Maſsnahmen Gregors VII. eine umfassende Darstellung zu widmen, nicht unberechtigt sein. Seitdem Voigt und Gfrörer schrieben, sind neue Quellen zugänglich und treffliche Ausgaben der mittelalterlichen Annalisten Gemeingut geworden. Welcher Deutsche ist nicht stolz auf die Monumenta Germaniae? Wer freute sich nicht über Jaffés Monumenta Gregoriana und die zweite Ausgabe der Jafféschen Regesta Pontificum Romanorum? Groſsen Dank verdienen auch die Leistungen von Giesebrecht, Steindorff und Meyer von Knonau, welche in die Geschichte der Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. tief eingedrungen sind.

Der gegenwärtigen Monographie gingen zwei kleine Schriften voraus. Die erste derselben (Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Darstellung von Rankes Weltgeschichte. Kritische Betrachtungen) hat in den Jahren 1887 und 1888 einigen Staub aufgewirbelt. Ein unberufener Zionswächter, der nicht einmal den Mut hatte, mit seinem Namen hervorzutreten, griff mich in einer ebenso gehässigen als geistlosen Weise an. Auf der anderen Seite waren einige so thöricht, zu meinen, ich hätte die dem Altmeister gebührende Pietät verletzt, und glaubten sich in ihrem unerleuchteten Eifer impertinente und unparlamentarische Äuſserungen gestatten zu dürfen. Ich konnte aber über die gerügten Exzesse leicht hinwegsehen, da Männer, wie Giesebrecht (Kaisergeschichte III. B. 2. Aufl. S. 1083), Meyer von Knonau u. a. meinen Ausführungen mehrfach beigestimmt haben.

Im Jahre 1891 folgte dann eine als Manuskript gedruckte Broschüre: „War Gregor VII. Mönch? Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung." Unter Berücksichtigung der mir zugegangenen Rezensionen und brieflichen Bemerkungen habe ich in Exkurs I diesen Gegenstand von neuem untersucht und bin jetzt um so mehr davon durchdrungen, daſs die Frage schlechthin zu verneinen ist.

Die den Fürsten und Völkern in nicht eigentlich kirchlichen Dingen gewidmete Thätigkeit der Päpste nenne ich zum Unterschiede von der hierarchischen (innerkirchlichen) die hierokratische, ein Ausdruck, welcher nach dem Vorgange meiner Schrift: „Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat" (Stuttgart 1877), Verbreitung gefunden hat. Vom Hierokratischen ist das Theokratische scharf zu unterscheiden. In der Theo-

---

[1] Weitere Litteraturangaben s. bei Hase Vorlesungen über Kirchengeschichte II, S. 127.

kratie des Alten Bundes leitete Gott selbst als Monarch das auserwählte Volk; an der Spitze der Kirche des Neuen Bundes aber steht der Papst als Stellvertreter des unsichtbaren Hauptes der Heilsanstalt. Von Anfang an ist das Hierarchische mit der Aufgabe der Kirche unauflöslich verbunden gewesen und wird mit derselben verbunden bleiben. Gregor VII. aber hat mit originaler Kraft das hierokratische System geschaffen und ihm den Stempel seines Geistes aufgedrückt.

Die Ausdrucksweise Gregors ist fast durchweg so charakteristisch, dafs sie durch eine Übersetzung ins Deutsche ihr eigentümliches Kolorit einbüfst. Deshalb habe ich den Papst im Texte wie in den Noten vielfach mit seinen eigenen Worten sprechen lassen; ich hoffe, dafs ich damit denen einen Dienst leiste, welche sich nicht in der Lage befinden, alle Einzelheiten in den Quellen zu vergleichen. Auch bei der Mitteilung zeitgenössischer Zeugenaussagen behielt ich vielfach den lateinischen Urtext bei.

Unbegründeten Vorurteilen gegenüber gilt für mich der Wahlspruch des Petrus Damiani: nullius hominis mortalis iracundiam pertimesco. Ich habe der heutzutage durchaus nicht überflüssigen Mahnung Ludwig Pastors, dafs der Historiker sich nie durch apologetische Zwecke leiten lassen dürfe, sondern einzig und allein die Ergründung der Wahrheit erstreben solle (Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters B. II S. 545 N. 2), nach besten Kräften zu entsprechen gesucht.

Oliva bei Danzig im Oktober 1894.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht zu Band I.

Seite

Abschnitt VII.

Der Rest des Jahres 1077.

Abschnitt VIII.

Die Synoden des Jahres 1078 und 1079.

Abschnitt IX.

Die Märzsynode von 1080.

Abschnitt X.

Brixen.

Abschnitt XI.

Das Ende Rudolfs und der neue Gegenkönig.

Abschnitt XII.

Heinrichs Romfahrten und Gregors Abgang nach Salerno.

Zweites Buch.

Gregors innerkirchliche Wirksamkeit.

Abschnitt I.

Abschnitt II.

Die Lehre von der Kirche.

Seite

Abschnitt III.
Die Synoden.

Abschnitt IV.
Die kirchliche Verwaltung.

Abschnitt V.

Abschnitt VI.

Abschnitt VII.
Die Besetzung der kirchlichen Ämter.

Abschnitt VIII.
Das hierarchische Strafrecht.

Verzeichnis der wiederholt zitierten Schriften und Quellenausgaben.

Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis zu Gregor VII. 2 Teile. Elberfeld 1868, 1869.

Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. 7 Bände (nebst Registerband von Ossenbeck). Schaffhausen 1859—1861.

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Band III. 5. Aufl. Leipzig 1890 (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Heigel. [K. G.]

Hardouin, Conciliorum Collectio. Parisiis 1715. Tomi undecim.

von Hefele, Konziliengeschichte. Band V. 2. Auflage, bearbeitet von Knöpfler. Freiburg i./B. 1886. [C. G.]

Jaffé, Monumenta Gregoriana Berolini 1865. [Mon. Gr.]

Jaffé, Monumenta Bambergensia Berolini 1869. [M. Bamb.]

Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, editio II. Curaverunt S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Tom. I. Lipsiae 1885. [Jaffé — Löw. R. P.]

Lamprecht (K.), Deutsche Geschichte. Band 2. Berlin 1892.

Langen (Joseph), Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII: 1892. — Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III.: 1893.

Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII. conscripti (Mon. Germ. Hist.) Tom. I. Hanoverae 1891. Tom. II. Hanoverae 1892.

Manitius (M.), Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern. Stuttgart 1889.

Mansi, Conciliorum Collectio. T. XX, XXI. Venetiis 1775, 76.

Martens, (Wilhelm), Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht. XX. (N. F. V.) S. 139 f., XXI. (VI.) 1 f., XXII. (VII.) 1 f.) Freiburg i./B. 1886. [Besetzung.]

Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Darstellung von Rankes Weltgeschichte. Kritische Betrachtungen. Danzig 1887. [Kritik Rankes.]

Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. Band I, II. Leipzig 1890, 1894.

Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894[1].

Monumenta Germaniae historica. Hannoverae 1828 ff. [M. G. Scr.]

Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita. 3 Bände. Tübingen und Stuttgart 1880 ff.

Ranke (L. von), Weltgeschichte, Band 7. (Aus dem Nachlasse herausgegeben von A. Dove.) Leipzig 1886.

Steindorff, (E.), Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 Bände. Leipzig 1874 und 1881.

Sudendorf, Registrum. 3 Bände. Berlin 1849.

Voigt, (Joh.), Hildebrand als Papst Gregor VII. Weimar. I. Aufl. 1815. II. Aufl. 1846.

Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. VI. Aufl. in 2 Bänden 1894.

Watterich, Pontificum Romanorum Vitae. 2 Tomi. Lipsiae 1862.

[1] Den zweiten Teil von Meyer von Knonau, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich IV. u. V. und das Werk von Mirbt habe ich leider nur wenig berücksichtigen können, da dieselben mir erst kurz vor Abschlufs des Manuskriptes zugingen.

Berichtigungen zu Band I.

S. 3. Der Satz Z. 16 v. o. vor N. 1 ist so zu fassen: „Verloren und bis jetzt nicht wiedergefunden sind aufser den in den Papstregesten mitgeteilten folgende Stücke."

S. 17 Note 1 lies zweiten statt dritten.

S. 64 Z. 19 v. o. Hauptpunkte statt Hanptpunkte.

S. 115 Z. 6 v. o. königliche statt königlishe.

S. 147 Z. 14 v. o. Quidde statt Quiddes.

S. 171 Z. 13 v. u. das Wort drei ist zu streichen.

S. 221 Z. 12 v. u. lies triumphiert statt trumphiert.

S. 304 Z. 15 v. o. lies: In den bezeichneten drei Schreiben. Die Worte: „an die drei genannten Prälaten", sind zu streichen.

S. 333 Z. 17 v. o. lies: Tornacensis statt Tomacensis.

S. 345 Z. 5 v. o. füge hinter 1078 hinzu: ad tempus.

Einleitung.

I.

Von den Quellen.

Ein von Hildebrand vor 1073 abgefaſstes Schriftstück besitzen wir nicht; dagegen bietet uns das „Registrum“ (eine leider unvollständige und mangelhafte Sammlung) einen groſsen Teil der schriftlichen Kundgebungen, insbesondere der Briefe des Papstes[1]. Jaffé, dem wir die schöne Ausgabe des Registrum in den Monumenta Gregoriana (S. 1—520) verdanken, hat zugleich aus anderen Quellen 50 gregorische Episteln und Fragmente als epistolae collectae (S. 521—576) beigefügt[2].

In den drei Bänden der Acta Pontificum inedita teilt Pflugk-Harttung etwa 30 von Gregor herrührende Erlasse (hauptsächlich Besitzbestätigungen für Bistümer und Klöster) mit. Was sonst bis zum Jahre 1885 an neuen Funden hinzukam, verzeichnet Löwenfeld in der zweiten Ausgabe der Jafféschen Papst-Regesten unter Berücksichtigung derjenigen Dokumente, welche Bedenken erregen oder unecht sind.

Verloren und bis jetzt nicht wiedergefunden sind folgende Stücke:

1. ein Brief an den Bischof Hugo von Dié über die Wahl eines Mönches zum Bischof (s. Vita Arnulfi Suessonensis M. G. Scr. XV, S. 885 N. 1);

---

[1] Das Genauere s. in Exkurs II.

[2] Ich citiere die Registerstücke mit R. nebst Angabe des Buches und der Nummer (z. B. I, 2), öfters mit Hinzufügung der Jafféschen Seitenzahlen; das dem Register nicht Angehörende wird kurzweg als „ep.“ vorgeführt.

2. ein Brief an den Comes Robert von Flandern über die Angelegenheit eines Archidiakons (a. a. O. S. 887 Nr. 4);

3. ein Brief an den Abt Benedict von Clusium (s. Watterich I, S. 472);

4. ein dem Jahre 1073 oder dem Anfange von 1074 angehörender Brief an die Engländer (s. R. II, S. 109).

Das eigentliche Fundament meiner Darstellung bilden die eigenen authentischen Äufserungen des Papstes, dessen positive Angaben und Versicherungen vollen Glauben verdienen. Gleichwohl darf ich unter Aufrechterhaltung des in meiner „Besetzung“ S. 7 Gesagten nicht verhehlen, dafs er als Anwalt in eigener Sache einige Male der Versuchung erlegen ist, die Dinge zu verschieben, zu verschränken und die Schärfen abzuschwächen.

Was die über Gregor sich verbreitenden ältesten Mitteilungen angeht, so kommen zunächst die öffentlichen Urkunden in Betracht. Von den Privatnachrichten benutze ich vornehmlich die dem 11. Jahrhundert und die dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehörenden.

Schon an dieser Stelle kann ich das Bekenntnis nicht unterdrücken, dafs ich von der Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit mehrerer mittelalterlichen Berichterstatter eine sehr geringe Meinung habe. Man geht sicherer, wenn man manchen Relationen unserer Periode pessimistisch den Glauben versagt, als wenn man einem Optimismus huldigt, welcher sich vor scharf und schroff ausgesprochenen Behauptungen beugt, einem Optimismus, der auch den wunderlichsten und krassesten Angaben eine brauchbare Seite abgewinnen möchte. Wer in solcher Bonhommie befangen bleibt, trägt dazu bei, Zerrbilder zu verewigen, statt der historischen Wahrheit zu dienen.

Uns sind drei Schriften erhalten, welche sich speciell mit dem Leben des Papstes beschäftigen. Beno, der giftsprühende Feind, stöfst in seinem Pamphlet Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum (Libelli II, S. 366 ff.) eine Menge von Lügen und Bosheiten aus, kann jedoch bei kritischer Vorsicht für Einzelheiten benutzt werden. Kurz und schlicht ist die Biographie des Petrus Pisanus (bei Watterich I, S. 294 ff.); Paul von Bernried[1] aber hat (a. a. O. S. 74 ff.) eine höchst weitschweifige, zum Teil ungeniefsbare Arbeit geliefert, in welcher an Legenden und Anekdoten kein Mangel ist.

Von den sonstigen, auf Gregor VII. und seine Zeit sich beziehen-

[1] S. jetzt Greving, Paul's von Bernried Vita Gregorii VII 1893 (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek).

den Annalen und nicht-annalistischen Schriften sind folgende vorzugsweise berücksichtigt worden:

Benzo, ad Heinricum imperatorem IV libri VII, der sog. Panegyricus (M. G. Scr. XI, S. 597 ff.).

Bernold, Chronicon (M. G. V, S. 391 f.).

Berthold, Annales (M. G. V, S. 267).

Bonitho, Liber ad amicum (Jaffé Mon. Greg. S. 603 f.)[1].

Bruno, de bello Saxonico (M. G. V, S. 327 ff.).

Ekkehard von Aura, Chronicon Wirzeburgense (M. G. VI, S. 17 ff.).

Hugo von Flavigny, Chronicon (M. G. VIII, S. 288 ff.).

Lambert von Hersfeld, Annales (M. G. V, S. 152 ff.).

Leo von Monte Cassino, Chronicon monasterii Casinensis (M. G. VII, S. 551 ff.).

Petrus von Monte Cassino, Chronica monasterii Casinensis (M. G. VII, S. 727 f.).

Sigbert von Gembloux, Chronica (M. G. VI, S. 300 f.).

Vita Heinrici IV. (M. G. XII, S. 268 f.)[2].

---

[1] Wo ich Bonitho ohne weiteren Zusatz citiere, ist stets dessen Freundbuch gemeint. Aufserdem hat der Genannte noch ein sog. Decretum hinterlassen (s. Mai Patrum nova Bibliotheca Tom. VII P. 3 p. 1 seq.).

[2] Bruno, Lambert und die Vita Heinrichs citiere ich nach den betreffenden kleineren Ausgaben in usum scholarum.

II.

Hildebrands Antecedentien.

A. Die Zeit bis 1050.

1. Allgemeine Übersicht.

Hildebrand, von armen Landleuten um 1025 im Tuscischen geboren, kam bereits als Kind nach Rom und wurde in der zum Lateran gehörenden Schule unterrichtet. Vor dem Abschlufs der Studien begleitet er den abgesetzten Papst Gregor VI., seinen früheren Lehrer, nach Deutschland, hält sich in Köln auf und besucht Aachen. Nach Gregors VI. Tode finden wir ihn in Worms zur Zeit des am Ende des Jahres 1048 gehaltenen Reichstages, auf welchem die Ernennung des bisherigen Bischofs Brun von Toul zum Papste erfolgte. Mit dem neuen Oberhirten (Leo IX.) geht Hildebrand nach Rom, empfängt den zur Übernahme des Klerikats erforderlichen Unterricht und wird um 1050 zum Subdiakon geweiht.

Die Belege für die vorstehende Skizze werden teils aus Gregors VII. eigenen Angaben, teils aus probehaltigen zeitgenössischen Berichten gewonnen.

2. Gregors eigene Äufserungen.

Über seine Abkunft, über Ort und Zeit der Geburt hat unser Papst nichts verlautbart; nur seiner römischen Erziehung und einigen Mitschülern widmet er kurze Andeutungen; s. R. I, 39: „Apostolorum princeps me ab infantia mea sub alis suis nutrivit et in gremio suae clementiae fovit.“ R. III, 10a (Konzilsrede von 1076): „(Petre)

audi me, quem ab infantia nutristi." R. VII, 22: „Petrus me a puero in domo sua nutrierat."

Damit will Gregor sagen: „Ich bin schon als unmündiges Kind, als kleiner Knabe in Rom, dem Sitze der Nachfolger Petri, gewesen. Eine päpstliche Anstalt hat mir Unterricht gewährt". Unter dem „Hause Petri" ist, wie in ep. 46, der Lateran gemeint; es heifst hier von päpstlichen Legaten, die dem heil. Petrus treu sind: „inter primos domus ejus (d. h. Petri) unusquisque in suo ordine annumerati sunt." Eine andere Bezeichnung für das „Haus Petri" ist Romanum palatium; mit Hinweis auf einige vornehme Römer sagt der Papst in R. III, 21: „inter quos duo familiares nostri Albericus et Cincius, et ab ipsa paene adolescentia in Romano palatio nobiscum enutriti" (sunt). Statt des Ausdrucks Romanum palatium wird in R. IV, 11 die Bezeichnung sacrum palatium angewendet. Übrigens können die mitgeteilten Angaben des Papstes über die ab infantia oder a puero genossene römische Erziehung durch die Andeutung von R. III, 21 nicht umgestofsen werden. Entweder will Gregor hervorheben, dafs Alberich und Cincius erst als adolescentes in die lateranensische Anstalt eingetreten waren, oder er hat sich, wenn ihm seine eigene nutritio vorschwebte, nicht ganz genau ausgedrückt.

Der im Hause Petri erzogene junge Hildebrand entfernte sich in Begleitung Gregors VI. aus Rom: „Invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii"; so lautet das Zeugnis der grofsen Konzilsrede von 1080 (R. VII, 14a). Leider erfahren wir nichts über den Anlafs der Reise und über das Verhältnis, in welchem der Begleiter zu dem früheren Oberhirten der Christenheit stand. Warum ging der Jüngling ungern mit? War er verpflichtet, die Begleitung zu vollziehen, oder hätte er sich derselben entziehen können? Wäre es ihm lieber gewesen, die begonnenen Studien in Rom zu vollenden? Oder mochte es ihm peinlich sein, mit einem Manne in genauere Berührung zu kommen, welcher sich (wie auch immer) durch Simonie den Zugang zum Primate verschafft hatte?

Auf Anordnung Heinrichs III. wurde Gregor VI. abgeführt; denn der Kaiser wollte nicht, dafs dem neuen Papste Clemens II. in Rom von dem Abgesetzten oder dessen Anhang Schwierigkeiten bereitet würden. Köln war zum Aufenthaltsort bestimmt worden, und der Erzbischof Hermann (1036—1056) wird im kaiserlichen Auftrage für den Unterhalt der beiden Fremdlinge gesorgt haben.

In R. I, 79 gedenkt Gregor VII. der rheinischen Stadt, indem er dem Erzbischof Anno schreibt:

Ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in

ecclesia Coloniensi enutriti sumus, specialem sibi inter ceteras occidentales ecclesias dilectionem impendimus.

Es scheint hiernach, dafs Hildebrand in Köln förmlichen Unterricht empfangen habe.

Von Köln aus machte Hildebrand einen Ausflug nach Aachen, was Steindorff Jahrbücher unter Heinrich III. (Band II, S. 72 N. 5) mit Unrecht bezweifelt. Die klare Auskunft hierüber erteilt Petrus Damiani in seinem opusculum de castitate 47 c. 3[1]: Interea, dum hoc loquor, et illud nunc ad memoriam redit, quod Hildebrandus Romanae ecclesiae Archidiaconus retulit. Duos, inquit, sanctos monachos vidi, et non mediocrem apud eos locum familiaritatis obtinui; qui nimirum singulis morabantur in cellulis apud monasterium, quod in loco constructum est, qui dicitur Aquisgrani.

Nach Gregors VI. Tode verliefs Hildebrand die Rheingegend und kehrte mit Leo IX. nach Rom zurück. Auch dieses letztere Ereignis berührt der Papst unter Anrufung der zwei Apostelfürsten in der Konzilsrede von 1080: Magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii.

Warum wurde denn die Rückreise ungern angetreten?

Schon in Worms hat der zum Primat Berufene den früheren Begleiter Gregors VI. dringend aufgefordert, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Hildebrand fügte sich; aber er hatte innere Bedenken, mochte seinen Beruf bezweifeln und sah dem Empfange der Weihen nicht ohne Besorgnis entgegen. Deshalb sagt Gregor VII. in der angeführten Rede mit Hinblick auf die Einwirkung des späteren Papstes Leo IX.: „non libenter ad sacrum ordinem accessi." So erklärt es sich, warum Hildebrand damals aus Deutschland ungern in sein Vaterland zurückkehrte.

In R. II, 49 (vom Jahre 1075) hat Gregor zweimal der bezeichneten Heimreise gedacht:

a) (Romam) c o a c t u s Deo teste jam a viginti annis inhabitavi.

b) (Christum), qui me suis alligavit vinculis et Romam i n v i t u m reduxit, — expecto.

Was bedeutet der Passus, in welchem der Papst sagt, er halte sich in Rom „a viginti annis" auf?

In meiner Broschüre: „War Gregor VII. Mönch?" S. 39 hatte ich mit Jaffé angenommen, der Papst habe sagen wollen, dafs er seit seinem zwanzigsten L e b e n s j a h r e in Rom wohne; ich habe mich jedoch überzeugt, dafs die bezeichnete Auslegung sprachlich unmöglich

[1] Ich citiere Damiani nach der Ausgabe von Cajetanus.

und sachlich unhaltbar ist. Die mittelalterliche Latinität dürfte kein Beispiel bieten, dafs eine Kardinalzahl in solcher Weise zur Bezeichnung einer Altersstufe verwendet worden sei. Es bleibt also nichts übrig, als jenen Passus auf den römischen Aufenthalt Gregors zu beziehen. Hildebrand war im Jahre 1049 mit Leo in der ewigen Stadt eingetroffen, Leo starb im Jahre 1054: mithin war der Papst im Jahre 1075 länger als zwanzig Jahre in Rom thätig gewesen. Wir sehen, dafs der Briefsteller sich ungenau, chronologisch inkorrekt ausdrückte; er wollte aber nur der Kürze halber eine runde Summe angeben und bemerken, dafs er seit 1049 etwa zwanzig Jahre in Rom zugebracht habe. Eine entsprechende ungenaue Zahlenangabe findet sich ferner in R. VIII, 5 S. 433 (worüber im ersten Buche das Genauere mitgeteilt werden wird). Dazu kommt, dafs Gregor stets mit Freude und Dankbarkeit an seinen ersten Aufenthalt in Rom, an seine Erziehung im Hause Petri denkt: es ist ihm nie eingefallen, anzudeuten, dafs man ihn gezwungen habe, die bezügliche Anstalt zu besuchen.

3. Probable Ergänzungen der gregorischen Angaben.

Der auf Gregor VII. bezügliche Papstkatalog (bei Watterich I, S. 293 N. 1) nennt Hildebrand „natione Tuscus“. Zu dieser Mitteilung fügt Bonithos Liber in der Fassung des vatikanischen Kodex (a. a. O. S. 308) hinzu: „patria Suanensis oppido Rovaco.“ Petrus Pisanus (Vita Gregorii VII a. a. O. S. 392) schreibt statt Rovacum: „Raovacum“. Die Worte patria Suanensis führen auf Suana oder Saona, ein Städtchen bei Bolsena; in der Nähe von Saona wird ein Dorf oder ein Abbau Rovacum gelegen haben.

Hildebrands Vater hiefs nach dem angeführten Papstkatalog und Bonithos Liber: Bunicus oder Bonizo, während Paul von Bernried die Form Bonicus hat. Benzo will wissen, dafs der Vater ein caprarius (Landmann, Bauer, Ziegenhirt), die Mutter eine suburbana (d. h. eine aus der Umgegend Roms stammende Frau) gewesen sei.

Walo von Metz (bei Watterich I, S. 670)[1] begrüfst den 1073 Erhobenen als vir de plebe. Abt Hugo von Cluny (bei Wilhelm von Malmesbury M. G. Scr. X, S. 474) erteilt demselben die Prädikate: homuncio despicabilis parentelae, exilis staturae[2].

Von den als Familiares gerühmten Mitschülern (R. III, 21, s. oben

---

[1] Die auch in meine Broschüre S. 29 übergegangene Angabe Watterichs, dafs Wilhelm von Hirsau den betreffenden Brief geschrieben habe, ist unrichtig.

[2]) Benzo verhöhnt Hildebrand als homuncio ventre lato, der Annalista Saxo schildert ihn als valde fuscus und deformis aspectu.

S. 7) wurde Alberich Praefectus Urbi, Cincius erhielt die Stelle eines Senators. Der letztere soll zeitweise den Andachtsübungen so ergeben gewesen sein, dafs er darüber Amtsgeschäfte vernachlässigte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre Hildebrand gleich seinen Freunden im Laienstande verblieben, wenn nicht das dringende Zureden Leos IX. auf ihn eingewirkt hätte.

Von dem Geburtsjahre Hildebrands schweigt alles, so dafs wir auf Kombinationen angewiesen sind.

Meiner Annahme, dafs Hildebrand um 1025 das Licht der Welt erblickt habe, ist der unter Gregor VII. verfafste Micrologus de ecclesiasticis observationibus (s. Jaffé M. Gr. S. 633 N.) durchaus günstig.

Es heifst daselbst: „(Hildebrandus) sub d e c e m suis antecessoribus, a p u e r o Romae nutritus et eruditus, omnes apostolicas traditiones diligentissime investigavit“ etc.; und zwar darf man mit Jaffé folgende 10 Päpste als Vorgänger des Betreffenden annehmen, nämlich Benedict IX., Silvester III., Gregor VI., Clemens II., Damasus II., Leo IX., Victor II., Stephan IX., Nicolaus II., Alexander II. Etwa im Jahre 1036 dürfte Hildebrand unter Benedict IX. (1033–1045) als puer nach Rom gekommen sein. Bruno von Segni (Vita Leonis IX. bei Watterich I, S. 95) bezeichnet den in Worms mit Brun von Toul Zusammentreffenden als einen „adolescens“. Desiderius von Monte Cassino aber (bei Migne Patres Lat. B. 149 S. 963 f.) erzählt, dafs Leo IX. den in Rom eingetroffenen Hildebrand „e r z o g e n“ habe. Für den adolescens, welcher bereits als Knabe im Lateran a l l g e m e i n e Kenntnisse erworben hatte, konnte eine „educatio“ nur darin bestehen, dafs ihm in päpstlichem Auftrage eine Unterweisung zu teil wurde, wie sie der bevorstehende Eintritt in den geistlichen Stand forderte. Zu Gunsten des von mir angenommenen Geburtsjahres läfst sich ferner eine Äufserung von Gregor VII. selbst verwerten. In R. II, 3 bekennt Gregor, dafs er die Kaiserin Agnes wie eine M u t t e r liebe. Wenn wir nun auch die Geburtszeit der Kaiserin nicht kennen, so dürfen wir doch mit Bezug auf den Moment der Vermählung mit Heinrich III. vermuten, dafs sie etwa 1022 geboren, also einige Jahre ä l t e r als der Papst war. Wäre Agnes j ü n g e r gewesen, so hätte ihr nicht füglich die Liebe eines S o h n e s gewidmet worden sein können. Dazu kommt, dafs Gregor in R. II, 44 an die Königin Judith von Ungarn, die Tochter der Kaiserin, schreibt: „in loco germanae s o r o r i s te diligimus.“

Nach den Schicksalsschlägen und Gemütserschütterungen, welche über ihn namentlich seit 1080 hereinbrachen, darf es nicht über-

raschen, daſs Gregor kein hohes Lebensalter erreicht hat. Ist doch auch Heinrich IV. nicht älter als 56 Jahre geworden.

Wenn ich schon der von Giesebrecht K. G. III, S. 14 gebilligten Behauptung der Bollandisten, daſs Hildebrand im Jahre 1020 geboren worden, widersprechen muſs, so erscheint mir die Vorstellung Gfrörers (B. V, Vorrede S. XVI) um so verwerflicher. Gfrörer will nämlich das Jahr 1002 als Geburtsjahr Hildebrands ansetzen. Danach hätte der Genannte erst als 47jähriger Mann unter Leo IX. die „Educatio“ erhalten und wäre zu dem hohen Alter von 83 Jahren gelangt. Wenn letzteres wahr wäre, würde unter der Fülle von zeitgenössischen Mitteilungen doch irgend eine Notiz auf diesen Umstand aufmerksam gemacht haben.

In welcher Beziehung stand Hildebrand zu Gregor VI., als er ihn begleitete?

Bonitho bemerkt mit gewohnter Bestimmtheit, Hildebrand sei Kapellan bei dem Erzpriester Johann Gratian früher gewesen, wonach anzunehmen wäre, daſs der Hülfsgeistliche doch mindestens eine niedere Weihe empfangen hätte. Aber diese singuläre Behauptung findet nirgends eine Bestätigung; man muſs daran festhalten, daſs Hildebrand die gedachte Reise als Laie unternahm und erst von Leo IX. in den geistlichen Stand eingereiht wurde[1]. Probabel erscheint dagegen die Angabe des sonst freilich höchst unzuverlässigen Beno, daſs Hildebrand ein Schüler des Erzpriesters gewesen. Letzterer wird an der Lateranschule Unterricht erteilt haben.

Da Gregor VII. im Jahre 1080 vor aller Welt erklärte, daſs er mit Gregor VI. über die Alpen gegangen sei, gab er zu verstehen, daſs er sich jener Handlung nicht geschämt habe. Auch der auf Leo IX. bezügliche Papstkatalog (bei Watterich I, S. 94) sagt mit aller Offenheit: „(Bruno) electus, ex Tullensi ecclesia assumtus ad urbem devenit Romanam, secum ducens H i l d e b r a n d u m, qui c u m p a p a G r e g o r i o (VI) ad partes illas iverat.“

Um so befremdender ist es, daſs spätere Gregorianer die geschilderte Thatsache mit tiefem Stillschweigen bedeckt haben. Der Grund läſst sich leicht erkennen. Es war nämlich der Partei peinlich, einzugestehen, daſs der gewaltige Bekämpfer der Simonie jemals, wenn auch nur vorübergehend, mit einer simonistisch kompromittierten Persönlichkeit Umgang gepflogen habe. So läſst denn Bruno von Segni

---

[1] Ganz gedankenlos und unüberlegt behandelt von Hase (Kirchengeschichte B. II, S. 126, 129) das geistliche Standesverhältnis Hildebrands. Zunächst erfahren wir, daſs der Begleiter Gregors VI. D i a k o n gewesen ist; bald darauf heiſst es, unter Leo IX. habe Hildebrand als S u b d i a k o n fungiert!!

den Jüngling in Worms auftreten, ohne zu verraten, wie und mit wem derselbe nach Deutschland gekommen sei. Auch Paul von Bernried hütet sich wohl, in seiner weitschweifigen Biographie den Namen Gregors VI. auch nur zu nennen; nach Paul bereiste Hildebrand das germanische Land allein und einsam, nur geleitet von religiösen Antrieben.

Die noch jetzt vielfach gehegte Ansicht, dafs Hildebrand in das Schicksal Gregors VI. verwickelt gewesen und dafs auch ihm die Verbannung kaiserlich diktiert worden, ist unhaltbar. Denn im Jahre 1047 war der Zögling des lateranensischen Instituts ein unbekannter Jüngling, der nichts zu bedeuten hatte und den politischen und kirchenpolitischen Händeln fern stand. So erklärt es sich, dafs Leo von Monte Cassino (Scr. VII S. 683) und Gregor von Catina (Scr. XI S. 573) zwar von der unfreiwilligen Reise Gregors VI. sprechen, aber über den Reisegefährten nichts mitteilen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wollte Hildebrand nur den Wunsch seines früheren Lehrers erfüllen, wenn er sich zur Begleitung entschlofs.

Nach Gregors VI.[1] Tode hatte Hildebrand keine Veranlassung, noch länger in Deutschland zu verweilen. Es fand sich bald eine Gelegenheit zur Rückkehr in das Vaterland.

Während in Worms ein Reichstag gehalten wurde (Ende November oder Anfang Dezember 1048), hat sich Hildebrand daselbst eingefunden, wie dies die Vita Leos IX. von Bruno von Segni erkennen läfst. Der Biograph nennt zwar den Namen der Stadt nicht ausdrücklich, hat aber doch den Schauplatz des Reichstages vor Augen, welcher die Erhebung des Bischofs von Toul zum Papste vermittelte, nämlich Worms. Nachdem die Reichsversammlung geschildert worden, heifst es: „illis autem diebus erat ibi — Hildebrandus nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis.“

Wie gelangte Hildebrand nach Worms? Dafs der Erzbischof Hermann von Köln an dem Reichstage teilgenommen habe, dürfen wir wohl ohne specielles Zeugnis behaupten, da dessen Anwesenheit auf der Mainzer Versammlung des Jahres 1049 beglaubigt ist (s. Adam Gesta Hammab. Eccl. Scr. VII S. 346). Liegt es unter solchen Umständen nicht nahe, anzunehmen, dafs Hildebrand in der Begleitung des Erzbischofs die Reise von Köln aus unternommen habe, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, sich zur Heimkehr nach Italien anzuschicken? Der Erzbischof hat dann den Jüngling dem neuerkorenen Papste vorgestellt und dessen Fürsorge empfohlen.

---

[1] Vermutlich starb derselbe in Köln im Laufe des Jahres 1048.

Wenn Bruno von Hildebrand ferner sagt: „Iverat enim illuc tum discendi causa, tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret," so ist das illuc unbedenklich auf Deutschland im allgemeinen zu beziehen. Der Jüngling wollte eben nach Bruno deutschen Unterricht geniefsen und in ein deutsches Kloster eintreten.

4. Falsche Berichte und Fabeln.

Der Irrtum Hugos von Flavigny, dafs Hildebrand in Rom geboren sei, ist harmlos und erklärt sich durch die Thatsache, dafs der Knabe schon frühzeitig in die ewige Stadt gelangte. Anekdotenhaft erscheint die Mitteilung des Annalista Saxo (Scr. VI S. 701.), dafs Hildebrands Vater ein Zimmermann gewesen; sie bildet das Fundament für nachstehendes Märchen.

Im Auftrage eines Geistlichen ist ein faber lignorum mit der Ausführung eines Baues beschäftigt. Der dabei anwesende kleine Sohn des Zimmermanns sammelt Holzsplitter auf und bildet, obwohl des Lesens unkundig, aus denselben den Spruch: „dominabor a mari usque ad mare" (Psalm 71 v. 8). Das nimmt der Kleriker wahr und weissagt sofort, der Knabe werde dereinst Papst werden. Dieses wohl auf deutschem Boden entstandene Histörchen, welches die Annales Palidenses (Scr. XVI. S. 69.) mit der Mafsgabe wiederholen, dafs der Vater des Kindes Architekt gewesen, hat Paul von Bernried nicht aufgenommen, was von Bedeutung ist. Wenn Giesebrecht S. 12 meint, man habe durch die dem Vater Hildebrands zugeschriebene Stellung dessen Sohn verherrlichen wollen, um ihn in dieser Beziehung mit Christus zu vergleichen, dessen Nährvater Joseph ein Zimmermann gewesen, so verkennt er völlig die Tendenz der Erfindung. Die Hauptsache war nämlich, dem Knaben ein Zukunftsprogramm anzudichten; und da schien es passend, die Zusammensetzung eines Psalmverses aus Holzsplittern vorzuführen. Um eine solche Handlung plausibel zu machen, empfahl es sich, den Knaben zum Sohn eines Zimmermanns zu stempeln. An eine Verherrlichung Hildebrands hat der sächsische Annalist sicherlich nicht gedacht; eher lag ihm daran, anzudeuten, dafs ein Knabe, der solches vollführte, künftig gefährlich werden müsse.

Was die Reisen Hildebrands vor der Erhebung Leos IX. anlangt, so wetteifern Gregorianer und Antigregorianer mit einander, möglichst viel Phantastisches aufzutischen.

Bonitho fabelt, daſs der „Kapellan“ nach dem Tode Gregors VI. nach Cluny[1] gegangen sei, um daselbst feierlich Profeſs abzulegen.

Nach Bruno von Segni reiste der Jüngling nach Deutschland, um etwas zu lernen und Benedictiner zu werden. Paul von Bernried kann sich mit der Annahme einer Reise nicht begnügen. Zunächst geht der junge Ascet nach Francia: „domiturus inibi carnis petulantiam et molestia peregrinationis et instantia eruditionis“. Nach Rom zurückgekehrt macht er sich von neuem auf den Weg und trifft in Deutschland ein, wo er am kaiserlichen Hofe zur groſsen Befriedigung Heinrichs III. predigt. Dann sucht er wieder sein Vaterland auf. Leo IX. findet Hildebrand in Rom vor und gewinnt an ihm eine Stütze.

Man staunt, mit welcher Frivolität, im günstigsten Falle Willkür der Biograph verfährt. Abgesehen von dem Fündlein, daſs Hildebrand als Laie am Hofe des Kaisers gepredigt habe, ist zu rügen, daſs die Vita sich mit ausdrücklichen Angaben Gregors VII. in schneidenden Widerspruch setzt. Der gedachte Papst sagte, er sei mit Gregor VI. nach Deutschland gegangen. Paul weiſs das besser und versichert, Hildebrand habe die Reise allein gemacht. Feierlich erklärte Gregor VII., daſs er in der Begleitung Leos IX. nach Rom zurückgekehrt sei. Auch diese Mitteilung wird von dem gewissenhaften Biographen verworfen; denn wir hören, daſs Leo in der ewigen Stadt später angekommen sei, als Hildebrand.

Beno läſst seinen Todfeind bei dem schändlichen Theophylakt (dem späteren Benedict IX.) in die Lehre gehen; dieser nebst Andern führt den Lernbegierigen in die ars daemoniaca ein. Nach Gregors VI. Tode kehrt Hildebrand mit specieller Erlaubnis des Kaisers nach Italien zurück, worüber Beno sehr ungehalten ist. Hildebrand drängt sich dabei dem neuen Papste Leo auf und belästigt ihn durch seine Schwatzhaftigkeit u. dgl. mehr.

Viel Pikantes weiſs der Annalista Saxo von dem „Zimmermannssohne“ zu berichten. Der junge Mensch erscheint urplötzlich in Deutschand, schmeichelt sich bei den Hofleuten ein und leistet den kaiserlichen Kapellänen Schreiberdienste. Des Kaisers Sohn (der künftige Heinrich IV.) mag den Fremdling nicht leiden nnd quält ihn zur Belustigung des Vaters. Als aber Heinrich III. in einem Traumgesicht schaut, wie der Fremde seinem Sohne die Königskrone raubt, verbannt er denselben in die Burg Hammerstein; hier soll der böse Mensch dem Hungertode erliegen. Aber die gütige Kaiserin Agnes tritt ins Mittel und erwirkt die Befreiung des Unglücklichen.

---

[1] S. unten den Exkurs I.

Schliefslich erwähne ich noch ein Geschichtchen, welches in der neueren Litteratur ganz übersehen worden ist. Die dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehörende Bistumschronik von Halberstadt (Gesta episcoporum Halberstadiensium Scr. XIII. S. 98), welche die Zeit von 780—1209 behandelt, trägt mit der gröfsten Unbefangenheit und Sicherheit vor, dafs Hildebrand auch — in Spanien gewesen sei. „Hildebrand ex humili genere natus, in Francia artes liberales didicit, deinde in Hispania apud Toletum arte necromantica est imbutus—".

5. Die Schreibweise des Namens Hildebrand.

Das Wort Hildebrand weiset gleich dem Namen Luitprand auf Nord-Italien, die Lombardei, hin; man darf vermuten, dafs der Vater oder Grofsvater des Papstes aus dem nördlichen Gebiete nach Mittelitalien eingewandert sei. Oder es könnte auch die longobardische Familie in Mittelitalien zurückgeblieben sein. Für die erste Alternative spricht vielleicht eine Andeutung Gregors in R. II., 39, wo der Papst bemerkt, dafs er „ab ineunte aetate" das (oberitalische) Venetien besonders geliebt habe. Paul von Bernried erklärt die Bedeutung des Namens Hildebrand in folgender panegyrischen Weise: „Hildebrandus Teutonicae linguae vernacula nuncupatione perustionem significat cupiditatis terrenae: vir iste non incongrue praetulit incendium appellatione, quod exhibiturus erat ferventissima charitatis et veritatis attestatione." Dagegen will die erwähnte feindselige Halberstädter Bistumschronik in dem Verhafsten einen „Höllenbrand" erblicken: „Post Theutoniae et multarum terrarum perlustrans spatia apud Theutonicos ex nominis sui ethymologia Hildebrandi quasi titio infernalis est vocatus".

Ob sich der Träger des in Rede stehenden Namens bis zum Jahre 1073 ausschliefslich oder regelmäfsig als Hildebrandus unterzeichnet hat, läfst sich nicht feststellen; neben dieser Form, welche Petrus Damiani, Desiderius von Monte Cassino und Bonitho gebrauchen, giebt es in den verschiedenen Annalen, Streitschriften u. s. w. eine ganze Musterkarte von Abwandlungen des Namens, von denen die hauptsächlichsten folgende sind:

Aldeprandus, Eldebrandus,
Hildebrantus, Hildeprandus, Hellebrandus,
Hellibrandus, Heldebrandus,
Holdebrandus, Ildebrandus,
Yldebrandus und Oldeprandus.

B. Die Zeit von 1050 bis 1073.

1. Hildebrand unter Leo IX.

Nachdem Hildebrand am Anfange des Jahres 1049 mit Leo IX. in Rom eingetroffen war, erhielt er, wie wir sahen, die erforderliche theologische Unterweisung, welche etwa ein Jahr gewährt haben wird. In den ersten Monaten des Jahres 1050 sind ihm dann die niederen Weihen und der Subdiakonat zuteil geworden.

Schon vor dem Empfang der Weihen hat Hildebrand seinem päpstlichen Wohlthäter gegenüber in einer kirchlichen Sache seine eigene Meinung geltend gemacht. Mit Leo zugleich war auch der Erzbischof Ebrard von Trier, der frühere Metropolit des neuen Papstes, nach Rom gekommen; ihn wollte Anfang März 1049 Leo zum Primas von Belgica Gallia erheben. Hiergegen erklärte sich Hildebrand, wie wir aus R. I., 79 ersehen. Er schrieb mit Hinblick auf seinen kölner Aufenthalt an den Erzbischof Anno: „tempore beati Leonis papae Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae, quod isdem beatus Leo aegre tulit, viribus totis restitimus.“ Leo blieb indes bei seinem Plane, stellte die Urkunde aus und gewährte auch dem Kölner Oberhirten zur Beruhigung eine andere Auszeichnung.

Der neue Subdiakon trat entweder ipso facto oder vermöge besonderer Ernennung in die Reihe der Kardinalkleriker[1]; auch bestellte ihn Leo wohl schon im Jahre 1050 zum Ökonomen oder Rector des Klosters von S. Paul.[2]

Mit Benutzung einer Notiz Bonithos, Hildebrand sei von Leo zum „Ökonomen der römischen Kirche“ berufen worden, haben Neuere (z. B. Steindorff Jahrbuch unter Heinrich III. Band II. S. 75, 366 und Ranke Weltgeschichte VII. S. 202) angenommen, dafs der Papst ihn „an die Spitze der Finanzgeschäfte der römischen Kirche“ gestellt habe. Ich möchte mich jedoch, da weitere Bestätigungen fehlen, hier nicht auf den Liber ad amicum verlassen; es kann eine Verwechselung mit dem gedachten Officium von S. Paul vorliegen.

---

[1] Zu den Kardinalklerikern gehörten damals nicht blos Subdiakonen, sondern auch Akolythen; daneben gab es niedere Kleriker in Rom, welche nicht Kardinäle waren; dies ist schon aus dem lateranensischen Wahldekrete zu entnehmen, in welchem den Kardinalklerikern der reliquus clerus gegenübergestellt wird. Aber wir wissen nicht, welche Kategorieen zu dem reliquus clerus gerechnet wurden. Vielleicht waren die Exorcisten, Lektoren und Ostiarii an sich Glieder des „übrigen Klerus“.

[2] S. Exkurs I.

Noch unglaubwürdiger ist die von der Brixener Synode von 1080 gebrachte Angabe, daſs Hildebrand unter Nikolaus II. mittels eines Volksauflaufes seine Erhebung zum „Ökonomen“ (ohne weiteren Zusatz) erzwungen habe. Im Übrigen mag es richtig sein, daſs Hildebrand nach der allerdings vereinzelten Mitteilung Benos unter Leo auch als custos der Altäre des h. Petrus gewirkt habe.

Der Berengarsche Abendmahlsstreit[1] führte im Jahre 1053 den Kardinal als Legaten nach Frankreich. In jener Zeit hat Hildebrand zum ersten (vielleicht auch zum letzten) Mal das Kloster Cluny als Gast besucht und mit dem Abt Hugo persönliche Beziehungen angeknüpft. Noch vor Beendigung der französischen Legation starb Leo IX.

Dem verstorbenen Wohlthäter bewahrte auch der spätere Papst die innigste Pietät; er nennt in R. II, 14 Leo IX. seinen „Vater“ und bezeichnet ihn z. B. in R. VI, 11, als „sanctus.“ So sehr übrigens Leo den eifrigen und begabten Mann schätzte, so darf man doch nicht wähnen, daſs der Subdiakon von 1050 bis 1054 gleichsam allmächtig gewesen sei. Vielmehr war die eigentliche Seele des Leoschen Pontifikats der Kardinal Humbert, ein Mann, welchen die Nachwelt nicht hinreichend gewürdigt, sondern auf Kosten Hildebrands herabgesetzt hat. Humbert, ein lothringischer Mönch, von Leo IX. zum Kardinalbischof von Silva Candida ernannt, war von hervorragender Gelehrsamkeit und wurde mit den wichtigsten Geschäften, insbesondere in der griechischen Angelegenheit, betraut. Es ist sehr merkwürdig, daſs Leos Biograph Wibert von Toul (bei Watterich I, S. 127 f.) in seiner höchst breiten und umständlichen Darstellung den Namen Hildebrand nicht einmal nennt. Auch Petrus von Monte Cassino führt den Subdiakon erst nach Leos Tode in die Geschichte ein (Scr. VII, S. 686). Man muſs also die tendenziösen Übertreibungen Bonithos und Pauls von Bernried für die Zeit von 1050 — 54 ablehnen. Auf der anderen Seite ist freilich jeder Versuch, zwischen Leo und Hildebrand einen feindlichen Gegensatz anzunehmen, als unwahr und gehässig zu verwerfen. Eine antigregorianische Tendenzfabel giebt der Anonymus Haserensis (Scr. VII, S. 263) zum Besten. In einem Traumgesichte schaut Leo den Subdiakon und sieht, wie dessen Kappa brennt und Flammen sprüht: „Quod prophetice solvens ait (Hildebrando): Si unquam, quod absit, ad sedem apostolicam ascenderis, totum mundum perturbabis.“ Dazu bemerkt der Anonymus: „quae prophetia, quam vera fuit, plus aequo jam (proh dolor!) et bono in nostris calamitatibus apparuit.“

---

[1] S. darüber den ersten Abschnitt des dritten Buches.

Leo IX. war eine achtunggebietende, höchst ehrwürdige Persönlichkeit voll unermüdlichen kirchlichen Eifers. Ihn feiert Desiderius von Monte Cassino als das neue Licht, welches der Welt aufgegangen sei. Selbst die beiden sich schroff gegenüberstehenden Bonitho und Benzo sind einig in der Verehrung des edlen Mannes. Wie Leos IX. späterer Nachfolger Hadrian VI. die im 16. Jahrhundert angehäuften römischen Übel offen anerkannte, so hat Leo selbst es an Freimut nicht fehlen lassen, sondern mit männlicher Unbefangenheit die Dinge beim rechten Namen genannt. Er sagte in einem Briefe (bei Hardouin VI. a S. 960), wohl mit besonderem Hinblick auf den elenden Benedikt IX.: „Abundante iniquitate et refrigescente caritate sancta Romana ecclesia et apostolica sedes nimirum diu obsessa fuit mercenariis et non pastoribus, a quibus sua, non quae sunt Jesu Christi, quaerentibus devastata jacebat miserabiliter hactenus“.

Verhängnisvoll wurde der von Leo IX. unternommene Feldzug gegen die Normannen. In späterer Zeit tauchten manche kriegerischen Päpste auf; mufste man doch einen Julius II. ertragen! Aber vor dem Jahre 1053 hat kein Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri zu den Waffen gegriffen. Gerade bei ernsten Naturen erregte Leos Schritt grofsen Anstofs. Zurückhaltend bemerkt der Biograph Bruno von Segni (bei Watterich I. S. 98), der Papst hätte bei der kriegerischen Expedition zwar Eifer für den Herrn, aber keine Einsicht an den Tag gelegt. Kräftiger tritt der deutsche Hermannus Contractus auf: „tantum sacerdotem spiritalis potius quam pro caducis rebus carnalis pugna decebat.“ (Scr. V. S. 132).

Am tiefsten hat der, wenn auch excentrische, doch ideal angelegte Petrus Damiani die Bedeutung des bedauerlichen Ereignisses erfafst. Schon bei Lebzeiten Leos wird die mündliche Kritik nicht ausgeblieben sein; nach dem Tode des Papstes aber fanden seine Gedanken in einem Briefe an den Bischof Olderich von Fermo ihren Ausdruck (ep. Lib. IV., Nr. 9).

Damiani trennt das sacerdotium von dem imperium; er will nicht, dafs der Priester in den Krieg ziehe und dafs der Fürst im Heiligtum schalte. Die Kirche soll nicht Böses mit Bösem vergelten, auch für den Glauben das Schwert nicht zücken. Um wie viel weniger entspricht es ihrem Berufe, um irdischer Dinge willen Blut zu vergiefsen! Der Einwand, dafs Leo, welcher den Kriegszug veranstaltete, ein heiliger Mann war, hat keine Macht, die klaren Sätze des Evangeliums aufzuheben. Konnte etwa die Mordthat und der Ehebruch Davids durch seine Prophetenstellung geheiligt werden? Petrus hat den Herrn dreimal verleugnet. Wollte Christus den Sohn des Fischers für die

dreimalige Verleugnung belohnen, indem er ihn zum Oberhaupte der Kirche machte? Auf diese Erörterungen folgen die goldenen Worte: „mala et bona non pro meritis considerantur habentium, sed ex propriis qualitatibus debent judicari“, d. h. das Gute bleibt gut, auch wenn es von Einem, der sonst böse ist, vollführt wird. Das Tadelnswerte aber bleibt zu tadeln, auch wenn es von einer sonst heiligmäſsigen Person ausgeht. Erfüllt von diesen Erwägungen nahm Damiani keinen Anstand, in der durch die Normannen herbeigeführten Demütigung und Niederlage des Papstes ein göttliches Strafgericht zu erblicken[1].

Beno (S. 379) behauptet in seiner boshaften Weise, daſs Hildebrand den Papst Leo gegen die Normannen aufgestachelt habe, ja sogar an demselben zum Verräther geworden sei. Das sind elende Verleumdungen! Aber ich halte es für richtig, daſs der Subdiakon, eine kriegerische Natur, mit dem päpstlichen Auftreten ganz einverstanden gewesen ist und die abweichende Meinung des Petrus Damiani durchaus nicht geteilt hat.

2. Hildebrand unter Viktor II. und Stephan IX.[2].

a) Hildebrand, welcher beim Tode Leos sich in Frankreich befand, ging von da, mit römischen Instruktionen versehen, an den kaiserlichen Hof. Diese Thatsache wird von Benzo auf folgende schnöde Weise verzerrt. Drei vagabundierende Mönche (sog. Sarabaïten), Hildebrand, Humbert[3] und Bonifatius (welcher Kardinalbischof von Albano war) drängen sich bei Heinrich III unter der Vorspiegelung ein, sie seien von den Römern gesendet worden, um die Neubesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles zu betreiben. Da treffen die legitimen römischen Abgeordneten ein, wodurch die drei Betrüger entlarvt werden. Abgesehen von Benzos Verunstaltung betonen Leo von Monte Cassino und Bonitho, daſs Hildebrand nach Leos IX. Tode am Hofe des Kaisers erschienen sei, und zwar ging er nach der Mit-

---

[1] Als Zeugnis späterer Zeit möge hier ein Passus aus Johannes de Columpna (Scr. XXV S. 273) seine Stelle finden: „Leo IX primus Romanorum pontificum manu armata ad bellum processit. Qui quamvis sanctus fuit et pio hoc animo fecerit, tamen, quia id sui non erat officii, neque hoc illi permissum fuerat (ab illo), qui antea primo pastori Petro dixerat: „„mitte gladium in vaginam““, ideo, ut diximus, exercitus ejus in conspectu illius caesus est.“

[2] Die genaueren Belege für alles, was sich auf die Erhebungen der genannten und später zu nennenden Päpste bezieht, bietet meine „Besetzung“.

[3] Derselbe weilte zu jener Zeit in Griechenland! (S. Halfmann, Kardinal Humbert, 1883 S. 15 f.)

teilung des Annalisten allein, während Bonitho ihn an die Spitze einer Deputation stellt. Es konnte sich damals nur darum handeln, vom Kaiser die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten. Heinrich III. entsprach der Bitte und erkor nach eigenem Ermessen die Person, welche den Stuhl des heiligen Petrus besteigen sollte. Sein Blick fiel auf einen dem Reiche wie dem salischen Hause völlig ergebenen Mann, den Bischof Gebhard von Eichstädt, der zugleich einer der angesehensten Reichsfürsten war. Dieser nahm die Ernennung an, begab sich nach Italien und wurde in Rom als Papst Viktor II. inthronisiert.

Aber, wird man fragen, wie ist es möglich, dafs ein so eifriger Vertreter der kirchlichen Unabhängigkeit sich an einer Handlung beteiligen konnte, welche unter Preisgebung der freien Wahl dem Kaiser eine so wichtige Funktion anbot? Wir müssen dabei folgendes beachten. Es steht fest, dafs das Eingreifen Heinrichs auf streng kirchlicher Seite als eine wahre Erlösung empfunden wurde. Petrus Damiani führt die Ernennungen von Clemens, Damasus und Leo auf den Willen der göttlichen Vorsehung zurück. Die Römer beugten sich vor dem herrschgewaltigen Kaiser und hüteten sich, die Besetzungsangelegenheiten ohne ihn zu ordnen. Unter solchen Verhältnissen trug auch der vor wenigen Jahren geweihte Subdiakon Hildebrand kein Bedenken, den römischen Auftrag zu vollziehen. Erst nach Heinrichs III. Tode trat ein Umschwung ein, dem sich Hildebrand nicht entziehen konnte. Über das, was er vor des Kaisers Tode gethan, wird er sich in späteren Jahren Vorwürfe gemacht haben. Gleichwohl war es ihm Bedürfnis, Heinrichs III. stets ehrenvoll zu gedenken und dessen Lob zu verkündigen (s. R. I, 19. II, 44. IV, 3. VII, 21).

Viktor II. übertrug dem Subdiakon eine Legation für Frankreich[1], vermöge deren er eine gegen Simonie und Priesterehen gerichtete Synode[2] hielt. Leider konnte der Papst, den das Vertrauen des sterbenden Kaisers zum Reichsverweser ernannt hatte, keine nachhaltige Wirksamkeit entfalten, weil ihn der Tod nur zu bald hinwegraffte. Den Heimgegangenen hat der frühere Subdiakon stets in Ehren gehalten und als echten Vertreter der römischen Kirche gepriesen (s. R. I, 19. R. VI, 11). Daraus geht wohl zur Genüge hervor, dafs

---

[1] „A Victore Apocrisiarius ad Gallias destinatus est", sagt Damiani im opusculum de abdicatione episcop. c. 6 von Hildebrand.

[2] Auf der französischen Versammlung soll Hildebrand einen simonistischen Bischof, der seine Schuld leugnete, überführt haben. Der Simonist vermochte der Aufforderung des Legaten, das Wort „heiliger Geist" auszusprechen, nicht nachzukommen, woraus die Anwesenden schlossen, dafs der Bischof gegen die dritte Person der Trinität gefrevelt habe; s. Baxmann II. S. 257 N. 4.

zwischen Viktor und Hildebrand eine ernstliche Spannung nicht bestanden hat. Benzo aber mufs auch hier sein Gift ausspeien; nach ihm drängt sich der Sarabaït wie ein „canis importunus“ an den neuen Papst heran, wird jedoch vom secretum apostolicum ausgeschlossen.

b) Noch vor Viktor, welcher am 28. Juli 1057 starb, war Heinrich III. aus diesem Leben geschieden: — ein Ereignis, welches für die Gestaltung römisch-kirchlicher Verhältnisse geradezu epochemachend wurde. An die Stelle des strengen und kraftvollen Kaisers trat das schwache vormundschaftliche Regiment eines Weibes.

Befreit von dem zehnjährigen Drucke, der auf ihnen gelastet hatte, machten die Römer unmittelbar nach Viktors Tode eine Kraftprobe. Es begab sich keine Deputation nach Deutschland, die Kaiserin-Regentin wurde nicht gebeten, die Ernennung eines neuen Papstes zu vollziehen. Ohne Wissen der deutschen Regierung erhob man frei und unbeeinflufst von anderer Einwirkung im August durch Akklamation den bisherigen Kardinal und Abt von Monte Cassino, Friedrich von Lothringen, auf den petrinischen Thron. Hildebrand scheint dabei aber keine hervorragende Rolle gespielt zu haben[1].

Unter Stephan IX. trat die mailändische „Pataria“ mit Rom in Beziehung, indem sie den Papst bat, ihr in dem Kampfe gegen simonistische Geistliche Unterstützung zu gewähren und zur Anbahnung besserer Verhältnisse einige zuverlässigen Kleriker zu entsenden. Dem Gesuche gemäfs gingen im päpstlichen Auftrage u. a. der Bischof Anselm von Lucca und Hildebrand nach Mailand; während einiger Tage wurde das Volk durch geistliche Ansprachen gestärkt.

Von Mailand begaben sich die beiden Genannten als Legaten nach Deutschland. Es darf nicht Wunder nehmen, dafs der deutsche Hof durch die unerwartete Erhebung Stephans sehr verstimmt worden war. Allerdings stand dem verstorbenen Kaiser Heinrich kein formell verbrieftes Recht zu, Päpste zu ernennen; aber es galt doch nach der ständigen Praxis der letzten Jahre als selbstverständlich, dafs der päpstliche Stuhl nur unter wesentlicher Mitwirkung der Reichsregierung besetzt werden dürfe. Obendrein war Stephan als Bruder des dem Regimente feindlichen Herzogs Gottfried von Lothringen eine dem Hofe durchaus nicht genehme Persönlichkeit. Da der neue Papst einen offenen Bruch mit der Kaiserin-Regentin zu vermeiden wünschte, sendete er die zwei Männer über die Alpen, um beruhigende Er-

---

[1] S. Wattendorff, Stephan IX., 1883 S. 168 f.

klärungen abzugeben und die nachträgliche königliche Anerkennung des einseitig Gewählten zu erwirken. Im Vergleiche zu den früheren Mühewaltungen war die beschriebene Mission eine schwierige; Hildebrand aber erreichte, was Stephan erwartet hatte, und gab damit einen sprechenden Beweis seiner Leistungsfähigkeit.

Stephan, welcher gelegentlich hervorhob, daſs er eine französische Angelegenheit nicht ohne Hildebrand entscheiden wolle, da derselbe über die Sache genau unterrichtet sei, hat auſserdem auf Veranlassung des Kardinalsubdiakons der bischöflichen Kirche von Lucca ein Privilegium bestätigt.

Eine besondere Kundgebung des Vertrauens bestand endlich darin, daſs Stephan kurz vor seinem Tode dem römischen Klerus und Volke die Verpflichtung auferlegte, nicht eher zur bevorstehenden Papstwahl zu schreiten, als Hildebrand wieder aus Deutschland zurückgekehrt sei. Hiermit ernannte der Papst indirekt den Kardinal zum Leiter der betreffenden Handlung, in der Voraussetzung, daſs durch ihn für eine freie, vom Hofe unabhängige, Ausübung des römischen Wahlrechts gesorgt werden würde.

3. Hildebrand unter Nikolaus II.

Im folgenden schildere ich Hildebrands Eingreifen bei der Neubesetzung des römischen Stuhles, seine Wirksamkeit als Diakon und Archidiakon, sowie seine Stellung zu dem lateranensischen Dekrete von 1059.

Auch die Benzosche Krönungsanekdote wird behandelt werden.

a) Stephan IX. starb am 29. März 1058. Ohne die von dem Papste erforderte Anwesenheit Hildebrands abzuwarten, lieſs die römische Adelspartei in ungeordneter Weise den bisherigen Bischof Johann von Velletri als Benedikt X. zum Papste ausrufen.

Erst im Juni kam Hildebrand im Toskanischen an; soweit die Verhältnisse es gestatteten, suchte er das Vermächtnis des Verstorbenen zu erfüllen. Er setzte sich mit römischen Vertrauensmännern in Verbindung, welche gleich ihm der Meinung waren, daſs in Rom an eine Wahl nicht zu denken sei, da die mächtige Adelspartei an ihrer Kreatur festhielt. Man entschied sich für Siena, woselbst im November oder Dezember der von Hildebrand vorgeschlagene Florentiner Bischof Gerhard zum Papste gewählt wurde; etwas später konnte auch die Inthronisation des neuen Oberhirten erfolgen.

War Hildebrand der allein mafsgebende Faktor bei der Erhebung von Siena?

War der Reichsregierung vor der Wahlhandlung eine Anzeige des Kandidaten gemacht oder eine Genehmigung von ihr erbeten worden?

Dafs der Subdiakon als der Vollmachtsträger Stephans bei diesem Vorgang eine wichtige Rolle spielte, lag in der Natur der Sache. Hildebrand hat die Person des Bischofs von Florenz ins Auge gefafst, ihn zur Annahme der Würde bewogen und auch die neue Papstbezeichnung „Nikolaus" vorgeschlagen.

Aber man darf nicht wähnen, dafs Hildebrand in Siena allmächtig gewesen, dafs die übrigen Anwesenden nur pro forma mitgewirkt hätten. Vielmehr gaben die dort eingetroffenen Kardinalbischöfe, zu denen die angesehensten Prälaten, wie Humbert uud Petrus Damiani, gehörten, den Ausschlag. Infolgedessen überliefs Nikolaus später den Kardinalbischöfen zum grofsen Teil die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten. Nicht von Hildebrand, sondern von einem Kardinalbischofe rührt die wichtige kirchliche Manifestation des Jahres 1059 her.

Was die andere Frage angeht, so wird mehrfach behauptet, dafs Hildebrand, als er noch in der Nähe des deutschen Hofes verweilte, oder später von Italien aus der Reichsregentschaft über die Absicht, Gerhard zu erheben, Mitteilung gemacht und die Antwort empfangen habe, dafs der geplanten Wahl nichts entgegenstehe.

Da Hildebrand vor wenigen Jahren, zu Lebzeiten Heinrichs III., die kaiserliche Ernennung Viktors II. betrieben hatte, so wäre es an sich möglich, dafs er sich zu dem behaupteten Schritte entschlossen hätte. Stephan war im März 1058 gestorben: die Wahl Nikolaus' II. erfolgte erst am Ende des Jahres, so dafs die Zeit zu derartigen Verhandlungen ausgereicht hätte.

Aber dieser Möglichkeit stehen starke Realitäten gegenüber. Die autonome römische Wahl Stephans war völlig gelungen, der Hof hatte sich mit einer nachträglichen Zustimmung begnügt. Ist es wahrscheinlich, dafs Hildebrand nach einem solchen Siege gleichsam die Flinte ins Korn geworfen und sich vor der weltlichen Macht, sei es aus Furcht, sei es aus diplomatischen Rücksichten, gebeugt hätte? Wäre Hildebrand im Sinne Stephans aufgetreten, wenn er dem Hofe eine so bedeutsame Konzession gemacht hätte? Und wenn Hildebrand für den neuen Papst den Namen Nikolaus, als Symbol für die Befreiung des Papsttums von der weltlichen Gewalt, ausgesucht hat, wie kann man annehmen, dafs er sich mit seinem Programm in starken

Widerspruch gesetzt habe? Mit Rücksicht auf diese Momente darf ich die aufgeworfene Frage mit nein beantworten.

Was Lambert von Hersfeld und die Annales Altahenses bringen, mufs als unwahr verworfen werden; diese Berichte erklären sich daraus, dafs man sich in Deutschland vielfach nicht entschliefsen konnte, die erneute Niederlage des Hofes einzugestehen. Schon Mansi (XIX. S. 867) hat, wie ich nachträglich zu den Ausführungen der „Besetzung“ bemerke, den zwei Tendenzangaben den Glauben versagt.

Dagegen meint Meyer von Knonau I. S. 111, 137, 674 und 677, die Anführungen der beiden Chronisten nicht ganz preisgeben zu dürfen: man hätte vor dem Wahlakte in Siena oder während desselben dem deutschen Hofe eine geheime Mitteilung gewährt. Jedoch scheint mir diese Vorstellung willkürlich. Denn die zwei Annalisten sprechen nicht von geheimen Unterhandlungen, sondern erzählen, dafs sich die Römer ganz offen an den König gewendet hätten. In diesem Punkte sind Lambert und die Altahenses einig; die Differenz zwischen beiden besteht darin, dafs nach Lambert dem Könige die Personenfrage freigestellt wird, während die Altahenses wissen wollen, man habe sich den Bischof von Florenz ausdrücklich erbeten.

Das stärkste Argument für meine Annahme, dafs die Regentin erst nach geschehener Wahl Anzeige erhalten und dann bei dem Inthronisationsakte durch den anwesenden Kanzler Wibert den amtlichen Konsens dargelegt habe, ist die Übereinstimmung der beiden Antipoden Benzo und Bonitho. Der eine erzählt mit Ingrimm, der andere mit Befriedigung, dafs die Wahl in Siena ohne Berücksichtigung des Königs vollzogen worden. Auf den nachträglichen Konsens giebt Benzo nicht das Mindeste; er betrachtet Nikolaus II. lediglich als Kreatur Hildebrands und fällt über denselben nach Herzenslust her. Bonitho aber versucht selbst die bezeichnete harmlose Formalität zu verschleiern.

Benedikt X., dessen weitere Schicksale hier aufser Betracht bleiben, vermochte sich nicht zu behaupten.

Wirkte Hildebrand bei der Zurückdrängung des Genannten mit?

Die Annales Romani (Scr. V, S. 470) bieten darüber folgendes.

Hildebrand, von den fideles imperatoris an den Hof gesendet, um einen neuen Papst zu erbitten, betrügt seine Kommittenten, macht in Florenz Halt und nimmt den dortigen Bischof für die oberste Kirchenwürde in Aussicht. Höchst aufgebracht wählen die fideles in Rom auf eigene Hand den Bischof Johann von Velletri, welcher später auf einer Synode von Hildebrand arg verhöhnt und gemifshandelt

wird. Als Papst hat dann der Genannte seinen früheren Gegner mit allen Ehren beerdigen lassen und seine Reue über das geschilderte Verhalten mit den Worten kundgegeben: „Male illum umquam vidi; quia incurri in grave delictum!“ Alle diese Auslassungen tragen den Stempel gehässiger Erfindung.

b) Hildebrand, der sich um die Erhebung Nikolaus' II. grofse Verdienste erworben hatte, erhielt im September 1059 die Diakonatsweihe und wurde bald darauf Archidiakon[1]. Irrig verlegt Petrus von Monte Cassino den Empfang der neuen Weihe in die Osterzeit des gedachten Jahres. Nach Bonitho ist Hildebrand schon unter Stephan, nach Paul von Bernried sogar unter Leo zum Archidiakon befördert worden. Als Papst hat Gregor nur seiner Diakonatsstellung, nicht des Archidiakonats gedacht (s. R. IV, 1 S. 239, ep. 14 S. 536).

Von antigregorianischer Seite säumte man nicht, die Beförderung zu begeifern. Nach der Brixener Synode erwarb sich Hildebrand das Archidiakonat durch Simonie, und Beno fabelt, dafs Nikolaus gewaltsam genötigt wurde, die Erwerbung des Amtes zu genehmigen.

Während in den eigentlich kirchlichen Dingen die Kardinalbischöfe (die „Augen“ des Papstes), insbesondere Humbert, die Hauptstimme hatten, wirkte Hildebrand auf dem politischen Gebiete; die Anknüpfung mit den Normannen, für welche er eine Vorliebe hegte, ist sein Werk. Über diese Wendung sagen die Annales Romani, wenngleich mit einem chronologischen Irrtume, folgendes:

„Ildebrandus Archidiaconus per jussionem Nicolai perrexit in Apuleam ad Richardum Aragenorum (d. h. der Normannen) comitem et ordinavit eum principem et pepigit cum eo foedus, et ille fecit fidelitatem Romanae ecclesiae et dicto Nicolao pontifici, quia antea inimicus et infidelis erat tempore Leonis papae.“

c) Es kann nicht die Aufgabe dieser Monographie sein, das vielumstrittene Papstwahldekret von 1059, über welches sich eine besondere, fortwährend anwachsende Litteratur gebildet hat, erschöpfend zu behandeln. Indem ich auf die im wesentlichen noch jetzt festgehaltenen Ausführungen meiner „Besetzung“ (S. 76 bis 117, S. 216 bis 243) verweise, will ich an dieser Stelle darzuthun suchen, dafs nicht Hildebrand, sondern der Kardinalbischof Humbert die Wahlordnung entworfen hat.

---

[1] Aber schon vor dem gedachten Zeitpunkte wurde Hildebrand vielfach als Archidiakon bezeichnet; s. darüber Greving a. a. O. S. 25 ff.

Der auf der Lateransynode[1] eingeführte Modus für die Besetzung des päpstlichen Stuhles war folgender.

Es treten nach dem Ableben des Papstes die Kardinalbischöfe als solche zusammen und schlagen den Kardinalklerikern einen Kandidaten vor, den diese annehmen, aber auch verwerfen können. Wenn der kardinalbischöfliche Vorschlag gebilligt worden ist, so hat die eigentliche Wahl ihren Abschlufs gefunden. An dem gewonnenen Resultate ändert das nachträgliche Hinzutreten des niederen Klerus, des römischen Volkes und des deutschen Königs oder Kaisers nichts mehr.

Die hervorgehobene Auszeichnung der Kardinalbischöfe war eine unerhörte Neuerung. Bisher hatten die römischen Wähler überhaupt ohne Einschränkung Kandidaten aufstellen dürfen; — jetzt sollte das uralte Recht der Gesamtheit auf ein kleines Kollegium von höchstens sieben Prälaten übergehen. Man mufs von vornherein vermuten, dafs die neue Idee nur von einem Kardinalbischof selbst herrühren konnte. Hatten in Siena die Kardinalbischöfe thatsächlich eine hervorragende Stellung eingenommen, so lag es im Interesse der Beteiligten, auch für die Zukunft den kardinalbischöflichen Einflufs gesetzlich zu fixieren. Nikolaus II. hatte gegen die Erfüllung dieses Wunsches nichts einzuwenden; auch die auf der Synode erschienenen Nachbarbischöfe waren ganz einverstanden.

Humbert schrieb (jedenfalls vor Ostern 1059) das hervorragende Werk adversus Simoniacos (Libelli I, S. 95 ff.); wie der nachfolgende Conspectus zeigen wird, liegt diese Arbeit mehreren Punkten der neuen Wahlordnung zu Grunde, wonach man vermuten kann, dafs der Verfasser zugleich auch der Erfinder des neuen kardinalbischöflichen Privilegs gewesen.

Sein Programm war: der kirchlichen Herrschaft soll die weiteste Ausdehnung gegeben werden; dagegen ist die staatliche Einmischung in Kirchliches möglichst zu beseitigen. Humbert war davon durchdrungen, dafs die Bischofswahlen, den alten Canones gemäfs, frei vollzogen werden sollten; aber er verkannte nicht, dafs bei der Einzigartigkeit des römischen Primats für die Papstwahl gewisse Modifikationen erfordert würden.

Auf S. 205 klagt der Kardinalbischof darüber, dafs bei der Besetzung der kirchlichen Ämter die richtige Ordnung angetastet

---

[1] Die sonstigen Bestimmungen der Synode bleiben hier unberührt. Hildebrand hat damals auf der Versammlung über die vita communis der Kanoniker eine Rede gehalten; s. unten Exkurs I.

worden sei. Um so mehr will das neue Papstwahlgesetz Wandel schaffen; der König, das Volk und der niedere Klerus müssen gegen die Kardinäle zurücktreten.

Adv. Simon. S. 205.	Lat. Dekret § 2.
Est prima in eligendo — saecularis potestas, quam velit nolit subsequitur ordinis plebis clerique consensus. Quod debuit fieri postremum, factum est primum.	Statuimus — ut — religiosi viri (d. h. Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker) praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem (der übrige Klerus, das Volk, der König) sequaces.

Die alte Regel, dafs der Oberhirt aus dem Sprengel selbst hervorgehe, wird von der Schrift gegen die Simonisten mittels eines Citats aus Pseudoisidor eingeschärft und auch im Dekret für die höchste Kirchenwürde betont. Nur im Notfalle darf davon abgegangen werden.

Adv. Simon. S. 204.	Lat. Dekret § 3.
Tunc autem de altera eligatur ecclesia, si de civitatis ipsius clericis, cui episcopus ordinandus sit, nullus dignus, quod evenire non credimus, poterit reperiri.	Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

Humbert läfst den Fürsten nur die nachträgliche Genehmigung der von Klerus und Volk vollzogenen Bischofswahl übrig; dem entsprechend wurde bei der Papstwahl dem Könige von Deutschland und Italien lediglich der consensus subsequens als „honor debitus" vorbehalten.

Adv. Simon. S. 204.	Lat. Dekret § 4.
Reges et principes primatibus et metropolitanis in electione episcoporum fiunt priores, qui deberent tantummodo consensum cleri et populi consensu suo confirmare.	Salvo debito honore et reverentia filii nostri Heinrici, qui — rex habetur et futurus imperator speratur.

So gewinnt denn auch der von mir so genannte Königsparagraph aus Humberts Schrift seine wahre Bedeutung. Fortan müssen drei noch neuestens gehegte Anschauungen aufgegeben werden:

a) dafs der Königsparagraph einen vor der Wahl auszuübenden Konsens gewähre;

b) dafs unter dem debitus honor der Patriziat zu verstehen sei;

c) dafs man dabei an eine dem Dekrete vorangegangene Konzession zu denken habe[1].

Ich will hierbei bemerken, dafs die Wendung debitus honor et reverentia auch bei Besprechung anderer Verhältnisse in jener Zeit gebraucht wurde; sie begegnet uns einigemale im Register Gregors VII. So betont der Papst, die Könige seien ihrer Mutter, der Kirche, honor und reverentia schuldig, und die Diöcesanen sollten ihren Bischof debito honore et reverentia aufnehmen (R. I, 35, 69). In R. VIII, 10 drückt Gregor endlich seine Befriedigung darüber aus, dafs man einem seiner Legaten den debitus honor und die reverentia gewährt habe.

Wie stellte sich Hildebrand zu dem Kirchengesetze von 1059? Er unterschrieb die Synodalakten und hat sicherlich den Königsparagraphen mit Freude aufgenommen. Weniger dürfte ihm die Zurückdrängung des Volkes behagt haben.

Auch hat ihm, wie seinen Kollegen, den Kardinalklerikern, die neue Auszeichnung der Kardinalbischöfe sehr mifsfallen[2].

Wenn der auf der Wormser Versammlung[3] von 1076 an Gregor gerichtete Absagebrief der Bischöfe mit Bezug auf das Synodaldekret von 1059 zum Papste sagt: „hujus consilii seu decreti tu ipse auctor et persuasor subscriptorque fuisti“, so ist diese auf den anwesenden römischen Kardinal Hugo Candidus zurückzuführende Behauptung nicht ernst zu nehmen; sie ist nur erfunden, um den Papst anzuschwärzen: Gregor habe sich im Widerspruch mit dem Wahldekrete im Jahre 1073 erheben lassen, obwohl er selbst die Wahlordnung von 1059 verfafst habe. Nun wufste aber Hugo am besten, dafs im Jahre 1073 niemand an eine Beobachtung des Dekrets gedacht hatte.

---

[1] Langen, Geschichte der römischen Kirche B. III, 1892 S. 512 N. 1, meint, es sei die Rücksichtnahme auf den König ohne die Gewährung eines Einspruchsrechtes undenkbar, fügt dann aber in ziemlich unklarer Weise hinzu, man merke es dem Wortlaute an, dafs die Synode das Recht auf ein „Minimum“ reduziert habe, da dasselbe von dem „Belieben“ des apostolischen Stuhles abhängen solle. Sehr flüchtig hat Lamprecht II, S. 314 die Materie gestreift. Indem er irrig annimmt, man habe die Mitwirkung des Königs nur dann zugelassen, wenn derselbe die Würde eines römischen Patricius besessen hätte, hegt er die nicht minder grundlose Meinung, dafs die Verleihung dieser Würde den Päpsten (!) vorbehalten worden sei.

[2] Schon in der Kritik Rankes S. 80 habe ich mit Rücksicht hierauf hervorgehoben, dafs Hildebrand nicht der Urheber der ganzen Wahlordnung sein könne. Zustimmend erklärt sich Meyer von Knonau I, S. 138 Nr. 36.

[3] S. unten Buch I Abschnitt II.

Es erfolgte damals eine stürmische Akklamation. Und wer führte bei derselben das grofse Wort? — Hugo Candidus!!

Übrigens hat die Brixener Synode von 1080 die Wormser Behauptung nicht wiederholt, sondern (unter Voraussetzung eines anderen Textes) sich darauf beschränkt, den Kardinal als Mitvollzieher des Wahldekrets zu bezeichnen (decretum Nicolai papae a 125 episcopis promulgatum, eodem Hildebrando laudante).

In Abweichung von meiner Annahme wird noch gegenwärtig öfters die Meinung ausgesprochen, Hildebrand sei der Schöpfer des Wahldekrets gewesen. Lamprecht S. 34 meint, Hildebrand habe mit seiner Vorlage einen unmittelbaren Schlag gegen das deutsche Königtum führen wollen[1]. Auch Langen, a. a. O. S. 505 ff., ist der Ansicht, dafs die Synode von 1059 einen von Hildebrand ausgearbeiteten Entwurf zu Grunde gelegt habe, und findet in dem Text der Wahlordnung folgende Bestimmungen:

Die Kardinalbischöfe schlagen den Kandidaten vor, die Wahl selbst erfolgt durch die Kardinalkleriker und das Volk, ohne dafs die gedachten Geistlichen vor den Laien einen Vorzug hätten.

Der § 1 lautet: „imprimis cardinales episcopi — tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant."

Langen subsumirt die Kardinalkleriker unter dem reliquus clerus, was sowohl sprachlich unnatürlich als sachlich unmöglich ist. Wie konnte Langen den § 2 ganz übersehen, der ja ausdrücklich betont: ut religiosi viri (d. h. alle Kardinäle, Kleriker wie Bischöfe) praeduces sint, reliqui autem sequaces?

Ferner sagt Langen S. 505: „Man griff nach dem Vorschlage Hildebrands mit dem zu erlassenden Dekrete nur auf die alten Kirchengesetze zurück und erneute die Bestimmungen Stephans IV. und Johanns IX. über die Papstwahl." Aber wie kann man leugnen, dafs das kardinalbischöfliche Privilegium etwas Neues und Unerhörtes war!

Wenn Langen dann obendrein hervorhebt, dafs das Dekret von 1059 im wesentlichen, wie unter Stephan und Johann geschehen war, die Papstwahl in die Hände des römischen Klerus, in zweiter Linie in die des Volkes gelegt hätte, — so gerät er dadurch mit

[1] Konrad Panzer, Historisches Taschenbuch, 1885 S. 64, vertritt dem gegenüber die eigentümliche Vorstellung, es sei das Dekret auf Wunsch des deutschen Hofes erlassen worden; im folgenden Jahre habe man dann römischerseits das dem Königtum günstige Statut wieder zurückgezogen.

seiner früheren Äufserung, dafs die Kardinalkleriker und das Volk in gleicher Weise mitwirkten, in einen nicht lösbaren Widerspruch.

d) In dem Exkurs III meiner „Besetzung" ist die „Krönungsanekdote" Benzos genauer besprochen worden. Ich trat der herrschenden Meinung, welche sich vor dem Berichte des Panegyrikers beugen zu müssen glaubte, entgegen und verwies die Mitteilung in das Reich der Fabeln. Zunächst will ich hier zur Ergänzung einige seit 1887 über den Gegenstand geäufserten Ansichten vorführen.

Es gereicht mir zur Befriedigung, dafs Meyer von Knonau I Exkurs VII S. 681 erklärt: „Ich wagte nicht, dieser Krönungsanekdote die Aufnahme in den Text beim Jahre 1059 zu gewähren, im Anschlufs an die Abweisung, welche Martens derselben zu Teil werden liefs." Dagegen kann Manitius S. 506 sich nicht entschliefsen, mit der herkömmlichen Tradition zu brechen. Auch Lamprecht II, S. 314 trägt Bedenken, den Bischof von Alba der Lüge zu zeihen, giebt aber doch ein sehr geringes Vertrauen zu der Glaubwürdigkeit desselben kund, indem er sagt: „Ein zweiter (unerhörter) Schritt trat vermutlich hinzu. Täuscht nicht Alles, so erschien Nikolaus II. auf der Synode (von 1059) mit einer Doppelkrone." Übrigens ist die Behauptung, dafs der Papst mit einer Doppelkrone in die Versammlung gekommen sei, der Angabe Benzos nicht entsprechend; der Hauptton liegt eben darauf, dafs Nikolaus von Hildebrand öffentlich in Gegenwart der Synodalen gekrönt wird.

Meine frühere Annahme, dafs die Spitze der Anekdote sich gegen das Papstwahldekret von 1059 gerichtet habe, ziehe ich zurück und gebe der nachstehenden Auslegung den Vorzug.

Während Bonitho (s. unten C.) den von Heinrich III. angenommenen römischen Patriziat als ein Schreckbild fürstlicher Tyrannei an den Pranger stellt, erblickt Benzo in dem Patriziat ein Bollwerk des Königtums. Die Römer bestellen den König Heinrich III. (vor der Kaiserkrönung) zum erblichen Patricius, wodurch ihm über das römische Gebiet die volle weltliche Herrschaft, welcher auch der Papst untersteht, zuerkannt wird. Vermöge des Erbrechts geht der Patriziat auf den jungen König Heinrich IV. über. Seit 1046 bereiteten die Päpste dem Patricius keine Schwierigkeiten. Da drängt sich der böse Hildebrand, welcher die deutsche Oberherrschaft grimmig hafst, vor; er will den Papst zum Souverän machen und setzt deshalb dem von ihm ganz abhängigen, schwachen Nikolaus eine Krone auf. Damit begeht Hidebrand nach Benzo ein wirkliches Attentat gegen den rechtmäfsigen König-Patricius. Der Poet läfst sich darüber

so aus: „Pejus adhuc restat, quod corda nostra molestat! O coelum, o terra, cur non apparet indignatio vestra? Homines sunt insensibiles, non se monstrant talibus fantasiis terribiles!“

Hatte Heinrich III. die zu vererbende Patricius - Gewalt von einer „Synode“ erhalten, so vollzieht Hildebrand seinen antipatrizischen Akt gleichfalls auf einer Synode. Mit einem aureus circulus war Heinrich geschmückt worden, Nikolaus erhält eine Krone. Ich stelle die beiden Benzoschen Stücke neben einander:

Das Jahr 1046 (S. 670).	Das Jahr 1059 (S. 672).
In synodo decretum est, ut rex Heinricus (III) cum succedentibus fieret patricius. Indutus est patriciali annulo, coronatus aureo circulo ejusdem praelaturae.	Corrumpens Prandellus[1] Romanos multis pecuniis multisque perjuriis, indixit synodum, ubi regali corona coronavit idolum (d. h. Nicolaus II.).

Hildebrand hat also die Römer bestochen und zum Meineide verführt. Ein solches Gebahren konnte doch nur dann einen Zweck haben, wenn es sich um eine politische Umwälzung der Stadt Rom handelte. Die anwesenden Bischöfe merken denn auch sofort, was die Krönung bedeuten soll, sie geraten in die äufserste Bestürzung: „facti sunt velut mortui.“

Auf der von Hildebrand gespendeten corona regalis ist folgende Inschrift angebracht:

corona regni de manu Dei:
diadema imperii de manu Petri.

Benzo, der sich vielleicht auf das Buch der Weisheit c. 5. v. 17: „Ideo accipient (justi) regnum decoris, et diadema speciei de manu Domini“, stützt, will folgendes ausdrücken:

a) Der Papst (nicht der König - Patricius) ist dem göttlichen Willen gemäfs Souverän von Rom.

b) Der Papst als solcher hat über die Kaiserkrone zu verfügen.

Auch nach Nikolaus' Tode wiederholt sich der Krönungsakt, wobei aber Hildebrand nicht aufgeführt wird: „(Alexander) super christianum populum exaltatur, et quod auditu, nedum visu horribile est, quasi rex in synodo coronatur.“ Noch kürzer wird das im Jahre 1073 Geschehene abgethan; es heifst nur: daemonium coronatur, ohne dafs Benzo mitteilt, ob der neue Papst eine Königskrone empfangen habe und ob die Krönung auf einer Synode erfolgte.

---

[1] Dieses selbstgeschaffene Diminutivum gebraucht Benzo öfters, um seinen Gegner verächtlich zu machen.

Manitius S. 506 vermutet, Benzo habe die den Normannen gewährte Belehnung symbolisieren wollen. Aber die Inscription enthält nichts, was auf die Knüpfung eines Lehnsbandes zu beziehen wäre. Die Belehnung der Normannen war eine rein päpstliche Maſsnahme; warum hätte Hildebrand, um diese Handlung symbolisch darzustellen, die Römer bestechen und zum Meineide verführen mögen?

Langen S. 503 N. 1 macht darauf aufmerksam, daſs die Benzoschen Inschriften einigen Äuſserungen des Erzbischofs Sigfried von Mainz nachgebildet wären. Sigfried schreibt an den Papst Alexander II. (ep. 31, M. Bamb. S. 59): „regni nostri estis corona et totius Romani imperii diadema", wobei er wohl Isaias 62 v. 3 vor Augen hat. Der Prophet sagt hier von der neuen Sion, der Stätte des künftigen Messias: „Et eris corona gloriae in manu Domini, et diadema regni in manu Dei tui." In seinem Briefe an den Papst will nun der Erzbischof in höflich verbindlicher Weise andeuten, Alexander sei die Zierde oder der Schmuck des Reiches, ohne ihm förmliche Rechte beizulegen. Und wenn es dann in ep. 32 (a. a. O. S. 61) heiſst: „corona regni et diadema Romani imperii in manu vestra est per manum Petri", so ist auch hier von einer päpstlichen Verfügungsgewalt über das Reich nicht die Rede. Der Papst hat nur den Beruf, dem jungen Könige Heinrich seine Fürsorge zu widmen; das geht aus den weiteren Sätzen des Schreibens klar hervor: „sicut primitias regni eius adhuc pueriles consilio et auxilio fovistis et enutristis, ita apostolici vigoris constantia usque ad coronam imperii cum eo persistatis."

Somit wird durch Heranziehung der beiden Episteln für die Erklärung Benzos nichts gewonnen: überhaupt läſst sich auch kaum annehmen, daſs dem Panegyriker die zwei erzbischöflichen Schreiben bekannt gewesen seien.

4. Hildebrand unter Alexander II.

a. Die Erhebung Alexanders und der Gegenpapst.

Das Dekret über die Papstwahlen war 1059 in aller Form publicirt worden, um der Zukunft als Norm zu dienen. Aber die neuen Bestimmungen erregten vielfach Miſsfallen und forderten den Widerstand heraus. Namentlich waren die Kardinalkleriker unzufrieden, daſs die Kardinalbischöfe das ausschlieſsliche Vorschlagsrecht ausüben sollten. Über diese Stimmung durfte sich Humbert keiner Täuschung hingeben; aber er wich nicht zurück, sondern sorgte dafür, daſs das

kostbare Privilegium auf den zwei folgenden Synoden von 1060 und 1061 eingeschärft wurde. Daneben empfand es die Laienschaft nebst dem niederen Klerus bitter, dafs ihr das eigentliche Wahlrecht genommen und nichts überlassen worden, als gleichsam post festum nachträglich zu consentieren.

Besonders war der deutsche Hof über den Königsparagraphen aufgebracht, so dafs der römische Überbringer des Conzilsdekrets nicht einmal eine Audienz erhielt. Die Spannung wurde noch vermehrt, als Nikolaus bald darauf mit den Normannen anknüpfte. Es kam so weit, dafs das deutsche Regiment sich in der ersten Hälfte des Jahres 1061 von Nikolaus lossagte, seine Verfügungen verwarf und der Geistlichkeit verbot, den Namen desselben in der Messe zu erwähnen.

So war die kirchenpolitische Lage beschaffen, als Nikolaus am 27. Juli des gedachten Jahres starb; das Wahlstatut von 1059 hatte nun seine erste Probe zu bestehen.

Den römischen Regalisten war der Weg durch die Haltung des deutschen Hofes vorgezeichnet: sie kehrten zu der Praxis zurück, welche unter Heinrich III. geherrscht hatte. Der junge König sollte veranlafst werden, einen Papst zu ernennen. Diesem Plane gegenüber hätte nun die andere Partei, welche die Freiheit der Papstwahlen wahren wollte, allen Grund gehabt, mit peinlicher Genauigkeit die Anordnungen von 1059 zu erfüllen, zumal den Übertretern die strengsten kirchlichen Strafen angedroht waren. Aber die Liebe zur Gerechtigkeit als solcher war damals sehr schwach: sofern das Parteiinteresse in Frage kam, kümmerte man sich nicht um Anatheme und setzte sich über den Buchstaben des Gesetzes hinweg[1].

Ein recht naives Zeugnis für die Thatsache, dafs das Laterandekret im Jahre 1061 nicht beobachtet worden, giebt Bonitho S. 645. Nachdem er S. 644 den Text einer dem Jahre 1060 zuzuschreibenden Synodalverfügung, welche ohne Berücksichtigung des kardinalbischöflichen Privilegs die concors und canonica electio der Kardinäle überhaupt (n i c h t des Volkes) hervorhebt, mitgeteilt hat, geht er zu der Wahl des Jahres 61 über: „post obitum (Nicolai) secundum m a j o r u m decreta clerus et populus Romanus elegit Anselmum Lucensem episcopum“; m. a. W. die Bestimmung Nicolaus' II. blieb unbeachtet.

Auffallend ist, dafs Bonitho, der sonst überall den Archidiakon in den Vordergrund stellt, von dessen Mitwirkung bei der Erhebung

---

[1] Humbert war im Mai 1061 gestorben, wodurch die Kardinalbischöfe ihre Hauptstütze verloren.

Alexanders schweigt. Wir wissen aber aus andern zuverlässigen Berichten, dafs allerdings Hildebrand damals eine hervorragende Thätigkeit entfaltet hat.

Denn er begab sich nach Nikolaus' II. Tode (jedenfalls im Einverständnis mit den leitenden geistlichen Personen) nach Lucca, bewog den dortigen Bischof Anselm, die ihm zugedachte Würde anzunehmen, rief die Normannen zu Hülfe und kehrte mit seinem Kandidaten nach Rom zurück. So fand denn am 30. September 1061 unter normannischem Schutze mittels Zurufes der nichtregalistischen Geistlichen und Laien in gröfster Eile die Erhebung Anselms statt[1].

Erst am 27. Oktober erfolgte die von den Regalisten erbetene königliche Ernennung des Bischofs Cadalus von Parma zum Papste. Von der Reichsregierung nicht unterstützt, sammelte Cadalus (Honorius II.) auf eigene Hand ein Heer, um in Rom einzudringen, fand aber bewaffneten Widerstand. Hildebrand betrieb mit Eifer die Ausrüstung des römischen Heeres und beschaffte die erforderlichen Geldmittel: es hatte ja die Synode von 1060 gestattet, Jeden, der sich unrechtmäfsig auf den päpstlichen Stuhl drängen würde: „humano studio repellere", d. h. gegen ihn die Waffen zu ergreifen. Ueber die Einzelheiten der hildebrandischen Mühewaltung haben wir nur Berichte Benzos und der Annales Romani, welche mit Vorsicht aufzunehmen oder ganz zu verwerfen sind.

b. Die Beseitigung des Schisma.

Wie mit einem Zauberschlage ändert sich plötzlich die politische und kirchenpolitische Lage.

Die deutschen Reichsfürsten mochten Ursache haben, mit der Regierung der Kaiserin Agnes unzufrieden zu sein. Aber das gab ihnen kein Recht zu geheimer Verschwörung und zu dem Attentate von Kaiserswerth.

Fortan mufste die neue Reichsregierung, Anno von Köln an der Spitze, darnach trachten, den in Basel ernannten Cadalus, der obendrein den kirchlichen Reformen abhold war, als Günstling der Kaiserin zu beseitigen. Sowohl Cadalus als auch der vor ihm ge-

---

[1] Mit Unrecht meint Langen S. 533, dafs sich Hildebrand vor dem 30. September die Zustimmung des deutschen Hofes für Anselms Wahl verschafft habe. Abgesehen von dem Prinzip der Autonomie wufste Hildebrand, dafs die Regentin sich für Cadalus erklären würde. Der Zeitablauf von zwei Monaten erklärt sich hinreichend durch die Reisen Hildebrands und die Verhandlungen mit den Normannen.

wählte und bereits inthronisierte Alexander sollten gegenüber dem neuen energischen Regimente ihre Machtlosigkeit bitter empfinden. Der Herzog Gottfried von Lothringen erscheint in Italien und nötigt den Cadalus, nach Parma, und dessen Gegner, nach Lucca zu ziehen. Aber es sollte noch schlimmer kommen. Ohne daſs römischerseits der Wunsch oder das Verlangen, einen Schiedsrichter zu erhalten, ausgesprochen worden, trifft in Rom als Reichskommissar der Neffe Annos, Bischof Burchard von Halberstadt, ein, untersucht die Ansprüche der beiden Prätendenten und entscheidet im Namen des Königs, daſs Alexander der rechtmäſsige Papst sei, — eine Entscheidung, welche der Person des früheren Bischofs von Lucca zu gute kam, aber als eine prinzipielle Demütigung des Erkorenen und seiner Wähler gelten muſste. Einen nichtssagenden honor debitus hatte das römische Dekret dem Könige zugestanden; das Annosche Regiment aber nahm sich heraus, über den inthronisierten Papst aus eigener Machtvollkommenheit abzuurteilen!! Cadalus fügte sich nicht, die Reichsregierung lieſs ihn gewähren, und die Lage Alexanders wurde immer schwieriger und peinlicher.

Da glaubte Petrus Damiani, welcher den Gegenpapst als Simonisten und bösen Menschen verabscheute, für die gerechte Sache ins Mittel treten zu müssen. In seinem redlichen, aber zur Übereilung geneigten Eifer wendete er sich auf eigene Hand, ohne Wissen des Papstes Alexander, zum gröſsten Miſsfallen Hildebrands an den Reichsregenten Anno mit der Bitte, er möge eine Synode berufen und durch dieselbe die definitive und ausschlieſsliche Anerkennung Alexanders herbeiführen. Dem stolzen Anno war das Gesuch willkommen; er freute sich, die bereits von seinem Neffen Burchard behandelte Streitsache nun selbst im Namen des Königs zu entscheiden. Auf sein Geheiſs trat 1064 in Mantua eine Reichssynode zusammen, zu welcher Alexander und Cadalus vorgeladen wurden. Der letztere erschien nicht; aber Alexander entschloſs sich, wenn auch mit schwerem Herzen, den bitteren Gang anzutreten. Auch Hildebrand wird es tief empfunden haben, daſs der Papst sich wie ein Angeklagter vor dem ihm kirchlich untergeordneten Erzbischofe von Köln verdemütigen solle; aber er hatte keine Macht, das Übel abzuwenden[1].

[1] Die Ereignisse von 1061—1064 sind von dem Papste Gregor VII. in einem anderen Lichte dargestellt worden. Als er im Jahre 1080 (R. VIII, 5 S. 433) auf den Untergang des Cadalus zurückblickte, behauptete er, Alexanders Sache habe glänzend gesiegt („quanto honore quantisque triumphis in exercitatione illius certaminis res publica nostra profecerit“). Wenn Alexander auch anerkannt wurde, so war dies doch durch sein erzwungenes Erscheinen in Mantua recht teuer erkauft worden. Von einem „Triumph“ konnte damals keine Rede sein.

Selbstverständlich führte Anno den Vorsitz; wenn er auch von vornherein entschlossen war, Alexander obsiegen zu lassen, so nötigte er ihn doch, sich in aller Form wegen der Übernahme des Primats öffentlich zu rechtfertigen. Bei dieser Rechtfertigung hat Alexander (wie die Annales Altahenses in Übereinstimmung mit Bonitho bezeugen) gesagt, er sei gewählt worden von dem Klerus und dem Volke nach altem römischem Brauche, — also nicht nach den Bestimmungen des neuen Dekrets von 1059!

Die Synode erklärte sich zu Gunsten Alexanders und verhängte über Cadalus, auf dessen Anstiften ein hinterlistiger Überfall zurückgeführt wurde, den Bann.

Anno hat in Mantua eine imponierende Stellung eingenommen, wenn er auch bald darauf seinen früheren Einfluſs verlor. In Mantua zeigte sich, daſs das deutsche Königtum sich nicht mit einem schwächlichen honor debitus begnügte, sondern entscheidend in die Besetzungsfrage eingriff. Ganz mit Unrecht sagt Lamprecht S. 316, 326, Anno habe der Kurie gegenüber die Rechte des deutschen Königtums vernichtet und erwirkt, daſs das Reformpapsttum das deutsche Königtum und die deutsche Kirche besiegte.

c. Die weitere Thätigkeit Hildebrands.

Der Archidiakon, welchem auch die Würde eines Kanzlers oder Erzkanzlers übertragen wurde[1], hatte seit dem im Mai 1061 erfolgten Tode des Kardinals Humbert in Rom keinen ebenbürtigen Nebenbuhler mehr. Er war nach Alexander, dem er mit Liebe und Verehrung anhing, die erste Person und wirkte bei den wichtigsten Unternehmungen und Erlassen mit (s. z. B. R. II, 77). In einzelnen Fällen erfuhr er Widerspruch und erregte durch seine Haltung Anstoſs. Insbesondere stand er fast allein in der Begünstigung Wilhelms des Eroberers von England:

„Qua pro re a quibusdam fratribus magnam paene infamiam pertuli, submurmurantibus, quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem.“ (R. VII, 23).

Bisweilen ging Alexander seine eigenen Wege und traf Entscheidungen, ohne Hildebrand zu hören, oder sogar gegen dessen

---

[1] Von der Kanzlerstellung nehmen nur wenige Berichte Notiz: so Landulf, Hist. Archiep. Mediol. Scr. VIII S. 83 und Wilhelm von Malmesbury Scr. X S. 474. Diese sprechen von einem Kanzleramte, während der Erzbischof Sigfried von Mainz in der Mitte der 60ger Jahre (M. Bamb. S. 63) Hildebrand ausdrücklich als Archicancellarius bezeichnet.

ausdrücklichen Protest. Darüber spricht sich aus R. VII, 24 S. 418: „Privilegium, quod bonae memoriae praedecessor noster Alexander contra sanctorum patrum statuta, aliqua subreptione vel deceptione inductus fecit“ etc.; sodann R. VIII, 42 S. 494 „Alexandro (venerandae memoriae) a malitia quorundam, sicut ipse nosti, nonnunquam subreptum est.“

Hiernach sind Äufserungen, welche den Einflufs Hildebrands auf Alexander II. als absolut und überwältigend darstellen, wie z. B. die Angabe des Wilhelm von Malmesbury (S. 474), zu ermäfsigen.

Auf die Periode Alexanders bezieht sich auch wohl ein ebenso geschmackloses als widerwärtiges Elaborat Damianis:

„Papam rite colo, sed te prostratus adoro:
Tu facis hunc Dominum, te facit iste Deum.“
(Preces et Carm. Opp. IV, S. 22.)

Welch eine armselige Rolle spielt hier der Papst, wenn ein Untergeordneter ihm erst die Möglichkeit giebt, das Amt auszuüben! Ist es nicht eine an Blasphemie grenzende Übertreibung, dafs dem Gefeierten gleichsam göttliche Ehren erwiesen werden? Um der Bedeutung Hildebrands gerecht zu werden, hätte sich leicht eine andere, würdigere Form finden lassen.

C. Bonithos Roman zu Ehren Hildebrands.

Im Bisherigen habe ich absichtlich Bonithos Liber ad amicum nur für bestimmte Einzelheiten benutzt. Der Verfasser bringt über Gregor VII. einerseits Richtiges, andererseits begeht er aus Unkenntnis oder, weil ihn sein Gedächtnis täuschte, Irrtümer und Versehen. So läfst er z. B. Hildebrand schon unter Stephan IX. Diakon werden und verlegt auch jene französische Synode, auf welcher ein Simonist entlarvt wurde, in den Pontifikat des genannten Papstes. Aber das erscheint nebensächlich. Die Hauptsache ist, dafs die Zeit von 1046—1073 unter Bonithos Händen eine Gestalt angenommen hat, welche in mehrfacher Hinsicht als durchaus unhistorisch bezeichnet werden mufs. Es mag diese Anklage gegen einen Bischof hart klingen; aber die Wahrheit erfordert eine solche. Bonithos Lügen sind, um ein Wort Shakespeares anzuführen, „grofs und breit wie Berge“.

Bonitho giebt sich den Anschein, als ob er Geschichte schreibt; der Leser soll ihm alles aufs Wort glauben[1]. Aber objektiv ge-

[1] Mit auffallender Kühnheit oder in der schlimmsten Selbsttäuschung sagt er bei einer andern Gelegenheit S. 672 ganz allgemein: „Ego, quod ignoro, omnino non affirmo.“

nommen ist die bezeichnete Partie unseres Liber, wie die Überschrift angiebt, ein Roman, und zwar ein Tendenzroman. Bonithos Programm lautet: „Hildebrand ist bereits bei seinen ersten Schritten ein alle überstrahlender Heros, gegen ihn sind die andern fast nur Pygmäen oder Zwerge; ihm gelingt, was sonst niemand vermag.“ Wenn wir die diesem Programm zu Grunde liegende Absicht würdigen, darf uns das von Bonitho Gebotene nicht mehr als ein „unentwirrbares Gemisch von Wahrem und Falschem“, wie Steindorff I S. 262 sagt, erscheinen. Wo die Tendenz es erfordert, erfindet Bonitho Facta und Institutionen nach Herzenslust oder wandelt sie für seine Zwecke um.

Einzelne Angaben des Liber stimmen mit dem später erschienenen Decretum Bonithos nicht überein; entweder wollte der Verfasser im Decretum der Wahrheit die Ehre geben, oder er hatte vergessen, was früher geschrieben worden.

Es empfiehlt sich, den Stoff in zwei Hälften zu zerlegen. In der ersten, auf Heinrich III. bezüglichen Abteilung betrachte ich die gefährlichen Phantastereien Bonithos über den kaiserlichen Patriziat, sowie Hildebrands Verhältnis zu Gregor VI., Leo IX. und Heinrich III. Der zweite, in die Regierung Heinrichs IV. fallende Teil führt uns auf den königlichen Patriziat, die Papstwahldekrete und das Verhältnis Hildebrands zu Anno.

1. Hildebrand zur Zeit Heinrichs III.

a. Der kaiserliche Patriziat[1].

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts taucht der verhängnisvolle Patriziat auf. Die Capitanei von Rom legen sich den „nichtigen“ Namen Patrizier bei, besetzen den römischen Stuhl und verwüsten die Kirche. Noch ärger treiben es die tuskulanischen Magnaten im elften Jahrhundert.

Die römischen Zustände werden immer unerträglicher. Da erscheint Heinrich III., läfst sich zum Kaiser krönen und befreit die Stadt von der Tyrannei der Patrizier. Diese Befreiung war ein schönes Werk; zum Unglück gerät aber der Kaiser selbst auf böse Wege. Er will Päpste ernennen, und da er sich einbildet, dafs er

[1] Die in meiner „Besetzung“ verfochtene Ansicht, dafs im Jahre 1046 der Patriziat dem Kaiser Heinrich III. keine neuen politischen und kirchenpolitischen Rechte verschaffte, halte ich ganz und voll aufrecht.

zu dem Behufe Patrizier werden müsse, legt er sich den Patriziat bei: „rumoribus populi illectus — quibus credi non oportere maxima propositio est — tyrannidem patriciatus arripuit.“

Der sonst so erleuchtete Kaiser bedachte nicht, dafs er sich durch die Annahme der patrizischen Tyrannei herabgewürdigt habe, weil das Kaisertum höher stehe als der Patriziat. Hätte Heinrich doch die Lehren der Vergangenheit beherzigt! Ludwig der Fromme, der erste Kaiser aus fränkischer Dynastie, hütete sich wohl, den Patriziat anzunehmen; sein Sohn Karl der Grofse war allerdings Patrizier, ist aber nie zur Kaiserwürde gelangt[1].

Der Papst Klemens II., welcher den König Heinrich zum Kaiser gekrönt hatte, starb nach kurzer Zeit. Die Römer aber sind so unverständig oder gewissenlos, dafs sie sich an den mittlerweile nach Deutschland zurückgekehrten Fürsten wenden und ihn um die Ernennung eines Papstes bitten. Heinrich übt die schnöder Weise angenommene Tyrannis aus: „patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum.“

Der patrizisch ernannte Invasor Damasus II. geht bald darauf elend zu Grunde (corpore et anima mortuus est).

Auch der auf Damasus folgende Papst wird vom Kaiser ernannt, wobei freilich der Patriziat keine ausdrückliche Erwähnung findet. Aber schon sind die Tage der Tyrannis gezählt. Es naht der Held, welcher der Hydra den Kopf zertreten soll.

b. Hildebrand als Begleiter Gregors VI.

Der Wüstling Benedikt IX., eine Kreatur des tuskulanischen Patriziats, kommt plötzlich auf den Einfall, in den Stand der Ehe zu treten, ist bereit, auf die päpstliche Würde zu verzichten, und teilt diese seine Absicht dem Erzpriester Johann Gratian mit. Dieser entschliefst sich, den Primat selbst auf seine Schultern zu nehmen. Als reicher Mann[2] verteilt er Geld unter die Bevölkerung, wird unter dem Namen Gregor VI. gewählt und läfst sich einen Eid

---

[1] Bonitho wufste natürlich, dafs Karl der Grofse Kaiser gewesen, wie dies der Liber S. 615 zeigt. Seine für das Jahr 1046 präparierte Lüge, welche eine der bekanntesten Thatsachen leugnet, hat nur den Zweck, Heinrich III. gehässig zu machen, da er den Patriziat angenommen habe, um Päpste ernennen zu dürfen!

[2] Wie kam der Erzpriester zu dem vielen Gelde? Hierüber legt Bonitho dem Beteiligten eine Erklärung in den Mund, die ebenso albern als ungeheuerlich ist: Dixit, se casto corpore a pueritia semper vixisse. Huius rei causa multas acquisisse pecunias dicebat.

schwören, dafs zu seinen Lebzeiten niemals ein anderer Papst erhoben werden solle. Der Klerus jedoch leistete den Schwur nicht; auch von den Laien lehnten manche das Ansinnen ab.

In Silvester III. ersteht für Gregor VI. ein Nebenbuhler: Benedikt aber, dessen Ehe nicht zu stande kommt, empfindet wegen seiner Verzichtleistung Reue und schickt sich an, wieder als Papst aufzutreten. Da erscheint römischer Aufforderung gemäfs Heinrich III. in Italien und bittet Gregor, dafs er eine Synode berufen möge. Der Papst beruft die Synode nach Sutri und wird von den Synodalen ersucht, sich über die Art und Weise seiner Erhebung auszusprechen. Nach einigen Verhandlungen läfst sich Gregor zu dem Geständnisse herbei, dafs er sich durch Simonie versündigt habe, und legt sein päpstliches Amt nieder.

Im Decretum falst Bonitho die Dinge ganz anders auf: „Si quis de Theophylacto tusculano, qualiter Johanni sacerdoti vendiderit papatum, et quomodo uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester romanum non regebant, sed vastabant pontificatum, et qualiter Henricus rex romanam ecclesiam a talibus pestibus liberavit, gnarus esse voluerit, legat librum, quem dictavi, qui inscribitur ad Amicum.“ S. 46. Trotz der Verweisung auf den Liber ist das Vorstehende mit demselben nicht in Einklang zu bringen. Nach dem Freundbuch resigniert Benedikt unentgeltlich; das Dekret bezeugt dagegen der Wahrheit gemäfs, dafs Johann Gratian an Benedikt einen förmlichen Kaufpreis bezahlt habe. Während sodann der Liber von Gregor VI. doch noch einiges Gute zu sagen weifs, brandmarkt das Decretum denselben einfach als „pestis“. Wenn Heinrich III. die Christenheit (mittels der Synode) von der bezeichneten „Pest“ befreit hat, so ist dadurch jede freiwillige Abdankung Gregors VI. absolut ausgeschlossen. Indem Bonitho im Dekret von einer solchen „Befreiung“ spricht, hat er seine frühere Darstellung im Liber selbst Lügen gestraft.

Der päpstliche Stuhl ist erledigt. Heinrich III. aber will Kaiser werden, was ohne die Mitwirkung eines Papstes nicht erfolgen kann. Da der König noch nicht des Patriziats teilhaft geworden, ist er aufser stande, eine Ernennung zu vollziehen. Also müssen die Römer zur Wahl schreiten. Freilich hatte das seine Schwierigkeiten. Wir sahen ja oben, dafs Gregor VI. einen Teil der Römer eidlich verbunden hatte, während seines Lebens (also auch bei eingetretener Resignation!) sich jeder Papstwahl zu enthalten! Demnach durften nur der Klerus und diejenigen Laien, welche den Schwur nicht geleistet hatten, als Wähler auftreten. Es wird dann der Bischof Suidger von Bamberg als Klemens II. „gewählt“.

Die vorgeführten wüsten Lucubrationen, besonders das Fündlein von der Eidesleistung, sollten dazu dienen, auf den deutschen, von Heinrich ernannten Clemens einen Makel zu werfen, als sei er nur von einem Bruchteil der Bevölkerung erhoben worden. Den Umstand, dafs ein Nichtrömer Papst geworden, erklärt Bonitho durch die von der Verzweiflung eingegebene plumpe Lüge, es hätten damals in Rom keine würdigen und geeigneten Kandidaten existiert.

Der mit dem Patriziat versehene Kaiser verläfst Italien und führt den „freiresignierten" Gregor VI.[1] mit sich nach Deutschland. Jetzt tritt der eigentliche Held des Romans, der gottgeliebte Hildebrand, in die Aktion.

Hildebrand begleitet freiwillig den unglücklichen Gregor und folgt ihm in die Verbannung; da er früher der Kapellan des Erzpriesters gewesen war, glaubte er dem bisherigen Papste jenen Liebesdienst leisten zu müssen (volens erga dominum suum exhibere reverentiam; nam antea fuerat suus capellanus[2]).

c. Hildebrand, der Schutzgeist Leos IX.

Nach Gregors VI. Tode legt Hildebrand, der sich als aufopfernder Freund bewährt hatte, in Cluny die Mönchsgelübde ab. Das Kloster giebt ihm die volle Reife, so dafs er bald alles überstrahlt.

Der Cluniazensermönch, der mit seinem Abte eine Reise unternimmt, begegnet in Besançon dem Bischof Brun von Toul. Er hört, dafs der Unglückliche sich vom Kaiser (auf Grund der tyrannis patricialis) zum Papst hat ernennen lassen, und mahnt daher den Abt, er möge dem Apostaten, dem Verräter der Kirche fernbleiben. Der Abt macht dem Bischofe die peinliche Mitteilung, worauf der Mönch zugezogen wird. Durch seinen eindringlichen Zuspruch bringt Hildebrand in Brun, der bereits seine Apostasie durch Anlegung der päpstlichen Gewänder kundgegeben, eine völlige Sinnesänderung

---

[1] Der Genannte wird im Liber mit mannigfachen Prädikaten bedacht; er ist ein abusivus, ein idiota et mirae simplicitatis vir. Ihm wird nefandus ambitus und turpissima venalitas zugeschrieben. Als er aber nach Deutschland abgeführt wird, erscheint er plötzlich als venerabilis.

[2] Ob sich Bonitho unter dem „Kapellan" vielleicht einen nichtgeistlichen Sekretär oder Amanuensis gedacht hat? Unmöglich wäre es nicht; denn er führt Hildebrand nicht als Kleriker ein, sondern erzählt erst später von dem Empfang der Subdiakonatsweihe. Wie dem sei, die Kapellanschaft ist sonst nirgends bezeugt. Bonitho scheint sie erfunden zu haben, um ein Verhältnis zu gewinnen, aus welchem sich die Begleiterrolle passend erklären liefs.

hervor. Brun legt die Insignien ab, fordert den Mönch auf, sich ihm dauernd anzuschliefsen, und läfst sich in Rom unter völliger Abweisung der kaiserlichen Ernennung frei wählen. So hat Hildebrand, der „donator salubris consilii", Leo IX., der schon auf gefahrvollem Wege war, vor dem Verderben bewahrt und sich als sein Schutzengel erwiesen. Von Dankbarkeit erfüllt, weiht der Papst seinen Wohlthäter zum Subdiakon, folgt überall dessen Rate und giebt sterbend ihm den Auftrag, für die Freiheit der nächsten Wahl Sorge zu tragen.

Es macht einen widrigen Eindruck, wahrzunehmen, mit welcher Frivolität Bonitho das Andenken Leos IX. lügnerisch verunglimpft, um Hildebrand auf den Leuchter zu stellen. Es ist unwahr, dafs der von Heinrich Ernannte aufserhalb Italiens die päpstlichen Abzeichen geführt habe; erst bei der römischen Inthronisation erfolgte deren Anlegung. Es ist unwahr, dafs Hildebrand der Mentor des Papstes gewesen sei; im Gegenteil liefs Leo den der Ausbildung bedürftigen adolescens in Rom unterweisen. Es ist endlich unwahr, dafs Leo den erwähnten Auftrag erteilt habe; denn Hildebrand war bei dem Tode des Papstes garnicht in Rom anwesend!

d. Hildebrand, der Besieger des Kaisers.

Kaum hat Leo IX. die Augen geschlossen, als der Klerus und das Volk einmütig erklären, der „anwesende" (!) Hildebrand müsse Papst werden. Der Kardinal erschrickt und beschwört die Römer mit Thränen, ihn zu verschonen. Wenn sie Vertrauen zu ihm hegten, möchten sie ihn nach Deutschland senden. Für das Weitere werde er sorgen.

Der Vorschlag findet Beifall; Hildebrand begiebt sich in Begleitung einiger frommen Männer als Botschafter Roms zum Kaiser.

Was wird nun geschehen? Wird Heinrich, welcher sich durch die Annahme und wiederholte Ausübung des schändlichen Patriziats so schwer verfehlt hat, es wagen, der Kirche einen neuen Schlag zu versetzen? Die Antwort auf diese Fragen giebt Bonitho in einem Passus, den ich wörtlich folgen lasse, da eine Übersetzung dessen eigentümliche Färbung nur abschwächen könnte:

„Hildebrandus cum religiosis viris Alpes transiens, imperatorem adiit; eique in tanta amicitia junctus est, ut crebris collocutionibus, quantum peccati in largitione pontificis fecisset, ostenderet. Qui, eius salubri acquiescens consilio, tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit." (S. 636.)

Schon Gregor VI. hatte, wie Bonitho S. 628 erzählt, daran gedacht, dem tuskulanischen Patriziat ein Ende zu machen und den Römern durch Geldzahlung die Wahlfreiheit zu erkaufen. Wie ganz anders ist Hildebrands Auftreten! Er leistet weder Versprechungen, noch bedient er sich des schnöden Geldes, sondern wirkt nur durch die Macht seiner Persönlichkeit, durch geistige und sittliche Überlegenheit. Fast zehn Jahre hat Heinrich, vom Teufel verblendet, dem Götzen des Patriziats geopfert. Jetzt folgt er demütig der Mahnung des Subdiakons, verzichtet feierlich auf jede Einmischung in die Papstwahlen und leistet so für das Vergangene die volle Sühne.

Nach erfochtenem Siege tritt Hildebrand am Hofe fast wie ein Souverän auf. Heinrich hat einen „Ökonomen“, den Bischof von Eichstädt (quendam Astensem episcopum), dessen Name nicht genannt wird. Diesen Prälaten designiert Hildebrand sofort zum Papst. Der Kaiser hätte den Bischof so gern bei sich behalten, und der Bischof wäre lieber in Deutschland geblieben; aber es wird kein Widerspruch geduldet. Beide müssen sich fügen.

Der nach Rom Geführte aber wird von den Römern als Viktor II. frei gewählt.

Wie hatten sich doch die Zeiten geändert! Im Jahre 1046 besafs Rom für den Stuhl Petri keine würdige und geeignete Person; deshalb mufste der Kanon, welcher einen römischen Geistlichen verlangte, durch die Wahl des Bamberger Bischofs verletzt werden. Nun wurde im Jahre 1055 wiederum ein Fremder gewählt, obwohl kein Notstand vorlag; denn jedenfalls war doch Hildebrand selbst zur Übernahme des Primats fähig. Bonitho hat, wie es scheint, hier an den betreffenden Kanon nicht gedacht.

Keinem Kundigen kann entgehen, dafs Bonitho, um Hildebrand als den eigentlichen Begründer der römischen Wahlfreiheit zu preisen, den ärgsten Humbug treibt. Heinrich III. hat Viktor II. in derselben Weise ernannt, wie dessen drei Vorgänger. Niemals ist es dem Kaiser eingefallen, irgend jemandem zu erklären, dafs er fortan keine Nominationen für den römischen Stuhl vollziehen werde.

2. Hildebrand zur Zeit Heinrichs IV.

a. Der königliche Patriziat.

Da der Patriziat von 1046 durch ausdrücklichen Verzicht des Kaisers für immer erloschen war, wurde Stephan IX. gleich Viktor II. von den Römern frei gewählt. Nach Stephans Tode regen sich wieder

die capitanei, üben in ihrer Art die (patrizische) „Tyrannis" aus und setzen Benedikt X. ein; aber Nikolaus II., den Hildebrand erkoren hat, dringt durch.

Ernst wird die Lage nach Nikolaus' II. Tode. Die lombardischen Bischöfe (welche S. 643 das freundliche Prädikat tauri cervicosi erhalten) bemühen sich, dem in Rom frei erhobenen Alexander einen anderen Papst, Cadalus, gegenüberzustellen. Um der erforderlichen königlichen Mitwirkung ein sicheres Fundament zu geben, verkünden sie in Gemeinschaft mit dem Kanzler Wibert eine neue Theorie: „dicebant, eorum dominum, ut heredem regni, ita heredem fore patritiatus." Diese Theorie faſste den Patriziat als ein Attribut der (germanischen) Königswürde auf; infolge dessen sollte der König Heinrich IV. berufen sein, Päpste zu ernennen oder wenigstens den Kandidaten vor der eigentlichen Wahl zu genehmigen[1].

Als Wibert etwa zehn Jahre später das Erzbistum Ravenna übernahm, wurde er in Rom genötigt, die falsche Lehre aufzugeben. Er schwört, Alexander II. und dessen rechtmäſsigen Nachfolgern treu zu bleiben, „nullomodo imperatorem nec regem nominans patricium"[2]. Durch die letzten Worte gelobte Wibert, sowohl den kaiserlichen wie den königlichen Patriziat zu verwerfen und dem betreffenden Monarchen keine eingreifende Mitwirkung bei der Besetzung des römischen Stuhles zuzuschreiben.

b. Die Papstwahldekrete.

Als Bonitho seinen Liber schrieb, war das lateranensische Statut von 1059 bereits einer doppelten Verfälschung anheimgefallen. Die papalistische Partei merzte das unbeliebte Vorschlagsrecht der Kardinalbischöfe aus; von wibertistischer Seite aber wurde für die Zwecke der Brixener Synode von 1080 ein Text zurechtgemacht, welcher dem Könige den consensus antecedens gewährte. Kein Wunder, daſs beide Teile danach trachteten, die Exemplare des echten Dekrets aus der Welt zu schaffen.

Bonitho nimmt S. 644 Notiz von der 1060 oder 1061 erlassenen Synodalbestimmung über die Papstwahl; er hat auch die wibertsche

[1] Meinen über den Unterschied zwischen kaiserlichem und königlichem Patriziat in der „Besetzung" gegebenen Ausführungen ist Meyer von Knonau I S. 226 N. 58 beigetreten.

[2] Ich glaube durch Streichung der Partikel vel vor patricium den Text emendieren zu müssen, da sonst kein befriedigender Sinn zu erzielen ist. Hiermit ist Meyer von Knonau II, S. 201 N. 25 einverstanden.

Fälschung zu Gesichte bekommen oder von ihr gehört. Dagegen war ihm der Text des echten Dekrets von 1059 unbekannt.

Aus der von 113 Bischöfen unter Nikolaus II. vollzogenen Synodalbestimmung de electione pontificis führt Bonitho den Satz an:

„Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit intronizatus, non apostolicus, sed apostaticus habeatur[1]"; dann erzählt er, daſs die Wibertisten sich im Jahre 1061 nicht blos auf ihre Patriziatstheorie, sondern auch auf ein nichtsynodales Dekret Nikolaus' II. berufen hätten: „dicebant beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur", d. h. der König sollte berechtigt sein, vor der Papstwahl den Kandidaten zu bestätigen.

Dieses nichtsynodale Dekret wird am Schluſs des Liber S. 680 ff. noch einmal von Bonitho erwähnt, und zwar bei der Beleuchtung der gegen Gregors Erhebung vorgebrachten Einwendungen: „Sunt, qui dicunt, eum non iure fuisse apostolicum propter quaedam decreta Nicolai iunioris. Quibus sub anathemate interdictum ferunt, ut nemo aspirare audeat ad pontificatum Romanum, nisi ex consensu regis eiusque filii[2]."

Die Wibertisten haben allerdings seit der Brixener Synode behauptet, Gregor sei ungültig erhoben, weil ihm der unter Nikolaus II. bewilligte königliche consensus antecedens gefehlt habe. Aber im Jahre 1061 konnte das Dekret von 1059 schon deshalb nicht zu Gunsten königlicher Rechte herangezogen werden, weil damals der gefälschte Text noch nicht existierte. Von einem „nichtsynodalen" Dekret wuſste man überhaupt sonst nichts. In Worms wurde 1076 auf eine von Nikolaus berufene Synode zurückgegangen, in qua 125 episcopi consederant; auch die Brixener dachten an dieselbe Versammlung (decretum Nicolai a 125 episcopis promulgatum)[3].

Wie kommt nun unser Verfasser dazu, die lex de electione, welche die klerikale Wahl verfügt, einem Konzil zuzuweisen, dagegen das andere Dekret als einseitigen päpstlichen Erlaſs hinzustellen?

---

[1] Da der obige Passus in keinem Texte des Dekrets von 1059 sich findet, darf man denselben nicht, wie Jaffé in der Randbemerkung zu S. 644 thut, als einen Bestandteil der gedachten Wahlordnung betrachten.

[2] Die Quelle des sonderbaren Zusatzes: „ejusque filii", ist nachgewiesen in meiner Besetzung S. 237, 238.

[3] In der regalistischen Schrift Dicta cujusdam de discordia papae et regis (Libelli I S. 459) wird gleichfalls der königliche consensus antecedens auf ein von 125 Bischöfen besuchtes Laterankonzil zurückgeführt.

Bonitho war wegen mangelnder Information aufser stande, darzuthun, dafs der von den Wibertisten angerufene Text unecht sei; er mufste daher zu seinem tiefsten Bedauern mit der Möglichkeit rechnen, dafs das bezügliche Dekret einen derartigen Inhalt habe. Um die peinliche Sache zu mildern, will Bonitho lieber den Papst allein mit der Verantwortung belasten, als eine ganze Synode für schuldig erklären. Daher die raffinierte Unterscheidung.

Mit dem Falle, dafs Nikolaus wirklich schwach und inkonsequent gehandelt habe, weifs sich der Autor in seiner Weise abzufinden. Er verlangt freilich im allgemeinen, insbesondere von den Gegnern, dafs den päpstlichen Gesetzen unbedingt zu gehorchen sei; aber für ihn und seine Partei gilt die Regel nicht immer. Er findet, dafs durch das Dekret die kirchliche Ordnung verletzt worden, — ergo hat er das Recht, den päpstlichen Erlafs eventuell als null und nichtig zu verwerfen: „etsi verum esset, tamen nullius momenti esset.“

Um dieser immerhin ernsten Eventualität auszuweichen, bemüht sich Bonitho, durch innere Gründe darzuthun, dafs Nikolaus eine solche Vorschrift nicht erlassen habe. Er folgert aus bestimmten Handlungen Heinrichs und anderer, welche zu dem Inhalt des angeblichen Dekrets nicht passen, dafs dieselben den angerufenen Erlafs nicht gekannt hätten, dafs mithin die Existenz des Dekrets zu leugnen sei.

c. Hildebrand als Besieger Annos von Köln.

Am Schlusse der romanhaften Mitteilungen kommen wir dazu, ein feines Kabinetsstückchen zu betrachten, mit dem uns der phantasiereiche Bischof beschenkt hat.

Höchst unwillig sind die deutschen Fürsten darüber, dafs sie einem nonnenhaft lebenden Weibe (der Kaiserin Agnes) gehorchen sollen. Sie beschliefsen deshalb, der Kölner Erzbischof möge Regent sein[1]. Anno wünscht, dafs das unter der früheren Regentin ausgebrochene päpstliche Schisma aufhöre; deshalb reist er — nach Rom.

Zunächst tritt der Erzbischofregent sehr vorlaut und übermütig auf; er erkühnt sich, an den Papst Alexander die Frage zu richten: „cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum.“ Alexander antwortet nicht und läfst den Archidiakon sprechen. Die regalistischen Argumente Annos, dafs der König als erblicher Patricius

[1] Davon, dafs in Kaiserswerth ein Königsraub stattgefunden, sagt der Liber ad amicum keine Silbe.

berechtigt sei, jeden auszuschliefsen, welcher sich ohne dessen Willen auf den Stuhl Petri geschlichen habe, widerlegt Hildebrand, indem er auf eine alte Synode und die heiligen Väter hinweist; nach deren Lehre hätten die Laien in kirchlichen Dingen nur zu gehorchen und nicht zu befehlen; auch dem Könige stehe kein Recht in betreff der Papstwahl zu. Anno giebt sich noch nicht gefangen, sondern beruft sich auf die „decreta papae Nicolai", d. h. die von Bonitho als unkirchlich gebrandmarkte Bestimmung über den königlichen consensus antecedens. Dieses Citat setzt den kundigen Archidiakon nicht in Verlegenheit; er erinnert an die von 113 Bischöfen besuchte Synode Nikolaus' II. und deren Festsetzung. Damit soll ausgedrückt werden, dafs der Papst nur durch einmütige und kanonische Wahl der Kardinäle erhoben werden könne, ohne dafs für ein eingreifendes Königsrecht Raum sei.

Hildebrand hat, wie wir sehen, die Existenz des nichtsynodalen Dekrets keineswegs abgeleugnet und nur indirekt den Vorzug des Konzils erkennen lassen; gleichwohl weifs Anno nichts mehr vorzubringen: er ist völlig geschlagen. Ihm bleibt nichts übrig, als Alexander zu bitten, er möge die Gnade haben, ein Konzil zu berufen. Alexander erfüllt die Bitte, beruft das Konzil nach Mantua, spricht sich daselbst freiwillig über die Art seiner Erhebung aus und erlangt die allgemeine Anerkennung. Wem ist der Sieg des kirchlichen Rechts zu verdanken? Niemandem anders als Hildebrand, welcher den regalistischen Erzbischof gedemütigt hat.

Das Stückchen ist in der That artig konzipiert, nur schade, dafs der Kölner Erzbischof in der betreffenden Zeit garnicht in Rom gewesen ist. Es genügt nicht, mit Giesebrecht III. S. 1106 die Bonithosche Angabe blos stark zu bezweifeln, man mufs sie absolut verwerfen. Denn die Regesten des Erzbischofs (s. Lindner, Anno II. der Heilige, 1869 S. 113) zeigen, dafs derselbe von Kaiserswerth direkt nach Mantua gegangen ist. Es mufs befremden, dafs noch Langen S. 554 der ganzen hier behandelten Fabel vollen Glauben schenkt.

III.

Hildebrands Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.

1. Die Lage bei Alexanders Tode.

Am 21. April 1073 stirbt Alexander II. In welcher Form wird der Nachfolger gewählt werden?

Es gab damals keinen durch praktische Ausübung sanktionierten gesetzlichen Modus für die Besetzung des päpstlichen Stuhles. Denn das Synodaldekret von 1059, welches fortan mit Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten als Norm gelten sollte, war namentlich wegen der Opposition der Kardinalkleriker ein toter Buchstabe geblieben. Alexander II., welcher wider den Wortlaut des Dekrets erhoben worden war, erliefs über die Papstwahl keine weitere Bestimmung.

Hildebrand hat die erforderlichen Schritte gethan, um eine Neuwahl herbeizuführen. Es heifst in R. I, 1*: „In morte Alexandri Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse.“ Hier wird nicht ausdrücklich gesagt, dafs der Kardinal in seiner Eigenschaft als Archidiakon eingegriffen habe: man wird dies aber annehmen müssen. Denn die Bestimmung von 1059, dafs die Kardinalbischöfe die Vorbereitungen zu leiten hätten, war längst in Vergessenheit geraten. In dem angeführten Registerbriefe wird dann folgendermafsen fortgefahren: „Unde accepto consilio hoc statuimus, ut post triduanum jejunium, post letanias et multorum orationem eleemosynis conditam, divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur.“ Hieraus ergiebt sich wohl, dafs Hildebrand beabsichtigte, einen dem alten Herkommen entsprechenden Wahlmodus aufzusetzen.

Nach der vorstehenden Angabe sollten die Römer während dreier Tage gute Werke verrichten. Das Weitere (Feststellung der Wahlordnung und Anberaumung des Wahltermins) blieb vorbehalten. Aber es kam anders, als der Archidiakon gedacht hatte.

2. Gregors VII. erster Bericht nebst anderweitigen Ergänzungen.

Alexander II. wurde am 22. April, einen Tag nach seinem Ableben, in der Laterankirche begraben. Noch vor Beendigung der Leichenfeier erhebt sich im Gotteshause der stürmische Ruf, dafs Hildebrand Papst werden solle; daran schliefst sich die Inthronisation.

Dies hat der Neuerhobene unmittelbar nach dem überraschenden Ereignisse in den Anzeigebriefen an Desiderius von Monte Cassino, Wibert von Ravenna u. a. (R. I, 1*, 2, 3 u. ff) ausdrücklich hervorgehoben: „Subito, cum praedictus dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulturae traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes. Violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt."

An diesen blendend klaren Worten darf man nicht drehen noch deuteln. Der neue Papst vermeidet den Ausdruck eligere gänzlich und schweigt von der Beteiligung der Geistlichkeit. Wenn auch der Klerus bei dem Rufe mitgewirkt haben wird, so hat er doch keine hervorragende Stellung eingenommen. Es ist zweifellos: eine klerikale und kanonische Wahl fand am 22. April 1073 nicht statt. Oder will man sich dem Wahne hingeben, dafs der Neuerkorene das als tumultuarisch dargestellt haben sollte, was sich ordnungsgemäfs vollzogen hatte? Dann wäre ja, abgesehen von der Unwahrheit, das eigene Interesse geflissentlich von ihm selbst geschädigt worden!

Angehend die Inthronisation sagt Gregor nicht, dafs die berufenen geistlichen Organe (die Kardinalbischöfe) diese Handlung vollzogen hätten; danach scheint es, dafs auch die locatio in sede Petri durch Laienhände bewirkt worden. Man setzte den Erkorenen einfach auf die cathedra. Das war ja auch nach der damaligen Anschauung die eigentliche Hauptsache[1]. Gregor VII. nahm

[1] Ich erinnere daran, dafs Desiderius von Monte Cassino in ähnlicher Weise gewaltsam zum Abt des Klosters bestellt wurde. Darüber teilt Leo von M. C. (Scr. VII, S. 703) folgendes mit: „Humbertus Desiderium advocat eique obedientiam abbatiae recipere ex parte fratrum omnium imperat. Nulla post imperium mora, nulla expectatio responsionis: protinus universi surgentes eundem Desiderium acceperunt atque cum maximis laudibus ad ecclesiam deportantes in sede illum abbatis locaverunt."

auf dem petrinischen Sessel Platz; weder im Jahre 1073 noch in den folgenden Jahren ist die Gültigkeit der Inthronisation geleugnet oder angefochten worden.

Gregor hat seinen ersten Bericht niemals widerrufen und dadurch dessen volle Zuverlässigkeit um so mehr befestigt. In R. 1, 8 bemerkt er, es würde wohl schon bekannt geworden sein: „quam repente quantaque populi violentia nos indigni et reluctantes ad regimen apostolicae sedis lati sumus." Auch hier ist nicht vom Klerus, sondern nur vom Volke die Rede. Dazu kommt R. I, 39, wo den sächsischen Magnaten mitgeteilt wird: „Quanta violentia quantaque fratrum impulsione universalis ecclesiae onus et regimen suscipere sim coactus, occultum vobis et inauditum esse non credimus." Ob unter den fratres die Geistlichen inbegriffen sein sollen, bleibe dahingestellt.

Der Abt Desiderius von Monte Cassino, welcher einen päpstlichen Anzeigebrief empfangen hatte, durfte nach Gregors Tode wohl darauf hinweisen, daſs die electio „tumultuarie" vollzogen worden. Daſs er ungeachtet dieser Äuſserung Gregor als Papst anerkannte, zeigen schon seine Dialoge, wo es u. a. heiſst: „Gregorius VII. Christi ecclesiam verbis et exemplis illustrat."

Bonitho, welcher den eigentlichen Pontifikat Gregors besser darstellt als die Antecedentien, war wahrscheinlich Augen- und Ohrenzeuge des Erhebungsaktes; einige von ihm gebrachte Züge bieten zu der Darstellung des Papstes eine willkommene Ergänzung. Er konstatiert die Teilnahme des Klerus: „factus est derepente concursus clericorum, virorum ac mulierum, clamantium: Hildebrandus episcopus[1]." Sodann teilt er ein interessantes Intermezzo mit.

Hildebrand, bei der Leitung des Begängnisses beschäftigt, vernimmt die Zurufe mit Schrecken und will von der Kanzel aus das Volk zur Zurücknahme der Kundgebung bewegen. Aber ihm kommt der Kardinalpriester Hugo Candidus zuvor und proklamiert ihn zum Papst. Die kurze Ansprache, welche Hugo bei der Gelegenheit hielt, lautet nach Bonitho: „Viri fratres, vos scitis, quia a diebus domni Leonis papae hic est Hildebrandus, qui sanctam Romanam ecclesiam exaltavit et civitatem istam liberavit. Quapropter, quia ad pontificatum Romanum neque meliorem neque talem, qui eligatur, habere

[1] Wenn Bonitho an anderer Stelle (S. 655) Hildebrand bezeichnet als „electus per meliores cardinales", so kann dies angesichts des Obigen nur den Sinn haben, daſs der Akklamation auch die „bessern" Kardinäle sich angeschlossen oder ihr nicht widersprochen hätten.

possumus, eligimus hunc, in nostra ecclesia ordinatum virum, vobis nobisque notum et per omnia probatum."

Die Rede wendet sich an die ganze Versammlung, nicht blos an den Klerus; fern lag es dem Kardinal, ein Vorschlagsrecht üben zu wollen, wie es den Kardinalbischöfen im Jahre 1059 eingeräumt worden war. Hugo tritt lediglich als Dolmetscher des Volkswillens auf[1].

Das Intermezzo wird sonst nicht weiter bezeugt oder erwähnt, empfängt aber, wie wir später sehen werden, durch einen Schritt Gregors wenigstens mittelbar eine Bestätigung. Zu einer Erfindung des geschilderten Vorganges lag nicht der mindeste Anlafs vor; im Gegenteil, Bonitho hätte Grund gehabt, zu schweigen. Denn Hugo, der sich arg kompromittierte, wurde der bitterste Feind Gregors, so dafs man sich an sein Auftreten im Jahre 1073 später nur mit Schmerz und Unwillen erinnern konnte.

Nach Vorführung der Ansprache erzählt Bonitho, dafs die Inthronisation in der Kirche Petri ad Vincula vollzogen worden sei. Die genannte Kirche, deren Gregor in seinem Berichte nicht erwähnt, besafs eine alte cathedra Petri. Während der Autor sonst vielfach bemerkt, in welcher Weise frühere Päpste inthronisiert wurden[2], schweigt er hier gänzlich von dem Modus, womit zugestanden sein dürfte, dafs die herkömmliche Form nicht beobachtet worden war.

3. Einzelheiten des Erhebungsaktes.

a. Die Namenserteilung.

Meine Besetzung S. 301 ff. hat, wie ich hoffe, den nicht zu erschütternden Beweis geführt, dafs im elften Jahrhundert die Päpste bei den Erhebungsakten sich die offiziellen Namen nicht beilegten, sondern dieselben von anderen Personen, sei es von den mitwirkenden Fürsten, sei es von der Wahlversammlung, erhielten[3]. Die Quellenzeugnisse

[1] Meyer von Knonau, II, S. 207, geht zu weit, wenn er annimmt, dafs Hugo der geheime Urheber der ganzen Veranstaltung gewesen sei.

[2] Bei Leos IX. Inthronisation fungieren „cardinales et episcopi", Viktor II. und Nikolaus II. werden von den „cardinales" (d. h. den Kardinalbischöfen, den Kardinälen im engsten Sinne) auf den Thron gesetzt.

[3] Zu den a. a. O. mitgeteilten Belegen mögen noch folgende nachgetragen werden: „Octavianus vocatus est Joannes" (Chronicon Benedicti monachi s. Andreae bei Watterich I S. 41) „Poppo postea a Romanis Damasus est appellatus." (Anselmi Gesta epp. Leod. S. 80). „Gebhardus est vocatus Victor" (Gundechar lib. pontif. Eichst. M. G. Scr. VII S. 245). Auch Bonitho bezeugt, dafs die

sind so klar, dafs die hergebrachte falsche Vorstellung nur dadurch gestützt werden kann, dafs man willkürlich einschiebt, der Gewählte sei vor dem Akte gefragt worden, welche Bezeichnung ihm wünschenswert sei.

Auch bei der Akklamation vom 22. April 1073 erfolgte eine förmliche Namenserteilung[1]. Bonitho sagt im Anschlufs an die Worte des Hugo Candidus: „Cumque cardinales episcopi, sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit“ etc.

Die formelle Fassung des Satzes ist ganz verunglückt; man erkennt aber leicht, dafs der Autor folgendes sagen wollte: „Da es herkömmlich ist, dafs die Geistlichkeit den neuen Namen verlautbart, so riefen damals die Kleriker, dafs der neue Papst Gregor heifsen solle.“

Aus den Anzeigebriefen geht klar hervor, dafs man den Erkorenen nicht gefragt hat, welchen Namen er wünsche. Bei dem gewaltsamen Auftreten der Anwesenden wurde ihm keine Zeit gelassen, überhaupt etwas zu sagen.

Dazu kommen noch andere Zeugnisse: „Arnulf Gesta Archiepp. Mediol. M. G. Ser. VIII S. 26: Hildebrandus mutato nomine dictus Gregorius“; Ekkehard Chronicon universale Ser. VI S. 201: „Hildebrandus, qui postea Gregorius dictus est“[2].

Warum entschied sich die Corona gerade für den Namen Gregor?

Hildebrands Wohlthäter und Beschützer Leo IX. hatte seine Bezeichnung empfangen, weil man voraussetzte, er würde im Geiste des grofsen Papstes Leo I. wirken. Als die Römer April 1073 Hildebrand zujubelten, rechneten sie sicher auf eine ruhmvolle Aera; auch das dem neuen Papste gewidmete Glückwunschschreiben des Walo von Metz spricht die gleiche Erwartung aus: „Singuli magna de te audire desiderant, ex praeteritis colligentes, quid nunc in majori officio sis acturus, qui quondam positus in minori non sine gloria militasti“ (Watterich I., S. 741). Man dachte an Gregor I., den „beatus Gre-

---

Wähler den bisherigen Erzpriester Johann Gratian „verso nomine“ Gregor VI. genannt hätten.

[1] Meiner Auffassung stimmt bei Meyer von Knonau II, S. 209 Nr. 36.

[2] Auch der falsche Wahlkommentar (R. I, 1), von dem alsbald die Rede sein wird, erklärt, dafs die Wähler den neuen Namen bestimmt hätten: „Heldibrandum, quem et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus et approbamus.“ Wenn der Dichter Donizo Vita Math. Ser. XII S. 375 sagt: „dum consecratur, Gregorius ipse vocatur“, so ist der Zeitpunkt der Namenserteilung jedenfalls unrichtig angegeben, mag man unter consecratio die Inthronisation oder die Spendung der Bischofsweihe, welche später erfolgte, verstehen.

gorius“; ihm sollte der neue Papst gleich oder ähnlich werden. In diesem Sinne sprachen sich mehrere Zeitgenossen aus. Der Erzbischof Sigfried von Mainz schreibt (M. Bamb. S. 84) im Jahre 1074 an unsern Papst: „Reverentissimo patri novo Gregorio.“ Bernold Apologeticus (Libelli I, S. 61) sagt von Gregor VII.: „Sanctus papa Gregorius (I.), quem noster apostolicus nomine et actione nostris repraesentat temporibus.“ Dazu kommen Hugo von Flavigny Chronicon (Scr. VIII, S. 422): „beati Gregorii VII., magni illius Gregorii, cujus hodie flores eloquii in ecclesia redolent, univoci et aequivoci — gesta praedicimus“, und Paul von Bernried Vita Gregorii (S. 474): „Gregorius VII., super quem vere primi Gregorii requiescit spiritus.“

Endlich hat Manegold von Lauterbach in seinem Liber ad Gebehardum (Libelli I, S. 310 ff.) es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, Gregor VII. als Nachahmer seines grofsen Vorbildes zu feiern.

Auf der gegnerischen Seite sagte man, der Papst sei nicht würdig, einen solchen Namen zu führen. Petrus Crassus redet in der Defensio Heinrichs IV. (Libelli I, S. 442) den Gegner an: „Sine actu nomen beati Gregorii geris.“ Sodann lesen wir in dem 1076 in Worms entworfenen Schreiben Heinrichs an den Papst: „Beatus Gregorius, cujus nomen tibi usurpasti.“ Wenn damit gesagt sein soll, dafs Gregor VII. aus Hochmut sich selbst die Bezeichnung beigelegt habe, so ist das eine gehässige Unwahrheit.

Otto von Freising bringt die nichtige Mitteilung, Hildebrand habe bei der Namensannahme Gregor VI. vor Augen gehabt und damit die von Kaiser Heinrich III. vollzogene Absetzung desselben mifsbilligen wollen. Durch dieses Histörchen haben sich u. a. Hefele, Giesebrecht, Wattenbach irreführen lassen. Auch Prutz (Staatengeschichte des Mittelalters I, S. 352) behauptet grundlos, Hildebrand habe bereits mittels Annahme des Namens an das deutche Königtum eine „Kriegserklärung“ gerichtet.

b. Die dem Könige Heinrich IV. gewidmete Anzeige.

Das Register Gregors bringt aus der Zeit vom 24. bis 28. April 1073 eine Reihe von Notifikationsschreiben, welche gerichtet sind an zwei Erzbischöfe (Wibert von Ravenna und Manasse von Reims), drei Äbte (Desiderius von Monte Cassino, der zugleich Kardinalpriester war, Hugo von Cluny, Bernhard von Massilia) und drei fürstliche Personen (den König Swein von Dänemark, die Markgräfin Beatrix von Tuscien und den Princeps Gisulf von Salerno). Da die

gedachte Sammlung unvollständig ist, kann man annehmen, daſs auch deutsche Prälaten Anzeigen erhalten haben mögen. Jedenfalls aber muſs dem deutschen Könige eine Notifikation zugegangen sein. Wie hätte der Papst, wenn er sich an den König von Dänemark wendete, den künftigen Kaiser Heinrich, den er in R. I, 20 laicorum caput nennt, übergehen dürfen? Mochte Gregor auch nicht an den Königsparagraphen des verschollenen Wahldekrets von 1059 denken, es lag in der Natur der Sache, daſs dem honor debitus wie auch immer Rechnung getragen werden muſste. Ausdrücklich sagt Bonitho: „Missis ad regem continuo literis (Gregorius) et mortem papae notificavit et suam ei electionem denunciavit."

Eine Hindeutung auf die Anzeige liegt vor in einem Briefe Gregors VII. vom September 1073 (R. I, 19); diese bereits in der „Besetzung" vorgetragene Annahme muſs ich durchaus festhalten.

Der Papst sagt in der an den Herzog Rudolf von Schwaben gerichteten brieflichen Antwort von dem Könige: „cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus."

Nach der gewöhnlichen Meinung wollte Gregor erklären: „Ich nahm in Deutschland an einem Akte teil, mittels dessen Heinrich IV. zum Könige gewählt worden." Aber nirgends wird etwas von einer solchen Beteiligung Hildebrands berichtet. Wie hätte auch der römische Kardinal dazu kommen sollen, gleich einem deutschen Reichsfürsten bei einer rein politischen Handlung mitzuwirken? Der König selbst schrieb im Frühjahr 1076 in dem Briefe an Altwin von Brixen (M. Bamb., S. 108) von dem Papste: ipse me regem non constituit."

Obwohl wir Rudolfs Brief nicht besitzen, so läſst sich doch aus den päpstlichen Septemberschreiben entnehmen, daſs der Herzog starke Beschwerden vorgelegt, vielleicht sogar die Absetzung des Königs betrieben habe. Gregor geht auf die Wünsche des Herzogs nicht ein; im Anschluſs an den oben mitgeteilten Passus schreibt er, die Zeit seines Kardinalats ins Auge fassend: „et pater eius laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit."

Das soll bedeuten:

a) Die persönliche Dankbarkeit, die ich dem Vater schulde, kommt auch dem Sohn zu gute.

b) Das Vermächtnis, welches Heinrich III. an die römische Kirche richtete, habe ich, als deren jetziger Leiter, in Ehren zu halten.

Hiernach gewinnen wir das Verständnis des Passus: „quod ipsum in regem elegimus.“ Der Papst, welcher in früherer Zeit von Heinrich III. geehrt worden war, hat hinwiederum dessen Sohn geehrt durch die Anzeige, die dem Könige gewidmet war. Um so weniger wollte er den jungen Fürsten preisgeben. Schon einige Monate früher hatte R. I, 9 angedeutet, es solle der „honor regiae dignitatis“ gefördert werden.

Gegenüber den von Meyer von Knonau II, S. 210 N. 38 geäufserten Bedenken bemerke ich, dafs der Briefsteller den Plural gebraucht, wenn er seiner päpstlichen Stellung gedenkt (cui debitores existimus, quem in regem elegimus), dagegen im Singular spricht, wenn er auf den Kardinalat zurückblickt (Heinricus imperator speciali honore me tractavit). Eine ähnliche Scheidung findet sich in R. II, 44. Als Papst sagt Gregor zu der Königin Judith: „te diligimus“; auf seine Funktion als Kardinal hinweisend sagt er: „imperator Heinricus et Agnes imperatrix Augusta, ex quo me cognoverunt“ etc.

Meiner Interpretation stehen keine sprachlichen Bedenken entgegen. Eligere heifst zunächst wählen, beziehungsweise ausersehen, ernennen; daneben bedeutet das Wort auch: nachträglich zustimmen, anerkennen. Die letztere Bedeutung hat eligere an einigen Stellen der Disceptatio des Petrus Damiani.

In dieser Causerie, welche mit geschichtlichen Dingen sehr willkürlich umspringt, treten sich der Advokat der Kirche und der Verteidiger des Königs gegenüber. Der erste geht von der Voraussetzung aus, dafs die alten Kaiser und Könige den Papstwahlen überhaupt ferngestanden hätten und dafs auch der nachträgliche Konsens, wie ihn der Kaiser Heinrich III. geübt habe, durch förmlichen kirchlichen Akt zugestanden sei. Wenn dann die Frage aufgeworfen wird: „quis regum electioni cujuslibet istorum (früherer Päpste) suum legitur adhibuisse consensum?“, so gewinnt dadurch der vorangehende Satz: „quis imperatorum elegit Simplicium, Felicem?“ etc., das volle Verständnis.

Das eligere bedeutet hier so viel als ausdrücklich anerkennen. Dem entsprechend will Gregor in R. I, 19 mit den Worten: „quem in regem elegimus“, ausdrücken, er habe stillschweigend durch eine konkludente Handlung die Königswürde Heinrichs anerkannt. Zur weiteren Erläuterung mache ich aufmerksam auf eine Stelle des Marianus Scotus (M. G. Scr. V, S. 561), in welcher es heifst: „papa sedem apostolicam a rege accepit.“ Diese Worte, welche die Begegnung in Canossa voraussetzen, wollen nicht besagen, dafs Gregor im Jahre 1077 vom Könige zum Papst ernannt worden sei, sondern

deuten an, daſs Heinrich, welcher 1076 den Oberhirten abgesetzt und verdammt hatte, unter Vernichtung dieses Akts von neuem Gregor als den rechtmäſsigen Inhaber des Primats anerkannt habe.

Man muſs nach dem Bisherigen daran festhalten, daſs dem Könige Heinrich die Erhebung Gregors amtlich gemeldet worden ist. Ob der neue Papst aber auch den Antrag oder die Bitte, der König möge seinen Konsens gewähren, hinzugefügt hat?

Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, daſs Gregor die königliche Zustimmung direkt nachgesucht habe. Durch die Inthronisation war er ja endgültig Papst geworden; daran konnte auch eine etwaige Konsensverweigerung nichts ändern. Gregor übte nach den ersten Registerbriefen, noch bevor die Anzeige in Deutschland eingetroffen sein konnte, bereits die eigentliche päpstliche Jurisdiktion. Demgemäſs glaube ich mit Giesebrecht III, S. 242 die aufgeworfene Frage verneinen zu müssen.

Von neuem stand König Heinrich einer vollendeten Thatsache gegenüber. Mit den sächsischen Angelegenheiten vollauf beschäftigt, konnte er den auswärtigen Vorgängen nur wenig Aufmerksamkeit schenken. Eine regalistische Bewegung war in Rom nicht hervorgetreten; umsomehr war Heinrich darauf angewiesen, sich mit dem römischen Ereignisse abzufinden.

c. Die Erteilung der Weihen und der Konsens des Königs.

Gregor, welcher am 22. April noch Diakon war, erhielt am 22. Mai (in jeiunio Pentecostes) die Priesterweihe. Etwa sechs Wochen später erreichte die Erhebung mit der bischöflichen Konsekration ihren Abschluſs. Bonitho meldet, daſs die heilige Handlung in der Peterskirche am Feste der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) stattfand; ich gebe dieser Meldung den Vorzug vor der abweichenden Angabe der Chronica S. Benedicti, M. G. Ser. III 203, welche vom 30. Juni spricht. Zu Gunsten des Liber ad amicum ist auch der Umstand anzuführen, daſs der Papst als glühender Verehrer des heiligen Petrus dringend gewünscht haben wird, gerade an dem betreffenden hohen Festtage der letzten Weihe teilhaft zu werden[1].

Nach Hugo von Flavigny S. 411 fungierten bei dem Akte die Kardinalbischöfe von Albano und Porto, sowie der Vertreter des damals von Rom abwesenden Kardinalbischofs von Ostia. Gregor hat

[1] Unter diesen Umständen verwerfe ich die abweichende Ansicht von Jaffé, M. Gr. S. 657 N. 1. und Meyer von Knonau II, S. 221 N. 59.

später in ep. 18 daran erinnert, daſs ihm damals u. a. zugerufen worden sei: „Quodcumque benedixeris, benedictum erit, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis.“

Warum wurde aber die Bischofsweihe so spät erteilt? Gregor wollte, wie ich glaube, dem Könige Zeit lassen und Gelegenheit geben, sich durch einen Vertreter an der kirchlichen Feier zu beteiligen.

Inzwischen wurden von einigen Seiten Versuche gemacht, den König zur Verweigerung des (erbetenen oder nicht erbetenen) consensus zu bewegen. Walo von Metz sagt in seinem an Gregor VII. gerichteten Glückwunschschreiben von dem Bischof Gregor von Vercelli, welcher damals italienischer Kanzler des Königs war: „ille diabolus Vercellensis cum suis complicibus elaborat, ut tu in sede non debeas confirmari.“ Auch Lambert von Hersfeld erzählt, daſs deutsche Bischöfe dem Könige in gleicher Richtung Vorstellungen gemacht hätten. Aber diese Anstrengungen blieben erfolglos. Der Kanzler selbst muſste sich dazu bequemen, nach Rom zu reisen und den Monarchen bei der Weihehandlung zu repräsentieren. Diese Thatsache wird von Bonitho zweimal betont, zunächst S. 657: „Rex misit Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, qui (Hildebrandi) electionem firmaret, et eius interesset consecrationi. Quod et factum est;“ und sodann S. 681: „Venerabilem Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est. Nam Vercellensis episcopus Gregorius, a rege missus, eius interfuit consecrationi.“

Aber selbst wenn die Angaben Bonithos über Gregor von Vercelli unwahr wären, wenn Heinrich am 29. Juni in keiner Weise konsentiert hätte — es ist sicher, daſs Gregor im August vom Könige als rechtmäſsiger Papst betrachtet wurde; sagt letzterer doch in R. I, 29[a]: „Vigilantissimo et desiderantissimo domno papae Gregorio a p o s t o l i c a d i g n i t a t e c o e l i t u s i n s i g n i t o Henricus Romanorum Dei gratia rex debiti famulatus fidelissimam exhibitionem.“

Diese Worte bedürfen keines Kommentars. Jeder etwaige frühere Defekt der königlichen Mitwirkung ist durch die überschwänglich gehaltene briefliche Äuſserung überreich revalidiert worden.

4. Spätere Äuſserungen Gregors.

Wiederholt und ausdrücklich, ohne alle Einschränkung, hat Gregor versichert, daſs er n i e m a l s nach der päpstlichen Würde gestrebt,

niemals deren Übertragung erwartet oder gar betrieben habe. Darüber geben folgende Stellen Aufschlufs: R. I, 8. Deus, qui desiderium meum nunquam ad honorem istum anhelare cognovit.

R. I, 12. Oratio, quae me liberare debuit, ne incurrerem periculum, saltem tueatur in periculo positum.

R. I, 39. Testis est conscientia mea, quanta sollicitudine nomen apostolicae dignitatis evitare concupiverim.

R. I, 70. Navem (ecclesiae) inviti ascendimus. — Romana ecclesia, cui licet indigni et nolentes praesidemus.

Auf der Februar-Synode von 1076 sagt er zu Petrus: „Tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit, et ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere." Der letzte Passus ist so zu erklären: wenn ich vor drei Jahren die Würde in eitler Begierde erstrebt hätte, so wäre ich strafbar geworden und hätte als Pilger büfsen müssen.

Endlich wendet er sich auf dem Koncil von 1080 an die zwei Apostelfürsten mit den Worten: „valde invitus cum multo dolore et gemitu ac planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus".

Angesichts aller dieser Zeugnisse ist es ungerecht, ja verwerflich, wenn man die Meinung nicht aufgeben will, Hildebrand habe denen, welche nach oder sogar schon vor Alexanders Tode vertraulich angefragt, ob er den Primat annehme, seine Geneigtheit erklärt. Wer einen solchen Verdacht hegen kann, ist genötigt, über Gregor den Stab zu brechen und ihn für einen argen Lügner oder Heuchler zu halten.

Nur ein Moment könnte mit einem gewissen Scheine gegen Hildebrands Wahrhaftigkeit geltend gemacht werden, nämlich sein Verhalten gegen Hugo Candidus unmittelbar nach der Inthronisation.

Hugo war ein sehr übel beleumdeter Mann, der sich am 22. April nur aus selbstsüchtigen Absichten, um den neuen Papst für sich zu gewinnen, vorgedrängt hatte. Da Gregor die Vergangenheit des früheren Kollegen kannte, sind die Äufserungen in R. I, 6 und 7 in der That befremdend. Der Kardinal erhält sofort eine ehrenvolle Mission in spanischen Angelegenheiten, wovon die beiden Legaten Girald und Raimbald in Kenntnis gesetzt werden. Zu ihnen sagt der Papst über seinen „geliebten Sohn" Hugo, welcher den letzten römischen Ereignissen beigewohnt, folgendes: „Hic, abjecto omni arbitrio suo, ad cor nostrum nostraque consilia rediens, in eodem sensu eademque voluntate ac studio nobis est connexus. Et

ea, quae antehac sibi imposita sunt vivente adhuc domino nostro papa (Alexandro), ex aliorum magis quam eius culpa prodisse cognovimus“.

Erklärlich werden diese Urteile bei nachstehender Erwägung. Gregor, der kein Menschenkenner war, gab sich in einem falschen Optimismus der Hoffnung hin, dafs Hugos Auftreten bei der Akklamation zu einer sittlichen Umkehr führen werde. Er glaubte der Gesinnung Hugos ein Zeichen des Vertrauens geben zu dürfen. Dafs er so handelte, sollte er bald tief bereuen; denn der Kardinal wurde sein bitterster Feind. Aber niemals hat Hugo verlauten lassen, dafs vor dem Erhebungsakte ein geheimes Abkommen getroffen sei; und doch wäre gerade ein solcher Vorgang in der Hand Hugos eine schneidige Waffe geworden!

Gregors wahre Gesinnung tritt uns entgegen in R. I, 9 (vom 6. Mai). Auf die ihm von Gottfried von Lothringen dargebrachten Glückwünsche erwiederte er, dafs er dem Herzog dankbar sei, da derselbe eine treue Liebe und Anhänglichkeit verrate. Gleichwohl empfinde er selbst keine Freude, sein Herz sei betrübt wegen der ihm auferlegten schweren Bürde. Später sagte er in R. IV, 1 von der ihn niederdrückenden Angst: „nos impellit consideratio nostri officii et potestas, qua quotidie angustiamur, apostolicae sedis“.

Seinen Trost findet Gregor darin, dafs Gott ihn berufen und mithin verpflichtet hätte, dem Rufe zu folgen. In der Koncilsrede von 1076 sagt er zu Petrus: „ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere“, wobei der Philipperbrief II, 6 zu Grunde liegt. Der Apostel schrieb, der Heiland habe es für keinen Raub gehalten, Gott gleich zu sein (d. h. Christus durfte, weil er Gott war, sich als Gott zeigen). Mit Bezug auf dieses paulinische Wort will der Papst andeuten: „Weil Gott mich zur höchsten Kirchenwürde bestimmt hatte, machte ich mich durch Annahme derselben keines Raubes, keiner Anmafsung schuldig.“

Dazu kommen noch folgende Äufserungen:

R. I, 8. Onus impositum non audebam recusare.

R. I, 39. Impossibile mihi fuit, contra divinam voluntatem concepta vota defendere.

R. III, 10 (ein an Heinrich IV. vor dem Confliktsausbruch gerichteter Brief): In Petri sede, dum nos qualescunque peccatores et indigni divina dispositione vicem suae potestatis gerimus.

R. II, 73: Occulta Dei dispensatio ad curam ministerii sub obedientia apostolici principatus nos ordinavit et constituit. Endlich betont Gregor in der Koncilsrede von 1080 (im Hinblick auf das

Evangelium Johannis XV, 16), daſs nicht er die Apostelfürsten erwählt habe, sondern daſs er von Petrus und Paulus erwählt worden sei.

In der ersten Zeit hat Gregor nicht ermangelt, auf das Ungeordnete der Akklamation und den gewaltsamen Charakter der Inthronisation hinzuweisen. Später tritt diese Anschauung zurück: die römische Kirche selbst wird als der thätige Factor bezeichnet. Hierüber sind zwei Stellen lehrreich:

R. VII, 23: Complacuit (Deo), ut sancta mater nostra ecclesia ad regimen apostolicae sedis invitum satis et renitentem Deo teste me raperet; und ep. 46: Dispositione divina mater ecclesia in throno apostolico me valde indignum et Deo teste invitum collocavit.

5. Falsche Berichte über die Erhebung.

a. Heinricianer.

Die erste Anfechtung erfuhr Gregors Primat im Januar 1076 von der Wormser Versammlung, in welcher Heinrich IV. zwei Briefe an den Papst und ein Schreiben an die Römer richtete; zugleich erlieſsen die anwesenden Bischöfe eine besondere Kundgebung.

Ich hebe aus den bezeichneten Wormser Schriftstücken[1] zunächst das hervor, was sich auf die Nichtbeachtung des Laterandekrets von 1059 bezieht.

1. Der in Worms anwesende Kardinal Hugo Candidus, der das bischöfliche Schreiben entweder selbst verfaſste oder dazu Material lieferte, hielt es für angezeigt, zur Beschimpfung Gregors das verschollene Dekret von 1059 aus dem Staube zu ziehen und in folgender Art zu verwerten: „Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque hujus consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti“. Abgesehen von der Unwahrheit, daſs Hildebrand der eigentliche Urheber des Dekrets gewesen sei (s. oben S. 28), ist die Relation, welcher der echte Text zu Grunde liegt, ganz richtig. Die Hauptstellung nehmen die Kardinäle ein; das Volk und der König treten zurück. Dem honor debitus entspricht vollkommen der hier erwähnte nachträgliche consensus oder die auctoritas regis.

---

[1] S. dieselben bei Watterich I, S. 373 ff.

Merkwürdig erscheint, dafs der Passus: praeterea... nicht scharf und klar betont, worin denn Hildebrand das Dekret übertreten habe, als er sich erheben liefs. Wollte Hugo dem Papste vorhalten, dafs der Akt tumultuarisch gewesen, dafs die vorgeschriebene Trennung von electio cardinalium und approbatio populi nicht beobachtet worden? In diesem Falle hätte Hugo ein besonderes Mafs von Frechheit zur Schau getragen; denn er selbst hatte ja im Jahre 1073 durch sein Auftreten die Erfüllung aller Formalitäten gehindert!

Der eifrige Ankläger übersah in Worms nur eine Kleinigkeit, nämlich die Thatsache, dafs der deutsche Hof das Dekret von 1059 sofort nach dessen Erscheinen mit Entrüstung verworfen hatte. Es macht in der That einen komischen Eindruck, wahrzunehmen, wie die dem Könige dienstbaren Bischöfe sich für ein Kirchengesetz erhitzen, welches der König nicht genehmigt hatte und ihnen selbst bisher wohl unbekannt geblieben war[1].

Nachdem der Wormser Akt von Heinrich zurückgenommen war, brach im Anfang des Jahres 1080 der Conflikt zwischen Papst und König von neuem aus, worauf die Brixener Synode[2] weitere Anklagen und Lügen gegen Gregor ausstiefs. Wiederum mufste das Laterandekret eine Rolle spielen.

Hildebrand okkupirt mit Söldnerbanden den Lateran und bedroht die Kleriker, die ihn nicht wählen wollten, mit dem Tode. Dann kommt das Wahldekret an die Reihe: „Dum vero quidam ex ipsis decretum Nicolai papae 125 episcopis sub anathemate promulgatum eodem Hildebrando laudante ad memoriam sibi vellent reducere, quodsi quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur, negavit se regem uspiam scire et se posse asseruit sententiam praedecessorum vacuam judicare".

Das Brixener Dokument will, indem es auf das von 125 Bischöfen unter Nicolaus II. vollzogene Synodaldekret Bezug nimmt, den S c h e i n erwecken, dafs die in W o r m s angerufene kirchliche Verordnung benutzt worden sei. Aber dieser Schein löset sich in nichts auf. Denn die Brixener haben einen ganz a n d e r e n Text vor Augen, als die Wormser. Im Jahre 1076 war nur von einem n a c h t r ä g l i c h e n königlichen Konsens die Rede; im Jahre 1080 aber wird dem Könige ganz wie in der wibertschen Fälschung (s. meine Besetzung S. 220) der consensus a n t e c e d e n s beigelegt. In Worms galt Hildebrand als der Schöpfer des Wahldekrets; die Brixener wissen nur von einem

[1] In den Wormser Königsbriefen blieb allerdings das Wahldekret unerwähnt.
[2] S. das Dekret derselben bei Watterich I, S. 440 ff.

„Laudare“ des Verhafsten. Nach der Wormser Darstellung hat Hildebrand beim Wahlakte nichts gesprochen; die Brixener versichern dagegen, daſs Hildebrand auf einen erhobenen Einwand ausdrücklich erklärt habe, daſs ihm von einem königlichen Mitwirkungsrechte nicht das Mindeste bekannt sei. Endlich ist zu bemerken, daſs Heinrich das Brixener Dokument, wenn auch an letzter Stelle, unterschrieben und dadurch das Dekret von 1059 oder vielmehr dessen gefälschten Text stillschweigend genehmigt hat.

2. Die sonstigen auf Hildebrands Erhebung bezüglichen Berichte und Anklagen der zwei Versammlungen stelle ich der besseren Übersicht wegen in folgendem Conspectus zusammen.

(Siehe Seite 63.)

3. Der Vollständigkeit wegen sind hier auch noch die beiden angeblichen Eidschwüre Hildebrands nach dem bischöflichen Schreiben vorzuführen.

Tu ipse bonae memoriae Heinrico imperatori te ipsum corporali sacramento obstrinxisti: quod nunquam, vivente ipso imperatore aut filio eius glorioso domino nostro rege, qui modo summae rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris absque assensu et laudamento vel patris, dum viveret, et filii, dum et ipse viveret. Atque hujus sacramenti sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.

Illud etiam recordare: quomodo tu ipse aliquos ex cardinalibus, quum ambitio papatus titillaret, ad tollendam aemulationem — hac occasione et conditione, ut ipsi hoc idem facerent — sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses.

Diese dreisten Angaben sind in das Reich der Tendenzfabeln zu verweisen; es kam dem Erfinder nur darauf an, Hildebrand als Meineidigen zu brandmarken.

4. Im ersten Briefe stützt sich der König auf die „wahren Aussagen“ der Bischöfe; im zweiten aber geht er seinen eigenen Weg. Es schien das bischöfliche Dokument noch nicht scharf genug zu sein; deshalb fügt das zweite königliche Schreiben hinzu, Hildebrand sei durch Bestechung und Anwendung roher Gewalt auf den Stuhl Petri gelangt.

Die Brixener sprechen ebenfalls, indem sie das gefälschte Wahldekret zum Ausputz nehmen, von simonistischem und gewaltsamem Eindringen[1].

---

[1] Amatus von Monte Cassino sagt am Schluſs des dritten Buches seiner Geschichte der Normannen (s. die Ausgabe von Champollion-Figeac, Paris 1835): „Or non parlons plus de la fama et de la subcession de li pontifice de Rome, quar

Worms 1076.			Brixen 1080.
Brief der Bischöfe.	Brief Heinrichs an die Römer.	Zweiter Brief Heinrichs an den Papst.	
Hildebrando fratri. — Gubernacula ecclesiae invasisti. — Illicitam et nefariam rem contra jus et fas praesumpsisti.	Hildebrandum — ecclesiae invasorem — comprehendimus.	Heinricus jam non apostolico. Tu his gradibus ascendisti: scilicet astutia pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum (acquisivisti), ferro sedem pacis adisti.	Saepe dictus pestifer (Hildebrand) ipsa nocte, qua funus Alexandri papae in basilica Salvatoris exequiarum officio fovebatur, portas Romanae urbis et pontes, turres ac triumphales arcus armatorum cuneis munivit; Lateranense palatium militia comparata hostiliter occupavit; clerum, ne auderet contradicere, cum nullus eum vellet eligere, gladiis satellitum evaginatis mortem minando perterruit.
Hildebrand gelobte durch zwei Eide, nur unter bestimmten Umständen Papst zu werden.	Erster Brief Heinrichs an den Papst:	—	
Utraque haec sacramenta quam sancte, quam caute observaveris, tu ipse videris.	Veris assertionibus (episcoporum) palam factum est, te nullatenus in apostolica sede posse persistere.	Dazu kommt, dafs der König in dem Briefe an Altwin im März oder April 1076 (M. Bamb. S. 107) von der „violentia invasoris“ spricht.	
—			
Introitus tuus tantis periuriis est initiatus.			
—			

Neben den offiziellen Kundgebungen von 1076 und 1080 seien noch einige Privatberichte aus Heinrichs Lager erwähnt. Benzo und Petrus Crassus verwerfen Hildebrand als Simonisten, schweigen aber (was im Grunde auffallend ist) von Gewaltanwendung. Landulf von Mailand zieht die Markgräfin Mathilde von Tuscien in folgender Weise für die Wahlsache heran: „Oldeprandus" hat schon als Diakon mit Mathilde wegen seiner künftigen Thronbesteigung einen geheimen Vertrag geschlossen; die Gräfin aber sorgt nach Alexanders Tode dafür, dafs das Verlangen des Ehrgeizigen erfüllt werde. Endlich sei noch das unsinnige Märchen der bereits gedachten Halberstädter Bistums-Chronik (M. G. Ser. XXIII, S. 98) berührt. Hildebrand, der in Spanien die Nekromantik erlernt hatte, macht von derselben im April 1073 Gebrauch und besteigt so als Schwarzkünstler die petrinische Cathedra.

b. Antiheinricianer und Gregorianer[1].

Lambert von Hersfeld liefert über Gregors Erhebung eine freie tendenziöse Composition, die weder auf blofsen Irrtümern oder Mifsverständnissen beruht, noch als sog. „Klosterklatsch" abzuthun ist[2]. Die Hauptpunkte der Erzählung sind folgende:

1. Gregor wird im Widerspruch mit der „consuetudo majorum", ohne Wissen des Königs gewählt. Heinrich aber sendet nach erhaltener Kunde den Grafen Eberhard von Nellenburg ab, damit dieser den wahren Sachverhalt ermittele und das Königsrecht zu Ehren bringe.

2. Der Graf erscheint in Rom[3], wendet sich an die römischen

---

l'onor défaillé à Rome puiz que faillirent li Thodesque, quar se je voill dire la costume et lo élection lor, ou me covient mentier, et se je di la vérité, aurai — je l'yre de li Romain." Dieser Passus (welchen Giesebrecht III, S. 1128 mit Unrecht als dem vierten Buche angehörig bezeichnet) ist so allgemein gehalten, dafs man nicht berechtigt ist, denselben speziell auf die Erhebung Gregors VII. zu beziehen.

[1] Die beiden angeführten Ausdrücke decken sich nicht ganz. Jeder Gregorianer war allerdings zugleich antiheinricianisch; aber nicht jeder Feind Heinrichs war deshalb schon ein unbedingter Anhänger des Papstes.

[2] Das Genauere über die Unzuverlässigkeit und Verlogenheit Lamberts bringt das vierte Buch.

[3] Es ist daran festzuhalten, dafs der Kanzler Gregor von Vercelli den Auftrag des Königs in Rom erfüllt hat. Wenn Eberhard damals wirklich Deutschland verlassen hat, so mag er den genannten Bischof mit der erforderlichen Information versehen haben.

Magnaten und erklärt denselben, der Neugewählte müsse zurücktreten, wenn er sich nicht entschuldigen oder Genugthuung leisten wolle.

3. Der Botschafter begiebt sich zu Gregor selbst. Dieser versichert, er sei ohne sein Zuthun und gegen seinen Willen gewählt worden; er erachte den Konsens des Königs und der deutschen Fürsten für erforderlich und werde erst nach erhaltener Zustimmung die bischöfliche Weihe empfangen.

4. Der König erklärt sich zufriedengestellt, so dafs Alles in bester Ordnung ist.

Geradezu lächerlich macht sich der Mönch von Hersfeld durch die hirnlose Mitteilung, Gregor habe nicht blos den Konsens des Königs, sondern auch der Fürsten zur Gültigkeit oder Erlaubtheit der Papstwahl erfordert. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten betonten nur die königliche Mitwirkung, — und Gregor VII. sollte deren Theorie noch überboten haben!! Erklärlich wird die ungeheuerliche Behauptung durch die politische Parteistellung Lamberts, welcher sich für die Interessen des deutschen Fürstentums erhitzte. Im übrigen war das leitende Motiv für den Annalisten weder Liebe zu Heinrich noch zu Gregor Er legt auf die Bannung Heinrichs grofses Gewicht und will jedem Einwande vorbeugen, dafs ein nach deutschen Ansprüchen unrechtmäfsig gewählter Papst die Censur verhängt habe.

Bonitho, den wir oben wiederholt benutzten, hat in einem wichtigen Punkte wieder den Weg der Wahrheit verlassen und folgendes ausgebrütet.

Der Neuerhobene zeigt dem Könige Heinrich nicht blos das Ereignis vom 22. April an, sondern fügt der Anzeige auch die Drohung bei, er werde, falls Heinrich die Bestätigung des Aktes leiste, die königliche „nequitia" nicht länger tragen, sondern energisch vorgehen. Der König nimmt die Drohung gut auf und gewährt nun gerade seinen amtlichen Konsens.

Es ist eine starke Zumutung des Autors, dafs die Leser ein solches Gewäsch für baare Münze nehmen sollen. Wer wird dem gewiegten Kirchenfürsten eine derartige Taktlosigkeit, um nicht zu sagen Grobheit, dem jungen heifsblütigen Könige ein solches Mafs von Ergebung und Selbstverleugnung zuschreiben! Was hat denn aber Bonitho mit seinem armseligen Histörchen beabsichtigt? Er wollte darthun, dafs der Papst sich nicht ehrgeizig zur neuen Stellung gedrängt habe, sondern wahrhaft demütig gewesen sei; dabei pafste es ihm, einen Zug aus dem Leben Gregors I. zu verwerten. Während aber Gregor der Grofse den Kaiser Mauritius gebeten hatte, seine Wahl, und zwar vor der Inthronisation zu verwerfen,

tritt Gregor VII. im Liber ad amicum nach der Inthronisation dem Könige Heinrich mit einer unqualificirbaren Drohung gegenüber. Bei seinem Fündlein hat Bonitho leider ganz vergessen, daſs Gregor VII. als Inthronisierter sofort die Regierung der Kirche in die Hand genommen hat. Wenn Gregor den König zum Richter über die Beibehaltung des definitiv empfangenen Primats gemacht hätte, so wäre er zum Verräter an den kirchlichen Grundsätzen geworden. Bonitho wünschte den Papst zu verherrlichen, hat ihn aber in Wirklichkeit förmlich herabgewürdigt. Das ist der Fluch der Lüge!

Wie sehr man auch sonst bemüht war, Handlungen Gregors I. auf Gregor VII. zu übertragen, zeigt die in Deutschland entstandene, von Berthold und Bernold mitgeteilte Anekdote, Hildebrand sei, als er die auf ihn gerichtete Absicht der Römer gemerkt habe, geflohen und in der Kirche Petri ad Vincula eine Zeitlang verborgen geblieben.

Andere Gregorianer haben versucht, das Tumultuarische der Erhebung einfach zu leugnen. Manegold von Lauterbach (Liber ad Gebehardum, Libelli I, S. 336), welcher den erwähnten Fluchtversuch als unumstöſsliche Thatsache betrachtet, konstruirt den Aprilakt dahin, daſs das judicium der Kardinäle vorangegangen und der Konsens des Volkes und der „Senatoren“ hinzugetreten sei. Wie stark ist doch der Kontrast zwischen dem ungeschminkten Bericht des beteiligten Papstes und der unlauteren Verdrehung eines Gregorianers! Manegold wagt es, den Papst zu berichtigen und zu behaupten, die Wahl sei in voller Ruhe und bester Ordnung vor sich gegangen.

c. Der sog. Commentarius electionis.

Höchst merkwürdig ist das in der Überschrift bezeichnete, an der Spitze des gregorischen Registers figurierende Dokument, welches sich als das officielle Protokoll der Wahl vom 22. April 1073 vorstellt.

Ausgehend von dem Begräbnisse Alexanders II. verlegt das Schriftstück den Hergang in die Kirche Petri ad Vincula und zählt die beteiligten Gruppen auf: „Nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales, clerici acoliti, subdiaconi, diaconi, presbyteri“.

Daſs die Kardinalbischöfe bei der genauen Aufzählung gänzlich übergangen sein sollten, ist nicht anzunehmen: wir müssen dieselben unter die „cardinales“ subsumieren; denn sie sind die Kardinäle im eigentlichen und engsten Sinne. Anstatt den Kardinalbischöfen die

Kardinalpriester anzureihen, fängt der Kommentar mit der untersten Stufe der Kardinalkleriker an und schliefst mit der obersten[1].

Es folgt eine Gemeinschaft von „consentirenden" Personen: praesentibus venerabilibus episcopis (d. h. Bischöfe[2] aus der römischen Kirchenprovinz und anderen italienischen Gebieten) et abbatibus, clericis et monachis consentientibus. Wenn ich in der „Besetzung" S. 172 meinte, dafs in dem vorstehenden Passus eine blofse „Anwesenheit" der Bischöfe und Äbte ausgedrückt worden sei, so wäre sprachlich dagegen nichts einzuwenden; aber da die Bischöfe und Äbte vorangestellt sind, ist wohl anzunehmen, dafs ihre Funktionen nicht geringfügiger waren, als die der Kleriker und Mönche.

Als „acclamantes" treten die Laien auf (plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus).

Offenbar liegt der angegebenen Schilderung das Wahldekret von 1059 nicht zu Grunde. Keine Spur ist von dem Vorschlagsprivilegium der Kardinalbischöfe zu entdecken. Das Dekret Nikolaus' II. weifs nichts von einer Mitwirkung auswärtiger Bischöfe, Äbte und Mönche. Während das Wahldekret dem niederen Klerus dieselbe Rolle zuweist wie dem Volke, sind in unserem Kommentar die Funktionen beider geschieden.

Der Kommentar erhebt den Anspruch, den einen und einzigen Wahlakt „in der Kirche Petri ad Vincula" authentisch darzustellen, aber mit gröfstem Unrecht. Denn in der Petrikirche fand nur die Inthronisation statt, während die Laterankirche der Schauplatz der Proklamation war. Sodann schweigt der Kommentar von dem hinreichend bezeugten Auftreten des Hugo Candidus und will den Eindruck erwecken, als ob die Wahl in gröfster Ruhe und mit peinlicher Beobachtung aller Förmlichkeiten bewerkstelligt worden sei. Wunderlich klingt die Wendung über die Eilfertigkeit der Wahl. Man wählt bereits am Begräbnifstage Alexanders. Weshalb? „ne sedes apostolica diu lugeat proprio destituta pastore". Man sieht, dafs dem Verfasser die alte kanonische Bestimmung, nach welcher

[1] Ich hatte in der „Besetzung" S. 171 N. 67 bemerkt, dafs im elften Jahrhundert aufser dem Wahlkommentar keine Quelle von „Kardinal-Akolythen" zu sprechen scheine. Nachträglich ist mir aber ein Brief Leos IX. an den Kardinalbischof von Porto begegnet, in welchem es heifst: nisi forte cardinales diaconi vel subdiaconi aut acolythi sacri Lateranensis palatii efficiantur (s. Hardouin VI a S. 972).

[2] Bemerkenswert ist, dafs nicht die Kardinäle, sondern nur die Bischöfe das Prädikat: „ehrwürdig" erhalten.

erst drei Tage nach dem Tode des betreffenden Papstes eine Neuwahl erfolgen solle, unbekannt war!

Abgesehen von der inneren Hohlheit des Wahlkommentars ist unverkennbar, daſs schon die äuſsere Form den lebhaftesten Verdacht erwecken muſs. Es fehlen die Einleitung und die sonst üblichen Protokollteile. Ungewöhnlich ist die am Anfang und zum Schluſs angebrachte doppelte Datierung; nicht minder befremdend erscheinen die Angaben der Luna und Feria.[1] Die Kardinäle, welche als die leitenden Personen auftreten („nos eligimus et approbamus"), stellen einige Fragen, welche beantwortet werden; aber es bleibt verborgen, von wem die Antworten herrühren. Auf die Frage „Placet vobis?" folgt nur ein simples Placet u. s. f. Obwohl die Unechtheit des wohl erst nach Gregors VII. Tode in das Register eingeschobenen Elaborats[2] dem Unbefangenen ohne weiteres einleuchten sollte, hat es doch nicht an Versuchen gefehlt, den Hauptinhalt desselben zu retten. Man kam auf den unglücklichen Einfall, zu behaupten, daſs sich der stürmischen Akklamation in der Lateranbasilica eine feierliche Nachwahl in der Kirche Petri ad Vincula angeschlossen habe. Aber von einer solchen Nachwahl sagen weder Gregor noch Bonitho ein Wort. Gregor war infolge der Akklamation aktuell inthronisiert worden und hatte mithin die Papstwürde definitiv empfangen: eine Nachwahl nach erfolgter Inthronisation wäre kirchenrechtlich unmöglich gewesen und hätte gar keinen praktischen Zweck gehabt!

6. Litterarische Nachlese.

Neuestens hat C. Mirbt eine über unseren Gegenstand handelnde, ebenso ausführliche als anziehende Arbeit veröffentlicht (die Wahl Gregors VII. 1892). Indem ich dem Verfasser im allgemeinen zustimme, will ich hier noch einige Punkte hervorheben, in welchen ich eine abweichende Ansicht vertrete.

a) Bei den obigen Erörterungen habe ich den Patriziat unberührt gelassen, weil derselbe für die Materie weder theoretisch noch praktisch ins Gewicht fällt. Heinrich IV. hat als Knabe im Jahre 1061 von der römischen Deputation, welche sich für Cadalus von Parma interessierte, einen Patriciusreifen zum Geschenk erhalten; aber diese Formalität blieb auf seine Stellung zu den Papstwahlen ohne Ein-

---

[1] S. Pflugk-Harttung N. Archiv Bd. XIII S. 328 ff., Beiträge zur Kritik Bonithos u. a.

[2] S. auch Meyer von Knonau II, S. 205 N. 32.

flufs. Als Anno 1064 in Mantua auftrat, berief er sich weder auf patrizische Rechte noch patrizische Pflichten des Monarchen.

Im Jahre 1073 aber dachte von den Römern niemand daran, den Patricius anzurufen. Nicht als Patricius der Römer, sondern als König und künftiger Kaiser erhielt Heinrich die päpstliche Anzeige in betreff des Aprilaktes.

Kein Wunder, dafs seit dem Konflikte von 1076 der Patriziat in der gegen Gregors Erhebung gerichteten Polemik nicht die mindeste Rolle spielt. Weder die Wormser noch die Brixener, weder Beno noch Benzo sprechen davon, dafs Gregor durch Annahme der Paptswürde die Rechte des „Patricius" verletzt habe.

Wenn Heinrich sich in dem ersten, an Gregor gerichteten Wormser Briefe (Quum hactenus) einen „patriciatus urbis" (Romae) beilegt, so denkt er dabei an die deutschrechtliche Stellung, welche die Vorstufe zu dem Kaisertum bildet, an einen Patriziat, wie ihn Karl der Grofse ausübte. Er sei als Patricius urbis befugt, Gregor von dem päpstlichen Stuhle zu entfernen: „Omne tibi papatus jus, quod habere visus es, abrenuntio, atque ut a sede Urbis, cujus mihi patriciatus Deo tribuente et jurato Romanorum assensu debetur, descendas edico."

Nach dem Entwickelten halte ich es für unrichtig, wenn Mirbt S. 11 in einer anderen Stelle des Briefes eine Hinweisung auf die „erblich übernommene Ehre" des Patriziats von 1046 findet. Die bezüglichen Worte, welche Heinrich dem Papste zuruft, lauten: „Quum in primis omnem haereditariam dignitatem, quae mihi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses" etc. Unmöglich kann die hier hervorgehobene erbliche Würde mit dem Patriciatus Urbis identisch sein; denn die Remotion beansprucht der König aus eigenem Rechte. Dagegen erfordert er rücksichtlich der haereditaria dignitas die päpstliche Mitwirkung und beklagt, dafs Gregor bisher seine Kooperation verweigert habe. Es bleibt also nichts übrig, als anzunehmen, dafs Heinrich an die Kaiserwürde gedacht hat, deren Empfang er als deutscher König beansprucht[1].

b) Mirbt (S. 2, 41 ff.) kann ferner den Verdacht nicht unterdrücken, dafs Hildebrand vor dem Wahlakte zu Gunsten seiner Erhebung in geheime Verabredungen eingetreten sei, und beruft sich dafür auf ep. 1, welche Gregor im Laufe des Jahres 1073 an Lanfranc von Canterbury gerichtet hat. In diesem Briefe deutet der Papst an, der Bote werde dem Erzbischof mündlich einiges mitteilen, was

---

[1] S. auch Meyer von Knonau II, S. 628 N. 21.

selbst den Eingeweihten nicht bekannt sei: „Cui etiam nonnulla, nostris adhuc familiaribus occulta, aperuimus.“ Aber dieser Satz bietet keinen Anhalt für die Annahme solcher Anzettelungen oder Agitationen, wie sie sich Mirbt denkt. Den Schlüssel zum Verständnis giebt eine spätere Mitteilung desselben Briefes: „Quos dolores inter has patiamur angustias, ut supra diximus, huic communi filio nostro (dem Boten) tibi referendum exseruimus.“ Die „occulta“ betreffen also Dinge und Personen, welche dem Papste Kummer bereiteten, aber mit der Wahlsache in keiner Beziehung stehen.

c) Der von mir festgehaltenen Auslegung des Passus in R. I, 19: „quem in regem elegimus“, widerspricht Mirbt S. 31, indem er die Stelle folgendermafsen interpretieren will: „Wie Gregor als Stellvertreter Christi Gebieter über die Reiche der Welt ist und das Recht, Regenten abzusetzen, in Anspruch nimmt, so auch das Recht, Regenten einzusetzen: jeder Regent ist als ein von Gott Erwählter zugleich ein vom Papst Erwählter.“ Hier ist in den einfachen Satz zu viel hineingetragen worden. Gregor will in dem Briefe keine Theorie erörtern, keinen theoretischen Anspruch verfechten, sondern eine Thatsache berichten. Aus der Thatsache der „electio“ schliefst er nur, dafs er verpflichtet sei, den König Heinrich gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Aber auch die fernere Vorstellung Mirbts, dafs nach Gregors Ansicht der von Gott erwählte König zugleich ein vom Papst Erwählter sei, findet in den gregorischen Kundgebungen durchaus keine Stütze.

d) Die in dem falschen Wahlkommentar vorgeführte Übersicht der Mitwirkenden hat Mirbt S. 19 mifsverstanden, wenn er neben Kardinalbischöfen und Kardinalklerikern noch folgende Gruppen unterscheidet:

1) Akolythen, Subdiakonen, Diakonen.

2) Bischöfe und Äbte.

3) Kleriker und Mönche, wobei die Priester auffallender Weise ganz übergangen sind.

Die richtige Gruppierung ist folgende:

a) die Kardinäle im engsten Sinne, nämlich die Kardinalbischöfe,

b) die Kardinalkleriker (nämlich Priester, Diakonen, Subdiakonen, Akolythen),

c) der niedere oder „übrige“ Klerus Roms (wie er z. B. in dem Wahldekret von 1059 vorausgesetzt wird).

In einer Beurteilung der Mirbtschen Abhandlung hat Knöpfler (Mainzer Katholik 1892 S. 352 ff.) von neuem versucht, für die Echt-

heit und Glaubwürdigkeit des Kommentars einzutreten; er leugnet den Widerspruch zwischen Gregor und dem Registerdokumente und erblickt in dem letzteren eine „Ergänzung“ der gregorischen Angaben. Knöpflers Voraussetzung ist, Gregor habe unmöglich die Absicht haben können, in den Anzeigebriefen eine vollständige Beschreibung des ganzen Wahlverfahrens zu geben. Das wäre vielleicht einzuräumen, — wenn in der That der Akt sich so abgewickelt hätte, wie der Kommentar es schildert. Aufserdem ist Knöpflers Behauptung, der Papst habe nur die Veranlassung zu seiner Erhebung schildern wollen, willkürlich und widerspricht dem Brieftexte durchaus. Gregor giebt ja in kurzen, markanten Zügen klar zu erkennen, wie die Akklamation und die Inthronisation vor sich gegangen seien. Eher wird es gelingen, die Quadratur des Zirkels herbeizuführen, als den Wahlkommentar mit dem päpstlichen Berichte in Einklang zu bringen.

Erstes Buch.

Die Konflikte Gregors mit Heinrich IV.

Abschnitt I.

Die Beziehungen zum Könige bis Ende 1075 und das Weihnachtsattentat des Cencius.

I. Heinrich IV., am 11. November 1050, vermutlich in Goslar geboren, wurde erst im März 1051 in Köln von dem dortigen Erzbischof getauft, wobei der Abt Hugo von Cluny die Patenstelle übernahm. Nachdem die deutschen Fürsten schon um die Weihnachtszeit von 1050 dem Neugeborenen Treue gelobt hatten, wählten sie denselben im November 1053 zum Könige; im Juli 1054 erhielt Heinrich IV. in Aachen die Krone.

Ein Jahr später verlobten die Eltern (einem sehr bedenklichen Gebrauch jener Zeit gemäfs) den fünfjährigen Knaben mit Bertha, der Tochter des reichen Markgrafen Otto von Susa.

Heinrich III. (welcher zum Unglücke seines Sohnes schon am 5. Oktober 1056 starb) hatte im Innern wie nach aufsen hin eine grofse Macht entfaltet, insbesondere auch die römischen Verhältnisse mit eiserner Hand geleitet. Nur widerwillig fügten sich manche deutsche Fürsten dem strengen Herrscher. Es kam so weit, dafs der ehemalige Herzog Conrad von Bayern, der Herzog Welf III. und der Bischof Gerhard von Regensburg ein Komplott schmiedeten, um den Kaiser aus dem Wege zu räumen. Wurde der schändliche Plan auch vereitelt, so warf derselbe doch einen finsteren Schatten in die Zukunft.

Die mit der Regentschaft betraute Kaiserin Agnes, deren Heer in Ungarn eine Niederlage erlitt, konnte sich nicht lange behaupten. Es bildete sich eine Verschwörung, welche unverkennbar zugleich auch darauf ausging, das Königtum zu schwächen und unter die fürstliche Autorität zu beugen.

So erfolgte denn nach Ostern 1062 der Staatsstreich von Kaiserswerth, welcher die Person des Königs der Freiheit beraubte und die Majestät des Königtums tief herabwürdigte. Die eigentlichen Urheber des verwerflichen Unternehmens waren der Erzbischof Anno[1], die Herzöge Gottfried von Lothringen, Otto von Nordheim und Egbert von Braunschweig. Heinrich, den man der Leitung Annos übergeben hatte, betrachtete den strengen Kölner Prälaten als seinen Kerkermeister mit Widerwillen und wendete sich dem Erzbischofe Adalbert von Hamburg-Bremen zu, welcher dem Attentat von Kaiserswerth ganz fern gestanden hatte. Es mag sein, dafs Adalbert, als er dem jungen Könige näher trat, ihn mit zu grofser Nachsicht oder gar Zärtlichkeit behandelt habe. Aber die zeitgenössische Behauptung, dafs der Erzbischof den König förmlich verdorben oder verführt habe, ist als verleumderisch abzuweisen; aus derartigen Berichten blicken lediglich die Bosheit und der Hafs gegen Heinrich und alle, welche ihm lieb waren, hervor.

Nach Beseitigung der Kaiserin Agnes hatte das Konsortium der Reichsregenten freie Hand, bis am 31. März 1065 Heinrich mit dem Schwert umgürtet und für mündig erklärt wurde. Er hegte den dringenden Wunsch, die Kaiserkrone zu empfangen; aber auch diese wurde ihm von den feindseligen Fürsten, unter denen Gottfried sich hervorthat, nicht gegönnt. Der Pontifikat Alexanders II. ging zu Ende, ohne dafs Heinrichs Wunsch erfüllt worden wäre[2].

Die für den fünfjährigen Knaben abgeschlossene Verlobung brachte vor der Hand keine guten Früchte. Heinrich war nicht geneigt, die Ehe einzugehen, und folgte nur ungern dem Andringen derer, welche verlangten, dafs der Wille der Eltern zu respektieren sei. So vermälte der König sich denn im Juni 1066 mit Bertha, begehrte aber bald die Scheidung, indem er die Impotenz der Gattin behauptete. Dieses Auftreten machte einen schlechten Eindruck und vermehrte die Zahl der Feinde des Königs. Endlich gab Heinrich nach, hielt an der Ehe fest; Bertha aber hat sich in guten wie in bösen Tagen als treue, liebevolle Gattin bewährt.

Hildebrand, welcher vor und nach dem Tode Heinrichs III. an dem deutschen Hof erschienen war, hatte unzweifelhaft die persönliche Be-

---

[1] Bei Anno wirkten auch wohl kirchliche Motive ein: er war unzufrieden mit der Einsetzung des Cadalus, dessen reformfeindliche Richtung er mifsbilligte.

[2] Das Einzelne s. bei Giesebrecht III S. 112 ff.

kanntschaft des jungen Fürsten gemacht und nahm daraus Anlafs, später durch schriftliche Mahnungen und Vorstellungen auf ihn einzuwirken. Hierüber sagt der Papst während des Sommers 1076, auf die Zeit von 1059 an zurückblickend, in R. IV, 1 S. 239 folgendes: „Cui nos, fraterna dilectione et amore patris et matris ejus ducti, adhuc in diaconatu positi, admonitionis verba transmisimus.“ Dazu kommt ep. 14, welche derselben Periode angehört: „Cum adhuc in diaconatus officio positi essemus, perlata ad nos de regis actionibus sinistra et multum inhonesta fama, propter imperialem dignitatem et reverentiam patris ac matris ejus nec non propter spem ac desiderium correctionis suae saepe eum per litteras et nuntios admonuimus: ut a pravitate sua desisteret et, memor clarissimi generis ac dignitatis suae, vitam suam moribus, quibus regem et futurum Deo donante deceret imperatorem, institueret.“

Die im Vorstehenden erhobenen Vorwürfe sind gleich einigen Angaben in R. IV, 1 zu unbestimmt und lassen nicht erkennen, was der Papst dabei vor Augen hatte. Er mag in manchem durch die Übertreibungen der „fama“, der gegenüber er bisweilen zu leichtgläubig war, getäuscht worden sein.

Die erste Äufserung, welche der neue Papst über den König verlautbarte, ist erhalten in R. I, 9, einem Briefe an Gottfried von Lothringen im Anfange des Mai. Gregor will bei nächster Gelegenheit Botschafter absenden, durch welche Heinrich erfahren soll, was erspriefslich sei: „ad profectum ecclesiae et honorem regiae dignitatis.“ Im Juni werden Beatrix und Mathilde (R. I, 11) von dem Plan in Kenntnis gesetzt; die Aufgabe der Gesandten ist: „regem ad amorem sanctae Romanae nostrae et suae matris ecclesiae revocare et ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire.“

Der in jener Zeit ausgebrochene Sachsenaufstand brachte dem jungen Könige neue Schwierigkeiten und empfindliche Demütigungen. Es kann nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Monographie sein, den Ursprung und Anlafs jener blutigen Kämpfe umständlich zu untersuchen; ich verweise hierüber auf Giesebrecht III, S. 272 ff. und Meyer von Knonau II, S. 857 ff.

Während Sigbert von Gembloux (M. G. Scr. VI, S. 362) anerkennt, dafs die Sachsen schlecht behandelt worden seien, häuften andere Heinricianer die schwersten Anklagen gegen den Volksstamm und schrieben schnöderweise dem Papste die Rolle des Aufhetzers zu.

So giefst Benzo S. 656 folgendes aus: „Prandellus morbidavit gentes et regna, pharmaceutians ea per plurima tempora. Inter alios denique, quos fecit mente captos, praevaluit in Saxonibus, reddens eos similes daemonibus. Exagitavit quippe illos servili ausu arripere arma adversus Christum Domini.“ Ähnliche Lügen finden sich bei Petrus Crassus (Defensio in den Libelli I, S. 444, 445): „Saxones, unius monachi (des Papstes) vesaniam sequentes, contra divinas et humanas leges, contra jus gentium, contra jus civile, contra bonos mores, contra humanae vitae omnem aequitatem armata vi regni invasionem fecistis.“ — „Attendite, Saxones, quam manifeste declaratum sit in Ildebrandi monachi et vestra potestate non esse, de regno Henrico regi divinitus dato decernere.“

Infolge des tapferen Vordringens der Sachsen sah sich Heinrich genötigt, in den ersten Tagen des August 1073 von Goslar nach Harzburg zu fliehen. Am 13. dieses Monats traf er in Spieskappel bei Ziegenhain mit den Fürsten zusammen, welche ihm der Mehrzahl nach feindlich gesinnt waren und nicht ermangelten, die ihnen günstige Lage auszubeuten.

Schon v o r dieser Zusammenkunft mufs Rudolf von Schwaben sich beschwerdeführend an den Papst gewendet haben; denn Gregor beantwortet den bezüglichen, leider verloren gegangenen Brief schon am 1. September in R. I, 19. In dem päpstlichen Schreiben, welches bereits oben S. 54 besprochen wurde, sucht der Papst den Herzog zu beschwichtigen und wünscht zur Ausgleichung der Differenzen eine mündliche Besprechung mit Rudolf und anderen Personen.

In seiner Bedrängnis schrieb Heinrich wahrscheinlich von Spieskappel aus Mitte August an den Papst einen Brief, welcher am 1. September noch nicht in Rom angelangt war. Hatte Rudolf den Papst gegen Heinrich aufregen wollen, so versuchte jetzt Heinrich, an Gregor eine Stütze zu gewinnen.

Heinrichs Schreiben, welches in das erste Buch des gregorischen Registers als Nr. 29a[1] aufgenommen worden, verdient genaue Beachtung.

Schon die Adresse (s. oben S. 57) erkennt mit einer auffallen-

[1] Das Register bietet sonst durchgängig nur Briefe und andere Kundgebungen Gregors VII.; dafs a u s n a h m s w e i s e ein königliches Schreiben der Sammlung einverleibt wurde, beweist hinreichend, einen wie hohen Wert man in Rom demselben beilegte. Dafs dem Briefe Heinrichs im Register eine falsche chronologische Stellung angewiesen worden, zeigt der Exkurs II.

den Überschwänglichkeit des Ausdrucks Gregor als rechtmäfsigen Papst an. Es folgen die Anreden: „domine mi et pater amantissime, vestra indulgentissima paternitas."

Heinrich bekennt nicht, dafs er sittliche Ausschweifungen oder sonst unehrenhafte Handlungen begangen habe; aber er erhebt die schwersten Selbstanklagen gegen sein kirchliches und kirchenpolitisches Verhalten:

„Ich habe dem apostolischen Stuhle nicht die gebührende Ehrfurcht erwiesen. Ich habe Kirchengut angetastet, mit Bistümern Handel getrieben; wie ich es versäumte, Schuldige zu bestrafen, so ernannte ich unwürdige Subjekte zu Bischöfen. Auch ist der Mailänder Sprengel infolge meines Eingreifens[1] zerrüttet worden."

Der Wert der in den Selbstanklagen hervortretenden Gesinnung wird durch andere Äufserungen des Briefes herabgemindert: „Nunc autem divina miseratione aliquantulum (!) compuncti et in nos reversi peccata nostra priora confitemur. — At nunc vestrum auxilium obnixe quaerimus. — Et nunc in primis pro ecclesia Mediolanensi rogamus."

Mit einer gewissen Naivetät giebt der königliche Briefsteller zu erkennen, dafs die äufsere Zwangslage und Kalamität jener Tage ihm die Feder geführt habe.

Gregor, welcher den Brief um die Mitte des September erhielt, wollte vielleicht schon in dem Schreiben an den Bischof Bruno von Verona (R. I, 24) auf Heinrichs Kundgebung hindeuten. Hatte sich Heinrich durch die „instinctio pueritiae blandientis" entschuldigt, so erklärt Gregor, er werde für Heinrich eintreten, wenn dessen Herz „omissis puerilibus studiis" sich zu Gott wenden werde. Ausdrücklich nimmt dann der Papst Notiz von dem Briefe in R. I, 25: „Henricum regem scias[2] dulcedinis et obedientiae plena nobis verba misisse, et talia, qualia neque ipsum neque antecessores suos recordamur Romanis pontificibus misisse." Niemand wird dem Papste verargen, dafs er grofse Befriedigung empfand; bedauerlich aber bleibt die weitere harte Äufserung: „Quantum sibi (d. h. dem Könige) possimus prodesse vel quantum, si adjutorii manum subtrahimus, obesse, cito te speramus cogniturum."

In ep. 14 (vom Jahre 1076) kommt Gregor auf Heinrichs Brief zurück und bringt einige fast wörtliche Anführungen aus demselben:

---

[1] Über die Mailänder Verhältnisse s. Giesebrecht III S. 344 f. und unten Buch III.

[2] Nämlich Herlembald von Mailand.

Heinrichs Brief.	ep. 14 S. 537.
Nos res ecclesiasticas invasimus. — Ecclesia Mediolanensis nostra culpa est in errore; rogamus, ut vestra apostolica districtione canonice corrigatur. — Vestrum praeceptum servaturi in omnibus.	Preces obtulit (rex), ut, quod ex sua culpa in ecclesiasticis causis contra canonicam justitiam deliquisset, nostra apostolica providentia corrigere studeremus, atque in eo suam nobis per omnia obedientiam, consensum et fidele promisit adjutorium.

Wenn der Papst aber zugleich andeutet, dafs Heinrich schon vor dem behandelten Briefe ein anderes Schreiben an ihn gerichtet habe, so wird dies auf einem Irrtum beruhen. Denn da erst am 29. Juni 1073 die Erhebung des Papstes den königlichen Konsens erhielt, so ist es fast unmöglich, dafs Heinrich noch vor Mitte August mit dem Papst einen Briefwechsel eröffnet habe.

Der in Rede stehende Brief Heinrichs ist damals wohl nicht in weitere Kreise gedrungen; aufser Hugo von Flavigny (Scr. VIII, S. 425) hat, wenn ich nicht irre, kein Chronist das Schreiben in extenso gebracht[1].

Der unparteiische Beurteiler mufs hervorheben, dafs die Fassung des königlichen Schreibens zu devot, fast kriechend sei. Schon die exhibitio famulatus in der Adresse wirkt abstofsend. Auch wäre die Verwertung der biblischen Parabel vom verlorenen Sohne (Peccavimus in coelum et coram vobis; et jam digni non sumus vocatione vestrae filiationis) besser unterblieben. Unverkennbar tritt bei Heinrich Leichtsinn und Verzagtheit hervor; indessen darf man den Brief doch nicht als ein „Meisterstück von Heuchelei" betrachten.

Gregor hat unseres Wissens den Augustbrief nicht beantwortet, nahm aber die Gelegenheit wahr, sich in die sächsischen Angelegenheiten einzumischen, wie R. I, 39 (vom 20. Dezember) bekundet. Die Sachsen sollen den Kampf gegen ihren Herrn einstellen; aber auch Heinrich soll die Waffen einstweilen niederlegen: die Streitpunkte würden dann von päpstlichen Botschaftern untersucht werden. Indessen kam es zu einer solchen Untersuchung nicht.

Das Jahr 1074 wurde zunächst dadurch wichtig, dafs König Heinrich sich in aller Form von päptlichen Legaten eine kirchliche Lossprechung erteilen liefs. Durch diese Absolution wurde folgende, in den Pontifikat Alexanders II. hineinreichende Angelegenheit erledigt.

[1] Donizo in der Vita Mathildens erwähnt den Brief Heinrichs: der Papst habe sich über denselben gefreut und versichert, dafs auch im Himmel die Freude grofs sein werde.

Der Bambergische Mönch Robert (s. R. I, 82), welcher die Abtei Reichenau zu erlangen wünschte, wendete sich an einige Räte und Günstlinge des Königs, um mit deren Hülfe zum Ziel zu kommen. Er versprach, den Grafen Eberhard von Nellenburg, Leopold von Moersburg und Udalrich von Godesheim (über den letzteren s. R. III, 10 S. 222) mit Klostergütern zu belehnen, wenn ihm die Abtei zufiele. Heinrich läfst sich von den Räten verführen und investiert im Jahre 1071 Robert als Abt. Obwohl dieser schon im nächsten Jahre als unwürdig wieder abgesetzt wird, behalten die Räte ihre Klosterlehen und werden von Alexander II. mit dem Banne belegt. Da Heinrich mit den Gebannten im Verkehr blieb, verfiel er selbst ipso facto in die Exkommunikation. Mit der bezeichneten (wenn auch nicht ausdrücklich verkündeten) Censur war der König behaftet, als Gregor zum Primat gelangte.

In den ersten Monaten seines Pontifikats berührte der Papst, wie die Briefe R. I, 9, 11, 19 zeigen, die Censurierung Heinrichs nicht. Erst Anselm von Lucca wird in R. I, 21 am 1. September 1073 darauf hingewiesen, dafs der König wegen des unerlaubten Umganges mit Gebannten Genugthuung zu leisten habe, wenn der volle Friede mit der Kirche herbeigeführt werden solle.

Besonders lag es der Kaiserin Agnes am Herzen, dafs ihr Sohn von der Censur befreit würde; es gelang ihren Bemühungen, für welche Gregor später in R. I, 85 seinen Dank aussprach, Heinrich zur Entlassung jener Familiares und zur Anbahnung der Rekonciliation zu bewegen.

So erfolgte denn im Mai 1074, nachdem eine Bufsleistung[1] vorangegangen war, durch die Kardinalbischöfe Humbert von Praeneste und Girald von Ostia im päpstlichen Auftrage die Lossprechung Heinrichs[2].

Jetzt erst, als Heinrich in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, schreibt Gregor an ihn; einem Gebannten hätte er unter Festhaltung des Herkommens (s. R. IV, 16) den apostolischen Segen nicht spenden dürfen.

Die Korrespondenz beginnt am 7. Dezember 1074[3], und zwar

---

[1] S. R. III, 10 S. 218, 219.

[2] Gregor kommt in ep. 14 auf diesen Akt zurück; Bonitho aber S. 681 hebt mit Recht hervor, dafs Heinrich durch Annahme jener Lossprechung Gregor von neuem als rechtmäfsigen Papst anerkannt habe.

[3] Gerade ein Jahr später, am 8. Dezember 1075, schrieb Gregor in R. III, 10 seinen letzten Brief an Heinrich.

schrieb Gregor an diesem Tage nicht blofs einen Brief, sondern zwei (R. II, 30, 31).

Das erste der beiden Schreiben (Quamquam, fili) ist, wie ausdrücklich herorgehoben wird, auf den Rat der Kaiserin Agnes und der zwei Fürstinnen Beatrix und Mathilde verfafst worden. Der Papst, welcher an die günstige Meldung der nach Rom zurückgekehrten zwei Kardinalbischöfe anknüpft (nobis congruae salutationis et devotae servitutis (!) exhibitionem transmisisti), verhehlt nicht, dafs er rücksichtlich der Mailänder Wirren noch nicht befriedigt sei, hofft aber von dem Entgegenkommen des Königs das Beste. Indem er sich freut, dafs Heinrich bestrebt sei, die Simonie auszurotten und den Cölibat der Geistlichen durchzuführen, versichert er, dafs er des Königs im Gebete gedenke und dies auch künftig thun werde. Am Schlufs wird die Bitte vorgetragen, dafs Heinrich einige dem Papst widerstrebenden Bischöfe nötigenfalls mit Gewalt zur Pflichterfüllung anhalten möge. Der in R. II, 31 (Si Deus modo) behandelte Gegenstand pafste allerdings nicht in den Rahmen des früheren Schreibens und erforderte eine besondere Kundgebung. Gregor wünschte nämlich den unter dem muhammedanischen Joche seufzenden Christen zu Hülfe zu kommen und bemühte sich in warmen und lebhaften Worten den König für seinen Plan zu gewinnen. Beide Registerbriefe zeugen von Wohlwollen und Achtung, so dafs das Jahr 1074 einen für Papst und König befriedigenden Abschlufs erreichte.

Das Jahr 1075 bietet für die Klarstellung des Verhältnisses zwischen Papst und König grofse Schwierigkeiten, weil die Quellen dürftig, lückenhaft, teilweise unklar sind. Feststeht, dafs der Sieg, den Heinrich über die Sachsen erfocht, von grofsem Einflufs wurde und seinem Verlangen, nun endlich die langersehnte Kaiserwürde zu erhalten, neue Nahrung gab. Gregor hatte seinerseits in der Synode des Februar durch das Investiturverbot einen wichtigen kirchlichen Schritt vollzogen.

Ich denke mir die Entwickelung der gegenseitigen Beziehungen bis zum Bruche folgendermafsen.

1) Mit grofsem Nachdruck betont Heinrich, dafs er Kaiser werden wolle. Gregor ist nicht dagegen, wünscht aber vor der Krönung von Heinrich besondere Versprechungen und Garantien zu erlangen.

2) Am 20. Juli schreibt Gregor an Heinrich, erteilt ihm Lobsprüche und wünscht dessen Beihülfe bei der Besetzung und Ordnung des Bistums Bamberg.

3) Schon vor dem Empfange des betreffenden Briefes hatte Heinrich auf eigene Hand Boten nach Italien gesendet. Diese erklären, dafs der König (angesichts der zu erwartenden Kaiserkrönung) im Geheimen, d. h. ohne Zuziehung der deutschen Reichsfürsten, mit Gregor unterhandeln wolle.

4) Gregor ist damit einverstanden und schreibt entweder Ausgangs August oder Anfangs September wiederum an Heinrich, er sei bereit, die Kaiserkrönung zu vollziehen, wenn seine Monita angenommen würden. Zugleich wird die früher angeregte Bamberger Angelegenheit in Erinnerung gebracht.

5) Neue Boten des Königs verkünden, dafs derselbe zwar mit dem Papste verhandeln, aber dabei die Fürsten zuziehen und dem Akte den Charakter der Öffentlichkeit beilegen wolle.

6) Mit dieser Änderung des Entschlusses ist Gregor sehr unzufrieden und beschwert sich darüber in einem an Beatrix und Mathilde gerichteten Briefe vom 11. September. Sein Vertrauen hat einen argen Stofs erlitten, er fürchtet, dafs Heinrich überhaupt keinen wahren und vollkommenen Frieden wünsche.

Die Darstellung ruht auf drei Registerbriefen: 1) R. III, 3 an Heinrich vom 20. Juli, 2) R. III, 7 an denselben, 3) R. III, 5 vom 11. September an Beatrix und Mathilde. Das sub 2 angeführte Schreiben entbehrt der Datierung und ist meines Erachtens an unrichtiger Stelle eingeschoben worden. Ohne diese Annahme dürfte es kaum gelingen, ein Verständnis der schwierigen Verhältnisse zu erzielen.

Heinrich hat nach dem uns Erhaltenen nicht erklärt, warum er seinen Entschlufs in betreff der geheimen Verhandlungen geändert habe; auch Gregor giebt nicht präcis an, weshalb er die Wandlung mifsbillige. Gleichwohl lassen sich die beiderseitigen Gründe erraten. Der König erwartete damals, dafs gleich ihm auch die Fürsten nicht geneigt sein würden, dem Papste die gewünschten Konzessionen zu machen. Das wird Gregor sehr wohl gemerkt haben; daher denn seine Verstimmung.

Wie dem sei, Gregor hat kurz vor dem alsbald zu besprechenden Ausbruche des Konflikts in zwei Briefen dem Könige seine Achtung und sein Vertrauen kundgegeben. Es erscheint wünschenswert, diesen Umstand genau ins Auge zu fassen; zur Übersicht stelle ich die zwei Briefe, das Schreiben an die zwei Frauen und spätere Äufserungen Gregors über das Verhalten Heinrichs von Anfang 1073 bis gegen Ende 1075 zusammen.

1075.

R. III, 3 (20. Juli).	R. III, 7 (etwa 5.—7. Septbr.).	R. III, 5 (11. September).	ep. 14 (Sommer 1076).
Gloriosissimo regi. — Inter caetera bonarum virtutum opera, fili carissime, ad quae te assurgere audivimus, duobus te modis Romanae ecclesiae eminentius commendasti. Symoniacis viriliter resistis; et clericorum castitatem approbas et desideras adimplere. — Signum nobis proposuisti altiora de te et praestantiora quaeque sperandi.	Glorioso regi et in Christo dilecto filio. — Bonam concepi fiduciam. — Ego paratus sum, gremium tibi sanctae Romanae ecclesiae aperire, teque ut dominum fratrem et filium suscipere. ——— Omnipotens Deus in hac vita vos protegat et defendat et cum dupla victoria perducat ad vitam aeternam.	Qualiter (regis) consilium versum sit, penitus miramur. Nisi quod datur intelligi: quia ipse nequaquam hanc cupiat pacem componi.	Post aliquod tempus commisso cum Saxonibus proelio, rex pro victoria, quam adeptus est, tales Deo grates et victimas obtulit: ut vota, quae de emendatione sua fecerat, continuo frangeret, nihil eorum, quae promiserat, attendens. — R. IV, 1 (25. Juli 1076): Postquam ad officium sacerdotii venimus, ut (rex) resipisceret, summopere procuravimus. Ipse vero quid contra egerit, et quomodo malum pro bono reddiderit, vestra novit caritas et per omnia mundi jam personuit climata.

Die beiden Briefe der letzten Kolumne wurden unter dem Eindrucke der Wormser Ausschreitungen entworfen. Indessen hätte Gregor seine allgemeinen Angaben einschränken sollen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob das ganze Leben Heinrichs von 1073 ab eine ununterbrochene Kette von Übelthaten gewesen sei. Auch die zwei Briefe vom Sommer 1075 gehören zur Würdigung des Verhältnisses.

II. Bald nachdem Gregor sein Ultimatum an den König gesendet hatte (s. den nächsten Abschnitt), wurde er in Rom selbst auf schmachvolle Weise insultiert.

Ein vornehmer Römer Cencius überfiel mit einigen Helfershelfern den Papst in der Weihnachtsnacht, als derselbe in der Kirche Maria ad Praesepe die Messe feierte. Gregor wurde verwundet und gefangengenommen; aber das Volk befreite ihn, so dafs er die begonnene heilige Handlung zu Ende führen konnte. Es gelang dem Cencius, Verzeihung zu erhalten und zu entfliehen.

Von dem ruchlosen Attentate bringen die Quellen im allgemeinen übereinstimmende Mitteilungen; nur Paul von Bernried hat in seiner Biographie Gregors sich für verpflichtet gehalten, den Vorgang willkürlich auszuschmücken und dem Papste wie dessen Verfolger einige langweilige und reizlose Reden in den Mund zu legen, welche keine weitere Beachtung verdienen.

Über die Motive und die Mitwisser des Cencius sind wir nicht hinreichend orientiert; es tritt nicht klar hervor, ob eine politische Absicht zu Grunde lag, oder ob es sich um einen Akt der Privatrache handelte.

Jedenfalls hat der Papst damals Unerschrockenheit und Grofsmut an den Tag gelegt, was ihm die Sympathien der Römer verschaffen mufste. Angesichts des bevorstehenden Konfliktes war dies von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Abschnitt II.

Die Wormser Januarversammlung von 1076.

---

1. Der Dezemberbrief und die Botschaft des Papstes.

Am 26. Oktober 1075 errang Heinrich in der sächsischen Angelegenheit einen so grofsen Triumph, dafs die Fürsten ihm nicht mehr wirksam widerstehen konnten. Um so weniger wollte er jetzt durch den Papst an der Erfüllung seines Wunsches gehindert werden. Wie aus dem Schlufs von R. III, 10 hervorgeht, sendete er (Ende Oktober oder spätestens Anfang November) drei Boten mit einem Briefe nach Rom. Kein Zweifel, dafs der Papst in sehr kategorischer Weise aufgefordert wurde, nun ohne weiteres zur Vollziehung der Kaiserkrönung zu schreiten.

Es begreift sich, dafs nach den letzten Erfolgen sowohl die Sachsen als auch andere Feinde Heinrichs das Ohr des Papstes zu erlangen suchten. Aber es blieb nicht bei blofsen Klagen und Beschwerden, es wurden auch grobe Lügen und Verleumdungen ausgestofsen. Die Schrift de unitate ecclesiae (Libelli II, S. 184 ff.) wirft dem Papste vor, dafs er die dem Könige feindlichen Kundgebungen beachtet habe. Und die Vita Heinrici (S. 12) sagt über jene Hetzereien der Gegner: „confictis conscriptisque super eo criminibus, quae pessima et inmundissima potuit odium et livor excogitare, et quae mihi scribenti tibique legenti nausiam parerent, si ea ponerem, vera falsis miscentes, apud Romanum pontificem (regem) deferebant“ etc.

Im Übrigen hatte Heinrich allerdings in der letzten Zeit Anlafs zu kirchlichen Beschwerden gegeben.

So glaubte denn Gregor nicht länger lavieren zu dürfen und schrieb am 8. Dezember 1075 an den König den in R. III, 10 enthaltenen ausführlichen Brief[1].

[1] Dafs die Datierung des Registers: 6. Idus Januarii, auf einem offenbaren Versehen beruht und dafs als Abfassungszeit der 8. Dezember zu bestimmen ist, wird jetzt wohl allgemein anerkannt.

An der Spitze des Schreibens steht folgendes: „Gregorius Heinrico regi salutem et apostolicam benedictionem, si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, obedierit."

Während nach diesen Worten der Segen bedingt gespendet wird, bringt der erste Satz des Briefes die Mitteilung, dafs der Papst die Benediktion zweifelnd erteile (cum dubitatione apostolicam tibi benedictionem mandavimus). Eine mit Bedenken oder Zögerung gewährte Segensspendung ist aber keine bedingte, sondern eine unbedingte; es fällt auf, dafs dem Briefsteller dieser Widerspruch oder diese Disharmonie entgangen ist.

Warum erfolgte die Erteilung des Segens in ungewöhnlicher Form? Die Antwort giebt der nächste Satz: „quoniam excommunicatis communionem tuam scienter exhibere diceris. Quod si verum est, tu ipse cognoscis etc. — Consulimus, ut, si in hac re te culpabilem sentis, celeri confessione ad consilium alicujus religiosi episcopi venias." Es fehlt also für die behauptete Thatsache der volle Beweis.

Der Papst berührt im weiteren Verlauf des Schreibens zunächst die Mailänder Kirchenangelegenheit, welche unten im zweiten Buche behandelt werden wird. Obwohl Gregor schon in seinem ersten Schreiben an Heinrich (R. II, 30) der Sache gedachte, hat der König in dieser Beziehung den kirchlichen Anforderungen niemals Genüge geleistet. Sodann wird bedauert, dafs Heinrich die Bistümer Spoleto und Fermo eigenmächtig besetzt habe, was dazu führt, das im Februar 1075 erlassene Investiturverbot in Erinnerung zu bringen.

Gegen Ende des Schreibens erfolgen väterliche Ermahnungen; insbesondere soll der König den Sieg, den er über seine Feinde erfocht, als Antrieb zu guten Vorsätzen verwerten.

Den Schlufs des Ganzen bildet der Passus: „Denique super his, quae in epistolis tuis visa ac cognita retinemus, non antea tibi certa responsa dabimus, donec legati tui Rabbodi, Adelpreth et Uodescalki, quos his adiunximus, ad nos reversi, super his, quae illis tecum agenda commisimus, tuam nobis plenius aperiant voluntatem."

Statt reticemus glaubte ich setzen zu müssen retinemus. Indem der Papst auf Heinrichs Brief und dessen Inhalt hinweist, will er eine weitere Rückäufserung erwarten und dann seine Erklärung abgeben: es wird hier jedenfalls die Kaiserfrage gemeint sein. Vor dem Satze quos his adjunximus möchte Jaffé (S. 222 Note b) hinzufügen „et illi". Indessen ist diese Emendation abzuweisen. Man darf nicht annehmen, dafs Gregor den drei königlichen Botschaftern noch beson-

dere päpstliche Legaten zugesellt hätte (auch die ep. 14, S. 538 spricht im Hinblick auf jene Botschaft nur von der Beteiligung der drei königlichen Boten). An betreffender Stelle soll blofs angedeutet werden, dafs jenen drei fideles regis der päpstliche Dezemberbrief mitgegeben worden sei.

Über das, was der Papst den Boten zur mündlichen Bestellung aufgetragen hatte, verbreitet sich ep. 14 (S. 538). Das Schreiben vom 8. Dezember 1075 erhält hier die Bezeichnung epistolae commonitoriae; die Skizzierung ist jedoch nicht ganz genau: denn das demselben zugeschriebene biblische Citat, dafs Gott den Hoffärtigen widerstehe, den Demütigen aber Gnade verleihe, findet sich nicht in R. III, 10. Es folgt der eigentliche Kernpunkt der Botschaft:

„Praeterea misimus ad eum tres religiosos viros, suos utique fideles, per quos eum secreto monuimus: ut poenitentiam ageret de sceleribus suis, quae quidem horrenda dictu sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas.“

Aufserdem sollten die Boten dem Könige vorhalten, dafs ihn der Bann treffen müsse, wenn er sich nicht von den Exkommunizierten trenne; hier wird also der Verkehr mit denselben als erwiesen vorausgesetzt, während R. III, 10 sich darüber zweifelnd ausdrückt.

Was nun den mitgeteilten Passus Praeterea angeht, so ist die Härte der Anklage um so überraschender, als die horrenda scelera nicht genauer specialisiert werden; man weifs nicht, ob der König dieselben erst vor kurzem oder bereits vor längerer Zeit begangen haben sollte. Da Gregor im Laufe des Jahres 1075 keine derartigen Vorwürfe erhob, sondern dem Könige sogar Lobsprüche widmete, scheint es, dafs er auf die Vergangenheit zurückgegriffen hat.

Der Kontrast der geheimen Monita zu dem, was Heinrich begehrte, war ungeheuer. Heinrich wollte nach vieljährigem Warten nun endlich die Kaiserkrone erlangen[1], und ihm wird vorgehalten, dafs er verdient habe, selbst das Königtum für immer zu verlieren. Man sollte denken, dafs ein Mann, welcher horrenda scelera in solchem Mafse begangen hätte, dadurch jeden Anspruch auf die höchste welt-

[1] Einige entfernte Anspielungen auf die Kaiserfrage scheinen im Dezemberbriefe des Papstes gemacht worden zu sein: a) paterna te caritate monemus, ut Christi super te imperium recognoscens etc.; b) in Dei manu et potestate omne regnum est et imperium.

liche Würde verwirkt habe. Wir erfahren aber, dafs Gregor dessenungeachtet Heinrich an die Spitze der Christenheit zu stellen bereit war, wenn derselbe den päpstlichen Ermahnungen folgen und sich bessern würde. Die Boten sollten nämlich auch folgendes sagen: „sane, si nostra monita suscipere et vitam suam corrigere vellet, Deum testem invocavimus et invocamus — quantum nos de ejus salute et honore gauderemus, et quanta caritate eum in gremium sanctae ecclesiae amplecteremur, utpote eum, qui, princeps populi constitutus et amplissimi regni gubernacula tenens, catholicae pacis et justitiae defensor esse deberet."

Wenn Gregor auch nicht direkt sagte, er werde eventuell den König seiner Würde berauben, so wollte er doch durch die bezeichnete Redewendung kundgeben, dafs ihm als Papst und nur ihm eine solche Vollmacht zustehe. In diesem Sinne fafste denn auch Heinrich die mündliche Kommission auf; zur gröfseren Deutlichkeit stelle ich den Abschnitt der ep. 14 mit drei königlichen Kundgebungen zusammen, welche teils im Januar 1076, teils etwas später ergingen.

(Siehe Seite 90.)

Nach der vorgeführten Übersicht ist es ein vergebliches Bemühen, den in der vierten Kolumne mitgeteilten verhängnisvollen Satz so zu interpretieren, als ob Gregor den Boten keine Andeutung über eine etwaige Absetzung des Königs gemacht habe. Die Annahme, Gregor habe im Sommer 1076 erklärt, Heinrich verdiene wegen seiner Vergehen Bann und Deposition, ist geradezu absurd. Gregor hatte ja bereits im Februar 1076 seine Mafsnahmen gegen Heinrich getroffen; — und nun sollte er einige Monate später noch besonders hervorgehoben haben, dafs Heinrich Censur und Strafe verdiene! Der König selbst hat angesichts der Stadt Rom Ende 1081 oder Anfang 1082 auf die Drohung jener Botschaft hingewiesen (M. Bamb, S. 500):

ep. 14.	Königlicher Brief.
(Heinricum) ab omni honore regni debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas.	(Gregorius) nos destituere contendit, quem Deus regem ordinavit.

Hätte Gregor gar keine Absetzungsdrohung aussprechen, gar keine Hindeutung auf seine Absetzungsgewalt machen wollen, so müfste das Wormser Auftreten des Königs geradezu rätselhaft und unbegreiflich erscheinen! Heinrich hätte sich dann umsonst erhitzt und gleichsam einen Kampf gegen Windmühlen unternommen. Wenn übrigens der König in einem der Wormser Briefe zugesteht, er könne

Worms, Januar 1076.		Frühjahr 1076.	Sommer 1076.
Heinrichs Brief Quum hactenus.	Heinrichs Brief Hanc talem.	Heinrichs Brief an Altwin.	ep. 14.
In ipsum caput insurgere ausus es, mandans quae nosti, scilicet quod aut tu morereris, aut mihi animam regnumque tolleres.	In regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari. — Me, qui ad regnum sum unctus, tetigisti. — Me constitutum Dei inhonoras.	(Hildebrandus) regno me privare studuit, minitans, regnum et animam se mihi tollere, quorum neutrum concessit.	(Regem) secreto monuimus, ut poenitentiam ageret de sceleribus, propter quae eum ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas[1].

[1] Der Papst geht schon nach der Erwähnung der scelera aus der indirekten in die direkte Rede über; streng genommen müfsten insbesondere auch am Schlufs statt der Indikative testatur und jubet Konjunktivformen stehen.

dann, wenn er vom christlichen Glauben abfalle, kirchlich removiert werden, so läfst auch dieser Umstand erkennen, dafs es sich damals um die Absetzungsfrage handelte.

Schon im elften Jahrhundert empfand man es in gregorianischen Kreisen, dafs die päpstliche Drohung, welcher die Wormser Versammlung folgte, zu scharf und übertrieben gewesen sei. Sehr wichtig ist, dafs die ep. 14 in das Register nicht aufgenommen wurde: es darf mit Grund vermutet werden, dafs die Mitteilungen über die Botschaft nicht weiter in die Öffentlichkeit gelangen sollten. So hat man denn vielfach nur den Dezemberbrief bei der Behandlung des Konflikts herangezogen, dagegen die Absendung der Botschaft totgeschwiegen.

Recht charakteristisch ist wiederum das Gebahren Bonithos. Derselbe führt die Wormser Aktion ausschliefslich auf den Übermut des durch den Sieg über die Sachsen berauschten Heinrich zurück. Der Liber ad amicum schweigt zwar von groben Vergehen des Königs; aber er sagt auch nichts von der Absendung des Dezemberbriefes oder gar von der Botschaft und deren Inhalt. Während sodann Berthold dem Könige Übelthaten vorwirft, aber die päpstliche Drohung ignoriert, wird keiner dieser Punkte von Bernold und Paul von Bernried berührt. Der Biograph Gregors VII. kennt die ep. 14 recht gut, ja er teilt dieselbe in extenso mit; aber er macht von dem Text des Briefes nicht den mindesten Gebrauch. Den Verlauf legt sich Paul folgendermafsen zurecht. Gregor vernimmt, dafs Heinrich die Bistümer Spoleto und Fermo besetzt habe, und fragt einige Personen um Rat, was zu thun sei. „Ne Romana sedes videretur aliquid injuste seu praecipitanter agere, definitum est, ut regi acriores literae scriberentur."

Wiederum begegnet uns hier eine Differenz zwischen Gregor und Gregorianern. Der Papst, überzeugt von seinem Rechte, erzählt in ep. 14 den Hergang offen und ehrlich: einige seiner Anhänger aber halten dieses Vorgehen für bedenklich und gestatten sich im vermeintlichen Parteiinteresse Änderungen und Abschwächungen.

II. Der allgemeine Verlauf der Versammlung.

Von der päpstlichen Botschaft im höchsten Mafse erregt, berief der König die Reichsfürsten nach Worms, welchem Rufe aber die weltlichen Fürsten mit Ausnahme Gottfrieds von Lothringen nicht folgten. Unter Anwesenheit von zwei Erzbischöfen und vierundzwanzig Bischöfen begannen die Verhandlungen am 24. Januar 1076.

Auf der Versammlung fand sich auch der mehrerwähnte Kardinal Hugo Candidus ein. Wie kam es, dafs dieser unruhige Prälat die Reise nach Deutschland unternommen hatte? Es wird ihm bekannt geworden sein, dafs Gregor dem Könige scharfe Vorhaltungen gemacht hatte: indem er den Conflikt voraussah, wollte er für alle Fälle dem Königtum seine Dienste zur Verfügung stellen.

Nach Bonitho hätte Hugo in Worms nur mündliche Mitteilungen vollzogen, während Paul von Bernried berichtet, dafs der Kardinal sich mit verschiedenen römischen Briefen versehen habe. Das Richtige dürfte Lambert bringen, welcher sagt, es sei von Hugo eine förmliche Schrift voller Anklagen und Beschwerden gegen Gregor überreicht worden.

Ranke (Weltgeschichte VII S. 262 N. 1) nimmt an, dafs Hugo in Worms bereits alle die Anklagen und Lügen vorgebracht habe, welche sich in dem vier Jahre später ergangenen Brixener Synodaldokument finden. Indessen ist diese mit grofser Zuversicht behauptete Auffassung willkürlich und unhaltbar, wie ich bereits in meiner Kritik des angeführten Werkes S. 89 ff. dargethan habe. Unter Verweisung auf diese Darstellung bemerke ich hier nur das Eine. Wenn die Brixener Vorlagen den Wormsern bekannt gewesen wären, so würden sie sicher davon Gebrauch gemacht und ihre Eingabe verschärft haben; es ist völlig ausgeschlossen, dafs die Beteiligten sich zu Gunsten Gregors eine Abstinenz auferlegt haben sollten. Übrigens hat Hugo Candidus in Worms kein Dokument unterzeichnet, sondern gleichsam hinter der Scene seine Thätigkeit entfaltet.

Es wurden in Worms concipiert:

1. ein Brief an den Papst, unterzeichnet oder vielmehr überschrieben von sechsundzwanzig Prälaten, an der Spitze die Erzbischöfe von Mainz und Trier. Daran schliefst sich eine von dem Einzelnen vollzogene cartula, in welcher dem „frater Hildebrandus“ der kirchliche Gehorsam aufgekündigt wird,

2. ein Schreiben Heinrichs an die Römer.

Dazu kommen zwei Briefe des Königs an Gregor.

III. Der bischöfliche Brief.

Die Bischöfe bemängeln die Erhebung des Papstes; das wurde bereits oben in der Einleitung S. 60 ff. berücksichtigt. Sie greifen die innerkirchliche Verwaltung Gregors an, wovon im zweiten Buche genauer die Rede sein wird. Aufserdem tadeln sie das sittliche Ver-

halten ihres Gegners; in dieser Beziehung sind namentlich zwei Punkte von Interesse.

Das Dokument hebt hervor:

„Ad hoc quasi foetore quodam gravissimi scandali totam ecclesiam replesti de convictu et cohabitatione alienae mulieris familiariori, quam necesse est. In qua re verecundia nostra magis quam causa laborat“.

Dafs unter der aliena mulier Mathilde von Tuscien gemeint sei, können wir schon aus Lambert von Hersfeld vernehmen. Mit Unrecht meint aber Giesebrecht III, S. 353, dafs dem Papste wirklicher Ehebruch oder sacrilegische Unzucht vorgeworfen worden; denn der Wortlaut weist nur auf einen zu vertraulichen Umgang hin. Es ist heute nicht notwendig, über die Nichtigkeit aller derartigen Invectiven noch ein Wort zu verlieren.

In dem begonnenen Satze fahren die Bischöfe nach dem Worte laborat fort:

„quamvis haec generalis querela ubique personuerit, omnia judicia, omnia decreta per feminas in apostolica sede actitari, denique per hunc feminarum novum senatum totum orbem ecclesiae administrari“.

So mafslos übertrieben auch die Behauptung ist, dafs sämtliche dem Papst überwiesenen kirchlichen Angelegenheiten von Weibern bearbeitet würden, so hat dieselbe doch einigen Grund, und auch die Bezeichnung: „neuer Senat“, entbehrt einer gewissen Berechtigung nicht. In der That, Gregor schenkte den drei Frauen Agnes, Beatrix, und Mathilde ein grofses Vertrauen und widmete ihnen aufrichtige Sympathien. In R, I, 11 sagt er zu den beiden letzteren: „in nostra dilectione corde tenus vos annexas esse scitote“. Da ein Streit zwischen einem Bischof und einem Comes entstanden war, sollen die Frauen das Urteil fällen (R. I, 50); in R. II, 9 wird zu ihnen gesagt: „vestra consilia, sicut sororum nostrarum et filiarum sancti Petri, in causis et negotiis nostris habere desideramus“. Auf den Rat der Genannten und der Kaiserin Agnes schrieb Gregor 1074 seinen ersten Brief an Heinrich.

Endlich ist nicht zu übersehen die ep. 11 vom 16. Dezember 1074. In diesem merkwürdigen Schreiben an Mathilde bringt Gregor einen Feldzug zu Gunsten der bedrängten Christen in Palästina in Anregung. Er selbst will die Krieger führen oder begleiten; auch Agnes und Mathilde sollen mitziehen; es heifst wörtlich: ego, talibus ornatus sororibus, libentissime mare transirem. Dazu kommt, dafs Mathilde ein überschwänglich gehaltenes Lob empfängt. Was Andere

nicht hören dürfen, soll Mathilde erfahren; von ihr sagt der Briefsteller: de cujus prudentiae studio quantum possum praesumere, tu ipsa vix poteris exprimere (!!)

Jeder Unbefangene muſs zugestehen, daſs die mitgeteilten Äuſserungen und Schritte des Papstes Befremden erregen konnten und geeignet waren, insbesondere die römischen Geistlichen als die geborenen Rathgeber Gregors zu verstimmen.

IV. Die königlichen Schreiben.

In dem Briefe an die Römer (Geistlichkeit und Volk) bezeichnet der König seinen Gegner als einen Eindringling, als Feind der königlichen Herrschaft und teilt den Inhalt seines Briefes quum hactenus mit. Die Römer sollen, wenn es Not thut, die Entfernung Hildebrands herbeiführen; der König selbst behält sich vor, unter Beirat der Bischöfe und der Römer einen neuen Oberhirten zu ernennen.

Warum aber hat Heinrich auſser dem eben erwähnten Briefe quum hactenus noch ein zweites Schreiben (hanc talem) an den Papst gerichtet? Ich glaube, daſs die Fassung der ersten Kundgebung nicht genügte: man wollte einen schärferen und energischeren Ton anschlagen und schritt deshalb zu einer neuen Conception. Während das erste Schreiben sich einfach an „Hildebrand" wendet, beginnt das zweite mit folgender verletzenden und herausfordernden Wendung: Heinricus non usurpatione, sed pia Dei ordinatione rex, Hildebrando jam non Apostolico, sed falso monacho. In dem Briefe quum hactenus wird der Erhebungsakt von 1073 nicht berührt; dagegen bringt der zweite Brief die Anklagen, daſs sich Hildebrand durch Simonie und Anwendung von Gewalt den Zugang zum apostolischen Stuhle gebahnt habe (s. oben S. 62 ff.). Der Schluſs des zweiten Briefes endlich liefert die vermessene Äuſserung: Ego Heinricus Dei gratia rex cum omnibus episcopis nostris tibi dicimus: Descende, descende, per saecula damnande!

Nach dem Angegebenen liegt durchaus kein Grund vor, mit Mirbt (die Wahl Gregors VII. S. 13 N. 6) und Meyer von Knonau II, S. 662 N. 71 anzunehmen, daſs das gedachte Schreiben Heinrichs nicht in Worms, sondern erst in Utrecht, nachdem die römische Sentenz dem Könige bekannt geworden, ergangen sei. Daſs der König in derselben Angelegenheit zwei Briefe an den Papst richtete, darf nicht auffallen; hat doch Gregor selbst laut R. II, 30, 31 an einem Tage zweimal an Heinrich geschrieben. Sodann weiset der Passus des Schreibens hanc talem, daſs die Entziehung der weltlichen

Herrschaft angedroht worden sei, deutlich auf die Zeit vor der Fasten-Synode von 1076 hin.

Ohne die gegen ihn gerichteten päpstlichen Beschwerden eines Wortes zu würdigen, beschäftigt sich der König in beiden Briefen damit, zu Gunsten der deutschen Bischöfe einzutreten.

I.	II.
In reverendissimos espiscopos, qui nobis velut dulcissima membra uniti sunt, manum mittere non timuisti eosque superbissimis injuriis acerbissimisque contumeliis contra divina et humana jura, ut ipsi ajunt, exagitasti.	Rectores sanctae ecclesiae, videlicet archiepiscopos, episcopos vel presbyteros, non modo non tangere sicut christos Domini timuisti, quin sicut servos, nescientes quid faciat dominus eorum, sub pedibus tuis calcasti. — Episcopos nostros a Deo vocatos tu non vocatus spernendos docuisti u. s. w.

Dafs der Papst bisher die Kaiserkrönung verweigerte, rügt schon der erste Brief mit den Worten: nam quum inprimis omnem haereditariam dignitatem, quae mihi ab illa sede debebatur, superbo ausu rapuisses; denn Heinrich schreibt sich als deutscher König ein ererbtes Anrecht auf die Kaiserwürde zu. Wenn fortgefahren wird: „longius inde progrediens, regnum Italiae pessimis artibus alienare tentasti“, so soll dieser Vorwurf wohl andeuten, dafs der Papst sich den reichsfeindlichen Normannen zugewendet habe.

Aus dem ersten Briefe sei noch die vereinzelte Angabe erwähnt: in ipsum caput insurgere ausus es, mandans quae nosti, scilicet (ut tuis verbis utar), quod aut tu morereris, aut mihi animam regnumque tolleres. Eine derartige Alternative hat Gregor nicht gestellt: weder R. III, 10, noch ep. 14 lassen erkennen, dafs der Papst in solcher Weise eventuell seinen eigenen Tod in Betracht gezogen habe. Aus den mitgeteilten Schlufsworten dürfen wir einen Hinweis auf die Androhung des Bannes und der Absetzung entnehmen. Denn wenn die Excommunikation die Seele auch nicht tödtet, so soll sie doch einen Einflufs auf das Seelenleben äufsern.

Während der erste Brief nur ganz kurz auf die Absetzungsdrohung Bezug nimmt, geht der zweite ausführlich und scharf auf diesen Gegenstand ein. Mit allem Nachdruck wird dem Papste der Vorwurf gemacht, dafs er das kirchliche Gebiet überschritten und die apostolische Lehre von der Unabhängigkeit der obrigkeitlichen Gewalt verleugnet habe.

V. Urteile über das Wormser Vorgehen.

Schon von Zeitgenossen wurde erkannt, welch' ein verhängnifsvoller Schritt im Januar 1076 vollzogen worden. Gebhard von Salzburg (Libelli I, S. 279) sagt: „Wormatiae omnis, quam patimur, calamitas exordium sumpsit", eine Äufserung, welche sich auch bei Hugo von Flavigny S. 434 findet.

Ein im Codex Udalrici enthaltener, auf dasselbe Jahr bezüglicher dichterischer Versuch (M. Bamb. S. 110) bringt folgendes:

„Quaerit apostolicus regem depellere regno.
Rex furit e contra, papatum tollere papae.
Si foret in medio, qui litem rumpere posset
Sic, ut rex regnum, papatum papa teneret,
Inter utrumque malum fieret discretio magna".

Abgesehen davon, dafs Gregor nicht, wie der erste Vers sagt, förmlich danach getrachtet hat, den König zu stürzen, ist die zu Tage tretende Anschauung, jeder Teil möge sich auf das ihm eigentümliche Gebiet beschränken, beachtenswert.

Neuere haben das Übereilte, Unüberlegte, Unpolitische der Aktion scharf gerügt. Es war sehr verkehrt, dafs Heinrich, nachdem er den Papst wiederholt als legitimes Oberhaupt der Kirche anerkannt, in frivoler Weise an dem Erhebungsakt von April 1073 rüttelte. Hätte er sich doch darauf beschränkt, die erhobenen schweren Anklagen zurückzuweisen und gegen die päpstlich in Anspruch genommene Absetzungsbefugnis zu protestieren!

Aber auch Gregor hat das richtige Mafs nicht innegehalten und durch die exorbitante Form der Botschaft den leidenschaftlichen König gereizt und herausgefordert.

Wie dem sein möge, es ist klar, dafs jeder der streitenden Teile für eine Idee eintrat. Gregor behauptete, dafs ihm seine Machtfülle das Recht gebe, Kronen zu nehmen. Heinrich widersetzte sich einer solchen Anforderung mit aller Energie: er fühlte sich auf weltlichem Gebiete autonom und war davon durchdrungen, der von Gott gesetzte Träger der obrigkeitlichen Gewalt zu sein.

So war der erste principielle kirchenpolitische Conflikt des Mittelalters ausgebrochen!

Abschnitt III.

Die römische Februarsynode des Jahres 1076.

I. Das päpstliche Urteil.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Wormser Versammlung machten sich Boten auf den Weg, um die abgefaſsten Schreiben dem Papste zu überbringen [1]. Dieselben begaben sich zunächst nach Piacenza [2], wo die anwesenden lombardischen Bischöfe sich sofort von Gregor lossagten. Den königlichen Gesandten schloſs sich der Kleriker Roland aus Parma an, welcher in die von Gregor am 14. Februar eröffnete Lateransynode eindrang und die Wormser Schriftstücke mit herausfordernden Worten überreichte.

An dieser Stelle beschränke ich mich darauf, zu untersuchen, was Gregor thatsächlich gegen Heinrich verfügte; im III. Buch erfolgt die Kritik und kirchenrechtliche Beleuchtung der päpstlichen Schritte.

Bei dem Mangel eigentlicher Konzilienakten sind wir auf R. III, 10 [a] angewiesen. Nachdem berichtet worden, daſs der Papst über die Wormser Prälaten Censuren verhängt habe, bietet das Registerstück den Wortlaut der von Gregor auf dem Konzil gehaltenen gebetsähnlichen Ansprache mit der Überschrift:

„Excommunicatio Heinrici regis Teutonicorum."

Die Form der Rede ist originell und dürfte kein Beispiel aus früherer Zeit haben, wie denn auch bisher noch kein Fürst derartig

---

[1] Bonitho sagt S. 666: Literae Romam deferebantur, nam jussio regis urgebat. Die letzten Worte sind entnommen aus Daniel III, V. 22, wo berichtet wird, daſs der König Nabuchodonosor (Nebukadnezar) befohlen hatte, die drei Jünglinge in den feurigen Ofen zu werfen. War dieser Befehl gottlos, so will Bonitho durch Benutzung des Citats zu erkennen geben, daſs Heinrichs Anordnung nicht minder verwerflich war.

[2] Paul von Bernried verlegt den betreffenden Konvent irrig nach Pavia.

censuriert worden war. Was der Papst sagte, soll zunächst von den Anwesenden gehört und dann durch weitere Mitteilung allen Christen kundgethan werden: aber der wörtlichen Fassung nach wendet sich die Ansprache nur an den heiligen Petrus: „Beate Petre, apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures tuas nobis et audi me servum tuum."

Welche Strafen wurden dem Könige diktiert?

1. Der Papst untersagt (kontradiziert) dem Könige die Ausübung der Regierung über Deutschland und Italien.

2. Die Unterthanen werden von dem Treueide gegen den König entbunden und erhalten die Anweisung, demselben keinen Gehorsam zu leisten.

3. Der König wird gebannt.

Warum wurden die erwähnten Maſsregeln verhängt?

Gregor betrachtete die Wormser Aktion unter einem doppelten Gesichtspunkte. Weil Heinrich als Herrscher „mit unerhörtem Übermute" gegen Petrus aufgetreten war, traf ihn die contradictio regiminis. Als Christ aber hatte sich der König durch sein Auftreten der kirchlichen Gemeinschaft unwürdig gemacht; deshalb belegte ihn der Papst mit dem Banne. Aber auch wegen anderer Vergehen wurde der Bann verhängt. Gregor sagt: „Et quia sicut christianus contempsit oboedire nec ad Dominum rediit, quem dimisit — participando excommunicatis; et multas iniquitates faciendo; meaque monita, quae pro sua salute sibi misi, te teste, spernendo; — vinculo eum anathematis vice tua alligo."

Der Dezemberbrief von 1075 hatte es, wie wir S. 87 sahen, für zweifelhaft erachtet, ob Heinrich mit Gebannten verkehre; hier gilt wie in ep. 14 (s. S. 88) der betreffende Verkehr als erwiesen.

Sodann hatte Gregor durch die mehrerwähnte Botschaft angekündigt, daſs Heinrich wegen der bis zu jener Zeit verübten „scelera horrenda" den unwiderruflichen Verlust der Königswürde verdient hätte. Umsomehr stand zu erwarten, daſs, nachdem durch die Wormser Aktion eine neue, arge Verschuldung hinzugekommen, die definitive Deposition des Königs nunmehr sicher erfolgen würde. Aber diese Erwartung trifft nicht zu. Gregor hat im Februar 1076 die vorangegangene Dezemberdrohung nicht in ihrer ganzen Schärfe ausgeführt. Denn auf der Synode wurde nur eine suspensive oder provisorische contradictio ausgesprochen. Ich meine, Gregor wollte es noch nicht zum äuſsersten kommen lassen: er wird inzwischen wohl eingesehen haben, daſs die Sachsen mit ihren Beschuldigungen viel zu weit

gegangen waren, wenn auch das Synodalurteil in unbestimmter Weise dem Könige mehrere iniquitates nachsagte.

Das Auftreten der königlichen Boten, insbesondere Rolands, auf der Synode war so verletzend, daſs die Synodalen in Entrüstung gerieten. Schon wurden Schwerter gezückt; aber Gregor schützte seine Gegner und rettete ihnen das Leben. Diese Intervention Gregors ist nicht nur von Berthold und Bernold, sondern auch von den heinricianischen Annales Augustani (M. G. Scr. III zum Jahre 1076) bezeugt.

Dagegen haben die königlichen Gesandten in Rom nach der Synode viel ausstehen müssen. In dem Briefe an Altwin schreibt Heinrich: „Carta exponere non sufficit, qualiter (papa) nuntios nostros tractaverit, quam indignis modis eos affecerit, quam crudeliter eos incarceraverit et incarceratos nuditate, frigore, fame, siti et plagis contriverit, sicque demum martyrum exemplo per medium civitatis circumductos omnibus spectaculum praebere jusserit, ita, ut eundem cum Decio tyranno insanire et sanctos assare credas et dicas.“

Giesebrecht (III, S. 364 und 1143) schenkt der Anklage gegen den Papst vollen Glauben, indem er sagt: „mehr als je warb Gregor (damals) um die Gunst des römischen Volkes. Ihm zu Liebe (!) lieſs er die Gesandten des Königs, die er auf der Synode vom Tode errettet, in den Kerker werfen, grausam foltern und dann zum Schauspiel der Menge durch die Straſsen der Stadt führen, ein Verfahren, welches mit Recht den schwersten Tadel erfuhr; doch wuſste der Papst, womit auf diese rohe Masse zu wirken war.“

Hier geschieht meines Erachtens dem Papste Unrecht. Die Kaiserin Agnes schreibt in einem Briefe an den Bischof Altmann von Passau (Watterich I, S. 381 Note), daſs die königlichen Gesandten von den Römern ergriffen worden seien. Danach ist wohl anzunehmen, daſs die beschriebenen Miſshandlungen vom Volke verübt worden seien, ohne daſs der Papst dafür verantwortlich zu machen wäre. Die zurückgekehrten Boten werden in dieser Hinsicht dem Könige nicht die Wahrheit gesagt haben. Ich kann mir nicht denken, daſs Gregor, der auf der Synode die Gesandten beschützte, nach der Synode derartige grausame Prozeduren gegen Personen verfügt hätte, welche in fremdem Auftrage handelten.

Unmittelbar nach dem Schluſs des Konzils wendete sich Gregor in R. III, 6[1] an die ganze Christenheit, an alle, „qui cupiunt, se an-

[1] Die Einreihung dieses im Februar 1076 geschriebenen Cirkulars zwischen zwei dem Jahre 1075 angehörige Stücke ist geradezu absurd und ein Zeichen der

numerari inter oves, quas Christus beato Petro commisit." Der Papst nennt den Namen Worms nicht, erwähnt auch im Hauptteile weder die Bischöfe noch den König; es werden ganz allgemein verdammt die schismatici und blasphemantes nomen Domini in beato Petro wegen ihrer nova und inaudita praesumptio. Erst am Schluſs finden wir einen Hinweis auf Heinrich:

„Qualiter autem aut quibus pro causis beatus Petrus (d. h. Gregor) anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere."

Warum spricht Gregor im Texte des Erlasses nur von dem Banne, ohne der Eidesentbindung und der Suspension vom Herrscherrechte zu gedenken? Wollte er kundgeben, daſs er sich rein auf kirchlichem Boden bewegt habe? Vielleicht brachte auch die cartula bloſs einen Auszug, welcher die zwei letztbezeichneten Maſsnahmen ignorierte.

II. Falsche Berichte über die Synode.

In dem Dezemberbriefe und der Botschaft von 1075 ist nichts enthalten, was zu der Annahme berechtigte, daſs der Papst den König nach Rom vorgeladen habe. Auch Bonitho, welcher den Bann lediglich als Strafe für das Wormser Attentat ansieht, weiſs nichts von einer solchen Vorladung. Sonst freilich hält der Bischof von Sutri an dem Grundsatze fest, daſs jedem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden müsse, auf die erhobenen Vorwürfe zu antworten. Ja, er legt bei einem Falle des Jahres 1077 dem Papste die Worte in den Mund, daſs es unkanonisch sei, jemanden zu bannen, welcher nicht zur Rechenschaftsablegung berufen worden sei (S. 673).

Lambert dagegen sagt ausdrücklich, daſs die Legaten den König im Namen des Papstes vorgeladen hätten: „denunciantes regi, ut secunda feria secundae hebdomadae in quadragesima ad synodum Romae occurreret, de criminibus quae objicerentur causam dicturus; alioquin sciret, se eodem die de corpore sanctae ecclesiae apostolico anathemate abscidendum esse."

Diese Mitteilung beruht weder auf Irrtum noch auf Miſsverständnis oder sog. „Klosterklatsch", sondern gehört in die Reihe der zahlreichen tendenziösen Erfindungen Lamberts.

Wie er die Erhebung Hildebrands zum Papste in einer Weise gestaltete, daſs sie den deutschen Reichsanforderungen genügte, so

---

Mangelhaftigkeit des uns erhaltenen Registers. Bei Paul von Bernried (S. 517) hat der Erlaſs die ihm zukommende Stellung gefunden.

schiebt er hier, um die Gültigkeit des Bannes gegen Anfechtungen zu sichern, ein Glied ein, welches viele in dem päpstlichen Verfahren vermifst hatten.

Auch anderwärts wird die Fabel von der Vorladung des Königs aufgetischt; so in der Vita Altmanns von Passau (M. G. Scr. XII, S. 233): Gregorius Heinricum non regentem, sed omnia perdentem ad audientiam suam vocavit, renitentem venire excommunicavit. In alberner Übertreibung bringt Wido von Ferrara (de schismate Hildebrandi, Libelli I, S. 537) folgendes vor: Gregorius Heinricum vocatum semel et iterum, et, ut verum fatear, s a e p i s s i m e (!) Romam venire jussum excommunicavit.

Paul von Bernried (der übrigens von der Vorladung nichts weifs) bietet bei der Darstellung des Konzils aufser der im Register enthaltenen noch eine andere, sehr wässerige, mit allerlei biblischen Citaten versehene Ansprache. Dem Papste erwidern dann die Synodalen unisono (sancta et magna synodus dixit u. s. f.).

Aber der Biograph begnügt sich nicht mit den bezeichneten Stilübungen, sondern fügt auch ein Mirakel zu, welches dem ganzen Verfahren einen wunderbaren, übernatürlichen Anstrich verleihen soll.

Eine Henne legte ein Ei, auf welchem man zwei Bilder eingegraben fand; das eine Bild stellte eine Schlange, das andere einen Schild dar. Die Schlange, deren Schwanz in die Finsternis ragt, sucht ihren Kopf zu erheben, empfängt aber einen Schlag. Auf der Synode wird das Ei mit den Bildern umhergereicht und erregt allgemeine Verwunderung. Der Papst selbst giebt die Erklärung des Mirakels. Unter dem Ei hat man sich die Kirche zu denken, die Schlange aber ist Heinrich; ihm soll der Kopf abgeschlagen werden u. s. w.

Während Paul von Bernried, welcher aus Donizo (Vita Mathildis M. G. Scr. XII, S. 377) geschöpft und Zusätze zur Ausschmückung geliefert hat, durch das Histörchen Heinrich anschwärzen wollte, sucht Beno den Papst durch eine Anekdote zu entehren. Als Gregor die Sentenz gegen den König, welcher völlig unschuldig und sogar papstfreundlich war, der Synode verkündigen will, zerbricht der Sessel, auf dem er Platz genommen, worin sich ein göttliches Strafgericht offenbarte.

III. Gregors Erfolg.

Die Thatsache, dafs der deutsche König, der als solcher zur Kaiserwürde berufen war, durch feierliches päpstliches Urteil aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden und infolgedessen von allen gemieden werden sollte, erregte gewaltige Sensation. Bonitho (S. 670)

macht von dem Eindrucke folgende treffende Schilderung: „Interea postquam de banno regis ad aures personuit vulgi, universus noster Romanus orbis contremuit.“

In manche entfernte Gegenden mochte immerhin die Nachricht von dem Ereignis ziemlich spät gedrungen sein, wie nach R. IV, 22 der Erzbischof von Cambray noch im Laufe des Jahres 1077 nichts Sicheres über das Schicksal Heinrichs erfahren haben wollte. Dagegen konnte namentlich nach dem Tage von Canossa niemand darüber im Zweifel sein, welch' ein Urteil der Papst über den König gesprochen habe. Um so befremdender klingt es, daſs G. Buchholz in seiner Schrift über Ekkehard von Aura (1888, S. 67) sagt:

„Wenn schon nach zwanzig Jahren eine so fundamentierte Thatsache, wie der Bann Heinrichs IV., ernsthaft in Zweifel gezogen werden konnte (wenn auch natürlich nur von königlichen Anhängern), wie unsicher muſste es da mit der Überlieferung minder wichtiger Dinge stehen!“ Der Verfasser hat sich hier durch den vorliegenden Text der Chronik Ekkehards (S. 202) irreführen lassen. Wir lesen daselbst folgenden auf die Sentenz von 1076 bezüglichen Satz: „sunt qui quaererent, utrum rex excommunicatus sit, vel injuste.“ Aber diese Fassung giebt durchaus keinen vernünftigen Sinn: es wäre ja ganz unlogisch, einerseits die Existenz der Censur anzuzweifeln und andererseits zu untersuchen, ob der Papst die (zweifelhafte) Censur ungerechterweise verhängt habe. Wir müssen annehmen, daſs vor excommunicatus aus Versehen das Wort „juste“ fortgefallen sei. Wird der betreffende Satz so gestaltet: „sunt qui quaererent, utrum rex juste excommunicatus sit, vel injuste,“ so kommt alles in die beste Harmonie.

Heinrich begab sich von Worms nach Utrecht, wo er das Osterfest feierte. Nachdem er von der päpstlichen Sentenz Kunde empfangen hatte, wollte er im Mai eine neue Versammlung nach dem Muster der Wormser abhalten. Auſser der allgemeinen Einladung richtete er ein besonderes Schreiben an den Bischof Altwin von Brixen, welches von uns bereits öfters benutzt worden ist. Der König behauptet hier konsequent den im Januar eingenommenen Standpunkt. Da Hildebrand als Eindringling abgesetzt worden, hält Heinrich alle von diesem vorgenommenen Amtshandlungen für null und nichtig.

Nur zu bald sollte der König die Wucht des Bannes empfinden; er geriet in immer gröſsere Isolierung, so daſs die Ausübung der Regierung erschwert oder fast unmöglich gemacht wurde. Den Sachsen und feindlichen Reichsfürsten, welche von Haſs gegen Heinrich glühten,

war der Bann ein willkommenes Mittel zum Zwecke; von religiösen Motiven oder kirchlicher Gesinnung war innerhalb jener Kreise keine Spur vorhanden. Andere dagegen, die minder gehässig und leidenschaftlich waren, unterwarfen sich aus Gehorsam den päpstlichen Anordnungen.

Gregor stand in jener Zeit auf der Höhe seines Einflusses und seines Ruhmes. Am 25. Juli 1076 konnte er beruhigt und freudig in R. IV, 1 ausrufen:

„Gratias agimus omnipotenti Deo, quia ultra meritum, ultra spem etiam bonorum hominum ecclesiam suam protegit, gubernat et defendit.“ Vier Jahre später erinnert der Papst an seinen damaligen Sieg, indem er auf dem römischen Konzil die Apostelfürsten Petrus und Paulus in folgenden Worten anredet: „Cuius (regis) superbiae vestra restitit auctoritas, eamque vestra destruxit potestas.“

Abschnitt IV.

Die Promissio und das Edikt des Königs.

I. Die ersten Verständigungsversuche.

Schon in dem undatierten, etwa im April 1076 geschriebenen Registerbriefe an einen Mailändischen Miles (R. III, 15) erwähnt Gregor, dafs von mehreren Seiten in ihn gedrungen werde, mit dem „rex Alamanniae“ Frieden zu schliefsen. Ende Juli wendet er sich in R. IV, 1 an die Angehörigen des Romanum imperium, um den König einerseits von neuem anzuklagen, andererseits die Umkehr und Genugthuungsleistung des Gebannten anzuregen. Die ebenfalls ohne Datierung überlieferte ep. 14 ist wahrscheinlich später, im August, an die Deutschen abgesendet worden. Nachdem man sich von dem ersten Erstaunen über die Februarmafsregel erholt hatte, wurden allmählich verschiedene Stimmen laut, welche das Vorgehen des Papstes kritisierten und ihm Üebereilung oder Leidenschaftlichkeit vorwarfen. Gegen diese abfälligen Urteile wendet sich Gregor in dem genannten Schreiben ausführlich und schliefst mit der Versicherung, dafs er stets bereit sein werde, den König in die Kirchengemeinschaft wiederaufzunehmen, wenn dieser sich bekehren wolle.

In den zwei angeführten Schreiben vom Juli und August ist immer nur von dem Banne die Rede; erst in R. IV, 3 vom 3. September macht der Papst darauf aufmerksam, dafs im Februar noch anderweitige Mafsnahmen gegen Heinrich verfügt worden seien: „Ex illis enim intelligitur, cur sit anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus; et quod omnis populus quondam sibi subjectus a vinculo juramenti eidem promissi sit absolutus.“ Da Heinrich bis dahin keine Miene gemacht hatte, sich dem Papste zu nähern, wird die Eventualität, dafs ein anderer König eingesetzt werden könne, in Erwägung gezogen.

Noch am 31. Oktober (s. R. IV, 7) hält Gregor es für erforderlich, zu betonen, daſs es für Heinrich hohe Zeit sei, umzukehren, wenn er nicht alles verlieren wolle.

Aber schon vor der eben gedachten brieflichen Äuſserung war in Deutschland ein Versuch gemacht worden, die Wirren zu lösen. Im Laufe des Oktober erschien Heinrich in Oppenheim, während die Fürsten sich in dem nahe gelegenen Tribur versammelten. Infolge der damals wie auch immer geführten Verhandlungen ergingen zwei königliche Kundgebungen, die Promissio und das Edikt (s. M. Bamb. S. 110, 111, und Watterich I, S. 386, 387).

Ohne die Promissio und das Edikt zu berühren, sagt Ekkehard Scr. VI, S. 120 richtig, daſs der König sich auf Grund des Colloquium zur Romreise entschlossen habe. Dazu kommt, daſs die Annales Yburgenses Scr. XVI zum Jahre 1076 mitteilen, die Fürsten hätten dem Könige g e d r o h t, ihm den Gehorsam aufzukündigen, wenn er sich nicht mit dem Papste versöhne und die Lossprechung erreiche.

II. Die Promissio.

Die Echtheit der zu besprechenden Erklärung ist nicht zu beanstanden; nur der letzte Teil der Überschrift: „Promissio Heinrici regis, quam fecit Hildebrando papae, qui et Gregorius“, dürfte aus späterer Zeit stammen. Heinrich bezeichnet und fühlt sich als König, wendet sich ausschlieſslich an den Papst und nimmt von den Fürsten keine Notiz.

Der erste Satz des Versprechens lautet so: „Consilio fidelium nostrorum ammonitus, sedi apostolicae et tibi Gregorio papae debitam in omnibus servare obedientiam promitto, et quaecunque eiusdem sedis vel tui honoris imminutio per nos orta videtur, devota satisfactione emendare curabo.“

Vom Banne des Papstes ist nicht ausdrücklich die Rede; wohl aber wird die Bereitschaft zur Satisfaktion hervorgehoben. Heinrich wendet sich (und das ist der Kern der Sache) von der Wormser Aktion ab, widerruft das, was als imminutio der päpstlichen Würde gelten muſste, und will fortan in Gregor wieder das rechtmäſsige Oberhaupt der Kirche erblicken. Er verspricht die Leistung des schuldigen Gehorsams, d. h. mit der Beschränkung auf kirchliche Angelegenheiten. Von der contradictio und Eidesentbindung schweigt der König, weil er die päpstliche Berechtigung zu diesen Maſsnahmen leugnete.

Der Anlaſs zu der Promissio wird den „fideles“ zugeschrieben;

es wäre aber ehrenhafter und eines Herrschers würdiger gewesen, wenn er betont hätte, vermöge eigener freier Entschliefsung gehandelt zu haben. Auf die früheren päpstlichen Anklagen geht er nicht ein und legt auch kein Schuldbekenntnis ab, wie in dem Briefe von 1073 (R. I, 29 a).

Der zweite Passus der Erklärung lautet:

„Quia vero graviora quaedam de nobis jactantur, quae in eandem sedem et tuam reverentiam statuerim, ea congruo tempore vel innocentiae suffragio vel opitulante Deo expurgabo, et tum demum pro his competentem poenitentiam libenter amplectar“ [1].

Das soll heifsen: es wird mir nachgesagt, dafs ich aufserdem (abgesehen von dem Wormser Akte) mich in arger Weise gegen den Papst verfehlt hätte. Dem gegenüber bin ich bereit, meine Unschuld durch ein Gottesgericht oder mit Gottes Hülfe auf andere Weise darzuthun; gelingt das nicht, werde ich als schuldig befunden, dann bin ich zur Übernahme einer Bufse bereit.

An welche „graviora“ haben wir hier zu denken? Ganz falsch sagt Goll (Der Fürstentag zu Tribur und Oppenheim, Mitt. d. Inst. für österr. Gesch. II, S. 395, vom Jahre 1881), dafs die graviora auf die „etwa“ durch besondere Schärfe verletzende Fassung der Wormser Beschlüsse zu beziehen seien. Die Anklagen der Wormser Briefe gegen Gregor lagen offen vor, so dafs dabei „Gerüchte“ über die Fassung nicht in Betracht kommen konnten.

Es bleibt nichts übrig, als mit Gfrörer (VII, S. 548) das im Dezember 1075 verübte Attentat des Cencius zur Erklärung heranzuziehen. Da Cencius als Anhänger der königlichen Herrschaft galt, konnte inmitten der eingetretenen Erhitzung der Gemüter bei den Antiheinricianern die Vermutung auftauchen, der König selbst habe das Attentat angezettelt oder mindestens von dem Plan des Römers gewufst. Freilich war ein solcher Verdacht völlig hohl. Als Cencius sein Verbrechen verübte, war die verhängnisvolle Botschaft noch gar nicht an den deutschen Hof gelangt: vor Weihnachten bestand zwischen Papst und König allerdings eine Spannung, aber keine Feindseligkeit. Obendrein schrieb Heinrich in Worms in grofser Unbefangenheit an die Römer, sie möchten den abgesetzten Papst schonen, sein Blut nicht vergiefsen. Gleichwohl konnte er nicht umhin, von dem ihm feindseligen Gerede Notiz zu nehmen. Als der König dann bald nach der Promissio in Canossa erschien, dachte man nicht mehr an die Vollziehung

[1] Die beiden vel vor innocentiae und opitulante sind beizubehalten; dagegen glaubte ich statt des vel vor tum demum die Partikel et setzen zu müssen.

des proponierten Gottesurteils. Gregor selbst hat in jenen Jahren den König niemals als Mitschuldigen oder Mitwisser jener Frevelthat bezeichnet. Erst im Frühjahr 1080, nachdem der Kampf von neuem entbrannt war, scheint er in seiner Erregung und Verbitterung auf den Gedanken gekommen zu sein, dafs Heinrich schon 1075 gegen ihn Schlimmes im Schilde geführt habe. Er sagt in der Konzilsrede vom gedachten Jahre, es hätten sich gegen ihn viele verschworen: „et ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere. Inter quos specialiter Heinricus“ etc.

Hat der Papst vielleicht den Wormser Absetzungsakt als einen Versuch, ihn zu verbannen, angesehen? Soviel ist sicher, dafs Heinrich nie daran dachte, ein Attentat gegen die Person des Papstes zu planen oder zu begünstigen: dem Gebahren des Cencius hat er ganz fern gestanden.

Während die treuesten Anhänger des Königs es nicht für nötig hielten, ihn gegen eine bodenlose Anschuldigung zu verteidigen, suchte man auf gregorianischer Seite in Ermangelung von Beweisen wenigstens den Verdacht rege zu halten.

Rein phantastisch ist die Behauptung von Gfrörer (VII, S. 487), Gregor habe in jener Zeit einen Brief Heinrichs aufgefangen, welcher dessen Mitschuld an dem Attentate klar bekundete. Demgemäfs sei in dem Schlufspassus von R. III, 6: „qualiter autem aut quibus pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere“, auf den gedachten Umstand hingewiesen worden; die cartula hätte eben das Genauere auf Grund des aufgefangenen Briefes mitgeteilt, und Heinrich sei dann gerade als Mitschuldiger gebannt worden (!!).

Der Kuriosität halber möge hier noch eine Partie aus einer späteren Chronik (Chronica minor des Minoriten von Erfurt Scr. XXIV, S. 190) vorgeführt werden. Gregor wird von Cencius und anderen Römern gefangengenommen und in eiserne Fesseln gelegt. Nicht nur Heinrich, sondern auch der Erzbischof von Köln ist mitschuldig; beide werden gebannt u. s. w.

Es folgt der letzte Abschnitt der Promissio:

„Condecet autem et sanctitatem tuam, ea, quae de te vulgata scandalum ecclesiae pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo universalem tam ecclesiae quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.“ —

Der vorstehende Passus ist manchen so auffällig und verdacht-

erregend erschienen, daſs sie denselben als falsches Einschiebsel verwerfen wollten. Aber zu einer solchen Verwerfung liegt durchaus kein Grund vor. Wir ersehen aus den Sätzen, daſs Heinrich, wenn er auch Gregor wieder als Papst anerkannte und die frivol erhobenen, ehrverletzenden Anklagen stillschweigend fallen lieſs, doch in einem Punkte nicht zurückwich; was hier gesagt wird, erinnert an die oben S. 93 mitgeteilte Stelle des Wormser bischöflichen Schreibens über die mulier aliena. Der Name der Frau wird weder hier noch dort genannt; Heinrich wünscht aber, daſs Gregor die Unwahrheit der ärgerlichen Gerüchte zum Heil für Kirche und Staat darthun möge. Es ist gewiſs bemerkenswert, daſs diese Angelegenheit mit solchem Nachdruck behandelt wurde, obwohl der König in seiner prekären Lage gewiſs Ursache hatte, alles zu vermeiden, was den Papst unangenehm berühren muſste.

Höchst abenteuerlich ist die Interpretation Gfrörers a. a. O. S. 548: „Die den Papst betreffenden bösen Gerüchte verstehe ich von dem damals noch nicht erhörten Beispiel der Verhängung des Kirchenbannes über einen König, welche Heinrich IV. von seinem Standpunkt aus als ein Ärgernis hinstellen mochte.“ Also: Heinrich verspricht, die Lösung von dem verhängten Banne zu erwirken, — und zugleich bezeichnet er es als zweifelhaft, daſs der Papst die verletzende und ärgerliche Sentenz ausgesprochen habe. Das ist ein kompletter Widerspruch, eine reine Absurdität!

III. Das Edikt.

War die Promissio für den Papst allein bestimmt, so wendete sich das Edikt an die Unterthanen des Königs: „Heinricus, Dei gratia rex, archiepiscopis, episcopis, marchionibus, comitibus, et cuiuscunque dignitatis ordini, bonae suae voluntatis gloriosam dignationem.“ Heinrich tritt als Herrscher auf, läſst die päpstliche contradictio regiminis völlig unbeachtet und erwähnt auch nicht, daſs er auf Grund einer Vereinbarung die nachstehende Erklärung abgebe: „Quia mansuetudini nostrae contra sedem apostolicam ejusque venerandum praesulem domnum Gregorium papam ab aliquibus subreptum esse fidelium nostrorum suggestione recognovimus, placuit nobis priorem sententiam salubri consilio mutare, et more antecessorum progenitorumque nostrorum eidem sacrosanctae sedi et qui ei praeesse dinoscitur, domno Gregorio papae, per omnia debitam servare obedientiam, et si quid in eum gravius praesumptum est, competenti satisfactione componere.“

Der Sinn des ersten auf Schrauben gestellten Satzes dürfte sein: „Ich habe mich von Vertrauten überzeugen lassen, daſs ich infolge der Einflüsterung anderer dem Papste Gregor unrecht that.“ Heinrich sucht hier leider die Schuld für das Wormser Vorgehen auf dritte zu wälzen, wobei er vielleicht an Hugo Candidus und Wilhelm von Utrecht gedacht haben mag. Die Angabe ist einfach nicht wahr; jede Zeile der in Worms entworfenen Briefe zeigt, daſs Heinrich völlig unabhängig und selbstbewuſst handelte, weil er seine königliche Würde angegriffen sah. Wie konnte er daher nach wenigen Monaten zu einer so eklatanten Lüge seine Zuflucht nehmen?! Der letzte Satz et si quid entspricht einer Partie der Promissio[1] und bezieht sich unserer Auffassung nach auf die Gerüchte, welche dem Könige eine Mitschuld an dem Weihnachtsattentate des Cencius beimaſsen.

Das Edikt schlieſst mit nachstehender Aufforderung: „Volumus autem, ut et vos, serenitatis nostrae exemplo ammoniti, solemnem beato Petro ejusque vicario satisfactionem exhibere non dubitetis. Et quicunque ejus banno se adstrictos intelligunt, ab ipso videlicet domno papa Gregorio solemniter absolvi elaborent.“

Beide Dokumente machen den Eindruck, daſs sie dem Fürsten, der sich nach Möglichkeit reinwaschen wollte[2], durch die Not des Augenblicks abgepreſst worden sind.

Im Übrigen lieſs die Promissio dem Könige freie Hand, an welchem Orte und in welcher Form er die Genugthuung leisten wollte.

IV. Falsche Angaben über Heinrichs Verpflichtungen.

Die zwei authentischen Dokumente über die Wandlung Heinrichs seit Oktober 1076 drangen in weitere Kreise, wurden aber von den Chronisten kaum erwähnt. Die fortgeschrittenen Heinricianer waren mit der Umkehr nicht zufrieden und hielten, nachdem der Kampf 1080 von neuem entbrannt war, es nicht für angezeigt, die veralteten

---

[1] „Quia vero graviora quaedam de nobis jactantur, ea congruo tempore expurgabo, et — pro his competentem poenitentiam libenter amplectar.“

[2] Es war überhaupt eine Schwäche Heinrichs, sich der eigenen Verantwortung zu entziehen. Schon in dem Briefe von August 1073 (R. I, 29a) weist er darauf hin, daſs ihn Ratgeber getäuscht und verführt hätten. Gregor selbst bezeugt in ep. 14 die bezeichnete Neigung des Königs, indem er von ihm sagt: excusans se, — quod ab his, in quorum manibus curia erat, multoties male sibi suasum atque consultum sit.“

Kundgebungen auf den Leuchter zu stellen. Bei den antiheinricianischen, insbesondere rudolfianischen Parteischriftstellern liegen andere Rücksichten zu Grunde. Ihnen kommt es ausschließlich darauf an, die im März 1077 in Forchheim erfolgte Einsetzung Rudolfs von Schwaben zu rechtfertigen, ein Zweck, der nur dadurch erreicht werden konnte, daß man Heinrich als den Wortbrüchigen und Unverbesserlichen darstellte. Die Promissio konnte hierfür keine Ausbeute liefern: es mußten zahlreichere und stärkere Verpflichtungen erfunden werden, an welche sich die Mitteilung knüpfen ließ, daß Heinrich dieselben schnöder Weise verletzt habe.

Bruno der Sachse, welcher von der Promissio schweigt, versichert, daß der König den Fürsten mündlich versprochen habe, er wolle alles thun, was sie verlangen würden: die Buße sollte in Rom verrichtet werden. Nachdem dann Heinrich noch einige speziell auf die Sachsen bezügliche Versprechungen abgeleistet, beschließen die Fürsten auf eigene Hand, sich von dem Könige definitiv abzuwenden, wenn er nicht bis zum Jahrestage der Bannverhängung (Februar 1077) vom Kirchenbanne gelöst worden sei.

Lambert kennt die Promissio, wie sich im nächsten Abschnitte zeigen wird; aber er macht absichtlich bei der Darstellung des Iahres 1076 keinen Gebrauch von derselben, sondern gestaltet die betreffende Partie nach eigenem Belieben in einer Weise, welche an Bonitho erinnert. Zunächst denkt er sich eine wohlgesetzte Rede aus, mittels deren der Chorus der Fürsten den König vor dessen Botschaftern anklagt. Schon war die Hoffnung auf eine Verständigung fast geschwunden; aber schließlich wird doch ein Abkommen erzielt, nachdem die Suevi et Saxones sich ausgesprochen hatten. Und nun schüttet der Mönch von Hersfeld ein ganzes Füllhorn von Obligationen aus, durch welche Heinrich gefesselt werden soll. Ich hebe einige der merkwürdigsten hervor:

1) „quod si ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo praesertim vicio, excommunicatione non absolvatur, absque retractione in perpetuum causa ceciderit, nec legibus deinceps regnum repetere possit, quod legibus ultra administrare, annuam passus excommunicationem, non possit;“

2) „si oblatam conditionem gratanter (!) amplexetur et Romano pontifici per omnia subditum se dictoque obtemperantem fore polliceatur, hinc se experimentum capturos.“

Endlich folgt die Krönung des Gebäudes: „porro, si quid horum praevaricetur, tum se, omni culpa, omni jurisjurandi religione, omni perfidiae infamia liberatos, non expectato ulterius

Romani pontificis judicio, quid reipublicae expediat, communi consilio visuros."

Der Hauptton liegt darauf, dafs die Fürsten für alle Fälle gesichert sind: wenn Heinrich nur ein Pünktchen der Aufstellungen übertritt, z. B. die angewiesene Stadt Speier verläfst, so entsteht für die Fürsten die Berechtigung, auch ohne päpstliche Mitwirkung weitere Schritte zu unternehmen. Heinrich verspricht nach Lambert den allerpromptesten Gehorsam und freut sich obendrein (gratulatus admodum), dafs er so gut weggekommen sei, während Berthold erzählt, der König habe sich „minax et animosus" in die Zwangslage gefügt.

Wie wir vorhin sahen, hat Bruno berichtet, dafs die Fürsten einseitig und willkürlich beschlossen hätten, dem Könige zu entsagen, wenn er nicht rechtzeitig vom Banne gelöst worden sei. Das bekundet auch Lambert bei der Vorführung des Jahres 1077: (rex), nisi ante diem (anniversarium) anathemate absolveretur, decretum noverat communi principum sententia, ut et causa in perpetuum cecidisset u. s. f.

Hier hat Lambert widerwillig, aus Vergefslichkeit, zu seinem Schaden für die Wahrheit Zeugnis abgelegt. Denn bei der Behandlung des Jahres 1076 operiert er mit einem Gesetze, oder vielmehr mit mehreren Gesetzen, welche das festgesetzt hätten, was von den Fürsten in Tribur beschlossen worden war.

Schon die vorhin erwähnte frei konzipierte Fürstenrede macht eine Andeutung von leges humanae und ecclesiasticae, welche dem gegen den König geplanten Verfahren zur Seite ständen; sodann bietet der oben S. 110 sub 1 angeführte Passus einen Hinweis auf leges, nach denen der länger als ein Jahr im Banne verharrende König das Reich verliere. Die hier blofs allgemein als „Gesetze" bezeichneten Stücke begegnen uns später bei Lambert unter dem volltönenden Namen „leges palatinae" (s. den folgenden Abschnitt).

Bonitho sagt S. 670 von der Absicht der in Tribur Versammelten: „legem suam nolebant destruere, qua perscriptum est, ut, si quis ante annum et diem ab excommunicatione non fuerit solutus, omni careat dignitatis honore," wobei er also eine ganz generelle, auf jeden Dignitar bezügliche Bestimmung vor Augen hat. Von einem deutschen Reichsgesetze, welches für den betreffenden Fall den Verlust der Krone angeordnet hätte, weifs aufser dem Hersfelder Chronisten niemand. Lambert hat wieder einmal seine Erfindungsgabe walten lassen, um gegen Heinrich sozusagen einen neuen Triumph

auszuspielen und für dessen Gegner ein neues Bollwerk zu gewinnen. Dabei konnte er für seine Komposition nur einige alte kirchliche Canones benutzen. So erklärt ein Konzil von Karthago vom Jahre 401 in pseudoisidorischer Fassung folgendes: „Rursum constitutum est, ut quotiens clericis convictis parcitur, infra annum excommunicationis hoc faciant. Si vero infra annum causam suam purgare contempserint, nulla eorum vox penitus audiatur."

Dazu kommt ein Gesetz des Papstes Gelasius I (c. 37 C. 11 qu. 3): „Quicunque intra anni spatium causam suam coram suis excommunicatoribus non peregerint, ipsi sibi aditum audientiae clausisse videantur." Aber in diesen Stellen ist garnicht einmal vom Ämterverlust die Rede!

Endlich sei bemerkt, dafs auch Gregor von den Lambertschen leges durchaus keine Kenntnis hat, obwohl er eine solche für R. IV, 3 vom 3. September 1076 sehr gut hätte verwerten können. Damals zog er die Möglichkeit eines Thronwechsels in ernstliche Erwägung, wobei ihm eine reichsgesetzliche Bestimmung, wie sie Lambert vorführt, höchst willkommen gewesen wäre. Aber der Papst beschränkt sich darauf, den freien Entschlufs der Fürsten als mafsgebend zu bezeichnen; es heifst in dem angeführten an die Deutschen gerichteten Briefe u. a.: „Ut autem vestram electionem — si valde oportet ut fiat — apostolica auctoritate firmemus, negocium, personam et mores eius quantocius potestis nobis indicate. — Postquam certum fuerit apud vos et omnino firmatum, quod eius[1] filius a regno removeatur, consilium ab ea et a nobis requiratur de inventa persona ad regni gubernacula."

V. Die Verhandlungen am Schlufs des Jahres 1076.

Nachdem Heinrich in der Promissio dem Papste, und zwar nur dem Papste, nicht den Fürsten, eine öffentliche Zusage gemacht hatte[2], trat er, ohne Rücksicht auf die Fürsten mit Gregor durch Boten in besondere Verhandlungen ein, wozu er durchaus berechtigt war.

---

[1] D. h. der Kaiserin Agnes.

[2] Bonitho, S. 671, fabelt, dafs im Oktober die Vertreter des Königs in dessen Namen den Eid geschworen hätten, Heinrich würde das Urteil des Papstes in der Weise eines Privatmannes abwarten. Die Fürsten selbst schwören ihrerseits zwei Eide: zuerst verpflichten sie sich, den Papst nach Deutschland zu führen; sodann schwören sie, den König, wenn er seinem Eide treu bleibe, nach Italien zu begleiten, seiner Kaiserkrönung beizuwohnen und mit ihm die Normannen anzugreifen!!

Ihrerseits wendeten sich die Fürsten, welche besondere, für sie selbst maſsgebende Beschlüsse gefaſst hatten, ohne Rücksicht auf den König und unabhängig von dessen Promissio, an den Papst. Sie wünschten, daſs Gregor persönlich nach Deutschland komme, um auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg als Schiedsrichter zu fungieren. Mit groſser Befriedigung erfüllt, ging Gregor auf den Vorschlag ein und sah dem erforderlichen Geleite entgegen. Andererseits lag es im Interesse Heinrichs, das Schiedsgericht zu verhindern und mit dem Papste allein, der sich nach R. IV, 2, 3 die Lossprechung vorbehalten hatte, die Angelegenheit persönlich in Rom zu ordnen; es gelang ihm aber nicht, dafür die Zustimmung Gregors zu gewinnen.

Von diesen Verhältnissen berichten die zwei vom Register ausgeschlossenen epistolae 17 und 18, deren erste wohl schon im November geschrieben wurde, während die zweite erst im Dezember abgefaſst sein kann. Die Überschrift von ep. 17 (an die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge u. s. f.) hat nichts Ungewöhnliches; dagegen ist die Adresse des folgenden Schreibens viel feierlicher gehalten. Sie lautet: „omnibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, ducibus, marchionibus, comitibus omnibusque christianam et beati Petri apostolorum principis fidem et doctrinam defendentibus et observantibus in omni regno Teutonicorum salutem et beatorum apostolorum Petri et Pauli benedictionem omniumque peccatorum absolutionem.“

Ich stelle die beiden interessanten Schriftstücke nebeneinander:

ep. 17.	ep. 18.
Nos et indigni et inutiles principis apostolorum servi, statuimus ad vos divina auxiliante clementia venire et, postponentes paene omnium fidelium nostrorum consilium, ita profectionem nostram maturare, ut 6. Idus Januarii velimus Mantuae esse; ea quidem voluntate et desiderio, ut fiducia probatae fidei vestrae quaeque aspera et, si necesse fuerit, ipsam sanguinis effusionem pro libertate sanctae ecclesiae et salute imperii pura et sincera intentione subire non dubitemus. Vestri igitur studii sit, de susceptione et servitio nostro praemonere eos,	Ego qualiscumque sacerdos, apostolorum principis servus, contra voluntatem et consilium Romanorum, confidens de misericordia omnipotentis Dei et vestra fide catholica, venio ad vos; paratus propter honorem Dei et salutem animarum vestrarum mortem subire, sicut Christus pro nobis animam suam posuit. In hoc enim positi sumus, ut per multas tribulationes tendamus et perveniamus ad regnum Dei. Vos autem, fratres mei carissimi et desideratissimi, summopere curate, ut vos possim Deo adiuvante adire vobisque in omnibus prodesse.

ep. 17.

quos prudentia vestra id posse et nobis debere cognoverit. Sit etiam studii vestri, per partes vestras pacem firmare, ut intentionis nostrae propositum nihil possit impedire. Quot et quantas colluctationes cum nunciis regis habuerimus, et quibus rationibus dictis eorum obviaverimus, quidquid his litteris deesse videtur, latores earum plenius indicabunt. Quibus, sicut de his, quae beato Petro et nobis promisistis, indubitanter credimus, ita vos de his, quae ex nostra vobis parte dixerint, credere volumus.

ep. 18.

Benedicat vos ille, ex cuius gratia mihi dictum est ad corpus beati Petri in die ordinationis meae: Quodcumque benedixeris, benedictum erit, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Amen.

Welch ein Hochgefühl belebte damals den Papst! Er ist bereit, Rom zu verlassen, selbst wenn er für die grofse Sache, der er dient, ein Märtyrer werden sollte. Ihn kümmert es nicht, dafs alle oder fast alle Ratgeber und Freunde sich gegen die Reise erklären; nur Mathilde von Tuscien hat damals, wie die spätere ep. 20 meldet, dem Plane zugestimmt.

Die Gründe, welche für und wider angeführt wurden, kennen wir nicht. Einige mochten fürchten, dafs Gregors Leben in dem feindseligen Oberitalien gefährdet werden könne; andere besorgten vielleicht einen politischen oder diplomatischen Mifserfolg. Endlich schärft der Papst in beiden Briefen den beteiligten Fürsten die rechtzeitige Gewährung des Geleits so dringend ein, dafs man meinen könnte, er hätte trotz aller Freude eine Ahnung davon gehabt, dafs an diesem Punkte die ganze Sache scheitern würde.

Dafs die ep. 18 unmittelbar vor dem Aufbruche aus Rom geschrieben ist, zeigt der Passus: venio ad vos.

Der Chronist Berthold verunstaltet die Partie der Schlufsverhandlungen durch eine Ausgeburt wüsten Parteihasses gegen den König. Mit andern erscheint im Namen Heinrichs der Erzbischof Udo von Trier in Rom und überreicht eine Schrift, welche als Resultat der im Oktober gepflogenen Verhandlungen gelten soll. Der Papst hegt Mifstrauen und läfst das Scriptum in Gegenwart der von den Fürsten abgesendeten Boten verlesen. Sofort bezeugen die fürstlichen Repräsentanten, dafs das Dokument gefälscht sei. Udo selbst mufs schliefslich eingestehen, dafs die Urkunde mit der früheren Vereinbarung nicht harmoniere. Der Chronist hebt dabei nicht hervor, ob Heinrich selbst oder ein anderer in dessen Auftrage die Fäl-

schung vollzogen habe, und ob Udo schon von vornherein Mitwisser gewesen.

Aber die ep. 17 selbst widerlegt die verleumderische Behauptung. Gregor spricht wohl davon, dafs er mit den Nuntien des Königs „colluctationes“ bestanden, mit denselben heftig disputiert habe, um das königlishe Begehren abzuthun; aber von einem so bösen Intermezzo, wie Berthold es darstellt, verlautet nichts. Zudem war Udo ein edler, vom Papst hochgeschätzter Mann, der sich nicht für unlautere Zwecke mifsbrauchen liefs.

Abschnitt V.

Canossa.

I. Die Reise des Papstes und die Reise des Königs.

Gregor wird nach Weihnachten 1076 von Rom abgereist sein; er traf jedenfalls, wie er sich vorgenommen hatte (s. ep. 17), am 8. Januar 1077 in Mantua ein, um von da nach Deutschland zu gelangen. Heinrich aber brach, nachdem ihm die ungünstige Entscheidung des Papstes mitgeteilt worden, nun selbst aus Speier, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, auf. Hatten die durch Vertreter vorgetragenen Bitten keinen Erfolg gehabt, so wollte er jetzt durch seine Person wirken: was der Papst den Boten abschlagen konnte, durfte dem Könige selbst nicht verweigert werden. In seinen Entschließsungen war Heinrich frei; er hatte sich, wie die Promissio darthut, weder dem Papste noch den Fürsten verpflichtet[1], in Deutschland zu bleiben und sich dem päpstlichen Schiedsgericht zu unterwerfen. Auch der Ort und die Form der Satisfaktion blieben trotz aller Wünsche des Papstes und der Fürsten dem Ermessen des Königs vorbehalten. Heinrich wußste, daß, wenn er für den Wormser Akt Genugthuung leiste, ihm die Lossprechung nicht verweigert werden könne: hatte doch Gregor am Schluß der ep. 14 ausdrücklich gesagt: „Quodsi (rex) voluerit resipiscere, quidquid contra nos moliatur, semper tamen nos ad recipiendum eum in sanctam communionem — paratos inveniet.“ Wenn er dann in R. IV, 7 Ende Oktober 1076 bemerkt: „Ad tantum enim numerum fideles Romanae ecclesiae pervenerunt,

[1] Paul von Bernried S. 524 sagt, Heinrich habe sich in Italien furtive contra praeceptum papae et consilia principum eingeschlichen. Das ist einfach nicht wahr. Der Papst hatte nichts vorgeschrieben; die „Ratschläge“ der feindseligen Fürsten aber gingen den König garnichts an.

ut, nisi ad satisfactionem veniat rex, alium regem palam dicant eligere", so lag darin unzweifelhaft, dafs, wenn Heinrich Genugthuung gewähre, alles in Ordnung sei und an die Erhebung eines anderen Königs nicht gedacht werden könne.

Nach dem Gesagten mufste Heinrich bestrebt sein, den Papst noch in Italien, ehe derselbe den deutschen Boden betreten, zu erreichen; in der That gelang ihm dies nach einer beschwerlichen und nicht gefahrlosen Reise[1].

Kaum hatte er Speier verlassen, als von fürstlicher Seite versucht wurde, ihm den Eintritt in Italien zu versperren; denn man merkte wohl, dafs der König die Pläne seiner Gegner durchkreuzen wolle. Aber die Versuche mifslangen, Heinrich kam in Italien an.

Sofort fafsten die Beteiligten einen neuen, höchst bedeutsamen Entschlufs, nämlich dem Papste das Versprechen nicht zu halten, das Geleit zu verweigern!

Man kalkulierte etwa so: wenn der König persönlich satisfaziert, kann der Papst ihm die sofortige Lossprechung nicht vorenthalten. Ist aber Heinrich erst absolviert worden, dann hat der Augsburger Reichstag keine Bedeutung; wir bedürfen des Papstes nicht mehr und werden uns nötigenfalls selbst zu helfen wissen.

Die Thatsache der Geleitsverweigerung und deren niedriges Motiv mufs viel schärfer betont werden, als es gewöhnlich geschieht. Den feindlichen Reichsfürsten lag, wie Gfrörer VII, S. 595 mit Recht sagt, die Besserung des Königs durchaus nicht am Herzen; sie dürsteten nur nach Rache. Wie wären sie sonst dazu gekommen, dem Könige den Eintritt in Italien zu verwehren? Sie hätten sich ja freuen müssen, dafs Heinrich Ernst mache und sich so bald als möglich mit dem Papste aussöhnen wolle! Aber sie wollten Heinrich demütigen; ihre Hoffnung war darauf gerichtet, dafs der Papst den König in ihrer Gegenwart verdammen und sie von dessen Joche befreien würde. Der Papst sollte Mittel zum Zweck sein.

Nachdem Gregor in der Lombardei erfahren hatte, dafs das Geleit nicht parat sei, sah er sich in Ermangelung sonstigen Schutzes[2]

---

[1] S. meine Kritik Rankes S. 38: ich füge hinzu, dafs Gfrörer VII, S. 575, die Lambertsche Schilderung des Gebirgsüberganges „ein wenig romantisch" nennt.

[2] Man mufs sich den Unterschied der Zeiten und Verhältnisse vergegenwärtigen. Leo IX. konnte während seines Pontifikats reisen, wohin er wollte, und bedurfte keines Geleites; Gregor VII. aber wagte nicht, Oberitalien ohne die Deckung einer starken ausländischen Macht zu besuchen.

genötigt, umzukehren und in Mathildens Burg Canossa[1] das weitere abzuwarten. Merkwürdigerweise hatte gerade die genannte Fürstin die Vollziehung der Reise nach Deutschland dringend befürwortet.

Über die Geleitsvorenthaltung mufste Gregor aufs tiefste empört sein. Wie lebhaft hatte er sich nach ep. 17 und 18 auf die Reise gefreut! Sein Lieblingswunsch war vereitelt und sollte überhaupt unerfüllt bleiben. Zuerst wird die Geleitssache berührt in R. IV, 12, wo die Deutschen den ersten Bericht über das Januarereignis von 1077 erhalten: „Cum, iam decurso termino, hoc nobis nunciaretur: his temporibus prae multis — quod et nos quidem credimus — difficultatibus ducatum nobis obviam mitti non posse.“

Des Anstandes halber hatten die Fürsten doch eine Art Entschuldigung vorbringen müssen, da das Geleit freiwillig offeriert und feierlich versprochen worden war; deshalb sagten sie, es sei schwierig gewesen, das Erforderliche zu thun[2]. Sehr schonend gesteht Gregor zu, dafs allerdings Schwierigkeiten vorgelegen haben mögen; damit will er aber zugleich andeuten, dafs Schwierigkeiten sich bei gutem Willen überwinden lassen. Gfrörer VII, S. 594 meint, die Worte: quod et nos quidem credimus, seien ironisch, da der Papst die fürstliche Angabe geradezu für unwahr gehalten habe. Aber eine solche Verwertung der Ironie lag nicht in Gregors Natur und hätte sich auch in jener ernsten Angelegenheit nicht geziemt.

Dazu kommen ep. 20 und R. IV, 23:

ep. 20.	R. IV, 23.
Et pervenisse quidem potuissemus, si ducatum eo tempore, eo loco, quo constitutum erat, ex vestra parte habuissemus.	Ab Urbe egressi sumus, ut ad Teutonicas partes transiremus. Sed quia defuerunt, qui nos, secundum quod dispositum erat, conducerent, proficisci nequivimus.

In diesen Schreiben tritt der Papst minder schonend auf, er läfst keine Entschuldigung gelten: hätten die Fürsten ernstlich gewollt und auch einige Mühe nicht gescheut, so wäre die Vollziehung des Geleits erreichbar gewesen.

Übrigens entsprach die Weigerung nicht einmal dem egoistischen Interesse der Beteiligten selbst. Gregor sagt in ep. 20, dafs Heinrich

[1] Arnulf Gesta Mediol. Scr. VIII, S. 31, nennt das oppidum Canusiae „multis moenibus ac locis circumquaque munitum, inexpugnabile revera praesidium.“

[2] Meyer von Knonau II, S. 748, beurteilt die opponierenden Fürsten viel zu günstig, wenn er der Annahme Raum giebt, dieselben hätten nach dem Aufbruche Heinrichs nicht mehr den Mut gehabt, dem Papste das Geleit zu stellen.

ihn nur deshalb in Oberitalien habe treffen können, weil er aus dem angegebenen Grunde umkehren mufste (ex suspensione nostrae profectionis regi, in Italiam properanti, ad nos perveniendi dabatur occasio). Wäre das Geleit pünktlich zur Stelle gewesen, dann hätte Heinrich den Papst nicht mehr auf italienischem Boden angetroffen; er wäre genötigt worden, zu seiner Beschämung wieder nach Deutschland zu reisen! Gregor selbst hat übrigens dem Könige wegen der damaligen Reise nach Italien niemals den geringsten Vorwurf gemacht.

Dafs das Factum der Geleitsverweigerung für die Fürsten im höchsten Mafse gravierend war, zeigt auch die Haltung der antiheinricianischen Berichterstatter.

Lambert, der sonst jene Periode mit ermüdender Breite schildert, bewahrt über die Geleitsangelegenheit ein tiefes, aber um so beredteres Stillschweigen.

Bonitho (S. 672) legt sich die Partie in seiner Weise zurecht. Heinrich hatte, wie wir wissen, nach dem Liber ad amicum einen Eid geschworen, vor der Hand in Deutschland zu bleiben. Daran schliefst sich dann folgendes: Rex derepente, parvi pendens sacramentum, Italiam intravit. Et sunt, qui dicunt, eum pontificem incautum voluisse capere. Quod satis videtur verisimile. Man fragt, warum denn die Behauptung so wahrscheinlich sei. Darauf folgt eine gar treffliche Antwort. Gregor von Vercelli, der Kanzler des Königs, den die Fürsten mit der Geleitsstellung beauftragt hatten (!), hört, dafs der König in Italien eingetroffen sei. Dies meldet er dem Papste, der infolgedessen sich nach Canossa begiebt[1].

Klüger und wirksamer agiert Bruno der Sachse. Das Geleit steht für den Papst bereit. Da erfährt derselbe, dafs Heinrich mit grofser Heeresmacht Italien betrete und einen Gegenpapst einsetzen werde, falls Gregor nach Deutschland ginge. Darauf läfst dieser dann dem Geleitsvorstande sagen, unter solchen Umständen könne er nicht nach Deutschland kommen, er müsse jetzt in Italien bleiben. So wird die Sache geradezu auf den Kopf gestellt!

Am frechsten benimmt sich Berthold. Er erzählt, die Fürsten hätten aus Furcht vor Heinrichs Nachstellungen nicht gewagt, das Geleit zu geben. Denn Heinrich sei mit feindseligen Absichten gegen den Papst ausgezogen, habe dann aber plötzlich seinen Plan geändert

[1] Was Bonitho S. 671 über das Auftreten Udos von Trier sagt, ist geradezu thöricht; ihm war wohl nicht bekannt, dafs der Erzbischof Vertrauensmann des Königs war.

und sich als Büſser produziert (Teutonici principes regis molimina et incursiones metuentes neque occurrere neque ducatum condictum, quamvis inviti et nolentes, papae exhibere potuerunt).

Gegen ein solches Lügengewebe wendet sich Gfrörer VII, S. 593, 594 in derber Form, aber mit der Entrüstung eines ehrlichen Mannes:

„Wie? Die deutschen Fürsten erbebten vor einem halbgestürzten Könige? Das sind eitel Gleiſsnereien. Viel besser war es, gleich Lambert stillschweigend über diesen wundesten Punkt der Geschichte des Jahres 1077 hinwegzuschlüpfen, als so einfältige Flausen niederzuschreiben.“

II. Die Satisfaktion und die Abmachungen.

Heinrich ging seinem in der Promissio enthaltenem Programm entsprechend vor. Nachdem er schon im Oktober Gregor wieder als rechtmäſsigen Oberhirten anerkannt hatte, blieb ihm noch übrig, das im Januar gegebene Ärgernis gutzumachen. Er hatte zugesagt, eine devota satisfactio zu leisten. Das geschah.

Über die Form und Art der königlichen Satisfaktion wollen wir den Papst selbst zu Worte kommen lassen. Zunächst sagte er in R. IV, 12: „nihil hostile aut temerarium ostentans, ad oppidum Canusiae, in quo morati sumus, (rex) cum paucis advenit. Ibique per triduum ante portam castri, deposito omni regio cultu, miserabiliter, utpote discalciatus et laneis indutus, persistens, cum multo fletu apostolicae miserationis auxilium et consolationem imploravit.“ In ep. 20 ist dann die Rede von der humilitas und multimodae poenitudinis exhibitio. Endlich heiſst es in der Konzilsrede von 1080, Heinrich sei confusus und humiliatus nach der Lombardei gekommen.

Die beschriebene Genugthuungsleistung darf weder herabgemindert noch in ihrer Bedeutung übertrieben werden. Die Buſse war freiwillig und hatte der Promissio nach eine ausschlieſsliche Beziehung auf den Tag von Worms; sie war andererseits aber auch empfindlich, zumal bei der damals herrschenden Winterkälte (Bonitho 672 spricht von einer hiems gravissima und läſst den König super nives et glacies verweilen). Die Entblöſsung der Füſse wurde zur Erweisung der Demut geübt, z. B. von Leo IX., als er zur Übernahme des päpstlichen Stuhles in Rom einzog. Dann aber war das Barfuſsgehen auch eine Büſsungsform; als Anno von Köln 1068 mit einem Gebannten verkehrt hatte, muſste er sich in Rom der bezeichneten Buſsweise

unterziehen, bevor er vom Papst Alexander empfangen wurde (s. meine Besetzung S. 136, 137). Gregor selbst hat in ep. 37 einigen Klerikern aufgegeben: „apud Cluniacum nudis pedibus ante altare sancti Petri satisfaciant."

Die Beurteilung des Bufsganges war, wie sich denken läfst, eine verschiedene. Petrus Crassus (Defensio, Libelli I, S. 446) nennt die Verdemütigung des Königs wunderbar und unerhört. Die heinricianischen Annales Augustani (M. G. Scr. III zum Jahre 1077) umgehen die Bufsleistung gänzlich und sagen an betreffender Stelle nur, dafs der König vom Papste in Canossa „mit allen Ehren" empfangen worden sei. Auch die Vita Heinrichs kann sich nicht entschliefsen, der Satisfaktion zu erwähnen. Beno endlich verzerrt das Verhältnis durch folgende unwahre Angabe: „Heinricus frustra canonicam audientiam imploravit et extortam confessionem invitus et coactus apud Canusium protulit."

Die Gegner Heinrichs wurden durch dessen Satisfaktionsakt keineswegs gewonnen, sie erblickten in demselben pure Heuchelei. Hatte Heinrich doch schon im Sommer 1075 (s. R. III, 5 S. 210) gesagt, dafs die meisten Fürsten sich mehr über die Zwietracht zwischen König und Papst, als über deren Vereinigung freuten.

Gregor bietet über den Gang der Verhandlungen und die dabei mitwirkenden Personen in R. IV, 12 nichts genaueres; es scheint aber unzweifelhaft, dafs vor allen Mathilde und der Abt Hugo von Cluny sich um die Herbeiführung eines Resultats bemüht haben (s. Arnulf Gesta Archiepp. Mediol. M. G. Scr. VIII, S. 30).

Es wurde ein Doppeltes erreicht:

1) Heinrich versprach mündlich Besserung des Lebens.

2) Er leistete sodann schriftlich eine Promissio, welche in R. IV, 12a als „Jusjurandum Henrici regis Teutonicorum" vorgeführt wird, während Gregor in R. IV, 12 von „securitates" spricht.

In dem eben angeführten Briefe an die Deutschen ist nicht bemerkt worden, dafs Heinrich mündlich eine Erklärung abgegeben habe; aber wir erfahren, dafs der König vor seinem Erscheinen in Canossa durch Boten die emendatio vitae versprochen, und in der Konzilsrede von 1080 wird ausdrücklich betont, dafs Heinrich in Canossa persönlich alles wünschenswerte verheifsen habe.

Das offiziell redigierte Dokument vom 28. Januar 1077 beginnt mit den Worten: „Ego Henricus rex", und schliefst mit adjuvabo; die von einer anderen Fassung hinzugefügte Beteuerung: „ita me

Deus adiuvet et haec sancta euangelia", ist von Jaffé in Parenthese gesetzt worden. Mit Recht. Denn Heinrich selbst hat nicht geschworen, weil das dem Gebrauche des deutschen Königtums nicht entsprochen hätte[1]. Gregor aber sagt in R. IV, 25 und R. V, 7, Heinrich hätte per fideles suos quosdam ein sacramentum geleistet, data propria manu sua in manum abbatis Cluniacensis; in der Konzilsrede von 1080 heifst es mit Bezug auf den Tag von Canossa: „ipse Heinricus juramento per duos episcopos mihi promisit."

Die Registerfassung des Jusjurandum unterscheidet am Schlufs die vom Papst berufenen und die ex parte regis anwesenden Solemnitätszeugen.

Zur ersten Kategorie gehören zwei episcopi (d. h. Kardinalbischöfe), Humbert von Praeneste und Girald von Ostia, zwei cardinales Romani (wobei wir an Kardinalpriester zu denken haben), Petrus und Conon, zwei Romani diaconi (Kardinaldiakonen), Gregor und Bernhard; endlich folgt der „Subdiakon" Humbert, welcher nicht Kardinal gewesen zu sein scheint.

Ex parte regis fungieren (ohne ausdrückliche Namensbezeichnung) der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Vercelli und Osnabrück[2], der Abt von Cluny und „multi nobiles viri."

Obendrein sagt der Papst in R. IV, 12, dafs die Konfirmation der königlichen Securitates durch die Hände des Abtes Hugo, Mathildens und der Comitissa Adelaia, sowie anderer Fürsten, Bischöfe und Laien erfolgt sei; in der Registerfassung des Eides sind aber die zwei Frauen nicht erwähnt worden.

Was die Securitates selbst angeht, so sind dieselben fast merkwürdiger wegen dessen, was sie nicht enthalten, als wegen dessen, was sie darbieten. Von den kirchlichen und hierokratischen Ansprüchen, welche der Papst in der Synode von Februar 1076 erhoben hatte, ist nicht die Rede: mit keiner Silbe erkennt Heinrich an, dafs der Papst das Recht habe, ihn abzusetzen und die Unterthanen vom Treueide zu entbinden. Geschwiegen wird von der Simonie und Investitur, sowie von den Irrungen des Mailänder Sprengels. Der positive Inhalt des Dokumentes besteht aus sehr geschraubten und fast unklaren Wendungen, welche darauf hinauskommen, dafs der König

---

[1] Berthold S. 289 will wissen, dafs der Papst zunächst nicht bereit gewesen sei, dem bezeichneten Gebrauch Rechnung zu tragen.

[2] Liemar von Bremen war schon im Jahre 1074 päpstlich suspendiert worden und wird gleich dem Bischof Benno von Osnabrück, welcher an der vorjährigen Wormser Versammlung teilgenommen, damals die Absolution erhalten haben.

dem vom Papste so dringend begehrten, in Deutschland abzuhaltenden Schiedsgerichte nichts in den Weg legen werde (obwohl er das Geleit selbst nicht übernimmt), und dafs er die zu erwartende päpstliche Entscheidung respektieren werde. Mit dem Wormser Akte steht die berührte Angelegenheit in keiner Beziehung, die Januarversammlung ist abgethan; fortan handelt es sich, wie die Urkunde zum Anfange betont, um die murmuratio und dissensio, welche von fürstlicher Seite gegen den König erhoben worden war. In dem begleitenden Schreiben (R. IV, 12) bemerkt Gregor, dafs er fest entschlossen sei, die geplante Reise nach Deutschland zu unternehmen, da trotz der Absolution des Königs die eigentliche Streitsache noch ganz in suspenso sei.

Zur besseren Übersicht setze ich die das künftige Schiedsgericht betreffenden Stellen des Jusjurandum und des päpstlichen Briefes nebeneinander:

Heinrichs Versprechen.	Gregors Brief.
Ego Heinricus — infra terminum, quem domnus papa Gregorius constituerit, aut justitiam secundum judicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam; nisi certum impedimentum mihi vel sibi obstiterit. — Neque aliud aliquod impedimentum habebit ex meo consensu, quod contra honorem suum sit.	Quapropter in ea fide quam coepistis et amore justitiae omnes permanere studete; scientes: nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro sermone — sicut mihi mos est — in his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum, aut cum justitia aut cum misericordia, sine nostrae et illius animae periculo adjuvare possimus.

Nach dem Mitgeteilten will Gregor zunächst versuchen, ob es ihm gelinge, eine Verständigung zwischen den Streitenden herbeizuführen. Gelingt das nicht, kommt keine friedliche concordia zu stande, so soll ein förmliches Rechtsurteil gesprochen werden, dem sich der König unterwerfen will. Wie Heinrich die päpstliche Stellung (honor) in Ehren halten wird, so ist auch Gregor bereit, Heinrichs Würde (honor), so weit es ihm möglich ist, zu schützen. Das in der Promissio vom Oktober 1076 enthaltene Anerbieten des Königs, sich wegen gewisser schwerer Beschuldigungen nötigenfalls durch ein Gottesgericht zu reinigen, wurde in Canossa nicht berücksichtigt; auch Heinrich liefs dasjenige, was er über den vom Papste zu beseitigenden scrupulus scandali in demselben Dokument angedeutet hatte, auf sich beruhen.

Bevor wir die Entwickelung der nach dem Januar 1077 eingetretenen Ereignisse betrachten, haben wir noch einen Blick zu

werfen auf einige falsche und bösartige Angaben, welche von den Antiheinricianern jener Periode über die Vorverhandlungen von Canossa gemacht wurden und denen man auch in neuerer und neuester Zeit aus Mangel an Kritik nur zu viel Glauben geschenkt hat.

Vor allem kommt hier wiederum der Annalist von Hersfeld in Betracht. Wie schon oben S. 111 bemerkt wurde, beriefen sich nach Lambert die Unterhändler des Königs, insbesondere der Abt Hugo von Cluny, um Gregor milde zu stimmen, auf die leges palatinae, welcher Ausdruck in der Chronik dreimal vorkommt:

a) Im Jahre 1075 erklären die Sachsen, der König möge, um dem Streite ein Ende zu machen, nach den leges palatinae alles untersuchen, die Schuldigen züchtigen und die Unschuldigen befreien.

b) Im folgenden Jahre bedient sich Heinrich selbst des Ausdruckes, indem er juxta leges palatinas das Recht beansprucht, die sächsischen und thüringischen Fürsten zu bestrafen.

c) Endlich wird der Terminus, wie bemerkt, in Canossa zur Anwendung gebracht. Wenn Heinrich, sagen seine Vertreter, länger als ein Jahr im Banne bleibt, dann empfindet er die schwere Wucht der leges palatinae. Mithin wiederholen Heinrichs Freunde materiell das, was in Tribur von den Fürsten betont wurde.

Oktober 1076.	Januar 1077.
Quodsi (rex) ante diem anniversarium excommunicationis non absolvatur, absque retractatione in perpetuum causa ceciderit, nec legibus deinceps regnum repetere possit, quod legibus ultra administrare, annuam passus excommunicationem, non possit.	Si (rex) ante diem (anniversarium) excommunicatione non absolvatur, deinceps juxta palatinas leges indignus regio honore habeatur nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam mereatur.

Bemerkenswert ist, daſs der kluge Hersfelder die Appellationen an die leges palatinae stets dritten Personen in den Mund legt; der Historiker hütet sich, zu attestieren, daſs dergleichen Gesetze gegolten hätten, als ob dadurch seine Verantwortung gemindert würde. Auch der Erklärung, welche in Canossa vom Papste abgegeben wurde, legt Lambert teilweise das Schema zu Grunde, welches er für Tribur präpariert hatte.

Die Fürsten erklären:	Der Papst erklärt:
Si quid horum (rex) praevaricetur, tum se omni culpa, omni jurisjurandi religione liberatos, non expectato ulterius Romani pontificis judicio, quid reipublicae expediat, communi consilio visuros.	Si quid horum (rex) praevaricaretur, principes regni, cuncta jurisjurandi religione liberatos, regem alium, in quem communis electio consensisset, creaturos esse.

Und wie der König sich im Oktober 1076 zur Einigung mit den Fürsten Glück wünscht, so nimmt er auch alles in Canossa auferlegte dankbar (gratanter) an!

III. Die kirchlichen Akte.

Nachdem über Heinrichs Zusagen eine Vereinbarung getroffen war, erteilte der Papst dem Könige die Absolution. Darauf folgte in der Schlofskirche (zum heiligen Apollonius) die Feier der Messe, während deren der Absolvierte die Kommunion empfing.

Heinrich hat sein Verlangen nur auf die Lossprechung vom Banne beschränkt; damit stimmen Gregors Äufserungen ganz überein. Es heifst in R. IV, 12: rex absolutionis veniam impetravit. — Der König verspricht dem Papste Besserung des Lebens „dummodo apud nos absolutionis et apostolicae benedictionis gratiam impetrare mereretur." Auch in der Konzilsrede von 1080 sagt der Papst von Heinrich mit Bezug auf Canossa: absolutionem ab excommunicatione quaesivit.

Dagegen hat der König weder um die Aufhebung der contradictio regiminis, noch um die Wiederherstellung der gelösten Eide gebeten, was er nach seinen Grundsätzen auch nicht durfte.

Die Lossprechung trat ein, weil Gregor sich im Gewissen verpflichtet hielt, den Akt zu gewähren; er war, wie es in R. IV, 12 heifst, von der „instantia compunctionis" besiegt worden[1].

Um so verwerflicher ist es, wenn Bonitho bei Vorführung der Tage von Canossa in seiner Verblendung, um Heinrich zu prostituieren, den Papst selbst (natürlich wider Willen) blofsstellt. Er sagt S. 672: Rex per aliquot dies super nives et glacies discalciatus pedibus perdurans, omnes minus sapientes decepit, et a venerabili Gregorio, quamvis non ejus ignorante versutias, absolutionem, quam petebat, invenit."

Also: Gregor durchschaut die Winkelzüge des Königs und absolviert ihn dennoch, sei es aus Schwäche, sei es aus Uebereilung, handelte also verkehrt und unkirchlich!! Welch eine grobe Versündigung an dem Andenken des Papstes!

In anderer Weise verzerrt Bruno der Sachse das Verhältnis; er

---

[1] Zu beachten ist, was der Papst bei anderer Gelegenheit in R. I, 77 sagt: „Cum propheta testetur, quod omnipotens Deus, quem imitari jubemur, cor contritum et humiliatum non spernat, nos quidem, qui peccatores sumus, etsi contritionem cordium in aliis non satis plene perspicimus, cognitam tamen dissimulare et quasi pro nihilo computare non debemus."

will zu erkennen geben, für den Papst sei die Verdemütigung des Königs so schmeichelhaft gewesen, daſs er in eitler Freude sich beeilt habe, die Lossprechung zu gewähren.

Die Absolution war, wie sich erwarten lieſs, eine unbedingte, wofür die bezüglichen Äuſserungen Gregors anzuführen sind. Das konvenierte aber den Gegnern Heinrichs nicht: es war für den König zu günstig. Demgemäſs verwandelt Bruno die Lossprechung in eine bedingte: „Absolutus hac lege dimittitur, multum monitus, ne Deo mentiatur; quia si promissa non impleverit, non solum priora vincula non auferantur, sed etiam alia strictiora superaddantur."

Ähnliches bringt Lambert bei. Er sagt über Heinrich: „his postremo conditionibus excommunicatione absolutus est." Nach Aufzählung der vielen Bedingungen wird angekündigt: si quid horum praevaricaretur, irritam fore hanc, quae tunc tantopere expetita sit, anathematis absolutionem, quin immo iam pro convicto confessoque habendum esse, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam impetraturum." Natürlich läſst Heinrich die gestellten Bedingungen unerfüllt und wird deshalb von neuem in den Bann verstrickt.

Heinrich ist, wie bemerkt, während der Messe auch der Kommunion teilhaft geworden. Hätte der König den Empfang des Sacraments abgelehnt, so würde Gregor in seinem Bericht an die Deutschen von diesem Umstande nicht geschwiegen haben; er schildert aber die Wiederaufnahme des Büſsers in die kirchliche Gemeinschaft als durchaus vollständig und ordnungsgemäſs, indem er in R. IV, 12 sagt: „relaxato anathematis vinculo, in communionis gratiam et sinum sanctae matris ecclesiae (regem) recepimus". Desgleichen spricht die ep. 20 von der receptio in gratiam communionis. Auch in der Conzilsrede von 1080 fehlt jede Andeutung, daſs in Canossa bei der Opferhandlung ein peinlicher oder störender Zwischenfall vorgekommen sei[1].

Der Kommunionempfang wird obendrein von zwei italienischen Gregorianern bezeugt. Bonitho sagt S. 672: „rex absolutionem invenit, sacramento dominico mediatore in ipsa missarum celebritate. Nam divinae mensae papa regem fecit esse participem." Dazu kommt Donizo (S. 382): papa missam cantavit, corpus dedit et deitatis. In

[1] Daſs der Genuſs des Abendmahls zur Perfektion der Aussöhnung mit der Kirche gehört, tritt in R. IV, 8 klar hervor; es wird von einem bisherigen Gebannten gesagt: „absolutus participationem et gratiam sacrosanctae communionis accipiat."

gleichem Sinne äufsert sich die heinricianische Schrift de unitate ecclesiae I, S. 52, und zwar wird von ihr richtig hervorgehoben, die Kommunion sei empfangen worden: „ad comprobandum ecclesiasticae reconciliationis testimonium“.

Nach dem Bisherigen stellt sich also die Angabe der Rudolfianer, Heinrich hätte sich geweigert, die heilige Hostie zu geniefsen, als eine perfide Tendenzlüge dar, deren Zweck ist, zu zeigen, dafs Heinrich trotz aller Satisfaktion und Absolution sich subjectiv schuldig fühlte und objectiv schuldig war. Berthold hat, wie es scheint, das Tendenzstück zuerst zu Papier gebracht und knüpft dann an seine Erzählung die Angabe, dafs der Papst aus jener Ablehnung sofort neuen Verdacht geschöpft habe.

Es ist unwahrscheinlich, dafs Gregor während der Messe eine Rede gehalten habe; Bonitho läfst indessen den Akt nicht ohne päpstliche Ansprache vorübergehen. Der Papst sagt bei der Darreichung der Hostie zum Könige: „ut, si se mente ut corpore fecisset humiliatum, et si se jure crederet pontificem, seque vero excommunicatum secundum imitationem Phoci et Dioscori, et per hoc crederet posse absolvi sacramentum, ut epulum illi fieret in salutem; sin vero aliter, ut inde post buccellam intraret in illum satanas“.

Das Mitgeteilte trägt den Stempel freier Erfindung an der Stirn. Heinrich hatte ja, wie so oft hervorgehoben worden, den Papst von neuem anerkannt und erhielt die Absolution vor der Feier der Messe. Dafs aber die Lossprechung direkt als Frucht des Abendmahlsempfanges zu gelten habe, ist eine unkatholische Behauptung, welche bei einem Bischof billig überraschen mufs.

IV. Das Lambertsche Märchen von der Abendmahlsprobe.

Der Annalist von Hersfeld erfand in seinem Werke gar manches Stückchen feiner oder grober Art; aber durch die Composition der für Canossa zubereiteten Abendmahlsprobe hat er sich gleichsam selbst übertroffen. Es ist, als ob er hier zeigen wollte, in wie hohem Mafse er auf die Leichtgläubigkeit und Gedankenlosigkeit seiner Leser speculiere.

Die Grundzüge des berühmten Märchens sind folgende.

Gregor feiert die Messe; nach der Wandlung (confecta sacra oblatione) ruft er den König nebst den übrigen Anwesenden an den Altar, nimmt die Hostie (corpus dominicum) in die Hand und hält eine Ansprache. Er wolle, so sagt er, sich zum Beweise seiner

Unschuld der Abendmahlsprobe unterziehen: wenn er den heiligen Leib genieſse und am Leben bleibe, so sei damit die Nichtigkeit der von Heinrich gegen seinen Lebenswandel und seine Erhebung zum Papste geschleuderten Anklagen dargethan. Andernfalls, wenn er schuldig wäre, würde Gott ihn sofort mit dem Tode strafen. Nachdem der Redner die Probe glänzend bestanden hat, fordert er den König auf, in gleicher Weise die gegen ihn gerichteten schweren Vorwürfe als falsch darzulegen: „sume hanc residuam partem dominici corporis, ut, comprobata Deo teste innocentia tua, obstruatur omne os adversum te iniqua garrientium“. Heinrich ist überrascht von der Aufforderung, macht Einwendungen und entzieht sich dem eigentlichen suffragium innocentiae. Daran knüpft Lambert die Bemerkung: „Haud gravate papa petenti acquievit, expletoque sacro ministerio regem ad prandium vocavit et cum pace dimisit“.

Es geht aus der Conception nicht klar hervor, ob der König überhaupt die Hostie zurückwies; vielleicht sollen wir den Eindruck gewinnen, daſs Heinrich zwar die eigentliche Abendmahlsprobe ablehnte, aber die Kommunion als solche empfangen hat.

Lamberts Fabel ist, so viel ich sehe, von den späteren Chronisten nicht übernommen worden; sie mochte wohl zu abenteuerlich erschienen sein. Auch bei Paul von Bernried, der sonst für alles Absonderliche eine Vorliebe zeigt, findet sie sich nicht.

Später haben dann die Annales Palidenses (M. G. Scr. XVI) entweder im Anschluſs an Lambert oder unabhängig von ihm einen anderweitigen Gebrauch von dem Gottesurteil gemacht. Wir erfahren folgendes. Der in Italien weilende König Heinrich wird gebannt: quod, reus idolatriae, cum filia sororis perpetravit incestum. Aus Rache klagt Heinrich den Papst der Simonie an; als er später in Rom gelegentlich der päpstlichen Messe beiwohnt, fordert ihn Gregor auf, sich dem Gottesurteil der Abendmahlsprobe zu unterziehen (!).

Wenn wir bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, ob der Vollzug einer Abendmahlsprobe in Canossa anzunehmen wäre, falls der Bericht eine weitere Beglaubigung, namentlich durch italienische Zeugen, gefunden hätte, so darf man die Frage unbedenklich bejahen. Denn die sogenannten Gottesurteile waren im elften Jahrhundert bereits so eingebürgert, daſs die edelsten Geister eine Anwendung derselben für erlaubt hielten. Ich mache hier nur darauf aufmerksam, daſs ein Mann, wie der Abt Desiderius von Monte Cassino, der spätere Papst Victor III., die Feuerprobe als etwas durchaus Zulässiges ansieht (s. den 3. Dialog bei Migne P. L. B. 149 S. 1011).

Demgemäfs wird Gregor VII. als Kind seiner Zeit die Idee der Gottesurteile nicht verworfen haben. Auch Berthold bringt eine Erzählung von der Veranstaltung einer Abendmahlsprobe (S. 296). Der Bischof Imbrico von Augsburg empfängt die Kommunion, um darzuthun, dafs statt des neuen Gegenkönigs Rudolf König Heinrich durchaus im Rechte sei; obwohl der Bischof nicht unmittelbar nach dem Genusse des Sakraments stirbt, fällt er doch in eine Krankheit, welcher er nach kurzer Zeit erliegt. Diese Relation, welche in rudolfianischer Weise die Spitze gegen Heinrich kehrt, dürfte ebenfalls in das Reich der Fabeln zu verweisen sein. König Heinrich selbst war in der Anschauung seiner Zeit befangen: er hat sich in der Promissio von Oktober 1076 aus freien Stücken bereit erklärt, sich von gewissen Beschuldigungen nötigenfalls durch ein suffragium innocentiae zu reinigen.

Heutzutage braucht die Verwerflichkeit aller Gottesurteile als solcher nicht erst bewiesen zu werden. Treffend sagt H. Reuter Aufklärung des Mittelalters S. 32, 34 ff.: „Nie hat Gott geoffenbart, dafs er auf Veranlassung eines menschlichen Aktes oder Wortes die Schuld oder Unschuld eines Menschen constatieren wollte. Der Ordalist ist so vermessen, Gott etwas vorschreiben zu wollen oder eine bestimmte Äufserung oder Kundgebung zu seinen eigenen Gunsten zu erwarten“.

Wie kam Lambert darauf, sein Histörchen den Annalen einzuverleiben? Was gab ihm Anlafs? Welche Quellen benutzte er? Ich glaube, dafs Heinrichs Promissio den Verfasser angeregt hat, zur Abwechselung eine dramatisch lebendige Scene zum Besten zu geben. Durch unverkennbare Anklänge an die Fassung des Oktoberdokumentes hat sich der Hersfelder Mönch verraten.

Promissio.	Gregor über sich selbst.	Gregor zu Heinrich.
Quia vero graviora quaedam de nobis jactantur, — ea vel innocentiae suffragio vel opitulante Deo expurgabo.	Ecce corpus dominicum, quod sumpturus ero, in experimentum mihi hodie fiat innocentiae meae, ut omnipotens Deus suo me hodie judicio vel absolvat objecti criminis suspicione, si innocens sum, vel subitanea me interimat morte, si reus.	Sume hanc residuam partem dominici corporis, ut, comprobata Deo teste innocentia tua, obstruatur omne os adversum te iniqua garrientium.

Promissio.	Gregor über sich selbst.	Gregor zu Heinrich.
Condecet autem et sanctitatem tuam ea, quae de te vulgata scandalum ecclesiae pariunt, non dissimulare, sed remoto et hoc scrupulo, universalem tam ecclesiae quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.	Satisfactionis compendio omnem omnibus scandali scrupulum de medio auferam.	Liberą compendiose et ecclesiam Dei scandalo et te ipsum longae concertationis ambiguo.

In der Promissio erbot sich Heinrich zu einem suffragium innocentiae und verlangte vom Papste wenn auch nicht direkt die Herbeiführung eines Gottesurteils, doch die Beseitigung der gegen ihn erhobenen Beschwerden wegen der bezüglichen familiaritas.

Lambert kehrt die Sache um: Gregor übernimmt freiwillig die Abendmahlsprobe und provociert den König, ein Gleiches zu thun.

Auch die ep. 14 hat der Annalist für die Gestaltung der päpstlichen Abendmahlsansprache in Canossa benutzt. Im bezeichneten Briefe berichtet der Papst, daſs durch die Dezemberbotschaft (des Jahres 1075) dem Könige vorgehalten worden sei, er verdiene wegen seiner schreienden Vergehen gebannt und für immer der königlichen Würde beraubt zu werden. Dagegen läſst Lambert den Redner zum Könige folgendes sagen: „Principes Teutonici regni suis in dies accusationibus aures nostras obtundunt, magnam tibi molem capitalium criminum impingentes, pro quibus non modo ab omni rerum publicarum administratione, sed ab ecclesiastica etiam communione et ab omnimoda vitae saecularis conversatione usque ad extremum spiritum te suspendi oportere existimant".

Während Gregor in ep. 14 den etwaigen Vollzug seiner Maſsregeln mit hohem Machtgefühl selbst ankündigt, tritt er bei Lambert im Grunde nur als Geschäftsträger der deutschen Fürsten auf. Die Fürsten sind überzeugt, daſs Heinrich sich unmöglich gemacht habe; — dieser Überzeugung hat Gregor respektvoll Ausdruck zu geben!

Es ist unzweifelhaft, die päpstliche Ansprache und die in indirekter Redeform skizzierte Antwort des Königs wimmeln von historischen Ungeheuerlichkeiten, so daſs man versucht sein könnte, zu vermuten, Lambert hätte eine Satire auf die Wirklichkeit vom Stapel lassen wollen. Man beachte folgende Punkte:

a. Heinrich hatte schon im October 1076 alles gegen die Ehre des Papstes Gerichtete öffentlich zurückgenommen. Lambert aber

legt dem Papste Redewendungen in den Mund, als ob Heinrich auf dem Wormser Standpunkte verblieben wäre.

b. Wie die ep. 17, 18 und R. IV, 12 zeigen, hatte Gregor das dringendste Verlangen, in Deutschland als Schiedsrichter zu fungieren; dagegen müssen wir aus Lambert entnehmen, daſs der Papst, indem er statt der bezüglichen Untersuchungen ein Gottesurteil herbeiführen wollte, lieber in Italien geblieben wäre und auf das Schiedsamt verzichtet hätte!

c. Der Autor versäumt auch diese Gelegenheit nicht, den deutschen Fürsten Weihrauch zu streuen; denn Gregor prophezeit, daſs, wenn Heinrich in der Abendmahlsprobe obsiege, die Trefflichen ihm dann freudig zujauchzen würden: „principes tibi reconcilientur, regnum restituatur, omnes, quibus jam diu res publica vexatur, bellorum civilium tempestates in perpetuum sopiantur".

Es klingt dies wie Ironie, wenn wir bedenken, in welcher Weise die Principes alsbald ihrem Zorne darüber Luft machten, daſs Heinrich die päpstliche Absolution erhalten hatte!

d. Das non plus ultra leistet Lambert in der Responsio Heinrichs. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest: „(rex coepit) sedulo papam orare, ut rem integram generali concilio communique audientiae differret, ut ibi congregatis accusatoribus et secundum leges ecclesiasticas discussis tam accusationibus quam accusatorum personis, conditionibus, quascunque principes regni aequas judicassent, objecta refelleret".

Es gehört ein starker Köhlerglaube dazu, für wahr zu halten, daſs Heinrich eine derartige Bitte ausgesprochen hätte, Heinrich, welcher das päpstliche Schiedsamt entschieden perhorrescierte, Heinrich, der durch seine Reise den Augsburger Tag vereiteln wollte und nur mit gröſstem Widerwillen sich entschloſs, die ihm abgerungenen Securitates zu vollziehen!!

Döllinger scheint vor etwa sechzig Jahren in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte II, S. 145 die Wahrheit der Lambertschen Erzählung zuerst angezweifelt zu haben. Dagegen erachtete Stenzel Band II, S. 409 die Mitteilung für absolut zuverlässig und brandmarkte die Provokation Gregors an Heinrich mit Entrüstung als „teuflische Politik". Nicht minder beugt sich Gfrörer VII, S. 583 vor Lamberts Autorität und liefert dabei folgende wunderliche Auslegung: Heinrich, der sonst die Religion für Aberglauben hielt (!), wollte sich der Aufforderung entziehen; in diesem Ausweichen erblickte Gregor ein Zeichen des erwachenden Gewissens u. s. f.

Giesebrecht III, S. 401 ff. 1148 ff. findet, daſs Lambert den betreffenden Vorgang „in ergreifendster Weise“ darstellt, hegt aber „die begründetsten Zweifel, ob sich solche Dinge in Canossa zugetragen hätten“. In Bezug auf meine Auffassung in den kritischen Betrachtungen über Ranke, S. 42 ff., sagt Giesebrecht, daſs ich Lamberts Abendmahlspartie sehr scharf beurteile, aber die Worte des Autors nicht immer richtig deute. Wenn Giesebrecht Gewicht darauf legt, daſs der König „erst nachher“, um dem Gottesgericht zu entgehen, den Papst gebeten habe, der Entscheidung des generale concilium nicht vorzugreifen, so ist das unerheblich [1]. Der Hauptton liegt eben darauf, daſs nach Lambert Heinrich überhaupt um etwas gebeten habe, was ihm in Wahrheit stets und unter allen Umständen höchst zuwider war. Endlich verkennt Giesebrecht, daſs in der Lambertschen Composition Gregor Miene macht, das Concilium angesichts des zu erwartenden Gottesurteils ganz fallen zu lassen.

Ranke hatte sich im Jahre 1853 laut einer akademischen Abhandlung noch nicht von der Unwahrheit der in Rede stehenden Erzählung überzeugen können: er hob damals hervor, bei der Messe hätten sich zwei bedeutende Gegner gegenüber gestanden, welche beide von Religion erfüllt gewesen. In dem VII. Bande der Weltgeschichte (1885) haben wir aber ein Zeugnis, daſs der groſse Gelehrte sich von der früheren Ansicht abgewendet hat. Es heiſst S. 284: „Man erstaunt doch, wenn man bei Lambert die Motive des Anerbietens von Seiten des Papstes lieset; indem Gregor die Hostie nimmt, versichert er seine Unschuld an alle dem, was ihm vorgeworfen sei, und verlangt vom König beim Empfang der Hostie dieselbe Versicherung. Es ist doch kaum glaublich, daſs sich das so zugetragen hat. Denn was hatten jene wechselseitigen Anschuldigungen mit der vorliegenden Frage zu thun? Für den Papst war zudem die Anerkennung seiner Unschuld nicht einmal nöthig, und der König hatte ihm ja schon so eben von seiner Begleitung beschwören lassen, daſs er sich einem Gerichte stellen wolle. Für ihn lag ein Widerspruch darin, wenn er sich in diesem feierlichen Moment unschuldig erklären sollte“.

Daſs ungeachtet aller gegen Lambert sprechenden Argumente neuestens Einige, z. B. Gustav Schubart Heinrich IV. in Canossa (1882), für die Glaubwürdigkeit der Erzählung eingetreten sind, erscheint als ein bedauerlicher Rückschritt und als ein Zeichen, daſs es noch vielfach an kritischem Sinne fehlt. Auch Carl von Hase Kirchen-

---

[1] S. dazu Meyer von Knonau II Exkurs VII S. 897 N. 11.

geschichte (nach des Verfassers Tode herausgegeben 1890 Teil II, S. 144 ff.) hält die Lambertsche Exposition für völlig glaubwürdig und sagt: „Es war ein Gottes-Urteil. Auch abgesehen von allem Aberglauben: hätte Gregor sein Gewissen nicht rein gewufst, so war es ein Meineid und unnötig in seiner siegreichen Stellung. Es ist der Höhepunkt seines Herrscherlebens. Doch hat er sich desselben nicht erfreut; denn er sah voraus, dafs dadurch seinem grofsen Richterspruche in Deutschland vorgegriffen sei".

Lamberts Relation ist um nichts besser und haltbarer als die frivole Krönungsanekdote Benzos oder die wuthschnaubenden Tiraden eines Hugo Candidus oder Beno über Gregors VII. Verbrechen.

V. Urteile über das Januarereignis von 1077.

Die Stimmung Gregors war in den entscheidenden Momenten jener grofsen Tage eine gedrückte und niedergeschlagene.

Wie tief mufste er empört sein über die Fürsten, welche ihn unter nichtigen Vorwänden im Stiche gelassen hatten! Und doch glaubte er dieselben nicht entbehren zu können; deshalb behandelt er sie sehr zart und schonend, ja er rühmt sie als Vertheidiger der Gerechtigkeit (s. R. IV, 12: Pro amore j u s t i t i a e communem nobiscum in agone christianae militiae causam et periculum suscepistis Ep. 20: Vos autem in proposito defendendae j u s t i t i a e, quod p r o n o m i n e C h r i s t i et aeterna retributione incepistis, ita persistite, ut ad coronam tam sancti, tam Deo placiti certaminis Deo donante pertingere valeatis).

Erst nach erfolgter genauer Untersuchung in Deutschland hatte Gregor über den König in Gegenwart der Fürsten das Urteil sprechen wollen. Und nun ringt der König ihm an einem anderen Orte, aufserhalb Deutschlands, die Absolution ab! Lange zögerte der Papst, ehe er dem Könige willfahrte, vornehmlich, weil er von der Vollziehung des erbetenen Aktes eine ungünstige Rückwirkung auf die Fürsten besorgte.

Gerade jene längere Zögerung machte auf die in Mathildens Schlosse Versammelten einen sehr abstofsenden Eindruck; dies hat R. IV, 12 mit voller Offenheit und Ehrlichkeit berichtet: (Rex) omnes, qui ibi aderant et ad quos rumor ille pervenit, ad tantam pietatem et compassionis misericordiam movit, ut, pro eo multis precibus et lacrimis intercedentes, omnes quidem i n s o l i t a m n o s t r a e m e n t i s d u r i t i a m mirarentur, nonnulli vero, in nobis non apostolicae

severitatis gravitatem, sed quasi tyrannicae feritatis crudelitatem esse, clamarent.

Diese Vorwürfe wogen um so schwerer, als sie von Anhängern und Verehrern des Papstes herrührten. Jedenfalls waren die Anwesenden frei von feilem Servilismus, welcher, wenn er es für notwendig findet, Alles zu beschönigen weiſs! Auf der anderen Seite ist zu rühmen, daſs Gregor den moralischen Muth seiner Umgebung achtete und sich den herben Tadel gefallen lieſs. Im Übrigen konnten jene demütigenden Anklagen nur dazu beitragen, die in Gregor vorhandene Bitterkeit zu vermehren.

Wie mochte dem Könige in jenen Tagen zu Muthe sein? Giesebrecht III, S. 402 sagt: „Heinrich hatte erreicht, was er zunächst erreichen wollte; aber die Erinnerung an die vier Tage von Canossa hat doch ewig auf seiner Seele gebrannt". Ich möchte den letzteren Satz beanstanden und die Sache nicht so tragisch nehmen. Denn Heinrich hatte sich ja schon seit einigen Monaten mit dem Gedanken der Satisfaktion vertraut gemacht; die Form derselben war dabei mehr oder minder nebensächlich. Mochte die Mortifikation in der Winterkälte empfindlich sein, so hat sie doch Heinrichs Gesundheit nicht zerrüttet und keine ungünstigen Wirkungen zurückgelassen. Als König war Heinrich in Canossa eingezogen, als König verlieſs er die Burg, ohne eine Anerkennung oder gar Wiederherstellung der königlichen Würde verlangt zu haben. Ihm war es darauf angekommen, mit allen Christen und Unterthanen, die ihn seit der letzten Synode gemieden hatten, in gewohnter Weise zu verkehren.

Gregor aber, welcher mit einem solchen Nachdruck darauf bestand, daſs jenes Jusjurandum geleistet werde, mischte ein Element ein, welches nicht specifisch kirchlich war. Hatte Heinrich seiner Krone zu Liebe den Buſsgang angetreten, so sorgte Gregor mit Beiseitsetzung alles Übrigen ausschlieſslich dafür, daſs ihm die dereinstige Ausübung des politischen Schiedsamtes gesichert würde. Weder Heinrich hatte in der Promissio etwas Anderes als die devota satisfactio wegen der Wormser Irrung zugesagt, noch war in Gregors Äuſserungen bis zum Ende des Jahres 1076 von einer derartigen Beschränkung, wie sie in den Securitates vorliegt, die Rede; ich erinnere an die bereits vorgeführten Stellen in R. III, 5 S. 229, R. IV, 1 S. 239, R. IV, 7 S. 251 und ep. 14 S. 540. Gregor wäre mithin auch dann moralisch verpflichtet gewesen, nach erfolgter Satisfaktion zu absolvieren, wenn Heinrich auf jene Securitates nicht eingegangen wäre.

Blicken wir auf das Entwickelte zurück, so ist klar, daſs die Signatur des Ereignisses von Canossa eine überwiegend po-

litische ist. Man könnte die damaligen Gegensätze so charakterisieren: hie Krone, hie Schiedsamt. Es kam weder ein kirchlicher Friede noch eine principielle Aussöhnung zustande; keiner der Beteiligten war befriedigt oder gar freudig. Sowohl in Heinrich als in Gregor blieb ein Stachel zurück.

Johannes Voigt, welcher vielfach nicht blofs als Ehrenretter, sondern auch als unbedingter Lobredner Gregors VII. gilt, verzerrt die bezüglichen Vorgänge und wird gegen den Papst ungerecht. Nach Voigt (S. 434,448 der 2. Aufl.) hätte der Papst den förmlichen Plan gefafst, den König zu demütigen und zu solcher Demütigung die in Canossa dargebotene unerwartete Gelegenheit eifrig benutzt. Von Heinrich aber wird gesagt, er hätte sich bemüht, dem „Ehrgeiz" Gregors genugzuthun. Wer dem Papste so niedrige Motive zutraut, vermag dessen Wirksamkeit in keiner Weise zu würdigen. Auch Baxmann II, S. 401 irrt, wenn er bei beiden Hauptpersonen ein „hinterhaltiges" Wesen entdecken will. Nicht minder falsch ist, was Manitius S. 561 bringt, indem er meint, Heinrich habe in Canossa die Oberherrschaft der Kirche (über den Staat?) anerkannt. Endlich kann ich der Annahme Giesebrechts (III, S. 403) nicht beistimmen, dafs mit dem Januar 1077 eine neue Periode für die Geschichte der Welt, der Päpste und Kaiser begonnen habe. So gewifs es ein einzigartiges Schauspiel war, dafs ein deutscher König in solcher Form vor einem Papste satisfazierte, so wenig darf dem Akte eine weittragende principielle Bedeutung zugeschrieben werden. Will man für Gregors Pontifikat ein epochemachendes Moment feststellen, so mufs man die Februarsynode von 1076 ins Auge fassen. Diese Synode war der Geburtstag der Hierokratie, eines Systems, zu welchem der Vorgang in Canossa an sich in keiner Beziehung steht.

Hans Delbrück schrieb 1877 in seinen historischen und politischen Aufsätzen S. 34 über den Eindruck, welchen er weiteren Kreisen rücksichtlich jener Winterscene beilegt: „Die Erzählungen über die Tage von Canossa sind von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Geschlecht zu Geschlecht wiederholt worden, bald als Triumphlied des herrlichsten Sieges der Kirche über den weltlichen Tyrannen, bald als Mär von der tiefsten Erniedrigung des deutschen Königtums vor der Anmafsung des römischen Hohepriestertums, noch heute das jugendlich entzündbare Gemüth wie zur Rache aufrufend als eine ungesühnte und ewig unsühnbare Schmach".

Je mehr die Kenntnis der wirklichen Geschichte jener Zeit

sich verbreiten wird, desto sicherer werden die Phrasen von Triumph und Rachedurst verschwinden.

An wem wollen die „entzündbaren Gemüther“ ihre Rache ausüben? An der katholischen Kirche? An dem gegenwärtigen Papste oder einem Nachfolger desselben? Wer hat denn in Canossa triumphiert? Gregor VII. sicherlich nicht. Heinrich IV. ging aus freiem Antriebe nach Canossa, die Übernahme der Bufse war sein eigenstes Werk. Gregor hat den König nicht nach Canossa geladen, nicht zur Bufse gezwungen. Der Papst war durchaus nicht siegesfreudig; ihn erfüllte vielmehr die begründete Besorgnis, dafs jetzt gerade die Schwierigkeiten sich häufen und neue Kämpfe beginnen würden!

Abschnitt VI.

Rudolfs Intrusion.

I. Die Forchheimer Wahl und die Mainzer Krönung.

Heinrich zog von Canossa nach der Lombardei, um von da nach Deutschland zu gelangen. In den späteren rudolfianischen Parteischriften finden wir in verschiedenen Variationen die Behauptung, daſs die erfolgte Lossprechung für die Königsfrage unerheblich gewesen sei; Heinrich habe im Februar 1076 die Krone verloren und auch in Canossa nicht wiedererhalten. Mithin brauche man ihn nicht als König zu respektieren. In diesem Sinne tadelt es Berthold S. 291, daſs Heinrich in Verona, ohne die päpstliche Erlaubnis nachgesucht und erhalten zu haben, den Palmsonntag „als König“ gefeiert habe. Bernold S. 434 bringt dagegen die völlig thörichte Mär, Heinrich habe, nachdem er Canossa kaum verlassen, den Plan gefaſst, den Papst auf den ronkalischen Feldern durch den Bischof Gregor von Vercelli abzusetzen. Paul von Bernried S. 528 fabelt, Heinrich hätte den Papst gebeten, ihm die Erlaubnis zur Vollziehung der Krönung in Monza zu erteilen, und sich dann dem abschlägigen Bescheide gefügt. Auch in heinricianischen Kreisen erzählte man, daſs in Canossa die Königsstellung eingeschränkt worden sei. So sagt die Schrift de unitate ecclesiae C. 15 von dem Papste: „Regalia ornamenta Papa Regi interdixerat, et si postea uteretur eis absque licentia sua, jam esset justa causa damnandi pariter et deponendi eum, quando transgressus fuisset impositae legis suae mandatum.“ Diese Angabe, welche Gregor kompromittieren soll, hat durchaus keine Begründung.

Es ist dem Papste nicht eingefallen, Heinrich, welcher, wie gesagt, Canossa als König betrat und als König verliefs, irgend welche Beschränkungen rücksichtlich des Königtums aufzuerlegen. Demgemäfs mufs man auch die nur von Paul von Bernried gebrachte Mitteilung, Heinrich habe den Papst um Gestattung der Krönung in Oberitalien gebeten, als eine rudolfianische Anekdote verwerfen. Meyer von Knonau II, S. 769 ff. will den Bericht nicht fallen lassen, gesteht aber zu, dafs die übrigen Referenten nichts derartiges melden.

Auf die mehrfach erwähnte Kundgebung in R. IV, 12 liefs Gregor die ep. 20 folgen, welche Ende Februar oder in der ersten Hälfte des März 1077 verfafst worden ist[1].

Hier vernehmen wir zunächst eine bittere Klage über die lombardischen Bischöfe.

„Cumque Langobardorum episcopi, totius negocii summam ad communem conventum et prudentiae vestrae consultationem reservatam esse, cognoscerent, nec de suis culpis ea quam sperabant impunitate absolutionem consequi potuissent, quantam superbiam quantosque malitiae conatus contra nos adorsi sint, ad dicendum quidem triste, ad audiendum est abominabile; cum illi, qui in ecclesia Dei columnae esse debuerunt, non modo in compage corporis Christi nullum locum teneant, sed pertinaciter impugnatores et, quantum ad se, destructores existant."

Unmittelbar daran schliefst sich eine auf Heinrich bezügliche, nicht genug beachtete Wendung:

„De rege vero, ut in his, quae nobis promisit, simpliciter aut obedienter ambulaverit, non multum laetari possumus; praesertim quum ex ejus praesentia pessimi quique contra nos et apostolicam sedem plus audaciae, quam terroris pro perpetrata iniquitate, habeant."

Nur mit Mühe läfst sich entnehmen, was Gregor eigentlich dem Könige vorwerfen will. Ein positiver Tadel wird nicht ausgesprochen, nur der „Mangel der Freude" kommt zum Ausdruck. Es wird nicht gesagt, was Heinrich versprochen und worin er sich nach dem Abgange von Canossa verfehlt habe; um die Securitates konnte es sich doch nicht handeln. Befremdend klingt der mit praeterea beginnende Nachsatz. Wer waren jene pessimi? Ohne Zweifel die

[1] Wie ich schon in der Kritik Rankes S. 50 N. 2 bemerkte, ist durch ein arges Versehen in den Jaffé'schen Mon. Greg. S. 545 ff. die ep. 20 dem Frühjahr 1076 zugeschrieben worden.

lombardischen Bischöfe. Hat Heinrich diese aufgestachelt oder im Bösen bestärkt? Das sagt der Papst nicht.

Wenn die bloſse Gegenwart des Königs auf die Lombarden so schlimm einwirkte, so konnte dieser Umstand doch für Heinrich nicht gravierend sein.

Der beschriebene Passus läſst hiernach nur den unbestimmten Eindruck zurück, daſs Gregor keine Ursache hat, den König zu loben, und daſs er dessen Erscheinen in der Lombardei bedauert. Wie sehr man auf rudolfianischer Seite diese päpstliche Äuſserung miſsbraucht hat, wird sich später zeigen.

Jedenfalls beweist der weitere Inhalt der ep. 20, daſs Gregor damals nicht im entferntesten daran dachte, mit Heinrich zu brechen und die Einsetzung eines anderen Königs zu betreiben. Nachdem das Ende Januar abgefaſste Schreiben R. IV, 12 durch Rapoto in die Hände der Fürsten gelangt war, kehrte der Genannte zum Papst zurück, um eine mündliche Kommission derselben auszurichten, über welche Gregor folgendes sagt:

„Inter haec vestra consilia expectantes, tandem per filium nostrum Rapotonem, quem ad vos misimus, hoc vos velle et postulare cognovimus: si quo modo ad partes vestras transire possimus; atque id, ut cautius fieri possit, cum regis consilio et adiutorio agere studeamus."

Der hier bezeugte Vorschlag sollte den Papst irreführen und täuschen. Die Kommittenten waren fest entschlossen, einen anderen König einzusetzen, und dennoch verweisen sie in heuchlerischer und perfider Weise Gregor an Heinrich, damit ein Geleit zur Reise ermöglicht würde!! Ahnungslos und vertrauensvoll ging Gregor auf die Proposition ein: „Nos itaque, sicut vobis mandavimus, vestrae voluntati atque (vestris) consiliis in omnibus secundum beneplacitum Dei satisfacere cupientes, id ipsum per nuncios nostros cum rege statuere atque coaptare operam damus. Verum quo animo ipse nobis et vobis in hac causa consentire debeat, ante missionem hujus legationis, quoniam rex a nobis longe distabat, praenoscere non potuimus; sed mox ut cognoverimus, vobis intimare non tardabimus."

Gregor will sich mit Heinrich und zwar in dessen Eigenschaft als König benehmen; demnach geben die ganz allgemein gehaltenen Schluſsworte (Scitote bis valeatis) keine Stütze für die Behauptung, daſs in dem Briefe, wenn auch ganz versteckt, die Remotion Heinrichs befürwortet sei. Übrigens macht sich Gregor nach dem eben gewonnenen Eindrucke mit dem Gedanken vertraut,

dafs die gewünschte Reise nicht zu stande kommen werde. So erklärt sich der Passus: Quod si, peccatis et pravorum studiis obstantibus, (transitus) fieri nequiverit, absens tamen omnipotentem Deum obnixis semper orabo precibus etc.

Noch ehe die Verhandlungen mit dem Könige begonnen oder zu einem Resultat geführt hatten, wurde Gregor durch die Nachricht, dafs am 15. März der Herzog von Schwaben zum deutschen Könige gewählt worden sei, aufs peinlichste überrascht. Es möge jetzt, bevor die Wahlaktion genauer besprochen wird, ein Blick auf die persönlichen Verhältnisse des Gewählten geworfen werden!

Rudolf von Rheinfelden (um das Jahr 1020 geboren) erhielt das Herzogtum Schwaben 1057; er wird daneben Administrator von Burgund und vermält sich 1059 mit Heinrichs IV. Schwester Mathilde, welche aber schon wenige Tage nach der Eheschliefsung stirbt. Darauf heiratet er Adelheid von Turin, deren Schwester Bertha die Gattin Heinrichs IV. wurde, und erzeugt einen Sohn, dessen Gregor VII. in der Konzilsrede von 1080 gedenkt.

Mit Heinrich scheint Rudolf trotz der schwägerlichen Beziehungen niemals in einem freundlichen Verhältnisse gestanden zu haben.

Als sich der König im Sommer 1073 in grofser Bedrängnis befand, schrieb Rudolf an den Papst; wenn das Schreiben auch verloren gegangen ist, so läfst sich doch aus Gregors Antwort R. I, 19[1] (vom 1. September des gedachten Jahres) dessen Hauptinhalt entnehmen. Der Briefsteller hat, wie es wohl sicher ist, zugleich im Namen anderer Fürsten gegen Heinrich Beschwerde erhoben, um ein päpstliches Einschreiten zu erwirken. Gregor lobt den Herzog wegen seines kirchlichen Eifers, ist aber nicht bereit, ihm ohne weiteres zu willfahren: Rudolf solle mit anderen hohen Personen nach Rom kommen, damit die Angelegenheit mündlich beraten werde. Der Herzog erwiederte in einem Schriftstück, welches uns erhalten und in Sudendorfs Register (II, S. 22) abgedruckt ist. Aus diesem wahrscheinlich im Oktober oder November 1073 abgefafsten Briefe tritt eine starke Verstimmung hervor; rundweg wird die Hauptsache, auf welche es ankam, in wenig höflicher Form abgeschlagen. Der Herzog schreibt, ohne auch nur Gründe anzudeuten, ganz kategorisch: „colloquio, quod proxime habiturus es, interesse nequeo." Unter andern wird obendrein dem Papst der Rat gegeben, er möge sich selbst leiten, selbst beherrschen und so für die Ausbreitung der Tugenden wirken.

---

[1] S. oben S. 54 ff., 78 ff.

Nach einer längeren Pause knüpft Gregor am 11. Januar 1075 (R. II, 45) wieder Beziehungen mit Rudolf an. Er empfiehlt ihm und zugleich dem Herzoge von Kärnten, mit Ernst gegen diejenigen Bischöfe vorzugehen, welche sich mit Simonie und Unzucht befleckt hatten. Rudolf selbst hatte sich einer simonistischen Verirrung offen und ehrlich angeklagt; ihm wird eine wohlwollend gehaltene Correctio zu teil.

Im Sommer 1075 kämpfte Rudolf an der Seite Heinrichs gegen die Sachsen, um sich dann bald für immer von ihm abzuwenden. Daſs dem Gegenkönige von heinricianischer Seite viel schlimmes nachgesagt wurde, darf nicht überraschen. Man wird namentlich dem, was Wenrich von Verdun (Libelli I, S. 294) beibringt, den Glauben versagen müssen.

Kaum war die Kunde von der Absolution in Canossa angelangt, als die Vorbereitungen zur Erhebung eines neuen Königs erfolgten. Hatte der Bann von Februar 1076 den Fürsten zur Befriedigung gereicht, weil derselbe für Heinrich ungünstig war, so entflammte die Lossprechung ihren Zorn, weil sie Heinrich rehabilitierte. Es war ihnen nicht gelungen, mit Hülfe des Papstes ihr Ziel zu erreichen; jetzt zögerten sie nicht, ihr Stück *ohne und gegen Gregor* durchzusetzen.

Schon im Anfang Februar trat man in Ulm zusammen (wie Berthold und später Paul von Bernried S. 526 mitteilen); von Ulm aus wird sich Rapoto (s. oben S. 139) zu Gregor nach Canossa oder Carpineta, wo er sich Anfang März aufhielt, begeben haben. Es ergingen dann Einladungen an die Beteiligten, am 13. März in Forchheim[1] zu erscheinen; am 14. fand eine Art Vorwahl, am 15. die eigentliche Wahl statt, worauf in Mainz die Krönung den Abschluſs der Feierlichkeiten bildete.

Unter den Teilnehmern, deren Zahl nicht feststeht, sind zu erwähnen der Erzbischof Sigfried von Mainz, der Bischof Aldalbero von Würzburg, die Herzöge Welf, Otto und Berthold. In groſser

---

[1] Der genannte Ort gehörte seit 1062 mit zeitweiser Unterbrechung zum Bistum Bamberg. Da nach einer alten Sage Pontius Pilatus in Forchheim geboren worden, kam man in heinricianischen Kreisen auf den Einfall, den Forchheimer Gegenkönig als einen „neuen Pilatus" zu bezeichnen (s. Henking, Gebhard III von Konstanz 1880 S. 110). Erheiternd wirkt die Angabe der sonst vielfach auf Martinus Polonus ruhenden Flores temporum Imperatorum M. G. Scr. XXIV S. 238, im Jahre 1077 sei „Rudolf von Habsburg" in „Pforzheim" zum Könige gewählt worden.

Hast wurde Heinrich abgesetzt (wie der Annalist Berthold S. 292 sagt: „regni dignitate privabant eum, neque regis saltem nomine dignum eum adjudicabant“ [1]) und Rudolf von Schwaben zum Könige gewählt. Gregor nennt in der Konzilsrede von 1080 als die Wähler Rudolfs: episcopi et principes ultramontani; später wird in derselben Ansprache der Ausdruck verallgemeinert („Rodulfus, quem Teutonici elegerunt sibi in regem“).

Die Wahlhandlung war ein Beweis, daſs die Fürsten ihren Haſs gegen Heinrich nicht bemeistern konnten. Zugleich aber kehrte die Aktion ihre Spitze sehr entschieden (wenn auch ohne ausdrückliche Kundgebung) gegen den Papst selbst. Das früher angebotene Schiedsamt hatte nach der Lossprechung Heinrichs für die Fürsten kein Interesse; sie wollten von einem päpstlichen Schiedsrichter nichts mehr wissen, sondern selbständig und unbeeinfluſst das Urteil sprechen.

Was mag Gregor bei dem Eintreffen der Nachricht von dem Forchheimer Ereignisse empfunden haben?

Er mochte einsehen, daſs Heinrichs Lage durch das neue Gegenkönigtum sich verschlimmert habe; aber der nächste Eindruck war doch, daſs ihm von den heuchlerischen Fürsten eine unerhörte Unbill zugefügt worden sei. In R. IV, 12 hatte er ausdrücklich betont, daſs auch nach der Lossprechung des Königs seine Ankunft in Deutschland höchst notwendig sei; die Fürsten aber gaben zu erkennen, daſs sie keine schiedsrichterliche Einmischung mehr wollten. Es steht fest, für Gregors persönliche Stellung und kirchliche Würde war der Wahltag von Forchheim ein Faustschlag ins Angesicht; die Hinterlist und Heuchelei der Fürsten muſste den Papst mehr gekränkt haben, als das kopflose Auftreten Heinrichs im Januar 1076 und die Fülle der damals in Worms gegen ihn ausgeschütteten Lügen und Verleumdungen.

Gerade weil der Forchheimer Akt für Gregor ungemein verletzend war, kann ich mir kaum denken, daſs aufrichtige Gregorianer, wie der Erzbischof Gebhard von Salzburg, die Bischöfe Altmann von Passau und Hermann von Metz, an jener Demonstration teil genommen hätten, wiewohl dies von einigen berichtet wird [2]. Sollte die Angabe auf Wahrheit beruhen, so müſste man annehmen, daſs jene drei

[1] Die sonstigen Berichte über den Forchheimer Akt heben die Absetzung Heinrichs nicht speziell hervor.

[2] Dagegen erwähnt die Vita Altmanni (M. G. Scr. XII, S. 238) nicht, daſs der Bischof von Passau 1077 in Forchheim anwesend gewesen sei.

Männer ohne weitere Überlegung nur ihrer Abneigung gegen Heinrich hätten Luft machen wollen.

Im Übrigen hatte der Forchheimer Akt eine weder von Gregor noch von den Fürsten gewünschte Folge. In Canossa war von dem Könige das Versprechen geleistet worden, den papstlichen Schiedsspruch anzunehmen, welcher die zwischen ihm und den Fürsten ausgebrochene dissensio schlichten würde. Dagegen konnte daselbst von einem Schiedsamt über die Stellung Heinrichs zu den Ansprüchen eines neu eintretenden Gegenkönigs nicht die Rede sein; in dieser Beziehung war die Promissio durch veränderte Umstände obsolet geworden.

II. Parteiberichte über die Wahl und Krönung.

Das Programm der für Rudolf wirkenden Parteiskribenten war folgendes. Heinrich, der Unverbesserliche, hat sich von Ende Januar bis Anfang Februar von neuem aufs schwerste vergangen; deshalb war es für die trefflichen Fürsten rechtlich und moralisch geboten, ihn für immer zu beseitigen.

Bonitho S. 672 führt als ein Gerücht an, dafs Heinrich in Canossa dem Papst einen Eid geschworen habe, dessen Inhalt jedoch nicht ganz klar ist: „Sunt vero nonnulli, qui dicunt: eum ‚vitam et membrum et suum honorem‘ papae jurasse.“ Er fügt dann mit einer bei ihm komisch klingenden Zurückhaltung hinzu: „Ego vero, quod ignoro, omnino non affirmo (!!). Im Übrigen hat nach Bonitho der Papst vom Könige keine Securitates, keine Besserung des Lebenswandels verlangt, sondern ihm nur vorgeschrieben, den Umgang mit Gebannten zu vermeiden. Wie findet sich Heinrich mit dieser Vorschrift ab? Bonitho weifs es ganz genau: am Tage hält sich Heinrich von den lombardischen Bischöfen fern, — des Nachts aber verkehrt er mit denselben desto eifriger und vertraulicher. Solche Vorwürfe sind von Gregor niemals gegen Heinrich erhoben worden.

Dagegen giebt Bonitho der Wahrheit die Ehre, wenn er hervorhebt, dafs die Fürsten ganz unabhängig, weil es ihnen so beliebte, den Herzog von Schwaben zum Gegenkönige wählten, ohne dafs der absolvierte Heinrich denselben Anlafs zu ihrem Auftreten gegeben habe: „Quum haec in Italia gererentur, ultramontani principes conveniunt, et sibi ducem Rudolfum regem constituunt. Quod factum magnam cladem intulit Romano orbi.“

Ganz abweichend procediert Lambert von Hersfeld in der bezüglichen romanhaften Partie seiner Annalen!

Der Papst hatte in Canossa dem Könige eine stattliche Reihe von conditiones mit dem Bemerken auferlegt, dafs, wenn auch nur ein Punkt verletzt würde, die Fürsten sofort einen neuen König wählen dürften. In der Lombardei findet Heinrich einen sehr schlechten Empfang: man ist empört, dafs der König sich in solcher Weise vor dem Papste gedemütigt habe. Um die aufgeregten Gemüter zu versöhnen, entschliefst sich Heinrich, das mit dem Papste eingegangene „foedus" zu brechen. Dann folgt eine echt Lambertsche Tirade:

„Dein conditiones omnes et universa ecclesiasticarum legum vincula, quibus (papa) eum apostolica auctoritate in salutem obstrinxerat, contemptim tamquam aranearum telas dirupit[1], abiectisque omnibus timoris Dei habenis, in omne quod animus suggessisset effrenata libertate ferebatur."

Nach solchen Voraussetzungen war denn die Erhebung Rudolfs glänzend gerechtfertigt.

Berthold führt folgende Verschuldungen des Königs auf: „(regni primates) perfidiam regis et pacti, quod ad Oppenheim actum est, infractionem, fugam illius et reconciliationem simulatoriam et cuncta per Longobardiam ejus molimina artificiosa compererant."

Auch Paul von Bernried nimmt sich Rudolfs mit Eifer an und bemerkt dabei mit grofser Naivetät, Gott selbst habe sich („nach der Auslegung einiger Weisen") über den Umschwung gefreut: denn gerade zur Zeit der Forchheimer That sei mildes Wetter eingetreten[2].

Die Vita Altmanns S. 238 hebt mit Nachdruck die Beteiligung der Sachsen hervor; man habe Rudolf erhoben, damit er der „vesania" Heinrichs entgegenwirke.

Bruno der Sachse geht auch hier seinen eigenen Weg und erzählt, dafs in Forchheim zwei wichtige Reichsgesetze gegeben seien. Zunächst hätten die Versammelten beschlossen, die Erblichkeit der Thronfolge aufzuheben und Deutschland fortan als Wahlreich zu betrachten. Diese singuläre Behauptung Brunos ist völlig aus der Luft gegriffen. Denn

---

[1] Schon die in Tribur Oktober 1076 versammelten Fürsten läfst Lambert ähnliches sagen; es heifst von Heinrich: „omnia, quibus se obstrinxerat, vincula tanquam aranearum telas rupit." Bei Erwähnung der Spinngewebe hat sich der Verfasser wohl an biblische Wendungen anschliefsen wollen (s. Job 8 v. 14, Ps. 89 v. 9, Isaias 59 v. 5, Osee 8 v. 6).

[2] Im Gegensatz dazu scheint Lambert den Übergang Heinrichs über die Alpen in der Absicht so schreckhaft geschildert zu haben, damit man erkennen solle, wie schwer auf dem Könige der Zorn Gottes gelastet habe.

im Prinzip war das deutsche Reich stets als Wahlreich angesehen worden. Kaiser Heinrich III. liefs, wie Bruno selbst an einer anderen Stelle berichtet, seinen Sohn durch die Fürsten zum Könige wählen. Dagegen wird vielleicht anzunehmen sein, dafs Rudolf in Forchheim freiwillig oder auf Anregung Anderer erklärt habe, er mache für seine Erben keinen Anspruch auf den deutschen Thron. In diesem Sinne sagt Paul von Bernried von dem Gegenkönig: „omne jus haereditarium repudiavit.“ Möglicherweise hat Bruno jenes angebliche Gesetz mit Rücksicht auf Rudolfs nächsten Nachfolger konstruiert, welcher allerdings nicht der Erbe des Schwabenherzogs war.

Das zweite Gesetz, von welchem Bruno spricht, soll bestimmt haben, dafs die kirchlichen Wahlen mit gröfster Freiheit vollzogen werden möchten, und dafs der König fortan die Bistümer nicht mehr durch Ernennung besetzen dürfe. Auch diese Mitteilung wird nicht weiter bestätigt und ist völlig unglaubwürdig. Bernried bringt nichts hierüber. Die Forchheimer Wähler waren in einer viel zu aufgeregten, leidenschaftlichen Stimmung, als dafs sie an die Förderung kirchlicher Interessen hätten denken mögen. Dazu kommt, dafs in dem späteren Investiturstreite keine Partei jenes angebliche Gesetz zitiert hat.

Es sind noch einige auf Rudolf bezügliche Tendenzfabeln zu registrieren.

Berthold S. 291 liefert folgende Angabe: „Dux etiam Roudolfus cum consilio caeterorum regni principum, postquam regem vere reconciliatum audierat, nuntium direxit ad eum, nimis obnixe et diligenter obsecrans, ne ipse omnino in Theutonicas partes veniret prius, quam aut Papam sive imperatricem illuc praemitteret, qui ipsi dignam susceptionem et pacificam studiose praepararent.“

Über die Unglaubhaftigkeit dieses Histörchens habe ich mich bereits in der Kritik Rankes S. 52 ausgesprochen und wiederhole, dafs es dem Annalisten nur darauf ankam, zu zeigen, Rudolf sei von Wohlwollen gegen Heinrich erfüllt gewesen und habe selbst unmittelbar vor dem Forchheimer Akt nicht daran gedacht, Heinrich zu verdrängen. Früher (s. oben S. 144) hatte Berthold erzählt, dafs die Fürsten das Auftreten Heinrichs in Canossa für heuchlerisch erklärt hätten; jetzt aber erfahren wir, dafs sie gleich Rudolf von der Aufrichtigkeit und Dauerhaftigkeit der Versöhnung zwischen Papst und König überzeugt waren! Entweder hat der Annalist vergessen, was er über die erste Auffassung der Fürsten sagte, oder er stempelt sie

zu Intriguanten, welche Heinrich irreführen wollen, obwohl sie entschlossen sind, ihm für immer seine Würde zu nehmen. Dabei sind die Voraussetzungen, welche Berthold in betreff des Papstes und der Mutter Heinrichs macht, geradezu ungeheuerlich. Wie hätte Gregor bei seiner unerquicklichen Stimmung und bei seiner Abneigung gegen Heinrich dazu kommen sollen, sich für einen feierlichen Empfang des Königs zu erhitzen? Und nun gar die Kaiserin Agnes! Dieselbe lebte in Rom, mit frommen Bufsübungen beschäftigt, und dachte eher an alles andere, als an eine derartige Reise und Vollziehung zeremoniöser Akte! Neben Ranke will sich auch Giesebrecht III, S. 428 von der Erzählung Bertholds nicht abwenden. Gfrörer hält gleichfalls die Angabe für richtig, findet aber in Rudolf eine mala fides und nennt die an Heinrich abgefertigte Botschaft einen „Uriasbrief„.

Ein anderes rudolfianisches Märchen kolportiert der Annalista Saxo (M. G. Scr. VI, S. 711). Der Kardinallegat Bernhard verkündet kurze Zeit nach der Absolution von Canossa den Bann gegen den König von neuem und untersagt ihm die Ausübung der Regierungsgewalt. Leider erfahren wir nicht, an welchem Orte und zur Sühne welchen Verbrechens die Mafsregel vollzogen worden.

Unbefangen äufsert sich Marianus Scotus (Scr. V. S. 561): causa quasi justa primates regni quasi excommunicato contradicunt regi, tentantes eum projicere regno. Hier wird also angedeutet, dafs die Fürsten nur unter Vorwänden sich des Königs zu entledigen suchten.

Arnulf von Mailand (Scr. VI, S. 29) bezeugt ebenfalls, dafs von den Fürsten insbesondere Rudolf, Berthold und Welf seit längerer Zeit den Sturz Heinrichs geplant hatten. Er sagt von jenen Herzogen: „novi quoque regis electionem quotidie tractare non cessant, asserentes Heinricum multis ex causis diademate indignum. Ad ultimum vero convenientes Moguntiae omnium consensu Rodulfo duci regni jura committunt, jurejurando cuncta corroborantes. Quo audito Heinricus reversus est patriam, pro tuendo regno usque ad mortem pugnaturus.“

Schlicht und einfach schreiben die Annales Ottenburani (Scr. V, S. 7): „Heinrico rege in Italiam profecto ad satisfaciendum papae, Rodulfus in villa Forchheim eligitur.“

Während die Annales Augustani (Scr. V) die Wahl der Forchheimer als eine „maledictio“ verwerfen, läfst sich Benzo S. 664 in Versen also vernehmen:

„Principio rixae concurrunt undique lixae,
Servi Servorum, cultoresque daemoniorum.
A quibus ipse Deus procul est et ejus filius.
Moloch constituunt, super hunc anathema dicunt.“

Der Dichter rechnet hier drei Kategorien zum Anhange Rudolfs. Zuerst kommen die Marketender oder Trofsbuben, dann folgen die Geistlichen, insbesondere Bischöfe, wobei Papst Gregor mit einbegriffen sein dürfte; zuletzt erscheinen die mit dem Teufel Verbundenen. Unter dem „Moloch“ ist Rudolf zu verstehen, welcher von den drei Kategorien unter Verwerfung des rechtmäfsigen Königs erhoben wird.

Was die Schlufsfeier in Mainz angeht, so reden Berthold, Bruno und Paul von Bernried blofs von einer Salbung (oder consecratio) Rudolfs. Bernold aber berichtet ausdrücklich und wohl mit Recht, dafs man die Krönung vollzogen habe (s. auch C. Koehne in Quiddes Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X, S. 106 ff).

Von böser Vorbedeutung für die Wirksamkeit Rudolfs war der Umstand, dafs in Mainz unmittelbar nach dem Schlufs der Feierlichkeiten ein ärgerlicher Auflauf entstand, welcher Menschenblut kostete und den Gegenkönig zwang, die Stadt zu verlassen. Paul von Bernried schweigt von dem unliebsamen Zwischenfall; aber die übrigen Rudolfianer stellen die Thatsache aufser Zweifel. Vor allen kommen Berthold und Bernold in Betracht.

Berthold.	Bernold.
Eodem die cives Moguntini bellum movebant in Rodulfum, ex quibus plus quam centum ceciderunt, et duo tamen ex parte regis. Sic milites regis victoria mirabiliter potiti sunt.	Per suggestionem Simoniacorum seditio orta est. Sed ex militibus principis (d. h. Rudolfs) nullum nisi unum ex suis perdiderunt, ex adversariis autem plus quam centum necaverunt.

Das Bestreben beider Parteireferenten ist darauf gerichtet, den Vorgang zu vertuschen und als geringfügig erscheinen zu lassen. Berthold berichtet, dafs der siegreiche König Rudolf zwei Mann verloren habe, wogegen Bernold den Verlust nur eines Soldaten zugestehen will, ohne von einem Siege zu reden. Es darf nicht überraschen, dafs die heinricianischen Annales Augustani den Mainzer Skandal als „cumulus damnationis“ des falschen Königs bezeichnen; dagegen ist es höchst auffallend, in welcher Weise der Sachse Bruno die Angelegenheit behandelt. Zunächst notiert er, dafs auf Seiten Rudolfs einige getötet, aber viele verwundet seien. Dann aber

wird dem aus Mainz entwichenen König ein merkwürdiger Nachruf (c. 92) gewidmet:

„Ipso vero die consecrationis ejus paene contigit miserandum facinus, ut fieret dies unus principium et finis regni ipsius, et de eo vere posset nasci proverbium, quia tam vigil rex esset, ut in regno suo numquam vidisset somnum.“ Die ausgesuchte Bosheit dieser Wendung liegt offen zu Tage und bedarf keines Kommentars; bald darauf, in c. 94, wird der machtlose König in folgender Weise verspottet: „maluitque gloriosam, quasi urbem capere non posset, habere contumeliam, quam periculosam, ut urbe destructa nulli sacrae rei parceretur, adquirere gloriam.“ Und doch hatte sich Bruno mit Unwillen von Heinrich abgewendet und den früheren Schwabenherzog in Ermangelung eines Besseren als König anerkannt. Man darf dabei die Frage aufwerfen: wenn ein Anhänger Rudolfs über den eigenen König so viel bitteren Hohn ausgoſs, — was sollten dann erst dessen Feinde sagen?!

III. Gregors Verhältnis zu dem Forchheimer Wahlakt.

Im September 1076 hatte Gregor ernstlich darauf gedrungen, daſs, falls Heinrich nicht genugthue und mithin ein Anderer an dessen Stelle treten müsse, die Person des zu Erwählenden rechtzeitig angezeigt werde, damit die päpstliche Konfirmation erfolgen könne. R. IV, 3 verlangt von den Fürsten und Bischöfen Deutschlands folgendes: „Quodsi exigentibus multorum peccatis, quod non optamus, ex corde (Heinricus) non fuerit ad Deum conversus, talis ad regni gubernacula Deo favente inveniatur, qui ea, quae praediximus, et cetera, quae videntur christianae religioni et totius imperii saluti necessaria, se certa ac indubitabili promissione observaturum promittat. Ut autem vestram electionem — si valde oportet ut fiat — apostolica auctoritate firmemus, et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus, sicut a sanctis nostris patribus factum esse cognoscimus: negocium, personam et mores ejus quantocius potestis nobis indicate“.

Die Forchheimer Wähler kümmerten sich aber um diese Forderung nicht: sie erklärten Heinrich trotz der geleisteten Satisfaktion für unwürdig des Königtums und dachten nicht daran, Agnes um Rath zu fragen und dem Papst Anzeige zu machen. Gregor verschloſs den Miſsmuth über die schnöde Behandlung in sein Herz.

Wie später umständlich gezeigt werden soll, wurden Versuche gemacht, den Thronstreit zu schlichten; indessen blieben dieselben

durchaus erfolglos. Erst nachdem Heinrich im Januar 1080 seinen Gegner geschlagen und dem Papste, wenn derselbe nicht ganz auf seine Seite trete, die Absetzung angedroht hatte, erklärte sich Gregor zu Gunsten Rudolfs, verkündete aber in der Konzilsrede des gedachten Jahres unter feierlicher Anrufung der beiden Apostelfürsten, dafs er dem Forchheimer Akt ganz fern gestanden habe: „episcopi et principes ultramontani sine meo consilio vobis testibus elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem". Die Wahl fand also statt ohne Wissen, gegen den Wunsch, ohne alle Beteiligung oder Zustimmung des Papstes.

Das Gewicht dieser Erklärung wird verstärkt durch die Umstände, unter denen sie sich vollzog. Rudolf erhält die Königswürde im Jahre 1080. Gewifs hätte Gregor in der Ansprache sich gern so ausgedrückt: „schon vor drei Jahren war ich mit Rudolfs Wahl einverstanden und freue mich um so mehr, dafs ich auch jetzt Alles für ihn thun kann". Aber so durfte Gregor nicht sprechen, er mufste bekennen: ich erhebe jetzt zwar Rudolf zum Könige; aber bei dem Forchheimer Akt war ich in keiner Weise beteiligt.

In viel schärferem Tone behandelt Gregor die Angelegenheit nach dem unglücklichen Ende des Gegenkönigs. Er hatte gehofft, an Rudolf eine Stütze zu gewinnen; aber schon nach sechs Monaten war der frühere Herzog eine Leiche. Fortan hatte der Papst keine Rücksicht mehr zu nehmen. Von höchster Bedeutung ist hier R. VIII, 51; der im Register undatiert gebliebene Brief wurde während der Jahre 1081 bis 1084 geschrieben. Gregor verkündet allen Christen, welche sich in kirchlicher Gemeinschaft mit ihm befinden, den Plan, eine allgemeine Synode zu berufen, in welcher er sich auch über einige ihm gemachten Vorwürfe (unde quidam fratrum submurmurant) äufsern will, und fährt dann fort: „Verum illud admodum vestrae dilectioni notificare non dedignamur: Deo teste Rodulfum, qui rex ab ultramontanis ordinatus est, non nostro praecepto sive consilio regnum tunc suscepisse; insuper etiam nos in synodo decernentes firmavisse, nisi archiepiscopi et episcopi, qui illum ordinaverant, hoc factum suum recte defendere potuissent, tam ipsos a dignitatibus suis quam et praefatum Rodulfum a regno deponere[1].

Man übersehe nicht, welch eine feierliche Verwahrung in dieser Stelle niedergelegt ist! Der Papst hat den Forchheimer Akt weder angeordnet, noch dabei einen Rath abgegeben. Rudolfs Erhebung war das eigenste Werk der Wähler („hoc factum suum").

---

[1] Statt deponere hätte gesetzt werden sollen deponendos esse.

Läfst sich eine schärfere Form der Ablehnung jeder Verantwortlichkeit denken?

Was die Synode angeht, welche der Papst erwähnt, so haben wir an das Frühjahrskonzil von 1078 zu denken. Allerdings bringt der in R. V, 14a vorliegende Text der Konzilsbeschlüsse eine so positiv gefafste Bestimmung nicht. Wenn man jedoch zwei andere Briefe, R. V, 15 und ep. 25[1], hinzunimmt, erhält man ein Resultat, welches materiell mit dem in R. VIII, 51 Dargebotenen übereinstimmt. In dem Registerschreiben vom 9. März 1078 bezeichnet Gregor es als Synodalbeschlufs, dafs er in dem Thronstreite den strafwürdigen Teil züchtigen solle (in synodo definitum est, quod nos contra eam partem, cui justitia non faverit, insurgamus). Dazu kommt, dafs in ep. 25 für die, welche im Unrecht sind, eine censura canonica reserviert wird.

Wie äufsert sich Gregor über den Anlafs zur Forchheimer Wahl? Behauptet er klar, dafs die Schuld auf Heinrich laste, und dafs die Fürsten wegen Heinrichs Verschuldungen berechtigt oder gar verpflichtet gewesen wären, zur Neuwahl zu schreiten? Keineswegs! Auf das oben S. 149 mitgeteilte Bruchstück aus der Konzilsrede folgen unmittelbar die Worte: „Praedicti autem episcopi et principes ultramontani, audientes, illum (d. h. Heinrich) non servare mihi, quod promiserat, quasi desperati de eo, sine meo consilio vobis testibus elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem". Man beachte namentlich die einschneidenden Worte audientes und quasi desperati! Die Fürsten hörten Falsches, weil sie dessen bedurften: ihre „Verzweiflung" über die Unthaten Heinrichs war gekünstelt und erheuchelt. Wenn Gregor sich auch scheut, über das Gebahren der Beteiligten einen männlich-kräftigen Tadel auszusprechen, so merkt man doch, wie sehr er von der Nichtigkeit aller erhobenen Vorwände überzeugt war.

Der erwähnte Brief R. VIII, 51 wendet sich zum ersten Male offen gegen Rudolf und schont auch die Fürsten nicht. Die Forchheimer Wähler, welche so viel Böses von Heinrich gehört haben wollten und eine sittliche Entrüstung oder Verzweifelung zur Schau trugen, hätten eventuell, d. h. wenn die von Gregor vorausgesetzte Untersuchung zu Stande gekommen und ungünstig ausgefallen wäre, selbst ihre Strafe empfangen!!

Wenn Gregor, wie wir wissen, die Aktion von 1077 persönlich

[1] Die bezeichnete Epistel, welche dem Ende des Jahres 1078 angehört, ist von Jaffé mit Unrecht in den Februar 1079 verlegt worden.

nicht gebilligt hat, so war es für ihn auch ausgeschlossen, dritte Personen zur Erteilung der Zustimmung in seinem Namen zu bevollmächtigen.

Nirgends sagt der Papst, dafs er zur Forchheimer Wahl oder Mainzer Krönung Legaten gesendet und dieselben ermächtigt habe, Rudolfs Erhebung zu bestätigen. Nirgends erwähnt er, dafs seine Vertreter eine derartige Approbation vollführt hatten.

Entscheidend ist die Fassung der ep. 20. Gregor schickt sich an, wegen des Geleits mit dem Könige Heinrich in Verhandlung zu treten; mithin ist es unmöglich, dafs er gleichzeitig seine Botschafter instruiert haben könne, der Wahl eines anderen Königs zuzustimmen.

Der Gregorianer Bonitho hegt zwar gegen Heinrich bitteren Hafs, zeigt aber für Rudolf keine besondere Vorliebe. Nachdem er S. 673 hervorgehoben hat, dafs die deutschen Fürsten ganz unabhängig, ohne Gregors Wissen und Willen, den Schwabenherzog zum Könige gewählt hätten, bringt er folgenden Bericht: „Interea rex, (d. h. Heinrich) Papiae degens, ubi audivit de electione Rudolfi, mirabiliter commotus est. Sed quia homo magni consilii et mirabiliter sagax est, simulata humilitate, per nuncios papam rogavit: ut Rudolfum excommunicaret. Quod papa se facturum illico promisit, si vocatus rationem hujus facti reddere non posset; non enim canonicum videbatur, si ante excommunicaretur, quam conveniretur“.

Wenn auch dahingestellt bleiben mufs, ob der Antrag und die Antwort so gefafst waren, wie Bonitho will, so geht der Verfasser doch von der richtigen Voraussetzung aus, dafs Gregor bei Rudolfs Erhebung unbeteiligt gewesen. Denn wie hätte sonst der Papst den in Forchheim Erwählten zur Rechenschaft ziehen können? Auch weifs Bonitho von einer Einwirkung päpstlicher Legaten zu Gunsten Rudolfs nicht das Mindeste.

Für die von Bonitho bezeugte thatsächliche Haltung Gregors sprechen sich auch andere Berichterstatter aus. So bemerkt Petrus Pisanus in seiner Vita Gregors (bei Watterich I, S. 297) über den Zwiespalt zwischen Heinrich und Rudolf: „quod divortium multi a domno papa factum esse clamabant; sed nullo modo se illos offendisse praedictus pontifex profitebatur, immo utrique misit, ut viam sibi praepararent“ etc. Wido von Ferrara de schismate Hildebrandi (Libelli I, S. 540) führt an, dafs Gregor gegen die Annahme seiner Zustimmung zur Forchheimer Aktion auf der Synode von 1080 lebhaft

protestiert habe: „sciens, quod de se talia jactarentur, contestatus coelum et terram, quod electioni (Rodulfi) numquam assensum praebuerit, numquam conscius fuerit“.

Ekkehard (Scr. VI S. 202) sagt von den Legaten: „Rodulfus in praesentia quorundam Romanae sedis legatorum non voluntarie annuentium apud Forchheim rex elevatur“. Es scheint, dafs der Annalist annimmt, es sei gegen die Legaten irgend ein Zwang ausgeübt worden, um ihnen eine für Rudolf günstige Erklärung abzulocken. Indessen dürfte eine zwangsweise Bedrängung solcher Art in Forchheim wohl nicht vorgekommen sein. Wahrscheinlicher ist, dafs man den päpstlichen Repräsentanten Stillschweigen auferlegt habe, da dieselben geneigt sein mochten, gegen eine Neuwahl Einspruch zu erheben. Von einem positiven Auftreten der Legaten im Sinne der Rudolfianer kann schlechthin keine Rede sein.

Abweichend von den eben besprochenen Kundgebungen haben die strengen Heinricianer gleich den ferventen Rudolfianern mit allem Nachdruck verkündet, dafs Gregor, wie auch immer, die Erhebung Rudolfs betrieben und begünstigt habe und dafs die päpstlichen Legaten in gleicher Weise operiert hätten. Freilich war der Grund zu solchen Behauptungen für die zwei Parteilager ein verschiedener. Die Anhänger Heinrichs wollten den Papst, welcher trotz der Lossprechung den rechtmäfsigen König treulos preisgegeben habe, dem Hafs und der Verachtung aussetzen; die Rudolfianer aber empfanden das Bedürfnis, ihrer Sache durch die Autorität des Papstes eine Stütze zu verleihen.

Bei den Heinricianern, welche sich um die Legaten nicht kümmern, sondern das Verhalten des Papstes selbst brandmarken wollen, finden wir folgende Abstufungen: 1. Gregor schweigt über das Forchheimer Attentat; 2. er reizt zur Vollziehung der Wahl an; 3. er erteilt den Befehl, dafs Rudolf gewählt werde.

Zunächst sei die Vita Heinrichs IV. erwähnt, welche in c. 4 behauptet, dafs der Schwabenherzog aus Habsucht nach der Königswürde getrachtet habe, und dann fortfährt: „Fuere tamen, qui dicerent ab apostolico eum immissum, nec umquam tantae virtutis virum magis avaritiae quam consilio cessisse; et hoc in argumentum sibi sumebant, quod apostolicus tacuit, dum post absolutionem regis Roudulfus regnum invasit, juxta illud comici: Qui tacet, satis laudat“.

Statt des Zitates aus Terenz Eun. III, 2, 23 könnte man hier an eine Rechtsformel erinnern: „Qui tacet, quando loqui debet et

potest, consentire videtur“. Gregor schwieg, nachdem er die Nachricht von der Einsetzung Rudolfs erhalten hatte. Die Einen dachten, der Papst verwerfe Rudolf, weil er sich nicht ausdrücklich für den Gegenkönig erklärt habe. Andere aber behaupteten, dafs man das passive Verhalten des Papstes als Parteinahme für den Akt von Forchheim ansehen müsse. In diesem letzteren Sinne fafst die Biographie Heinrichs das Verhältnis auf.

Nach Benzo ist, wie sich erwarten liefs, Gregor der eigentliche Aufhetzer: „Prandello instigante (Rodulfus) perjurus efficitur, et totius benefacti regis obliviscitur“. (S. 661).

Die anonyme Schrift de unitate ecclesiae setzt voraus, dafs die Erhebung Rudolfs „ex ipsius Hildebrandi sententia“ geschehen sei, und bringt dann in Liber I c. 6, 15 die Mitteilung, Gregor hätte in Canossa nur einen Scheinfrieden geschlossen und an die Feinde des Königs geschrieben: „Ne solliciti sitis, quoniam culpabiliorem eum reddo vobis“. Das ist eine grobe Verleumdung. So etwas hat Gregor nicht gethan; einer solchen Bosheit war er nicht fähig.

Nach Petrus Crassus (Defensio Heinrici in Libelli I, S. 446, 448) hätte Gregor sowohl die Sachsen zur Empörung gegen den König aufgestachelt, als auch das Erforderliche gethan, um Rudolfs Intrusion herbeizuführen: „(Hildebrandus) Rodulfum ducem cum sequacibus suis in anima et corpore mortificavit, quem manifestissime in perjurium et homicidium proprii domini perduxit“.

Auch die Annales Yburgenses (M. G. Scr. XVI, S. 436) nehmen ein thätiges Eingreifen des Papstes in der Rudolfischen Angelegenheit an: instinctu et consilio Hildebrandi in Forchheim Rodulfus rex electus est. Am weitesten geht die Slavenchronik Helmolds (Scr. XX); sie behauptet, dafs Gregor die Forchheimer Wahl förmlich befohlen habe, und fügt nicht minder grundlos hinzu, bei der Mainzer Schlufsfeier habe ein Bischof zu Rudolf gesagt: „hoc conspirationis malum de fonte Romanae perfidiae manavit“.

Die Rudolfianer waren, wie sich denken läfst, durch den jähen Tod ihres Oberhauptes tief erschüttert worden und fühlten, wie sehr ihre Sache dadurch gelitten habe. Um so mehr klammerten sie sich an den Papst an, um ihm wenigstens einen Teil der Verantwortung für Rudolfs Erhebung aufzubürden. Insbesondere machten sich die betreffenden Schriftsteller mit den päpstlichen Legaten viel zu schaffen.

Einen schnöden Mifsbrauch mit einer Stelle der ep. 20 haben Berthold und Bernold getrieben. Sie verwerten den bezüglichen Passus in folgender aus dem nachstehenden Conspectus erhellender Weise:

ep. 20.	Berthold S. 292.	Bernold S. 433.
De rege vero, ut in his, quae nobis promisit, simpliciter et obedienter ambulaverit, non multum laetari possumus, praesertim cum ex ejus praesentia pessimi plus audaciae quam terroris pro perpetrata iniquitate habeant. — Vos autem in proposito defendendae justitiae, quod pro nomine Christi et aeterna retributione incepistis, ita persistite, ut ad coronam tam sancti quam Deo placiti certaminis, Deo donante, pertingere valeatis.	Litterae apostolicae recitatae sunt, in quibus continebatur, quia non multum de poenitentiae illius (regis) spe et provectu laetandum suis subditis foret, quoniam quidem Longobardos pessimos reddiderit, et idcirco (principibus) exhortatum et consultum est, quatenus ob hujusmodi necessitates feliciter superandas domino Deo se unice commendatos, in via et amore justitiae in dies semper attentiores et provectiores cucurrerint, et sic currendo in ea perseveranter divinitus coronari commeruerint.	Hoc juramentum (nämlich die Promissio von Canossa) nec dies 15 (Heinricus) observavit, captis venerabilibus episcopis Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi. Unde et papa missis legatis principibus regni declaravit, se parum profecisse in eo, quod illum in communionem receperit, cum omnes simoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo, quam pridem. His ergo auditis principes Rudolfum sibi in regem sublimarunt.

Die unklare Äufserung der ep. 20 über Heinrich zeugt nicht von Wohlwollen und wäre besser unterblieben; aber von dem, was die zwei Rudolfianer herauslasen, hat der Papst nichts gesagt. Nach Berthold wäre dem Könige selbst die volle Verantwortung für das Treiben der Lombarden zugeschrieben worden. Noch weiter geht Bernold, welcher fühlt, dafs zur Rechtfertigung des Forchheimer Aktes die blofse Anklage wegen der Stellung zu den Lombarden nicht hinreichte. Es wird darum behauptet, dafs Heinrich im Verlauf von 14 Tagen zwei Bischöfe gefangengenommen habe und dafs in Folge dessen seitens des Papstes die Beziehung mit den deutschen Fürsten angeknüpft worden sei. Aber weder in Gregors Epistel noch in Bertholds Chronik verlautet etwas von jener Gefangenschaft. Aufserdem läfst Bernold den Papst sein Bedauern aussprechen, dafs er die Absolution erteilt habe: denn Heinrich nehme ja alle (!) Simonisten und Gebannten in Schutz. Es ist offenbar, dafs der Annalist den Passus der ep. 20 recht frivol ausgebeutet hat.

Seinen eigenen Weg geht auch hier der productive Lambert von Hersfeld. Heinrich zerrifs (s. oben S. 144) kurze Zeit nach der Lossprechung alle übernommenen Verpflichtungen „wie Spinngewebe“ und ergab sich zügellosem Leben. Die um das wahre Wohl von Kirche und Staat besorgten trefflichen Fürsten laden darauf den Papst

ein, persönlich nach — Forchheim zu kommen. Mit Bezug auf die Mitteilungen der Fürsten sendet der Papst, welcher schon anderweitig von Sinnesänderung des Königs gehört, den „Kardinalbischof" Gregor[1] zu Heinrich. Der Abgesandte fordert im Namen des Papstes den König auf, nun endlich mit der Erfüllung seiner Versprechungen Ernst zu machen und sich zum Behufe der weiteren Regulierung am 13. März in — Forchheim einzufinden: es werde daselbst entschieden werden, ob er seine Krone wiedererhalte oder für immer verliere. Natürlich lehnt Heinrich unter nichtigen Vorwänden jede Beteiligung ab. Der Papst aber sendet zwei Legaten, den Abt Bernhard und den Kardinal Bernhard, nach Forchheim mit folgender Botschaft: es sei ihm nicht möglich, abzureisen; denn Heinrich versperre ihm alle Zugänge nach Deutschland. Dann folgt die Mahnung an die Fürsten: „ut suis interim rebus et regno Francorum, quod diu jam unius hominis puerili levitate vexetur, quaqua possint ratione moderentur, donec, si Deus velit, adempta itineris difficultate, ipse venire et, collatis in medium consiliis, quid utilitati, quid honestati omnium, quid paci ecclesiasticae expediat, secundum ecclesiasticas leges decernere possit".

Mit diesen Phrasen schliefst Lambert seine Annalen ab, ohne exprefs zu berichten, wie die Fürsten die Botschaft verwertet hätten; jedoch bemerkt er, dafs derjenige, welcher sein Annalenwerk fortsetzen wolle, mit der Wahl Rudolfs zum Könige zu beginnen habe. Im Übrigen soll nach dem Willen Lamberts der Leser den Eindruck gewinnen, dafs gerade Gregors letzte Mahnung die Fürsten genötigt habe, Heinrich vollständig aufzugeben. Wir finden endlich auch noch eine im Sinne der Rudolfischen Partei gehaltene Äufserung, welche von einem Befehl Gregors VII. rücksichtlich der Neuwahl spricht; es sagen nämlich die Casus monasterii Petrishusensis (M. G. Scr. XX, S. 641): Rodulfus dux Suevorum jussu Gregorii papae et consilio Berchtoldi aliorumque plurimorum catholicorum (!) in villa Forchheim rex constituitur[2].

In Betreff der von den päpstlichen Legaten angenommenen Haltung begegnet uns im Gebiete des Rudolfianismus folgende Skala:

---

[1] Der bei der Promissio Canusina als päpstlicher Zeuge auftretende Gregor wird in R. IV, 12a als Kardinaldiakon bezeichnet (vergl. R. IV, 26, 27).

[2] Wie wir oben S. 153 sahen, macht auch die in Heinrichs Interesse auftretende Slavenchronik Helmolds von einem Befehle des Papstes, Rudolf zu wählen, Mitteilung.

1. Die Legaten bleiben passiv,
2. sie raten von der Wahl ab,
3. sie gestatten die Wahl, wenn auch ungern,
4. Rudolfs Wahl wird amtlich und feierlich bestätigt.

Alle hier in Betracht kommenden Referenten sind darüber einig, dafs in Forchheim zwei Legaten und zwar die 2 Bernharde fungiert haben. Eine Ausnahme macht Bruno; nach ihm war nur ein römischer Botschafter beteiligt, dessen Name nicht genannt wird.

Bernold behandelt die Partie kurz und bündig, ohne Umschweife (s. oben die Angaben auf S. 154 und 155). Mit Hinblick auf die Einkerkerung der zwei Bischöfe läfst Gregor den Fürsten durch Legaten mitteilen, dafs Heinrich sich wiederum verfehlt habe. Die Fürsten wählen sofort, ohne die Legaten weiter heranzuziehen, ihren Kandidaten: „His ergo auditis principes Rudolfum sibi in regem sublimarunt“. Hier finden wir Unwahres und Wahres gemischt. Unwahr ist, dafs die Forchheimer Wahl erst in Folge einer päpstlichen Botschaft vollzogen wäre; richtig ist dagegen, dafs die Botschafter, wenn sie zur Zeit auf der Versammlung erschienen waren, sich darauf beschränkten, einen päpstlichen Brief zu überbringen oder den empfangenen Auftrag mündlich auszurichten.

Berthold legt das Hauptgewicht auf die autonome Thätigkeit der Fürsten; von gefangenen Bischöfen oder von der Unzufriedenheit des Papstes mit Heinrich ist nicht die Rede. Die Fürsten selbst haben eine Fülle von Anklagen (perquam multis injusticiarum et injuriarum calamitosissimis proclamationibus et querimoniis regem accusabant). Heinrich wird abgesetzt und des königlichen Namens unwürdig erklärt (ob inaudita ipsius millefaria (!) flagitia). Die in Forchheim erschienenen päpstlichen Legaten sprechen ihre Verwunderung aus, dafs die Deutschen einen solchen homo sacrilegus so lange geduldet hätten, und legen dann die ihnen gegebenen Aufträge vor. Die Fürsten möchten jetzt passiv bleiben (alium sibi regem nequaquam constituerent); aber wenn die Wahl unbedingt notwendig wäre, was die Fürsten beurteilen müfsten, würde der Papst nichts dagegen haben. Hierauf kommt Gregors Brief (ep. 20) zur Verlesung: — wir haben oben S. 154 gesehen, in welcher Weise Berthold mit dessen Text umgegangen ist.

Der Biograph Gregors Paul von Bernried lehnt sich mehrfach an Berthold an, verzichtet aber nicht auf eigene Erfindungen. Während Lambert (s. oben 155) erzählt, der Papst sei nach Forchheim eingeladen worden, sagt Paul nur, dafs die Fürsten sich den päpst-

lichen Rath und Beistand erbeten hatten. Demgemäſs gehen römische Legaten nach Deutschland.

Hier schaltet nun der Biograph ein Intermezzo ein, von welchem sich sonst nirgends eine Spur findet. Der betreffende Vorgang spielt sich am 1. März 1077 in Canossa ab. Schon durch diese Angabe ist die Unwahrheit des ganzen Histörchens erwiesen; denn Gregor befand sich am 1. März (nach der nicht beanstandeten Datierung von R. IV, 13) nicht mehr in Canossa, sondern in Carpineta, wo er einige Tage blieb, um den Rest des Monats in Carpi und Bibianello zuzubringen. Pauls Fabel hat folgende Fassung. Einen Tag nach dem Abgange der Legaten erscheint der Comes Manegold („ein groſser Freund der Wahrheit") in Canossa, um dem Papste mitzuteilen, daſs die deutschen Fürsten einen neuen König wählen würden. Sofort beschlieſst der Papst, den Kardinaldiakon Gregor (den Lambert, wie wir sahen, als Kardinalbischof aufführt) zu Heinrich zu senden, um von ihm das Geleit (securitates) zu erwirken. Während der Papst bemerkt, es werde sich jetzt zeigen, ob Heinrich die Krone wiedererhalten oder verlieren werde, entströmt seiner Hand Blut; die Umgebung, welche das „Wunder" anschaut, glaubt, es werde sich etwas Groſses ereignen. Auf den vom Kardinaldiakon übermittelten Antrag geht der König nicht ein; sobald dies Manegold erfährt, eilt er nach Deutschand, um dann von der Bildfläche zu verschwinden. Das Histörchen hat lediglich den Zweck, eine Handhabe für die Mitteilung der fürstlichen Absichten an Gregor zu liefern. Mit ep. 20, nach welcher der Papst den Botschafter Rapoto an den König Heinrich sendete, um das Geleit zu erwirken, läſst sich die gedachte Angabe Pauls durchaus nicht reimen. Mit Unrecht hält Meyer von Knonau II, S. 780 an derselben fest.

Die zwei Legaten (Abt Bernhard und der Kardinal gleichen Namens) verlesen in Forchheim zunächst den mitgegebenen päpstlichen Brief (ep. 20), dessen von Berthold und Bernold (s. oben S. 154) gemiſsbrauchte Partie Paul correkt wiedergiebt[1]. Sodann betonen die Legaten mündlich, der Papst, welcher von der beabsichtigten Neuwahl gehört habe (durch Manegold!), bitte um Aufschub des Aktes bis zu seinem persönlichen Erscheinen, sofern dies ohne Gefahr geschehen könne. Da bricht von allen Seiten ein Sturm des Unwillens gegen Heinrich los: jeder Einzelne bringt seine Beschwerden vor. Der Biograph schlieſst seinen Bericht über die ausgedehnte Sitzung

---

[1] „quam parum domnus papa de promissione regis laetatus fuerit, quum adversarii ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia regis acciperent."

mit dem grotesken Satze, daſs die Anwesenden nicht einmal die Hälfte der ihnen vom Könige zugefügten Beleidigungen hätten aufzählen können (!!).

Am folgenden Tage wird den Legaten nochmals vorgehalten, daſs Heinrich keine Stunde länger König bleiben dürfe. Die zwei Bernharde wiederholen ihrerseits, es sei das Beste, wenn noch keine Wahl bewerkstelligt würde. Auf weiteres Andrängen erteilen sie ausdrücklich die Erlaubnis zur Vornahme des beabsichtigten Schrittes. So haben die Fürsten in aller Form die kirchliche Legitimation erhalten: wer kann ihnen etwas anhaben?!

Schlieſslich ist Bruno ins Auge zu fassen, von dem bereits gesagt wurde, daſs er statt zweier Legaten nur einen in Forchheim figurieren lasse.

In Canossa hatte Heinrich versprochen, die Abzeichen des Königtums nur mit specieller Bewilligung des Papstes anzulegen und auch mit Gebannten keine Gemeinschaft zu pflegen, bricht aber seine Verheiſsungen und wird ungehorsam. Ohne dem Könige darüber weitere Vorwürfe zu machen, geht Bruno sofort zur Schilderung der Märzversammlung über, in welcher sich insbesondere Sachsen und Schwaben eingefunden hatten. Es folgt die bedeutsame Mitteilung: „aderat etiam legatus apostolici, qui cuncta[1], quae de regno nostrates utiliter disponerent, apostolicae sublimitatis auctoritate firmaret“. Von einer Erlaubniserteilung seitens des Botschafters bemerkt Bruno nichts; die Fürsten handeln autonom, während der Legat päpstlich instruiert war, seine Genehmigung auszusprechen.

Daſs Rudolfs Wahl die Bestätigung erhalten hatte, sagt Bruno später in c. 104 mit den Worten: „apostolicus electionem novi regis consensu suo confirmaverat“. Auſserdem wird dasselbe betont in dem ersten der sogenannten Sachsenbriefe, (von denen unten im IV. Buche genauer gehandelt wird): „alio (nämlich Rudolf nach Heinrichs Beseitigung) in eandem dignitatem apostolica auctoritate firmato“. Die officielle Kundgebung des Legaten gilt als Consens des Papstes selbst.

IV. Die Anekdote von der Sendung einer Krone.

Es bemühten sich (das hat der vorige Abschnitt gezeigt) Heinricianer und Rudolfianer um die Wette, zu versichern, daſs dem Papste die Erhebung Rudolfs willkommen gewesen, daſs er den Wahlakt be-

[1] S. dazu oben S. 144 ff.

trieben oder bestätigt habe. Auf solche Tendenzen ist auch das Histörchen zurückzuführen, daſs Gregor dem früheren Schwabenherzog eine Königskrone verehrt habe. Eine derartige Schenkung wäre an sich möglich gewesen im Jahre 1080, nachdem Gregor sich auf der Märzsynode für Rudolf erklärt und ihm die Königswürde verliehen hatte; aber für das Jahr 1077 konnte von einer Kronesendung nicht die Rede sein.

Gleichwohl erzählte man in heinricianischen Kreisen, daſs Rudolf unmittelbar nach dem Forchheimer Akt oder schon sogar vor demselben eine Krone vom Papst zum Geschenk erhalten habe. Die Gregorianer und Rudolfianer wissen nichts von einer solchen demonstrativen Sendung, was auf die antipäpstliche Tendenz der Erzählung schlieſsen läſst. Dieselbe hat keinen gröſseren historischen Wert, als die oben S. 30 ff. besprochene Benzosche Mitteilung über die Krönung Nikolaus' II.

Wido von Ferrara (Libelli I, S. 656) hält die Kronesendung für gewiſs und ruft mit Hinblick auf Pilatus, welcher Christum nicht selbst getötet habe, aber für dessen Kreuzigung verantwortlich sei, dem Papste und dessen Anhängern zu: „si non coronam Rodulfo misistis, si non legatis et litteris pugnam movistis, si non insidiati estis, si non consuluistis injustis, si haec omnia non fecistis, non eos a vobis interfectos jactate."

Sigbert von Gembloux referiert in seiner Chronik, Gregor hätte dem eben eingesetzten Gegenkönige eine Krone geschickt, auf welcher folgende Inschrift angebracht gewesen:

„Petra dedit Petro,
Petrus Diadema Rodulfo [1]."

Die Sendung soll als Symbol der Verwerfung Heinrichs und der Anerkennung Rudolfs gelten.

Auch Otto von Freising nimmt Notiz von der beschriebenen Version. Zunächst sagt er im Chronicon L. VI, c. 35: „pontificis, ut dicitur, consilio et auctoritate Radolfus Alemannorum dux a quibusdam principibus rex creatur." Sodann wird in den Gesta Friderici fälschlich angegeben, daſs Gregor die Fürsten gegen Heinrich aufgehetzt und dieselben heimlich wie öffentlich zur Neuwahl aufgefordert habe (L. I, c. 7). Es folgt der Satz: „Igitur Radolfus dux Suevorum rex factus, diadema a Romana ecclesia accepisse traditur, cum hujusmodi scripto." Die Inschrift, welche Otto bringt, stimmt ganz mit Sigberts Angabe überein. Dagegen finden

[1] S. auch Pantheon Gotifridi Viterbiensis Scr. XII, S. 251 ff.

wir in der Slavenchronik Helmolds S. 32 ff. eine andere Fassung, in welcher Rudolf selbst angeredet wird:

„Petra dedit Romam Petro,
Tibi papa coronam."

Die Sigbertsche Fassung, nach welcher Christus (Petra) den Papst als Nachfolger Petri bevollmächtigt hat, Kronen zu vergeben, ist entschieden vorzuziehen.

In perfider Weise wird der Gegenstand von Landulf (M. G. Scr. VIII, S. 98) verwertet: „Oldeprandus illecebrarum facetiis ac diligentia Mathildis, cum qua et ipse ridebat, coronam admirabilem lapidibus pretiosis intextam Saxoniae duci Rodulfo, quatenus se de imperio Romano contra Heinricum intromitteret, misit."

Die Königskrone wurde also bereits vor dem März 1077 gesendet, und zwar zu dem Zwecke, damit Rudolf gegen den König einen Aufstand anzettele! Dazu kommt die unqualifizierbare Verunglimpfung des Verhältnisses Gregors zu der genannten Fürstin. Höchst merkwürdig ist, dafs Petrus von Monte Cassino eine zweimalige Kronesendung annimmt (Scr. VII, S. 738). Zunächst erzählt er im Sinne Landulfs, dafs Gregor im Jahre 1077, unterstützt von Mathilde, den Herzog Rudolf gegen den König Heinrich aufgestachelt und ihm eine „corona imperii" gesendet habe. Sodann soll der Papst auch im Jahre 1080 nach dem Bruche mit Heinrich ein gleiches gethan haben (corona imperii Rodulfum ducem (papa) insignire curavit).

Abschnitt VII.

Der Rest des Jahres 1077.

I. Die Anbahnung des Schiedsamtes.

1. Heinrich hat, wie Bonitho S. 673 mitteilt, auf die Nachricht über den Forchheimer Akt hin von Pavia aus sich an den Papst gewendet. Gewiſs wünschte er im ersten Eifer, den Thronräuber sofort und ohne weiteres mit den Waffen zu bekämpfen. Aber er fühlte sich doch damals nicht stark genug und glaubte der päpstlichen Autorität für seine Sache nicht entbehren zu können. Nach Bonitho (s. oben S. 151) hätte Heinrich die Censurierung Rudolfs verlangt, Gregor aber zunächst auf eine Untersuchung der Angelegenheit gedrungen, eine Angabe, welche im wesentlichen durch die Konzilsrede von 1080 bestätigt wird. Es heiſst hier: „Interea (nämlich nachdem Rudolf die Forchheimer Wahl angezeigt hatte) Heinricus coepit me precari, ut illum contra praedictum Rodulfum adjuvarem. Cui respondi: me libenter facere, audita utriusque partis ratione, ut scirem, cui justitia magis faveret."

Hier drängt sich nun die Frage auf: war eine derartige Untersuchung über das Thronrecht notwendig, ja war sie überhaupt möglich? Die Antwort kann nicht anders als verneinend ausfallen. Heinrich regierte bereits seit 1056 und hatte noch so eben in Canossa eine mindestens stillschweigende Anerkennung der Königswürde erhalten; sein Thronrecht war sonnenklar und unanfechtbar. Rudolf hingegen konnte entweder gar keinen Grund oder nur Scheingründe vorbringen: ihm stand nichts zur Seite als sein eigener Wille und der Wille der Wähler; er war der Thronräuber oder, um einen privatrechtlichen Kunstausdruck zu gebrauchen, der malae fidei possessor. Es wäre nicht bloſs im höchsten Sinne loyal, sondern auch politisch klug gewesen, wenn Gregor über Heinrichs Forderung sich in folgender

Weise resolviert hätte: „Das Königsrecht Heinrichs steht fest, die Wähler von Forchheim haben ein Unrecht verübt; ich weise den Gegenkönig zurück. Erst wenn Rudolf die angemaſste Würde aufgegeben hat, werde ich bereit sein, die Beschwerden der Fürsten zu prüfen, und mich dann bemühen, dieselben mit Heinrich zu versöhnen."

In R. II, 70 (1075) hatte Gregor betont; „officii nostri est, omnibus sua jura defendere." Warum trat er nicht für das verletzte Recht Heinrichs ein? Leider vermochte der Papst sein tiefgewurzeltes Miſstrauen gegen den König nicht zu überwinden und wagte es nicht, den betreffenden deutschen Fürsten ernstlich entgegenzutreten. Alsbald geriet er, weil er Unzweifelhaftes als zweifelhaft behandelte, in eine schiefe Stellung, welche sein Ansehen untergrub und ihm noch viele Schmerzen bereiten sollte.

Was Heinrich angeht, so begab er sich von Pavia nach Aquileja, wo er am 15. April das Osterfest feierte. Später finden wir ihn in Ulm; da ihn die Antwort des Papstes nicht befriedigt, sondern tief erregt hatte, ging er selbständig vor und hielt mit den ihm treu gebliebenen Magnaten im Mai eine Versammlung ab. Er sprach auf derselben als königliches Urteil aus, daſs Rudolf nebst seinen nächsten Bundesgenossen Welf und Berthold von Kärnten alle Lehen und Würden verlieren sollte und des Todes schuldig sei.

2) Über Rudolfs Auftreten spricht sich die Konzilsrede genauer so aus: „Rodulfus festinanter ad me misso nuntio indicavit, se coactum regni gubernacula suscepisse; tamen[1] sese paratum mihi omnibus modis obedire."

Rudolf hat also allein, ohne die Fürsten, die Anzeige gemacht, und es scheint, daſs Gregor erst durch Rudolf erfahren hat, was in Forchheim geschehen war. Was von dem angethanen Zwange verlautbart wurde, war eitel Heuchelei und schnöder Trug. Die Antwort des Papstes auf jene Botschaft wird in der Konzilsrede nicht erwähnt; wahrscheinlich hat Gregor auf die künftige Untersuchung hingewiesen, in welcher er ergründen wollte: „cui justitia magis faveret."

3) Weder Heinrich noch Rudolf haben in ihren damaligen Anträgen den Papst zum Schiedsrichter berufen oder ihm die Untersuchung und Entscheidung über die Thronansprüche anvertraut. Vielmehr verlangte jeder Teil nur die Unterstützung des eigenen Begehrens und wirksame Zerschmetterung des Gegners. Dessenungeachtet konstruierte Gregor sich aus den beiderseitigen

---

[1] Mit Unrecht hat Jaffé M. Gr. S. 402 hinter tamen ein Semikolon gesetzt, während dasselbe auf das Wort suscepisse folgen muſs.

Bitten ein Schiedsamt. In welcher Form das geschah, wird die nächste Abteilung darthun.

II. Die Maiinstruktion.

Während Heinrich in Ulm weilte, entwarf Gregor in Carpineta zwei Schreiben, welche zu den merkwürdigsten Erzeugnissen nicht nur des elften Jahrhunderts, sondern des Mittelalters überhaupt gehören: beide Briefe, datiert vom 31. Mai, sind dem IV. Buche des Registers sub 23 und 24 eingereiht. Das erste Schreiben ist gerichtet an den Kardinaldiakon Bernhard und den gleichnamigen Abt von Massilia; im zweiten wendet sich der Papst an die Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten, Kleriker und Laien der verschiedenen Stände in dem regnum Teutonicorum.

Der Kürze wegen nenne ich die an die zwei Legaten gerichtete Kundgebung, die „Maiinstruktion“; sie ist das primäre Dokument, welches mit aller Schärfe die päpstlichen Anordnungen darlegt.

Wenn die zwei Bernharde als carissimi in Christo filii angeredet werden, so ist das ein deutliches Zeichen, dafs sie in den verflossenen Monaten dem Willen des Papstes entsprochen hatten. Wären die beiden Legaten in Forchheim nicht passiv geblieben, sondern demonstrativ zu Gunsten des neuen Gegenkönigs aufgetreten, so hätte Gregor ihnen die auf den Frieden und die Versöhnung abzielende Mühewaltung nicht anvertrauen können, ohne Heinrich und dessen Anhänger aufs tiefste zu verletzen.

In beiden Kundgebungen werden die zwei fürstlichen Gegner als gleichberechtigt betrachtet: Gregor spricht von „uterque rex“, stellt aber Heinrich voran. Der Brief an die Deutschen hebt dabei richtig hervor, dafs die beiden reges von ihm Hülfe verlangt hätten (uterque rex a nobis adjutorium requirit). Gregor will aber nur demjenigen helfen: „cui justitia ad regni gubernacula favere dignoscitur.“ Am Schlusse versichert er, dafs er seit seinem Abgange aus Rom keinem der beiden Fürsten einen Beistand zugesagt habe, welcher der Gerechtigkeit zuwider gewesen wäre, — ein neuer Beweis, dafs Rudolf bis Ende Mai eine päpstliche Konfirmation n i c h t erhalten hat.

Gregor verlangt dann an erster Stelle, dafs die b e i d e n reges gemeinsam ihm das Reisegeleit verschaffen, damit an Ort und Stelle die Untersuchung über die justitia vollzogen werden könne; auf dieses Resultat sollten die Legaten hinwirken. Wenn aber e i n e r der zwei Könige dem Geleit entgegen ist, dann unterbleibt die päpstliche Reise

gänzlich. Es wird angenommen, daſs die Opposition gegen das Geleit ein Merkmal ist, daſs der Betreffende sich nicht auf die justitia stützt. Gegen den auf solche Weise entlarvten injustus sollen die Legaten an Stelle des abwesenden Papstes einschreiten; der andere Teil aber, welcher gegen das Geleit nichts einwendet, wird dadurch zum „Gerechten."

Im folgenden stelle ich die bezüglichen Partien der beiden Dokumente nebeneinander.

Maiinstruktion.	Brief an die Deutschen.
Si alteruter praedictorum regum huic nostrae voluntati parere et ad vestra monita locum dare renuerit, omnibus modis usque ad mortem, si oportet, nostra vice ei resistite; et, totius regni gubernacula contradicendo, tam illum quam omnes sibi consentientes a liminibus sanctae ecclesiae separate. Alteri autem, qui nostrae jussioni humiliter paruerit, consilium et adjutorium in omnibus praebete et eum in regia dignitate nostra vice confirmate.	Si alteruter (regum), quominus ad vos venire possimus, obstiterit, et, de sua injustitia timens, judicium sancti spiritus refugerit, hunc velut membrum antichristi contemnite et sententiam, quam nostri legati contra eum dederint, conservate. Alteri vero, qui judicium non contempserit, servitium et reverentiam, secundum quod nostri legati decreverint, exhibete, annitentes ut regiam dignitatem honeste possit obtinere.

Gregor wollte, wie schon im Jahre 1076, so auch jetzt durchaus eine schiedsrichterliche Thätigkeit ausüben; ihm konnte aber nicht entgehen, daſs die streitenden Teile sich nur sehr ungern dem päpstlichen arbitrium fügen würden. Wozu wären sonst die heftigen Drohungen hinzugefügt worden, um die Geleitsgewährung zu erzwingen?

Auffallend ist, wie Gregor nur daran denken mochte, daſs die zwei Totfeinde sich bereit finden lassen würden, gemeinsam das Geleit zu stellen. Noch überraschender erscheint, daſs Gregor die Gewährung des Geleites als Beweis für die Probehaltigkeit des Thronanspruchs betrachten will. Wer das Geleit geben wollte, mochte Lob, wer das Geleit verweigerte, mochte Tadel vom Papste empfangen; aber für die Angelegenheit des Thronstreites, für die Frage, ob Heinrich oder Rudolf rechtmäſsiger König sei, war das Geleitswesen ohne alle innere Bedeutung. Entweder war Gregor ratlos, oder er wollte Zeit gewinnen. Kein Wunder, daſs der Maierlaſs keinen der streitenden Teile befriedigte: sowohl Heinrich als Rudolf wurden verstimmt.

Gfrörer VII, S. 606 spricht sich in seiner derben, geschmacklosen Weise über die Situation Rudolfs so aus: „Welch' ein Schlag für

den Rheinfelder, der sich stets als einen treuen Sohn des heiligen Stuhles gebrüstet hatte! Mit gutem Fuge konnte man ihm nunmehr zurufen: o wehe, Herr Rudolf, grundschlecht steht es mit Eurem Königtum; denn der Papst hat ja durch eine förmliche Bulle den Salier nicht nur gleich Euch als König anerkannt, sondern ihm sogar den Vorzug vor Euch gegeben, indem er seinen Namen vor dem Eurigen nannte."

Wenn dann aber Gfrörer S. 607 hinzufügt, Rudolf hätte den Bischöfen und weltlichen Beamten den Befehl erteilt, die päpstliche Willensmeinung bis auf weiteres vor der Welt verborgen zu halten, so entbehrt diese Äufserung der quellenmäfsigen Grundlage.

Da, wie bemerkt, Heinrich und Rudolf unzufrieden waren, trat der Fall ein, an den die Maiinstruktion nicht gedacht hatte: nämlich keiner von beiden machte Miene, ein Geleit für den Papst auszurüsten. Damit war der Instruktion der Boden entzogen, sie sollte überhaupt ein toter Buchstabe bleiben.

So erfolglos der Maibrief von 1077 in praktischer Hinsicht war, so eminent ist dessen theoretische Bedeutung; das dritte Buch wird genauere Erörterungen liefern.

Wie Gregor in der Konzilsrede von 1080 die zwei Maikundgebungen unerwähnt läfst, so schweigen auch die Annalisten und Paul von Bernried von denselben. Dagegen teilt Bruno der Sachse den Wortlaut derselben mit, um unter Hinzufügung falscher thatsächlicher Angaben die Maierlasse zu einer gehässigen Polemik gegen den Papst zu benutzen.

III. Die Rückkehr nach Rom.

Bereits wenige Tage nach den besprochenen Erlassen (am 9. Juni) gab Gregor der Befürchtung Ausdruck, dafs die Reise nach Deutschland nicht zu stande kommen würde. Er schrieb in R. IV, 25 an den Erzbischof von Gran: „nobis hoc in tempore transire (d. h. nach Deutschland) opportunum non esse vidimus."

Mit Rücksicht auf diese Angabe sagt Gfrörer S. 608: „Gregor hat also keine Wirkung jener Erlasse erwartet. Warum veröffentlichte er sie dennoch? Meines Erachtens deshalb, weil er die Welt darüber aufklären wollte, welche Ansicht er bezüglich seiner Stellung zu den zwei Königen hege. Staatsklugheit gebot ihm, sich hierüber auszusprechen." Indessen lag eine blofs akademische Auseinandersetzung durchaus nicht im Plane des Papstes; Gfrörer hat, wie sich

alsbald zeigen wird, eine spätere Kundgebung des Papstes übersehen.

Noch einige Zeit blieb Gregor in Oberitalien, gewifs stets von der leisen Hoffnung erfüllt, dafs er trotz alledem in Deutschland als Schiedsrichter auftreten könnte. Aber er mufste sich dennoch endlich entschliefsen, unverrichteter Sache heimzukehren. Wir finden ihn Anfang August in Florenz, dann in Siena; am 16. September schrieb er bereits aus Rom einen Brief (R. V, 3).

Bonitho sagt von der Rückkehr ziemlich kleinlaut S. 674: „Gregorius Romam cum honore remeavit.“ Paul von Bernried meldet überhaupt nichts von dem Wiedereintreffen in Rom und dessen Zeitpunkt. Auf die weitschweifige Explikation über den Forchheimer Akt folgt unmittelbar die Februarsynode von 1078!

Am 30. September 1077 nimmt der Papst die Versuche, das Schiedsamt zu ermöglichen, wieder auf. Er schrieb (R. V, 7) an den Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffragane (nämlich die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun). Es überrascht, dafs Gregor sich in der politischen Angelegenheit an einige geistliche Personen wendet und gerade den Erzbischof von Trier ins Vertrauen zieht, indem Udo ein ausgesprochener Anhänger Heinrichs war. Obendrein hatte Udo vor einigen Jahren in einer kirchlichen Angelegenheit dem Papste ernstliche Vorhaltungen gemacht. Aber Gregor schätzte die ehrliche Überzeugung des edlen Mannes.

In dem erwähnten wichtigen Briefe beklagt Gregor, dafs in Deutschland verzehrende Kämpfe[1] ausgebrochen seien; er bittet fortgesetzt Gott um Erbarmen für das unglückliche Land. Weit entfernt, auf die Durchführung der Maiinstruktion zu verzichten, macht er den vier Prälaten zur Pflicht, allen Eifer anzuwenden, dafs die päpstlichen Forderungen erfüllt würden. Aber möglicherweise, so meint der Papst, ist der bezügliche Brief den Bischöfen garnicht bekannt geworden, oder man hat, wenn der Text Verbreitung fand, dessen Echtheit angezweifelt; darum wird eine neue Ausfertigung des Schreibens überreicht: „Quia nobis non satis compertum est, utrum ad vos pervenerint illae litterae, aut, si perlatae sint, ne forte de earum veritate aliquid dubitetis, easdem vobis, de nostris exemplaribus rescriptas, mittere curavimus; admonentes vos et per veram oboe-

[1] Die umständliche Schilderung der kriegerischen Unternehmungen Heinrichs und Rudolfs gehört nicht hierher; ich verweise für diese Dinge auf Giesebrecht III, S. 441 ff.

dientiam praecipientes, modis omnibus operam detis, ut causa, secundum sententiam earum litterarum pertractata, finem accipiat."

Obwohl Gregor an Udo schreibt, dessen Anhänglichkeit an König Heinrich notorisch war, kann er doch nicht umhin, sich unter Hinweis auf das Versprechen von Canossa teils mit bitterer Ironie, teils mit Schärfe über den Genannten auszusprechen. Ironisch gehalten ist die Bemerkung: „cognoscatis, quam recte quamque honeste pro suo nomine se erga nos habuerit." Dazu kommt: „unde eum nihil adhuc digni fecisse cognovimus." Was wird denn dem Könige vorgeworfen? Der Brief redet nicht von dem, was der König selbst gethan, sondern was dessen Fideles verübt haben, wobei ohne weiteres vorausgesetzt wird, dafs Heinrich jene Männer beauftragt habe oder sonst dafür verantwortlich zu machen sei. Gregor urgiert, dafs der Kardinalbischof Gerald in Oberitalien und der Abt Bernhard in Deutschland gefangengenommen worden seien, ohne dafs Zeitbestimmungen notiert sind. Wie schon oben S. 154 bemerkt wurde, verlegt Bernold, um Anklagematerial gegen Heinrich zu gewinnen, die dem Bischof Gerald angethane Freiheitsberaubung in die Zeit vor der Wahl Rudolfs; da Gregor aber in dem angegebenen Zeitabschnitt keine Beschwerde führt, wird der Kardinal erst nach dem Akt von Forchheim gefangen worden sein. Die Handlung verübte der Bischof Dionysius von Piacenza, ein alter Gegner des Papstes. Wir wissen nicht, wann Gerald seine Freiheit wieder erlangte; nach R. VII, 18 (vom Jahre 1080) ist derselbe zeitweise in Frankreich thätig gewesen. Den Abt Bernhard nahm Udalrich von Lenzburg gefangen; es gelang aber dem Abt Hugo von Cluny, die Freigebung zu erwirken, worauf Bernhard sich in das Kloster Hirsau begab, wo er noch am Ende des Jahres 1077 verweilte.

Auch der den vier Bischöfen gewidmete Septemberbrief blieb ohne äufsere Wirkung[1].

Dafs Gregor sich gerade mit dem Erzbischof Udo, dessen Gesinnung allen bekannt war, in Verbindung gesetzt hatte, war für die Rudolfianer höchst empfindlich, reichte aber nicht aus, die Heinricianer zu gewinnen.

---

[1] Um seinen Hafs gegen Heinrich auszudrücken, erdachte sich der Dichter Donizo (S. 383) ein besonderes Stückchen. Nachdem Gregor im September 1077 aus Oberitalien zurückgekehrt war, hat er noch einmal (etwa im Oktober oder November) in Rom den König Heinrich gebannt und dessen Unterthanen vom Eide der Treue gelöset.

IV. Goslar.

Giesebrecht schreibt Band III, S. 451: „Am 12. November 1077 sprach der Legat (Kardinaldiakon Bernhard) feierlich zu Goslar abermals den Bann über Heinrich aus, erklärte Rudolf für den rechtmäfsigen König und befahl, ihm allein als solchem in den deutschen Ländern zu gehorsamen.“ Der Verfasser der Kaisergeschichte hält die vorgetragene Thatsache für so unumstöfslich, dafs er garnicht das Bedürfnis empfunden hat, in dem Anhange die Quellen anzugeben und zu beleuchten. Auch die anderen neueren Historiker, welche sich mit der betreffenden Partie genauer beschäftigt haben (Ranke berührt in seiner Weltgeschichte Band VII bei der Besprechung der Konflikte zwischen Papst und König den Goslarer Tag nicht), hegen keinen Zweifel über die Angabe. Gleichwohl ist nach meinem Urteil die opinio communis falsch; ich hoffe zu zeigen, dafs in Goslar so wenig wie in Forchheim eine feierliche Anerkennung Rudolfs im Namen des Papstes erfolgt sein kann.

In Gregors Briefen findet sich nichts über einen derartigen Novemberakt. Wenn der Papst sich am 30. September an Udo wendet, so kann der Brief vor Ende Oktober nicht in den Händen des Erzbischofs gewesen sein. Und nun sollte wenige Tage nach dem Eintreffen des Schreibens, noch ehe der Erzbischof seiner schwierigen Mission näher treten konnte, urplötzlich im Namen des Papstes jene Doppelsentenz gefällt worden sein? Das ist undenkbar. Angenommen, dafs von Seiten eines Legaten ohne päpstliche Ermächtigung und dem Willen des Papstes zuwider eine Handlung gesetzt worden sei, so hätte Gregor den voreiligen Richter zurechtweisen und dessen Urteile über Heinrich und Rudolf vernichten müssen; angesichts der Fastensynode von 1078, welche sich mit dem Thronstreit befafste, wäre ein Vorgang, wie der Goslarer, schwer ins Gewicht gefallen; aber die Konzilsrede von 1080 gedenkt eines solchen bei dem Rückblick auf die früheren Ereignisse nicht.

Neben Bonitho schweigt selbst der Biograph Paul von Bernried: er hatte die Forchheimer Aktion so ausführlich beschrieben; aber von einer Goslarer Konfirmation, welche für den Gegenkönig höchst wertvoll sein mufste, sagt er kein Wort.

Wäre in Goslar die Konfirmation Rudolfs erfolgt, so würden die Heinricianer nicht ermangelt haben, einen solchen Akt gegen die päpstliche Verwaltung auf das nachdrücklichste auszubeuten. Und was hätte Udo von Trier über ein solches Vorgehen denken müssen? Er

wäre berechtigt gewesen, auszurufen: der Papst will mit meiner Hülfe den schiedsrichterlichen Spruch persönlich zu fällen suchen; aber noch ehe ich etwas in der Sache auszurichten imstande bin, wagt ein Legat den Knoten in einer so gewaltsamen Weise zu zerhauen!!

Von einer im November 1077 zu Gunsten Rudolfs ergangenen Sentenz erzählen nur drei Rudolfianer, oder, besser gesagt, zwei Rudolfianer und ein fanatischer Sachse, welcher den Gegenkönig als Mittel zum Zwecke vorschiebt.

1. Berthold (S. 302 ff.), mutmaſslich der Erfinder des Intermezzos, schickt dem Novemberereignisse folgendes voran. Im Herbst (etwa September) beschwert sich Rudolf in Rom, daſs ein zwischen ihm und seinem Gegner verabredetes colloquium durch des letzteren Schuld vereitelt worden sei, worauf der Papst rescribiert, es solle nach den Maierlassen verfahren werden[1]. Aber man entdeckt nirgends eine Spur von einer so beschaffenen Kundgebung des Papstes aus jener Zeit[2].

Berthold fährt fort: „Unde cardinalis ille Romanus non parum quidem animatus, juxta quod in litteris continebatur, contracto Saxonicae provinciae episcoporum ceterorumque principum apud Goslariam collegio, regem Heinricum Apostolicae auctoritatis sententia in 2. idus novembris a communione corporis et sanguinis Domini, necnon a liminibus sanctae ecclesiae catholicae judicialiter damnatum omnino excommunicavit, eique omnino regni gubernacula interdixit, eo quod summo primae sedis Apostolicae Pontifici prorsus inobediens factus, regnum, quo in Romana synodo eum justa damnatum sententia privavit et sic privatum anathematizavit, non ab eo permissus temeritate tanta invaderet; et insuper viam et ductum ad tot discordias, scismata et totius regni facinorosas et calamitosas simultates componendas, contemptor Dei et Apostolicae sedis, ipsi pertinax omnino vel nunc saltem concedere detrectaret. Roudulfum

[1] Der Annalist giebt dem angeblichen päpstlichen Mandate eine merkwürdige Fassung: „papa (Rodulfo) nihil aliud remandavit, nisi quod litterarum, quas proxime et legatis suis et una omnibus Theutonicarum partium principibus transmiserat, se non ignoraret non modica aviditate effectum expectasse. Der letzte Passus insbesondere klingt durchaus nicht gregorianisch!

[2] Ein Gegenstück zu Bertholds Mitteilung liefert Marianus Scotus (s. den Text in einer neuerdings entdeckten Fuldaer Handschrift bei Dümmler, Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, S. 170); nach demselben hätten die zwei Gegner auf eigene Hand eine Zusammenkunft für den November 1077 verabredet, welche jedoch durch das Nichterscheinen Rudolfs verhindert worden sei.

vero auctoritate Apostolica in regnum confirmavit et omnibus regni optimatibus, ut ipsi, ut oportet regi, faverent, firmissime praecepit".

2. Bernold (S. 434 ff.) übernimmt Bertholds Bericht über die Goslarer Versammlung, verarbeitet aber sonst die Materie selbständig. Er geht davon aus, dafs die zwei Legaten, der Abt und der Kardinal, ihre Instruktion wegen der Herbeiführung des Geleites erst im August empfangen hätten. Heinrich weigert sich, das Erforderliche zu thun, und mufs deshalb bestraft werden. Nach Bernold treten in Goslar zwei Legaten auf, während Berthold nur von einem päpstlichen Vertreter spricht. Sodann gründet Bernold das Urteil nur auf die Geleitsverweigerung, wogegen Berthold noch mehrere andere Vergehen Heinrichs heranzieht. Über die Thätigkeit der Legaten bemerkt der Erstere kurz folgendes: „non multo post hoc factum est, scilicet in die sequenti post festivitatem sancti Martini Goslariae Heinrico pro inobedientia iterum excommunicato et Roudolfo pro obedientia in regnum sublimato".

3. Auch Bruno betont, dafs nach der Forchheimer Versammlung Heinrich von neuem censuriert, Rudolf von neuem als König anerkannt worden sei. Er nimmt gleich Berthold nur einen Legaten an, nennt aber den Namen Goslar nicht und giebt keine genaueren Zeitbestimmungen.

Nachdem die kriegerischen Kämpfe der Jahre 1077 und 1078 geschildert worden, bringt Bruno die zwei Dokumente, welche sich in R. IV, 23, 24 finden, im Wortlaut, verlegt sie aber entweder aus Unkunde oder tendenziös in das Jahr 1079. Daran schliefst sich die lakonische Bemerkung: „Acceptis his litteris Bernardus cardinalis, quod sibi injunctum est, exequitur". Was that denn Bernhard? Wo trat er auf? Das wird hier nicht gesagt. Aber aus den späteren sog. Sachsenbriefen erfahren wir die Hauptsache. Man mufs im Sinne Brunos hinzudenken, dafs die vom Papste mit Strafe bedrohte Geleitsverweigerung von Heinrich allein verschuldet wurde. Mehrere Male kommt in den Sachsenbriefen das Legatenurteil zur Sprache; so heifst es z. B. im zweiten Briefe: „Nuper indicavimus, qualem sententiam domnus Bernhardus in Heinricum Deo odibilem suosque participes protulerit, quidque de rege Rodulfo vestra jussione statuerit".

Das gemeinsame Ziel dieser zu Ehren Rudolfs erdachten Angaben war folgendes.

Da die Maierlasse keine praktische Geltung erreicht hatten, so wollte man dieselben wenigstens theoretisch und litterarisch zu Ehren des Gegenkönigtums verwerten. Wie früher (s. oben

S. 152 ff.) die ep. 20 zu Parteizwecken verdreht worden war, so wurde jetzt die Maiinstruktion nebst dem gleichzeitigen Briefe an die Deutschen gemifsbraucht. Insbesondere schliefsen sich Berthold und Bruno an den Text der Instruktion an, wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht.

Maiinstruktion.	Berthold.	Bruno.
	Cardinalis, contracto Saxonicae provinciae episcoporum ceterorumque principum collegio regem	
(inobedienti) totius regni gubernacula contradicendo, tam illum, quam omnes sibi consentientes a participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi et a liminibus sanctae ecclesiae separate. Alterum autem, convocato concilio omnium clericorum et laicorum — in regia dignitate confirmate, omnibusque episcopis —, ut sibi, sicut oportet regi, obediant, praecipite.	Heinricum a communione corporis et sanguinis Domini, necnon a liminibus sanctae ecclesiae catholicae judicialiter damnatum omnino excommunicavit, eique omnino regni gubernacula interdixit: Rodulfum vero in regnum confirmavit, et omnibus regni optimatibus, ut ipsi, ut regi, faverent, firmissime praecepit.	Legatus, regni gubernacula (denuo) Heinrico contradicendo, a corpore et sanguine Domini nostri Jesu Christi et a liminibus sanctae ecclesiae separavit, tam illum, quam omnes sibi consentientes, et virum alium (!) in regia dignitate confirmavit (ep. 3). — (Legatus) omnibus in regno Theutonico consistentibus, ut (Rodulfo) obediant, praecepit (ep. 4).

Aber wir besitzen noch ein wichtiges, vielfach übersehenes Dokument, welches meines Erachtens schlagend darthut, dafs der Kardinal Bernhard in Goslar das nicht declariert haben kann, was ihm die Trias der drei Antiheinricianer zuschreibt. Es richtete nämlich dessen Amtsgenosse, der Abt Bernhard, am Ende des Jahres 1077 (also im December) von Hirsau aus an Udo und dessen Suffragane ein Schreiben (s. in Sudendorfs Registrum B. I, Nr. 10 S. 17 ff.), in welchem er die vier Männer im Sinne von R. V, 7 zur Thätigkeit anspornt und bedauert, dafs bisher nichts geschehen sei, um dem Willen des Papstes zu genügen. Und doch habe der Kardinal Bernhard bereits darauf gedrungen, dafs Udo auf die zwei fürstlichen Gegner einwirken solle.[1] Wenn also der Kardinal etwa Ende Oktober

[1] Verumtamen jam vos audivimus a venerabili socio nostro Ecclesiae Romanae Diacono satis prudenter admonitos et instructos esse potuisse, si tamen ei praebuistis auditum, qualem debuissetis vos praesentibus Ecclesiae necessitatibus exhibere.

mit Udo derartige Beziehungen unterhielt, war es dann möglich, dafs er in den ersten Tagen des November Rudolf als alleinigen König anerkannt hätte?! Der Abt selbst setzt denn auch voraus, dafs Alles in suspenso sei: er nennt Rudolf nicht etwa den apostolisch confirmierten König, sondern — „aemulus Heinrici". Schiefslich wird Erzbischof Udo aufgefordert, einen Ort zu bestimmen, an welchem über das Weitere verhandelt werden könne, und einen Termin festzusetzen; bis zum Fest der Epiphanie 1078 wünscht der Abt genauere Nachricht.

So fällt das von Berthold und Consorten mühsam aufgebaute Kartenhaus kläglich zusammen!

Schon Ussermann (Monumenta Bambergensia II, S. 66 N. 40) hat es als befremdend bezeichnet, dafs die Zeugnisse über die Goslarer Versammlnng so spärlich fliefsen, und namentlich, dafs bei Paul von Bernried nichts darüber zu finden ist.

Gfrörer B. VII, S. 635 meint, dafs in Folge des Goslarer Tages scheinbar ein unwiderruflicher Bruch zwischen dem päpstlichen Stuhle und Heinrich IV. erfolgt sei. Aber der Schein trüge hier; denn nur der Legat habe das Urteil gesprochen, nicht Gregor selbst.

Gregor, so sagt Gfrörer, behandelte die Sentenz des Legaten als null und nichtig, „liefs den Bannfluch des Legaten wirkungslos in die Lüfte verhallen". Der Verfasser verkennt, dafs ein solches Ignorieren durchaus der Neigung und der konstanten Praxis Gregors widersprach. Er war gewohnt, diejenigen Handlungen seiner Vertreter, die er billigte, ausdrücklich zu bestätigen, die mifsfälligen oder verwerflichen Schritte ausdrücklich zu kassieren. Das Schweigen Gregors darf also keineswegs zu Gunsten jener rudolfianischen Specialnachricht interpretiert werden. Auch Bruno legt für die Praxis des Papstes Zeugnis ab, wenn er die Sachsen in deren zweitem Briefe Gregor unter Hinweis auf den Novemberakt so anreden läfst: „confirmate, quod operatus est eiusdem sedis legatus, ita ut et viva voce et litteris ubique transmissis sine ambiguitate denuntietis, quid in hac ecclesiae divisione tenendum sit, quid sequendum".

Abschnitt VIII.

Die Synoden der Jahre 1078 und 1079.

I. Die Fastensynode von 1078.

Die vom Abt Bernhard gewünschte Konferenz (s. oben S. 172) kam nicht zu stande; auch sonst erfolgte nichts, was die im Mai 1077 ausgesprochenen Desiderien des Papstes gefördert hätte. Da entschloſs sich Gregor (jedenfalls auf Grund vorangegangener Verhandlungen), die Angelegenheit vor die nächste römische Synode zu bringen. In der Konzilsrede von 1080 wird hierüber folgendes angedeutet: Heinrich hätte sich an den Papst gewendet, nachdem er erkannt, daſs er allein seinen Gegner nicht niederwerfen könne. Dann heiſst es: „duo episcopi, Verdunensis videlicet et Osenburcgensis (d. h. von Osnabrück), de consentaneis suis, Romam venerunt et in synodo ex parte Heinrici me, ut ei justitiam facerem, rogaverunt. Quod et nuntii Rodulfi fieri laudaverunt[1]“.

Die Synode, auf welche Gregor zurückblickt, fand statt vom 27. Februar bis 3. März 1078 (s. den Registerbericht in V, 14[a]). Dieselbe bezeichnet einen Umschwung in seiner Auffassung und führte die Sache in ein neues Stadium. Der Papst verzichtete nämlich, wenn auch mit schwerem Herzen, auf die Reise nach Deutschland und auf die persönliche Ausübung des schiedsrichterlichen Amtes: statt seiner sollen Legaten sich mit der Lösung der deutschen Wirren befassen. Werden dieselben ungefährdet bleiben, wenn der Papst Bedenken trug, ohne fürstliches Geleit, welches er nun einmal nicht er-

---

[1] Auch der angeführte Passus spricht gegen die rudolfianische Erzählung von dem Goslarer Vorgang (s. oben S. 168 ff.). Wäre Rudolf wirklich von dem Legaten definitiv als König proklamiert worden, so würde er einen solchen Antrag, wie ihn die Konzilsrede mitteilt, nicht gestellt haben.

zwingen konnte, zu reisen? Werden die Legaten Gehorsam finden, nachdem die päpstlichen Befehle und Drohungen seit Jahresfrist nicht im mindesten beobachtet worden waren?

Die hauptsächlichsten Punkte der Synodalentscheidung: „de causa regis“, sind folgende:

1. Zur Beseitigung des Streites und der Verwirrung im Reiche sollen Nuntien e latere apostolicae sedis nach Deutschland abgehen. Wer die Legation übernehmen wird, sagt das Dekret nicht. An die zwei Bernharde wurde nicht mehr gedacht; denn in R. V, 16 erwartet der Papst, daſs beide zu ihm nach Rom zurückkehren werden.

2. Die Legaten werden alle Gutgesinnten des geistlichen und weltlichen Standes berufen und entweder den Frieden herstellen, oder einen förmlichen Richterspruch fällen. Die Absicht war edel; aber unter den damaligen Umständen hätte sich ein eigentlicher „Friede“ nur dann erreichen lassen, wenn entweder der König oder der Gegenkönig freiwillig abgedankt hätte!

3. Man wuſste in Rom nach den Erfahrungen der letzten Monate, wie wenig Geneigtheit in Deutschland vorhanden war, der päpstlichen Vermittelung Vorschub zu leisten. Deshalb wird in sehr starken Ausdrücken jede Behinderung der Legaten und jeder Widerstand gegen dieselben verboten. Es folgen die Strafandrohungen: „Quicunque autem temerario ausu, quod non optamus, hujus nostrae constitutionis violator extiterit, legatisque nostris ad hanc pacem componendam euntibus praenominatis fraudem opponere temptaverit, vinculo eum anathematis alligamus, et non solum in spiritu, verum etiam et in corpore et omni prosperitate hujus vitae apostolica potestate innodamus, et victoriam ejus armis auferimus, ut sic saltem confundantur et duplici confusione et contritione conterantur.“

Um die Erzählung von der Goslarer Aktion mit unserer Synode in entsprechende Beziehung zu bringen, schieben Bernold und Berthold weitere Unwahrheiten ein. Nach dem Ersteren hat sich Heinrich vor der Fastensynode beschwert de sua quasi injusta damnatione, d. h. im Sinne Bernolds über den Legatenakt von Goslar; infolge dieser Beschwerde hätte dann Gregor nach Abhaltung der Synode Legaten absenden wollen u. s. w. Anders procediert Berthold. Er sagt zunächst, daſs der Papst im Februar 1078 noch keine sichere Nachricht über das Novemberereignis empfangen habe (papae adhuc prorsus in dubio ppenderat veritas excommunicationis jam per cardinalem suum factae). Später aber, bei der Behandlung des Jahres 1079, behauptet Berthold, der Papst hätte schon vor einem Jahre von dem Vorgehen des Kardinals Bernhard in Goslar gewuſst, aber seine Kenntnis auf-

fallenderweise verheimlicht. Wir kommen auf diese letztere bodenlose Verleumdung noch an anderer Stelle zurück.

Der Synodalbeschlufs von 1078 stellt sich dar als die völlige Abwendung von der Maiinstruktion. Diese drohte dem Geleitsverweigerer Strafen an, wogegen die Synode das Geleit garnicht erwähnt. Im Jahre 1077 sollte der das Geleit verweigernde König ohne weiteres censuriert und abgesetzt werden; etwa ein Jahr später will man die Thronansprüche selbst genauer untersuchen, falls sich der „Friede" nicht herstellen läfst. Endlich verhängt die Synode von 1078 über Alle, welche die von den Legaten zu leitende Versammlung behindern, bestimmte Strafen, während die Maiinstruktion nur die zwei Könige und deren Anhang berücksichtigte.

Wenige Tage nach der Synode, am 9. März, ergingen zwei Schreiben des Papstes. Das erste (R. V, 15) richtet sich an die Gesammtheit der Deutschen[1] und macht kurze Mitteilung über den Synodalbeschlufs. Ausführlicher wird der Gegenstand behandelt in dem folgenden Briefe, welcher für Udo allein (und nicht zugleich für seine Suffragane) bestimmt war.

Es verdient alle Beachtung, dafs Gregor wiederum nicht umhin konnte, einen so ausgeprägten Anhänger des Königs Heinrich anzugehen, welchen er in dem Briefe an die Deutschen als „venerabilis frater noster Treverensis archiepiscopus, qui Heinrico favet" einführt. In R. V, 16 betont er, dafs die Klugheit des Erzbischofs ihm grofses Vertrauen einflöfse. Gregor will seine Legaten nicht allein über die Alpen ziehen lassen, er verlangt für sie ein Geleit. Wer soll das Geleit stellen? Es erscheint wünschenswert, dafs sich die beiden Parteien bei dieser Sache beteiligen; deshalb soll aufser Udo ein Bischof „ex parte Rodulfi" herangezogen werden. Wie auffallend, dafs der Papst nicht einmal einen Rudolfianer zu nennen oder vorzuschlagen weifs[2], welcher zur Erreichung des vorgesteckten Zieles mithelfen könnte!

In R. V, 15 wird nur gesagt, dafs Udo und der in Aussicht zu nehmende rudolfianische Bischof Ort und Zeit für ein abzuhaltendes Kolloquium bestimmen sollten, „quatenus legati securius et certius ad

---

[1] Ausgenommen sind die Gebannten; aber auch die Nichtgebannten sollen des apostolischen Segens nur dann teilhaft werden, wenn sie den Dekreten der römischen Kirche gehorchen.

[2] Dafs Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau nicht in Betracht gezogen wurden, ist vielleicht ein Anzeichen dafür, dafs man diese beiden Prälaten nicht zu den eigentlichen Rudolfianern rechnete.

vos venire valeant.“ Dagegen ist in dem folgenden Briefe ausdrücklich davon die Rede, daſs Udo und der bezügliche Rudolfianer nach Rom kommen sollen, um die Legaten nach Deutschland zu geleiten (confestim ad nos veniatis, quatenus legatos sine periculo vobiscum mittere valeamus). Für den Fall, daſs sich kein Rudolfianer bereit fände, soll Udo allein die Mühewaltung übernehmen. Da die Leidenschaften einmal erregt waren, konnte die Bevorzugung des Heinricianers auf die andere Partei nur abstoſsend und verstimmend wirken; schien es doch, als ob der Papst der Probehaltigkeit des Rudolfianismus nicht recht traute. Während in dem Cirkularschreiben die zwei Gegner nur bei ihren Namen (ohne Angabe der Königsstellung) aufgeführt werden, ist in dem folgenden Briefe bloſs von einem „rex“ die Rede. Damit war ohne Zweifel Heinrich gemeint; denn Erzbischof Udo erkannte nur diesen als König an. Wir wissen nicht, ob Udo auf den Brief des Papstes antwortete und was er, falls er eine Antwort gab, erklärt hat. Nach Rom ist er nicht gereist. Kein Wunder, daſs Gregor während jener Zeit der Unsicherheit und Enttäuschung sich in einer sehr gedrückten Stimmung befand; er sagt in einem Briefe an den Abt Hugo von Cluny (R. V, 21 vom Mai): haec vita nobis est taedio et mors desiderio.

Ohne auf das an Udo im März gerichtete Schreiben Bezug zu nehmen, ja ohne den Erzbischof nur zu nennen, bricht Gregor am ersten Juli[1] in laute Klagen aus, daſs nichts erreicht worden sei. Das soll jedenfalls heiſsen, daſs er wegen mangelnden Geleites noch keinen Legaten habe aussenden können. Nur ganz allgemein wird den „Feinden Gottes“ und den „Söhnen des Teufels“ die Schuld an dem Unheile zugeschrieben. Obendrein fühlt sich Gregor genötigt, den Rudolfianern gegenüber beschwichtigende Worte vorzubringen: „Vos autem, fratres carissimi, de me nullo modo dubitetis, quod injustae parti scienter aliquo modo faveam.“

Etwa einen Monat nach dem Julibriefe, in welchem die Ratlosigkeit des Papstes hervortritt, fand (am 7. August) die Schlacht bei Melrichstadt (an der Streu) zwischen Heinrich und Rudolf statt, welche mehr oder minder unentschieden blieb. Heinrich wendete sich bald darauf gegen den Rudolfianer Hugo von Tübingen und belagerte dessen Burg. Auch Udo nahm an dieser Expedition teil und erhielt dabei eine Wunde, infolge deren er am 11. November starb. Der Tod des Erzbischofs war, wie Gfrörer VII, S. 676 mit Recht sagt, für das

[1] R. VI, 1 an alle Kleriker und Laien im deutschen Reiche, „qui excommunicationis vinculo non tenentur.“

deutsche Reich ein unersetzlicher Verlust. Noch kurze Zeit vorher hatte der Papst in R. VI, 4 in ehrenvoller Weise des Erzbischofs gedacht; er will, dafs der religiosus confrater nebst einem Suffragan über eine geistliche Angelegenheit zu Rate gezogen werde.

II. Die Novembersynode von 1078.

In dem am Schlufs der vorigen Abteilung citierten Briefe VI, 4 vom 8. Oktober wird dem Empfänger, Bischof Heinrich von Lüttich, der apostolische Segen unter folgenden Bedingungen erteilt: „si contemptoribus Romanae synodi, habitae in praeterita quadragesima, non communicat." Als „Verächter der Synode" bezeichnet der Brief im weiteren Verlaufe diejenigen, welche die Lösung der Frage „utrum Heinrico an Rodulfo magis justitia faveret de gubernaculo regni", zu hindern suchen.

Schon vor der Abfassung des erwähnten Schreibens war Gregor entschlossen, eine neue Synode zu halten und auf derselben einen weiteren Versuch zur Beseitigung der Spaltung zu machen. Die Synode sollte im November zusammentreten. Es lag nahe, zu derselben die deutschen Bischöfe einzuladen. Nachdem in R. VI, 1 betont worden war, dafs auf dem unter Legatenvorsitz zu haltenden Kolloquium alle deutschen Bischöfe erscheinen sollten, schien es erwünscht, wenigstens einen Teil derselben in Rom zu sehen, da das Kolloquium bisher noch nicht ins Leben getreten war. Wenn auf die Anwesenheit deutscher Prälaten im November gerechnet wurde, mufste das Berufungsschreiben im August, spätestens September, expediert werden.

Es scheint, dafs wir in der ep. 23 den betreffenden Konvokationserlafs besitzen. Nur der Codex Udalrici teilt das Schreiben Quantas tribulationum mit; da derselbe durchgängig deutsche Angelegenheiten berücksichtigt, spricht die Vermutung dafür, dafs auch in ep. 23 auf Deutschland Bezug genommen worden. Nicht minder finden wir den Inhalt des Briefes auf den deutschen Thronstreit gerichtet; es ist die Rede davon, dafs eine discordia zwischen dem „regnum" und dem apostolischen Sitze bestehe. Endlich erfahren wir, dafs seitens des Hofes Heinrichs den betreffenden Bischöfen Sicherheit für die Hinreise nach Rom und für die Rückreise zugesichert war (Hoc etiam fraternitatem vestram scire volumus: quia, ut secure ad nos venire et in vestram patriam Deo protegente possitis redire, fideles nostri a majoribus, qui sunt in curia Heinrici dicti regis, juramento securitatem receperunt).

Freilich ist in der Adresse des Briefes zu lesen: „archiepiscopis,

episcopis, abbatibus in Gallia constitutis;" danach müfste man zunächst an französische Bischöfe denken, und in der That nehmen auch die meisten Historiker an, dafs sich ep. 23 auf Frankreich beziehe. Indessen sei bemerkt, dafs Gregor durchgängig, wenn er an Frankreich denkt, das Wort Francia gebraucht. In R. VIII, 23 spricht er von „Galliae"; darunter ist meines Erachtens sowohl deutsches als französisches Land, wie es unter dem Scepter Karls des Grofsen vereinigt war, zu verstehen. Wir dürfen demgemäfs unter der Gallia der ep. 23 unbedenklich Deutschland begreifen. Auch Lambert von Hersfeld gebraucht einige Male Galliae in dem angegebenen Sinne (s. S. 163 und S. 109; die letztere Stelle beleuchtet die Erhebung Gregors VII. im Jahre 1073 und bemerkt, dafs „episcopi Galliarum", d. h. deutsche Bischöfe, ihre Opposition dagegen kundgaben).

Die betreffende Synode soll zusammenkommen in medio Novembri; mit Jaffé datiere ich die Epistel als dem Jahre 1078 angehörig, und zwar wird sie nach dem Früheren im August oder September von Rom abgegangen sein[1].

Die angekündigte Synode selbst wurde gehalten am 19. November; den Bericht über sie liefert R. VI, 5^{b}. Zunächst erhalten wir die Notiz: „Juraverunt quoque legati Heinrici et Rodulfi, quisque pro domino suo: quod nullis dolis colloquium legatorum sedis apostolicae. in Teutonico regno habendum, impedierint." Einen solchen Eid durften die Repräsentanten der zwei Fürsten unbedenklich leisten. Im März 1078 hatte ja Udo die Aufforderung erhalten, die schwebende Angelegenheit zu fördern; wenn derselbe nichts vor sich gebracht hatte, so waren König und Gegenkönig dafür nicht verantwortlich. Sodann liefert der Synodalbericht folgende Überschrift: „ut iterum excommunicentur illi, quorum culpa colloquium remansit." Damit wurde der Beschlufs der letzten Fastensynode erneuert.

Auf unsere Novembersynode bezieht sich auch die ep. 25[1], welcher im wesentlichen das Dekret der Fastensynode zu Grunde liegt.

[1] Mit Unrecht versetzt Giesebrecht III, S. 1171 die kirchliche Versammlung, welche in ep. 23 berührt wird, in das Jahr 1083; ebenso Löwenfeld in der 2. Ausgabe der Jafféschen Regesten bei Nro. 5259. Dagegen ist zu bemerken, dafs in R. VIII, 58, welche die Novembersynode von 1083 kurz behandelt, Heinrich geradezu als perfider Tyrann bezeichnet wird. Im Jahre 1083 dachte Gregor nicht mehr an die friedliche Beilegung der „discordia inter regnum et apostolicam sedem," wie dies noch unsere ep. 23 erhofft hatte.

[2] Der Brief ist gleich R. V, 15 und R. VI, 1 für alle Deutschen bestimmt und wurde wahrscheinlich noch im Monat November abgesendet.

R. V, 14a (Fastensynode).

Et quoniam lis et perturbatio regni in maximum sanctae ecclesiae periculum et detrimentum quotidie redundare cernimus, placet nobis elaborare pro viribus: quatenus idonei tam religione quam etiam scientia pollentes nuncii e latere apostolicae sedis ad partes illas mittantur, qui omnes religiosos et justitiae amatores, in Teutonici regni partibus commorantes, clericalis et laicalis ordinis viros et ad hoc opus idoneos, convocent; cum quibus, Domini gratia praeeunte, aut finem et pacem juste componant aut veritate percognita, cui parti magis justitia faveat, ad plenum addiscere valeant; quatenus pars injusta resipiscat, et, apostolica auctoritate munita, justitia vigoris et auctoritatis robur optineat.

Verum quoniam nonnullos, diabolico instinctu collectos, tyrannidis suae facibus accensos, turpis lucri avaritia mancipatos, discordiam potius quam pacem fieri et videre desiderantes fore non ignoramus, statuimus: ut nulla unquam persona alicuius potentiae, sive rex aut archiepiscopus, episcopus, dux, comes, marchio sive miles, aliqua praesumptione temerariove ausu, fraude dolove seu aliqua perturbatione, legatis nostris obsistere et contraire, ne justitiam et finem componant, pertemptet. Quicunque autem temerario ausu, quod non optamus, hujus nostrae constitutionis violator exti-

ep. 25 (nach der Novembersynode).

Quoniam ex lite et dissensione, quae tam diu inter vos sunt, maximum in sancta ecclesia periculum, maximum undique inter vos detrimentum fieri quotidie cognoscimus, idcirco visum est nobis, visum est et fratribus nostris in concilio congregatis, summo desiderio aestuare, summa ope elaborare pro viribus, quatenus idonei legati tam religione quam scientia pollentes e latere apostolicae sedis ad partes vestras mitterentur; qui religiosos episcopos, laicos etiam pacis et justitiae amatores, in partibus vestris commorantes, ad hoc opus idoneos congregarent: qui, Domini gratia praeeunte, die et loco ab illis statuto tam ipsi quam, quos ipsis adhuc jungere debemus, aut pacem componant, aut veritate praecognita super illos, qui sunt tanti dissidii causa, canonicam censuram exerceant. Verum quoniam nonnullos, diabolico instinctu confectos et iniquitatis suae facibus ignitos cupiditateque inductos, discordiam potius quam pacem fieri et videre desiderantes fore non ignoramus, statuimus *in hac synodo ad hanc eandem formam, sicut et in praeterita*[1]: ut nulla umquam persona alicujus potentiae vel dignitatis, sive magna sive parva, sive princeps sive subiectus, aliqua praesumptione praesumat, legatis nostris obsistere et, postquam ad vos pervenerint, de componenda pace contraire, nec postea contra interdictum illorum alter in alterum audeat insurgere; sed usque ad diem ab illis statutum firmam pacem omnes sine ulla occasione

---

[1] Auch in dem an den Herzog Welf am 30. Dezember gerichteten Briefe R. VI, 14 wird auf das Novemberkonzil Bezug genommen; man ersieht, dafs letzteres den Beschlufs der Fastensynode reproduziert hat: „Perpendite, quod sanctus Spiritus per nos licet indignos dignatus est in sancta synodo hoc in anno Romae in quadragesima celebrata statuere. Quid autem sit actum in quadragesimali synodo, sive in ea, quam in mense Novembri fecimus, vestri fideles, qui interfuerunt, et nostrae litterae vobis missae indicare possunt.

Unter den „nostrae litterae“ wird eben die ep. 25 zu verstehen sein.

R. V, 14[a] (Fastensynode).	ep. 25 (nach der Novembersynode).
terit, legatisque nostris ad hanc pacem componendam euntibus praenominatis fraudem opponere temptaverit, vinculo eum anathematis alligamus, et non solum in spiritu, verum etiam et in corpore et omni prosperitate hujus vitae apostolica potestate innodamus, et victoriam ejus armis auferimus; ut sic saltem confundantur et duplici confusione et contritione conterantur.	et fraude observent. Quicumque autem haec nostra statuta ulla praesumptione violare temptaverit, anathematis eum vinculo ligamus et non solum in spiritu, verum etiam in corpore et in omni prosperitate hujus vitae apostolica auctoritate innodamus et victoriam eis in armis auferimus; ut sic saltem confundantur et duplici contritione conterantur.

Jaffé hat fälschlich angenommen, daſs die ep. 25 dem Jahre 1079 angehöre, so daſs das Schreiben unter „haec synodus" die Februarsynode des gedachten Jahres verstanden hätte. Ein Blick auf den bezüglichen Bericht (R. VI, 17[a]) zeigt, daſs im Jahre 1079 ein ganz neuer, von der Fassung der Dekrete des Jahres 1078 verschiedener Modus angewendet wurde. Wie es scheint, hat sich Jaffé durch Bruno, welcher das Schreiben bringt, irreführen lassen.

Die Adresse des Briefes lautet bei Bruno: „Gregorius omnibus archiepiscopis et episcopis in Theutonico atque in Saxonico regno commorantibus" etc. Paul von Bernried hat diese Fassung übernommen; aber bei Hugo von Flavigny (Scr. VIII, S. 449), welcher den Brief ebenfalls mitteilt, fehlt der Zusatz vom Sachsenreiche. Hiernach beanstande ich Brunos Formel in dem betreffenden Stücke: der Zusatz ist unstreitig tendenziös und soll das Sachsentum verherrlichen. Gregor selbst kennt nach den zuverlässigen Fassungen der Überschriften kein separates Königreich Sachsen.

Bonitho sagt S. 674, es sei auf der Fastensynode von 1078 den gegnerischen Teilen vorgeschrieben worden, daſs sie mit den Waffen nicht kämpfen sollten. Dieser Umstand ist in R. V, 14[a] nicht speziell hervorgehoben worden. Nach dem Buchstaben der ep. 25 sollte der Kampf erst aufhören, wenn die Legaten aus Rom angekommen wären und den Termin für das Kolloquium festgesetzt hätten.

III. Die Februarsynode von 1079.

Die im November 1078 erfolgte Wiederholung des Dekrets de causa regis blieb so wirkungslos wie der Beschluſs der Fastensynode selbst. Die anspruchsvollen Rudolfianer, welche erwartet hatten, daſs Gregor sich unbedingt auf ihre Seite stellen würde, waren durch die römischen Vorlagen durchaus nicht befriedigt. Einer der Haupt-

agitatoren, der schon in Forchheim für Rudolf gewirkt hatte, war Welf. Der Baiernherzog mufs an den Papst einen sehr malcontenten Brief geschrieben haben; denn Gregor fühlte sich veranlafst, ihn mittels R. VI, 14 zu beschwichtigen und auf eine künftige Lösung zu vertrösten, allerdings nur mit allgemeinen und unbestimmten Wendungen: „Si diligenter secundum aequitatem pontificalis officii, non secundum propriam voluntatem perpenditis, quae agimus, quae dicimus de communi negocio immo maxima perturbatione regni vestri, contra nos non murmurabitis. — Agite itaque omnipotenti Deo et beato Petro semper grates et, non contra nos murmurando, sed beato Petro gratias referendo, meliora sperate.“

Der Satz: „Vos autem, de justitia confidentes et de beati Petri adjutorio praesumentes, confortamini in Domino et in potentia virtutis ejus; quia, si fideli corde et stabili Deo adhaeseritis, cito vobis victoria et pax arridebit,“ könnte, flüchtig betrachtet, so aufgefafst werden, als wenn für Rudolf Partei genommen sei; man darf aber nicht vergessen, dafs in dem Briefe selbst auf die zwei römischen Synodalbeschlüsse hingewiesen wird.

Inzwischen hatte Heinrich sich bereit finden lassen, einer Mitwirkung des Papstes keine Hindernisse in den Weg zu legen, wobei er mit Zuversicht auf den Sieg seiner Sache rechnete. Dies entnehmen wir aus einer wohl dem Januar 1079 angehörenden königlichen Erklärung (s. Sudendorf Registrum I, Nro. 9 S. 19), welche von Giesebrecht, Gfrörer und Hefele übersehen worden ist. Heinrich kündigt dem Papste an, dafs er zur bevorstehenden Fastensynode Botschafter entsenden werde, welche genauere Mitteilungen machen würden; er erwartet von Gregor die Verurteilung der feindlichen Unheilsstifter.

Wir wissen nicht, ob Rudolf eine ähnliche Meldung eingereicht hat. Aber es steht fest, dafs zur betreffenden Zeit neben den Gesandten Heinrichs auch Vertreter Rudolfs anwesend waren.

Aus der Synode, welche am 11. Februar (s. den Bericht in R. VI, 17[a]) stattfand, ist in betreff des Thronstreites ein Doppeltes zu entnehmen.

1. Die Rudolfianer brachten enorme Beschwerden gegen Heinrich vor: niemand sei vor Heinrich sicher, er verwüste die ganze transalpinische Gegend, habe viele geistliche Personen gefangen genommen, sogar manche getötet. Dann heifst es weiter: „Decreverunt ergo quam plures concilii, in illius tyrannidem gladium apostolicum debere evaginari; sed distulit apostolica mansuetudo.“

2. Es folgen das „Sacramentum nuntiorum Heinrici regis“ und das „Jusjurandum nuntiorum Rodulfi regis.“ Obwohl der ersten An-

gabe der Satz vorausgeht: „juraverunt legati Heinrici regis," tritt doch bei dem Schwur nur ein Gesandter auf (haec juro ex praecepto domini mei regis Heinrici). Auch Gregor spricht in R. VI, 22 blofs von einem Botschafter des Königs. Ob seitens Rudolfs mehrere Personen oder nur eine fungierten, ist aus der Komposition des Jusjurandum nicht zu ersehen. Nach ep. 27 darf man annehmen, dafs am 11. Februar zwei Sitzungen in der Thronangelegenheit gehalten wurden; Gregor spricht ausdrücklich mit Hinblick auf die Februarsynode von: „duabus conventionibus", in welchen über die Lage des deutschen Reiches verhandelt worden sei.

Während in den zwei Synoden des Jahres 1078 Beschlüsse in specifisch kirchlicher Form gefafst wurden, unterblieb im Februar 1079 die Verkündigung kirchlicher Anordnungen. An Stelle derselben treten die von den beiden Fürsten übernommenen Verpflichtungen. In dem Synodalbericht über die rudolfianischen Beschwerden wird blofs Rudolf als König bezeichnet, wogegen Heinrich kein weiteres Prädikat erhält; dessenungeachtet steht Heinrichs Schwur in erster Reihe. Deshalb sagt Gfrörer VII, S. 690 mit Recht, dafs Heinrich auf dem Februarkonzil von 1079 als wahrer König erscheine und den königlichen Vorrang geniefse[1].

In der Schwurformel ist hervorgehoben, dafs Heinrichs Boten bis zum Feste Christi Himmelfahrt nach Rom kommen würden, um die mit der Untersuchung der Thronansprüche betrauten päpstlichen Legaten nach Deutschland zu geleiten. Während die Geleitung der Legaten ausschliefslich als Heinrichs Sache gilt, bleibt Rudolf als der Machtlose aufser Betracht: wie beschämend war das für die Rudolfianer! Gleichwohl erklärt sich Rudolf durch den Mund seiner Vertreter bereit, auf dem Kolloquium persönlich zu erscheinen, oder zu demselben Bischöfe und „Fideles" abzuordnen, sowie die künftige Entscheidung über die Thronfrage zu acceptieren. Übrigens ist in dem rudolfschen Eide ganz leise und beiläufig die Möglichkeit angedeutet, Gregor selbst könne persönlich das Urteil fällen (ante praesentiam vestram [d. h. des Papstes] vel legatorum vestrorum Rodulfus veniet etc.). Man sieht also, dafs Gregor auch nach den bisherigen ungünstigen Erfahrungen von seinem ursprünglichen Plane sich nicht hat trennen wollen und deshalb jene Einschaltung verfügte.

Es wurden zwei Legaten abgeordnet, deren Namen in ep. 31

[1] Rudolf wird von Gfrörer höchst verächtlich behandelt und mit fast ehrenrührigen Bezeichnungen belegt; s. z. B. S. 694, wo es heifst, Rudolf habe das Osterfest 1079 herrlich und in Freuden — „wie König Nobel der Löwe" gefeiert (!).

angegeben sind, der Kardinalbischof Petrus von Albano und der Bischof Ulrich (Odelricus) von Padua. Wie ich glaube, hat der Synodalbotschafter Heinrichs dieselben nach Deutschland geführt. In R. VI, 22 (vom 3. März) sagt der Papst ausdrücklich, daſs die Legaten bereits abgegangen seien. Allerdings wird in dem Sacramentum Heinrichs bemerkt, daſs zum Behuf der Abholung andere königliche Gesandte in Rom eintreffen würden; man wird sich aber der Vereinfachung wegen für den angegebenen Modus entschieden haben. Undenkbar ist, daſs die römischen Repräsentanten ohne deutsches Geleit die Reise angetreten haben sollten[1].

Wenn wir die zwei Eidesformeln unbefangen betrachten, so gewinnen wir den Eindruck, daſs die bezüglichen Legaten ausschlieſslich die volle Anweisung zur Regulierung der deutschen Angelegenheit empfangen hätten. Aber zwei spätere Kundgebungen zeigen, daſs der Papst entweder von vornherein eine andere Vorstellung hatte oder nach der Synode die frühere Meinung geändert hat. Ich stelle die zwei entscheidenden brieflichen Angaben nebeneinander.

R. VII, 3. An die Deutschen vom 1. Oktober	ep. 31 an Petrus und Ulrich um die Mitte Oktober.
Nos injunximus eis (den zwei beauftragten Bischöfen), ut locum ac terminum communiter statuerent opportunum, ad quem sapientes nostros et idoneos legatos propter discutiendam causam vestram dirigeremus. — In praesentiarum modo nihil vobis aliud de praedicto negotio mandare possumus; quia nuntii nostri nondum sunt reversi.	Volumus, ut de causa regum vel regni nullum praesumatis exercere judicium: summumque vobis studium sit, si rex acquieverit vobis de statuendo colloquio, et haec eadem cito ad nos aut per vos ipsos aut per certos legatos annuntiare, ut tot et tales personas possimus illuc ad constitutum tempus dirigere, qui ad tantum negotium determinandum valeant una vobiscum Deo auxiliante sufficere.

Welch' ein Geschäftsgang! Wozu diese besonderen Weitläufigkeiten? Warum durften Petrus und Ulrich, wenn ihnen die Anbahnung des Kolloquiums überlassen wurde, nicht auch die fernere Untersuchung

[1] Bonitho S. 675 sagt, daſs Gregor auſser Petrus und Ulrich auch den Patriarchen Heinrich von Aquileja entsendet habe; aber der Letztere wird in ep. 31 nicht als Legat vorgeführt. Auf der Februarsynode anwesend, hat der Patriarch nach R. VI, 17a einen kirchlichen Eid geschworen; vielleicht war er Botschafter des Königs und hat in dessen Namen das Sacramentum geleistet. Auf Wunsch des Papstes wird er (wenn auch ohne die Qualität eines Legaten) die zwei vorhin genannten Prälaten nach Deutschland geführt haben. Das darf umsomehr angenommen werden, als Gregor in R. VI, 38 den Patriarchen lobt, weil er die Legaten gut behandelt und wirksam unterstützt habe.

ausschliefslich leiten? Oder warum hätten die zur Fortführung und Ergänzung der Mission geeigneten Personen nicht zugleich mit den zwei Bischöfen über die Alpen reisen können? Gregor bringt in ep. 31 den Fall in Anschlag, dafs Petrus und Ulrich nach Festsetzung des Termins persönlich nach Rom reisen und dann unter Begleitung der neuen Bevollmächtigten wiederum die erwähnte Reise machen. Man bedenke den Zeitaufwand, welchen eine solche Reise damals erforderte! So konnten Monate und Monate vergehen, ohne dafs irgendwie ein Fortschritt zu verzeichnen gewesen wäre.

Wie erklärt sich bei einem diplomatisch geschulten Manne die Anwendung solcher unpraktischen Mafsregeln? Der Papst befand sich in einer äufserst schwierigen Lage; er merkte, dafs er es keiner Partei recht gemacht hatte, keiner Partei genügen konnte, dafs beide Parteien ihm mit Mifstrauen begegneten. So sehr er auch an dem Friedensprinzip festhalten wollte, so wenig wird ihn sein Scharfblick darüber im Unklaren gelassen haben, dafs schliefslich doch das Schwert den Ausschlag geben werde. Unter solchen Umständen mochte er wünschen, Zeit zu gewinnen; er wollte abwarten, welcher der beiden Fürsten als Sieger in dem unausbleiblichen Kampfe hervorgehen würde. War der eine Teil zu Boden geworfen, so wurde dem Sieger gegenüber eine neue und klare Situation geschaffen. Wenn nun Gregor sich auch bemühte, inmitten des Parteihaders eine neutrale Haltung zu bewahren, so waren doch Schwankungen kaum zu vermeiden, welche dann von den Unzufriedenen gehässig gegen den Urheber ausgebeutet wurden. In R. VI, 14 sucht der Papst den erzürnten Baiernherzog Welf, einen heftigen Feind Heinrichs, zu begütigen; andererseits giebt er in dem Briefe an Mathilde von Tuscien (R. VI, 22) zu erkennen, dafs er keine Abneigung gegen Heinrich hege. Mathilde, welche stets die Intrusion Rudolfs gemifsbilligt hatte, machte in jener Zeit dem Papste den Vorschlag, er möge sich der Vermittelung des Herzogs Theodorich bedienen. Gregor lehnt dies nicht förmlich ab, verweist aber auf die Abmachungen der Synode und drückt sich dabei merkwürdigerweise so aus, als ob Rudolf garnicht vorhanden wäre; Heinrich gilt als der alleinige König: „De eodem duce item significasti, quod, si placeret nobis, de componenda pace inter nos et Heinricum regem se intromitteret.“ Was hätte Rudolf zu einer solchen Fassung sagen müssen?!

Für den Rest des Jahres 1079 besitzen wir vier Schreiben Gregors, von denen sich drei aufserhalb des Registers befinden und zwei

chronologisch nicht leicht fixiert werden können. Ich nehme nachstehende Reihenfolge derselben an:

1. ep. 26, an Rudolf und dessen Anhang, in der Zeit des März oder April;
2. ep. 27, an die gleiche Adresse, vom Mai oder Juni;
3. R. VII, 3, an die Deutschen, vom 1. Oktober;
4. ep. 31, an die zwei Legaten Petrus und Ulrich, um die Mitte des Oktober.

Betrachten wir zunächst die epp. 26, 27!

Der eigentliche Zweck dieser Briefe war nicht politisch, sondern innerkirchlich. Nachdem am 7. August 1078 der Erzbischof Werner von Magdeburg gestorben war, betreibt der Papst die Wiederbesetzung des verwaisten Erzstuhles und macht in dieser Beziehung Vorschläge. Die Mahnung, für die Besetzung des erledigten Amtes Sorge zu tragen, wird in ep. 27 wiederholt; zugleich rügt Gregor einige Mifsstände im Klerus des gedachten Sprengels. Am Schlufs der Beschwerde heifst es: „Vos tamen ipsi nostis, quod in constituendis episcopis neglecta sanctorum patrum instituta hunc, qui modo funditur, sanguinem genuerunt; et adhuc, nisi provideantur, pejores prioribus errores fovendo parturiunt.“

Bezeichnend ist, dafs Bruno, der sächsische Lokalpatriot, bei Mitteilung der zwei Briefe die eben besprochenen Partien einfach unterdrückt hat, weil sie nicht ehrenvoll für die Landsleute waren. Die unterschlagene Stelle der ep. 26 findet sich in einem Trierer Codex (s. M. G. Scr. V, S. 379, N. 55); vollständig wird der andere Brief im Codex Udalrici (M. Bamb. S. 125, 126) dargeboten. Andererseits hat Bruno in der Überschrift von ep. 27 die Phrase vom regnum Saxonum hinzugefügt.

Unverkennbar wollte Gregor dasjenige, was der Behandlung der innerkirchlichen Verhältnisse vorausgeht, gleichsam als captatio benevolentiae anbringen, um die Sachsen für den bezeichneten Zweck günstig zu stimmen.

Was nun den politischen Inhalt der ep. 26 angeht, so bezeugt der Papst seine Betrübnis über die deutschen Wirren und sagt (wohl auch mit Hinblick auf Mathilde von Tuscien, s. R. VI, 22), dafs viele Anstrengungen gemacht würden, ihn ganz für Heinrichs Sache zu gewinnen; er müsse aber seinen bisherigen Standpunkt festhalten (Romana gravitas et apostolica mansuetudo me per mediam justitiae viam incedere cogit). Gewifs liegt in dieser Versicherung keine einseitige Parteinahme für Rudolf!

Die ep. 27 beginnt mit folgenden Sätzen: „Cum Veritas ipsa

dicat: omnium, qui propter justitiam persecutionem patiuntur, regnum esse coelorum, et apostolus clamet: neminem, nisi qui legitime certaverit, posse coronari, nolite, filii mei, in hoc, qui vos jam multo tempore exagitat, bellico furore deficere; nolite per ullius fallentis personae mendacia de nostro fideli adjutorio dubitare. Sed magis magisque, pro tuenda veritate ecclesiastica, pro defendenda vestrae nobilitatis libertate, labori jam citius finiendo incumbite, et ex adverso ascendendo vos et corpora vestra quasi murum pro domo Israel opponere satagite.“

Auch hier ist das Prinzip des schiedsrichterlichen Eingreifens keineswegs verlassen worden. Der aus II. Timoth. c. 2 v. 5 entnommene Spruch, daſs nur der gekrönt werde, welcher rechtmäſsig gestritten habe, soll gewiſs nicht zu der Ergreifung kriegerischer Waffen ermutigen. Sodann will der Satz: „nolite — deficere“, nur ausdrücken, daſs die einmal in Kriegsnöte geratenen Männer deshalb nicht den Mut verlieren sollen[1]. Die „Hülfe“, welche in Aussicht gestellt wird, kann dem Zusammenhange nach nur in dem moralischen Eintreten für Ansprüche bestehen, welche als haltbar dargethan sind. Endlich beachte man, daſs der Satz et ex adverso etc. gleichfalls dem kriegerischen Getümmel nicht das Wort reden will; derselbe ist entnommen aus Ezechiel c. 13 v. 5. Den Israeliten wird hier vom Propheten vorgeworfen, daſs sie sich nicht zur Mauer für das Haus Israel setzen, d. h. den falschen Propheten keinen Widerstand leisten; von einem Aufrufe zum Kampfe ist durchaus nicht die Rede. Das richtig verstandene prophetische Wort wurde gerade im elften Jahrhundert öfters gebraucht, wenn es galt, eine Sache in gerechter Weise zu schützen und zu verteidigen. So lesen wir den angeführten Spruch in einem Briefe Anselms von Lucca (bei Sudendorf Registrum I Nro. 19). Auch der bereits benutzte Brief des Abtes Bernhard (s. oben S. 171 ff.) bietet einen Beleg. Dem Erzbischof Udo und dessen Suffraganen wird vorgehalten, daſs sie sich versündigen, wenn sie nicht für die vom Papste angegebene Weise der Herstellung des Friedens wirken, nicht als Mauer für das Haus Israel eintreten.

Ebenso ist das, was in ep. 27 von der Verteidigung der Kirche und der politischen Freiheit bemerkt wird, frei von kriegerischen Aspirationen. Allen Zweifeln über Gregors Absicht begegnet der nächstfolgende Satz: „Quid jam in duabus synodi nostrae conventionibus

[1] Ganz ähnlich ist der Passus in R. VII, 3: nolite in tribulationibus deficere, zu verstehen.

de rege Rodulfo et de Heinrico statutum quidque ibi de pace et concordia regni etiam juramentis sit diffinitum, per nostras litteras et per vestros legatos, nisi forte capti sint, apertissime potestis agnoscere."

Man hat auf der einen Seite die zwei Schreiben als unecht oder verfälscht ansehen wollen, auf der anderen Seite deren Inhalt mifsverstanden. Giesebrecht (III, S. 479, 480 und 490), welcher von der irrigen Voraussetzung ausgeht, dafs Gregor schon in den ersten Monaten des Jahres 1079 entschieden für Rudolf Partei ergriffen habe, erhebt die schwersten Anklagen in den Worten:

„So schürte der Papst mit der einen Hand das Kriegsfeuer, in der andern erhob er die Friedenspalme. — Selten ist so deutlich zu Tage getreten, wie thöricht Deutsche handeln, wenn sie sich als Spielball römischer Politik benutzen lassen." Man mag über Gregors Eingreifen urteilen, wie man will, man mag seine im Jahre 1077 inaugurierte Politik eine ungeschickte, verfehlte nennen; aber jeder Versuch, den Papst als doppelzüngig oder perfid darzustellen, ist verwerflich und mufs ernstlich zurückgewiesen werden.

Die Legaten Petrus und Ulrich waren entweder im Februar oder Anfang März aus Rom abgereist;. dafs sie Mitte Mai in Deutschland weilten, läfst sich aus R. VI, 38 entnehmen. Aus Gregors Mitteilungen erfahren wir leider nichts bestimmtes über den Beginn ihrer Wirksamkeit. Schon im Laufe des Sommers gingen Beschwerden (gewifs von seiten der Rudolfianer) über die zwei Bischöfe ein, so dafs Gregor nicht umhinkonnte, sich zu äufsern. Er schrieb am 1. Oktober einen Brief an die Deutschen[1], welcher sich in R. VII, 3 findet. In welche mifsliche Lage war Gregor durch seine neutrale Haltung geraten! Er selbst klagt: „Pervenit ad nos, quod quidam ex vobis de me dubitant, tamquam, in instanti modo necessitate, usus sim seculari levitate. Qua certe in causa nullus vestrum, praeter instantiam praeliorum, majores me et patitur angustias et suffert injurias."

Obwohl fast alle Italiener für Heinrich eintreten, will der Papst doch nicht von seinem Standpunkte weichen: „Quibus Dei gratia omnibus sic restitimus hactenus, ut in neutram adhuc partem, nisi secundum justitiam et aequitatem, secundum nostrum intellectum declinaremus."

Er bedauert ferner, dafs seine Repräsentanten Anstofs erregt hätten, geht aber leider auf die Einzelheiten nicht ein.

---

[1] „Omnibus fidelibus sancti Petri in Teutonico regno commorantibus"; von einem „regnum Saxonum" im Sinne Brunos ist nicht die Rede.

Bestimmter äufsert sich die im Anfang oder in der Mitte des Oktober an die zwei Legaten selbst gerichtete ep. 31: wir erfahren, dafs dem einen derselben Unfähigkeit, dem anderen Mangel an Ehrlichkeit vorgeworfen wurde. Die letztere Anklage bezieht sich wohl auf Ulrich, den Bonitho S. 675 einen treuen Anhänger Heinrichs nennt. Gregor verlangt, dafs die Legaten sich genau an ihre Instruktion halten, und beteuert von neuem, dafs er keine der beiden gegenüberstehenden Parteien bevorzugen wolle: „Interim vero sic vos utrique parti communes et ab omni suspicionis naevo, quantum in vobis est, cum divinae gratiae adjutorio exhibete immunes, ut justitiae semper et nullo modo partibus faveatis, sicut habetis formam nostram. — Ad nullam partem sinceritatem apostolicae discretionis inflexiums, nullis promissionibus aut terroribus cessimus."

Wie weit Gregor noch damals von einer einseitigen Parteinahme für Rudolf entfernt war, zeigt auch der Umstand, dafs in unserer Epistel der frühere Herzog von Schwaben völlig ignoriert wird. Ganz wie in R. VI, 22 gilt hier Heinrich als der alleinige König, dessen Name nicht genannt zu werden braucht: „si rex acquieverit vobis de statuendo colloquio et pace firmanda in regno" etc.

Abschnitt IX.

Die Märzsynode von 1080.

I. Vor der Synode.

1. Die Schlacht bei Flarchheim.

Es ist bei den sich widersprechenden beiderseitigen Parteiberichten kaum möglich, ein völlig klares Bild zu gewinnen über die Umstände, welche die Verhinderung des von den zwei Legaten abzuhaltenden Kolloquiums herbeiführte. Von beiden Seiten wurde List und Heuchelei aufgewendet; jeder Teil machte den andern für das Scheitern des Planes verantwortlich. Über die Einzelheiten verbreitet sich Giesebrecht III, S. 481 ff.

Den eigentlichen Wendepunkt für die Geschicke des deutschen Reiches bildet die Schlacht bei Flarchheim (in der Nähe von Mühlhausen). Wer hat in dem Kampfe den Sieg davongetragen?

Die Rudolfianer streuten aus, ihr Oberhaupt habe Heinrich geschlagen und zur schmählichen Flucht genötigt. Wenn Berthold S. 325 erzählt, dafs Heinrich 3255 Mann verloren, Rudolf aber nur den geringen Verlust von 38 Soldaten erlitten habe, so ist dieses Erzeugnis des Parteiwesens nicht ernst zu nehmen. Auch Bernold schreibt dem Gegenkönige den Sieg zu, ist aber so unvorsichtig, zu bemerken, dafs Heinrich nicht abgelassen habe, seine Tyrannei fortzusetzen; — als ob ein Geschlagener das vermöchte!

Bezeichnend ist, dafs Bonitho S. 675 die rudolfianischen Siegesnachrichten nicht wiederholt, sondern in betreff der Schlacht von Flarchheim nur folgende Andeutung macht: „acriter pugnatum est et multa millia hominum ex utraque parte cecidere.“

Im Gegensatz zu den Rudolfianern sagen z. B. die Annales Augustani (Scr. III, S. 130): „Heinricus rex expeditionem in Saxoniam

faciens gentem durissimam et perfidam et perjuram sternit, fugat et vastat.“ Auch Ekkehard von Aura (Scr. VI, S. 203) scheint für den Sieg Heinrichs eintreten zu wollen. Endlich äufsern sich auch spätere Annalen (z. B. Chronica regia s. Pantaleonis M. G. Scr. XIII, S. 723, Martinus Polonus Scr. XXII, S. 468, Flores Temporum Imperatorum Scr. XXV, S. 238) zu Gunsten des Königs. Die Hauptsache ist, dafs Heinrich sein Heer entlassen und nach Franken ziehen konnte; wenn wirklich eine sächsische Legion in das königliche Lager eingedrungen wäre, einige „pueri“ getötet und etliche Sachen erbeutet haben sollte, so änderte das an dem Hauptresultat nichts. Mit Unrecht folgt auch Giesebrecht III, S. 488 [1] den rudolfianischen Tendenzangaben [2]. Ich mufs aber bei dem verbleiben, was ich in der Kritik Rankes S. 61 angeführt habe; nach wie vor bin ich mit Gfrörer VII, S. 723, 753 ganz einverstanden. Dabei hege ich keineswegs die Ansicht, dafs die heinricianischen Berichte als solche Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit haben. Aber das Benehmen Heinrichs nach der Schlacht spricht unbedingt dafür, dafs er seinen Gegner aufs Haupt geschlagen haben müsse.

2. Die Botschaft Liemars.

Während des Herbstes 1079 war Heinrich eine Zeitlang nicht abgeneigt, das vom Papste betriebene Kolloquium zuzulassen. Als die Rudolfianer merkten, dafs Ernst gemacht werden könnte (denn sie fürchteten eine unparteiische Untersuchung), suchten sie die Sache durch Aufstellung verschiedener Bedingungen und Modalitäten zu verschleppen. Da verlor Heinrich die Geduld und verlangte von den päpstlichen Legaten, dafs sie sofort und ohne weiteres für ihn selbst eintreten und seinen Feind mit dem Banne belegen sollten (s. Bonitho S. 675). Da die Legaten das Ansinnen ablehnten, griff er zum Schwerte.

Schon früher hatte Heinrich, der im Unglück leicht verzagte,

---

[1] S. 1161 wird bemerkt, ich nähme im Widerspruch mit den Quellen an, dafs „Rudolf“ bei Flarchheim gesiegt habe. Das beruht auf einem Versehen: dem Verfasser schwebte vor, dafs meinerseits dem Könige Heinrich der bezeichnete Sieg zugeschrieben worden sei.

[2] Es sei mir gestattet, hier an die falschen französischen Siegesberichte aus der ersten Periode des Krieges von 1870 zu erinnern. Hatten die Beamten des verendenden Kaiserreiches das Publikum durch Lügen irregeführt, so blieb es der Kühnheit des republikanischen Agitators Gambetta vorbehalten, nach dem Frankfurter Frieden in öffentlicher Rede zu erklären: „Wir haben Elsafs und Lothringen weder verloren noch abgetreten.“

wiederholt gezeigt, dafs das Glück ihn zum Übermut und zur Überhebung reize, und so sendete er denn bald nach der gewonnenen Schlacht einige Bischöfe nach Rom, welche dem Papst ein Ultimatum überbringen sollten. Von dieser Botschaft schweigen die meisten Berichterstatter; wir sind beschränkt auf die Angaben von Berthold, Wenrich und Bonitho. Der Erstere giebt S. 326 nur die flüchtige Andeutung, dafs Heinrich die Bischöfe von Bremen und Bamberg mit vielem Gelde versehen habe, um die Römer zu bestechen. Mit dieser Notiz schliefst das Bertholdsche Annalenwerk ab. Wenrich (Libelli I, S. 297) nennt aufser den zwei angegebenen Botschaftern den Archidiakon Burchard als dritten; aber er sagt nichts bestimmtes über den Inhalt der königlichen Botschaft, sondern klagt nur darüber, dafs man in Rom die Gesandten nicht angehört und schlecht behandelt habe.

Das Brauchbarste bietet uns Bonitho im Anfange des IX. Buches, indem er unmittelbar an die Schlacht von Flarchheim anknüpft: „Interea rex Heinricus deliberato consilio misit Romam[1] legatos, Lemarum scilicet Bremensem archiepiscopum, de quo supra retulimus, et Pabenbariensem (das soll heifsen Bambergensem) episcopum et alios quam plures, superbam et inauditam portantes legationem: ut, si vellet papa Rudolfum absque judicio excommunicare, debitam ei praeberet obedientiam; sin aliter, acquireret sibi papam, qui faceret secundum ejus voluntatem."

Es leidet keinen Zweifel, dafs Bonitho hier gut orientiert ist. Der Sieger Heinrich drohte dem Papste mit Absetzung, wenn Rudolf nicht verdammt würde; als Besiegter hätte er nimmermehr eine derartige Drohung ausgesprochen! Und zwar haben sich die königlichen Boten, wie es scheint, vor der Synode an den Papst gewendet: Bonitho erwähnt eines Auftretens auf derselben nicht. Wenrich, der die Sache phantastisch und leidenschaftlich behandelt, will wohl sagen, dafs man die Botschafter entweder garnicht zur Synode zugelassen oder ihnen Stillschweigen auferlegt habe. Der Registerbericht (VII, 14[a]) spricht von der bezüglichen Botschaft während der Synode nicht und Gregor ignoriert dieselbe in seiner grofsen Rede gänzlich.

Befremdend ist, dafs Giesebrecht III, S. 493 von der angegebenen Mitteilung Bonithos, welche Ranke gebührend benutzt, gar keine Notiz nimmt. Er läfst die königlichen Boten lediglich auf dem Konzil erscheinen und sagt dann von Liemar und Genossen, welche eingeschüchtert worden wären: „so unterliefsen sie, dem Papste die Absetzung anzukündigen, wenn er ihrem Könige aufs neue an die Krone greifen

[1] So ist statt Romae zu lesen.

würde." Diese Behauptung entbehrt jedes quellenmäfsigen Anhaltes und mufs als willkürlich verworfen werden.

Als im Jahre 1076 die Botschaft Heinrichs unter Rolands Führung in Rom ausgerichtet wurde (s. oben S. 97 ff.), erlitten die Gesandten empfindliche Mifshandlungen. Ähnliches mag sich auch im Jahre 1080 wiederholt haben, und man darf sich nicht wundern, dafs Liemars Drohung den Papst und die ihm zugethanen Römer empörte. Nicht nur Wenrich (Libelli I, S. 297) klagt über die Beschimpfungen, welche den Vertretern des Königs zugefügt worden, sondern auch Heinrich selbst (s. den Brief an die Römer vom Frühjahr 1081 in M. Bamb. S. 139) beschwert sich aufs bitterste, wobei er dem Papste die eigentliche Schuld beimifst: „(legati) infami contumelia ab eo, unde minime oportuit, supra omnium barbarorum inmanitatem anno praeterito affecti sunt."

II. Auf der Synode.

1. Die angebliche Propositio der Rudolfianer.

Zu der am 7. März stattfindenden Kirchenversammlung (s. R. VII, 14[a]) erschienen auch Boten Rudolfs. Nach dem, was in der Februarsynode von 1079 (s. oben S. 180 ff.) vorgebracht wurde, hat man im Jahre 1080 nicht minder kräftige Anklagen gegen den verhafsten Heinrich geschleudert.

Mansi XX, S. 536 liefert mit Hinweisung auf Labbé Concilien B X (Appendix) eine rudolfische Propositio, welche auch bei Watterich I, S. 437, 438 abgedruckt ist. Die Überschrift lautet: „Propositio Rudolfi regis Romanorum et principum imperii in synodo Romana contra Heinricum IV imperatorem." Gegen diese Fassung ist zu bemerken, dafs Rudolf niemals „römischer König" gewesen, und dafs Heinrich damals die Kaiserwürde noch nicht erlangt hatte. Ich halte die Kundgebung nicht für echt; dieselbe ist, wie ich glaube, später aus Brunos Sachsenkriege und gregorischen Stücken komponiert worden. Die unverkennbaren Anklänge an die bezeichneten Partien erhellen aus folgender Zusammenstellung:

Bruno.	Propositio.
Conquerimur beato Petro ejusque vicario domno apostolico Gregorio omnique sanctae Romanae ecclesiae concilio	Nos ex legatione domini nostri regis Rodulfi et principum ejus conquerimur Deo et sancto Petro vestraeque paterni-

Bruno.	Propositio.
super injuriis et violentiis. — (Heinricus) regnum sibi jam secundo interdictum invasit. — Ecclesiarum invasor effectus est, non eo quidem modo, quo jam aliquibus tyrannis praesumptum esse cognoscimus. In Suevia incendiis ecclesiarum et altarium destructionibus sacrilegia innumerabilia commissa sunt. Episcopatus quam plurimos aufugatis episcopis sibi usurpavit. — Totum suis suorumque manibus mancipavit. — Sui sua permissione bona ecclesiastica invaserunt, quibus ipse rogantibus hoc concessit, dividens singulis prout voluit (s. den III. Sachsenbrief, die sog. Conquestio). Vestrae paternitati obedivimus, et quia eidem deposito concordare noluimus, tantam Heinricus in nos crudelitatem exercuit (s. den I. Sachsenbrief.) Gregor. Statui in synodo: in partibus ultramontanis fieri colloquium, ut illic aut pax statueretur, aut, cui amplius justitia faveret, cognosceretur. — Putabam, quod injustior pars colloquium nollet fieri, ubi justitia suum locum servaret.	tati et cuncto huic sanctissimo concilio, quod ille Heinricus, quem vos Apostolica auctoritate deposuistis a regno, id ipsum regnum contra vestrum interdictum tyrannice invasit; omnia circumquaque ferro, praeda, incendio devastavit; archiepiscopos, episcopos de episcopatibus suis impia crudelitate expulit et eorum episcopatus suis fautoribus in beneficia distribuit. — Multa hominum milia ejus factione sunt occisa; quamplures ecclesiae ablatis reliquiis incensae ac penitus destructae. Innumerabilia quidem facinora sunt, quae idem Heinricus in principes nostros perpetravit, eo quod sibi contra sedis Apostolicae decretum ut regi obedire noluerunt. Et colloquium, quod vos pro inquirenda justitia et pace componenda fieri decrevistis, ex culpa Heinrici et fautorum ejus remansit. Quapropter vestram humiliter imploramus clementiam, ut nobis, immo sanctae Dei ecclesiae, decretam sacrilego pervasori ecclesiarum justitiam faciatis[1].

2. Die Sentenzen gegen Heinrich und die Einsetzung Rudolfs.

Der Registerbericht über unsere Synode bringt unter der Aufschrift: „excommunicatio regis Heinrici", die epochemachende Rede Gregors, mit der wir uns noch oft zu beschäftigen haben. Hier kommt zunächst das in Betracht, was der Papst in der Angelegenheit des deutschen Thronstreites verfügte.

Wir haben früher gesehen, dafs Heinrich, indem er von den päpstlichen Legaten die einseitige Verurteilung seines Gegners verlangte, dadurch das Kolloquium im Prinzip verwarf und sich mit den Synodalbeschlüssen des Jahres 1078 in Widerspruch setzte.

An diesen Umstand knüpft Gregor in der Synodalrede an, indem

[1] Wenn Watterich S. 438 N. 1 behauptet, dafs die Propositio im Register Gregors stehe, so ist dies ein Irrtum.

er sagt: „Praedictus autem Heinricus cum suis fautoribus, non timens periculum inoboedientiae, quod est scelus idolatriae, colloquium[1] impediendo excommunicationem incurrit, et se ipsum anathematis vinculo alligavit, magnamque multitudinem christianorum morti tradi et ecclesias fecit dissipari, et totum paene Theutonicorum regnum desolationi dedit.“ Weitere Übelthaten werden dem Könige nicht vorgeworfen: es ist weder von einem Verkehr mit Gebannten, noch von Simonie, noch von weiteren Unsittlichkeiten die Rede. Auf die vorstehende Mitteilung über die Verwüstung des Reiches und die Antastung von Kirchen folgen unmittelbar die neuen gegen den König gerichteten Strafurteile:

„Quapropter, confidens de judicio et misericordia Dei ejusque piissimae matris semper virginis Mariae, fultus vestra auctoritate, saepe nominatum Heinricum, quem regem dicunt, omnesque fautores[2] ejus excommunicationi subjicio et anathematis vinculis alligo. Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo; et, ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico; omnesque, qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo. Ipse autem Heinricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat.“

Dem Wortlaute nach wird also Heinrich, um es zu wiederholen, blofs wegen der Behinderung des Kolloquiums und der kriegerischen Unternehmungen, beziehungsweise Übertreibungen verurteilt. Aber das war nicht das entscheidende Motiv. Den eigentlichen Anstofs zu den neuen scharfen Strafen gab die Botschaft Liemars, nach welcher Heinrich den Nachfolger Petri eventuell absetzen und sich einen neuen Papst verschaffen wollte.

Die Richtigkeit dieser Annahme leuchtet ein, wenn wir uns an die Synode von 1076 erinnern. In Worms war die förmliche Remotion ausgesprochen; deshalb erlitt Heinrich den Bann und die Suspension. Jetzt hatte der König zwar nur eine Drohung ausge-

[1] Auf die Kolloquiumssache bezieht sich auch R. VIII, 51 (wahrscheinlich aus dem Jahre 1083): Quis nostram dispositionem (d. h. die Anordnung des Kolloquiums, auf welchem die Thronansprüche Heinrichs uud Rudolfs untersucht werden sollten) interturbaverit, et multi vestrum sciunt et nostram scientiam nequaquam fugere potest. Si enim Heinricus, rex dictus, et pars ejus obedientiam, quam promiserat, servasset, confidenter dico, non tot mala, videlicet homicidia, perjuria, sacrilegia simoniacae haeresis, pestilentiae ac proditiones evenissent.

[2] Im Jahre 1076 wurde Heinrich allein, ohne seinen Anhang, gebannt.

sprochen, ohne dieselbe auszuführen. Aber schon die drohende Rede allein war eine Beleidigung der päpstlichen Majestät. Heinrich galt als rückfällig; ihn traf jetzt eine schwerere Strafe als vor vier Jahren. War er damals nur einstweilen von der Regierung ausgeschlossen, so verlor er jetzt die Königswürde definitiv und für immer.

Warum schwieg denn aber der Papst gänzlich von dem, was er als das eigentliche Hauptvergehen Heinrichs ansah?

Es ist wohl sicher, dafs Liemar seinen Auftrag nicht öffentlich, nicht auf dem Konzil, sondern, wie wir heute sagen, in spezieller Audienz (vielleicht ohne weitere Zeugen oder unter Anwesenheit weniger) ausgerichtet habe. Insofern mochte Gregor sich nicht für verpflichtet halten, von dem Gehörten direkt und öffentlich Gebrauch zu machen. Es kommt noch ein Umstand hinzu. Als im Jahre 1076 Heinrich gestraft worden war, erhoben sich Stimmen, welche behaupteten, der Papst habe sich von der Leidenschaft fortreifsen lassen und die ihm von den Wormsern angethane persönliche Beleidigung rächen wollen. Dem gegenüber versicherte er 1076 in ep. 13: „nos justitiae zelo impulsos et non aliqua commotione concitatos (esse).“ Und in ep. 14 will er diejenigen berücksichtigen: qui putant, nos spiritalem gladium temere et — motu animi nostri — arripuisse.“ Um die früheren Vorwürfe nicht von neuem zu vernehmen, mochte Gregor die Drohung Liemars unerwähnt gelassen haben.

Bonitho, welcher S. 675 ausdrücklich meldet, dafs der König wegen der superba und inaudita legatio censuriert worden sei, sagt an anderer Stelle (S. 685): „secunda excommunicatio (regis) propterea facta est: ut, quum semel et bis et ter admonitus fuisset a domno papa, ut non pugnaret et locum daret in suo regno celebrandi concilii, et renuisset, — (papa) rebellionem superbi filii excommunicando compescere curavit.“

Ein eigentlicher Widerspruch besteht zwischen den beiden Auslassungen nicht. An erster Stelle sagt Bonitho, was er inbetreff des Motivs der Censur wufste; bei der zweiten Angabe hat er nur die Konzilsrede vor Augen, welche über die Botschaft Liemars Stillschweigen beobachtet.

An die gegen Heinrich gerichteten Sentenzen schliefst sich die Erhebung Rudolfs: „Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt sibi in regem, ad vestram fidelitatem, ex parte vestra dono, largior et concedo; omnibus sibi fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum

vestramque benedictionem in hac vita et in futura, vestra fretus fiducia, largior."

Im Verlauf seiner Rede hatte Gregor bemerkt, dafs die im Jahre 1077 erfolgte Forchheimer Wahl ohne sein consilium geschehen sei; jetzt aber, unter ganz veränderten Umständen, soll der Akt seine Bedeutung behalten. Während Heinrich sein Reich für immer verloren hat, erhält jetzt Rudolf die Krone als eine neue Gabe aus der Hand des Papstes. Das bezeugt auch der folgende Satz: „Sicut enim Heinricus pro sua superbia, inobedientia et falsitate a regni dignitate juste abjicitur, ita Rodulfo pro sua humilitate, obedientia et veritate potestas et dignitas regni conceditur."

Hier sind namentlich drei Punkte beachtenswert:

1. Rudolf erhält das „deutsche Reich"; von einem „Sachsenreiche" ist nichts bemerkt. Deshalb mufs man die Meinung Giesebrechts III, S. 481, dafs der Papst eine Teilung des Reiches in sächsisches und nichtsächsisches Gebiet in Aussicht genommen habe, durchaus zurückweisen.

2. Rudolf erhält das deutsche Reich „ad fidelitatem apostolicam." Der Papst will in dem bezüglichen Passus ausdrücken: mit Hinblick auf die vor drei Jahren geschehene Wahl der Deutschen erteile ich Rudolf die Königswürde und bestimme, dafs er als fidelis des Apostelfürsten, d. h. des Papstes, regieren soll. Hier denkt der Redner wohl ohne Zweifel an das eigentliche staatsrechtliche Lehnsverhältnis. Rudolf soll gleich dem Normannenfürsten Vasall des römischen Stuhles sein.

3. Rudolf erhält Deutschland, aber nicht Italien. Da Heinrich das letztgenannte Gebiet unwiederbringlich verloren hat, so bleibt die Regierungsgewalt Italiens unbesetzt. Warum dies? Vielleicht mochte Gregor, der schon damals an ein Bündnis mit Robert Wiscard dachte, den Plan gefafst haben, den Normannenfürsten, falls er den Erwartungen entspreche, an die Spitze von Italien zu berufen.

Gewifs hat sich der Papst, als er durch seine Rede den Bruch mit Heinrich besiegelte, nicht verhehlt, dafs äufsere Bedrängnisse seiner warteten; aber er fühlte doch wohl innerlich eine Befriedigung, dafs die so verworrene Situation sich endlich geklärt habe. Liemars Drohung wirkte wie ein luftreinigendes Gewitter. Mit der unfruchtbaren Schiedsrichterrolle war es nun vorbei; das peinliche Lavieren zwischen zwei unversöhnlichen Parteien hörte auf. Gregor gewann nach einem schweren Triennium, nach einer Reihe empfindlicher Mifserfolge seine Energie und Thatkraft wieder.

Über die damalige Stimmung Gregors befindet sich Paul von

Bernried in einem argen Irrtum. Nachdem er erzählt hat, dafs die auf der Synode erschienenen Gesandten Rudolfs über die „Tyrannei" Heinrichs bittere Klagen geführt hätten, bringt er in c. 107 (S. 538) folgende willkürliche und wertlose Mitteilung:

„His et talibus excitatus viri Dei spiritus, sentiens et imminere diem, quem sibi in visione beata Dei genitrix ad proferendam damnationis sententiam in eumdem adversarium ecclesiae designaverat et ne ultra differret praecipiendo interminaverat, gravi cum dolore et gemitu parturivit et, auscultante atque aspirante concilio, tandem in haec verba prorupit."

Ordericus Vitalis (Scr. XX) setzt an Stelle Rudolfs einen „comes Conradus": „Gregorius Heinricum judicio synodi excommunicavit et sub anathemate obduratum potestate regni damnabiliter usurpata exspoliavit et Conradum comitem auctoritate apostolica per plurimorum manus praesulum in regem consecravit."

Für Hugo von Flavigny genügten die Vorwürfe der Sentenz von 1080 nicht; er fügt auf eigene Hand hinzu, dafs Heinrich auch des Meineides, des Ehebruchs, der Unzucht und Simonie bezichtigt worden sei.

Auf der anderen Seite griffen die Heinricianer den Papst scharf an.

Die Vita Heinrichs c. 6 urgiert, dafs Gregor, wie früher, auch im Jahre 1080 sich von den gehässigen Berichten der Gegner habe leiten lassen. Über den Urteilsspruch selbst sagt der Biograph: „non magni ponderis ille bannus habebatur, eo quod non rationis, sed arbitrii, non amoris, sed odii esse videretur."

Wenrich Libelli I, S. 287 läfst Rudolf und dessen Anhang aus dem Spiele und führt das ganze Elend auf Gregors Handlungsweise zurück: „Regni dissensionem primum machinationibus fovit occultis, postquam id parum procedebat, partium incitamentis, nunc ad se clam evocando, nunc per legatos confortando, excitavit; postremo, quod saepe negaverat, quod publice et privatim interrogatus sancte deieraverat, jam palam confitens, jam regem suum publice commendans et attollens, incredibili animositate succendit."

Benzo S. 677 giebt seinem Unwillen über die Prozedur von 1080 folgende Fassung: „Ultra furias furentum furit ille rutrifer[1],
Contra Deum, contra regem delatrando jugiter."

---

[1] Mit einem rutrum (Grabscheit) soll Romulus seinen Bruder Remus erschlagen haben. Wie Romulus dem Bruder das Leben nahm, so vollzog der römische Papst (das will Benzo sagen) einen geistigen Mord, indem er den König verdammte.

Aus der neueren und neuesten Zeit mögen folgende Urteile über Gregors Kundgebungen von 1080 notiert werden.

Voigt S. 530 sagt über die Sentenzen: „Wann war je eine solche Stimme aus Italien, eine solche Stimme nach Deutschland gekommen? Hätten die, welche einst von Rom aus den Weltkreis zu beherrschen trachteten, an der Spitze von vielen Tausend Streitern so in Germanien gebieten können? Einem Priester, dessen Waffe nur das Wort war, in dem aber ein mächtiger, unbezwinglicher Geist obwaltete, gelang es, was vor und nach ihm Tausende versuchten: der Menschen Willen unter ein Machtgebot zu zwingen.“ Es mufs jedoch bemerkt werden, dafs gerade die Anordnungen von 1080 nur geringe Wirkung erzielten; Rudolf ging wenige Monate nach der Sentenz zu Grunde, Heinrich aber behauptete sein Königtum seit 1080 erfolgreich und sah seinen Anhang wachsen.

Ranke, Weltgeschichte Band VII, S. 297, bezeichnet die Ansprache des Papstes als salbungsvoll und findet in ihr die aufserordentlichste Kundgebung, die jemals aus dem Munde eines Mannes in höchster Stellung, eines Papstes, gehört worden sei. Giesebrecht III, S. 497 meint, es gebe kaum etwas Merkwürdigeres als die Rede von 1080, in welcher Gebet, Geschichtserzählung und Urteilsspruch vereinigt seien. Kerz (Fortsetzung der Stollbergschen Religionsgeschichte, Band XXXVII, S. 215, 216) vermag sich das Verhalten des Papstes nicht zu erklären und steht wie vor einem ungelösten Rätsel. Dabei hegt er die irrige Vorstellung, dafs Bonitho die Liemarsche Drohbotschaft im Interesse des Papstes erfunden habe, um für die auf sehr schwachen Füfsen stehende verdammende Sentenz einen solideren Grund zu gewinnen, als die Rede selbst darbiete. Die Existenz der Botschaft kann nicht bezweifelt werden; dagegen bleibt das Schweigen des Papstes über diesen Punkt immerhin auffallend.

Gfrörer, Band VII S. 726 ff., zeigt sich in dieser Materie nicht von der besten Seite. Ich habe bereitwillig anerkannt, dafs der Verfasser öfters, sogar mit grofser Unerschrockenheit, für die Wahrheit Zeugnis ablegt; aber hier bindet er sich durch Rücksichten, welche eines unbestechlichen Forschers nicht würdig sind. Er, der Rudolfs in der wegwerfendsten Weise gedenkt und ihn für mindestens ebenso schuldig hält als Heinrich, hüllt sich plötzlich, nachdem Gregor zu Gunsten Rudolfs eingetreten ist, in ein tiefes Stillschweigen.

Es mufs, abgesehen von allem anderen, schon in hohem Mafse befremden, dafs der Autor in seinem kolossalen siebenbändigen Werke die weltgeschichtlich hervorragende Rede der Märzsynode nicht einmal

vollständig mitteilt und von jeder eindringenden Erläuterung des Dokuments Abstand nimmt. Der dürftige Auszug, den Gfrörer giebt, findet sich auf einer Druckseite zusammengedrängt! Dabei ist die Übersetzung des zu Gunsten Rudolfs gefällten päpstlichen Urteils unrichtig und irreführend; es heifst auf S. 727: „An Heinrichs statt ist Rudolf erhoben, und damit er das Reich behaupten und beschützen möge, verleihen wir ihm und seinen Anhängern Ablafs aller Sünden und den Segen, wie in dieser Welt, so in jener. Denn gleichwie Heinrich wegen seines Übermutes, seines Ungehorsams und seiner Falschheit des Reiches verlustig ging, so haben Wir Rudolf wegen seiner Treue und seines Gehorsams zur königlichen Würde erhoben.“ Statt dessen mufs es heifsen: „Ich verleihe Rudolf das Reich, welches er als fidelis des Papstes zu regieren hat; aufserdem gewähre ich ihm Absolution“ u. s. f. Dabei läfst die Übersetzung das in der päpstlichen Rede ausdrücklich beigelegte Prädikat veritas (Lauterkeit, Wahrhaftigkeit) vermissen. Ob dies auf einem Versehen beruht, oder ob der Verfasser sich nicht entschliefsen konnte, dem von ihm so verachteten Parvenu das päpstliche Lob zuzuerkennen?

Auch Hefele (V, S. 143 ff.) genügt hier in keiner Weise. Der Geschichtschreiber der Konzilien, welcher sonst auch geringfügiges Material berücksichtigt, durfte die Synodalrede Gregors, welche einzig in ihrer Art ist, nicht so nebenbei abthun. Wollte er über die Sentenz keinen Tadel aussprechen, so fehlte ihm doch die Berechtigung, Abschwächungen des Textes anzubringen. Er übersetzt den Passus „ut Rodulfus regnum Teutonicorum regat“ etc. ebenso falsch wie Gfrörer. Während Gregor ausdrücklich sagt: „Rodulfo potestas et dignitas regni conceditur“, erwähnt Hefele nur eine „Anerkennung“ durch den Papst. Durch solche apologetische Verschränkungen wird der Wahrheit nicht gedient!

3. Die geschichtlichen Rückblicke.

Gregor wendet sich in seiner gebetsähnlichen Ansprache von 1080 an Petrus, den Apostelfürsten, und Paulus, den Lehrer der Völker, während er auf der Februarsynode von 1076 nur den Ersteren angeredet hatte. Er bittet die zwei Heiligen, dafs sie ihn hören und erhören mögen. Feierlich versichert er, nur die Wahrheit verkünden zu wollen. „Quia veritatis estis discipuli et amatores, adiuvate, ut veritatem vobis dicam, omni remota falsitate, quam omnino detestamini; ut fratres mei melius mihi adquiescant, et sciant et intelligant: quia ex vestra fiducia post Deum et matrem ejus semper vir-

ginem Mariam pravis et iniquis resisto, vestris autem fidelibus auxilium praesto." Sodann geht der Redner auf die Vergangenheit über, wobei er seine Beziehungen zu Gregor VI. und Leo IX. erwähnt. Auch an dieser Stelle beteuert er, daſs ihm die päpstliche Würde wider seinen Willen aufgedrungen sei, wie er ja schon die erste höhere Weihe ungern empfangen habe. Als Papst hat er es stets für seine Pflicht gehalten, mit allem Nachdruck die Sünden der Christen zu bekämpfen; dafür muſste er soviel Widerstand und Anfechtung sowohl von Weltlichen als von Geistlichen erleiden. „Astiterunt enim reges terrae et principes saeculares et ecclesiastici, aulici etiam et vulgares convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos ejus, dicentes: Dirumpamus vincula eorum et projiciamus a nobis jugum ipsorum (Psalm II, v. 3); et ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere." In diesem letzten Satze ist Gregor zu weit gegangen; nur einmal (und zwar durch Cencius) wurde ein Attentat gegen ihn versucht.

Nach der allgemeinen Einleitung kommt das eigentliche Thema des päpstlichen Redners an die Reihe, dessen Behandlung mit den Worten: „Inter quos specialiter Heinricus, quem dicunt regem" etc., beginnt. Gregor weist hin auf die Wormser conspiratio, auf den Erfolg der Februarsynode des Jahres 1076, auf Heinrichs Gang nach Canossa. Inbetreff des Januar 1077 heiſst es wörtlich: „solam (Heinrico) commmunionem reddidi; non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi, nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi. Et haec ideo detinui, ut inter eum et episcopos vel principes ultramontanos, qui ei causa jussionis vestrae ecclesiae restiterant, justitiam facerem vel pacem componerem."

Die Angabe, daſs von der contradictio regiminis nicht speziell absolviert worden war, ist dem Buchstaben nach nicht unbegründet; Heinrich hat eine solche Absolution nicht begehrt und nicht begehren können. Dagegen ist das in dem Satze et haec ideo Enthaltene völlig neu und überraschend. Gregor mag in Canossa innerlich den Plan gefaſst haben: „Ich will Heinrich als König erst dann anerkennen, oder ihn erst dann ausdrücklich in das Königtum wiedereinsetzen, wenn ich auf deutschem Boden durch Vergleich oder Urteilsspruch den Frieden wiederhergestellt haben werde. Gerade durch diese Verschiebung hoffe ich am besten das gewünschte Resultat zu erreichen." Wenn der Papst damals eine derartige Reflexion angestellt

hat, so entspricht die spätere Handlungsweise dem Gedanken nicht, er ist sich nicht konsequent geblieben.

Nannte Heinrich sich nicht unter den Augen Gregors König, als er in Canossa die Promissio leistete? Bezeichnete ihn der Papst nicht selbst so in R. IV, 12 und ep. 20? Hat er nicht sogar nach der Forchheimer Wahl mehr als einmal Wendungen gebraucht, welche darauf schliefsen lassen, dafs ihm Heinrich als der wahre, legitime Herrscher galt?

Die Rede geht dann über zur Beleuchtung des Forchheimer Ereignisses. Von Gregors feierlicher Versicherung, dafs Rudolf ohne sein consilium erhoben worden, haben wir schon früher Akt genommen. Hier sind nun besonders die auf das Vorgehen der Wähler bezüglichen Sätze ins Auge zu fassen: „Praedicti autem episcopi et principes ultramontani, audientes, illum non servare mihi quod promiserat, quasi desperati de eo, sine meo consilio vobis testibus, elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem.“

Gregor hat sich schon im Jahre 1076 durch den äufseren Schein täuschen lassen. Auch vier Jahre später giebt er den deutschen Fürsten ein Attest, welches sie nicht verdienten. Nicht aus zarter Gewissenhaftigkeit („causa jussionis ecclesiae“) haben sich die Bezeichneten von dem gebannten Könige abgewendet; vielmehr benutzten sie die päpstliche Censur als Vorwand und Hülfsmittel für ihre feindseligen Absichten.

Es war für den päpstlichen Redner eine schwierige Aufgabe, die Forchheimer Wähler zu erwähnen, ohne sie zu verletzen, ohne dabei die Wahrheit zu verleugnen. Gregor wufste, dafs die Spitze der Forchheimer Aktion gegen ihn selbst gerichtet war, und hatte damals jene Demütigung sehr tief empfunden; aber er kann sich auch jetzt nicht entschliefsen, die neuen, schon so oft geschonten Bundesgenossen zu tadeln. Wie genau sind die päpstlichen Worte abgewogen! Gregor sagt nicht, dafs Heinrich im Februar oder März 1077 seine Versprechungen übertreten habe, sondern er erklärt: „die Fürsten hörten, Heinrich habe das nicht erfüllt, was der Papst fordern durfte.“ Das Gerücht war falsch, wie die Fassung des betreffenden Satzes erkennen läfst. Die Fürsten fragen garnicht einmal beim Papste an, ob das, was sie gehört, begründet sei, sondern gehen auf eigene Hand, unbekümmert um den Papst, vor. Man beachte, dafs die principes gekennzeichnet werden nicht als desperati, sondern als quasi desperati; das soll heifsen: die „Verzweiflung“ war keine wahre und echte. So verwandelt sich der Passus trotz aller Zurückhaltung doch unwillkürlich in einen Vorwurf gegen die Rudolfianer: sie thaten nicht recht,

ohne Mitwirkung und Zustimmung des Papstes den Gegenkönig einzusetzen. Der vollen Wahrheit wäre Rechnung getragen worden, wenn Gregor sich so ausgedrückt hätte: „Als die Bischöfe und Fürsten hörten, daſs Heinrich vom Banne losgesprochen worden, verzweifelten sie an mir und wählten ohne mein Wissen Rudolf zum Könige."

Von Rudolf selbst wird dann nachstehendes berichtet: „Qui rex Rodulfus festinanter ad me misso nuncio indicavit: se coactum regni gubernacula suscepisse; tamen sese paratum mihi omnibus modis oboedire. Et ut hoc verius credatur, semper ex eo tempore eundem mihi misit sermonem, adjiciens etiam filio suo obside et fidelis sui ducis Bertaldi filio, quod promittebat, firmare."

Wenn Rudolf erklärte, man habe ihn gezwungen, die Regierung zu übernehmen, so ist dies (wie bereits S. 162 bemerkt wurde) eine widerliche Heuchelei. Daſs aber der Gegenkönig sogar zur Stellung von Geiseln bereit gewesen, ist meines Wissens nur an diesem Orte hervorgehoben worden.

Die weitere Darstellung der Ereignisse bis zum Anfang des Jahres 1080 ist dürftig und lückenhaft; wir vermissen jede Hindeutung auf die Maiinstruktion von 1077, auf die Novembersynode von 1078, auf die Februarsynode von 1079, endlich auf das Eingreifen der Legaten.

Nur der Fastensynode von 1078[1] wird gedacht, mit dem Zusatze: „ego usque hodie nullam partem disposui adjuvare, nisi eam, cui plus justitia faveret", wobei wir uns an das erinnern, was die ep. 26 vom Jahre 1079 bringt: „omnibus quibus possum modis hoc oportet intendere, quomodo veram a falsa justitiam, perfectam a ficta oboedientiam judicio sancti Spiritus valeam discernere et rato ordine ad finem usque perducere."

Dem angeführten Satze: „cui plus justitia faveret", folgt dann der Passus: „Et quia putabam, quod injustior pars colloquium nollet fieri, ubi justitia suum locum servaret, excommunicavi omnes, qui colloquium aliquo ingenio impedirent, ut non fieret." Es mochte die Behinderung der öffentlichen Besprechung moralisch verwerflich und strafbar sein; aber für die Rechtsfrage, ob Rudolfs Königtum auf fester Grundlage ruhe, war sie völlig bedeutungslos.

[1] S. oben S. 173 ff.

Nach dem, was der Papst im weiteren Verlaufe ausführt, war das Verdienst des Herzogs, welches ihm endlich die Königskrone verschaffte, ein rein negatives.

Rudolf, welcher für das Kolloquium keine gröfseren Sympathien hatte, wie Heinrich, wich mit listigem Raffinement jedem Versuche, die Zusammenkunft zu erwirken, aus. Das ist freilich wahr, dafs er den Legaten im Jahre 1079 die Zumutung, den Gegner einseitig zu verdammen, nicht gestellt und vor der Märzsynode dem Papste keine Absetzungsdrohung insinuiert hat. Gleichwohl ist er nur infolge der Mifsverdienste Heinrichs plötzlich die „pars justior“ geworden; die „humilitas, obedientia und veritas“ desselben sind etwas durchaus Relatives.

Voigt und Gfrörer sprechen sich über Gregors geschichtliche Rückblicke nicht weiter aus; Hefele S. 143 bezeichnet die historische Darstellung als eine „schöne“. Giesebrecht S. 497 sagt: „Kaum giebt es Merkwürdigeres als diese Rede, die Gebet, Geschichtserzählung und Urteilsspruch in einem ist, in welcher sich die persönliche Rechtfertigung des Papstes mit der offenen Proklamation der Allgewalt des Nachfolgers Petri seltsam verbindet. Staunenswert ist die Mischung nüchterner Reflexion mit höchster Ekstase. Schwer wird man sich entscheiden, ob die parteiische Darlegung der Streitigkeiten mit Heinrich, in welcher fast mehr verschwiegen als gesagt ist, kluger Berechnung oder unfreiwilliger Täuschung zuzuschreiben ist.“ Hart ist das Urteil von Prutz (Staatengeschichte des Mittelalters I, S. 368): „Dafs der Bericht der Wahrheit nicht entspricht, ist unzweifelhaft. Dafs Gregor dabei in gutem Glauben gehandelt und nicht bewufst und absichtlich Dinge, die für die Beurteilung sehr wichtig waren, fortgelassen habe, werden selbst seine Verehrer nicht ernstlich zu behaupten wagen.“

Was meine Auffassung anlangt, so erinnere ich zunächst an die Anfangsworte der Rede, in welchen der Papst versichert, dafs er die Wahrheit sagen wolle (adjuvate, ut veritatem vobis dicam, omni remota falsitate). Aber er fügt hinzu, warum er seine Auseinandersetzungen macht: „ut fratres mei melius mihi adquiescant.“ Mit diesem Passus ist der Zweck, die Tendenz angedeutet: der Redner spricht gleichsam pro domo, ist Advokat in eigener Sache. Jede Advokatur hat etwas einseitiges und ist darauf bedacht, den Verteidigten in ein günstiges Licht zu stellen und den Gegner möglichst schwarz zu malen. Den Versuchungen menschlicher Schwachheit ist Gregor, wie die obige Entwickelung gezeigt hat, in einzelnen Stücken unterlegen. Eine Kritik, welche nicht von vornherein darauf ausgeht, Gregor um jeden Preis zu verherrlichen, mufs sich über fol-

gendes einigen: der Papst konnte während der letzten drei Jahre keinen Erfolg aufweisen, die Maſsregeln waren ungeeignet, sein Benehmen war schwankend; daher wurden beide Parteien miſstrauisch. Daſs Gregor dies nicht mit dürren Worten eingestehen wollte, ist menschlich.

Sodann darf man nicht vergessen, daſs Gregor den neuen Bundesgenossen, den Rudolfianern, nach den bisherigen Erfahrungen kein volles Vertrauen schenken konnte, und doch gebot die Klugheit, dies so wenig wie möglich merken zu lassen. Schon das war für rudolfianische Ohren empfindlich, daſs der Redner feierlich beteuerte, er habe zu der Forchheimer Wahl nicht geraten, lehne also für diese jede Verantwortlichkeit ab. Unter solchen Umständen läſst es sich wohl erklären, wenn auch nicht entschuldigen, daſs die im Anfange des Jahres 1077 erfolgte Geleitsverweigerung mit Stillschweigen bedeckt wird.

Wenn wir schlieſslich die Rede von 1080 mit der Kundgebung des Jahres 1076 vergleichen, so fällt der Vergleich unbedenklich zu Gunsten der letztgenannten aus.

Nachdem der Papst seine verhängnisvolle Botschaft im Dezember 1075 abgesendet hatte, antwortete Heinrich mit dem Wormser Akte und fiel dabei in gereizter und unwürdiger Weise über die Person des Gegners her. Trotz der Wormser Excesse entfaltet der Papst im Februar 1076 eine überlegene Ruhe und Mäſsigung. Er faſst sich kurz, verzichtet auf jede Selbstverteidigung und sagt von der Vergangenheit nur, daſs Petrus ihn von Kindheit ab genährt und beschützt habe. Er beschränkt sich darauf, die Censuren zu verhängen, und ist weit entfernt, dem Könige für die Folgezeit jeden militärischen Sieg abzusprechen.

Wie ganz anders ist die Konzilsrede von 1080 geartet! Sie ist breit und umständlich und geht fast zu ausführlich auf die Antecedentien ein. Wer wollte leugnen, daſs eine tiefgewurzelte Abneigung gegen Heinrich sich wie ein roter Faden durch die Kundgebung hindurchzieht! Der Papst hofft allerdings, daſs Heinrich sich bekehren werde; aber er erwartet doch auch sicher, daſs der von neuem Gebannte und Abgesetzte infolge des Urteilsspruches äuſserlich unterliegen werde.

III. Die österliche Prophezeiung.

Kurze Zeit nach der Märzsynode hat Gregor in Rom beim öffentlichen Gottesdienste feierlich verkündigt, daſs Heinrich, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unterwerfe, sterben oder

sonst unterliegen werde. Die Wahrheit dieser Thatsache wird uns garantiert durch die im wesentlichen übereinstimmenden Berichte von Beno und Bonitho:

Vita Hildebrandi (Libelli II, S. 371).

In Pascha Domini, feria secunda, cum ad ecclesiam S. Petri ad Missam clerus et populus convenisset, post Evangelium in ambonem ascendit, sicut erat indutus Pontificalibus indumentis. Et in praesentia Episcoporum et Cardinalium, in frequentia Cleri et Senatus et populi Romani publice clamavit, inter multa suae divinationis verba: Regem Henricum usque ad proximum sancti Petri festum sine dubio moriturum, aut a regno penitus dejiciendum, in tantum, ut ulterius non posset congregare quam sex milites. Praedicavit etiam Episcopis et Cardinalibus, et omnibus, qui aderant, de ambone clamans: Nullo modo habete me pro Papa ulterius, sed ab altari me avellite, si usque ad praedictum festum prophetia haec effectum non habuerit. —

Palam factum est, Hildebrandum voce propria in conventu Ecclesiae esse damnatum, qui (ut dictum est) judicaverat, se nullo modo esse Papam, neque pro Papa ulterius habendum, sed proditorem et mendacem esse credendum, nisi usque ad proximum festum sancti Petri Imperator moreretur, aut omni honore spoliaretur, adeo ut ultra sex milites congregare non posset. Et divino nutu actum est, ut a se ipso quoque damnaretur haereticus —

Tempore autem transacto, quod Hildebrandus in divinatione sua praefixit, Rege vero neque mortuo, neque militibus suis imminuto, timens se suis verbis deprehensum, et ore proprio condemnatum, ad callida argumenta se convertit, persuadens vulgo indocto, non de corpore Regis, sed de anima Regis prophetasse: quasi anima Regis milites omnes praeter sex perdidisset, vel illo

Liber ad amicum S. 682 ff.

Sunt et alii, qui dicunt, venerabilem Gregorium legaliter papam fuisse, sed contra se ipsum sententiam damnationis dictasse. Nam in secunda feria post pascha apud sanctum Petrum, cum regem excommunicasset, adjecit:

„Omnibus vobis notum sit, quod, si usque ad festivitatem sancti Petri Heinricus non resipuerit, mortuus erit aut depositus. Quodsi hoc non fuerit, mihi credi amplius non oportet.“

Quod verbum male intelligentes avide rapuere et quique secundum suam voluntatem ad malam partem declinavere. Sed hoc non fuit in semet ipsum dictasse sententiam. Aliud enim est dicere: mihi credi non oportet, et aliud: me judico deponendum. — Et quamvis popularis rusticitas aliter intellexisset, quam debuit, tamen omnis, qui sanum sapit, eum vera dixisse, non dubitat. —

Tres mortes scriptura referente didicimus: unam spiritalem, alteram naturalem, tertiam vero poenalem, de qua scriptum est: anima, quae peccaverit, ipsa morietur. Qua morte mortuum eum, qui apud Brixianorium pronus adoravit bestiam, nulli dubium est. — Quid plura? Satis liquido patet, (Hein-

Vita Hildebrandi (Libelli II, S. 371).	Liber ad amicum S. 682 ff.
spatio mortua esset. Et his verbis vulgus indoctum delusit. Contra hujusmodi Prophetas beatus Gregorius super Ezechielem ait: Inter Prophetas veros et falsos ista est distantia: quia Prophetae veri, si quid aliquando per suum spiritum dicunt, citius corriguntur: Prophetae autem falsi et falsa denunciant, et alieni a sancto Spiritu in sua falsitate perdurant.	ricum) mortuum fuisse et depositum eo die, quo Guibertum pronus adoravit.

Die beiden Berichterstatter sind über folgendes einig:

1. Gregor hat eine Weissagung aussprechen wollen und wirklich ausgesprochen.

2. Es wurde dem Könige der Untergang vorausgesagt, wenn er sich nicht bis zum nächsten Petrifeste (d. h. Petri Kettenfeier, 1. August) bekehrt habe.

3. Die Weissagung wird verkündet vor allem Volke in der Petrikirche, und zwar am Ostermontage.

In welchem Jahre das geschehen, sagen weder Beno noch Bonitho ausdrücklich: es kann sich aber nur um das Jahr 1080 handeln. Der mitgeteilte Text des Liber versucht ja zu beweisen, daſs die päpstliche Weissagung in Erfüllung gegangen sei; zu dem Zweck wird betont, Heinrich habe in Brixen (nämmlich bei Gelegenheit der Versammlung vom 25. Juni 1080, also vor dem 1. August) dem neuen Gegenpapst Wibert gehuldigt und sei dadurch dem geistigen oder geistlichen Tode verfallen.

Der Passus Benos, welcher von den sechs Soldaten spricht, ist thöricht und albern; daſs der Papst so etwas nicht gesagt habe, bedarf keiner Erörterung. Gregor hat sich darauf beschränkt, dem Könige entweder den physischen Tod oder eine vollständige Niederlage im Kriege zu prophezeien. Wenn Bonitho statt der Niederlage eine „depositio“ substituiert, so dürfte das aus apologetischer Tendenz zu erklären sein. Es soll nämlich die von Heinrich dem Gegenpapst gewidmete „Adoration“ eine Art Selbstabsetzung oder Selbstherabwürdigung darstellen.

Beno erzählt nur von der beim Gottesdienst gehaltenen Ansprache; Bonitho aber zieht die Exkommunikation des Königs hinein, auf welche er dann die Weissagung folgen läſst. Damit soll aber nur ausgedrückt werden, daſs der Papst (und das ist durchaus wahrschein-

lich) den kurz zuvor auf der Synode ausgesprochenen Bann noch einmal öffentlich verkündigt, oder formell erneuert habe. Auch Sigbert von Gembloux (M. G. Scr. VI, S. 364) hat von dem Vorgange gehört und setzt denselben ausdrücklich in das Jahr 1080: „Hildebrandus papa quasi divinitus revelatum sibi praedixit, hoc anno (d. h. 1080) falsum regem esse moriturum."

Ranke (Weltgeschichte VII, S. 299) nimmt die Mitteilung über die Prophezeiung nicht für erwiesen an, indem er bemerkt, der Papst „solle" sogar dem Könige einen nahen Tag des Unterganges geweissagt haben.

Hefele V, S. 146 spricht von einer „angeblichen" Prophetie und will in Sigberts Relation nur eine andere Form der „Sage" erblicken. Aber wir müssen den beschriebenen Vorgang als vollkommen thatsächlich erachten; nur so erklärt es sich, warum Bonitho so viel Mühe aufwendet, um dem Leser plausibel zu machen, dafs die Weissagung wirklich erfüllt worden sei!

Gfrörer VII, S, 728, 729 versucht in seiner Weise, die Wahrheit der Thatsache zu leugnen. Er will nicht bestreiten, dafs Gregor „einen vielleicht kurzen Zeitraum" bestimmt hätte, innerhalb dessen sein Verfahren gegen Heinrich IV. gerechtfertigt werden würde. Dann heifst es weiter: „Aber eine andere Frage ist, ob der Papst so weit ging, offen zu behaupten, wenn seine Voraussage nicht in Erfüllung gehe, möge man ihn für einen Lügner oder Schwärmer halten. Nie wird ein besonnener Mann Dinge derart aussprechen, die überdies dem alten und von den Gregorianern häufig angerufenen Grundsatze, dafs die Gerichte Gottes unerforschlich seien, schnurstraks zuwiderlaufen." Aufserdem bemerkt der Verfasser mit Bezug auf Sigbert, dafs Gregor den Tod oder die Absetzung Heinrichs gewifs nicht prophezeit habe; denn (dies wird als Grund angegeben) „unnützes Gerede liebte er nicht" (!!). Der Autor fährt fort: „Es ist beschämend für uns Spätere, zu entdecken, dafs selbst Männer, wie Bonitho, solchen Täuschungen (!) unterlagen, und man mag daraus lernen, welche Vorsicht erfordert wird, ehe man ungewöhnlichen Orakeln, welche die Sage aufserordentlichen Männern in den Mund legt, Glauben schenken darf. Übrigens geschieht dasselbe, was Gregor VII. widerfuhr, heute noch. Wie viele, völlig unbegründete Kraftsprüche oder Witzworte (!) wurden dem Preufsen Friedrich II., dem Kaiser Napoleon I. zugeschrieben und von den Zeitgenossen tausendfach wiederholt und als baare Münze hingenommen!" Mit einem so seichten Raisonnement wird das beglaubigte Faktum, mag es auch unbequem sein, nicht aus der Welt geschafft.

Ganz verkehrt ist die Meinung derjenigen, welche behaupten, dafs die betreffende gregorische Weissagung im Jahre 1076 vollzogen worden sei. Bereits in meiner Kritik Rankes S. 67 habe ich gegen die Annahme Einspruch erhoben und bin jetzt umsomehr überzeugt, dafs sie auf flüchtiger Behandlung der in Betracht kommenden Momente ruht und zu Absurditäten führt. Gfrörer a. a. O. verwirft die Mitteilung Bonithos schon deshalb, weil Gregor den König nicht am Ostermontage, sondern bereits in der Fastenzeit gebannt habe, ein Einwand, der sich durch das oben S. 206, 207 Gesagte erledigt. Auch bezüglich des Inhaltes der päpstlichen Äufserung täuschte sich nach Gfrörer der Verfasser des Liber ad amicum. Dann wird in folgender Weise fortgefahren: „Gregor VII. hat wirklich etwas gesagt, das so lautete, wie die Worte bei Bonitho, aber wohl bemerkt, ohne den überkühnen Nachsatz und aus einem um vier Jahre früheren Anlasse.“ Dabei verweist Gfrörer auf die etwa zwischen März und Juli 1076 an den Bischof Heinrich von Trient gerichtete ep. 13. Im Eingange dieses Schreibens erklärt der Papst, dafs er in der letzten Februarsynode den deutschen König nicht aus persönlicher Gereiztheit, sondern aus Liebe zur Gerechtigkeit censuriert habe; dann geht er über zu der hier in Betracht kommenden Äufserung, welcher ich den Bonithoschen Passus an die Seite stelle.

ep. 13.	Bonitho.
Illud procul dubio de divina clementia sperantes promittimus: festum beati Petri non prius transeundum, quam in cunctorum notitia certissime clareat (regem) justissime esse excommunicatum.	Omnibus vobis notum sit, quod, si usque ad festivitatem sancti Petri Heinricus non resipuerit, mortuus erit aut depositus.

Der einzige Berührungspunkt zwischen den zwei vorstehenden Auslassungen ist die beiderseitige Bezugnahme auf das Petrifest (nämlich Petri Kettenfeier). Dagegen wird in Gregors Briefe von einer vor kurzem auf der Synode verkündeten Weissagung keine Silbe angedeutet. Nach R. III, 10[a] stellte die Synode den Bischöfen, welche in Worms „non sponte“ unterschrieben hatten, anheim, bis zum 1. August des Jahres die erforderliche Genugthuung zu leisten. Demgemäfs giebt der Papst dem Bischof von Trient gegenüber die Hoffnung kund, dafs die Beteiligten die Erwartung nicht täuschen würden: durch die Unterwerfung der Bischöfe werde klar hervortreten, wie verwerflich der Wormser Schritt und wie notwendig eine Bestrafung der Versammelten gewesen sei. Nicht im entferntesten hat Gregor

daran gedacht, vorauszusagen, dafs König Heinrich, falls er sich nicht bis zum 1. August 1076 bekehre, den Tod oder eine Niederlage erleiden werde. Der auf die abgedruckte Äufserung folgende Satz: Et interea fraternitatem tuam etc., weist den Bischof von Trient an, er möge über die sittliche Disposition des Königs berichten, ohne dafs dabei ein Termin genannt wird, dessen fruchtloser Ablauf für denselben verhängnisvoll hätte werden können.

Es wirkt befremdend, dafs ein Forscher von dem Ansehen Jaffés in M. Greg. S. 683 N. 2 mit Gfrörer in der falschen Verwertung der ep. 13 zusammentrifft[1]. Jaffé übersieht u. a., dafs die Fastensynode von 1076 im Lateran stattfand, während Bonitho und Beno sich mit einem in der Peterskirche erfolgten Vorgange beschäftigen.

In der 4. Auflage der Kaisergeschichte teilte Giesebrecht die von Jaffé und Gfrörer verfochtene Meinung; in der 5. Auflage aber (S. 497, 1162) hat er sich mit Hinweisung auf meine Ausführungen der richtigen Auffassung angeschlossen.

Ist es an sich so auffallend, dafs Gregor eine derartige Weissagung publiziert haben sollte? Durchaus nicht. In einer Zeit, in welcher man öfters durch sog. Gottesurteile den Allerhöchsten gleichsam zwingen wollte, sich zu Ungunsten bestimmter Personen zu erklären, war auch die Neigung vorhanden, unter Berufung auf göttliche Eingebungen dem Gegner eine unglückliche Zukunft vorauszusagen.

Schon Petrus Damiani hat sich in seinem Eifer erlaubt, dem Gegenpapste Cadalus zu erklären, er würde einen bestimmten Termin nicht mehr erleben oder vor Ablauf desselben seine angemafste Stellung verlieren (s. meine Besetzung S. 137, 138). Was Gregor VII. angeht, so läfst sich eine Neigung zu derartigen Prophezeiungen aus der Synodalrede vom März 1080 erkennen. Der Papst spricht dem Könige jeden kriegerischen Sieg ab und erwartet, dafs die Apostelfürsten im Interesse des päpstlichen Urteils den abgesetzten König Heinrich vernichten werden:

„In praedicto Heinrico tam cito judicium vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuitu, sed vestra potestate cadet. Confundetur; utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in die Domini“[2].

---

[1] Dümmler hat in der Ausgabe der Libelli I, S. 616 N. 8 das Verhältnis nicht von neuem geprüft, sondern die Jafféche Auseinandersetzung einfach reproduziert.

[2] Schon in R. II, 70 war betont worden, dafs Gott den ungarischen König Salomon mit dem Verlust des Reiches gestraft habe, weil er „contempto nobili dominio beati Petri“ sich dem deutschen Könige unterworfen habe. Gewifs war das „Vergehen Salomons“ doch gering gegen das, was Heinrich verbrochen hatte!

Wenn Gregor von solcher Erwartung durchdrungen war, lag es da nicht nahe, noch einen Schritt weiter zu gehen und geradezu die Erklärung abzugeben: „Heinrich wird sicherlich vor dem Eintreffen eines bestimmten Zeitpunktes unterliegen?" Die Osterweissagung sollte den Urteilssprüchen der Fastensynode von 1080 Nachdruck verleihen; aber sie traf nicht ein. Denn Gregor VII. besafs so wenig wie Petrus Damiani die Prophetengabe [1].

In R. VIII, 9 vom 22. September 1080 mufs der Papst vor den Deutschen stillschweigend anerkennen, dafs Heinrich lebte und nicht besiegt worden war. Bitter empfindet er seine Niederlage; aber er beugt sich vor Gottes Ratschlüssen und hofft auf dessen späteren Beistand: „Quoniam nihil in terra sine causa fit, sicut sapientis verba testantur; quod dudum sancta ecclesia fluctuum procellarumque mole concutitur quodque tyrannicae persecutionis hactenus rabiem patitur, non nisi peccatis nostris exigentibus evenire credendum est. Nam judicia quidem Dei verissime omnia justa sunt. Sed inter haec omnia, carissimi, dispositionis divinae patientiae virtus habenda est, et spei certitudo ad coelestis misericordiae respectum firmiter est extendenda."

Aber schon nach wenigen Wochen sollte Gregor durch den Tod Rudolfs eine neue schmerzliche Enttäuschung erfahren.

Über den Vorgang vom Ostermontage wird von den Rudolfianern auf der ganzen Linie absolutes Stillschweigen beobachtet. Selbst Paul von Bernried wagt nicht, auch nur eine leise Andeutung zu machen. Es wäre auch gar zu empfindlich gewesen, die Nichterfüllung jener in Rudolfs Interesse vollzogenen Weissagung einzugestehen.

---

[1] Damiani bemühte sich, durch unedle Künsteleien seine voreilige Voraussage zu retten. Bonitho folgt dem gegebenen Beispiele und sucht durch wüste Sophismen zu erhärten, dafs die päpstliche Weissagung, richtig verstanden, allerdings eingetroffen sei.

Abschnitt X.

Brixen.

I. Die Berufung und Zusammensetzung der Brixener Synode.

Heinrich weilte in Bamberg, als er von dem Resultat der römischen Synode Mitteilung erhielt; er erblickte in dem päpstlichen Urteil eine Herausforderung und war entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Auf seinen Ruf erschienen zu Pfingsten in Mainz neunzehn deutsche Bischöfe, um sich für die Absetzung Gregors zu erklären[1]). Sodann erging, wie es scheint, Anfang Juni eine Proklamation des Königs, welche der Bischof Huzmann von Speier verkündigte. Das Dokument (s. Watterich I, S. 438, 439) ist gerichtet an die Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten Deutschlands und der Lombardei. Es wird geklagt über die Zerrüttung aller kirchlichen und staatlichen Verhältnisse: es sei hohe Zeit, der Verwirrung ein Ende zu machen. „Quonam autem modo hoc fieri possit, excogitare nequivimus, nisi caput pestiferae serpentis penitus absciderctur, cujus venenoso afflatu haec exorto hactenus intumuerunt?“ Die „verderbliche Schlange“ ist natürlich niemand anders als Gregor, der „sedis Apostolicae subdolus invasor, divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator“: er mufs unter allen Umständen abgesetzt werden. Dann folgt ein sehr beachtenswerter Satz, in welchem der König selbst spricht und sich für die Zukunft binden will: „Nec ab hoc negotio perficiendo strenuitatem vestram absterreat, quod prius in simili consilio nos portum tenentes, periculosae procellarum jacta-

[1] Marianus Scotus drückt sich in dem von Dümmler (Forsch. z. d. G. XVI, S. 170, 171) mitgeteilten Texte über die Mainzer Versammlung so aus: „Heinricus rex in conventione episcoporum, abbatum, ceterorumque regni primatum ac clericorum Teutonicorum in Pentecoste Moguntiae deponit Hellibrandum papam.“

tioni vos commisimus; sed potius viriliter agite, et confortetur cor vestrum, qui speratis in Domino, pro certo scientes, levius extorqueri clavam de manu Herculis, quam in praesenti negotio divellamur, vita comite, a vobis." Heinrich will sagen: „Ich habe bereits vor vier Jahren den Papst abgesetzt; aber ich ging dann nach Canossa. Indem ich die Unterwerfung der beteiligten Bischöfe wünschte, gab ich sie dem „perturbator" preis. Jetzt jedoch verheifse ich, dafs ich mich einer ähnlichen Schwachheit nicht mehr schuldig machen werde" [1].

Die Proklamation weist hin auf den Mainzer Beschlufs, ohne zu erwähnen, dafs eine neue Versammlung bevorstände.

Hiernach ist es falsch, mit Watterich das vom Bischof von Speier publizierte Schreiben zu bezeichnen als: „Litterae convocatoriae ad synodum Brixinensem": es sind jedenfalls andere Schreiben an diejenigen expediert worden, welche sich in Brixen einfinden sollten.

Die Synode wurde gehalten am 25. Juni, nach welchem Termin das Synodalinstrument datiert ist. Anwesend waren Heinrich selbst, der Kardinal Hugo Candidus und dreifsig Prälaten aus Deutschland und Italien. Es ist zu beachten, dafs einige in Brixen erschienene Bischöfe bereits in Worms 1076 getagt hatten, nämlich die Bischöfe von Lausanne, Bamberg, Brandenburg und Verona [2]. Dagegen fehlte der Bischof Huzmann von Speier, welcher die königliche Kundgebung vorbereitet hatte.

König Heinrich, welcher in Worms besondere Briefe an den Papst gerichtet hatte, unterschrieb das Brixener Dokument an letzter Stelle.

Jetzt trat auch Hugo Candidus, welcher in Worms gleichsam hinter der Scene thätig gewesen war, öffentlich in den Vordergrund; denn er unterzeichnete an erster Stelle, und zwar, wie er bemerkt, „im Namen aller römischen Kardinäle", obwohl er dazu keine Vollmacht hatte. Die 27 Unterschriften der Erzbischöfe und Bischöfe [3] sind bunt durcheinandergewürfelt.

[1] Trotz der abgegebenen bündigen Versicherung hat Heinrich auf einer seiner Romfahrten doch wieder vorübergehend daran gedacht, mit Gregor anzuknüpfen und ihn als Papst anzuerkennen.

[2] Durch das Obige ist die Angabe meiner Besetzung S. 227, dafs nur der Bischof von Lausanne als Teilnehmer der beiden Versammlungen von 1076 und 1080 gegenwärtig gewesen, zu ergänzen.

[3] Nach der Angabe des Dokuments beteiligten sich aufser Heinrich und dem Kardinal 30 Prälaten. Wibert war anwesend, unterzeichnete aber nicht; der gleichfalls präsente Benno von Osnabrück wufste sich durch List der Unterschrift zu entziehen (worüber das vierte Buch genaueres bringen wird): vielleicht mag noch ein anderer diesem Bischofe nachgeahmt haben.

Zunächst schliefsen sich an Hugo einige Italiener unter Vortritt des Mailänder Oberhirten an; darauf unterschreibt ein deutscher Bischof und der Patriarch von Aquileja. Dann wechseln italienische und deutsche Unterschriften in ziemlich tumultuarischer Weise. Liemar, der Erzbischof von Hamburg-Bremen, der frühere Botschafter des Königs, nimmt eine der letzten Stellen ein; obendrein fehlt hinter seinem Namen das: subscripsi oder subscripsit. Einer der Unterzeichner, Roland („episcopus Tarvisianus"), hat es sich nicht nehmen lassen, zu bemerken, dafs er mit Freuden („libentissime") beigetreten sei; es ist derselbe, welcher die Wormser Schreiben auf der römischen Februarsynode von 1076 vorlegte. Warum Wibert keine Unterschrift vollzog, erklärt sich leicht: er wufste, dafs er Papst werden sollte, und brauchte sich um die Debatten und Formalitäten nicht weiter zu kümmern.

II. Das Synodaldokument.

Im Eingange wird hervorgehoben, dafs die Versammelten erschienen seien: mediante serenissimo rege und jussu regio. Die Anwesenden stofsen entsetzliche Klagen aus über die „truculenta vesania" Hildebrands und fahren fort: cur tam diu ipsam rex semper invictus saevire pateretur intactam? Nach biblischen Aussprüchen trage der Fürst nicht ohne Grund sein Schwert und sei berufen, die Schlechten zu züchtigen.

Es ist sodann erforderlich: „ut judicium episcoporum divinae animadversionis sententia gladium materialem in ipsum Hildebrandum praecederet; ut, quem praesules ecclesiarum prius a superba praelatione deponerent, eundem postmodum regalis potentia licentius persequendum decerneret."

Endlich wird die eigentliche Sentenz verkündet:

„Quapropter — legatis ac litteris freti decem et novem episcoporum, die sancto praeteriti Pentecostes Moguntiae congregatorum — Hildebrandum judicamus canonice deponendum et expellendum et, nisi ab ipsa sede his auditis descenderit, in perpetuum condemnandum."

Zur Begründung des Richterspruches dient eine Fülle der verschiedensten Anklagen; wir wollen dieselben nach selbstgewählter Reihenfolge mit einigen Rückblicken auf die Wormser Versammlung einzeln durchgehen.

1. Was die Erhebung Hildebrands zum Papst angeht, so sind

bereits in der Einleitung von S. 61 ab die Brixener Bemängelungen beleuchtet worden. Das entscheidende Moment war, daſs man in Brixen auf Grund der so eben geschmiedeten Fälschung des Laterandekrets von 1059 die vor sieben Jahren unternommene römische Wahl wegen Verletzung des Königsrechtes für null und nichtig erklärte, so daſs seit jenem Aprilakte der päpstliche Stuhl kirchenrechtlich unbesetzt geblieben sei. Was Heinrich in Worms ohne die Bischöfe hervorgehoben hatte, daſs nämlich Hildebrand sich durch List, Bestechung und Gewalt die päpstliche Würde verschafft habe, wird in Brixen vom Könige und den Geistlichen als gewiſs angenommen: „Non solum quidem Roma, sed ipse Romanus orbis testatur, illum non a Deo fuisse electum, sed a se ipso, vi, fraude, pecunia impudentissime objectum."

2. Während die Wormser die Antecedentien Hildebrands unberührt lieſsen, behauptet das Brixener Dokument, daſs der Genannte die Abtei von St. Paul sich widerrechtlich zugeeignet, den Archidiakonat simonistisch erworben und Nikolaus II. durch Volksauflauf gezwungen habe, ihn zum Oeconomus zu ernennen.

3. Von Jugend auf war Hildebrand, so sagen es die Brixener, voll Ruhmbegierde: „ab ineunte aetate mundo se studuit per inanem gloriam nullis suffragantibus meritis super hominem commendare."

4. Als junger Mann trat er in falscher Unabhängigkeit die Kirchengesetze mit Füſsen; vom Jahre 1073 ab hat er das Seinige gethan, um die kirchliche Ordnung zu zertrümmern. Er ist ein homo „praedicans sacrilegia ac incendia, defendens perjuria et homicidia". Gleichwohl wird dem Angeklagten nicht, wie es in Worms geschah, zum Vorwurf gemacht, daſs er selbst meineidig geworden. Dazu kommen dann noch die Floskeln: „qui inter concordes seminavit discordiam, inter pacificos lites, inter fratres scandala, divortia inter coniuges, et quicquid quieti inter pie viventes stare videbatur, concussit."

5. Hildebrand, ein Feind der weltlichen Gewalt, tastet den „katholischen König" an, wogegen er den meineidigen und verräterischen Eindringling (d. h. Rudolf) beschützt.

6. Voll Habsucht, hat er sich früh mit Wucherern und Wechslern eingelassen. Auſserdem hegte er unreine Neigungen[1]) (studuit ob-

---

[1] Lambert von Hersfeld erzählt, daſs die antigregorianischen Lombarden, als Heinrich aus Canossa Februar 1077 zu ihnen gekommen war, die furchtbarsten Anklagen gegen den Papst erhoben hätten. Gregor wird bezeichnet als einer, „qui sedem apostolicam adulteriis aliisque capitalibus criminibus polluisset."

scoenis theatralibus ludicris ultra laicos insistere). In Worms war man freigebiger mit Vorwürfen der Unsittlichkeit. Damals wurde direkt behauptet, dafs der Papst mit einem Weibe (Mathilde) eine sträfliche Vertraulichkeit unterhielte. Man mag sich in Brixen doch einigermafsen geschämt haben, diese Fabel wieder aufzuwärmen. Auch von dem „senatus mulierum“ schwieg man im Jahre 1080, nachdem Agnes und Beatrix bereits verstorben waren.

7. Wenn bei Erwähnung des widerrechtlichen Erwerbes der Abtei von St. Paul angemerkt war, dafs Hildebrand den bisherigen Abt aus dem Wege geräumt habe (supplantato abbate), so erkennt man nicht genau, welches Mittel dabei angewendet sein mochte. Dagegen heifst es inbetreff Heinrichs klar und bestimmt: „qui regi catholico ac pacifico corporis et animae intentat mortem.“ Die Wendung von dem „Tode der Seele“ soll auf die Excommunication hinweisen. Was die Brixener nur allgemein andeuten, hat Beno genauer ausgemalt: „Eisdem diebus (d. h. in der Osterzeit des Jahres 1080, nachdem Gregor seine oben besprochene Weissagung verkündet hatte) paravit (Hildebrandus) imperatorem (d. h. König Heinrich) perdere per occultos proditores. Deus autem eum custodivit. Et eodem tempore fuerunt nonnulli, qui existimaverunt, ipsum Hildebrandum conscium extitisse et ordinatorem proditionis, quia eisdem diebus paulo ante proditionem de morte regis falso prophetata praesumpsit.“

Den Gipfel unverschämter Lüge erklimmen die Brixener durch die Behauptung, Hildebrand habe nicht weniger als vier Päpste (also wohl Leo IX., Stephan IX., Nikolaus II. und Alexander II.!!) durch einen gedungenen Giftmischer nach dessen eigenem Geständnis umbringen lassen.

Man staunt über die ungeheuerlichen Ausgeburten einer hafserfüllten Leidenschaft. Bei der Betrachtung der Brixener Karrikaturen drängte sich mir der Gedanke auf, dafs der Konzipient sich wohl durch eine ältere, einer anderen Person gewidmete litterarische Vorlage habe leiten lassen. In der That habe ich ein Werk gefunden, welches dem mutmafslichen Verfasser des Dokuments (entweder Hugo Candidus oder Wibert) zugänglich sein konnte, aber wohl erst nach dem Jahre 1076 bekannt geworden sein mochte. Ich meine die Historiae Farfenses (M. G. Scr. XI, S. 535 ff.), deren Verfasser der von 997 bis 1039 lebende Abt Hugo ist (s. auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 219). Die Chronik erzählt, dafs um das Jahr 970 in dem Kloster Farfa ein schlechter und verbrecherischer

Mönch mit Namen Hildebrand sein Wesen getrieben habe, und zwar zugleich mit einem anderen bösen Genossen. Einige der dem Hildebrand von Farfa beigelegten Züge finden wir mit entsprechenden Änderungen in dem Brixener Dokument auf Gregor VII. angewendet.

Hist. Farf.	Brixen.
Falso habitu monachus nomine Hildebrandus de alio longinquo monasterio a praedicto abbate susceptus ad habitandum.	vesania cujusdam Hildebrandi pseudomonachi. — (Studuit) habitu monachus videri, sed professione non esse.
Duo scelerati et pessimi, Hildebrandus et Campo.	Hildebrands „Intimus“ war Johannes Brachiutus.
Cum magna pecunia Hildebrandus acquisivit abbatiam ad opus Camponis pessimi.	His questibus pecunia cumulata, (Hildebrandus) abbatiam beati Pauli invasit.
Campo et Hildebrandus abbatem mortifero viru interfecerunt.	Quatuor namque Romanorum pontificum super improba morte (Hildebrandus) per manus cujusdam sibi intimi Johannis scilicet Brachiuti propinato veneno homicida extitisse convincitur.

8. Zweimal wird darauf hingewiesen, dafs der Angeklagte Traumgesichtern und Weissagungen abergläubisch Wert beigemessen hätte (studuit, somnia et divinationes proprias et aliorum divinae dispositioni praeponere). Später wird er genannt divinationum et somniorum cultor. Die Angabe, Hildebrand laboriere an einem spiritus phytonicus (oder phitonicus) soll einen ähnlichen Vorwurf enthalten. Obendrein figuriert Hildebrand auch als Schwarzkünstler (manifestus nicromanticus).

Nun kommt aber ein wichtiges Novum, welches die Wormser gewifs gern verwertet hätten, wenn sie darüber im Jahre 1076 rechtzeitig informiert worden wären. Das Brixener Dokument verdammt nämlich Gregor als Häretiker, da er als alter Schüler des Ketzers Berengar die katholische Abendmahlslehre antaste; durch die Behauptung einer falschen Doktrin, sowie durch die anderen gefährlichen Neigungen und Anschauungen hat sich der Angeklagte der Apostasie schuldig gemacht. Damit war gleichsam der höchste Trumpf ausgespielt: als Ketzer darf Hildebrand den päpstlichen Stuhl nicht einnehmen.

Hierbei mag an eine Äufserung in dem Wormser Schreiben hanc talem erinnert werden. König Heinrich räumt ein, dafs er, falls er vom Glauben abfalle, durch kirchlichen Akt seiner Königswürde enthoben werden könne. Um so mehr mufs ein Papst abgesetzt werden, welcher sich dem Irrtume in die Arme geworfen hatte.

Heinrichs Brief.	Brixen.
(Me) sanctorum patrum traditio soli Deo judicandum docuit, nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit.	Hildebrandum catholicam atque apostolicam fidem de corpore et sanguine Domini in quaestionem ponentem, haeretici Berengarii antiquum discipulum et idcirco a vera fide exorbitantem judicamus deponendum.

Aus der Darstellung der hiermit abgeschlossenen Abteilung ergiebt sich für jeden Unbefangenen, wie begründet mein in der Kritik Rankes S. 89 ff. erhobener Einspruch war. Indem Ranke die in Brixen vorgetragenen Anklagen bereits als Erzeugnisse des Jahres 1076 betrachtete, verkannte er die Situation und übersah, dafs der Hafs der Heinricianer gegen Gregor seit 1077 erheblich angewachsen war und in Brixen seinen Höhepunkt erreichte.

III. Wiberts Ernennung.

Die Absetzung Gregors hatte einen präparatorischen Charakter, diente als Mittel zum Zweck. Es sollte ein anderer Papst instituiert werden, damit der König durch diesen der langersehnten Kaiserkrone teilhaft werden könne.

Heinrich hat Niemanden anders als Wibert von Ravenna für die höchste Kirchenwürde gewünscht. Die Mitteilung Landulfs (Hist. Mediol. Scr. VIII, S. 99), dafs man in Brixen neben Wibert auch auf den Erzbischof Diepold (oder Thedald) ein Auge geworfen habe, wird zwar von Köhncke, Wibert von Ravenna 1888, S. 38 Nr. 5, gebilligt, ist aber als singulär und unglaubwürdig zu verwerfen. Abgesehen davon, dafs Landulf den Oberhirten von Ravenna irrig als Kardinal bezeichnet, mufs man beachten, dafs Wibert das Brixener Dokument nicht unterschrieb, wogegen Diepold sogar die Reihe der Unterzeichnungen eröffnet. Auch Wido von Ferrara Libelli I., S. 548, bestätigt die Annahme Köhnckes, man habe zwischen Wibert und Diepold geschwankt, in keiner Weise. Wohl mochten in Mainz noch Zweifel über die Person des neuen Oberhauptes der Kirche be-

standen haben; in Brixen aber war, wie Wido hervorhebt, nur von Wibert die Rede. Auch Bonitho weiſs von keinem Nebenbuhler des Erzbischofs von Ravenna.

Die Hauptsache für Heinrich und seinen Anhang war, einen neuen Papst, welcher die Krönung vollziehen werde, zu schaffen; die Form der Creation aber schien nebensächlich. Aus den Quellen kann man nicht ganz sicher entnehmen, ob die Bischöfe zu einer eigentlichen Wahl zusammentraten, oder ob Heinrich auf Vorschlag oder unter Akklamation der Prälaten die Ernennung ausgesprochen habe. Ich entscheide mich unter Bezugnahme auf meine Besetzung S. 203 ff. dahin, daſs Heinrich, der bischöflichen Zustimmung versichert, einen souveränen Nominationsakt vollzogen hat. Zu den a. a. O. beigebrachten Zeugnissen kommt noch hinzu, was Wido Libelli I, S. 548, sagt: „Deliberato consilio apud Brixiam Noricam praefatus Heinricus rex, universis, quos habere potuit, adscitis episcopis, Wibertum Ravennatem episcopum in apostolatum promovit."

Nachdem die Erhebung Wiberts perfekt geworden, empfing der neue Papst die Huldigung (adoratio) von allen Anwesenden, zunächst von Heinrich. Bonitho fand, wie wir oben sahen, in der Adorationshandlung Heinrichs die Erfüllung der von Gregor vor einigen Wochen verkündigten Prophezeiung. Wie derselbe berichtet, begab sich dann Wibert nach Italien.

Unhaltbar ist die Meinung von Köhncke S. 39, 41, welcher mit anderen annimmt, daſs Heinrich in Brixen in seiner Eigenschaft als römischer Patricius den Erzbischof Wibert designiert und ihm die erste entscheidende Stimme gegeben habe. Ich muſs von neuem die Vorstellung von dem Rechtsinhalte jenes Patriziats entschieden zurückweisen. Wäre dem Patriziat eine so einschneidende Bedeutung eigen gewesen, so würden die Wormser und die Brixener nicht unterlassen haben, zu verkündigen, daſs Gregor durch seine Erhebung von 1073 das patrizische Recht schnöde verletzt habe.

Derselbe hat sich zunächst am 21. Juli über die Brixener Aktion geäuſsert; sein in R. VIII, 5 enthaltenes Schreiben ist aber nicht an die ganze Christenheit, sondern nur an die Bischöfe „per principatus" sowie in Apulien und Calabrien gerichtet. Auf die Form des Brixener Aktes geht der Papst nicht ein, spricht weder von Wahl noch von Ernennung, sondern beschränkt sich darauf, Heinrich als den Anstifter der von den Beteiligten mitvollzogenen Verschwörung zu bezeichnen. Was die Brixener, welche mit meretrices

verglichen werden, anrichteten, war eine „confusio“; Wibert erhielt das Prädikat Antichrist und Häresiarch.

Wenn der Papst sagt, daſs vor drei Jahren die lombardischen Bischöfe unter Heinrichs Leitung den römischen Stuhl angegriffen hätten, so beruht dies auf einem Gedächtnisfehler oder Versehen. Gregor konnte nur das Jahr 1076 vor Augen haben, wollte also auf den Zeitraum von vier Jahren zurückgehen. Nachdem er die im Jahre 1061 versuchte Intrusion des Cadalus berührt hat, fährt er fort: „Scitis etiam: quam detestandis conspirationibus [1]) praecipue Longobardorum episcopi se adversum nos, eodem Heinrico principante, armaverunt, et quod per defensionem beati Petri illaesi et incolumes non sine magna nostra nostrorumque fidelium honoris exaltatione remansimus. Illis vero, priorem arbitrantibus non sufficere sibi confusionem, a planta pedis usque ad verticem apostolicae ultionis quantum ferverit gladius, adhuc plaga incurabilis praestat indicium.“

Damit soll gesagt sein: schon in Worms hat Heinrich die römische Kirche angetastet und den rechtmäſsigen Nachfolger des heiligen Petrus absetzen wollen, wobei die oberitalischen Bischöfe seinem Beispiele folgten [2]). Zum zweiten Male fand dann in Brixen eine conspiratio oder confusio statt. Im Frühjahr 1077 waren allerdings die bezeichneten Bischöfe dem Papste feindlich gesonnen, indem sie dem Könige die bittersten Vorwürfe machten, daſs er sich in Canossa habe lossprechen lassen. Heinrich mochte sich damals mit den Oberitalienern mehr, als dem Papste lieb war, eingelassen haben; sonst aber werden in ep. 20 weitere Vorwürfe nicht erhoben. Man hat sich damals in Oberitalien nicht gegen den römischen Stuhl „bewaffnet“, und am wenigsten hat Heinrich dabei die „Leitung“ übernommen.

Im Übrigen hofft Gregor in R. VIII, 5, daſs der in Brixen auf den Schild gehobene Eindringling bald gestürzt werde.

Der in R. VIII, 7 enthaltene, undatierte, aber jedenfalls den letzten Tagen des Juli oder den ersten Tagen des August angehörige Brief richtet sich an alle der christlichen Religion und dem heiligen Petrus treu Gebliebenen. Hier ist die Absicht ausgesprochen, mit normannischer Hülfe nach dem 1. September einen Kriegszug zu unternehmen, um die bedrängte Kirche von Ravenna den Händen der

---

1 Auf conspirationibus folgen die Worte „ante annos tres“: dafür müſste im Sinne Gregors gesetzt werden „ante annos quatuor.“

2 Nach Bonithos Mitteilung S. 670 wurde Ende März 1076 in Pavia eine Synode gehalten, welche ganz nach dem Wormser Muster verfuhr.

Gottlosen zu entreifsen". Der geplante Waffengang ist aber nicht zustande gekommen.

Zwei fernere auf Ravenna bezügliche Schreiben (R. VIII, 12, 13) wurden am 15. Oktober, dem Todestage Rudolfs, abgefafst. Sie beziehen sich auf die durch Wiberts Abfall notwendig gewordene Neubesetzung des Erzbistums Ravenna. Nachdem Richard zum Nachfolger Wiberts erwählt worden war, mahnt Gregor Anfang Dezember, dafs dem neuen Oberhirten in seinem Sprengel Gehorsam geleistet und Unterstützung gewährt werden möge (R. VIII, 14).

Abschnitt XI.

Das Ende Rudolfs und der neue Gegenkönig.

I. Der 15. Oktober 1080.

Sofort nach der Beendigung der Brixener Zusammenkunft begann Heinrich seine Rüstungen gegen Rudolf[1]. Über die am 15. Oktober bei Hohen-Mölsen gelieferte Schlacht weichen wiederum die Parteiberichte voneinander ab. Insbesondere schildert Bruno der Sachse mit lebhaften Farben, dafs Heinrichs Heer in totale Auflösung geraten und sein Lager ausgeplündert worden sei. Ich mufs auch hier mit Gfrörer VII, S. 752 ff. die Glaubwürdigkeit der rudolfianischen Siegesberichte in Abrede stellen. Für das Obsiegen Heinrichs tritt zunächst die Vita Heinrici ein: „Heinricus tam felici victoria vicit, magnumque documentum mundo datum est, ut nemo contra suum dominum consurgat“, sodann Marianus Scotus (s. den von Dümmler a. a. O. mitgeteilten Text). Ebenso bekunden die Annales Laubienses (Scr. IV, S. 21), dafs Heinrich über den Gegenkönig „trumphiert“ habe.

Wie aber auch die Schlacht ausgefallen sein möge, es steht fest, dafs Rudolf am Abend des Kampftages aus diesem Leben geschieden ist. Marianus Scotus fährt in der angeführten Stelle fort: „(Heinricus Rodulfum) occidit juxta Merseburc, ubi est sepultus, idus Octobris.“ Rudolf verlor die rechte Hand, der Unterleib wurde durchstochen. Nach Bruno ist der Gegenkönig, nachdem er von dem Siege der Sachsen vernommen, freudig und mit Dank gegen Gott gestorben. Indessen will Gfrörer diesem Berichte nicht trauen; er meint, Bruno hätte diese Mitteilung aus der Schilderung des Epaminondas von

---

[1] Das Genauere über diese Verhältnisse s. bei Giesebrecht III, S. 516 ff.

Cornelius Nepos entlehnt. Dagegen hält der genannte Schriftsteller die Relation des Ekkehard (Ser. VI, S. 204) für glaubhafter. Nach Ekkehard wird Rudolf noch lebend nach Merseburg gebracht. Als er dem Tode nahe ist, sieht er auf seine abgeschlagene Hand und sagt seufzend zu den ihn umgebenden Bischöfen: „dies ist die Hand, mit welcher ich meinem Könige Heinrich Treue schwur; jetzt mufs ich Thron und Leben einbüfsen. Ihr Anderen, die ihr mir rietet, die Krone auf mein Haupt zu setzen, seht wohl zu, ob ihr mir den rechten Weg gewiesen habt!“[1] Gfrörer meint, dafs die Äufserung gerade dem Charakter Rudolfs entspreche, und läfst auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne seinen Unwillen über den als „erbärmlich“ verachteten Prätendenten loszulassen. „Niemanden als sich selber und seine kindische Ehrfurcht konnte Rudolf anklagen, und doch schiebt er die Schuld auf die Bischöfe. Schwachköpfe machen stets so. Nie finden sie die Ursachen des Mifsgeschicks in sich, sondern immer in anderen“ (a. a. O. S. 754).

Der unerwartete Tod des Gegenkönigs erregte überall gewaltige Sensation. Die Heinricianer atmeten freier auf: aber die Rudolfianer und Gregorianer gerieten in grofse Bestürzung und Verlegenheit. Die letzteren Gruppen fühlten wohl, dafs das Oktoberereignis ein schwerer Schlage für ihre Sache war; aber das durften sie natürlich vor anderen nicht merken lassen! Wäre Heinrich in der Schlacht umgekommen, so hätten sie sicherlich das Gottesurteil zu Gunsten Gregors und des Gegenkönigtums gepriesen; — jetzt aber, da Rudolf sein Leben verloren hatte, lag das Verhältnis anders. Man bemühte sich mit allen Kräften, darzuthun, dafs Rudolfs Tod in keiner Weise gegen die päpstliche Sentenz und die päpstliche Weissagung verwertet werden könne.

Sehr merkwürdig ist das Verhalten Pauls von Bernried. Er, der früher Rudolfs Tugenden so lebhaft gepriesen und dessen Berufung zum Throne innig begrüfst hatte, kann sich nicht entschliefsen, über Rudolfs tragisches Ende auch nur eine Silbe mitzuteilen. Gewifs ein sehr beredtes Stillschweigen, welches zeigt, wie empfindlich der Biograph Gregors von jenem Vorgange getroffen worden.

Die Vita des Anselm von Lucca (M. G. Ser. XII, S. 18) hat nicht den Mut, bei bezüglicher Gelegenheit auf die Schlacht von Hohen-Mölsen hinzuweisen, sondern drückt sich so aus, als ob Rudolf fern vom Kampfgetümmel eines n a t ü r l i c h e n Todes gestorben sei.

[1] Als Ekkehard die erste Fassung seiner Chronik schrieb, war er ein Anhänger Heinrichs IV.; später wandte er sich von demselben ab und unterdrückte in der neuen Bearbeitung die obige zu Ungunsten Rudolfs sprechende Erzählung.

Bonitho S. 677 weiſs sich gegenüber der so auffallenden Zulassung Gottes nicht zurechtzufinden; er konstatiert aber, daſs jene unbegreifliche Fügung Heinrich nicht gebessert, sondern nur um so schlechter gemacht habe. (Sed quia consilia Domini abyssus multa, ineffabili Dei providentia non flagella Domini, secundum quod meritus erat, suscepit Heinricus, sed successum, qui mirabiliter adderet nequiciae suae superbiam. — Qui, mox extollens in altum cornu suum et loquens adversus Deum iniquitatem, non recognoscens sathanae calliditates, credidit, Deo suum placuisse peccatum.)

Von den Heinricianern behandelt den Fall des Gegenkönigs Benzo an zwei Stellen seines Panegyricus (S. 662) mit ausgesuchter Roheit:

„Cecidit ipse Merdulfus [1] ad saecli memoriam,
Membris omnibus abscissis, caput fixum stipite,
Conspexerunt permanentes in castrorum limite.“

In seiner wilden Bosheit wünscht der „Dichter“, daſs dem verhaſsten Gregor VII. baldigst ein ähnliches Loos beschieden werden möge. Er fährt fort:

„Ut sic fiat Folleprando, o fideles, dicite.“

Das heiſst im Sinne Benzos, es möchten sich alle Anhänger Heinrichs in dem Wunsche vereinigen, daſs der unselige Papst endlich aus dieser Welt geschafft werde.

An anderer Stelle wird das angeregte Thema so behandelt:

„Inque brevi meta cadet *ipse* suusque *propheta.*
Praeciso collo *moritur, mentitur Apollo.*
Hic pulsus *caret vita, Ephod* Sarabaita.“

Durch diesen letzten Passus soll folgendes ausgedrückt werden. Einerseits ist Rudolf gewaltsamer Weise ums Leben gekommen; andererseits hat sich Hildebrand, der Beschützer Rudolfs, als falschen Propheten gezeigt, indem er dem echten Könige den Untergang vorher verkündigte und dem Eindringling den Sieg zusprach. Wie der jüdische Hohepriester die Auszeichnung eines besonderen Schulterkleides genoſs, so sind auch dem Papste spezielle Abzeichen zuerkannt. Gregor büſste seine Stellung seit der (Brixener) Absetzung ein.

Sigbert von Gembloux hat die österliche Weissagung in eigenthümlicher Art umgemodelt, um Gregor verspotten zu können. Er sagt (Scr.. VI, S. 364) mit Bezug auf das Jahr 1080: „Hildebrandus papa quasi divinitus revelatum sibi praedixit, hoc anno *falsum*

---

[1] Dieses grobe Schimpfwort geht zurück auf merda (Unrat, Kot); demgemäſs soll der Betreffende gleichsam als „Kotmensch“ an den Pranger gestellt werden.

regem esse moriturum: et verum quidem praedixit; sed fefellit eum de falso rege coniectura, secundum suum velle super Heinrico rege interpretata." Die Weissagung des Papstes (das will der Autor andeuten) war objectiv in Erfüllung gegangen; aber Gregor hatte sich subjektiv geirrt: der falsche König, der zu Grunde ging, hiefs nicht Heinrich, sondern Rudolf.

Die Slavenchronik Helmolds (Scr. XXI, S. 33) führt die Ekkehardsche Erzählung weiter aus und verschärft sie. Rudolf, von dem gesagt wird: cum gravi molestia diem clausit extremum, klagt sterbend den Papst und die Bischöfe, welche ihn zum Eidbruch und Abfall von Heinrich verführt hätten, auf das furchtbarste an.

Heinrich selbst errang infolge des Todes seines Gegners eine moralische Kräftigung; sein Anhang nahm zu, während die Censuren der Märzsynode keinen Eindruck machten und wenig beachtet wurden. Der jähe Tod Rudolfs sprach kräftiger als der Buchstabe der Konzilsrede. Gregor selbst mufste 1081 in R. VIII, 26 gestehen, dafs die bei weitem meisten Italiener mit Heinrich sympathisierten; aber auch in Deutschland war vieles anders geworden. Heinrich mochte den Schlufssatz der päpstlichen Konzilsrede im Stillen folgendermafsen zu seinen Gunsten umwandeln: „Deus tam cito judicium suum in Rodulfo exercuit, ut omnes scirent, quia non fortuitu, sed Dei potestate cecidisset."

Als Heinrich im Frühjahr 1081 vor Rom stand, schrieb er an die Römer einen Brief (s. Mon. Bamb. S. 138), in welchem er darauf hinweist, dafs er schon lange von dem gegen ihn losgelassenen „furor tyrannicae perfidiae" zu leiden gehabt habe. Dann fährt er, sich an den 15. Oktober 1080 erinnernd, fort: „Nunc vero, quoniam non nostra, sed Dei virtute atrocissimorum hostium tam vitam quam superbiam ferro truncavimus et membra disturbati et disjecti imperii maxima ex parte composuimus, ad vos venire intendimus." Am Ende des Jahres 1081 oder Anfang 1082 bespricht er ebenfalls den Sturz seines Gegners, indem er in ep. Bambergensis (Mon. Bamb. S. 500, 501) folgendes den Römern mitteilt: Militem nostrum, quem ipse (d. h. Gregor) perjurum super nos regem ordinavit, destruxit Dominus."

Was Gregor bei der Kunde von Rudolfs Tod empfunden haben mag, läfst sich nur ahnen. Die Botschaft mufs überwältigend eingewirkt haben und hat ihn auch körperlich unzweifelhaft mehr an-

gegriffen, als die Bedrängnis inmitten der späteren Belagerung Roms. Schweigend hatte er seine bittere Enttäuschung zu tragen. War es doch seine sichere Erwartung gewesen, dafs Gott den gebannten Heinrich zerschmettern und dem apostolisch eingesetzten Könige mächtigen Schutz gewähren werde. Und nun geschah von allem das Gegenteil! Gregor selbst stand unter dem Einflusse der damaligen Zeit, welche einerseits eigentliche sogenannte Gottesurteile oder Ordalien zuliefs, andererseits geneigt war, faktische Vorgänge dahin auszulegen, als ob Gott zu Gunsten oder Ungunsten einer menschlichen Annahme ein bestimmtes untrügliches Zeichen habe geben wollen. So hatte Gregor schon im Jahre 1075 in R. II, 63 den Umstand, dafs König Salomon sein Reich Ungarn verlor, auf ein „divinum judicium" zurückgeführt: Salomon sollte gestraft werden, weil er aus der Hand des deutschen Königs sein Land als Lehn genommen hatte (s. auch R. II, 13). Jedenfalls war der 15. Oktober 1080 für den Papst eine Lehre, dafs das Geschöpf den Schöpfer nicht zu Kundgebungen zwingen kann, und dafs der schwache Mensch nicht imstande ist, Gottes Absichten zu ergründen.

Gregor hatte Rudolf zum Könige erhoben, besafs aber doch kein besonderes Vertrauen zu dessen Leistungsfähigkeit; er hielt es für geraten, bald nach der Märzsynode in dem Normannen Robert Wiscard gegen Heinrich einen starken Bundesgenossen zu erwerben. In R. VIII, 26 vom Jahre 1081, wo die Frage über die Bestellung eines Nachfolgers erörtert wird, erhält der Verstorbene zwar das Prädikat beatae memoriae, wird aber sonst nicht weiter gelobt. Nur die Hoffnung, dafs Rudolf sich bewährt haben möchte, findet entsprechenden Ausdruck.

Endlich sei an R. VIII, 51, von welchem Briefe schon oben S. 149 ff. Gebrauch gemacht worden war, erinnert. Wir sehen, wie der Papst damals den Forchheimer Tag viel schärfer beurteilt, als dies zu Lebzeiten Rudolfs geschehen war. Rudolf hätte sich, wenn es ihm auf dem geplanten colloquium nicht gelungen wäre, die Annahme der Wahl gehörig zu begründen, der Gefahr ausgesetzt, mit seinen Ansprüchen für immer zur Ruhe verwiesen zu werden.

II. Hermann von Salm.

Etwa zehn Monate nach Rudolfs Tode, im August 1081, wurde von der sächsisch-rudolfianischen Partei an Stelle des Verstorbenen

der Graf Hermann von Salm[1] gesetzt. Die Wahl fand statt in Ochsenfurt am Main bei Aschaffenburg; am 26. Dezember wurde dann der Erwählte in Goslar zum Könige gesalbt und wie es scheint auch gekrönt.

Hermann war der eigentliche Kandidat der Sachsen als solcher; Bruno stand in dessen Dienst, indem er im Namen des zunächst berufenen Erzbischofs von Mainz die Geschäfte des Kanzleramtes versah. Wie Lambert von Hersfeld seine Annalen mit dem Forchheimer Tage abschliefst, beendet Bruno seine Kriegsgeschichte mit Hermanns Salbung: „Principes Saxoniae valde laetati, regem suum Herimannum cum magno tripudio Goslariae susceperunt, paucis diebus ante natalem Domini. In natali vero sancti Stephani protomartyris a Sigifrido, Magontinae sedis archiepiscopo, in regem venerabiliter est unctus."

Über Hermann, welcher im Jahre 1088 ruhmlos starb, giefst Gfrörer seinen ganzen leidenschaftlichen Unmut aus. Das neue Gegenkönigtum nennt er eine Mifsgeburt, dessen Inhaber einen „Strohmann"; ja, er findet die von Gegnern Hermanns demselben applizierte Bezeichnung „Knoblauchkönig" ganz angebracht!

Uns interessiert hier vor allem die Frage: in welchem Verhältnis stand Gregor zu dem Nachfolger des verstorbenen Rudolf?

Sehr zu beachten ist die Art und Weise, in welcher Bruno sich über Hermanns Erhebung ausläfst. Nach Brunos Angabe hatte der im März 1077 in Forchheim fungierende Legat im Namen Gregors den Neugewählten bestätigt, woran sich im November die weitere Konfirmation von Goslar anschlofs. Dagegen schweigt Bruno bei der Darstellung des Jahres 1081 von jeder Beteiligung eines vom Papst bevollmächtigten Würdenträgers; sowohl die Wahl als die Salbung Hermanns vollzieht sich ganz autonom, unter ausschliefslicher Mitwirkung deutscher, insbesondere sächsischer Geistlichen und Laien. Wir müssen uns daran erinnern, wie empört Bruno darüber war, dafs Gregor vor 1080 so wenig oder nichts für Rudolf gethan habe; er läfst jetzt durchblicken, dafs nach den bisherigen Erfahrungen die Sachsen auf fremde Beihülfe verzichteten und sich nur auf ihre eigene Kraft verlassen wollten.

In Gregors Briefen und Erlassen kommt der Name Hermann gar nicht vor; auch Bonitho und Paul von Bernried halten es nicht

---

[1] Über Hermanns Abkunft verlautet nichts sicheres: man streitet, ob er aus Eisleben oder Lützelburg stamme. Genaueres über ihn und sein Auftreten s. bei Gfrörer VII, S. 817 ff. und Giesebrecht III, S. 534 ff., 1168.

der Mühe wert, auf den Nachfolger Rudolfs hinzudeuten. Das sind wichtige Anzeichen dafür, dafs Gregor vor der Wahl nicht angefragt worden und dafs auch nach der Wahl seine Genehmigung nicht erbeten worden war. Nach der Salbung von Goslar mag Hermann dem Papst eine Anzeige übermittelt haben, wiewohl auch dies nirgends ausdrücklich berichtet wird. Um so unzulässiger ist die Vermutung Gfrörers VII, S. 821, dafs Gregor irgendwie die Erhebung Hermanns gewünscht oder betrieben habe; der Autor merkt garnicht, wie sehr er nach seinen Urteilen über Hermann dadurch den Papst kompromittiert!

Bald nach der Februarsynode von 1081, von welcher unten die Rede sein wird, erteilte Gregor in R. VIII, 26 dem Bischof Altmann von Passau und dem Abte Wilhelm von Hirsau eine Instruktion, welche die anzubahnende Bestellung eines Nachfolgers von Rudolf behandelt. Das Schreiben hat keine greifbaren Spuren hinterlassen; es ist auch nicht bekannt, ob die zwei genannten Männer etwas in der betreffenden Angelegenheit thun konnten oder wollten. Auffallend erscheint, dafs, nachdem Altmann und Wilhelm mit „prudentia vestra" angeredet worden, später nur einer von beiden ohne namentliche Bezeichnung als „carissime frater" angegangen wird; unzweifelhaft will sich aber der Briefsteller hierbei an den Bischof als Reichsfürsten wenden.

Gregor mahnt, dafs man sich in Deutschland mit der Neuwahl nicht übereilen solle; es käme vor allem auf die Eigenschaften des Kandidaten an. Würde eine Person gewählt, welche als indigna gelte, so müfste kirchlicherseits Widerspruch erhoben werden (nisi enim [electus] ita obediens et sanctae ecclesiae humiliter devotus ac utilis, quemadmodum christianum regem oportet, fuerit, procul dubio ei non modo sancta ecclesia non favebit, sed etiam contradicet). Gewifs setzt der Papst voraus und wünscht, dafs der Kandidat ihm vor der Wahl angezeigt werde; aber er hebt an dieser Stelle das Requisit nicht ausdrücklich hervor.

Von hoher Wichtigkeit ist die päpstliche Formulierung des von dem neuen Könige abzuleistenden Eides, welche der Brief mitteilt: „Ab hac hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem beato Petro apostolo ejusque vicario papae Gregorio, qui nunc in carne vivit. Et quodcumque mihi ipse papa praeceperit, sub his videlicet verbis, per veram oboedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo. De ordinatione vero ecclesiarum et de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt, et de omnibus ecclesiis vel praediis, quae apostolicae sedi ab aliquibus

viris vel mulieribus aliquo tempore sunt oblata vel concessa et in mea sunt vel fuerint potestate, ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram. Et Deo sanctoque Petro, adiuvante Christo, dignum honorem et utilitatem impendam. Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius efficiar."

In der vorgeschlagenen Eidesformel sind drei Punkte zu beachten:

1. Der neue „miles" (Vasall) soll die freie ordinatio ecclesiarum gewähren, d. h. keine Bistumsbesetzungen vornehmen.

2. Er soll dafür sorgen, dafs der seit Konstantin und Karl dem Grofsen der römischen Kirche zugewendete Güterbesitz, soweit derselbe entzogen oder geschmälert worden, ihr restituiert werde. Höchst wahrscheinlich denkt Gregor dabei an die bereits von seinem Vorgänger Leo IX. angerufene sogenannte konstantinische Schenkung (s. meine Schrift: Die falsche Generalkonzession Konstantins 1889 S. 51). Bei Erwähnung Karls des Grofsen mag ihm entweder die in der Vita Hadrians I. (Liber Pontificalis) angeführte (falsche) Schenkung oder eine Partie des Privilegiums Ottos I. vorgeschwebt haben.

3. Der Gehorsam des miles soll ganz allgemein sein.

In dem Briefe wird angedeutet, dafs nötigenfalls manches in der Formel geändert werden könne; aber von der Forderung der Promissio fidelitatis und obedientiae sei nicht abzulassen.

Bemerkenswert ist, dafs in dem mehrerwähnten Schreiben R. VIII, 51, welches wahrscheinlich dem Jahre 1083 angehört, von Hermann total geschwiegen wird, obwohl derselbe damals bereits seine Stellung angetreten hatte. Dies Schweigen fällt umsomehr ins Gewicht, als der Papst ausdrücklich von Rudolf redet.

Endlich ist hier noch hinzuweisen auf die Synode, welche Gregor im Februar 1081 abhielt. Der kurze Bericht des Registers (VIII, 20[a]) meldet von der Verhängung einiger kirchlichen Strafen und Censuren. Die Königsfrage wird nicht berührt, der Tod Rudolfs findet keine Erwähnung; dagegen werden Heinrich und seine Anhänger, „qui in praeterita excommunicatione animum induraverant", von neuem mit dem Banne belegt.

Abschnitt XII.

Heinrichs Romfahrten[1] und Gregors Abgang nach Salerno.

I. Vergebliche Kriegszüge.

Nach dem Sturze seines Gegners hielt Heinrich es für seine Aufgabe, die Erhebung Wiberts durch Herbeiführung der römischen Inthronisation perfekt zu machen und sich dann durch den Inthronisierten zum Kaiser krönen zu lassen. Er brach im März 1081 von Deutschland auf, hielt in Pavia im Interesse der neuen Ordnung eine Versammlung ab und erschien in der zweiten Hälfte des Mai vor den Thoren Roms. Gregor war gut unterrichtet, wenn er in einem etwa im April an Desiderius von Monte Cassino gerichteten Briefe (R. VIII, 34) bemerkt, dafs die Heeresmacht Heinrichs nur gering sei. Er fürchtet das Vordringen Heinrichs nicht und glaubt sich auf die Treue der Römer verlassen zu dürfen.

Benzo S. 656 erzählt, dafs dem Könige zu Pfingsten im Lager eine Königskrone aufgesetzt worden, eine Ceremonie, welche im Grunde nicht viel zu bedeuten hatte. Ganz mit Unrecht will Gfrörer VII, S. 810 ff. aus der Stelle ableiten, dafs Heinrich damals zum Kaiser gekrönt worden sei. Davon kann nicht die Rede sein; ein Nichtinthronisierter durfte an die Vornahme der Kaiserkrönung nicht denken, am wenigsten aufserhalb Roms. Die alsbald zu besprechenden Äufserungen und Schritte Heinrichs thun die völlige Verwerflichkeit der Gfrörerschen Auslegung dar.

Vom Lager aus schrieb Heinrich den bereits oben S. 224 erwähnten Brief Bamb. S. 138, 139 an die Römer. Der König hebt hervor, dafs er

---

[1] Für die hier in Betracht kommenden Partien ist meine Besetzung S. 207 ff. zu vergleichen.

gekommen sei, um das Kaisertum anzutreten (ut debitam et hereditariam dignitatem communi omnium vestrum assensu et favore a vobis accipiamus), und wundert sich, daſs ihn keine Gesandtschaft aufgesucht habe. Er versichert seine friedlichen Absichten und hofft die discordia regni et sacerdotii zu beseitigen. Von Gregor wird dabei nur bemerkt, wie schimpflich er vor einem Jahre die königlichen Botschafter behandelt habe (legati nostri infami contumelia ab eo, unde minime oportuit, supra omnium barbarorum immanitatem anno praeterito affecti sunt).

Heinrich erreichte nichts, die Thore der Stadt blieben ihm verschlossen; er sah sich bei seiner geringen Kriegsmacht genötigt, nach zwei Monaten unverrichteter Sache umzukehren. Bonitho ermangelt nicht, über das klägliche Scheitern der Unternehmung seinen bitteren Hohn auszugieſsen[1].

Einen neuen Versuch unternahm Heinrich am Ende des Jahres 1081; er erschien Februar 1082 vor Rom, fand aber entschlossene Gegenwehr. In dieser Lage schrieb er wiederum an die Römer einen Brief (M. Bamb. S. 498 ff.). Das Schreiben beweist deutlich, wie groſs seine Verlegenheit war; die Schwierigkeiten bedrängten ihn so, daſs er geneigt war, das zurückzuziehen oder zu widerrufen, was er zu behaupten sich feierlich verpflichtet hatte.

Wie in der früheren Kundgebung, wird auch in dieser die Kaiserwürde begehrt. Von Gregor sprechen verschiedene Stellen der breiten Auseinandersetzung. Zunächst wird er gekennzeichnet als derjenige, „qui recte vivendi debuit esse speculum, non solum vobis, sed universis catholicae fidei principatum Romae venerantibus factus est offendiculum.“ Es ist ferner von argen Machinationen und von falschen Lehren des Papstes die Rede. Ja, Gregor wird als Verfolger aller Gutgesinnten geschildert und tiefer gestellt als der römische Tyrann Decius (Non mirum est, si [Hildebrandus] in eadem urbe secum habitantes fallere potuit, qui longe lateque orbem seduxit et ecclesiam sanguine filiorum maculavit, dum filios in parentes et

---

[1] Liber ad amicum S. 677 ff.: „Post Pascha (Heinricus) ducens secum bestiam (nämlich Wibert) Romam tendit. Et in vigilia pentecostes in prato Neronis castra metatus est. Sed o Deus, quis non tantorum prudentum virorum potest mirari amentiam! Nam etsi mentis oculos perdiderant, corporeos tamen non amiserant. An non videbant, qui ab eis ducebatur? Quam a Romanis honorifice suscipiebatur! Nam cernere erat pro cereis lanceas, et pro clericorum choris armatos, pro laudibus convicia, pro plausibus ululatus. Sed quid plura? Post agrorum vastationem et multa et varia homicidia, post varias clades et miserias, quas Romani, nolentes pseudopapam suscipere, perpessi sunt, cum eodem rex Longobardiam infecto negocio rediit.“

parentes in filios insurgere fecit et fratrem in fratrem armavit. Certe, si vultis considerare, ista persecutio crudelior est Decii persecutione). Obendrein sagt Heinrich, er wolle Gregors Auftreten nicht länger dulden (quem nos videntes et diutius ferre nolentes, Romam venimus).

Aber trotz aller Anklagen und Beschwerden, trotz der fulminanten Beschlüsse von Mainz und Brixen zeigt sich Heinrich in demselben Schreiben bereit, nicht nur eine Rechtfertigung Gregors anzunehmen, sondern ihn auch, wenn die Rechtfertigung gelänge, — als legitimen Papst anzuerkennen!! Man traut seinen Augen nicht, wenn man die Sätze liest: „Accipiat juramenta, accipiat obsides a nobis secure veniendi ad nos, secure revertendi ad vos, sive in sede apostolica retinendus vel deponendus. — Si debet et potest esse apostolicus, nos sibi obediemus."

Und doch war in Brixen Gregor als Mörder, Ketzer u. s. w. verworfen worden, und doch hatte Heinrich seinen Wibert zum Papst ernannt und ihm feierlich gehuldigt! Unleugbar hat der König durch die eben angeführten Sätze die eigene Nomination erschüttert und seinen „electus" im Prinzip preisgegeben.

Die geschilderte Wendung ist so überraschend, dafs sich die Frage aufdrängt: waren jene Worte ernst gemeint? Hegte Heinrich wirklich die Hoffnung, sich wie auch immer mit Gregor auszusöhnen und ihm zu Liebe den früheren Erzbischof von Ravenna zu verwerfen? Es ist dies kaum anzunehmen. Ich glaube, Heinrich wollte nur Zeit gewinnen und die Römer captivieren, um bei günstigen Verhältnissen seine Pläne desto nachhaltiger auszuführen.

Unter vier Augen mag der König seiner Kreatur beruhigende Versicherungen abgegeben haben; aber er hatte doch in einem öffentlichen Manifeste vor aller Welt die Möglichkeit dargelegt, dafs der in Brixen Nominierte das Feld werde räumen müssen. Unleugbar war die Fassung jener Partien des Schreibens für Wibert im höchsten Mafse demütigend und verletzend. Wäre Wibert ein feinfühlender, von Ehrgefühl durchdrungener Mann gewesen, so hätte er nach solcher Behandlung freiwillig zurücktreten und auf seine ohnehin prekäre Stellung Verzicht leisten müssen. Aber diesen Entschlufs fafste Wibert nicht; er war schon zu sehr an Heinrich gebunden und liefs sich deshalb Dinge gefallen, welche ein anderer in gleicher Lage nicht ertragen hätte.

Wenn Heinrich ungeachtet der bezüglichen Sätze an Wibert in jedem Falle festhalten wollte, so hat er sich einer abstofsenden

Heuchelei schuldig gemacht, die eines Königs schlechthin unwürdig war. Waren die Vorschläge ernstlich gemeint, so trifft ihn der Vorwurf, dafs er sein geschriebenes Wort leichtfertig verleugnete, als ihm der Erfolg und das Glück zur Seite standen.

II. Die Einnahme Roms und deren Resultate.

Heinrich, der sich zeitweise in der Lombardei aufgehalten hatte, begab sich zum drittenmal auf den Weg nach Rom. Es gelang ihm im Juni 1083 die sogenannte Leostadt und den Distrikt von St. Peter in seine Gewalt zu bringen. Nach dieser Okkupation dürfte Gregor den in R. VIII, 51 vorgeführten, schon mehrfach von uns benutzten Brief geschrieben haben; es ist an sich wahrscheinlich, dafs er das Wort nahm, als zum erstenmal eine ernstliche Gefahr drohte.

Der eigentliche Zweck des Briefes ist, an einem sicheren Orte (d. h. aufserhalb Roms) eine allgemeine Synode zu veranstalten, und eine möglichst grofse Beteiligung zu erzielen (ut possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis amici vel inimici sine timore convenire). Auf derselben soll untersucht werden, wer denn eigentlich an allen Wirren und Übeln, welche sich in Deutschland und Italien zeigen, schuld sei; an wem es liege, dafs zwischen Kirche und Staat kein Friede, keine Eintracht herrsche. Es scheint, dafs Gregor die Hauptschuld nicht so fast auf Heinrich als auf Wibert geschoben hat. Aber die Synode kam nicht zu stande.

Der von Heinrich errungene äufsere Erfolg war dem neuen Gegenpapste günstig; Heinrich zeigte, dafs er ungeachtet des letzten Schreibens an die Römer von Wibert nicht lassen wollte und gab demselben Gelegenheit, in der Peterskirche geistliche Funktionen zu verrichten. Über dieses Verhältnis drücken sich die heinricianischen Annales Augustani (Scr. III, S. 130) in sehr ungeeigneter und mifsverständlicher Weise aus, indem sie mit Bezug auf das Jahr 1083 sagen: „Rex Romam ingressus — Wicbertum dudum superpositum in vigilia apostolorum in sede apostolica constituit." Aber man darf sich dadurch nicht irreführen lassen; es ist unmöglich anzunehmen, dafs damals schon die eigentliche Inthronisation vollzogen worden. Dieser Akt fand, wie der Annalist selbst mitteilt, erst im folgenden Jahre (1084) statt: Romani Wicbertum superpositum receperunt et ordinarunt." Zu den in der Besetzung S. 215 angeführten Litteraturangaben sei ergänzend be-

merkt, daſs Köhncke a. a. O. S. 60 meiner Auslegung beitritt, wogegen Prutz, Staatengeschichte des Mittelalters I, S. 376, den Irrtum, Wibert sei 1083 inthronisiert worden, festhält. Giesebrecht hatte in den früheren Auflagen der Kaisergeschichte das Gleiche behauptet; in der 5. Auflage ist er (infolge meiner Ausführungen) wenigstens zweifelhaft geworden. Er erzählt S. 548, daſs Wibert vom Könige in St. Peter feierlich „eingeführt" sei, und im Anhange S. 1170 bezeichnet er es als „fraglich", ob die Einführung als Inthronisation aufzufassen sei.

Kam die von Gregor intendierte allgemeine Kirchenversammlung auch nicht zu stande, so konnte doch am 20. November 1083 eine Lateransynode, aber nur unter schwacher Beteiligung, abgehalten werden. Auſser italienischen Bischöfen und Äbten waren einige Gallicani anwesend. Der Registerbericht (VIII, 58a) sagt nicht, daſs man Synodalbeschlüsse gefaſst habe, und daſs eine neue Sentenz gegen Heinrich gerichtet worden sei, sondern beschränkt sich auf allgemeine Klagen und Beschwerden über den König. Zum Schluſs hielt Gregor eine Rede über den Glauben, den christlichen Lebenswandel und die Tugend des Starkmutes.

Zeitweise verlieſs Heinrich die Leostadt, um im Februar oder Anfang März wiederum in Rom zu erscheinen. Nach mehrfachen Unterhandlungen gaben die bedrängten Einwohner der Stadt endlich folgendes Versprechen ab:

„Tibi dicimus, rex Heinrice, quia nos infra terminum illum, quem tecum ponemus, ad 15 dies postquam Romam veneris, faciemus te coronare papam Gregorium, si vivus est vel si forte de Roma non fugerit. Si autem mortuus fuerit vel si fugerit et reverti noluerit ad nostrum consilium, ut te coronet infra constitutum terminum, nos papam eligemus cum tuo consilio secundum canones, et ipsum papam studebimus per bonam fidem ut te coronet, et nos studebimus per bonam fidem ut Romani faciant tibi fidelitatem. Haec omnia observabimus tibi absque fraude et malo ingenio, nisi quantum communi consilio nostro et tuo addatur vel minuatur" (M. Greg. S. 678, N. 5).

Bei diesem eidlich bekräftigten Versprechen fallen zwei Momente auf. Zunächst soll Gregor den König ohne weiteres, ohne Bedingung, ohne vorherige Genugthuungsleistung zum Kaiser krönen. Wenn die Römer im Ernste glaubten, dies bei Gregor durchsetzen zu können, so waren sie über dessen Ansprüche und Festigkeit

schlecht orientiert. Wenn der Papst sich weigert, die Kaiserkrönung zu leisten, soll ein anderer mit Heinrichs Rat gewählt werden. Von Wibert (und das ist ebenfalls sehr wichtig) wird nichts gesagt. Die Römer hielten also auch inmitten der Kriegsnöte prinzipiell an ihrem Wahlrecht fest, obwohl sie sich kaum verhehlen konnten, daſs, wenn Heinrich übermächtig werde, die „Wahl“ sich werde auf Wibert lenken müssen!

An die Eidesleistung der Römer knüpft Bernold (S. 438) ein wundersames Histörchen. Als Gregor davon hört, daſs die Römer sich eidlich verpflichtet hätten, den Papst zur Erteilung der Kaiserkrone zu bestimmen und, falls eine Weigerung einträte, einen anderen Oberhirten zu wählen, entbindet er die Betreffenden von dem Eide. Dem Könige gegenüber geben die Römer sich den Anschein, als ob sie bereit wären, den Papst entweder zu der feierlichen, oder zu einer bloſs formlosen Krönung zu veranlassen. Die feierliche Krönung geschieht unter Anwendung der Salbung (cum justitia), wogegen die coronatio simplex sich cum maledictione vollzieht. Sofern Heinrich keine Genugthuung leistet, wird sich der Papst darauf beschränken, dem Könige die Kaiserkrone von der Engelsburg aus an einem Stabe herabzureichen (de castello sancti Angeli (rex) per virgam sibi dimissam a papa reciperet).

Diese Erzählung, welche Bernold allein bringt, ermangelt der äuſseren Beglaubigung und leidet an innerer Absurdität. Entweder feierliche Krönung mit Salbung und Segensspendung, oder gar keine Krönung: ein Drittes war unmöglich. Allerdings behauptet Bernold nicht, daſs Gregor den bezeichneten Vorschlag gemacht oder gar ausgeführt habe; aber er durfte auch den Römern einen derartigen abenteuerlichen Einfall nicht zuschreiben.

Mit Recht bemerkt Hefele V, S. 171, daſs Bernolds Angabe „sehr fabelhaft“ laute. Gfrörer (VII, S, 859) hingegen beanstandet die Mitteilung nicht. Ja, selbst Giesebrecht (was ich mit Befremden hervorhebe) hält in Band III, S. 554 ff. Bernolds Erguſs für richtig. Dabei aber wird dessen Relation nicht einmal korrekt wiedergegeben. Nach Giesebrecht hätte Gregor selbst gesagt, wenn der König nicht büſsen und die Lossprechung nachsuchen wolle, werde er zwar die Kaiserkrone erhalten, aber „ohne Segen und zu seinem Fluch.“ Das nennt Giesebrecht eine Gregors nicht würdige Erklärung. Gewiſs wäre eine solche Äuſserung verwerflich gewesen: — aber Gregor (das ist über jeden Zweifel erhaben) hat derartiges nie gesprochen!

Ranke Weltgeschichte Band VII S. 308 bemerkt bei der Dar-

stellung des betreffenden Jahres folgendes: „Man hat damals das politische Märchen aufgebracht, der Papst habe zugleich seine Bedrängnis und seinen Haſs durch die Äuſserung kundgegeben, der König würde noch dahin kommen, die Krone, die er suche, sich von der Engelsburg herabreichen zu lassen.“ Obwohl Ranke die Quelle nicht angiebt, will er jedenfalls auf Bernold Bezug nehmen; aber auch er hat dem Chronisten Dinge untergelegt, die im Texte nicht stehen.

Es ist schwer, in Bernolds Märchen eine Pointe aufzufinden. Wollte der Annalist den König verhöhnen? Das entspräche seiner Tendenz. Aber er hat wider Willen den Papst bloſsgestellt. Wie durfte man demselben zutrauen, daſs er die Kaiserwürde, die von der kirchlichen Krönung abhing, so wegwerfend sollte behandelt haben?

Der vorhin geschilderte Eid wurde nicht gehalten; denn die Römer wendeten sich in Heinrichs Abwesenheit dem Papste zu. Als Heinrich wieder vor Rom erschien, war er genötigt, die Stadt zu belagern. Er überwand Rom und trat nun als Sieger auf. „Inter arma silent leges.“ Infolge dessen waren die Aktionen, welche Heinrich den Römern überlieſs oder, richtiger gesagt, von ihnen verlangte, nur Scheinhandlungen. Sie setzten Gregor VII. ab, weil sie nicht anders konnten; man „wählte“ Wibert oder empfing ihn mit Akklamation; denn der Sieger würde sich die Wahl eines anderen ernstlich verbeten haben.

Weil die Römer sich in einer Zwangslage befanden, durften die Annales Cavenses (Scr. III, S. 190) behaupten, daſs Wibert ohne den Rat und ohne den Willen der römischen Kirche von Heinrich erhoben worden sei. Auf der anderen Seite schrieb Heinrich in jener Zeit an den Bischof Theodorich von Verdun (s. Gesta Trevirorum Scr. VIII, S. 185 ff.), daſs alle Kardinäle und das ganze Volk sich gegen Gregor und für Wibert entschieden hätten. Das konnte aber nur bedeuten, daſs sich kein Widerspruch erhoben hatte, weil eben die Besiegten nicht zu widersprechen wagten.

Es ist auch unrichtig, anzunehmen, daſs Heinrich in seiner Eigenschaft als Patricius die römischen Angelegenheiten geleitet und geordnet habe. Wenn einige deutsche Heinricianer (s. m. Besetzung S. 272 ff.) den Patriziat heranziehen, so ist darauf umsoweniger Gewicht zu legen, als dieselben unter sich erheblich abweichen. Die Vita Heinrichs bringt die singuläre und gänzlich abzuweisende Mitteilung, daſs der bereits gekrönte Kaiser von dem neuen Papste selbst zum Patricius ernannt worden sei. Auch Sigbert von Gembloux erzählt von Übertragung des Patriziats, läſst

dieselbe aber durch die Römer vornehmen. Wie es scheint, wollten die zwei Berichte eine Art Analogie zu dem Jahre 1046 herstellen, in welchem Heinrich III. unter dem Jubel der Römer als römischer Patrizier begrüfst worden war. Anders wird die Sache in der Schrift de unitate ecclesiae aufgefafst: der Verfasser denkt nicht an den Patriziat von 1046, sondern an die Stellung, welche Karl der Grofse bis zur Erlangung der Kaiserwürde eingenommen hatte. Vermöge dieses Patriziats (so meint die gedachte Schrift) hätte Heinrich im Einvernehmen mit dem römischen Volk oder der römischen Kirche den erledigten päpstlichen Stuhl besetzt. Die Phrase hat aber nur den Zweck, den eigentlichen Charakter der römischen Vorgänge zu verhüllen oder abzuschwächen.

Nach der vorgenommenen Scheinwahl wurde Wibert am 24. März 1084 in der Peterkirche inthronisiert. Wenn in einzelnen Stellen von einer „Consecratio“ oder „Benedictio“ die Rede ist, so darf dabei nur an die Inthronisation gedacht werden. Denn eine eigentliche Papstweihe existiert nicht. Jedenfalls ist es überraschend, dafs Giesebrecht III, S. 557, 1172 zwar leugnet, dafs ein bereits geweihter Bischof noch einer anderen „Consecratio“ zur Übernahme des Primats bedürfe, und dennoch erwähnt, dafs Wibert die feierliche „Weihe“ zum römischen Bischof empfangen habe. Der Gebrauch dieses Ausdrucks mufs als irreführend verworfen werden.

Bei der Inthronisation hat Wibert von Heinrich seinen offiziellen Papstnamen Clemens (III.) erhalten. Dafs er sich diese Bezeichnung selbst beigelegt hätte, ist ein Irrtum, welchen die in der Besetzung S. 308 aufgeführten Stellen widerlegen; es mag denselben noch beigefügt werden, was die Annales Beneventani (Ser. III, S. 182) schreiben: „Heinricus IV. ordinavit Guibertum imposito ei nomine Clemens.“ Unverkennbar wollte Heinrich durch die Namenswahl hindeuten auf den von seinem Vater im Jahre 1046 eingesetzten Papst Clemens II. Deusdedit (Libellus contra invasores S. 84) spottet über die Bezeichnung und bemerkt, man hätte den Ravennaten Wibert besser nennen sollen: „papa demens.“

Am 31. März empfing Heinrich aus der Hand Wiberts die Kaiserkrone[1]; er war damit an das Ziel seiner Wünsche gelangt. Fortan nennt er sich: „divina favente clementia Romanorum tertius[2]

[1] Lächerlich ist die Angabe in einem Codex des Chronicon vom Erfurter Minoriten (Scr. XXIV, [B. 2] S. 190), dafs Gregor, nachdem in Rom eine arge Pest ausgebrochen, den siegreichen Heinrich zum Kaiser gekrönt habe (!).

[2] Da Heinrich I. nicht Kaiser gewesen war, hatte die obige Bezeichnung inbetreff der Kaiserstellung seine Richtigkeit.

Imperator Augustus.“ Er ist zugleich defensor ecclesiae und fühlt, daſs er über Allen steht (constat, nos divina disponente clementia cunctis praecellere mortalibus)[1].

III. Salerno.

Nicht lange vermochte sich Heinrich in Rom zu behaupten; Robert Wiscard, der Alliirte Gregors, rückte heran, worauf der neue Kaiser dem Feinde ohne Schwertstreich ruhmlos das Feld räumte. Die Normannen besiegten die Stadt und richteten die entsetzlichsten Verwüstungen an. Die Entrüstung über die Frevel der päpstlichen Bundesgenossen war so groſs, daſs Gregor sich in Rom nicht sicher fühlte und es vorzog, mit Robert nach Unteritalien zu ziehen.

Das sind in kürzesten Umrissen die Ereignisse der nächsten Monate des Jahres 1084; dem dritten Buche bleibt es vorbehalten, das Verhältnis Gregors zu Robert und das Auftreten der normannischen Scharen in Rom darzustellen.

Der Papst begab sich über Monte Cassino nach Salerno und war bei seiner Mittellosigkeit auf die Unterstützung des Abtes Desiderius angewiesen. Paul von Bernried berichtet S. 545, als der Papst in der Stadt angelangt war, hätte ein Bauer über denselben folgendermaſsen reflektiert: „En auctor proeliorum et seditionum. Postquam totum commovit orbem, hanc inquietare venit urbem.“ Daran schlieſst sich die legendarische Mitteilung, daſs der Bauer zur Strafe stumm geworden sei, aber durch Gregor die Sprache wiedererlangt habe.

Aus der Zeit des Aufenthalts in Salerno, welcher kaum ein Jahr gewährt hat, sind zwei Momente bemerkenswert, nämlich die Abhaltung einer Synode und die Abfassung der ep. 46.

Auf der Synode, deren Existenz Bernold und Hugo von Flavigny behaupten, erfolgte die Erneuerung des Bannes gegen die Hauptfeinde. Genauere Mitteilungen fehlen.

Die ep. 46, ein Cirkularerlaſs an „alle Gläubigen, welche den apostolischen Stuhl wahrhaft lieben“, findet sich nur bei dem eben genannten Hugo, scheint also keine gröſsere Verbreitung gefunden zu haben. Das Schreiben ist wohl die letzte Kundgebung des Papstes, eine Art Testament. In demselben tritt eine höchst pessimistische Auffassung hervor, welche überall Angriffe auf die Religion und Empörung gegen den heiligen Petrus erblickt. Groſs ist die Zahl der Abtrünnigen, gering ist das Häuflein der Getreuen. Von Heinrich

[1] S. die Angaben bei Stumpf-Brentano die Reichskanzler III, N. 76, 77, 80.

und Wibert ist nicht ausdrücklich die Rede; aber man merkt, daſs die Hauptvorwürfe gegen diese gerichtet sind. Der böse Feind hat von der Zeit Konstantins des Groſsen ab niemals derartige Verwüstungen angerichtet, so daſs man glauben darf, das Reich des Antichrist sei nahe herbeigekommen. Von neuem versichert Gregor, daſs er ungern und im Gefühle seiner Unwürdigkeit an die Spitze der Christenheit getreten sei und daſs er nur darnach getrachtet habe: ut ecclesia, ad proprium rediens decus, libera, casta et catholica permaneret, ein Programm, dessen Bedeutung später im zweiten und dritten Buch erörtert werden wird. Der Papst schlieſst, nachdem er alle Gläubigen um Hülfe und Beistand gebeten, mit den schönen Worten: Omnipotens Deus, a quo bona cuncta procedunt, mentem vestram semper illuminet eaque sua dilectione ac proximi foecundet; ut mereamini, praefatum patrem vestrum (d. h. Petrus) et matrem (die Kirche) certa devotione debitores vobis facere et ad eorum societatem sine verecundia pervenire. Amen.

Die Vorschläge, welche Gregor über die nach seinem Tode bevorstehende Besetzung des päpstlichen Stuhles machte, sowie die auf dem Sterbebette gesprochenen berühmten letzten Worte werden im fünften Buche betrachtet werden.

Zweites Buch.

Gregors innerkirchliche Wirksamkeit.

Abschnitt I.

Glaubens- und Sittenlehre.

I. Es bedarf keiner Bemerkung, dafs Gregor von der Thatsache und dem unaussprechlichen Wert der übernatürlichen Offenbarung aufs tiefste durchdrungen war, mit voller Hingabe des Herzens und Willens glaubte und danach seine Kundgebungen einrichtete.

Der dreieinige Gott ist, wie R. VIII, 25 sagt: „omnium rerum creator et rector omniumque dignitatum ineffabilis dispositor." Von ihm kommt alles Gute (R. VIII, 1 und 22). Ihm mufs man dienen um des ewigen Heiles willen, wie dies R. I, 50 hervorhebt: „Non favor humanus, non amor pecuniae, non desiderium vanae gloriae vestrum sacrificium possit offuscare. Vili enim precio magnam rem vendit, qui hujus vitae intuitu Deo servit."

Christus, der König der Könige (R. II, 30), ist als wahrer Gott allmächtig (V, 21. VII, 23). Er allein hat, indem er das „sacerdotium crucis" (R. VIII, 21, S. 457) übernahm, durch sein Blut die Menschheit erlöst (R. I, 22): „Nemo pro vobis passus, nemo pro vobis mortuus est, nisi Christus." Dem Heilande ist in R. VI, 13 folgende schöne Darstellung gewidmet: „Christus Jesus secundum propositum voluntatis aeterni patris Dei, cooperante Spiritu sancto, pro salute mundi homo factus est, de intemerata virgine natus; mundum reconcilians Deo per mortem suam; delens peccata nostra per redemptionem, quae est in sanguine ipsius." Mit besonderer Innigkeit betont der Papst in R. II, 50, dafs ihm keine Hoffnung des Heiles bleibe, als das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Christi; zu ihm wendet er sich betend: „Festina, ne tardaveris; accelera, ne moreris, meque libera amore beatae Mariae et sancti Petri."

Der Ort, in welchem die Verdammten, der Teufel mit seinen Engeln an der Spitze, ewige Qualen leiden, das infernum, wird auf-

fallenderweise einmal (R. VIII, 21, S. 462) „Tartarus“ genannt. Der Fürst dieser Welt, der alte Feind (R. VIII, 4), welcher hienieden viele „membra“ hat (s. R. I, 15), wütete nach Gregors Auffassung gerade damals mit besonderem Nachdrucke (ep. 32 und 46). Daſs der Antichrist, welcher vor der Wiederkunft Christi und dem Weltuntergange erwartet wird, nicht so ganz fern sei, deutet folgende Stelle der erwähnten ep. 46 an: „quanto plus antichristi tempus appropinquat, tanto amplius christianam religionem extinguere decertat“ (s. auch R. IV, 11).

Der Himmel, welcher allein die Sehnsucht des Christen zu stillen vermag (R. II, 9. IV, 11), wird regnum supercoeleste (R. VII, 23) oder auch regnum aethereum (R. I 49) genannt. Von dem sinus Abrahae sprechen R. III, 21. V, 21 und VII, 8. Ungewöhnlich aber ist die in R. I, 50 enthaltene Bezeichnung „gremium matris Mariae“.

Über das Schicksal der Nebenmenschen in dem jenseitigen Leben hat der Einzelne ohne göttliche Offenbarung keine sichere Kenntnis[1]); wir haben nur zu hoffen oder zu fürchten. Demnach spricht sich der Papst im allgemeinen über Versterbene zurückhaltend aus, hätte aber auch vermeiden müssen, in R. VII, 8 zu behaupten, daſs der ihm teuere Abt Bernhard von Massilia „incunctanter“ (d. h. ohne Aufenthalt im Fegefeuer) der vollen Seligkeit teilhaft geworden.

Die Gottesmutter wird nicht gerade häufig erwähnt, empfängt aber die aufrichtigste Liebe: es heiſst von der regina coelestis: „sola meruit virgo et mater edere naturaliter Deum et hominem.“ Maria ist erhöht über alle Chöre der Engel (s. R. I, 15. IV, 2. VIII, 22). Mit besonders warmen Worten empfiehlt der Papst der Herzogin Mathilde den Anschluſs an Maria in R. I, 47: „de matre Domini quid tibi dicam, quam coelum et terra laudare, licet ut mereatur nequeant, non cessant?“ Vor ihr, der mildesten Mutter, der Zierde aller Frauen, dem Heile und der Ehre aller Auserwählten soll Mathilde niederfallen und Thränen der Reue vergieſsen.

Die lebendigste Verehrung fühlte Gregor gegen den heiligen Petrus, wie dies im dritten Buche genauer zu erörtern ist. Paulus tritt entschieden in den Hintergrund. Nur selten werden ältere Heilige, wie Ambrosius, Chrysostomus und Gregor I. erwähnt. Von dem heiligen Benedikt von Nursia ist so gut wie garnicht die Rede.

In dem zweiten Briefe an den Bischof Hermann von Metz

---

[1] Bonitho ist in dieser Beziehung nicht ängstlich; er verweist Personen, die ihm miſsfallen, wie Kaiser Otto III. und Papst Damasus II., ohne weiteres in die Hölle.

(R. VIII, 21, S. 463) hat Gregor sich zu einer eigentümlichen, seit dem fünften Jahrhundert aufgetauchten Meinung bekannt. Man glaubte annehmen zu dürfen, daſs sittliche Kräfte des heiligen Petrus durch Vererbung auf dessen päpstliche Nachfolger übergingen; dem entsprechend behauptete Gregor, daſs ein rechtmäſsig erhobener Papst durch das Verdienst des heiligen Petrus sittlich gestärkt und gebessert würde. In den pseudoisidorischen Dekretalen (s. die Angaben in Jaffé M. Greg. S. 463, N. 2) hat jene Ansicht des fünften Jahrhunderts die schärfere Fassung erhalten, daſs dem kanonisch gewählten Papste durch Petri Verdienst förmlich Heiligkeit zu teil werde. Wenn Gregor jene Vorstellung rezipierte, so erklärt sich dies einigermaſsen aus der Stimmung, die ihn im Jahre 1081 beherrschte. Er war infolge der letzten Erfahrungen überhaupt den weltlichen Mächten abhold geworden und suchte der staatlichen Obrigkeit die Hoheit und Würde des geistlichen Amtes entgegenzuhalten. Gregor billigt in seinem Briefe unter Berufung auf Ennodius und Symmachus die strikte Formulierung Pseudoisidors im allgemeinen, ist aber in Beziehung auf die eigene Person zurückhaltend, indem er sich damit begnügt, daſs er durch Petri Verdienst besser geworden sei[1].

Die geschilderte These, welche heute wohl keinen Verfechter finden wird, muſs unbedingt zurückgewiesen werden. Es giebt nur ein Verdienst im strengen Sinne, das Verdienst Christi; der Einzelne aber wird gut und besser, wenn er mit der göttlichen Gnade mitwirkt, ohne daſs ihm durch Vererbung das sogenannte Verdienst Petri zukäme. Übrigens hat die mitgeteilte falsche Doktrin den Papst nicht abgehalten, seiner eigenen Schwäche stets eingedenk zu bleiben. Eine aufrichtige Demut tritt in R II, 49 hervor. In der Konzilsrede von 1080 erklärt er feierlich vor aller Welt, daſs er „sehr unwürdig“ auf den päpstlichen Thron erhoben worden sei. Und obwohl er in dem Briefe an Hermann meint, seit 1073 im Guten fortgeschritten zu sein (während die weltlichen Fürsten durch die Übernahme der Regierung meist schlechter würden), sagt er doch bald darauf in R. VIII, 25 offen und ehrlich: „peccatorem me esse, sicut verum est, confiteri minime piget[2].“

Nach katholischer Lehre unterstützen die verklärten Heiligen des Himmels die auf Erden Pilgernden durch ihre Fürbitte; s. z. B.

---

[1] Eine gemilderte Ausdrucksweise findet sich in R. I, 85: „licet orationes nostras nostra Deo parum commendent merita, suffragante tamen pietate Petri, cujus servi sumus, eas in conspectu Domini non omnino vacuas esse confidimus.“

[2] S. R. II, 30 und ep. 17.

R. I. 19: „gaudeas in praesenti et futura vita intercessione Petri“, und R. II, 72: ante districtum judicem (Deum) patrocinium (Petri) sentiatis.“ Aber die Heiligen besitzen kein von dem Erlösungsverdienste Christi unabhängiges Meritum und sind keine unmittelbaren Gnadenspender. Gregor konnte diese Wahrheit nicht verkennen; aber es berührt unangenehm, daſs er das klare Verhältnis einigemale durch ungeeignete Ausdrücke verdunkelt hat.

So lesen wir in R. I, 50: „Omnipotens Deus meritis supremae dominae per auctoritatem beatorum Petri et Pauli a cunctis vos peccatis absolvat et ad gremium universalis matris vestrae cum gaudio perducat.“ R. I, 15: „Meritis gloriosissimae virginis Mariae ecclesia Mediolanensis religione enituit.“ R. II, 50: „Meritis Petri a peccatorum vinculis absolutus, aeternae beatitudinis gloria in regno Christi et Dei merearis perfrui.“ In dem letzten Satze klingt es obendrein hart, daſs Gott der Vater Christo nachgestellt wird.

Von der Taufe sagt Gregor in R. VII, 10: „Quisquis digne vult poenitere, necesse est, ut ad fidei recurrat originem et, quod in baptismo promisit, diabolo scilicet pompisque illius abrenuntiare et in Deum credere, videlicet recta de eo sentiendo mandatis ipsius obedire, sollicitus sit vigilanter custodire.“ Sodann wird auf dem Konzil von 1080 (R. VII, 14a) darauf hingewiesen, daſs durch ein falsum baptisma die Erbschuld nicht getilgt werde. Endlich heiſst es in R. VIII, 21: „Quis regum vel imperatorum aliquem christianum ex imposito sibi officio valet sacro baptismate ex diaboli potestate eripere et inter filios Dei connumerare?“

Es existierten wohl in Italien mancherlei Miſsbräuche, welche den Papst Clemens II.[1]) bestimmt hatten, zu verordnen, daſs das Taufwasser nicht zu sonstigen Benediktionen verwendet werden sollte. Ja, es mögen Entweihungen des Taufwassers vorgekommen sein. Auf solche Momente weist Wenrich in seinem Briefe an Gregor (Libelli I, S. 298, 299) hin und macht dabei dem Papste selbst unbestimmte und unklare Vorwürfe: „id autem est, quod vestro vel praecepto vel monitu vel assensu veneranda mysteria (d. h. das Taufwasser) post sanctificationem (nach der Spendung des Sakraments) referuntur effusa.“ Dergleichen Angaben sind als verleumderisch zu verwerfen.

Wenn Gregor in R. VIII, 21 S. 460 (zweiter Brief an Hermann

---

[1] S. Sudendorf Registrum II. N. 30 und dazu Langen, Geschichte der römischen Kirche III, S. 442.

von Metz) hervorhebt, daſs die Fürsten nicht taufen dürfen, so kann dabei nur die Vollziehung der feierlichen kirchlichen Taufe gemeint sein; denn im Notfalle darf nicht nur der christliche Laie, sondern auch ein Nichtchrist, welcher die erforderliche Intention hat, die Taufe erteilen[1].

Von dem Buſssakrament ist die Rede in R. VII, 10 und 14a. In der letzten Stelle, wo die wahre Buſse von der falschen geschieden wird, fordert der Papst ein wirkliches Sündenbekenntnis: „Valde necessarium est, ut, qui se aliquod grave crimen commisisse cognoscit, animam suam prudentibus et religiosis viris committat, ut per veram poenitentiam certam peccatorum suorum consequatur veniam."

Auſserhalb des Buſssakraments giebt es keine direkte und vollkommene kirchliche Lossprechung, sondern nur Gebete, Imprekationen, welche den Wunsch ausdrücken, daſs sich Gott eines Einzelnen oder einer Mehrheit von Personen erbarmen möge. In diesem Sinne sind die noch gegenwärtig im lateinischen Meſsformular enthaltenen Sätze zu verstehen, in denen es heiſst: „Misereatur vestri omnipotens Deus. Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum nostrorum tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus." Dem gekennzeichneten Standpunkt entsprechend, sagt Gregor in R. VIII, 25: „Omnipotens Deus te tuosque fideles in Christo ab omnibus peccatis absolvat; ferner in R. II, 70: „Omnipotens Deus beati Petri precibus te a cunctis peccatis absolvat et ad vitam perducat aeternam." Ähnliches bietet ep. 10.

Dagegen müssen die Wendungen, mittels deren einer groſsen Gesamtheit von Personen ohne genauere Kenntnis von deren Disposition durch päpstliches Schreiben die Vergebung von Sünden, insbesondere auch von Todsünden, erteilt wird, als bedenklich und inkorrekt bezeichnet werden. Es sind hier folgende Aussprüche zu merken: „vobis (d. h. den Angehörigen des Erzbistums Ravenna) omnium peccatorum remissionem largimur" (R. VI, 10). „Gregorius omnibus christianam fidem et doctrinam defendentibus in omni regno Teutonicorum benedictionem omniumque peccatorum absolutionem" (ep. 18). Endlich klingt es wie ein Miſston, wenn in der Konzilsrede von 1080 verkündet wird: „omnibus Rodulfo adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum vestramque benedictionem (d. h. den Segen der zwei Apostelfürsten) in hac vita et in futura largior."

---

[1] Die Firmung (confirmatio puerorum) wird, so weit meine Kenntnis reicht, nur in R. I, 77 erwähnt.

II. Genauere Erörterungen sind erforderlich über Gregors Auffassung der Eucharistie.

In R. I, 47, wo Mathilde von Tuscien ermahnt wird, häufig zum Tische des Herrn zu gehen, führt er aufser einigen Citaten aus den Werken von Ambrosius und Johannes Chrysostomus einen Satz aus den Dialogen Gregors des Grofsen an: „Quis enim fidelium habere dubium possit, in ipsa immolationis hora ad sacerdotis vocem coelos aperiri, in illo Jesu Christi mysterio angelorum choros adesse, summis ima sociari, terrena coelestibus jungi, unumque ex visibilibus atque invisibilibus fieri?"

R. VIII, 21 hebt das hervor, was die Könige und Kaiser nicht vermögen, und fragt dann: „Et quod maximum est in christiana religione, quis eorum valet proprio ore corpus et sanguinem Domini conficere?"

Dafs Christus in der Eucharistie gegenwärtig sei, hat die katholische Kirche von jeher geglaubt und gelehrt; aber erst auf dem vierten allgemeinen Laterankonzil 1215 wurde die Beschaffenheit der Präsenz dogmatisch fixiert, woran sich die Kundgebung des Tridentinum (Sessio XIII, de Eucharistia c. 1—11) anschlofs. Mittels der Wesenswandlung (Transsubstantiation) tritt infolge der Konsekrationsworte der glorifizierte Christusleib ganz und voll an die Stelle des Brotes und des Weines, wenngleich die Menschen (gläubige wie ungläubige) den Erschienenen nicht sehen, sondern nach wie vor von dem sinnlichen Eindruck beherrscht sind, dafs Brot und Wein unverwandelt geblieben.

Eine abweichende Meinung vertrat Berengar von Tours[1].

Allerdings ist es schwierig, dessen eigentliche Doktrin zu ergründen, da derselbe sich oft unklar, zweideutig und widerspruchsvoll ausgedrückt hat; es mufs hier aber auf die Materie eingegangen werden, damit die Frage beantwortet werden könne, wie sich Gregor vor und nach 1073 zu Berengars Theorie gestellt habe[2].

Dafs Berengar die Gegenwart Christi im Sakrament überhaupt geleugnet und dasselbe nur als Figur des gottmenschlichen Leibes betrachtet habe, ist nicht wahrscheinlich. Das Richtige dürfte der

[1] S. Schnitzer, Berengar von Tours. Sein Leben und seine Lehre 1890. Aufserdem: Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites, 1887. Langen, Geschichte der römischen Kirche III, S. 457 ff., 514, 559. IV, S. 86, 89, 103 ff. Hefele, Band V, S. 879. Aloys Schmid, Artikel Eucharistie im Wetzer-Welteschen Kirchenlexikon, 2. Aufl., und Berlage, Dogmatik VII, S. 296 ff., 316, 317.

[2] S. auch oben S. 216.

Erzbischof Guidmund von Aversa getroffen haben, welcher in seiner 1076 verfaſsten Schrift de corporis et sanguinis Christi veritate in Eucharistia (bei Migne P. L. B. 149 S. 1430) sagt: „Berengarii omnes in hoc conveniunt, quia panis et vinum essentialiter non mutantur.“ Hiernach wollte Berengar nicht zugestehen, daſs durch die Konsekrationsworte die Gestalten des Brotes und des Weines völlig vernichtet werden und daſs unsere Augen den Eindruck dessen empfänden, was nicht existierte. Insbesondere brachte er folgende Argumente zu seinen Gunsten vor: a) die Eucharistie als Sakrament muſs gleich den übrigen Sakramenten ein sichtbares Zeichen haben; das sichtbare Zeichen derselben ist eben das Brot oder der Wein, wie sie als wirkliche Dinge gesehen werden. b) Das Brot kann nur dann, wenn und so lange es existiert, die Eigenschaften des Brotes haben und als solches geschaut, angefühlt und genossen werden. Diese Argumente, welche von dem Wundercharakter des Sakramentes absehen, erledigen sich durch das oben Gesagte.

Soweit bekannt, traf Hildebrand mit Berengar zum ersten Male im Jahre 1054 in Tours zusammen: er war von Leo IX. als Legat gesendet, um die Beschwerden, welche gegen den Genannten aus Frankreich erhoben worden waren, zu prüfen und den Streit womöglich zu schlichten. Seitens Hildebrands wurde dem Angeklagten anheimgestellt oder empfohlen, sich direkt an den Papst zu wenden und die Sache in Rom zum Austrage zu bringen. Man hat diesen Rat des Legaten aufgefaſst als einen Versuch, den römischen Stuhl auch in dieser Beziehung zum Centralpunkt zu machen und dadurch zu erhöhen. Richtiger aber dürfte die Auffassung sein, daſs Hildebrand sich in der bezüglichen Materie nicht ganz sicher fühlte und es deshalb vermied, selbständig einzugreifen; obendrein hatte er die Persönlichkeit Berengars lieb gewonnen und muſste dessen dialektische Überlegenheit anerkennen. Denn Hildebrand, welcher erst unter Leo IX. die erforderliche Ausbildung erhielt, war kein eigentlicher Philosoph und konnte auch nicht als gelehrter Theolog gelten. Bei seiner dem Praktischen zugewendeten Richtung fehlte ihm die Neigung, sich in das Theoretische ganz zu vertiefen. Obwohl man annehmen kann, daſs der römische Legat die nötige Vorsicht bewahrt haben wird, so durften die Anhänger Berengars doch leicht zu der Anschauuug gelangen, daſs sie in Hildebrand einen Begünstiger ihrer Sache gefunden hätten.

Dies beweist ein Brief, welchen der Graf Gottfried oder Gaufried Martell von Anjou im März 1059 an Hildebrand schrieb (s. Sudendorf,

Berengar von Tours, S. 215 und Delarc, Band I, S. 114). Hier wird Hildebrand dringend gemahnt, die Berengarsche Lehre, welche auf der bevorstehenden römischen Synode untersucht werden sollte, nicht zu verleugnen, sondern zu Ehren zu bringen: „Tuae glorificationi detrahes, si per dissimulationem tuam et apostolicae fidei dilationis silentium robur fecerit iste error." Als apostolischer Glaube gilt hier die Berengarsche Lehre, als Irrtum die Doktrin, welche insbesondere von dem Kardinalbischof Humbert vertreten wurde. Unter Nikolaus II. kam dann im April 1059 die Angelegenheit auf der Lateransynode zur Erörterung; Hildebrand aber hat sich dabei durchaus nicht zu Gunsten Berengars verwendet, sondern dem übermächtigen Einflufs Humberts nachgegeben. Humbert trug im schroffsten Gegensatz zu Berengar eine kapharnaïtisch angehauchte, materialistisch lautende Formel vor, welche hervorhob, dafs das Fleisch Jesu Christi von den Händen der Priester berührt, zerbrochen und von den Zähnen der Gläubigen zermalmt würde. Auch Gfrörer, Band I, S. 601, erkennt an, dafs „das Netz, mit welchem Humbert den Gelehrten von Tours gefangen habe, derb und der Heiligkeit des Gegenstandes nicht vollkommen angemessen" gewesen wäre. Humberts Formular hatte keine dogmatisch verbindende Auctorität; gleichwohl wurde Berengar gezwungen, sich demselben eidlich zu unterwerfen. Grofs war die Enttäuschung der Anhänger Berengars über Hildebrands Stillschweigen. Der genannte Graf von Anjou machte dem Kardinal in einem ferneren Briefe (bei Sudendorf a. a. O. S. 128) die bittersten Vorwürfe wegen seiner Feigheit, ja, er stempelte ihn förmlich zum Verräter an einer heiligen Sache: „Pilatus Dominum Jesum convenire, Domino Jesu testimonium innocentiae ferre non timuit. Tu Berengarii causam agere timuisti pusillitate mentis atque formidolositate." Berengar selbst war über Nikolaus II. sehr ungehalten und machte ihm in der Schrift de coena S. 71 nimia levitas und ineruditio zum Vorwurf.

Hatte sich Hildebrand im Jahre 1059 nur ungern dem Vordringen des Kardinals Humbert gegen Berengar gefügt, so war es ihm durchaus nicht erwünscht, als Papst die Streitsache von neuem behandeln zu müssen. Leider ist diese Partie gleich anderen durch widersprechende Berichte verdunkelt worden. Man darf aber wohl annehmen, dafs Gregor bei seiner Vorliebe für Berengar schon bald nach Antritt des Pontifikats an denselben geschrieben, ihm den Fortbesitz des Kanonikats zugesichert und zugleich von ihm gefordert habe, seine Theorie nicht weiter zu verkündigen. Da Berengar jedoch zu einer

solchen Zurückhaltung nicht zu bewegen war, erhoben sich wieder Beschwerden der französichen Bischöfe, welche ihn vor eine Landessynode ziehen wollten. Gegenüber solchen Anfechtungen zeigte Berengar, welch' ein Vertrauen zu Gregor ihn erfüllte; er appelliert nach Rom, die Berufung wird angenommen, und so begann im Herbst 1078 die Verhandlung über die bestrittene Lehre.

Gregor erwähnt im Register den Namen Berengars zuerst im Mai des genannten Jahres in einem Briefe an den Abt Hugo von Cluny und verweist nach einer weiteren Anfrage des Abtes auf einen späteren Bescheid (R. V, 21).

Es fand dann am 1. November 1078 in Rom eine Vorberatung (conventus episcoporum), keine eigentliche Synode statt. Gregor selbst war mit den Erklärungen Berengars zufrieden und hätte die Sache gern beigelegt; aber mehrere der Anwesenden opponierten so stark, dafs auf der nächsten Fastensynode Berengar noch einmal vernommen werden mufste. Dafs Gregor sich dem Drängen der Eiferer fügte, war das Zeichen einer gewissen Unsicherheit und Ratlosigkeit, wie sie auch während des deutschen Thronstreites von 1077—1080 hervortrat. Man darf annehmen, dafs er den Angeklagten nicht widerlegen konnte und nicht verdammen wollte, aber auch Bedenken trug, es mit den heftigen Gegnern Berengars zu verderben. Auf der bald folgenden Synode vom 19. November blieb der Abendmahlsstreit unberührt; da der Synodalbericht R. VI, 5[b] desselben nicht gedenkt und dessen Mitteilungen über die behandelten Gegenstände genau sind, mufs die abweichende Behauptung Bernolds zurückgewiesen werden.

Endlich fand in der Februarsynode von 1079 die Angelegenheit ihren Abschlufs. Neben der Darlegung des Registers (VI, 17[a]) besitzen wir auch eine von Berengar selbst herrührende Relation.

Der Synodalbericht schildert die zwei gegenüberstehenden Parteien: die Mehrheit stützt sich ganz auf die alte Tradition der Griechen und Lateiner. Von der Minderheit wird zunächst sehr abfällig geurteilt; dann aber erhält sie das Zeugnis, dafs sie der Wahrheit die Ehre gegeben habe: „Quidam vero, caecitate nimia et longa perculsi, figura tantum esse, se aliosque decipientes, quibusdam cavillationibus conabantur astruere. Verum ubi coepit res agi, prius etiam quam tertia die ventum fuerit in synodum, defecit contra veritatem niti pars altera; nempe sancti Spiritus ignis, emolimenta palearum consumens, et fulgore suo falsam lucem diverberando obtenebrans, noctis caliginem vertit in lucem.“ Endlich legt Berengar selbst freiwillig das Geständnis ab, dafs er geirrt habe, und bekennt seinen

Glauben in einer besonderen Formel. Der Papst aber befiehlt ihm, sich jeder weiteren Diskussion über das heilige Geheimnis zu enthalten. Nach dieser Darlegung spielt Gregor also eine passive Rolle, während Berengar sich unbeeinflufst dem Willen der Mehrheit fügt.

Dem gegenüber erzählt Berengar, dafs Gregor selbst eingegriffen und dem völlig Überraschten die neue Formel aufgedrungen habe, so dafs ihm nichts übrig geblieben sei, als dem Willen des Papstes zu entsprechen. Dies wird das Richtige sein; denn es lag durchaus nicht in Berengars Charakter, nachzugeben, wenn der Druck der Verhältnisse nicht auf ihm lastete. Hiernach mufs die Darstellung des Synodalberichtes als tendenziös oder gefärbt beanstandet werden. Es ist durchaus wahrscheinlich, dafs Gregor, der theologischen Erörterungen müde, den Schlufs herbeiführte, zumal ihm die in der Synode zu behandelnde deutsche Thronstreitigkeit mehr am Herzen lag und gröfsere Sorgen bereitete. Ob die Formel, welche Berengar annehmen mufste, von dem Papste selbst entworfen war, ist nicht bekannt; jedenfalls trat er mit seiner Auctorität für dieselbe ein.

Wenn Berengar mitteilt, Gregor habe ihm auf dem Konzil vorgeworfen, dafs er die substantielle Conversio der Gestalten in seinen Schriften nicht zur Geltung gebracht habe, so stimmt dazu, dafs die Formel den bezeichneten Ausdruck scharf betont. Das Bekenntnis selbst hat folgenden Wortlaut:

„Ego Berengarius corde credo et ore confiteor: panem et vinum, quae ponuntur in altari, per mysterium sacrae orationis et verba nostri Redemptoris substantialiter converti in veram et propriam ac vivificatricem carnem et sanguinem Jesu Christi domini nostri; et post consecrationem esse verum Christi corpus, quod natum est de virgine, et quod pro salute mundi oblatum in cruce pependit, et quod sedet ad dexteram Patris; et verum sanguinem Christi, qui de latere ejus effusus est; non tantum per signum et virtutem sacramenti, sed in proprietate naturae et veritate substantiae, sicut in hoc brevi continetur et ego legi et vos intelligitis. Sic credo, nec contra hanc fidem ulterius docebo; sic me Deus adiuvet et haec sacra evangelia."

Es giebt aufserhalb des Registers sodann zwei Kundgebungen Gregors, welche auf Berengar Bezug nehmen, nämlich ep. 24 und 36. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dafs dieselben vom Register ausgeschlossen wurden, weil sie zu günstig für den Kanonikus waren und gegen den Papst hätten ausgebeutet werden können. Die ep. 24 wendet sich an alle fideles Petri und wird unmittelbar oder bald nach dem Februarkonzil von 1079 geschrieben worden sein.

Der Brief erscheint als ein Schutzmandat für Berengar und hat folgende Fassung: „Notum vobis omnibus facimus, nos anathema fecisse ex auctoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti et beatorum apostolorum Petri et Pauli omnibus, qui injuriam aliquam facere praesumpserint Berengario, Romanae ecclesiae filio, vel in persona vel in omni possessione sua, vel qui eum vocabit haereticum. Quem post multas, quas apud nos, quantas voluimus, fecit moras, domum suam remittimus, et cum eo fidelem nostrum, Fulconem nomine.“ Eine weitere Angabe über die hier gemeldete Thatsache, dafs die Verletzung oder Beschimpfung Berengars mit dem Banne bedroht worden, ist nicht bekannt. Der Schlufs des Schreibens bringt die bemerkenswerte Mitteilung, dafs Berengar in jener Zeit beim Papste (d. h. also im Lateran) Wohnung genommen habe; den angegebenen Kleriker Fulco bezeichnet Berengar ausdrücklich als „convictor papae“ (s. Jaffé M. Greg. S. 550 N. 1).

Die ep. 36 wurde geschrieben an den Erzbischof von Tours und einen anderen französischen Bischof. Gregor geht aus von dem Umstande, dafs der Graf Fulco (verschieden von dem gleichnamigen Kleriker) Berengar bedränge und beunruhige: es sei sein ernster Wille, dafs die zwei Bischöfe zu Gunsten des Angegriffenen eintreten sollten. Berengar selbst wird eingeführt als der „geliebteste Sohn“. Jaffé möchte als Abfassungszeit das Jahr 1080 annehmen; mir scheint es richtiger, das Schreiben in den Anfang des Jahres 1079 (vor Abhaltung der Synode) zu verlegen. Wäre die Kundgebung nach der Synode erfolgt, so würde von der in ep. 24 enthaltenen Bannandrohung gegen Berengars Feinde Notiz genommen worden sein.

Wer geneigt ist, Berengar und seine ganze Haltung milde zu beurteilen, wird Gregors Teilnahme und Vorliebe zu würdigen wissen. Diejenigen aber, welche über den Vertreter jener Abendmahlslehre den Stab brechen, werden nicht in der Lage sein, die immerhin auffallende Stellungnahme Gregors befriedigend zu erklären oder gar zu rühmen.

Nach einer Mitteilung Berengars (s. Gfrörer VII, S. 681) hätte Gregor in einer Privatversammlung von Geistlichen die angefochtenen Behauptungen über das Altarsakrament für zulässig erklärt und hervorgehoben, dafs u. a. auch der (1072 verstorbene) Petrus Damiani sie gebilligt habe. Unter den Zustimmenden[1] soll sich ferner Bonitho befunden haben. Feststeht, dafs in dem Liber ad amicum von dem Schicksal der Berengarschen Doktrin und von Gregors Verhältnis zu

[1] Der treue Gregorianer Bischof Hermann von Metz wird nicht minder als ein Freund Berengars bezeichnet (s. Giesebrecht III, S. 374).

derselben nicht das Mindeste bemerkt wird. Merkwürdig ist auch das absolute Schweigen des Biographen Paul von Bernried, welcher gewifs der Berengarschen Lehre ganz fern stand, aber eben deshalb aus Schonung für Gregor den wunden Punkt nicht berühren wollte.

Um so lauter redeten die Gegner und Feinde Gregors von der Angelegenheit. Unmittelbar vor der Brixener Versammlung schrieb der zum Erzbischof von Trier gewählte Egilbert folgendes von dem Papste: „En verus pontifex et justus sacerdos, qui dubitat, si illud, quod sumitur in dominica mensa, sit verum corpus et sanguis Christi!" (M. Bamb. S. 128). Dafs die gedachte Synode den angeklagten Papst wegen mangelhaften Glaubens verworfen habe, wurde bereits oben S. 216 f. angedeutet. Es sei noch speziell angeführt, dafs Gregor dort bezeichnet wurde als: „catholicam atque apostolicam fidem de corpore et sanguine Domini in quaestionem ponens" und als alter Schüler des Häretikers Berengar. Auch Beno läfst sich das Thema nicht entgehen: „Idem praesumptor (d. h. Gregor) jejunium indixit cardinalibus, ut Deus ostenderet, quis rectius sentiret de corpore Domini, Romanane ecclesia an Berengarius." Zwei Kardinäle hätten darauf mit einem anderen Geistlichen drei Tage gefastet und gebetet, dafs Christus das gewünschte Zeichen gewähren möge: natürlich vergebens.

Es ist hier noch einer Erzählung zu gedenken, welche sich nur in der Continuatio II des Marianus Scotus findet.

Ein französischer Bischof Agano [1] begiebt sich, aus dem heiligen Lande zurückgekehrt, im Mai 1085 nach Salerno und versichert folgendes: „Gregorius ipso die sui transitus ecclesiam adiit allocutusque publice cum clero totius Salernae urbis primo de credulitate corporis et sanguinis Domini." Nach der Ansprache genofs der Papst die heilige Hostie als letzte Wegzehrung. Da für die Relation keine weitere Bestätigung vorliegt, so darf man sie als eine apologetische Erfindung ansehen. Der Apologet wollte darthun, dafs Gregor, wenn er auch früher Berengar nahe gestanden hätte, doch jedenfalls sterbend dazu gelangt sei, seinen Glauben an die wahre Lehre feierlich zu bezeugen.

In welcher Weise die üppige Phantasie Gfrörers unsern Gegenstand behandelt, zeigt folgende Skizze, welche sich auf Band I, S. 600 ff. III, S. 271. IV, S. 143. VI, S. 612 ff., 721 und VII, S. 681 stützt. Der Verfasser ist auf Berengar sehr schlecht zu sprechen; er wirft

---

[1] An einen Bischof Agino (eine andere Form für den Namen des Textes) ist der Registerbrief II, 15 gerichtet.

ihm Gehässigkeit, Rechthaberei und Zanksucht vor, nennt ihn einen querköpfigen Gelehrten, ja sogar einen alten Thoren. Berengar wird nicht nur mit Ronge, sondern auch mit Luther verglichen. Wie Luther, wählte Berengar die Lehre vom Altarssakrament zum Angriffspunkt und stellte einen logisch haltlosen, zwischen unvereinbaren Gegensätzen schwankenden Begriff von dem Dogma auf. Nach Gfrörer fallen die Berengarischen Satzungen „am Ende" mit denen Martin Luthers zusammen. Aber man würde sehr irren, wenn man blofs die Abendmahlslehre des Scholastikus ins Auge fassen wollte. Nein! Es handelte sich um französische Politik. Der französische König Philipp I. wollte eine „gallikanische Staatskirche" aufrichten, und dazu sollte Berengar als Sturmbock dienen. Berengar, vorgeschoben als Werkzeug königlicher Ehrsucht, ist der „Verfertiger eines neuen französisch-katholischen Dogma." Wie Luther unter dem Vorgeben, die Sache des Evangelium zu verfechten, für Zwecke fürstlicher Herrschaft arbeitete, so auch Berengar. Schon unter Leo IX. trat der eigentliche Zweck der französischen Krone hervor: man wollte die römische Kirche des Irrtums bezichtigen, „damit Frankreich ungescheut und unter scheinheiligem Vorwande mit dem Papste brechen könne."

Wie stellt sich Gregor nach Gfrörer zu der Angelegenheit? Der Papst wollte dem Scholastikus eine „Freiheit" einräumen, welche dem Einzelnen gestattet sein müfste: „denn es giebt einen gewissen Spielraum, sich dieses und jenes innerhalb der unverrückbaren Grenzen zurechtzulegen;" er wollte ferner den französischen Gelehrten nicht zum Äufsersten treiben und war deshalb auch mit Humberts Aufstellung nicht zufrieden. Obwohl er sich der Humbertschen Formel fügte, werden ihm doch Lobsprüche zu teil. „Wie grofs steht der Papst da! Mitten in der leidenschaftlichen Aufregung derer, die ihn umgaben, besteht er darauf, dafs das geheimnisvollste aller Sakramente nicht gelehrter Spekulation preisgegeben, sondern in der einfachen Fassung der heiligen Schrift und der Tradition festgehalten werde."

Natürlich wufste Gregor, dafs eine gallikanische Staatskirche errichtet werden sollte; aber er vereitelte den Plan im Februar 1079. Er lud „den Verfertiger des französisch-katholischen Dogma" nach Rom ein und brachte ihn durch glimpfliche und väterliche Behandlung zum Schweigen. Auch diese Auseinandersetzung schliefst Gfrörer mit dem Ausruf: „wie grofs steht Gregor VII. da!"

III. Die Bestimmung des Menschen, nach dem kurzen Erdenleben im Jenseits mit Gott auf das vollkommenste vereinigt zu werden,

betont Gregor mit Nachdruck und Wärme. Gott trägt uns hier mit Nachsicht, hält aber über jeden Einzelnen, der aus dieser Welt scheidet, ein strenges Gericht. Dem entsprechend sagt R. I, 84 zu einem Bischof: „Ad finem vitae quotidie appropinquas et extremum diem, quem tamen nescis quam cito veniat, certus expectas. Ideoque, frater, debita sollicitudine te admonemus, ut horrendum examen et inevitabile judicium districti judicis ante oculos ponas." Aus R. II, 73 sind folgende Aussprüche bemerkenswert: „Admonemus vos, ut, diem ultimum vitae vestrae, quem ignoratis quando veniat, et terrorem futuri judicii semper coram oculis habentes, commissam vobis potestatem sollicita administratione gerere studeatis. — Deus dirigat cor vestrum ad omne opus bonum, quatenus, expleto cursu hujus lubricae et cito periturae lucis, ad veram gloriam pervenire mereamini." Dazu kommt die ergreifende Mahnung in R. IV, 28: „Profecto vos ipsi scitis et quotidie videtis, quam fluxa et fragilis est vita mortalium, quam fallax et deceptoria spes praesentium. Semper enim volentes nolentesque ad finem currimus; et sub tam certo periculo nunquam tamen, quam sit vicina mors, praevidere possumus; nec unquam diu tenetur, quicquid de praesenti vita vel seculo quaeritur aut possidetur. Quam ob rem — pensantes semper: quae sint novissima vestra, quantaque cum amaritudine de praesenti seculo nequam exituri et in putredinem terrae ac sordes pulveris reversuri estis, quamque sub districto examine de factis vestris rationem reddituri sitis — contra futura pericula vos communite."

Kein Wunder, daſs der Papst selbst durchaus nicht an diesem Leben hing. Im Herbst 1074 verfiel er in eine Krankheit, wurde aber wieder gesund. Während der Krankheit hatte er sich nicht nur mit dem Gedanken des Todes vertraut gemacht, sondern auch sein Abscheiden herbeigesehnt; hierüber spricht er sich zu Beatrix und Mathilde in R. II, 9 folgendermaſsen aus: „De cetero scitote, nos praeter spem omnium, qui nobiscum erant, infirmitatem corporis evasisse et jam bonam valitudinem recepisse. Unde nobis dolendum potius quam gaudendum esse putamus. Tendebat enim anima nostra et toto desiderio ad illam patriam anhelabat, in qua ille, qui laborem et dolorem considerat, lassis quietem et refrigerium praestat."

Der Gläubige soll nicht seine eigene Ehre, sondern Gottes Ehre suchen; das wird dem Könige Wilhelm von England in R. I, 70 vorgehalten: „Honorem Dei et omnia, quae Dei sunt, tuo et mundanis omnibus praeponere consulimus, admonemus et precamur."

Durch nichts erweist der Christ seine Liebe zu Gott so deutlich

als dadurch, daſs er bereit ist, Leiden zu ertragen, und sich der Geduld befleiſsigt. In R. VII, 8 werden die Mönche von Massilia nach dem Tode des Abtes Bernhard durch folgende Worte aufgerichtet: „Quia omnipotentis Dei inaestimabilis providentia omnia juste et sapienter disponit, judicia ejus, nimirum recta consilia ipsius, aequitatis et misericordiae plena, nobis sunt, fratres, aequanimiter ferenda.“ Darf der Christ sich weigern, etwas für Gott zu leiden, wenn er wahrnimmt, daſs die Soldaten für ihren Kriegsherrn ihr Leben opfern? „Pensate, carissimi, pensate: quot quotidie milites saeculares pro dominis suis, vili mercede inducti, morti se tradunt. Et nos quid pro summo rege et sempiterna gloria patimur aut agimus? Quale dedecus et quale improperium qualisque derisio oculis nostris objicitur: quod illi velut pro vili alga mortem subire non metuunt, et nos pro coelesti thesauro et aeterna beatitudine etiam persecutionem pati devitamus“ (R. VIII, 44). Scharf und einschneidend ist die Äuſserung in R. III, 18: „Indignum et pro ridiculo potest haberi: quod seculares homines pro tam vili pretio tamque Deo odibili commercio se ipsos periculo ultroneos exhibeant, et fidelis quisque irruentibus cedant hostibus terga.“

In allen Bedrängnissen soll das lebendigste Vertrauen zu Gottes Güte erweckt werden; daran wird die Königin Judith von Ungarn in R. II, 44 erinnert: „Deo cura est de te, qui nunquam derelinquit sperantes in se; et quanto nunc animum tuum sollicitudinibus verberari sinit acerbius, tanto eum ex vicina et potenti virtute consolationis suae laetificabit uberius. Ipse enim nihil sine causa praecipit, nihil sine ratione permittit.“ In diesem Vertrauen möge der Christ Gutes thun, wo er kann, unbekümmert um den Erfolg, den er nicht in seiner Gewalt hat: „apud Deum perfecit omnia, qui, voluntatem gerens integram, quantum potuit operari non desiit“ (R. I, 85).

Der Christ soll nicht nur an sich selbst denken, sondern auch dringend wünschen, daſs seine Nebenmenschen mit Einschluſs derer, welche ihm Böses thaten, der ewigen Glückseligkeit teilhaft werden; in diesem Sinne sagt R. VIII, 44: „Ad unum tendimus: quia ut Deus glorificetur in nobis et nos cum fratribus nostris, etiam cum his, qui nos persequuntur, ad vitam pervenire mereamur, exoptamus.“

Wir sollen ferner den guten Ruf des Nebenmenschen schonen; treffend nennt Gregor in R. II, 44 die integritas famae ein besonders hohes Gut („corona nobilium et ignobilium prae cunctis terrarum opibus)“.

In R. I, 22 wird den Bewohnern von Karthago zugerufen:

„omnem malitiam, simulationes et invidias omnesque detractiones vos deponere, fraterna charitate commoti, admonemus.“ Mit Bezug auf ein Wort des heiligen Paulus versichert der Papst, daſs es ihm fernliege, gegen irgend einen Christen eine Abneigung zu hegen. Der Haſs ist überhaupt etwas durchaus Unchristliches, zumal wenn derselbe sich gegen die nächsten Verwandten richtet. Diese so naheliegende, aber oft nicht beachtete Wahrheit muſste Gregor in R. II, 6 einem Bischof mit tiefem Ernste vorhalten: „Quaeso, non erubescis aut non times, quod non solum ordinis tui periculum tibi imminet, sed ex fraterno odio nec christianitatis quidem in te suscepta gratia manet?“ Infolge dessen ist die Eintracht stets hoch zu halten, s. R. VI, 33: „sine concordia neque religiositatem dicimus quidquam valere neque aliud opus, etsi bonum videatur, aliquid esse.“ Auch das Gebot der Feindesliebe wird in R. VIII, 26 berührt: „Redemptor noster exorandus (est), ut inimici nostri, quos suo praecepto diligimus, resipiscant et ad gremium sanctae ecclesiae redeant.“

Endlich nimmt Gregor auch Veranlassung, die Beobachtung des vierten Gebotes einzuschärfen. In R. VII, 27 wird der englische Prinz Robert, Sohn des Königs Wilhelm, in dieser Beziehung mit ernsten Mahnungen versehen. Es heiſst in dem Briefe u. a.: „Sint tibi indissolubiliter infixa praecepta et monita divina: „„Honora patrem et matrem, ut sis longaevus super terram;““ et illud: „„Qui maledixerit patri vel matri, morte moriatur.““ — „Pravorum consilia ex officio nostro praecipimus penitus dimittas, patris voluntati in omnibus adquiescas.“ Aus dem vierten Gebote wird dann in R. VIII, 21 a fortiori noch eine andere Pflicht abgeleitet: „Si carnales patres et matres honorare jubemur, quanto magis spirituales?“

Unter den Tugenden nimmt die Keuschheit eine hohe Stellung ein. Indem Gregor in R. II, 25 dem Erzbischof Anno von Köln schrieb: „ut fraternitas tua novit, ceterae virtutes apud Deum sine castitate nihil valent, sicut nec sine ceteris virtutibus castitas,“ schwebte ihm wohl ein Gedanke Gregors I. (Homilia 13 in Evangelium secundum Lucam) vor: „nec castitas magna est sine bono opere, nec opus bonum est aliquod sine castitate.“ In ep. 8 begegnet uns folgende Dreiteilung: „Universus catholicae ecclesiae coetus aut virgines sunt aut continentes aut conjuges.“ Daran schlieſsen sich folgende ernste Erwägungen: „Quicunque ergo extra hos tres ordines reperitur, inter filios ecclesiae sive intra christianae religionis limites non numeratur. Unde et nos, si vel extremum laicum pellicatui adhaerentem liquido

cognoverimus, hunc velut praecisum a corpore dominico membrum, donec poeniteat, condigne a sacramentis altaris arcemus."

Besonderen Nachdruck legt der Papst auf die Pflicht der Wahrhaftigkeit. Von Gott, dem Schöpfer aller Dinge und gerechten Richter, heifst es in R. VII, 25: „mentiri nescit." Sodann bekennt Gregor in R. I, 39, er würde sich eines Sacrilegiums schuldig machen, wenn er eine Lüge aussprechen wollte. Leider mufs er konstatieren, wie oft damals die Wahrhaftigkeit verletzt wurde: „Mos est enim reproborum, ob suae nequitiae protectionem niti, consimiles sibi defendere; quia pro nihilo habent, mendacii perditionem incurrere" (R. VIII, 21). Auch ein etwaiger guter Zweck macht nach R. VIII, 25 die Lüge nicht erlaubt: „Non ignorat prudentia tua (König Alfons von Castilien) mentiri peccatum esse, si et de otioso verbo in districto examine exigenda est ratio. Sed ne quidem mendacium ipsum, quod fit pia intentione pro pace, a culpa penitus immune esse, probari potest. Haec idcirco praelibavimus: ut, cum in caeteris illud peccatum esse non dubitaveris, in sacerdotibus quasi sacrilegium conjicias."

Inbetreff des Eides hebt Gregor insbesondere drei Sätze hervor.

1. Der einem Monarchen geschworene Treueid darf zu nichts Unsittlichem verpflichten. Ein flandrischer Comes hatte sich an einen intrudierten Bischof angeschlossen, indem er vorgab, dies dem Könige Philipp schuldig zu sein. Gregor aber machte in ep. 40 folgende Vorhaltung: „Non te decet aestimare, illa te adjuratione ad tam gravissimum scelus adstringi; quia perniciosius est illum per quem juratur quam cui juratur, et Deum quam hominem offendere."

2. Der Eidschwur, zu dessen Leistung der Schwörende nicht befugt war, ist zu lösen (s. R. IV, 18, woselbst den Kanonikern von Annecy erklärt wird: „ab omni sacramento et obligatione, quam [invasori] simoniaco contra Dominum fecistis, vos absolvimus").

3. Ein erzwungener Eid ist nichtig; einem gewaltsam bedrängten Bischof sagt Gregor in ep. 34: „fraternitatem tuam nullis juramenti vinculis posse teneri, quae tam nefandissime coacta juraverit." Gleichwohl erteilt der Papst zur Sicherheit und zur Beruhigung des Bischofs oder anderer ausdrücklich die Lösung des erzwungenen Schwures[1].

---

[1] Die Darstellung der Lehre von der Eidesentbindung bleibt dem dritten Buche vorbehalten.

Über das Gebet giebt Gregor in ep. 33 dem Abte Anselm eine schöne Auseinandersetzung: „Nosti, frater, si justi apud Deum praevaluit oratio, quid justorum praevalebit equidem; immo impetrabit sine dubio, quod petierit. Ipsius etiam veritatis auctoritate cogimur hoc confiteri. ‚Pulsate‘, inquit ‚et aperietur vobis, petite et accipietis.‘ Pulsate simpliciter, petite simpliciter, haec etiam, quae sibi placeant. Simplex est ostium, simplex dator vult, peti simplicia et quae sibi conveniant; hoc modo aperietur, hoc modo accipietis, hoc modo justorum exaudietur oratio.“ Während Gregor für den verstorbenen Herzog Gottfried von Lothringen, der ihm feindlich gesinnt gewesen, Fürbitte leistet (R. IV, 2), findet sich in R. VIII, 49 eine Äufserung von exclusiver Härte. Der Papst sagt zu dem Erzbischof Johannes von Neapel mit Bezug auf militärische Gegner: „Si quis, nec consiliis tuis nec praeceptis nostris nec auctoritati beati Petri obtemperans, in fidelitate vel adjutorio illius (d. h. des Fürsten Jordan von Capua) mortuus fuerit, pro illo certum est non esse orandum; et nos etiam jubemus, ut nec sepulturae christiano more commendetur.“

Was das Fasten anlangt, so hat im April 1073 der damalige Archidiakon Hildebrand zur Vorbereitung auf die nach Alexanders II. Tode bevorstehende Papstwahl ein jejunium triduanum angeordnet. Wie R. IV, 14 mitteilt, soll auch den Bischofswahlen ein dreitägiges Fasten der Diözesanen voraufgehen. Auf der Frühjahrssynode von 1078 hat Gregor sodann ein Dekret de jejunio pentecostes et de ordinatione in prima hebdomada quadragesima et pentecostes verkündigt, dessen Text erst neuestens bekannt geworden ist (s. die Mitteilung von L. Löwenfeld im Neuen Archiv XIV [1889] S. 618 ff.). Der Papst schärft das alte Herkommen ein, die sogenannten Quatemberzeiten in Ehren zu halten, und macht dabei aufmerksam, dafs die Vierzahl eine bedeutsame und heilige sei: denn es giebt ja z. B. vier Elemente und vier Evangelien. Daran schliefsen sich weitere Bestimmungen über die Abhaltungszeit der Quatemberfasten. Auch die Novembersynode des angegebenen Jahres hat sich mit dem Fasten beschäftigt; wir lesen im Registerbericht (VI, 5b S. 334 ff.): „Quia dies sabbati apud sanctos patres nostros in abstinentia celebris est habitus, nos, eorundem auctoritatem sequentes, salubriter admonemus, ut, quicunque se christianae religionis participem esse desiderat, ab esu carnium eadem die, nisi majori festivitate interveniente vel infirmitate impediente, abstineat.“

Das gute Werk des Almosengebens (liberalitas) endlich wird recht häufig empfohlen (z. B. in R. II, 72, VII, 26, VIII, 22).

Abschnitt II.

Die Lehre von der Kirche.

I. Allgemeines.

Die Kirche, welche als die apostolische, katholische, römische oder petrinische dasteht, wird in R. VI, 35 in ihren hierarchischen Abstufungen verglichen mit der himmlischen Ordnung, in welcher es verschiedene Engelchöre giebt. Einverleibt sind der Kirche die Getauften als solche; dagegen gehören die Ungetauften, mögen sie auch an den einen wahren Gott glauben, der Kirche nicht an. Als Infideles oder Pagani kommen für das Mittelalter vornehmlich in Betracht die Bekenner des Islam, die Muhammedaner. Gregor hebt z. B. in ep. 46 hervor, dafs die islamitischen Religionsübungen und Ceremonialgesetze der Seele keine Befriedigung gewähren können. Umso beschämender ist es, wenn von christlichen Personen in R. II, 49 ausgesagt wird: „eos, inter quos habito, Romanos videlicet, Longobardos et Normannos, sicut saepe illis dico, Judaeis et paganis quodammodo pejores esse redarguo.“

Besondere Aufmerksamkeit erregt der in R. III, 21 enthaltene, dem Sommer 1076 angehörige Brief an den Emir Anazir (oder Annasar). Der Emir hatte christliche Gefangene freigelassen und den Wunsch geäufsert, dafs der bisherige Priester Servandus den Christen seines Gebietes, nämlich Mauretaniens, als Bischof vorgesetzt werden möge. Diese Kundgebung des muhammedanischen Fürsten war dem Papste so willkommen, dafs er in dem bezeichneten Schreiben sich nicht blofs auf den Ausdruck höflichen Dankes beschränkte, sondern einen Ton anschlug, der durchaus überraschen mufste. Obwohl der apostolische Segen sonst nur den Christgläubigen erteilt wird, welche sich der Zufriedenheit des Papstes erfreuen, erhält hier der „rex Mau-

ritaniae Sitifensis provinciae in Africa" die betreffende Benediktion, welche doch von einem Anhänger des Islam nicht als wirksam anerkannt werden konnte. Sehr merkwürdig ist folgender Satz: „Hanc itaque caritatem nos et vos specialius nobis quam caeteris gentibus debemus[1], qui unum Deum, licet diverso modo, credimus et confitemur, qui eum creatorem saeculorum et gubernatorem hujus mundi quotidie laudamus et veneramur."

Klingt das nicht fast wie der so oft als indifferentistisch verpönte Satz: „Wir glauben Alle an einen Gott, und die Liebe vereinigt uns Alle"?

Wenn angenommen wird, Anazir hätte die Gefangenen „reverentia beati Petri" entlassen, so ist das erst recht befremdend. Der Emir vollzog jene Handlung aus natürlichem Mitleide oder socialem Anstande; was konnte ihm Petrus gelten, da er nicht an Christus glaubte?

Im Übrigen berührt es wohlthuend, daſs Gregor die krasse Theorie, nach welcher jede edle oder wohlwollende That eines Heiden als „glänzendes Laster" gekennzeichnet wird, verwirft und die Wirksamkeit einer justitia naturalis zuläſst. Er sagt audrücklich mit Bezug auf den Emir: „Hanc tibi gratiam a Deo concessam plures nobilium Romanorum per nos cognoscentes, bonitatem et virtutes tuas omnino admirantur et praedicant." Am Schluſs des gefühlvollen Briefes bittet der Papst mit Herz und Mund, daſs Gott den Emir in diesem Leben segnen und dereinst in Abrahams Schooſs aufnehmen möge.

Gfrörer Band IV, S. 581 ff. sucht die Härten des Briefes abzuschleifen: Gregor spreche wie ein Mann, welcher viel über die Art und Weise, die Sarazenen zu gewinnen, nachgedacht und deshalb so entgegenkommend geschrieben habe, zumal überhaupt seine Ansicht vom Islam eine milde gewesen sei. Es wird hier aber mehr das Persönliche ins Auge zu fassen sein. Der Papst wollte sich dem Emir dankbar beweisen, wie er seine Sympathie für Berengar nicht verhehlt hat. Fehlte ihm über den Abendmahlsstreit die richtige Anschauung, so vermiſst man in dem Briefe an den Emir die dogmatisch-theologische Konsequenz.

Viel schärfer als die Muhammedaner werden die Juden beurteilt. Das Novemberkonzil von 1078 (s. R. VI, 5b) hat sich mit den Juden beschäftigt; uns ist aber in dem Berichte nur die Überschrift „de

[1] Deutlicher wäre die Fassung gewesen: „caritatem nos vobis debemus et vos nobis debetis."

Judaeis non proponendis Christianis“ erhalten. Später macht Gregor in R. VIII, 25 dem spanischen Könige Alfons den Vorwurf, daſs er den Feinden Christi zu gefallen suche, indem er die „Synagoge des Satans“ [1] erhöhe und eine Beherrschung der Christen durch die Juden dulde [2].

Diejenigen, welche einmal die Taufe gültig erhalten haben, bleiben stets Glieder der Kirche, auch dann, wenn sie sich vom Glauben abwenden und die kirchliche Ordnung stören. In dieser Beziehung kommen die zwei Gruppen der Häretiker und Schismatiker in Betracht. Einer Häresie im strengen und eigentlichen Sinne macht sich derjenige Christ schuldig, welcher einen ausdrücklich von der Kirche verworfenen Glaubenssatz hartnäckig festhält. Das Wort Häretiker faſste Gregor dem entsprechend auf, als er im Jahre 1079 verbot, Berengar mit diesem Prädikate zu belegen (s. oben S. 251). Aber der Ausdruck Häresie findet sich auch im anderen Sinne gebraucht. Wiederholt spricht Gregor (z. B. in R. I, 35) von einer haeresis simoniaca, obwohl der Simonist nicht den Glauben der Kirche anzutasten braucht. Vielleicht mag bei diesem Sprachgebrauche das apostolische Wort I. Timotheus c. V, v. 8 vorgeschwebt haben, wo von demjenigen, welcher für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, gesagt wird, daſs er den Glauben verleugnet habe und ärger sei als ein Ungläubiger.

Sodann wird auch der Versuch, einen Gegenpapst aufzustellen oder den rechtmäſsigen Papst abzusetzen, eine haeresis genannt. Wir lesen in dem Bericht über die Fastensynode von 1078 (R. V, 14a), daſs Hugo Candidus ein aspirator und socius der haeresis Cadaloi Parmensis episcopi gewesen sei. Desgleichen wird in R. IV, 7 das Wormser Vorgehen von 1076 als conspiratio haereticorum et regis gekennzeichnet. Eine andere Ausdrucksweise für den bezeichneten Akt liegt vor in ep. 14, wo von Heinrich gesagt wird: „episcopos circa fidem Christi naufragare fecit, dum eos debitam beato Petro et apostolicae sedi obedientiam et honorem, a domino nostro Jesu Christo concessum, abnegare subegit.“ Um so erklärlicher ist es, daſs R. VIII, 5 den „in satanae conventu“ Brixener Erwählten als Antichrist und Häresiarch bezeichnet.

Endlich wird auch derjenige Kleriker, welcher ein Amt unrecht-

[1] Der Ausdruck synagoga Satanae ist entnommen aus Apokalypse III, v. 9.

[2] Im Sinne der brieflichen Äuſserung Gregors hat im Jahre 1215 das IV. allgemeine Laterankonzil (s. c. 16 X de Judaeis V, 6) erklärt, es sei „nimis absurdum“, daſs ein blasphemus Christi über die Bekenner des wahren Glaubens Gewalt ausübe.

mäſsig erwarb, Häretiker genannt: so z. B. Gottfried von Mailand, der Invasor des erzbischöflichen Stuhles; wer auf seine Seite tritt, verleugnet den Glauben Christi (s. R. I, 15).

Schismatiker im technischen Sinne ist derjenige, welcher, ohne einen besonderen Glaubenssatz zu leugnen, die kirchliche Ordnung antastet, namentlich dem Papste den Gehorsam versagt oder sich von ihm trennt. Der Wormser Akt, welcher, wie wir sahen, als häretische Verirrung bezeichnet wurde, findet in R. III, 6 folgende Charakteristik: „scelerata schismaticorum garrulitas et audacia (auch in R. III, 12 ist von den Wormser Schismatikern die Rede). Wenn aber die dem Jahre 1078 angehörende ep. 23 die damaligen Anhänger Heinrichs IV. „Schismatiker“ titulieren will, so lag dazu, nachdem der König in Canossa vom Banne gelöst worden war, keine Veranlassung vor.

Über die seit Leo IX. von Rom getrennten griechischen Christen spricht Gregor in R. II, 31; er hegt die Hoffnung, daſs dieselben die Spaltung aufheben werden (Constantinopolitana ecclesia, de sancto Spiritu a nobis dissidens, concordiam apostolicae sedis expectat).

Was die Armenier angeht, so beklagt der Papst in dem angeführten Schreiben (vom Dezember 1074), daſs fast alle dem Glaubensirrtum verfallen seien. Um so willkommener war es, daſs im Anfange des Jahres 1080 der armenische Patriarch Gregorius Vecaiaser sich an den Papst wendete, um das alte Bündnis mit Rom zu erneuern. Derselbe armenische Würdenträger beschwerte sich nach R. VII, 28 mittels Absendung eines Priesters über einen armenischen Laien, welcher zunächst in Armenien, dann in Italien Irrlehren verbreitete. Es wird daselbst ein genaues Verfahren gegen den Irrlehrer in Aussicht genommen, welches unten in der Darstellung des Strafrechts geschildert werden wird. In dem folgenden Schreiben des Registers (VIII, 1 vom 6. Juni 1080) wird dann eine genauere päpstliche Auseinandersetzung über die dogmatischen und rituellen Differenzen der Armenier und Lateiner gegeben. Indessen blieb der Brief erfolglos, so daſs von einer genaueren Skizzierung desselben Abstand genommen werden kann.

In der Kirche werden zwei Stände unterschieden, der Klerus und die Laien[1]. Den letzteren wird im Neuen Testamente ein all-

[1] Neben den Hauptgruppen Klerus und Laien giebt es in der Kirche noch einen Stand der Vollkommenheit (in welchem Mönche und Nonnen leben). Alles, was sich auf die Anschauung Gregors über diesen Stand und auf seine Thätigkeit in dieser Materie bezieht, wird erst in dem Exkurs I dargestellt werden.

gemeines Priestertum zugeschrieben, welches die besondere Priesterwürde keineswegs ausschliefst. Als Heinrich IV. bereits die Wirkungen des ersten Bannes empfunden hatte, schrieb Gregor im Juli 1076 (R. IV, 1) an die Gesamtheit der Christen im römischen Imperium, wobei er u. a. bemerkte: „Haec itaque facientes, non aure surda apostolorum principem dicentem transitis: „Genus electum, regale sacerdotium[1]."

An den Klerus werden hohe Anforderungen gestellt. Schlechte Geistliche sind nach R. IV, 11 der Ruin des Volkes. Um den Gläubigen kein Ärgernis zu bereiten, müssen die Kleriker besonders darnach trachten, untereinander die Liebe und Eintracht zu bewahren.

Auf die Stücke, welche zum decorum clericale gehören, geht der Papst nicht ein, verlangt aber, dafs inbetreff einer Äufserlichkeit die Occidentalen sich nach dem Gebrauche der römischen Kirche richten sollen[2].

In den Klerus sollen, wie sich das von selbst verstehen müfste, nur diejenigen Personen aufgenommen werden, welche auf Grund freien Entschlusses den Empfang der Ordination anstreben. Schon Papst Gelasius I. hat eingeschärft, dafs niemand gegen seinen Willen Priester werden dürfe (s. c. 2 und 9 D. 74). Das Konzil von Orange von 538 belegt den Bischof, welcher einem Manne gegen dessen Widerspruch die Ordination erteilt, mit Strafe; und zwar wird ihm für ein Jahr die Darbringung des Mefsopfers untersagt. Auch Gregor I. und Simplicius erklären sich entschieden gegen alle Zwangsordination[3]. Gregor VII. selbst sagte in der grofsen Konzilsrede von 1080: „non libenter ad sacrum ordinem accessi"; das soll nicht heifsen, dafs er zur Ordination förmlich genötigt worden sei, sondern dafs er selbst nicht ohne Bedenken, und vielleicht fremdem Zuspruche folgend, die Bürde übernommen hätte.

Nach dem Mitgeteilten ist es höchst auffallend, dafs Gregor in einem Spezialfalle verlangte, es möge ein zum Bischof gewählter

---

[1] S. I Petribrief c. 2 v. 9.

[2] S. das Schreiben an den Judex von Caralis, R. VIII, 10: „Nolumus autem prudentiam tuam moleste accipere, quod archiepiscopum vestrum Jacobum consuetudini sanctae Romanae ecclesiae specialiter oboedire coegimus: scilicet ut, quemadmodum totius — occidentalis ecclesiae clerus ab ipsis fidei christianae primordiis barbam radendi morem tenuit, ita et ipse frater noster, vester archiepiscopus, raderet. Unde eminentiae quoque tuae praecipimus: ut ipsum ceu pastorem et spiritualem patrem suscipiens et auscultans, cum consilio ejus omnem tuae potestatis clerum barbas radere facias atque compellas."

[3] S. v. Scherer, Kirchenrecht I, S. 320 N. 45.

Priester, welcher der neuen Würde ausweichen wollte, mit Gewalt zur Annahme der bischöflichen Konsekration angehalten werden. Man hatte den Archidiakon Landrich von Autun zum Bischof von Maçon gewählt; als Gregor über die Angelegenheit Bericht erhalten hatte, wandte er sich in R. I, 36 (Dezember 1073) an den Erzbischof Humbert von Lyon mit der Anweisung: „si (Landricus) hunc ordinem suscipere renuerit et inflexibilem se exhibuerit, volumus, ut cum episcopo suo (nämlich dem Bischof Agano von Autun, s. oben S. 252) vim sibi inferas eumque ad recipiendum episcopalem ordinem vigilanti studio atque pastorali rigore constringas. Quodsi fraternitas tua in hac causa negligens fuerit, procul dubio tu motum apostolicae sedis incurres.“ Zu einer wirklichen Anwendung von Zwangsmitteln ist es nun allerdings nicht gekommen; Landrich liefs seinen Widerspruch fallen, entweder aus freiem Entschlufs oder infolge der päpstlichen Drohung. Es geschah das, worauf am Schlusse des angeführten Briefes hingedeutet war, dafs nämlich der Papst selbst den in Rom Erschienenen weihte. Dies meldet Gregor in R. I, 76: „Landricum Matisconensem episcopum intervenientibus quibusdam rationabilibus causis ordinavimus.“ Wie dem sein möge, der in Dezemberbriefe erteilte Befehl war ein Eingriff in die persönliche Freiheit, eine Mafsregel, welche mit dem kirchlichen Rechte und dem kirchlichen Prinzip nicht im Einklange stand.

Gregor trennt die ordines sacri von den ordines inferiores. Die Inhaber der niederen Weihen werden als Kleriker im besonderen Sinne bezeichnet. Während aber der spätere Urban II. den Subdiakonat für eine niedere Weihe ansah, rechnete Gregor denselben mit Recht zu den höheren Weihen. Das geht z. B. hervor aus R. II, 62: „Si quis eorum ordinum, qui sacris altaribus administrant, presbyter scilicet diaconus et subdiaconus.“ Und wenn der Papst in der Konzilsrede von 1080 bemerkt, er hätte ungern den „ordo sacer“ übernommen, so versteht er darunter den Subdiakonat.

Die von Gebannten und Simonisten erteilten Weihen werden als „irritae“ bezeichnet und zwar auf den Konzilien vom Frühjahr 1078 und vom November desselben Jahres. Schon der Kardinalbischof Humbert hatte in seinem Werke adversus Schismaticos die absolute Nichtigkeit solcher Ordinationen behauptet, während Petrus Damiani in Liber Gratissimus dieselben für gültig, wenn auch für unerlaubt erachtete. Es scheint, dafs Gregor der Humbertschen Ansicht gehuldigt hat. Auf der Fastensynode von 1078 heifst es von den betreffenden Weihen: „irritas fieri censemus;“ die spätere Synode sagt von den Empfängern der ordinationes irritae: „qui taliter ordinantur,

non per ostium, id est per Christum intrant, sed, ut ipsa veritas testatur, fures sunt et latrones."

Der Klerus, in welchen die von concubinae Erzeugten nicht aufgenommen werden sollen (R. II, 50), ist verpflichtet, das Breviergebet (officium divinum) zu verrichten. Dafs Gregor inbetreff der Anordnung oder Änderung des Breviers besondere Reformen vollzogen habe, wird von den Zeitgenossen nicht berichtet. Mithin entbehrt die abweichende Meinung von S. Bäumer (s. Mainzer Katholik, Jahrgang 1890 II, S. 387 ff.) der Begründung, indem die von ihm angeführte Stelle des Micrologus dabei keineswegs entscheidend ins Gewicht fällt.

Wie der Priester berufen ist, das Mefsopfer darzubringen, so sind die Gläubigen berechtigt, die Früchte desselben für besondere Zwecke zu begehren, wobei gewisse Oblationen herkömmlich sind. Über diese Materie finden wir einige Bestimmungen in der Novembersynode des Jahres 1078 R. VI, 5b: „ut, qui certam partem in sollemni missa volunt habere, aliquid procurent offerre. Aufserdem will die Synode, dafs die Christen überhaupt für die Aufbringung der Kosten, welche die Opferung erfordert, materielle Beiträge liefern: „ut omnis christianus procuret ad missarum solemnia aliquid Deo offerre, et duci ad memoriam, quod Deus per Moysen dixit: ‚Non apparebis in conspectu meo vacuus.' Etenim in collectis sanctorum patrum liquido apparet, quod omnes christiani offerre aliquid Deo ex usu sanctorum patrum debent."

Aus viel späterer Zeit stammt der Bericht des Chronicon minor auctore minorita Ephordiensi (Scr. XXIV, S. 190): „Gregorius VII. constituit, ut omnium sanctorum martyrum et sanctorum Romanorum Pontificum solemnitates ubique annuatim cum pleno officio celebrentur."

Da die gottesdientliche Ordnung in den verschiedenen Ländern möglichst gleichförmig sein sollte, billigte Gregor es nicht, dafs in Spanien mancherlei Abweichungen von dem römischen Ritus bestanden. Deshalb ermahnt er zwei spanische Könige in R. I, 64 dringend, dafs sie für die Abstellung derselben Sorge tragen möchten: „moneo, ut vos, sicut bonae soboles, etsi post diuturnas scissuras, demum tamen ut matrem re vera vestram Romanam ecclesiam recognoscatis, in qua et nos fratres reperiatis; Romanae ecclesiae ordinem et officium recipiatis, non Toletanae vel cujuslibet aliae, sed istius, quae a Petro et Paulo supra firmam petram per Christum fundata est et sanguine consecrata." Zwei Jahre später wird in R. III 18 der spanische Bischof Simeon ermahnt, sich ganz

nach der römischen Ordnung zu richten und in deren Interesse thätig zu sein.

Die Bitte des böhmischen Herzogs Wratislaw, die Anwendung der slavischen Sprache beim officium divinum zu gestatten, weist Gregor mit aller Entschiedenheit zurück und bezeichnet sogar das ausgesprochene Verlangen als unverständig und verwegen (R. VII, 11).

II. Der Primat.

An der Spitze der Kirche steht der Papst; wie die römische Kirche nach R. I, 15 die universalis mater omnium Christianorum ist, so nimmt der Nachfolger Petri die Stellung des universalis pontifex (R. I, 21 a) ein. Er ist der apostolicus im besonderen Sinne, hat das regimen totius ecclesiae (R. I, 19) und übt das höchste pastorale officium, das summum sacerdotium oder das sacerdotium in sensu eminenti. Der Papst wird gewählt ad honorem Petri (R. I, 21 a) und darf unmittelbar nach erfolgter Inthronisation (ohne Rücksicht auf den Weihegrad) die päpstliche Jurisdiktion ausüben.

Im Jahre 1059, angesichts des Laterandekrets, leistete Robert Wiscard dem Papste Nikolaus II. den Lehnseid, wobei er sich verpflichtete, die kanonische Vollziehung einer Papstwahl zu fördern, sofern er dazu aufgefordert würde: „a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis“ (s. Watterich I, S. 234). Auch Gregor hat die gedachte Formulierung angewendet in R. I, 21 a, VIII, 1 a. Hiervon weicht die Fassung des Eides ab, welchen der Patriarch Heinrich von Aquileja auf der Synode von 1079 leistete: „Ab hac hora et in antea fidelis ero et oboediens beato Petro et papae Gregorio suisque successoribus, qui per meliores cardinales intraverint.“

Eine Erhebung des Papstes durch „cardinales meliores“ kennt das gedachte Dekret nicht; wenn Gregor den angedeuteten Wahlmodus zuliefs, so zeigt auch dieser Umstand, dafs das Kirchengesetz mit dem ungewöhnlichen Vorschlagsrechte und den künstlichen Abstufungen völlig veraltet und verschollen war.

Der Papst geniefst in seinen amtlichen Kundgebungen besonderen übernatürlichen Beistand: sein Urteil ist nach R. IV, 23 das Urteil des heiligen Geistes. Indem Gregor in R. IV, 27 sagt: „monita nostra, immo verbum Dei suscipite“, identifiziert er seine Aussprüche mit dem göttlichen Worte. Wer dem Papste gehorcht, leistet damit dem Allerhöchsten Gehorsam; das apostolische Wort, dafs man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, hat in ep. 13 die

Bedeutung, dafs der Christ dem Papste mehr gehorchen müsse als dem Könige. Dem Prinzip nach steht Gott, sein Gebot und sein Wille über Allem (s. ep. 9: non enim cuilibet personae contra creatorem suum, qui cunctis praeponendus est, aliquis debet obedire); aber es wird angenommen, dafs das päpstliche Gebot oder Verbot stets mit den göttlichen Bestimmungen im Einklange sei.

Die hierarchische Schlüsselgewalt ist eine ganz allgemeine, keiner Schranke unterliegende: „papa quoscunque et ubicunque vult, ligat et absolvit“ (s. R. III, 12, IV, 6, VI, 4). Gleich der Schlüsselgewalt hat die Jurisdiktion des Papstes den weitesten Umfang; insbesondere darf derselbe ordinieren, wen und wo er will (s. R. I, 86). Wenn in R. I, 31 gesagt wird, dafs zur Ausübung dieses Weiherechtes „causae rationabiles“ erfordert würden, so wird das Zutreffen einer solchen causa ausschliefslich dem päpstlichen Urteil vorbehalten.

Gregor hat in einem Briefe an den König Wilhelm von England (R. VII, 25 vom Jahre 1080) demselben vorgehalten: „Si ergo justo judici, et qui mentiri nescit, creaturarum omnium creatori, in tremendo judicio te sum repraesentaturus, judicet diligens sapientia tua: an debeam vel possim saluti tuae non diligentissime cavere, et tu mihi ad salutem tuam, ut viventium possideas terram, debeas vel possis sine mora non oboedire.“ Man darf hieraus schliefsen, dafs Gregor überhaupt sich für den sittlichen Zustand aller Fürsten als solcher verantwortlich fühlt und die Vorstellung hegt, dafs er als Papst für deren Sünden dem göttlichen Richter Rechenschaft geben müsse.

Der Papst richtet alle, darf aber von niemandem gerichtet werden. Wenn Gregor in R. VIII, 51 eine allgemeine Synode berufen will, welche den heillosen Wirren der achtziger Jahre ein Ende machen sollte, so ist er doch weit entfernt, sich einem Synodalrichterspruch zu unterwerfen; das einzige, was er auf der Synode unternehmen kann, ist, darzuthun, dafs er (oder nach dem Buchstaben der apostolische Stuhl) in jeder Beziehung unschuldig sei.

Es läfst sich denken, dafs in den Augen Gregors der Versuch, den rechtmäfsigen Papst abzusetzen, ja sogar die blofse Drohung, etwas derartiges zu wagen, das denkbar gröfste Verbrechen war. Freilich entsprachen die Jugendeindrücke dieser Theorie nicht. Hildebrand hatte es im Jahre 1046 erleben müssen, dafs der als rechtmäfsig geltende Papst Gregor VI. von Heinrich III. mittels des

Formalismus einer Synode abgesetzt wurde. Dessenungeachtet hat Gregor VII. den gedachten Kaiser stets in Ehren gehalten.

Gregor hält sich für berechtigt, Dekrete und Verfügungen seiner Vorgänger, wo es Not thut, aufzuheben; ein Beispiel solcher Kassierung bietet R. VII, 24: „Privilegium, quod bonae memoriae praedecessor noster Alexander contra sanctorum patrum statuta, aliqua subreptione vel deceptione inductus, fecit, nos, canonicae correctionis sententia per apostolicam functionem utentes, infirmamus, infringimus atque cassamus et, ne per hoc alicujus temeraria cupiditas in audaciam suae perditionis erumpat, apostolica auctoritate in irritum devocamus.“ Ferner trägt der Papst in R. VIII, 42 dem Erzbischof Hugo von Lyon auf, er möge ein für Mönche gegebenes Privilegium vernichten, wenn dasselbe der Gerechtigkeit nicht entspräche (praecipimus, ut causam discutias et, si privilegium contra justitiam factum esse deprehenderis, eo cassato, quidquid aequitas postulaverit, exequi nostra auctoritate fultus non dubites). Hierbei sei bemerkt, daſs die Brixener Versammlung von 1080 (fälschlich) erklärt, Hildebrand habe angesichts seiner (von ihm in Scene gesetzten) Erhebung gesagt, ihn gehe das Dekret Nikolaus' II. nichts an und er könne die Verfügungen seiner Vorgänger vernichten.

Wie Gregor durch die bezüglichen Kundgebungen einige seiner Vorgänger, insbesondere Alexander II., rektifiziert, so trägt er auch kein Bedenken, Handlungen oder Unterlassungen früherer Päpste zu tadeln; in R. I, 29 wird der Umstand, warum die Liebe zwischen dem römischen Stuhl und der sardinischen Kirche erkaltet sei, der „Nachlässigkeit“ seiner Vorgänger zugeschrieben.

Auffallend ist, daſs Gregor auf der Fastensynode von 1078 durch eine Anordnung den späteren Päpsten eine Schranke ziehen oder sie binden will; nach dem Berichte von R. V, 14a wird bestimmt, daſs der zum Bischof ernannte Priester Roland niemals die Konsekration erhalten solle. Daran schlieſst sich der Satz: „et ut nullus successorum nostrorum suae consecrationi aliquo modo consentiat, modis omnibus prohibemus.“ Bei dieser kategorischen Kundgebung hatte Gregor vergessen, daſs jeder Papst die gleiche Machtfülle besitzt und daſs auch das Synodalverbot des Jahres 1078 von einem seiner Nachfolger hätte auſser Kraft gesetzt werden können.

Darf der einzelne Papst aus eigener Machtvollkommenheit seine Würde niederlegen? Im Sinne Gregors, welcher als Jüngling die allerdings skandalöse Resignation Benedikts IX. erlebte, wird diese Frage zu bejahen sein. Wenn es in R. I, 9 heiſst: „susceptum univer-

salis ecclesiae officium tuto deserere non possumus", so setzt dieser Ausspruch voraus, dafs beim Vorhandensein wichtiger Gründe allerdings die Verzichtleistung auf das höchste Kirchenamt möglich sei. Aufserdem wird dem Abte Hugo von Cluny in R. II, 49 vom Papste angedeutet, er würde Rom verlassen (d. h. den Primat aufgeben), wenn er nicht die Hoffnung hätte, der Kirche zu nützen. Auch hieraus ist die Zulässigkeit der Verzichtleistung zu entnehmen.

In dem Vorstehenden habe ich mich auf das Innerkirchliche oder Hierarchische beschränkt; die Darstellung der von Gregor zuerst in Anspruch genommenen hierokratischen Machtfülle wird im dritten Buche erfolgen.

III. Der Episkopat.

1. Der Bischof ist der ordentliche geistliche Leiter des ihm angewiesenen Sprengels (Parochia, Ecclesia oder Dioecesis s. R. V, 22, VI, 2, 3, 27, 28). Er ist der Sacerdos oder auch Pastor im engeren Sinne; ebenso hat er auch das ordentliche Magisterium, selbstverständlich in der gebührenden Unterordnung unter den Papst (s. R. I, 17, 86 und IV, 4). Gregor versichert in R. I, 24, dafs er einer entsprechenden Selbständigkeit der einzelnen Bistümer durchaus nicht entgegen sei: „sicut Romanae ecclesiae debitum honorem impendi a ceteris ecclesiis, ita unicuique ecclesiae proprium jus servare desideramus." So bezieht er in R. II, 68 auf die bischöfliche Mühwaltung einen alttestamentlichen Spruch, der in späterer Zeit speziell für die hierokratische Thätigkeit der Päpste in Anspruch genommen wurde, nämlich die Anweisung Jehovahs an den Propheten Jeremias (I. v. 10): „Posui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et disperdas et dissipes et aedifices et plantes." Singulär ist die in der Überschrift von R. I, 21 einem erwählten Bischofe zu teil gewordene Bezeichnung: „Gregorius Anselmo Dei gratia Lucensium electo episcopo" etc.

Über die Eigenschaften, welche der Bischof besitzen mufs, giebt Gregor in R. VIII, 25 Andeutungen; er verlangt, dafs der Vorsteher der Diözese „prudens" und „liberalis" sei und auch der erforderlichen Bildung[1] nicht ermangele. Über dies letztere Requisit heifst es: „quae

[1] Nach der Vita Wilhelmi Hirsaugensis Abbatis M. G. Scr. XII, S. 219 soll Gregor gesagt oder geschrieben haben, ein sittenreiner Priester eigne sich zur Ausübung des bischöflichen Amtes mehr als ein gelehrter und sittlich minder erprobter Geistlicher. Es mufs aber dahingestellt bleiben, ob die Nachricht begründet ist.

virtus quam sit non modo episcopis, verum etiam sacerdotibus necessaria, ipse (d. h. der im Briefe angeredete König Alfons) satis intelligis, quum nullus sine ea aut alios docere aut sese possit defendere.“ Auf der anderen Seite wird betont, daſs die niedere Abkunft kein Hindernis zur Erlangung der episkopalen Würde sei; auch brauche der zur Leitung des Sprengels Berufene kein Eingeborener des Landes zu sein. Schon die alten heidnischen Römer hätten auf Mannestugend und Tapferkeit, nicht aber auf die nobilitas generis[1] oder patriae Gewicht gelegt.

Der Bischofswahl soll gleich der Papstwahl ein Triduum vorangehen, in welchem die Geistlichen und Laien der Diözese sich der Übung der drei guten Werke widmen sollen. Das wird den Angehörigen des Bistums Chartres in R. IV, 14 eingeschärft: „praecipimus, ut, praemissis orationibus atque triduano jejunio cum eleemosynis, pro nullius timore vel gratia, pro nulla unquam occasione praetermittatis, quin talem vobis in episcopum eligatis, qui non aliunde sicut fur et latro, sed per ostium intrans pastor ovium vocari et esse debeat“ (s. auch oben S. 258).

Bei der Spendung der Bischofsweihe sollen regelmäſsig drei Bischöfe fungieren, einer als Konsekrator, die anderen als Assistenten (R. III, 19). Im Notfalle, wenn, wie z. B. in Afrika, Mangel an Bischöfen herrscht, muſs von der Beobachtung dieser Vorschriften abgesehen werden.

In besonderen Fällen forderte der Papst von Bischöfen die Leistung eines Eides der Treue und des Gehorsams; so hat im Jahre 1079 auf der römischen Synode (R. VI, 17[a]) der Patriarch von Aquileja u. a. erklären müssen: „Ab hac hora et in antea fidelis ero et oboediens beato Petro et papae Gregorio suisque successoribus, qui per meliores cardinales intraverint. Non ero in consilio neque in facto, ut vitam aut membra aut papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt vel per se vel per suos nuncios vel per suas litteras, veniam et canonice oboediam; aut, si non potero, legatos meos mittam.“ Wenn man den vorstehenden Eid auch nicht schlechthin als einen eigentlichen Lehnseid bezeichnen kann, so bietet derselbe doch immerhin Anklänge an die Versprechungen, welche der Vasall dem Lehnsherrn zu leisten hatte.

Ebenso haben auch sonstige Angaben über angebliche mündliche Äuſserungen Gregors (z. B. Primordia Calmosaciensis. Scr. XII, S. 338 und Vita Simonis comitis Crespeiensis Scr. XV, S. 906) keine Gewähr.

[1] Das kann zur Bestätigung des Umstandes dienen, daſs Hildebrand selbst von niederer Abkunft war (s. oben die Einleitung S. 9).

Dagegen läfst sich aber nicht nachweisen, dafs der noch heute im Pontificale Romanum enthaltene Bischofseid auf Gregor VII. zurückzuführen sei. Der vielberufene Passus: „haereticos et schismaticos pro posse persequar et impugnabo“, hat allerdings eine gewisse Verwandtschaft mit dem, was Gregor in R. VII, 28 andeutet. Es wird nämlich der Erzbischof von Benevent angewiesen, mit einem Irrlehrer nötigenfalls so zu verfahren: „ex toto archiepiscopatu tuo ipsum expulsum, haeresim ejus cunctis detegendo ubique, quantum potes, ut apostatam et christianae unitatis inimicum non desinas persequi.“

Besonders dringt Gregor darauf, dafs die limina Apostolorum von den Bischöfen visitiert werden. Dafs die Einzelnen gerade in bestimmten Zeitabschnitten oder nach einem regelmäfsigen Turnus in Rom erscheinen, ist nicht notwendig; der Papst behält sich vor, diejenigen vorzuladen, deren Ankunft er für erforderlich hält (R. I, 56, 57, 62, 73, 79, II, 36, 45, 48, 53). Die Nichterfüllung der bezeichneten Pflicht wird z. B. an dem Erzbischof von Rouen scharf gerügt (s. R. VIII, 24).

Sehr unwillig wurde Gregor über das Verhalten eines ausgezeichneten Prälaten, des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury. Ihm hatte der Papst schon im Jahre 1073 ein vertrauliches und ehrenvolles Schreiben (ep. 1) zugehen lassen; dann aber trat zwischen beiden Männern eine Erkaltung oder Spannung ein. Im Frühjahr 1079 spricht Gregor in R. VI, 30 seine Verwunderung aus, dafs Lanfranc bis dahin sich nicht habe in Rom blicken lassen. Am Schlusse des Briefes wird gesagt: „Igitur decet fraternitatem tuam: negligentiae suae excessus sapienter corrigere, atque ad apostolicam sedem quantotius properare teque ipsum nostris obtutibus, ut optamus utque saepe mandavimus, praesentare.“ Dessenungeachtet unternahm Lanfranc keine Romreise, so dafs Gregor in lebhaften Zorn geriet. Beweis hiervon ist das etwa dem Jahre 1082 angehörende Schreiben (R. VIII, 43). Es wird hier dem Erzbischof ein bestimmter Termin gestellt: er soll zum 1. November des betreffenden Jahres in Rom sein und sich dem Papste vorstellen. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, bleibt der Erzbischof ohne genügende Entschuldigung aus, so trifft ihn die suspensio ab omni episcopali officio.

Gregor, welcher verlangt, dafs ein Bischof nur aus wichtigen Gründen auf seine Stellung Verzicht leiste, behält sich vor, wo es Not thut, den Oberhirten der Diözese zum Rücktritt zu veranlassen oder zu zwingen; wir haben Beispiele, wo der betreffende Prälat sich eidlich verpflichten mufste, den Hirtenstab niederzulegen. In

R. III, 17[a] verspricht der dem Mönchsstande angehörende Bischof Robert, daſs er, wenn ein römischer Legat erscheint, in die Hände desselben resignieren werde (Ego Robertus promitto, quod, in quocunque tempore legatus ad me venerit, infra terminum, quem idem legatus mihi constituerit, Carnotensem episcopatum, omni occasione sublata vel fraude, dimittam). S. noch R. IV, 18 und V, 17.

2. Unter den Bischöfen nehmen die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe oder Metropoliten eine hervorragende Stellung ein. Als abendländische Titularpatriarchen wurden damals anerkannt die Oberhirten von Venedig, Aquileja und Grado (R. IV, 26, 27 VI, 5[b]). Die Primaswürde über die erzbischöflichen Sprengel von Rouen, Tours und Sens bestätigt Gregor in R. VI, 34 dem Erzbischof von Lyon. Es soll dem Primas Gehorsam und Ehrerbietung geleistet werden salva in omnibus apostolicae sedis reverentia et auctoritate.

Das spezielle Abzeichen der Erzbischöfe ist seit uralter Zeit das Pallium. Gregor drang darauf, daſs der zur Übernahme eines Erzbistums Berufene in Rom erscheinen und das Abzeichen persönlich erhalten solle. So wird in R. VIII, 24 der Erzbischof Wilhelm von Rouen getadelt, daſs er das Pallium („dignitatis archiepiscopatus insigne praeclarius") noch nicht in Empfang genommen habe: es sei kirchliche Vorschrift, daſs die Pallienangelegenheit drei Monate nach der Bischofsweihe geordnet sein müsse. Die zwei sardinischen Erzbischöfe, welchen nach R. I, 86 das Pallium cum privilegiis bewilligt worden, werden sich in Rom vorgestellt haben.

Ausnahmsweise wurde das Pallium auch einfachen Bischöfen, welche einem Metropoliten untergeordnet waren, als persönliche Auszeichnung bewilligt: so hat Alexander II. dem Bischof Burchard von Halberstadt das Abzeichen zu teil werden lassen. Gregor selbst stattete schon im Jahre 1073 den Bischof Bruno von Verona (welcher im Januar 1076 das Wormser Dokument unterschrieb) mit dem Pallium aus, bemerkte aber in R. I, 24, daſs er das Abzeichen persönlich abzuholen habe. Zugleich erfahren wir aus dem Bericht von R. I, 86, daſs Bruno das Pallium cum privilegio et „nacho" erhalten habe; der Vorzug des nachus bestand darin, daſs bei Aufzügen eine besondere Pferdedecke benutzt werden durfte. Übrigens ist diese Konzession Gregors, soweit bekannt, die einzige in solcher Art: weder das Register noch sonstige Kundgebungen teilen mit, daſs Gregor sich mit unwesentlichen Formalien befaſst habe. Jene Periode hatte überhaupt für kleinliche Externa keine besondere Empfänglichkeit. Es war der

neuen und neuesten Zeit vorbehalten, das Dekorations- und Titelwesen in einem Umfange auszubilden, von welchem man früher nicht einmal eine leise Ahnung hatte.

3. Es war ein schweres Geschick für den sittenstrengen und eifrigen Papst, dafs ihm so viele unwürdige und unzuverlässige Bischöfe gegenüberstanden; die Klagen, welche hierüber erhoben werden, sind geradezu erschreckend. Schon bald nach Antritt des Pontifikats, in R. I, 9, bricht er in die Worte aus: „Peccatis facientibus ita paene totus mundus in maligno est positus, ut omnes, et praecipue, qui in ecclesia praelati sunt, eam potius conturbare quam fideli devotione defendere vel celebrare contendant, et dum suis aut lucris aut praesentis gloriae desideriis inhiant, omnibus, quae ad religionem et justitiam Dei pertinent, se velut hostes opponant.“ Dazu kommt (aufser ep. 1) R. I, 42: „Sacerdotes autem et qui regimen ecclesiae accepisse videntur, legem Dei fere penitus postponentes et officii sui debitum Deo et commissis sibi ovibus subtrahentes, per ecclesiasticas dignitates ad mundanam tantum nituntur gloriam et, quae speciali dispensatione multorum utilitatibus et saluti proficere debuissent, ea aut negligunt aut infeliciter in pompa superbiae et superfluis sumptibus consumunt.“ In dem an Hugo von Cluny geschriebenen Briefe R. II, 9 sind die Klagen nicht geringer; es heifst mit Bezug auf das Abendland: „vix legales episcopos introitu et vita, qui christianum populum Christi amore et non saeculari ambitione regant, invenio.“ Im Jahre 1076, nach Ausbruch des Konflikts, fühlt der Papst, dafs der Hafs aller lombardischen und einiger deutscher Bischöfe auf ihm ruhe (R. III, 4). Drei Jahre später mufs Gregor konstatieren, wie wenig der Episkopat seiner Pflicht genüge; in R. VII, 10 lesen wir: „Sacerdotalis culminis dignitas tum imperitia tum negligentia sacerdotum, sicut vestra dilectio novit, ex longo iam tempore peccatis exigentibus fuit collapsa.“ Von den Bischöfen, welche im Jahre 1080 sich an Wibert anschlossen, spricht R. VIII, 5: die Schismatiker gelten als obduratas meretricum more frontes gerentes et impudentia sua iram sibi justi judicii thesaurizantes. Auch in seinem letzten allgemeinen Schreiben (ep. 46) verspürt Gregor keine Besserung, sondern nur Verschlimmerung der Zustände: „Principes sacerdotum cum magna multitudine convenerunt in unum adversus Christum, omnipotentis Dei filium, et adversus apostolum ejus Petrum, ut christianam religionem extinguerent et haereticam pravitatem propagarent.“

Abgesehen von den allgemeinen Klagen finden wir, daſs spezielle bischöfliche Übelthaten namhaft gemacht werden. Der Bischof Stephan von Annecy wird auf dem Konzil von 1076 (R. III, 10[a]) als homicida bezeichnet. Nach ep. 16 war der Bischof Juhellus von Dole nicht bloſs ein Simonist, sondern auch ein „Nicolaita". Die nachstehende betrübende Schilderung macht der Papst dem Könige Wilhelm von England: „Nam in ipso tam perniciose adepto episcopatu, nuptiis publice celebratis, scortum potius quam sponsam ducere non erubuit; ex qua et filios procreavit. — Nec tamen huc usque malitiae conatus substitit; sed atrocissimum facinus turpissimumque flagitium horrendo etiam sacrilegio cumulavit. Nam adultas ex illicito matrimonio filias, praediis ecclesiae et reditibus nomine dotis collatis atque alienatis scelere immanissimo, maritavit." Dem Bischof Jaromir von Prag muſste der Papst in R. II, 6 vorwerfen, daſs er sich in einem Falle der Lüge bedient hätte. Infolge solcher traurigen Erfahrungen geriet Gregor in eine Art Verbitterung, welche ihn dazu führte, überhaupt gegen die Bischöfe einen sehr scharfen Ton anzuschlagen. So werden in R. I, 61 dem Erzbischof Sigfried von Mainz praesumptio, ineptia und fatuitas vorgeworfen. Noch schlimmer ergeht es dem Bischof Otto von Konstanz, dem in ep. 8 zugerufen wird: „O impudentiam, o audaciam singularem, videlicet episcopum sedis apostolicae decreta contempnere!

Aus der Verstimmung Gregors erklärt es sich auch, daſs er zu bedenklichen und verfehlten Maſsnahmen schritt. So giebt er dem Comes Robert von Flandern in R. IV, 11 zu erkennen, daſs Bischöfe, welche die päpstlichen Dekrete nicht beobachten, deshalb von seiten ihrer Diözesanen keinen Gehorsam beanspruchen dürfen. Eine derartige formlose Aufhebung oder Suspension des Obedienzverhältnisses ist aber kanonisch unzulässig. So lange ein Bischof nicht durch ordentliches gerichtliches Verfahren seiner Würde entsetzt ist, hat er das Recht, zu verlangen, daſs die Angehörigen seines Sprengels ihn als Oberhirten respektieren. Auf der anderen Seite war Gregor nur zu sehr geneigt, den weltlichen Arm der Fürsten gegen widerspenstige Bischöfe anzurufen. In R. II, 30 wird der junge König Heinrich IV. gebeten, nötigenfalls drei deutsche Bischöfe durch Zwangsmittel anzuhalten, daſs sie dem Gebote des Papstes gemäſs in Rom erscheinen: „Qui si forte, ut est hominum protervia, venire distulerint, regiae tuae potestatis impulsu petimus, ut venire cogantur." Gegen den Bischof Jaromir wird der Herzog Wratislaw von Böhmen zu Hülfe gerufen, was der verletzte Bischof von Mähren aus R. II, 8 erfährt: „Ducem rogavimus: ut, si episcopus nobis non obediret, eum de castro expelleret et,

restitutis tibi omnibus, pro amore Dei te et bona ecclesiae, cui praees, Deo adiuvante defenderet."

Eine der exorbitantesten Drohungen gegen den Episkopat eines ganzen Reiches hat Gregor in R. II, 5 ausgesprochen. Alle französischen Bischöfe sollen auf den König Philipp in der vom Papste bestimmten Weise einwirken. Bleibt der König hartnäckig, so läuft er Gefahr, seine Herrschaft zu verlieren; was den Bischöfen bevorsteht, wenn sie sich lau zeigen, sagt der nachstehende Satz: „vos ipsos, sicut socios et complices scelerum ejus, episcopali privatos officio, pari vindictae jaculo feriemus."

Es konnte nicht fehlen, dafs das geschilderte Auftreten des Papstes in den Kreisen der Bischöfe, auch der besseren, Unmut erregte; manche haben wohl in ihren Erwiederungen sich absichtlich keine Zurückhaltung auferlegt. So hat z. B. der Bischof Heinrich von Lüttich in einer Angelegenheit dem Papste gegenüber eine sehr bittere Sprache geführt, was aus R. VI, 4 zu ersehen ist: „Lectis fraternitatis tuae litteris, non parum mirati sumus, non ea te, qua decuit apostolicam sedem, pro! reverentia sibi scripsisse, sed nos de absolutione illius parroechiani tui, qui olim ad nos venit, mordaci invectione reprehendisse; tamquam apostolicae sedis non esset auctoritas, quoscunque et ubicunque vult, ligare et absolvere. Unde scias, nos adversus temeritatem tuam graviter commotos fuisse, nisi apostolicae sedis mansuetudo nos detineret" etc. Als dann im Januar 1076 die Wormser Versammlung ihre Angriffe gegen Gregor richtete, versäumte man nicht, über die Verletzung und Erniedrigung der bischöflichen Würde laute Klagen zu erheben. Aber schon vor der Wormser Aktion hatten zwei der charaktervollsten deutschen Prälaten, die Erzbischöfe Liemar von Hamburg-Bremen und Udo von Trier, ihre Mifsbilligung über einzelne Handlungen Gregors kundgegeben. Der Erste schreibt an den Bischof Hezil von Hildesheim, dafs Gregor den Bischöfen nicht die entsprechende Behandlung angedeihen lasse (s. Sudendorf Registrum I, S. 8 und 9). Udo aber wendete sich direkt an den Papst (a. a. O. S. 6) und tadelte freimütig, dafs er die Bischöfe mit ungeeigneten Prädikaten belege und gar zu leicht geneigt sei, gegen dieselben grundlose Denuntiationen anzunehmen. Gregor schwieg; denn er wird erkannt haben, dafs Udo in mancher Hinsicht Recht hatte. Wie spätere Ereignisse zeigen, hat der Papst den Erzbischof von Trier trotz seines Freimutes oder vielleicht gerade wegen seines Freimutes hoch geschätzt.

Abschnitt III.

Die Synoden.

I. Allgemeines.

Gregor VII. hat während seines Pontifikats fast jährlich in der römischen Laterankirche Synoden abgehalten; wegen des Aufenthaltes in Canossa unterblieb im Jahre 1077 die übliche Versammlung. Dafür wurden aber im Jahre 1078 zwei Synoden gehalten, im Frühjahr und im Spätherbst. Wegen der kriegerischen Wirren konnte im Jahre 1082 die Synode nicht zusammentreten; die letzte römische Synode leitete der Papst im Jahre 1083. Auch in Salerno wurde ein Konzil gefeiert.

Für die Erkenntnis des Synodalwesens sind wir vornehmlich auf das Register angewiesen, welches leider gerade in dieser Materie vielfach dürftig ist und grofse Ungleichartigkeit verrät. Ganz kurz und beiläufig wird am Schlufs R. I, 86 die erste Synode von 1074 abgefertigt; wir erfahren nichts weiter, als dafs der Papst „inter caetera" den Herzog Robert Wiscard gebannt habe. Vom zweiten Buche ab werden die Mitteilungen ausführlicher. Über die Synode von 1075 giebt Nr. 52ª einen speziellen Bericht. Auch die Formalien kommen zu ihrem Rechte.

Merkwürdig ist, dafs in den Registerberichten teils die römische, teils die florentinische Jahreskomputation angewendet wird. Von der letzteren, nach welcher das neue Jahr erst mit dem 25. März (Mariae Verkündigung) beginnt, ist z. B. in II, 52ª und III, 10ª Gebrauch gemacht worden. Durchgängig werden vom zweiten Buche ab die sog. Indiktionen, welche einen Zeitraum von je 15 Jahren umschliefsen, zu Grunde gelegt. So figuriert bei der Synode von 1075 die Indictio 13, bei der Synode von 1076 die Indictio 14.

Die bezeichneten Versammlungen fanden gewöhnlich im Beginn der Quadragesima statt; ausnahmsweise wurden 1074 und 1078 noch Novembersynoden abgehalten. Auch die letzte Synode, welche Gregor in Rom vor seinem Abgange nach Salerno celebrierte, fiel in den November. In R. I, 43 sagt Gregor ganz allgemein: „Non incognitum vobis (d. h. den lombardischen Bischöfen) esse credimus, in Romana ecclesia jam dudum constitutum esse, ut per singulos annos ad decorem et utilitatem sanctae ecclesiae generale concilium apud sedem apostolicam sit tenendum." Daran schliefst sich die genauere Bestimmung von R. II, 42 (aus dem Jahre 1075): „jam per aliquot annos in apostolica sede fieri consuevit, in prima hebdomada quadragesimae synodum Deo annuente celebrari." Wir sehen also, dafs erst in der letzten Zeit die Fastenperiode für die Synoden benutzt wurde.

Was die Berufung der Synoden angeht, so mufs es dahingestellt bleiben, in welcher Form man den römischen und benachbarten Klerus einlud. Das Register teilt uns nur einige Konvokationen mit, welche an oberitalienische und nichtitalienische Personen gerichtet wurden. Zu der ersten Synode des Jahres 1074 ergingen, wie wir aus R. I, 42, 43 erfahren, Aufforderungen einerseits an den Patriarchen von Aquileja und dessen Suffragane, andererseits an die Bischöfe des grofsen Mailänder Sprengels. Aus der Fassung von I, 43 (vom 25. Januar 1074) ersieht man, wie gespannt das Verhältnis des Papstes zu den Lombarden war und wie wenig Vertrauen er denselben schenkte. Auffallend ist schon die Überschrift, in welcher der apostolische Segen in folgender Weise gespendet wird: „quibusdam salutem et apostolicam benedictionem, quibusdam pro meritis." Es sollen hiernach nur einzelne, die es verdienen, des apostolischen Segens teilhaft werden. Am Schlufs heifst es scharf und kategorisch: „nullam in hac obedientia ficticiam excusationem praetendere admonemus atque praecipimus."

Zur Synode des Jahres 1075 wird Anfang Dezember 1074 der Erzbischof Sigfried von Mainz nebst sechs namentlich genannten Bischöfen seines Sprengels eingeladen; im Behinderungsfalle sollen besondere Botschafter entsendet werden (R. II, 29). Der im Dezemberschreiben schon erwähnte Bischof Otto von Konstanz erhielt aufserdem durch ep. 8 noch eine spezielle Vokation, an deren Schlusse es heifst: „praecipimus: ut ad proximam synodum nostram te praesentem exhibeas, tam de hac inobedientia et sedis apostolicae contemptu quam de omnibus, quae tibi objiciuntur, canonice responsurus." Zu erwähnen ist, dafs Wibert durch besonderes Schreiben (R. II, 42) persönlich (ohne Suffragane) zur gedachten Synode eingeladen wurde.

Es folgt allerdings die Mahnung, dafs der Eingeladene sich nicht nachlässig zeigen soll; im übrigen ist der Brief liebevoll und verbindlich gehalten. Wie ganz anders erscheint die Fassung von R. V, 13 vom Januar 1078! Den Eingeladenen (Wibert, dessen Suffraganen und anderen Bischöfen aus der Mark Fermo u. s. w.) wird der apostolische Segen vorenthalten, weil sie sich im Sinne der Wormser Versammlung von 1076 ausgesprochen hatten. Die „temeritas" gegen den heiligen Petrus wird ernstlich getadelt; indessen ist für den Fall, dafs die Geladenen nicht erscheinen sollten, keine Drohung hinzugefügt.

Als Teilnehmer der Synoden führen die Registerberichte an erster Stelle die Bischöfe (unter denen die Kardinalbischöfe hervorragen) auf; neben den Bischöfen erscheinen auch Erzbischöfe. Dazu kommen die Kardinalkleriker, welche aber in den Berichten nicht speziell notiert werden, sondern in der Kategorie der clerici diversi ordinis (R. II, 52[a]) oder clerici Romanae ecclesiae (R. III, 13) einbegriffen sind. Von der Zahl der geistlichen Teilnehmer schweigt das Register durchschnittlich; nur in R. V, 14[a] wird bemerkt, dafs auf der Fastensynode von 1078 etwa einhundert Erzbischöfe und Bischöfe sich eingefunden hatten.

Aufser den bezeichneten Gruppen finden wir auf jenen Konzilien auch Äbte, wie aus R. V, 15[a] und VIII, 58[a] zu ersehen ist. Die Klosteroberen der mailändischen Kirchenprovinz werden in R. I, 43 vorgeladen; in R. V, 13 gelten die mitangeführten Äbte in marchia Firmana et Camerina et in Pentapolim et Emiliae et Longobardiae partibus als Anhänger des Wormser Attentates.

Selbst die Laien waren von den Synoden nicht ausgeschlossen, wie die Angaben von R. II, 52[a] und III, 10[a] bekunden: in R. V, 14[a] und VII, 14[a] wird versichert, dafs den bezüglichen Versammlungen eine unzählbare Menge Volkes beigewohnt habe.

Welche Gegenstände kamen auf den gregorischen Synoden zur Sprache? Das Register liefert uns nichts Vollständiges: öfters finden wir nur die Andeutung, man habe auf der Synode „inter caetera" Beschlüsse gefafst. Auch Gregor spricht in den uns erhaltenen Berufungsschreiben nicht speziell von den zu erwartenden Vorlagen. So erfährt der Erzbischof von Mainz, welcher nach R. II, 29 mit sechs Suffraganen in Rom erscheinen soll, nicht das Mindeste über die Objekte der bevorstehenden Kirchenversammlung. Sehr allgemein gehalten sind die Andeutungen in R. I, 42 und 43. In dem ersten Schreiben sagt Gregor inbetreff der Fastensynode von 1074, er hätte den dringenden Wunsch: „quatenus cum communi c o n s i l i o fratrum

aliquod solatium et remedium invenire valeamus, ne nostris temporibus irreparabilem ecclesiae ruinam destructionemque videamus.“ Den Lombarden schreibt der Papst vor, sie sollen erscheinen: „quatenus una vobiscum et cum alia frequentia vestri ordinis officii nostri debitam sollicitudinem in divinis et ecclesiasticis causis, suffragante superna clementia, commode ac reverenter exercere valeamus.“ Nach R. II, 42 wird Wiberts Erscheinen auf der Synode von 1075 gewünscht: „quatenus, tua aliorumque fratrum nostrorum annitente prudentia et spirituali tam fortitudine quam sapientia, impii a suis conatibus arceantur et christiana religio in ea, qua primum fundata est, libertate et pace roboretur.“

In welcher Form die Vorlagen an die Synodalen gelangten, und welcher Modus bei den Beratungen eingehalten wurde, erfahren wir nicht.

Über die Objekte der Synodalthätigkeit sei folgendes bemerkt:

1. Unter allen Synoden des Pontifikats hat sich nur eine (die von 1079) mit einer dogmatischen Angelegenheit beschäftigt, indem sie zu der Berengarschen Abendmahlslehre Stellung nahm. Nach der Schilderung des Registers gab es auf der Synode inbetreff der Auffassung des Altarssakraments zwei Parteien, von denen die eine sich Berengar zuneigte, jedoch sich bald der Mehrheit fügte, ohne dafs der Papst sich eingemischt hätte. Eine Entscheidung erfolgte nicht: man beschränkte sich darauf, eine Formel vorzulegen, welche Berengar beschwören mufste.

2. Zu bedauern ist, dafs die Registerberichte den Disciplinardekreten nur geringe Sorgfalt und Teilnahme widmen und z. B. die wichtigen Canones von 1074 und 1075 ganz übergehen. Ausführlich sind dagegen mitgeteilt die Vorschriften und Verbote der Novembersynode von 1078. Neben dem Wortlaute der Dekrete finden wir auch einige Überschriften und Auszüge.

3. Mit grofser Genauigkeit verzeichnen die Registerberichte die strafrechtliche Thätigkeit des Papstes. Es verging fast keine Synode, in welcher nicht gegen Geistliche oder Laien eingeschritten wurde, sei es durch Verhängung des Bannes, sei es durch Verkündigung der Deposition, Suspension u. s. f.

4. Zum ersten Mal kam der deutsche Thronstreit in der Fastensynode des Jahres 1078 zur Behandlung: es wurde ein besonderer Canon „de causa regis“ erlassen. Im November desselben Jahres waren Botschafter Heinrichs und Rudolfs anwesend, welche im Namen der zwei Fürsten eidliche Versicherungen abgaben. Desgleichen waren

die streitenden Könige auf der Synode des Jahres 1079 vertreten. Nachdem von seiten der Rudolfianer gegen Heinrich die schwersten Anklagen erhoben waren, forderten mehrere Synodalen, dafs der Schuldige sofort seine Strafe erhalten solle. Gerade damals trat ausnahmsweise ein Gegensatz zwischen Papst und Synodalen hervor, wie die folgende Schilderung des Registerberichtes (VI, 17[a]) darthut: „decreverunt quam plures concilii in (Heinrici) tyrannidem gladium apostolicum debere evaginari; sed distulit apostolica mansuetudo.“

5) Gregor hat wohl auf allen von ihm berufenen Synoden Ansprachen gehalten, einleitende oder abschliefsende. Das Register teilt uns den Wortlaut zweier päpstlichen Kundgebungen mit, durch welche Heinrich IV. in den Jahren 1076 und 1080 censuriert und abgesetzt wurde. Sodann berichtet R. VIII, 58[a] von einer Rede, welche Gregor am Schlufs der Novembersynode von 1083 gehalten hatte: „Ceterum domnus apostolicus, in eadem synodo de fidei forma et christianae religionis conversatione, sed et robore animique constantia, ad praesentem pressuram necessaria, ore non humano, sed angelico patenter edisserens, die tertia totum fere conventum in gemitus et lacrimas compulit. Sicque concilium, apostolica benedictione laetificatum, in pace dimisit.“ Wenn der Bericht des Registers genau ist, sind während der drei Tage, in welchen das Konzil versammelt war, weder Canones aufgestellt noch Censuren verhängt worden.

Gregor bedient sich der Ausdrücke synodus und concilium (in R. VII, 10 findet sich die Wendung synodale concilium); er spricht in VI, 10 von der sancta synodus und bezeichnet die in seinem Pontifikat abgehaltenen römischen Partikularsynoden als concilia generalia oder synodus universales (R. I, 43. VI, 22. VIII, 13). Dagegen wird der Terminus „allgemeine Synode“ von R. VIII, 51 im weiteren Sinne gebraucht. Nachdem die durch den Konflikt von 1080 herbeigeführten Wirren einen sehr hohen Grad erreicht hatten, fafste Gregor den Plan, eine Kirchenversammlung im gröfseren Mafsstabe und zwar aufserhalb Roms zu veranstalten; es heifst darüber a. a. O.:

„Notum facimus vobis, carissimi fratres et filii, nos admodum desiderare et apostolica auctoritate velle sancire: ut generalis synodus congregetur in loco tuto et securo sicque oportuno, ut ad eum possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis amici vel inimici sine timore convenire.“ Wir sehen also, dafs der Ausdruck synodus generalis damals kein technischer war.

Der Papst ist in jenen Synoden das eigentlich mafsgebende Ele-

ment: er leitet die Versammlung, entscheidet, befiehlt und verhängt die Strafen allein und ausschliefslich, wogegen die Bischöfe und die übrigen Synodalen sich mehr oder minder passiv verhalten. Dafs die Synodalen ihre Zustimmung erteilen oder einverstanden sind, wird im allgemeinen gar nicht einmal bemerkt. Ausnahmsweise hebt der Bericht über die Synode von 1081 hervor, der Papst hätte die Sentenz eines Legaten konfirmiert: „his, qui aderant, collaudantibus." Gewöhnlich heifst es, dafs der Papst die Synode „celebriert" habe; bei der Synode von 1079 lesen wir, dafs die Berufenen ex praecepto sedis apostolicae erschienen wären, ut sanctam synodum celebrarent. In den Berichten über die Synoden von 1081 und 1083 ist angegeben, die Versammlung sei gehalten worden praesidente apostolico. Aufserdem begegnet uns in R. V, 14[a] und VII, 14[a] die Wendung: „(Papa) apostolica constituta corroborans, multa, quae corrigenda erant, correxit et quae corroboranda firmavit." In ep. 3 spricht der Papst von „seiner" Synode (nostra synodus); eigentümlich klingt die Bezeichnung in ep. 32: „apostolicae sedis decretum synodaliter constitutum." Dagegen tritt der Papst zurück auf der Novembersynode von 1078: in R. VI, 5[b] wird nach Angabe des Pontifikatsjahres nur gesagt, es sei im Lateran eine Synode gehalten worden pro restauratione sanctae ecclesiae; sonst ist von einem persönlichen Eingreifen des Papstes nicht die Rede.

II. Die einzelnen Versammlungen.

1. In R. I, 86 wird bemerkt, dafs Gregor „inter caetera, quae ibi gesta sunt" den Herzog Robert Wiscard nebst allen seinen Anhängern gebannt habe. Zu dieser vereinzelten Mitteilung finden wir anderweitige Ergänzungen zunächst in Gregors Kundgebungen selbst. Über die Beschlüsse der Synode, welche im Laufe des März 1074 gehalten wurde, sprechen die fast gleichlautenden epp. 3, 4, 5. In diesen an den Erzbischof Sigfried von Mainz, den Erzbischof Wezelin (oder Werner) von Magdeburg und den Bischof Otto von Konstanz gerichteten Schreiben wird erklärt, dafs die betreffende römische Synode sich gegen die Simonie und für den Cölibat der höheren Kleriker ausgesprochen habe, worüber spätere Abschnitte das Genauere bringen werden. Aufserdem erfahren wir durch R. I, 51, 54, dafs einige Streitsachen, welche sich auf klösterliche und klerikale Angelegenheiten bezogen, zur Entscheidung gelangten. Bonitho S. 659 meldet, dafs neben dem Markgrafen Azo und dem Fürsten Gisulf von

Salerno auch die „excellentissima comitissa Mathilda“ der Synode beigewohnt hätte.

Was der Autor dann aber über einen den Erzbischof Wibert angehenden Zwischenfall bemerkt, mufs beanstandet werden. Es heifst mit Bezug auf unsere Synode: „In qua dum negocium Placentinorum et Cremonensium tractaretur, praefatus Guibertus Cremonenses mirabiliter infamavit; quem per Dodonem egregiae indolis juvenem, ejusdem Cremonae civem, liquido claruit esse mentitum. Nam is in media synodo et Cremonenses absolvit ab infamia et ipsum notavit infamia.“ Die unbestimmte und unklare Mitteilung entbehrt jeder weiteren Bestätigung und wird indirekt widerlegt durch den ehrenvollen Brief, welchen Wibert im Januar des folgenden Jahres vom Papste erhielt (s. R. II, 42). Dafs auch über die spanische Liturgie verhandelt worden sei, wie Hefele S. 27 annimmt, erscheint zweifelhaft. Eine auf die angeführte Versammlung bezügliche Eigentümlichkeit des Registers mag bei dieser Gelegenheit notiert werden. Wir finden am Schlusse der Schreiben 51, — 54, 57, — 59 des ersten Buches (14. bis 17. März) die Wendung: data in synodo; das soll heifsen, dafs der Papst diese Briefe abfafste, während die Konziliaren tagten.

2. Eine Synode, welche am 30. November 1074 abgehalten worden, wird weder im Register noch in den sonstigen zeitgenössischen Berichten erwähnt. Es ist das Verdienst von Mansi (XX, S. 435), auf diese früher fast ganz übersehene Versammlung aufmerksam gemacht zu haben. Die Existenz derselben wird, wie auch Hefele S. 30 meint, dargethan durch II, 28, 33, wobei 2 und 3 zu vergleichen sind. Die zu der Versammlung vorgeladenen Prälaten, Erzbischof Liemar und Bischof Cunibert von Turin, erschienen nicht; dem letzteren macht der Papst folgende Vorhaltung: „vocatus ad synodum, quam circa festivitatem sanctae Andreae celebravimus, venire contempsisti.“

3. Die Synode des Jahres 1075 wurde gehalten vom 24. bis 28. Februar; der Registerbericht hebt jedoch nur eine Reihe von kirchlichen Strafen hervor. Es wird dem Könige Philipp von Frankreich, wenn er in einer Angelegenheit der Erwartung des Papstes nicht entspreche, der Bann angedroht. Robert von Loritello wird exkommuniziert und Robert Wiscard von neuem mit dem Anathem belegt. Fünf Räte Heinrichs IV. sollen als gebannt gelten, wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Termin Genugthuung geleistet haben. Deponiert wurde Dionysius von Piacenza; die Suspension traf u. a. den vorhin erwähnten Cunibert. Liemar verlor obendrein das Recht, die Eucharistie zu empfangen.

Zu der angegebenen Synode wurden nach R. II, 1 bereits im

August 1074, also rechtzeitig, die englischen Bischöfe und Äbte eingeladen. Wenn der Papst schreibt, die Synode solle in der zweiten Fastenwoche (also vom 1. bis 9. März) zusammentreten, so wurde wohl die ursprüngliche Absicht geändert. Denn thatsächlich haben die Synodalen in der ersten Fastenwoche getagt, wie man überhaupt diesen Zeitabschnitt für die betreffenden Synoden festzuhalten pflegte.

Mit Unrecht hat Hefele S. 45 die bereits von ihm S. 26 benutzte Mitteilung Bonithos S. 659 noch obendrein auf die Synode des Jahres 1075 übertragen und eine Präsenz Wiberts und Mathildens angenommen; es liegt ein offenbares Versehen vor, an welchem der Liber ad amicum unschuldig ist.

Endlich wurde im Jahre 1075 das einschneidende Dekret gegen die Laieninvestitur erlassen, worüber der Registerbericht schweigt. Gregor selbst hat in dem an Heinrich IV. gerichteten Briefe vom Dezember des gedachten Jahres (R. III, 10) von dem neuen Kirchengesetze Notiz genommen, ohne den Inhalt scharf zu umgrenzen. Auch sonst ist uns der authentische Text des Erlasses nicht erhalten. Was Hugo von Flavigny S. 412 mitteilt, stimmt mit der Fassung des Konzils von 1080 überein; es ist aber zweifelhaft, ob Hugo den Wortlaut des auf unserer Synode Verkündigten darbietet. Allerdings hebt Gregor auf dem eben erwähnten Konzil hervor, dafs er bereits in früheren Synoden sich über die Besetzung der Kirchenämter ausgesprochen habe[1]; allein damit ist nicht gesagt, dafs die formelle Fassung stets dieselbe gewesen sei.

Pflugk-Harttung hat in den Acta Pont. Roman. inedita II, Nr. 161 S. 125 ff. 32 Canones mitgeteilt, von denen er glaubt, dafs sie auf der Synode von 1074 oder 1075 publiziert worden seien. Dem gegenüber bin ich mit Hefele S. 177 der Ansicht, dafs jene Stücke eine aufserkonziliarische Zusammenstellung verschiedener Synodalbeschlüsse aus der Periode Gregors darbieten.

4. Die epochemachende Synode des Jahres 1076, von welcher oben S. 97 ff. gehandelt wurde, begann den 14. Februar und endigte den 22.: anwesend waren 110 Bischöfe. Die Angaben, welche Berthold und Paul von Bernried über die auf Heinrich IV. bezüglichen Partien machen, sind unzuverlässig und zu verwerfen. Der Erste will uns glauben machen, dafs der Papst frühere Synodalstatuten und

[1] „Sequentes statuta sanctorum patrum — sicut in prioribus conciliis, quae Deo miserante celebravimus, de ordinatione ecclesiasticarum dignitatum statuimus — ita et nunc apostolica auctoritate decernimus ac confirmamus.“

päpstliche Aussprüche habe öffentlich verlesen lassen, ehe er den Spruch gegen Heinrich fällte. Der Biograph Paul hingegen hat dem Papst eine ebenso lange als langweilige Rede in den Mund gelegt, die weiter keiner Beachtung würdig ist. Nach der päpstlichen Rede wenden sich dann die Synodalmitglieder unisono an den Papst und bitten ihn, daſs er gegen den gottlosen König mit aller Schärfe vorgehe; sie selbst sind bereit, nötigenfalls für die gerechte Sache zu sterben u. s. w.

Auſser den gegen Heinrich verhängten Sentenzen enthält der Registerbericht (III, 10[a]) noch eine stattliche Zahl von Censuren. Zunächst kamen die bei der Wormser Aktion beteiligten Prälaten an die Reihe. Der Erzbischof Sigfried erleidet die strengste Strafe: inbetreff der Übrigen (den Erzbischof Udo von Trier eingeschlossen) wird unterschieden, ob sie sua sponte oder non sponte dem Verlangen des Königs entsprochen hätten. Der Wortlaut der interessanten Stelle ist folgender: „Sigefredum Moguntinum archiepiscopum, qui conatus est episcopos atque abbates regni Teutonicorum a sancta Romana ecclesia, videlicet spirituali matre sua, scindere, judicio sancti Spiritus et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli *ab omni episcopali officio suspendimus et a communione corporis et sanguinis Domini separamus*; nisi forte mortis periculum superveniat; ita tamen, ut poenitentia ductus resipiscat. Caeteros vero, qui *sua sponte* ejus scismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt, similiter ab omni episcopali officio *suspendimus*. Illos vero, qui *non sponte* consenserunt, usque ad festivitatem sancti Petri *sufferimus*, eo quidem respectu, ut, si infra istum terminum idoneam aut per se aut per nuncios suos satisfactionem praesentiae nostrae non obtulerint, episcopali deinceps officio priventur."

Die angegebene Unterscheidung kommt nur den in Worms zusammengetretenen Bischöfen zu gute; dagegen werden *sämtliche* lombardische Prälaten, welche, wie Hefele mit Recht anmerkt, durch die Gegenwart des Königs *nicht* beeinfluſst waren, ebenso bestraft wie der Mainzer Erzbischof: „Episcopos Longobardiae, qui, spreta canonica et apostolica auctoritate, *contra beatum Petrum* apostolorum principem sacramento conspiraverunt, auctoritate ejusdem beati Petri ab omni episcopali officio *suspendimus et a communione sanctae ecclesiae separamus*."

Es folgt die Censurierung oder Bestrafung mehrerer französischer Geistlicher und Laien, deren Aufzählung kein Interesse darbietet. Die einzige Partie, welche keinen strafrechtlichen Charakter trägt, ist die-

jenige, in welcher die Schritte eines Legaten in kirchlichen Dingen bestätigt werden. Disciplinarvorschriften wurden auf jener Versammlung unseres Wissens nicht verkündigt.

5. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren fand sich am 27. Februar 1078 eine Lateransynode zusammen, welche bis zum 3. März währte. Die Zahl der bischöflichen Teilnehmer wird im Registerbericht (auch von Deusdedit S. 106) auf etwa einhundert angegeben, während nach der Mitteilung Bertholds (S. 306) sich ungefähr siebenzig beteiligt hätten.

Aufser dem Abschnitt de causa regis (s. oben S. 279) bietet die Synode eine reiche Fülle von Bannungen und sonstigen kirchlichen Strafverfügungen; dazu kommen die Disciplinarcanones, welchen sich das Dekret über die Quatemberfasten (s. oben S. 258) anschliefst.

Hier sei noch ausdrücklich hingewiesen auf eine Bestimmung, welche zu Gunsten der Schiffbrüchigen verkündigt wurde: „Et quoniam Dei judicio nonnullos naufragio perire cognoscimus et eos, quasi legali jam jure, diabolico immo instinctu, ab his, a quibus misericorditer sublevari et consolari deberent, depraedari conspicimus, statuimus et sub anathematis vinculo, ut a praedecessoribus nostris statutum est, jubemus: ut, quicumque naufragum quemlibet et bona illius invenerint, secure tam eum quam omnia sua dimittant.“ Es ist wohlthuend, dafs Unglückliche aus Barmherzigkeit geschützt werden; zugleich aber berührt es peinlich, dafs selbst hier der Bann angedroht wird. Dies wirft kein günstiges Licht auf jene Periode. Unter den hitzigen Parteikämpfen war die christliche Liebe, durch welche der Glaube erst seinen wahren Wert erhält, in bedenklichem Mafse erkaltet!

Ob die Mitteilungen, welche Berthold S. 305 ff. über die fernere Thätigkeit der Synode bringt, und welche Hefele S. 119 registriert, glaubhaft sind, erscheint mir bei dem Mangel weiterer Bestätigung zum mindesten zweifelhaft. Wenn Hefele aber annimmt, dafs Berthold von Verhandlungen über Wundererscheinungen berichte, so ist zu bemerken, dafs sich bei dem Chronisten nichts derartiges findet.

6. Im Jahre 1078 wurde aufser der so eben besprochenen Synode noch Mitte November ein anderes Konzil in Rom gehalten; was damals in Sachen des Thronstreites festgesetzt wurde, ist bereits oben S. 177 ff. dargestellt worden. Nach dem Registerbericht (VI, 5[b]) hat die Versammlung am 19. November begonnen und an demselben Tage zugleich ihren Schlufs gefunden. Wir dürfen aber wohl annehmen, dafs die Synode e i n i g e Tage gewährt hat; denn der Verhandlungsstoff war diesmal besonders reich; sollte wirklich nur e i n Tag benutzt

worden sein, so hätten eingehende Debatten unmöglich stattfinden können.

Der Bericht liefert uns mehr als dreifsig blofse Überschriften; es folgen einige Auszüge aus den Dekreten, zuletzt aber wird uns der Text von zwölf Canones vorgeführt. Gregor nimmt in R. VI, 10 auf die Synode Bezug und bezeugt darin, dafs Wibert für immer abgesetzt worden sei, während der Synodalbericht des Registers dies nicht meldet.

7. Das nächstfolgende römische Konzil fand am 11. Februar (der Registerbericht VI, 17 [a] notiert nur den betreffenden Monat) 1079 statt. Was sich auf Berengar bezieht, wurde oben S. 264 ff. besprochen; die Behandlung des deutschen Thronstreites kam S. 180 ff. zur Erörterung. Neben den Exkommunikationen einiger Bischöfe finden wir in R. VI, 17 [a] noch zwei Formulare, mittels deren sich zwei Bischöfe eidlich verpflichtet hatten. Ausführlich ist das Sacramentum des Patriarchen Heinrich von Aquileja; dagegen enthält der Eidschwur des Bischofs Gandulf (nicht Gangulf, wie Hefele S. 132 schreibt) von Reggio nur folgende an den Papst gerichtete Worte: „Ego Gandulfus Regiensem episcopatum contra interdictum vestrum aut vestri legati octo diebus non tenebo; neque aliquo inveniam studio, quo vestrae legationi resistatur; sic me Deus adiuvet et haec sacra evangelia." Auf unsere Synode nimmt Gregor Bezug in R. VI, 18; wenn er in dem folgenden Schreiben (19) von der definitio eines „nuper" gefeierten Konzils redet, so hat er wohl das Novemberkonzil von 1078 und einen daselbst publizierten Canon vor Augen.

8. Dafs das Konzil vom 7. März 1080 ein besonders denkwürdiges war, entnehmen wir schon aus einem Passus, welcher dem bezüglichen Registerberichte (VII, 14 [a]) eingefügt ist: „inter cetera namque in fine synodalis absolutionis (papa) haec annexuit et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit" etc.

Obwohl der Bericht durch die Wendung „inter caetera" andeuten will, dafs er nicht absolut vollständig sei, so scheint doch diesmal nichts ausgelassen worden zu sein. Es treten uns aufser der monumentalen Schlufsrede Gregors, welche wir schon oft erwähnt haben und noch genauer beleuchten werden, einige wichtige Disciplinarcanones und Censurierungen entgegen.

Wenn Hefele S. 145 mit grofser Sicherheit behauptet, dafs auf unserer Synode auch die Exemption des Klosters Cluny bestätigt worden sei, so unterliegt dies manchem Bedenken, weil die in dem Bullarium Cluniacense enthaltene päpstliche Kundgebung verdächtig erscheint.

9. Wenig ist zu sagen von der Februarsynode des Jahres 1081. Wiederum wurde König Heinrich IV. nebst allen seinen Anhängern (qui in praeterita excommunicatione animum induraverant) mit dem Banne belegt; dazu kamen weitere Bannungen. Der Registerbericht (VIII, 20[a]) schliefst ab mit dem sprachlich verunglückten Satze: „Praeterea suspendit (papa) ab officio quosdam episcopos, qui, ad concilium invitati, neque ipsi neque nuncii eorum pro ipsis venerunt.“

10. Im Jahre 1082 wurde keine römische Synode wegen der Kriegsunruhen gehalten. Die Mitteilung von Baluze Miscellanea T. VII, p. 69, dafs im Mai des gedachten Jahres in Rom eine Kirchenversammlung zu stande gekommen sei, wird zwar von Mansi XX, S. 577 und auch von Löwenfeld (II. Ausgabe der Jafféschen Reg. Nr. 5229) anerkannt, scheint aber nichtig zu sein, weshalb denn Hefele von derselben keine Notiz nimmt.

11. Über die bereits wiederholt angeführte Synode vom 20. November 1083 giebt der Registerbericht (VIII, 58[a]) einige Mitteilungen. und macht dabei die falsche Angabe, dafs das Eingreifen des Königs Heinrich drei Fastensynoden verhindert habe. Es ist aber unzweifelhaft, dafs nur zwei derartige Synoden ausgefallen sind.

Bernold S. 438 will wissen, dafs der Papst sich nur durch die Bitten der Synode habe abhalten lassen, den König Heinrich von neuem zu bannen, dafs er aber diejenigen wirklich gebannt habe, welche den Rompilgern Hindernisse bereiteten. Ob sich die Sache so verhielt, ist schwer zu entscheiden. Dagegen dürfte es sicher sein, dafs die Synode keine Disciplinarvorschriften erlassen habe.

Dafs in Salerno Ende 1084 unter dem Vorsitze des Papstes eine Synode gehalten worden sei, erzählen Bernold S. 441 und Hugo von Flavigny S. 463, während Bonitho und Paul von Bernried davon schweigen. Wahrscheinlich ist, dafs auf der gedachten Synode Heinrich und Wibert von neuem gebannt worden seien. Ob Gregor den zwei zur Verkündigung der Sentenzen ausgesendeten Legaten gerade die ep. 46, wie angenommen wird, mitgegeben habe, bleibe dahingestellt.

Abschnitt IV.

Die kirchliche Verwaltung[1].

I. Formalien[2].

Es war üblich, dafs der Papst seine öffentlichen Erlasse und Briefe aller Art durch einen Diktator (Sekretär) konzipieren liefs; das Konzept wurde dann zur Revision vorgelegt. Daneben kam es aber auch vor, dafs der Papst das von ihm Gesagte durch einen dritten nachschreiben liefs, also in dem noch heute üblichen Sinne diktierte. Ohne Zuziehung weiterer Gehülfen dürften nur wenige päpstliche Schreiben verfafst worden sein. Auf das Diktieren im eigentlichen Sinne beziehen sich z. B. die Stellen R. I, 1: „lecto jacens valde fatigatus satis dictare nequeo;" I, 50: „vobis (so werden Beatrix und Mathilde angeredet) in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, suppono;" das soll heifsen; ich gebe hier keinen Auftrag zur Abfassung des Briefes, sondern diktiere dem Schreiber selbst.

Bei dreien Briefen des zweiten Registerbuches, und zwar 31 (an Heinrich IV. vom Dezember 1074), 37 (an alle Fideles Petri von demselben Datum) und 43 (an den Bischof Hugo von Dié vom Januar 1075), finden wir die Worte: „Dictatus papae" vorgesetzt. Es scheint, dafs eine spätere Hand aus welchen Gründen auch immer diese müfsigen Zusätze gemacht hat. Ein innerer Anlafs für die Bezeichnung läfst sich absolut nicht erkennen, zumal in den Briefen, in welchen der Papst selbst von dictare spricht (s. die eben angeführten Stellen), der Zusatz uns nicht begegnet.

[1] Ich unterlasse es, über die innerkirchliche Gesetzgebung Gregors einen besonderen Abschnitt zu entwerfen, da die legislativen Bestimmungen bei den einzelnen Materien, wie Simonie, Cölibat u. s. w., zur Sprache kommen.

[2] S. Gfrörer Band VII, S. 962 und Löwenfeld N. A. XVI, S. 194.

Gewöhnlich waren die Briefe für einzelne Personen oder für Pluralitäten (Nationen, Kollegien) oder für die ganze Christenheit bestimmt. Singulär sind die Fassungen: „omnibus principibus in terram Hispaniae proficisci volentibus" (R. I, 7); ferner: „omnibus, ad quos literae istae pervenerunt" (I, 82); „omnibus sancti Petri fidelibus, ad quos portitores praesentium venerint" (II, 40).

Nach den Vorlagen unseres Registers hat der Papst seinen Namen unter die Briefe nicht gesetzt; es war Usus, statt dessen einen Spruch, insbesondere aus der heiligen Schrift, eigenhändig beizufügen. Wir entnehmen dies z. B. aus dem Chronicon s. Huberti M. G. Scr. VIII, S. 586. Der betreffende Kardinal, welchem die Abfassung oder Kontrolle übertragen war, attestiert, daſs Gregor manu propria auf das Original den Bibelvers: „Miserationes tuae, Domine, super omnia opera tua", gesetzt habe.

Daſs bei den Schreiben das Bleisiegel aufgedruckt wurde, ist als die Regel anzunehmen; nur im Notfalle fiel dasselbe fort. Einen Notstand setzt voraus die ep. 40 vom Jahre 1082 oder 1083; in dem an Robert I. von Flandern gerichteten Briefe heiſst es am Schluſs: „Plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas noluimus, ne, si forte caperentur ab impiis, eodem sigillo posset falsitatis quippiam fieri."

Höchst mannigfach sind die Anreden und Titulaturen, deren sich Gregor gegenüber den Geistlichen und Laien bedient: es gab damals für die Bezeichnung der einzelnen Stände noch keine fest abgeschlossene Terminologie.

Die Bischöfe (einschlieſslich der Kardinalbischöfe) werden bezeichnet als Brüder und Mitbischöfe (s. z. B. R. I, 16, 42. R. III, 11). Nicht selten begegnet uns die Wendung dilectio vestra (z. B. I, 3, 6). Gemeinsam für Geistliche und Laien verschiedener Abstufungen ist der häufig vorkommende Ausdruck: „prudentia tua oder vestra." Ungewöhnlich ist, daſs Gregor das Prädikat „Ew. Heiligkeit" dem Bischofe Hermann von Metz (R. I, 53) und dem Abte Hugo von Cluny (I, 14, 62) widmet.

Aber auch die Kaiserin Agnes, welche sonst beatitudo, magnitudo angeredet wird, tritt uns in R. I, 85 als „sanctitas vestra" entgegen. Die Titulatur Majestät hat meines Wissens nur der griechische Kaiser Michael von Gregor in R. I, 18 empfangen. Auſserdem nennt ihn der Papst daselbst excellentia, nobilitas und magnitudo. Heinrich IV. ist der König im besonderen Sinne, rex gloriosus, gloriosissimus; auſserdem wird er sublimitas und excellentia tituliert (s. R. I, 75 II, 30, 31). Philipp von Frankreich hat die Bezeichnung eminentia erhalten; weitere Prädikate für Fürsten sind serenitas, celsitudo, magnificentia

(s. R. I, 17. 49 II. 40 VIII, 20). Bemerkenswert ist, daſs der König Wilhelm von England in R. I, 70 keine der gedachten Ehrenprädikate erhält, sondern lediglich als geliebter oder teuerer Sohn angeredet wird.

Als electus, d. h. als Inthronisierter vor dem Empfange der Bischofsweihe, begrüſst Gregor die Personen, an welche er schreibt, dadurch, daſs er ihnen salus oder salus perpetua in Jesu Christo wünscht. Erst nach erhaltener Konsekration (vom 29. Juni 1073 ab) nennt er sich servus servorum Dei; in ep. 26 wählt er das Demutsprädikat: „ego qualiscunque sacerdos." Gregor VII. selbst wird in Briefen anderer majestas, sanctitas, reverentia, excellentia (s. die Schreiben des Erzbischofs Manasse von Reims und des Erzbischofs Udo von Trier bei Sudendorf Registrum I, S. 8, 113) angeredet.

Die Regel ist, daſs der Papst von dem bezeichneten Junitermine an in seinen Briefen den apostolischen Segen (salutem et apostolicam benedictionem) erteilt: selbst der muhammedanische Emir von Mauretanien ist, wie wir oben S. 259 ff. sahen, desselben teilhaft geworden. Ausnahmsweise wird dem Segen auch noch die Sündenvergebung angeschlossen (s. R. IV, 3 und ep. 18). Eigentümlich erscheint die Fassung in R. II, 6, wo einem Bischof der Segen gespendet wird mit dem Bemerken, daſs er denselben nicht verdiene. Nicht üblich ist die Benediction bei allgemeinen Erlassen und Entscheidungen, wie wir aus R. II, 53. V, 17. VI, 12, 34. VII, 15 ersehen.

Verweigert oder vorenthalten wird der Segen denjenigen Personen oder Korporationen, welche sich kirchlich verfehlten, mit Censuren behaftet sind oder sonst Anlaſs zur Unzufriedenheit geben. Auſser der einfachen Verweigerung finden wir bedingte oder sonst mit Klauseln versehene Benedictionen. So wurde Heinrich IV. in dem Briefe, welcher dem Konfliktsausbruch voranging, nur eines bedingten Segens gewürdigt: „Gregorius episcopus, servus servorum Dei, Henrico regi salutem et apostolicam benedictionem, si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, oboedierit" (R. III, 10). Auch sonst wird der Segen von der Gehorsamsleistung abhängig gemacht, z. B. in R. I, 65, 67. III, 8. Dazu kommen folgende Wendungen: „si canonice vixerit, si contemptoribus synodi non communicat, si resipuerit" (s. R. VI, 9, 4, I, 74). Besondere Einschränkungen werden gemacht, wenn die Briefe für eine Mehrheit von Personen bestimmt sind. Als Beispiele dienen die Formeln: „iis, qui excommunicatione non tenentur; omnibus in Teutonico regno morantibus, iis duntaxat, qui sanctae Romanae ecclesiae fideliter obediunt; omnibus in Biturensi — provincia constitutis, exceptis his, qui apostolica excommunicatione

tenentur" (R. V, 15. VI, 31. VII, 19. VIII, 9). In R. I, 43: „omnibus episcopis Mediolanensis ecclesiae suffraganeis, quibusdam salutem et apostolicam benedictionem, quibusdam pro meritis", scheint die Meinung zu Grunde zu liegen, dafs ein Teil der Angeredeten die Segensspendung nicht verdiene. Die Fassung in R. VI, 26: „Praeposito ceterisque canonicis, licet aliter meritis", bedeutet, dafs die Gesinnungen und mithin auch die Verdienste der Gesegneten verschieden sind. Sehr breit und schwerfällig endlich ist die Distinction in R. V, 6: „omnibus episcopis Aquilejiensis ecclesiae suffraganeis, his, qui se vere fratres exhibuerunt, salutem et apostolicam benedictionem, illis vero, qui non solum a caritate fraternitatis, sed ab unitate etiam ecclesiae scismatica pravitate discesserunt, debitae sollicitudinis exhortationem."

II. Die Vertreter des Papstes.

Hildebrand hatte als Kardinal wiederholt und mit Erfolg Legationen verrichtet; als Papst bemühte er sich, aus dem Institute der Legaten für die Zwecke der Kirche möglichst viel Nutzen zu ziehen. Zu seinen Vertretern wählt er durchschnittlich Geistliche des Welt- und Ordensklerus, ausnahmsweise Laien. Da meistens Kardinäle zu päpstlichen Botschaftern ernannt wurden, möge an dieser Stelle über die Verhältnisse des Kardinalats unter Gregor einiges angeführt werden.

Den Ausdruck Kardinalbischof gebraucht Gregor nicht; er führt die betreffenden Würdenträger als Bischöfe mit Beifügung ihres Sprengels (also Ostia, Albano u. s. w.) an.

Angehend die zweite Ordnung des Kardinalats, wurden auch auswärtige Äbte zu Kardinalpriestern ernannt; den Abt Desiderius von Monte Cassino fand Gregor bereits als Kardinal[1] vor, den späteren Abt Richard von Massilia hat er selbst zu der bezeichneten Würde erhoben. Uns begegnen die Ausdrücke cardinalis presbyter und cardinalis sacerdos (R. VII, 8. VIII, 29). Wenn in R. VII, 18 der Legat Stephan als cardinalis ohne weitere Bezeichnung notiert wird, so haben wir dabei an einen Kardinalpriester zu denken. Den vorher erwähnten Abt Richard nennt Gregor in R. V, 21 „seinen" Kardinal (fratres, quos tibi remittimus cum praedicto cardinali nostro, nuntiabunt etc.).

Die dritte Reihe der Kardinäle nehmen ein die römischen Dia-

[1] Ungewöhnlich ist der auf Desiderius in R. VIII, 34 angewendete Ausdruck cardinalis sancti Petri.

konen und Subdiakonen (s. z. B. R. IV, 17, 26. V, 19, 20). In R. VIII, 13 wird der Archidiakon von den übrigen Diakonen getrennt. Wenn in R. I, 8 von einem „Kleriker“ Hubert und einem „Diakon“ Albert gesprochen wird, so dürften diese nicht zu dem kardinalicischen Klerus Roms gerechnet werden, ebensowenig wie der in R. VI, 40 genannte clericus Simon.

Wie schon früher bemerkt, nahmen die Kardinalkleriker unter Gregor keine hervorragende Stellung ein. Der Papst sagt zwar in R. I, 16, daſs er eine Verfügung getroffen habe consulentibus fratribus et coepiscopis nostris et cardinalibus; aber als er in R. VIII, 13 der Synode von 1080 gedachte, berücksichtigte er die Anwesenheit der Kardinäle als solcher nicht (in universali synodo, cunctis qui aderant episcopis consentientibus).

Der Legat ist Vollmachtsträger des apostolischen oder römischen Sitzes (R. I, 16. VI, 17[a]). In R. V, 14[a] begegnet uns der Ausdruck „nuntius e latere apostolicae sedis.“ Auffallend ist, daſs Gregor in R. VI, 2 einen Unterschied zwischen Legation und Vikariat macht (quodsi Romanus pontifex aliquam legationem injungat vel, quod majus est, vicem suam indulgeat); für das praktische Leben war jedoch eine Differenz nicht wahrzunehmen. Der Papst selbst hat seinen Legaten Hugo von Dié in R. VI, 21 einfach vicarius genannt.

Ein förmliches Programm für das Wesen und den Zweck der Legation stellte Gregor in ep. 21 einigen französischen Bischöfen gegenüber mit treffenden Worten auf: „Romana ecclesia hanc consuetudinem habuit ab ipsis suae fundationis primordiis, ut ad omnes partes, quae christianae religionis titulo praenotantur, suos legatos mitteret; quatinus ea, quae gubernator et rector ejusdem Romanae ecclesiae per suam praesentiam expedire non praevalet, vice sua legatis concessa, monita salutis ac morum honestatem per eos cunctis per orbem terrarum constitutis ecclesiis nunciaret, easque apostolica doctrina in omnibus, quae sacrae religioni conveniunt, diligenter instrueret.“

Selbstverständlich ist es dem Papste ganz freigestellt, aus welchem Volksstamme er seine Repräsentanten wählen will. Als der Erzbischof Manasse von Reims erklärt hatte, in Frankreich dürfe nur ein geborener Römer oder ein zum römischen Klerus Gehöriger als Legat fungieren, wurde er in R. VI, 2 energisch abgewiesen: „Miramur nimium prudentiam vestram eo usque perductam, ut precaremini: benevolentiam nostram jura sedis apostolicae debere imminuere; idque nobis in solius vestri negociis non debere licere, quod in negociis omnium praedecessores nostri sine omni contradictione et licitum et legitimum tenuere.“

Die Legaten sollen sich auszeichnen durch Frömmigkeit und Klugheit (s. R. V, 14[a] und VIII, 3); sie sind verpflichtet, dem ehrenvollen Vertrauen, welches ihnen geschenkt wurde, zu entsprechen. Da der Legat nach ep. 21 die Person des Papstes, ja des heiligen Petrus darstellt, sollen diejenigen, an welche der Nuntius sich zu wenden hat, ihn mit Vertrauen aufnehmen und ihm allen Vorschub leisten. Wenn ein Fürst die päpstlichen Legaten würdig empfängt, so darf er auf Dank und Anerkennung rechnen (R. I, 17). Als aber König Alfons einmal seine Pflicht verletzt hatte, wurde der Papst sehr aufgebracht und wies in R. VIII, 2 den Abt Hugo von Cluny an, dem Könige folgendes vorzuhalten: „beati Petri iram et indignationem atque, si non resipuerit, gravissimam adversum se et regnum suum ultionem provocasse, quod legatum Romanae ecclesiae indecenter tractavit et falsitati potius quam veritati credidit; de quibus digne Deo et beato Petro satisfacturus, sicut legatum nostrum dehonestavit, ita se sibi per debitam humilitatem et condignam reverentiam commendabilem faciat ac devotum.“

Höchst mannigfach sind die Missionen, welche den Nuntien anvertraut werden; soweit der Wirkungskreis des Papstes reicht, so weit dürfen Vertreter für ihn handeln. Wir sahen im ersten Buche, dafs seit dem Tage von Forchheim bis zur Schlacht bei Flarchheim beim Papste die Absicht bestand, zur Schlichtung des Thronstreites eine Besprechung auf deutschem Boden zu veranstalten, bei welcher, da ihm selbst die Reise nicht ermöglicht wurde, Legaten den Vorsitz führen sollten. Allein es liefs sich nichts erreichen; die Gesandten spielten zum Teil eine traurige Rolle, und es ist gewifs kein Zufall, dafs Gregor in seiner grofsen Konzilsrede von 1080 der Legationen mit keinem Worte gedenkt. Bald nach Antritt seines Pontifikats hatte er Botschafter nach Deutschland gesendet, welche den König Heinrich von der durch den Umgang mit Gebannten inkurrierten Censur lossprachen. Auf dieses Faktum weist Bonitho (S. 681) hin, nachdem er die Kaiserin Agnes als die eigentliche „ministra legationis“ gerühmt hat.

Da der Papst in allen Diözesen der Christenheit Synoden veranstalten darf, sind die Legaten, welche die Versammlungen im Namen des kirchlichen Oberhauptes berufen, berechtigt, auf denselben den Vorsitz zu führen. Gegen diesen Anspruch Gregors machte sich im Jahre 1074 in Deutschland unter dem Episkopat eine Opposition geltend. Wie Bonitho S. 658 erzählt, sollte im Jahre 1074 von den nach Deutschland gesendeten Legaten eine Synode gehalten werden; in-

dessen habe sich der Erzbischof Liemar widersetzt und behauptet, daſs es nicht den Legaten, sondern dem Erzbischof von Mainz als geborenen Vertreter des Papstes zustehe, eine Synode auf deutschem Boden zu berufen und zu leiten. Im Dezember desselben Jahres schrieb darauf Gregor einen sehr erregten Brief (II, 28) an Liemar, suspendierte ihn bis zu dem geforderten Eintreffen in Rom von den bischöflichen Funktionen und tadelte ihn bitter, daſs er das Konzil, welches Humbert von Präneste und Girald von Ostia veranstalten sollten, gehindert habe. Bonitho fügt seinerseits die zwei falschen Angaben hinzu, daſs Liemar von Heinrich IV. vorgeschoben und aufgestachelt worden sei, und daſs die Legaten selbst ihren Widersacher suspendiert hätten.

Auch wenn es sich um die Besetzung eines Bistums handelte, wurden Legaten abgeordnet, z. B. als nach Wiberts Übernahme des Gegenpapsttums der erzbischöfliche Stuhl von Ravenna erledigt war; nach R. VIII, 13 gingen im Namen des Papstes einige Kardinalbischöfe und Kardinaldiakonen (an der Spitze der letzteren der Archidiakon) nach der gedachten Stadt ab.

Endlich bemerke ich hier, daſs Gregor einen Legaten bevollmächtigte, nach angestellter Untersuchung ein von Alexander II. erteiltes Privilegium zu kassieren (R. VIII, 42).

Was der Papst in R. VI, 2 zunächst dem Bischof von Dié und dem Abt von Cluny vorhält, darf als generelle Instruktion für die Legaten überhaupt erachtet werden: „cuncta studeant diligenter inquirere, sollicite discutere, discussa et indagata ad purum juste, legaliter et canonice judicare." Abgesehen davon sollen die Legaten sich bei der Abwickelung der Geschäfte möglichst beeilen und fleiſsig Bericht erstatten. Auf das Requisit der schriftlichen Mitteilung legt Gregor das höchste Gewicht. In ep. 31 ermahnt er zwei Legaten: „Quidquid autem agitis vel quidquid vobis contigerit, litteris semper mandare et frequenter ad nos mittere procurate[1]." Nach Vollziehung der aufgetragenen Thätigkeit blieb der Papst nicht passiv, sondern erteilte durchgehends entweder die Bestätigung der Akte oder kassierte das Unternommene. Häufig kündigt er selbst an, daſs er sich die Genehmigung des Legatenaktes vorbehalte; s. z. B. R. VIII, 53: „quodcunque in vos judicium legatus noster dictaverit, auctoritate nostra firmabimus," ferner VIII, 54. Auch auf Konzilien sind

[1] Ähnliche Mahnungen finden sich in R. I, 16, 17, 45, 48. II, 14, 15, 23, 28. IV, 20. V, 11, 22. VI, 2, 21. VII, 20. VIII, 6, 26. 28, 38. 39, 42. epp. 15, 18, 46.

dergleichen Approbationen vorgenommen worden, z. B. auf der Synode von 1076: „Ea, quae Diensis episcopus in episcopatu Diensi de decimis et primitiis et ecclesiis fecit, et caetera, quae in legatione nostra statuit, nos quoque confirmamus;“ sodann auf der Synode von 1081, wo unter Beistimmung der Synodalen der Papst einige Strafsentenzen seiner Legaten genehmigte [1].

War dasjenige, was der Vertreter ausgeführt hatte, mifsfällig oder bedenklich, so sprach der Papst dies offen aus; sein Programm war hierbei: „perperam acta damnamus“ (s. darüber R. I, 44, 48, 64. V, 11, 17. VII, 1, 2, 22. VIII, 53, 54, 55. epp. 31, 35, 38, 39).

So viel bekannt, hat Gregor nur einem Laien, und zwar dem Fürsten Gisulf von Salerno, eine Legation anvertraut. Gisulf, dem im Jahre 1073 die Erhebung angezeigt worden war, übernahm mit Petrus von Albano den in R. VIII, 23 enthaltenen Auftrag.

Neben den Kardinalbischöfen Girald von Ostia und dem eben genannten Petrus wurde im ersten Pontifikatsjahre Gregors auch der Kardinalpriester Hugo Candidus zum Legaten ausersehen. Eine hervorragende Persönlichkeit unter den päpstlichen Vertretern war sodann der Kardinaldiakon Bernhard; endlich ist hier der römische Subdiakon Hubert (oder Humbert) zu nennen, welcher nebst dem erwähnten Bernhard 1077 in Canossa als Solemnitätszeuge fungierte (s. auch R. IV, 17. VII, 1).

Von Bischöfen Italiens und Deutschlands wurden mit Legationen betraut z. B. Odelrich (Ulrich) von Padua und Altmann von Passau. Ganz besonderes Vertrauen schenkte Gregor dem französischen Prälaten Hugo, welcher zunächst Bischof von Dié wurde und dann das Erzbistum Lyon übernahm. Gregor hatte ihm persönlich in Rom die Bischofsweihe erteilt (R. I, 69) und hielt seitdem grofse Stücke auf ihn. An demselben Tage, an welchem er den Diözesanen von Dié den neuen Bischof empfiehlt (23. März 1074), oder etwas später ernennt er Hugo zum Legaten und äufsert sich in dem Rundschreiben (ep. 6) über ihn folgendermafsen: „Nunc igitur, quia dilectum filium nostrum Hugonem Diensem episcopum ob ecclesiasticae utilitatis diversa negocia in Gallias, vices nostras exequuturum, mittimus et quia nemini potius credere debemus, quem in omnibus a nobis sibi injunctis fideliter egisse comperimus,

[1] Weiteres Material über den päpstlichen Konsens und dessen Notwendigkeit findet sich in R. II, 12, 23. IV, 16, 19. VI, 16, 21, 23, 25, 27, 32, 40. VII, 9, 12, 20.

quae nobis ex ecclesiis vestris specialiter debetis. vos illi ad nos perferenda persolvere ac de retentis satisfacere jubemus.“ Hugo legte einen wahren Feuereifer an den Tag. handelte aber einige Male voreilig und unvorsichtig, so daſs der Papst ihn rektifizieren muſste. In R. V, 17 bezeichnet Gregor eine von Hugo gefällte Entscheidung als der Würde der römischen Kirche nicht entsprechend und als zu hart. Sodann hatte Hugo einen französischen Bischof censuriert und abgesetzt, ohne daſs die kanonische Untersuchung vorausgegangen war. Gregor miſsbilligt das und befiehlt dem Legaten, zur Besprechung dieser Angelegenheit und anderer Gegenstände entweder selbst nach Rom zu kommen oder einen geeigneten Stellvertreter zu senden (R. VIII, 38).

Nicht nur aus dem Weltklerus, sondern auch aus der Klostergeistlichkeit wählte Gregor Legaten aus; so neben Hugo von Cluny (R. V, 20) den Abt Bernhard von Massilia, welcher im Jahre 1077 mit dem Kardinal Bernhard nach Deutschland gesendet wurde, um die deutschen Wirren zu heben. Wie hoch der Klosterobere von den Seinigen geschätzt war, zeigt R. VI, 15 (vom 2. Januar 1079), wo der Papst sich gleichsam entschuldigt, daſs er den Mönchen ihren teueren Vater so lange entziehe. Noch in demselben Jahre starb der verdienstvolle Abt, dem in R. VII, 8 ein warmer Nachruf gewidmet wird.

Der Nachfolger Bernhards in der Abtsstellung war Richard, ein Mann, der ungewöhnlicherweise bereits als einfacher Mönch zum Kardinalpriester erhoben worden war; er wird zuerst im Mai 1078 in R. V, 21 als cardinalis sacerdos und Legat erwähnt. Zur groſsen Freude Gregors wünschten die Mönche von Massilia, daſs Richard den Verstorbenen ersetzen möge. Wir ersehen aus R. VII, 7. 8, daſs Richard noch jung war, aber vom Papste dringend ermahnt wird, sich der Würde nicht zu entziehen.

Gleich Hugo von Lyon war Richard ein ernster und eifriger Mann, der sich dem Willen Gregors ganz zur Verfügung stellte. Verdienen beide deshalb Lob, so muſs ihr Verhalten gegenüber Viktor III., dem früheren Abt Desiderius, um so schärfer getadelt werden. Es kam soweit, daſs der neue Papst die zwei früheren Legaten Gregors aus der Kirchengemeinschaft ausschloſs. Wie es scheint, beharrten beide Opponenten in ihrem Widerstand und baten Viktor III. nicht um Verzeihung. Das Genauere über diese betrübenden Vorgänge liefert meine Besetzung S. 248 ff.

III. Das Ehewesen.

Die unter Gregor VII. gehaltenen römischen Konzilien haben sich mit der kirchlichen Ehegesetzgebung wenig beschäftigt.

Auf der Novembersynode von 1078 wurde die Blutsverwandtschaft ins Auge gefaſst; das Weitere aber ist uns unbekannt; denn der Bericht von R. VI, 5[b] bietet nichts als die leere Überschrift: „de consanguinitate.“ Ebenso unklar bleibt die lakonische Angabe desselben Berichts: „Comes sancti Aegidii excommunicetur propter uxorem.“

Der Entschluſs zur Verehelichung muſs frei sein[1], niemand soll gezwungen werden, sich mit einer bestimmten Person zu vermählen. Gegen dieses Axiom hatte der Fürst Jordan von Capua gefrevelt, worüber ihm Gregor in R. VI, 37 die ernstesten Vorhaltungen macht: „Ecce novercam tuam et dominam contra jus et fas de ecclesia trahere invitam et reclamantem, eamque, nubere nolentem, nuptiis tradere violentissime praesumpsisti“.

So wenig eine Eheschlieſsung erzwungen werden darf, so wenig soll eine gültig eingegangene Ehe getrennt werden. In Genua war ein Bürger von seinem Vater genötigt worden, sein Eheweib auf Grund falscher oder unbewiesener Anschuldigungen zu entlassen. Dieser Fall schien dem Papste so bösartig, daſs er in R. I, 48 ein Schreiben erlieſs, welches nicht nur an den Bischof von Genua, sondern auch an die Geistlichkeit und die Gläubigen der Diözese gerichtet war. Er schärft die biblischen Lehren ein: „Scriptum quippe est de coniugali vinculo: „„Quod Deus coniunxit, homo non separet““, et Veritas, ne vir uxorem suam, nisi forte causa fornicationis, relinquat, omnino prohibet.“ Dem Bischof wird speziell aufgetragen, nötigenfalls gegen den Schuldigen mit dem Banne vorzugehen und dann Bericht zu erstatten.

Schwer verständlich ist der Fall, welchen uns R. VI, 4 mitteilt. Es scheint in der Diözese Lüttich vorgekommen zu sein, daſs zwei Ehegatten auf Grund freier Vereinbarung in ein Kloster traten, und daſs der Bischof der gedachten Stadt schnöder Weise die beiden Personen mit dem Banne belegt und ihrer Habe beraubt habe. Die Hauptstellen aus dem gedachten Briefe, welche einen Anhaltspunkt liefern können, lauten so: Vir iste Weremboldus nomine conquestus est, se injuste a te excommunicatum cum uxore sua esse: unde sibi vix fidem adhibere possumus. — De veste vero mona-

---

[1] S. ep. 46: „in omnibus terris licet etiam pauperculis mulierculis, suae patriae lege suaque voluntate virum accipere legitime.“

chica et velo imposito et pecunia ablata eorundem testimonio et justitiam facere et rationem ponere non recuses.

Ungültig und unerlaubt sind die Ehen von Personen, die miteineinander in bestimmten Graden blutsverwandt und verschwägert sind. Damals wurden in England die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen so wenig beachtet, daſs Gregor eine allgemeine Mahnung an das Land richten muſste. Er nimmt hierauf Bezug in einem für die englischen Bischöfe und Äbte bestimmten Schreiben (R. II, 1): „Interim vero hoc praecipue studium habetote, ut, quod de incesta copulatione per litteras nostras hominibus terrae vestrae mandavimus — episcopis dico — unusquisque in sua parroechia subditos suos sedula praedicatione commoneatis."

Nachdem der Graf Centullus von Bearn sich mit einer „consanguinea" verehelicht hatte, wurde er durch R. VI, 20 in nachsichtiger Form gemahnt, sich von der Frau zu trennen und Buſse zu thun. Auch wird gewünscht, daſs der Graf sich persönlich in Rom einfinde.

Als unerlaubt gilt die eheliche Verbindung eines Mannes mit der Braut des verstorbenen Bruders. Als Gregor von der Absicht des Markgrafen Bonifatius, eine solche Verbindung zu schlieſsen, hörte, wendete er sich in R. VII, 9 an drei oberitalische Bischöfe, wobei er folgendes scharfe Wort über den Plan spricht: „quod, quam sit flagitii plenum, quam a christianae religionis legibus alienum, nemo, qui sacros canones novit, potest ambigere." Die Bischöfe sollen alles aufbieten, um die Eheschlieſsung zu verhindern.

Sehr unerfreulich waren die ehelichen Verhältnisse der spanischen Fürsten (s. Gfrörer IV, S. 375 ff.). Dem König Alfons, welcher mit der consanguinea seiner verstorbenen Frau eine unerlaubte Verbindung eingegangen war, macht der Papst in R. VIII, 3 ernste Vorhaltungen, wobei auch auf das verhängnisvolle Beispiel des Königs Salomo hingewiesen wird, welcher ungeachtet seiner Weisheit sich von fremden Weibern verführen lieſs und ein trauriges Ende nahm. Gregor ruft dem spanischen Herrscher zu: „Vires resume; illicitum connubium, quod cum uxoris tuae consanguinea inisti, penitus respue. De tua emendatione nos et totam ecclesiam Dei cito laetifica; ne, si inobediens, quod avertat Deus, esse malueris, iram Dei omnipotentis incurras et nos — quod valde inviti dolentesque dicimus — beati Petri gladium super te evaginare cogamur."

Günstiger stand es mit dem Grafen Wilhelm von Poitiers; derselbe hatte eine nahe Verwandte geheiratet, sich dann aber von ihr getrennt. Gregor lobt in R. II, 3 den edlen Entschluſs des Grafen

und beschwört ihn, sich von der Entlassenen ganz fernzuhalten, jede Berührung mit derselben zu vermeiden.

Selbst in den entfernteren Verwandtschaftsgraden waren damals die Ehen nicht gestattet, konnten jedoch nach Umständen durch Dispens zu erlaubten Verbindungen erhoben werden. Der Markgraf Azo hatte Mathilde, die Schwester des Bischofs Wilhelm von Pavia, geheiratet; die Ehegatten waren im vierten Grade miteinander blutsverwandt. Mathilde soll (so bestimmt es Gregor) einstweilen auf den Verkehr mit Azo gänzlich verzichten und zur Klarstellung der Angelegenheit in Rom erscheinen, woselbst auch ihr bischöflicher Bruder erwartet wird. Lassen sich rationes idoneae erkennen, so ist Gregor bereit, die Ehe für gültig zu erklären und die Wiedervereinigung der zwei Personen zu gestatten (s. R. I, 57. II, 9, 35, 36). Leider entsprachen auch die Ehen, welche Beatrix von Tuscien und deren Tochter Mathilde mit zwei lothringischen Fürsten geschlossen hatten, den Kirchengesetzen nicht (s. das Genauere unten in Buch III).

In einem Specialfalle hat Gregor entschieden, dafs derjenige, welcher ein schweres Verbrechen begangen hat, erst dann eine Ehe schliefsen darf, wenn er die erforderte Bufse geleistet hat. Die Entscheidung, welche in R. II, 48 vorliegt, bezieht sich auf einen Römer, welcher seinen Bruder getötet hatte. Der Mörder soll sich aufserdem persönlich vor dem Papste stellen.

Schliefslich ist noch die Decision zu berühren, welche der Papst am 29. April 1073 vollzog (R. I, 5), und welche er bezeichnet als „primitiae nostrae jussionis.“ Es hatte nämlich ein Florentiner eine ihm blutsverwandte Frau geheiratet und diese sich nach dessen Tode von neuem vermählt. Von dem ersten Ehegatten war der Frau ein donum und eine dos zu teil geworden. Inbetreff der Angelegenheit, welche der Bruder des Verstorbenen zur Anzeige gebracht hatte, erhält der Bischof von Florenz folgende Anweisung: „Tua fraternitas consanguinitatis lineam a majoribus natu ejusdem loci diligenter inquirat; quam si inter defunctum virum eandemque vivam mulierem invenerit, ad aliarum exemplum ita studeat canonica auctoritate omnia dotalia instrumenta cassare et ad nihilum redigere, ne de illicito quod contraxit coniugio aliquam mercedem recipiat, qua laetari possit in posterum.“

IV. Die kirchlichen Güter.

Als eigentliche res Deo sacratae, welche unmittelbar beim Gottesdienst verwendet werden, hebt Gregor in R. V, 20 z. B. die pallia, calices, thuribula und planetae hervor. Dies sind die „ornamenta“

ecclesiae, welche von den praedia (Güter für den Unterhalt der Kirchendiener) zu unterscheiden sind (R. VI, 23). Auch die letzteren Vermögensstücke sollen geschützt und in Ehren gehalten werden; aber wie gering und hinfällig erscheinen sie im Vergleich zu dem Gotteshause und dessen Altären! In ep. 29 wird den Mönchen von Monte Cassino vorgeworfen, dafs sie sich dem Einfall eines räuberischen Fürsten in die Klosterkirche nicht genug widersetzt hätten; der Papst bemerkt bei diesem Anlafs: „Siquidem tolerabilius nobis videretur, villas et castella Sancti Benedicti in praedam et direptionem dari, quam ut sanctus locus et per totam, ut credimus, christianitatem famosus et venerabilis tantae ignominiae periculo subiaceret."

Das Kirchengut hat gleichsam einen character indelebilis; diesen Grundsatz formuliert Gregor in R. I, 7 in folgender Weise: „quod auctore Deo semel in proprietates ecclesiarum juste pervenerit, manente eo, ab usu quidem, sed ab earum jure, occasione transeuntis temporis, sine legitima concessione divelli non poterit."

Eine Veräufserung von Kirchengütern ist unzulässig, es sei denn, dafs es sich um die Unterstützung der Armen oder den Loskauf von Gefangenen handelt (R. V, 20). An Laien dürfen Kirchengüter nicht vergeben werden. Dieses (z. B. in R. II, 46, III 1, VI, 5[b] eingeschärfte) Verbot wurde sogar von dem streng kirchlich gesinnten Hermann von Metz übertreten, so dafs Gregor demselben in R. VI, 5 folgende Vorhaltung machen mufste: „Proinde tuam volumus admonitam esse prudentiam: ne, alicujus magnitudine tribulationis coactus, ecclesiasticas cuiquam hereditates largiaris; unde multum te postea poeniteat: cum, quod modo turbatus egeris, nullo modo emendare potueris." Nach R. VI, 8 gilt jede unerlaubte Wegnahme und Veräufserung kirchlichen Gutes als sakrilegisch.

Speziell von den petrinischen Gütern handelt R. VI, 5[b]: „Si quis praedia beati Petri apostolorum principis, ubicunque posita, in proprietatem suam usurpaverit vel sciens occultata non propalaverit vel debitum servitium exinde beato Petro non exhibuerit, recognoscat, se iram Dei et sanctorum apostolorum velut sacrilegus incurrere. Quicunque autem in hoc crimine deprehensus fuerit, eandem hereditatem beato Petro legitime restituat."

Das Register bietet uns einige Beispiele von Schenkungen, welche für den römischen Stuhl bestimmt waren. Nach R. VI, 5[a] schenkt ein Spoletaner den ihm gehörenden Anteil eines Gutes, behält sich aber für sich und einige seiner Nachkommen den Niefsbrauch vor. Dazu kommt R. VIII, 35, wo der provenzalische Graf Bertrannus

eine viel umfassendere Donation macht. Derselbe erklärt: Ego — pro remissione peccatorum meorum et parentum meorum offero, concedo, dono omnem honorem meum, quantum ad me jure parentum pertinet, omnipotenti Deo et sanctis apostolis Petro et Paulo et domino meo Gregorio papae septimo etc. Als Lehnsmann hatte Richard von Capua nach R. I, 21[a] zu beschwören, dafs er das bezügliche Kirchengut der Aufsicht des Papstes übergeben und entsprechend schützen werde.

An die Spitze der Gesamtkirche gestellt trägt Gregor Sorge dafür, dafs die einzelnen Bestandteile des Kirchengutes in den verschiedenen Ländern ihrer Bestimmung erhalten bleiben oder zurückgegeben werden. Kam es doch damals vor, dafs Kleriker von Bischöfen der ihnen gebührenden Benefizialgüter grundlos und gewaltsam beraubt wurden (s. R. I, 66, 69, 82. II, 6, 56, IV, 15). Nach den gemachten Erfahrungen war es keineswegs überflüssig, dafs der so eben rehabilitierte Erzbischof Manasse von Reims nach R. V, 17 u. a. eidlich versprechen mufste: „Thesauros autem ornamenta et praedia Remensis ecclesiae mihi commissae ad honorem ipsius ecclesiae fideliter tractabo, et ad resistendum justitiae ea non abalienabo."

Auffallend ist die Bestimmung der Novembersynode von 1078, dafs diejenigen Bischöfe, welche der Papst selbst geweiht hat, des päpstlichen Konsenses bedürfen, wenn sie Kirchengüter als Lehen vergeben wollen; die vom Papst nicht Konsekrierten haben den Konsens des Metropoliten und der sonstigen Suffragane nachzusuchen: „Ut nulli episcopi praedia ecclesiae in beneficium tribuant sine consensu papae, si de sua sunt consecratione. Caeteri autem sine consensu archiepiscopi sui et fratrum suorum hoc idem non praesumant."

Über die Zehnten (decimae) hat die erwähnte Novembersynode ebenfalls Dekrete verkündigt, und zwar die folgenden:

1. Decimas, quas in usum pietatis concessas esse canonica auctoritas demonstrat, a laicis possideri apostolica auctoritate prohibemus. Sive enim ab episcopis vel regibus vel quibuslibet personis eas acceperint, nisi ecclesiae reddiderint, sciant se sacrilegii crimen committere et aeternae damnationis periculum incurrere.

2. Ut nullus abbas decimas et primitias et reliqua, quae secundum statuta canonum ad episcopos pertinent, sine auctoritate Romani pontificis seu episcopi consensu, in cujus dioecesi habitat, detineat, apostolica sanctione firmamus.

Dafs die Zehntleistung nicht überall pünktlich erfolgte, wie z. B.

aus R. VI, 9 zu ersehen ist, darf nicht Wunder nehmen. Eine besondere Mahnung, die Zehnten gehörig zu entrichten, wird in R. VIII, 37 an die westgotischen Könige Inge und Alstan und in R. II, 72 an die Böhmen gerichtet. Der Erzbischof Gebhard von Salzburg aber, welcher zum Behuf der Bildung des Bistums Gurk von seinem grofsen Sprengel ein Gebiet ausgeschieden hatte, behielt sich den Empfang der Zehntleistungen aus dem bezeichneten Territorium vor. Dieser Vorbehalt erregt das höchste Mifsfallen des Papstes; er wirft dem Erzbischof in R. II, 77 Habsucht vor und ermahnt ihn dringend, Verzicht zu leisten.

Es lag im Geiste der damaligen Zeit, dafs die Päpste von den verschiedensten Seiten, von Bischöfen, Stiftsherren und Klosteroberen angegangen wurden, die Besitzungen der bezüglichen Korporationen zu bestätigen und in besonderen Schutz zu nehmen. Auf der Synode vom November 1078 wurde dem Kloster Monte Cassino dadurch eine spezielle Hülfe zugesichert, dafs alle, welche die Güter des gedachten Klosters antasten würden, den Bann inkurrieren sollten.

Was die eigentlichen Besitzbestätigungen angeht, so bietet R. VI, 12 dafür ein Beispiel. Ausserdem hat man in neuester Zeit eine ganze Reihe derartiger, von Gregor VII. herrührenden Konfirmationen aufgefunden und publiziert; ich verweise auf Pflugk-Harttung Acta inedita und die Angaben der von Löwenfeld besorgten 2. Ausgabe der Jafféschen Papstregesten. Da die geschilderten Dokumente im wesentlichen gleichlautend sind und keine weiteren Aufschlüsse bieten, unterlasse ich es, an dieser Stelle eine genauere Übersicht derselben zu geben.

Abschnitt V.

Die gegen die Simonie gerichteten Bestrebungen Gregors.

In der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts war das Unwesen der Käuflichkeit kirchlicher Ämter in die weitesten Kreise gedrungen. Konnte es doch dem römischen Erzpriester Johann Gratian einfallen, sogar die höchste kirchliche Würde durch Kauf an sich zu bringen, um den lasterhaften Benedikt IX. zu beseitigen. Mithin durfte Clemens II. erklären, es hätte die römische Kirche bis zum Eingreifen Heinrichs III. an dem morbus haereticus (d. h. der Simonie) laboriert.

Der genannte Clemens II. verbot auf der römischen Synode vom Januar 1047 den Verkauf geistlicher Ämter unter Androhung des Bannes[1], schritt aber nach der Klage des Petrus Damiani nicht energisch genug gegen die Delinquenten ein. Um so thätiger war in dieser Beziehung Leo IX. Nikolaus II. gab sich gleichfalls Mühe, die Simonie auszurotten; die Simonisten sollten kein Mitleid erfahren, sondern ihrer Ämter ohne weiteres beraubt werden. Endlich bekämpfte Alexander II. mittelst der Synoden von 1063 und 1068, sowie in einzelnen Erlassen und Schreiben das eingewurzelte Übel mit Lebhaftigkeit. Dessenungeachtet sah sich der Graf Fulco von Anjou veranlafst, kurz vor Alexanders Tode den damaligen Kardinalarchidiakon dringend zu mahnen, er möge doch mit aller Kraft gegen die Simonie auftreten.

Litterarisch wurde die simonistische Haeresis von den Kardinalbischöfen Petrus Damiani und Humbert bekämpft, deren Werke: „Liber Gratissimus“ und „contra Simoniacos“, nie vergessen werden

---

[1] Die Belege zu dieser Angabe und den folgenden einschlägigen Andeutungen liefert die zweite Ausgabe der Jafféschen Regesten.

dürfen. Während aber Damiani sich glücklich fühlte, daſs Heinrich III. heilsam eingegriffen und die Übelthäter geschreckt hatte, wollte Humbert nichts von solchen Interventionen wissen: die Kirche müsse sich selbst ohne weltliche Hülfe reformieren.

Gleich den angeführten Päpsten und Kardinälen war Hildebrand tief durchdrungen von der Verwerflichkeit der simonistischen Profanation.

Schon auf der Fastensynode von 1074 trat er gegen die Simonie auf, worüber Marianus Scotus (Scr. V, S. 560. 561) Mitteilung macht, während das Register hiervon schweigt (s. auch Meyer von Knonau II, S. 348 N. 55). Auf die Synodalbestimmung nimmt Gregor Bezug in epp. 3, 4, 5, welche Jaffé richtig in den März 1074 verlegt. Auſserdem gedenkt Gregor in R. II, 11 der betreffenden Bemühungen seiner Vorgänger.

In den Schreiben an die genannten drei Prälaten betont der Papst im Hinblick auf die Synode von 1074, es sei sein Wille, die Ausrottung der haeresis simoniaca herbeizuführen; er habe der Tradition der heiligen Väter gemäſs bestimmt: ut hi, qui per simoniacam haeresim, hoc est interventu pretii, ad aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium promoti sunt, nullum in sancta ecclesia ulterius locum ministrandi habeant; illi quoque, qui ecclesias datione pecuniae obtinent, omnino eas perdant, ne deinceps vendere aut emere alicui liceat."

An den Patriarchen Sighard von Aquileja und den Erzbischof Anno von Köln schrieb Gregor im März 1075 (R. II, 62, 67). In dem ersten Briefe heiſst es: „qui simoniace, videlicet per interventum pecuniae, sunt promoti, ut absque ulla spe recuperationis deponantur, apostolica censura statuimus." Anno aber vernimmt folgende päpstliche Erklärung: „illud quoque fraternitati tuae notum esse volumus, nos contra simoniacam haeresim in synodo confirmasse — nam a sanctis patribus longe ante statutum est — ac vehementer prohibuisse, ut neque ecclesiae ullatenus vendantur, aut pro manus impositione pretium accipiatur. Quodsi hoc modo ordinatus aliquis fuerit, eum a missae celebratione et evangelii lectione omnimodis removemus, et, ut haec diligenter observetis, enixius admonemus."

Ferner beschäftigten sich die zwei Synoden des Jahres 1078 mit der Simonie. Neuestens ist ermittelt worden, daſs auf der Fastensynode des gedachten Jahres, was bisher nicht bekannt war, der Bann über die Simonisten als solche verhängt worden. Sdralek (Wolfenbütteler Fragmente S. 149) teilt folgenden Text mit (es sollen gebannt sein alle Simonisten): „qui in erroris sui secta indurati

synodalibus sanctorum patrum definitionibus — scienter inobedientes apostatarumque pertinacia eis recalcitrantes studio et voluntate refragantur."

Angehend die Novembersynode, so enthält der Registerbericht VI, 5b neben der allgemeinen Überschrift de simoniacis folgende zwei Dekrete:

1. Si quis episcopus praebendas, archidiaconatus, praeposituras vel aliqua officia ecclesiastica vendiderit vel aliter, quam statuta sanctorum patrum praecipiunt, ordinaverit, ab officio suspendatur. Dignum enim est, ut, sicut gratis episcopatum accepit, ita membra ejusdem episcopatus gratis distribuat."

2. Ordinationes, quae interveniente pretio vel precibus vel obsequio alicujus personae ea intentione impenso, vel quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt, et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, irritas esse dijudicamus. Quoniam, qui taliter ordinantur, non per ostium, id est per Christum intrant, sed, ut ipsa veritas testatur, fures sunt et latrones."

Mit dem November 1078 hört die Synodalthätigkeit Gregors inbetreff der Simonie auf. Er hat aber vor wie nach dem gedachten Jahre bis zum Schlusse seines Lebens nicht versäumt, durch zahlreiche Briefe dem kirchlichen Verderbnis entgegenzuwirken. Mufste er doch in R. IV, 22 gestehen, dafs fast die ganze Welt von der Simonie angesteckt sei; er nennt seinem Legaten Hugo von Dié gegenüber „den Verkauf der Altäre" das commune malum paene totius terrae. In vielfachen, zum Teil originellen, Wendungen schildert er die Verworfenheit des simonistischen Treibens. Wer sich des gedachten Vergehens schuldig macht, verkauft gleichsam Gott und verkuppelt die Braut Christi wie eine vilis ancilla an den Teufel (R. I, 15 und VIII, 21 S. 461). In R. I, 35 wird von den Simonisten gesagt: „ecclesiam Dei perversa cupiditate venundando dissiparunt, et matrem suam, cui ex dominico praecepto honorem et reverentiam debuerant, ancillari subiectione penitus conculcarunt." Noch lebendiger ist die Ausdrucksweise in R. I, 27; hier wird ein oberitalischer Bischof ermahnt, den durch Simonie auf den erzbischöflichen Stuhl von Mailand gelangten Eindringling zu bekämpfen: „in nullo magis debitorem sanctum Petrum et nos religio tua potest sibi facere, quam si contra Simonem magum, qui ecclesiam beati Ambrosii venalitatis suae miserabiliter veneno infecit, scuto fidei et galea salutis armatus nobiscum praeliaveris." Nachdem in R. V, 18 das eigentliche biblische Fundament, der Spruch im Evangelium

Matthaei c. 10 v. 8: „gratis accepistis, gratis date", hervorgehoben worden, betont R. VI, 34, dafs man sich in dreifacher Weise gegen das Verbot der Simonie verfehlen könne: „qui nullo interveniente munere electi vel promoti fuerint, videlicet a manu ab obsequio et a lingua; a manu: ut nullum pretium prorsus a se vel ab aliquo tribuatur; ab obsequio: ut nihil inde servitii faciat, sicut quidam intentione ecclesiasticae praelationis potentibus personis solent deferre; a lingua: ut neque per se neque per summissam personam preces effundat."

Sehr zu beachten ist die Entscheidung, welche Gregor in R. VI, 39 (im Jahre 1079) giebt: er bestimmt, dafs derjenige, welcher von einem simonistischen Bischof ordiniert worden, ohne dessen Vergehen zu kennen und ohne einen weiteren Mangel bei der Ordination zuzulassen, ermächtigt sei, den empfangenen ordo auszuüben; vorausgesetzt wird, dafs die Ordination vor dem Jahre 1059 (damals wurde Nikolaus II. Papst) geschah und dafs der Geweihte sich tadellos geführt habe. Aufserdem wird die Ceremonie einer neuen Handauflegung („confirmatio per manus impositionem") erfordert[1]. Auf die mitgeteilten Einschränkungen kommt es nicht an; die Hauptsache ist, dafs Gregor eine neue Ordination oder Reordination nicht verlangt, sondern hervorhebt, es könnten die Betreffenden „in suis ordinibus permanere." Damit scheint freilich die oben S. 264 geschilderte Anschauung nicht zu harmonieren.

Wie bereits Nikolaus II., so will auch Gregor, dafs die Gläubigen sich von dem Gottesdienst der simonistischen Geistlichen fernhalten und auf deren Amtshandlungen verzichten (s. ep. 3, 4, 5). Die weltlichen Fürsten aber sollen mit ihren Machtmitteln den kirchlichen Interessen zu Hülfe kommen. So wird zu dem Grafen Robert von Flandern in R. IV, 11 gesagt: „te rogamus ac tibi omnino praecipimus, ut, ubicunque potes, simoniacis contradicere, nullius ratio vel gratia te possit retorquere." Ja, in R. II, 45 werden die Herzöge von Schwaben und Kärnten aufgefordert, nötigenfalls mit Gewalt die simonistischen Geistlichen von den Kirchen und Altären fernzuhalten. Gregor fühlt selbst, dafs eine solche Einschiebung der Laienfürsten in das Kirchenwesen überraschen und namentlich die Bischöfe verletzen mufste. Mit diesem Eindrucke findet er sich aber in höchst eigentümlicher Weise ab: „Si qui autem contra vos, quasi istud

[1] Das oben benutzte Schreiben (VI, 39) bringt noch eine andere drastische Bezeichnung des in Rede stehenden Delikts, indem es von einem Geistlichen sagt: „pestiferas simoniacae haeresis nundinas exercere, et inter cetera archidiaconatum Pergamensis ecclesiae quinquaginta librarum pretio vendidisse perhibetur.

officii vestri non esset, aliquid garrire incipiant, hoc illis respondete: ut, vestram et populi salutem non impedientes, de injuncta vobis oboedientia ad nos nobiscum disputaturi veniant."

Was die Stellung Heinrichs IV. zu den simonistischen Irrungen angeht, so haben wir aus dessen eigenem Munde ein vollgültiges Zeugnis, dafs seine Hände nicht rein geblieben sind. Er bekennt dem Papst gegenüber im Sommer 1073 (s. R. I, 29a): „Non solum enim nos res ecclesiasticas invasimus, verum quoque indignis quibuslibet et simoniaco felle amaricatis et non per ostium, sed aliunde ingredientibus ecclesias ipsas vendidimus, et non eas ut oportuit defendimus." Dem entsprechend wollen auch die Gesta Alberonis Archiepiscopi auctore Balderico (M. G. Scr. VIII, S. 243), welche für den König eingenommen sind und seiner guten Werke gedenken, nicht leugnen, er wäre „de venditione episcopatuum nimis infamatus" gewesen. Sein Unglück war, dafs ihn unzuverlässige und unlautere Personen umgaben und zum Bösen verleiteten. Auf der Synode von 1075 wurden fünf seiner Vertrauten wegen simonistischer Umtriebe verurteilt: „quinque de familia regis Teutonicorum, quorum consilio ecclesiae venduntur, a liminibus sanctae ecclesiae (papa) separavit, ita ut, si abinde usque ad Kalendas Junias Romam non venirent et satisfacerent, excommunicati haberentur." Man darf aber nicht glauben, dafs Heinrich während seiner ganzen Regierungszeit oder auch nur während des gröfsten Teils derselben sich der Simonie ergeben habe; vielmehr gehören derartige Verirrungen vorwiegend in die früheren Jahre. In R. II, 30 (vom Dezember 1074) giebt der Papst dem jungen Könige folgendes günstige Zeugnis: „Sed et illud, quod piae memoriae Agnes mater tua imperatrix augusta apud nos constanter testificata est idemque legati episcopi attestati sunt, simoniacam scilicet haeresim funditus te de regno tuo extirpare toto annisu corrigere velle, vehementer nos hilaravit." Noch ehrenvoller ist für Heinrich R. III, 3 (vom 20. Juli 1075): es werden hier die Tugenden des Königs im allgemeinen gerühmt; im besonderen lobt der Papst, dafs Heinrich den Simonisten männlich widerstehe. Nach Mafsgabe dieser wichtigen Atteste sind die allgemeinen Äufserungen in ep. 14 und R. IV, 3 einzuschränken; die Vorwürfe, welche gemacht werden, beziehen sich auf die Zeit vor 1075 oder 1074, wobei die königlichen Räte mit Recht als die Hauptschuldigen angesehen werden. Wenn Bonitho S. 657 behauptet, dafs der Papst sofort nach dem April 1073 den König ausdrücklich gemahnt habe,

mit den Bistümern keinen Handel zu treiben, so fehlt dafür der notwendige Beleg. Es darf nicht übersehen werden, daſs die Synodalrede vom Februar 1076 von simonistischen Vergehen des Königs schweigt; auch später fand Gregor in dieser Hinsicht nichts zu erinnern.

Aus der Zahl der übrigen Fürsten hat namentlich der König Philipp von Frankreich dem Simonismus gehuldigt; in R. I, 35 hebt Gregor ihn unter den weltlichen Machthabern hervor, „qui ecclesiam Dei perversa cupiditate venundando dissiparunt, et matrem suam, cui ex dominico praecepto honorem et reverentiam debuerant, ancillari subiectione penitus conculcarunt." Um so mehr muſs es anerkannt werden, daſs der sonst rohe und gewaltthätige König Wilhelm von England sich von jeder simonistischen Befleckung freigehalten hat, weshalb er von Gregor mit unverkennbarer Nachsicht behandelt wurde.

Für die Geistlichkeit lag in der Habsucht der weltlichen Fürsten eine groſse Versuchung, die kirchlichen Stellen zu erhandeln. Selbst der treffliche Erzbischof Udo von Trier kam in den Geruch simonistischer Verkehrtheit; es gelang ihm aber 1068 in Rom sich mittels eines Reinigungseides der Verurteilung zu entziehen. Sehr stark kompromittierte sich unter den deutschen Prälaten der Bischof Hermann von Bamberg, welcher in aller Form abgesetzt wurde (s. R. III, 1 und 3 und Paul von Bernried S. 496). Besonders üppig wucherte das Unkraut der Simonie in der Lombardei, worüber R. I, 11 und 15 Aufschluſs giebt. Gregor klagt, daſs die dortigen Bischöfe ganz offen Simonie trieben und dieselbe für zulässig erklärten. Auf dem Konzil von 1076 wurden zwei französische Bischöfe als Simonisten verurteilt; einer derselben hatte sich obendrein durch Meineid und Sacrilegien befleckt, der andere wird sogar als homicida (!) bezeichnet. Auf dem Fastenkonzil von 1078 ereilte auch den mehrerwähnten Hugo Candidus seine Strafe, allerdings nicht weil er direkt Simonie getrieben, sondern sich mit Häretikern, Simonisten u. s. w. verbunden hatte.

Abschnitt VI.

Die Kämpfe Gregors für Durchführung des klerikalen Cölibats.

Das alte Märchen, dafs Gregor VII. der Erfinder der Cölibatspflicht gewesen und zuerst die bezeichnete Pflichterfüllung von der Geistlichkeit gefordert habe, wird hoffentlich, wenigstens in den Kreisen, welche für zurechnungsfähig gelten wollen, endlich einmal verstummen. Abgesehen von der früheren Entwickelung sei hier nur bemerkt, dafs Leo IX., Nikolaus II. und Alexander II. den höheren Klerikern die Beobachtung der Ehelosigkeit auf Grund des Kirchengesetzes ans Herz gelegt haben. Unter solchen Umständen war es die Aufgabe Gregors VII., im Geiste seiner Vorfahren zu wirken. Gregor VII. war „custos integerrimus canonum“; aber man darf ihn nicht mit der Vita Benedicti Abbatis Clusensis (Scr. XII, S. 202) den „suscitator canonum“ nennen.

Schon in der Fastensynode von 1074 tritt der Papst, wie gegen die Simonie, so gegen die Cölibatsverletzungen auf.

Nach der Mitteilung von ep. 3, 4, 5 hat die bezeichnete Synode bestimmt, dafs diejenigen, „qui in crimine fornicationis jacent“, von der Feier der Messe ausgeschlossen seien und auch „secundum inferiores ordines“ nicht am Altare dienen dürfen. Sodann heifst es: „Statuimus etiam: ut, si ipsi contemptores fuerint nostrarum immo sanctorum patrum constitutionum, populus nullo modo eorum officia recipiat; ut, qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia saeculi et objurgatione populi resipiscant.“ In R. II, 62 versichert der Papst, dafs der bezügliche Beschlufs auf den Rat seiner Mitbrüder unter allgemeiner Zustimmung gefafst worden sei, und formuliert denselben folgendermafsen: „Decrevimus, quod, si quis eorum ordinum, qui sacris altaribus administrant, presbyter scilicet,

diaconus et subdiaconus, uxorem vel concubinam habet, nisi illis omnino dimissis dignam poenitentiam agant, sacris altaribus penitus administrare desistant nec aliquo ecclesiae beneficio ulterius potiantur sive potitis fruantur."

Ferner hat Gregor auf der Fastensynode von 1078 neben den Simonisten (s. die oben S. 304, 305 benutzten Mitteilungen von Sdralek) auch die „haeretici Nicolaitae", welche sich in ihrer Unzucht verhärten und nicht umkehren wollen, mit dem Banne belegt; den nach der Offenbarung Johannis c. II, v. 6, 15 gebildeten Ausdruck Nicolaita gebraucht Gregor aufserdem in ep. 16 von einem Bischof, welcher das Cölibatsgebot schwer verletzt hatte.

In dem Registerbericht über die Synode vom November 1078 finden wir einerseits die Überschrift de castitate clericorum, andererseits den Text folgenden Dekretes: „Si quis episcopus fornicationem presbyterorum, diaconorum seu subdiaconorum vel crimen incestus in sua parroechia, precibus vel pretio interveniente, consenserit, vel commissum sibique compertum auctoritate sui officii non impugnaverit, ab officio suspendatur."

Mit dem Jahre 1078 schliefst die eigentlich synodale Thätigkeit in der Cölibatssache ab. Aber schon vor dem Jahre 1075 war ein päpstlicher Erlafs ergangen, der uns in ep. 10 erhalten ist und, wie es scheint, dem Dezember des Jahres 1074 angehört. Das an alle Kleriker und Laien in Deutschland gerichtete Rundschreiben lautet ohne den Schlufssatz, welcher für die Materie nicht in Betracht kommt, so: „Audivimus, quod quidam episcoporum apud vos commorantium, ut sacerdotes et diaconi et subdiaconi, mulieribus commisceantur, aut consentiant aut negligant. His praecipimus vos nullo modo obedire vel illorum praeceptis consentire, sicut ipsi apostolicae sedis praeceptis non obediunt neque auctoritati sanctorum patrum consentiunt. Testante divina scriptura, facientes et consentientes par poena complectitur." Schon der erste Satz dieser unabhängig von der Synode abgegebenen und von keinem späteren Konzil bestätigten Anweisung ist sprachlich inkorrekt und verunglückt. Fafst man die Worte streng ins Auge, so enthalten sie, die betreffenden Bischöfe seien nachlässig in der Beförderung der Unkeuschheit. Natürlich wollte der Papst das nicht ausdrücken, sondern vielmehr sagen: die betreffenden Bischöfe sind mit den Cölibatsverletzungen einverstanden und vernachlässigen ihre Pflicht, der klerikalen Unzucht entgegenzutreten und die Schuldigen zu bestrafen.

Es liegt auf der Hand, dafs eine derartige Mafsregel, welche den im Amte befindlichen Bischöfen die Leistung des kanonischen

Gehorsams seitens der Diözesanen entzieht, in hohem Maſse bedenklich ist. Sie läſst sich nur erklären aus dem Unwillen Gregors über die unzuverlässigen Oberhirten und das Fortwuchern der Unlauterkeit; selbst gegen simonistische Prälaten hat er nichts derartiges verfügt.

Eine fernere nichtsynodale Kundgebung des Papstes besitzen wir in ep. 28, welche sich an die Italiener und Deutschen richtet und ins Jahr 1079 gesetzt werden muſs. Der Erlaſs betont, was die Synode von 1075 aussprach, nämlich daſs die Gläubigen die geistlichen Amtsverrichtungen der Cölibatsverletzer ablehnen sollten; sodann kommt hinzu, daſs den der fornicatio ergebenen Priestern, Diakonen und Subdiakonen der „introitus ecclesiae" versagt wird. Ob die erwähnte ep. 10 und deren eigentümliche Maſsnahme durch die neue Deklaration stillschweigend aufgehoben werden sollte, möge dahingestellt bleiben.

Neben den geschilderten synodalen und nichtsynodalen Kundgebungen hat Gregor in einer ansehnlichen Reihe von Briefen den Gegenstand behandelt. Schon vor dem Konzil von 1075, ja vor dem Erlaſs vom Dezember 1074 wurde in R. II, 11 einem sächsischen Grafen und dessen Gemahlin die Mahnung zu teil, sowohl inbetreff der Simonie als der Cölibatspflicht die päpstliche Lehre festzuhalten: „quae de episcopis et sacerdotibus simoniacis aut in fornicatione jacentibus ab apostolica sede accepistis, firmiter credite et tenete." Der Papst bekennt, daſs sein Eifer glühe, die klerikale Keuschheit zu Ehren zu bringen; er verabscheut die schmachvollen Befleckungen und nennt die fornicatio der Diener des Altares gleich der Simonie eine Pest[1].

Der Bemühungen seiner unmittelbaren Vorgänger gedenkt er nicht; er beruft sich auf die heiligen Kirchenväter, von denen er in ep. 8 zwei groſse Päpste, Leo I. und Gregor I., namhaft macht: „Illa beati papae Leonis nos impulit auctoritas, qui subdiaconis ineundi connubii licentiam prorsus abstulit; quod decretum beati papae Leonis posteriores sanctae Romanae ecclesiae pontifices, maxime doctor eximius Gregorius, ita pro lege sanxerunt, ut deinceps tribus his ordinibus ecclesiasticis, sacerdotibus, levitis et subdiaconis, omnino vincula conjugalia sint prohibita."

Ob Gregor VII. die von einem höheren Kleriker eingegangene eheliche Verbindung für absolut nichtig erachtete? Eine direkte

---

[1] S. ep. 3, 4, 5, 8, R. II, 55.

und ausdrückliche Antwort auf diese Frage findet sich in seinen Erlassen und Briefen nicht. Es scheint aber, als ob er in R. II, 62 sich der strengeren Meinung zugewendet habe, indem er daselbst die Ehefrauen der Priester als „Konkubinen“ bezeichnet.

Auf eine Motivierung der Cölibatspflicht läfst sich der Papst gar nicht ein, er hält eine solche für überflüssig. Nur in R. IV, 11 deutet er an, dafs der Priester nicht zugleich der fornicatio huldigen und das Mefsopfer darbringen könne (insania et scelus est, uno eodemque tempore corpus meretricis et corpus attrectare Christi). Selbstverständlich war dabei jede Rücksicht auf das Staatswesen und die Politik ausgeschlossen; und dennoch hat man so oft behauptet, Gregor sei deshalb so unbeugsam für den Cölibat eingetreten, weil er die Geistlichen vom Staate völlig unabhängig machen und ausschliefslich den kirchlichen Interessen zuführen wollte. Wer an der mitgeteilten Behauptung hartnäckig festhält, giebt dadurch zu erkennen, dafs er die gregorischen Dekrete und Briefe nicht gelesen hat und unfähig ist, sich in den Gedankenkreis des grofsen Mannes zu versetzen.

Oben S. 306 wurde darauf hingewiesen, dafs Gregor in R. II, 45 die Herzöge Rudolf und Berthold aufgefordert habe, die Simonisten nötigenfalls mit Gewalt vom Kirchendienst fernzuhalten; hier sei hinzugefügt, dafs die Aufforderung sich auch bezieht auf die Fernhaltung der in crimine fornicationis jacentes. Der Bischof von Speier aber soll nach R. V, 18 die unkeusch lebenden Kleriker den rigor pastoralis fühlen lassen.

Bisweilen ging Gregor in seinem Eifer zu weit und machte tadellosen Bischöfen unbegründete Vorwürfe wegen Lauheit in der Bekämpfung der Nicolaiten. So hat er z. B. den Erzbischof Gebhard von Salzburg in einer Weise getadelt, welche derselbe durchaus nicht verdiente (s. R. I, 30, Vita Gebhardi M. G. Scr. XIII, S. 25, 33 und Hefele V, S. 19). Den beiden Fürstinnen Beatrix und Mathilde gegenüber (R. I, 77) klagt er über die grofse Zahl deutscher Bischöfe, welche sich mit Simonie und dem scelus carnale befleckt haben. Besonders nachdrücklich und ausführlich ist das an Anno von Köln gerichtete Schreiben II, 67 vom 29. März 1075. Der Papst versichert, dafs er seine Dekrete nicht beliebig erfinde, sondern sich auf die Sanktionen der alten Väter stütze. Anno soll ein Konzil berufen, um auf demselben die Cölibatspflicht zur Geltung zu bringen. Zugleich erhält der Erzbischof Instruktionen, um die Beteiligten von der Wichtigkeit des Kirchengesetzes zu überzeugen: „quanta castitatis sit virtus quamque ecclesiasticis gradibus necessaria,

seu quam sponsi virginis et virginis sponsae cubiculariis sit competens, ut Deo donante nosti, latius expones; subinde firmiter pronunciabis: non ulterius sibi licere, quod in perniciem sui hactenus usurparunt; cum tolerabilius omnino sit, cessare ab officio, quam incestam vel etiam molestam suo salvatori ingerere servitutem, et inde sibi iram coacervare atque supplicium, unde praemium debuit emereri." Von demselben Tage datiert ein Brief an den Erzbischof von Magdeburg II, 68. Das Schreiben knüpft eigentümlicherweise an die Thätigkeit Josuas und den Einsturz der Mauern von Jericho an: „ut ad castitatem clericorum praedicandam et studiosius inculcandam bucina sacerdotali vehementius et instantius instrepas, donec Hiericho muros, id est defectionis opera et sordide libidinis pollutiones dissipes et subvertas, sicut dixit Dominus ad prophetam: ‚Posui te hodie super gentes et super regna, ut evellas et destruas et disperdas et dissipes et aedifices et plantes.'"

In dem letzten seiner Briefe (ep. 46) führt Gregor das Programm seines Lebens mit den Worten vor: „summopere procuravi, ut sancta ecclesia ad proprium rediens decus, libera, casta et catholica permaneret", wobei der Ausdruck casta insbesondere auf die bezügliche Standespflicht der Geistlichen zu beziehen ist.

Vielfach wurde das Cölibatsgesetz auch von Bischöfen übertreten. Einer der gravierendsten Fälle ist geschildert in ep. 16, in welcher Gregor dem Könige Wilhelm von England seine Klagen über den Bischof von Dole vorträgt. Der Bischof (mit Namen Juhellus) trieb nicht blofs Simonie, sondern war auch ein Nicolaita. Es heifst von ihm: „in ipso tam perniciose adepto episcopatu, nuptiis publice celebratis, scortum potius quam sponsam ducere non erubuit; ex qua et filios procreavit; ut, qui jam spiritum suum animarum corruptori per simoniaca commercia prostituerat, per foedae libidinis incestum corpus suum ita in contumeliam diabolo consecraret; et sic in eo nullus locus superesset Conditori, quem, intus exteriusque obligatum, totum, sibi adversarius non vendicasset. Nec tamen huc usque malitiae conatus substitit; sed atrocissimum facinus turpissimumque flagitium horrendo etiam sacrilegio cumulavit. Nam adultas ex illicito matrimonio filias, praediis ecclesiae et reditibus nomine dotis collatis atque alienatis scelere immanissimo, maritavit."

Dem Bischof Otto von Konstanz wird keine persönliche Cölibatsverletzung vorgeworfen; aber ihn trifft scharfer Tadel, weil er gegen die unlauteren Geistlichen zu nachsichtig ist und deren Ausschrei-

tungen eher zu begünstigen als zu verwerfen scheint. Nach ep. 9 gestattete Otto seinen Klerikern: „ut, qui mulierculas habuerant, retinerent, et qui non habebant, illicita temeritate subintroducerent". Gregor ist über die Hartnäckigkeit des Prälaten so empört, dafs er die Konstanzer Diözesanen im Sinne des in ep. 10 niedergelegten Erlasses zur Verweigerung des Gehorsams gegen Otto auffordert und zwar mit der Motivierung: „indignum est enim, ut, qui magistro detrectat subesse, magister auditoribus postulet praeesse." In den letzten Jahren des Pontifikats ist der Papst von der früheren Strenge abgekommen; wenn er in R. VIII, 26 (1081) auf ergangene Anfrage erwiedert, dafs wegen der sehr geringen Zahl von guten Priestern und zur Verhütung von Volksunruhen Nachsicht bei den Einzelnen geübt werden müsse, so darf man dabei gewifs auch an Geistliche denken, welche sich gegen das sechste Gebot verfehlt hatten.

Beachtenswert ist, dafs Gregor in R. II, 30 (Dezember 1074) den König Heinrich IV. lobt, weil er darauf ausgehe, die eingewurzelte Krankheit klerikaler Unzucht zu beseitigen; im Juli 1075 wird die Lobeserhebung wiederholt: „clericorum castitatem, utpote servorum Domini, et libenter approbas et efficaciter desideras adimplere" (R. III, 3). Hätte der König, wenn er damals in sittliche Ausschweifungen versunken gewesen wäre, sich für die bezeichnete Angelegenheit interessieren können?! Überhaupt darf man nicht vergessen, dafs Gregor auch in der Hitze des Konflikts seinem Gegner niemals ausdrücklich geschlechtliche Ausschreitungen vorgeworfen hat.

Merkwürdigerweise erwähnt Paul von Bernried die Bemühungen, welche Gregor zu Gunsten des Cölibatsgesetzes aufwendete, mit keiner Silbe. Auch Bonitho (S. 660) spricht darüber nicht; er erzählt nur, dafs damals in Rom viele Priestersöhne existiert hätten, welche ebenfalls dem geistlichen Stande beigetreten seien. Gregor habe schon beim Beginne seines Pontifikats allen römischen Klerikern die Alternative gestellt, entweder die Kirchengesetze zu erfüllen, oder den Kirchendienst zu verlassen. Viele derselben wählten, wie der Autor erzählt, das Letztere und zeigten sich fortan dem Papste sehr feindlich. Anekdotenhaft klingt die Mitteilung Bernolds, Gregor habe auf einer seiner ersten Synoden einen dem heiligen Ulrich zugeschriebenen Brief an Nikolaus II. und die gleichfalls gegen die Cölibatspflicht gerichtete Äufserung des Bischofs Paphnutius im Jahre 325 mit dem Anathem belegt; Hefele (V, S. 132) will die unbeglaubigte Angabe nicht missen und sie für eine Synode des Jahres 1078 verwerten.

Es gab, wie sich denken läfst, in Deutschland und in anderen Ländern viele, welche das Auftreten Gregors für zu scharf oder zu stürmisch hielten. Sehr bitter sprechen sich die in Heinrichs IV. Interesse geschriebenen Annales Augustani (M. G. Scr. III) bei Vorführung der Jahre 1075 und 1076 aus: „papae decretum enorme de continentia clericorum per laicos divulgatur. — Sacerdotes a laicis pro connubiis et ecclesiarum emtione miserabiliter ejiciuntur.“ Wir nehmen hier die Verstimmung darüber wahr, dafs den Laien empfohlen oder sogar geboten war, die kirchlichen Amtshandlungen der verehelichten Priester abzulehnen. Von der Mafsregel, dafs unter Umständen den Bischöfen der Gehorsam verweigert werden solle, wird aber nicht gesprochen. Auch Sigbert von Gembloux ist mit Gregors Auftreten unzufrieden, und Wenrich wirft in dem Briefe von 1080 (Libelli I, S. 287) dem Papste vor, dafs er die „insaniae laicorum“ gegen die Kleriker heraufbeschworen habe. Auf der anderen Seite ist zu erwähnen, dafs der Erzbischof Sigfried von Mainz (s. M. Bamb. S. 91) zwar seine Bereitwilligkeit erklärt, für die Beobachtung des Cölibatsgesetzes zu wirken, aber zugleich dem Papste Milde und Schonung empfiehlt und ihm zu verstehen giebt, er möge den Bogen nicht zu straff spannen.

Haben wir aus den Reihen der Heinricianer Männer angeführt, welche sowohl das Kirchengesetz an sich als auch Gregors Auftreten mifsbilligten, so darf um so weniger verschwiegen werden, dafs es heftige Gegner der kirchenpolitischen Mafsnahmen Gregors gab, welche in der Cölibatssache mit ihm ganz einverstanden waren. So hat Benzo die klerikale Pflicht der Ehelosigkeit hoch gehalten, und Wibert erliefs 1089 ein Synodaldekret, welches die Kleriker zur Übung der Keuschheit ermahnte.

Abschnitt VII.

Die Besetzung der kirchlichen Ämter[1].

Einleitung.

Die in der alten Kirche vorausgesetzte und gebilligte Form, dafs die Geistlichkeit und das Volk zusammentreten sollten, um für die Diözese einen Bischof zu wählen, ist in Deutschland niemals durch ein Staatsgesetz verboten worden. Wenn die Kaiser und Könige Bischöfe ernannten oder bei den Besetzungen wesentlich mitwirkten, so wurde das von den kirchlichen Organen stillschweigend geduldet, ohne dafs sich eine direkte päpstliche oder conziliare Konzession nachweisen liefs[2]. Es kam oft vor, dafs die Diözesanen von den Königen und Kaisern Nominationsakte erbaten; aber zielbewufste und mächtige Herrscher gewöhnten sich daran, aus Gründen der Politik und des Staatsinteresses auch ohne solche Gesuche nach eigenem Ermessen die Landesbistümer zu besetzen. Dabei fiel es keinem Laienfürsten ein, anzunehmen, dafs er imstande wäre, durch den Ernennungsakt

[1] Absichtlich vermeide ich bei der in Betracht kommenden Materie den Ausdruck Investitur. Der eigentliche sog. „Investiturstreit" begann erst nach Gregors VII. Tode und fand seinen Abschlufs unter Calixt II. und Heinrich V. Über den Modus der fürstlichen Mitwirkung, über den Gebrauch von Ring und Stab wurde während der Zeit von 1073 bis 1085 nicht gestritten. An sich ist die Besetzung der Kirchenämter eine innerkirchliche Angelegenheit und wird deshalb an dieser Stelle ins Auge gefafst. Einen kirchenpolitischen Charakter gewinnt die Materie erst durch den Eintritt besonderer Verhältnisse, namentlich durch fürstliche Ausstattungen der Kirche mit Gütern.

[2] Allerdings hatte der Papst Johann X. im Jahre 928 von einer prisca consuetudo gesprochen, nach welcher die Könige Bischöfe ernannt und zugleich gefordert hätten, dafs ohne königlichen Befehl kein Bischof konsekriert werden dürfe (s. Jaffé Reg. 2. Ausgabe Nr. 3564, 3565).

oder durch Überreichung von Insignien irgend eine geistliche oder kirchliche Vollmacht an den Bischof zu übertragen.

Sehr bezeichnend ist das Auftreten des Kaisers Heinrichs II. des Heiligen. Seine persönliche Frömmigkeit bewahrte ihn vor jeder simonistischen Verirrung, hinderte ihn aber nicht, über das Kirchengut zu verfügen, umfassende Säkularisationen vorzunehmen und die Bistümer nach Belieben zu vergeben. Obwohl die Kölner Erzdiözesanen bereits eine Wahl vollzogen hatten, setzte sich Heinrich einfach darüber hinweg und verlieh im Jahre 1021 das Erzbistum an Pilgrim. Da der Kaiser das Bistum Bamberg gestiftet hatte, glaubte er um so mehr autonom vorgehen zu dürfen; er ernannte vermöge landesherrlicher Souveränetät seinen Kanzler Eberhard zum Bischof von Bamberg, welchen der Mainzer Erzbischof Willegis ohne weiteres konsekrierte.

Heinrichs II. kraftvoller Nachfolger Konrad II. (1024—1039) hat sich leider der Simonie im ärgsten Mafse ergeben; er verlangte regelmäfsig bei den Bistumsbesetzungen von seiten der Berufenen materielle Gegenleistungen.

Den von Heinrich II. betretenen Weg schlug auch Heinrich III. ein, ein edler und hervorragender Mann, welcher den Höhepunkt des mittelalterlichen Kaisertums bezeichnet, während mit seinem unglücklichen Sohne Heinrich IV. dessen Niedergang beginnt. Heinrich III., dem es gelungen war, unter welchen Umständen auch immer, viermal den päpstlichen Stuhl zu besetzen, hielt sich zur Vergebung der Bistümer für berechtigt und berufen, ohne auf ein Wahlrecht der Diözesanen Rücksicht zu nehmen oder eine päpstliche Mitwirkung zuzulassen. Dem entsprechend hat Hermannus Contractus (von Reichenau) in seinen Annalen (M. G. Scr. V) die Besetzung der Bistümer wie der Herzogtümer als ein ordentliches Attribut des deutschen Königtums angesehen. Die Simonie verabscheute Heinrich III. in vollem Mafse; dies begrüfste Petrus Damiani mit hoher Freude und bezeichnete es als eine Fügung Gottes, dafs dem kaiserlichen Herrn zur Belohnung für seine Tugenden die ordinatio sedis apostolicae anvertraut worden. Unter solchen Umständen hatte Petrus auch nichts dagegen, dafs der Kaiser Bischöfe ein- und absetzte. Ja, nachdem der erzbischöfliche Stuhl von Ravenna durch Entfernung des bisherigen Oberhirten erledigt war, forderte er den Kaiser direkt auf, einen neuen Erzbischof zu ernennen: „ordinate pastorem, unde ecclesia gaudeat“ (s. ep. 2 Lib. VIII und Neukirch Petrus Damiani S. 49).

Nach dem Vorbilde Heinrichs III. hat die Kaiserinregentin Be-

setzungen vorgenommen: Agnes ernannte im Jahre 1057 zum Bischof von Eichstätt den Geistlichen Gundechar. Wir ersehen aus einer Schilderung des Anonymus Haserensis (M. G. Scr. VII S. 255), in welcher Weise die verschiedenen kirchlichen Akte von einander getrennt wurden: 1. in Tribur wird Gundechar des Ringes teilhaft; 2. in Speier wird ihm der Hirtenstab überreicht; 3. in Eichstädt findet die Inthronisation statt; 4. in Pfölde erfolgt die Bischofsweihe.

Die von Heinrich III. ernannten Päpste werden kaum gehofft haben, dem mächtigen Kaiser die Ernennungen von Bischöfen entziehen zu können. Gleichwohl hat Leo IX. den ersten, schüchternen Versuch gemacht, der „alten Gewohnheit“ entgegenzutreten und die noch älteren Kirchengesetze zu Ehren zu bringen; freilich wurde der Versuch auf einem französischen, also zunächst für Frankreich bestimmten Konzil gewagt. Die Synode von Reims vom Oktober 1049 sagte ganz allgemein und zwar ohne Strafandrohung: „ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum (d. h. zur Übernahme eines Bistums) provehatur.“

So hatte die gedachte Synode das erste Signal zur Wiedergewinnung der kirchlichen Rechte gegeben. Immer dringender wurden die Stimmen, welche den übermächtigen fürstlichen Einflufs verpönten. Am stärksten äufserte sich Kardinal Humbert in seinem Werke contra Simoniacos; er verwirft die Besetzung der Bistümer durch Laienfürsten überhaupt als ein „maximum nefas“ und klagt, das Übel sei so eingedrungen, dafs die verkehrten Handlungen obendrein für echt kanonisch gehalten würden. Unter den Auspicien des Kardinalbischofs verkündet das Laterankonzil von 1059: „ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec pretio.“ Dieses Verbot hinderte jedoch den damaligen Bischof Anselm von Lucca (den späteren Papst Alexander II.) nicht, in seiner Stellung als römischer Legat im Jahre 1060 dem Akte beizuwohnen, durch welchen der Erzbischof Sigfried von Mainz königlich investiert wurde (s. Meyer von Knonau, Heinrich IV Band I S. 172, 220).

Während der Regierungszeit Alexanders II. wiederholte eine wahrscheinlich im Jahre 1063 abgehaltene Lateransynode den vorhin berührten Canon fast wörtlich (s. M. Bamb. S. 50). Von allen den erwähnten Synodalbestimmungen wurde aber in Deutschland keine Notiz genommen; namentlich war Anno von Köln darauf bedacht, das königliche Ernennungsrecht ungeschmälert zu erhalten. In einem besonderen Falle betrieb er eine Besetzung aus persönlichen Rücksichten, wofür er hart bestraft und gedemütigt werden sollte. Er

erreichte es, dafs der junge König einen seiner Verwandten, den Priester Konrad, zum Erzbischof von Trier erhob. Aber die Trierer wollten sich von Anno, der ihnen persönlich verhafst war, keinen Oberhirten aufdrängen lassen und verweigerten dem Ernannten den Eintritt in die Diözese. Die Leidenschaften wurden so erregt, dafs der unglückliche Konrad nicht nur gefangen genommen, sondern sogar schändlich ermordet wurde. Darauf wählte man Udo zum Erzbischof, und die Reichsregierung mufste sich mit der Thatsache abfinden. Der geschilderte Fall ist auch deshalb lehrreich, weil er zeigt, dafs das alte Wahlrecht der Diözesanen trotz der vielfachen königlichen Ernennungen doch nicht ganz beseitigt worden war.

Sehr auffallend erscheint die Nachricht der Vita Anselmi Lucensis Scr. XII S. 14, dafs Alexander II. kurz vor dem Tode seinen Neffen Anselm zum Könige Heinrich habe senden wollen, damit er die Investitur empfange. Die Angabe ist nicht gerade unmöglich, klingt aber doch unwahrscheinlich.

I. Gregors synodale Thätigkeit.

Auf der Synode des Jahres 1074 wurde der in Rede stehende Gegenstand nicht berührt; die abweichende Erzählung des Hugo von Flavigny beruht auf einer Verwechselung. Gregor selbst hat nach R. I, 86 einige italienische Erzbischöfe ernannt und konsekriert; auch Bischöfe anderer Länder empfingen von ihm die Ordination. Die Ernennungen sind jedenfalls aufserhalb des Konzils im ersten Pontifikatsjahre erfolgt; auch die den späteren Synoden gewidmeten Registerberichte melden nichts mehr von solchen Nominationen.

Zuerst hat die Fastensynode von 1075 die Besetzungen der kirchlichen Ämter durch Laienhand verboten, wie dies Arnulf von Mailand (M. G. Scr. VIII, S. 27) bezeugt. Bedauerlicherweise ist uns der Text des Dekretes nicht erhalten, das Register übergeht die Angelegenheit gänzlich. Indessen sind wir in der Lage, aus Gregors Briefe an Heinrich vom 8. Dezember 1075 (R. III, 10) wenigstens im grofsen und ganzen zu entnehmen, was damals beabsichtigt und verfügt wurde. Das Genauere wird später gebracht werden.

Die zwei nächsten Synoden bieten nichts über die Materie; erst auf der Novembersynode von 1078 erläfst Gregor neue Vorschriften. Es heifst hier (R. VI, 5[b]): „Quoniam investituras ecclesiarum contra statuta sanctorum patrum a laicis personis in multis partibus cognovimus fieri et ex eo plurimas perturbationes in ecclesia

oriri, ex quibus christiana religio conculcatur, decernimus: ut nullus clericorum investituram episcopatus vel abbatiae vel ecclesiae de manu imperatoris vel regis vel alicujus laicae personae, viri vel feminae, suscipiat. Quod si praesumpserit, recognoscat: investituram illam apostolica auctoritate irritam esse, et se usque ad condignam satisfactionem excommunicationi subiacere."

Der Registerbericht meldet nichts von einer dem Verleiher angedrohten Strafe. Dagegen hat neuestens Pflugk-Harttung (Iter Italicum p. 200) aus einer Turiner Handschrift folgendes Stück unserer Synode gewonnen: „Quicunque ecclesiam majorem vel minorem aut qualemcunque ecclesiarum dignitatem de manu quorumcunque laicorum susceperit, nec inter ordinatos habeatur nec audientia ei concedatur et donec relinquat, quod male accepit, anathemate feriatur. Investitores vero pari sententiae supponantur." Aufserdem führt der Registerbericht folgendes vor: „Ordinationes, quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt, et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, irritas esse dijudicamus. Quoniam, qui taliter ordinantur, non per ostium, id est per Christum intrant, sed, ut ipsa veritas testatur, fures sunt et latrones."

Nach einer Pause von 1½ Jahren nahm die Fastensynode von 1080 die Materie wieder auf und ordnete zunächst die Bischofswahl: „Quotiens, defuncto pastore alicujus ecclesiae, alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quodsi corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit; et de caetero nullam electionis potestatem habebit; electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim is, ad quem consecratio pertinet, non rite consecrando, teste beato Leone, gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur."

Es sollen also die erledigten Bistümer ausschliefslich durch gemeinsame Wahl der Geistlichkeit und der Gläubigen des Sprengels besetzt werden, ohne dafs der Fürst ernennen oder auch nur eine Mitwirkung leisten darf. Den Wahlakt hat ein Bischof zu leiten, welcher im Auftrage des Papstes oder des Metropoliten als „Visitator" fungiert, worauf die Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten nachzusuchen ist.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, daſs der Metropolit in der gedachten Hinsicht nur dann eingreifen kann, wenn der Papst es nicht vorzieht, sich der betreffenden Angelegenheit zu widmen[1].

Es sind jetzt die zwei epochemachenden Dekrete wider die Besetzung der Kirchenämter durch Laien, insbesondere durch die Fürsten, zu betrachten:

„Sequentes statuta sanctorum patrum — sicut in prioribus conciliis, quae Deo miserante celebravimus, de ordinatione ecclesiasticarum dignitatum statuimus — ita et nunc apostolica auctoritate decernimus ac confirmamus: ut, si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur nec ulla ei ut episcopo seu abbati audientia concedatur. Insuper etiam ei gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quo usque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idolatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus.

Item si quis imperatorum, regum, ducum, marchionum, comitum vel quilibet saecularium potestatum aut personarum investituram episcopatuum vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, ejusdem sententiae vinculo se obstrictum esse sciat. Insuper etiam, nisi resipiscat et ecclesiae propriam libertatem dimittat, divinae animadversionis ultionem in hac praesenti vita tam in corpore suo quam ceteris rebus suis sentiat, ut in adventu Domini spiritus salvus fiat.“

Wenn wir den kurzen Passus der Synode vom November 1078 ausnehmen (s. oben S. 320), war bisher den weltlichen Verleihern von Kirchenämtern keine Strafe angedroht worden. Das wird jetzt energisch nachgeholt, ja es sollen die Kollatoren noch schärfer gezüchtigt werden als die Empfänger! Erwägt man aber, daſs der Empfänger, wenn keine Simonie im Spiele ist, als der ausschlieſslich gewinnende Teil erscheint, so muſs man gestehen, daſs das Strafmaſs zu hoch ist, zumal noch die Verschärfung hinzugefügt worden, daſs den Verleiher in diesem Leben Unglück und Schaden treffen sollten.

Tiefgewurzelt ist Gregors Miſstrauen gegen die Laien und insbesondere gegen die Fürsten. Im übrigen kam es ihm bei seinen absoluten Verboten wohl in erster Linie darauf an, die Simonie aus der Welt zu schaffen. Dabei hielt er es für selbstverständlich, daſs die

[1] In dem mit Quodsi beginnenden Satze ist das Wort corruptus auf die Gesamtheit des vorhin genannten clerus et populus zu beziehen.

von Fürsten und Laien zur Ausstattung der Bistümer u. s. w. hingegebenen Güter der Kirche und den kirchlichen Zwecken verbleiben sollten. Den Gedanken, welchen einer seiner Nachfolger, Paschalis II., etwa dreifsig Jahre später fafste, dafs zur Erringung der kirchlichen Besetzungsfreiheit auf die Kirchengüter verzichtet werden solle, hätte Gregor nicht zu begreifen vermocht!

Man hat wohl behauptet, dafs Gregor die auf dem Lehnswesen beruhende mittelalterliche Staatsordnung durch die bezeichneten Dekrete habe umstürzen wollen. Das lag ihm sicherlich fern. Als wahr kann man dagegen annehmen, dafs der Papst sich um die Folgen nicht kümmerte, welche durch Anordnung der Kirchengesetze für den Staat entstehen konnten oder mufsten.

Mit dem Jahre 1080 endet Gregors Gesetzgebung über die Kollation der geistlichen Ämter.

II. Sonstige Schritte und Kundgebungen Gregors.

Zunächst sind hier die verschiedenen Bedeutungen von investire, investitura festzustellen.

1) Gregor gebraucht einige Male das Wort investire im Sinne von Belehnen, z. B. in R. VIII, 1b: „Ego Gregorius papa investio te, Roberte dux, de terra, quam tibi concesserunt antecessores mei sanctae memoriae Nicolaus et Alexander."

2) Sodann bedeutet an anderen Stellen investire so viel als in den Besitz einweisen, eine Übergabe vollziehen; s. z. B. R. II, 77, wo zu dem Erzbischof von Salzburg gesagt wird: „ecclesiam suarum decimarum redditibus investias". Ferner sollen nach II, 46 zwei Legaten einen Bischof, welcher Kirchengüter grundlos vergeben hatte, nach Aufhebung der Verleihungsakte „corporaliter investire". Aufserdem ist in III, 13 die Rede von der investitura, welche inbetreff einiger Güter einem Bischof zu teil werden soll. Endlich sagt ep. 31 von einem Abte, welcher ebenfalls Güter zu empfangen hatte: de his, quae perdidit, pleniter investitus" etc.

3) Die Termini „Stab und Ring" (beziehungsweise „Stab" allein) kommen meines Wissens nur zweimal in Gregors hinterlassenen schriftlichen Kundgebungen vor. Von einem französischen Bischof, welcher voreilig und formlos resigniert hatte und wieder in sein Amt treten sollte, heifst es in R. V, 17: „virgam et annulum recepit", wobei lediglich die kirchliche Wiedereinsetzung in Frage steht. Auf die fürstliche Verleihung bezieht sich V, 19; es wird hier als

„investitura“ die Handlung gekennzeichnet, vermöge deren der Bischof aus der Hand des Königs die „virga“ erhielt.

4) Das Gewöhnliche ist, dafs unter Investitur der Ernennungs- oder Verleihungsakt des Fürsten oder sonst eines Laien verstanden wird. In dem Registerbericht über die Novembersynode von 1078 ist die Rede von investitura ecclesiarum im allgemeinen und von investitura episcopatus vel abbatiae vel ecclesiae im besonderen; da bei ecclesia wohl an eine Pfarrkirche zu denken ist, so erhellt, dafs auch solche Ämter Gegenstand der betreffenden Investitur sind, mit denen eine Übergabe von Ring und und Stab nicht verbunden ist. Was die Dekrete von 1080 angeht, so wird nur in der zweiten, mit Item si quis beginnenden Verfügung der gedachte Ausdruck gebraucht (si quis imperatorum — vel quilibet saecularium potestatum aut personarum investituram episcopatuum vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit). In R. IV, 22 vom Mai 1077 blickt der Papst auf das Dekret der Fastensynode von 1075 zurück, welches er charakterisiert als: „decretum nostrum de prohibitione investiendi et accipiendi ecclesias“. Aufserdem wird gesprochen von dem durch den König vermittelten „donum episcopatus“ und von der „investitura episcopatus per manus saecularium dominorum et potestatum“. Endlich sei erwähnt, dafs ep. 32 vom Jahre 1079 von einem Bischofe sagt, er sei in sein Bistum eingetreten: „per saecularem potestatem, id est regiam investituram“; es dürfe aber niemand eine „investitura ecclesiarum[1] de manu alicujus laici“ annehmen.

Wie sehr Gregor gegen die Laienmitwirkung eingenommen war, so hat er dennoch auch solchen Fürsten der früheren Zeit, welche Bischöfe ernannten und Kirchenämter vergaben, Gerechtigkeit angedeihen lassen. Dies gilt vorzugsweise von Heinrich III., dessen mit uneingeschränktem Lobe in R. I, 19; II, 13. 44; VIII, 21 gedacht wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dafs während der Regierung des gedachten Kaisers nur die Reimser Synode in zurückhaltender Form die Besetzung durch Laien zu untersagen versuchte, und dafs Hildebrand selbst nach Leos IX. Tode die Ernennung Viktors II. betrieben hat. Nachdem Gregor VII. aber im Jahre 1075 seinen Entschlufs gefafst hatte, bezeichnete er

[1] Auch Arnulf von Mailand (M. G. Scr. VIII, S. 27) gebraucht die investitura ecclesiarum im Sinne einer Übertragung des Amtes: „Papa habita Romae synodo palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas.“

die frühere Übung der Laienernennungen mit den schärfsten Ausdrücken. In R. IV, 3 verdammt er die „consuetudines superbiae contra libertatem ecclesiae inventae". Aufserdem lesen wir in R. V, 5 folgende auf unseren Gegenstand bezüglichlichen Worte: „quod in ecclesia diu peccatis facientibus neglectum et nefanda consuetudine corruptum fuit et est, nos ad honorem Dei et salutem totius christianitatis innovare et restaurare cupimus". Es sei dabei nochmals hervorgehoben, dafs Gregor die Laien als Gesamtheit oder Pluralität zu den kirchlichen Wahlen in Gemeinschaft mit dem Klerus zuliefs; dagegen wollte er das autonome Eingreifen eines einzelnen Laien, sei er Fürst oder Privatperson, nicht dulden. In diesem Sinne sagt er in R. III, 10: „ab homine ecclesia tradi aut donari non potest". Entsprechend der sich immer mehr befestigenden Anschauung hat Gregor im Mai 1080 (R. VII, 24) ein Privilegium seines Vorgängers Alexander II. für null und nichtig erklärt. Es war nämlich einem deutschen Grafen und dessen Nachkommen gestattet worden, für ein bestimmtes Kloster den Abt zu ernennen und das ganze Klostergut zu verwalten. Gregor nimmt keinen Anstand, Alexanders Konzession als den Bestimmungen der heiligen Väter widersprechend zu vernichten oder zu kassieren, und zwar mit dem herben Zusatze: „ne per hoc alicujus temeraria cupiditas in audaciam suae perditionis erumpat." Dagegen liefs Gregor in R. I, 38 die von Alexander einem Fürsten bewilligte Vergünstigung bestehen. Es war nämlich dem Böhmenherzoge gestattet worden, sich einer Mitra zu bedienen. Gregor verkennt nicht, dafs die Bewilligung des kirchlichen Abzeichens an einen Laien ungewöhnlich ist: aber er will die erteilte „dilectionis gratia" nicht umstürzen, — mit Recht; denn es handelte sich hierbei um eine unschädliche Formalität, während die Ernennung zu einem kirchlichen Amte ein bedeutungsvoller Akt ist, dessen Folgen sich im einzelnen kaum übersehen lassen.

Im Gegensatz zu der absoluten Ausschliefsung der Laien als ernennender und konferierender Personen steht das absolute Recht des Papstes, nach freiem Ermessen in die Besetzungen einzugreifen oder selbst zu besetzen. Eine Hindeutung auf die in Anspruch genommene Vollmacht findet sich in einer historisch gehaltenen Bemerkung in R. VI, 35: „Sicut novit fraternitas vestra, sedes apostolica, cui licet indigni Deo auctore praesidemus, divina gratia inspirante, Spiritu sancto edocta, per diversas provincias et regna praesules, archiepiscopos et primatus ordinavit."

Gregor beruft sich für seine Investiturverbote ganz allgemein auf das christliche Altertum und die heiligen Väter. Nur an einer Stelle in R. IV, 22 führt er einen speziellen Beleg an. In diesem an seinen Legaten Hugo von Dié gerichteten Briefe betont er, dafs kein Erzbischof es wagen dürfe, dem von einem Laien ernannten Bischof die Weihe zu erteilen. Wenn überhaupt ein Laie sich in die Besetzungsangelegenheiten einmische, so treffe ihn die Strafsanktion, welche Papst Hadrian II. im Jahre 869 „in octava synodo“ gegen die betreffenden Übertreter der kirchlichen Bestimmungen verhängt habe. Streng genommen hat der Kanon Hadrians einen anderen Fall vor Augen, nämlich die Störung einer kanonischen Wahl oder die Einmischung in den bereits begonnenen Wahlakt.

Endlich ist hier noch auf die hochinteressante Erklärung des Papstes in R. V, 5 aufmerksam zu machen. Obwohl Gregor den Fürsten die Ernennungen von Bischöfen verweigert, so gestattet er doch, dafs der kirchlich korrekt erwählte Bischof dem Fürsten den Eid der Treue leiste, eine Konzession, welche von späteren Päpsten nicht gebilligt wurde. Gregor aber sagt zu den Diözesanen von Aquileja: „Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus. Et ideo nihil novi, nihil nostris adinventionibus superinducere conamus; sed illud solummodo quaerimus, quod et omnium salus postulat et necessitas: ut in ordinatione episcoporum, secundum communem sanctorum patrum intelligentiam et approbationem, primo omnium evangelica et canonica servetur auctoritas.“

III. Das Verhältnis Gregors zu Heinrich IV.

Es läfst sich auf das bestimmteste nachweisen, dafs Gregor ungeachtet seiner Kenntnis der altkirchlichen statuta, ungeachtet der von Leo IX. und Nikolaus II. erlassenen Kundgebungen in der ersten Zeit seines Pontifikats nicht daran gedacht hat, Verbote zu erlassen, wie sie in den Synoden von 1075, 1078 und namentlich 1080 fixiert worden sind. Den Beweis liefert der an Anselm von Lucca am 1. September 1073 gerichtete Brief (R. I, 21). Anselm, ein Neffe des Papstes Alexander II., war zum Bischof der gedachten Stadt ausersehen worden; wie oben S. 319 bemerkt wurde, soll Alexander II. sogar gewünscht haben, dafs sein Neffe sich vom Könige Heinrich investieren lasse. Wie dem sein möge, Anselm hatte Bedenken gegen die Investierung und wendete sich, vielleicht

bald nach dem April des Jahres 1073, an den Papst mit der Bitte um Verhaltungsmaſsregeln. Schon in R. I, 11 gedenkt Gregor in einem Briefe an die beiden tuscischen Fürstinnen des „electus Lucensis“ und giebt ihm wegen seiner Kenntnisse und Klugheit ein günstiges Zeugnis. Wenn er daran die Worte schlieſst: „quodsi ad dexteram inclinaverit, valde gaudemus; sin vero, quod absit, ad sinistram, utique dolemus; sed nullius personae gratia vel favore impietati assensum dabimus,“ so klingt dies einigermaſsen geheimnisvoll; es ist nicht klar, was unter dem etwaigen Abfalle Anselms „ad sinistram“ zu verstehen sei. Anselm hat sich zunächst mündlich an Gregor gewendet; dann aber schrieb er in derselben Sache einen Brief. In dem schon erwähnten Septemberschreiben wiederholt der Papst, was er mündlich hervorgehoben hatte. Nach einem einleitenden Worte, welches das päpstliche Wohlwollen bekundet, giebt der Papst die hochwichtige, zu wenig beachtete Entscheidung: „ut viam qua ambules postulasti tibi notificaremus, nullam novam, nullam expeditiorem scimus ea, quam nuper dilectioni tuae significavimus, videlicet: te ab investitura episcopatus de manu regis abstinere, donec, de communione cum excommunicatis Deo satisfaciens, rebus bene compositis, nobiscum pacem possit habere“. Der Sinn dieses Passus ist klar. Gregor verwirft die königliche Investitur nicht an sich, sondern verlangt nur einen Aufschub derselben, weil Heinrich damals als zensuriert galt. Wenn aber der König absolviert worden und zum Papste in das richtige Verhältnis getreten ist, darf die Investitur des Bistums Lucca unbedenklich erfolgen. Anselm, schon damals von strengen Ansichten erfüllt, hatte jedenfalls eine andere Antwort erwartet. Ob er überhaupt investiert wurde, ist nicht sicher; es scheint, daſs Anselm im Gefühl einer Enttäuschung Lucca verlieſs und in den Benediktinerorden trat. Mit Unrecht behauptet Scherer (Artikel Anselm II. von Lucca im Kirchenlexikon II. Aufl. I. S. 899), Anselm hätte trotz der Warnung Gregors die Investitur von Heinrich empfangen und sei in das Kloster getreten, um seine Reue über jenen Schritt auszudrücken. Übrigens giebt Hugo von Flavigny (Scr. VIII, S. 411) dem in Rede stehenden Factum folgende Fassung. König Heinrich sendet Botschafter nach Rom, welche verlangen, daſs Gregor die königliche Investitur aufrechterhalte, wie es seine Vorgänger gethan. Der Papst antwortet, er müsse im allgemeinen bei den alten Canones bleiben, sei aber bereit, im einzelnen Falle Nachsicht zu üben, und erlaube, daſs Anselm von Lucca königlich investiert

werde. Es ist wohl zweifellos, daſs Heinrich einen solchen Antrag nicht gestellt und daſs Gregor eine derartige Antwort nicht gegeben hat; gleichwohl geht aus der Angabe des Chronisten hervor, daſs Gregor allerdings in jenem Spezialfalle die Investitur gestattet, und das ist für die Beurteilung des ersten Pontifikatsjahres die Hauptsache.

Wann Gregor die strengere Ansicht angenommen hat, ist nicht darzuthun; er mochte wohl längere Zeit geschwankt haben. Jedenfalls war er Ende 1074 oder spätestens Anfang 1075 entschlossen, energisch aufzutreten.

Wie oben S. 321 bemerkt wurde, hat Gregor in dem an Heinrich IV. gerichteten Briefe vom 8. Dezember 1075, welcher dem Konflikte voranging, auf das Dekret der Synode von 1075 Bezug genommen. Die betreffende lehrreiche Stelle von R. III, 10 verdient hier mitgeteilt zu werden: „Congregata namque hoc in anno apud sedem apostolicam synodo — cui nos superna dispensatio praesidere voluit, cui etiam nonnulli tuorum interfuere fidelium — videntes ordinem christianae religionis multis jam labefactatum temporibus, et principales ac proprias lucrandarum animarum causas diu prolapsas et suadente diabolo conculcatas, concussi periculo et manifesta perditione dominici gregis, ad sanctorum patrum decreta doctrinamque recurrimus; nihil novi, nihil adinventione nostra statuentes; sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus.“ Nachdem der Papst dann betont hat, wie sehr ihm die Lehre Christi und der Apostel zur Seite stehe, fährt er fort: „Hujus autem decreti — quod quidam dicunt, humanos divinis honoribus praeponentes, importabile pondus et immensam gravitudinem, nos autem magis proprio vocabulo: recuperandae salutis necessariam veritatem vocamus et lucem — non solum a te vel ab his, qui in regno tuo sunt, sed ab omnibus terrarum principibus et populis, qui Christum confitentur et colunt, devote suscipiendam et observandam adiudicavimus.“ Es muſs befremden, daſs Gregor nicht mit dürren Worten sagt, was das Dekret eigentlich bestimmt habe, sondern sich nur in allgemeinen Wendungen ergeht. Wichtig ist, daſs einige Vertraute des Königs (fideles) der Synode beiwohnten, während auf derselben Versammlung fünf fideles als Simonisten mit dem Banne bedroht wurden. Den hier gemeinten Vertrauten des Königs wurde ein Auftrag an Heinrich mitgegeben, worüber der nachstehende Satz Mitteilung macht: „Attamen, ne haec supra modum tibi gravia aut iniqua viderenter, per tuos fideles

tibi mandavimus: ne pravae consuetudinis mutatio te commoveret, mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses; qui si aliqua ratione demonstrare vel adstruere possent, in quo, salvo aeterni Regis honore et sine periculo animarum nostrarum, promulgatam sanctorum patrum possemus temperare sententiam, eorum consilis condescenderemus.“ Es ist erklärlich, daſs Gregor darauf bedacht war, eine Verständigung mit Heinrich über die schwierige Angelegenheit zu erzielen und eine Milderung des kategorischen Verbotes in Aussicht zu stellen. Deshalb hat er, wie es scheint, dem Dekrete vor der Hand keine gröſsere Verbreitung geben wollen. Dadurch erklären sich auch die in R. IV, 22 und V, 18 geschilderten Zustände. Der zum Erzbischof von Cambray Gewählte lieſs sich von Heinrich investieren und versicherte dann, über sein Verfahren zur Rede gestellt, im Jahre 1077, daſs ihm von dem betreffenden Dekrete keine sichere Kunde zu teil geworden sei. Noch später, im Anfang des Jahres 1078, erhob der Bischof Huzmann von Speier den Einwand, welchen Gregor so formuliert: „secundum legati tui verba decretum nostrum (von 1075) ante investituram pro certo non cognovisti“.

In dem Konzil von 1076 bleibt die Besetzungsfrage unberücksichtigt; auch in Canossa wurde kein Versuch gemacht, eine Lösung der Schwierigkeiten herbeizuführen. Dagegen bekundet die dem Jahre 1079 angehörige ep. 31, daſs der Papst damals noch daran dachte, falls das Kolloquium über den Thronstreit zu stande komme, die bezügliche Angelegenheit von neuem in Gang zu bringen. Heinrich hatte drei Bischöfe investiert, den von Augsburg und die Erzbischöfe von Trier und Köln; die zwei Legaten Petrus und Ulrich sollen sich in diese Angelegenheit nicht einmischen, da Gregor sich selbst das Weitere vorbehält: „Volumus autem: ut de Trevirensi vel Coloniensi et Augustensi electis, vel de omnibus istis, qui investituram per manum laicam acceperunt, nullum praesumatis exercere judicium; summumque vobis studium sit, si rex adquieverit vobis de statuendo colloquio et pace firmanda in regno et de restituendis episcopis in sedibus suis, et haec eadem cito ad nos aut per vos ipsos aut per certos legatos annunciare.“

Jeder weitere Ausgleich wurde dann abgeschnitten durch Heinrichs Drohung, er werde den Papst absetzen, wenn nicht sofort Rudolfs Verurteilung erfolge. Unter dem Eindrucke der Liemarschen Botschaft erhielten die Kundgebungen der Synode von 1080 eine sehr herbe Fassung: wie Heinrich, der Gebannte und Abgesetzte, in seinem

Leben keinen militärischen Sieg erfechten darf, so soll jeder Verletzer des Investiturverbotes schon hienieden am Leibe und an seiner Habe die göttliche Züchtigung empfinden.

Es sei hier noch nachträglich hingewiesen auf die ungünstigen Verhältnisse zweier Bistümer, bei deren Besetzung Papst und König zusammentrafen.

Das Bistum Bamberg war durch die Deposition des bisherigen Bischofs Hermann erledigt worden. Gregor weist zunächst am 20. Juli 1075 den Metropoliten Sigfried von Mainz an, die Wiederbesetzung zu fördern, bedient sich aber in dem betreffenden Schreiben R. III, 2 unbestimmter Ausdrücke: „ex parte beati Petri praecipimus, ut secundum sanctorum instituta patrum summopere procures, in praedicta Babenbergensi ecclesia pastorem ordinare“. Gleichzeitig wird in R. III, 3 der König angegangen. Auch hier herrscht eine absichtliche Unbestimmtheit; der Papst bittet Heinrich: „ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia secundum Deum ordinetur“. Dringender ist die Fassung in R. III, 7: „rogavimus et ex parte beati Petri praecepimus et praecipimus, ut in praedicta ecclesia pastor ordinetur“.

Sehr trübe und zerfahrene Zustände herrschten im Erzbistum Mailand; das unwürdige Leben der Oberhirten nötigte die besser gesinnten Kleriker und Laien zur Bekämpfung derselben. Nachdem der Erzbischof Wido sich nicht entblödet hatte, sein Amt an Gottfried zu verkaufen, erhoben sich unter Führung des hervorragenden miles Herlembald Geistliche und Laien, um die Wahl des Klerikers Atto herbeizuführen; Gottfried aber trat nicht zurück, sondern liefs sich von König Heinrich investieren. Dafs Gregors Sympathien auf seiten der Herlembaldischen Partei standen, ist selbstverständlich. Dagegen dürfte die Angabe von Landulf (M. G. Scr. VIII, S. 95): „Herlembaldus consilio Oldeprandi, qui et Gregorius VII. est vocatus, edoctus, sine virga et annulo et regis consensu archiepiscopum habere statuit“, unbegründet sein, jedenfalls nicht bewiesen werden können.

Zum erstenmal äufsert sich Gregor in R. I, 11 in dem Briefe an Beatrix und Mathilde über Mailand: „Nostis, dilectissimae sancti Petri filiae, quam aperte Longobardorum episcopi simoniacam haeresim defendere ac fovere praesumpserint, cum Gotefredum simoniacum, et ob hoc excommunicatum atque damnatum, sub specie benedictionis maledixerint et sub umbra ordinationis execratum haereticum constituerint.“ Unmittelbar vor seiner Konsekration (R. I, 12) lobt der

Papst den Bischof von Pavia, daſs er sich von dem gebannten Gottfried fernhalte, wie dies die „Mediolanenses catholici“ (d. h. die Anhänger Attos) berichtet hätten.

Sodann erging unter dem 1. Juli 1073 ein Schreiben (R. I, 15), welches, wenn auch nicht ausschlieſslich, doch vorzugsweise den Lombarden gewidmet war: Alle sollen sich der Berührung mit dem Eindringling entziehen; denn wer sich mit ihm einläſst, verleugnet den Glauben Christi. Bald darauf hat Heinrich IV. selbst (in R. I, 29a) freiwillig das Geständnis abgelegt, daſs er inbetreff Mailands nicht recht gehandelt habe: „et nunc inprimis pro ecclesia Mediolanensi, quae nostra culpa est in errore, rogamus, ut vestra apostolica districtione canonice corrigatur“. Aber diese in der Notlage geschriebenen Worte blieben erfolglos; Heinrich that nichts zur Beseitigung der Wirren, so daſs Gregor bereits zum Anfange seines ersten Briefes an den König (R. II, 30, vom Ende 1074) das Bedauern ausspricht, daſs das Versprechen inbetreff der Mailänder Kirche nicht erfüllt worden sei. Wenn er zugleich hervorhebt, daſs die römische Kirche sich zweimal gegen Gottfried erklärt habe, so darf angenommen werden, daſs Gregor selbst in der Fastensynode den Genannten gebannt hat, wiewohl dies weiter nicht berichtet wird. Gregor wünscht, daſs Atto anerkannt werden möge: „rogabo et obsecrabo sublimitatem tuam, ut pro amore Dei et reverentia sancti Petri eidem ecclesiae suum jus libere restituas“. Noch schlimmer gestaltete sich die Lage, als Heinrich plötzlich seinen bisherigen Günstling fallen lieſs und im Frühjahr 1075 unbegreiflicherweise einen anderen (den Kleriker Thedald) investierte. In R. III, 8 (vom 7. Dezember 1075) schreibt Gregor an Thedald, mahnt ihn dringend, zurückzutreten, und untersagt ihm den Empfang jeder weiteren Weihe; hiervon erhalten in R. III, 9 die Suffraganen des Sprengels Kenntnis. Das Auftreten Heinrichs in dieser Angelegenheit verdient allerdings den schärfsten Tadel, und es war dem Papste nicht zu verdenken, wenn er seinen Unwillen in R. III, 10 in folgender Weise kundgab: „quod de causa Mediolanensi nobis promiseras, qualiter attenderis aut quo animo promiseris, ipsa res indicat“ (s. auch Gfrörer VII, S. 245 ff.). Thedald sollte auf der Fastensynode von 1076 erscheinen, um sich, wenn es möglich wäre, zu rechtfertigen; er kam aber nicht, sondern trat dem in Worms gefaſsten Beschlusse bei und wurde deshalb mit den übrigen lombardischen Prälaten gebannt und suspendiert. In R. IV, 7 spricht Gregor einigen Mailändern Mut ein, da sich die Wirren des Erzbistums hoffentlich bald lösen würden. Mit Hinblick auf Thedald heiſst es

am Schlufs: „Et ad tertium superandum non adhuc virtus Petro defecit, qui duos illos priores, Widonem et Gotefredum, contra Romanam ecclesiam calcitrantes, ab episcopali sede deiecit.“ Später wurde dann die definitive Absetzung über Thedald verhängt.

In R. III, 10 beschwert sich Gregor auch darüber, dafs Heinrich zwei der terra Petri angehörende Bistümer besetzt habe: „Et nunc quidem, ut vulnus vulneri infligeres, contra statuta apostolicae sedis tradidisti Firmanam et Spoletanam ecclesiam (s. R. V, 14a S. 307) — si tamen ab homine tradi ecclesia aut donari potest — quibusdam personis nobis etiam ignotis; quibus non licet, nisi probatis et ante bene cognitis, regulariter manum imponere.“ Was das Bistum Fermo angeht, so war dasselbe am Ende des Jahres 1074 erledigt (s. R. II, 38); Gregor setzt einen Administrator ein, welcher die Diözese einstweilen leiten soll: „donec, divina providente clementia, cum nostra sollicitudine tum regis consilio et dispensatione idonea ad regendam ecclesiam et episcopalem dignitatem persona reperiatur;“ damals wurde also dem Könige noch eine Art Vorschlagsrecht oder die Äufserung von Wünschen inbetreff der Besetzung zugestanden.

Nach dem Registerbericht über die Synode von 1079 traf den neuen Bischof von Fermo (Grisforanus) der Bann; von dem Schicksal der Diözese Spoleto aber macht das Register keine weiteren Mitteilungen.

Es fragt sich, ob der Gegenkönig Rudolf über seine Stellung zur Investitur eine Erklärung abgegeben und auf die Ernennung von Bischöfen gänzlich verzichtet habe. Gregor sagt darüber nichts bestimmtes; dafs die Andeutung in der Konzilsrede von 1080, Rudolf habe wiederholt versprochen, „in allen Stücken“ Gehorsam zu leisten, sich auch auf die bezeichnete Angelegenheit beziehe, ist kaum anzunehmen. Nach Bruno dem Sachsen wäre in Forchheim (1077) die Besetzungsfrage zur Sprache gekommen, aber kein förmlicher Beschlufs gefafst worden; es wurde gewünscht, dafs der neue König einige Dinge, welche Übelstände herbeigeführt hätten, verbessere: „scilicet ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut jubent canones, permitteret“. Da auch Paul von Bernried nichts von einer solchen Verhandlung weifs, wird Brunos Angabe als Tendenzerfindung zu verwerfen sein.

Im August 1078 war das Erzbistum Magdeburg erledigt worden, worüber sich die epp. 26 und 27 (vom Jahre 1079) äufsern. Nach

dem ersten Schreiben sollen die Priester und Laien wählen, wobei aber auch die mit Rudolf in Verbindung stehenden Erzbischöfe und Bischöfe durch consensus und electio mitzuwirken haben. Gregor selbst schlägt drei Kandidaten vor, in der Voraussetzung, daſs sie würdig sind; der canonice inthronizatus wird päpstlich anerkannt werden. Wie aus ep. 27 zu ersehen ist, entstanden über die Besetzung Streitigkeiten; Gregor läſst seine frühere Proposition fallen und stellt anheim, die Wahl nach dem bisherigen Gebrauche zu vollziehen. Daſs die bezeichnete Sache für die Sachsen nicht ehrenvoll war, erkennen wir daraus, daſs Bruno die auf die Wahl bezüglichen päpstlichen Monita der zwei Briefe einfach ausläſst.

Als nach Rudolfs Tode die Pflichten seines Nachfolges erwogen wurden, formulierte Gregor in R. VIII, 26 einen Eid, welchen der bezügliche Fürst leisten solle. Die Fassung des Satzes: „de ordinatione ecclesiarum — ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram", zeigt, daſs eine Vereinbarung ins Mittel treten soll; denn es schien nach den letzten Erfahrungen doch bedenklich, auf dem Standpunkte des bloſsen Gebietens oder Verbietens zu beharren.

In der letzten gröſseren Kundgebung (ep. 46) erhebt Gregor wiederum lebhafte Klage: „religio et vera fides in saecularem versa pravam consuetudinem ad nihilum paene devenit", wobei er sicherlich vorzugsweise an die Besetzung der Ämter durch Laien denkt. Auch das kleine undatierte Fragment der ep. 50 dürfte denselben Gegenstand vor Augen haben. Jeder der Wahrheit widersprechende Gebrauch ist abzuschaffen, die Gewohnheit muſs der Wahrheit weichen. Christus sagte nicht: ich bin die Gewohnheit, sondern: ich bin die Wahrheit und das Leben.

IV. Beurteilung des gregorischen Vorgehens.

Sowohl Bonitho als Paul von Bernried ignorieren die Thätigkeit Gregors in der Besetzungsfrage vollständig. Wenn Gregor selbst am Schluſs der vorhin angeführten ep. 27 (im Jahre 1079) bemerkt, daſs wegen Vernachlässigung der von den heiligen Vätern aufgestellten Satzungen inbetreff der Besetzung von Bistümern Blut geflossen sei, so ist dies grundlos; die kriegerischen Unruhen in Deutschland und Italien waren nur durch den Thronstreit und die Invasionen Rudolfs hervorgerufen worden.

Von den Bischöfen, welche für Gregors Reform eintraten, seien Anselm von Lucca und Altmann von Passau erwähnt. Der erstere hat

noch früher als Gregor selbst die strengste Ansicht verfochten; Altmann, welcher gleich anderen die königliche Ernennung acceptiert hatte, wollte infolge der Novembersynode von 1078 sein Amt niederlegen; aber Gregor bewog ihn zum Bleiben. Auf der anderen Seite wandten sich namentlich im Jahre 1080 mehrere deutsche Bischöfe vom Papste ab, sowohl wegen der Absetzung Heinrichs als wegen des schroffen Investiturverbotes.

Ganz irrig sagt Landulf a. a. O., daſs Gregor bereits in seiner ersten Synode den König Heinrich mit dem Banne bedroht hätte, wenn er fortfahren sollte, Bischöfe und Äbte zu ernennen. Wenrich (Libelli I, S. 297) verwirft Gregors Maſsnahmen entschieden: wie könne man Handlungen, welche bisher für erlaubt und legal galten, plötzlich so scharf verpönen! Heinrich hätte sich im Frühjahr 1080 bereit gezeigt, über die in Rede stehende Frage mit dem Papste zu paktieren, falls Rudolf von ihm zurückgewiesen worden wäre. Sehr ungehalten äuſsert sich in späterer Zeit die Historia restaurationis abbatiae Tomacensis (M. G. Scr. XII, S. 661): „amara fuit ecclesiae amaritudo tempore martyrum a paganis occisorum, amarior tempore haereticorum, amarissima in pace christianorum". Der Verfasser legt seiner Äuſserung den Propheten Isaias c. 38 v. 17 zu Grunde und will folgendes andeuten: in einer Zeit, in welcher die Kirche herrschte und weder von Fürsten noch von Ketzern verfolgt wurde, habe Gregor VII. durch sein Investiturverbot allgemeine Verwirrung und Unruhe erzeugt.

Aus der neuesten Zeit hebe ich die maſsvollen und zutreffenden Urteile von Gfrörer und Hefele hervor. Der erstere (B. II, S. 415), welcher es sonst gewiſs nicht am Lobe Gregors fehlen läſst, übt hier eine unbefangene und gerechte Kritik, wenn er sagt: „Die 1075 und 1080 offiziell ausgesprochenen päpstlichen Forderungen waren damals unausführbar. Ein solches Opfer dem Staate anzusinnen, ging über die Pflichten hinaus, welche der klare Buchstabe des Rechts auferlegte. Mochte der Papst auch mit so gutem Fuge über gewissenlose Besetzung der geistlichen Pfründen klagen, nimmermehr durfte er fordern, daſs unsere Könige auf die Verfügung über unermeſsliche Lehne verzichteten, ohne deren gesetzliche Abhängigkeit vom Throne die staatliche Ordnung nicht bestehen konnte".

Hefele (V, S. 48) wirft dem Papste bei seinen Ansprüchen Einseitigkeit vor: wenn auch das kirchliche Amt die Hauptsache, das andere sekundär ist, so durfte deshalb den Kaisern und Königen doch nicht aller und jeder Einfluſs auf die Besetzung der Bistümer abgesprochen werden. Diese Urteile sind durchaus begründet und

verdienen allgemeine Zustimmung. Die Zukunft lehrte, daſs Gregor zu weit gegangen war, und daſs sich sein Programm nicht durchführen lieſs. Auf die Idee des von Paschalis II. vorgeschlagenen Güterverzichts wäre Gregor VII. nie eingegangen. Aber auch das von Calixt II. und Heinrich V. geschlossene Konkordat hätte er nicht approbiert. Von seinem Standpunkte aus war selbst das den Kirchenpatronen zustehende Präsentationsrecht unzulässig. Es ist anders gekommen, als Gregor erwartete und wünschte. Die von ihm auf den Schild gehobene kanonische Wahl durch die Gesamtheit des Klerus und des Volkes hat gänzlich aufgehört; insbesondere sind die Laien von jeder Aktivität ausgeschlossen. Auch der Klerus als solcher muſste zurückweichen; nur bestimmte klerikale Organe und Korporationen üben heute das Wahlrecht. Daneben sind aber den Fürsten die weitreichendsten Rechte eingeräumt worden, insbesondere Bischöfe zu ernennen oder gegen kirchliche Wahlen und Vorschläge wirksamen Einspruch zu üben.

Abschnitt VIII.

Das hierarchische Strafrecht.

I. Allgemeines.

Es scheint geboten, das hierarchische oder innerkirchliche Strafrecht von dem hierokratischen zu unterscheiden. Während die innerkirchlichen Strafen (vindicative und medizinale oder Zensuren) den einzelnen Gläubigen allein treffen und ihm bestimmte Nachteile und Entbehrungen bringen, äufsern die hierokratischen Zucht- und Strafmittel ihre Wirkungen nicht blofs auf den betreffenden Fürsten, sondern führen auch für andere, nämlich die Unterthanen des Herrschers, besondere, oft sehr weitreichende Folgen herbei. Das hierokratische Strafrecht bleibt dem dritten Buche vorbehalten.

Eigentümlich ist es, dafs Gregor VII. die Worte crimen und scelus nicht blofs zur Bezeichnung der sog. gemeinen Verbrechen (z. B. Mord, Raub u. s. w.), sondern auch der kirchenpolitischen Irrungen und der Verweigerung der Obedienz gebraucht. So wird in ep. 28 der Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl einerseits als peccatum paganitatis, andererseits als scelus idolatriae gekennzeichnet (s. auch R. IV, 23, 24). Dem gemäfs nennt der Papst den Anschlufs an einen eingedrungenen Bischof in R. I, 15 ein scelus (illi in hoc scelere consentire fidem Christi est negare) und brandmarkt seinen Gegner Wibert, dessen Privatleben sittlich untadelhaft war, wegen seines schismatischen Auftretens in R. VIII, 5 als einen Menschen „nefandissimis sceleribus denotatum.“

Nach Gregors Grundsätzen soll die Strafe den Beteiligten bessern und zugleich auf andere abschreckend wirken; so heifst es in R. VI, 3 S. 326: eum punire satagite, ut ejus exempla caeteri imitari timeant. Dazu kommt R. VII, 9: Gregor will die von seinen Ver-

tretern zu fällende Sentenz bestätigen, ne caeteri, hoc exemplo ducti, aut in deteriora labantur, aut similia sibi licere forte existiment. Sodann lehrt ep. 9 S. 531, daſs Gregor straft, damit der Schuldige, saltem hac necessitate coactus, ad viam justitiae addiscat redire. Endlich sei hingewiesen auf ep. 3; das Volk soll den Kirchendienst simonistischer und unlauterer Priester ablehnen: „ut, qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia saeculi et objurgatione populi resipiscant.“

In seinem Unwillen über die zahlreichen Vergehen und Bosheiten seiner Zeit hat Gregor viele heftige Ausdrücke gebraucht. Nicht selten begegnen uns die Ausdrücke increpare, maledicere, maledictio (s. R. I, 15, 22. II, 5, 55, 66. III, 4. IV, 1, 2. VII, 23). Ferner lesen wir häufige Hinweisungen auf den Zorn und die Rache Gottes, auf die Strenge und Schärfe des apostolischen Stuhles und der kanonischen Satzungen (s. R. I, 15, 56. II, 15, 52. VI, 31, 35 — R. I, 13, 35. VIII, 2).

Überhaupt ist Gregor seiner Natur nach zur Strenge geneigt; aber er verhehlt sich doch nicht, daſs der Geist des Christentums Barmherzigkeit und Nachsicht erfordert. Demgemäſs spricht er in R. II, 43 von der mansueta potestas apostolicae sedis. Bei der Schwäche und Armseligkeit der Menschen muſs gar manches übersehen werden. Bemerkenswert ist die Mahnung in R. VIII, 28: „ut nunc pro tempore canonicum rigorem vestra sapientia temperet atque, hac turbationis tempestate quaedam parcendo, nonnulla dissimulando, ita studeat moderari, ut non ex severitate justitiae deteriorandi occasionem sumant.“ Gleichfalls wird in R. VIII, 42 in nachsichtiger Gesinnung einem Legaten die Anweisung erteilt: „Volumus, ut pro amore beati Petri, a quo sine misericordia nemo regredi debet, in quantum cum justitia poteris, istum misericorditer tractes, atque in mansuetudine tua is sentiat, se non frustra tantum laborem ad apostolicam sedem sumpsisse.“ Überhaupt ist Milde nach R. II, 43 immerhin der allzugroſsen Strenge vorzuziehen, damit die Kirche nicht dem Hasse ausgesetzt werde.

Was die prozessualischen Grundsätze Gregors angeht, so zeigt der Papst das Bestreben, dieselben den Satzungen der heiligen Väter konform zu gestalten. Er will die Schuldigen nicht unbestraft lassen, will aber auch nicht verkennen, daſs manche Anklagen gegen Höherstehende unbegründet sind; er muſs in R. VIII, 39 gestehen: „mos est quorundam praelatos criminosis suspicionibus comma-

culare[1]." Sodann spricht er in R. I, 63 die Regel aus: „accusationem per litteras eo absente, qui accusat, sacri canones non recipiunt."

Von einer geordneten Rechtspflege kann nur da die Rede sein, wo das Axiom gilt: audiatur et altera pars, wo niemand ungehört verurteilt wird, wo bei dem Richter keine verkehrten Sympathien oder Antipathien herrschen. Schon von altersher wurde das Requisit festgehalten: „episcopi officium est, nullum damnare nisi comprobatum." Dem entsprechend sagt Gregor in R. II, 4: „absque partium disceptatione percognita in examinatione canonica auctoritas non recipit causas." Ein französischer Bischof war, ohne eine Vorladung empfangen zu haben, verurteilt worden; Gregor verwarf das voreilige Benehmen seines Legaten und setzte den Verurteilten wieder in den vorigen Stand ein. Wo kein zuverlässiger Ankläger auftrat, und wo keine geeigneten Zeugen zur Stelle sind, darf eine verurteilende Sentenz nicht gefällt werden (s. ep. 32, S. 560 und R. VIII, 38). Wenn ein gerichtlich Vorgeladener zum Termine nicht erscheint, so erweckt dies Verdacht gegen ihn und erzeugt die Vermutung, dafs er sich schuldig fühle; in diesem Sinne sagt Gregor zu einem Vorgeladenen: absentatio tua indicium injustitiae tuae clarissimum tribuit.

Endlich sei hier noch erwähnt, dafs Gregor darauf besteht, es müsse dem Vergewaltigten vor Abschlufs des Verfahrens der entzogene Besitz wiederhergestellt werden; s. R. VI, 25: „Indignum quippe esse et canonicis institutis nimis alienum ducimus: causam, quae ventilanda est, ad examen debere deduci, nisi de rebus in lite positis ille, qui vim patitur, prius fuerit revestitus."

II. Die Ausschliefsung aus der Kirchengemeinschaft.

Der Bann (excommunicatio), eine Zensur oder eine poena medicinalis im eigentlichen Sinne, erstreckt sich in gleicher Weise auf Geistliche und Laien und will die Bekehrung, Besserung und Genugthuung des Betroffenen erzielen. Zeigt sich der Gebannte zur Umkehr bereit, so zerfällt die Zensur damit allerdings noch nicht in sich zusammen; aber es liegt dann dem kirchlichen Organe die Pflicht ob, die Lossprechung zu erteilen.

Neben dem Ausdruck Exkommunikation findet sich auch der Terminus Anathem, und zwar enthält die Exkommunikation mehr das

[1] S. auch R. II, 38.

negative Element und deutet den Gnadenverlust an, wogegen beim Anathem die Züchtigung und der positive Nachteil berücksichtigt werden. Nach der Mitteilung des Apostels Paulus ist die Ausschliefsung aus der Kirchengemeinschaft dem Wesen nach eine Übergabe an den Satan; der Ausgeschlossene hat eo ipso gleichsam die Mitgliedschaft des diabolischen Reiches erlangt. Im übrigen werden beide Bezeichnungen als gleichbedeutend gebraucht und auch pleonastisch gehäuft. So spricht Gregor selbst in R. VI. 1 von einem vinculum excommunicationis et anathematis, und der Registerbericht über die Fastensynode von 1074 (I, 86) meldet: (papa) excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum. Ganz verkehrt und willkürlich ist der Versuch Gfrörers, Band VII, S. 400 N. 3, Anathem und Exkommunikation voneinander zu unterscheiden. „Das Anathem wurde dem Beteiligten und dem Pfarrgenossen seines Wohnortes durch die päpstliche Kanzlei angezeigt; dagegen wurde die Sentenz der Exkommunikation an den Thüren des Laterans und der Peterskirche angeschlagen und von allen Kanzeln des Reiches verlesen.“ Für diese kuriose Distinktion findet sich in den Quellen auch nicht der Schatten eines Beweises.

Die Bannungen spielen in Gregors Kundgebungen eine sehr grofse Rolle; unerschöpflich ist der Papst in Bildern, Vergleichen und Analogien, welche die Eigentümlichkeit und die Folgen des Zuchtmittels illustrieren sollen. In ep. 16 spricht er von einem anathema mortiferum. Mit besonderer Vorliebe kennzeichnet er den Bann als ein Schwert; s. z. B. R. II, 6: „anathematis gladium nunquam subito neque temere in aliquem vibrare praesumas.“ Recht drastisch ist die Wendung in R. VI, 10: „Si qui vero, excommunicationis contagione vulnerati, his salutiferis ausi fuerint repugnare praeceptis, eos veluti putrida membra a toto corpore Christi, quod est ecclesia catholica, anathematis gladio resecamus atque projicimus.“ Die Exkommunikation wird sodann als vinculum, vinculum malevolentiae papalis, als jaculum und spiculum bezeichnet (s. R. I, 15, 16, 74. III. 10[a], IV, 1, 27. II, 1. VI, 40 und ep. 16). Die Verhängung des Bannes hat die Bedeutung eines exterminare, repellere, sequestrare, abscindere, separare a corpore et communione, oder a liminibus ecclesiae (R. I, 65. II, 4, 18. IV, 15, 20, 23). Aufserdem gilt das Bannen als ein alligare, innodare; auch wird einmal die Wendung alligando percutere gebraucht (R. V, 14[a]).

Pleonasmen treten uns entgegen z. B. in R. II, 15: „eos, anathematis gladio percussos, a corpore et communione totius ecclesiae

separate", und R. IV, 14: „ipsum et omnes fautores ejus et anathematis gladio feriemus et a corpore totius ecclesiae decidemus."

Als das Entscheidende wird z. B. in R. II, 4 die Ausschliefsung vom Empfange der Eucharistie angesehen: „omni episcopali et sacerdotali privatus officio, etiam sacrae communionis sit participatione seclusus." Sodann notieren den Verlust des Abendmahlsgenusses zugleich mit der Entfernung aus der Gemeinschaft R. II, 18 und III, 10^{a}. In R. II, 52^{a} finden wir die Form: „papa Lemarum a corpore et sanguine Domini interdixit." Singulär ist die Ausdrucksweise der Synode von 1080 (R. VII, 14^{a}): „ei (d. h. demjenigen, welcher Kirchenämter aus der Hand von Laien empfängt) gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae interdicimus." Der Fürst, welcher Pfründen vergiebt, erleidet die gleiche Strafe (ejusdem sententiae vinculo se obstrictum esse sciat), d. h. beide Teile verfallen dem Banne.

Die Exkommunikation wird entweder durch förmlichen Richterspruch verhängt, oder tritt ipso facto infolge eines Vergehens gegen die Kirchengesetze oder gegen den Kirchenoberen ein. In der Konzilsrede von 1080 wird einerseits konstatiert, dafs Heinrich IV. durch seinen Ungehorsam sich den Bann zugezogen habe; andererseits erfolgt eine neue ausdrückliche Bannsentenz (*Heinricus* colloquium impediendo excommunicationem incurrit et *se ipsum* anathematis vinculo *alligavit*; — [*Ego*] *Heinricum* excommunicationi subjicio et anathematis vinculis *alligo*). Weitere Bezeichnungen für das Inkurrieren des Bannes finden wir z. B. in R. II, 52^{a}: „(papa) quinque de familia regis a liminibus ecclesiae separavit, ita ut, si usque ad Kalendas Junias Romam non venirent et satisfacerent, *excommunicati haberentur*;" ferner in R. IV, 27: „in vinculum excommunicationis participando cum excommunicatis *prolapsi* estis." Auf den Bann, welcher ipso jure eintritt, ist auch wohl die Wendung in R. VI, 5^{b} zu beziehen: „si quis praedia beati Petri in proprietatem suam usurpaverit, recognoscat, se *iram Dei et sanctorum apostolorum* velut sacrilegus *incurrere*." Dafs der Gebannte an sich den Zorn Gottes erfährt, ist für Gregor selbstverständlich; s. R. VI, 31, wo von dem Ungehorsamen gesagt wird: „*iram* et *furorem* omnipotentis *Dei* contra se *per excommunicationem* apostolicam provocabit."

Sowie der Papst die von seinem Legaten verhängte Exkommunikation bestätigt, so darf er auch die von ihm selbst ausgesprochene Zensur wiederholen oder erneuern; s. R. III, 10^{a}: „Stephanum a legatis nostris excommunicatum excommunicamus", und R. VIII, 20^{a} (Synode von 1080): „(Gregorius) Heinricum (et) omnes fautores ejus,

qui in praeterita excommunicatione animum induraverant, iterum excommunicavit."

Wie oben (S. 337 ff.) bemerkt wurde, hat ein jeder Gebannte, welcher Reue empfindet und Besserung zeigt, das Recht, die Lösung der Censur zu verlangen. Es kann der den Bann Verhängende im einzelnen Falle die begründete Annahme hegen, dafs der Zustand des Schuldigen hoffnungslos sei, dafs auf eine wahre Bekehrung gar nicht mehr gerechnet werden könne. Eine solche Voraussetzung mag, wie gesagt, hin und wieder zutreffen; aber eine unfehlbare Gewifsheit hierüber besitzt der geistliche Richter nicht. Es mufs immerhin die Möglichkeit anerkannt werden, dafs auch der Tiefgesunkene und Verhärtete dennoch von der Gnade Gottes bewegt und zum Guten geführt werden könne. Umsomehr sind seitens der kirchlichen Organe alle Ausdrücke zu vermeiden, welche hart klingen und den Schein erwecken, als ob der geistliche Richter eine günstige Wendung nicht in Anschlag bringe oder sogar nicht einmal wünsche. Der Registerbericht über das Fastenkonzil von 1078 formuliert die gegen den Bischof Roland und Hugo Candidus ausgesprochenen Zensuren richtig und angemessen. Inbetreff des ersteren heifst es: „perpetuo eum anathemate alligamus, nisi resipuerit et digne Deo satisfecerit;" Hugo aber wird gebannt „usque ad satisfactionem". Dagegen ist die Fassung am Schlusse des Berichtes über die Synode von 1079 mifsverständlich und unzulässig, indem von einigen Bischöfen gesagt wird: „excommunicati sunt sine spe recuperationis."

Gregor VII. selbst hat sich von dieser falschen Terminologie nicht ganz freigehalten; er bemerkt in R. VIII, 12 von Wibert, er sei gebannt worden „sine spe recuperationis." Sodann heifst es in R. VIII, 17 von dem früheren Erzbischof Manasse: „Adeo in immensum actuum suorum tetendit iniquitas, ut dignissimae damnationi atque excommunicationi subiaceat, ita ut in perpetuum nullam restitutionis suae spem concipere debeat." Für die Sache fallen diese Wendungen nicht ins Gewicht, die kanonische Natur der poena medicinalis bleibt unverändert. An anderen Stellen finden wir das Richtige hervorgehoben; es wird in R. VI, 7 ein Legat ermahnt, er möge nicht zögern, denjenigen, welcher zur Genugthuung bereit sei, wiederaufzunehmen: „ipse summus pastor ovem perditam propriis humeris voluit ad gregem reportare." Endlich hebt Gregor in R. VIII, 26 am Schlusse des längeren Schreibens hervor, dafs er im Februar 1081 die früher Gebannten ausgeschlossen habe, bis sie genugthun wollen. Daran knüpft sich die Versicherung,

dafs er die Schuldigen der Fürbitte der Konzilsväter empfohlen habe: „ut misericordiam Dei quotidie exorent, quatenus illos per veram poenitentiam ad gremium sanctae matris ecclesiae reducat eisque in bono perseverantiam tribuat. Nullius enim hominis perditionem quaerimus, sed omnium salutem in Christo desideramus.“

Die Kompetenz ist völlig unbeschränkt; der Papst darf jederzeit, an jedem Orte und jeden bannen, wer er auch sei, Bischof, König u. s. w. Obwohl bei der Ausübung seines Rechtes an keine Form gebunden, pflegt Gregor vorzugsweise auf den römischen Synoden seine Exkommunikationen zu verkünden; in R. III, 10 wird das Zusammenwirken der päpstlichen Gewalt mit den Bischöfen folgendermafsen geschildert: „judicio sedis apostolicae ac synodali censura excommunicatis communionem scienter exhibere diceris.“ Es scheint, dafs, während eigentlich doch nur der einzelne Gläubige als solcher gerichtet und gestraft werden kann, an einer Stelle eine ganze Kommunität zensuriert worden ist. Wir lesen nämlich in R. VI, 5[b] S. 331: „Comes Sancti Egidii excommunicetur propter uxorem; et idem monasterium, si fuerit in potestate comitis.“ Die Fassung ist nicht ganz klar; vielleicht hatte der Comes seine Ehegattin, um sich ihrer zu entledigen, gegen deren Willen in ein Kloster gesteckt, ohne dafs die Konventualen dem Comes widersprochen hätten. Insofern waren die Mönche Mitschuldige und wurden gleichfalls zensuriert.

Einen Unterschied zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten erkannte Gregor für seine strafrechtliche Thätigkeit nicht an. Schon unter einigen seiner Vorgänger wurde der Bann verhängt, wo es sich um politische Dinge oder persönliche Rücksichten handelte. Der edle und mafsvolle Clemens II. liefs sich durch allzugrofse Nachgiebigkeit gegen Kaiser Heinrich III. verleiten, die Stadt Benevent in den Bann zu thun, — weil sie sich politisch dem Herrscher nicht fügen wollte (s. F. Hirsch in den Forschungen z. d. G. VII, S. 7, 33)! Nikolaus II. hat nur deshalb, weil er dem Herzoge Gottfried von Lothringen gefallen wollte, die Stadt Ancona gebannt, worüber Petrus Damiani mit Recht sehr ungehalten war (s. Meyer von Knonau Heinrich IV. B. I, S. 144). Was Gregor VII. angeht, so sei an dieser Stelle seine Entscheidung in einem Rechtsstreite vom Juli 1080 erwähnt; es wurde dem einen streitenden Teile der Bann angedroht, wenn er oder dessen Erben sich herausnehmen wollten, gegen eine Kirche zu prozessieren: „si de caetero Tu vel Tui haeredes contra

ecclesiam litigare praesumpseritis, sitis anathema" (Pflugk-Harttung Acta inedita II, S. 136, 137).

Es ist erforderlich, daſs der Bann nicht in leidenschaftlicher Erregung, nicht aus Parteihaſs, sondern der Gerechtigkeit zu Liebe ausgesprochen werde. Wenn der kirchliche Richter durch die Zensur eine ihm zugefügte Unbill oder Beleidigung rächen will, so ladet er eine schwere Verantwortlichkeit auf sich. Als Heinrich IV. zum ersten Male gebannt wurde, erhoben sich Stimmen, welche betonten, Gregor sei deshalb gegen den König eingeschritten, weil der Wormser Absetzungsakt ihn persönlich verletzt habe. Bemerkenswerterweise unterläſst der Papst es nicht, von diesem Vorwurf Notiz zu nehmen, um diejenigen zu beruhigen: „qui putant, nos spiritalem gladium temere et magis motu animi nostri quam divino metu et justitiae zelo arripuisse" (ep. 14).

Gregor giebt die Möglichkeit zu, daſs der Papst ein ungerechtes Urteil fällen könne. Welche Folge tritt dann aber für den unschuldig Verurteilten ein? Schon der heilige Hieronymus sagt (Kommentar zum heiligen Matthäus Buch III): „apud Deum non sententia sacerdotum, sed rerum natura quaeritur." Daneben ist eine Äuſserung von Gelasius I (c. 46. C. XI qu. 3) wichtig: „Si sententia injusta est, tanto curare eam non debet, quanto apud Deum et ipsis ecclesiam neminem potest gravare iniqua sententia. Ita ergo ea se non absolvi desideret, qua se nullatenus perspicit obligatum."

Gregor VII. führt in R. II, 6 einem Bischof gegenüber das Wort Gregors I. an: „qui insontes ligat, sibi ipsi potestatem ligandi atque solvendi corrumpit." Er hatte nach R. VI, 7 erfahren müssen, daſs die von seinem Vertreter vollzogene Bannung eines hochgestellten Mannes auf feindliche Machinationen zurückzuführen war. Im übrigen geht Gregor VII. über die angeführte Stelle von Gelasius hinaus; er hält die ausdrückliche Lossprechung auch dann für notwendig, wenn die gefällte Sentenz ungerecht oder bedenklich erscheint, und sagt in ep. 14 mit Hinblick auf die im Jahre 1076 ihm gemachten Vorwürfe: „Etsi nos, quod Deus avertat, non satis gravi de causa aut minus ordinate regem hujusmodi vinculo ligaverimus, sicut sancti patres asserunt, non idcirco spernenda esset sententia, sed absolutio cum omni humilitate quaerenda." Auſserdem ist in R. VIII, 45 einem Comes vorgehalten worden, daſs man sich auch einem ungerechten bischöflichen Urteil fügen müsse. Im Sinne Gregors sagen dann die Gesta Archiepiscoporum Salzburgensium (Scr. XI, S. 38) bei Betrachtung des Konzils von 1076: „nobis sententia pastoris timenda est, sive justa sive injusta."

Wie bei allen Zensuren, so muſs namentlich bei der Exkommunikation eine Untersuchung über die Schuld oder Unschuld angestellt werden. Wenn auch der heilige Apostel Paulus den ersten Bannspruch gegen einen Abwesenden auf Grund der von anderen mitgeteilten Angaben verhängt hat, so ist doch im kanonischen Rechte daran festgehalten worden, daſs niemand verurteilt werde, wenn nicht besondere Monitionen und eine gründliche Untersuchung vorangingen. Dem entsprechend betont Gregor in R. II, 6 einem Bischof gegenüber: „Te admonemus, ut anathematis gladium nunquam subito neque temere in aliquem vibrare praesumas, sed culpam uniuscujusque diligenti prius examinatione discutias.“ In R. VIII, 38 wird ein Legat getadelt, daſs er einen Bischof gebannt habe, obwohl eine „kanonische Anklage“ nicht vorangegangen war. Endlich hebt Gregor in R. VI, 31, 32 hervor, daſs in einem besonderen Falle der Bann nur dann verhängt werden solle, wenn einige kanonische Mahnungen platz gegriffen haben (quodsi admonitus semel, iterum ac tertio per competentes inducias in pertinacia sua duraverit, praecipimus, ut eum, quo usque resipiscens ablata restituat, vinculo anathematis alliges). Nach Bonithos Mitteilung (S. 673) hätte Gregor VII. im Jahre 1077 das Ansinnen Heinrichs IV., den Gegenkönig ohne weiteres zu bannen, mit der Erklärung abgewiesen, es sei nicht kanonisch, jemanden zu verurteilen, dem nicht die Gelegenheit gegeben worden, sich zu rechtfertigen.

Die Absolution oder Lossprechung hat Gregor stets unbedingt oder pure erteilt; auch in Canossa erfolgte die Wiederaufnahme des Königs in die Kirchengemeinschaft bedingungslos. Dagegen haben rudolfianische Tendenzschreiber die Absolution von 1077 zu einer Lossprechung sub conditione oder ad reincidentiam gestalten wollen, weil ihnen daran lag, den päpstlichen Akt unwirksam zu machen, die Nichterfüllung der Bedingung dem Könige zuzuschreiben und für Rudolf von Schwaben freie Bahn zu schaffen. Sowohl derjenige, welcher durch Sentenz zensuriert wurde, als auch der ipso facto Gebannte bedarf der förmlichen Lossprechung; so erhielt denn auch Heinrich im Jahre 1074 durch Legaten die Absolution, nachdem er wegen seines Umganges mit Exkommunicierten selbst den Bann inkurriert hatte. Den Grundsatz, daſs der Gebannte in articulo mortis auch dann absolviert werden könne, wenn die Zensur päpstlich reserviert war, bringt Gregor in ep. 15 zur Geltung.

Eine besondere, dem Mittelalter eigentümliche Folge des Bannes ist die Sperre des Verkehres im weitesten Sinne. Nach den streng-

kanonischen Bestimmungen jener Zeit soll der Gebannte dergestalt gemieden werden, daſs ihm sogar die Ausübung von Privat- und öffentlichen Rechten unmöglich gemacht wird. Diese exorbitante Konsequenz, welche für die Gegenwart bedeutungslos ist, entbehrt der Begründung durch das Evangelium und die apostolischen Briefe und war dem christlichen Altertum unbekannt. Das Neue Testament will nur die Intimität mit dem Gebannten untersagen.

Gregor VII. hat auf die Verkehrssperre das allergröſste Gewicht gelegt. Ihm gilt nach R. IV, 1 die Aufhebung jeder Beziehung zu dem Exkommunizierten als ein Gesetz des ewigen Königs, als ein wesentlicher Bestandteil der christlichen Religion. Wer sich des Umganges mit Gebannten nicht enthält, begeht eine unerlaubte und gottlose Handlung und verwickelt sich selbst in die Stricke der Verdammnis (s. R. IV, 2. VIII, 31, 46). Obwohl die Verkehrssperre auf göttlichem Gebote beruht, so ist das Gebot doch nicht indispensabel. Nach Lambert von Hersfeld (S. 246) erhielt der Erzbischof Udo von Trier, allerdings nicht ohne Schwierigkeit, die päpstliche Erlaubnis, mit dem gebannten Könige zu sprechen, wogegen die Gemeinschaft in cibo, in potu, in oratione vel in ceteris omnibus verboten blieb (s. auch ep. 14, wo nach S. 537 jeder Christ den Gebannten a domo, a consiliis et omni communione fernhalten soll). Gregor selbst erteilt in R. VIII, 32 auf ergangene Anfrage einem Comes die Antwort, er solle sich den Verkehr mit Gebannten versagen: „prout Deus concesserit et vestra prudentia poterit." Ohne besondere Erlaubnis scheint der Bischof Rainald von Cumae vorgegangen zu sein; in R. I, 20 wird ihm geschrieben: „te cum episcopis Longobardiae loqui, mihi non displicet; ne aliter vero cum illis communices, penitus provideat prudentia tua."

Die Verkehrssperre trifft die Gebannten, mögen sie durch Sentenz verurteilt oder ipso facto von der Zensur betroffen worden sein. Gregor deutet in einem Briefe an die Kaiserin Agnes (R. I, 85) inbetreff König Heinrichs an, daſs auch ihm gegenüber die kanonische Folge zur Anwendung hätte kommen müssen: „illo extra communionem posito, nos quidem timor divinae ultionis secum convenire prohibuit; subditos vero sibi quotidie ejus praesentia quasi necessitas quaedam in culpa ligavit." Mochte Gregor auch für seine Person sich gehütet haben, dem Könige zu nahen, so war doch diese Vorstellung über die Schuld der Unterthanen eine ganz vereinzelte. In den Jahren 1073 und 1074 dachte in Deutschland und Italien sonst niemand daran, den König der Verkehrssperre zu unterwerfen

oder gar ihm die Ausübung der königlichen Rechte und Pflichten unmöglich zu machen.

Wie schwierig die strikte Beobachtung der Sperre war, mufste Gregor selbst anerkennen: er sah sich genötigt, auf der Fastensynode von 1078 Milderungen und Einschränkungen darzubieten. Die bezügliche umfassende Anordnung findet sich am Schlusse des Registerberichtes V, 14[a]. Als Motive für die aus Mitleid gewährten Erleichterungen werden angeführt die Unwissenheit, Beschränktheit und Furcht der Menschen, endlich die unabweisbare Notwendigkeit in gewissen Lagen. Es sollen demnach einzelne Kategorien dem Banne nicht unterliegen, auch wenn sie mit gewissen Gebannten zusammentreffen und verkehren.

1. Die Ehefrauen dürfen mit den gebannten Ehemännern,

2. die Kinder mit gebannten Eltern,

3. die servi, ancillae seu mancipia mit den Herrschaften,

4. die rustici und servientes[1] mit Höherstehenden in Gemeinschaft verbleiben.

5. Die Erleichterung kommt sodann zu gute allen, „qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur.“ Diesen dunklen Passus übersetzt Kober (Kirchenbann S. 388) folgendermafsen: „Alle die von den Herren Abhängigen sollen mit den Herren verkehren dürfen, mit alleiniger Ausnahme derer, welche in ihrer Stellung als Ratgeber den Gebannten zu verbrecherischem Treiben anregten.“ Indessen spricht die Synode nicht von consiliarii, sondern von Personen der niederen Klasse, welche eine solche Funktion nicht üben; mithin ist die Übersetzung unbrauchbar. Hefele hat sich im V. Bande der Konziliengeschichte über diesen Punkt garnicht ausgesprochen. Das Richtige wird sein, unter curiales Personen zu verstehen, welche an dem königlichen Hofe wirken oder sonst eine einflufsreiche und vornehme Stellung einnehmen, wie etwa die Familiares Heinrichs IV., auf deren Rat Pfründen simonistisch vergeben wurden (s. R. II, 52 und ep. 14, S. 536). Hiernach dürfte dem oben mitgeteilten Passus folgender Sinn unterzulegen sein: „eine Person, welche nicht so hoch steht, dafs sie einen anderen zu unerlaubten Handlungen verleiten könnte (z. B. ein Bettler oder Almosenempfänger), darf mit einem Gebannten, dem sie zum Dank verpflichtet ist, im Verkehr bleiben.

---

[1] Es wird kaum gelingen, einen scharfen Unterschied zwischen den servi und servientes festzustellen.

6. Diejenigen, welche nicht wissen, daſs sie es mit einem Gebannten zu thun haben, bleiben vom Banne befreit.

7. Die mit einem Gebannten Verkehrenden dürfen mit anderen, die nicht gebannt sind, verkehren.

8. Ein Wanderer oder Pilger darf von Gebannten etwas kaufen, oder, wenn er arm ist, von ihnen insbesondere Nahrungsmittel annehmen.

9. Ein Gebannter darf von anderen Almosen empfangen, sofern der Geber „non pro sustentatione superbiae, sed humanitatis causa" eintritt.

In der erwähnten Synode hat Gregor auſserdem folgendes bestimmt: „Sanctorum praedecessorum nostrorum statuta tenentes, eos, qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt, apostolica auctoritate a sacramento absolvimus et, ne sibi fidelitatem observent, omnibus modis prohibemus." Es ist hiermit keine förmliche gesetzliche Regulierung erfolgt, sondern der Papst verkündet nur eine spezielle Maſsregel, für welche er aber, trotz der Berufung auf die Vorgänger, kein Beispiel vor sich hatte.

III. Die auf Kleriker beschränkten Zensuren und Strafen.

Während der Bann Laien wie Geistliche trifft, kommt die Zensur der Suspension nur für die eigentlichen Kirchendiener in Betracht und entzieht denselben bis zur erfolgten Besserung geistliche Rechte und Vorteile. Statt suspendere wird auch das Wort interdicere gebraucht; so z. B. in R. II, 23: „interdictus a legato obedire contempsisti: interdictum episcopale officium confirmamus." Auf die Suspension bezieht sich ferner die Wendung in R. VI, 18: „ab episcopali officio interim abstineas[1]." Gregor zeigte sich schon in der ersten Zeit des Pontifikats nur zu sehr geneigt, Bischöfe zu suspendieren, wenn ihm widersprochen oder nicht unbedingt Gehorsam geleistet wurde. Sehr bitter empfand der Erzbischof Liemar die Drohung des Papstes, und klagte darüber in einem Briefe an den Bischof Hezil von Hildesheim (s. Sudendorf Registrum I, S. 8 und 9): Gregor scheine sich vorzustellen, daſs die Bischöfe seine Knechte oder Tagelöhner wären; wer ihm nicht blind gehorche oder auf den ersten Wink hin nicht in Rom erscheine, werde sine judicio suspendiert. Der Bischof Hezil soll raten, ob die Suspension anzuerkennen oder zu ignorieren sei. Man kann sich hiernach er-

[1] S. auch R. II, 58. III, 1.

klären, dafs im deutschen Episkopat eine Verstimmung gegen Gregor herrschte, ohne welche die Wormser Versammlung von 1076 keine so schlimmen Excesse begangen hätte. Heinrich IV. selbst macht sich in einem Wormser Briefe zum Dolmetscher des bischöflichen Unwillens, indem er dem Papste vorhält: „in reverendissimos episcopos manum mittere non timuisti, eosque superbissimis injuriis acerbissimisque contumeliis contra divina et humana jura, ut ipsi ajunt, exagitasti." Auch ein sittlich hochstehender, in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann wie der Erzbischof Lanfranc von Canterbury wurde in R. VIII, 43 (etwa aus dem Jahre 1082) in der schroffsten Weise mit der Suspension bedroht: der Papst wollte es um jeden Preis erzwingen, dafs der Prälat sich persönlich in Rom einfände.

Die Suspension entzieht dem Bischofe das Recht, alle oder einige bischöfliche Handlungen zu vollziehen, oder legt ihm weitere Beschränkungen auf. Im Jahre 1075 suspendierte die römische Synode den Erzbischof Liemar vom bischöflichen officium, während der Bischof Werner von Strafsburg aufserdem noch von dem officium sacerdotale enthoben wurde. Dagegen erhielten nach R. I, 77 die suspendierten lombardischen Bischöfe die Erlaubnis, das Sakrament der Firmung zu spenden (episcopis in Longobardia nihil de episcopali officio nisi confirmari pueros pro necessitate concessimus).

Mit der Suspension wird häufig der Bann verbunden, welcher als das Härtere und Umfassendere erachtet wird; in R. V, 8 tritt diese Steigerung hervor: „episcopus a nobis interdictus, quin immo a communione corporis et sanguinis Domini separatus."

Die Absolution wird bisweilen als eine Wiedergabe oder Restitution des entzogenen officium bezeichnet (s. z. B. R. V, 17: Richerio archiepiscopo interdictum reddidimus officium). Wenn ein Suspendierter, der zugleich gebannt worden, vom Banne losgesprochen wird, so ist anzunehmen, dafs durch diese Lösung zugleich das untersagte officium wiederhergestellt wird. Nachdem der Erzbischof Sigfried von Mainz im Februar 1076 exkommuniziert und suspendiert worden war, empfing er, wie Berthold S. 286 berichtet, im Oktober durch den päpstlichen Legaten die Absolution vom Banne, wobei der Suspension nicht weiter gedacht wurde. Sigfried galt aber seitdem als völlig rehabilitierter Kirchenoberer.

Eigentliche poenae vindicativae sind die Privation und Deposition.

Durch die Privation werden für immer und zur Strafe die geistlichen Funktionen ganz oder teilweise entzogen. So heifst es in R. V, 14[a] inbetreff des Kardinals Hugo Candidus: „Hugonem ab omni

sacerdotali officio privamus.“ Von Wibert wird in R. VIII, 13 gesagt, dafs ihm das Priestertum für immer genommen worden sei (ut inter sacerdotes etiam in aeternum non debeat connumerari).

Die Deposition (zuweilen auch damnatio genannt) führt den Verlust eines bestimmten kirchlichen Amtes herbei, meistens ohne Aussicht auf Wiedergewinnung desselben. Eine depositio absque spe recuperationis wird in R. II, 23 einem suspendierten Bischof angedroht, falls er in seiner Widersetzlichkeit verharre. Der Deponierte ist nicht mehr Kirchenbeamter; so wird ein abgesetzter Bischof „dictus episcopus“ oder „jam non episcopus“ genannt (s. R. II, 54, III, 2). Inbetreff des Bischofs Hermann von Bamberg wurde in R. III, 1 verfügt, dafs er zwar sein bischöfliches Amt für immer verloren habe, dafs ihm aber die priesterlichen Funktionen gestattet werden könnten, wenn er sich persönlich dem Papste vorstellen und dessen Anordnung acceptieren würde. Nach allgemeinen Grundsätzen trifft die bei dem Banne vorkommende Verkehrssperre den Deponierten nicht; gleichwohl zeigen R. VIII, 19, 20, dafs in besonders gravierenden Fällen auch der Umgang mit dem Abgesetzten vermieden werden solle. Dem entsprechend wird den Bischöfen der Kirchenprovinz Reims inbetreff des deponierten Erzbischoffs Manasse die Anweisung erteilt: „ut ab ejus participatione sibi caveant ipsumque modis quibus possunt coarctent.“ Dem Könige Philipp von Frankreich aber legt der Papst ans Herz: „ut Manasse, Remensi archiepiscopo dicto, sed propter suas iniquitates, quae non praetereunt scientiam tuam, inrecuperabiliter deposito, nullum ulterius favoris tui solatium praebeas; sed eum ab amicitia tua rescindas atque a conspectu praesentiae tuae contemptum repellas.“

Eine besondere Beachtung verdient die Deposition des Bischofs Dionysius von Piacenza. Was die Synode vom Februar 1075 verfügt hatte, wird in R. II, 54 (vom 3. März des gedachten Jahres) genauer bestimmt und ausgeführt. Schon unter Alexander II. (s. Bonitho S. 665) war Dionysius entsetzt und gebannt worden; später erhielt er die Lösung vom Banne, und Gregor selbst war nicht abgeneigt, den Bischof zu restituieren, falls seine Haltung dies gestattete. Aber Dionysius entsprach der Erwartung nicht, sondern wurde nur um so schlechter. Infolgedessen deponierte Gregor ihn von neuem, und zwar mit Hinzufügung zweier wichtigen Sätze: 1) in perpetuum negandam sibi audientiam decrevimus; 2) et, quicunque sibi fidelitatem juraverunt, ne contra hoc decretum sint, ab omni vinculo sacramenti absolvimus. Hier tritt die Eideslösung auf als ein Mittel, die Sentenz desto wirksamer zu machen. Eine derartige Mafs-

nahme war bisher in der Kirche nicht vollzogen worden. Wenn Gregor in dem zweiten Briefe an den Bischof Hermann von Metz (R. VIII, 21 S. 458) behauptet, es sei ein oft vorkommender kirchlicher Gebrauch, derartige Eideslösungen vorzunehmen, falls ein Bischof päpstlich abgesetzt worden sei, so ist dies unbegründet.

Einige Male wendet Gregor an: die interdictio ingressus in ecclesiam und die interdictio officii divini in einem bestimmten Gotteshause.

Hugo Candidus, welcher, wie wir früher sahen, auf der Fastensynode von 1078 gebannt und der priesterlichen Funktionen beraubt worden war, erhielt aufserdem noch folgende Strafe: „submovemus eum ab ingressu et honore ecclesiae s. Clementis et omnium ecclesiarum.“ Daneben wird einigen Kanonikern ebenfalls der introitus (sei es eines bestimmten Gotteshauses oder aller gottesdienstlichen Orte) entzogen (s. R. V, 1. VI, 11 und 36).

Weil sich ein unberechtigter Bischof in eine Kirche eingedrängt hatte, soll in derselben nach R. III, 10[a] kein Gottesdienst gehalten werden. Nach ep. 29 mufste sogar die Klosterkirche von Monte Cassino eine cessatio des officium divinum erfahren. Gregor hatte gehört, dafs der Abt Desiderius und die Mönche aus Nachlässigkeit oder aus Furcht dem räuberischen Einfall des Fürsten Jordan keinen ernstlichen Widerstand geleistet hätten: die Kirche sei entweiht worden; man müsse die Altäre bedecken und den Gottesdienst bis auf weiteres einstellen. Indessen war der Papst falsch berichtet worden; denn die Mönche waren lediglich der Gewalt und Übermacht gewichen. Deshalb erfolgte denn auch bald die Zurücknahme des Verbotes in ep. 30.

Schliefslich sind noch einige Gregor eigentümliche strafrechtliche Kundgebungen zu erwähnen.

Der Papst verbot auf der Fastensynode von 1078, dafs der Priester Roland, welcher sich zum Diener des Wormser Beschlusses vom Januar 1076 gemacht hatte und von Heinrich IV. zum Bischof von Tarviso ernannt worden war, jemals die Bischofsweihe erhalten sollte. Durch ein solches Verbot konnte Gregor die ihm untergebenen Mitglieder des damaligen Episkopats binden; wenn er aber zugleich versuchte, seinen päpstlichen Nachfolgern die betreffende Beschränkung aufzuerlegen, so überschritt er damit die Grenzen seiner Macht.

Von dem bedenklichen Erlasse, welchen die ep. 10 mitteilt, ist schon oben S. 310 ff. bei Behandlung des Cölibats die Rede gewesen. Eine spezielle Anwendung des betreffenden Grundsatzes wollte Gregor in ep. 9 auf die Diöcese Konstanz machen. Der Bischof Otto von

Konstanz würde einer Gehorsamssperre unterliegen, wenn er nicht ernstlich gegen die unkeuschen Kleriker einschritte. Zugleich sollte unter der angegebenen Voraussetzung sogar das dem Bischof eidlich geleistete Versprechen suspendiert bleiben, bis er sich dem Willen des Papstes gefügt habe. Gregor ist später auf diese Gehorsamssperre nicht mehr zurückgekommen; er wird sich überzeugt haben, dafs, so lange ein Bischof seinem Amte vorsteht, ihm der Gehorsam seitens der Untergebenen erhalten werden müsse. Mit grofser Schärfe tadelte die Wormser Versammlung von 1076 die Anordnung der ep. 10. Heinrich IV. schrieb dem Papste: „subditos in praelatos armasti“, und die Bischöfe beschweren sich, dafs Gregor bei den kirchlichen Dingen dem „furor plebejus“ Thor und Thür geöffnet habe.

IV. Sonstige Strafen.

Wer im Widerstande gegen eine päpstliche Verfügung verharrt, darf des kirchlichen Begräbnisses nicht teilhaft werden; so entschied Gregor in R. IV, 6 mit der Erklärung: „quibus vivis non communicavimus, nec mortuis communicare audemus.“ Die Fürbitte für die Sünder und Verbrecher ist ein gutes Werk; aber das öffentliche oder officielle Kirchengebet soll einem Gebannten nicht zu teil werden. Die Entziehung dieses feierlichen Gebetes dürfte in der auf den König von Frankreich bezüglichen Angabe von R. II, 18: „ejus quotidie super altare sancti Petri excommunicatio confirmabitur“. gemeint sein.

Eine ganze Skala von zeitlichen Strafen begegnet uns in R. VII, 28. Ein Mann, welcher Irrlehren verbreitete, soll ausgewiesen und verfolgt werden; er darf auch kein Schwert, keine Waffe tragen. Hat er bei seinen Agitationen sich Geld erworben, so soll man dies wegnehmen und unter die Armen verteilen.

In R. VIII, 3 wird der Mönch Robert, der sich in vielfacher Beziehung schwer vergangen hatte, dazu verurteilt, im Kloster Cluny eingeschlossen zu werden (nefandissimum Robertum monachum, ab introitu ecclesiae separatum, intra claustra monasterii Cluniacensis in poenitentiam retrudi decernimus). Dem bereits öfters genannten Erzbischof Manasse hatte Gregor aufgegeben, nach Niederlegung der amtlichen Stellung sich in Cluny oder in einem anderen Kloster aufzuhalten und das Weitere zu erwarten.

Eine Konfiskation begegnet uns in R. VIII, 10: wenn die Geistlichen von Caralis fortfahren, dem Papste zu widerstreben, so soll ihr Vermögen eingezogen werden und der Kirche der gedachten Stadt

zufallen. Endlich finden wir auch die Anwendung von Geldstrafen. In R. II, 38 heifst es in Beziehung auf die Kirche von Fermo: „Si quis vero contra praefatam ecclesiam aliquid injuriose commisit aut facere conatur, absque dilatione emendare et restituere studeat. Quod si qua temeritate neglexerit, sciat, se ex apostolica auctoritate in bannum casurum esse, si dives est, centum librarum, sin vero de mediocribus, in detrimentum totius substantiae suae.“ Dazu kommt die Verfügung der Novembersynode von 1078 (R. VI, 5 b). Wer sich am römischen Kirchengut vergriffen hat, soll restituieren und obendrein aus eigenem Vermögen die poena quadrupli leisten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

ZWEITER BAND.

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

DARGESTELLT

VON

WILHELM MARTENS,

DR. DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, REGENS A. D. IN OLIVA BEI DANZIG.

ZWEITER BAND.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1894.

Inhaltsübersicht zu Band II.

Seite

Exkurse.

Exkurs I.
Gregors weltgeistlicher Stand.

Berichtigungen zu Band II.

S. 17 Z. 20 v. o. „S. 1“ ist zu streichen.
S. 18 Z. 20 v. o. lies 14 statt 1 ff.
S. 28 Z. 16 v. o. lies ergiebt sich statt folgt.
S. 41 Z. 10 v. u. ist vor regno einzuschalten: in.
S. 118 Z. 11 v. o. lies kirchenp. statt hirchenpol.
S. 260 Z. 6 v. u. lies: Man darf sich aus der Verlegenheit auch nicht durch folgende Supposition ziehen.
S. 287 Z. 12 v. u lies Silva Candida statt Ostia.
S. 302 Z. 11 v. u. lies: das 3. Buch, welches hier in Betracht kommt.

Drittes Buch.

Gregors hierokratische Doktrin und Praxis.

Einleitung.

Wie schon die Vorrede andeutete, ist Gregor VII. im vollsten Sinne der eigentliche Schöpfer des hierokratischen Systems. Hat er sich auch auf innerkirchlichem Gebiete Befugnisse beigelegt, welche seine Vorgänger nicht ausgeübt, so tritt das alles doch zurück gegen seine epochemachende, welthistorische Stellung als Hierokrat. Gregor ist in dieser Beziehung so originell, daſs sich nur mit Mühe ermitteln läſst, welche Personen auf ihn vorbereitend eingewirkt haben.

Zu diesen Personen darf meiner Auffassung nach Petrus Damiani nicht gerechnet werden. Der Kardinal wies dem Staate keine bloſs dienende Stellung, keine bedeutungslose Nebenrolle zu, hatte aber zugleich von der sittlichen und geistigen Erhabenheit der Kirche im allgemeinen wie des Primats im besonderen die weitgehendste Vorstellung. Nach Maſsgabe des sittlichen Vorranges, welchen das Papsttum einnimmt, sind einige Ausdrücke zu interpretieren, welche, flüchtig betrachtet, miſsverstanden werden können und miſsverstanden worden sind. In der Relatio de rebus Mediolanensibus (vom Jahre 1059, s. Watterich I S. 221) heiſst es: „Romanam Ecclesiam solus ipse fundavit, qui beato vitae aeternae Clavigero terreni simul et caelestis imperii jura commisit;“ gleichlautend ist ein Passus in der Disceptatio synodalis vom Jahre 1062. Damiani hat mit jenen Worten nur sagen wollen, der Apostelfürst habe eine Schlüsselgewalt erhalten, vermöge deren das auf Erden Gelösete auch im Himmel gelöst sein sollte. Nur die geistliche oder innerkirchliche Machtfülle des Papstes schwebt dem Verfasser vor: der Gedanke, daſs dem Papste von Christus eine juristische Oberherrschaft über das Erdreich gewährt worden sei, lag ihm absolut fern. Mit meiner Auslegung harmoniert eine Stelle aus dem opusculum 23 de brevitate vitae pon-

tificum Romanorum, in welcher Papst Alexander II. angeredet wird: „Tanquam rex regum et princeps apostolorum cunctos in carne viventes honore ac dignitate praecellis." Auch Papst Nikolaus II. hat die Wendung der Relatio von 1059 in dem Sinne verstanden wie Petrus Damiani selbst.

Weit eher liefse sich ein Einflufs des Kardinalbischofs Humbert auf Gregors neue Theorie statuieren. Humbert (s. über ihn auch Meyer von Knonau I S. 116, 117) hat unzweifelhaft den Brief konzipiert, welchen Leo IX. an Michael Caerularius richtete, und äufsert sich darin über die weltliche Gewalt und deren Träger ziemlich wegwerfend; auch in dem Werke adversus Simoniacos kommen derartige Aspirationen vor. Übrigens hat Hildebrand mit Humbert in keinem intimen Verhältnisse gestanden.

Im folgenden will ich nachweisen, aus welcher Quelle die neue Doktrin entsprang, auf welchem Fundamente sie ruhte, welche Konsequenzen Gregor aus seiner Grundidee zog und welche Anwendung im Leben er von seinen Grundsätzen machte. Dafs der heilige Petrus für Gregors Denken und Empfinden den eigentlichen Centralpunkt bildet, hat man bisher nicht erkannt oder wenigstens nicht hinreichend hervorgehoben.

Abschnitt I.

Der heilige Petrus und dessen Machtfülle.

Vorbemerkung.

In doppeltem Lichte erscheint der Erste der Apostel. Entrückt dem Treiben dieser Welt ist er als verklärter Heiliger Gegenstand der Verehrung und Devotion. Die von Christus übergebenen Vollmachten aber bleiben für das Diesseits zurück und konzentrieren sich in dem rechtmäfsigen Nachfolger des Apostelfürsten. Als Mensch und Christ beugt sich der Papst vor dem im Himmel thronenden Heiligen und fühlt sich ihm untergeordnet; in seiner amtlichen Stellung aber ist er dem heiligen Petrus gleichgeordnet oder koordiniert, der irdische Petrus ist Gregor selbst. Zum Verständnisse der gregorischen Anschauung müssen die zwei geschilderten Momente scharf auseinandergehalten werden.

I. Gregor als Diener des himmlischen Petrus.

Schon in den früheren Jahrhunderten hatte die Andacht zum heiligen Petrus einen grofsen Aufschwung genommen. Als Papst Stephan II. sich im Jahre 756 in Bedrängnis befand und von König Pippin und den Franken Hülfe begehrte, liefs er einen Brief anfertigen, in welchem Petrus selbst als Briefsteller eingeführt wird. Der Codex Carolinus enthält unter N. 10 das merkwürdige Schreiben, dessen Aufschrift mit den Worten beginnt: „Petrus vocatus apostolus a Jesu Christo — et per me omnis Dei catholica et apostolica Romana ecclesia. — Gratia, pax et virtus — plenius ministretur a Domino Deo nostro vobis Pippino, Carolo et Carlomanno tribus regibus“ etc. Sodann möge hier bemerkt werden, dafs Leo IX. in einem

Diplome sich unmittelbar an die Person des heiligen Petrus wendet. Nachdem der Papst sich als den Knecht des Apostelfürsten bezeichnet hat, sagt er am Schlusse: „Ego Leo episcopus servus tuus, beate Petre apostole, donum, quod tibi de tuo feci, manu propria roboravi“ (s. Hardouin T. VI[a] S. 962 ff.).

Schon von Kindheit an ist Hildebrand ein besonderer Schützling des heiligen Petrus. Das ersehen wir aus R. I, 39: „Apostolorum princeps me ab infantia sub alis suis singulari quadam pietate nutrivit,“ und R. VII, 23: „sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter nutrierat (s. auch oben die Einleitung Band I S. 6). Wenn die Halberstädtische Bistumschronik (M. G. Scr. XXIII, S. 98) die Mitteilung bringt, Papst Alexander II. habe dem Kardinal Hildebrand den Namen Petrus beigelegt, so ist das freilich ganz unbegründet; jedoch bleibt es richtig, dafs für den Genannten der heilige Petrus das Alpha und Omega war.

Den Namen Petrus erklärt R. II, 70 folgendermafsen: „Petrus a firma petra dicitur, quae portas inferi confringit, atque adamantino rigore destruit et dissipat, quidquid obsistit.“ Petrus erscheint als Gnadenspender: wiederholt wird von der Gratia Petri gesprochen. In der Konzilsrede von 1076 (R. III, 10[a]) gelten dem Apostelfürsten die Worte: „ex tua gratia, non ex meis operibus credo, quod tibi placuit et placet, ut populus christianus, tibi specialiter commissus, mihi obediat.“ — „Mihi tua gratia est potestas a Deo data“ etc. In R. VI, 16 heifst es: „gratiam sancti Petri illi auferemus eumque sicut membrum diaboli festinabimus a communione christianae societatis abscindere.“ Der Ungehorsame wird bestraft; dem Fügsamen aber sagt Gregor „ex gratia sancti Petri inexpugnabile apostolici favoris auxilium“ zu. Hiernach überrascht es nicht, dafs in R. VIII, 24 bei einem Erzbischof die „Vernachlässigung des heiligen Petrus“ gerügt wird.

Petrus ist der wirksamste Fürbitter der Menschen bei dem letzten Gerichte; s. R. II, 72: „beatum Petrum, cui a Deo potestas principaliter et in terra et in caelo ligandi atque solvendi data est, devotissimi servitii fidelitate debitorem vobis facite: quatenus post dissolutionem terrenae habitationis nostrae — cui quotidie volentes nolentesque propinquatis, nec multo post in vermes et cinerem redigendi — ejus praestantissimum ante districtum judicem patrocinium sentiatis.“

Petrus ist der communis pater et dominus (s. R. II, 25 und VIII, 41) und nach Christus der erste Hirt (ep. 46). In R. I, 79 wird Petrus der Piscator communis genannt; in R. III, 15 aber heifst es

von den Normannen: „beatum Petrum solummodo dominum et imperatorem post Deum habere desiderant.“ Wer den Apostelfürsten beleidigt, entgeht der göttlichen Strafe nicht (s. R. II, 70). In R. V, 21 werden Moses und Petrus zusammengestellt, so daſs man fast annehmen müſste, Gregor denke sich den Apostelfürsten als den eigentlichen Gesetzgeber des Neuen Bundes. Ebendaselbst wird auch eine merkwürdige Wendung gebraucht, welche den Eindruck macht, als ob Christus in Gemeinschaft mit Petrus den Primat ausübe! Der bezeichnete Registerbrief ist höchst elegisch gehalten; inmitten seiner Bedrängnisse, im Gefühl seiner Schwäche richtet Gregor folgende Worte an den Heiland: „Si Moysi et Petro tantum pondus imponeres, credo, quia illos gravaret. Quid ergo de me, qui nihil ad eorum comparationem valeo, fiet? Restat ergo, ut aut tu ipse cum tuo Petro pontificatum regas, aut me succumbere et eundem pontificatum confundi cernas.“

Sehr auffallend ist die Fassung in R. VIII, 16: „Agite et omnino procurate, beatum Petrum apostolorum principem vobis adjutorem, immo debitorem facere; qui potest vobis hujus vitae et futurae salutem et honorem dare vel tollere, quique nescit fideles suos relinquere, sed potius novit superbis resistere et confundere, humilibus autem gratiam dare eosque exaltare.“ Eine derartige Übertragung göttlicher Attribute auf einen Menschen ist unstatthaft und wirkt verletzend. Der Apostel Jacobus sagt in seinem Briefe c. 4 v. 6 in Übereinstimmung mit dem I. Petribriefe c. 5 v. 5 ausdrücklich, daſs Gott den Hoffärtigen widerstehe, den Demütigen aber Gnade gebe; und bei diesem Bibelworte muſs es sein Bewenden haben. Die strenge Konsequenz aus den mitgeteilten Worten müſste dahin führen, Petrus als den Weltrichter am jüngsten Tage anzuerkennen! Allerdings lesen wir im Ev. Matthaei c. 19 v. 28, daſs die Apostel vor dem Weltende auf zwölf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten würden. Es kann hierbei aber nur an eine feierliche Assistenz gedacht werden: denn das letzte Gericht über die Lebendigen und die Toten hält nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse der Gottmensch ab und niemand anders. Der heilige Paulus sagt einige Male, daſs an dem göttlichen Gerichte (in der angedeuteten passiven Weise) alle Apostel, also nicht Petrus allein, teilnehmen würden. Ja, nach dem ersten Korintherbriefe c. 6 v. 2 und 3 werden auch die Heiligen, d. h. die vom Glauben Erfüllten, ebenfalls beim Gerichte thätig sein: „Wisset ihr nicht, daſs die Heiligen diese Welt richten werden? Und

wenn von euch die Welt gerichtet wird, seid ihr nicht würdig, die geringsten Dinge zu richten? Wisset ihr nicht, dafs wir die Engel richten werden?“

In seiner Begeisterung für Petrus hat sich Gregor sogar die formelle Inkorrektheit zu Schulden kommen lassen, dem Apostelfürsten die Stelle vor Gott anzuweisen; s. R. VII, 19: „Berengarius, si oboedire contempserit, gratiam beati Petri amittet et iram omnipotentis Dei incurret,“ und R. III, 8: „Regum et imperatorum virtus et universa mortalium conamina contra apostolica jura et omnipotentiam summi Dei quasi favilla computantur et palea.“

Da Petrus eine alles überwältigende Stellung einnimmt, fühlt sich Gregor ihm gegenüber in seiner ganzen Nichtigkeit: er nennt sich den Knecht, ja den niedrigsten und armseligsten Knecht des Apostelfürsten. Ich mache auf folgende Kundgebungen aufmerksam: R. I, 10, 85. II, 13. In R. I, 24 rühmt der Papst die Liebe und Andacht eines Bischofs zum heiligen Petrus und knüpft daran folgende ihm selbst geltende Bemerkung: „qui enim dominos diligit, in servos quamvis minimos dominorum dilectionem transfundit.“ Als er Ende des Jahres 1076 im Begriffe stand, Rom zu verlassen, um in Deutschland als Schiedsrichter aufzutreten, schrieb er die im ersten Buche öfters erwähnten epp. 17 und 18. Das erstere Schreiben beginnt mit den Worten: „Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi, statuimus“ etc. In Epistel 18 giebt sich der Papst folgende Bezeichnung: „Ego, qualiscunque sacerdos, apostolorum principis servus.“ Hin und wieder nennt sich Gregor auch den Sohn des himmlischen Petrus, welchem nachzuahmen eine Ehrenpflicht ist; s. R. I, 77: „memores domini et patris nostri beati Petri apostolorum principis, qui murmurantibus adversum se discipulis satisfacere non dedignatus est — vobis quoque rationem de factis nostris non inviti reddimus in eodem.“ In ep. 46 betont er: „beatum Petrum, apostolorum principem, esse omnium christianorum patrem et primum post Christum pastorem, sanctamque Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram.“

Nach dem Bisherigen erklärt sich, dafs Gregor die ihm nahe stehenden Frauen Beatrix und Mathilde die geliebten „Töchter“ des heiligen Petrus nennt und sich dem entsprechend als deren „Bruder“ betrachtet (s. R. I, 11. II, 9).

Ganz neu und überraschend war es, dafs Gregor auf dem Februarkonzil von 1076 eine Ansprache unmittelbar und direkt an den heiligen Petrus richtete; die Anfangsworte der epochemachenden Rede lauten: „Beate Petre, apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures

tuas nobis et audi me servum tuum, quem ab infantia nutristi et usque ad hunc diem de manu iniquorum liberasti, qui me pro tua fidelitate oderunt et odiunt."

Zu dem heiligen Paulus stand Gregor in einem kühlen Verhältnisse. Man darf auch nicht mit Giesebrecht III, S. 14 annehmen, dafs der Papst der Mutter Gottes eine besonders „schwärmerische" Verehrung gewidmet habe; die Hingabe an Petrus überwog alles. Paulus hat seine eigentliche Bedeutung als Genosse, gleichsam Mitfürst oder Nebenfürst des heiligen Petrus. Beide Apostel sind mächtige Fürbitter, beide wirken mit beim letzten Gerichte, beide belohnen diejenigen, welche für Christus gekämpft haben (R. I, 34, 46, 63, 65. II, 31, 75). In der Konzilsrede von 1076 wird Paulus eingeführt als der Bruder des heiligen Petrus, als doctor gentium und magister universae ecclesiae. Während aber im Jahre 1076 die gebetsähnliche Ansprache nur an Petrus gerichtet war, wendet sich die grofse Rede des Jahres 1080 der gröfseren Feierlichkeit wegen an die beiden Apostel. Im Anfange heifst es: „Beate Petre, princeps apostolorum, et tu, beate Paule, doctor gentium, dignamini, quaeso, aures vestras ad me inclinare meque clementer exaudire." In dem Schlufspassus aber werden die zwei Apostel angerufen als patres et principes sanctissimi, unbeschadet des dem heiligen Petrus zukommenden Vorranges.

II. Gregor der irdische Petrus.

So hoch Petrus als verklärter Heiliger über dem Menschen Gregor steht, so ebenbürtig ist der Papst demselben inbetreff der Machtsphäre. Im Sinne der hierokratischen Lehre darf man sagen, der im Jahre 1073 Erwählte war nicht blofs ein Nachfolger Petri, sondern der auf Erden wandelnde Petrus selbst.

Da zwischen Gregor und Petrus nach Mafsgabe des Gesagten kein Unterschied besteht, so fallen die Wendungen, in welchen beide getrennt werden, für die Sache ebensowenig ins Gewicht, als die pleonastischen Häufungen. Ich mache aufmerksam auf R. I, 22: „sancti Petri et nostram super vos maledictionem emittam." Eine Abwechselung der Formen findet sich in R. VIII, 20. Dem Könige Philipp von Frankreich wird zunächst geschrieben: „sublimitati tuae ex parte beati Petri praecipimus ac ex nostra rogamus;" sodann aber heifst es: „praeterea volumus et ex parte apostolica jubemus."

Wie Gregor bisweilen den heiligen Petrus vor den Herrn der Welt stellt (s. oben S. 8), so finden wir auch, daſs Petrus dem Papste nachgesetzt wird; s. R. I, 37: „quod ultro facere consuesti, nostro praecepto et beati Petri auctoritate jam studiosius exequaris.“

In R. VI, 15 tritt uns eine Art Steigerung entgegen: „contristavi vos, immo beatus Petrus commovit, turbavit;“ in R. VI, 37 wird neben Petrus ausnahmsweise der h. Benedikt herangezogen, weil es sich um das Kloster Monte Cassino handelte: „ex parte beati Petri monemus te, ut, si ipsius iram et beati Benedicti indignationem non vis incurrere, super his omnibus nobis justitiam facias.“

An mehreren Stellen bezeichnet sich Gregor nicht bloſs als den Inhaber des apostolischen Sitzes, sondern als den Sitz selbst; so in der Überschrift von R. VIII, 23: „Gregorius Petro et Gisulfo, legatis nostrae apostolicae sedis.“ In R. VIII, 51 erklärt der Papst sich bereit, auf einer allgemeinen Kirchenversammlung die Unschuld „des apostolischen Stuhles“ nachzuweisen, d. h. seine eigene persönliche Schuldlosigkeit darzuthun.

In dem letzten Briefe, welchen Gregor an Heinrich IV. schrieb (R. III, 10), begegnet uns folgende eigentümliche Auseinandersetzung: „In Petri sede et apostolica administratione dum nos qualescunque peccatores et indigni divina dispositione vicem suae potestatis gerimus, profecto, quidquid ad nos vel per scripta aut nudis verbis miseris, ipse recipit. Et dum nos aut elementa percurrimus aut loquentium voces auscultamus, ipse, ex quo corde mandata prodierint, subtili inspectione discernit.“ Von ähnlichen Gefühlen zeigt sich Gregor in dem ersten Briefe an Hermann von Metz (R. IV, 2) beseelt:

„De aliis autem rebus, super quibus me interrogasti, utinam beatus Petrus per me respondeat; qui saepe in me, qualicunque suo famulo, honoratur vel injuriam patitur.“

Hochbedeutsam ist die absolute jurisdiktionelle Identität von Petrus und Gregor. Als Heinrich im Januar 1076 Gregor absetzte, beging er einen Akt der Empörung gegen Petrus, oder gegen die petrinisch-paulinische Kirche Roms; in der groſsen Rede von 1080 wird dies den zwei Apostelfürsten gegenüber so formuliert: „Heinricus, quem dicunt regem, Heinrici imperatoris filius, contra vestram calcaneum erexit ecclesiam, facta cum multis episcopis ultramontanis et Italicis conspiratione, annitens, me dejiciendo eam sibi subjugare.“

Dem gegen Gregor gerichteten Akte traten die lombardischen

Bischöfe bei; darüber erfolgte die nachstehende päpstliche Kundgebung auf dem Februarkonzil desselben Jahres: „Episcopos Longobardiae, qui contra beatum Petrum apostolorum principem sacramento conspiraverunt, auctoritate ejusdem beati Petri ab omni episcopali officio suspendimus et a communione sanctae ecclesiae separamus."

Heinrich IV. wie sein Gegner Rudolf begehrten von Gregor Hülfe und legten damit die ganze Angelegenheit in die Hand Petri.

R. IV, 24 (Mai 1077).	ep. 31 (Oktober 1079).
Uterque rex a nobis, immo ab apostolica sede, cui licet indigni praesidemus, adjutorium requirit.	Judicium tanti hujus negotii in manu beati Petri commissum est.

In der Konzilsrede von 1080 wird betont, dafs die zwei Apostelfürsten über Geistliches und Weltliches richten könnten; dasselbe hatte Gregor drei Jahre früher für sich selbst in Anspruch genommen.

R. IV, 24.	R. VII, 14 a.
Si coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et judicat, quanto magis terrena et saecularia.	Si spiritualia judicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est!

Am klarsten tritt die behauptete Identität hervor bei Vergleichung von R. III, 10 a und des späteren, im Register falsch gestellten Erlasses III, 6. Im Februar 1076 belegt Gregor selbst den König Heinrich mit dem Banne, um wenige Tage später der Christenheit zu verkünden, dafs Petrus den König aus der Kirchengemeinschaft entfernt habe.

R. III, 10 a.	R. III, 6.
Quia (Heinricus) contempsit obedire — mea monita spernendo — vinculo eum anathematis vice tua alligo.	Qualiter aut quibus pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere.

Indem Gregor sich vornehmlich als Stellvertreter des allmächtigen Gottes und Weltregierers betrachtete, gelangte er fast unwillkürlich zu der Annahme, dafs seine Macht im Grunde schrankenlos sei. Wie die beiden (S. 11) angeführten Stellen darthun,

hat er durch das argumentum a fortiori sämtliches Temporelle seiner päpstlichen Jurisdiktion zugeeignet. Bei allen seinen großsartigen Konzeptionen verkannte der Papst, daſs Christus die Kirche zunächst deshalb gestiftet hatte, um das Seelenheil des Einzelnen hienieden zu begründen und im Jenseits zu vollenden, und daſs demgemäſs das Oberhaupt der Heilsanstalt seine eigentliche Aufgabe darin setzen muſs, als Stellvertreter des Erlösers und Seligmachers aufzutreten. Gregors Irrtum, welcher für spätere Jahrhunderte verhängnisvoll wurde, besteht in der Leugnung oder Verwischung der von dem Stifter seiner Kirche gezogenen eigentümlichen Grenzen.

Abschnitt II.

Die Abhängigkeit und Nichtigkeit der Staatsgewalt.

I.

Vor allem kommt hier die Frage in Betracht: wie dachte der Papst über den Ursprung oder die Quelle der staatlichen Obrigkeit? Ich vermag keine andere Antwort als die folgende zu geben: „über diese Materie finden sich im Register Gregors VII. unauflösliche Widersprüche!“ So wenig man die späteren Behauptungen des heiligen Augustinus über die Prädestination mit früheren Auseinandersetzungen in Einklang bringen kann, so unmöglich ist es, in den betreffenden Kundgebungen Gregors die Gegensätze zu leugnen.

Er hat die Staatsgewalt ein Gotteswerk, aber auch ein bloßes Menschenwerk genannt.

Indirekt wird die göttliche Abkunft der obrigkeitlichen Gewalt dadurch prädiziert, daß eine Zurückführung der Herrschaft einzelner Fürsten auf Gott hervortritt. Denn wenn ein spezieller König seinen Thron von Gott empfangen hat, dann ist umsomehr anzunehmen, daß die Institution der weltlichen Obrigkeit in den verschiedenen Formen dem göttlichen Willen ihre Entstehung verdankt.

In R. I, 9 wird gefordert, Heinrich IV. solle eingedenk sein, daß er seine Würde von Gott empfangen habe. Dem Könige selbst schreibt Gregor in R. III, 7: „Sed quia desideramus, non solum vobiscum, quem Deus in summo rerum posuit culmine, sed etiam cum omnibus hominibus pacem, quae in Christo est, habere jusque suum unicuique observare, cupimus summopere corde et animo adhaerere.“ Der Comitissa von Turin ruft Gregor in R. I, 37 zu: „tibi a Domino et honoris dignitas et potentiae

amplitudo concessa est.“ Wilhelm von England tritt als Fürst von Gottes Gnaden auf (s. R. VII, 23: „[te] potentissimum regem Deus gratis fecit), nicht minder Alfons von Spanien: „Deus tibi ultra mille hominum millia subjecit et judicio tuo commisit“ (R. VIII, 25).

Dazu kommt, daſs Gregor dem Herzoge Rudolf gegenüber in R. I, 19 (im Jahre 1073) folgendes sagt: „Sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus (nämlich sacerdotium und imperium) in pura religione concordantibus corpus ecclesiae (d. h. die christliche Gesellschaft) spirituali lumine regi et illuminari probatur.“ Ferner citiert der Papst in R. VIII, 21 die bekannte Stelle des Papstes Gelasius I., welche von jeher als ein Zeugnis für das göttliche Fundament der Staatsgewalt gegolten hat: „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas.“

Darüber, daſs R. VII, 25 mit zwei Stücken aus den Briefen an Hermann von Metz unvereinbar ist, wird der folgende Konspektus keinen Zweifel lassen.

R. VII, 25 (an Wilhelm von England Mai 1080).

Credimus, prudentiam vestram non latere: omnibus aliis excellentiores apostolicam et regiam dignitates huic mundo, ad ejus regimina, omnipotentem Deum distribuisse. Sicut enim, ad mundi pulchritudinem oculis carneis diversis temporibus repraesentandam, solem et lunam omnibus aliis eminentiora disposuit luminaria; sic, ne creatura, quam sui benignitas ad imaginem suam in hoc mundo creaverat, in erronea et mortifera traheretur pericula, providit, ut apostolica et regia dignitate per diversa regeretur officia.

R. IV, 2 (erster Brief an den Bischof Hermann von Metz August 1076).	R. VIII, 21 (zweiter Brief an denselben März 1081).
Ex (regiae et episcopalis dignitatis) principiis colligere possunt, quantum a se utraque differunt. Illam quidem superbia humana reperit, hanc divina pietas instituit.	Itane dignitas, a saecularibus, etiam Deum ignorantibus inventa (d. h. die obrigkeitliche), non subjicietur ei dignitati, quam omnipotentis Dei providentia ad honorem suum invenit (d. h. die bischöfliche und päpstliche Würde)?

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Papst zu entschuldigen, daſs er zweimal eine falsche Lehre vorgetragen habe; wir wollen aber erklären, wie er dazu gekommen sein mag.

Nachdem die Februarsentenz von 1076 gegen Heinrich IV. bereits

gewirkt hatte, wendete sich der Bischof Hermann von Metz an den Papst mit der Bitte, seine Prozeduren vom religiösen und kirchlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Dies Begehren seitens eines so ergebenen Anhängers, welcher seine Wormser Unterschrift lebhaft bereute, mufste den Papst einigermafsen verstimmen. Was er in dieser Verstimmung schrieb, war zum Teil recht anfechtbar. Ganz mifslungen erscheint namentlich der Versuch, die Geschichte als Zeugen anzurufen. Indem Gregor selbst die Mängel seiner betreffenden Darstellung empfinden mochte, wurde er dazu gedrängt, die Erhabenheit der kirchlichen Autorität möglichst auf den Leuchter zu stellen. Konnte er für sich ein besseres Argument gewinnen, als die Behauptung, dafs nur die bischöfliche Stellung, nicht aber die Fürstengewalt göttlichen Ursprungs sei?

Wie wenig Erfolg der erste Brief von 1076 erzielt hatte, ersieht man aus dem Umstande, dafs der Bischof Hermann Ende 1080 oder Anfang 1081 von neuem den Papst bat, das letzte Auftreten gegen den König zu begründen. Dieses unablässige Andrängen reizte den Papst und erklärt die in R. VIII, 21 herrschende Erregung. Obendrein war Gregor heftig empört über die von Heinrich herbeigeführte Intrusion Wiberts; er war empfindlich enttäuscht über den geringen Eindruck, welchen das Synodaldekret von 1080 gemacht hatte. Die Zahl seiner Getreuen lichtete sich, er mufste auf äufsere Bedrängnisse gefafst sein. Erfüllt von tiefer Verbitterung liefs er sich verleiten, das falsche Theorem des ersten Briefes zu wiederholen. Sein Trost war: meine kirchliche Gewalt stammt von Gott, Heinrichs königliche Stellung beruht auf Erfindung der Menschen, und zwar schlechter Menschen.

Welcher Explikation gebührt der Vorzug? Sollen wir uns an die zwei für den Bischof von Metz bestimmten Schreiben oder an den Ausspruch von R. VII, 25 und die sonstigen oben S. 13—14 hervorgehobenen Andeutungen halten? Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. In R. IV, 2 und VIII, 21 spricht der Papst im Vertrauen zu dem Bischofe, er läfst sich gehen und legt seinem aus dem Herzen kommenden Unwillen keinen Zügel an. Dagegen wendet sich der Papst in R. VII, 25 u. s. f. mit ruhiger Verstandesüberlegung an fürstliche Personen und stützt sich dabei auf die klare Lehre der heiligen Schrift.

Wir nehmen wahr, dafs Gregor, sonst ein so scharfer und konsequenter Denker, in einen offenbaren Zwiespalt geraten ist, was die einseitige Betonung der petrinischen Machtfülle verschuldet hat. Zwar lag es ihm fern, die Sätze der heiligen Schrift verleugnen

zu wollen; aber ihn ereilte die Nemesis, dafs er sich über die klaren Kundgebungen der Evangelien und apostolischen Briefe angehend das Wesen der weltlichen Obrigkeit hinwegsetzte. Er kam ins Gedränge, weil für die bezeichneten Lehren in seinem Systeme kein Platz war. Nur einmal (R. I, 22) citiert er aus dem 13. Kapitel des Römerbriefes den Passus: „omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit." Aber auch dies Citat soll nur dazu dienen, die geistliche Gewalt zu erhöhen. Nach dem beliebten argumentum a fortiori wird bemerkt, dafs man umsomehr den kirchlichen Organen gehorchen müsse. Ebenso wird in ep. 6 der Satz: „cui vectigal, vectigal" etc. im kirchlichen Interesse verwertet, um die Pflicht der Zehntleistung einzuschärfen.

Es ist durchaus übertrieben, wenn O. Gierke (das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. III, S. 524, 534, 1881) sagt, Gregor VII. habe im Anschlufs an Augustinus zuerst ausgeführt, dafs die weltliche Gewalt ein Werk des Teufels und der Sünde sei. Noch verkehrter ist die Annahme von Eicken (Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887): „Gregor VII. leitete den Ursprung der (staatlichen) Herrschaft unmittelbar vom Teufel ab. Der Fürst dieser Welt erschien ihm gewissermafsen als der Oberlehnsherr der weltlichen Fürsten." In den zwei hervorgehobenen Stellen aus R. IV, 2 und VIII, 21 wird blofs der menschliche Ursprung der Staatsmacht notiert, ohne dafs von dem Teufel die Rede ist. Allerdings schliefst sich dann an den Passus des zweiten Briefes folgendes an: „Quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis pene sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet homines, dominari caeca cupidine et intolerabili praesumptione affectaverunt." Bemerken wir aber wohl, dafs hier nur von fürstlichen Personen, nicht von der Fürstengewalt als solcher und von ihrem Ursprunge gehandelt wird: Gregor sagt nicht, dafs der Teufel die Staatsobrigkeit geschaffen, sondern dafs er einzelne Männer zur Herrschsucht und zu vielen Verbrechen aufgestachelt habe.

Sind die Verzerrungen von Gierke und Eicken zurückzuweisen, so müssen auf der anderen Seite die abschwächenden Interpretationen von Hertling und Pfülf verworfen werden. Der Erstere (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 10, S. 152, 1889) meint, dafs Gregor in den zwei berühmten Stellen nur die geschichtliche Entstehung der einzelnen positiven Staatenbildungen habe darlegen

wollen. In gleicher Weise sagt der zweite in einer Recension von Bd. V (2. Aufl.) der Hefeleschen Konziliengeschichte (Maria-Laacher Stimmen Jahrgang 1891, S. 112), der Papst habe rein historisch betrachtend an die Gräuel erinnern wollen, welche oft mit der Besitznahme irdischer Herrschaft verbunden waren. Bei diesen und ähnlichen Künsteleien ist die Tendenz unverkennbar, Gregor um jeden Preis zu rechtfertigen! Aber die klaren Worte spotten solcher Experimente: nicht die Geschichte, sondern die Urquelle faſst der Briefsteller ins Auge, indem er schreibt, die bischöfliche Gewalt stamme von Gott, die fürstliche nicht. Hören wir ferner, was Pfülf (S. I.)[1] über unseren Gegenstand auseinandersetzt: „Leitete Gregor VII. philosophisch und theologisch den Ursprung der Staatsgewalt vom Teufel ab, war dieses die dogmatische Grundlage seines Planes, so war er ein Häretiker und im ausgesprochenen Gegensatze zu zahlreichen klaren Stellen der heiligen Schrift. Es ist dies von vornherein bei einem geistig so begabten und dabei so streng kirchlich gesinnten Manne wie Gregor nur sehr schwer anzunehmen.“ Um einen teuflischen Ursprung handelt es sich garnicht, sondern um die rein menschliche, nicht göttliche Abkunft der Staatsgewalt. Die Sache selbst erledigt sich durch das oben S. 1 Gesagte.

Gleichzeitig mit Pfülf und unabhängig von demselben, gab Michael S. I. in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie unter der Rubrik „Analekten“ einige Bemerkungen heraus unter der Überschrift: „Wie dachte Gregor VII. über den Ursprung und das Wesen der weltlichen Gewalt?“ Er gesteht zu, daſs der Papst in den Briefen an Hermann von Metz nicht von einzelnen Fürsten spreche, welche ihre Stellung durch Missethaten erworben hätten, sondern den Ursprung der Gewalt an sich erörtern wolle. „In irgend einem Sinne ist die weltliche Gewalt selbst, nicht bloſs insoweit sie verkörpert ist in diesem oder jenem Fürsten, nach Gregor VII. zurückzuführen auf Leidenschaft und Sünde.“ Wie begründet Michael diese Behauptung? Er meint: insofern die weltliche Gewalt überhaupt eine Folge des Sündenfalles sei, könne man sagen, daſs die menschliche Leidenschaft der Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt sei. Aber dies Responsum ist völlig schief und unbrauchbar! Gewiſs setzte der Opfertod Christi und die Stiftung der Kirche die Sünde voraus; darf man daraus schlieſsen, daſs die Passion des Herrn und die Ausgieſsung

[1] Es ist beachtenswert, daſs ein Mitglied des bezeichneten Ordens in einer so freimütigen, ja herausfordernden Weise (wenn auch nur hypothetisch) an einem Papste Kritik übt und für das gute Recht des Staates in aller Entschiedenheit eine Lanze bricht.

des heiligen Geistes ein Erzeugnis menschlicher Willkür gewesen sei? Gregor VII. drückt sich in den zwei Briefen an Hermann so bestimmt und klar aus, dafs jeder Versuch der Abschwächung notwendig scheitern mufs. Der Papst will sich auch nicht darauf beschränken, zu behaupten, dafs das damalige weltliche Regiment durch die Sünde verschuldet worden sei, sondern er sagt exprefs, dafs die Obrigkeit überhaupt ihr Dasein der menschlichen Unlauterkeit verdanke.

II.

Der gegen Ende des Mittelalters auftauchenden Lehre von Wiclif und Hus, dafs jeder weltliche Herrscher infolge der von ihm begangenen Todsünde ipso facto seinen Thron verliere, stand Gregor VII. ganz fern. Macht sich ein Regent durch Unthaten seiner Stellung unwürdig, verletzt er insbesondere kirchliche Rechte oder Gebote, so hat der Papst zu entscheiden, ob eine Absetzung durch hierokratisches Urteil erfolgen solle. Die in R. II, 5 uns begegnende Unterscheidung von rex und tyrannus (angewendet auf den König Philipp von Frankreich) ist ohne Belang.

Fern lag dem Papste die Vorstellung, dafs jedes weltliche Herrscherrecht auf ausdrückliche oder stillschweigende päpstliche Übertragung zurückzuführen sei; dies lehren schon die oben S. 1 ff. mitgeteilten Registerzeugnisse.

Ganz falsch ist endlich die sehr verbreitete Annahme, dafs Gregor sich als den wahren Oberlehnsherrn der christlichen Fürsten und diese als seine Vasallen im juristischen Sinne betrachtet habe. Ebensowenig ging er darauf aus, eine eigentliche Universalmonarchie zu begründen: er wollte weder König an sich noch König der Könige sein. Warum dies? Dünkte ihn die Königsmacht so erhaben, dafs er Bedenken trug, nach derselben zu trachten? Im Gegenteil! Die Königsgewalt stand tief unter ihm: es wäre des Papstes nicht würdig gewesen, sich die Königskrone aufs Haupt zu setzen. Höchst lehrreich für Gregors Anschauung ist ein allgemein übersehener Passus in R. VII, 6 aus dem Jahre 1079. Unter stillschweigender Bezugnahme auf Ev. Johannis c. 6 v. 15 sagt er, das Auftreten des Heilandes erläuternd: „Ipse dominus ac salvator noster Jesus Christus oblatum sibi ab hominibus regnum pia humilitate respuit; nec speciem quidem terrenae sublimitatis in oculis hominum gerere voluit, qui in hunc mundum, ut nos ad regnum caeleste reduceret, venit.“ Gregor wollte, dem Beispiel Christi folgend, weder Special- noch Universal-

monarch im weltlichen Sinne sein; die irdischen Insignien und Abzeichen der Königswürde hatten für ihn keinen Reiz; er beabsichtigte die Fürsten zu leiten, nach Bedürfnis zu strafen, nach eigenem Ermessen über Länder zu verfügen und zwar vermöge seines Amtes, als Inhaber der höchsten ordentlichen Machtfülle, als der irdische Petrus. Für den Neuen Bund ist eine eigentliche Theokratie überhaupt ausgeschlossen. Dagegen konzentriert sich die richtige Auffassung in den Worten, Gregor habe eine Universalhierokratie angestrebt. Wer sich als Fürst dieser Hierokratie unterwirft, ist wahrhaft frei; unfrei erscheinen hingegen die Vasallen weltlicher Fürsten (s. R. II, 63 an Geusa von Ungarn: „Notum autem tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna in propriae libertatis statu debere esse, et nulli regi alterius regni subici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae; quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos“).

III.

Die Staatsobrigkeiten sind dem Inhaber der höchsten geistlichen Gewalt untergeordnet, nicht gleichgeordnet. Nur auf Grundlage der entsprechenden Subordination kann die in R. I, 19 angedeutete „concordia“ zwischen dem sacerdotium und dem imperium aufrechterhalten werden.

Die oben S. 14 abgedruckte Partie von R. VII, 25, welche den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt hervorhebt, giebt doch schon durch Benutzung des Bildes von Sonne und Mond zu erkennen, dafs die beiden von Gott gewollten Organe einander nicht gleichstehen. Zur Beseitigung jeden Zweifels dient der unmittelbar folgende Satz: „Qua tamen majoritatis et minoritatis distantia religio sic se movet christiana, ut cura et dispensatione apostolica dignitas post Deum gubernetur regia.“ Wenn in R. II, 31 (an Heinrich IV.) die imperatoria majestas der potestas sedis apostolicae vorangestellt wird, so ist dies ungewöhnlich, aber als Formalität für die Sache bedeutungslos.

Die Ansicht, welche in den späteren Zeiten des Mittelalters eine grofse Rolle spielte, nämlich dafs Gott für die Welt zwei Schwerter bestimmt habe, ein geistliches und ein weltliches, findet sich bei Gregor VII. nicht. Aber schon Petrus Damiani hat im Sermo 69, S. 181 unter Hinweisung auf Luc. 22 v. 38 von einem gladius sacerdotis und einem gladius principum gesprochen; und Heinrich IV.

gedachte im Frühjahr 1076 (M. Bamb. S. 106) der zwei Schwerter, welche der Papst für sich allein in Anspruch nehme.

Da der Staat der Kirche untergeordnet ist, so treten die Staatsgesetze gegen das kirchliche Recht zurück. Nur selten wirft der Papst einen Blick auf die weltlichen Verordnungen, welche höchstens als Anhängsel des kirchlichen Rechtes in Betracht kommen. In R. I, 48 wird der Fall berührt, daſs eine Ehefrau auf Grund falschen Verdachtes vom Ehemanne verstoſsen und nicht einmal zu der gewünschten Rechtfertigung zugelassen worden war; von dem Vorgekommenen heiſst es: „divinis et humanis legibus valde contrarium est.“ Als man in einer Stadt den Bischof gefangen genommen und eine Neuwahl vollzogen hatte, rügt der Papst in R. I, 65 gleichfalls die Verletzung der divinae und humanae leges, d. h. der kirchlichen Bestimmung und des staatlichen Gesetzes, daſs nur ein erledigtes Amt neu besetzt werden dürfe. Endlich gehört hierher ep. 14, S. 538. Nach der oft benutzten Mitteilung dieses Schreibens hatte Gregor vor Ausbruch des Konflikts dem Könige Heinrich sagen lassen, daſs er nach göttlichem und menschlichem Rechte wegen seiner Vergehen die unwiderrufliche Absetzung verdient habe: „divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas.“ Gegen diese Anrufung ist zu bemerken, daſs das angebliche „jus divinum“ ein gregorisches Erzeugnis war, und daſs überhaupt bis dahin kein Staatsgesetz etwas derartiges verfügt oder zugelassen hatte.

Als subordinierter Faktor hat die Staatsobrigkeit dem Papste Gehorsam zu leisten. Umsomehr müssen die Staatsunterthanen dem Papste folgen, wenn ein Staatsgesetz oder ein königlicher Anspruch mit einer Kundgebung des päpstlichen Willens kollidiert. Nach dem Gedankenkreise Gregors ist das apostolische Wort, man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, so zu fassen: es muſs dem Papste überhaupt unbedingt gehorcht werden, auch dann, wenn die Staatsobrigkeit abweichende Gebote oder Verbote erläſst. Der Wortlaut des apostolischen Satzes wird zunächst in R. IV, 1 citiert, in welchem Gregor den Erfolg des Bannes gegen Heinrich konstatieren konnte: das Citat sollte eine Warnung für diejenigen sein, welche im Konflikt auf der Seite Heinrichs standen oder sich dem gebannten Könige anschlieſsen wollten. Sodann ist ep. 13 zu beachten, welche dem Bischof Heinrich von Trient vorhält, daſs die Zensur von Februar 1076 gerecht war, und daſs die Wormser Anhänger des Königs ihr Unrecht bald einsehen würden. Es heiſst dann wörtlich: „Et interea fraternitatem tuam monemus, ut certos nos

studeat facere, utrum Deo obedire an hominibus magis elegerit utrumve justitiae obtemperando fidem Deo et sanctae Romanae ecclesiae observare, quam filiis iniquitatis adhaerendo conculcare censuerit."

Es ist selbstverständlich, daſs jeder Fürst die Pflicht hat, die Kirche zu schützen, für die Erfüllung des päpstlichen Willens einzutreten und die dem Papste nicht folgsamen Personen nötigenfalls mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten. In dem ersten Schreiben, welches Heinrich IV. empfing (R. II, 30), wird betont: „Tunc demum regiam potestatem recte te obtinere cognoscas, si regi regum Christo ad restaurationem defensionemque ecclesiarum suarum faciendam dominationis tuae altitudinem inclinas et verba ipsius dicentis cum tremore recogitas: „„Ego diligentes me diligo, et honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles.""

Ferner ist jeder Fürst als solcher verbunden, wenn der Papst es verlangt, das brachium saeculare zu gewähren. Aus R. II, 8 erfahren wir, daſs der Böhmenherzog aufgefordert worden war, gegen den Bischof von Prag einzuschreiten; das meldet Gregor dem beteiligten Bischof von Mähren: „Ducem rogavimus, ut, si episcopus nobis non obediret, eum de castro expelleret et, restitutis tibi omnibus, te et bona ecclesiae, cui praees, defenderet." Bald darauf wird Heinrich IV. in R. II, 30 gebeten, einige Bischöfe, welche nach Rom vorgeladen worden waren, nötigenfalls zu der erforderlichen Reise zu zwingen: „Qui si forte, ut est hominum protervia, venire distulerint, regiae tuae potestatis impulsu petimus ut venire cogantur."

Dem Herzog Robert Wiscard, welcher im Jahre 1080 dem Papste seine besondere Hülfe zugesichert hatte, wird etwa zwei Jahre später in R. VIII, 40 angedeutet, daſs es streng genommen eines speziellen Versprechens nicht bedurft hätte: „quod pollicitus es ecclesiae — cui, etiam non promittens, ex jure christianitatis debes — adimplere, cum promiseris, non ulterius differas."

Höchst eigentümlich ist die Bedeutung, welche Gregor mit dem Wort justitia verbindet. Justitia erscheint als der Inbegriff dessen, was der Papst befiehlt und anordnet; wer diesen Befehlen folgt, übt justitia. Wer aber dem Papste sich widersetzt, ist injustus, iniquus, begeht das Verbrechen der heidnischen Abgötterei. Bereits oben S. 20 f. wurde aus ep. 13 eine Partie mitgeteilt, welche das Gesagte illustriert. Wer im Jahre 1076 auf Seite Heinrichs IV. stand, war ein filius iniquitatis; wer die päpstliche Zensur anerkannte, hatte damit der Gerechtigkeit gedient.

Auch in der Behandlung des deutschen Thronstreites führte Gregor das Prinzip der justitia in seiner Weise durch. Nachdem Heinrich und Rudolf im Frühjahr 1077 sich an ihn gewendet hatten, sprach er in R. IV, 23, 24 die Erwartung aus, daſs man ihm das Geleit zur Reise nach Deutschland stellen werde. Wenn einer von den Königen das Geleit verweigert, den päpstlichen Willen nicht erfüllt, so zeigt er eben damit, daſs seine Sache ungerecht ist, und hat demgemäſs Bann und Absetzung zu gewärtigen. Seit dem Jahre 1078 wurde das Hauptgewicht auf das Kolloquium gelegt, welches die päpstlichen Legaten abhalten sollten. Das Kolloquium kam nicht zustande; Gregor aber zerhieb den Knoten auf der Synode von 1080. Er argumentierte so: Heinrich hat der päpstlichen Bestimmung zuwider das Kolloquium unmöglich gemacht; — daraus geht klar hervor, daſs er auf den deutschen Thron keinen Anspruch hat. Dagegen liegt Rudolfs Recht auf die Herrschaft klar zu Tage; — denn er hat das Kolloquium nicht gehindert und eben damit der justitia seinen Tribut gezollt! (S. Band I Abschnitt VI bis IX).

Abschnitt III.

Das hierokratische Strafrecht.

Vorbemerkung.

Das auf dem Gedanken der Unterordnung der Fürstengewalt als solcher unter den päpstlichen Stuhl beruhende hierokratische Strafrecht enthält eine Reihe von Mafsnahmen, welche die Fürsten entweder unmittelbar oder mittelbar treffen. Von Gregor VII. sind folgende Zensuren und Strafen direkt gegen Inhaber obrigkeitlicher Macht verhängt worden:

a) der Bann (welcher wegen der einschneidenden Folgen für das Land von der über Privatpersonen, Geistliche oder Laien verhängten Exkommunikation zu unterscheiden ist);

b) die hierokratische Suspension und Deposition;

c) die Lösung der Unterthaneneide;

d) das kriegerische Einschreiten;

e) die Verschärfung der Strafsentenzen durch Androhung oder Anwünschung zeitlicher Übel.

Nach Darstellung der bezeichneten Mafsregeln werde ich der Vollständigkeit wegen einen Rückblick auf die Gesamtheit der über Heinrich IV. verhängten päpstlichen Srafen und Zensuren werfen, wobei noch einige Einzelheiten zur Sprache kommen.

Mittelbar wird der Fürst betroffen durch eine Mafsnahme, welche den Zweck hat, von ihm bestimmte Handlungen oder Unterlassungen zu erzielen; mit der Beschreibung derselben beginne ich im folgenden.

I. Das Interdikt.

Das Interdikt, ein charakteristisches Erzeugnis des mittelalterlichen Geistes, war dem christlichen Altertum völlig unbekannt und

ist in der neueren Zeit (hoffentlich für immer) gänzlich aufser Gebrauch gekommen, da ihm die rationelle Grundlage fehlt. Wenn wegen des wie auch immer beschaffenen Vergehens eines Fürsten der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Gnadenmittel untersagt wurde, so hatten davon Unschuldige zu leiden; die unschuldigen Unterthanen waren das Mittel zum Zweck, um den schuldigen Fürsten zu beugen. Es wurde nämlich erwartet, dafs der Schuldige angesichts der um sich greifenden geistlichen Verwahrlosung oder aus Furcht vor der drohenden Haltung der gereizten Bevölkerung einlenken und nachgeben werde.

Man nimmt noch gegenwärtig hin und wieder an, dafs Gregor VII. das polnische Reich mit dem Interdikt belegt habe, weil der König Boleslaus III. den Krakauer Bischof Stanislaus hatte ermorden lassen.

Diese Annahme mufs aber entschieden verworfen werden, weil ihr selbst der geringste quellenmäfsige Anhalt fehlt. Erst im fünfzehnten Jahrhundert taucht die Fabel von der bezüglichen Interdiktsverhängung auf; wir finden dieselbe in der Historia Polonorum des Dlugosz oder Longinus (geboren 1415, gestorben 1480).

Dagegen steht geschichtlich fest, dafs Gregor VII. wenigstens die Absicht hatte, ganz Frankreich wegen der Schuld des Königs Philipp dem Interdikt zu unterwerfen. Philipp I. (1060—1108) hielt sich nicht frei von Simonie; schon Ende des Jahres 1073 fafst der Papst in R. I, 35 die französischen Verhältnisse ernstlich ins Auge. Tritt in dem Verhalten des Königs keine Änderung ein, so mufs er die Strenge kanonischer Züchtigung empfinden. Wie aber, wenn Philipp trotz alledem hartnäckig bleibt? Für diesen Fall nimmt Gregor folgendes in Aussicht: „Franci pro certo, nisi fidem christianam abjicere maluerint, generalis anathematis mucrone percussi, illi (d. h. dem Könige) ulterius obtemperare recusabunt.“ Wenn das Interdikt (hier anathema generale genannt) verhängt worden sein wird, dann sind die Franzosen verpflichtet, dem Könige den Gehorsam aufzukündigen; sonst darf man sie nicht mehr als Christen anerkennen. Eine weitere Kundgebung Gregors über den König begegnet uns in R. II, 5 vom September 1074. Philipp hatte sich den Unwillen des Papstes in einem Mafse zugezogen, dafs es schien, der Bann werde erfolgen. Alsbald erhalten die Bischöfe Frankreichs, welche den König über die Stimmung des Papstes unterrichten sollen, folgenden Auftrag: „Quodsi vos audire noluerit et contra regium decus, contra suam et populi salutem in duritia cordis sui perstiterit, apostolicae animadversionis gladium nequaquam eum diutius effugere posse, quasi ex ore nostro sibi notificate. Propter quod et vos, apostolica aucto-

ritate commoniti atque constricti, matrem vestram sanctam Romanam et apostolicam ecclesiam debita fide et obedientia imitamini; et, ab ejus (d. h. des Königs) vos obsequio atque communione penitus separantes, per universam Franciam omne divinum officium publice celebrari interdicite." Zu einer reellen Verhängung des Interdiktes über Frankreich kam es jedoch nicht.

II. Der über Fürsten verhängte Bann.

Der Bann, welcher den Genufs der Sakramente und der kirchlichen Segnungen entzieht, hatte an sich für Privatpersonen und Fürsten dieselbe Bedeutung; da aber im Mittelalter mit der Ausschliefsung aus der Kirchengemeinschaft die strenge Verkehrssperre verbunden war, so wurde dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt, wenn ihn seine Beamten und Soldaten u. s. f. verliefsen, das Regieren unmöglich gemacht. Insofern ging die innerkirchliche Zensur in ein kirchenpolitisches oder hierokratisches Zuchtmittel über, die Exkommunikation verwandelte sich in eine faktische Absetzung der gebannten Fürsten.

In späterer Zeit wurde die Bannung regierender Fürsten ein päpstliches Reservatrecht; unter Gregor VII. aber durften auch Bischöfe die Zensur über Regenten verhängen. Das ersehen wir aus R. VI, 22 (vom Jahre 1079). Bischof Hermann von Metz hatte den Herzog Theodorich von Lothringen exkommuniziert und fand dabei die Zustimmung des Papstes.

Zunächst führe ich die Fürsten vor, welchen Gregor den Bann angedroht hat.

1. Wie bereits oben S. 24 ff. erzählt wurde, hatte sich König Philipp von Frankreich schwer kompromittiert. Gregor teilte seinerseits in R. II, 18 (November 1074) dem Bischof von Poitiers mit, dafs Philipp der Exkommunikation nicht entrinnen könne, wenn er sich nicht ändere. Es heifst in dem Briefe: „Nos in Romana synodo a corpore et communione sanctae ecclesiae ipsum et, quicumque sibi regalem honorem vel obedientiam exhibuerit, sine dubio sequestrabimus; et ejus quotidie super altare sancti Petri excommunicatio confirmabitur." Der Papst begnügt sich also nicht damit, die Beobachtung der eventuell eintretenden Verkehrssperre einzuschärfen, sondern behält sich zugleich vor, auch die mit dem Könige in Beziehung bleibenden Unterthanen mit dem Banne zu belegen. Durch den Schlufspassus (et ejus quotidie etc.) soll, wie ich glaube, ausgedrückt werden, dafs der König als Gebannter der öffentlichen kirchlichen Fürbitte ent-

behren müsse; die Entziehung der römischen Gebete ist ein Kennzeichen des Fortbestehens der Zensur (s. Band I S. 350).

Endlich droht Gregor auf der Fastensynode von 1075 dem Könige öffentlich (was bisher nicht geschehen war) die Ausschliefsung aus der Kirche an, worüber sich der Bericht in R. II, 52 [a] folgendermafsen ausspricht: „Philippus, rex Francorum, si nunciis papae ad Gallias ituris de satisfactione sua et emendatione securitatem non fecerit, habeatur excommunicatus.“ Indessen wurde der Bann nicht verhängt; denn es trat nach R. IV, 22 ein Ausgleich ein.

2. Auch der König Alfons von Castilien wurde mit dem Banne bedroht. Derselbe hatte einen römischen Legaten schlecht behandelt, worauf Gregor im Juni 1080 an den Abt Hugo von Cluny und an den König selbst schrieb. Dem Abte wird in R. VIII, 2 mitgeteilt: „significare etiam te sibi (d. h. dem Könige) dignum ducimus: nos eum, si culpam suam non correxerit, esse excommunicaturos et, quotquot sunt in partibus Hispaniae fideles sancti Petri, ad confusionem suam sollicitaturos.“ Der Papst will also die Unterthanen dazu anhalten, dafs sie mit dem Könige den Verkehr abbrechen, ihm das Regieren unmöglich machen und dadurch eine öffentliche Beschämung bereiten.

In dem an den König selbst gerichteten Briefe (VIII, 3) ist von der Behandlung des Legaten nicht die Rede; wohl aber wird der Vorwurf erhoben, dafs Alfons in verbotener Ehe lebe: wenn der unerlaubte Ehebund festgehalten wird, mufs die Bannung erfolgen („De tua emendatione nos et totam ecclesiam Dei cito laetifica; ne, si inobediens, quod avertat Deus, esse malueris, iram Dei omnipotentis incurras et nos — quod valde inviti dolentesque dicimus — beati Petri gladium super te evaginare cogamur“). Indessen blieb die Sache auf sich beruhen.

Eine wirkliche Verhängung des Bannes wurde (abgesehen von der Züchtigung Heinrichs IV.) vollzogen an einem griechischen Prätendenten und an einigen Normannenfürsten.

1. Den griechischen Kaiser Michael, welcher sich dem apostolischen Stuhle genähert hatte, stürzte im Jahre 1078 Nicephorus Botoniades. Dieses Vorgehen des Nicephorus empfand Gregor sehr unangenehm und trat gegen denselben in der Novembersynode des Jahres 1078 auf. In dem Synodalberichte (VI, 5 [b]) finden wir aufser der nichtssagenden Wendung: „de imperatore Constantinopolitano“, nur noch die lakonische Notiz: „inter alia excommunicatus est Constantinopolitanus imperator.“ Einen zwingenden Grund für die Verhängung der Zensur vermögen wir nicht wahrzunehmen: Gregor selbst wird

kaum erwartet haben, dafs der römische Akt die schismatischen Griechen irgendwie beeinflussen würde.

2. Was die Normannen Italiens angeht, so wurde der Bann sowohl gegen die Gesamtheit des Volksstammes, als auch gegen einzelne Fürsten gerichtet. Nachdem Robert Wiscard im März 1074 zensuriert worden war, verkündete die Fastensynode von 1075 folgendes: „(Papa) Robertum ducem Apuliae jam anathematizatum et Robertum de Loritello, invasores bonorum sancti Petri, excommunicavit.“ Sodann wird über alle Normannen, welche das Patrimonium Petri bedrängen, der Bann verhängt (s. den Bericht über die Fastensynode von 1078 R. V, 14[a]: „Excommunicamus omnes Normannos, qui invadere terram sancti Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum; et eos, qui Beneventum obsident, et qui invadere et depraedari nituntur Campaniam et Maritimam atque Sabinos; nec non et qui temptant urbem Romanam confundere“.

Endlich richtet sich die Synode von 1080 mit den Worten: „Item si quis Normannorum“, generell gegen den ganzen Volksstamm, obwohl Robert Wiscard als der Hauptschuldige gemeint war. Statt der gewöhnlichen Bannformel ist hier die Wendung gebraucht: „gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae usque ad satisfactionem interdicimus.“ Volle sechs Jahre blieb Robert in den Fesseln des Bannes; aber weder er noch die Unterthanen, den Klerus mit eingeschlossen, nahmen davon Notiz. Die kanonische Verkehrssperre wurde nicht beachtet: niemand trennte sich von dem Herzog.

Gregor wufste dies und suchte vergebens gegen den Übelstand anzukämpfen. Im Frühjahr 1078 suspendierte er die normannischen Bischöfe, welche zu der betreffenden Synode nicht erschienen waren, und verfügte aufserdem folgendes: „Et quicunque eorum, seu episcopus sive presbyter, praedictis Normannis, donec excommunicati fuerint, divinum officium fecerit, a sacerdotali officio eum perpetuo summovemus.“

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir uns an den grofsen äufseren Erfolg, welchen die im Jahre 1076 über Heinrich IV. verhängte Zensur erzielte. Es soll nicht geleugnet werden, dafs in einem Teile des Volkes die Hingebung an den päpstlichen Willen rege war. Man darf aber auch nicht übersehen, dafs die unversöhnlichen Feinde des Königs die Sentenz als ein willkommenes Mittel begrüfsten, durch welches Heinrich geschädigt und gedemütigt werden solle. Wären die bezüglichen Reichsfürsten in jener Zeit auf Seite des Königs gewesen, so hätte sich die kanonische Verkehrssperre in Deutschland ebensowenig durchführen lassen als in den normannischen Landesteilen.

III. Die hierokratische Suspension und Deposition.

Man wird nicht genau nachweisen können, wann Gregor zu der Überzeugung gelangte, daſs er als Nachfolger des Apostelfürsten befugt sei, unabhängig von der Verhängung des Bannes strafwürdigen Fürsten die Regierungsgewalt zu entziehen. Spätestens wurde dies Bewuſstsein im zweiten Jahre seines Pontifikates mächtig; denn im Dezember 1075 drohte er dem Könige Heinrich die unwiderrufliche Absetzung an (s. oben Band I, S. 88 ff.).

1. Nachdem Heinrich seinen unglücklichen Wormser Akt in Scene gesetzt hatte, trat ihm Gregor im Februar mit der epochemachenden Sentenz gegenüber, indem er, gestützt auf Gott und Petrus, zur Ehre und Verteidigung der Kirche dem Könige die Regierung seiner Länder untersagte („Heinrico regi — totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico“) (s. oben Band I S. 97 ff.). Auf diese Anordnung folgt dann erst später die Verhängung der Exkommunikation. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daſs die contradictio als autonome Maſsregel gelten soll und nicht die bloſse Konsequenz der Bannesverhängung gewesen sein kann. Eine ausdrückliche Aufhebung der contradictio ist von Gregor niemals vollzogen worden, auch in Canossa nicht. In der groſsen Konzilsrede von 1080 verwahrt sich der Papst dagegen, daſs er im Jahre 1077 eine förmliche „instauratio in regno“ gespendet habe.

Was bezweckte Gregor mit der contradictio des Jahres 1076? Wollte er den König für immer absetzen oder ihn nur zeitweise von der Ausübung der Königsgewalt fernhalten? War die contradictio nur eine provisorische Maſsregel, eine Suspension, oder sollte sie den Charakter einer eigentlichen definitiven Deposition tragen? Wie in meinen früheren Schriften nehme ich auch jetzt an, daſs eine Suspension beabsichtigt war.

Wenn der Papst in seiner Botschaft Ende 1075 hervorhob, Heinrich verdiene „absque spe recuperationis“ seiner Würde entsetzt zu werden, so darf man daraus noch nicht ohne weiteres schlieſsen, daſs die Drohung auf der Februarsynode von 1076 aktuell ausgeführt worden sei; es hindert nichts, anzunehmen, daſs Gregor in der Zwischenzeit wie auch immer sich einer milderen Auffassung zugewendet habe. Allerdings knüpft die Konzilsrede des gedachten Jahres an die Verkündigung der hierokratischen Maſsnahmen die Motivierung: „Dignum est, ut, qui studet honorem ecclesiae tuae imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere.“ Indessen ist damit noch nicht gesagt, daſs der Verlust der Krone ein endgültiger, die Wiedergewinnung

völlig ausgeschlossen sein sollte. Ferner fällt die Ausdrucksweise von R. IV, 3 („Ex illis enim intelligitur, cur sit (rex) anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus") nicht ausschlaggebend ins Gewicht. Contradicere selbst hat öfters die Bedeutung von interdicere, untersagen, verbieten (z. B. R. IV, 2: contradiximus de rege, ut nullus eum absolvat; R. IV, 19: contradicimus, ut nullam pecuniam quis offerat; — hanc contradictionem recitare praecipimus). Einigemal gebraucht der Papst das Wort interdicere, um die Suspendierung von Klerikern auszudrücken. In den Worten von R. I, 16: „alii inordinate depositos, alii immerito interdictos conqueruntur", tritt die Verschiedenheit von definitiver Absetzung und einstweiliger Suspension unverkennbar hervor. Auf der anderen Seite begegnen uns aber auch Stellen, in welchen contradictio die Bedeutung definitiver Absetzung hat. Ich verweise hier auf die beiden päpstlichen Kundgebungen vom Mai 1077, R. IV, 23 und 24 (s. dazu oben Band I S. 163 ff.). Gregor, welcher die hierokratische Absetzungsbefugnis für übertragbar ansah und deshalb seine Legaten zur Ausübung dieser Gewalt bevollmächtigte, gab in den Maierlassen zu erkennen, dafs von den beiden Gegnern Heinrich und Rudolf derjenige endgültig das Königtum behaupten sollte, welcher bereit sein würde, das erforderte Geleit zu stellen: „si alteruter praedictorum regum nostrae voluntati parere renuerit, omnibus modis ei resistite, et totius regni gubernacula contradicendo illum a liminibus ecclesiae separate. — Alteri autem, qui nostrae jussioni humiliter paruerit, adjutorium in omnibus praebete, et eum in regia dignitate confirmate."

Ein sicheres Resultat gewinnen wir meines Erachtens für die angeregte Frage, wenn wir die über Heinrich verhängte Mafsnahme mit den Zensuren vergleichen, welche gegen die bischöflichen Teilnehmer der Wormser Versammlung gerichtet waren. Folgender Conspectus wird die richtige Auffassung erleichtern.

Heinrico regi, qui contra tuam (d. h. Petri) ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico.	Sigefredum Moguntinum archiepiscopum ab omni episcopali officio suspendimus. — Ceteros vero, qui sua sponte schismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt, similiter ab omni episcopali officio suspendimus.

Wir wissen aus R. IV, 2, dafs Gregor die bischöfliche Würde höher stellte, als die königliche. Sollte Heinrich IV., der Laie, härter und empfindlicher gezüchtigt werden, als die geistlichen Prälaten,

welche mit ihm die Wormser Demonstration vollzogen hatten? Ist es denkbar, daſs den geistlichen Würdenträgern die Wiederherstellung der bischöflichen Rechte vorbehalten, für den König dagegen der definitive Verlust der Krone bestimmt worden wäre? Wenn wir dies Moment unbefangen ins Auge fassen, was meines Wissens bisher nicht geschehen ist, so wird die suspensive Natur unserer contradictio nicht geleugnet werden können.

2. Durch die erwähnten Maierlasse des Jahres 1077 hat Gregor, wie wir sahen, eine definitive Regelung des deutschen Thronstreites herbeiführen wollen: entweder sollte Heinrich oder Rudolf König sein. Aber das Ziel wurde damals nicht erreicht.

Erst im Jahre 1080 erfolgte die endgültige Deposition Heinrichs. Mag die Beschaffenheit der contradictio von 1076 kontrovers sein, über die Bedeutung des vier Jahre später erfolgten päpstlichen Schrittes herrscht volle Übereinstimmung.

1076.	1080.
Heinrico regi totius regni Theutonicorum et Italiae gubernacula contradico.	Et iterum regnum Theutonicorum et Italiae interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo.

Während 1076 an die etwaige Einsetzung eines neuen Königs nicht gedacht wurde, übertrug der Papst 1080 dem früheren Herzog von Schwaben in aller Form die deutsche Königswürde. Dessenungeachtet hätte sich der Papst nach Rudolfs Tode wohl bereit finden lassen, die Sentenz von 1080 aufzuheben, wenn ein Friede mit Heinrich zustande gekommen wäre.

IV. Die Lösung der Unterthaneneide.

Von seiner Berechtigung, Eide zu lösen, war Gregor völlig überzeugt. Wenn Christus sagte, er sei der Herr über den von Gott im Alten Bunde eingesetzten Sabbath (s. Ev. Matth. c. 12 v. 8, Markus c. 2 v. 28, Lucas c. 6 v. 5), so wird auch der Papst gedacht haben, daſs ihm als Stellvertreter Christi über die mit Anrufung Gottes geschworenen Eide in entsprechender Weise die Herrschaft zustehe.

Zweimal wurden die Unterthanen Heinrichs vom Treueide entbunden; an die Entbindung schloſs sich zugleich das im Grunde selbstverständliche Verbot an, keinen Gehorsam weiter zu leisten. Die zwei Formulierungen haben folgende Fassung:

1076.	1080.
Omnes christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo; et, ut nullus ei sicut regi serviat, interdico.	Ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico; omnesque, qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo[1].

Zwischen beiden Kundgebungen steht R. IV, 2 (vom September 1078), wo auf die erste Eideslösung hingedeutet wird: „omnis populus quondam sibi (d. h. dem Könige Heinrich) subjectus a vinculo juramenti eidem promissi — absolutus (est).

In Canossa kam es über die Eidesfrage zu keiner Auseinandersetzung zwischen Papst und König; Gregor bemerkt in der Konzilsrede von 1080, dafs seinerseits eine Restitution der aufgehobenen Eidschwüre nicht erfolgt sei („nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo [von 1076] ut sibi servaretur, praecepi"). In der Maiinstruktion von 1077 wurde zwar eine Bannung und Absetzung des ungehorsamen Thronbewerbers in Aussicht genommen; aber von Eideslösung war keine Rede. Eine weitere Bestimmung über das Eideswesen traf die Fastensynode von 1078: diejenigen, welche sich einem Gebannten eidlich verpflichtet hatten, sind von der Pflicht befreit und sollen die fidelitas aufgeben. Dieses Gesetz hätte dann auch im Jahre 1080 auf Heinrich IV. angewendet werden können; da er von neuem gebannt worden, waren die Unterthanen infolge dessen unmittelbar von ihren Verpflichtungen befreit. Aber Gregor glaubte in seiner Sentenz trotzdem eine neue, ausdrückliche Eideslösung vornehmen zu sollen.

Selten hat Gregor über die in Rede stehende hierokratische Mafsnahme reflektiert; blofs in dem zweiten Briefe an Hermann von Metz finden sich folgende Andeutungen:

1. die betreffende päpstliche Befugnis zu leugnen, wäre gottlos und thöricht;

2. schon in früheren Zeiten ist in der Kirche die Eideslösung häufig angewendet worden.

Indessen liefert die Vergangenheit kein Beispiel der Aufhebung von Unterthaneneiden. Aus der Zeit Gregors selbst gehören hierher

---

[1] Infolge übertriebener Breviloquenz ist die Ausdrucksweise inkorrekt geworden. Vernichtet kann nur das werden, was bereits besteht. Dagegen ist es unmöglich, das noch garnicht Vorhandene, was erst von der Zukunft erwartet wird, aufzuheben. Gregor wollte sagen: „Ich vernichte die bisher geleisteten Eide und verbiete die Leistung weiterer Schwüre."

ep. 9 und R. II, 54. Im erstgenannten Erlasse handelt es sich um die Verhältnisse des Bischofs Otto von Constanz. Wenn Otto noch länger in seinem Widerstande gegen den apostolischen Stuhl verharrt, so sollen alle Verpflichtungen, auch die mit einem Eide bekräftigten, zu Ungunsten des Bischofs aufgelöst sein. Während die gegen den Konstanzer Oberhirten ausgesprochene Drohung nicht verwirklicht wurde, mufste der definitiv abgesetzte Bischof Dionysius von Piacenza den bezüglichen Verlust empfinden. Der Papst verfügte im März 1075: „quicunque sibi fidelitatem juraverunt, ne contra hoc decretum sint, ab omni vinculo sacramenti absolvimus."

V. Kriegerisches Einschreiten.

Gregor VII. hatte sich mit den Aussprüchen Christi und der Apostel vertraut gemacht, würdigte jedoch einige der bedeutsamsten biblischen Kundgebungen nicht nach Gebühr. Als Petrus dem Knechte des Hohenpriesters ein Ohr abschlug, wurde ihm von Christus selbst die vorwurfsvolle Anweisung erteilt: „Stecke dein Schwert an seinen Ort! Denn alle, welche das Schwert ergreifen, werden durch das Schwert umkommen" (s. Matth. 26 v. 51, 52 und dazu Markus 14 v. 47, Lukas 22 v. 50, Johannes 18 v. 10, 11). Und das hochwichtige dreizehnte Kapitel des Römerbriefes thut dar, dafs das Schwert der weltlichen Obrigkeit, nicht aber der Kirche von Gott übergeben worden.

Gegenüber diesen unzweideutigen neutestamentlichen Lehren wäre die Konstruktion eines argumentum a fortiori: „Wenn dem Staate das Schwert übergeben worden, um wie vielmehr darf der Papst sich im Namen der Kirche des Schwertes bedienen", wirkungslos und hinfällig gewesen.

Da Gregor die angeführten biblischen Worte nicht hinreichend auf sich wirken liefs, kam er dazu, Zwang und Gewalt als ordentliche Mittel zur Erreichung kirchlicher oder hierokratischer Zwecke zu betrachten und zu verwerten. Die (oben S. 23 bis 32 angeführten) Zuchtmittel und Strafen genügten ihm nicht; er glaubte in gewissen Fällen die bisher unbekannte Strafe des militärischen Vorgehens gegen Schuldige anwenden zu dürfen.

Zweimal ging er mit dem Plane um, die Länder strafwürdiger Fürsten mit Krieg zu überziehen.

1. Philipp von Frankreich, welcher den Unwillen des Papstes erregt hatte, sollte (wie oben S. 25 f. angegeben wurde) die Strafe des Bannes erleiden; auch war eventuell die Verhängung des Inter-

dikts über das ganze Land in Aussicht genommen. Was soll geschehen, wenn alle diese Maſsregeln nichts helfen?

Die Antwort finden wir in dem bereits zitierten Briefe an den französischen Episkopat vom September 1074 (R. II, 5): „Quodsi nec hujusmodi districtione (rex) voluerit resipiscere, nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de ejus occupatione adjuvante Deo temptemus eripere.“ Bald darauf erging R. II, 32; mit Bezug auf ein neues Vergehen erklärt Gregor, daſs der König ein Feind Gottes und der Kirche geworden sei. Dann heiſst es: „nos viribus et modis omnibus sibi (d. h. dem Könige) adversari promittimus.“ Daſs Gregor an aktive Kriegführung denkt, ist zweifellos[1]. Der König Philipp sollte durch Waffengewalt vertrieben oder zur Abdankung gezwungen werden. Es blieb jedoch bei der bloſsen Drohung.

2. Von dem spanischen Könige Alfons war schon oben S. 26 ff. die Rede gewesen. Wenn der König gebannt wird und die Unterthanen sich nicht von ihm trennen wollen, so weiſs der Papst nach R. VIII, 2, was er zu thun hat: „Qui si minus praeceptioni nostrae obedirent, non gravem existimaremus laborem: nos ad Hispaniam proficisci et adversum eum (d. h. Alfons), quemadmodum christianae religionis inimicum, dura et aspera moliri.“ Gregor will also nötigenfalls ein Heer sammeln, an dessen Spitze treten und den König Alfons mit Krieg überziehen. Zum Glück gelangte auch diese Maſsnahme nicht zur Verwirklichung.

Merkwürdig bleibt, daſs der Papst seine kriegerischen Absichten den zwei Königen nicht direkt mitteilte, sondern dritte Personen (die französischen Bischöfe und den Abt Hugo von Cluny) anwies, ihnen die erforderlichen Ankündigungen zu machen. Wenn die Bevollmächtigten, was wahrscheinlich ist, die peinlichen Aufträge unausgeführt lieſsen, so dürften die zwei Fürsten von den päpstlichen Kriegsplänen gar nichts erfahren haben. Hätte Gregor VII. wirklich die beiden Länder Frankreich und Spanien mit Krieg überzogen, so würde er die Erbitterung und Entrüstung des Volkes erregt haben, ohne die Seelen der Könige zu retten. Sehr ernst spricht die Lütticher Epistel des Sigbert von Gembloux (Libelli II, S. 461 ff.) gegen die Anwendung von Gewaltmaſsregeln in spiritualibus: „Unde haec auctoritas apostolica, ut praeter spiritualem gladium exerat in subjectos alterum occi-

[1] Ähnliche auf militärische Unternehmungen hindeutende Wendungen treten uns entgegen z. B. in R. I, 7 (terram illam a paganorum manibus eripere) und in R. VIII, 7 (cupientes sanctam Ravennatem ecclesiam de manibus impiis eripere et beato Petro restituere, partes illas armata manu petemus).

sionis gladium? Non ago pro rege, sed pro ecclesiarum matre, cujus parti timemus nos, ejus filiae. Si enim David non meruit aedificare templum Dei, quia vir sanguinum erat, summus pontifex, si vel stilla sanguinis vestem ejus tetigerit, quomodo in sancta sanctorum introibit?“

VI. Verhängung zeitlicher Übel.

Gar oft regt sich in dem einzelnen Menschen der Wunsch oder das Verlangen, daſs derjenige, der ihm selbst oder einem anderen Übles that, nicht bloſs die vom Gesetz bestimmte, gerechte Strafe erleide, sondern noch auſserdem beschämt, gedemütigt oder gezüchtigt werde. Während der heilige Stephanus Gott bat, daſs seinen Peinigern verziehen werde, hat selbst der heilige Paulus im zweiten Briefe an den Timotheus c. 4 v. 14 dem Unwillen Raum gegeben und an das göttliche Gericht appelliert: „Alexander, der Schmied, hat mir viel böses erwiesen; der Herr wird ihm vergelten nach seinen Werken.“ Während der Apostel hier die bezügliche Vergeltung erwartet, hat er im Römerbriefe c. 12 v. 19 und Hebräerbriefe c. 10 v. 30 die Christen gemahnt, sich nicht zu rächen. Wenn nun Christus selbst (Lukas c. 6 v. 35) bezeugt hat, daſs Gott sogar gegen die Undankbaren und Bösen gütig sei, so ist das gewiſs ein Fingerzeig, daſs man die Strafe nicht übertreiben und keine Zertretung oder schimpfliche Vernichtung des Schuldigen herbeiwünschen soll.

Schon lange vor Gregor VII. war es üblich geworden, auf den Konzilien höchst scharfe Strafandrohungen zu erlassen und Verwünschungen auszustoſsen, welche mit dem Ideal des Neuen Bundes nichts gemein haben. Am Schlusse des mehrerwähnten Laterandekretes von 1059 heiſst es u. a.: „Quisquis hujus nostrae decretalis sententiae temerator extiterit, perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis, qui non resurgent in judicio, reputetur. Omnipotentis scilicet Dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum praesumit confundere ecclesiam, in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio ejus deserta, et in tabernaculis ejus non sit qui inhabitet. Fiant filii ejus orphani et uxor ejus vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii ejus et mendicent et ejiciantur de habitationibus suis. Scrutetur foenerator omnem substantiam ejus, et diripiant alieni labores ejus. Orbis terrarum pugnet contra eum, et cuncta elementa sint ei contraria, et omnium

sanctorum quiescentium merita illum confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant."

Den Geist, welcher sich in diesen gar zu strengen und bitteren Kundgebungen offenbart, hatte Hildebrand eingesogen; er vermochte auch als Papst nicht sich in dieser Beziehung über sein Zeitalter zu erheben.

In R. VI, 16 wird die Exkommunikation an sich als die Quelle bestimmter zeitlicher Leiden oder Übel bezeichnet. Zwei Brüder waren in tödlichem Hasse gegen einander entbrannt. Gregor will den Frieden herstellen und droht demjenigen, welcher sich den päpstlichen Weisungen nicht fügen will, den Bann an: „illi quidem, ex cujus culpa vel superbia pax ista remanserit, gratiam sancti Petri auferemus eumque sicut membrum diaboli et desolatorem christianae religionis cum omnibus fautoribus suis festinabimus a communione christianae societatis abscindere, ita ut nullam deinceps victoriam in bello, nullam prosperitatem habere possit in saeculo."

Abgesehen hiervon hat sich Gregor amtlich der Imprekationen bedient, um Strafwürdige zeitlichen Übeln auszusetzen. Die Synode von 1080 enthält eine doppelte Verwertung der betreffenden Absicht:

1. Diejenigen Fürsten, welche sich nicht scheuen, Bistümer zu besetzen, verfallen ohne weiteres dem Banne. An diese Erklärung schließt sich folgendes: „Insuper etiam, nisi (princeps) resipiscat et ecclesiae propriam libertatem dimittat, divinae animadversionis ultionem in hac praesenti vita tam in corpore suo quam ceteris rebus suis sentiat, ut in adventu Domini spiritus salvus fiat."

2. Inbetreff Heinrichs IV., welcher gebannt worden war, sowie die Absetzung und den Eidesverlust erlitten hatte, wird außerdem noch folgendes verkündet: „Ipse autem Heinricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat."

Wie wir aus R. VIII, 5 entnehmen, war der Papst überzeugt, daß die Imprekation nicht ohne Erfolg geblieben sei; denn er sagt (allerdings vor Rudolfs Tode) von Heinrich und dessen Anhang: „per plurima corporum et animarum pericula persensit, quantas beati Petri auctoritas ad ulciscendam eorum iniquitatem vires obtineat." Er hat sich jedoch nicht auf die Anwünschungen oder Imprekationen beschränkt; vielmehr machte er wenigstens einmal mittels kirchlicher Sentenz den Versuch, zeitliche Nachteile direkt zu applizieren. Und zwar geschah dies auf der Fastensynode des Jahres

1078 (s. R. V, 14 [a]). Nachdem zur Schlichtung des deutschen Thronstreites die Aussendung von Legaten beschlossen worden war, droht der Papst jedem, welcher dem Unternehmen Hindernisse in den Weg legen werde, die Exkommunikation an. Dann folgt eine merkwürdige Stelle, welche sich durch kein früheres Beispiel belegen läfst: „eum) non solum in spiritu, verum etiam et in corpore et omni prosperitate hujus vitae apostolica potestate innodamus, et victoriam ejus armis auferimus, ut sic saltem confundantur et duplici confusione et contritione conterantur.“ Am 1. Juli desselben Jahres (R. VI, 1) gedenkt Gregor der neuen Mafsnahme mit den Worten: „in praedicta synodo jam omnes sunt excommunicationis vinculo innodati et, ut nullam victoriam possint obtinere, potestate beati Petri sunt alligati.“ Auch der Schlufssatz der ep. 25 vom November oder Dezember des gedachten Jahres ist fast gleichlautend mit der hervorgehobenen Synodalkundgebung.

Die Beurteilung dieser applikativen Mafsregeln ergiebt sich von selbst. Auch derjenige, welcher dem hierokratischen System huldigt und dessen möglichste Ausdehnung wünscht, wird nicht umhin können, einzuräumen, dafs dem geschilderten Vorgehen Gregors jedes apostolische und kirchliche Fundament fehlte. Mochte der Papst sich bei seinen Reflexionen auch des argumentum a fortiori: „Darf ich übernatürliche Gnaden spenden und entziehen, warum soll ich dann nicht irdische Nachteile auflegen können?“ bedient haben, so erreichte er dadurch nichts zu seinen Gunsten. Denn es ist ein Reservatrecht der göttlichen Majestät, den Menschen in diesem Leben Glück oder Unglück, Reichtum oder Armut, Sieg oder Niederlage zu verleihen. Wer wird hierbei nicht erinnert an den Bericht des Evangelisten Lukas 9 v. 52 ff.? Johannes und Jakobus, unwillig darüber, dafs die Samaritaner ihren geliebten Meister nicht aufnehmen wollten, riefen aus: „Herr, willst Du, so sagen wir, dafs Feuer vom Himmel falle und sie verzehre?“ Christus aber mifsbilligte den Ausbruch der Leidenschaft, strafte die Brüder und sprach: „Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seid! Der Menschensohn ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern selig zu machen.“ Ist der einzelne Mensch nach Matthaeus 6 v. 27 aufser stande, der Länge seines eigenen Leibes eine Elle hinzuzufügen, so mufs er auch darauf verzichten, das irdische Schicksal seiner Mitmenschen in der oben berührten Weise leiten und ordnen zu wollen.

VII. Rückblick auf die gegen Heinrich IV. gerichteten Maſsnahmen.

Es empfiehlt sich, die gegen Heinrich IV. gerichteten Drohungen, Zensuren und Strafen, welche bereits einzeln erörtert wurden, noch einmal im Zusammenhange zu würdigen und das Gesamtauftreten des Papstes von 1075 ab zu prüfen.

Ich gebe zunächst eine Übersicht der päpstlichen Schritte in chronologischer Reihenfolge.

1. Im Dezember 1075 wurde dem Könige nicht nur der Bann, sondern auch der unwiderrufliche Verlust seiner weltlichen Würde angedroht.

2. Auf der Februarsynode von 1076 unterblieb zwar die angedrohte definitive destitutio; jedoch sprach Gregor die suspensive contradictio regiminis aus, vernichtete die Treueide und verbot obendrein den Unterthanen, den bisher gewährten Gehorsam zu leisten; dann erst erfolgte die Bannung. Gleich dem Erzbischof Sigfried von Mainz, als dem vornehmsten Geistlichen, erlitt Heinrich wegen des Wormser Auftretens eine doppelte Züchtigung. Als König hatte er den heiligen Petrus direkt angegriffen, als Christ hatte er sich der Gemeinschaft der Gläubigen unwürdig gemacht.

3. Nach den Tagen von Canossa und Forchheim erging im Mai 1077 an Heinrich wie an Rudolf die Ankündigung, daſs die Legaten mit Bann und Absetzung einschreiten würden, wenn einer der beiden Fürsten den päpstlichen Willen hinsichtlich der Geleitsgewährung nicht erfüllen möchte (s. oben Band I, S. 163 ff.).

4. Nachdem die Maierlasse von 1077 wirkungslos geblieben waren, trat die Frühjahrssynode von 1078 ins Mittel, indem sie, ohne Heinrichs Namen zu nennen, auf seine Königsstellung Bezug nahm: „ut nulla unquam persona alicujus potentiae, sive rex aut archiepiscopus, episcopus, dux, comes, marchio sive miles, aliqua praesumptione temerariove ausu, fraude dolove seu aliqua perturbatione, legatis nostris obsistere et contraire, ne justitiam et finem componant, pertemptet (s. auch oben S. 35 f., wo von der dekretierten Entziehung des zeitlichen Glückes und Aberkennung des Sieges die Rede war).

5. Heinrich hatte nach Gregors Auffassung das geplante Kolloquium zur Schlichtung des deutschen Thronstreites vereitelt; dazu kam die durch Liemar vermittelte Drohung, erforderlichenfalls den Papst zu entfernen und einen neuen zu instituieren. Durch jene Vereitelung hatte sich Heinrich ipso facto den Bann zugezogen. Aber das genügte nicht: Gregor hielt es für notwendig, noch eine ausdrück-

liche Exkommunikationssentenz auszusprechen. Daran schloſs sich die definitive Entziehung der Königswürde, ein nochmaliges Verbot der Leistung des Unterthanengehorsams und eine erneute Lösung der Treueide.

6. Auſserdem hat die Synode von 1081 (s. R. VIII, 20[a]) die Bannung wiederholt, und auch in Salerno geschah 1084 oder 1085 ein gleiches.

Von den angeführten Maſsnahmen hatte die Zensur von 1076 eine groſsartige, imponierende Wirkung, wogegen Gregor im Jahre 1080 und später nicht mehr durchdringen konnte. Absolut erfolglos war die Maiinstruktion von 1077 an die beiden Bernharde. Obwohl der Erlaſs von R. IV, 23 fast den Höhepunkt gregorischer Ansprüche bezeichnet, haben die Annalisten und Litteraten jener Periode die gedachte Kundgebung fast ganz ignoriert. Nur Bruno der Sachse und Hugo von Flavigny teilten die Instruktion und zugleich den Erlaſs von R. IV, 24 mit; letzterer findet sich zugleich in dem Codex Udalrici. Auch die neuere und neueste historische und kirchenpolitische Litteratur hat sich mit den beiden Dokumenten eigentlich garnicht beschäftigt.

Es muſs hier nochmals darauf hingewiesen werden, daſs der Papst in dem gedachten Monate sich in einer äuſserst bitteren Stimmung befand, aus welcher man die Exorbitanz der Verfügungen erklären muſs. Wider seinen Willen wurde ihm von Heinrich die Lossprechung förmlich abgepreſst. Die Fürsten aber richteten in Forchheim eine Demonstration gegen die Lossprechung von Canossa aus, nachdem sie den geleitsbedürftigen Papst frivol im Stiche gelassen hatten. Dieses Gebahren war jedoch nicht imstande, das tiefe Miſstrauen, welches er gegen Heinrich hegte, zu überwinden, und deshalb unterlieſs er es, für die unbedingte Rechtmäſsigkeit der von Heinrich behaupteten königlichen Würde einzutreten. Die Einrichtung des neuen Schiedsamtes befriedigte weder Heinrich noch den Gegenkönig, und der Schiedsrichter selbst geriet von vornherein in eine schiefe Stellung. Es ist unzweifelhaft, daſs zwischen der Forderung des Geleites und der Beurteilung der Königsfrage kein logischer Zusammenhang bestand. Hätte Heinrich allein (im Gegensatze zu Rudolf) das begehrte Geleit verweigert, so wäre er dennoch legitimer König geblieben. Wenn Gregor sich nur auf das Gesuch oder die Bitte der Geleitsstellung beschränkt hätte, so wäre dagegen nicht viel einzuwenden gewesen. Das Ungewöhnliche und Abstoſsende liegt aber darin, daſs

zur Erreichung einer so geringfügigen Sache die allerschärfsten Drohungen aufgeboten wurden. Der Fürst, welcher das Geleit nicht gewähren will, soll nicht nur gebannt werden, sondern auch der Königswürde verlustig gehen. Augenfällig ist der Kontrast zu der Behandlung der Reichsfürsten. Diese hatten versprochen, dem Papste das Geleit zur Reise nach Augsburg zu stellen; sie entzogen sich ihrer Pflichterfüllung in frivoler Weise; — jedoch wurde kaum ein schüchterner Tadel laut. Heinrich und Rudolf hatten nach den Tagen von Canossa und Forchheim kein derartiges Versprechen geleistet, und dennoch werden die allerschärfsten Mittel in Bewegung gesetzt, um sie zu nötigen, dem Papste das gewünschte Reisegeleit zu gewähren.

Übrigens mochte Gregor selbst die Empfindung haben, daſs er in den Maierlassen zu schroff aufgetreten sei, wie sich aus R. V, 7 (vom 30. September 1077) ersehen läſst. Zwar giebt er dem Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffraganen zu erkennen, daſs er an den Maierlassen festhalte und deren Durchführung erstrebe, fährt dann aber fort: „Verum, quia nobis non satis compertum est, utrum ad vos pervenerint illae litterae, aut, si perlatae sint, ne forte de earum veritate aliquid dubitetis, easdem vobis, de nostris exemplaribus rescriptas, mittere curavimus.“ Darin liegt die Befürchtung angedeutet, daſs Udo (ein aufrichtiger Anhänger Heinrichs) gemeint haben werde, ein Erlaſs mit derartigem Inhalte könne nicht echt sein.

Wie dem sei, Gregor hat durch die Maikundgebungen wider Willen dazu beigetragen, den Eindruck seiner Forderungen und Drohungen abzuschwächen und das Ansehen seiner geistlichen Strafen herabzumindern. Eine Analogie für die gedachten Erlasse suchen wir in der ganzen Papstgeschichte vergebens.

Es bleibt noch übrig, zu erforschen, wie sich Gregor selbst über die Natur der gegen Heinrich gerichteten Maſsnahmen äuſserte, und wie er vom Februar 1076 ab bis zum März 1080 die landesherrliche Stellung auffaſste.

In den Registerberichten über die zwei groſsen Konzilsreden von 1076 und 1080 beschränken sich die Überschriften auf die Mitteilung: „Excommunicatio regis Heinrici“, ohne der Eideslösungen und Absetzungen zu gedenken. Gregor selbst hat in dem ersten Zirkular, welches die Februarsentenz von 1076 der Christenheit verkündete, gleichfalls die zwei eben bezeichneten hierokratischen Verfügungen übergangen. R. III, 6 notiert die argen Verirrungen der Wormser Aktion und bemerkt am Schlusse: „Qualiter autem aut quibus

pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere." Wir wissen nicht, was jene cartula enthalten haben mag, ob sie den vollständigen Text der Sentenz oder bloſs einen Auszug darbot. Immerhin ersieht man, daſs Gregor wohl nicht ohne Absicht in jener Stelle nur auf den Bann hinweist. Auch in der ep. 14 (vom Sommer desselben Jahres) wird das gleiche Verfahren angewendet. So ausführlich der Brief auf die Angelegenheit eingeht, so wenig ist die contradictio und Eideslösung erwähnt. Mit Bezugnahme auf die Februarsynode schreibt der Papst: „Quum iniquitatem (regis) ad summum prodiisse vidimus, pro his culpis synodali judicio eum excommunicavimus." Warum die bloſse Hervorhebung des Bannes? Wollte der Papst der Gesamtheit die Kenntnis der zwei neuen hierokratischen Zuchtmittel vorenthalten? War es seine Absicht, den Eindruck zu erwecken, als ob die Sentenz des Februarkonzils sich lediglich auf das innerkirchliche Gebiet beschränkt habe?

Zum ersten Mal führt Gregor die drei Maſsnahmen der Februarsynode in dem wichtigen Schreiben vor, welches am 3. September an die Deutschen, insbesondere an die Fürsten, gerichtet war (R. IV, 3). Es heiſst dort: „Intelligitur, cur (Heinricus) sit anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus; et quod omnis populus quondam sibi subjectus a vinculo juramenti eidem promissi sit absolutus." Die Aufzählung ist aber nicht genau; denn in der Konzilsrede finden wir nachstehende Reihenfolge: a) die contradictio regiminis; b) die Eideslösung; c) die Exkommunikation. Man muſs sich vergegenwärtigen, daſs im September, da Heinrich noch keine Miene machte, sich zu unterwerfen, die Wahl eines neuen Königs ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Gregor hatte dem Könige die Regierung untersagt; aber er betrachtet doch den Thron noch nicht ohne weiteres als erledigt. Es hängt von der Kaiserin Agnes und den Fürsten ab, ob Heinrich seine Würde verlieren soll oder nicht („postquam certum fuerit apud vos et omnino firmatum, quod (Agnetis) filius a regno removeatur, consilium ab ea et a nobis requiratur de inventa persona ad regni gubernacula"). Die eben mitgeteilten Worte liefern einen neuen Beweis dafür, daſs das Wort „deponere" nicht entscheidet und daſs die contradictio nach Gregors eigener Auffassung den Charakter einer suspensiven Zensur hatte (s. oben 28 ff.).

Am 25. Juli des gedachten Jahres spricht sich der Papst in R. IV, 1 mittels Cirkularerlasses an die Deutschen folgendermaſsen aus: „Vestra fraternitas minime ignorat, quanto tempore sancta ecclesia inauditas pravitates et diversas iniquitates regis, et utinam

christiani et vestri, sustinuit." Die gesperrt gedruckte Wendung ist auf den ersten Blick nicht ganz verständlich; wahrscheinlich sollte ausgedrückt werden: „Ich wünsche und hoffe, dafs Heinrich als Christ sich bekehren und dann wieder zur vollen königlichen Thätigkeit gelangen werde." Anders äufsert sich Gregor (in dem ersten Schreiben an Hermann von Metz) einen Monat später; nach Anführung der Worte rex Heinricus bemerkt der Briefsteller: „si fas est dici rex." Und in dem zitierten Septemberbriefe begegnet uns die Angabe: „Heinricus dictus rex."

Heinrich IV. betrachtet sich vor wie nach dem Februar 1076 stets als den legitimen unabsetzbaren König und hat dem Papste die Befugnis, ihm die Regierung zu nehmen, niemals eingeräumt. Als er sich im Oktober entschlofs, Satisfaktion zu leisten, gab er sich ebenfalls vor der Öffentlichkeit als König zu erkennen. Unter den Augen des Papstes hat er in Canossa, ohne eine päpstliche Erlaubnis oder Aufhebung der contradictio zu begehren, die Promissio als König geleistet. Nicht minder hat Gregor selbst in R. IV, 12 und ep. 20 die aktive Königsstellung Heinrichs ohne Umstände gelten lassen. Auch nachdem das Schiedsamt durch die Maiinstruktion von 1077 festgestellt worden war und drei Synoden sich vergeblich abgemüht hatten, das Ende der Wirren herbeizuführen, hat Gregor wenigstens einige Male, zuletzt im Oktober 1079, Heinrich als den eigentlichen König bezeichnet; daneben gilt ihm freilich auch Rudolf als zweiter König oder als Nebenkönig (s. über die Schwankungen Gregors in dieser Beziehung oben Band I, S. 163—188).

In der grofsen Konzilsrede von 1080 hat Gregor auch die Tage von Canossa ins Auge gefafst, um der Christenheit in Erinnerung zu bringen, was er damals gethan und unterlassen habe. Nachdem die Lossprechung vom Banne und die Wiederaufnahme des Königs in die Kirchengemeinschaft berührt worden, sagt der Redner: „non tamen regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi; nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi."

Die zwei Negationen sind dem Buchstaben nach und bei rein formalistischer Betrachtung nicht unrichtig. Die Aufhebung der contradictio unterblieb, weil Heinrich sie nicht begehrt hatte. Auf der anderen Seite durfte man aber annehmen, dafs es einer besonderen Tilgung jenes Zuchtmittels nicht bedurft hätte; denn Heinrich hatte die Wormser Aktion bereits im Oktober 1076 ausdrücklich preisgegeben. Dafs Gregor selbst insbesondere von Januar 1077 ab die

Königswürde Heinrichs anerkannt hat, ist im obigen hinreichend dargethan worden.

Was den zweiten Punkt angeht, so hat Heinrich auch die Restitution der Eide in Canossa nicht begehrt, weil er dem Papste die Lösungsbefugnis bestritt. Sodann ist aber von höchster Wichtigkeit eine Verlautbarung des Papstes vom September 1077. In R. V, 5 wendet sich Gregor an den Klerus und die Gläubigen von Aquileja, um einzuschärfen, in welcher Weise eine korrekte Bischofswahl vor sich gehen müsse. Daran schliefst sich der bedeutsame Zusatz: „Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus." Unbestreitbar ist, dafs unter dem rex Heinrich IV. zu verstehen ist, und dafs wir bei fidelitas an einen Treueid zu denken haben. Wenn nun der Papst sich damit einverstanden erklärt, dafs dem Könige Heinrich die bisherige fidelitas bewahrt werde, und dafs ihm neue Eide geleistet werden dürften, so will sich dies mit der angeführten Behauptung der Konzilsrede nicht reimen: Gregor ist mit sich selbst in einen Widerspruch geraten, den man nicht ausgleichen kann.

Ich schliefse diesen Abschnitt mit einigen litterarischen Erörterungen.

Die Frage, ob die hierokratische Strafe des Jahres 1076 den Charakter einer Deposition gehabt habe, wird bejaht u. a. von Giesebrecht, Buch III S. 1142, und Meyer von Knonau II S. 640 N. 32. Die richtige Auffassung teilen u. a. Hefele, Hergenröther, Hans Delbrück.

Wie oben S. 28 ff. bemerkt wurde, ist die Meinung, dafs die contradictio nur die Folge der Bannung gewesen sei, falsch und verwerflich; denn der Synodalbericht bringt die contradictio an erster, die Exkommunikation an letzter Stelle. Demgemäfs erscheint auch die Überschrift, welche Giesebrecht Buch III dem bezüglichen Abschnitte (S. 359—368) giebt: „Der Papst bannt und entsetzt den König", als irreführend.

Leopold von Ranke hat, wie ich in meiner Kritik S. 30 ff. bewiesen habe[1], über die Mafsnahmen des Konzils von 1076 eine völlig

[1] Wenn mir einige die kritischen Ausstellungen sehr übel genommen haben, so kann ich offen gestehen, dafs dergleichen unglückliche Empfindlichkeiten mich kalt lassen. Will man bei geschichtlichen und kanonistischen Untersuchungen die Parole ausgeben: „Das darf man nicht sagen, das thut dem grofsen Toten Abbruch," — dann wird die Litteratur zur Parteisache und zum Komödiantentum (s. auch oben die Vorrede).

unbrauchbare Darstellung geliefert. Er räumt den unzuverlässigen Bertholdschen Mitteilungen vor den Registerpartien den Vorzug ein und hegt die grundlose Vorstellung, daſs Gregor in der einen Ansprache den Bann verhängt, in einer anderen den Absetzungsakt vollzogen habe. Mit dieser Annahme steht dann aber eine andere Äuſserung des Verfassers in schneidendem Widerspruche, wie aus der folgenden Nebeneinanderstellung ersichtlich ist.

Weltgeschichte B. VII,

S. 267.	S. 268.
Der Papst spricht die Excommunication bis zur genügenden Satisfaction aus. Von einer Absetzung des Königs war hiebei noch nicht die Rede. Diese erfolgt in einer an den heiligen Petrus gerichteten Gebetsformel.	Ich denke, diese Absetzung war der zweite, für den Fall, daſs keine Satisfaction erfolge, vorbehaltene Schritt.

Giesebrecht III, 1142 bezeichnet es als „auffällig“, daſs Ranke a. a. O. bald von der erfolgten Absetzung des Königs spricht, bald nur von Androhung der Absetzung. Milder kann das begangene Versehen nicht gerügt werden. Wer eine kräftigere Ausdruckweise liebt, darf konstatieren, daſs Ranke eine groſse Verwirrung angerichtet hat, welche auf jeden der Quellen unkundigen Leser schädlich einwirken muſs!

Von Gfrörer war von vornherein eine Förderung der kanonistischen Seite nicht zu erwarten. Sein siebenbändiges Werk bringt eine Fülle von Dingen, welche mit Gregor VII. in keiner Beziehung stehen; aber über die Natur der hierokratischen Strafen und deren Verhältnis zu einander schweigt er sich aus. Eine Probe seiner oberflächlichen und schiefen Behandlung begegnet uns in Bd. VII, S. 658: „Mit der Aufhebung des Bannes in Canossa fiel auch seine Folge, die Unfähigkeit zum Regieren, fort. Das wuſste alle Welt; nur die Sachsen gaben vor, daſs der Papst die politische (!) Strafe, welche den Fluch nach sich zog (!), nicht wieder aufgehoben habe“ u. s. f.

Schlieſslich muſs ich mein Befremden darüber kundgeben, daſs Floto (s. den Artikel Gregors VII. in Herzogs Realencyklopädie II. Aufl. 1879) lediglich von der Bannung des Königs spricht, ohne der geschilderten hochwichtigen hierokratischen Maſsnahmen (Contradictio, Eideslösung) mit einer Silbe zu gedenken!!

Abschnitt IV.

Die hierokratische Dispositionsgewalt.

An das hierokratische Strafrecht schliefst sich die von Gregor beanspruchte, in der Kirche bisher völlig unbekannte hierokratische Dispositionsgewalt, welche eine erhebliche Steigerung des päpstlichen Machtbewufstseins bezeichnet. Wie mag sich der bis zum Äufsersten fortschreitende Denkprozefs in Gregors Innerem vollzogen haben?

Wir sahen oben S. 32, 33, dafs der Papst daran gedacht hat, zwei Könige durch gewaltsame Wegnahme ihrer Länder zu strafen. Gesetzt, König Philipp wäre dem kriegerischen Einschreiten des Papstes unterlegen; was hätte dann weiter geschehen können? Der Papst würde das Land entweder zum päpstlichen Lehn gemacht oder einem anderen Fürsten zur freien Verfügung tradiert haben. Das wäre doch sicher eine Disposition über zeitliche Dinge gewesen. Ich halte es nicht für unmöglich, dafs Gregor etwa folgendermafsen konkludiert habe: wenn ich infolge eines Waffenganges über eine Landesherrschaft verfügen kann, dann bin ich doch wohl auch berechtigt, ohne kriegerische Unternehmung, im Frieden, Territorien nach eigenem Ermessen, besonders zur Belohnung für gute Handlungen, zu vergeben.

Dazu kommt, dafs Gregor sich immer mehr entwöhnte, eine Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Dingen gelten zu lassen. Man thäte Unrecht, dem Papste dabei Antriebe niederer Herrschsucht beizumessen; er hielt sich nun einmal nach Mafsgabe seiner Voraussetzungen für sittlich verpflichtet, seine Fürsorge nach allen Seiten zu erstrecken. Es heifst in R. I, 62: „Portamus non solum spiritualium, sed et saecularium ingens pondus negotiorum“ (s. auch R. II, 29. 62, 69, 70. IV, 1, VII, 6); und ep. 2 sagt ganz

allgemein: „saeculum ministrabimus.“ Sehr charakteristisch für Gregors Standpunkt ist auch R. VIII, 6. Es handelt sich hier um eine durch und durch weltliche Sache, nämlich um die militärische Unterstützung des aus seinem Lande vertriebenen Kaisers Michael VII. Der Papst, weit entfernt, nur einen Wunsch auszudrücken oder einen Rat zu geben, gebietet aus apostolischer Machtfülle (apostolica auctoritate praecipimus: quatenus illi, qui militiam ipsius [d. h. Michaels] intrare statuerint, in contrariam partem proditoria tergiversatione transire non audeant, verum ei praesidium fideliter inpendant). Bei einer solchen Ausdehnung der Geschäfte darf es nicht Wunder nehmen, dafs Gregor über schwere Belastung klagt. (R. VII, 2: „onus culminis tanti ultra vires nostras est“).

So sehr der Papst sich in die beschriebenen Ideen eingelebt hatte, so vermochte er doch bisweilen das Gefühl nicht zu überwinden, dafs das rein Weltliche seiner Aufgabe fernliege. Aber dies Gefühl wird sofort wieder unterdrückt, das Prinzip behält die Oberhand. In R. I, 70 heifst es: ich habe kein Gefallen an den weltlichen Dingen; deshalb schadet mir die Beschäftigung mit denselben nicht („licet pro tempore ab hujus mundi filiis haec nobis videantur arridere, quae tamen, grates Deo referimus, mundana cognoscuntur nobis displicere“).

Wie man aber auch über die Genesis der Theorie denken mag, im Anfang des Jahres 1080 war sie zur Reife gediehen und erfuhr die erste praktische Anwendung. Nur zu lange hatte Gregor zwischen den streitenden Parteien Deutschlands lavieren müssen: da gab ihm endlich das Ultimatum Heinrichs seine volle Thatkraft wieder. Die Sentenz, welche gegen Heinrich und zu Gunsten Rudolfs gefällt wurde, hat im ersten Bande Buch I die erforderliche Besprechung gefunden. Hier kommt es noch darauf an, die dem Urteil zu Grunde liegende Doktrin und deren damalige Motivierung genauer ins Auge zu fassen.

Wir können die hochbedeutsame Konzilsrede in drei Teile zerlegen.

Der erste Teil, beginnend mit den Worten „Beate Petre“, betont im Hinblick auf die vorpäpstliche Zeit, dafs der Redner, welcher die Würde nicht erstrebte, in der Ausübung seiner Vollmachten die vielfachsten Anfechtungen erlitten habe.

Im zweiten Teil („Inter quos specialiter“) wird der Konflikt mit Heinrich besprochen und die Verkündigung des Urteilsspruches vollzogen.

Den Schlufs des Ganzen bildet die mit den Worten „Agite nunc“ anhebende Partie, welche für unser Thema von so eminenter Bedeu-

tung ist, dafs die wörtliche Mitteilung erfolgen mufs: „Agite nunc, quaeso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intelligat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim patriarchatus, primatus, archiepiscopatus frequenter tulistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia judicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, judicabitis, quid de illorum servis facere potestis! Addiscant nunc reges et omnes saeculi principes, quanti vos estis, quid potestis; et timeant parvi pendere jussionem ecclesiae vestrae. Et in praedicto Heinrico tam cito judicium vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuitu, sed vestra potestate cadet. Confundetur; utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in die Domini."

Eine oberflächliche, an dem Buchstaben haftende Betrachtung wird behaupten mögen, dafs Gregor sich lediglich an die Personen der zwei Apostelfürsten gewendet und deren Macht gepriesen habe.

Wie will man dann aber die „jussio ecclesiae" verstehen? Haben etwa Petrus und Paulus direkt und persönlich irdische Anordnungen getroffen? Gewifs nicht! Gregor betrachtet sich als den irdischen Petrus, seine kirchlichen Schritte waren petrinische Akte, er wollte die den „patres et principes sanctissimi" beigelegte Machtfülle zur Ausübung bringen. Vergleichen wir die Urteilsstücke mit der Schlufspartie:

Der Urteilsspruch.	Die Schlufspartie.
1) (Heinrico) dignitatem regiam tollo. 2) Ut Rodulfus regnum Theutonicorum regat et defendat, dono, largior et concedo. Rodulfo potestas et dignitas regni conceditur[1].	Si potestis (patres et principes sanctissimi) in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna — pro meritis tollere unicuique et concedere.

In welcher Weise motiviert Gregor seine Dispositionsgewalt? Er sagt nicht, dafs eine Notlage ihn zum Äufsersten dränge, er beruft

[1] Auf die Einsetzung Rudolfs scheint sich folgender Passus aus dem II. Briefe an Hermann von Metz (R. VIII 21 S. 464) zu beziehen: (Ii), quos sancta ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat, — humiliter obediant.

sich nicht auf die Wünsche der Völker oder auf Satzungen des weltlichen Rechtes; er tritt vielmehr auf als absoluter Souverän über Geistliches und Weltliches, als dominus dominantium. Wiederum dient ein logischer Prozeſs als Stütze. Petrus und der einzelne Papst als solcher darf über jedes menschliche Besitztum verfügen; daraus folgt denn, daſs er auch Kaiserreiche und Königsherrschaften u. s. f. nehmen und geben kann. Seine Machtfülle ist eine potestas ordinaria und directa, man könnte sagen directissima.

Einen Anhalt findet eine derartige ausgedehnte, ja schrankenlose potestas in der heiligen Schrift durchaus nicht. Wenn Christus (nach Matthaeus 8 v. 20 und Lukas 9 v. 58) nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte, so liegt darin, daſs der Stifter der Kirche über irdische Dinge nicht verfügen wollte und auch seinem Stellvertreter eine derartige Dispositionsgewalt nicht zugedacht hat. Indem Gregor vor der Synode von 1080 seine Ansprüche proklamierte, hat er das von ihm aufgestellte System zur höchsten Vollendung gebracht und jede weitere Steigerung desselben ausgeschlossen (s. auch meine Kritik Rankes S. 64, 65).

Voigt erklärt in der ersten Auflage seiner Schrift über Gregor VII. S. 558 die Schluſspartie (Agite nunc) nicht; in der zweiten Auflage S. 529 aber bemerkt er, daſs der Papst in dem bezeichneten Passus sich an die Versammlung, die Mitglieder der Synode, wende. Wie ist es möglich, einen solchen Gedanken zu fassen! Gregor, der Inhaber der ausgedehntesten Macht, sollte sich flehentlich vor dem Konzil gebeugt haben, um durch dessen Vermittelung seinen Zweck zu erreichen! Erscheint es nicht absurd, anzunehmen, daſs der Redner, welcher im Beginn der Ansprache den zwei principes apostolorum huldigt, am Schlusse die ihm untergeordneten Bischöfe mit den Prädikaten: „heiligste Väter und Fürsten", begrüſst habe?!! — Gfrörer Bd. VII S. 727, welcher die verkehrte Auffassung reproduziert, ohne seine Quelle zu nennen, hat die bedeutsame Konzilsrede übel zugerichtet: er verstümmelt den Zusammenhang dergestalt, daſs er von einer dolosen Unterschlagung kaum freizusprechen ist.

Andere geben zwar zu, daſs Gregor am Schlusse die Apostelfürsten und nicht die Bischöfe anredet, bleiben aber dabei, daſs Gregor aus der Macht der Apostel nicht das Mindeste zu seinen Gunsten abgeleitet habe; s. z. B. Feſsler (die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 41). Wer wird sich aber im Ernst vorstellen, daſs der Papst in jener ernsten Krisis auf den Einfall gekommen sei, eine akademische Erörterung über den Wirkungskreis der verklärten Heiligen zu geben!

Hergenröther (Katholische Kirche und christlicher Staat S. 141 ff.) schliefst sich dem Fefslerschen Irrtum an; im übrigen betont er mit Recht, dafs man die Positionen der Konzilsrede nicht für dogmatische Lehrentscheidungen ex cathedra ansehen dürfe.

Bedauerlich ist, dafs Hefele Bd. V, wie bereits oben Band I S. 199 bemerkt worden, sich von der Pflicht entbunden hat, die Einzelheiten der gregorischen Rede einer Untersuchung und Kritik zu unterwerfen. Er liefert einen höchst dürftigen Auszug, in welchem gerade die charakteristischen Pointen unterdrückt wurden. Von dem Theorem, dafs die Apostelfürsten und deren Nachfolger, die Päpste, über die geistlichen Ämter und um so mehr über Königreiche und Fürstentümer verfügen könnten, von dem Novum, dafs die bezeichneten Organe befugt seien, über die Besitztümer aller Menschen zu schalten und zu walten, erfährt der Leser des betreffenden Stückes der Konziliengeschichte auch nicht eine Silbe. Nach jenem schwachen Excerpte mufs der Unkundige vermuten, es sei am Schlusse der Rede nur die Erwartung ausgesprochen worden, Heinrich möchte, um seine Seele zu retten, schon hienieden gestraft werden. Es macht einen peinlichen Eindruck, dafs Hefele, aus welchen Motiven auch immer, die wichtige Materie so stiefmütterlich behandelt hat.

Abschnitt V.

Die zwei Briefe an den Bischof Hermann von Metz.

Es ist unabweislich, die beiden schon oft zitierten Dokumente R. IV, 2 vom 25. August 1076 und R. VIII, 21 vom 15. März 1081 noch einer genaueren Prüfung zu unterziehen, da sie dazu bestimmt waren, die neue hierokratische Lehre und deren Anwendungen zu begründen oder zu rechtfertigen. Nicht aus eigener Initiative des Papstes erflossen dieselben; sie wurden gleichsam abgerungen durch das Andrängen des Bischofs Hermann von Metz. Es war schon an sich bezeichnend genug, dafs ein treuer Gregorianer sich mit der Thatsache: „der Papst hat gesprochen und die päpstliche Partei ist einverstanden,“ nicht befriedigt erklärte, sondern Argumente verlangte, um die Anfechtungen der Gegner zurückzuschlagen. Die Antwort des Papstes auf die erste Anfrage von 1076 war kurz, gleichsam aphoristisch gehalten und berührte obendrein Dinge, welche dem eigentlichen Thema fernlagen. Nach der Märzsynode von 1080 fragte der Bischof jedoch von neuem an und zeigte dadurch, dafs die erste Responsion nicht genügt hatte. Gregor erinnert den Unbefriedigten daran, dafs er selbst einst (nämlich in Worms 1076) vom rechten Wege abgewichen war, verbarg sonst aber seine Verstimmung und entschlofs sich, ein sehr ausführliches, umständliches Schreiben zu entwerfen, welches von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die Wahrheit und Herrlichkeit der hierokratischen Doktrin darthun sollte. In diesem zweiten Briefe hält sich der Papst streng an das Thema. Was den Text desselben betrifft, so hat Jaffé die im Register enthaltene Partie durch Zusätze aus einigen Codices vermehrt, welche dem Geiste Gregors entsprechen, sonst aber nicht von Bedeutung sind.

Man hätte denken sollen, daſs Bischof Hermann jetzt zur Ruhe gekommen sei. Weit gefehlt! Gregor VII. war bereits verstorben: da wendet sich Hermann an den Erzbischof Gebhard von Salzburg und zwar nicht bloſs einmal, sondern zweimal[1]! Ein Kennzeichen, daſs Gregors neue Lehre ganz geeignet war, gewissenhafte Personen mit Unruhe und Besorgnis zu erfüllen!

In welcher Form Hermann seine Fragen und Bedenken vorgebracht hat, können wir nur aus den dürftigen Andeutungen des Papstes entnehmen. Gregor sagt im ersten Briefe: „Multa interrogando a me, valde occupato, requiris. — Si non satis respondeo, patienter feras rogo“, und konstatiert dann, daſs der Bischof auf die Behauptung der Heinricianer: „regem non oportet excommunicari“, Bezug genommen habe. Der zweite Brief sagt: „postulasti, te quasi nostris scriptis juvari ac praemuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt, auctoritatem apostolicae sedis non potuisse regem Heinricum excommunicare“ etc.

Die im I. Briefe angeführte Behauptung der Heinricianer ist also „höchst thöricht“: aber der Papst will ein übriges thun: „ne impatienter illorum insipientiam praeterire videamur, ad sanctorum patrum dicta vel facta illos mittimus, ut eos ad sanam doctrinam revocemus.“ Noch schlimmer ergeht es den regalistischen Polemikern im zweiten Briefe: „Non credimus, eos, qui ad cumulum suae damnationis veritati impudenter detrahunt et contradicunt, haec ad suae defensionis audaciam tam ignorantia, quam miserae desperationis vecordia, coaptasse. Nec mirum. Mos est enim reproborum, ob suae nequitiae protectionem niti, consimiles sibi defendere, quia pro nihilo habent, mendacii perditionem incurrere.“

Man könnte den Brief von 1081 in zwei Abteilungen zerlegen: 1. vom Papsttum; 2. von der weltlichen Gewalt. In der ersten Abteilung bemüht sich der Verfasser, biblische Beweise, logische Deduktionen und historische Exempel zu Gunsten der Hierokratie vorzulegen; die zweite Abteilung giebt vorzugsweise Gefühle des Unwillens und des Pessimismus kund[2].

---

[1] Die zwei Antworten des Erzbischofs sind abgedruckt bei Migne Patres Latini B. 198.

[2] Hugo von Flavigny (S. 430) rühmt den zweiten Brief als vortrefflich: habe der Bischof von Metz ein antidotum curationis contra rabiem oblatrantium gewünscht, so sei von Gregor die apostolische Lehre auf Grund der heiligen Schrift in das hellste Licht gesetzt worden.

I.

A. Ausgehend von der Schlüsselgewalt erklärt Gregor, dafs derjenige, welcher leugne, von der Kirche gebunden werden zu können, damit auch die Absolutionsgewalt in Abrede stelle und so sich selbst von der Kirche ausschliefse. Sodann giebt er, dem Beispiele älterer Päpste folgend, der Fundamentalstelle Matthaeus 16 v. 19 im ersten Briefe eine ganz unhaltbare Fassung: „ubi Deus beato Petro principaliter dedit potestatem ligandi et solvendi in coelo et in terra, nullum excepit, nihil ab ejus potestate subtraxit." Christus hat dem heiligen Petrus nicht zugerufen: „du darfst binden und lösen im Himmel und auf Erden," sondern wollte dessen irdischen Bindungen und Lösungen die himmlische Bestätigung gewähren. Nehmen wir zur Erläuterung ein praktisches Beispiel. Der König von Preufsen schreibt an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz: „die in Coblenz getroffenen Anordnungen will ich in Berlin als gültig und wirksam betrachten." Wäre es nicht ganz unzulässig, wenn der betreffende Beamte sagen wollte, er dürfe fortan sowohl in Coblenz als in Berlin nach freiem Ermessen verfügen und gebieten?!

Indem Gregor die petrinische Schlüsselgewalt als buchstäblich allumfassend erachtet, verkennt er, dafs Christus dem Zwecke der Kirche gemäfs Einschränkungen machen wollte und gemacht hat. Gar manche Bibelstellen sind scheinbar ganz allgemein abgefafst und erheischen dennoch im Sinne des Christentums sehr wesentliche Modifikationen. Wenn der heilige Paulus sagt: „omnia mihi licent", wollte er damit die Sünde legalisieren? Die Verheifsung: „Alles, was ihr in meinem Namen bitten werdet, wird euch gegeben werden", ist möglichst allgemein gehalten; gleichwohl dürfen die Betenden keineswegs auf die Erfüllung rein irdischer oder gar ungebührlicher Wünsche rechnen. Nur das, was den Geboten und dem Willen Gottes, sowie dem ewigen Heile der Menschen nicht zuwider ist, soll dem demütigen Gebete gewährt werden.

In spezieller Rücksichtnahme auf den Einwand der Gegner, dafs der römisch-deutsche König nicht exkommuniziert werden dürfe, bringt der Verfasser noch zwei Bibelsprüche bei. Den Heinricianern wird vorgehalten: „Addiscant, cur apostolus dicat: „„Habentes in promptu ulcisci omnem inoboedientiam""; et de quibus dicit: „„Cum hujusmodi nec cibum sumere."" Die erstere Stelle (II. Cor. c. 10 v. 6) soll wahrscheinlich darthun, dafs auch der Ungehorsam eines Königs Strafe verdiene, da der Apostel sich allgemein ausdrücke. Dagegen kann aus der zweiten Stelle (I Cor. c. 5 v. 11) nur entnommen werden, dafs, wenn der König gestraft

(gebannt) worden, man mit ihm zusammen kein Mahl einnehmen dürfe. Zu Gunsten der *Eidesentbindung*, *hierokratischen Absetzung* und *Dispositionsgewalt* vermochte Gregor keinen *positiven neutestamentlichen Satz* anzuführen.

B. Gregor ging von einem richtigen Gedanken aus, wenn er die *ideale* Erhabenheit der Kirche und deren auf das *Ewige* gerichteten *Zweck* betonte; aber er durfte aus der idealen Anschauung nicht ohne weiteres praktische Konsequenzen ziehen und aus dem geistig sittlichen Vorrang nicht die Berechtigung zu förmlicher Herrschaft über das Zeitliche ableiten. Mit Vorliebe benutzt er das argumentum a fortiori.

Erster Brief an Hermann 1076.	R. IV, 24 (an die Deutschen) 1077.
Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens dijudicat, cur *non et saecularia*?	Si coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et judicat, *quanto magis terrena et saecularia*.

Konzilsrede von 1080.	Zweiter Brief an Hermann 1081.
Si spiritualia judicatis (d. h. Petrus und Paulus), *quid de saecularibus vos posse credendum est!*	Cui aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra judicare *non licet*? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: „Nescitis, quia angelos judicabimus? *quanto magis saecularia*.“ (Der eben angeführte Spruch ist entlehnt aus I Cor. c. 6 v. 3.)

Bei dieser mit so großer Sicherheit vorgebrachten Konklusion hat Gregor trotz seiner Geistesschärfe ganz übersehen, daß der Satz: „wer das Größere thun kann, vermag auch das Geringere,“ nur für *Gleichartiges* angewendet werden kann. Appliziert man den Gedanken auf *Ungleichartiges*, so werden Resultate erzielt, deren Verkehrtheit dem gesunden Menschenverstande sofort einleuchtet. Gewiß steht der Mensch höher als das Tier, und doch weiß jeder, daß der Mensch nicht imstande ist, ein Tier zu zeugen. Die Seele des Menschen ist kostbarer als das für den irdischen Verkehr bestimmte Geld. Hat der Seelsorger den Beruf, den Poenitenten von den Banden der Sünde zu befreien, so darf er denselben doch nicht deshalb von der Restitutionspflicht entbinden, weil das Geld in seinem Werte tiefer stehe als die unsterbliche Seele.

Wie leicht könnte seitens des Staatsabsolutismus, welchem das

Weltliche als das Höchste gilt, mit dem bezüglichen Argumente der schlimmste Mifsbrauch getrieben werden! Zu welchen Verkehrtheiten würde man gelangen, wenn der Landesherr sagen wollte: „Da ich auf dem staatlichen Gebiete der Höchste bin, so kommt es mir um so viel mehr zu, die Religionsgesellschaften in allen Beziehungen meiner Leitung zu unterwerfen?"

C. Wir kommen jetzt dazu, die zu Gunsten der neuen hierokratischen Doktrin von Gregor beigebrachten geschichtlichen Angaben zu prüfen.

Im ersten Briefe wird angekündigt, dafs den Regalisten die „dicta et facta sanctorum" entgegengehalten werden sollen, damit sie sich zur „gesunden Lehre" bekennen mögen. Zunächst weist der Briefsteller hin auf etwas, was der heilige Petrus bei der Ordination seines Nachfolgers Clemens gesagt haben soll. Es folgen: 1. die oben S. 51 mitgeteilten Stellen aus den paulinischen Corintherbriefen; 2. eine Angabe über das Auftreten des Papstes Zacharias in fränkischer Angelegenheit; 3. die Mitteilung einer kirchlichen Formel Gregors I.; 4. eine Notiz über das Vorgehen des Bischofs Ambrosius von Mailand gegen den Kaiser Theodosius[1].

Die zweite Epistel sagt: plerique pontificum, alii reges, alii imperatores excommunicaverunt. Als neues Beispiel tritt uns hier eine Innocenz I. zugeschriebene Handlung entgegen, während die auf Zacharias und Ambrosius bezüglichen Exempel in veränderter, beziehungsweise erweiterter Gestalt vorgeführt werden.

In beiden Briefen vermissen wir eine klare Exposition über die Natur der hierokratischen Zuchtmittel und deren Verhältnis zueinander. Warum wurde der nicht namentlich genannte König der Franken abgesetzt und der Eidesrechte beraubt, ohne dem Banne zu verfallen? Warum traf die Kaiser Arkadius und Theodosius nur der Bann und nicht die Absetzung?

Es sind jetzt die Einzelheiten zu erörtern:

1. Gregor beruft sich in beiden Briefen auf ein pseudoisidorisches Elaborat:

---

[1] Da das Thema der zwei Briefe sich nicht mit den Rechten einzelner Bischöfe, sondern mit der Macht der Päpste als solcher beschäftigt, so mufs die Berufung auf den heiligen Ambrosius befremden. Sie erklärt sich aber insbesondere daraus, dafs die Geschichte des Papsttums vor dem Jahre 1076 keine entsprechenden Beispiele liefert.

Erster Brief.	Zweiter Brief.
Legant, quid beatus Petrus in ordinatione sancti Clementis populo christiano praecepit de eo, quem scirent non habere gratiam pontificis[1].	Sicut beato Petro docente cognovimus in epistola de ordinatione Clementis, in qua sic ait: Si quis amicus fuerit iis, quibus ipse — de eodem Clemente dicens — non loquitur, unus est et ipse ex illis, qui exterminare Dei ecclesiam volunt; et cum corpore nobiscum esse videatur, mente et animo contra nos est, et est multo nequior hostis hic, quam illi, qui foris sunt et evidenter inimici. Hic enim per amicitiarum speciem, quae inimica sunt, gerit; et ecclesiam dispergit ac vastat.

Die benutzte Quelle ist ein höchst weitschweifiges Dokument; der falsche Isidor hat in dasselbe einen angeblichen Brief des Apostelschülers, späteren Papstes Clemens an Jacobus, den Bruder des Herrn, niedergelegt. Clemens erzählt den Hergang seiner Ordination und referiert dabei über die von Petrus gehaltene Rede. Alle Gläubigen sollen sich fest an den Bischof anschliefsen; wer mit den Gegnern und Feinden des Bischofs umgeht, ladet eine schwere Verantwortung auf sich.

Was kann durch die Mitteilung dieser Mahnungen für die Beantwortung der von Hermann angeregten Frage gewonnen werden? Der pseudoisidorische Brief berührt ja weder den Bann noch eine andere kirchliche Zensur oder Strafe. Es ist nicht leicht, nachzuweisen, warum Gregor sich des Elaborats bediente. Vielleicht haben wir im Sinne des Papstes folgendes hinzuzudenken: „Wer den Bischof anfeindet oder mit dessen Feinden gemeinsame Sache macht, ist straffällig. Um so gröfsere Strafe verdient, wer dem Papste den Gehorsam verweigert: er verdient, gebannt zu werden. Der Gebannte aber, und wäre er selbst ein König, mufs von allen gänzlich gemieden werden."

2. Wie Gregor VII. überhaupt ein grofser Verehrer Gregors I. war und mit Vorliebe Stellen aus dessen Schriften zitierte, so hat er besonders auf eine Kundgebung desselben hohes Gewicht gelegt, nämlich den Zusatz zu einer Privilegienerteilung; durch ihn sollen alle, welche geneigt wären, das Privilegium anzutasten, eingeschüchtert

---

[1] S. die Ausgabe Pseudoisidors von Hinschius S. 36.

werden. Diese Strafandrohungen verwertet Gregor VII. zu Gunsten der hierokratischen Ansprüche: wie er seine aus der Erhabenheit der geistlichen Dinge abgeleitete Konklusion viermal ins Treffen führt (s. S. 52), so macht er auch von dem Satze seines Vorgängers einen viermaligen Gebrauch.

Erster Brief an Hermann.	Maiinstruktion an die Legaten von 1077.
In registro beati Gregorii addiscant, quia in privilegiis, quae quibusdam ecclesiis fecit, reges et duces contra sua dicta venientes non solum excommunicavit, sed etiam, ut dignitate careant, judicavit.	Beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit, reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu praesumerent, contra apostolicae sedis jussa venire.

Maierlafs an die Deutschen von 1077.	Zweiter Brief an Hermann.
Beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges decrevit a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, si praesumerent — apostolicae sedis decreta contemnere.	Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint, scribens ad quendam Senatorem abbatem his verbis: Si quis vero regum, sacerdotum, judicum atque saecularium personarum, hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat; et nisi ea, quae ab illo sunt male ablata, restituerit, vel digna poenitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in aeterno examine districtae ultioni subiaceat. Quodsi beatus Gregorius, doctor utique mitissimus, reges, qui statuta sua super unum xenodochium violarent, non modo deponi, sed etiam excommunicari atque in aeterno examine damnari decrevit, quis nos Heinricum deposuisse et excommunicasse reprehendat, nisi forte similis ejus?

Mit Unrecht hat man die Echtheit der bezüglichen Kundgebung Gregors I. angefochten, obwohl sie mit dem Geiste des 6. und 7. Jahrhunderts vollkommen im Einklange steht und gar bald von anderen

Päpsten recipiert wurde. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Der im Anfange des 10. Jahrhunderts regierende Papst Stephan VII. schliefst eine Urkunde mit Worten, welche der Formel Gregors I. ganz entsprechen: „Si quis hujus nostri apostolici privilegii paginam temerare praesumpserit, nisi digne emendaverit, honoris sui dignitatem amittat et alienus a corpore et sanguine Domini nostri Jesu Christi fiat et cum diabolo et ejus ministris aeterno incendio damnetur“ (s. Pflugk-Harttung Acta inedita I Nr. 40). Selbst Clemens II., welcher in seiner für Bamberg bestimmten Bulle einen fast sentimentalen Ton anschlägt, hat, um die Erfüllung seiner Festsetzungen zu sichern, ein Drohformular gebraucht, welches sich als eine nicht unerhebliche Erweiterung der Vorlage Gregors darstellt.

In sämtlichen derartigen päpstlichen Erlassen tritt der imprekatorische Charakter hervor: man wünschte, dafs Gott einschreiten und die Schuldigen strafen möge. Gregor VII. selbst bediente sich der Formel Gregors I. öfters ganz im Sinne seiner Vorgänger, in der Absicht, seinen innerkirchlichen Erlassen Erfolg zu sichern. So hat er im Jahre 1074 den Güterbesitz eines Klosters von Hennegau bestätigt und die betreffenden Drohungen angefügt (s. Martène Coll. IV, S. 947 und Jaffé-Löwenfeld Nr. 4865). Fünf Jahre später legte er, um seiner Verfügung in Sachen der französischen Primaswürde Nachdruck zu geben, folgende, auf Gregor I. ruhende Formel in R. VI, 34 nieder: „Si quis regum, imperatorum, sacerdotum, clericorum, judicum ac secularium personarum, hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam temerario ausu venire temptaverit et, admonitus semel et iterum usque tertio per convenientes inducias, si non resipuerit atque praedictae ecclesiae non satisfecerit, potestatis honorisque dignitate careat, reumque se existere de perpetrata iniquitate cognoscat et, nisi ea, quae ab illo sunt male facta, restituerit vel digna poenitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat.“

Daneben hat Gregor VII. sich durch apologetische oder litterarische Motive bestimmen lassen, die mitgeteilte Formel willkürlich umzuändern und an die Stelle der Imprekation Gottes ein direktes päpstliches Dekret zu setzen, wie dies aus den S. 55 vorgeführten Stücken erhellt. Durch eine derartige Umwandlung hat die Formel einen Inhalt erhalten, welcher den Anschauungen und Bestrebungen Gregors I. völlig fernlag. Nie hat Gregor I. daran gedacht, Kaiser und Könige abzusetzen. Als der Kaiser Mauritius ein Gesetz gegeben hatte, welches den aktiven Staatsbeamten und Militärpersonen den

Eintritt in den Mönchsstand untersagte, schrieb Gregor I. an denselben einen Brief, in welchem es heifst:

„Ego quidem, jussioni subjectus, eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: at quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, ecce ego per suggestionis meae paginam serenissimis Dominis nuntiavi. Utrobique ergo, quae debui, exsolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui.“ In diesem Schreiben läfst sich keine Spur von hierokratischen Ansprüchen entdecken.

Aber Gregor VII. ist nicht dabei stehen geblieben, seinem grofsen Vorgänger nachzusagen, er habe die Absetzung ungehorsamer Fürsten dekretiert; er hat ihm sogar eine Äufserung in den Mund gelegt, welche er sich selbst nicht gestattet haben würde. In dem II. Briefe an Hermann von Metz lesen wir (s. S. 55), Gregor I. habe bestimmt, dafs die dem Privileg zuwiderhandelnden weltlichen Machthaber ewig verdammt würden!! Wie konnte der von der Wahrheit der christlichen Lehre tief erfüllte Papst derartiges behaupten! Wie konnte er auch nur für einen Augenblick vergessen, dafs Gott der Allwissende über das Schicksal seiner Geschöpfe in der Ewigkeit bestimmt, dafs Christus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten! Gregor I. würde sich ernstlich gegen eine derartige Verwendung seiner Äufserungen verwahrt haben.

3. Wie schon oben S. 53 bemerkt wurde, bringt der zweite Brief nachträglich ein auf Innocenz I. bezügliches Exempel, welches im ersten Briefe fehlt. Es wird von dem gedachten Papste, welcher von 401—417 regierte, gesagt: „Talibus ergo institutis talibusque fulti auctoritatibus, plerique pontificum, alii reges, alii imperatores excommunicaverunt. Nam, si speciale aliquod de personis principum requiratur exemplum, beatus Innocentius papa Arcadium imperatorem, quia consensit, ut sanctus Johannes Chrysostomus a sede sua pelleretur, excommunicavit.“ In Deutschland wurde, wie wir später genauer ersehen werden, die vorstehende Angabe als absolut unhaltbar abgewiesen, da sich weder in der römischen Lebensbeschreibung des Papstes, noch in dessen Verfügungen, noch in der „Historia tripartita“ etwas derartiges vorfinde. Aber es giebt einen unechten, Innocenz I. mit Unrecht zugeschriebenen Brief, welcher die Bannung des gedachten Kaisers verkündet. Durch dieses Falsum ist Gregor VII. irregeführt worden (s. die Notizen in Sdralek, die Streitschriften Altmanns von Passau etc. S. 127 N. 1).

4. In beiden Briefen wird appelliert an das Vorgehen des Papstes Zacharias:

I.	II.
Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo juramenti, quod sibi fecerant, absolverit.	Alius item Romanus pontifex, Zacharias videlicet, regem Francorum, non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit; et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in ejus loco substituit; omnesque Francigenas a juramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit.

Die Verschiedenheit beider Versionen springt in die Augen.

Was den ersten Brief angeht, so knüpft der mitgeteilte Passus an die 2 oben S. 51 vorgeführten Stellen der Korintherbriefe an.

Wenn dann fortgefahren wird: „die Heinricianer mögen erwägen, warum Papst Zacharias eingeschritten sei", so muſs man mit logischer Notwendigkeit annehmen, daſs der ungenannte fränkische König sich gegen die Gebote der Kirche durch Ungehorsam versündigt habe und deshalb mit dem Banne belegt worden sei. Gleichwohl wird weder von einer Schuld noch von der Exkommunikation gesprochen: wir erfahren nur, daſs der fränkische König abgesetzt und der Eidesrechte verlustig erklärt worden sei. Insofern stimmt die Fassung des ersten historischen Beispiels durchaus nicht zu dem Thema, daſs ein König gebannt werden dürfe!

Soweit unsere Kenntnis reicht, spricht überhaupt keine fränkische oder römische Quelle jener Zeit von einer päpstlichen Eidesentbindung: Gregor hat, wie man leider annehmen muſs, einfach hinzugefügt, was ihn zur Ergänzung oder Befestigung des Depositionsaktes notwendig dünkte. An die bezügliche Angabe schlieſst sich dann der Passus: „Quod etiam ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia, cum milites absolvit a vinculo juramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur." Von einer „häufigen Übung" dieses Rechtes kann nicht die Rede sein: Gregor VII. hat zuerst eine solche Maſsregel verhängt und zwar nicht öfter als einmal (s. oben S. 31 ff.). Bemerkenswert ist jedenfalls, daſs der Papst das, was er den Bischöfen gegenüber in Ausübung bringt, ohne weiteres auch bei regierenden Fürsten anwenden will.

Nach der Zusammenstellung des ersten Briefes durfte man annehmen, daſs der fränkische König doch etwas pecciert haben müsse, wenn ihn auch der Bann nicht getroffen hatte. Im zweiten Briefe

wird ebenfalls eine Verschuldung stillschweigend vorausgesetzt, aber auf einen anderen Punkt das Hauptgewicht gelegt. Die Untauglichkeit Childerichs tritt in den Vordergrund. Durch den mitgeteilten Passus des Schreibens von 1081 ist Gregor jedenfalls über das Programm der Konzilsrede von 1080 hinausgegangen. Wenn er auf der Synode auch ein unbedingtes Verfügungsrecht über Fürstenthrone und Unterthanengüter in Anspruch nahm, so wollte er doch die „merita" berücksichtigen: wer schlecht ist, verliert das Seinige zur Strafe, wer gut ist, erhält neue Zuwendungen. Nach diesem Kriterium wurde denn auch Heinrich IV. abgesetzt und Rudolf des Thrones teilhaftig. Davon, dafs die blofse Schwäche, blofser Mangel an Talent oder Unbeholfenheit der Anlafs zu hierokratischem Einschreiten sein könne, läfst die Rede nichts durchblicken. Wie Gregor dazu gekommen war, sein Beispiel in derartiger Weise zu variieren, erklärt sich leicht. Er hatte mittlerweile eingesehen, dafs der Frankenkönig sich keines kirchlichen Vergehens schuldig gemacht und keine Zensur erlitten habe; aber er wollte bei dem Mangel an geschichtlichen Daten das Exempel doch nicht preisgeben, nicht zurückziehen. Anstatt zu bezeugen, dafs der unglückliche Childerich ganz unschuldig gewesen, erklärt Gregor ihn so zu sagen für halbschuldig und formiert einen neuen Absetzungsgrund, welcher mit der Glaubens- und Sittenlehre nichts gemein hat. Nicht minder grundlos ist die weitere Behauptung, dafs Papst Zacharias den bisherigen Majordomus Pippin auf den (durch die Unfähigkeit des Merowingers) erledigten Thron erhoben habe[1].

Gegenüber den vergeblichen Versuchen, den besprochenen Fall für hierokratische Zwecke zu verwerten, ist zur Richtigstellung der Thatsachen und der leitenden Motive folgendes zu bemerken.

Pippin wollte sich der Oberhoheit des Merowingers entledigen und sich mittels eines Staatsstreiches auf unblutige Weise in den Besitz des fränkischen Thrones setzen. Um sein Gewissen zu beruhigen und den Franken gegenüber einen Rückhalt zu gewinnen, sendete er Botschafter nach Rom, welche den damaligen Papst Zacharias für die geplante politische Umwälzung günstig stimmen sollten. Die bekannte Erzählung, dafs Pippin gefragt habe, ob es recht sei, dafs der Macht-

[1] Der Grieche Theophanes Isauricus (758—817) bringt die gleichfalls irrige Angabe, dafs Papst Stephan II. den neuen König, welcher sein Gewissen durch die Sünde des Meineides belastete, losgesprochen habe.

lose als König gelte, worauf der Papst sich für die Erhebung des Machtvollen resolviert habe, mag nicht ganz den Thatsachen entsprechen. Aber so viel ist gewifs, Pippin hat nur eine Frage gestellt, Zacharias nur eine gutachtliche Antwort gegeben. Alles andere besorgte Pippin auf fränkischem Boden selbst: eine judicielle Thätigkeit des Papstes zu Ungunsten Childerichs und zu Gunsten Pippins hat nicht stattgefunden.

Die historische Betrachtung begrüfst in dem Emporkommen Pippins und der Karolinger einen politischen Fortschritt und den Keim grofsartiger Neugestaltungen, wiewohl Pippin keinen anderen Rechtstitel als seinen Willen, König zu werden, aufweisen konnte. Wenn Papst Zacharias den fränkischen Botschaftern eine Antwort gegeben hat, welche geeignet war, den Major domus in seinen Inklinationen zu bestärken, so ist er nicht als Wächter der Legitimität aufgetreten, hat sich nicht als Hort der gekränkten Unschuld bewiesen. Eine solche Scheidung der Rechtsfrage von dem Opportunitätsstandpunkt ist überhaupt bei Ereignissen, welche sich von dem Buchstaben des Rechts entfernen, anzuwenden, und nicht blofs da, wo es dem politischen oder kirchenpolitischen Parteiinteresse angemessen erscheint.

5. Die Briefe an Hermann liefern zwei Versionen über ein angebliches Auftreten des Bischofs Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius:

I.	II.
Nec praetermittant, quod beatus Ambrosius non solum regem, sed etiam revera imperatorem moribus et potestate Theodosium non tantum excommunicavit, sed etiam, ne praesumeret in loco sacerdotum in ecclesia manere, interdixit.	Et beatus Ambrosius, licet sanctus, non tamen universalis ecclesiae episcopus pro culpa, quae[1] aliis sacerdotibus non adeo gravis videbatur, Theodosium magnum imperatorem excommunicans ab ecclesia exclusit.

Der Kaiser ist also gebannt worden! Weshalb und wofür? das läfst sich nicht klar erkennen. Obendrein wird Theodosius als ein ehrenwerter und sittenreiner Mann geschildert, dessen Verschuldung von manchen nicht gar hoch veranschlagt wurde. Soll im II. Briefe die Wendung excommunicans ab ecclesia exclusit nur die Bannung bezeichnen? Wie kommt es, dafs nach dem

[1] Das Wort „ab“, welches im Texte vor „aliis“ steht, mufs unbedingt getilgt werden.

I. Schreiben das Verbot, im Presbyterium Platz zu nehmen, noch empfindlicher trifft, als der Bann? Die Behandlung des Falles ist also eine sehr mangelhafte und ungeeignete. Dafs die Heranziehung einer bischöflichen Aktion zu dem Thema nicht pafst, wurde oben S. 53 N. 1 angedeutet. Vielleicht wollte Gregor wieder a fortiori konkludieren: „Wenn ein Bischof Fürsten bannen darf, so vermag dies der Papst um so mehr.“

Aus den glaubwürdigen Quellen entnehmen wir, dafs der gedachte Kaiser, welcher von 379—395 regierte, mit dem Bischof von Mailand zwei Berührungen ernster Art gehabt hat, welche voneinander getrennt werden müssen. Den Bericht verdanken wir Rufinus, welcher die Kirchengeschichte des Eusebius von Caesarea fortsetzte; eine Relation nach Rufinus liefert Ekkehard Chronicon universale (M. G. Scr. S. 132).

1. Als Theodosius nach dem schrecklichen Blutbade von Thessalonich die Mailänder Kirche besuchen will, weist ihn der Bischof zurück. Später erscheint der Kaiser nochmals vor dem Gotteshause; Ambrosius fragt ihn, welche Bufse er für das Blutbad geleistet habe, worauf Theodosius um Auflegung einer Poenitenz bittet. Der Bischof verlangt den Erlafs eines Gesetzes, welches solche Excesse, wie sie in der genannten Stadt vorgekommen waren, unmöglich machen sollte. Durch Erfüllung dieses Begehrens wurde die Angelegenheit erledigt. An eine Ausschliefsung des Kaisers aus der Kirchengemeinschaft hat Ambrosius nicht im entferntesten gedacht.

2. Ein andermal (ob vor oder nach dem sub 1 bezeichneten Ereignisse, ist ungewifs) wollte sich der Kaiser in das Presbyterium (intra cancellos) der Mailänder Kirche begeben. Dem von Ambrosius erhobenen Einspruche gegenüber bemerkt Theodosius, dafs er in Konstantinopel den betreffenden Platz behaupte, erklärt sich aber bereit, dem bischöflichen Willen nachzukommen. Selbstverständlich war hier noch weniger von Androhung und Verhängung des Bannes die Rede. Es scheint fast, dafs Gregor in beiden Briefen nur an dies letztere, jedenfalls harmlose Factum denkt.

Bei einem Rückblicke auf die bisherige Darstellung unseres Abschnittes mufs eine unbefangene Erwägung konstatieren, dafs die von dem Bischof Hermann aufgeworfene Frage weder im ersten noch im zweiten Briefe eine entsprechende Lösung empfangen hat. Ohne auf die Absetzungs- oder Eideslösungsangelegenheit Bezug zu nehmen, wollte Hermann nur wissen, ob der König als solcher gebannt

werden dürfe. Anstatt kurz und bündig zu antworten: „Wenn dem gebannten König auch durch die Verkehrssperre das Regieren unmöglich gemacht wird, so fällt das nicht ins Gewicht. Die Erfüllung der kirchlichen Bestimmung mufs unbedingt erfolgen," zog Gregor eine Reihe von Reflexionen hinein, welche dem eigentlichen Thema fernlagen und das Verständnis erschwerten.

II.

Eine Exposition über die Niedrigkeit des Königtums und die Schlechtigkeit der Fürsten hatte der Bischof von Metz nicht begehrt. Gleichwohl nimmt der Papst Anlafs, insbesondere im zweiten Briefe eine solche Erörterung zu liefern, in der Voraussetzung, dafs durch sie das Papsttum in ein um so glänzenderes Licht gestellt werden würde.

Gregor VII. hat (s. oben S. 13 ff.) in den zwei hier in Betracht kommenden Briefen den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt geleugnet, dagegen an anderen Stellen des Registers denselben zugelassen und ist dadurch mit sich selbst in Widerspruch geraten. Wenn er die Aussprüche der heiligen Schrift erwog, konnte er sich nicht verhehlen, dafs die obrigkeitliche Macht von Gott sei; — sein System aber, nach welchem Petrus alles, der Staat nichts ist, führte ihn, zumal wenn er im Zustande der Verbitterung reflektierte, konsequent zu der Annahme, dafs alles Nichtkirchliche, Nichtpetrinische eben nur Menschenwerk sei.

Betrachten wir jetzt die Wege, welche Gregor einschlägt, um die Niedrigkeit des Staatswesens darzuthun.

Über das Verhalten des Kaisers Konstantin des Grofsen auf der Synode von Nicaea erfahren wir folgendes:

I.	II.
Constantinus Magnus imperator non primum sessionis, sed ultimum inter episcopos elegit locum; scivit enim, quia superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam.	Constantinus Magnus imperator, omnium regum et principum fere totius orbis dominus, in sancta Nycaena synodo post omnes episcopos ultimus residens, nullam judicii sententiam super eos dare praesumpsit; sed illos etiam deos vocans, non suo debere subesse judicio, verum se ad illorum pendere arbitrium judicavit.

Sodann wird eine dem heiligen Ambrosius mit Unrecht zuge-

schriebene Stelle benutzt. Der erste Brief führt ein kleines Bruchstück des unechten Liber de dignitate sacerdotali (oder Liber pastoralis) an, während im zweiten Briefe ausführlicheres aus demselben geboten wird: „Honor, fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares; quippe cum videas regum colla et principum submitti genibus sacerdotum et, exosculata eorum dextera, orationibus eorum credant se communiri. — Haec cuncta, fratres, ideo nos praemisisse debetis cognoscere, ut ostenderemus: nihil esse in hoc saeculo excellentius sacerdotibus, nihil sublimius episcopis reperiri." Ferner teilt Gregor im zweiten Briefe aus dem bekannten Schreiben des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius folgendes mit: „Duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem." Außerdem begegnet uns im ersten Briefe eine Hindeutung auf einen Brief des Papstes Anastasius an den gleichnamigen Kaiser; indessen enthält dieses Dokument nichts, was im Sinne Gregors VII. zu verwerten wäre.

Eine sehr auffällige Auseinandersetzung liefert der zweite Brief. Er schildert die Funktion eines Inhabers einer niederen Weihe, in der Absicht, auch dadurch die Inferiorität der weltlichen Gewalt begreiflich zu machen. Die merkwürdige Stelle lautet: „Meminisse etiam debet fraternitas tua: quia major potestas exorcistae conceditur, cum spiritualis imperator ad abjiciendos daemones constituitur, quam alicui laicorum causa saecularis dominationis tribui possit. Omnibus nempe regibus et principibus terrae, qui religiose non vivunt et in actibus suis Deum ut oportet non metuunt, daemones heu proh dolor dominantur et misera eos servitute confundunt. — Porro exorcistae, ut diximus, super daemones a Deo imperium habent; quanto igitur magis super eos, qui daemonibus subiecti et membra sunt daemonum. Si ergo his tantum praeeminent exorcistae, quanto amplius sacerdotes."

Nicht genug. Um die weltliche Würde noch mehr herabzudrücken, verkündet S. 460, wem eigentlich die Bezeichnung „König" zukomme:

„Ad summam, quoslibet bonos christianos multo convenientius, quam malos principes, reges intelligi decet. Isti enim, gloriam Dei quaerendo, se ipsos strenue regunt: at illi, non quae Dei

sunt, sed sua quaerentes, sibimet hostes, alios tyrannice opprimunt Hi veri regis Christi, illi vero diaboli corpus sunt.“

Als Kehrseite der oben (Band I S. 243) berührten Doktrin, dafs ein gültig ordinierter Papst mittels der Verdienste Petri besser und tugendhafter werde, erscheint die Behauptung des zweiten Briefes, dafs die weltlichen Fürsten nach dem Antritt ihrer Regierung sich vielfach dem Bösen zuwenden.

Es heifst S. 463: „ad regni solium cum quanto timore ac tremore accedendum est, in quo etiam boni et humiles (sicut in Saul et David cognoscitur) deteriores fiunt.“ Gregor hat gefunden, dafs die Zahl der schlechten Regenten gröfser ist, als die der guten. Kaum giebt es sieben Kaiser oder Könige, welche sich in hervorragendem Mafse durch christliche Tugenden ausgezeichnet haben. Als gerechte Verteidiger der Kirche und Beförderer der Religion werden namhaft gemacht Konstantin, Theodosius, Honorius, Karl (der Grofse) und Ludwig (der Fromme). Aber wie stehen sie zurück gegen den Glanz eines Martinus, Antonius und Benedictus! Was sind die Wunder, welche jene Fürsten gewirkt haben, gegen die Wunder der drei genannten heiligen Väter!

Schon vor dem Jahre 1076 hatte das Register laute Klagen über die regierenden Häupter jener Zeit erhoben; s. R. II, 49: „inter omnes principes saeculares, qui praeponunt Dei honorem suo (d. h. honori) et justitiam lucro, non cognosco: R. II, 75: „Nunc vero reges et praesides terrae, contemptores facti ecclesiasticae legis, ad tot erogandas contumelias devenerunt, et ad tantam inobedientiam devoluti sunt“, und R. VI, 17: „Principes Deum timentes et amantes vix in toto occidenti aliqui inveniuntur.“ Später bemerkt R. VIII, 25, dafs nur höchst selten Demut und Königsgewalt unter einem Dache wohnen.

Über Heinrich IV. äufsert sich der erste Brief an Hermann noch mafsvoll; aber im zweiten sind die schroffen Prädikate gar zu sehr gehäuft. Heinrich wird bezeichnet als „homo christianae legis contemptor, ecclesiarum et imperii destructor, haereticorum auctor et consentaneus, conculcator regni, ecclesiarum improbissimus praedo.“

Das hierokratische Vorgehen gegen Heinrich IV. war ganz geeignet, die übrigen Regenten jener Zeit zu verletzen und gegen den Papst einzunehmen. Auch die strengen päpstlichen Urteile über die Standesgenossen konnten die ungünstigen Eindrücke nur vermehren. Gregor war darüber unterrichtet und schrieb in dem letzten Register-

briefe (VIII, 60) an Wilhelm von England: „Licet quidam regiae potestatis non modicum doleant et in nos saepissime murmurent, se quodammodo contemni, cum querantur, se non sic ab apostolica sede diligi nec ita factis aut sermonibus per nos honorari, minime tamen nos poenitet nec deinceps Deo favente poenitebit.“ Hiernach erklärt sich auch, was z. B. Hefele V, S. 153 konstatiert, dafs die damaligen Regenten des Abendlandes den seit 1081 ausgebrochenen Kämpfen zwischen Gregor und Heinrich gleichgültig zusahen: niemand gewährte dem bedrohten Papste Hülfe; nur Robert Wiscard erklärte sich auf vielfaches Andringen bereit, für denselben einzutreten.

Indem Gregor die obrigkeitliche Gewalt herabdrückte, liefs er eine Reihe von Bibelstellen unbeachtet, welche dem neuen Systeme mehr oder minder widersprechen. Unzweifelhaft kannte er die vorzuführenden heiligen Aussprüche; aber infolge falscher Voraussetzungen blieb ihm deren wahrer Sinn verschlossen: er wufste nichts mit ihnen anzufangen und ging über sie hinweg.

Weder in den zwei Briefen noch sonst in dem Register hat Gregor jemals die allbekannte Mahnung Christi: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, erwähnt; für ihn scheint dieser Bibelvers gar nicht zu existieren. Auch das Wort Christi bei Johannes 18 v. 36: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, hat den Papst nicht ergriffen. Der Heiland fügt ausdrücklich hinzu, dafs, wenn sein Reich von dieser Welt wäre, seine Diener für ihn gegen die Juden kämpfen würden; Gregor aber hat, wie wir oben S. 32 ff. sahen, das aktive kriegerische Einschreiten zu einem Bestandteil seines hierokratischen Strafrechts erhoben. Endlich pafste auch der Ausspruch Christi bei Lukas 12 v. 13 ff. nicht zu den Intentionen Gregors. Gewifs wollte der Erlöser nicht jede schiedsamtliche Thätigkeit seiner Vollmachtsträger unterdrücken; aber es bleibt doch bestehen, dafs er einen bezüglichen Antrag zurückwies und sagte: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbverteiler über euch gesetzt?“ Und war etwa der heilige Petrus, das Ideal Gregors, von Geringschätzung der obrigkeitlichen Gewalt oder von Abneigung gegen dieselbe erfüllt? In seinem ersten Briefe c. 2 hat der Apostelfürst vorgeschrieben, um Gottes willen den König zu ehren und ihm zu gehorchen.

Auf diese petrinischen Aussprüche berief sich Heinrich IV. angesichts der Absetzungsdrohung 1076 in Worms; Gregor hat aber weder damals noch später das Verhältnis seiner Theorie zu denselben klargestellt.

Die zwei Schreiben an Hermann haben bisher die ihnen gebührende Beachtung nicht gefunden, obwohl sie für das Verständnis der gregorischen Doktrin von allergröfster Bedeutung sind. Es war keine erfreuliche, aber eine unvermeidliche Aufgabe, die falschen Schlüsse aufzuzeigen, die mangelhaften Beispiele zu kritisieren und sonstige Defekte zu rügen. Selbst ein Mann von der hohen Begabung Gregors VII. mufste bei dem Versuche, die neue Lehre als Bestandteil der Offenbarung zu erweisen, unterliegen.

Abschnitt VI.

Besondere Beziehungen zu Fürsten und Völkern.

Vorbemerkung.

Das Hauptinteresse erregen die Kämpfe, welche Gregor VII. mit Heinrich IV. ausfocht. Es bleibt aber noch übrig, die Relationen des Papstes zu den anderen Fürsten und Volksstämmen zu erörtern. Zunächst ist zu untersuchen, wie Gregor über das Kaisertum und dessen Vorstufe dachte.

I. Kaisertum und römisches Königtum.

1. Die Meinung Reumonts (Römische Geschichte II S. 374, 375), dafs Gregor der Institution des römischen Kaisertums an sich feindlich gewesen und dessen Zerstörung betrieben hätte, halte ich für falsch; keinesfalls war er vor dem Jahre 1080 von derartigen Bestrebungen erfüllt. Als Kardinal mag Hildebrand zeitweise gegen die Erhebung des jugendlichen Königs zum Kaiser gewesen sein, insbesondere in der Zeit, als das Schisma des Cadalus die Gemüter entzweite. Aber aus der ersten Periode des Pontifikats besitzen wir Zeugnisse, welche darthun, dafs der Papst keineswegs abgeneigt war, dem deutschen Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Er setzt im September 1073 die künftige Krönung als sicher voraus (R. I, 20: „Heinricus — Romae Deo annuente futurus imperator") und schreibt nicht lange vor dem Ausbruch des Konflikts an den König (R. III, 7): „Ego — paratus suum, Christo favente gremium tibi sanctae Romanae ecclesiae aperire, teque ut dominum, fratrem et filium suscipere"; das konnte doch nichts anderes bedeuten, als dafs die Kaiserkrönung in Aussicht genommen war. Nachdem aber die

unglückliche Wormser Versammlung stattgefunden und die scharfen Zensuren nach sich gezogen hatte, war an die Ausführung des früheren Planes kaum mehr zu denken; auch in Canossa wurde über die Frage kein Wort gewechselt. Nach dem Konzil von 1080 verzichtete Heinrich auf jede weitere Verständigung mit Gregor und schuf sich in Wibert ein Organ, mittels dessen endlich die langersehnte Kaiserkrönung herbeigeführt werden sollte.

Das Wort imperium gebraucht Gregor nicht ausschliefslich zur Bezeichnung des römischen Kaisertums: in R. I, 19 versteht er unter imperium überhaupt die obrigkeitliche Gewalt, und in R. II, 31 legt er dem Könige eine „imperatoria“ majestas bei. Da während seines Pontifikats der Kaiserthron unbesetzt war, hatte Gregor auch keinen Anlafs, auf den Konzilien die gedachte politische Stellung zu berücksichtigen. In einer den oben S. 55 ff. aufgeführten Formeln Gregors I. nachgebildeten Drohung werden die „Imperatoren“ auffallenderweise den Königen nachgestellt (R. VI, 34: „Si quis regum, imperatorum — hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam temerario ausu venire tentaverit“ etc.), wogegen die Synode von 1080 bei Verkündigung des Investiturverbots die Kaiser in erster Linie hervorhebt.

2. Einige flüchtige und resultatlose Verbindungen knüpfte Gregor mit einem Träger der griechischen Kaiserwürde an. Nachdem seit Leo IX. die Kirchengemeinschaft zwischen Lateinern und Griechen zerrissen worden war, wandte sich Michael VII., Sohn des Konstantin Ducas, an den Papst, wie wir aus R. I, 18 erfahren. Der Kaiser, welcher seit 1071 regierte, übersendete mittels eines Mönches einen Brief, über welchen Gregor seine Befriedigung ausdrückt. In dem gedachten Antwortschreiben widmet er dem griechischen Kaiser ungeachtet der religiösen Trennung den apostolischen Segen, welchen er freilich auch dem muhammedanischen Emir von Mauretanien zu teil werden liefs. Michael scheint eine Verbindung mit der römischen Kirche gewünscht zu haben, und Gregor nahm daraus Anlafs, einen weiteren Plan zu fassen. Es erging nämlich laut R. I, 49 am 1. März 1074 ein allgemeiner Aufruf, welcher zu einem Kreuzzuge aufforderte, um das von den Muhammedanern (pagani) bedrohte griechische Reich zu schützen und zu retten. Aber schon im Jahre 1078 wurde Michael durch Nicephorus Botoniades vom Throne verdrängt. In seinem Unwillen über den Sturz des Kaisers, von dem er gutes erwartet hatte, entschlofs sich Gregor, den Thronräuber auf der Novembersynode von 1078 mit dem Banne zu belegen. Einen praktischen Zweck konnte diese Mafsregel nicht haben, da die schismatischen Griechen die

römische Schlüsselgewalt nicht anerkannten; sie ging in der That spurlos vorüber. Später hat Gregor noch einmal des Entthronten gedacht und zwar in R. VIII, 6, wo er sich mit folgenden Worten an die Bischöfe Apuliens und Calabriens wendet: „Notum esse prudentiae vestrae non dubitamus, gloriosissimum imperatorem Constantinopolitanum, Michaelem videlicet, ab imperialis excellentiae culmine indigne potius et malitiose quam juste aut rationabiliter esse dejectum.“ Unklar ist, was Gregor mit den letzten Worten beabsichtigt haben mag. Läfst sich eine „gerechte“ oder „vernünftige“ Fürstenvertreibung denken?

3. Der König von Deutschland und Italien nahm an sich, auch vor der Kaiserkrönung, unbestritten den höchsten Rang unter allen Regenten ein. Gregor selbst bezeichnet den rex Teutonicorum oder Allemanniae (R. III, 15) in R. I, 20 als caput laicorum und sieht das „Imperium Romanum“ als fortdauernd an, auch wenn der König nicht mit der Kaiserkrone geschmückt ist (R. IV, 1).

Was den Gegenkönig Rudolf anbetrifft, so gelangte er nicht zur Kaiserwürde, wiewohl er nach derselben getrachtet haben wird. Schon Band I S. 196 wurde bemerkt, dafs im Jahre 1080 auf der Synode Rudolf nur zum deutschen, nicht aber zum italienischen Könige erhoben wurde. Auch der unbedeutende Nachfolger Rudolfs stand den italienischen Verhältnissen ganz fern. Ob Gregor beabsichtigt hat, Italien dauernd von Deutschland zu trennen? Wäre eine solche Trennung erfolgt, so hätte das römische Kaisertum allerdings seine Grundlage verloren und sich nicht weiter behaupten können.

Wie dem sei, der Papst dachte nicht daran, ein besonderes Sachsenreich zu etablieren. In der Instruktion von 1081 (R. VIII, 26) ist davon absolut keine Rede. Auch die Behauptung in R. VIII, 23: „Magnus imperator (d. h. Karl der Grofse) Saxoniam obtulit beato Petro, cujus eam devicit adjutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt“, kann zur Bestätigung nicht herangezogen werden.

II. Beatrix und Mathilde.

Die zwei tuscischen Fürstinnen Beatrix und Mathilde werden an dieser Stelle ins Auge gefafst, weil sie mit Gregor in intimem Verhältnis standen. Die Beziehungen zu Beatrix blieben bis zu deren Tode ungestört. Mit Mathilde pflegte der Papst bis 1077 genauen

Verkehr; dann aber tritt eine Erkaltung ein, die nicht mehr ganz gehoben wurde, ein Factum, welches bisher nicht beachtet worden ist.

Beatrix, die Tochter eines lothringischen Herzogs, war eine Cousine Kaiser Heinrichs III. und heiratete zunächst den Markgrafen Bonifatius von Tuscien, welcher im Jahre 1052 ermordet wurde. Im Jahre 1055 vermählte sich Beatrix mit Gottfried dem Bärtigen von Lothringen. Mathilde, ein Kind aus der ersten Ehe, war also mit Heinrich IV. verwandt. Da Beatrix und der genannte Gottfried im vierten Grade mit einander blutsverwandt waren, so mufste die Ehe nach dem damaligen Kirchenrecht für unerlaubt und ungültig angesehen werden; es scheint aber, dafs die Ehegatten sich höchstens nur auf einige Zeit von einander getrennt haben. Man liefs die Sache auf sich beruhen.

Beatrix empfing im April 1073 einen Anzeigebrief über die Erhebung und genofs das Vertrauen Gregors bis zu ihrem im Jahre 1076 erfolgten Tode.

Auch auf der Ehe ihrer Tochter ruhen trübe Schatten.

Mathilde wurde schon sehr frühzeitig mit dem gleichnamigen Sohne des Herzogs von Lothringen (im Unterschiede von dem Vater nannte man ihn den Höckerigen, Gibbosus) verlobt und vermählte sich im Jahre 1071 gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts. Da die Ehegatten keine Zuneigung zu einander fühlten und meistens getrennt lebten, so darf man wohl mit Gfrörer die Vermutung hegen, dafs die Ehe niemals vollzogen worden sei. Der unberechenbare Autor geht aber viel zu weit, wenn er meint (Bd. VI, S. 809), Mathilde hätte nur aus dem Grunde auf die Leibesfrucht verzichtet, um künftig ihre Länder der römischen Kirche schenken zu können. Mathildens Gemahl Gottfried, ein eifriger Anhänger Heinrichs IV., der 1075 an dem Kampfe gegen die Sachsen teilnahm, wurde im Februar 1076 ermordet. Seitdem blieb Mathilde längere Zeit unvermählt; dann aber hat sie, die mehr als vierzigjährige Frau, wohl dem Andrängen anderer folgend, mit dem siebenzehnjährigen Fürsten Welf eine Verbindung geschlossen, welche Gfrörer a. a. O. 240, 241 gleich der bis zum Jahre 1076 bestandenen eine „Scheinehe“ betitelt. Mathilde starb im Alter von 70 Jahren im Jahre 1115.

Der Papst, dem schon seit früherer Zeit die Unerlaubtheit des Verhältnisses zu dem jüngeren Gottfried bekannt war, suchte darauf hinzuwirken, dafs die Herzogin den begangenen Fehltritt bereue. Es scheint, dafs der Brief vom 16. Februar 1074 (R. I, 47) auf die kundgegebene Reue Mathildens Bezug nimmt. Die Fürstin gilt hier als bekehrte Sünderin, welche sich ganz an die Mutter Gottes anschliefsen

und sich oft durch die Kommunion stärken solle. Bezeichnend ist der am Schlufs enthaltene Mahnruf: „Pone finem in voluntate peccandi et ex corde contrito et humiliato lacrymas effunde.“ Nach dem Tode Gottfrieds, den Gregor als seinen Feind betrachtete, bringt der erste Brief an Hermann von Metz (R. IV, 2) folgendes: „De Mathilda, communi nostra filia et beati Petri fideli ancilla, quod vis, volo. Sed in quo statu sit mansura Deo gubernante, adhuc certum non teneo.“ Vielleicht darf man hieraus entnehmen, dafs dem Papste die Wiederverheiratung der Fürstin, und zwar mit einem wohlgesinnten Manne, wünschenswert gewesen wäre.

Bei Besprechung der Wormser Versammlung von 1076 (s. oben Band I S. 93 ff.) sahen wir, dafs Gregor angeklagt wurde, mit Mathilde einen unlauteren Umgang zu unterhalten, und dafs er sich bei seinen Beschlüssen und Anordnungen des Beirates eines „Weibersenates“ bediene. Die erste Anklage mufs man als elend und lächerlich brandmarken; dagegen liegt in der zweiten Beschwerde ein Kern von Berechtigung. Wenn die Kaiserin Agnes und die beiden hier in Betracht kommenden Fürstinnen auch kein ordentliches Kollegium bildeten, so sind sie doch oft in einer Weise bevorzugt worden, dafs die römische Geistlichkeit wohl Anlafs zur Mifsstimmung hatte. Es mufste auffallen, dafs Beatrix und Mathilde nach R. I, 50 als päpstliche Vollmachtsträger den Rechsstreit zwischen einem Bischof und einem Grafen entscheiden sollten; hier wäre eine Beachtung des apostolischen Wortes: „mulier taceat in ecclesia“, am Platze gewesen!

So sehr der Papst auch Grund hatte, sich im allgemeinen an der Haltung von Mutter und Tochter zu erfreuen, so kam er doch einmal in die Lage, gegen die „filiae Petri“ eine scharfe Sprache zu führen. Im April 1074 mufs er es nach R. I, 77 beklagen, dafs die Frauen einen deutschen Bischof, welcher von Rom aus die Rückreise angetreten, gefangen genommen hätten. Es heifst in dieser Beziehung wörtlich: „Quod vos fecistis in eum, quam inhonestum vobis, quam mihi verecundum quamque beato Petro et apostolicae sedi contumeliosum sit, quaeso, cum animis vestris reputate.“ Ohne Zweifel bemühten sich die Frauen sofort, den verletzten Papst zu begütigen: schon im Juni (R. I, 85) war alles wieder in bester Ordnung.

Nachdem Heinrich IV. den Wormser Akt revoziert und sich bereit erklärt hatte, Genugthuung zu leisten, griff Gregor den Antrag der Reichsfürsten, auf deutschem Boden als Schiedsrichter zu fungieren, mit Begierde auf. In Rom war man allgemein gegen die geplante Reise; nur Mathilde trat auf die Seite Gregors (s. ep. 20). Als dann

Heinrich in Canossa erschien, hat die Fürstin sich des Unglücklichen, ihres Verwandten, sehr warm angenommen. Wenn der Papst in R. IV, 12 berichtet, daſs in Canossa seine Zögerung, Heinrich zu absolvieren, von „Einigen“ als „wilde Grausamkeit“ getadelt worden sei, so spricht alles dafür, daſs man hierbei an die Herrin der Burg zu denken hat. In dieser Eigenschaft trat Mathilde dem päpstlichen Gaste energisch entgegen und lieſs zugleich ihrem weiblichen Mitleidsgefühle freien Lauf. Obwohl sie, die auch bei dem offiziellen Konfirmationsakte mitwirkte, noch in ep. 20 als die „geliebteste und treueste Tochter des heiligen Petrus“ vor den Deutschen gerühmt wird, so ist doch nicht zu leugnen, daſs seit dem Buſsgange Heinrichs das herzliche Verhältnis zwischen Papst und Fürstin einen erheblichen Riſs erhielt, wenn auch die kirchliche und kirchenpolitische Übereinstimmung fortbestand. Schon das ist bemerkenswert, daſs Gregor bis zu seiner Rückkehr nach Rom nicht in Canossa blieb, sondern seit Anfang März bis zum Herbste abwechselnd in kleinen Orten wie Carpineta und Bibianello verweilte. In der Periode von 1073 bis Anfang 1077 hatte der Papst an die Fürstin acht Briefe, zum Teil in ganz intimer Weise, gerichtet; seitdem ruhte die Korrespondenz. In der ganzen Folgezeit schrieb Gregor nur noch einmal an Mathilde. Aber wie kühl und formell ist das Schreiben (R. VI, 22 vom März 1079) gehalten!

Es ist hier noch ein Blick zu werfen auf die Donation, welche Mathilde während der Regierung Gregors VII. der römischen Kirche gewidmet hat. Wenn auch die Schenkungsurkunde selbst verloren ging, so erfahren wir doch aus dem einen späteren Dokument von 1102, daſs eine solche existiert hat[1]. Es ist wahrscheinlich, daſs die Urkunde aus dem päpstlichen Archiv entwendet wurde. Ich vermute, daſs Wibert nach seinem Eindringen in Rom unter Heinrichs IV. Schutze das Original an sich genommen und vernichtet hat; ruht doch auf ihm auch der dringende Verdacht, das Laterandekret von 1059 gefälscht und die Fälschung in Rom verbreitet zu haben. Übrigens dürfte der Schenkungsakt der Herzogin während des gregorischen Pontifikats in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden sein; auch Bonitho berichtet nichts von demselben.

---

[1] S. den Text bei Watterich I S. 708 N. Mathilde selbst hat in dem gedachten Jahre erklärt, daſs die von ihr dem Papste Gregor übergebene cartula nicht aufzufinden sei: damit man ihre Oblation nicht etwa beanstande oder verwerfe, habe sie eine neue Erklärung verlautbart.

Es fragt sich, in welches Jahr Mathildens Schenkung zu setzen ist. Die Frage läfst sich nicht ganz leicht beantworten. Mit aller Bestimmtheit erklärt Donizo in seinem Gedichte über das Leben Mathildens, dafs die Fürstin den Akt im Jahre 1077 während des damaligen päpstlichen Aufenthaltes in Canossa vollzogen habe. Dies ist aber nach dem oben angedeuteten unmöglich; denn das Scriptum von 1102 teilt mit, dafs der Akt in Rom, und zwar in der Kreuzkapelle des Laterans, bewirkt worden sei. Wie Donizo sich mit eiserner Konsequenz über Mathildens Ehebund ausschweigt, weil sich über diesen Punkt nichts Erfreuliches berichten liefs, so zieht er auch über die Romreisen der Fürstin einen Schleier: vielleicht wollte er den verbreiteten böswilligen Gerüchten über die zu grofse Vertraulichkeit mit dem Papste keine Nahrung geben. Mit Recht verwirft Pannenborg (Mathilde von Canossa 1872) das Märchen des Donizo; wenn er aber das Jahr 1079 als Zeitpunkt der Schenkung proponiert, so vermag ich ihm nicht beizupflichten.

Meiner Auffassung nach kann die in Frage stehende Handlung nur im Jahre 1074 vor sich gegangen sein. Dafs Rom der Schauplatz war, wissen wir; es steht aber auch fest, dafs Mathilde damals in Rom gewesen ist. Der Papst hatte sie und ihre Mutter laut R. I, 40 im Januar 1074 eingeladen, in Rom zu erscheinen; dafs Mathilde der Einladung folgte, berichtet Bonitho S. 659. Die Fürstin befand sich in einer Stimmung, welche wohl geeignet war, die Gewährung einer ansehnlichen Schenkung für die Kirche herbeizuführen; wir sahen ja vorhin, dafs Mathilde in jener Zeit über die Eingehung ihrer Ehe Reue empfand. Dazu kommt, dafs Petrus von Monte Cassino (Scr. VII, 738) die Mathildische Schenkung vor die erste Bannung Heinrichs IV., also vor das Jahr 1076, setzt, was meiner Annahme günstig ist. Dafs der Chronist den Umfang der Donation unrichtig bestimmt, thut dabei nichts zur Sache.

III. Die Normannen.

Um die hochwichtigen Relationen Gregors zu den Normannen, insbesondere zu Robert Wiscard, klar hervortreten zu lassen, gruppiere ich den Stoff in folgender Weise:

1. Von Leo IX. bis 1073.
2. Der Pontifikat Gregors VII. bis 1080.
3. Die letzten Jahre Gregors.

1. Papst Leo IX. war (wie oben Band I S. 18, 19 angeführt wurde) der erste Papst, welcher mit den Normannen in eine aktive unliebsame Berührung kam. Er liefs sich auf den Wunsch der angegriffenen Beneventaner in einen Krieg ein, der mit einer Niederlage und Demütigung endete. Die Sieger, welche schon früher mit dem Banne belegt worden waren, verblieben in der Zensur, bis ein späterer Nachfolger Leos sich dem in Unteritalien eingedrungenen Volksstamme näherte.

Nikolaus II., der durch die neue Papstwahlordnung den deutschen Hof sich entfremdet hatte, sah sich nach einem Rückhalt um und glaubte einen solchen in den Normannen zu finden. Aus päpstlichem Antriebe erfolgte die Lösung des Bannes; der Papst belehnte den Herzog Robert mit Apulien und Calabrien, wobei ihm zugleich Aussicht auf den künftigen Lehnsbesitz der Insel Sicilien gemacht wurde. Der neue Vasall gab seinerseits eine Reihe von Versprechungen[1]. Wie wenig aber die Normannen daran dachten, die päpstlichen Territorien zu schützen und zu schonen, haben die Ereignisse der folgenden Decennien reichlich dargethan.

Auf welchen Titel stützte sich Nikolaus II., als er das Eigentum der gedachten italienischen Gebiete in Anspruch nahm? Entweder mufs man auf den Nachweis einer Rechtsgrundlage verzichten oder die Meinung festhalten, Nikolaus sei auf die falsche Konstantinische Schenkung, nach welcher u. a. ganz Italien den Päpsten gehörte, zurückgegangen. Da schon Leo IX. sich in seiner Polemik gegen die Griechen des bezeichneten Machwerkes bedient hatte, darf eine weitere Verwertung desselben für andere Zwecke nicht befremden.

Wie mag sich Hildebrand zu dem Ereignisse vom Juli 1059 gestellt haben? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs er, der noch als Papst aus seiner Vorliebe für den normannischen Wilhelm den Eroberer kein Hehl machte, auch für die unteritalischen Häuptlinge Sympathien hegte. Man ist sogar berechtigt, anzunehmen, dafs Hildebrand selbst den Papst Nikolaus II. zu dem Schritte bestimmt oder gedrängt hat, welchen Gfrörer Bd. I, S. 613 einen „gewagten" nennt. Der giftigste Feind des Kardinals, Benzo, verhöhnt und brandmarkt den „Prandellus" als Partisan der „Nullimanni". Wahrscheinlich hat auch Heinrich IV. in Worms 1076 auf die Normannenfreundschaft Hildebrands hindeuten wollen, wenn er sagt, dafs der Papst durch seine Intriguen das Königreich Italien dem legitimen deutschen

[1] S. deren Text bei Watterich I S. 233, 234.

Könige habe entziehen wollen (s. oben Band I S. 95). Wie dem sei, Hildebrand wird im Jahre 1059 nicht geahnt haben, welche Schmerzen und Schwierigkeiten der neue Vasall dem römischen Stuhle bereiten würde; noch weniger aber wird ihm der Gedanke gekommen sein, dafs Robert selbst für ihn, den späteren Papst, in der äufsersten Not der einzige Rettungsanker sein sollte!

2. Als Gregor zur Regierung gelangte, fand er in Unteritalien eine Anzahl normannischer Häuptlinge vor, und zwar aufser Robert Wiscard dessen Bruder Roger, ferner Richard von Capua und Robert von Loritello (s. R. I, 21[a]; II, 52; III, 11; VIII, 47).

Über den in Rede stehenden Volksstamm fällt Gaufridus Malaterra (s. Muratori Scr. V, 550) ein vernichtendes Urteil. Gfrörer I S. 613 ff. nennt die Normannen verschlagen, rachsüchtig, ländergierig und hebt hervor, dafs sie auch schmeicheln und fügsam sein konnten, wenn es ihre Interessen forderten. Der geistig Bedeutendste war Robert Wiscard (d. h. der Schlaukopf). Geboren zwischen 1010 und 1020 wird er etwas älter gewesen sein, als Gregor VII.; mit seiner Gattin Sikelgaita erzeugte er zwei Töchter, Helene und Mathilde.

Die Eroberungssucht Roberts zeigte sich schon unter Alexander II. Er fiel 1066 eigenmächtig in Campanien ein, wurde aber zurückgedrängt durch den von Hildebrand zu Hülfe gerufenen Gottfried von Lothringen. Was den oben genannten Richard angeht, so näherte er sich dem neuen Papste Gregor bald nach dessen Regierungsantritt; er nahm das Gebiet von Capua als petrinisches Lehn und leistete einen Vasalleneid, den wir aus R. I, 21[a] (vom September 1073) kennen lernen. Interessant ist, dafs in der Eidesformel ein Hinweis auf den deutschen König vorliegt, wie ihn die späteren Formulare nicht mehr bieten: „Regi vero Heinrico, cum a te admonitus fuero vel a tuis successoribus, jurabo fidelitatem, salva tamen fidelitate sanctae Romanae ecclesiae."

Dafs die rohen Normannenfürsten auch unter sich in Hader gerieten, ist sehr erklärlich; Gregor stellt hierüber in R. I, 25 folgende Reflexion an: „Normanni, qui ad confusionem et periculum rei publicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur, in perturbatione, in qua eos invenimus, nimis obstinate perseverant, nullo modo nisi nobis volentibus pacem habituri. Si enim discretio nostra sanctae ecclesiae utile approbaret, ipsi jam se nobis humiliter subdidissent et, quam solent, reverentiam exhibuissent."

Wie ist diese Stelle, in welcher mehr der Politiker als das Oberhaupt der Kirche das Wort führt, aufzufassen? Meyer von Knonau (II S. 285 Text und Note 171) meint mit Ferdinand Hirsch, dafs die

bezüglichen Sätze vielleicht absichtlich etwas „verschleiert gehalten seien"; sollte der Papst, was kaum anzunehmen wäre, im zweiten Passus wirklich aufrichtig gesprochen haben, so würde er dadurch Robert gegenüber keine grofse Menschenkenntnis bewiesen haben. Allerdings war Gregor nach meinem Urteile kein besonderer Menschenkenner; im übrigen möchte ich mich doch dahin entscheiden, dafs der Papst das ausdrücken wollte, was der klare Wortlaut besagt.

Ein Einvernehmen mit den Normannen wurde nicht erzielt; Robert Wiscard annektierte das Gebiet, welches Richard erhalten hatte.

Auf diese Expedition scheint sich R. I, 46 (Februar 1074) zu beziehen: „contra eos Normannos, qui nobis rebelles sunt, satis sufficiunt milites isti, qui nobiscum sunt." Nach Amatus von Monte Cassino (s. auch Giesebrecht III, S. 253) hätten sich dann im Frühjahr oder Sommer Beatrix und Mathilde bereit erklärt, 30 000 Mann zu stellen. Als Gregor sich mit 20 000 Mann begnügen wollte, soll man ihm entgegnet haben, wenn das Kriegsheer unterliege, würde es an Spott nicht fehlen: die Leute würden höhnisch ausrufen, dafs die Weiber sich mit Dingen abgäben, die sie nicht verstünden. Klingen diese Einzelheiten anekdotenhaft, so steht doch fest, dafs das päpstliche Heer nichts ausrichten konnte und Robert sich völlig behauptete. Der Mifserfolg aber griff den Papst so an, dafs er krank wurde und erst nach einiger Zeit die Gesundheit wiedererlangte (s. R. II, 9).

Nach den bisherigen ungünstigen Erfahrungen kam Gregor im Jahre 1075 auf eine neue Idee, deren Umrisse uns in R. II, 51 entgegentreten. Er schreibt im Januar an den dänischen König Suein und macht am Schlusse folgenden Vorschlag: „Est etiam non longe a nobis provincia quaedam opulentissima juxta mare, quam viles et ignavi tenent haeretici; in qua unum de filiis tuis — si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit, apostolicae aulae militandum dares cum aliquanta multitudine eorum, qui sibi fidi milites essent — ducem ac principem et defensorem christianitatis fieri optamus." Die Stelle bleibt unverständlich, wenn wir nicht an das normannische Unteritalien denken. Häretiker im eigentlichen Sinne waren die Normannen nicht: aber sie unterlagen der Zensur und machten sich durch das Beharren in derselben der Ketzerei verdächtig. Dafs die kühnen und thatkräftigen Normannen so abfällig beurteilt wurden, erklärt sich aus der Verstimmung des Papstes. Gregor wünscht, dafs der dänische Prinz nach Verdrängung des Normannenherzogs als Vasall des römischen Stuhles die Gebiete von Calabrien und Apulien beherrschen soll. Der Plan blieb jedoch unverwirklicht.

Im Oktober 1076 (R. IV, 7) klagt Gregor, daſs die Normannen, ihres Eides uneingedenk, von neuem das Kirchengut antasteten. Noch schlimmer wurde es im nächsten Jahre: bald, nachdem Heinrich IV. in Canossa erschienen war, ergossen sich die normannischen Scharen in die Gebiete von Fermo, Camerino, Spoleto, Benevent, Campanien, Sabinum und die sog. Maritima (s. Gfrörer Bd. II, S. 68).

Trotz der Zensuren[1] blieb der Lehnsverband bestehen. Die Normannen aber fuhren fort, mit ihrem Fürsten zu verkehren, ohne die kanonische Verkehrssperre zu beachten.

3. Gregor hatte im Jahre 1075 in einem Briefe an den Abt Hugo von Cluny (R. II, 49) sehr ungünstig über die Normannen geurteilt; er sagte von ihnen (was freilich auch von den Römern und Lombarden gelten sollte), dieselben seien gewissermaſsen noch schlechter als Juden und Muhammedaner („Judaeis et paganis quodammodo pejores"). Aber es blieb ihm nach dem Bruche mit Heinrich im März 1080 keine andere Wahl. Schon auf der Synode selbst mag er daran gedacht haben, sich um eine Allianz mit Robert Wiscard zu bewerben. Obwohl die oben mitgeteilte Drohung gegen die Normannen scharf gefaſst war, so tritt doch ein Nachsatz hinzu, welcher mildernd und entgegenkommend wirken sollte. Derselbe lautet: „Verumtamen, si quis illorum adversus habitatores harum terrarum aliquam justam causam habuerit, prius a nobis vel a rectoribus seu ministris inibi constitutis justitiam requirat; quae si ei denegata fuerit, concedimus: ut pro recuperatione suarum rerum de terra illa accipiat; non tamen ultra modum nec more praedonum, sed ut decet christianum et eum, qui sua magis quaerit recipere, quam aliena diripere, et qui timet gratiam Dei amittere et maledictionem beati Petri incurrere."

Es kam in der That eine Verbindung zwischen Gregor und Robert Wiscard zustande. Wer that den ersten Schritt? Offenbar derjenige, der sich in Not befand und hülfsbedürftig war. Petrus von Monte Cassino (Chronicon III, c. 25) erzählt, daſs Desiderius im Namen Roberts den Papst gebeten habe, die Lösung vom Banne zu bewirken; Gregor sei darauf eingegangen. Diese Mitteilung erscheint mir durchaus unglaubwürdig.

Es wird vielmehr anzunehmen sein, daſs der Abt im Auftrage

---

[1] Eine Übersicht der von 1074 ab gegen Robert und die Normannen verhängten oder ihnen angedrohten Bannungen giebt die folgende Seite 78.

R. I, 86. März 1074.	R. II, 52ª. Februar 1075.	R. V, 14ª. März 1078.	R. VI, 5ᵇ. November 1078.	R. VII, 14ª. März 1080.
(Papa) excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum ducem Apuliae et Calabriae atque Siciliae cum omnibus fautoribus suis, quousque resipisceret.	Robertum ducem Apuliae jam anathematizatum et Robertum de Loritello, invasores bonorum sancti Petri, excommunicavit.	Excommunicamus omnes Normannos, qui invadere terram sancti Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum; et eos, qui Beneventum obsident, et qui invadere et depraedari nituntur Campaniam et Maritimam atque Sabinos; nec non et qui temptant urbem Romanam confundere.	Si quis Normannorum vel quorumlibet hominum praedia monasterii sancti Benedicti Montis Cassini invaserit vel quascunque res ejusdem monasterii injuste abstulerit et, bis vel ter admonitus, non emendaverit, excommunicationi subjaceat, donec resipiscat et ecclesiae satisfaciat.	Si quis Normannorum terras sancti Petri, videlicet illam partem Firmanae marchiae, quae nondum pervasa est, et ducatum Spoletanum et Campaniam nec non Maritimas atque Sabinum et comitatum Tiburtinum nec non monasterium sancti Benedicti Montis Cassini et terras sibi pertinentes, insuper etiam Beneventum invadere vel depraedari praesumpserit, gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae ei usque ad satisfactionem interdicimus.

Gregors vielleicht schon im März den Herzog sondiert und den päpstlichen Wünschen geneigt gemacht habe. Es mochte das keine leichte Aufgabe sein; denn erst Ende Juni kam eine Vereinbarung zustande. Robert, ein Eroberer und Politiker ohne Religion, empfand gerade damals kein Bedürfnis, sich vom Banne, welcher bereits sechs Jahre auf ihm gelastet hatte, zu befreien. Er trug sich mit dem Gedanken, Griechenland zu gewinnen, wobei eine Koalition mit dem Papste ihm nichts nützen konnte. Jedenfalls zeigt das Resultat des Abkommens, daſs Robert der um Hülfe Angerufene war, sonst hätte die Stipulation sicher eine wesentlich andere Gestalt erhalten. Auch Bonitho weiſs nichts von einer durch Robert herbeigeführten Annäherung; er sagt kleinlaut, der Papst habe mit Robert ein „Kolloquium" gehabt und denselben absolviert.

Mit Unrecht schlieſst sich Giesebrecht III, S. 508 an Petrus von Monte Cassino an und verzichtet damit auf einen rationellen Zusammenhang der Thatsachen. Die richtige Ansicht vertritt neben Baxmann (Politik der Päpste II, S. 418), Hefele (V, S. 152), Ranke (Weltgeschichte VII, S. 307) auch Gfrörer, welcher Bd. VII, S. 745 sagt: „Gregor konnte sich nicht anders helfen als dadurch, daſs er ein Bündniſs mit Robert schloſs. Es kostete nicht wenig Überwindung, mit einem solchen Manne sich einzulassen."

In Ceperano fand die Zusammenkunft statt, als deren Resultat drei vom 29. Juni 1080 datierte Urkunden vorliegen, welche das Register in Buch VIII, 1 a, b, c, mitteilt. In N. 1 b spricht Gregor; die zwei anderen Stücke bieten Erklärungen Roberts, welcher als Herzog von Apulien, Calabrien und Sicilien auftritt. Die erste enthält den Lehnseid, die zweite bezieht sich auf die Entrichtung der Lehnsabgaben (pensionaria redditio). Die Hauptstellen aus dem Jusjurandum Roberts und der Investiturbewilligung Gregors sind folgende:

Roberts Lehnseid.	Gregors Investitur.
Sanctae Romanae ecclesiae tibique adjutor ero ad tenendum, acquirendum et defendendum regalia sancti Petri ejusque possessiones pro meo posse contra omnes homines — excepta parte Firmanae marchiae et Salerno atque Amalfi, unde adhuc facta non est difinitio — et adjuvabo te, ut secure et honorifice teneas papatum Romanum. Terram sancti Petri, quam	Ego Gregorius papa investio te, Roberte dux, de terra, quam tibi concesserunt antecessores mei sanctae memoriae Nicolaus et Alexander. De illa autem terra, quam injuste tenes, sicut est Salernus et Amalfia et pars marchiae Firmanae, nunc te patienter sustineo in confidentia Dei omnipotentis et tuae

Roberts Lehnseid.	Gregors Investitur.
nunc tenes vel habiturus es, postquam scivero tuae esse potestatis, nec invadere nec adquirere quaeram nec etiam depraedari praesumam absque tua tuorumque successorum, qui ad honorem sancti Petri ordinati fuerint, certa licentia, praeter illam, quam tu mihi concedes vel tui concessuri sunt successores.	bonitatis: ut tu postea exinde ad honorem Dei et sancti Petri ita te habeas, sicut et te agere et me suscipere decet sine periculo animae tuae et meae.

Besonderes Interesse erregt die Hervorhebung des Gebietes von Salerno, in welchem Gregor seine letzten Tage zubringen sollte. Salerno war päpstlicherseits früher dem princeps Gisulf übergeben worden; aber im Jahre 1078 bekriegte Robert den Gisulf, der, nebenbei bemerkt, sein Schwager war, vertrieb ihn und okkupierte das Gebiet. In seiner Hülfslosigkeit begab sich der Verlassene nach Rom. Wenn Gregor ihn noch später als princeps bezeichnete, so konnte dies an dem reellen Verhältnisse nichts ändern; Gisulf hat im Jahre 1084 nur als Privatmann den Papst nach Salerno begleitet.

Gregor erklärt in seiner Investitur, dafs Robert aufser Salerno auch Amalfi und einen Teil des Gebietes von Fermo ungerechterweise in Händen habe. Wie sticht aber dagegen die lehnseidliche Erklärung des Herzogs ab! Robert ist weit entfernt, sich irgendwie schuldig zu bekennen; er sagt nur, es sei über die gedachten Gebiete noch keine Entscheidung getroffen worden! Robert hätte restituieren können; aber er wollte nicht.

Gregor fügte sich „geduldig“ in die Weigerung Roberts, die volle Satisfaktion zu leisten, indem er seine Hoffnung auf die „Güte“ des Fürsten setzte, — eine Hoffnung, die allerdings nach den bisherigen Erlebnissen kein Fundament hatte und völlig unerfüllt blieb.

Robert erhielt die Lossprechung vom Banne, obwohl er sich eigensinnig weigerte, die ihm mögliche Genugthuung zu vollziehen. Ob er eine Bufse geleistet habe, welche seinem jahrelangen Verharren in der Zensur und der frivolen Antastung des Kirchengutes konform gewesen, erfahren wir nicht. Wie aber die Pönitenz auch beschaffen war, Robert fühlte sich als Herr der Situation und trat als solcher auf.

Man darf gewifs auch bei Gregor den Satz: „Not bricht Eisen“, gelten lassen; aber das ist unleugbar, dafs er durch die Lossprechung Roberts gegen die strengen, von ihm selbst so oft proklamierten kanonischen Grundsätze verstofsen und sich einer in die Augen sprin-

genden Inkonsequenz schuldig gemacht hat. Wahrhaft grofs und erhaben stände Gregor da, wenn er angesichts der drohenden Gefahren lieber auf jeden äufseren Schutz resigniert und die Lossprechung wegen mangelhafter Satisfaktion verweigert hätte! Wie die Sache einmal lag, hatte Gregor allerdings Anlafs, in seiner Investiturerklärung auf das „periculum animae" hinzuweisen; das Bewufstsein, wegen zeitlicher Verhältnisse von den heiligen Gesetzen abgewichen zu sein, hat ihn sicher bei seiner Gewissenhaftigkeit schwer gedrückt: er mufste nur zu bald erfahren, dafs auf der eingegangenen Verbindung kein Segen ruhe. Überhaupt mochte der Gang nach Ceperano für Gregor schmerzlicher und empfindlicher gewesen sein, als der Gang Heinrichs IV. nach Canossa.

Welchen Prinzipien hat Gregor sonst inbetreff der Satisfaktion gehuldigt?

In R. II, 73 heifst es: „qui aliorum bona injuste auferunt, nisi emendaverint, si emendare poterint, nullatenus in regno Christi et Dei partem habere credendi sunt." Ferner lesen wir in R. III, 11: „Romanae ecclesiae janua misericordiae omnibus patet, quicumque poenitentiae amore ducti offensionis scandala deserunt et ad rectitudinis viam inoffenso pede regredi concupiscunt." Noch bezeichnender ist R. IV, 7; Gregor klagt Oktober 1076 über die Einfälle der Normannen, hofft aber, dafs dieselben erfolglos bleiben werden. Dann giebt er die Versicherung: „Nos sacrilegae invasionis eorum nunquam erimus consentiendo participes." Neben dem Synodaldekrete vom November 1078 (Si quis Normannorum etc.) ist noch zu beachten die Notiz in dem Briefe an Mathilde (R. VI, 22 vom Jahre 1079): hier wird von dem Herzoge Theodorich von Lothringen verlangt, dafs er die mit Unrecht okkupierten „bona sancti Stephani" herausgebe und genugthue, sonst könne der Bann nicht von ihm genommen werden.

Auch nach dem Tage von Ceperano hat Gregor wiederum einige Erklärungen im Sinne der strengen Theorie abgegeben. Im Jahre 1083 denkt er an die Berufung einer grofsen Synode, um sich auszusprechen und erhobene Vorwürfe zurückschlagen zu können: „tamen, ut ante omnia res sanctae Romanae ecclesiae, quibus exspoliata cognoscitur, sicut dignum est, restituantur." Vielleicht mochte er die Hoffnung hegen, dafs ein Verlangen des beabsichtigten Konzils den Herzog Robert nötigen würde, die Herausgabe alles Vorenthaltenen zu vollziehen. Aber die Kirchenversammlung kam nicht zustande, und Robert blieb nach wie vor im Besitz von Salerno, Amalfi und des bezüglichen Teils von Fermo.

In den auf die Junikonvention folgenden Monaten war Gregor voll freudiger Erwartung. Er verkündet in R. VIII, 7 (etwa im August), dafs die Normannenhäupter, Robert an der Spitze, sich verbindlich gemacht hätten, dem Papsttum „gegen alle Sterblichen“ Hülfe zu leisten, und rechnet zunächst darauf, mittels eines Feldzuges die Kirche von Ravenna den Händen Wiberts zu entreifsen; indes geschah nichts. Schon im Jahre 1081 giebt Gregor denn auch dem Abte Desiderius zu erkennen, dafs Robert bisher unthätig geblieben sei. Zugleich wird die Klage erhoben, dafs Robert von Loritello, der nepos des Herzogs, wiederum räuberische Einfälle in das Gebiet des heiligen Petrus unternehme (s. R. VIII, 27). Bald darauf fühlt sich der Papst noch mehr beunruhigt: es sind schreckliche Gerüchte zu ihm gedrungen. Heinrich IV. soll sich mit Robert Wiscard verständigt haben: der Sohn des Königs würde eine Tochter Roberts heiraten und der Herzog die ganze Mark (Fermo) erhalten. Dies berührt Gregor in einem gleichfalls an den Abt von Monte Cassino gerichteten Schreiben (R. VIII, 34) mit dem Bemerken: „Quod Romani facile credent, si viderint, ducem adjutorium — sicut juramento fidelitatis nobis promisit — subtrahere. Sed prudentia tua sollicite invigilet et, quid super hac re actum sit, diligenti examinatione cognoscat.“ Etwas später beglückwünscht Gregor in R. VIII, 40 den Herzog zu seinem über die Griechen erfochtenen Siege, kann aber nicht umhin, von neuem an die Erfüllung des Versprechens zu erinnern (Memento, quod promisisti. Et quod pollicitus es — cui [d. h. der Römischen Kirche] etiam non promittens, ex jure christianitatis debes — adimplere, cum promiseris, non ulterius differas).

Wie unzuverlässig überhaupt die Normannenfürsten waren, zeigt auch das Beispiel des Jordan von Capua. Schon anderweitig kompromittiert (R. VI, 37), schändete er das Kloster Monte Cassino (epp. 29 und 30) und fügte nach einer vorübergehenden Annäherung dem Papste eine neue Kränkung zu (R. VIII, 49).

Von den vergeblichen Versuchen Heinrichs IV., in Rom einzudringen, und dem schliefslichen Siege war oben Band I S. 229 ff. die Rede: hier ist noch das Eingreifen Roberts und der Normannen in die römischen Verhältnisse genauer zu schildern.

Nachdem Heinrich IV. aus Furcht vor der Übermacht der anrückenden Feinde sich am 28. Mai 1084 zurückgezogen hatte, wurde Gregor von der Engelsburg zum Lateran geführt. Der Sieger zeigte zunächst Mäfsigung. Leider liefs sich ein Römer dazu fortreifsen,

einen Normannen zu erschlagen, und für diese eine Unthat mufste die gesamte Bevölkerung, Männer und Weiber, in unerhörter Weise büfsen. Noch nie war Rom der Schauplatz eines solchen Elendes gewesen: mit den Sarazenen, welche unter Robert kämpften, wetteiferten die „christlichen“ Normannen in der Verübung aller Gräuel. Die ganze Episode ist für den christlichen Namen tief beschämend. Drei Stadtteile wurden eingeäschert; auch das Colosseum unterlag teilweise der Zerstörung.

Landulf (Historia Mediol. M. G. Scr. VIII, S. 100), ein Gegner des Papstes, hebt mit grofser Bitterkeit den Kontrast zwischen den Aufgaben des Oberhirten, des Stellvertreters Christi, und den Schändlichkeiten der zu Hülfe gerufenen Barbaren hervor und sagt dabei u. a.: „filiis male chrismatis, filiabusque pejus consecratis.“ Das soll bedeuten: während der Papst als römischer Bischof segnen und taufen soll, haben die Normannenhorden römische Männer hingeschlachtet und römische Jungfrauen geschändet. Die Tötung gilt hier gleichsam als Bluttaufe; die Schändung aber wird der kirchlichen Handlung gegenübergestellt, mittels deren die Klosterjungfrauen rezipiert werden.

Von den Gregorianern bezeugt Hugo von Flavigny (Scr. VIII, S. 462) ohne Vertuschung und Bemäntelung, dafs die Normannen in Grausamkeit, Notzucht und Raub das Mögliche geleistet hätten. Bei Bonitho dagegen findet sich keine Spur von Entrüstung oder Mitleid. Mit unheimlicher Herzenskälte bemerkt er, dafs die Römer, von denen tausende verkauft worden wären, „wie die Juden“ ihr Schicksal verdient hätten.

Paul von Bernried hat die Stirn, die Kalamitäten des Jahres 1084 einfach totzuschweigen. Er, der sonst die entlegensten und kleinlichsten Dinge mit lästiger Breite behandelt, hält es für passend, über die geschilderten Zwischenfälle auch nicht ein Wort zu bringen. Damit ist Paul ein Vorbild mancher heutigen Apologeten und Advokaten[1] geworden, welche meinen, man sei es dem Andenken des Papstes schuldig, solche Dinge überhaupt nicht vor den Gegnern der Kirche aufzudecken. Indessen hat Gregor VII. die Schandthaten nicht herbeigewünscht, nicht veranlafst; und selbst wenn ihn eine Schuld träfe, müfste der Geschichtschreiber niemandem zu Liebe und niemandem zu Leide seines Amtes walten.

Seinen eigenen Weg geht wieder einmal Gfrörer (Bd. VII, S. 741, 747, 748 und 949). Er empfindet Betrübnis darüber, dafs der edle

---

[1] S. unten den Exkurs V.

Papst sich mit Robert, dem „treulosen und unersättlichen Räuber“, eingelassen habe, trägt jedoch zugleich kein Bedenken, denselben Räuber einen Charakter von Stahl, ja einen „grofsen Mann“ zu nennen!! Die Gräuel der Normannen bezeichnet er mit Recht als empörend: „sie mordeten, raubten, notzüchtigten insbesondere die Frauen und Töchter des römischen Adels;“ dann will er aber die letztbezeichneten Frevel dadurch erklären, dafs die Normannen den früheren Abfall der Stadt vom Papste für das alleinige Werk des römischen Adels gehalten hätten (!).

Das Elend, welches die herbeigerufenen Bundesgenossen des Papstes in dessen Bischofssitze angerichtet hatten, war so grofs, dafs der Hirt die Rache seiner Schafe fürchten mufste: er hielt sich in Rom nicht mehr für sicher. Da Robert Wiscard sich entfernen und keine Schutzmacht in Rom zurücklassen wollte, blieb dem Papste nichts übrig, als mit den Normannen die Stadt zu verlassen: ein Gang, welcher noch niederschlagender war, als die Reise nach Ceperano. Von Rom begab sich Gregor über Monte Cassino nach Salerno, wo er sterben sollte[1].

Der Aufenthalt in Salerno war eine neue harte Prüfung. Da Robert Wiscard das gedachte Territorium weder dem vertriebenen Fürsten Gisulf noch dem Papste selbst herausgab, verweilte dieser in einem Lande, welches mit der Makel sakrilegischer Invasion behaftet war. Für den Unterhalt des völlig Mittellosen that Robert nicht das Mindeste; der Papst war angewiesen auf die Bereitwilligkeit des Abtes von Monte Cassino[2], mit welchem er manche Differenzen gehabt und der die hierokratischen gegen Heinrich IV. gerichteten Mafsnahmen durchaus nicht unbedingt gebilligt hatte. Hase (Kirchengeschichte Teil II, S. 146) erzählt, Robert habe den Papst noch obendrein gekränkt, indem er die Not des Verbannten benutzte, um ihm kirchliche und politische Zugeständnisse abzupressen. Die Mitteilung entspricht wohl den Verhältnissen; aber ich habe dieselbe in den Quellen nicht gefunden und mufs deren Glaubwürdigkeit bis auf weiteres bestreiten.

---

[1] Manche zeitgenössische Berichte melden irrig, Gregor sei in Alba oder Benevent gestorben. Ganz monströs ist die Angabe der Annales Halberstadienses (Scr. XXIII S. 100), dafs Mathilde von Tuscien den Papst nach Salerno begleitet und ihn dort bis zum letzten Atemzuge verpflegt habe.

[2] Petrus von Monte Cassino (Scr. VII, S. 749) berichtet, Desiderius sei vor seiner Erhebung zum Papste gebeten worden: „ut ipsum pontificem, quem elegerint, cum suis omnibus sustentaret, sicut de papa Gregorio fecerat.“

IV. Freie Länder.

Unter dem bezeichneten Gesichtspunkte betrachte ich vier Territorien, deren relative Selbständigkeit (unbeschadet der hierokratischen Oberhoheit) Gregor anerkannte, nämlich Frankreich, England, Irland und Dalmatien.

A. Was Frankreich angeht, so hatte der Papst, wie wir oben (S. 24 ff., 32, 33) sahen, Ursache, sich über den König Philipp zu beklagen. Aber es kann nicht gebilligt werden, dafs er den Fürsten mit Prädikaten belegte, deren Schärfe selbst in der damaligen Zeit auffallen mufste. Philipp ist nicht nur ein „Tyrann", sondern auch ein „reifsender Wolf", ein „durch und durch verderbter Mensch" (s. R. I, 35, II, 5, 32).

In dem eben erwähnten Schreiben II, 5 (vom September 1074) wird vorausgesetzt, es müsse den französischen Prälaten ein Leichtes sein, auf den König im päpstlichen Interesse einzuwirken; bliebe der „Tyrann" hartnäckig, so wären die Bischöfe zum mindesten mitschuldig. Unter diesen Umständen trägt Gregor, ohne Rücksicht auf die etwaigen Folgen, kein Bedenken, den zahlreichen Landesbischöfen ohne Ausnahme anzukündigen, dafs, wenn kein Wandel geschafft würde, ihrer der Bann und die Absetzung wartete. Die merkwürdige Stelle lautet so: „Sane si in hoc tanto tamque necessario negotio tepidos vos cognoverimus — non jam amplius dubitantes, quin vestra fiducia (rex) fultus incorrigibilis perduret, — vos ipsos, sicut socios et complices scelerum ejus, episcopali privatos officio, pari vindictae jaculo feriemus." Von dieser Mafsregel sagt Voigt S. 294: „Die Drohbriefe des Papstes machten in Frankreich keinen Eindruck; der Bogen war zu hoch gespannt[1]." Zum Heil des Landes blieb die Drohung unerfüllt; denn es kam zu einem Ausgleich, über den wir jedoch nicht hinreichend unterrichtet sind.

Einige Jahre später befleckte sich Philipp von neuem durch Simonie (epp. 40, 41); Gregor nahm aber unseres Wissens von weiterem Einschreiten Abstand.

B. England wurde während der Jahre 1066—1087 beherrscht von dem normannischen Wilhelm, welcher den Beinamen des „Eroberers" führte. Aus R. VII, 23 erfahren wir vom Papste selbst, dafs

[1] Des tragischen Gegensatzes wegen möge hier daran erinnert werden, dafs etwa 800 Jahre später der gewaltige Kaiser Napoleon I. von dem Papste Pius VII. verlangte, er solle alle dem alten Regime anhängenden Bischöfe, die nicht resignieren wollten, mit einem Federstrich ihrer Würden entsetzen.

er als Kardinal von vornherein für die normannische Okkupation des Landes eingenommen gewesen, trotz aller damit verbundenen Gewaltthaten und Rechtsbrüche, worüber manche seiner Kollegen ihren Unwillen in schärfster Weise kundgegeben hätten (s. auch oben Band I S. 36). Ob Wilhelm der einzige der damaligen Fürsten gewesen sei, welchen Gregor mit einer gewissen „Scheu" betrachtet habe, wie Voigt S. 294 meint, bleibe dahingestellt. Sicher ist, dafs Wilhelm trotz seiner Rohheit und Gewaltthätigkeit in manchen Beziehungen den kirchlichen Forderungen genügte. Einige Male schrieb Gregor auch an Wilhelms Gattin, welche Mathilde hiefs, und zwar in den Jahren 1074 und 1080; in R. I, 71 ermahnte er die Königin, dafs sie sich aller Tugenden befleifsigen und auf ihren Gemahl günstig einwirken solle.

Auf seinem Todesbette erklärte Wilhelm der Wahrheit gemäfs, dafs er niemals Simonie getrieben und bei den Besetzungen stets würdige Persönlichkeiten berücksichtigt habe. Eines solchen Vorzuges konnten sich damals nur wenige Machthaber rühmen, und es soll dafür dem Eroberer die gebührende Anerkennung gespendet werden, wie dies Gregor selbst in R. VIII, 28 that. Schon in R. I, 31 hatte er in einem Schreiben an den Erzbischof Lanfranc von Canterbury den König „unicus filius Romanae ecclesiae" genannt und ihn dadurch besonders auszeichnen wollen. Durch alle diese Lobsprüche kann aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft werden, dafs Wilhelm die Ernennungen zu den englischen Landesbistümern mit voller Autonomie und Souveränetät vollzog, unbekümmert um die ausdrücklichen und wiederholten, unter schweren Androhungen verkündeten Investiturverbote Gregors. Wenn der König von dem Papste einen Dispens weder erbeten noch erlangt hatte, so ist zweifellos, dafs auch er die Zensuren des Jahres 1080 inkurriert hatte. Da Gregor unseres Wissens die englischen Nominationen nicht exprefs gemifsbilligt hat, so darf es nicht Wunder nehmen, dafs man in dieser Passivität gegenüber der Eigenmacht des kühnen Monarchen eine Inkonsequenz, ja eine Schwäche des sonst so unbeugsamen und unnachsichtigen Papstes erblickt hat. Es hat nicht an Tadlern gefehlt, welche sagten, Gregor VII. sei leicht zurückgewichen, wenn er es mit einem selbstbewufsten und schroffen, zumal weit entfernten und schwer erreichbaren Fürsten zu thun gehabt habe. Allerdings gilt der Spruch „gleiches Recht für alle"; gewifs war das für Heinrich IV. recht, was für Wilhelm billig war. Aber wir dürfen doch einen Gesichtspunkt der Gerechtigkeit wegen nicht unberührt lassen, welcher das Verhalten Gregors, wenn auch nicht allseitig rechtfertigt, doch unter den damaligen Umständen begreiflich macht. Gregor ging vor allem

darauf aus, die Simonie, ein Hauptübel damaliger Zeit, auszurotten; deshalb duldete er fürstliche Nominationen von Bistümern, wenn dabei nur keine simonistischen Vergehungen ins Mittel traten. Daſs in späteren Perioden durch päpstliche Indulte katholischen Monarchen und Präsidenten von Republiken in weitestem Maſsstabe Ernennungsrechte eingeräumt werden würden, hat Gregor VII. freilich nicht ahnen können.

Durch den Verzicht auf unerlaubten Gelderwerb hat sich Wilhelm verdient gemacht; er entrichtete mit Freuden Abgaben an den römischen Stuhl und verlangte die Leistung gleicher Spenden von seinen englischen Unterthanen. Aber er wachte auch eifersüchtig auf seine Souveränetät und lehnte es entschieden ab, sich in weltlichen Dingen dem Papste zu unterwerfen. Aus einem undatierten Briefe Wilhelms an den Papst ersehen wir, daſs ein römischer Legat im Namen seines Auftraggebers verlangte, Wilhelm möge für sich und seine Nachfolger dem römischen Stuhle „fidelitatem facere“[1]. Zugleich wurde auf erneute Zahlung des Peterspfennigs gedrungen. Schon vorher hatte Gregor in R. I, 70 (April 1074) dem Könige geschrieben: „Rebus sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias“ etc. Von einem Anspruch auf Anerkennung einer Oberlehnsherrlichkeit enthält der Brief nichts; mithin muſs die römische Botschaft erst später nach England abgegangen sein.

Wie kam Gregor darauf, eine „fidelitas“ des Königs zu fordern? Nur ein Moment, und ein sehr geringes, hätte zu Gunsten des Begehrens vorgebracht werden können. Papst Alexander II. hatte im Jahre 1066 an Wilhelm eine Fahne gesendet, und Wilhelm nahm diese „Fahne des heiligen Petrus“ dankbar an. Als er gesiegt hatte, überwies er dem Papste neben reichen Geldgeschenken auch eine von seinen Feinden erbeutete Fahne. Daſs aus solchen Formalien ein Anspruch auf England nicht ernstlich abgeleitet werden konnte, liegt auf flacher Hand. Der überraschte König gab denn auch seiner Weigerung einen möglichst energischen Ausdruck. Die Hauptstellen des an den „excellentissimus sanctae ecclesiae pastor Gregorius“ gerichteten selbstbewuſsten Schreibens lauten: „Hubertus, legatus tuus, religiose pater, ad me veniens, ex tua parte me admonuit, quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem.“ — „Fide-

---

[1] Das königliche Schreiben findet sich bei Giles Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris p. 52.

litatem facere nolui nec volo, quia nec ego promisi, nec antecessores meos antecessoribus tuis id fecisse comperio."

Gregor nahm die kategorische Abweisung (welche dem Jahre 1079 angehören dürfte) stillschweigend entgegen und ist auf die Sache nicht weiter zurückgekommen. Der König blieb seinem bisherigen kirchlichen Verhalten getreu, scheint aber doch durch die Botschaft Huberts tief verstimmt worden zu sein. Indem er später eine Maſsregel traf, welche den Papst tief verletzen muſste, wird er einen Akt der Revanche oder der Rache haben vollziehen wollen. Und so war denn auch das Verhältnis zwischen Gregor und Wilhelm, welches in den ersten Jahren des Pontifikats einen so herzlichen Charakter angenommen hatte, nicht ungetrübt.

Als Wilhelm einen unwürdigen Bischof parteiisch in Schutz nahm, that der Papst ein übriges und erklärte sich in R. V, 22, 23 (vom Jahre 1078) bereit, die Sache des Prälaten noch einmal untersuchen zu lassen. Bald darauf folgte ein harter Schlag für Gregor. Es erging nämlich ein königlicher Erlaſs, welcher den englischen Bischöfen verbot, nach Rom zu reisen. In den Augen Gregors war dies eine direkte Beleidigung des heiligen Petrus; dennoch hat er dem Könige weder den Bann angedroht, noch den Plan ausgesprochen, das Land mit dem Interdikt zu belegen oder einen Kriegszug zu unternehmen. Um so mehr bricht der Unwille des Papstes hervor in dem Schreiben, welches an Lanfranc im März 1079 (R. VI, 30) gerichtet wurde. Mit Bezug auf die neue Anordnung des Königs heiſst es: „Illum si contra apostolicam sedem novus arrogantiae tumor nunc erigit sive contra nos ulla libido seu procacitas jactat, tanto gravius feremus, quanto eum dilectione nostra indignum se fecisse constiterit." Dazu kommt eine für Hubert bestimmte Äuſserung vom September desselben Jahres (R. VII, 1). Der Papst giebt als möglich zu, daſs ein anderer Legat (der Mönch Teuzo) gegen den König ungebührlich aufgetreten sei, und wünscht, daſs Hubert mit Klugheit und Vorsicht auf den verirrten Fürsten einwirke. Zugleich verdammt Gregor aber Wilhelms Verbot in den denkbar schärfsten Ausdrücken: „Nemo enim omnium regum, etiam paganorum, contra apostolicam sedem hoc praesumpsit temptare, quod is non erubuit facere; scilicet ut episcopos, archiepiscopos ab apostolorum liminibus ullus tam inreverentis et impudentis animi prohiberet." Die Angelegenheit war im Jahre 1080 noch nicht erledigt: das geht hervor aus den zwei Briefen vom April und Mai (R. VII, 23 und 25). Ohne eine Antwort des Königs auf den ersten Brief abzuwarten, erläſst der Papst wenige Wochen später eine neue Kund-

gebung. Den eigentlichen Gegenstand markiert er nicht speziell; er ergeht sich in allgemeinen Wendungen über die Pflicht des Königs, dem Oberhaupt der Kirche Gehorsam zu leisten. Unverkennbar war Gregor hier von einer gewissen Schüchternheit und Ängstlichkeit befangen und legte seiner Sprache eine Zurückhaltung auf, welche wir in den Schreiben an andere gekrönte Häupter vermissen. Wilhelm nahm, so viel wir wissen, jene verbietende Maſsnahme nicht zurück; ja, Gregor muſste noch eine neue schmerzliche Erfahrung machen.

Zwischen dem Könige und dessen Bruder Odo, der ein englisches Bistum bekleidete, brachen Streitigkeiten aus; es kam soweit, daſs Wilhelm den Bischof ergreifen und gefangen setzen lieſs. Diese peinliche Angelegenheit wird berührt in R. VIII, 60 (wahrscheinlich vom Jahre 1083), dem letzten Schreiben der Sammlung, welches aber nicht vollständig erhalten ist. Gregor beginnt den gedachten Registerbrief mit einer captatio benevolentiae und trägt Bedenken, der Beschwerde eine nachdrückliche Färbung zu verleihen: „Unum interea nos tangit et tangendo angustat, atque inter regalium tuarum virtutum insignia monumenta laetitiam in amico corde violenter obnubilat, videlicet quod in capiendo germanum tuum episcopum, non sicut decuit propriae honestati prospiciens, sed saecularem cautelam et rationem divinae legi praeponens, sacerdotalem reverentiam minus vigilanter attendisti.“ Ganz anders ist die Sprache, welche der Erzbischof Hugo von Lyon in der nur bruchstücksweise überlieferten Epistel 44 vernimmt: „Ad notitiam tuam pervenisse non dubitamus, qualiter Anglorum rex in fratrem et coepiscopum nostrum Bajocensem (Odo) contra fas et honestum ausus est manum mittere eumque contra regiam modestiam reverentiamque sacerdotalem impudenter captum et impudentius adhuc in custodia“ . . . .

Ob die angeregte Sache zu Gregors Lebzeiten eine befriedigende Lösung erhalten hat, ist nicht bekannt.

C. Wir besitzen ein Schreiben, welches Gregor an den König Terdelvach von Irland gerichtet haben soll (s. Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 5059 und Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XVIII, S. 451 ff., wo der Text abgedruckt ist). Der Inhalt ist echt hierokratisch. Man wird aber mit Pflugk-Harttung (Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII, 1892 S. 107 ff.) das Dokument als unecht verwerfen müssen; denn die Datierung Sutri VI Kal. Maji ist verdächtig, und die Erwähnung von archiepiscopi paſst nicht, weil damals kein von Rom anerkannter irischer Erzbischof existierte.

D. Schlieſslich möge hier noch Dalmatien erwähnt werden. Wir

erfahren aus R. VII, 4, daſs das Land durch apostolische Gewährung zum Königtum erhoben worden. Dem miles Wezelin, welcher den König Suinimirus (Demetrius) bedrängte, wird folgendes vorgehalten:

„Scias, nos de prudentia tua multum mirari, ut, qui te esse dudum beato Petro et nobis fidelem promiseris, contra eum, quem in Dalmatia regem auctoritas apostolica constituit, tu modo coneris insurgere."

V. Ansprüche auf bestimmte Territorien.

Während seines Pontifikats hat Gregor das ungarische Reich unter Berufung auf einen speziellen Titel für den römischen Stuhl reklamiert und sodann ein Gebiet des Festlandes nebst zwei Inseln auf Grund einer alten von ihm für echt gehaltenen Urkunde in Anspruch genommen.

1. Zwischen dem Könige Stephan dem Heiligen und dem gleichzeitigen Papste Silvester II. (999—1003) bestand ein auf Liebe und Vertrauen gegründetes Verhältnis; der Papst schenkte dem Könige aus Freundschaft eine Krone, ohne aus dieser Sendung weitere Folgen ableiten zu wollen. Später hat der König Petrus sich mit Heinrich III. im Jahre 1045, kurz vor dem Römerzuge und der Kaiserkrönung, in Verbindung gesetzt. Er wurde freiwillig Vasall des deutschen Reiches und bekundete seine neue fidelitas durch Überreichung einer vergoldeten Königslanze, welche auf Heinrichs Anlaſs nach Rom gelangte. Aber der Lehnsverband währte nicht lange: im Jahre 1058 schloſs der König Andreas mit der Reichsregentschaft einen Vertrag, welcher die Vasallenstellung aufhob und Ungarn in die Reihe der selbständigen Königreiche einführte. Bei jener Gelegenheit verlobte sich Salomon, der zum Thronfolger bestimmte Sohn des Andreas, mit Juditha, einer Tochter Heinrichs III. Nach dem Tode des Andreas versuchte dessen Bruder Bela die Herrschaft an sich zu reiſsen; jedoch vermochte Salomon, durch den Sieg Heinrichs IV. im Jahre 1063 unterstützt, sich eine Zeitlang zu behaupten. Dann verfolgte ihn das Unglück. Hatte sich Geisa, ein Sohn Belas, in einem Teil Ungarns als „dux" festgesetzt, so muſste Salomon 1074 die Flucht ergreifen. An seine Stelle trat im Jahre 1075 der König Ladislaus.

Indem Gregor Anlaſs nahm, sich in die ungarischen Verhältnisse einzumischen, ging er von der irrigen Voraussetzung aus, daſs Salomon das Reich aus der Hand Heinrichs IV. als Lehn angenommen habe. Auſserdem behauptete er fälschlich, daſs König Stephan das Ungarland dem Papste Silvester und in ihm der römischen Kirche übertragen habe. Das geht hervor zunächst aus R. II, 13 (vom Jahre

1074), in welcher Stelle dem Könige Salomon folgendes vorgeführt wird: „sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Ungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est a rege Stephano olim beato Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum.“ Dazu kommt die Äufserung von R. II, 70 an Geisa, man wisse, dafs Ungarn Eigentum des heiligen Petrus sei (regnum beati Petri apostolorum principis esse, prudentiam tuam latere non credimus). Echt gregorianisch ist die ebenfalls an Geisa gerichtete charakteristische Mitteilung in R. II, 63: Notum autem tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna, in propriae libertatis statu debere esse, et nulli regi alterius regni subjici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae; quae subjectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos.

Die Vorstellung Gregors, dafs Stephan, indem er die von Silvester gesendete Krone annahm, damit ipso facto die päpstliche Lehnsherrlichkeit anerkannt habe, entbehrt jeder Begründung. Nicht minder willkürlich war die Verwertung der eben mitgeteilten Erzählung, dafs Heinrich III. die in Ungarn empfangene vergoldete Königslanze nach Rom geschickt hat. Bonitho beschränkt sich S. 625 auf die Angabe, dafs man die ungarische Lanze „ob signum victoriae“ am Grabe des heiligen Petrus befestigt habe. Anders Gregor. Er fügt hinzu, dafs auch die ungarische Krone in Rom niedergelegt worden sei, und zwar seien die Akte in der Absicht vollzogen worden, die römische Oberlehnsherrlichkeit über das Land feierlich zum Ausdruck zu bringen; s R. II, 13: „Praeterea Heinricus, piae memoriae imperator, ad honorem sancti Petri regnum illud expugnans, victo rege et facta victoria, ad corpus beati Petri lanceam coronamque transmisit; et pro gloria triumphi sui illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis ejus attinere cognovit.“

Aus demselben Briefe sind zwei Partien bemerkenswert, in welchen dem Könige Salomon Vorhaltungen gemacht werden:

Quae quum ita sint, tu tamen, in ceteris quoque a regia virtute et moribus longe discedens, jus et honorem sancti Petri, quantum ad te,	Quod si verum est, qualiter gratiam beati Petri aut nostram benevolentiam sperare debeas, tu ipse, si justitiam vis attendere, non ignoras:
imminuisti et alienasti, dum ejus regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audivimus, suscepisti.	videlicet te non aliter eam habiturum nec sine apostolica animadversione diu regnaturum, nisi sceptrum regni, quod tenes, correcto errore tuo, apostolicae, non regiae, majestatis beneficium recognoscas.

Als Salomon aus seinem Lande hatte weichen müssen, unterliefs Gregor nicht, dies als eine Strafe für die Belehnung durch Heinrich IV. anzusehen und das Vordringen Geisas in Ungarn auf eine göttliche Fügung zurückzuführen. Hierüber sind zwei Schreiben an den eben Genannten aus dem Jahre 1075 zu vergleichen.

R. II, 63.	R. II, 70.
Quia consanguineus tuus (Salomon) a rege Teutonico, non a Romano pontifice (regnum) usurpative obtinuit, dominium ejus, ut credimus, divinum judicium impedivit.	Rex (Salomon) subdidit se Teutonico regi, et reguli nomen obtinuit. Dominus autem, injuriam suo illatam principi pervidens, potestatem regni suo ad te judicio transtulit.

Übrigens hat Gregor dem Könige Heinrich IV. gegenüber niemals von der angeblichen Belehnungssache gesprochen und ihm keine hierauf bezüglichen Vorwürfe gemacht. Andererseits hatte er schon in R. II, 13 scharf hervorgehoben, er würde sich weder durch Furcht noch durch Liebe noch überhaupt durch eine persönliche Rücksicht bestimmen lassen, den „debitus honor", welcher dem heiligen Petrus gebühre (d. h. die Lehnsherrschaft über Ungarn), preiszugeben; nachdem jedoch Ladislaus zur Regierung gekommen war, blieb die Sache auf sich beruhen, der geschilderte Anspruch wurde thatsächlich fallen gelassen.

2. Es ist zweifellos, dafs Gregor VII. die sogenannte konstantinische Schenkungsurkunde[1], welche schon von Leo IX. den Griechen gegenüber benutzt worden war, gekannt hat. Wer die Worte des für Rudolfs Nachfolger bestimmten Eidesformulars in R. VIII, 26: de ordinatione ecclesiarum et de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt etc., betrachtet, wird nicht leugnen wollen, dafs wir bei dem auf den ersten christlichen Kaiser bezüglichen Passus an das falsche Donationsmachwerk des 9. Jahrhunderts zu denken haben.

Weltberühmt ist die Partie, welche dem Kaiser Konstantin folgende Worte in den Mund legt: „Unde, ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas gloria et potentia decoretur, ecce palatium nostrum, ut praelatum est, et omnes Italiae seu occidentalium regionum[2] provincias, loca et civitates

---

[1] S. meine bereits angeführte Schrift: die falsche Generalkonzession Konstantins des Grofsen.

[2] Man mufs daran festhalten, dafs seu soviel bedeuten soll als „et", und dafs die Päpste nicht blofs Italien, sondern das ganze Abendland empfangen.

pontifici Silvestro contradentes atque relinquentes ejus vel successorum ipsius pontificum ditioni firma imperiali censura per hanc nostram divalem et sacram et pragmaticam constitutionem decernimus disponenda atque juri sanctae Romanae ecclesiae concedimus permanenda."

Gestützt auf diese klassische Stelle richtete Gregor seine Blicke nach Spanien, Corsica und Sardinien. Indem er die stets christlich gebliebenen Länder des Abendlandes, wie Frankreich, in dem status quo beliefs, faſste er zum Behuf der Reklamation diejenigen Territorien ins Auge, in welchen die Sarazenen zeitweise ihr Wesen getrieben hatten.

Unmittelbar nach der Inthronisation macht er den Versuch, Spanien dem heiligen Petrus wiederzugewinnen, und kommt dann noch einmal im Jahre 1077 auf die Angelegenheit zurück. Ich stelle die zwei bezüglichen päpstlichen Schreiben neben einander:

R. I, 7[1].	R. IV, 28[2].
Non latere vos credimus, regnum Hispaniae ab antiquo proprii juris sancti Petri fuisse, et adhuc — licet diu a paganis sit occupatum, lege tamen justitiae non evacuata — nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere.	Notum vobis fieri volumus, quod nobis quidem tacere non est liberum, vobis autem non solum ad futuram, sed etiam ad praesentem gloriam valde necessarium: videlicet regnum Hispaniae ex antiquis constitutionibus beato Petro et sanctae Romanae ecclesiae in jus et proprietatem esse traditum.

Nach der Mitteilung von R. I, 7 hatte der Comes Evulus von Roceio sich mit dem Papste in Verbindung gesetzt (terram illam ad honorem sancti Petri ingredi et a paganorum manibus eripere cupiens, hanc concessionem ab apostolica sede obtinuit: ut partem illam, unde paganos suo studio et adjuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos factae pactionis ex parte sancti Petri possideret). Wir gewinnen den Eindruck, daſs Gregor für den Fall des Gelingens der Expedition gehofft hatte, Spanien zu einem päpstlichen Lehnsstaate nach dem Muster Süditaliens zu gestalten. Aber der päpstliche Plan scheiterte. Alfons VI. wird als König von Spanien anerkannt (R. I, 83. VII, 6. VIII, 25); daneben erhält auch Sanctius (nach R. I, 63 König von Aragonien) die Bezeichnung rex Hispaniarum.

Gehen wir zu dem Schicksale der zwei italienischen Inseln über.

---

[1] Auffallend ist die unbestimmte Adresse des Briefes: „Gregorius omnibus principibus in terram Hispaniae proficisci volentibus."

[2] „Regibus, comitibus ceterisque principibus Hispaniae."

Sardinien war im Jahre 1007 von den Sarazenen überfallen worden; später rücken die Pisaner ein und errichten vier Judikaturbezirke. In R. I, 29 giebt der Papst sein Interesse für die Insel kund und will die Judices mit der römischen Kirche in nähere Verbindung bringen. Nach wenigen Monaten läfst er in R. I, 41 hervortreten, dafs die Insel dem heiligen Petrus gehöre und die päpstliche Oberherrschaft anerkennen müsse (nec tamen ulterius jus et honorem sancti Petri irrequisitum relinquemus). In ganz ähnlichen Wendungen wurde bald darauf in R. II, 13 der ungarische König Salomon (s. oben S. 91) gemahnt, sich der petrinischen Oberlehnsherrlichkeit zu unterwerfen: „Neque enim nos timore vel amore aut aliqua personali acceptione, quantum Deo adjuvante poterimus, debitum honorem ejus, cujus servi sumus, inrequisitum relinquemus.“ Nachdem die sardinische Angelegenheit einige Zeit geruht hatte, erfahren wir aus R. VIII, 10 näheres. Wie es scheint, hatte Orzocco, der Judex von Calaris, dem vom Papste gesendeten Legaten als Vertreter des Oberlehnsherrn gehuldigt. Der gedachte Brief verzeichnet dann noch weitere Pläne. Gregor möchte einen Teil der Insel direkt beherrschen, den anderen als Lehnsgut behaupten („Praeterea nolumus, scientiam tuam [d. h. Orzoccos] latere: e nobis terram vestram a multis gentibus esse petitam; maxima servitia, si eam permitteremus invadi, fuisse promissa, ita ut medietatem totius terrae nostro usui vellent relinquere partemque alteram ad fidelitatem nostram sibi habere“). Zur Erfüllung gelangten indes die ausgesprochenen Wünsche nicht.

Gleich der Insel Sardinien war die Insel Corsica von den Pisanern im Anfange des elften Jahrhunderts nach Vertreibung der Sarazenen besetzt worden. Im Jahre 1077 hat sodann Gregor VII. die corsische Frage in Flufs gebracht. Als er auf der Rückreise aus Oberitalien in Siena angelangt war, richtete er am 1. September an die Bischöfe, Geistlichen, Konsuln u. s. w. Corsicas zunächst ein Schreiben (R. V, 2), welches sich dem Wortlaut nach blofs auf Religiöses und Innerkirchliches bezieht. In Siena oder in der Nähe der Stadt erfuhr dann der Papst, dafs die Corsen geneigt wären, mit Rom in politische Verbindung zu treten; demgemäfs erfolgt in R. V, 4 am 16. September die feierliche Reklamation der Insel für den heiligen Petrus. Auch in R. VI, 12 (bestimmt für den Bischof Landulf von Pisa, welcher die politischen Rechte des Papstes wahrnehmen sollte) kommt der auf die konstantinische Schenkung gegründete Anspruch zum vollen Ausdruck.

R. V, 4.	R. VI, 12.
Scitis, non solum vobis, sed multis gentibus manifestum esse, insulam, quam inhabitatis, nulli mortalium nullique potestati nisi sanctae Romanae ecclesiae ex debito vel jure proprietatis pertinere; et quod illi, qui eam hactenus violenter tenuerunt, semetipsos crimine sacrilegii et animarum suarum gravi periculo obligaverunt.	Insula (Corsica), a jure et dominio sanctae Romanae ecclesiae per quorundam pravorum hominum invasionem subtracta, — secundum antiquum morem ad dominium ejusdem Romanae ecclesiae revocetur.

Ungeachtet aller Anstrengungen kam es jedoch zu einer wirklichen Oberherrschaft Gregors nicht, wenn auch Urban II. von dieser Annahme ausgeht (s. meine Generalkonzession S. 53).

VI. Patrocinien.

Wie die Darstellung des gegenwärtigen Abschnittes gezeigt hat, war Gregor beflissen, Lehnsbande zu knüpfen und das Obereigentum des heiligen Petrus über bestimmte Distrikte zu behaupten. Aufserdem hat er, soviel ich sehe, noch eine andere Form von päpstlichen Beziehungen zu einzelnen Ländern geltend machen wollen. Seine Absicht war, bestimmte Territorien unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen, ohne die Autonomie derselben zu beschränken.

Das Register bringt einen an den russischen Herrscher Demetrius und dessen Gattin gerichteten Brief II, 74 vom April 1084. Hier wird erzählt, dafs der Sohn des Demetrius im Auftrage des Vaters gewünscht habe, das russische Reich dem heiligen Petrus darzubieten, um dasselbe aus der Hand des Papstes zurückzuerhalten. Gregor ging auf den Wunsch ein und schreibt dem Fürsten: „regni vestri gubernacula sibi (d. h. dem Sohne) ex parte beati Petri tradidimus, ea videlicet intentione atque desiderio caritatis, ut beatus Petrus vos et regnum vestrum omniaque vestra bona sua apud Deum intercessione custodiat, et cum omni pace, honore quoque et gloria idem regnum usque in finem vitae vestrae tenere vos faciat.“ Wie dies päpstliche Schreiben aufgenommen wurde, ist unbekannt.

Ferner hat Gregor selbst die Initiative ergriffen, um Dänemark eines Patrociniums in dem angegebenen Sinne teilhaft zu machen.

Suein II. erhielt im April 1073 eine päpstliche Anzeige von der Erhebung; sodann schrieb Gregor Anfang des Jahres 1075 in

R. II, 51 einen entgegenkommenden und ehrenvollen Brief, welchen der König aber, wie es scheint, nicht beantwortet hat. Ohne einer bestimmten Antwort zu gedenken, wendet sich der Papst von neuem an Suein in R. II, 75, welcher Brief von demselben Tage datiert ist, an welchem R. II, 74 (an Demetrius) erging. Unter Hinweisung auf eine unter Alexander II. in Rom angelangte dänische Gesandtschaft bringt Gregor das Patrocinium für Dänemark in Anregung, indem er schreibt: „Quia vero apud antecessorem nostrum beatae memoriae Alexandrum quaedam expetisti, quibus beatum Petrum debitorem faceres, immo tibi et regno tuo nobile patrocinium ejus acquireres, per eosdem legatos mandes: utrum eadem voluntas sit, an fuerit passa defectum, aut, quod magis optamus, susceperit augmentum.“ Nachdem Suein gestorben war, kam Harald Hein zur Regierung; ihm widmet Gregor zwei Briefe (R. V. 10 und VII, 21), in denen aber von dem Patrocinium nicht mehr die Rede ist.

VII. Der Kirchenstaat.

Auf seine landesherrliche Stellung, über deren Ausübung wir leider nur ganz dürftige Notizen besitzen, nimmt Gregor Bezug in R. I, 25 (Normanni, qui ad confusionem et periculum reipublicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur) und in R. I, 41, wo er von „litus nostrum“ und „terra nostra“ spricht. Auch die Überschrift von R. VIII, 5: „fratribus et coepiscopis per principatus constitutis“, weist hin auf die kirchenstaatlichen Distrikte. Gleichbedeutend ist endlich der Ausdruck „Regalia Petri,“ und zwar zählt das Fastenkonzil von 1078 (R. V, 14 a) als Bestandteile der „terra Petri“ auf die Stadt Rom, Sabinum, Maritima, Campania, Benevent, Fermo und Spoleto. Was Benevent angeht, so liefert das Register I, 18 a vom August 1073 eine „constitutio, quae facta est inter domnum Gregorium papam septimum et Landulfum Beneventanum principem.“ Landulf wird als princeps anerkannt; aber er soll seine Würde sofort verlieren, wenn er sich bestimmter Vergehen schuldig macht.

Für das kirchenstaatliche Gebiet nahm Gregor auch die Stadt Jmola in Anspruch, welche dem Erzbistum Ravenna einverleibt war. Der Papst wandte sich bereits im Juni 1073 an den Comes Wido und beschwerte sich über die Anmaßung Wiberts. An den Erzbischof selbst hat Gregor unseres Wissens keine direkten Vorhaltungen gerichtet, und es trat die gewünschte Änderung nicht ein.

Die landesherrliche Souveränetät zeigte sich damals insbesondere in der Rechtssprechung, in der Anwerbung von Soldaten und in der Eintreibung von Abgaben.

Über Gregors jurisdictionelle Thätigkeit ist uns nichts überliefert. Dagegen wissen wir, daſs der Papst öfters an kriegerische Expeditionen gedacht hat. Auf die in Rom selbst angeworbenen Soldaten bezieht sich R. I, 46: „milites, qui nobiscum sunt.“ Im allgemeinen reichte aber die Zahl der Angeworbenen für die Bestrebungen des Papstes nicht aus; vielfach ruft er Fürsten und Bischöfe herbei und bittet, daſs sie ihn mit Militär unterstützen sollten[1]. Wie gering die römische Leibtruppe gewesen sein mag, geht schon daraus hervor, daſs der Papst nicht wagte, mit einer solchen Bedeckung (ohne weitere Hülfe) eine Reise nach Deutschland zu unternehmen.

Vielleicht erklärt sich auch eine Stelle der Annales Romualdi (M. G. Scr. XIX, S. 404) aus den auffallenden kriegerischen Aspirationen des Papstes: „Gregorius VII. administrationem regni primus ut rex assumpsit.“

Was die Finanzverwaltung betrifft, so empfing Gregor teils freie Gaben seitens der Fürsten, teils den Peterspfennig, der als pflichtmäſsig angesehen wurde. Die Vasallen leisteten ihre pensio; zuweilen wurden besondere Kirchensteuern ausgeschrieben. Der Herzog von Böhmen bot nach R. II, 7 hundert Mark in Silber dar; auch der König von Polen (R. II, 73) schenkt eine nicht weiter angegebene Summe; sehr freigebig zeigt sich nach R. VIII, 25 der König Alfons von Castilien.

Dagegen lehnt Gregor in R. VII, 26 das Anerbieten der Königin von England, er möge begehren was er wolle, dankend ab. Er verlangt von der Fürstin weder Gold noch Edelstein, sondern wünscht nur, daſs sie selbst an Tugenden reich werde. Als ein nicht weiter bekannter Comes (R. VIII, 45), der sich von Vergehen nicht freigehalten hatte, dem Papste Geschenke offerierte, wird er zurückgewiesen; denn das Geschenk dessen, der sich mit Sünde befleckt hat, kann Gott nicht angenehm sein.

Über den Peterspfennig spricht Gregor zu Wilhelm von England am Schluſs von R. I, 70: „rebus sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias“ etc. Sodann beauftragt er in R. VIII, 23 seine Legaten, den Bischof Petrus von Albano und den früheren Fürsten von Salerno, Gisulf, mit der Eintreibung der gedachten Abgaben in Gallien. Es soll verkündet werden: „ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat beato Petro, si eum recognoscunt patrem et

[1] S. z. B. ep. 13.

pastorem suum, more antiquo. Nam Karolus imperator — sicut legitur in tomo ejus, qui in archivio ecclesiae beati Petri habetur — in tribus locis annuatim colligebat mille et ducentas libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquisgrani, apud Podium Sanctae Mariae et apud sanctum Egidium, excepto hoc, quod unusquisque propria devotione offerebat."

Die Lehnsabgabe (pensio) ist jährlich zu entrichten. Robert Wiscard versprach in Ceperano (29. Juni 1080) seiner Pflicht am Osterfeste nachzukommen, und zwar wollte er leisten „pro unoquoque jugo boum duodecim denarios Papiensis monetae."

Endlich sei noch erwähnt, daſs nach ep. 6 (vom Jahre 1074) die Klosteräbte und Vorsteher der Säkularkanoniker in Gallien jährliche „census" an den römischen Stuhl zu entrichten haben. Ob diese Abgaben als eigentlicher Peterspfennnig gelten oder auf einem anderen Titel ruhen, ist aus der Fassung der Stelle nicht ganz klar zu entnehmen.

Mit seinen Römern war Gregor oft sehr unzufrieden: im Jahre 1075 schreibt er in R. II, 49 an den Abt Hugo von Cluny: „Romanos, sicut saepe illis dico, Judaeis et paganis quodammodo pejores esse redarguo." Im Jahre 1076 scheint man in Rom das herausfordernde Auftreten Heinrichs IV. sehr gemiſsbilligt zu haben. Aber später, namentlich seit dem Konzil von 1080 und dem Tode Rudolfs, gewann der König die Sympathien der Italiener um so mehr. Das muſs der Papst selbst im Jahre 1079 eingestehen. Die bei weitem meisten Lateiner, d. h. Italiener (nach anderer Leseart Laien), stehen auf seiten Heinrichs und glauben, daſs der Papst ihm Unrecht thue (s. R. VII, 3). Zwei Jahre später (in R. VIII, 26) erfolgte dasselbe Geständnis: „Heinrico ferme omnes Italici favent."

Die Hoffnung, daſs die Römer trotz alledem in den bevorstehenden äuſseren Kämpfen treu auf der päpstlichen Seite ausharren würden, erfüllte sich nicht, wie aus dem Registerbericht über die Synode vom November 1083 hervorgeht:

„(Heinricus) non tam suorum fortitudine quam negligentia civium, Porticus muros surripuit. Romanum siquidem vulgus, pars videlicet copiosior civitatis, biennii bello fatigatum, acri inedia laborabat, cum nec ipsis ad vicina oppida vel castra liceret exire, nec illi jurati Heinrici in Urbem vellent negociatum venire; multi quoque fame abacti Urbem reliquerant; proinde ceteri, bello remissius attenti, rem ex animo minus gerebant et a custodiis, prout cuique libebat, sine timore negligentius aberant."

Viertes Buch.

Der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit.

Vorbemerkung.

Was Gregor VII. erstrebt, gewirkt, geschrieben und gesprochen hat, wurde in den drei früheren Büchern erörtert. Jetzt wollen wir die klerikalen Faktoren und litterarischen Organe betrachten, welche dem Papste zustimmten oder widersprachen, ihm die Ausübung des Pontifikats erleichterten oder erschwerten.

Der erste Abschnitt beantwortet die Frage: welche Haltung nahm die Geistlichkeit während der kirchenpolitischen Konflikte ein? Indem ich drei Gruppen (entschiedene Feinde, unbedingte Anhänger Gregors und vermittelnde Naturen, welche sich an die Parteischablone nicht binden liefsen) absondere, werde ich neben Priestern und Mönchen vornehmlich deutsche und italienische Bischöfe ins Auge fassen; über einzelne hervorragende Persönlichkeiten erfolgen biographische Angaben.

Im zweiten Abschnitte beleuchte ich litterarische Erzeugnisse, welche sich mit den einschneidenden Thatsachen und den brennenden Fragen jener Periode beschäftigten.

Abschnitt I.

Der Klerus.

I. Gregors Gegner.

A. Allgemeines.

Dafs die in Heinrichs IV. Interesse gehaltenen Versammlungen in Worms (1076) und Brixen (1080) von grofser Bedeutung sind, ist wiederholt betont worden.

An der Spitze des gegen den Papst gerichteten Wormser Absagebriefes stehen die beiden Erzbischöfe Sigfried von Mainz und Udo von Trier. Der erstere, welcher in Worms so eifrig für Heinrich gekämpft hatte, wurde seit 1077 plötzlich ein enragierter Rudolfianer. Udo zog zwar seinen antipäpstlichen Schritt zurück, blieb aber dem rechtmäfsigen Könige unerschütterlich treu und wollte mit dem Treiben des Rudolfianismus nichts zu schaffen haben. Wie hoch Gregor den unabhängigen und überzeugungstreuen Mann geschätzt hat, kam bereits früher (s. oben Band I S. 167. 175 ff.) zur Sprache.

Den zwei Erzbischöfen schliefsen sich in dem Wormser Dokument folgende bischöfliche Namen an: Wilhelm von Utrecht, Hermann von Metz, Heinrich von Lüttich, Ricbert von Verden, Bibo von Toul, Huzmann von Speier, Burchard von Halberstadt, Werner von Strasburg, Burchard von Basel, Otto von Konstanz, Adalbero von Würzburg, Robert von Bamberg, Otto von Regensburg, Ellinard von Freising, Ulrich von Eichstädt, Friedrich von Münster, Eilbert von Minden, Hezil von Hildesheim[1], Benno von Osnabrück, Eppo von Naumburg-

[1] Von ihm wird erzählt, dafs er seiner Unterschrift einen sog. obelus, ein kritisches Zeichen, beigefügt hätte, um die Wirksamkeit der gegen den Papst abgegebenen Erklärung zu vernichten (!).

Zeitz („Neapolitanus episcopus"), Imad von Paderborn, Tiedo von Brandenburg, Burchard von Lausanne und Bruno von Verona.

Der ebengenannte Bruno war der einzige in Worms erschienene italienische Prälat. Vor dem Jahre 1076 stand er auf seiten Gregors, erhielt 1073 einen freundlichen Brief des Papstes und wurde auf der römischen Synode von 1074 mit einer Auszeichnung bedacht (s. oben Band I S. 272).

Aus der Zahl der übrigen, von denen die meisten ohne Bedeutung sind und einer speziellen Besprechung nicht bedürfen, werde hier nur Wilhelm von Utrecht erwähnt.

Wilhelm, dessen Name uns in R. II, 58 begegnet (ein mit einem französischen Bischofe geführter Streit wurde zu seinen Gunsten entschieden), trat in Worms sehr hochfahrend auf und stiefs gegen diejenigen Amtsbrüder, welche Bedenken äufserten, die schärfsten Drohungen aus. In der Utrechter Kirche verhöhnte er am Osterfeste das im Februar erlassene römische Synodalurteil. Hatte er gehofft, dafs der König ihm seine vielfachen Liebesdienste vergelten würde, so erlitt er eine empfindliche Enttäuschung: Heinrich schlug die Bitte um ein Bistum für Wilhelms Neffen rundweg ab. Dadurch geriet der Bischof in eine so tiefe Verstimmung, dafs er sich von dem Könige trennte, ohne sich dem Papste zuzuwenden. Er starb schon im April des genannten Jahres. Da die Utrechter ebenfalls Gregors Feinde waren, mufs man annehmen, dafs sie den vom Banne Getroffenen mit allen kirchlichen Ehren begraben liefsen. Dagegen trug der Bischof Heinrich von Lüttich, der seine Beteiligung an dem Wormser Akte retraktiert hatte, Bedenken, die Abhaltung öffentlicher Gebete für den verstorbenen Bischof zuzulassen, und wünschte eine päpstliche Entscheidung.

Das Antwortschreiben (R. IV, 6) beweist, dafs Gregor über die Einzelheiten der Wormser Vorgänge nicht genügend unterrichtet war. Während es feststeht, dafs der Bischof von Utrecht die widerstrebenden Kollegen zur Leistung der Unterschriften zwingen wollte, hegte der Papst die Vorstellung, dafs man dem Verstorbenen auf der Versammlung Gewalt angethan haben möge. Unter dieser falschen Voraussetzung gestattete er, dafs für die Seele Wilhelms das Mefsopfer dargebracht und die kirchliche Fürbitte vollzogen werden dürfe.

Die lombardischen Bischöfe traten in Piacenza den Wormser Beschlüssen bedingungslos bei und wurden dafür auf der Februarsynode sämtlich gebannt und suspendiert. Das hielt sie aber nicht ab, auf einer Versammlung in Pavia den Papst in den schroffsten Ausdrücken zu verdammen. Von den deutschen Bischöfen wendeten sich die

meisten im Laufe des Sommers wieder dem apostolischen Stuhle zu; die Lombarden aber verharrten in ihrer Gesinnung. In Oberitalien stand nur der Patriarch Dominicus von Grado auf Gregors Seite.

Was die Brixener Synode angeht, so finden wir auf dem betreffenden Dokumente aufser Hugo Candidus, welcher den Reigen eröffnete, und König Heinrich, welcher am Schlusse unterschrieb, im bunten Durcheinander folgende Namen: Diepold (gewöhnlich Thedald genannt), Erzbischof von Mailand [1], Cuno, Bischof von Brescia, Otto, erwählter Bischof von Terdona, Wilhelm von Pavia, Reginald von Belluno, Bruno von Verona, Dionysius von Piacenza, Udo von Aste, Hugo, erwählter Bischof von Fermo, Milo, Bischof von Padua, Konrad von Utrecht, Heinrich, Patriarch von Aquileja, Didald, Bischof von Vicenza, Regenger von Vercelli, Robert von Bamberg, Norbert von Curia, Everhard von Parma, Roland von Tarviso, Arnold von Cremona, Arnold von Bergamo, Diedo von Brandenburg, Liemar, Erzbischof von Hamburg, Werner, Bischof von Bobbio, Altwin von Brixen [2], Meginward von Freising, Burchard von Lausanne und Konrad von Janua.

Von den Anwesenden hatten vier, nämlich die Bischöfe von Lausanne, Bamberg, Brandenburg und Basel, an der Wormser Januarversammlung teilgenommen (s. oben Bd. I S. 212). Von einigen der Genannten wird alsbald genaueres vorgeführt werden.

Während Gregor VII. in Salerno weilte, fand in Gerstungen unter dem Vorsitze des Legaten Otto von Ostia (des späteren Papstes Urban II.) ein Kolloquium statt, welchem Bischöfe beider Richtungen beiwohnten. Eine Verständigung wurde jedoch auf demselben nicht erzielt. Es folgte dann im Mai 1085, um die Zeit, in welcher Gregor aus diesem Leben schied, in Mainz eine Synode, welche sich für die Rechtmäfsigkeit des Wibertschen Primats erklärte. Neben etwa zwanzig Bischöfen, von denen einige vor fünf Jahren in Brixen gewesen waren, beteiligten sich der Erzbischof Wezelin von Mainz und der Erzbischof Egilbert von Trier, wogegen Liemar sich vertreten liefs. Bei den Versammlungen von Worms und Brixen war die Kölner Metropolitankirche nicht repräsentiert; in Mainz erschien aber der Erzbischof Sigewin (1079—1089). Genauere Mitteilung über die Mainzer Vorgänge liefert die Schrift de unitate ecclesiae.

---

[1] S. über ihn oben Band I S. 330, 331.

[2] Altwin erhielt im Frühjahr 1076 bald nach der Februarsynode das in M. Bamb. S. 106 ff. enthaltene wichtige Schreiben des Königs.

B. Einzelne Persönlichkeiten.

1. Wibert von Ravenna[1].

Er soll dem italienischen Geschlechte Corrigia entsprossen sein, wurde in Parma Kleriker, trat mit dem deutschen Hofe in Beziehung und erhielt schon bald nach Heinrichs III. Tode von der Kaiserin Agnes das italienische Kanzleramt. Mittels seiner offiziellen Teilnahme an der Inthronisation Nikolaus' II. in Rom erfolgte die amtliche Zustimmung der Reichsregierung zu der Wahl von Siena. Lebhaft interessierte sich Wibert für die Erhebung des Bischofs Cadalus von Parma zum Gegenpapste Alexanders II. Als Agnes durch das Kaiserswerther Attentat gestürzt worden war, konnte er sich aber in seiner Stellung nicht behaupten. Das neue Regiment, welches den Gegenpapst beseitigen wollte, setzte den italienischen Kanzler ab, der sich dann in das Privatleben zurückzog. Sein Wunsch, nach dem Tode des Cadalus das Bistum Parma zu erlangen, blieb unerfüllt; dagegen gelang es ihm auf Empfehlung der Kaiserin im Jahre 1072 Erzbischof von Ravenna zu werden. Nach Bonithos Versicherung (S. 655) sträubte sich Alexander gegen die Promotion Wiberts: Hildebrand sei jedoch zu Gunsten des früheren Kanzlers aufgetreten und habe den Papst vermocht, seinen Widerspruch fallen zu lassen. Wie erklärt sich dies? Wollte Hildebrand sich der Kaiserin Agnes gefällig zeigen? Sah er deshalb über die frühere Beteiligung Wiberts an dem Schisma des Cadalus hinweg? Bonitho löst das Rätsel in seiner Weise: „Guibertus veniens Romam, ovina simulata indutus simplicitate, multos decepit et praecipue Deo amabilem Hildebrandum.“ Sodann verzeichnet der Liber ad amicum das Gerücht, dafs der nachgiebige Alexander prophetisch auf die Leiden hingewiesen habe, welche Hildebrand selbst später durch Wibert erdulden sollte („ego quidem jam delibor et tempus resolutionis meae instat, tu vero ejus senties acerbitatem“).

Nachdem der Erzbischof einen Anzeigebrief über die Erhebung Gregors erhalten hatte, mufste er durch R. I, 10 verstimmt werden, weil der vom Papste geltend gemachte Anspruch auf Imola unbegründet war. Gleichwohl fand sich Wibert zur Fastensynode von 1074 ein, wohnte im Lateran und erhielt in den Sitzungen den Ehrenplatz zur Rechten des Papstes.

Hierzu stimmt die von Bonitho S. 659 gebrachte Mitteilung,

---

[1] S. meine Besetzung S. 199 ff. und Köhncke, Wibert von Ravenna. 1888.

Wibert sei auf der gedachten Synode bei der Behandlung einer cremonensischen Angelegenheit öffentlich als Lügner entlarvt worden, keineswegs. Da diese Angabe sonst nirgends bestätigt wird, verwarf ich sie bereits in meiner Besetzung, was Köhncke a. a. O. S. 25 als „übertriebenen Skepticismus" bezeichnet. Aber Köhncke selbst betont S. 25, 127 N. 2 ausdrücklich, daſs Bonitho viel Unwahres erzähle und daſs man seinen haſserfüllten Berichten über Wiberts Leben nicht Glauben schenken dürfe; mithin entbehrt jener Vorwurf der Berechtigung.

Seit der Wormser Versammlung von 1076 trat Wibert aus seiner bisherigen Passivität, um fortan bis zum Tode der resoluteste Anhänger Heinrichs IV. und der unversöhnlichste Gegner des Papstes zu bleiben. Da er die Seele der antigregorischen Konvente in Oberitalien war, traf ihn implicite die Suspension und der Bann der Februarsynode von 1076. Gregor aber nahm vor der Hand eine zuwartende Stellung ein. Erst als Wibert trotz der Vorladung auf der römischen Februarsynode von 1078 nicht erschien, erfolgten strenge Maſsregeln. Der Papst klagte bitter über die inaudita haeresis und superbia des Erzbischofs, bannte ihn, setzte ihn ab und untersagte ihm zugleich die Ausübung der bischöflichen und priesterlichen Funktionen[1].

Wie Bonitho auf Wibert alle denkbare Schande häuft und ihn einen „zweiten Catilina" nennt, so hat auch Gregor seit 1080 den früheren Erzbischof aufs schärfste gebrandmarkt. Namentlich in R. VIII, 5 kennt sein Unwille kein Maſs; er verwirft Wibert als homo sacrilegus, Romanae ecclesiae perjurus, per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatus, antichristus und haeresiarcha. Das kann sich nur auf die schismatischen Bestrebungen und die Auflehnung gegen den heiligen Petrus beziehen. Dagegen hat sich Wibert gemeiner, entehrender Verbrechen nicht schuldig gemacht. Auf seinem Privatleben lastet keine Makel; er war und blieb ein Gegner der Simonie und der Cölibatsverletzungen. Ob ihn persönlicher Ehrgeiz, bitterer Haſs gegen die Person des Papstes, unüberwindliche Abneigung gegen dessen neue Lehren und Maſsnahmen oder übertriebene Vorliebe für Heinrich IV. geleitet haben, bleibe dahingestellt. Die letzten Schicksale des früheren Erzbischofs werden in der Schluſsbetrachtung berührt werden.

[1] Von Wiberts Brixener Ernennung und von den weiteren Schicksalen desselben bis zur Inthronisation hat das erste Buch in den Abschnitten X und XII gehandelt.

2. Hugo Candidus.

Der ehrwürdige Papst Leo IX. hatte nach Bonitho S. 634 eine Reihe von ausgezeichneten Männern zu Kardinälen ernannt, und zwar neben dem Italiener Petrus Damiani einige Ausländer, wie den gelehrten Franzosen Humbert und den späteren Papst Stephan IX. (Friedrich von Lothringen). Leider befand sich unter den Berufenen auch eine unwürdige, höchst widerwärtige Persönlichkeit, Hugo Candidus oder Blancus aus der Diözese Toul, welcher der römischen Clemenskirche als Kardinalpriester vorgesetzt wurde: „De cujus morum perversitate melius est silere, quam pauca dicere. Sed ut brevius cuncta perstringam: qualis fuit oculis, talis fuit factis; ut enim habuit retortos oculos, ita ejus retorta fuerunt acta." So äufsert sich Bonitho S. 644.

Als Nikolaus II. gestorben war, erhitzte sich Hugo für die Erhebung des Cadalus. Während die Fastensynode von 1078 ihn als aspirator und socius des Schisma bezeichnet, ignoriert Bonitho diese Bestrebungen und schreibt den Hauptanteil an den Irrungen dem damaligen Kanzler Wibert zu. Nachdem Hugo unter Cadalus verschiedene „miseriae" erlitten hatte (Bonitho S. 651), unterwarf er sich dem rechtmäfsigen Papste und erhielt eine Mission nach Spanien, mifsbrauchte dieselbe aber zu schnödem Gelderwerb. Ungeachtet des Vertrauensbruches liefs sich der nachsichtige Alexander bestimmen, dem Kardinalpriester im Jahre 1072 eine Legation für Frankreich anzuvertrauen. Aber auch in Frankreich trieb Hugo arge Dinge, worüber sich die Cluniacenser auf der römischen Synode vom Jahre 1073 kurz vor Alexanders Tode bitter beschwerten, ohne ein bestimmtes Urteil zu erzielen.

In welcher Weise Hugo sich vordrängte, um die Erhebung Hildebrands durchzusetzen, hat Band I S. 50, 51 gezeigt. Gregor durchschaute den Plan des schlauen Kardinals nicht; ohne zu bedenken, dafs Alexander II. zweimal so arg getäuscht worden war, meinte er, in dem Auftreten bei der Akklamation ein Anzeichen der Umkehr und Besserung erblicken und noch einen Versuch mit dem früher so übel beleumdeten Manne wagen zu dürfen. Aber der Versuch sollte sich bitter rächen; nur zu bald kompromittierte sich Hugo von neuem, um sich dann für immer vom Papste zu trennen.

Bonitho bringt S. 662 die Mitteilung, dafs Hugo bereits im Laufe des Jahres 1074 zu Robert Wiscard gegangen sei und sich erboten habe, ihm die Kaiserkrone zu erwirken. Es ist schwer anzunehmen, dafs der ausgeprägte Regalist sich den reichsfeindlichen

Normannen in solcher Art genähert haben sollte. Immerhin hat Bonitho das Intermezzo eigentümlich gestaltet; daher möge dasselbe hier vorgeführt werden.

Der Kardinal hebt hervor, dafs Gregor kein echter Papst sei und die Normannen mit Unrecht gebannt habe: Robert möge sich anschicken, den Eindringling mit Gewalt zu vertreiben. Der Normannenfürst aber fertigt den Zudringlichen folgendermafsen ab: „Quia tibi necesse est, si placet, in auro vel argento vel in aliqua alia pecunia vel in equorum vel mulorum adjumento, a me suscipe munificentiam. Mihi vero suadere non poteris, contra Romanum me armari pontificem. Nefas enim est credere, per tuas inimicitias vel alicujus posse papam deponi, qui, electione cleri et laude populi Romani cum cathedra pontificalis vacaret inthronizatus, ad altare sancti Petri ab episcopis cardinalibus consecratus est.“ Wenn der unruhige Kardinal wirklich eine Zusammenkunft mit dem Normannenfürsten gehabt haben sollte, so ist doch sicher, dafs Robert ein solches Responsum nicht erteilt haben kann. Vielleicht wollte Bonitho vorsorglich für Robert Wiscard Stimmung machen, da dieser nach sechs Jahren päpstlicher Bundesgenosse werden sollte. Jedenfalls war es eine sonderbare Idee, den rohen Kriegsmann die Rolle eines feingebildeten Kanonisten spielen zu lassen, welcher in akademisch eleganter Form die Requisite der Papstwahl erläutert.

Ungewifs ist, ob Hugo, nachdem er mit Gregor gebrochen, 1075 aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden sei; Bonitho behauptet dies, während die Registerberichte nichts davon sagen. Auf der anderen Seite steht fest, dafs der Kardinal sich schon seit 1074 an Wibert anschlofs, der ihn in schlauer Berechnung als sein Werkzeug vorschob. In Worms (Januar 1076) erscheint Hugo wie gerufen; er bringt schätzbares Material mit und leistet bei der Konzeption des bischöflichen Schreibens wesentliche Dienste.

Zwei Jahre später wurde Hugo kirchlich gestraft: die Fastensynode von 1078 entzog ihm die Clemenskirche, verbot die Ausübung priesterlicher Funktionen und verhängte über ihn den Bann. Kaum war der Bruch zwischen Papst und König vollzogen, als Hugo Candidus wiederum auf der Bildfläche erscheint. In Brixen geriert er sich als Vertreter des römischen Kardinalats und unterzeichnet das Aktenstück an erster Stelle. Nachdem Wibert in Rom inthronisiert worden war, erhielt Hugo von demselben das Kardinalbistum Praeneste und wurde eingeladen, an einer Synode teilzunehmen (s. den Brief Wiberts bei Sudendorf Registrum II, S. 37 und dazu Köhncke a. a. O. S. 70). Wann und wie Hugos Tod erfolgte, ist unbekannt.

Der Geschilderte war ein durchaus unzuverlässiger, wankelmütiger und verlogener Mensch. Besondere Schande macht es ihm, dafs er, der im April 1073 Hildebrand als seinen Kandidaten auf den Schild gehoben und mit Lobsprüchen überhäuft hatte, sich später in seinem Hasse nicht entblödet, den Papst als frechen Eindringling zu prostituieren und in empörender Weise zu verunglimpfen.

3. Der Bischof Theodorich von Verdun (1047—1089) erregt die Aufmerksamkeit wegen seiner Wandlungen, welche sich in überraschender Schnelligkeit vollzogen.

Gregor erwähnt ihn in R. I, 81, wo angeordnet wird, dafs Udo nebst zwei Suffraganen den zwischen Theodorich und einem Kloster ausgebrochenen Streit schlichten soll. Auf der Wormser Januarversammlung war Theodorich nicht anwesend; dessenungeachtet meinte der Papst, der Bischof von Verdun hätte sich beteiligt und das Dokument widerwillig unterschrieben. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend läfst Gregor in R. III, 12 an den Genannten die Mahnung ergehen, er möge für seinen Fehltritt Genugthuung leisten. Auf der römischen Fastensynode von 1078 erschien Theodorich zugleich mit dem Bischof Benno von Osnabrück als königlicher Botschafter, was die Konzilsrede von 1080 erwähnt. Kurz vor der Synode des gedachten Jahres besafs Theodorich das Vertrauen des Papstes, wie aus R. VII, 13 ersichtlich ist. Aber bald trat er in schroffen Gegensatz zu Gregor.

Wir besitzen zwei dem Frühjahre von 1080 angehörende Schreiben des Bischofs von Verdun, welche der Codex Udalrici (ein Stück der Monumenta Bambergensia) enthält. Der eine Brief ist gerichtet an den erwählten Erzbischof Egilbert von Trier; die andere Kundgebung wendet sich an die hohe Geistlichkeit und die Fürsten des Reiches, sowie an den Klerus und die Gläubigen der Diöcese Verdun. Mit Recht hat die Ausgabe von Ekkard dem Briefe an Egilbert (sub N. 158) die erste Stelle zugewiesen und die Proklamation (sub N. 159) folgen lassen. Leider hat Jaffé die Sache umgekehrt (er führt das Schreiben an den Trierer Prälaten sub 63, die öffentliche Erklärung sub 62 auf) und dadurch grofse Verwirrung angerichtet.

Prüfen wir zunächst den Inhalt der beiden Stücke.

Dem erwählten Erzbischof teilt Theodorich mit, dafs er Pfingsten (31. Mai) 1080 auf dem Mainzer Konvent erschienen sei und sich von Gregor VII. losgesagt habe. Ihn habe die Furcht vor äufseren Nachteilen geleitet (Consilio meorum, satis importuno et teste Deo mihi contrario, in pentecosten veni ad curiam. Terribiliter adstrictus,

multipliciter coactus sum, ibi agere contra ordinem, contra salutem meam, immo contra dignitatem ecclesiasticam. Abrenuntiavi sedenti in sede apostolica: et hoc sine ratione aliqua (quum praesens non audiretur, auditus discuteretur, discussus convinceretur). Er empfindet es tief, wie sehr sein Vorgehen von der Diözesangeistlichkeit gemifsbilligt worden.

Aber kurze Zeit darauf, in den ersten Tagen des Juni, vollzog sich in Theodorich ein totaler Umschwung. In welcher Weise auf den Bischof eingewirkt worden sein mag, wissen wir nicht. Dafs man ihn durch Versprechungen zeitlicher Vorteile gewonnen habe, möchte ich kaum annehmen. Wahrscheinlicher ist, dafs einige eifrige Regalisten sich mit Erfolg bemühten, darzulegen, wie durch Gregors hierokratische Unternehmungen der Bestand des Reiches untergraben und die äufsere politische Ordnung gefährdet werde. Um so mehr fühlte sich der Bischof berufen, seine erneute Anhänglichkeit an die Sache der Königs öffentlich kundzugeben.

Nehmen wir dagegen mit Jaffé an, dafs Theodorich seinen Abfall von Gregor erst emphatisch der Öffentlichkeit verkündet und dann privatim den Trierschen Geistlichen seine Umkehr dargelegt habe, so läfst sich kein Verständnis der Situation erzielen.

Höchst merkwürdig ist die vor der Brixener Versammlung publizierte Manifestation, aus welcher die Hauptstellen vorgeführt werden sollen.

Schon die ersten Worte des Schreibens sprechen für meine Behauptung, dafs der Bischof von Verdun durch politische Rücksichten bestimmt wurde; auch im weiteren Verlauf begegnen uns Wendungen, welche darthun, dafs König Heinrich als der rechtmäfsige Fürst anerkannt werden, der Gegenkönig Rudolf aber als falscher Götze abgethan werden müsse. Die erste Hälfte der Proklamation lautet so: „Regni nostri perturbatio et, ut verius dicam, nisi Deus avertat, proxima nimis annullatio in maximum dolorem nos excitat, in lacrimas vocat, in miserabilem querimoniam coram Deo et hominibus nos animat. Hildebrandus, qui dicebatur caput, jam est cauda ecclesiae; qui fundamentum, jam detrimentum est ecclesiae; qui decus, jam dedecus est ecclesiae. Hic dispergit, qui dicebatur congregare; hic ecclesiam odit, qui dicebatur diligere; jam usque ad omnimodam heresim infirmat, qui dicebatur sanctam ecclesiam confirmare. O inaudita arrogantia hominis supra omnem gloriam de se gloriantis, supra omnem malitiam male agentis, unitatem ecclesiae scindentis; quod inauditum est, regnum et regem catholicum destruere praesumentis; impios justifican-

tis, pios injuste damnantis, decreta patrum pervertentis, regem adulterinum extollentis, regem liberum et legitimum etiam cum memoria nominis regii extinguere meditantis et minantis! O temporibus nostris nunquam audita heresis! Perjuria fidelitates dicit, fidem sacrilegium facit, immo, quia ab initio pater ejus mendax fuit, per omnia mentitur et in omnibus veritati contradicit.“ In derselben Tonart geht es weiter: Gregor wird gekennzeichnet als ein gottloser, abscheulicher Mensch, den sein eigener Lebenswandel, seine Verkehrtheit und Bosheit verdamme. Der Schlufssatz betont, dafs ein neuer Papst gewählt werden müsse, welcher die zertrümmerte Ordnung wiederherstellen solle; Theodorich will dabei nach Kräften mitwirken. In Brixen ist der Bischof von Verdun nicht erschienen; aber er galt fortan als eifriger Anhänger des Königs. Heinrich selbst hat ihm von Rom aus im Jahre 1084, nachdem Wibert inthronisiert worden war, einen Brief geschrieben. Auch an der Mainzer Versammlung vom Mai 1085 nahm Theodorich teil. Indessen hat er sich kurz vor seinem April 1088 erfolgten Tode von Wibert abgewendet und bereut, dafs er in so arger Weise gegen den verewigten Gregor VII. vorgegangen sei.

4. Egilbert von Trier hat gleichfalls kurz vor der Brixener Versammlung eine öffentliche Kundgebung erlassen (s. Codex Udalrici Nr. 61 in M. Bamb. S. 127 ff.). Das Schreiben (mit der auffallenden Adresse: „Patribus non fratribus, dominis non amicis“) wendet sich mit aller Schärfe gegen Gregor, dem u. a. vorgeworfen wird, dafs er „novitates profanae“ einführe. Wäre Gregor rechtmäfsiger Papst, dann dürfe man gegen ihn nicht einschreiten; aber da Hildebrand sich unerlaubterweise auf den apostolischen Stuhl gedrängt und sich durch sein Leben und seine Handlungen aller Achtung beraubt hat, kommt er für die Kirche nicht mehr in Betracht: der Sitz Petri ist erledigt und mufs neu besetzt werden.

5. Der Bischof Huzmann (oder Huozmann) von Speier (1073—1090) liefs sich gleichfalls im Juni 1080 vernehmen. Ihn nebst anderen dem Mainzer Sprengel angehörenden Prälaten hatte Gregor mittels R. II, 29 zur Fastensynode des Jahres 1075 vorgeladen. Er mochte ahnen, dafs Huzmann seiner Vorladung nicht folgen werde; deshalb bat er in R. II, 30, König Heinrich möge den Bischof von Speier nebst zwei anderen Prälaten nötigenfalls durch Zwangsmafsregeln anhalten, die Reise nach Italien zu unternehmen. Da Huzmann, welcher von seinem Amtsantritt und seinem Wandel Rechenschaft ablegen sollte, in Deutschland blieb, wurde er auf der betreffenden Synode suspendiert. Das Wormser Dokument des Jahres 1076 hat

der Bischof unterzeichnet; ob er sich später nach Heinrichs Umkehr lossprechen liefs, berichten die Quellen nicht ausdrücklich. Nachdem in Mainz (Mai 1080) beschlossen worden war, dafs Gregor VII. durch eine fernere Versammlung gerichtet werden solle, übernahm es Huzmann, im Namen des Königs davon öffentliche Mitteilung zu machen. In dem Schreiben, welches dem Juni angehört (s. C. U. Nr. 60 in M. Bamb. S. 126, 127), wird auf die durch Gregor angerichtete Verwirrung des Reiches und die Herabsetzung der königlichen Stellung, sowie auf den kläglichen Zustand der Kirche hingewiesen. Es giebt kein anderes Heilmittel, als der verderblichen Schlange das Haupt abzuschlagen. Hildebrand, „ille sedis apostolicae subdolus invasor, divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator," mufs unbedingt weichen; ein anderer wird die höchste Kirchenwürde erlangen, um als guter Hirt den schmählich verletzten Frieden wiederherzustellen. Die Schlufspartie des Schreibens ist schon in Band I S. 211, 212 benutzt und erläutert worden.

6. Eppo (Eberhard) von Naumburg-Zeitz leitete den gedachten Sprengel von 1045 ab und starb 1078.

Als Heinrich sich entschlossen hatte, in Italien Bufse zu thun, begab sich Eppo auf den Weg, aber getrennt vom Könige; fast hätten die feindlichen Reichsfürsten ihm den Weg versperrt. In Canossa verbürgte er sich zugleich mit Gregor von Vercelli dafür, dafs Heinrich seine Versprechungen halten werde.

Mit der Verwaltung des Bistums Würzburg betraut schlug Eppo die Angriffe des Gegenkönigs Rudolf siegreich zurück.

7. Gregor von Vercelli, einer der älteren Regalisten, erlebte gleichfalls das entscheidende Jahr 1080 nicht mehr. Sein Leben war nicht rein; wegen Unsittlichkeit wurde er von Leo IX. gestraft. Bonitho rechnet ihn nebst den anderen lombardischen Bischöfen zu den tauri cervicosi. Von der Reichsregierung nach Wiberts Entfernung zum Kanzler für Italien ernannt, wohnt er offiziell der Konsekration Gregors VII. bei und genehmigt dadurch im Namen des Königs die Erhebung des neuen Papstes. Die Vollziehung dieser amtlichen Funktion mag für den Kanzler recht peinlich gewesen sein; denn er selbst hatte sofort nach der Inthronisation Hildebrands mit aller Macht, wenn auch vergeblich, gegen die amtliche Anerkennung des römischen Wahlaktes gewirkt (s. Band I S. 57). Alsbald suchte er sich mit dem Papste zu verständigen; dieser versichert in R. I, 26, dafs der Bischof von Vercelli ihm ernste Versprechungen gemacht habe. In Canossa fungiert Bischof Gregor dann als königlicher Zeuge und verbürgt sich zugleich mit dem Bischof von Naumburg für

Heinrich. In Brixen finden wir seinen Nachfolger Regenger anwesend.

8. Die übrigen noch zu Erwähnenden: der Patriarch Heinrich von Aquileja, die Bischöfe Wilhelm von Pavia, Dionysius von Piacenza und Roland von Tarviso haben sich sämtlich bei der Brixener Aktion beteiligt.

Heinrich, früher Kanonikus in Augsburg, wurde im Jahre 1077 Bischof (s. R. V, 5, 6). Auf der Synode von 1079 hat der Patriarch von Aquileja dem Papste öffentlich einen besonderen Eid geschworen und dabei u. a. folgendes Versprechen abgeleistet: „Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, quum invitatus fuero.“ Wenige Monate darauf giebt Gregor VII. in R. VI, 38 ihm ein ehrenvolles Zeugnis; er freut sich, daſs Heinrich die in der Thronangelegenheit beschäftigten römischen Legaten gut aufgenommen habe. Bei diesem Anlaſs erfolgt die Konzession, daſs der Prälat (der übrigens nur als Erzbischof bezeichnet wird) an den Festtagen zweier Heiligen während der Messe das Pallium tragen dürfe. Aber der Patriarch lieſs sich nicht dauernd an den Papst fesseln, sondern schloſs sich an Wibert an.

Was den Bischof Wilhelm von Pavia angeht, so erhielt derselbe von dem Papste inbetreff einer Eheangelegenheit einige Briefe (R. I, 12, 28, 57. II, 35). Im Dezember 1074 wird er getadelt, daſs er trotz ergangener Ladung nicht in Rom erschienen sei und sich nicht entschuldigt habe. Nur aus übergroſser Nachsicht spendet der Papst ihm den apostolischen Segen, mit der Motivierung: „malumus de pietatis modestia reprehendi, quam canonum rigorem sequendo inobedientiam tuam acriter ulcisci.“ Als Wilhelm sich auch von der Februarsynode des Jahres 1075 fernhielt, traf ihn die Suspension.

Der Bischof Dionysius von Piacenza war, wie Bonitho S. 655 anführt, bereits von Alexander II. abgesetzt worden und wurde dann restituiert, wie aus R. II, 26 vom November 1074 zu entnehmen ist. Aber bald darauf muſs sich Dionysius aufs schwerste vergangen haben; denn er erleidet auf der Synode 1075 die Deposition. Gregor teilt dies in R. II, 54 den betreffenden Diözesanen mit und bezeichnet den Abgesetzten als manifeste sacrilegus und multorum scelerum reus. An der antipäpstlichen Versammlung von Piacenza im Jahre 1076 nahm auch Dionysius teil. Bonitho will sogar wissen, daſs die Anwesenden auf dessen Veranlassung sich eidlich verpflichtet hätten, Gregor niemals anzuerkennen. Abenteuerlich klingt dessen weitere Angabe (S. 676), daſs der König in Brixen auf Anraten des Dionysius

geschworen habe, die Kaiserkrone aus der Hand Wiberts zu nehmen, — als ob es einer derartigen Pression bedurft hätte!

Roland überreichte auf der Februarsynode von 1076 die Wormser Aktenstücke, wobei Bonitho S. 666 folgende Schilderung entwirft: „(Rolandus) diaboli repletus spiritu in media synodo ex parte regis, laici scilicet hominis, pontificale Gregorio interdixit officium eique praecepit, ut de sede descenderet. Dehinc cardinalibus praecepit, ut ultra montes tenderent et inde sibi pontificem assumerent.“ Von Heinrich empfing der frühere königliche Botschafter die Ernennung als Bischof von Tarviso. Gregor aber hat denselben nicht weniger als dreimal gebannt, nämlich auf den Fastensynoden von 1078, 1079 und 1080: auf der ersteren wurde zugleich bestimmt, dafs Roland niemals, auch von keinem späteren Papste, zum Bischof geweiht werden dürfe (s. dazu oben Band I S. 268). In Brixen that sich Roland vor allen Anwesenden durch glühenden Eifer für des Königs Sache hervor, indem er seinem Namen die Worte beisetzte: libentissime subscripsi[1].

II. Gregors Anhänger.

Es kommen hier drei deutsche Bischöfe und ein französischer Prälat in Betracht. In Italien war der bedeutendste Anhänger des Papstes der Bischof Anselm von Lucca, den ich wegen seiner litterarischen Leistungen im Abschnitte II vorführen werde.

1. Sigfried von Mainz.

Aus dem Geschlechte der Eppenstein entsprossen, trat er in das Kloster Fulda, wurde daselbst Abt und erhielt 1060 das Erzbistum Mainz.

In den Monumenta Bambergensia finden wir zwei Briefe, welche der Erzbischof an Alexander II., und ein Schreiben, welches er im Jahre 1067 an Hildebrand gerichtet hat. Indem Sigfried die Thatkraft und Einsicht des Kardinals rühmt, dankt er ihm für die in kirchlichen Angelegenheiten gewährte Unterstützung. Noch zu Alexanders Lebzeiten wachte in dem Oberhirten die Sehnsucht nach klösterlicher Einsamkeit wieder auf: er begab sich nach Cluny, kehrte jedoch bald, dem Wunsche seiner Diözesanen entsprechend, nach Mainz zurück.

---

[1] Die heftigen Antigregorianer Benzo und Beno werden als Litteraten im folgenden Abschnitte berücksichtigt werden.

Im Februar 1074 wünschte Sigfried dem neuen Papste zu dessen Thronbesteigung Glück (M. Bamb. S. 84) und empfahl ihm zugleich die Angelegenheit des Thüringer Zehnten. Gregor möge das Schwert des Geistes gegen die Feinde Gottes schwingen: „quatenus sentiat contumax et rebellis serva Thuringia, quod adhuc in clavigera manu Petri vivit et regnat imperatrix Roma." Zugleich beschwert er sich über eine Entscheidung Alexanders II., welche gegen den Bischof von Prag, damaligen Suffragan des Mainzer Sprengels, gerichtet war. Gregor war aber mit diesen Auslassungen höchst unzufrieden und schlug in R. I, 60 einen Ton an, welcher den Unwillen Sigfrieds erregen mufste. In dem gleichzeitigen Schreiben an Wratislaw von Böhmen (R. I, 61) wirft er dem Erzbischof sogar Thorheit und Albernheit vor (s. oben Band I S. 274).

Aufserdem hat Gregor noch zweimal an Sigfried geschrieben, im März 1074 (ep. 3) und im Dezember desselben Jahres (R. II. 29). In dem ersteren Briefe[1] wird Bezug genommen auf die Beschlüsse der eben gefeierten römischen Synode, angehend die Simonie und den klerikalen Cölibat; es heifst daselbst: „Tibi, cui est clerus et populus amplissime dilatatus, cui praeterea plures et late dispersi suffraganei sunt, hoc obedientiae munus injungere decrevimus, ut tam per te quam per coadjutores tuos hoc Romanae ecclesiae decretum universo clero studiosius inculcares et inviolabiliter tenendum proponeres." Das angeführte Registerschreiben enthält zunächst die allgemeine Andeutung: „juxta quorundam relationem, aliter, quam sperabamus, te egisse comperimus." Dann wird betont, dafs Sigfried, wenn es ihm irgend möglich sei, sich zur nächsten römischen Fastensynode einfinden solle; zugleich werden sechs Suffragane des Mainzer Sprengels (Otto von Konstanz, Werner von Strafsburg, Heinrich [Huzmann] von Speier, Hermann von Bamberg, Imbrico von Augsburg und Adalbero von Würzburg) vorgeladen.

Auf der Wormser Januarversammlung spielte Sigfried, tief ergrimmt gegen den Papst, eine hervorragende Rolle. Nachdem er aber im Oktober 1076 von den Zensuren losgesprochen worden war, wandte er sich gänzlich von dem Könige ab, betrieb die Wahl des Gegenkönigs und krönte ihn in Mainz. Da Rudolf aus der Stadt weichen mufste, verliefs auch der Erzbischof seine Residenz, um sich meistens in Goslar und Erfurt aufzuhalten. Sein Tod erfolgte 1084 in Hasungen.

[1] Wahrscheinlich ist ep. 3 vor R. I, 60 und 61 abgefafst worden.

2. Gebhard von Salzburg (1060—1088).

Wir finden diesen Erzbischof dreimal im gregorischen Register erwähnt. Zunächst empfing Gebhard im November 1073 ein Schreiben (I, 30), welches durchaus unfreundlich gehalten war. Der Papst macht dem Prälaten Vorwürfe, daſs er wider Erwarten in der Durchführung des kirchlichen Cölibatsgesetzes lau und nachlässig sei. Leider hatte Gregor auf falsche Berichte gehört; denn der Oberhirt von Salzburg war gerade einer der eifrigsten und thatkräftigsten Reformfreunde, welcher durch die grundlosen Vorhaltungen sehr empfindlich berührt werden muſste. Sodann äuſsert sich Gregor im Juni 1075 mittels R. II, 77: er hat vernommen, daſs Gebhard sich aus dem neugebildeten Bistum Gurk die Zehntleistung vorbehalten habe. Für den Fall, daſs das begründet sei, wird der Metropolit ziemlich unsanft zurechtgewiesen (Quod si verum est, graviter dolemus: in tam praeclaro tuae dilectionis opere cupiditatem, quae radix omnium malorum est, locum sibi potuisse surripere). Erst in R. VIII, 33 (vom Jahre 1081) findet der vielfach verkannte Erzbischof eine gewisse Anerkennung. Von seinen an Hermann von Metz gerichteten Briefen wird der II. Abschnitt sprechen.

3. Altmann von Passau (1065—1091).

Um 1015 geboren, wurde Altmann zunächst Lehrer an der Domschule in Paderborn und dann Kaplan der Kaiserin Agnes, auf deren Wunsch er das Bistum Passau übernahm. Indem wir die weiteren Schicksale des Bischofs auſser Betracht lassen, sei hier nur bemerkt, daſs er nach ep. 27 in Rom 1079 den Papst persönlich kennen lernte. Zwei Jahre später erhielt Altmann mittels R. VIII, 26 zugleich mit dem Abte Wilhelm eine Reihe von Aufträgen; insbesondere wird der Fall ins Auge gefaſst, daſs an die Stelle des verstorbenen Rudolf ein anderer König gewählt werden würde (s. oben Band I S. 227 ff.). An Altmann allein richtet sich ein Passus, welcher den von dem etwaigen Nachfolger Rudolfs zu leistenden Vasallen- oder Obedienzeid ins Auge faſst: „Verum, quoniam religionem tuam apostolicae sedi fidelem et promissis tenemus et experimentis non dubitamus, de his, si quid minuendum vel augendum censueris — non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et obedientiae promissione — potestati tuae committimus." Bald darauf, im Jahre 1081, soll der Legat sich bemühen, die auf Seite Heinrichs stehenden deutschen Bischöfe mit der römischen Kirche auszusöhnen (R. VIII, 33). Weitere Kund-

gebungen des Papstes an Altmann besitzen wir nicht; denn die drei kleinen Brieffragmente (ep. 47, 48, 51) fallen nicht ins Gewicht. Die von Sdralek aufgestellte Annahme, daſs Altmann den uns erhaltenen Liber canonum contra Heinricum verfaſst habe, ist seitens des Urhebers derselben selbst mit Recht zurückgezogen worden.[1]

4. Hugo, Erzbischof von Lyon († 1106).

Nach J. Hergenröther (Artikel Hugo im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte II. Aufl. Bd. VI S. 384) wäre der Genannte bereits im Jahre 1061 zum Kardinalpriester ernannt worden; aber diese ohne Quellenbeleg vorgeführte Angabe ist zu verwerfen. Hugo wurde im Jahre 1074 zum Bischof von Dié erhoben und erhielt von Gregor selbst die Konsekration; niemals aber hat der Papst in seinen zahlreichen bezüglichen Kundgebungen des Kardinalats gedacht. Als Legat oder „Vicar“ hat der Bischof in Frankreich eine Reihe von päpstlichen Aufträgen vollzogen.

Im allgemeinen entledigte sich Hugo der Kommissionen zur Zufriedenheit des Papstes; indessen lieſs er sich doch einigemal in seinem stürmischen Eifer zu unüberlegten Schritten hinreiſsen. So hatte er im Jahre 1078 mehrere französische Bischöfe suspendiert oder abgesetzt; Gregor aber hob die Maſsregeln auf und rügte in R. V, 17, daſs Hugo die gewohnte Zurückhaltung und Milde der römischen Kirche nicht gewahrt habe. Später wird ihm in R. VIII, 28 mit besonderer Beziehung auf König Wilhelm von England ans Herz gelegt, den Bogen nicht zu scharf zu spannen: „videtur nobis multo melius atque facilius, lenitatis dulcedine ac rationis ostensione quam austeritate vel rigore justitiae illum Deo lucrari et ad perpetuum beati Petri amorem posse provocari.“ Wann Hugo zum Erzbischof von Lyon erwählt wurde, ist nicht ganz sicher zu ermitteln; wahrscheinlich übernahm er die neue Stellung Ende des Jahres 1081 oder Anfang 1082. Gemäſs R. VIII, 41 sollte er nach dem Tode des bisherigen Oberhirten von Lyon dafür sorgen, daſs ein würdiger Nachfolger berufen werde; wenn es schwierig würde, einen hinreichenden Ersatz zu schaffen, möge er selbst an die Spitze des verwaisten Sprengels treten („quodsi cito [successor] non potest reperiri, ex apostolica tibi praecipimus auctoritate: ut, rogatus a fratribus tuis et electus ab ejusdem ecclesiae filiis, indubitanter praesumens de adjutorio coelesti, ad regimen praedictae Lugdunensis accedas sanctae ecclesiae, imitando dominum

et patrem nostrum beatum Petrum apostolum, qui de minori ecclesia Antiocena translatus est in Romanam“).

In Salerno hat Gregor, als man ihn um Angabe eines Nachfolgers bat, neben anderen auch Hugo von Lyon vorgeschlagen. Infolge dessen machte sich der Erzbischof, welcher in Italien eingetroffen war, Rechnung auf die päpstliche Würde und war sehr unangenehm berührt, als sich zeigte, dafs der Abt von Monte Cassino Papst werden sollte. Desiderius war dem Erzbischof schon seit längerer Zeit ein Dorn im Auge, wie wir unten genauer erkennen werden. Als beide Männer in Monte Cassino zusammentrafen und der Abt über kirchliche und kirchenpolitische Dinge einige freimütige, vielleicht unvorsichtige Äufserungen that, loderte der Zorn des Franzosen in hellen Flammen auf. Er bemühte sich auf jede Weise, die Erhebung des Desiderius zu verhindern. Sein Auftreten war ein so freches und herausforderndes, dafs der neue Papst Viktor III., dem es gewifs nicht an Milde und Nachsicht fehlte, sich genötigt sah, auf der Synode von Benevent den französischen Prälaten und einen anderen Opponenten zu zensurieren: „unde vobis apostolica auctoritate praecipimus, ut ab eis abstinere curetis, neque illis omnino communicetis, quia ecclesiae Romanae communione sua se sponte privarunt. Nam, ut beatus scribit Ambrosius, qui se a Romana ecclesia segregat, vere habendus est haereticus.“ Wie stellte sich Hugo zu dieser päpstlichen Sentenz? Von den Anhängern der Gegenpartei hätte er blinde Unterwerfung unter jedwede päpstliche Willenserklärung verlangt; — aber da die Sache ihn persönlich betraf, wufste er sein Gewissen mit der Erklärung zu beschwichtigen, es sei ihm nicht eingefallen, sich von der römischen Kirche trennen zu wollen!! Der baldige Tod Viktors III. verhinderte die Verschärfung des Konflikts. Urban II. rehabilitierte den Erzbischof. Aber auch mit dem neuen Oberhirten der Gesamtkirche geriet der unruhige und unberechenbare Kopf in ernste Differenzen.

III. Vermittelnde Naturen.

Im folgenden führe ich acht Männer vor, 6 Bischöfe und 2 Äbte, von denen der eine Gregors VII. Nachfolger wurde. Einige derselben waren im Grunde Heinricianer, andere standen mehr oder minder auf der Seite des Papstes. Gemeinsam ist denselben, dafs sie, auf die Gefahr hin, es mit beiden Teilen zu verderben, ihr eigenes Urteil walten liefsen und sich vor den Schlagworten der Partei nicht beugten. Ihnen war die Regel, qui bene distinguit, bene docet, kein leerer

Schall. Sie wollten weder alles billigen oder verherrlichen, was von Rom ausging, noch waren sie geneigt, alles zu verdammen, was Heinrich unternahm, um sich in seiner Königsstellung zu behaupten. Es waren schwierige Fragen, welche damals ihrer Lösung harrten. Darf der Papst dem rechtmäfsigen Landesherrn unmittelbar oder mittelbar die Regierung unmöglich machen? Was ist zu thun, wenn der Papst die Grenzen des von Gott gesetzten Gebietes überschreitet?

1. Desiderius von Monte Cassino, später Papst Viktor III. († 1087)[1].

Unter den damaligen Klostervorstehern nahm Desiderius eine der ersten Stellen ein; seine Wirksamkeit als Ordensmann war eine vorzügliche, namentlich auch von Petrus Damiani anerkannte. Bonitho dagegen erwähnt den hervorragenden Abt von Monte Cassino mit keiner Silbe.

Desiderius, welcher eine von dem Kardinal Hildebrand gebilligte grausame Mafsregel des späteren Bischofs Trasmund lebhaft beklagt und verworfen hatte (s. darüber das V. Buch), erhielt schon am 24. April 1073 zugleich mit Gisulf von Salerno die Anzeige von der Erhebung des neuen Papstes (R. I, 1*)[2]. Gregor empfiehlt sich dem Gebete des Klosters, wünscht, dafs der Abt, dessen Klugheit gerühmt wird, baldmöglichst in Rom erscheine, und widmet der damals in Monte Cassino verweilenden Kaiserin Agnes einen Grufs. Im August des genannten Jahres unterzeichnete Desiderius als Kardinal eine zwischen dem Papste und Landulf von Benevent zustande gekommene Vereinbarung[3] (R. I, 18[a]). Eine Zeitlang ruht die päpstliche Korrespondenz mit dem Abte gänzlich; erst im Jahre 1079 wendet sich Gregor in den epp. 29 und 30 an den Konvent von Monte Cassino, ohne des Abtes in der Adresse speziell zu erwähnen. Das erste Schreiben macht in scharfen Worten den Abt und die Mönche dafür verantwortlich, dafs es

---

[1] S. dazu meine Besetzung S. 244—253.

[2] In dem Satze: „Te — rogo, ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum Deum pro me provoces," ist, wie Jaffé anmerkt, vor fratres von späterer Hand das Wort „suffraganeos" mit Unrecht beigefügt worden.

[3] In dem Index rerum memorabilium, welcher den Jafféschen M. Greg. angehängt ist, gilt auf S. 700 der Kardinal Desiderius, der Unterzeichner des obigen Dokumentes, mit Unrecht als eine von dem Abte verschiedene Person. Auf derselben Seite begegnet uns noch ein anderes Versehen: dem Abte wird der Papstname „Urban II." beigelegt.

dem Fürsten Jordan von Capua gelungen sei, das Kloster anzutasten: sie alle wären nachlässig und feig gewesen; deshalb sollte in der Klosterkirche das officium divinum nicht gehalten werden. Wiederum hatte Gregor sich durch einen falschen Bericht täuschen lassen; denn die Klosterbewohner waren nur der Gewalt gewichen und frei von jeder Schuld. Das wird der Papst auch bald erfahren haben; denn er zieht in ep. 30 die gedachte Mafsregel zurück, wobei er allerdings nicht die Unschuld der Konventualen hervorhebt, sondern das bevorstehende Himmelfahrtsfest als Anlafs der neuen Wendung bezeichnet.

Nachdem die Allianz mit Robert Wiscard geschlossen war, erhielt Desiderius wiederum einige Briefe von Gregor, nämlich R. VIII. 27 und 34 aus dem Jahre 1081, als der König Heinrich gegen Rom rückte und die normannische Hülfeleistung wünschenswert erschien. Wenn der Papst auch namentlich in dem letzteren Briefe Vertrauen zeigt, so kann er doch nicht unterlassen, den Abt zu mahnen, dafs er der römischen Kirche die Treue halte.

Wiewohl Desiderius in einem seiner Dialoge ein günstiges Urteil über Gregor ausgesprochen hat, so steht es doch fest, dafs er dessen hierokratische Anschauungen und Handlungen nicht billigte. Daraus erklärt sich, dafs Hugo von Lyon den Abt, als dessen Erhebung auf den Stuhl Petri bevorzustehen schien, mit ausgesuchter Gehässigkeit angriff. Über diese Angelegenheit spricht der Erzbischof in seinem Briefe an Mathilde von Tuscien (bei Watterich I, S. 562 ff.). Da wir sonst keine Nachrichten über die betreffenden Vorgänge besitzen, müssen wir Hugos Exposition zu Grunde legen, mit der Verpflichtung, aus den mannigfachen Übertreibungen den Kern der Wahrheit herauszuschälen.

a. Wenn Hugo versichert, der Abt hätte bei der bezüglichen Begegnung (s. oben S. 118) seine „nefandissimi actus“ öffentlich mitgeteilt, so denkt er trotz allen Ingrimms doch sicherlich nicht an gemeine und ehrenrührige Verbrechen, sondern an kirchenpolitische Äufserungen, welche das Mifsfallen unerleuchteter Heifssporne erregten.

b. Hugo erklärt, Desiderius habe die Erhebung Gregors VII. als „tumultuarisch“ gekennzeichnet; das wird seine Richtigkeit haben, da der Erhobene selbst in seinem Anzeigebriefe den „Tumultus“ der erhitzten Römer schildert. Dagegen sind die weiteren Invektiven, der Abt habe Gregor nicht als Papst anerkannt, sondern als invasor verworfen, eminent albern und bedürfen keiner Widerlegung.

c. Dafs Desiderius, wie Hugo sagt, einzelne Dekrete Gregors gemifsbilligt habe, wird nicht zu bestreiten sein. Die gegen Heinrich IV. gerichteten Sentenzen von 1076 und 1080 erregten in Monte Cassino ernste Bedenken.

d. Desiderius hat (so berichtet Hugo) ausdrücklich notiert, er sei zu Lebzeiten Gregors vom Banne getroffen worden („Numquid non delirans videretur, si quis Romanum electum post absolutionem a beatissimo papa Gregorio susceptam excommunicatum garriret?"). Später macht der Mönch Widmund von dem Gehörten Gebrauch und erklärt öffentlich: „infamem personam non debere in Romanum pontificem eligi vel ordinari, quum constaret eum indubitanter infamiam incurrisse, quoniam quidem excommunicationem domni papae Gregorii per annum integrum et continuum et eo plus sine canonica poenitentia sustinuisset."

Thatsache ist, dafs Desiderius Ende 1083 oder Anfang 1084 dem Könige sich persönlich nahte, um die Herbeiführung einer Verständigung mit Gregor zu versuchen. Durch die Berührung mit dem Gebannten verfiel er ipso facto in die Exkommunikation, ohne dafs er express oder nominatim gebannt worden wäre.

In Salerno, wo er dem hülflosen Papste den Unterhalt gewährte, hat der Abt jedenfalls die Lossprechung erhalten.

e. Endlich lesen wir in Hugos Briefe: „Quis, nisi ex ipsius ore audisset, unquam crederet, Heinrico dicto regi fidem eum dedisse, ut de obtinenda Romani imperii corona fideliter eum adjuvaret?" Diese Mitteilung ist unbedingt dahin zu beschränken, dafs Desiderius sich bemüht hat, auf den König zu Gunsten des Friedens einzuwirken. Die weitere Angabe des Briefes aber, der Abt habe den König zur Okkupierung des petrinischen Gebietes aufgestachelt, ist eine aus der Glut niederer Leidenschaft erzeugte elende Verleumdung.

Trotz aller Agitationen Hugos und Widmunds wurde Desiderius zum Papste gewählt; es bleibt bemerkenswert, dafs die Wähler sich durch die temporäre Zensurierung des Abtes nicht behindern liefsen, ihn zur höchsten kirchlichen Würde zu berufen.

Hätte Victor III. länger gelebt, so wäre eine Versöhnung König Heinrichs mit der römischen Kirche wahrscheinlich erreicht worden. Wie sehr dem neuen Papste daran lag, die Person des Königs zu schonen und ihm gleichsam goldene Brücken zu bauen, zeigt das Verhalten auf der Synode zu Benevent. Heinrich wird in dem Synodalerlasse weder von neuem gebannt, noch abgesetzt; ja, sein

Name findet nicht einmal ausdrückliche Erwähnung. Dagegen wendet sich Victor mit allem Nachdruck gegen Wibert, den allein Schuldigen, welcher das Imperium Romanum gegen Gregor erregt und sich mit Hülfe des kaiserlichen Heeres auf den Stuhl Petri gedrängt habe.

2. Hugo, Abt von Cluny. (1024—1109.)

Mit Hildebrand in früheren Zeiten flüchtig bekannt geworden, erhielt Hugo nach Gregors Erhebung eine Anzeige des Ereignisses vom April 1073. Schon im März 1074 wird der Abt in R. I, 62 dringend gemahnt, sich in Rom einzufinden.

Gregor verlangt nach dessen Gegenwart und rügt zugleich das bisherige Nichterscheinen in bitterer und verletzender Weise („Quod [d. h. das Verbleiben in Cluny] non aliis occupationibus vestris imputandum esse credimus, nisi quod sanctitatem vestram labores fugere et aliquanto graviora negotia quasi pigritantem (!) quibusdam occasionibus declinare videmus").

Ganz anders ist R. II, 49 (vom Januar 1075) gefaſst. Dieses Schreiben, eine der ergreifendsten Kundgebungen Gregors, enthält keinen Miſston. Mit voller Hingebung schüttet der bekümmerte Papst vor dem groſsen Ordensmann sein Herz aus.

Hugo hatte Heinrich IV. aus der Taufe gehoben und wurde schon deshalb von dem Ausbruch des Konflikts im Jahre 1076 aufs schmerzlichste berührt.

In der Absicht, einen günstigen Ausgleich zu erzielen, scheute er sich nicht, selbst in Canossa zu erscheinen; ihm wie der Herzogin Mathilde gebührt das Hauptverdienst, Gregor zur Erteilung der Absolution vermocht zu haben. Zu denen, welche nach R. IV, 12 dem zögernden Papste vorwarfen, daſs er sich einer quasi tyrannicae feritatis crudelitas schuldig mache, gehörte ohne Zweifel neben Mathilde der Abt von Cluny. Hugo hat auch nach R. IV, 12ª neben Liemar, Gregor von Vercelli und Benno von Osnabrück bei dem entscheidenden Akte als königlicher Solemnitätszeuge fungiert („interfuit ex parte regis"): zur Bekräftigung seines Versprechens legte Heinrich seine Hand in die Hand des Abtes (s. R. V, 7).

Durch das entschiedene Eintreten Hugos zu Gunsten des Königs wurde Gregor unangenehm überrascht: seine Verstimmung läſst sich aus R. IV, 22 (vom Mai 1077) erkennen. Er schreibt an Hugo von Dié mit Bezug auf den Abt: „confidimus in misericordia Dei et conversatione vitae ejus, quod nullius deprecatio, nullius favor aut gratia

nec aliqua prorsus personalis acceptio eum a tramite rectitudinis dimovere poterit."

Nachdem Hugo von Cluny im folgenden Jahre einen freundlichen Brief (R. V, 21) erhalten hatte, brachte das Jahr 1079 eine neue Differenz. Gregor war ungehalten, daſs der Abt einen Herzog von Burgund in die Zahl seiner Mönche aufgenommen hatte, und machte in R. VI, 17 dem Ordensoberen darüber die bittersten Vorwürfe. Aus diesem merkwürdigen Schreiben, welches ich im I. Exkurs genauer erläutere, mögen hier einige Partien vorgeführt werden, welche ganz dazu angethan waren, den sein Recht gebrauchenden Abt tief zu verletzen und eine Entfremdung zwischen den zwei Männern hervorzurufen. Es heiſst u. a.: dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae. — Quodsi nostra exhortatio apud te parum valuit et apostolicae sedis praeceptum obedientiam in te ut te decet non invenit, cur gemitus pauperum — te non terruerunt? — Praeterea monemus fraternitatem tuam, ut in talibus cautius te habeas omnibusque virtutibus dilectionem Dei et proximi praeponas."

Abgesehen hiervon gab Hugo allerdings einigemal Anlaſs zu Rügen. Er geriet, wie uns R. VI, 33 mitteilt, mit einem Bischof in Streit wegen zeitlicher Güter und griff eigenmächtig ein. Gregor wünscht, daſs das arge Zerwürfnis gehoben werden möge, und dringt in schönen Worten auf die Bewahrung der Eintracht (s. oben Band I, S. 256). Dazu kam eine andere unliebsame Angelegenheit. Ein Cluniacenser mit Namen Robert hatte schweres Ärgernis gegeben. Nach R. VIII, 2 war der römische Klerus über das Gebahren des Pseudomönches in hohem Maſse entrüstet (paene omnes, qui nobiscum sunt fratres, nisi fraeno rationis nostrae retinerentur, amorem, ab eis loco vestro exhibitum, in gravem inimicitiam convertissent). Gregor aber hielt dem Abte vor, daſs er sich zur Verhütung weiteren Unheils gröſserer Energie befleiſsigen müsse: „Salutem vestram sicut nostram diligentes movemus, ut subditos vestros corrigentes, hujusmodi murmurationis occasionem religionem vestram diligentibus nobis non praebeatis." Endlich klagt der Papst in R. VIII, 52 einem anderen Abte, daſs Hugo gegen die ihm untergeordneten Mönche zu nachsichtig sei.

Wenn wir das Angeführte unbefangen würdigen, werden wir die singuläre Angabe des Bullarium Cluniacense p. 21, daſs Gregor auf der Synode von 1081 dem Abte eine überschwängliche Lobrede gewidmet habe, durchaus zurückweisen.

Seine Anhänglichkeit an Heinrich IV. hat Hugo nie verleugnet;

noch im Jahre 1087 ließ er die gewöhnlichen Kirchengebete für den unglücklichen König verrichten, wiewohl derselbe dem Banne unterlag. Heinrich selbst widmete seinem Taufpathen stets hingebende Liebe und Verehrung: in einem an Heinrich V. 1106 gerichteten Briefe (s. Mon. Bamb. S. 252) nennt er den Abt seinen „geistlichen Vater".

3. Lanfranc, Erzbischof von Canterbury.

Dieser hervorragende Mann, geborener Italiener, ein Hauptgegner der Berengarschen Abendmahlslehre, bekleidete von 1070 bis zu seinem 1089 erfolgten Tode die erste geistliche Würde Englands.

Gregor benachrichtigte den Erzbischof mittels eines sehr vertrauensvollen und verbindlich gehaltenen Schreibens (ep. 1) von seiner Erhebung auf den römischen Stuhl. Aber schon in R. I, 31 wird der Prälat sehr hart angelassen: „Non minima admiratione dignum ducimus, qua fronte, qua mente Arfastum dictum episcopum sanctae Romanae ecclesiae illudere et beatae memoriae Alexandrum praedecessorem nostrum ejusque decreta contemnere patiamini. — Ad quid etiam dilectio vestra super his sileat, non minime[1] miramur."

Wie sich die Angelegenheit des Bischofs Arfastus erledigte, sagt das Register nicht.

Obwohl Lanfranc als Vertrauensmann des Königs Wilhelm und als Reichsverweser in dessen Abwesenheit sehr in Anspruch genommen war, drang der Papst im Jahre 1079 ernstlich darauf, daſs der Erzbischof so bald als möglich nach Rom kommen und sich durch keine Furcht vor dem Könige von der Reise abhalten lassen möge. Gregor kann sein Erstaunen nicht bergen („stupentes miramur"), daſs Lanfranc bisher noch nicht in Rom erschienen sei (R. VI, 30).

Da Lanfranc die Romreise unterließs, hat Gregor einige Jahre später (wahrscheinlich 1082) in R. VIII, 43 den Säumigen seinen vollen Unwillen fühlen lassen. Der Erzbischof muſs vernehmen, daſs er in seiner „Nachlässigkeit oder in seinem Hochmut die päpstliche Geduld miſsbrauche". Falls auch diese Mahnung überhört wird, macht sich der Erzbischof des direkten Ungehorsams, welcher „testante beato Samuele" dem „scelus idolatriae" gleichsteht, schuldig. Das heftige Schreiben schließt mit dem Satze: „si infra praefixum spatium ad nos non veneris, ab omni sis officio epi-

[1] Im Jafféschen Text (S. 49) steht: „non nimium". Aber diese Lesart ist unzulässig. Die von mir vollzogene Emendation entspricht ganz der Fassung des Anfangssatzes: „non minima admiratione" etc.

scopali suspensus“[1]. Damit waren die päpstlichen Mittel erschöpft; erreicht wurde nichts. In Lanfranc aber mufste ein Stachel zurückbleiben. Wenn er auch mit Gregor in der erforderlichen kirchlichen Verbindung verharrte, so konnte er sich doch für dessen Sache nicht mehr recht erwärmen, zumal er die hierokratischen Mafsnahmen so wenig billigte, wie Desiderius von Monte Cassino oder Hugo von Cluny.

Merkwürdig ist die Kundgebung des Erzbischofs aus der Zeit nach der Brixener Synode (s. Hefele V, S. 154). Von einem römischen Geistlichen wurde Lanfranc aufgefordert, Gregor VII. zu verwerfen und Wibert anzuerkennen. Darauf geht der Genannte nicht ein; aber er giebt doch zu verstehen, dafs man ihn nicht zu den strengen Gregorianern rechnen dürfe: „Ich glaube, dafs der glorreiche Kaiser (Heinrich IV.) eine so wichtige Sache (wie die Aufstellung eines neuen Papstes) nicht ohne starke Gründe unternommen und nicht ohne göttliche Hülfe gesiegt (d. h. seinen Gegner Rudolf überwunden) hat.“

4. Udo, Erzbischof von Trier (1066—1078).

Dafs Udo sich gegen die Anklage, er habe seine Würde simonistisch erworben, rechtfertigen konnte, wurde oben (Band I, S. 308) bemerkt. Gregor wandte sich an ihn zunächst in R. I, 81, nennt ihn seinen „carissimus frater in Christo“ und instruiert ihn, eine den Bischof Theodorich von Verdun betreffende Angelegenheit ins Reine zu bringen.

Es folgt R. II, 10; der Erzbischof soll sich mit den gegen den Bischof Poppo (Bibo) von Toul gerichteten Anklagen beschäftigen. Bald darauf erschien im Dezember 1074 die in ep. 10 enthaltene gregorische Proklamation, welche verlangt, dafs die Diözesanen den in Amt und Würden befindlichen Bischöfen den Gehorsam verweigern sollten, falls diese in der Durchführung des Cölibatsgesetzes nachlässig wären. Udo nahm aus dem erteilten Auftrage unter dem Eindrucke der Proklamation Anlafs, dem Papste einen Brief zu schreiben, welcher männlichen Freimut atmet. Dieses im Namen von 20 Bischöfen wohl im Beginne des Jahres 1075 abgefafste (in Band I, S. 275 erwähnte) Dokument ist enthalten in Sudendorf Registrum I S. 6 ff.

Udo beschwert sich: „novam et minime probandam

---

[1] S. auch oben Band I S. 273.

ecclesiae consuetudinem introduci, grave et non ferendum jugum nobis imponi, ad episcoporum comminationem subditos eorum cogere obedientiae nomine et anathematis comminatione, quasi quibusdam quaestionibus domesticam eorum conversationem ab illis extorquere, filios in patres armare, reverentiae et pietatis jura confundere, re adhuc incerta usque ad exepiscopi et lupi inhonesta vocabula moderationem apostolicam non debuisse progredi.“ Nachdem bemerkt worden, daſs die Unschuld des Bischofs Poppo dargethan worden sei, heiſst es am Schlusse: „Excellentiam vestram exoratam volumus, ne nobis amodo aliquid tale imponatis, quod neque portare possumus neque aliquos, qui ad hoc onus sublevandum manus nobiscum mittere velint, invenimus.“ Vielleicht hat Gregor infolge dieser Mahnungen die Theorie der ep. 10 fallen lassen. Mochte ihn der Ton des Schreibens empfindlich berührt haben, er würdigte dennoch die offenherzigen Erklärungen. Den Erzbischof selbst hat der Papst in den nächsten Jahren nicht bloſs rücksichtsvoll, sondern sogar mit Auszeichnung behandelt, was seiner Klugheit wie seinem Herzen Ehre machte.

An der Wormser Aktion nahm der Erzbischof von Trier teil, ohne sich besonders hervorzuthun. Bald nach der Februarsynode von 1076 bot Gregor in R. III, 12 ihm und seinen Suffraganen Theodorich und Hermann freiwillig die Absolution von der Zensur an.

Allerdings hatte Hermann von Metz mit Widerstreben unterzeichnet; aber von Udo wird solches nicht berichtet. Es lag auch nicht in seiner Natur, sich von anderen überrumpeln zu lassen; was er that, vollbrachte er auf eigene Hand und unter eigener Verantwortung. Das Schreiben selbst beginnt mit den Worten: „Litteras apostolicae sedis ideo vobis dirigendas esse censuimus, quia scismaticorum pravitati [1], qui contra Deum et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae se erexerunt, non sponte vos consensisse intelleximus.“ Im weiteren Verlaufe erteilt der Papst Dispens von der Bestimmung, welche er im Februar auf der Synode getroffen hatte.

Februarsynode.	R. III, 12.
Illos (episcopos), qui non sponte consenserunt, usque ad festivitatem sancti Petri (1. August) sufferimus, eo	Unde rogamus et admonemus, ut, quod schismaticorum persuasione deliquistis, competenti emendatione corri-

[1] Dieses oder ein ähnliches Wort muſs, wie schon Jaffé notiert, an betreffender Stelle in den Text gesetzt werden.

quidem respectu, ut, si infra istum terminum idoneam aut per se aut per nuntios suos satisfactionem praesentiae nostrae non obtulerint, episcopali deinceps officio priventur.

gatis, ut, sicut mater vestra de excessn vestro condoluit, ita de satisfactione laetetur.

Es wurde mithin den drei Prälaten die Reise nach Rom und die Absendung von Botschaftern erlassen: der Papst ist ausnahmsweise damit zufrieden, dafs sie an ihren Bischofssitzen eine freigewählte Genugthuung vollziehen. Dem entsprechend blieb Udo in Deutschland und hat im Oktober, wenn der Bericht zuverlässig ist, in Tribur von dem päpstlichen Legaten die Absolution empfangen. Von da aus ging er nach Italien, um im Auftrage des Königs mit dem Papste zu verhandeln und womöglich die Ansprüche der feindlichen Fürsten unwirksam zu machen. Es gelang ihm aber nicht, den Papst von seinem Reiseplane abzubringen und zur Annahme einer Satisfaktion Heinrichs in Italien zu bewegen. Der Rudolfianer Berthold schreibt in seinem Parteihasse dem Könige eine Verfälschung der in Deutschland vereinbarten Oktoberurkunde zu und läfst den Erzbischof von Trier dabei eine mindestens zweideutige Rolle spielen (s. oben Band I, S. 114, 115). Mit gerechtem Unwillen verwirft Gfrörer Band VII, S. 553 die Auslassung Bertholds als „fanatisches Gerede", durch welches der edle Udo zum Gehülfen oder Mitwisser eines angeblichen Betruges gestempelt werden sollte. Auf der anderen Seite begeht Bonitho S. 671 einen argen Verstofs, wenn er erzählt, der „episcopus" Trevirensis sei im Auftrage der Fürsten abgesendet worden, um den Papst über die Alpen nach Augsburg zu geleiten.

Das Vorgehen der Forchheimer verurteilte Udo als ein reichsfeindliches Attentat und schlofs sich um so enger an seinen rechtmäfsigen König an. Das hielt aber den Papst durchaus nicht ab, die Dienste des Prälaten bei den Vermittelungsversuchen in vorzüglichem Mafse in Anspruch zu nehmen.

Allen Deutschen wird in R. V, 15 unmittelbar nach der Frühjahrssynode von 1078 verkündet: „Praesentium vero portitorem ad hoc vobis dirigimus, ut — una cum venerabili fratre nostro Treverensi archiepiscopo, qui Heinrico favet, et altero, qui utilis et religiosus ad hoc sit opus episcopus ex parte Rodulfi — locum et tempus praedicti conventus statuant, quatenus legati nostri,

quos praefati sumus, securius et certius ad vos venire et, quae omnipotenti Deo placeant, ipso auxiliante vobiscum valeant perficere." Gleichzeitig legt Gregor in R. V, 16 dem Erzbischofe in den schmeichelhaftesten und dringendsten Ausdrücken ans Herz, die Mühe einer Romreise nicht zu scheuen. Aber Udo, dessen Namen das Register zum letztenmal in R. VI, 4 bei Vorführung einer kirchlichen Angelegenheit erwähnt, glaubte während der furchtbaren Wirren seinen König nicht verlassen zu dürfen. Er nahm Teil an dem gegen den Rudolfianer Hugo von Tübingen gerichteten Feldzuge und erhielt dabei eine Wunde, welcher er am 11. November erlag. In seiner Gehässigkeit behauptet Bruno der Sachse, dafs Udo, der ja schon 1076 in Worms thätig gewesen und später die von Heinrich unternommenen Plünderungen von Kirchen gebilligt habe, zur Strafe plötzlich hinweggerafft worden sei. Aber er mufs dennoch zugestehen, dafs der Erzbischof bei allen Schwächen „omni pietate plenus" gewesen sei. Der Gregorianer Hugo von Flavigny erkennt ausdrücklich an, dafs Udo einen seligen Tod gefunden habe.

5. Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen.

Liemar, welcher als Nachfolger Adalberts den nordischen Sprengel von 1072—1101 leitete, geriet bald nach Gregors Thronbesteigung mit demselben in Konflikt, von welchem das Register und Bonitho Mitteilung machen. In R. II, 28 klagt der Papst, ohne den Segen zu erteilen, den Erzbischof an, dafs er das Konzil vereitelt habe, welches päpstliche Legaten auf deutschem Boden halten sollten. Zur Strafe wird Liemar suspendiert und angewiesen, sich zur nächsten Synode in Rom einzufinden. Bonitho bemerkt seinerseits, derselbe habe das Konzil unterbrochen mit Berufung auf alte deutsche Privilegien, nach welchen der Metropolit von Mainz mit Ausschlufs römischer Gesandten deutsche Synoden zu versammeln und zu leiten berufen sei. Liemar unternahm die Romreise nicht; die Folgen der Unterlassung schildert der Bericht über die Februarsynode von 1075 (R. II, 52[a]): „Lemarum Bremensem archiepiscopum (papa) pro inobedientia superbiae suae ab episcopali officio suspendit et a corpore et sanguine Domini interdixit[1]."

Seine Konfliktssache berührt Liemar in einem Schreiben an den

[1] Wenn Bonitho S. 682 behauptet, Liemar sei bald nach seiner Suspension in Begleitung einiger „Philosophen des Reichs" in Rom erschienen und habe unter vielen Thränen die Lossprechung erbeten, so ist das unglaubwürdig.

Bischof Hezil von Hildesheim (a. a. O. I, 9) und beschwert sich bitter über das schroffe Vorgehen Gregors, von dem er sagt: „periculosus homo vult jubere episcopis ut villicis suis"; obendrein fühle er sich krank und könne deshalb keine Reise unternehmen. Warum Liemar bei der Versammlung in Worms fehlte, ist nicht bekannt. Wir finden ihn aber als Begleiter seines Königs auf dem Canossagange: er erhielt die Lösung von den Zensuren und unterschrieb ex parte regis die Promissio Heinrichs in erster Reihe.

Während der Jahre 1077—1080 trat Liemar zurück; dafs er aber nach wie vor dem Könige ergeben war, zeigt die Übernahme jener verhängnisvollen Botschaft im Anfange des Jahres 1080. Er war der Führer der königlichen Deputation, welche an den Papst das Ansinnen stellte, entweder sofort den Gegenkönig Rudolf zu bannen oder sich darauf gefafst zu machen, dafs ein anderer Papst ihn ersetzen werde. Wurden jene Botschafter damals in Rom gemifshandelt, so wird Liemar besonders gelitten haben. In erbitterter Stimmung fand er sich in Brixen ein; er vollzog das Synodalinstrument, ohne seinem Namen das „subscripsi" beizusetzen, was freilich nicht ins Gewicht fällt. Er blieb seitdem Anhänger Wiberts und behauptete sein Erzbistum bis zum Tode, ohne dafs er sich unseres Wissens mit Urban II. oder Paschalis II. verständigt hätte.

Die bezeichnete Position des Erzbischofs war unhaltbar und nicht zu billigen. War er persönlich gegen Gregor erbittert? Man darf wohl behaupten, dafs Liemar gleich Lanfranc und anderen an den hierokratischen Akten grofsen Anstofs genommen hatte. Wie dem sei, auch die Gegner haben ihm unedle Motive nicht beigelegt.

Bonitho (S. 658, 682) rühmt mit Nachdruck die Beredtsamkeit und Weisheit des Erzbischofs. Nicht zu übersehen ist auch die vom Codex Udalrici gebotene „Altercatio inter Urbanum (II.) et Clementem" (Wibert). In diesem Phantasiestück (s. M. Bamb. S. 158 ff.) disputieren die zwei bezeichneten Männer miteinander. Urban II. ist bereit, ein Schiedsgericht anzuerkennen, bei welchem auch Liemar thätig sein solle, und sagt zu Wibert: „Eligo Bremensem, qui non levitate movetur; et licet ipse tuus, juris tamen aequa tenebit."

Endlich hat der spätere Papst Lucius III. in einer für das bezeichnete Erzbistum ausgestellten Urkunde Liemar einen „vir bonae memoriae" genannt. Man darf somit Dehio (Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, S. 3) beistimmen, wenn er sagt, Liemar, welcher bei Freunden und Feinden Achtung genossen habe, sei in jener Zeit eine einzigartige Erscheinung gewesen.

6) Benno, Bischof von Osnabrück.

Seine Bildung empfing Benno, dessen Geburtsort und Geburtsjahr unbekannt sind, in Strafsburg, Reichenau und Speier; neben den geistlichen Studien hat er sich vielfach mit der Baukunst beschäftigt (s. Gfrörer Bd. I, S. 527). Nachdem er Dompropst von Köln geworden, empfing er 1068 das Bistum Osnabrück und starb im Jahre 1088. Als Bischof geriet er mit dem Abte von Corvey in einen Streit, welchen Anno von Köln nach R. II, 25 schlichten sollte. Während des Sachsenaufstandes hielt Benno treu zum Könige, machte demselben zuliebe die Wormser Aktion mit und begleitete ihn nach Canossa. Im Frühjahr 1078 erschien er mit Theodorich von Verdun in Rom, um im Namen des Königs Anträge zu stellen; beide Bischöfe werden in der Konzilsrede von 1080 als „consentanei" des Königs bezeichnet. Im Juni 1080 fand sich der Bischof von Osnabrück an der Seite des Königs in Brixen ein; jedoch vermifst man seine Unterschrift auf dem Synodaldokument. Wie kam das? Benno entzog sich der Subskription durch List. Während nämlich die übrigen in der Brixener Kirche Beratungen pflogen und ihre Namen unterschrieben, suchte er die Höhlung eines Altars auf und hielt in seinem unbequemen Verstecke aus, bis die Versammelten sich getrennt hatten.

Von diesem merkwürdigen Intermezzo erzählt uns Norbert, der Biograph des Bischofs (s. Vita Bennonis M. G. Scr. XII, S. 72, 73). Wenn er die Scene nach Pavia verlegt, so beruht dies auf einem offenbaren Versehen, durch welches der Kern der Nachricht nicht berührt wird. Der Biograph hat eine Versammlung vor Augen, in welcher die Wahl Wiberts erfolgte. Das geschah gerade in Brixen. Dagegen wurde auf der Versammlung von Pavia im Jahre 1081 die bereits vollzogene Erhebung Wiberts nur anerkannt oder bekräftigt. Dem Könige Heinrich wird das sonderbare Verhalten Bennos mifsfallen haben; aber er würdigte wenigstens stillschweigend die bischöflichen Bedenken und hat eine nachträgliche Unterschrift nicht gefordert. Über die Stimmung Bennos sagt Norbert: „Postquam inter regem et apostolicum semel exorta discordia nullo potuit consilio vel ratione sedari, Deo profecto tot hominum offenso sceleribus deserente terras, abundante jam iniquitate et refrigescente caritate multorum nullusque ab alterutra parte modus fieret, inde scilicet maledictionum et excommunicationum, hinc vero bellorum, caedium et rapinarum eo processum est odii, ut, nisi rex deponeretur aut papa, tantae irae et inimicitiarum fomites penitus extingui non possent." Gregor war davon unterrichtet, dafs Benno ihm als rechtmäfsigem

Papste die Treue bewahren wolle. Auf Grund dessen schreibt er in R. VIII, 33 im Jahre 1081 an Altmann, er möge die heinricianischen Bischöfe mit der Kirche versöhnen. Speziell von Benno heifst es: „Et maxime Osnabrugensem episcopum, quem nobis velle fideliter adhaerere audivimus, benigne suscipiatis, et fraterno auxilio contra quamlibet injuriam inferendam ei occurrere, ubi opportunum fuerit, non haesitetis."

Die bisher ziemlich verbreitete Annahme, dafs Benno im Interesse eines Rechtsstreites mit Corvey falsche Urkunden gefertigt oder deren Anfertigung veranlafst habe, ist neuestens als unbegründet erwiesen worden[1].

Über die in Brixen vollzogene Handlung spricht allerdings der Biograph Norbert mit Entzücken; aber man kann jenes Auftreten Bennos nicht rechtfertigen, nicht loben, sondern nur erklären und vielleicht entschuldigen. Würdig und männlich wäre es gewesen, wenn der Bischof dem Könige in Gegenwart der beteiligten Bischöfe offen gesagt hätte: „Ich bleibe dem Landesherrn treu und ergeben, will mich aber nicht von dem rechtmäfsigen Oberhaupt der Kirche trennen und werde deshalb das Dokument nicht unterzeichnen."

Immerhin war Benno bestrebt, in dem schweren Konflikte jedem Teile das Seinige zu geben. Das hebt auch der Biograph treffend hervor: „regi semper fidelis, nunquam autem papae inobediens esse desideravit." Wenn Norbert dann aber noch behauptet, dafs Benno sich wegen seiner Klugheit der „Freundschaft" sowohl Wiberts als Gregors erfreut habe, so ist das eine ganz unhaltbare Angabe. Denn das Höchste, was sich damals für den Bischof erreichen liefs, war, dafs er von den beiden päpstlichen Gegnern mit Nachsicht behandelt wurde.

7. Benno, Bischof von Meifsen.

Der Genannte wurde 1010 zu Hildesheim geboren, trat in den klösterlichen Stand, lebte zeitweise als Stiftsherr in Goslar und erhielt im Jahre 1066 auf Empfehlung Annos das Bistum Meifsen. Seit 1086 entfaltete er bei der Christianisierung der Slawen und Wenden eine gesegnete Wirksamkeit und starb 1106. Weder in Worms noch in Brixen war Benno erschienen; mit einemmal tritt aber in der Schrift de unitate ecclesiae (Libelli II, S. 244) die Nachricht auf, der Bischof von Meifsen habe sich von Gregor VII. abgewendet und sei

[1] Durch F. Philippi; s. Wattenbach Geschichtsquellen Band II S. 30.

zu Wibert übergegangen: „Ex omnibus episcopis, qui vel damnati fuerant vel depositi, unus tantum, scilicet Benno Misinensis episcopus, venit ad sedem apostolicam pro errore suo petiturus veniam, quam et promeruit accipere. — Clemens papa (d. h. Wibert) poenitentem benigne suscepit et confessum pro errore suo honorifice tractavit, abeuntemque cum litteris apostolicae sedis ad Heinricum imperatorem misit, quem et ipse libenter accipiens correctum dimisit libere abire in episcopatum suum.“ Bestätigt wird die Angabe des heinricianischen Autors durch ein Schreiben, welches der Erzbischof Hartwig von Magdeburg an Wratislaw von Böhmen richtete (s. Pez, Anecdota VI, 1, S. 289, No. 74. Codex diplomaticus Sax. reg. I, 347. II, 40). Nicht minder hat Cosmas von Prag (M. G. Scr. IX, S. 94) die Nachricht recipiert. Demgemäſs wird denn auch z. B. von Köhncke (Wibert S. 117, N, 3) und Sdralek (Die Streitschriften Altmanns von Passau S. 71, 73) die mitgeteilte Thatsache für erwiesen erachtet. Es darf um so weniger an eine Tendenzerfindung gedacht werden, als die Schrift de unitate selbst hervorhebt, daſs Benno durchaus keinen lebhaften Eifer entfaltet habe und wegen seiner Lauheit für die Partei keine besondere Acquisition war: „Sed illa satisfactio utinam fuerit pura, sincera atque catholica! Nam certum est eundem episcopum Bennonem nihil deinceps viriliter egisse cum comprovincialibus pseudoepiscopis vel cum principibus Saxoniae pro conventione et studio pacis ecclesiasticae, quales dicuntur a Domino per Jesaiam prophetam speculatores caeci, canes muti, non valentes latrare.“

Über die ferneren kirchenpolitischen Entschlüsse und Handlungen Bennos ist nichts Sicheres bekannt.

Benno wurde vom Papste Hadrian VI. heiliggesprochen, in einer Zeit, als die angeführte Schrift und mit ihr der Bericht über die unliebsame Thatsache völlig in Vergessenheit geraten waren. Auch sonst bringt die Kanonisationsbulle in dem erzählenden Teile über Benno irrige Angaben. So wird z. B. ganz unbestimmt und allgemein gesagt, es hätten dem „Imperator“ beim Ausbruche des Konfliktes sämtliche Fürsten sowie auch sämtliche Bischöfe von Gallien und Germanien gehorcht, — mit Ausnahme Bennos! (solus beatus Benno imperatoris auditor non fuit). Eine andere falsche Vorstellung ist in das Brevier der Benediktiner (für den 16. Juni, 8. Lektion) übergegangen. Benno soll (unus fere ex tota Germania) auf dem römischen Konzile anwesend gewesen sein, welches Heinrich IV. verdammte.

8. Hermann, Bischof von Metz (geb. um 1040, stirbt c. 1090).

Über Hermann, welcher zeitweise Dompropst in Lüttich war und im Jahre 1073 das Metzer Bistum antrat, liefern Hugo von Flavigny Chronicon (Scr. VIII) und die Gesta episcoporum Mettensium (Scr. X) genauere Nachrichten; wir dürfen diesen Mann, welcher sich von seinem Gewissen leiten liefs und auch für seine Überzeugung Opfer zu bringen wufste, zu den edelsten Gestalten der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zählen.

In Worms gab Hermann 1076 nur widerwillig und von Drohungen eingeschüchtert seine Unterschrift; deshalb verdiente er reichlich die von dem Papste in R. III, 12 angebotene Vergünstigung. Bald darauf sprach Hermann seine Bedenken über die gegen Heinrich IV. gerichteten Zensuren aus, was den Papst dazu bestimmte, seinen ersten Brief an den Bischof zu schreiben. Ob derselbe an der Ulmer Versammlung, welche dem Forchheimer Akte voranging, teil nahm, wie Lambert erzählt, bleibe dahingestellt. In Forchheim selbst hat sich Hermann im März 1077 nicht gezeigt. Denn er war kein Rudolfianer: wie hätte er sonst sich so viele Skrupel machen können wegen der Haltung, welche dem Könige Heinrich gegenüber einzunehmen wäre?!

Im Oktober 1078 erhielt Hermann von Gregor einen Brief (R. VI, 5), in welchem zunächst eine Angelegenheit des Bischofs von Toul zur Sprache kommt. Da der Papst aufserdem gehört hatte, dafs Hermann in seiner Notlage auf eigene Hand Kirchengüter zu Lehn gegeben habe, so erklärt er, wenn auch in schonender Form, dafs dies unzulässig sei („Tuam volumus admonitam esse prudentiam, ne, alicujus magnitudine tribulationis coactus, ecclesiasticas cuiquam haereditates largiaris, unde multum te postea poeniteat, quum, quod modo turbatus egeris, nullo modo emendare potueris") (s. dazu oben Band I, S. 300). Seine Weigerung, den ernannten Erzbischof Egilbert von Trier zu consekrieren, hatte zur Folge, dafs er aus seiner Diözese weichen mufste; mehrere Jahre führte er an verschiedenen Orten ein unstätes, opferreiches Leben. Im Jahre 1079 war Hermann, wie ep. 27 bezeugt, in Rom und hat bei der Gelegenheit ohne Zweifel mit dem Papste über die kirchenpolitischen Fragen, die ihn so lebhaft beschäftigten, mündlich diskutiert. Dessenungeachtet wiederholt Hermann nach der Märzsynode von 1080 seine Quästionen und nötigt dadurch den Papst, eine Erörterung zu liefern, deren Umfang weit über

die Grenzen eines Briefes hinausging. Aber auch die neue Abhandlung genügte dem Bischof nicht; er hat sich aufserdem zweimal an den Erzbischof Gebhard von Salzburg gewendet, welcher in seiner Antwort (Libelli I, S. 263 ff.) sagte: „Mandavit jam secundo caritas tua mihi meisque in persecutione sociis indicare tuae paternitati, quid in hac ecclesiae dissensione tenendum sentiendumque censeamus, ut respondere valeas his, qui contraria sentiunt et loquuntur.“ Nachdem im Jahre 1084 Wibert in Rom eingezogen war, schrieb Gebhard (wohl aus eigenem Antriebe) an Hermann einen Brief, welcher sich in M. Bamb. S. 141, 142 findet. Der Briefsteller berichtet über die römischen Vorgänge und zeigt, dafs die Inthronisation des Eindringlings null und nichtig sei.

Was den Charakter des Bischofs von Metz angeht, so liefern einige Registerbriefe Beiträge zur Erkenntnis desselben. Der erste Brief, den Gregor an den Bischof schrieb (R. I, 53), ist datiert vom März 1074 und höchst freundlich gehalten. Hermann wird ungewöhnlicherweise „vestra sanctitas“ angeredet und im Beginn des Briefes folgendermafsen begrüfst: „Litteras dilectionis tuae gratanter accepimus, quia in eis abundantiam devotionis tuae erga nos exuberare cognovimus.“ Aus anderen Schreiben ersehen wir, dafs Hermann wohlwollend für andere eintrat, welche sich in Schwierigkeiten befanden. So sagt Gregor (R. I, 84) zu dem Bischof von Bamberg: „Carissimus confrater noster Herimannus, Metensis episcopus, nobiscum per dies aliquot commoratus, multum nos pro te rogavit multasque et intimas pro causa tua supplicationes effudit, referens nobis de te nonnulla, quibus in spem tuae correctionis non parva cordi nostro est oborta laetitia.“ Auch nach R. II, 61 hat Hermann eine teilnehmende und versöhnliche Stimmung an den Tag gelegt. Carissimus frater noster Herimannus, Metensis episcopus, tuae ecclesiae filius (so schreibt Gregor an den Bischof von Lüttich, in dessen Diözese Hermann geboren war und ein Kirchenamt bekleidet hatte), te multum apud nos excusavit, imputans aliis, quaecunque super his male disposueris, quorum consilio usus fueris.

Es läfst sich erklären, dafs eine Persönlichkeit, wie Hermann, von den Zeitgenossen verschieden beurteilt wurde. Selbst Gebhard scheint im Jahre 1084 nicht ohne Besorgnis gewesen zu sein, dafs Hermann zu Wibert übertreten würde. Schliefst doch der angeführte Brief mit der drohenden Mahnung: „Caveat omnis christianus, caput antichristo inclinare et statuam, quam Nabuchodonosor erexit, adorare sic-

que se ipsius haeresiarchae perniciosissimo anathemati innodare. Nam quicunque illi obedierit, ei obedit, qui dixit: ‚Ponam sedem meam ad aquilonem et ero similis altissimo‘ (vergl. Isaias c. XIV, v. 13, 14), certissime in aeternam damnationem ibit cum ipsis.“ Auch Hugo von Lyon war wenig erbaut von dem Metzer Bischof, den er für einen Freund und Gesinnungsgenossen des Abtes von Monte Cassino hielt. In dem oben (S. 120) zitierten Schreiben an Mathilde von Tuscien macht er die tadelnde Bemerkung, Desiderius hätte unter den für den Primat geeigneten Männern auch „einen gewissen Bischof Hermann von Metz“ genannt. Während Sigbert von Gembloux S. 364 von Hermann sagt, er wäre „Hildebrando papae ad animam confoederatus ac per hoc imperatori rebellis“, wird die Schrift de unitate ecclesiae (Libelli II, 188, 189) dem Standpunkte des gewissenhaften Mannes gerecht: „Erat Herimanno non modica cura vel de obedientiae sententia vel de fidei suae observatione; noverat enim, se obedientiam debere Romano pontifici propter primatum sedis apostolicae, noverat etiam, se fidei, quam juramento promiserat regi, debitorem fuisse, quorum alterutrum violare magni est periculi.“ Aufserdem hat Anselm von Lucca in einem Briefe von 1086 (s. Sudendorf, Registrum I, S. 58, 59) gerühmt, dafs der Bischof von Metz unverdrossen dem rechtmäfsigen Papste treu bleibe. Endlich gedenkt Bernold in einem Briefe an Paulinus (Libelli II, S. 108) des Bischofs von Metz ehrenvoll. Es heifst in dem Schreiben: „Dominum Metensem episcopum tuum, immo nostrum, ex mea parte humiliter saluta ipsumque, ut de hac tua quaestione, si ista non sufficiunt, cogitet, invita.“

Nach vielen Irrfahrten durfte Hermann kurze Zeit vor seinem Tode wieder in seine Diözese zurückkehren, so dafs damit das Leben des wackeren Bischofs harmonisch abschliefst.

Bischof Hermann hat sich dem damaligen Kirchengesetze und dem ausdrücklichen Willen des Papstes gemäfs von dem gebannten Könige ferngehalten. Aber er fühlte tief das Mifsliche einer solchen Abstinenz; der Gedanke, ob dem Landesherrn durch eine kirchliche Aktion die Ausübung der Herrschaft wie auch immer unmöglich gemacht werden dürfe, liefs ihm keine Ruhe. Zur Begründung des neuen hierokratischen Satzes, dafs dem Fürsten durch kirchlichen Spruch seine von Gott erteilte Gewalt entzogen werden könnte, genügten ihm weder die Deduktionen und Exemplifikationen des Papstes, noch die weitschweifigen und langweiligen, den Kern der Sache verhüllenden Ausführungen des Erzbischofs von Salzburg. So fest er an der hierarchischen Stellung des Papstes hing, — mit der

hierokratischen Doktrin und Praxis hat er sich nie befreunden können!

Die Lösung, welche Hermann suchte, aber damals nicht erzielen konnte, ist erst durch die neuere Entwicklung ermöglicht worden: jeder König kann als Christ zensuriert werden und dadurch den Genuſs der rein geistlichen oder kirchlichen Güter verlieren. Aber trotz dieses Verlustes bleibt der Herrscher im Vollbesitz seiner weltlichen Stellung.

Abschnitt II.

Die Litteratur.

Einleitung.

Im folgenden berücksichtige ich die uns erhaltenen litterarischen Aufzeichnungen, welche sich mit der Persönlichkeit Gregors beschäftigen und den grofsen von ihm geführten Kämpfen Aufmerksamkeit widmen. Besonders kommt in Betracht alles, was Gregors hierokratische Doktrin und Praxis angeht; auch für die Gegenwart haben die Äufserungen der Zeitgenossen jener Periode über das Verhältnis der Kirche zum Staate bleibendes Interesse. Dagegen schien es mir nicht angebracht, die apologetischen und polemischen Schriften Dritter über das Hierarchische oder Innerkirchliche genau zu verfolgen. Es genügte, Gregors eigene Mitteilungen und Schritte über Cölibat des Klerus, Simonie u. a. ins Auge zu fassen[1], weil die sonstigen Erörterungen der Kontroversen nur antiquarischen Wert haben.

Für den von mir gezogenen Kreis unterscheide ich drei Gruppen, die Gregorianer, Rudolfianer und Antigregorianer (zu welchen ich die Heinricianer rechne).

Die eigentlichen Gregorianer sind von aufrichtiger Verehrung der Person des Papstes erfüllt; sie stimmen seiner Theorie bei, billigen seine Schritte und bekämpfen den König Heinrich IV., als dessen Hauptgegner, aufs lebhafteste. Rudolf ist ihnen mehr oder

[1] Die Litteratur der bezüglichen Zeit über die beregten Punkte ist in dem Band I (Verzeichnis der zitierten Schriften) angeführten Werke von Carl Mirbt Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. mit grofser Ausführlichkeit beleuchtet worden. Wer sich über dieselbe zu orientieren wünscht, findet daselbst die besten Aufschlüsse.

minder gleichgültig. Von den Gregorianern im strengen Sinne hat man die Rudolfianer genau zu sondern. Diese Partei steht den innerkirchlichen und hierokratischen Bestrebungen Gregors kühl gegenüber; der Papst scheint nur insoweit willkommen, als er sich des in Forchheim auf den Schild Gehobenen annimmt und für denselben eintritt. Ihr eigentliches Programm ist, das Triennium, während dessen der frühere Schwabenherzog seine Rolle spielte, im reinsten Lichte strahlen zu lassen.

Freilich giebt es Männer, welche zugleich aufrichtige Gregorianer sind und sich für Rudolfs Geschick erwärmen: man könnte sie rudolfische Gregorianer nennen. Auf der anderen Seite begegnet uns ein Litterat, welcher Rudolfianer ist, aber dabei gegen Gregor mit einer Schroffheit auftritt, daſs man versucht sein könnte, ihn zu den Antigregorianern zu rechnen. Ich denke hier an Bruno, mit dessen Auslassungen wir uns genauer beschäftigen werden. Der Genannte erscheint vor allen als Antiheinricianer; dem Namen nach tritt er als Rudolfianer auf, ohne dem Gegenkönige von Herzen ergeben zu sein. Man könnte ihn charakterisieren als sächsischen Parteifanatiker mit antigregorianischen Neigungen.

Das Mittelalter bezeichnet inbetreff der Wahrheitsliebe gegen das apostolische Zeitalter und gegen die Periode der groſsen Kirchenväter einen ebenso erheblichen als bedauerlichen Rückschritt. In den ersten Jahrhunderten des Christentums war die Erfindung von unwahren Thatsachen, die systematische Verzerrung des Geschehenen, die Fabrikation falscher Urkunden fast unbekannt. Anders wird es seit dem neunten Jahrhundert. Der Fälschungstrieb erwacht, die Geschichte wird vielfach gemiſshandelt. Diese Defekte bilden die eigentliche Nachtseite der mittelalterlichen Periode.

Es ist eine Versündigung an der erhabenen Moral des Christentums, wenn man jenen Krebsschaden bemänteln, beschönigen und verkleinern will; geradezu abstoſsend wirkt die Annahme, daſs jene mittelalterlichen Fälscher und Lügner, gleichsam von kindlicher Naivetät erfüllt, garnicht imstande gewesen wären, unsittliche Handlungen zu begehen!! Die Übertreter des göttlichen Gebotes waren sich ihrer Tendenz nur zu sehr bewuſst und entfalteten öfters ein Raffinement, welches auch in der neueren und neuesten Zeit nicht übertroffen worden ist.

Wie sticht gegen die blöde Apologetik, welche einen Pseudoisidor reinzuwaschen versucht, die Strenge, ja Grausamkeit der Strafen ab, welche das alte römische und fränkische Recht den Urkunden-

fälschern androht! Konstantin I. verfügte im Jahre 320, dafs den Urkundenfälscher die Todesstrafe treffen solle; fünfhundert Jahre später setzt ein Kapitular Karls des Grofsen fest, dafs den Urkundenfälschern die rechte Hand abgehauen werden sollte. Wir sehen, wie die Lüge an sich den zwei gedachten Herrschern verhafst sein mufste!

Die Litteratur, mit welcher wir uns hier beschäftigen, ist gleichfalls inficiert von dem Mangel der Wahrheitsliebe und der Hinneigung zu Übertreibungen und Beschönigungen. Von den Autoren, welche die im ersten Buche geschilderten Kämpfe besprechen, leiden die meisten an einem unseligen Parteifanatismus, welcher das Herz verfinstert und das Gerechtigkeitsgefühl tötet, oder mindestens abstumpft. Wie viel Gehässigkeit ist damals über die gegnerischen Personen ausgegossen worden! Wie oft ist der Versuch gemacht worden, dem kirchlichen oder kirchenpolitischen Gegner alles denkbar Schlechte zuzutrauen und nachzusagen, ihn gleichsam für vogelfrei zu erklären! Freilich, wenn man das Programm aufstellt: Du darfst und sollst falsches Zeugnis wider deinen Nächsten ablegen", dann ist der Weg nicht fern zu der Bildung des Satzes: „Was du nicht willst, dafs dir geschehe, das thue dem Andern an."

Gregor selbst hat die Lüge mit allem, was dazu gehört, stets verdammt. Er klagt, dafs man ihn belüge, dafs päpstliche Dokumente gefälscht oder verstümmelt werden. Sehr ernst und würdig ist die Auseinandersetzung in R. VIII, 25: „Non ignoret prudentia tua, mentiri peccatum esse, si et de otioso verbo in districto examine exigenda est ratio. Sed ne quidem mendacium ipsum, quod fit pia intentione pro pace, a culpa penitus immune esse, probari potest. Quum in ceteris illud peccatum esse non dubitaveris, in sacerdotibus quasi sacrilegium conjicias."

Schon vor diesem Ausspruche war er in die traurige Notwendigkeit versetzt, einen Bischof als Lügner zu bezeichnen (R. II, 6). Nachdem ihm ein falsches Privilegium Alexanders II. („quod ratum non esse manifestissimis deprehendimus indiciis, corruptione videlicet Latinitatis nec non et diversitate canonicae auctoritatis") vorgelegt worden war (R. I, 33), mufs er nach R. VI, 14, VIII, 40 und ep. 40 befürchten, dafs seine eigenen Briefe gefälscht würden: „solliciti fuimus, ne litterae illae fraude alicujus aut falsitate immutarentur." Bald darauf sagt er in R. VIII, 54 „multa tamquam a nobis deferuntur et scripta et dicta".

I. Die Gregorianer.

A. Es kommen hier zur Sprache litterarische Erörterungen von Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonitho, Hugo von Flavigny, Gebhard von Salzburg, Manegold von Lautenbach und Bernold. Die zwei zuletzt Genannten könnte man auch zu den Rudolfianern zählen; aber die Hingebung an Gregor prävaliert doch bei ihnen.

Zunächst erfolgen einige biographische Notizen[1].

1. Anselm, der Neffe Alexanders II. und dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Lucca (1073—1086), wird einigemale im Register Gregors VII. erwähnt. In R. I, 11 rühmt der Papst an dem noch nicht Consekrierten eine bedeutende Kenntnis der heiligen Schriften und eine „ratio discretionis, ut, quae sinistra, quae sit dextera, ipse non ignoret.“ Auf Anfrage des Beteiligten erfolgt die päpstliche Antwort in R. I, 21. Diese wichtige Kundgebung wurde bereits oben in Band I S. 326 bei der Darstellung der kirchlichen Ämterbesetzung gewürdigt. Im November 1076 wird Anselm mittels R. IV, 8 nebst anderen Bischöfen Tusciens aufgefordert, den Bischof von Siena, welcher eine kirchliche Bestimmung übertreten hatte, zur Leistung der nötigen Satisfaktion zu bewegen.

Neuerdings ist noch ein Brief Gregors entdeckt worden, in welchem er sich über die im Jahre 1080 verübte Vertreibung Anselms aus seinem bischöflichen Sprengel ausspricht (s. N. Archiv für G. K. IV, S. 14 ff.). Zu Mantua starb Anselm im Jahre 1086.

Neben einigen Schriften über Bücher des Alten Testaments fertigte er die bis jetzt ungedruckt gebliebene Kanonsammlung in 13 Büchern; vielleicht geschah das auf Anregung Gregors. Aufserdem richtete der Bischof von Lucca kurz nach dem Tode des Papstes an Wibert ein sehr kategorisch gehaltenes Schreiben.

Anselm gehörte zu den hingebendsten Verehrern Gregors; gleichwohl hat er, wie es scheint, es nicht verschmerzen können, dafs ihm zur Pflicht gemacht wurde, die bereits bezogene Einsamkeit eines Klosters wieder zu verlassen und nach Lucca zurückzukehren. Das Genauere über diesen Specialfall wird unten in Excurs I mitgeteilt werden.

2. Deusdedit wurde von Gregor VII. zum Kardinalpriester erhoben; sein Geburts- und Todesjahr sind unbekannt. Von Talent und Geist zeugt die Schrift contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos (s. Libelli II S. 292—365). Dazu kommt die Collectio Canonum in 4 Büchern.

---

[1] Von Gebhard war bereits oben S. 116 die Rede.

Deusdedit war ein eifriger Anhänger Gregors VII.; das hielt ihn jedoch nicht ab, sich dessen vielgeschmähtem Nachfolger Victor III. mit voller Loyalität anzuschliefsen. Indem er dem früheren Abte von Monte Cassino seine Kanonsammlung widmete, beschämte er das gehässige Treiben eines Hugo von Lyon und anderer rabiaten Hetzer.

Die neuestens in Flufs gekommene Frage, ob Deusdedit das Register Gregors VII. bearbeitet und den sogenannten Dictatus papae verfafst hat, wird in den Excursen II und III beleuchtet werden.

3. Bonitho, der von uns wiederholt benutzte und kritisierte einzigartige Autor, wurde wahrscheinlich um das Jahr 1045 in Cremona geboren. Gregor VII. erwähnt in R. II, 26 (im Jahre 1074) eines Rechtsstreits, welcher zwischen dem Bischof Dionysius von Piacenza einerseits und einem Abte, den Diöcesanen des Bistums und dem „Subdiakon Bonitho“ andererseits ausgebrochen sei. Der hier Bezeichnete ist vielleicht mit unserem Bonitho identisch. Im Jahre 1075 übernahm Bonitho die Leitung des Bistums Sutri, geriet 1082 in die Gefangenschaft Heinrichs IV. und kehrte nicht mehr in seine Diöcäse zurück. Der spätere Versuch einer Partei, den Vertriebenen zum Bischof von Piacenza zu creiren, mifslang; Bonitho starb um das Jahr 1090. Dafs er den Martertod in Piacenza erlitten habe, ist die vereinzelte unglaubhafte Erzählung eines deutschen Annalisten, welche von keiner italienischen Quelle bestätigt wird.

Aufser dem mehrerwähnten Liber ad amicum und dem Decretum hat der Bischof von Sutri noch eine Schrift contra Hugonem Schismaticum (wohl Hugo Candidus) ausgearbeitet, welche leider verloren gegangen ist und bis jetzt nicht wieder aufgefunden werden konnte.

4. Hugo von Flavigny, um das Jahr 1065 in Lothringen geboren, trat in den Ordensstand, wurde Abt und starb um das Jahr 1140. Sein Hauptwerk, die Chronik, ist in den uns interessierenden Partien durchaus gregorianisch gehalten und verrät eine starke Abneigung gegen Victor III. Später hat sich Hugo, wie es scheint, infolge unliebsamer persönlicher Erfahrungen, von den Gregorianern abgewendet.

5. Manegold von Lautenbach, dessen Geburtsjahr wir nicht kennen, stammt aus dem Elsafs und trat in den Augustinerorden ein. In Lautenbach verfafste er die umfangreiche Schrift: Liber Manegoldi ad Gebehardum (den Erzbischof von Salzburg); später folgte das Opusculum contra Wolfelmum Coloniensem. Nach einem zeitweiligen Aufenthalt in Baiern kehrte Manegold nach Lautenbach zurück, welches er aus Furcht vor Angriffen der Heinricianer verlassen hat, und übernahm dann die Stelle eines Stiftspropstes in Marbach. Er starb nach dem Jahre 1103.

6. Einer der würdigsten, eifrigsten und gelehrtesten Gregorianer war Bernold, der zugleich die Sache Rudolfs vertrat. In Konstanz gebildet, ging er für einige Zeit nach Rom, wurde im Kloster S. Blasien Mönch und starb 1110 in Schaffhausen.

Aufser dem bekannten Annalenwerke schrieb er eine ganze Reihe von Streitschriften, durch welche er in die damalige Bewegung energisch eingriff (s. Libelli de lite II S. 7 ff.).

B. Den jetzt zu behandelnden Stoff zerlege ich in folgender Weise. Ich betrachte 1) die Urteile über Gregor und dessen Freunde und Gegner; 2) die Diskussionen über die hierokratische Stellung des Primates; 3) die Versuche, die Geschichte zu Gunsten der gregorischen Mafsnahmen zu verwerten.

1. Bonitho, ein psychologisches Problem, schrieb sein Decretum auf Veranlassung Gregors; das hebt der Epilog hervor: „Quum a me exegisses, sacerdos venerande Gregori, ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum authenticis canonibus tibi componerem“ etc. Diese Anrede ist an den bereits Verstorbenen gerichtet: denn der Liber ad amicum, welcher den Tod Gregors voraussetzt, wurde früher verfafst als das Dekret.

Dafs Bonitho in dem Freundbuche das Leben Hildebrands bis zum Jahre 1073 in völlig romanhafter Weise behandelt hat, wies die Einleitung (Band I, S. 37 ff.) nach. Minder ungeschichtlich sind die das Pontifikat umfassenden Stücke, obwohl auch sie Lügen und Irrtümer enthalten.

Inbetreff Heinrichs IV. bewahrt der Verfasser des Freundbuches bis zum Anfang des Jahres 1073 eine unverkennbare Zurückhaltung. Urplötzlich ändert sich die Scenerie. Der neue Papst Gregor VII. erklärt unmittelbar nach der Inthronisation dem jungen Könige, dafs er, wenn die römische Wahl bestätigt würde, dessen „nequitia“ nicht geduldig ertragen wolle. Worin die nequitia bestanden habe, wird nicht gesagt.

Bald nach seiner Erhebung verlangt der Papst, Heinrich möge mit Bistümern keinen Handel treiben und anerkennen, dafs er der römischen Kirche untergeben sei. Für die nächsten Jahre wird dem Könige u. a. zum Vorwurf gemacht, dafs er die deutschen Bischöfe zu romfeindlichen Schritten verleitet habe; das Wormser Auftreten aber gilt lediglich als ein Akt königlichen Übermutes. Heinrich, der die Sachsen besiegt, brach die Gelegenheit vom Zaune, um ohne vorangegangenen Konflikt den Papst abzusetzen. Höchst wunderlich klingt dabei die Angabe S. 671, die deutschen

Fürsten hätten bei dem vorläufigen Ausgleiche von Oktober 1076 geschworen, daſs sie, wenn der König sein Versprechen halten würde, mit ihm nach Italien ziehen würden. Daselbst solle er die Kaiserwürde empfangen; die deutschen Heere aber würden darnach trachten, die Normannen aus Süditalien zu vertreiben.

Den Gegenkönig Rudolf beehrt Bonitho freilich mit dem Prädikate: „vir magni consilii et armis strenuissimus“, zeigt aber sonst keine besondere Sympathie für ihn und weiſs an ihm nur zu loben, daſs er in seinem letzten Kampfe treu ausgehalten habe. Heinrich wird bezeichnet als ein homo magni consilii et mirabiliter sagax, als homo sollertis ingenii. Auffallenderweise erblickt Bonitho darin, daſs Heinrich nach der Intrudierung Rudolfs sich an den Papst gewendet habe, eine „Probe vorzüglichen Scharfsinns.“

Gegen Wibert, welcher sich schon früher als „zweiter Catilina“ erwiesen hatte, erreicht der Unwille des Verfassers mit dem Jahre 1080 den höchsten Grad. Bei Erwähnung der Versammlung von Brixen (welche Stadt kurioser Weise „Brixianorium“ genannt wird) heiſst es: „Quod factum diabolicum non est auditum a die, qua gentes esse coeperunt, usque ad diem hanc.“ Noch heftiger ist die Wendung: „Heinricus derepente Italiam intravit. Et post pascha (1081), ducens secum bestiam (d. h. Wibert), Romam tendit.“

Um die päpstliche Osterweissagung zu retten, erklärt Bonitho (s. auch oben Band I, S. 204 ff.), Heinrich habe sich dadurch, daſs er in Brixen dem Wibert die Huldigung leistete, den geistigen Tod zugezogen, wobei er das unanständige Prädikat noch einmal wiederholt (Heinricus apud Brixianorium pronus adoravit bestiam).

Die Normannen werden von Bonitho mit einer gewissen Vorliebe oder wenigstens Nachsicht behandelt, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, daſs dieselben die Allierten und Erretter Gregors werden sollten. Der Autor freut sich, daſs der tapfere Volksstamm den Griechen die Gebiete Apulien und Calabrien abgenommen und dieselben vom Papst zu Lehn erhalten hat. Wie schon früher bemerkt worden, ist die Mitteilung über einen Besuch des Hugo Candidus bei Robert Wiscard anekdotenhaft; das Märchen scheint vorzugsweise erdacht zu sein, um den gedachten Kardinal anzuschwärzen oder lächerlich zu machen. Über die Gräuel, welche die Normannen 1084 in Rom anrichteten, zeigt Bonitho nicht das mindeste Mitleid; er findet es ganz in der Ordnung, daſs die Römer empfindlich gezüchtigt werden: „tali poena digni erant mulctari, qui ad similitudinem Judaeorum pastorem suum tradiderunt.“

Hugo von Flavigny drückt sich im allgemeinen maſsvoll über die bei dem Konflikte beteiligten Faktoren aus, so wenig er seine Abneigung gegen Heinrich IV. verhehlt. Mit Recht konstatiert er, daſs der Papst freiwillig und aus keinem anderen Grunde nach Salerno gezogen sei, als deshalb, weil er sich unter den tief verletzten und gequälten Römern nicht mehr sicher fühlte. Gregor hat das Unglück seines Bischofssitzes nicht beklagt; keine Quelle giebt uns darüber eine Andeutung. Um diesen Mangel zu ergänzen und den Papst von dem Vorwurfe der Mitleidslosigkeit zu befreien, bringt ein Histörchen des Ordericus Vitalis (M. G. Scr. XX, S. 59) folgendes. Der Herzog spricht zu Gregor: „ich will die schändlichen Römer mit dem Schwerte strafen und die Stadt verbrennen"; sofort fällt der Papst ihm zu Füſsen und bittet unter Thränen um Gnade für das Volk. Robert giebt nach, Rom bleibt verschont (!!).

Gegen Wibert geht mit besonderer Heftigkeit Anselm von Lucca vor; er scheut sich nicht, seinen Gegner so anzureden: „Audi itaque, sceleratissime omnium, qui sic mihi jam nominandus es, eo quod latrare non timuisti contra dominum et magistrum tuum, cognosce, quae propria sunt." Zum Schluſs ermahnt der Briefsteller den Gegenpapst zur Buſse und sagt: Depone cidarim, aufer coronam et induere lugubribus vestibus." Eine ähnliche, an Ezechiel c. XXI v. 25, 26 anknüpfende Mahnung hat schon Petrus Damiani an Cadalus gerichtet (s. meine Besetzung S. 321). Ferner schreibt Anselm: „Dic regi tuo, ut cognoscat aliis omnibus generationibus inauditum facinus suum, qui duos jam adulteros matri suae ingessit." Wir haben hier an die Einsetzung von Cadalus und Wibert zu denken; für die Akte seiner Mutter und der Räte im Jahre 1061 konnte der königliche Knabe keinesfalls verantwortlich gemacht werden.

In gleicher Gesinnung schrieb Deusdedit, welcher mit Recht behauptet, daſs Wibert das lateranensische Dekret von 1059 verfälscht habe. Was der Verfasser S. 628, 329 über Heinrich IV. sagt, ist verworren und unbrauchbar; er scheint in der Vorstellung befangen, als ob der König erst nach dem Tage von Canossa gebannt und mit der Absetzung bedroht worden sei. Wibert gilt als ein zweiter Simon Magus, Heinrich als ein zweiter Nero. Letztere Bezeichnung ist auffallend; denn Deusdedit, welcher dem Papst Victor III. treu und aufrichtig ergeben war, wuſste, daſs dieser den König nicht so scharf beurteilt habe.

Durch besondere Grobheit zeichnet sich Manegold aus; er steht ganz auf dem Niveau eines Beno und Benzo. In Heinrich sieht er

einen förmlichen Verbrecher und proklamiert als echt christliche Lehre, dafs man für die Heinricianer nicht beten soll! Das Ärgste giebt eine Partie aus dem Liber ad Gebehardum (Libelli I S. 339). Was hier abgelagert wird, ist so gemein und unanständig, dafs ich mich schämen würde, den lateinischen Grundtext der Stelle einzurücken.

2. In ihren litterarischen Diskussionen haben die Gregorianer namentlich folgende Sätze eingeschärft: der Papst besitzt eine Schlüsselgewalt, deren Umfang und Grenzen er selbst bestimmt. Jeder päpstlichen Mafsregel als solcher mufs unbedingter Gehorsam geleistet werden. Niemand darf versuchen, über den Papst zu richten. Mit dem Banne ist untrennbar die Aufhebung des Verkehrs verbunden, auch wenn der Gebannte ein König ist.

Bemerkenswert ist das Verhalten Bonithos. Er spricht zwar den Satz aus: „regiam potestatem subjectam esse pontificibus" (s. S. 657, 670); er bringt auch, wie wir bald sehen werden, historische Exempel von hierokratischen Absetzungen; aber er sucht den von Gregor VII. gegen Heinrich IV. gerichteten Mafsnahmen eine specifisch innerkirchliche Natur aufzuprägen, offenbar um zu zeigen, dafs der Papst sich streng innerhalb der ihm gezogenen Grenzen gehalten habe. Mit keiner Silbe erwähnt der Autor, dafs Gregor dem Könige zweimal die Regierung untersagt oder abgesprochen habe; kein Wort verlautet darüber, dafs die Unterthanen zweimal vom Eide der Treue entbunden worden seien, obwohl der Liber sonst gar viel von Eidschwüren zu erzählen weifs, welche andere geleistet, aber nicht beobachtet hätten. Nur den Bann fafst Bonitho ins Auge. Heinrich wurde 1076 gebannt und vom Reiche Gottes ausgeschlossen. Auch die Fülle der Prozeduren von 1080 reduziert der Bischof von Sutri auf die Verhängung des Bannes, und zwar sei der König damals exkommuniziert worden, weil er dem Papste mit Absetzung gedroht und aufserdem das geplante Kolloquium hintertrieben habe.

Nehmen wir an, dafs in der That die zwei päpstlichen Sentenzen sich auf die Verkündigung des Bannes beschränkt hätten, — was würde daraus folgen? War Heinrich 1076 nur exkommuniziert worden, so erlangte er durch die Absolution von Canossa auch die volle Ausübung seiner Königswürde, ohne eines weiteren Aktes zu bedürfen, eine Konsequenz, die Gregor freilich in der Rede von 1080 abgelehnt hat.

Eine Exkommunikation ohne strenge Verkehrssperre konnten sich die Gregorianer gar nicht vorstellen. Auch Hugo von Flavigny er-

achtet die Sperre als einen notwendigen Bestandteil der kirchlichen Strafe. Er sagt von derselben S. 436: „quod ab initio coeptae christianitatis usque ad monstruosa haec tempora stabile inconvulsum perstitit.“ Die Gegenpartei beruhigte sich aber bei solchen Behauptungen nicht, sondern erklärte, es sei unmöglich, dafs das göttliche Recht des Inhabers der weltlichen Obrigkeit durch eine Sentenz des Kirchenoberhauptes unwirksam gemacht werden könne: „non posse auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae regem, imperatoris filium a Deo electum et honoratum deponere et a gremio matris ecclesiae segregare et concessa privare potestate, quum non esset potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt.“

Es läfst sich begreifen, dafs es den gregorischen Litteraten sauere Mühe kostete, diese Entgegnung zu Boden zu werfen. In der That sind die Versuche, etwas Stichhaltiges vorzubringen, völlig mifsglückt. Entweder dehnten die betreffenden Schriftsteller die päpstliche Gewalt unmäfsig aus, oder wenn sie das nicht wollten, so gerieten sie in die bedenkliche Lage, Grundstätze aufzustellen, welche der christliche Standpunkt als revolutionär verwirft. Hugo von Flavigny ersparte sich die Widerlegung des von ihm selbst gebrachten gegnerischen Einwandes durch die Phrase, dafs aus der Behauptung die „fallax adulantium lingua“ erkennbar sei. Er behilft sich mit der wohlfeilen Unterscheidung von rex und tyrannus: Heinrich ist kein König, sondern ein Tyrann; als Tyrann ist er aus der Kirche ausgeschieden und ein Glied des Teufels geworden (s. S. 430). Damit glaubt der Parteimann alle Schwierigkeiten überwunden zu haben.

Gebhard von Salzburg, welcher versuchte, den Bischof von Metz von der Richtigkeit der gregorischen Ansprüche zu überzeugen, mufs selbst zugestehen, dafs das gläubige Volk vielfach an dem Königtume Heinrichs festhielt und sich um die Mafsregeln der Absetzung und Eidesentbindung von 1080 nicht kümmerte. Er sagt wörtlich: „Tantum persuadendi studium, tanta plurimorum crudelitas subsecuta est, ut etiam oves nostrae vocem nostram non audiant, sed alienos sequantur.“ Wir wissen ja aus Gregors eigenem Munde, dafs in Italien fast alle Laien auf Seite Heinrichs standen. So grofs der Eindruck der Sentenz von 1076 gewesen war, so geringen Erfolg erzielte der Spruch von 1080. Auch der deutsche Episkopat verwarf in seiner überwiegenden Mehrheit das zweite Absetzungsdekret, so dafs nach den Gesta Archiepiscoporum Salisburgensium (M. G. Ser. XI. S. 39) eigentlich nur fünf Prälaten hierbei auf Gregors Seite standen, nämlich Altmann, Gebhard von Salzburg, Adalbero von Würzburg, Meginward von Freising und Hermann von Metz. Der

Letztgenannte hat dem Papste zwar nicht direkt opponiert, aber durch sein Verhalten zur Genüge gezeigt, dafs er von der Berechtigung zur Vollziehung der hierokratischen Schritte nicht überzeugt war.

Der Kardinal Deusdedit schliefst sich ganz an die schroffen Äufserungen an, welche Gregor VII. über den Ursprung der weltlichen Obrigkeit in den zwei Briefen an Hermann von Metz vortrug. In seinem Libellus (S. 353) schreibt er, ohne seine Quelle zu nennen: „nec mirum, sacerdotalem auctoritatem, quam Deus ipse per se ipsum constituit, in hujusmodi causis regiam praecellere potestatem, quam sibi humana praefecit adinventio, eo quidem permittente, non tamen volente.“ Jehovah (so meint der Kardinal) habe das Königtum Sauls nur ungern eingerichtet und sei mit dem Vorgänger Davids unzufrieden gewesen; das sollte wohl der Vorstellung, dafs auch im Neuen Bunde der obrigkeitlichen Gewalt die göttliche Grundlage fehle, eine Stütze geben[1]!

Manegold von Lautenbach geht davon aus, dafs zwischen Gregorianern und Heinricianern jegliche Vermittelung ausgeschlossen sei. Nur eine Partei kann Recht haben. Entweder sind die Anhänger Heinrichs dem Teufel verfallen, oder die Gregorianer sind im Unrecht, wenn sie diejenigen für schuldig erachten, welche keine Schuld haben.

In welcher Weise und durch welche Organe kann der Tyrann beseitigt werden? Man sollte denken, dafs Manegold die ausschliefsliche Kompetenz zu solchen Akten nur dem Papste beilegen würde. Aber das ist nicht der Fall. Der Papalist gerät auf demagogische Abwege: „Wenn ein König schlecht wird, so kann er von den Unterthanen ohne weiteres removiert werden; jeder ist willkommen, der dabei mitwirkt.“ Natürlich existiert das 13. Kapitel des Römerbriefes für ihn nicht; aber er macht doch den tölpelhaften Versuch, sich mit der petrinischen Mahnung: „subditi estote regi“, abzufinden: „Der Apostel hat keinen abgesetzten König vor Augen; ergo ist auch nach Petrus die Beseitigung eines schlechten Königs zulässig!!

Über die Eidesentbindung trägt Manegold eine Doktrin vor, welche Gregor VII. gleich der angeführten entschieden verworfen haben würde: „Wenn ein König schlecht regiert oder böse Thaten begeht, so sind die Unterthanen ipso jure oder ipso facto von dem geschworenen Eide entbunden;“ mit anderen Worten: wenn der Fürst schlecht wird, so entbindet er die Unterthanen damit selbst vom Eide.

---

[1] Kühn dringt auch der gegen Heinrich IV. gerichtete Liber canonum (Libelli I S. 471 ff.) vor. Wenn der König nebst seinen Anhängern dem Papste nicht folgen will, so mufs man zu den Waffen greifen.

Streng genommen ist der Papst bei solcher Annahme überflüssig. Aber Manegold möchte ihn doch nicht ganz zurückdrängen: „Papa absolvit juramenta, quae nulla existere collegit. Papa, quae intus soluta cognovit, foris discindere non distulit. Pertinuit ad apostolicum, populum de his securum reddere, quem de exhibitis sacramentis vidit sollicitum aestuare.“

Also nur zur Beruhigung ängstlicher Seelen mag das kirchliche Oberhaupt deklarieren, dafs das Eidesrecht im einzelnen Falle erloschen sei! Manegold würdigt damit das hierokratische System herab und mufs auch wegen seiner Theorie, dafs der schlechte König infolge der Schlechtigkeit den Thron verliere, als Vorläufer von Wiclif und Hus bezeichnet werden.

Der würdigste und konsequenteste Verteidiger der neuen gregorischen Lehre ist ohne Frage Bernold, der sich offen und ehrlich auf den Standpunkt Gregors stellt. Er verschmäht es, dem Volke ein Recht zur Absetzung des Königs einzuräumen oder die Bosheit des Inhabers als Grund zum Thronverlust hinzustellen. Nur der Papst ist nach Bernold imstande, auf Grund seiner unbeschränkten Machtfülle einen König abzusetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden: „Sicut Romani pontifices summos patriarchas deponere possunt, ita et inferiores, utpote mundi principes, quorum utique dignitas potius ex humana inventione, quam ex divina institutione videtur processisse“ (Libelli II S. 147 ff.). Nos ad perjurium domnus noster Gregorius papa non impulit, sed a juramento subjectionis eadem auctoritate absolvit, qua et praelatos eorum (d. h. die Fürsten) deponere et excommunicare potest (l. c. S. 99). Die Fürsten sind also dem Papste in demselben Mafse unterworfen wie die Bischöfe! Auf die Maiinstruktion von 1077 und die Konzilsrede von 1080 läfst sich Bernold nicht ein und verzichtet auch darauf, die allgemeine Verfügungsgewalt, die sich Gregor zuschrieb, zu motivieren.

Eigentümlich ist folgender Gedanke des Autors: „de hac praerogativa ecclesiasticae potestatis si aliud documentum non habemus, istud sufficere nobis deberet, quod tam sanctos viros illam super reges et imperatores exercuisse legimus, quod nullo modo facerent, si non hoc se canonice posse cognoscerent“ (S. 97). Allein mit dieser Appellation an die persönliche Heiligkeit des Handelnden ist für die Sache nichts gewonnen. Gewifs darf man annehmen, dafs edle und hochgesinnte Personen in bona fide sind, wenn sie sich zur Vollziehung auffallender Schritte berufen glauben. Aber aus der bona fides, der subjektiven Überzeugung des Einzelnen, folgt noch keineswegs die objektive Unanfechtbarkeit der Akte.

3. Wie Gregor in den zwei Briefen an Hermann von Metz sich bemüht hatte, für die hierokratischen Prozeduren historische Exempel beizubringen, so verfolgten auch gregorianische Litteraten den gleichen Zweck.

Bonitho (S. 667) knüpft an die Mitteilung des ersten über Heinrich IV. verhängten Bannes die Angabe, daſs die bezeichnete Maſsregel weder neu sei, noch Tadel verdiene; Heinrich aber habe in Worms den berüchtigten Störenfrieden der Vorzeit Photius und Dioscorus (im fünften Jahrhundert) nachgeahmt und müsse gleich ihnen büſsen. Sofort erfolgt der Übergang zu den geschichtlichen Beispielen inbetreff der gegen Fürsten gerichteten Zensuren mit der kühnen Behauptung: „multos legimus Romanos pontifices pro minoribus causis non solum excommunicasse, sed etiam a regno deposuisse."

Bei Vorführung des vierten Jahrhunderts (S. 611) heiſst es, daſs der Bischof Ambrosius den Kaiser Theodosius nicht in die Mailänder Kirche hineingelassen habe. Später aber (S. 670) vernehmen wir, Ambrosius habe den Kaiser aus der Kirche gewiesen und gebannt.

Das Beispiel aus dem Frankenreiche erhält sodann durch Bonitho eine merkwürdige Umgestaltung, die sich jeder Kritik entzieht: „Stephanus papa Carolum Pippini regis fratrem a regno deposuit et Pippinum in loco ejus constituit." Der Autor hält sich dabei für verpflichtet, das Material der zwei Briefe durch folgende Zuthaten noch zu vermehren:

a. Papst Konstantin I. bannte den Kaiser Justinus.
b. Papst Anastasius II. bannte den Kaiser Anastasius I.
c. Gregor III. bannte Leo den Isaurier.
d. Nikolaus I. bannte den byzantinischen Kaiser Michael und den König Lothar.

Es wäre Zeitverschwendung, auf diese Erfindungen genauer einzugehen, in denen sich ein absoluter Mangel an historischem Sinne und Anstande kundgiebt. Es gilt ganz besonders von Bonitho, was Sdralek a. a. O. S. 51 von den Beispielsfabrikationen der Gregorianer überhaupt sagt: „Die bezüglichen Schriftsteller waren im Parteiinteresse so befangen, daſs sie sich gestatteten, überall da, wo von einem Konflikt der Fürsten früherer Jahrhunderte mit den Vertretern der Kirche die Rede war, das Factum eines Bannes oder gar einer Absetzung anzunehmen."

Für Eidesentbindungen bringt Bonitho kein einziges Exempel bei.

Noch viel üppiger entwickelt sich die Produktionskraft des Hugo von Flavigny (S. 437 ff.). Er überschüttet uns mit einer wahren

Flut von Bannungen und Absetzungen: als Excommunicanten und Deponenten figurieren nicht nur Päpste, sondern auch Patriarchen, Bischöfe, ja sogar Priester! Dabei wird ohne Spur einer Methode und chronologischer Korrektheit alles wüst durcheinandergeworfen. Aufser den von Bonitho offerierten Novitäten begegnen uns bei Hugo folgende überwiegend thörichten Mitteilungen:

a. Philippus Arabs wird von dem Papste Fabian unter die Pönitenten gewiesen.

b. Der Priester und Mönch Johannes Damascenus bannt Leo den Isaurier.

c. Nach dem Urteile der Bischöfe wird Ludwig der Fromme zeitweise seiner Kaiserwürde beraubt.

d. Der Bischof Germanus von Paris bannt den König Charibert.

e. Der Patriarch Nicephorus von Konstantinopel bannt den Kaiser Michael.

Von einem päpstlichen Reservatrechte, wie es Gregor VII. vorschwebte, ist überhaupt keine Rede; der originelle Chronist denkt sich die Bannung oder Absetzung der Fürsten als eine gewöhnliche Handlung der geistlichen Organe wie etwa die Spendung der Firmung oder der letzten Ölung!!

Während Gregor VII. im zweiten Briefe an Hermann von Metz (R. VIII, 21 S, 456) den Wortlaut der Imprekation Gregors I. richtig wiedergiebt, aber ganz falsch und ungehörig interpretiert, hat der Liber canonum (Libelli I S. 495 ff.) sich sogar an den Text gewagt und folgendes an die Stelle des Originals gesetzt: „Decernimus, reges a suis dignitatibus cadere“ etc. Hier liegt eine offenbare Fälschung vor, nicht blofs, wie Sdralek die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz 1890 S. 128 N. abschwächend bemerkt, ein bedenklicher der Quellenfälschung nahekommender Schritt.

Mit wirklicher Perfidie und Frivolität wird die Zurückdrängung des unglücklichen Childerich von seiner rechtmäfsig erworbenen Stellung behandelt. Papst Zacharias soll verfügt haben: „ut Hildericus, in administrando rempublicam tepidus, quandoquidem matri ecclesiae non esset proficuus, regia potestate privaretur.“ Gregor VII. statuierte im zweiten Briefe an Hermann die Remotion des Merowingers: „non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis,“ bringt also immerhin noch etwaige Vergehen des Königs in Anschlag. Der Verfasser des Liber aber führt zwei andere Momente auf: die Lauheit des

Herrschers und den Umstand, dafs Childerich der Kirche keinen Nutzen brachte. Das heifst doch, alles Mafs überschreiten! Würden solche Grundsätze praktisch durchgeführt, dann wäre es ein Leichtes, jedem Fürsten den Laufpafs zu geben. Gleichwohl fand die erwähnte Auffassung noch weitere Verbreitung. Bernold (Libelli II, S. 148) erzählt, dafs der Papst Stephan II. (also nicht Zacharias!) den Frankenkönig Childerich, dem nicht die geringste moralische Schuld beigemessen wird, „pro ignavia sua" abgesetzt und in ein Kloster verbannt habe!! Er tischt die angeblichen Prozeduren Innocenz' I. und Nikolaus' I. auf, mifsbraucht in herkömmlicher Weise die Erklärung Gregors I. und paradiert mit dem originellen Machtspruche: „Beatus Adrianus papa generaliter omnes reges anathematizavit, quicunque sedis apostolicae statuta violare praesumpserint."

Endlich sei noch ein Blick geworfen auf Paul von Bernried, den Biographen Gregors VII. Paul stützt sich vorzugsweise auf die Imprekationsformel Gregors des Grofsen, die er schnöde verunstaltet: „Nemo Romanum pontificem reges a regno deponere posse denegabit, quicunque decreta sanctissimi papae Gregorii (I.) non proscribenda judicabit." Nachdem dann der falsche Syllogismus: „Der Papst darf über Weltliches richten, weil er geistlicher Richter ist," herangezogen worden, schliefst die kümmerliche Exposition mit dem aus Bernold geschöpften Satze, Childerich sei päpstlich abgesetzt worden — „wegen seiner Thorheit"!!

II. Die Rudolfianer.

Vorbemerkung.

In den Vordergrund treten Lambert von Hersfeld, Berthold von Reichenau und Bruno der Sachse, deren Tendenzen und Eigentümlichkeiten zu untersuchen sind. Nachdem die rudolfianische Geschichtskonstruktion für die Jahre 1076—1080 geprüft worden, wird den originellen „Sachsenbriefen" Brunos genauere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

A.

1. Lambert lebte von 1058 ab als Mönch im Kloster Hersfeld und ist daselbst nach 1077 gestorben; wir kennen weder das Geburts- noch das Todesjahr. Kein günstiges Licht auf seinen Charakter wirft der Umstand, dafs er, sein eben abgelegtes Gelübde verletzend, ohne Erlaubnis des Abtes eine Reise nach Palästina unternahm. Er kehrte

zurück und erhielt Verzeihung[1]. Von seinen Schriften kommt hier nur das Annalenwerk in Betracht.

Lambert ist ein gewandter Stilist und befleifsigt sich scheinbar einer gewissen Zurückhaltung. Durch die formellen Vorzüge und die glänzende Aufsenseite liefs sich der verdienstvolle Stenzel so blenden, dafs er dem Annalisten eine „fast beispiellose" Unparteilichkeit vindizierte. Während die ermüdende Breite, welche in den späteren Partien herrscht, dazu bestimmt war, die Unwahrheiten der Darstellung zu verhüllen, will Stenzel auch die Weitschweifigkeit des Autors als ein Zeichen redlichen Willens und ehrlichen Strebens anerkennen. Unter Stenzels Einflusse hat selbst der unvergefsliche G. Waitz 1844 in einem Aufsatze (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Adolf Schmidt, Bd. II S. 38 ff.) Lamberts Objektivität und Leidensschaftslosigkeit gepriesen und ihm den Ehrenplatz unter den mittelalterlichen Historiographen zuerkannt.

Ein Umschwung der Auffassung wurde durch Ranke und Floto vermittelt. Aber noch gegenwärtig fehlt es nicht an Gelehrten, die sich ihren Lambert nicht rauben lassen und sich bemühen, alles ausfindig zu machen, was zur Rechtfertigung und Entschuldigung desselben dienen könnte.

Ein bon mot hat Brefslau (s. meine Kritik Rankes S. 21) uns beschert: Lambert sei irregeführt worden durch „Klosterklatsch". Da drängt sich die Frage auf: „Was ist mit diesem Rätselwort gemeint?" Wenn Brefslau zugesteht, dafs der vom „Klosterklatsch" Umgebene Dinge berichtet habe, die er nicht wissen konnte, so spricht er damit das Urteil über Lambert. Denn ein Ehrenmann wird sich hüten, Klätschereien klösterlicher oder nicht klösterlicher Personen für bare Münze auszugeben. Wie ist es möglich, anzunehmen, dafs der talentvolle, mit reichem Wissen ausgestattete Lambert ein Opfer der Klatschsucht geworden sei! Der Hersfelder Mönch war ein selbständiger Mann, raffiniert durch und durch, als Politiker ein Vorläufer Talleyrands.

Unbegreiflich erscheint, dafs Pflugk-Harttung[2] in dem „poetischen" Annalisten eine gewisse „heilige Einfalt" entdecken will. Noch merkwürdiger ist die von Manitius (Deutsche Geschichte S. 348) versuchte Apologie: „Lambert hat vielfach Nachrichten aufgenommen, für die er nicht den Beweis antreten konnte. Sein Grundfehler ist, dafs er stets

[1] S. Wattenbach G. Q. VI. Aufl. Band II § 14 S. 97 ff., wo im Eingang die Litteratur über Lambert verzeichnet ist.

[2] S. Neues Archiv XIII, S. 341.

im Leser den Glauben erwecken will, es sei alles so thatsächlich verlaufen, wie er erzählte. Dabei braucht er von seinem Grundfehler keine Ahnung gehabt zu haben.“ Da hat sich Lambert in einem einzigartigen Gewissenszustande befunden! Er referiert Dinge, die er nicht als wahr beweisen kann, die aber als wahr gelten sollen, und dabei ahnt der Arglose kaum, dafs er ein Lügner sei!! Erklärlich ist das Mitgeteilte, wenn wir hinzufügen, dafs Manitius uns S. 349 belehrt, Cosmas von Prag hätte mit der „naivsten Treuherzigkeit“ Reden etc. ersonnen und erdichtet, welche niemals gehalten wurden. So taucht denn hier eine neue interessante Gattung von „treuherzigen Betrügern“ auf!

Unklar und nicht ohne Halbheit ist die Stellung von Giesebrecht (III, S. 1034 ff.). Obwohl er die vielen unrichtigen oder unbegründeten Nachrichten Lamberts nicht verkennt, will er dennoch die Annalen nicht preisgeben, den Verfasser nicht desavouieren, indem er begütigend meint, dafs der Parteistandpunkt und die relative Beschränktheit des Lambertschen Gesichtskreises viel verschuldet hätten.

Es genügt keineswegs, mit Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 266) blofs die Parteilichkeit Lamberts gegen Heinrich hervorzuheben; man mufs jeden gutmütigen Optimismus zurückdrängen und den Annalisten mit dem richtigen Prädikate belegen. Mag der Hersfelder Mönch hin und wieder durch fremde Vorlagen getäuscht worden sein, mag er einzelne Irrtümer und Versehen in gutem Glauben begangen haben, — für die Schlufspartie, für die Jahre 1076 und 1077, ist die Signatur seiner Darstellung G e s c h i c h t s f ä l s c h u n g und boshafte T e n d e n z l ü g e.

Rücksichtlich des bezeichneten Zeitabschnittes gilt ohne Einschränkung das, was Delbrück sagt: „Lamberts Glaubwürdigkeit ist in jeder Nachricht, die in irgend einer Beziehung zu seiner Tendenz steht, von vornherein in Zweifel zu ziehen und bei jeder positiven Beschuldigung Heinrichs nicht vorauszusetzen, sondern zu erweisen. Wo Lambert eine Anschuldigung des Königs als Gerücht giebt, da ist die Angabe zu bestreiten. Hätte Lambert auch nur an die Möglichkeit der Wahrheit geglaubt, so würde er die Thatsache behauptet haben.“ Ich füge hinzu, dafs Lambert nur insofern sich einen Rest von Schamgefühl bewahrt hat, als er einzelne Unwahrheiten nicht im Texte vorführt, sondern in die Reden und Briefe dritter Personen einschaltet.

Bei Betrachtung der Zeit Heinrichs III. tritt Lambert als Regalist auf, der an der kaiserlichen Ernennung der Päpste und kaiserlichen Besetzung der Bistümer durchaus keinen Anstand nimmt. Es ist überhaupt ein Irrtum, wenn man dem Annalisten specifisch hierarchische

oder mönchische Neigungen und Gesichtspunkte beilegt. Lambert interessiert sich weder für die kirchlichen Reformbestrebungen, noch hegt er für die Person Gregors VII. aufrichtige Sympathie. Seine Liebhaberei war es, die Sache der dem Könige feindlichen Reichsfürsten mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu vertreten.

Mit großser Akribie hat Meyer von Knonau Bd. II Exkurs I S. 791 ff. die hier in Betracht kommenden Fragen erörtert, beurteilt aber den Annalisten zu milde. Von Wichtigkeit ist, daſs nach dem Aufsatze von Holder-Egger (N. Archiv XIX S. 537 ff.) Wattenbach (G. Q. VI. Aufl. Band II S. 107) seine frühere Ansicht von Lamberts Ehrlichkeit nicht mehr aufrechterhalten kann.

2. Berthold[1], der unwürdige Schüler des würdigen Hermannus Contractus, schlieſst seine Annalen mit dem Frühjahre 1080; — vielleicht wurde es ihm zu schwer, den unerwarteten Untergang des Gegenkönigs zu berichten. Während Lambert sich für die opponierenden Reichsfürsten erhitzt, erscheint Berthold als der eigentliche Vollblutrudolfianer, der Historiograph des früheren Schwabenherzogs, dem er in unverfälschtem Lokalpatriotismus huldigt. Mit Gregors Haltung konnte der Annalist nicht zufrieden sein; aber er verbirgt seinen Unmut und drückt sich vorsichtig aus. Gleich Lambert ging Berthold aus Parteirücksichten mit der Wahrheit sträflich um. Schon Gfrörer hat hervorgehoben, daſs die pomphaften Siegesberichte rudolfianischen Gepräges unglaubhaft sind und daſs die Schönfärberei Bertholds zu Gunsten seines Idols geradezu lächerlich ist. Leider hat Ranke, nachdem sein Vertrauen zu Lambert erschüttert worden war, sich um so mehr auf Berthold stützen zu dürfen gemeint. Im Einklange mit dem Widerspruche, welchen ich in meiner Kritik Rankes S. 22 ff. erhob, hat Maurenbrecher (Geschichte der deutschen Königswahlen 1889 S. 110 N.) erklärt: „Ich sehe Rankes sehr auffällige Wertschätzung des sogen. Berthold für ganz unhaltbar an. Auch Berthold ist ein absichtlich lügenhafter Erzähler der Zeitgeschichte.“ Wie Lambert tritt Berthold für die Periode Heinrichs III. als Regalist auf. Er schreibt über die Ereignisse bis etwa 1073 kurz und verständlich; aber er wird breit und weitschweifig, als er sich anschickt, Heinrich IV. zu vernichten und das Gegenkönigtum in den Himmel zu erheben. Zu Gunsten des Rudolfianismus scheut er sich nicht, mit Briefen Gregors VII. schnöden Miſsbrauch zu treiben und dadurch mittelbar die Würde und das Ansehen des Papstes herabzusetzen.

---

[1] S. Wattenbach a. a. O. Bd. II S. 53 ff.

3. Bruno, der Verfasser des liber de bello Saxonico[1], lebte nach Empfang der geistlichen Weihen bei dem Erzbischofe Werner von Magdeburg, welcher 1078 in der Schlacht bei Melrichstadt fiel. Später schloſs sich Bruno an den Bischof Werner von Merseburg an, welcher, aus seinem Bischofssitze vertrieben, einen tödlichen Haſs gegen den König nährte. Endlich trat der Genannte in den Dienst des Gegenkönigs Hermann (s. oben Band I S. 226).

Die Schrift über den Sachsenkrieg erschien 1082 mit einer Widmung an Werner von Merseburg; in der Einleitung wird versichert, daſs eine wahrheitsgetreue Darstellung geliefert werden solle, wenn auch mancher die Neigung empfinden möchte, das Werk „anzuspucken“. Der Hinweis auf die Wahrheit klingt wie Ironie; denn Bruno ist ein Lügner ersten Ranges.

Insofern als er Rudolfs Königtum anerkennt, muſs man ihn zu den Rudolfianern rechnen. Aber er betrachtet den Erkorenen der Forchheimer nur als einen Lückenbüſser, als einen Notbehelf und gieſst über dessen Machtlosigkeit die Lauge seines Spottes aus (s. oben Band I S. 147 ff.). Bei alledem ist Bruno höchst ungehalten, daſs der Papst die Sache des Gegenkönigs ohne Energie und Zuverlässigkeit behandelt hat; es kommen Redeweisen über Gregor und römische Dinge vor, daſs man berechtigt wäre, den Autor in die Kategorie der Antigregorianer zu versetzen. Wie Berthold der schwäbische Lokalpatriot war, so tritt uns Bruno als der Vertreter des sächsischen Partikularismus entgegen. Erst Sachse, dann Christ!

Über die totale Unzuverlässigkeit Brunos in dem, was sich auf Heinrich IV. einerseits und auf die sächsischen Dinge andererseits bezieht, sollte eigentlich kein Streit mehr sein (s. meine Kritik Rankes S. 22). War der Versuch von Dewitz, die Glaubwürdigkeit des sächsischen Patrioten zu retten, verfehlt, so muſs das Vorgehen Bones (in dem Artikel Bruno, Kirchenlexikon, II. Aufl. Band II 1883) als schlechthin unqualifizierbar bezeichnet und aufs schärfste verurteilt werden. Es ist ein starkes Stück, zu behaupten, die Wahrhaftigkeit des „vortrefflichen“ Geschichtschreibers trete überall so objektiv hervor, daſs kein „unbefangener“ Leser auch nur einen Zweifel empfinden werde“ (!!).

Gfrörer ignoriert den Verfasser der Schrift über den Sachsenkrieg fast ganz (in dem ausführlichen Register zu dem 7bändigen Werke über Gregor VII. fehlt Brunos Name gänzlich). Aber er behauptet mit Recht, daſs bei den Schwaben und Sachsen für das Intermezzo

---

[1] S. Wattenbach a. a. O. S. 86 ff.

des Gegenkönigtums eine unlautere Überlieferung entstanden sei, und drückt dies in seiner derben Weise so aus: „In Goslar hat sich ein Dunstkreis von Lüge und Schmeichelei gebildet: von Goslar gingen Brunos aufgedonnerte Lügen aus.“

B.

Die litterarischen Adepten Rudolfs haben im Vergleiche zu den echten Gregorianern und eifrigen Heinricianern einen beschränkten Gesichtskreis. Während diese sich in prinzipielle Untersuchungen vertieften, die neue hierokratische Theorie theologisch und historisch zu rechtfertigen oder zu bekämpfen suchten, zeigen die Rudolfianer für diese Materien kein Interesse. Ob und wie sich das hierokratische Vorgehen des Papstes begründen lasse, war ihnen gleichgültig; ihnen lag nur daran, durch Gregor Succurs für ihr Oberhaupt zu gewinnen. Das litterarische Programm der Rudolfianer konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Punkte, nämlich die Herabsetzung Heinrichs und die Glorifizierung des Trienniums, während dessen sich Rudolf behauptete.

Lambert und Berthold drücken sich über den König, so sehr sie ihn hassen, doch immer noch mit einer gewissen Zurückhaltung aus. Bruno dagegen legt sich keinen Zügel an, sondern verleumdet und beschimpft Heinrich nach Herzenslust. Mit demselben cynischen Eifer, welchen Beno und Benzo bei der Verunglimpfung Gregors kundgeben, verfolgt Bruno den Gegenstand seines Zornes. Diese allgemeine Bemerkung genüge hier: auf die Einzelheiten einzugehen, unterlasse ich, weil sie zu schmutzig sind. Mit Recht sagt Meyer von Knonau I S. 613 N. 14, man dürfe an dergleichen „ekelhafte Pfützen“ nicht herantreten.

Angehend die Stellung Rudolfs geben die litterarischen Kämpen desselben folgende Parole aus:

„Heinrich IV. hat durch päpstlichen Urteilsspruch von 1076 seinen Thron definitiv und für immer verloren. An diesem Resultat konnte und sollte die Absolution von Canossa nicht das Mindeste ändern. Der Thron war erledigt, als Rudolf in Forchheim gewählt wurde; deshalb mufs der frühere Schwabenherzog als echter und legitimer König erachtet werden.“ Zugleich bemühte man sich, die Regierung und Wirksamkeit Rudolfs in hellstem Glanze strahlen zu lassen. Wenn es nicht gelang, den unerwarteten frühzeitigen Tod des Prätendenten als ein günstiges Zeichen darzustellen, so wollte man doch die Periode von Forchheim bis zur Schlacht an der Elster loben und preisen.

Um die berührten Zwecke zu erreichen, scheuten die Schriftsteller

des Rudolfianismus nicht davor zurück, die Geschichte des Zeitabschnittes völlig umzugestalten, im ganzen wie im einzelnen. Verfolgen wir diesen frivolen Umgestaltungsprozeſs.

Lambert beschränkt sich bei der Darstellung des Jahres 1076 darauf, zu betonen, daſs Heinrich nach erfolgter päpstlicher Vorladung gebannt worden sei; von der contradictio regiminis und der Eideslösung ist ihm nichts bekannt.

Um so nachdrücklicher legt Berthold die Februarsentenz dahin aus, daſs der Papst den König definitiv hätte absetzen wollen und definitiv abgesetzt habe. Diese Interpretation bringt er zustande, indem er die Äuſserungen eines späteren päpstlichen Briefes perfiderweise in das Urteil Gregors überträgt (s. meine Kritik Rankes S. 26 ff. und Wattenbach a. a. O. Bd. II S. 55 N. 2).

Ich erwähne ferner ein zu Ehren der rudolfianischen Sache von dem Annalisten erfundenes Märchen (S. 297).

Etwa im Juni 1077 erging ein apostolischer Brief: „epistolae omnibus citra Rhenum per Alsatiam et Lotharingiam et Teutonicam Franciam commanentibus, sed ex nomine episcopis directae sunt, per quas eis omnes conjurationes et pacis perturbationes et discordiae, et, ne Heinrico regi, ut solet regi, oboedirent aut servirent, interdictum est.“ Diesen Brief suchten nach Berthold einige Bischöfe zu unterschlagen, andere leugneten den Empfang desselben ab, noch andere lieſsen das Schreiben unbeachtet. Ein derartiges päpstliches Schreiben existiert aber nicht; Gregor hat sich mit der fast gleichzeitig ergangenen Maiinstruktion nicht in einen so krassen Widerspruch gesetzt.

Auch Bruno hebt hervor, daſs Heinrich 1076 unwiderruflich den Thron verloren habe: „(papa) Heinricum damnavit regisque nomine et honore privatum anathematis gladio percussit.“ Er schlieſst an den Wortlaut des Synodalurteils die von Berthold gemiſsbrauchte ep. 14 und den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz. Ob Bruno nicht wuſste, daſs dieser Brief dem Jahre 1081 angehört, oder ob er absichtlich die Schärfe dieser Auseinandersetzung für das Jahr 1076 verwerten wollte, mag unentschieden bleiben.

Das Edikt und die Promissio vom Oktober 1076 waren den Rudolfianern sehr unbequem, weil in ihnen der redliche Wille des Königs, sich mit dem Papste zu versöhnen, hervortrat. Von Heinrich durfte aber nichts Gutes erzählt werden; deshalb unterdrückte man jede Erwähnung derselben. Berthold und Bruno berichten kurz über die Buſsleistung des Königs; Lambert aber behandelt das letzte Quartal des Jahres 1076 und den Anfang des Jahres 1077 mit einer

Breite, welche auch den geduldigsten Leser zur Verzweiflung bringen mufs.

Es verlohnt nicht der Mühe, die zur Schmach Heinrichs und zu Ehren der ihm feindlichen Fürsten ausgeklügelten Angaben über die Tage von Canossa umständlich vorzuführen, da sie für die Beurteilung Gregors gleichgültig sind; wer sich für jene Erfindungen interessiert, möge sie an Ort und Stelle einsehen. Nur das sei hier notiert, dafs nach Lambert der Papst bei den der Lossprechung vorangehenden Verhandlungen verlangt habe, Heinrich solle die Krone in seine (Gregors) Hände niederlegen und sich des königlichen Namens für unwürdig erklären.

Über die Wahl von Forchheim und die Stellung Gregors zu diesem Akte ist bereits im ersten Buche mit Bezugnahme auf die rudolfianischen Lügen gehandelt worden. Ich füge hier noch ein Histörchen Bertholds (S. 296) bei, welches von den meisten übersehen wurde und auch in Giesebrechts sorgfältiger und umfassender Darstellung keinen Platz gefunden hat. Bald nach Rudolfs Erhebung tritt in Ulm der Bischof Embrico von Augsburg auf und erklärt, nachdem er sich bereits an Rudolf angeschlossen hatte, plötzlich zur allgemeinen Überraschung, er wolle durch die Abendmahlsprobe die Rechtmäfsigkeit Heinrichs IV. erweisen. Er zelebriert die Messe und geniefst die Hostie in der Meinung und Erwartung, dafs der sakramentale Genufs der guten Sache Segen bereiten werde. Aber der Bischof wird krank und stirbt: Gott hat sich damit gegen Heinrich erklärt. Der Papst, dem dies gemeldet wird, hatte bereits als „non mendax propheta" das unglückliche Ende des Bischofs vorausgesehen. Was der Annalist mit diesem Fündlein bezweckte, läfst sich aus seiner Grundtendenz entnehmen.

Mit der merkwürdigen Maiinstruktion von 1077 beschäftigt sich Berthold nicht. Bruno aber teilt den Wortlaut der Instruktion und des gleichzeitigen Zirkularerlasses mit; wir werden unten bei Besprechung der Sachsenbriefe erkennen, mit welchem Eifer er den Inhalt der Dokumente zum Schaden des Papstes ausbeutet.

Hatte Berthold den Synodalspruch von 1076 verzerrt, so entblödete er sich auch nicht, die Synode von 1079 anzutasten. Der in R. VI, 17 [a] enthaltene Bericht meldet, dafs die auf der Synode anwesenden Rudolfianer sich über Heinrich bitter beschwert hätten; infolge dessen wünschen mehrere Konzilsväter, dafs der Papst sofort gegen den verhafsten König einschreiten möge. Gregor lehnt dies ab und läfst sich von den Botschaftern Heinrichs wie Rudolfs neue Eide schwören. Berthold aber meldet folgendes: Der Legat Kardinal Bernhard er-

schien heimlich auf der Synode und erzählte, was er im November 1077 in Goslar vollbracht habe. Gregor hatte bald nach dem Frühjahr 1078 von dem Vorgehen des Legaten Kenntnis erhalten, suchte aber 1079 den Schein zu erwecken, als ob ihm die Kunde erst jetzt zugegangen wäre. Welch eine Frechheit, dem Papste ein so unwürdiges Gebahren nachzusagen! Wenn der unlautere Annalist ferner erzählt, der Papst wäre für eine sofortige Zensurierung des Königs gewesen, aber die Synodalen hätten einen Aufschub gewünscht, so behauptet er das gerade Gegenteil dessen, was das Register bietet, und stellt die Sache förmlich auf den Kopf.

Unmittelbar vor dem Märzkonzil von 1080, in welchem einige den Rudolfianern unangenehme päpstliche Äufserungen vorkamen, bricht die Bertholdsche Darstellung ab, nachdem in unklarer Weise auf die von Liemar überbrachte Absetzungsdrohung hingedeutet worden war.

Bruno übergeht die hochbedeutsame Synode von 1080 gänzlich, und gewifs mit gutem Grunde. Was konnte ihm das römische Urteil nützen, dessen Text die Einsetzung Rudolfs als ein Novum hervorhob, nachdem er selbst erzählt hatte, Heinrich sei bereits 1076 für immer abgesetzt worden, und Rudolf habe schon 1077 wiederholt die päpstliche Bestätigung empfangen? Auch hier tritt Brunos Arglist hervor.

Paul von Bernried bemüht sich, die Liebe zu Gregor mit der Ehrenrettung Rudolfs zu verbinden, läfst aber doch durchblicken, dafs nach seiner Auffassung Gregor noch kräftiger für den Gegenkönig hätte wirken sollen. Da mufs die Einführung einer Vision helfen. Kurz vor dem Konzil von 1080 erscheint die Mutter Gottes dem Papste, mahnt ihn, dafs er den Feind der Kirche züchtige, und verlangt ernstlich die unweigerliche Ausführung. Gregor fügt sich; aber was er thut, thut er mit Schmerz und Seufzen. Dieses Stückchen zeigt zugleich die Unkunde Pauls; denn gerade jene Märzsentenz war das eigenste Werk Gregors, ein Beweis seiner kühnen und markigen Entschlossenheit (s. auch oben Band I, S. 196 ff.).

Sehr charakteristisch ist es, dafs Paul sich davon dispensiert, den jähen Tod des von ihm so hochgefeierten Gegenkönigs Rudolf mitzuteilen. Er schweigt ferner gänzlich von den Normannen und den durch dieselben herbeigeführten Schreckensscenen. Auf die Mitteilung von der Inthronisation Wiberts folgt sofort die irreführende Bemerkung: „proinde gravissima persecutione contra virum Dei commota, (Gregorius) Salernum secessit.“

Im übrigen proklamierten die Rudolfianer den Satz, dafs ein König, welcher nicht gut regiere, des Thrones nicht würdig sei und

entfernt werden müsse. Schon Lambert führt uns das geflügelte Wort vor: „a recte agendo rex dicitur; si non recte agit, non est rex." Ähnliches bringt auch Berthold: „rex eris, si recte facis; si non facis, non eris." Eine weitere Waffe gegen Heinrich schmiedete sich Lambert durch die Erfindung, daſs durch die Reichsgesetze bestimmt sei, ein gebannter König dürfe nach Ablauf eines Jahres nicht weiter regieren (s. oben Band I, S. 111 und 124).

Was die Eideslösung angeht, so erwähnt Lambert bei Mitteilung der Februarsentenz die bezügliche Maſsnahme nicht; aber er hat einer fürstlichen Rede für den Oktober des gedachten Jahres die Worte eingefügt: „fidem nostram, multis apud Heinricum sacramentis implicitam, Romanus pontifex apostolica auctoritate explicuit." Den Versuch, die neue und überraschende päpstliche Maſsregel zu rechtfertigen oder zu erklären, haben die rudolfianischen Schriftsteller nicht gemacht. Bruno ist mit der Eidesentbindung, da sie gegen Heinrich gerichtet war, durchaus einverstanden, betont aber zugleich, daſs, wenn das Eidesrecht einmal genommen sei, eine Wiederherstellung desselben als unmöglich gelten müsse. Der Papst darf den Eid lösen, muſs dann aber die Lösung unbedingt aufrechterhalten: „absolutio illa juramentorum qualiter cassari potest, nullo modo percipere valeamus." Um auf Gregors Akt vorzubereiten, legt Bruno für das Jahr 1073 dem Herzog Otto eine Rede in den Mund, in welcher der vorhin angeführte rudolfianische Lehrsatz von der Absetzbarkeit eines schlechten Königs zur Geltung kommt: „Fortasse, quia Christiani estis, sacramenta regi facta violare timetis. Optime, sed regi. Dum mihi (Heinricus) rex erat, ea, quae sunt regis, faciebat, fidelitatem, quam ei juravi, integram et impollutam servavi; postquam vero rex esse desivit, cui fidem servare deberem, non fuit. Itaque non contra regem, sed contra injustum meae libertatis oppressorem arma capio."

Dem vorhin ausgesprochenen Plane gemäſs wollen wir die in Brunos liber enthaltenen sogenannten Sachsenbriefe ins Auge fassen.

Bruno bietet fünf an Gregor gerichtete sächsische Kundgebungen dar; durch seine Versicherung, daſs dieselben in der That dem Papste zugestellt worden seien, hat er fast alle irregeleitet. Denn es fehlt in den mittelalterlichen Quellen an jeder Bestätigung: kein italienischer, kein deutscher Berichterstatter meldet uns, daſs Gregor derartige Sendschreiben empfangen hätte. Weder im Register, noch sonst irgendwo finden wir eine Bezugnahme auf Brunos Dokumente.

Wie wir wissen, gab Gregor dem Bischofe Hermann von Metz auf bescheidene Anfragen prompte und ausführliche Antworten. Ist

es nun denkbar, dafs er so schwere und bittere Vorwürfe, wie sie in den Sachsenbriefen angebracht sind, ganz unberücksichtigt gelassen haben sollte? Wer eine solche Abstinenz des Papstes für möglich hält, macht sich von der Eigenart desselben ganz falsche Vorstellungen.

Es ist schwer zu begreifen, dafs selbst Giesebrecht und Wattenbach sich von der hergebrachten Vorstellung, die Sachsenbriefe seien echt, nicht trennen wollen. Warum sollen wir dem Verfasser des Sachsenkrieges, dem so viele Lügen nachgewiesen sind, gerade in der erwähnten Beziehung aufs Wort glauben? Es kann keinen Zweifel leiden, Bruno hat die Briefe frei konzipiert und als sächsische Korrespondenz ausgegeben. Wie sehr verkennt Giesebrecht (III, S. 1052) die Situation, wenn er sagt, Bruno sei nicht imstande gewesen, die ihm zu Gebote stehenden Aktenstücke zu verwerten und in die gehörige chronologische Ordnung zu bringen!

Die beiden ersten Sachsenbriefe geben folgende an den Papst gerichteten Adressen: 1) Domno apostolico et venerabili papae Gregorio beati Petri fideles et sui tantum servitutis, quantum oppressi valent. 2) Domno vere apostolico Gregorio beati Petri fideles et sui devotum pro viribus obsequium. Der dritte Brief hat die Form einer Beschwerde, welche in Rom auf einer Synode verlesen werden sollte. Bei den letzten beiden Briefen fehlen Überschrift und Anrede.

Sehr zu beachten ist der Umstand, dafs Rudolf in den Schriftstücken ganz zurücktritt und nicht einmal als Mitvollzieher figuriert. Wie wegwerfend wird der neue König behandelt! An einer Stelle heifst es, man habe statt Heinrichs einen „anderen Mann“ gewählt. Wir bemerkten schon oben, dafs der Verfasser für Rudolf durchaus keine Sympathie hatte. Rudolf war ja kein Sachse, und Bruno konnte es nicht vergessen, dafs der Schwabenherzog einmal unter Heinrich gegen die Sachsen gekämpft hatte. Erst durch den Tod Rudolfs wird der sächsische Patriot weicher und milder gestimmt.

Welchen Zweck wünschte Bruno durch die von ihm geschaffenen fünf Dokumente zu erreichen?

Es kam ihm darauf an, seinen Unwillen, um nicht zu sagen Ingrimm, gegen Gregor VII. abzulagern. Der Papst hätte (das ist Brunos Annahme) die Sachsen frühzeitig zum Siege führen können, wenn er ernstlich gewollt hätte. Aber Gregor gab die im Jahre 1076 bekundete Entschlossenheit bald auf; er wurde schwach, inkonsequent, liebäugelte mit Heinrich und brachte dadurch das arme gequälte Sachsenvolk in die gröfste Verlegenheit. War Heinrich IV. schon im Jahre

1076 definitiv abgesetzt worden, ohne in Canossa seine Krone wieder zu erlangen, hatte Rudolf schon im Jahre 1077 endgültig die päpstliche Bestätigung erhalten, so mufste jeder Versuch, gleichsam post festum einen Ausgleich zwischen den zwei fürstlichen Gegnern zu bewirken, absolut verfehlt erscheinen. Bruno verwirft die gesamte Kolloquiumspolitik des Papstes, wie sie sich in der Maiinstruktion von 1077 und den Synoden der zwei nächsten Jahre ausprägte, mit Entschiedenheit.

Während Gregor 1078 und 1079 denjenigen, welche das von Legaten zu leitende Kolloquium behindern oder vereiteln würden, die strengsten kirchlichen Strafen angedroht hatte, läfst Bruno merken, dafs der Papst etwas in sich Unmögliches angestrebt habe. Und doch konnten alle jene Vorwürfe und Rekriminationen nach Rudolfs Tode keinen praktischen Zweck mehr haben; denn mit dem Oktober 1080 trat ja eine neue Aera ein, indem die Sachsen alsbald auf eigene Hand, ohne Gregor im mindesten zu berücksichtigen, sich in Hermann einen neuen König erkoren.

Welche Mittel wendete Bruno an, um seinen Zweck zu erreichen? Er stützt seine polemischen Erörterungen zum Teil auf falsche Annahmen. Abgesehen davon, dafs Heinrich schon 1076 „exrex" geworden sei und Rudolf schon in Forchheim die apostolische Konfirmation empfangen habe, legt Bruno besonderen Nachdruck auf die von Berthold publizierte Tendenzlüge, dafs Rudolf später aufserdem noch einmal von dem päpstlichen Legaten in seiner Würde anerkannt worden sei. Während aber Berthold die Legatenhandlung nach Goslar verlegt und auf den November 1078 ansetzt, begnügt sich Bruno damit, hervorzuheben, dafs der Kardinal Bernhard den Akt vollzogen habe, ohne von dem Orte und von dem Zeitpunkte des Ereignisses eine Silbe zu sagen. Bevor er dieses angebliche Ereignis ausbeutet, teilt er den vollständigen Text der gregorianischen Maiinstruktion und des gleichzeitigen allgemeinen Erlasses an die Deutschen mit. Wie das erste Buch zeigte, blieb die Maiinstruktion deshalb unausgeführt, weil keiner der zwei Gegner das gewünschte Geleit stellte. Bruno hingegen gestattet sich die neue Lüge, dafs Rudolf das Seinige gethan habe und Heinrich der allein schuldige Teil gewesen sei. Unter solchen Umständen konnte gegen Heinrich im Namen des Papstes eingeschritten werden. „Acceptis his litteris Bernhardus cardinalis, quod sibi injunctum est, exequitur." Dieser Punkt erscheint so wichtig, dafs er in jedem der fünf Sachsenbriefe hervorgehoben wird.

Erster Brief: „Familiares Heinrici una cum capite suo per *legatum* apostolicum ab ecclesia separati sunt.“

Zweiter Brief: „Inter alia multa hoc quoque sanctitati vestrae indicavimus, qualem sententiam *domnus Bernhardus* in Heinricum suosque in participes protulerit, quidque de rege Rodulfo vestra jussione statuerit.“

Dritter Brief (*Conquestio synodalis*): „Sedis apostolicae *legatus domnus Bernhardus cardinalis*, quod sibi ab apostolica sede *injunctum est*[1], superimposuit.“

Vierter Brief: „Utrosque (d. h. Heinrich und dessen Anhang) *legatus* sanctae Romanae ecclesiae a liminibus sanctae ecclesiae separavit. — *Legatus denuo* Heinricum regni gubernacula interdicendo a liminibus sanctae ecclesiae separavit“ (das Wort denuo ist nicht ganz zutreffend; Bruno will sagen, dafs, nachdem der *Papst* selbst im Februar 1076 den König gebannt, später der *Legat* das gleiche gethan habe. Diese Bemerkung gilt auch für das nächstfolgende Citat).

Fünfter Brief: „(Heinricus), quem *legatus denuo* sibi regni gubernacula contradicendo a liminibus sanctae ecclesiae separavit.“

Es war den Rudolfianern nicht genug, dafs Heinrich vom Papste und von römischen Legaten gebannt wurde; auch deutsche Bischöfe mufsten in gleicher Richtung thätig sein. Ich stelle die betreffenden Angaben Bertholds und Brunos zusammen.

Berthold S. 318.	Sachsenbrief III.
Cardinalis Bernhardus, quid laboris et periculorum in partibus nostris sustinuerit, et quam minimum ecclesiae prodesse potuerit et inter caetera, quia regem Heinricum suo consensu inprimis a *Moguntino* et *sex aliis* cum eo *episcopis judiciali censura* juste excommunicatum et ipse juxta praeceptum illius a communione corporis et sanguinis Domini eum abalienaverit.	*Archiepiscopus Moguntinus* majorum exempla secutus, adjunctis sibi *episcopis* numero *septem*, quibus *eadem injuriae ratio* fuit, *pro defensione ecclesiae sibi commissae* praedictum virum, qui parochianus illius est (d. h. Heinrich IV.), tradidit sathanae in interitum carnis cum universis suis complicibus.

Heinrich wäre also von dem Mainzer Erzbischofe zensuriert worden. Dem Zusammenhange nach erfolgten die Prozeduren im Laufe des Jahres 1079. Bruno führt sieben, Berthold sechs assistierende

[1] Man bemerke, dafs die Conquestio in dieser Wendung ganz mit Brunos eben mitgeteilter Formulierung übereinstimmt.

Bischöfe ein. Nach Berthold traf den König die Exkommunikation, weil er noch auf den deutschen Thron Ansprüche mache. Dagegen will Bruno wissen, dafs der Bann verhängt worden sei, weil Heinrich die Mainzer Kirche geschädigt und Rompilger angegriffen habe.

Ferner bezeugt Berthold, dafs der Kardinal der Mainzer Prozedur zugestimmt habe, während bei Bruno von einem solchen Konsense nichts gesagt wird. Obendrein referiert Bruno in der Conquestio: „Item domnus episcopus Wirceburgensis praesente et cooperante sedis apostolicae legato domno Bernhardo omnes illos anathematizavit, qui actu vel consilio in hoc culpabiles extiterunt, quod ille a sede sua prohibitus est.“ Natürlich war Heinrich der Schuldige, wozu die Conquestio die Bemerkung macht: „ecce audivit sanctitas vestra, quam multis modis vir ille cum suis damnatus sit et vere damnandus.“

Wie denkt sich Bruno die chronologischen Verhältnisse? Wann gingen die fünf Sachsenbriefe an den Papst ab?

Die ganze Korrespondenz wird von dem Verfasser in das Jahr 1079 verlegt.

Nachdem die im November 1078 gelieferte Schlacht von Melrichstadt erwähnt worden, sagt Brunos Text, dafs zwei den Thronstreit angehende päpstliche Erlasse im Februar 1079 in Deutschland angelangt oder bekannt geworden wären. Demgemäfs konnte der Kardinal Bernhard etwa im März seine Mafsregeln treffen. Der erste Sachsenbrief, welcher die Erfüllung des Mandats durch Bernhard voraussetzt, fiele dann in den April 1079. Daran schliefst sich der zweite Brief etwa im Juni 1079. Wenn sich der dritte Brief (die Conquestio) an eine römische Synode wendet, so haben wir denselben gleich der päpstlichen Antwort in den Sommer 1079 zu setzen; für den vierten und fünften Brief bleiben dann die letzten Monate des Jahres übrig.

Nach Mitteilung des letzten Briefes sagt der Text Brunos: „Sic totus annus ille consumitur, ut fere nihil memorabile fieret in nostris partibus“ etc.; damit ist also das Jahr 1079 gemeint. Wenn aufserdem in den Briefen gesagt wird, dafs seit der ersten Zensurierung Heinrichs IV. (1076) ein Triennium abgelaufen sei, so führt auch dies auf das angegebene Jahr. Unmittelbar darauf folgt im Texte der Passus: „In sequenti vero anno, qui erat ab incarnatione Domini 1080, mense Januario, Heinricus iterum congregato non parvae multitudinis exercitu Saxoniam volebat invadere“ etc.

Prüfen wir nun nach dem Mafsstabe der wirklichen Geschichte die Anzettelungen des Pamphletisten.

a. Die päpstlichen Erlasse, welche Bruno in das Jahr 1079 setzt, gehören dem Mai 1077 an und wurden auch in demselben Jahre den Deutschen bekannt.

b. Wenn der Kardinal Bernhard auf Grund päpstlicher Anweisung nach der Forchheimer Wahl (in Goslar) eine neue Zensur über Heinrich IV. ausgesprochen hätte, so wäre dies nach Berthold nicht im Frühjahr 1079, sondern bereits im November 1078 geschehen.

c. Während des Jahres 1079 fand in Rom nur eine Februarsynode statt; von einer Synode aus dem Sommer desselben Jahres, welcher die Conquestio hätte vorgelegt werden können, ist nichts bekannt.

d. Die dem dritten Sachsenbriefe angeschlossene päpstliche Kundgebung, welche „a synodo" (also nach Bruno im Sommer 1079) erging, ist datiert vom 1. Juli 1078 und findet sich in R. VI, 1.

Bruno teilt übrigens nur diese eine päpstliche Antwort mit, obwohl er im Texte erzählt, dafs auch das erste sächsische Schreiben vom Papste beantwortet wurde. Warum wird der päpstliche Brief nicht im Wortlaute vorgeführt? Ungeachtet seiner sonstigen Lügensucht und Lügenfertigkeit mochte Bruno doch Bedenken tragen, dem Papste ein erdichtetes Schriftstück unterzuschieben.

Für die Person desselben hat Bruno durchaus keine Sympathie, lobt ihn niemals und erwähnt mit keiner Silbe die päpstlichen Reformbestrebungen. Gregor hatte in einem Briefe an Heinrich IV. vom Jahre 1075 den Sachsenaufstand als „ungerecht" bezeichnet — das war in Brunos Augen ein schweres Vergehen. Auch mit den päpstlichen Legaten ist Bruno sehr unzufrieden; er sagt von ihnen mit Bezug auf das Jahr 1079: „Apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam, quantam poterant more Romano conquirere, secum detulerunt."

Die Polemik gegen Gregor beginnt im Anschlufs an die Vorführung der Maierlasse (von 1077) mit den Worten: „Interea domnus apostolicus, apostolici vigoris oblitus, qua causa nescimus, multum est a priore sententia mutatus." Die „frühere" Entscheidung bestand darin, dafs Gregor Heinrich IV. gebannt, abgesetzt, die Unterthanen vom Eide entbunden und den neuen König Rudolf bestätigt hätte. Seinen „Abfall" gab er durch die Bestimmung kund, es sollten „beide Könige" gehört werden, damit nach abgeschlossener Untersuchung derjenige als König anerkannt würde, für den die „justitia" spreche. Obwohl nun der Legat seinerseits faktisch gegen Heinrich eingeschritten war, kann Bruno doch nicht umhin, die vom Papste aufgestellte Theorie entschieden zu verwerfen. Dem ersten

Sachsenbriefe schickt er folgendes vorauf: „Nostrates a magna spe, quam in apostolica petra posuerant, exciderunt, quia prius coelum stare vel terram crediderant coeli modo moveri, quam cathedram Petri amittere constantiam Petri. Has ergo litteras ei remiserunt, quibus eum ancillae, praesentis scilicet vitae, perterritum timore, quasi voce galli clamantis excitare, et respectu Christi confortatum ad pristinae virtutem constantiae revocare voluerunt."

Recht perfid ist die Behauptung, die Sachsen hätten sich von „ihrem Könige" Heinrich nur getrennt, weil der apostolische Stuhl es so befohlen habe, welcher im eigenen Interesse seine Schritte vollzog. Anstatt nun den selbstlosen Gehorsam zu belohnen, hätte der Papst in seinem Egoismus das unglückliche Volk preisgegeben („neque consilio nostro nec etiam pro causa nostra, sed pro illatis sedi apostolicae injuriis regem nostrum regia dignitate privastis"). In Bezug auf den Tag von Canossa wird höhnisch ausgerufen: „ille, qui cum periculo animarum nostrarum vestigia pedum vestrorum adorare compulsus est, absque nostro consilio et sine correctione absolutus, ad nocendum nobis libertatem recepit." Gregor behandele die Gegner Rudolfs viel zu milde und gütig. Geradezu „wunderbar" sei es, daſs eine Angelegenheit, welche bereits definitiv entschieden worden, zum Gegenstande einer neuen Untersuchung gemacht werden solle.

Auſserdem muſs sich der Papst folgende Verweise und Ermahnungen gefallen lassen: „arduum iter propter zelum domus Domini aggressi estis, in quo progredi laboriosum est, regredi autem inhonestum. Nolite, sanctissime pater, nolite in via deficere, et ne ulterius differendo et utrimque cavendo tanta mala crescere et multiplicari sinatis."

Der Übergang vom ersten zum zweiten Briefe wird folgendermaſsen bewerkstelligt: „ad quas litteras quum nullum pro velle suo responsum accepissent, has ei litteras iterum miserunt, ut, quia non primo quasi galli cantu, sicut secundum Marcum nec Petrus est excitatus, saltem quum secundo, quasi gallus, populus ecclesiae vocem daret, a torpore dubitationis ad constantiam Petri cum Petro suscitatus exurgeret." Aus dem zweiten Briefe entnehmen wir dann, was Gregor auf das erste Schreiben geantwortet haben soll. Der Papst erklärt, er könne nicht glauben, was ihm mitgeteilt worden. Darüber natürlich groſse Entrüstung. Die Erzürnten machen den Papst darauf aufmerksam, daſs er sich „ad irrisionem nominis sui" von den Heinricianern hinters Licht führen lasse. Nur dadurch kann das bisher angerichtete Un-

heil einigermafsen gutgemacht werden, dafs Gregor vor aller Welt die Akte des Legaten Bernhard feierlich bestätigt. Fort mit aller Vermittelungspolitik, allen Kolloquiumsversuchen! „Certamen, quod a vobis initum vestraque jussione susceptum est, jam non per vos nec per vestra decreta componitur, sed gladiorum judicio[1] terminandum derelinquitur."

Die von Bruno als Synodalschreiben von 1079 eingeführte Epistel vom 1. Juli 1078 bekämpft der vierte Brief (contra quam [epistolam] nostrates hanc, quam supposui, miserunt epistolam). Immer derber, immer insolenter wird die Sprache gegen den Papst. Gregor verlangt, dafs auf deutschem Boden in einem Kolloquium die Thronfrage behandelt werde; die Sachsen aber sagen: „Miramur, quod prudentia vestra statuit, quod nullo modo posse fieri constat." Der Papst hätte früher, vor dem Februar 1076, eine Untersuchung veranstalten sollen! Jetzt aber sei keine Zeit zu Gesprächen und Diskussionen. Die Unterthanen Heinrichs wurden ja vor drei Jahren vom Eide der Treue entbunden; „indubitanter constat, quia (Heinricus) rex esse non potest." „Ecce qualis rerum perturbatio! — Si ea dissimulando, quae vestra statuit auctoritas, nos in media tempestate, quam pro vobis (!) incurrimus, derelinquitis, testis est super nos coelum et terra, quia injuste perditi sumus."

Der fünfte und letzte Brief wärmt die bereits viermal vorgebrachten Klagen von neuem auf und fügt noch andere Bitterkeiten hinzu, z. B.: „Vestra illa famosa strenuitas, quae juxta apostolum semper in promptu habuit ulcisci omnem inobedientiam, quare istam non ulciscitur? Quare istam dissimulat, et talem quidem inobedientiam, de qua mala inaudita oriuntur?" Den Schlufs des Ganzen bildet folgende Diatribe: „Rogamus ergo vos per nomen Domini Jesu, ut sive vos terror viri peccatoris, cujus gloria stercus et vermis est, exorbitare fecit, sive familiarium personarum mollita persuasio delinivit, ut redeatis ad cor, ut memores sitis honestatis et timoris Domini, et si non nobis propter nos parcitis, saltem vestrae innocentiae in tanti sanguinis effusione provideatis. Nam si illos (Heinrich und dessen Anhang) amplius in nos grassari permittitis, quos prohibere debetis et potestis, timendum est, ne coram

[1] Wem fällt bei dem obigen Dictum nicht das geflügelte Wort ein, welches im September 1862 von dem damaligen Ministerpräsidenten von Bismarck gesprochen wurde, dafs nämlich die Verbesserung der deutschen Zustände und Verfassungsverhältnisse nicht durch Majoritätsbeschlüsse, Reden u. s. w., sondern nur durch Eisen und Blut bewirkt werden könne?

justo judice de perditione nostra excusationem non habeatis.“

Hoch interessant ist, daſs Bruno von dem Inhalt der Märzsynode von 1080, die ihm nicht unbekannt sein konnte, gänzlich schweigt. Die Erklärung hierfür liegt nur zu nahe. Sagt doch Gregor in seiner Rede ausdrücklich, daſs er die Forchheimer Wahl nicht gewünscht und nicht genehmigt habe, sondern erst jetzt Rudolf als König instituiere — dadurch wurde der sächsische Autor gründlich desavouiert! Sodann verurteilt und bannt Gregor den König Heinrich auch deshalb, weil er das päpstlich angeordnete Kolloquium vereitelt hatte. Diese Erklärung muſste für Bruno geradezu vernichtend sein; er unterdrückt sie, um sich nicht bloszustellen.

Nach der Erwähnung der Schlacht bei Flarchheim, in welcher Heinrich natürlich unterlag, teilt Bruno noch drei päpstliche Briefe als dem Jahre 1080 angehörig mit:

1. ep. 25 (Quoniam ex lite et dissensione). Dieses Schreiben wurde aber, wie im ersten Bande S. 180 ff. dargethan worden, bereits am Ende des Jahres 1078 verfaſst. Abgesehen von der falschen chronologischen Stellung, welche Bruno verschuldet hat, ist zu bemerken, daſs der Verfasser höchst gedankenlos verfährt und gleichsam in sein eigenes Fleisch schneidet. Wie konnte er ein Schreiben aufnehmen, in welchem die Verhinderung des ihm so verhaſsten Kolloquiums mit strengen kirchlichen Strafen bedroht wurde!

2. Auf die ep. 25 folgen zwei weitere Schreiben (epp. 26 und 27). Auch diese Dokumente gehören nicht in das Jahr 1080; sie setzen ein Provisorium voraus, wie es bis Ende 1079 bestand. Dazu kommt, daſs der Verfasser die zwei Briefe verstümmelt und die Partien unterdrückt hat, in welchen Gregor innerkirchliche Dinge berührt und Beschwerden vorbringt (s. Band I S. 185 ff.). In den Stücken, welche Bruno nicht angetastet hat, spricht sich Gregor über die damaligen politischen Wirren aus, beteuert seine Unparteilichkeit nach beiden Seiten und bittet um volles Vertrauen.

Unwillkürlich und wider Willen hat Bruno durch die Vorführung von epp. 26 und 27 gegen die Echtheit der fünf Sachsenbriefe Zeugnis abgelegt. Beide Episteln sind an Rudolf, beziehungsweise an die Sachsen, gerichtet und in der Form zurückhaltend, fast schüchtern. Hätte Gregor im Laufe des Jahres 1079 die bezeichneten fünf Briefe wirklich empfangen, so würde er den Briefstellern gegenüber einen scharfen und energischen Ton angeschlagen haben, wie er es zu thun pflegte, wenn man seine Handlungsweise bemängelte oder gar verdammte.

Am Schlusse des Liber kommt der Verfasser zu dem Thema, welches ihm wahrhafte Freude und Befriedigung gewährt. Er ist entzückt, daſs es den Sachsen gelingt, Hermann zum Könige zu wählen, welcher in Goslar von dem Erzbischof Sigfried von Mainz feierlich gesalbt wird.

Man muſs recht scharf ins Auge fassen, daſs Bruno diese Neuwahl als eine völlig autonome Handlung des Sachsentums darstellt. Von Gregor VII. ist dabei absolut nicht die Rede. Er wird weder angefragt, noch um irgend welche Hülfe oder Mitwirkung gebeten. Aus dem beredten Schweigen Brunos läſst sich seine Meinung klar entnehmen. Ihm schwebt folgendes vor: „Die Sachsen haben sich von 1077 ab redlich bemüht, für ihre gerechte Sache und gegen die unerträgliche Tyrannei Heinrichs den Papst zu gewinnen. Aber Gregor traf nur halbe Maſsregeln, schwankte hin und her und hat dadurch nicht genützt, sondern geschadet. Was blieb den Bedrückten übrig, als nach Rudolfs Tode auf jede Bundesgenossenschaft mit dem römischen Stuhle zu verzichten und nur der eigenen Kraft und Ausdauer zu vertrauen?“

III. Die Heinricianer.

A.

Aus der Zahl der Gegner des Papstes seien hervorgehoben: Benzo, Beno, Petrus Crassus, Wenrich, Wido von Ferrara und die Verfasser der Schriften de unitate ecclesiae und der Vita Heinrichs IV.[1]. Die zwei erstgenannten sind rabiate Klopffechter, erfüllt von ungezähmter Wut gegen Gregor. Benzos liber ad Heinricum imperatorem (M. G. Scr. XI) ist dem Wesen nach ein Panegyricus, wogegen Beno für Heinrich keine besondere Vorliebe verrät. Im Lügen wetteifern beide mit Bonitho und Lambert.

Petrus Crassus, ein rechtskundiger Laie, welcher mit Wibert in genauer Verbindung stand, bekämpft Gregors Auftreten und wendet sich auch sehr energisch gegen den Abfall Rudolfs und der Sachsen.

Höher als Benzo, Beno und Petrus Crassus steht Wenrich, Scholastikus von Trier, welcher im Auftrage des Bischofs Theodorich von Verdun an den Papst schrieb. Er ist nicht ohne Erbitterung, behandelt aber die prinzipiellen Fragen mit Ernst und Sachkenntnis.

Ein unverkennbares Streben nach Objektivität zeigt Wido von Ferrara (de schismate Hildebrandi Libelli I. S. 529). Der Verfasser

---

[1] Vergl. dazu die bezüglichen Angaben in Wattenbach G. Q. Bd. II.

ist antigregorianisch, führt aber im ersten Teil seiner Schrift alles vor, was zu gunsten des Papstes gesagt werden konnte. Im zweiten Teil hält er mit seiner Gegnerschaft nicht zurück.

Die anonyme, früher dem Bischof Walram von Naumburg zugeschriebene Abhandlung de unitate ecclesiae bringt einige Verleumdungen gegen den Papst und ist parteiisch für Heinrich. Die prinzipielle Bekämpfung der hierokratischen Doktrin aber bekundet umfassendes Wissen und Unterscheidungsgabe.

Endlich ist hier die Vita Heinrichs zu nennen, als deren Autor lange Zeit der Bischof Otbert von Lüttich erachtet wurde; auch die neuerdings ausgesprochene Vermutung, dafs ein langjähriger Diktator Heinrichs, der Propst Godeschalk von Aachen, die Biographie verfafst habe, konnte sich keine allgemeine Anerkennung erringen.

B.

1) Während Benzo den König Heinrich schmeichlerisch anwedelt, zeigt sich die ebengedachte Biographie keineswegs blind gegen die Schwächen des Königs. Wattenbach a. a. O. Bd. II. S. 92 sagt von dem Buche: „Dasselbe bietet uns ein schönes Zeugnis von der aufrichtigsten Treue und Hingebung, welche der vielgeschmähte Mann (Heinrich) bei wenigen Auserwählten bis über das Grab hinaus gefunden hat. Dazu kommt, dafs diese kleine Schrift fast alle Werke des Mittelalters durch die Reinheit und Schönheit der Sprache und die aufserordentliche Kunst der historischen Darstellung übertrifft. Das dürfen wir freilich dabei nicht vergessen, dafs dieses kleine Kunstwerk sachlich voll Unrichtigkeiten ist, die zum Teil aus ungenauer Erinnerung herrühren, ebenso sehr aber auch aus leidenschaftlicher Parteinahme und bewufster Absicht entspringen."

Indem der Biograph die verfehlte Jugenderziehung beklagt, aus welcher üble Folgen hervorgingen, protestiert er mit edlem Unwillen gegen die alles Mafs überschreitenden, niederträchtigen Verleumdungen, mit welchen namentlich die Sachsen den König verunglimpften[1].

---

[1] Nicht blofs Bruno, sondern auch Bernold läfst sich zu argen Übertreibungen fortreifsen, wobei er aber zugestehen mufs, dafs die Gerüchte und Verdächtigungen eine grofse Rolle spielten: „Heinricus, adolescentiae errore seductus, conjugis adeo obliviscitur et tam nefandis criminibus involutus esse diffamatur, ut etiam principes eum regno privare molirentur." Aber die Skandalsucht machte immer gröfsere Fortschritte. Es kam so weit, dafs im 12. Jahrhundert Gerhoh von Reichersberg die wahnwitzige Behauptung wagte, Heinrich IV. habe nicht nur seine Vorgänger auf dem Throne, sondern überhaupt alle Menschen an Lastern übertroffen. Heinrich sei ehebrecherisch gewesen, wie der heidnische Gott Jupiter, grausam wie Nero u. s. f.

Das Wormser Vorgehen von 1076 läſst der Biograph auf sich beruhen; dagegen miſsbilligt er die Intrusion Wiberts in Brixen und Rom mit aller Entschiedenheit: „Cessa, obsecro, rex gloriose, cessa ab hoc molimine, ut ecclesiasticum caput de suo culmine dejicias, et in reddenda injuria te reum facias. Injuriam pati felicitatis est, reddere criminis."

Den Verirrungen, auf welche harte Schicksalsschläge folgten, steht gegenüber die bewährte Wohlthätigkeit Heinrichs gegen die Armen. So giebt sich denn der Biograph inbetreff des Seelenheils seines Kaisers den besten Hoffnungen hin:

„Felix es, imperator Heinrice, qui tales excubias, tales intercessores tibi parasti, qui nunc multipliciter auctum de manu Domini recipis, quod in manus pauperum abscondisti. Turbulentum regnum pro tranquillo, defectivum pro aeterno, terrenum pro coelesti mutasti. Nunc demum regnas, nunc diadema portas, quod tibi nec haeres tuus praeripiat, nec adversarius invideat."

2) Wie die Vita das Wibertsche Papsttum verwirft, so haben auch andere heinricianische Litteraten sich mit demselben nicht zu befreunden vermocht.

Sigbert von Gembloux war gewiſs ein entschiedener Gegner Gregors VII., nahm aber die Aufstellung Wiberts nur mit Bedenken an und fügte sich ungern in das Unvermeidliche. Ja, die heinricianischen Annales Augustani scheuen sich nicht, gegen Wibert Front zu machen: die Ernennung oder Wahl in Brixen sei erzielt worden consensu m i n u s s a p i e n t u m.

Dagegen treten ganz und voll für Wibert ein die Annales Ottenburani und Leodienses. Auch Ekkehard billigt das Vorgehen Heinrichs: denn Gregor sei als invasor zu erachten. In den Dicta cujusdam de discordia papae et regis (Libelli I, S. 460) wird Wibert geschildert als vir apprime liberalibus artibus imbutus, sobrius, mansuetus et de multis virtutibus quasi unumquid totum compactus. Aus seiner Hand empfing Heinrich die „corona imperialis de victoria et virtute composita".

3) Einig sind die Heinricianer in der Bekämpfung Rudolfs und der Sachsen. Die Vita des Königs erkennt an, daſs Rudolf ein angesehener, rechtschaffener und tapferer Mann gewesen sei, leider sich aber der Habsucht und Untreue ergeben habe (avaritia, quae vincit omnia, victus et supplantator domini sui factus, fidem incerto postposuit honori. O avaritiam pestem pessimam, quae bonos mores transvertit et saepe ipsas virtutes ad vitia trahit!).

Wido von Ferrara ruft schon im 1. Teil aus: „Quis hominum

aequanimiter ferat rem omnibus saeculis inauditam, ut Rodulfus dux domini sui regnum praeriperet et multis sacramentis sibi obstrictus ad imperium aspiret?", um dann später die ungünstigen Prädikate zu häufen.

Mit der allergröfsten Schärfe fällt Petrus Crassus über die Sachsen her. Er redet das verführte Volk u. a. so an: „Saxones, qui in sacro baptismate fidem accipiendo manum veritati dedistis, adestote, auscultate mecumque incommodum ac periculum vestrum cognoscite! — Nonne Heinricus rex jure et corpore possidet regnum? — Vos Saxones unius monachi vesaniam sequentes contra divinas et humanas leges, contra jus gentium, contra jus civile, contra bonos mores, contra humanae vitae omnem aequitatem armata vi regni invasionem fecistis." Rudolf erscheint persönlich weniger schuldig als Gregor, der ihn verführt habe (Taceamne, quod idem monachus Rodulfum ducem cum sequacibus suis in anima et corpore mortificavit, quem manifestissime in perjurium et homicidium proprii domini perduxit?).

Wenrich läfst die Sachsen aus dem Spiele, um Rudolf selbst um so unbarmherziger anzugreifen. Er sagt (gewifs mit starken Übertreibungen) S. 294 folgendes: „Rodulfum irrevocabiliter perversum oculis vidimus, auribus audivimus virum desertorem, hominem proditorem. Perjuria ejus facile convincimus, sed non facile numeramus, homicidia ejus digitorum ostensione adhuc recensere possumus; tres uxores ejus, quas aperte solemni nuptiarum apparatu duxit, eodem simul tempore viventes et novimus et nominamus." Dann fährt der Verfasser teils höhnisch, teils mit Unwillen fort: „Haec sunt praeclara illa facinora, quae illum regio nomine donaverunt; hae sunt illae animi virtutes, quae ad illud fastigium eum subito levaverunt et, ut verius dicatur, de momentaneo illo et umbratili fastigio in mansuram sibi et posteris suis ignominiam illum praecipitaverunt."

Selbstverständlich verfolgt Benzo den Gegenkönig („Merdulfus") mit gewaltigem Grimme und ist von dessen jähem Falle ungemein befriedigt.

4) Es bleibt noch übrig, die Angriffe der Heinricianer auf die Person und den Lebenswandel Gregors VII. wenigstens in kurzen Umrissen darzulegen. In der Einleitung Band I, S. 60 ff. wurden die auf den 22. April 1073 bezüglichen falschen Anklagen registriert. Was in Worms 1076 und in Brixen 1080 in öffentlichen Urkunden dem Papste nachgesagt wurde, finden wir Band I, S. 92 ff., 213 ff. zusammengestellt.

An diese offiziellen Beschimpfungen schliefsen sich dann die litterarischen Verleumdungen, in welchen Benzo das Mögliche leistet. Mit frecher Stirne wirft man dem Papste Mord, Giftmischerei, Unzucht, Grausamkeit, Habsucht, Wucher u. s. w. vor. Die zwei letzten Beschuldigungen zogen ihre Nahrung wohl aus dem Umstande, dafs Hildebrand ein ausgesprochenes Talent für Finanzverwaltung hatte. Übereinstimmend mit den Brixenern behandeln die zwei Hauptfeinde das Thema folgendermafsen:

Benzo.	Beno.
Prandellus associavit se monetariis, volens placere domno apostolico (d. h. Victor II.) saltem de monetae negotio.	Hildebrandus loculos implevit et, cui pecuniam illam committeret, filium Judaei mores nummulariorum adhuc retinentem familiarem sibi fecit.

Übrigens scheint Benzo seinen Panegyricus vor dem Tode Gregors abgeschlossen zu haben. Er schildert (S. 662) den Fall Rudolfs: cecidit ipse Merdulfus ad saecli memoriam" (s. oben Band I, S. 223), wobei hinzugefügt wird: „ut sic fiat Folleprando[1], o fideles dicite." Wie hier der noch nicht erfolgte Tod des Papstes herbeigewünscht wird, so heifst es S. 601 in ähnlicher Weise: „orandum est, ut Dominus conterat Sathan (Hildebrand ist gemeint) sub pedibus ejus." Auch der Passus S. 655: „cucullatus diabolus de coelo Petri lapsus est", setzt nicht Gregors Tod voraus, sondern will ausdrücken, dafs der Genannte vom petrinischen Throne gestofsen worden sei. Die Flucht des Papstes nach der Engelsburg findet S. 666 folgende Illustration:

„Judicatur reus mortis,
Condemnato incubone
Devolavit moriturus
Ad Crescentis jugulum,
Quod indigenae appellant
Adriani tumulum."

Durch das Wort moriturus soll angedeutet werden, dafs der Papst, als er vor Heinrich floh, sich mit dem Gedanken des Todes vertraut machen mufste. Auch der auf Salerno bezügliche Passus S. 673: „depulsus ab urbe putrescit", ist kein Beweis für die

[1] Ein beliebtes Benzosches Schimpfwort, welchem der Name Hildebrand zu Grunde liegt.

Meinung, daſs Benzo diese Worte nach dem 25. Mai 1085 geschrieben habe. Der Autor will nur sagen, daſs Gregor in seinem Exil nichts mehr bedeute, gleichsam geistig vermodere. Anders wäre es, wenn geschrieben stände, daſs das corpus, der Leichnam des Verbannten, in Verwesung übergehe.

Es fehlt im heinricianischen Lager auch nicht an Tendenzlügen zu gunsten der königlichen Sache; aber dieselben treten zurück gegen die Fülle der rudolfianischen Geschichtsfälschungen, welche Lambert, Berthold und Genossen verbrochen haben.

Petrus Crassus S. 446 teilt mit, Heinrich sei (1077) in wunderbarer und unerhörter Demut zu dem geeilt, in welchem er seinen geistlichen Vater erkennen wollte. Dann fährt die Defensio fort: „ibi, ut fama est, coram cunctis, qui aderant, Hildebrandus de animae regis salute, clam et in occulto de subreptione regni morteque sua ac filiorum ejus in summo dolo et fraude perditissima tractavit.“

Nicht minder boshaft ist die Tendenzlüge der Schrift de unitate ecclesiae. Heinrich demütigt sich in Canossa und thut alles, was er thun kann; aber Gregor meint es nicht ehrlich; er entläſst den König in einem Frieden, „qualem scilicet Judas simulavit, non qualem Christus reliquit. — Aderat et legatio hostium suorum quaerentium omnibus modis interrumpere initum hoc reconciliationis pactum, quibus papa rescripsit talibus verbis: Ne solliciti, inquiens, sitis, quoniam culpabiliorem eum reddo vobis.“ (S. oben Bd. I S. 153.)

Wie die Rudolfianer verbreiteten, daſs die Forchheimer Wahl vom Papste herbeigewünscht und genehmigt worden sei, so stimmten auch die Heinricianer in diesen Chorus ein, allerdings aus anderen Gründen. Die ersten wollten sich mit der Autorität des Oberhauptes der Kirche brüsten, die anderen wollten zeigen, wie gröblich sich Gregor an dem rechtmäſsigen Könige versündigt habe. Die Vita Heinrichs behauptet allerdings keine ausdrückliche Bestätigung; aber sie legt das Stillschweigen des Papstes nach dem Märzakt von 1077 zu dessen Ungunsten aus.

Auſserdem sind zwei Tendenzlügen heinricianischer Erfindung aufzuführen: 1) daſs Gregor dem Gegenkönige entweder 1077 oder 1080 eine Krone gesendet habe; 2) daſs Gregor auf dem Todesbette sein Gesamtverfahren gegen König Heinrich öffentlich bereut und retractiert habe.

Endlich will ich noch einige Partien aus der Biographie Heinrichs berühren. Der Verfasser ist sehr unwillig darüber, daſs der Papst den Verleumdungen der Feinde des Königs, besonders der Sachsen, sein Ohr geliehen habe und gegen den König vorgeschritten

sei. So berechtigt die Klage über die falschen Ankläger erscheint, so tadelnswert ist es, dafs der Biograph die Wormser Aktion, welche die Voraussetzung des Synodalurteils war, ganz übergeht.

Mit einigen treffenden Zügen wird der Gang nach Canossa illustriert: „Rex tam occulto quam astuto consilio subitum et inopinatum iter in occursum apostolici arripuit, unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius intercepit." Heinrich hielt es unter seiner Würde, auf die falschen Anklagen der Feinde zu antworten, und beschämte dadurch die Lügner und Hetzer. Der Abfall vom Könige war verbrecherisch: „Saltem vos, o episcopi, videte, ne pereatis de via justa; videte, ne transgressores promissae fidei fiatis; alioquin, quid consequatur vos, ipsi nostis." Dieser Auffassung entsprechend erkennt der Biograph in Rudolfs Tode die Strafe für dessen Meineid: „abscisa Rodulfus dextera dignissimam perjurii vindictam demonstravit, qui fidem domino suo regi juratam violare non timuit."

Trotz aller sachlichen Differenz behandelt der Verfasser die Person des Papstes mit Ehrerbietung und enthält sich aller Verdächtigungen. Er trägt Bedenken, die Sentenz von 1076 zu mifsbilligen, und spricht sich über die erste Eideslösung so aus: „Quod factum multis displicuit — si cui displicere licet, quod apostolicus fecit — et asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est. Sed non ausim assertiones eorum ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere." Über das Jahr 1080 ist der Schriftsteller nicht hinreichend orientiert; er nimmt an, dafs auch die zweite Sentenz gegen Heinrich eine Folge unwahrer, feindlicher Anklagen gewesen sei: „ad quorum criminationem apostolicus (regem) iterum banno illigavit", und kritisiert dann die Prozedur des gedachten Jahres sehr scharf: „Sed non magni ponderis ille bannus habebatur, eo quod non rationis, sed arbitrii, non amoris, sed odii esse videretur. Cernens autem rex, apostolicum ad hoc tendere, ut se regno privaret, nec alia sui oboedientia contentum, nisi ut regno renunciaret, ex oboedientia in rebellionem, ex humilitate in tumorem relabi coactus, hoc apostolico facere parabat, quod apostolicus sibi faciendum intenderat."

C.

Ich komme jetzt dazu, die heinricianische Polemik gegen Gregors hierokratische Doktrin und Praxis zu beleuchten. Es war das Bestreben der bezüglichen Schriftsteller, darzuthun, dafs die von dem

Papst aufgestellte Lehre in sich unbegründet sei und sich durch die Geschichte in keiner Weise belegen lasse. Im Gegensatz zu der Neuerung legen sie die alten christlichen und apostolischen Grundsätze dar.

Schon Heinrich IV. hat in dem Briefe an Altwin von Brixen (M. Bamb. S. 107 ff.) gegen die Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht protestiert. Der gebannte König erklärt u. a. folgendes: „Regnum et sacerdotium Deo nesciente (papa) sibi usurpavit. In quopiam Dei ordinationem contempsit, quae non in uno, sed in duobus duo, id est regnum et sacerdotium principaliter consistere voluit, sicut ipse Dominus salvator in passione sua de duorum gladiorum sufficientia typice intelligi innuit. Cui quum diceretur: Domine, ecce duo gladii hic, respondit: satis est; significans hac sufficienti dualitate, spiritualem et carnalem gladium in ecclesia esse gerendum. — Hanc Dei ordinationem qualiter Hildibrandica insania confuderit, tu ipse nosti, si scire voluisti."

In dem langen Briefe, welchen Sigbert von Gembloux im Jahre 1103 an Paschalis II. schrieb (s. M. Bamb. S. 201 ff.), heifst es: „Hildebrandus auctor est hujus novelli schismatis et primus levavit sacerdotalem lanceam contra diadema regni." Im gleichen Sinne sagt Wenrich (Libelli I, S. 289): „Novum est et omnibus retro saeculis inauditum, pontifices regna gentium tam facile velle dividere, nomen regum, inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum, repentina factione elidere, christos Domini, quotiens libuerit, plebeja sorte sicut villicos mutare, regno patrum suorum decedere jussos, nisi confestim acquieverint, anathemate damnare." Wido von Osnabrück hebt insbesondere die Neuheit der Eideslösung hervor (Libelli I, S. 469): „Quid Hildebrandus in absolutione juramenti regi facti aliud egit, quam quod plane mandatum Dei rejecit et traditiones suas statuit et ecclesiae statum impudenter evertit? Mandatum enim Dei, ut Alexander papa inquit, rejicere, nihil est aliud, quam humano judicio novis rebus constituendis incumbere. Novas autem res procul dubio constituit, qui contra patrum statuta perjuria committendi licentiam dedit." Auch Otto von Freising bezeugt die Neuheit in dem Chronicon c 35: „Lego et relego Romanorum pontificum et imperatorum gesta et nunquam invenio quemquam eorum (d. h. vor Heinrich IV.) a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum"; in der Schrift de gestis Friderici I. kennzeichnet er die Sentenz Gregors VII. gegen Heinrich als eine bedauerliche novitas. Ekkehard von Aura sagt: „(sub Gregorio VII.) Romana respublica et omnis ecclesia novis et inauditis schismatum erroribus periclitari coepit." Endlich schreibt

Wido von Osnabrück (S. 468): „Hildebrandus — irae et inimicitiarum impetu ductus Romanum principem verbo injustae excommunicationis, nullo majorum praecedente exemplo, exasperare praesumpsit."

Petrus Crassus will nichts wissen von einer Vertiefung des Klerus in weltliche Dinge: „qui officium praedicationis suscipit, dignum non est, ut onus saecularium negotiorum portet, ne, dum hoc ejus collum deprimit, ad praedicandum coelestia non assurgat." Die Annales Romualdi M. G. Scr. XIX, S. 410 erklären das hierokratische Vorgehen aus dem Anspruch des Papstes, zugleich weltlicher König und geistlicher Oberhirt sein zu wollen: (Gregorius) „papa ex praeceptione sui mandavit, ut quicunque eidem imperatori jusjurandum fecerat, nullus ei fidem nisi Romanae ecclesiae sibique observaret, ut pariter rex et pontifex ipse et regno dominaretur et ecclesiam procuraret."

Auch spätere streng kirchlich gesinnte Schriftsteller haben, ohne Gregor VII. direkt anzugreifen, doch das seinen Ansprüchen zu Grunde liegende Prinzip und deren Konsequenzen verworfen. So sagt Gottfried von Vendome: „Sunt quidam, qui Romanae ecclesiae omnia licere putant et quasi quadam dispensatione aliter, quam divina scriptura praecepit, eam facere posse. — Romanae ecclesiae post Petrum minime licet, quod Petro non licuit. — Populus a pontifice docendus, a rege ducendus est." Dazu kommt Gerhoh von Reichersberg: „Sicut aliquando Caesares quaedam pontificalia et ecclesiastica praesumebant, ita isti (pontifices) e contra cum sacerdotio quoddam in se caesareum et supercaesareum imaginantur. — Pontifices se constituunt imperatores et imperatorum dominos porro imperatores suos vasallos constituunt. Hoc autem, quid est aliud, quam potestatem a Dei constitutam destruere et ordinationi Dei resistere?"

2) Gegenüber den Versuchen der Gregorianer, für die Ansprüche des hierokratischen Systems den Traditionsbeweis zu liefern und aus den früheren Jahrhunderten eine Reihe von hierokratischen Absetzungsfällen an das Tageslicht zu bringen, waren die Heinricianer in einer sehr günstigen Lage: es gelang ihnen vollkommen, die unhaltbaren Konstruktionen niederzureißen.

Bemerkenswert sind namentlich die Ausführungen von Wenrich, der Schrift de unitate ecclesiae und der Abhandlung des Beno und seiner Genossen (Libelli I, S. 373 ff.) über vier der von Gregor und dessen Anhängern ins Treffen geführten historischen Exempel.

a) Von der Notiz Gregors VII., daſs der Kaiser Arcadius vom Papste Innocenz I. gebannt worden sei, sagt die Schrift de unitate: „unde hoc assumptum sit, nos quidem adhuc incertum tenemus, sed hoc pro certo novimus, quod nec in Gestis Romanorum Pontificum invenitur, ubi gesta pariter ejusdem Innocentii describuntur, nec in libro decretorum ejus reperitur, nec in Tripartita Historia."

b) Hatten die Gregorianer sich mit Nachdruck auf Gregor den Groſsen berufen, so entgegnete Wenrich S. 291, daſs der letztere sich als Unterthan des griechischen Kaisers gefühlt und an nichts weniger gedacht habe, als denselben zu bannen oder seiner Würde zu entkleiden. Ja, auch in einer rein kirchlichen Angelegenheit beschränkte sich der Papst auf eine ehrerbietige Bitte und Vorstellung („Quum legem de militibus ad conversionem minime recipiendis imperator promulgari jussisset, legem quidem latam, quam Deo adversari videbat, [Gregorius] statim exhorruit, sed tamen illam ex jussione principis ad omnium notitiam ipse, qui eam improbabat, insinuare non distulit. Expleta humiliter obedientia ad eundem imperatorem: Ego, inquit, jussioni subditus eandem legem per diversas terrarum partes feci transmitti; et quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordet, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis dominis nuntiavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui et pro Deo quod sensi non tacui").

Dachte Gregor I. daran, in einer kirchlichen Formel den weltlichen Fürsten den Verlust ihrer Kronen anzudrohen oder in Aussicht zu stellen? Das verneint die Schrift de unitate S. 199 aufs entschiedenste: „De quibus tandem regibus (Hildebrandus) vult, ut hoc intelligamus? quum nihil tale in scriptis illius eximii doctoris Gregorii adhuc legerimus, qui deferebat honorem cui debebat honorem, sicut docet apostolus, qui non resistebat nec resistendum docebat potestatibus, quum resistens aliquis resistat Dei ordinationi, qui praecipit reddere quae sunt Caesaris Caesari." Auch Beno befaſst sich mit der bezeichneten Formel und redet den Gegner Wiberts so an (S. 391): „De hac serie illud tantum, Hildebrande, detruncasti, quod tibi videbatur aliquatenus convenire tuae intentioni, illud scilicet, quod imprecatur, quod quisquis contra illud privilegium venire tentaverit, sive rex sive sacerdos, potestatis honorisque sui dignitate careat. Hoc recte obtulisti, sed non recte divisisti, dum imprecationis verba non imprecantis, sed jubentis esse voluisti." Es wird zugleich darauf hingewiesen, daſs der Heiland, um auch der Kirche ein Beispiel zu geben, für sich und Petrus die Steuer entrichtet hat.

Niemals ist römischerseits den arianischen Fürsten deshalb der Tribut verweigert worden, weil sie im Glauben irrten.

c) Besonderes Interesse erregte die gregorianische Behauptung, dafs Pippin zum Throne gelangt sei, nachdem Papst Zacharias den letzten Merowinger abgesetzt und die Unterthanen vom Eide der Treue entbunden habe.

Die Schrift de unitate ecclesiae erklärt dagegen, dafs vor Gregor VII. kein Papst an eine solche Eideslösung gedacht habe. Es fiel dem Papste Zacharias nicht ein, durch eigenen Urteilsspruch den König Childerich abzusetzen; er beschränkte sich darauf, das zu billigen, was Pippin geplant hatte: „Considerate hunc ordinem rerum gestarum et perspicite, si juxta scripturam Hildebrandi papae aliquis Romanorum pontificum deposuerit a regno regem Francorum et Francigenas a juramento fidelitatis, quam ei fecissent, absolverit; quod scilicet fidei sacramentum nemo unquam solvere poterit, nisi forte quemlibet inde solutum facere velit mendacem simul atque perjurum ac ideo condemnatum."

Im übrigen stellt sich der Verfasser auf die Seite Pippins, dessen Vorgehen er mit den Gregorianern rechtfertigen möchte, da Childerich bei seiner Machtlosigkeit schon vor der Entthronung blofs dem Namen nach König gewesen sei. „Quandoquidem ille Hildericus, de quo agitur, nihil omnino regiae potestatis vel dignitatis habuisse describatur, atque ideo comprobatur, quod non fuerit dominus aliquorum sive rector, quoniam rex a regendo dicitur."

Beno und die mit ihm verbundenen Kardinäle nahmen hingegen an, Childerich habe vom Papste den Befehl erhalten, zurückzutreten, worauf sich der Machtlose gefügt habe. Man dürfe aber aus dem angeführten Falle nicht schliefsen, dafs der Papst Kaiser und Könige vom Throne stofsen könne, welche sich im Vollbesitz der Herrschergewalt befänden.

d) Angehend das Auftreten des Bischofs Ambrosius von Mailand liefern die Heinricianer den Nachweis, dafs der Kaiser Theodosius von Ambrosius weder exkommuniert, noch abgesetzt worden sei. Insbesondere teilt die Schrift de unitate (S. 194 ff.) den bezüglichen Abschnitt aus der Historia Tripartita mit und konstatiert, dafs der Bischof den Kaiser nicht gebannt, sondern nur die Anordnung einer staatlichen Mafsregel verlangt und den Fürsten mit voller Schonung seiner hohen Würde zum Guten ermahnt habe. Wenn der Verfasser dann ausruft: „ecce illa excommunicatio, quam utilis erat ecclesiae pariter atque ipsi imperatori Theodosio", so will er damit sagen: „was ihr Gegner als Bannung ausgebt, war eine

heilsame Ermahnung, welche der Kirche wie dem Kaiser selbst zu Gute kam."

Wido (S. 468) macht darauf aufmerksam, dafs in Ermangelung römischer Beispiele der Bischof von Mailand gleichsam als Lückenbüfser herhalten müsse. Er findet in der Heranziehung jenes Vorganges eine tendenziöse Verzerrung. Was that Ambrosius, nachdem der Kaiser jenes furchtbare Blutbad von Thessalonich herbeigeführt hatte? „Dulci et suavi ammonitione, pia et salubri persuasione a sacri liminis incessu eum prohibuit, nullam potestatem ligandi sibi arroganter attribuens, sed humiliter dicens: suscipe, imperator, vinculum, quo te Dominus omnium ligavit; est enim medicina maxima sanitatis. Inconvenienter ergo et fallaciter Hildebrandus ab Ambrosio exemplum duxit, ut Romanum principem excommunicaret et suos ab ejus communione suspenderet et a fidelitate removeret."

In der Abhandlung der Kardinäle (S. 391) wird der Fall in Kürze so dargestellt: „Beatus Ambrosius Theodosium devote poenitentem, sponte confitentem, non imperio, non tributo, sed communione ad tempus privavit." Ähnlich spricht sich Petrus Crassus (S. 449) aus: „Theodosium imperatorem, cujus jussione in Thessalonica civitate pro quadam vindicta trucidata legitur magna multitudo hominum, beatus Ambrosius ad ecclesiam vocavit, poenitentiam indixit, eumque in anima et corpore salvare curavit."

3. Das positive Bekenntnis der kirchenpolitischen Gegnerschaft Gregors ist im wesentlichen folgendes: „Wir glauben fest, dafs Christus eine Kirche gestiftet hat, welcher der Nachfolger Petri als sichtbares Oberhaupt vorsteht. Derselbe Christus hat uns geoffenbart, dafs die weltliche Obrigkeit von Gott stammt und als göttliche Anordnung in Ehren zu halten ist. Wir verwerfen die Annahme, dafs der Ursprung der staatlichen Gewalt ein sündhafter sei; wir sind überzeugt, dafs die obrigkeitliche Gewalt, insbesondere auch die Königsstellung, unantastbar ist. Weder durch Bann, noch durch Absetzung, noch durch Eidesentbindung darf die Königsgewalt vernichtet oder erschüttert werden."

Indem die bezüglichen Schriftsteller jener Zeit dies verkündigten, wufsten sie, dafs ihnen der klare Buchstabe des Evangeliums zur Seite stände. Ihre uneinnehmbare Feste war das dreizehnte Kapitel des Römerbriefes; niemand konnte sie aus dieser Position verdrängen. Insbesondere hat der Bischof Walram von Naumburg (welchen man früher für den Verfasser der Schrift de unitate hielt) in einem Briefe an den Comes Ludwig die paulinische Lehre über den Gegenstand in klaren und treffenden Zügen dargelegt. Er mahnt die Feinde Hein-

richs dringend, dafs sie der Wahrheit die Ehre geben und nicht in sträflicher Befangenheit die göttliche Offenbarung antasten möchten. Im Namen Ludwigs antwortete der Bischof Stephan (oder Herrand) von Halberstadt in einem sehr heftigen und gereizten Tone, welcher seine Verlegenheit verriet. Er sagt u. a.: „Non est potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Da igitur potestatem ordinatam, et non resistimus, immo dabimus illico manus. Miror autem, si in te vel gutta sanguinis est, quod non erubescis dominum Heinricum regem dicere vel ordinem habere. An ordo tibi videtur jus dare sceleri, fas nefasque, divina et humana confundere?“ Der heilige Paulus selbst lehrt: die bestehenden Gewalten sind von Gott geordnet, d. h. es ist der Wille Gottes, dafs die Obrigkeit regiere. Der Briefsteller aber denkt sich eine Ausübung der Obrigkeit, wie sie dem Menschen gefällt oder wünschenswert erscheint, und da er an Heinrich IV. keinen Geschmack findet, so erklärt er einfach dessen Regierung für „nicht geordnet“ u. s. w. Dergleichen Sophistereien waren den Vertretern der biblischen Lehre nicht gefährlich.

Der alten Überlieferung entsprechend hat dann Gregor von Catina (ein Mönch des Klosters Farfa) die bezeichnete paulinische Stelle so kommentiert[1]: „Ordinatas a Deo potestates qui condemnare vel secundum apostolum eis resistere praesumit, Deo ejusque ordinationi resistit, quia non est potestas nisi a Deo, et licet mala sit potestas, nullus tamen eam condemnare vel debitum honorem contemnere debet.“ Der Autor beruft sich auch auf die Erklärung Christi, welche dieser vor Pilatus abgab: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben worden wäre,“ und fährt dann erläuternd fort: „Quae vero pejor potestas Pilato, qui dominum Christum inique judicabat et crucifigebat? Et si illi desuper potestas dabatur adversus Christum, qui sine peccato erat ac sine aliqua mundi possessione, quis peccator legisque praevaricator contra stimulum audeat calcitrare vel resistere Dei ordinationi?

Die anderen heinricianischen Streitschriften stehen auf demselben Boden. Aber auch ein Gregorianer späterer Zeit, Gerhoh von Reichersberg (geb. 1093, † 1169), ist für die biblische Begründung der weltlichen Obrigkeit eingetreten (s. die Schrift de investigatione Antichristi ed. Stülz S. 54). Desgleichen verwirft Hugo von Fleury (de regia potestate et sacerdotali dignitate in Libelli II, p. 467) die Irrlehre von dem sündhaften Ursprunge der Staatsgewalt, welche mit der Lehre des heiligen Paulus im schneidenden Widerspruch stehe.

---

[1] S. Orthodoxa Defensio imperialis in Libelli II, S. 541.

Auf die Trennung der beiden Gebiete, des kirchlichen und staatlichen, legen die Heinricianer grofses Gewicht. So bemerkt die Schrift der Kardinäle: „Deus officia utriusque (ordinis) discrevit, ut christiani imperii pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur.“ Der Papst ist zwar der Gesandte oder Stellvertreter Gottes; aber er darf sich die Macht Gottes nicht anmafsen. Sowohl die Kirche als der Staat müssen dem anderen Teile gegenüber mit Zurückhaltung auftreten. Die Schlüsselgewalt, so lehrt Gregor von Catina, ist keine mafslose, keine unbeschränkte. Wie nach dem Hebräerbriefe der Hohepriester nicht für die irdischen, sondern für die göttlichen Dinge dem Menschen Dienste leisten soll, so darf sich auch der Papst nicht in das irdische Getriebe vertiefen, sich nicht dem irdischen Staube aussetzen. Christus, der ewige Hirt, hat dem heiligen Petrus nicht die Schlüssel der Erde oder eines irdischen Reiches, sondern die Schlüssel des Himmelreiches übergeben.

Ausgehend von der allgemeinen Fassung des Wortes Christi betonten die Gregorianer, dafs niemand die päpstliche Binde- und Lösegewalt verkürzen oder verringern dürfe. Auch die Fürsten und Könige seien derselben unterworfen. Der Papst könne dieselben nicht nur belehren oder ermahnen, sondern auch aus der Kirchengemeinschaft ausschliefsen. Dagegen wendeten die Heinricianer ein: die Schlüsselgewalt ist jedenfalls beschränkt durch die paulinische Lehre von der Obrigkeit. Wenn die Obrigkeit von Gott ist, wenn derjenige, welcher sich gegen dieselbe auflehnt oder sie gar zerstören will, die göttliche Anordnung verletzt, so darf von niemandem, auch vom Papste nicht, dem Könige die obrigkeitliche Leitung der Unterthanen unmöglich gemacht werden; mit anderen Worten: der Papst darf den König nicht bannen, die Unterthanen nicht von der Gemeinschaft desselben trennen.

Die Gedachten hatten das richtige Gefühl, dafs dem Könige wie auch immer seine Herrschergewalt verbleiben müsse; aber ihr Verständnis [1] wurde dadurch erschwert oder verhindert, dafs sie gleich der anderen Partei sich nur einen Bann denken konnten, wie ihn das kanonische Recht des Mittelalters ausgestaltet hatte, d. h. einen Bann mit absoluter Verkehrssperre, welche den Verlust der politischen, bürgerlichen und socialen Rechte herbeiführen sollte. Den Zeit-

[1] Der richtigen Einsicht nähert sich der von Sigbert von Gembloux verfafste Brief der Lütticher an den Papst Paschalis II. (s. Libelli II S. 459). Es heifst daselbst: „Si quis respectu sancti spiritus vetus et novum testamentum gestaque revolverit, patenter inveniet: quod aut minime aut difficile possunt reges et impe-

genossen des neunzehnten Jahrhunderts wird es dagegen infolge der neuen Entwickelung leicht, die erforderliche Unterscheidung zu machen. Gewifs ist auch der Fürst der kirchlichen Jurisdiktion subordiniert; wenn die Exkommunikation aber nur geistliche Rechte und Vorteile entzieht, und die staatliche Autonomie unberührt läfst, schwindet alles Bedenkliche, kein Stachel bleibt zurück. Unter diesen Umständen hat ein genaueres Eingehen auf die Einzelheiten jener vielfach unfruchtbaren Polemik kein weiteres Interesse.

Während in der bezeichneten Materie Unklarheit herrschte, war in den heinricianischen Kreisen die Überzeugung fest und entschieden, dafs der Papst dem Könige die Regierungsgewalt nicht nehmen könne. Ein Volk darf sich zwar einen König wählen, aber denselben nicht absetzen; auch dem Papste ist es nicht gegeben, einem Könige die Ausübung der von Gott stammenden Herrschergewalt für eine bestimmte Zeit oder für immer zu untersagen. Dieser Anschauung gegenüber suchten die Gregorianer um so zäher an dem Satze festzuhalten, dafs der Papst berechtigt sei, einen schlechten, unsittlichen oder kirchenfeindlichen König der Herrschaft zu entkleiden. Originell ist die Verwertung, welche Herrand in dem oben erwähnten Briefe an Walram von einer Stelle der Bergpredigt macht. Christus sagte: „Wenn dich dein rechtes Auge ärgert, so reifs es aus und wirf es von dir;“ hieraus gewinnt der kluge Prälat den Satz, dafs die Unterthanen berechtigt oder gar verpflichtet wären, mit Hülfe des Papstes einen Fürsten zu entfernen, dem sie gram geworden seien. Dagegen leugnet die Schrift de unitate ganz bestimmt, dafs der König durch ein kirchliches Organ abgesetzt werden könne. Allerdings läfst Gott zu, dafs Fürsten bedrängt oder vertrieben werden; aber kein Mensch darf es wagen, sich eine Befugnis beizulegen, welche geeignet sei, die obrigkeitliche Gewalt aus den Angeln zu heben. Ganz übereinstimmend sagt die Abhandlung der Kardinäle: „nemo regem regni gubernaculo privet, nemo tyrannica praesumptione apicem regni sibi usurpet.“

Es ist interessant, zu beobachten, dafs in dieser Beziehung die litterarischen Vertreter der Königsgewalt fast strengere Ansichten

ratores excommunicari secundum etimologiam nominum illorum et juxta determinationem excommunicationis.“ Der Verfasser will dem Papste die Befugnis, Könige zu bannen, an sich nicht abstreiten. Aber er giebt zu bedenken, dafs es der Beruf des Fürsten sei, die Regierung thatsächlich zu führen, während der Bann den gegenseitigen Verkehr aufhebe. Mit Rücksicht hierauf hätte das Oberhaupt der Kirche von solchen Bannungen Abstand zu nehmen, um keine Verwirrung oder andere Übel herbeizuführen.

äuſserten, als einige Fürsten selbst. Nach Wilhelm von Malmesbury Gesta regum Anglorum (s. auch Langen, Geschichte der römischen Kirche, Band III, S. 569 Note 3) hat König Wilhelm der Eroberer erklärt, daſs er nach der Anordnung eines früheren Papstes seine Krone verlieren werde, wenn er die Kirche nicht gebührend ehre und verteidige. Ja, sogar Heinrich IV. statuiert einen Fall, in welchem ihm durch kirchliches Urteil die Gewalt genommen werden könne: der Fall trete ein, wenn er sich eines förmlichen Abfalles vom christlichen Glauben schuldig mache. Dies erklärte er im Januar 1076 öffentlich, als er seinen vollen Unwillen über die Person Gregors VII. aussprach und sich von ihm für immer trennen wollte.

Aber der König läſst durchblicken, daſs auch in derartigen Fällen die Kirche am besten thue, nicht einzuschreiten; er rühmt, daſs der Kaiser Julianus Apostata, obwohl er es verdient habe, kirchlich nicht abgesetzt worden sei (Me sanctorum patrum traditio soli Deo judicandum docuit, nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit; quum etiam Julianum Apostatam prudentia sanctorum patrum non sibi, sed soli Deo judicandum deponendumque commiserit). Soviel mir bekannt, ist das mitgeteilte eigentümliche Zugeständnis des Königs Heinrich in der kirchenpolitischen Litteratur jener Zeit nicht berücksichtigt worden. Die Gregorianer mögen den Ausspruch übersehen haben; die Heinricianer aber hatten von ihrem Parteistandpunkte aus keine Neigung, das Zeugnis des Wormser Briefes auf den Leuchter zu stellen.

Sehr heftig und erbittert waren die Angriffe, welche Gregor wegen der Eidesentbindung erlitt: Manche hätten sich den Bann und selbst die Absetzung des Königs noch einigermaſsen gefallen lassen; dagegen war man auf Seite Heinrichs einstimmig über die Unzulässigkeit und Verwerflichkeit jeder Aufhebung eines unter Anrufung Gottes vollzogenen Schwures. Gregors Gegner behaupteten direkt und ausdrücklich, daſs die Schlüsselgewalt ihn nicht bevollmächtige, die Eidespflichten oder sonstige Verbindlichkeiten zu tilgen; nur die Sünden würden nach Christi Willen gelöset oder vorbehalten. Bei der Polemik machte sich zugleich die Tendenz geltend, den Gegenkönig Rudolf zu brandmarken: Rudolf habe seinem rechtmäſsigen Könige den Eid gebrochen, woran die päpstliche Maſsregel nichts ändere. Ekkehard (S. 204) will wissen, daſs der sterbende Rudolf über sein Verhalten zu Heinrich höchst unruhig und angstvoll gewesen sei. Die spätere Slavenchronik des Helmold (M. G. Ser. XXI, S. 33) legt dem schwer

Verwundeten sogar eine Ansprache an seine Umgebung in den Mund, aus welcher folgendes hervorgehoben sei: „jussio apostolica pontificumque petitio me ad id deduxit, ut juramenti transgressor honorem mihi indebitum usurparem. Quis igitur finis nos exceperit, videtis, quia in manu, unde juramenta violavi, mortale hoc vulnus accepi. Viderint ergo hi, qui nos ad hoc instigaverunt, qualiter nos duxerint, ne forte deducti simus in praecipitium aeternae damnationis." Aufserdem begegnen uns folgende heinricianische Äufserungen:

a. „Sanctam et omnibus retro saeculis apud omnium gentium nationes inviolatam jurisjurandi religionem facillima, inquiunt (Gregoriani), papae rescindit absolutio." So formuliert Wenrich (S. 293) die Anschauung der Gegner und verhöhnt dieselbe mit grofser Bitterkeit: „Ecce nunc tempus acceptabile! Ecce qui educit vinctos in fortitudine! Velimus nolimus, absolvimur. Absolutio non quaeritur, sed offertur; recusatur et invitis ingeritur."

b. Petrus Crassus (S. 448) sagt vom Papste: „Rudolfum ducem cum sequacibus suis in anima et corpore mortificavit, quem manifestissime in perjurium et homicidium proprii domini perduxit."

c. Die Schrift de unitate bemerkt S. 207 mit Bezug auf den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz: „Mira videntur nobis, quae adstruit, ut scilicet religiosus aliquis Romanus pontifex sacramentum fidei in aliquo absolvere tentaverit, quia fides Dei magis quam alicujus aestimatur, quae alicui in ejus nomine datur atque promittitur, quae et ad invocationem sanctorum Dei roboratur, ut ipsi quoque sint testes sive judices pactae fidei in nomine Domini. Quando autem a fide aliquis solutus fuerit et fidem non habuerit, praecipue eam, quam juramento firmaverit, procul dubio mendax est, insuper et perjurus, qualis regnum Dei non possidebit, sicut apostolus ait."

Derartigen schweren Vorwürfen gegenüber blieb Gregor ruhig und gleichgültig; er hat auf die Anklagen wegen Beförderung des Meineides so wenig geantwortet, wie auf die Verleumdungen, dafs er Unzucht, Wucher und dergleichen getrieben habe. Er war von der Existenz seiner Berechtigung so fest überzeugt, wie die Heinricianer vom Gegenteil. Diese aber nahmen bei ihm keine bona fides an: sie glaubten, dafs er nur aus Stolz, Ehrgeiz und persönlichem Hafs gegen den deutschen König vorgegangen sei. Sigbert von Gembloux (S. 364), der sonst das Gegenpapsttum Wiberts nicht vertreten mochte, sagt, Gregor sei der Majestätsbeleidigung schuldig (Hildebrandus tanquam majestatis reus est, qui contra imperatorem alium regem ordinavit et rebellandi audaciam assumpsit). Andere nennen ihn besonders wegen des Versuches der Eideslösung geradezu einen Häretiker oder

Schismatiker: Gregor habe ein anderes Evangelium verkündigt, als das, welches alle Christen empfangen hätten, und deshalb sei er nach dem Galaterbriefe c. I, v. 9 dem Anathem verfallen. Petrus Crassus betont das Letztere S. 451 ausdrücklich (Quis unquam tam expers est rationis, qui non videat Hildebrandum apostolico anathemate percussum?). Am weitesten geht die Abhandlung der Kardinäle, welche S. 383 Gregor besonders mit Rücksicht auf die Verletzung der Heiligkeit des Eides ein „Glied des Antichrists“ oder den „Antichrist“ selbst nennt.

Abgesehen von diesen Kraftausdrücken haben ernstere Naturen gefühlt, dafs bei derartigen Konflikten das apostolische Wort, man mufs Gott mehr gehorchen als den Menschen, auch dem Papste gegenüber zur Geltung komme. Behauptet der Papst etwas, was falsch ist, fordert er Unzulässiges, so wird er von der Autorität Gottes nicht gedeckt; er erscheint dann als ein irrender Mensch. In diesem Sinne sagt Wenrich S. 293 mit Hinblick auf die von ihm verworfene Eideslösung: „non te in hoc, domne papa, audimus; non abnegamus ei fidem, quam promisimus, non tantum promisimus, sed juravimus. Quod autem per tuam auctoritatem hujus rei nobis promittis impunitatem, noli in fratres peccare. Istud nec nos sequi, nec tu potes praecipere.“

Fünftes Buch.

Gregors Persönlichkeit.

Abschnitt I.

Gregors letzte Stunde.

Gregor starb am 25. Mai 1085 in Salerno; in der Kirche des heiligen Matthaeus wurde seine Leiche beigesetzt. Da uns nicht berichtet wird, dafs ihn eine längere Krankheit betroffen habe, so mufs angenommen werden, dafs er der Überanstrengung und Aufregung erlegen sei. Gar heftige Schläge hatte er seit Jahresfrist empfunden. Das Eindringen Heinrichs IV. in Rom, die Einsetzung Wiberts, das von den Normannen angerichtete Blutbad, die unfreiwillige Abreise aus der Residenz erschütterten seine Lebenskraft. Wie qualvoll war es ihm, in einem Gebiete zu leben, welches zum Kirchengute gehörte, aber der Kirchenherrschaft entzogen war! Wie sehr hatte er sich in Robert Wiscard getäuscht! Seine Hoffnung, mit ausreichender Kriegsmacht bald wieder in Rom einrücken zu können, blieb unerfüllt. Der Normannenherzog ging seinen eigenen Eroberungsplänen nach und kümmerte sich nicht im mindesten um die Wünsche Gregors.

Über die genaueren Umstände des Todes differieren die Angaben. Zu der Continuatio des Marianus Scotus ist in M. G. Scr. V, S. 563, N. 58 eine nicht weiter bestätigte Erzählung hinzugefügt worden, welche auf die Mitteilung des französischen Bischofs Agano[1] gegründet wird. Dieser berichtete, Gregor habe Tag und Stunde seines Ablebens vorausgesagt, am Todestage die Kirche betreten, nach einer Ansprache an das Volk die Eucharistie empfangen; er sei dann in die Wohnung zurückgekehrt und gestorben. In jener Rede soll der Papst ausdrücklich seinen Glauben an die Gegenwart Christi im Altarssakrament bezeugt, sich „de intentione totius sui operis“ geäufsert und

[1] S. oben Band I S. 252.

eine allgemeine Lossprechung erteilt haben (imposita sibi stola absolvit cunctos quocunque modo a se anathematizatos). Letzteres ist jedenfalls unrichtig: Heinrich und Wibert sind in Salerno vom Banne nicht gelöset worden.

Anekdotenhaft klingt die weitere Angabe, dafs Gregor dem französischen Bischof die Sorge für das bevorstehende Begräbnis und für die Verteilung des Nachlasses übertragen habe.

Paul von Bernried erzählt, Gregor habe schon im Anfange des Jahres 1085 erkannt, dafs sein Ende nicht fern sei, und dafs die körperlichen Beschwerden als Vorboten des Todes gelten müfsten. Der Sterbende sagte nach der Mitteilung des Biographen: „Praeter Heinricum regem dictum et Guibertum apostolicae sedis invasorem et omnes illas principales personas, quae aut consilio aut auxilio favent nequitiae vel impietati illorum, omnes absolvo et benedico, quicunque me hanc habere specialem potestatem in vice apostolorum Petri et Pauli credunt indubitanter." — Sodann hat Gregor sich dem Wunsche seiner Umgebung gemäfs über die Person seines Nachfolgers ausgesprochen. Es scheint, dafs drei Kandidaten zur Auswahl vorgeschlagen worden: jedoch weichen die Berichte über die Namen derselben ab. Das Richtige wird sein, dafs Gregor seine Vertrauensmänner, die Bischöfe Otto von Ostia, Hugo von Lyon und Anselm von Lucca, genannt habe. Dagegen versichern uns andere Versionen, der Papst habe die Erhebung des Abtes von Monte Cassino an erster Stelle gewünscht und an Hugo von Lyon oder Anselm von Lucca nicht gedacht.

Wir finden die Erzählung zunächst bei Petrus von Monte Cassino (M. G. Scr. VII, S. 747). Ich glaube, dafs der Chronist der Erfinder dieses Histörchens ist und die Absicht hatte, etwas zur Ehrenrettung des so vielfach angegriffenen und geschmähten Victor III. zu thun. Denn wie durften die Gregorianer es wagen, auf den früheren Abt einen Stein zu werfen, wenn Gregor VII. selbst denselben für den Stuhl Petri in Aussicht genommen hatte?! So mochte der Apologet reflektieren; Gregor aber hat den so bezeichneten Vorschlag nicht gemacht, nicht machen können! Wir haben im vierten Buche gesehen, dafs zwischen dem Papste und dem Abte tiefgehende Differenzen bestanden, dafs Desiderius wegen Verkehrs mit dem gebannten Könige selbst dem Banne verfiel u. s. w. Gregor wufste, dafs Desiderius den König Heinrich günstiger beurteile, als es ihm erwünscht war: er mufste befürchten, dafs der nachsichtige Abt als Papst bei einem etwaigen Friedensschlusse den römischen Interessen nicht ganz gerecht werden würde.

Auffallenderweise notiert auch der strenge Gregorianer Paul von Bernried die Kandidatur des Abtes; war er, als späterer Berichterstatter, über die wahre Gesinnung des Desiderius vielleicht nicht genau unterrichtet? Der Biograph erzählt: (Papa) „suasit eligi vicinum Desiderium, licet brevissime victurum, non tamen absque typo victoriae Victorem esse appellandum. Nam in diebus ejus, qui quatuor artati sunt mensibus, famosam victoriam dedit Dominus apostolicae sedis propugnatoribus de adversariis ipsius.“ Nach dieser Fassung dürfte es dem Autor darauf angekommen sein, zu zeigen, dafs Gregor auf wunderbare Weise in die Zukunft geschaut und richtig prophezeit habe.

In derselben Richtung bewegt sich eine weitere Angabe. Gregor hatte dem Abte verkündet, dafs er bei seinem Ableben nicht gegenwärtig sein würde. Desiderius ist davon überrascht und kann sich nicht denken, dafs die Voraussagung sich erfüllen würde. Und doch erfüllt sich dieselbe! Alsbald meldet eine Botschaft, dafs die Normannen ein zum Kloster gehörendes Kastell besetzt hätten; infolge dessen mufs der Abt unverzüglich Salerno verlassen. Der Biograph aber fügt hinzu: „sic, licet invitus, explendae prophetiae locum dedit.“

Eine andere Version bietet uns der Engländer Wilhelm von Malmesbury (Scr. X, S. 475). Gregor nennt nicht drei, sondern nur zwei Personen, welche zu seinen Nachfolgern berufen werden könnten: „si vellent hominem in saeculo potentem, eligerent Desiderium abbatem Casinensem, qui salubriter et in tempore numero militari violentiam Guiberti infringeret; sin ecclesiasticum et eloquentem, acciperent episcopum Hostiensem Odonem.“ So wurden die beiden Personen auf den Leuchter gestellt, welche nach einander den römischen Stuhl innehaben sollten.

In den Kreisen der Antigregorianer fabelte man, dafs der Papst auf dem Todesbette seine ganze kirchenpolitische Thätigkeit retraktiert und anerkannt habe, es sei dem Könige Heinrich das bitterste Unrecht zugefügt worden; sowohl in Deutschland als in Italien verbreitete sich das Märchen. Während Sigbert von Gembloux (S. 365) sich darüber kurz fafst, läfst es Beno (Libelli II, S. 422) an Ausschmückungen nicht fehlen. Der Papst ruft von den zwölf Kardinälen, welche sein Sterbebett umgeben, einen bevorzugten zu sich, giebt demselben Reue über die schlimmen Thaten seines Lebens kund und beauftragt ihn, der ganzen Kirche und dem Kaiser Heinrich IV. die erfolgte Sinnesänderung mitzuteilen und für den Schuldigen Verzeihung

zu erwirken. Ähnliches ging auch in englische Schriften über (s. die Angaben in M. G. Scr. V, S. 563 und VIII, S. 470 Note).

Allgemein bekannt und viel besprochen sind die Worte, in welchen der sterbende Papst sich über seine Bestrebungen und über seine Verbannung äußserte.

Nach Paul von Bernried hätte Gregor vor dem Abscheiden zweimal seine Liebe zur Gerechtigkeit und seinen Haſs gegen die Ungerechtigkeit dokumentiert. Als der Todeskampf beginnt und die Umgebung den Papst wegen seiner ruhmwürdigen Thaten beglückwünscht, antwortet dieser: „Ego, fratres mei dilectissimi, nullos labores meos alicujus momenti facio, in hoc solummodo confidens, quod semper dilexi justitiam et odio habui iniquitatem." Endlich heiſst es: „Ubi vero in extremo positus erat, ultima verba ejus haec fuerunt: Dilexi justitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio." — Schon vor dem Auftreten Pauls hatte die Vita des Anselm von Lucca (Scr. XII, S. 24, 38) die angegebene Fassung gebracht, welche auch in den Codex Udalrici (M. Bamb. S. 144) überging. In späterer Zeit sind einige Varianten hinzugetreten. So liefern die Annales Zwifaltenses (Scr. X, S. 103) folgende Korruption des Satzes: „quoniam justitias dilexi et facientes injustitiam et praevaricantes odivi, ideo morior in exilio" (s. auch Casus Monasterii Petrishusensis Scr. XX, S. 647).

Kerz (Fortsetzung der Stolbergschen Religionsgeschichte Bd. 37, S. 326) bekennt, daſs ihm der Ausruf des Papstes schwer aufs Herz gefallen sei und beklagt, daſs ein so groſser Mann weder der Empfindlichkeit noch der Eigenliebe völlig Herr geworden sei. Arthur Winkler (Gregor VII. und die Normannen 1875, S. 30) will in dem Satze einen bitteren Ausdruck der „Verzweiflung" entdecken, während Wattenbach (Römisches Papstthum S. 133) meint, daſs Gregor, welcher so gesprochen habe, an seiner Sache „fast" verzweifelt sei. Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 312) beschränkt sich auf die Andeutung, daſs der Sterbende in jenen Worten seine innerste Überzeugung kundgegeben habe. Reumont (Geschichte Roms Bd. II, S. 385) findet bei dem Papste, welcher sich nicht für den Sieger halten konnte, eine „trübe" Gemütsstimmung. Giesebrecht sagt (III, S. 573): „Daſs Gregor den Sieg seiner Sache (insbesondere Heinrichs Fall) nicht mehr selbst sehen sollte, war die letzte und bitterste Täuschung seines Lebens. Nicht versöhnt mit den Menschen und den Dingen hienieden ist der unerschütterliche Mann in das Grab gestiegen.

Machtlos starb er, welcher die höchste Macht auf Erden beansprucht hatte."

Der unberechenbare Gfrörer (Bd. VII, S. 958) läſst auch bei diesem Gegenstande seine eigentümliche Phantasie walten. Indem er die letzten Worte Gregors als den „Schmerzensschrei unterdrückter Unschuld" kennzeichnet, gestattet er sich, das Beispiel des Gottmenschen heranzuziehen. Da die seelische Natur des Menschen eine solche Pein nicht überwinden könne, sei auch Christus am Kreuze in den Ruf ausgebrochen: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?"

Man muſs dem Verfasser seine Unkenntnis in der Theologie zu gute halten. Der Erlöser klagte nicht über die Unterdrückung seiner Unschuld: er sah sich dem Zorn des himmlischen Vaters ausgesetzt, weil die Sünden der ganzen Welt auf ihm lasteten. Gfrörer fühlt obendrein das Bedürfnis, diejenigen in polterndem Tone zurechtzuweisen, welche an bedeutende Männer die höchsten sittlichen Anforderungen stellen. „Man hat in ruhiger Zeit gut sagen, höchste Tugend sei der Kampfpreis überwundener Mühen, und der Allmächtige wolle nicht, daſs es sich die Reinsten unter den Menschen hier unten bequem machen. Komm in gleiche Lage, du Starker und Weiser, und deine Philosophie wird dir nichts nützen (!!)."

Um die Tragweite des gregorianischen Satzes völlig zu würdigen, müssen wir auf die Quelle desselben zurückgehen, was bisher fast ganz versäumt worden ist. Dem Passus liegt ein Psalmvers zu Grunde, welcher im Neuen Testament auf den erschienenen Messias bezogen worden ist. David redet im Psalm 44 (45) v. 8 den verheiſsenen Messias so an: „Dilexisti justitiam et odisti iniquitatem, propterea unxit te Deus, Deus tuus oleo laetitiae pro consortibus tuis." Im Anschluſs an den königlichen Sänger sagt dann der Hebräerbrief c. 1 v. 9 von dem Auferstandenen und gen Himmel Gefahrenen: „Dilexisti justitiam ed odisti iniquitatem, propterea unxit te Deus, Deus tuus oleo exultationis prae participibus tuis." Der Gottmensch wurde mit dem Öl der Freude gesalbt und belohnt, weil er die Gerechtigkeit liebte und das Unrecht haſste; Gregor aber, der ebenfalls das Recht liebte und das Unrecht haſste, erhielt keinen Lohn, sondern erlitt eine Niederlage: nicht Freude, sondern Leid wurde ihm zu teil. Durch diese Antithese tritt der Gedanke des Papstes in seiner vollen Schärfe hervor. Warum gedachte er an der Schwelle der Ewigkeit der hinter ihm liegenden irdischen Ereignisse? In dem schönen Hymnus Salve Regina wird der Aufenthalt auf dieser Erde als eine „Verbannung" bezeichnet; wer aus diesem Thränenthal

in das Jenseits eintreten soll, hat alle Ursache, über das ihm auferlegte irdische Exil gleichgültig hinwegzusehen.

Gregor gedenkt seiner eigenen Verdienste und erhebt wenigstens mittelbar gegen diejenigen, welche ihm das Exil bereiteten, eine Anklage. Nach Paul von Bernried faſste die Umgebung die Worte des Sterbenden in gleichem Sinne auf. Einer der anwesenden Bischöfe will den Bekümmerten trösten und sagt: „Non potes, Domine, mori in exilio, qui in vice Christi et apostolorum ejus divinitus accepisti gentes haereditatem et possessionem terminos terrae.“ Wenn der Papst als Stellvertreter des Allmächtigen die Erde beherrscht und über die Erde verfügen kann, so giebt es für ihn keine Verbannung, er befindet sich überall in eigenem Gebiete.

Mir scheint, daſs sich frühzeitig Beurteiler fanden, welche Gregors Abschiedsworte nicht zu rühmen vermochten. Es ist bezeichnend, daſs Hugo von Flavigny die in Rede stehenden Worte nicht erwähnt und dafür eine andere, nicht weiter bestätigte Version bietet. Nach Hugo (S. 463) bat der sterbende Gregor die Personen, welche ihn umgaben, offenherzig über seine Handlungen zu urteilen und ihn zu tadeln, wenn er Tadel verdiene. Indem der Papst auf einige seiner Vorgänger einen betrachtenden Blick wirft, freut er sich, daſs sein Gewissen ihm keine Vorwürfe mache: mitten in seinen Trübsalen verkündet er das Lob Gottes.

Wer ohne vorgefaſste Meinungen die behandelten Worte nach dem Maſsstabe der idealen Anforderungen Christi miſst, wird sich von denselben nicht befriedigt fühlen. Der Heiland selbst sagte ausdrücklich, daſs auch diejenigen, welche alles gethan, was sie thun konnten, welche fortwährend nach den ewigen Gütern gerungen, am Schlusse des Lebens nicht den Wert ihrer eigenen Bestrebungen hervorheben, sondern sprechen sollten: „wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.“ Anstatt empfangener Beileidigungen zu gedenken, darf der Christ nicht säumen, allen seinen Beleidigern ohne Ausnahme die vollste und rückhaltloseste Verzeihung zu gewähren. Schon der erste Märtyrer der christlichen Kirche, der heilige Diakon Stephanus, hat, der Lehre und dem Beispiele des Erlösers folgend, ausdrücklich darum gebetet, daſs Gott seinen Peinigern und Feinden vergeben möchte. Von Gregor VII. ist dagegen nicht berichtet worden, daſs er eine entsprechende Kundgebung erlassen habe.

Abschnitt II.

Die Heiligsprechung.

Gregors Leiche blieb in Salerno und ist nie nach Rom übertragen worden. Nachdem am Grabe des Papstes, wie Bonitho S. 680 versichert, zahlreiche Wunder geschehen waren, liefs im 12. Jahrhundert Anastasius IV. (1153—1154) ein Bild anfertigen, welches Gregor VII., umgeben mit einem Heiligenschein, darstellt. Aber es verflossen noch einige Jahrhunderte, ehe der Verewigte in dem römischen Martyrologium Aufnahme fand. Unter Gregor XIII. (1572—1585) war ermittelt worden, dafs die Leiche unversehrt geblieben; darauf vollzog Paul V. (1605—1621) im Jahre 1606, gerade als der Konflikt mit Venedig entbrannt war, die eigentliche Heiligsprechung. Zunächst sollte die Verehrung des Heiligen auf Salerno, Florenz und Siena beschränkt bleiben; dann erfolgte die Ausdehnung derselben auf Rom und die Orden der Benediktiner und Cisterzienser. Endlich bestimmte Benedikt XIII. (1724—1730), dafs in der ganzen Kirche das Fest Gregors VII. am 25. Mai gefeiert werden solle. Für den „confessor pontifex“ wurde ein besonderes officium gefertigt, dessen Oration auf die „virtus constantiae pro tuenda ecclesiastica libertate“ hinweist. Die in der zweiten Nocturne enthaltene biographische Skizze rührt, wie es heifst, von dem Benediktiner Tedeschi, Bischof von Lipari, her, enthält aber arge historische Fehler und ist ganz unbrauchbar.

Der Verfasser, welcher damals mit dem sogen. judex Siciliae, dem Vertreter der königlichen Gewalt, in Konflikt geraten war, gab der auf die Zensurierung Heinrichs IV. bezüglichen Partie einen scharfen Ausdruck: „Contra Heinrici imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus (papa) permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Heinricum in profundum malorum

prolapsum fidelium communione regnoque privavit atque subditos populos fide ei data liberavit.“ Dieser Brevierpassus wirbelte damals viel Staub auf. Obwohl in demselben nur Thatsächliches berichtet werden sollte, glaubte man auf mehreren Seiten doch, daſs die Kondemnation Heinrichs IV. zugleich eine Billigung des gregorischen Vorgehens und eine Erneuerung der bereits in Vergessenheit geratenen mittelalterlichen Ansprüche enthielte. Es brachen in Frankreich, Belgien und Neapel Volkstumulte aus; die Staatsregierungen von Frankreich, Österreich und Venedig reichten in Rom Proteste ein und erklärten, die Verbreitung einer so anstöſsigen Notiz nicht dulden zu wollen, welche auch von einigen bischöflichen Hirtenbriefen gemiſsbilligt worden. In Palermo verkündete man unter Androhung einer bedeutenden Geldstrafe ein förmliches Verbot des Brevierabschnittes, und Maria Theresia bestimmte, daſs die bezüglichen Worte aus den Exemplaren entfernt oder in denselben mit Papier überklebt werden sollten. In den römischen Brevieren ist der Passus bis heute unverändert geblieben.

Hat die Kanonisation für den Katholiken einen Einfluſs auf die sittliche und geschichtliche Beurteilung Gregors VII.?

Nachdem in den ersten christlichen Jahrhunderten die Verehrung eines Christen als Heiligen durch den formlosen Konsens der Gläubigen erfolgt war, blieb seit dem 10. Jahrhundert die Selig- und Heiligsprechung dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Die päpstliche Kanonisationssentenz hat nicht die Bedeutung einer definitio ex cathedra und wird durch die dem höchsten Kirchenamte verheiſsene Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittensachen nicht gedeckt. Die neutestamentliche Offenbarung enthält nichts über die hervorragenden Tugenden von Personen späterer Zeit; auch besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen der einzelnen Heiligsprechungssentenz und den göttlichen Heilswahrheiten (s. Oswald Eschatologie S. 165). Demgemäſs sagt Schwane (Dogmengeschichte des Mittelalters S. 544, 575), daſs der bezügliche Akt auf menschlichen Angaben beruht, welche immerhin irrtumsfähig sind. Gleichwohl ist anzunehmen, daſs bei der groſsen Sorgfalt, welche bei den Untersuchungen angewendet wird, die berufenen Organe unter dem Gnadenbeistande Gottes das Richtige treffen. Man formuliert diesen Punkt dahin, es sei „theologisch gewiſs“, daſs der Heiliggesprochene der Glorie im Jenseits gewürdigt worden. Dabei ist es nach der Meinung mehrerer Theologen nicht ausgeschlossen, daſs der Kanonisierte, ehe er zur Anschauung Gottes gelangte, eine Zeit lang im Fegefeuer zugebracht haben könne.

Wenn der Kanonisationsakt hervorhebt, daſs der Heiliggesprochene bestimmte Tugenden in heroischem Maſse geübt habe, so liegt darin nicht, daſs derselbe während seines Erdenlebens von Sünden frei gewesen; noch weniger darf man meinen, daſs durch den geschilderten Akt die früheren Fehler in Tugenden, die Unvollkommenheiten in Vollkommenheiten verwandelt würden. Die Sünden welche der einzelne Mensch beging, werden als solche durch Reue und Buſse vor dem Richterstuhle Gottes ausgelöscht; für das Forum der Geschichte bleiben sie jedoch bestehen. So hoch der heilige Petrus wegen seiner apostolischen Thätigkeit und seines glorreichen Martertums zu ehren ist, so wenig erleidet dadurch die Thatsache, daſs er seinen Herrn und Meister dreimal verleugnet hat, eine Änderung; sie ist nach denselben sittlichen Kriterien zu beurteilen, wie die Handlung eines jeden anderen.

Die Kanonisation verpflichtet denn auch keineswegs zu der Annahme, daſs der Heilige im irdischen Leben frei von Irrtümern gewesen sei, oder daſs man Lehren und Vorstellungen für unanfechtbar halten müsse, weil deren Verkündiger mit der Krone der Heiligkeit geschmückt worden.

Schon Petrus Damiani hat sich ganz in der angegebenen Weise über den Gegenstand ausgesprochen. Er sagt in dem Briefe an Olderich von Fermo (s. Band I, S. 18, 19): „Ad haec si quis objiciat, bellicis usibus Leonem (IX) se frequenter implicuisse pontificem, veruntamen sanctum esse: dico, quod sentio, quoniam nec Petrus ob hoc apostolicum obtinet principatum, quia negavit: nec David idcirco prophetiae meretur oraculum, quia thorum alieni viri invasit: quum mala vel bona non pro meritis considerentur habentium, sed ex propriis debeant qualitatibus judicari."

Damiani selbst ist in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden, wie Leo IX., dessen Kriegszug er tadelte. Anno von Köln wurde kanonisiert, obwohl namentlich sein Auftreten in Mantua das Miſsfallen Hildebrands erregt hatte; im Jahre 1077 sagt Gregor (ep. 22) von einer anderen Maſsregel des Erzbischofs, sie sei nicht zu billigen, so Löbliches auch sonst der Erzbischof gethan haben möge. Und so wird denn niemand es für auffallend finden, daſs Gregor I., ein groſser Heiliger, weit entfernt war von der Doktrin, welche Gregor VII. über die obrigkeitliche Gewalt aufgestellt hat.

Abschnitt III.

Gregors Charakter und Grundrichtung.

Hildebrand, von dem Schöpfer mit hohen Anlagen ausgerüstet, war nach dem Empfange der früher geschilderten Vorbildung stets darauf bedacht, seine Zeit zu benutzen, und erwarb sich ein vielseitiges Wissen. Mit Recht mochte der dem 23. April 1073 gewidmete unechte Wahlkommentar ihn nennen einen vir doctus, pollens prudentia geminae scientiae (d. h. einen in der Theologie wie in den Fächern des profanen Wissens wohlbewanderten Mann). Hebt doch auch Petrus Damiani in dem opusculum 32 de quadragesima c. 9 hervor, daſs Hildebrand die alten Dichter und Philosophen kenne. Daſs der Kardinal eine eigentliche litterarische Thätigkeit entfaltet hätte, berichten die zeitgenössischen Quellen nicht. Er hat keine besondere Schrift veröffentlicht; mit Unrecht wurde ihm eine Abhandlung über die Berengarsche Abendmahlslehre und ein Liber de virtutibus zugeschrieben. Wohl aber sprach Hildebrand den dringenden Wunsch aus, daſs Petrus Damiani in einem Werke die Rechte und Vorzüge des päpstlichen Stuhles darlegen möchte; dies bekundet dessen Relatio de rebus Mediolanensibus: „frequenter a me postulasti, ut, Romanorum pontificum decreta vel gesta percurrens, quidquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosius excerpens ac in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem.“

Gregor hatte eine achtunggebietende Kenntnis des Alten und Neuen Testaments und liebte es, einzelne Stellen, insbesondere diejenigen, welche den Gehorsam einschärften, wiederholt zu zitieren. Gern geht er auf Ereignisse ein, welche von der Bibel berichtet werden; seltener kommen Rückblicke auf Thatsachen der Kirchen-

geschichte vor (s. z B. R. VI, 2, wo das erste allgemeine Konzil von Nicäa und das allgemeine Konzil von Ephesus erwähnt werden). Aus der Zahl der Kirchenväter war ihm Gregor I. der Grofse (beatus Gregorius) vorzugsweise wert und sympathisch. Die lateinische Sprache beherrschte der Papst auf das vollkommenste, sein Stil ist kräftig, kernig und gediegen. Wenn er einigemale z. B. in R. I, 50, IV, 11 sich einen stylus rusticanus beilegt oder seine verba als rusticana bezeichnet, so ist dies nur ein Ausdruck persönlicher Bescheidenheit.

Die zwei Konzilsansprachen von 1076 und 1080 sind in ihrer Art Meisterwerke und lassen auf eine hervorragende Rednergabe schliefsen. Den Eindruck der im Jahre 1083 gehaltenen Synodalrede schildert R. VIII, 58[a] mit folgenden Worten: „Domnus apostolicus, de fidei forma et christianae religionis conversatione, sed et robore animique constantia, ad praesentem pressuram necessaria, ore non humano, sed angelico patenter edisserens, die tertia totum fere conventum in gemitus et lacrimas compulit.“

Den Vorzug einer tiefblickenden Menschenkenntnis, wie wir solche bei hervorragenden Personen finden, besafs Gregor nicht. Dieser Mangel ist namentlich deshalb zu betonen, weil Bonitho, welcher sonst an dem Papste eigentlich nichts auszusetzen hat, denselben ausdrücklich konstatiert. Während Alexander II. die Ernennung Wiberts zum Erzbischof von Ravenna mifsbilligte und sich weigerte, die bischöfliche Weihe zu erteilen, drängte Hildebrand unablässig in den Papst, seinen Widerstand aufzugeben, was ihm schliefslich auch gelang. Aber schon bald nach der Übernahme des Pontifikats mufste der Beteiligte seine damalige Einmischung zu gunsten Wiberts als einen schweren Mifsgriff beklagen. Wie bedauerlich war es ferner, dafs Gregor sich mit einem Menschen wie Gisulf von Salerno in ein näheres Verhältnis einliefs! Wie beklagenswert, dafs er von dem so schwer kompromittierten Hugo Candidus annahm, das Auftreten am 23. April 1073 sei ein Zeichen gründlicher Besserung gewesen! Endlich ist daran zu erinnern, dafs Gregor auch die Anzettelungen der sächsischen Magnaten und die Heuchelei der Rudolfianer nicht durchschaut hat, sonst würde während der Jahre 1077 bis 1080 seine Handlungsweise eine andere gewesen sein.

Als Ratgeber der früheren Päpste hat Hildebrand Gelegenheit zu politischer Thätigkeit gehabt; indes waren dieselben von ihm nicht so abhängig, wie man vielfach glaubt.

Ein ausgeprägt politischer oder diplomatischer Ton findet sich in R. I, 25 (vom September 1073). Herlembald erfährt vom Papste

folgendes: „Sciat prudentia tua, nos Deo miserante sanos et laetos non sine magna sanctae ecclesiae utilitate apud Capuam demorari. Nam Normanni, qui ad confusionem et periculum reipublicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur, in perturbatione, in qua eos invenimus, nimis obstinate perseverant, nullo modo nisi nobis volentibus pacem habituri. Si enim discretio nostra sanctae ecclesiae utile approbaret, ipsi jam se nobis humiliter subdidissent, et, quam solent, reverentiam exhibuissent." In dieser Form hat Gregors Erwägung etwas Abstoſsendes. Das Oberhaupt der Kirche soll auch den Schein vermeiden, als ob die Zwietracht anderer ihm angenehm und nutzbringend erschiene. Die christliche Liebe muſs stets darnach trachten, den Frieden, sobald es nur angeht, ohne weitere Rücksicht anzustreben und herbeizuführen.

Im weiteren Verlauf des Briefes drückt Gregor seine Befriedigung über das von Heinrich IV. verfaſste Schreiben (R. I, 29ª) aus und hofft, daſs die Regelung der Mailänder Verhältnisse erfolgen werde. Dann heiſst es weiter: „Quantum enim (regi) possimus prodesse vel quantum, si adjutorii manum subtrahimus, obesse, cito te speramus apertissime cogniturum et Deum nobiscum esse et nobiscum operari, evidenter probaturum." Auch dieser Passus erweckt in dem Leser unangenehme Empfindungen. Niemals darf die Eventualität, daſs man seinem Mitmenschen schaden könne, in Anschlag gebracht werden!

Später finden wir derartige Äuſserungen, welche einen diplomatischen Beigeschmack haben, nicht mehr. Allmählich schärfte sich Gregors hierarchisches und hierokratisches Machtbewuſstsein dergestalt, daſs seine Haupthätigkeit zuletzt vorzugsweise in Befehlen und Verboten, Drohungen und Verhängungen von Strafen bestand. Aber damit richtete er in dem deutschen Thronstreite nichts aus. Der Miſserfolg während der Jahre 1077—1080 war ein vollständiger, und auch in den späteren Jahren wurden die Resultate für ihn so ungünstig, daſs er den letzten schweren Gang nach Salerno antreten muſste.

Gregor war geschmückt mit einer Reihe vorzüglicher Eigenschaften. Das Bewuſstsein eigener Sittenreinheit setzte ihn in den Stand, die Verleumdungen seiner Feinde mit Geduld zu ertragen; er hat es stets verschmäht, auf die ehrenrührigen Invektiven, wie sie namentlich in Worms und Brixen ausgestoſsen wurden, auch nur ein Wort zu erwiedern. Dieses vornehme Schweigen, das Zeichen eines guten Gewissens, muſste auf jeden Unbefangenen einen tiefen Eindruck machen.

Seine Lebensweise war eine höchst einfache[1]. Über die von ihm geübte asketische Abtötung spricht Petrus Damiani in dem opusculum 32, in welchem Hildebrand so angeredet wird: „Ipse mihi nuper confessus es, quoniam ideo te funditus a porrorum sive ceparum perceptione compescis, quia videlicet his acuminibus uberius delectaris. In his itaque despicabilibus rebus et gravior abstinentia et minor est gloria“ (c. 1).

Mit dem tiefen Ernste sittlichen Strebens war das Gefühl der eigenen Hülflosigkeit und Nichtigkeit vor Gott verbunden, wie dies namentlich der schöne Brief an Hugo von Cluny aus dem Jahre 1075 (R. II, 49) darthut. Nachdem der Papst die allgemeinen Zustände der Zeit beklagt und die Römer, Lombarden und Normannen bitter getadelt hat, fährt er fort: „Ad me ipsum quum redeo, ita me gravatum propriae actionis pondere invenio, ut nulla remaneat spes salutis nisi de sola misericordia Christi. Inter dolorem, qui quotidie in me renovatur, et spem, quae nimis heu protenditur, mille quassatus tempestatibus, quoquo modo moriens, vivo.“

Heldenmütige Unerschrockenheit legte Gregor an den Tag bei dem ruchlosen Attentate des Cencius. Nach einer solchen Probe durfte er, als die Reise nach Deutschland bevorstand, in ep. 17 wohl versichern, daſs er bereit sei, nötigenfalls für die Freiheit der Kirche und das Wohl des Reiches sein Blut zu vergieſsen. Wäre Gregor in die Lage gekommen, welche das Jahr 1111 für Rom schuf, so würde er anders gehandelt haben als Paschalis II. Durch keine Macht der Erde hätte er sich eine Erklärung abzwingen oder abtrotzen lassen, welche gegen seine Überzeugung und seine Grundsätze gewesen wäre.

Gregor war erfüllt von der Herrlichkeit der Offenbarung des Neuen Bundes; aber er hatte sich zugleich in die Lehren und Institutionen des Alten Bundes in einer Weise vertieft, daſs seine Richtung und Gesinnung davon erheblich beeinfluſst wurde. Dies giebt uns Anlaſs, mit einigen Worten das Verhältnis der beiden Testamente zu einander ins Auge zu fassen.

Dem Christentum, welches als eine Neuschöpfung ins Leben trat, ist aus dem Schatze der alttestamentlicher Offenbarung der Dekalog mit einer Fülle von Gebeten, Beispielen, Analogien u. s. w. verblieben. Aber die Theokratie des auserwählten Volkes sollte fortan

[1] Genaueres bietet die vielfach benutzte Schilderung des Wido von Ferrara (s. Watterich I, S. 355).

aufhören, um einer universellen Heilsanstalt Platz zu machen, welche berufen war, sämtliche Völker der Erde (unbeschadet ihrer nationalen und socialen Unterschiede und Eigentümlichkeiten) in sich aufzunehmen.

Der Stifter dieser Heilsanstalt setzte in der Bergpredigt dem, was die „Alten“ gelehrt oder gemeint hatten, seine eigene Auffassung und Anordnung wiederholt mit den Worten: „Ich aber sage Euch“, entgegen.

Im Alten Bunde hat Gott besondere Propheten erleuchtet und ausgesendet, welche auf den künftigen Heiland vorbereiten und hinweisen sollten. Nachdem aber der verheifsene Messias in Christo erschienen war, hörte der Prophetenstand auf; die Vorsteher der christlichen Kirche, Päpste und Bischöfe entbehren jeder offiziellen Gabe der Weissagung. Im Alten Bunde wurde auf den Kindersegen, auf äufsere Erfolge gegenüber den Nachbarvölkern u. a. grofses Gewicht gelegt. Für den Christen tritt dieses alles zurück: die freudige Unterwerfung unter den anordnenden, fügenden und zulassenden Willen Gottes und die Rettung der eigenen Seele sollen die Hauptsache sein. Die äufseren Feinde der Israeliten waren zugleich die Feinde Gottes; weil auf ihnen der Zorn Jehovahs ruhte, durften die Feinde Gottes mit menschlichem Hasse verfolgt werden, wie dies die sogenannten Feindespsalmen Davids erkennen lassen. Im Christentum ist dagegen für solche Gesinnung kein Raum mehr. David mochte von seinen Feinden sagen: „perfecto odio oderam illos“; dem Christen ist die ausdrückliche Vorschrift gegeben, auch den Feinden wohlwollende und werkthätige Liebe zu gewähren; Gegenstand des Hasses darf nichts anderes sein, als die Sünde.

Im Alten Bunde haben (um mit einem Gregorianer des 12. Jahrhunderts zu reden) die Priester selbst das Schwert in die Hand genommen, wenn es galt, das jüdische Volk gegen Angriffe der Heiden zu verteidigen. Christus aber will, dafs seine Priester nur das Schwert des Geistes schwingen sollen; demnach hat der heilige Paulus die Widerstrebenden und Ungehorsamen nicht mit der Lanze oder dem Speere verwundet. Die Hand, welche die Sakramente spendet und das Opfer des Neuen Bundes darbringt, darf kein Blut vergiefsen, auch nicht das Blut von Übelthätern. So Gerhoh von Reichersberg.

Im Alten Bunde endlich war die Religion und das Staatswesen zu einer festen, dauernden Einheit verbunden. Das Christentum aber will eine Zweiheit von Kirche und Staat, worüber die Aussprüche

Christi und seiner Apostel, insbesondere des heiligen Paulus, keinen Zweifel lassen.

So sehr Gregor von der Erhabenheit der christlichen Religion über das Judentum durchdrungen war, so wenig kann mar leugnen, dafs er sich, wenn auch unbewufst, in alttestamentlichen Vorstellungen bewegte. Der Papst war, wie wir gesehen haben, ein glühender Verehrer des heiligen Petrus; zugleich aber hing sein Herz an den grofsen Männern des Alten Bundes. Es scheint fast, als wenn Gregor darnach trachtete, ein zweiter Elias[1] zu werden. Als Elias von dem Könige Ochozias gefangen genommen werden sollte, schützte er sich nach dem IV. (II.) Buche der Könige c. 1 damit, dafs er Feuer vom Himmel herabrief, welches die Abgesandten des Königs verzehrte. Dergleichen Wunder hat Gregor nicht gewirkt; wir werden aber an die Strenge des Elias erinnert, wenn wir vernehmen, dafs auf römischen Synoden, z. B. im Jahre 1078 und 1080, den Ungehorsamen auch zeitliche Nachteile angedroht wurden.

Eine unverkennbare Vorliebe hegte Gregor für Samuel; er mag wohl bisweilen gedacht haben, dafs er dem Könige Heinrich gegenüberstehe, wie einst Samuel dem Könige Saul. Am Schlusse des entscheidenden Dezemberbriefes von 1075 (R. III, 10) wird Heinrich gemahnt, sich dem Papste zu fügen, damit ihn nicht das unglückliche Schicksal Sauls treffe: „Atque hoc ut timor Dei, in cujus manu et potestate omne regnum est et imperium, praecordiis tuis altius, quam nostra admonitio infigat, in mente habeas, quid Sauli, post adeptam victoriam, qua propheta jubente usus est, de suo triumpho glorianti et ejusdem prophetae monita non exequenti, acciderit et qualiter a Domino reprobatus sit.“

Ein Wort Samuels wurde recht eigentlich der Lieblingsspruch unseres Papstes, nämlich der im I. Buche der Könige (Samuelis) 15 v. 23 vorkommende Satz: „nicht gehorchen wollen, ist wie das Laster der Abgötterei“ (s. z. B. in R. II, 66, 77; VII, 23 und ep. 28). Während aber Samuel im unmittelbaren und speziellen Auftrage Gottes handelte, konnte Gregor sich nur auf seine allgemeinen petrinischen Vollmachten berufen. Aufserdem spielt ein anderes alttestamentliches Wort in den Kundgebungen Gregors VII. eine grofse Rolle, nämlich der Spruch des Propheten Jeremias c. 48 v. 10: „Maledictus, qui

[1] Mit Elias wird Gregor wegen seines energischen Einschreitens gegen die simonistischen und cölibatsfeindlichen Geistlichen verglichen in den Gesta Archiepiscoporum Salisburgensium: „Gregorius VII. piae memoriae velut alter Elias sacerdotes Baal non quadrigentos, sed infinita millia trucidaverat“ (M. G. Scr. XI, S. 38–50).

prohibet gladium suum a sanguine“: wir finden diesen Satz unter Benutzung der von Gregor I. gegebenen Auslegung: „maledictus, qui verbum praedicationis retinet a carnalium hominum increpatione“, z. B. in R. I, 9, 15 und II, 5, 66 verwertet.

Wie Gregor dem Propheten Samuel eine aufrichtige Hingabe widmete, so war seine Abneigung gegen den König Saul desto lebhafter; ich habe den Eindruck, als ob diese Abneigung von der Person auf das Königtum selbst übertragen worden sei. Als das Volk die Einsetzung eines besonderen Königs begehrt hatte, redete Samuel die Israeliten so an: „Ihr habt euch ein grofses Übel gethan vor dem Herrn, da ihr einen König über euch verlangtet.“ Das Volk aber sprach zu Samuel: „Bete für deine Knechte zu dem Herrn, deinem Gott, auf dafs wir nicht sterben: denn wir haben zu all unseren Sünden noch das Böse hinzugethan, uns einen König zu verlangen“ (I. Buch der Könige [Samuelis] c. 12 v. 17 und 19). Es ist erklärlich, dafs Gregor bei einseitiger Verwertung dieses Vorganges dazu gelangen konnte, in den zwei Briefen an Hermann von Metz die Ansicht auszusprechen, dafs das weltliche Fürstentum überhaupt blofs menschlichen Ursprungs sei.

Alttestamentlich war die auch bei Petrus Damiani vorhandene Neigung, zu weissagen, besonders wenn es galt, die Niederlage eines Gegners herbeizuführen. Wie schon oben Band I, S. 204 ff. bemerkt wurde, hat Gregor 1080 nicht blofs die Apostelfürsten gegen Heinrich angerufen, sondern in aller Form prophezeit, dafs der König im kurzem von dem verdienten Geschick ereilt werden würde. Aber es kam anders, als der Papst erwartet hatte: er mufste sich vor dem Willen des höchsten Wesens beugen und erkennen, dafs der Mensch denkt und Gott lenkt.

Einen alttestamentlichen Zug kann man auch in der Fassung der oben S. 192 ff. beleuchteten Worte des Sterbenden entdecken.

Wie stellte sich Gregor zu seinen Freunden und Feinden?

Eine lehrreiche Episode bietet uns die Zeit bis zum Jahre 1072 dar, in welcher Hildebrand mit Petrus Damiani in Beziehung stand.

Gemeinsam war beiden Männern die volle Hingabe an die Kirche und deren Zweck, die Begeisterung für die erhabene Stellung des petrinischen Primats. Beide waren sittenrein, lebten asketisch und wünschten nichts dringender, als die Ausrottung kirchlicher Mifsstände und die Herbeiführung wirksamer Reformen. Aber das Naturell beider war derschieden. Damiani, der Gefühlsmensch, liefs sich leicht von äufseren Impulsen und vorübergehenden Stimmungen leiten; er

übereilte sich und beging in der Übereilung Mifsgriffe. In einzelnen Schriften schildert er die Übertretungen des Keuschheitsgebotes zu krafs und zu grell; sein Buch Liber Gomorrhianus streift in einigen Partien an Cynismus. Hildebrand war dagegen Verstandesmensch, welcher sich zu beherrschen und den Erregungen des Augenblicks Halt zu gebieten wufste. Sodann hatte Damiani eine idealere Auffassung von der Kirche; er wollte die kirchlichen Personen dem Staube des weltlichen Getümmels entziehen und war ein Feind gewaltsamer Mafsregeln. Hildebrand aber, der Realpolitiker, war geneigt, im kirchlichen Interesse äufseren Zwang und kriegerische Gewalt anzuwenden.

Vor dem ernsten Streben und der Leistungsfähigkeit seines jüngeren Kollegen hatte Petrus Damiani die gröfste Hochachtung. Anstatt aber seine Anerkennung in mafsvoller Weise kundzugeben, liefs er sich zu überschwänglichen Ausdrücken fortreifsen, durch welche Hildebrands Selbstgefühl gesteigert werden mufste. Der jüngere Mitbruder wird eingeführt als „geminus sedis apostolicae, immobilis columna, vir sanctissimi et purissimi consilii, inexpugnabilis clypeus.“ Dazu kommt die ungewöhnliche Bezeichnung: „virga Assur“, s. ep. 8 Liber II (opus 32 de quadragesima). Dem Autor schwebt hier wohl die Wendung des Isaias c. 30 v. 31 vor: „a voce Domini pavebit Assur, virga percussus;“ indem er das Wort Assur genitivisch nimmt, will er andeuten, dafs Hildebrand die Zuchtrute der Feinde Gottes, der bösen und verworfenen Menschen, sei.

Geradezu kriechend und schmeichlerisch sind einige poetische Lukubrationen des Kardinalbischofs:

„Papam rite colo, sed te prostratus adoro,
Tu facis hunc Dominum, te facit iste Deum.“

Und

„Vivere vis Romae, clara depromito voce:
Plus domino papae, quam domno parco papae.“

Es kommt vor, dafs Personen in höchster Stellung von Ratgebern geleitet, ja so zu sagen am Gängelbande geführt werden. Mochte nun auch Hildebrand auf Nikolaus II. oder Alexander II. einen grofsen Einflufs ausüben, war es nicht höchst unpassend und pietätslos, dem regierenden Papste förmlich ins Gesicht zu sagen, er habe nichts zu bedeuten, sei eine reine Null: als eigentlichen Oberhirten müsse man Hildebrand ansehen?! Aber nicht blofs in poetisch sein sollenden Reimereien, sondern auch in Prosa spricht Damiani bisweilen so, als ob Hildebrand in Rom allein zu verfügen hätte. Während des Pontifikats Alexanders II. schreibt Petrus im zitierten

opusculum 32 de quadragesima an Hildebrand: „ego tibi episcopatum, quem dedisti, reddo.“ Eine für Alexander höchst verletzende Äufserung! Von wem hatte Petrus Damiani das Bistum Ostia erhalten? Vom Papste. In wessen Hände durfte er die Verzichtleistung auf das Bistum erklären? Nur in die des Papstes. Ferner wird zu Hildebrand gesagt: „non aliam auctoritatem, nisi solum tuae voluntatis sequebar arbitrium, et mera tua voluntas mihi canonum erat auctoritas.“ Durfte ein Prälat von der Stellung und Bedeutung Damianis in solcher Weise einem anderen seine Selbständigkeit opfern?

Ungeachtet dieser Huldigung versichert Damiani an anderer Stelle, dafs Hildebrand sich seinem älteren Mitbruder untergeordnet hätte: „Quem tremunt multi, nolens mihi subditur uni.“ (Epigramm 194.)

Mit dem Jahre 1064 wurde das freundschaftliche Einvernehmen der zwei Kardinäle durch einen Rifs gestört, welcher nicht mehr völlig beseitigt werden sollte.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die oben Bd. I, Einleitung S. 35, 36 vorgetragene Sachlage.

Der 1061 aufgestellte königliche Gegenpapst Cadalus war durch das 1062 eingetretene Reichsregiment Annos zurückgedrängt, aber nicht völlig beseitigt worden. Damiani, welcher in zwei Briefen den Cadalus aufs heftigste angegriffen hatte, wollte den endgültigen Sieg Alexanders II. erwirken und wandte sich auf eigene Hand, ohne den Papst gefragt zu haben, an Anno mit der Bitte, eine Synode zu berufen. In Mantua trat die Versammlung zu gunsten Alexanders ein. Das Resultat war in Rom willkommen; aber Alexander mufste es als eine tiefe Demütigung empfinden, dafs man ihn (den bereits anerkannten Oberhirten) genötigt hatte, der Berufung gemäfs in Mantua zu erscheinen und dem präsidierenden Erzbischof über den Erhebungsakt des Jahres 1061 wie ein Angeklagter Rechenschaft abzulegen. Kein Wunder, dafs Hildebrand über die Willkür Damianis in hellen Zorn geriet: er wird nicht unterlassen haben, dem Kollegen persönlich eine recht herbe und ernste Vorhaltung zu machen. Petrus richtete dann ep. 16 an den Papst und den Archidiakon zugleich ein Schreiben, in welchem beide einander gegenübergestellt werden: „Unus mihi videtur paterni favoris affabilitate blanditus, alter hostilibus jurgiis terribiliter comminatus. Unus vestrum me tanquam sol corusco fervidi splendoris irradiat, alter velut furens Aquilo violentis impetus sui flabris exsufflat.“

In diesem Briefe begegnet uns auch die berühmt gewordene Bezeichnung Hildebrands als „heiliger Satan", und zwar in folgender Verbindung: „De cetero sanctum Satanum meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec ejus veneranda superbia tam longis me verberibus atterat."

Wenn Reumont (Geschichte Roms II, S. 363) meint, dafs der sonderbare Ausdruck dem zwingenden, gleichsam dämonischen Einflusse des Archidiakons auf den Briefsteller gelten solle, so halte ich diese Auslegung mit Rücksicht auf den Zusammenhang des Schreibens für unzulässig. Das Prädikat „heiliger Satan" schliefst eine Paradoxie in sich. Während durch das „sanctus" ein Lob oder eine Schmeichelei ausgesprochen wird, bringt das zweite Wort einen Tadel, um nicht zu sagen eine Beleidigung. Damiani dachte nicht an die Qualität des Teufels als des „Lügners von Anfang", sondern an dessen Eigenschaft als Versucher. Hildebrand (so meinte der Kardinal) mag eine gute Absicht haben; aber er bedient sich einer so schroffen und verletzenden Form, dafs in mir die Versuchung zur Empfindlichkeit, zum Ärger, ja zum Zorn rege wird."

Aufserdem wird der Archidiakon genannt: hostilis amicus, blandus tyrannus und dergl.; ein Epigramm bringt folgendes:

„Qui rabiem tyrannidem domat ora cruenta leonum,
Te nunc usque lupum mihi mitem vertat in agnum."

Nach dem Vorgeführten ist die Annahme ausgeschlossen, dafs Damiani blofs habe scherzen wollen: offenbar war er verstimmt. Wo eine aufrichtige und innige Herzensfreundschaft besteht, weifs auch der Humor sich in harmloseren und verbindlicheren Wendungen zu ergehen, als die mitgeteilten Kundgebungen Damianis darbieten. Jedenfalls mufs in Hildebrands Wesen oder Manieren, insbesondere wenn er eine abweichende Meinung verfocht oder einen Tadel aussprach, etwas für Petrus Damiani höchst Widerwärtiges gelegen haben.

Gregor sagte einmal in R. I, 77: „Nos non fugit, quam diversa de nobis hominum opinio sit et judicium, dum in eisdem causis et actibus alii nos crudeles, alii nimium mites esse dicunt." Im Anschlufs an diese Worte mufs konstatiert werden, dafs Gregor im allgemeinen gegen Freunde und Anhänger zu nachsichtig war, dagegen seine Feinde und Gegner oft mit grofser Härte und Schroffheit behandelte.

In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, dafs Berengar von

Tours mit einem Übermaſs von Milde überschüttet wurde, welches schon zu jener Zeit Aufsehen und Befremden erregte. Wenn der Papst auch die Bedeutung jenes Lehrstreites unterschätzt haben mag, so scheint er doch für die Person Berengars eine Voreingenommenheit gefaſst zu haben, für welche kein Grund vorlag (s. oben Band I, S. 246 ff.).

Eine auffallende Nachsicht zeigte Gregor gegen die deutschen Oppositionsfürsten. Diese waren es, welche im Januar 1077 das angebotene und versprochene Geleit zur Reise nach Deutschland grundlos verweigerten und dadurch den Lieblingsplan Gregors zerstörten; dennoch haben sie kaum eine leise Rüge erhalten! Die Forchheimer Aktion muſste der Papst unter den damaligen Umständen als einen Schlag ins Angesicht empfinden; gleichwohl hat er die Beteiligten niemals zurechtgewiesen. Endlich übte Gregor gegen Robert Wiscard eine Indulgenz, welche durch die Notlage der letzten Jahre wohl erklärt, aber nicht gerechfertigt werden kann. Der Normannenfürst empfing die Absolution als eine angebotene, fast aufgedrungene Gabe; er wurde von seiner Restitutionspflicht teilweise entbunden, obwohl er das betreffende Gut hätte herausgeben können. Ich halte den Abschluſs jener Übereinkunft von Ceperano für die gröſste Inkonsequenz, welche der sonst so unbeugsame Gregor während seines ganzen Pontifikats begangen hat.

In R. II, 43 machte er dem damaligen Bischof Hugo von Dié folgende Vorhaltung: „Melius nobis placet, ut pro pietate interdum reprehendaris, quam pro *nimia severitate* in odium ecclesiae tuae venias. Debes quidem filios tuos, quia rudes sunt et indocti, conspicere et ad meliora paullatim provocare, quia nemo repente fit summus, et alta aedificia paullatim aedificantur.“

Gewiſs hat sich Gregor ernstlich bemüht, auch den Feinden gegenüber Maſs zu halten und Zurückhaltung zu üben; indes ist ihm dies bei seiner zur Strenge geneigten Natur nicht überall gelungen. Schon Wilhelm von Malmesbury (M. G. Scr. X, S. 475) nannte ihn einen „vir apud Deum felicis gratiae et *apud homines austeritatis fortassis nimiae*“. Hatte der Papst schon Ende des Jahres 1075 den falschen Gerüchten und den übertriebenen Vorwürfen der Sachsen Glauben geschenkt, so konnte er das seit dem Wormser Tage vom Jahre 1076 gefaſste Miſstrauen gegen Heinrich nie mehr überwinden. Daſs er auf der Februarsynode des gedachten Jahres ein Urteil sprach, ohne den König vorgeladen und gehört zu haben, ist unzählige Male von den Heinricianern betont und als Parteilichkeit gekennzeichnet worden; die Versuche, die

Omission zu rechtfertigen, blieben erfolglos. Gregor selbst mufste zugestehen, dafs in Canossa seine ihm wohlgeneigte Umgebung wegen der Verzögerung der Absolution die bittersten Vorwürfe erhob. Und doch hatte Heinrich seinerseits damals alles gethan, um den Anspruch auf sofortige Lossprechung zu erwerben. Nachdem aber der König in Brixen von neuem aggressiv aufgetreten war und sich einen Gegenpapst beigesellt hatte, erreichte die Abneigung Gregors gegen ihn den Gipfel. Das ersehen wir aus R. VIII, 5, einem Schreiben, welches im Juli 1080 abgefafst wurde. Indem Gregor die unkirchlichen Experimente verdammte, ging er zugleich auf die Vergangenheit zurück, um der Episode des Jahres 1061 in folgender Weise zu gedenken: „Scitis, tempore domini nostri papae Alexandri quid idem Heinricus injuriae ecclesiae beati Petri per Cadalum inferre excogitaverit.“ Hier wird einem 11jährigen Knaben die Verantwortung für einen kirchenpolitischen Akt beigelegt. Ganz anders fafst Petrus Damiani das Verhältnis auf: er hebt ausdrücklich hervor, dafs dem unmündigen Fürsten keine moralische Schuld an dem Schisma des Cadalus zugeschrieben werden konnte. Mit Recht läfst auch Bonitho bei der Schilderung jener Irrungen den königlichen Knaben ganz aus dem Spiele und ist dabei geneigt, die Kaiserin-Regentin Agnes wenigstens einigermafsen zu entschuldigen, da sie durch „fremde Machinationen“ getäuscht worden sei. Um so bedauerlicher ist es, dafs Gregor durch seine Verbitterung zu einem ungerechten Urteil getrieben wurde.

Schon seit 1077 wird die Stimmung immer pessimistischer, die Enttäuschung über den Lauf der Dinge immer sichtlicher. Wie herb klingen die Äufserungen der Konzilsrede von 1080: „Membra diaboli contra me coeperunt insurgere et usque ad sanguinem praesumpserunt in me manus suas injicere. Astiterunt enim reges terrae et principes saeculares et ecclesiastici, aulici etiam et vulgares convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos ejus (d. h. Petrus und Paulus); et, ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere.“ In solcher Allgemeinheit sind die päpstlichen Vorwürfe nicht begründet. Nur Einer, nämlich Cencius, hat sich an der Person Gregors vergriffen: kein Fürst hat ihm nach dem Leben getrachtet, und das Exil von Salerno war der Form nach ein frei gewähltes. Eine tiefe Niedergeschlagenheit bemächtigte sich seiner, als die Osterweissagung des Jahres 1080 nicht eintreffen wollte und der apostolisch eingesetzte König Rudolf einen jähen Tod fand. Nachdem der zweite Brief an den Bischof Hermann von Metz gegen das Fürstentum im

allgemeinen und gegen Heinrich IV. im besonderen die schwersten Anklagen gerichtet hatte, ertönt im ep. 46 der Klageruf, dafs die Bestrebungen, die Kirche frei, rein und katholisch zu erhalten, erfolglos geblieben wären:

„Quia hosti antiquo haec omnino displicent, armavit contra nos membra sua, ut omnia in contrarium verteret. Ideo in nos, immo in apostolicam sedem tanta fecit, quanta facere a tempore Constantini Magni imperatoris nequivit. Nec valde mirum: quia, quanto plus Antichristi tempus appropinquat, tanto amplius christianam religionem extinguere decertat."

In der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts fand die Vorstellung, dafs zu gunsten geistlicher und kirchlicher Interessen das Schwert gezogen werden dürfe, immer mehr Beifall. Bonitho wirft in seinem Liber ad amicum die Frage auf: „si licuit vel licet christiano, pro dogmate (oder, wie es an anderer Stelle heifst, pro veritate) armis decertare," und antwortet mit einem entschiedenen „Ja". Erfüllt von dieser Überzeugung spricht er S. 688, 689 die Mahnung aus: „Igitur pugnent gloriorissimi Dei milites pro veritate, certent pro justitia, pugnent vero adversus haeresim, extollentem se adversus omne, quod dicitur vel quod colitur Deus." Aber die hier zu Grunde liegende Anschauung hält nicht Stand vor dem Lichte der geoffenbarten Wahrheit. Wie konnte man es vergessen, dafs Christus dem leidenschaftlichen Petrus streng geboten hat, sein Schwert in die Scheide zu stecken? Warum beachtete man nicht, was Christus nach dem Evangelium Johannis c. 18 v. 36 sagt: „Wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener wohl streiten (nämlich mit den Waffen), dafs ich den Juden nicht überliefert würde". Es ist klar, dafs die Apostel, wie deren Nachfolger und Stellvertreter als solche den Kampf mit den Waffen vermeiden sollen, selbst dann, wenn es sich um ehrbare und gerechte Zwecke handelt. Gab es je ein gerechteres Unternehmen als den Heiland der Wut seiner grausamen Verfolger zu entziehen?!

Die Aussprüche des Neuen Testaments sind so klar, dafs es auch im elften Jahrhundert nie an solchen gefehlt hat, welche der von Bonitho vertretenen Vorstellung widersprachen. Es gereicht dem selbständigen Petrus Damiani zu unvergänglichem Ruhme, dafs er sich von Scheingründen nicht blenden liefs, sondern auch in der angegebenen Beziehung das Ideal des Christentums hochgehalten hat. Die Kirche, so sagt er, führt das geistige Schwert, d. h. sie soll die Lehre verkünden und die christliche Zucht durch geistliche Mittel

fördern; das weltliche Schwert mögen die irdischen Machthaber zücken, wo es Not thut. Der Krieger, welcher im Dienste seines Königs oder Fürsten steht, trage Waffen, nicht aber der Diener des Altars! Diese und ähnliche Gedanken legte Petrus Damiani nieder in dem Briefe an den Bischof Oldericus von Fermo, welcher bereits früher von uns benutzt worden ist. Petrus trägt kein Bedenken, zu behaupten, daſs die Heiligkeit eines Leo IX. seine kriegerische Unternehmung gegen die Normannen nicht sanktionieren oder verklären konnte. Ambrosius von Mailand hat die Arianer nicht mit dem Schwerte bekämpft, obwohl diese ihn grausam bedrängten: auch Gregor I. war weit entfernt, die Longobarden, welche ihm so viel Leid zufügten, mit Krieg zu überziehen. Der Briefsteller schlieſst seine bedeutsame Erörterung mit den Worten: „Causas ecclesiastici cujuscunque negotii leges dirimant fori, vel sacerdotalis edicta consilii, ne, quod gerendum est in tribunalibus judicum, vel ex sententia debet prodire pontificum, in nostrum vertatur oppobrium congressione bellorum."

Wie tief steht Bonitho unter dem Kardinalbischof! Auch mit den ärgsten Gewaltthaten findet sich der Bischof von Sutri leicht ab, wenn von denselben solche Personen betroffen wurden, welche er haſste. Der Liber ad amicum S. 688 erzählt, daſs der Präfekt Hermogenes, welcher als Arianer den Patriarchen Paulus von Konstantinopel verfolgt hatte, nebst seinem ganzen Hause von den Orthodoxen verbrannt worden sei, und fügt schnöder Weise hinzu: „nec hoc vituperatum, sed ab omnibus (!) scimus esse laudatum." Überhaupt trägt die uns beschäftigende mittelalterliche Periode vielfach die Signatur der Härte und Gewaltsamkeit. Gregor VII. selbst teilt in R. IV, 20 mit, welcher Grausamkeiten ein aufgeregter Pöbel fähig war: „Relatum nobis est, Cameracenses hominem quendam flammis tradidisse, eo quod, simoniacos et presbyteros fornicatores missas non debere celebrare et quod illorum officium minime suscipiendum foret, dicere ausus fuerit." Er beklagt das furchtbare Verbrechen und verlangt die strengste Bestrafung.

Im übrigen war Hildebrand ein Kind seiner Zeit und sog deren Ideen und Vorstellungen ein. Als Kardinal begünstigte er die Invasion der Normannen in England, was er in R. VII, 23 dem Könige Wilhelm von England in folgender Weise zu erkennen giebt: „Qua pro re a quibusdam fratribus magnam paene infamiam pertuli, submurmurantibus, quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem. Deus vero in mea conscientia testis erat, quam recto id animo feceram" etc.

Eine sehr auffallende Nachricht über den Kardinal Hildebrand liefert uns Leo von Monte Cassino (M. G. Scr. VII, S. 715), welche vielfach übersehen worden ist. Ich fand dieselbe berücksichtigt in der Abhandlung von Ferdinand Hirsch über Desiderius von Monte Cassino (Forschungen zur deutschen Geschichte, B. VII, 1867); in den neueren und neuesten Schriften hat, wie es scheint, nur Hase Kirchengeschichte II, S. 137 von dem Faktum Notiz genommen.

An dem Kloster Tremito, welches der Jurisdiktion von Monte Cassino unterstand, fungierte als Abt ein Sohn des Comes Oderisius mit Namen Trasmund. Diesem Manne war über einige Klosterangehörige Ungünstiges berichtet worden. Was geschah darauf? „Tribus de prioribus ejusdem loci oculos (Trasmundus) eruit, uni vero linguam abscidit; fuerant enim apud eum de rebellatione insulae a sociis insimulati." Nach Leos Darstellung war der Beweis keineswegs geführt, und dennoch fiel der Abt mit so barbarischer Grausamkeit über die Unglücklichen her! Der Chronist fährt fort: „Quod ubi Desiderio nostro relatum est, graviter nimis et indigne accepit et maximo est super ista moerore confectus, tum pro passorum miseria tum pro jubentis saevitia, tum denique, quod erat praecipuum, et quod magis cor ejus angebat, pro loci hujus (d. h. Monte Cassino) infamia." Mit Recht ererhebt sich Desiderius gegen den Tyrannen im Mönchsgewande: „In totius monasterii conventu aspera nimis et digna castigatione correptum graviori poenitentiae subdidit eumque illuc (d. h. nach Tremito) remeare ulterius non permisit." Welcher Art die auferlegte Strafe und Buſse war, wissen wir nicht.

Jetzt kommt der Punkt, der uns hier besonders interessiert, und um dessen willen die ganze abstoſsende Angelegenheit zur Sprache gebracht wird. Leo berichtet, daſs der römische Kardinal Hildebrand sich ohne Beruf einmischt, demonstrativ den von Desiderius gezüchtigten Unhold in Schutz nimmt und sich zu dessen Gunsten verwendet: „Hildebrandus autem archidiaconus, ea, quae Trasmundus egerat, omnimodis approbans et nequaquam illum hoc crudeliter, sed strenue ac digne in malignos homines fecisse confirmans, nondum anno completo eum a domno abbate (d. h. Desiderius) aliquanto difficulter extorsit atque abbatiam s. Clementis de Insula Pennensis comitatus illi commisit" etc.

Befremdend wirkt diese Relation; — noch befremdender aber ist es, daſs Trasmund weitere Zeichen der Sympathie seines Beschützers erhielt. Kaum war Gregor Papst geworden, als er den so schwer Kompromittierten — zum Bischof erhob!! Trasmund wurde

der Diözese Valva in der Mark Fermo vorgesetzt und erhielt nach R. I, 86 von dem Papste persönlich die Konsekration, während Desiderius sich über die Unthat des Trasmund nicht beruhigte und die Stätte des begangenen Frevels nie wieder betreten hat.

Auf der unverdienten Beförderung Trasmunds konnte kein Segen ruhen. Der Bischof von Valva kam im Jahre 1080 plötzlich auf den Einfall, sein geistliches Amt aufzugeben. Gregor war darüber sehr aufgebracht und bezeichnete Trasmunds Vorgehen als thöricht. Zur Sühne für die Willkürhandlung sollte sich Trasmund nach Monte Cassino begeben und der Leitung des Abtes Desiderius unterworfen werden. Ob der Papst sich damals daran erinnerte, dafs er vor neun Jahren der verständigen und gerechten Mafsregel, welche Desiderius über Trasmund verhängte, mit Eifer widersprach? Wie zu erwarten stand, kümmerte sich Trasmund um die päpstliche Anordnung nicht, sondern zog es vor, die aufgegebene bischöfliche Stellung wieder anzutreten. Darauf wurden die Diözesanen von Valva angewiesen, den gedachten Trasmund, welcher durch seinen Ungehorsam das Verbrechen der Abgötterei begangen hätte, als Eindringling zu vermeiden und zu verabscheuen (s. R. VIII, 15).

Der Vollständigkeit wegen sei noch eine vereinzelte Nachricht erwähnt, welche sich in dem Chronicon s. Huberti Andegar. (Scr. VIII. S. 582) findet. Ein Laie, welcher sich durch die Ermordung seines Herrn versündigt hatte, begab sich zur Sühnung der Schuld nach Rom: „manus, quibus dominum suum interfecerat, domno papae pro poenitentia ejusdam criminis detruncando obtulit.“ Gregor VII. erklärt dem Mörder, dafs er die Satisfaktion annehme; alsbald wird der magister coquorum instruiert, dem Poenitenten, falls er seine Hände ruhig hinhalte, kein Leid zuzufügen. Der reuevolle Verbrecher verzieht keine Miene und wird verschont. Die Mitteilung mag beanstandet werden können, klingt aber so unwahrscheinlich nicht und dient zur Kennzeichnung jener Periode.

Es ist jetzt eine Eigentümlichkeit Gregors zu schildern, welche mit der alttestamentlichen Richtung zusammenhängt und bisher nicht gewürdigt worden ist. Ausgehend von der Annahme, dafs Gregor als eifriger Mönch die ganze Welt gleichsam in ein grofses Kloster habe verwandeln wollen, in welchem nur Askese getrieben werden solle, hat man sich der Erkenntnis verschlossen, dafs unser Papst eine kriegerische Natur war. Das Register belehrt uns, dafs ihm vielfach eine kriegerische Ausdrucksweise eigen ist und dafs er von Geistlichen wie Laien militärischen Gehorsam fordert. Wie oft wird

von der Rache, dem Zorn und Grimme Gottes gesprochen! (so z. B. R. I, 15, 35, 56; II, 15, 52; VI, 31).

Gott selbst tritt uns in ep. 14, S. 539 entgegen als insuperabilis rex, als magnificus triumphator; die Priester aber werden in R. III, 4 milites regis aeterni genannt. Mit besonderer Vorliebe bezeichnet Gregor auch die Exkommunikation unter dem Bilde eines Schwertes oder sonst einer Waffe, so z. B. jaculum und spiculum.

Schon Wido von Ferrara (Libelli I, S. 554) hat bemerkt, dafs Hildebrand sich frühzeitig für das Kriegswesen interessiert habe (a puero terrenae militiae studuit, rebus bellicis semper operam impendit). Als der Gegenpapst Cadalus Rom bedrohte, war Hildebrand die Seele der militärischen Ausrüstungen und Unternehmungen, welche damals in der Stadt vollzogen wurden; dies berichten die Annales Romani (M. G. Scr. V, S. 472), denen man in der Hauptsache Glauben schenken darf, wenn auch nicht alle Einzelheiten richtig sein mögen. Es erklärt sich hiernach, wenn Landulf (M. G. Scr. VIII, S. 83) sagt: „Arialdus festinans ad Oldeprandum cancellarium et archidiaconum cucurrit, qui residens in palatio (d. h. im Lateran) militiam Romanam quasi imperator regebat.“ — Von der gedachten Voraussetzung aus erfand man mannigfache Lügen. In Worms 1076 erklärte der König, dafs Gregor sich mit Waffengewalt den Weg zum Primate gebahnt habe (ferro sedem pacis adisti). Die Brixener Versammlung geht weiter und giebt eine genauere Beschreibung der bezüglichen militärischen Vorkehrungen: „(Hildebrandus) ipsa nocte, qua funus Alexandri papae exequiarum officio fovebatur, portas Romanae urbis et pontes, turres ac triumphales arcus armatorum cuneis munivit, Lateranense palatium militia comparata hostiliter occupavit, clerum, ne auderet contradicere, quum nullus eum vellet eligere, gladiis satellitum evaginatis mortem minando perterruit.“ Kurz vorher hatte Egilbert von Trier (M. Bamb. S. 128) Gregor als den bezeichnet, welcher den Gegenkönig und dessen Anhang zum Kampfe gegen Heinrich angereizt habe: „Nihil certe ita est impium et nefarium, nihil ita est detestabile et exsecrabile, quod ipse curet, dum alios contra regem armet, dum alios ad bellum, quod ipse omnibus intendit, excitet.“

Als Papst hat Gregor nur einen Feldzug geführt; er bekriegte im Jahre 1074 die Normannen, freilich ohne Erfolg. Für weitere Unternehmungen sucht er militärische Unterstützung bei Fürsten und Bischöfen nach; so schrieb er 1075 (R. II, 51) an den König von Dänemark: „Praeterea, si sancta Romana mater ecclesia contra

profanos et inimicos Dei tuo auxilio in militibus et materiali gladio opus habuerit, quae spes nobis de te habenda sit, itidem tua certa legatione cognoscere cupimus. Est etiam non longe a nobis provincia quaedam opulentissima juxta mare, quam viles et ignavi tenent haeretici; in qua unum de filiis tuis — si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit, apostolicae aulae militandum dares cum aliquanta multitudine eorum, qui sibi fidi milites essent — ducem ac principem et defensorem christianitatis fieri optamus." Sodann wird in ep. 13 (im Jahre 1076) dem Bischof Heinrich von Trient geschrieben: „Rogamus atque invitamus: ut ad servitium beati Petri pro posse tuo milites mittere studeas; eosque si decreveris mittere, Mathildae filiae nostrae notificare procures, cujus ope conducti secure possint ad nos et sine impedimento, favente Domino, pervenire."

Darf man Gregor VII. als den Vater der Kreuzzugsidee erachten? H. v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl., 1881, glaubt diese Frage verneinen zu müssen, meines Erachtens mit Unrecht. Der genannte Autor will als Kriterium der eigentlichen Kreuzzüge nur die Begeisterung für die Befreiung des heiligen Grabes gelten lassen; jedoch dürfte dies nicht das Entscheidende sein. Wenn wir die Existenz eines Kreuzzuges da annehmen, wo die Wiedergewinnung des heiligen Landes (und damit zugleich des heiligen Grabes) beabsichtigt wird, so ist es unzweifelhaft, daſs Gregor VII. eine derartige Unternehmung betrieben hat.

Die erste Kundgebung, welche Gregor in dieser Richtung erlieſs, erfolgte am 1. März 1074 in R. I, 49; das Schreiben wendet sich ganz allgemein an alle, welche den christlichen Glauben verteidigen wollen. Der Papst beklagt, daſs die Pagani fast an die Mauern Konstantinopels gedrungen wären und viele Christen getötet hätten, und erklärt ausdrücklich: „Scitote igitur, nos, in misericordia Dei et in potentia virtutis ejus confisos, omnibus modis id agere atque parare, ut adjutorium christiano imperio quam citius, Deo juvante, faciamus." Sodann hat Gregor das Interesse Heinrichs IV. für die Sache zu erwecken gesucht. Er fügte dem ersten Schreiben, welches er an den König richtete, unter gleichem Datum einen weiteren Brief hinzu, um den Orientalen Unterstützung zu erwirken (s. R. II, 31). Für den kriegerischen Standpunkt des Papstes sind einzelne Partien höchst bezeichnend. Man sollte denken, daſs Heinrich ersucht worden sei, die Kriegsführung zu übernehmen. Aber das ist nicht der Fall. Heinrich soll in seinem Reiche zurückbleiben, während der Papst mit dem Heere ausziehen und die militärische Leitung in die Hand nehmen

will. „Iam ultra quinquaginta millia ad hoc se praeparant et, si me possunt in expeditione pro duce ac pontifice habere, armata manu contra inimicos Dei volunt insurgere et usque ad sepulchrum Domini, ipso ducente, pervenire. — Sed quia magna res magno indiget consilio et magnorum auxilio, si hoc Deus me permiserit incipere, a te quaero consilium et, ut tibi placet, auxilium; quia, si illuc favente Deo ivero, post Deum tibi Romanam ecclesiam relinquo, ut eam et sicut sanctam matrem custodias et ad ejus honorem defendas."

Beachten wir, daſs das heilige Grab hier ausdrücklich hervorgehoben wird, und daſs man den Papst aufgefordert hatte, die Führerschaft zu übernehmen. Während Heinrich den Brief ignorierte, gedenken die Annales Ratisbonenses (M. G. Scr. XVII, S. 584) der päpstlichen Neigung bei Betrachtung des Jahres 1089: „Urbanus II, tertii Victoris successor, auctor est Hierosolymitani itineris, cujus etiam dux esse voluerat Gregorius VII., ut in ejus Regesto legimus." Aber Gottfried von Vendome (opusculum IV, p. 890) konnte sich mit derartigen militärischen Inklinationen der Päpste nicht befreunden, indem er erklärt: „Populus a pontifice docendus, non ducendus est."

Wenige Tage nach dem an Heinrich gerichteten Schreiben erlieſs Gregor eine Kundgebung (R. II, 37), welche dem griechischen Kaisertum nützen sollte. Er wendet sich am 16. Dezember 1074 an alle „fideles sancti Petri, maxime ultramontanos" und sagt u. a.: „ex parte beati Petri rogamus, ut ad nos quidam vestrum veniant, qui christianam fidem vultis defendere et coelesti regi militare: ut cum eis viam favente Deo praeparemus omnibus, qui coelestem voluntatem defendendo per nos ultra mare volunt transire." Gleichzeitig widmete er der Fürstin Mathilde ein vertrauliches Schreiben, ep. 11, welches mit gutem Grunde in das Register nicht aufgenommen wurde. Gregor vermutet selbst, daſs manche ihm sein Verlangen, über das Meer zu ziehen, als „levitas" (weltliche oder irdische Gesinnung) auslegen möchten, aber läſst sich dadurch nicht beirren. Er beharrt nicht bloſs auf dem Plane, selbst hinauszuziehen, sondern wünscht auch die Begleitung der Kaiserin Agnes und Mathildens: „Ego, talibus ornatus sororibus, libentissime mare transirem, ut animam meam, si oporteret, vobiscum pro Christo ponerem."

Wäre Gregor dazu gekommen, nach Maſsgabe der ep. 11 zu prozedieren, so hätte man das merkwürdige und ungewohnte Schauspiel gehabt, daſs das geistliche Oberhaupt der Christenheit in der Stellung als Feldherr in Begleitung zweier Fürstinnen ausgerückt wäre! Für

diejenigen, welche Gregor für einen Mönch und Agnes für eine eigentliche Nonne halten[1], würde die Situation um so frappanter.

Noch vor den Romfahrten Heinrichs IV. im Herbst 1080 beabsichtigte Gregor den Gegenpapst Wibert mit Waffengewalt unschädlich zu machen. In dem Zirkularschreiben (R. VIII, 7) heifst es ausdrücklich: „Unde post Kalendas Septembris, postquam tempus frigescere coeperit — cupientes sanctam Ravennatem ecclesiam de manibus impiis eripere et patri suo beato Petro restituere — partes illas armata manu, sicut de Domino speramus, petemus; ac per ipsius auxilium nos eam liberaturos, haud dubie credimus." Auch dieser lebhaft geäufserte Wunsch blieb unerfüllt.

Die kriegerische Gesinnung Gregors zog aus dem Alten Testament seine Nahrung; schwebte ihm vielleicht das Beispiel des Propheten Elias vor, welcher mit eigener Hand die Baalspriester erschlug? Bei seiner Neigung, im kirchlichen oder kirchenpolitischen Interesse das Schwert zu zücken, sah er auch bei anderen die Anwendung der Gewalt unter ähnlichen Umständen für gerechtfertigt an. Heinrichs schismatische Anzettelungen wurden verdammt; aber nie hat der Papst dem Könige darüber einen Vorwurf gemacht, dafs er zur Erreichung seiner späteren Zwecke zu den Waffen gegriffen habe.

Mit den kriegerischen Aspirationen hängt auch zusammen, dafs Gregor seinen Gegnern militärische Niederlagen anwünscht oder ihnen sogar den Sieg abzusprechen versucht (s. darüber oben S. 35, 36).

Mein Gesamturteil über Gregor fasse ich in folgende Sätze.

Gregor war ein Kind seiner Zeit, nicht frei von Fehlern und Schwächen, ein Politiker von geringen äufseren Erfolgen. Von Herzen ein gläubiger Christ, liefs er sich bei seinen kirchlichen Handlungen und Unternehmungen mehrfach von alttestamentlichen Vorstellungen leiten. Er war eine kriegerische Natur, persönlich mutvoll, selten inkonsequent. Was er auf innerkirchlichem Gebiete erstrebte und leistete, war von seinen Vorgängern angebahnt worden, deren Ziele er mit Energie und Beharrlichkeit verfolgte. Seine einzigartige Grofsthat war die Schaffung des hierokratischen Systems; durch sie ist er unsterblich geworden für Kirche, Staat und Wissenschaft.

---

[1] S. den Exkurs I.

Abschnitt IV.

Neuere Urteile über Gregor[1].

1. Die Gegenwart hat für die hierokratischen Lehren und Schritte Gregors VII. keine Analogien; der im modernen Staate lebende Mensch betrachtet die päpstlichen Urteile von 1076 und 1080 als erloschene Bilder einer fernen Vorzeit, wie sie nie wieder aufleben wird. Um den Kontrast der Vergangenheit mit den heutigen Anschauungen nicht gar zu grell hervortreten zu lassen, hat man neuerdings auf katholischer Seite öfters versucht, die Schärfen des gregorianischen Systems zu mildern, die Härten abzuschleifen. Dergleichen Versuche, welche der Originalität Gregors Abbruch thun, sind apologetischer Natur und fördern die Wahrheit nicht. Was ist z. B. damit gewonnen, daſs Feſsler (Vermischte Schriften 1869) das Vorgehen Gregors aus dem damaligen Völkerrechte oder Staatsrechte erklären will? Ein derartiges politisches Recht, welches dem Papste die Befugnis, Monarchen abzusetzen, erteilt hätte, existierte damals nicht; und wenn es ein solches gegeben hätte, würde sich Gregor VII. welcher aus apostolischer Machtfülle handelte, um dergleichen Rechtsbildungen nicht bekümmert haben!

Hefele (C. G. V, S. 73 N. 1) versucht, die Eideslösung als etwas Harmloses darzustellen. Er beklagt es, daſs man den Akt vielfach in recht miſsgünstiger Weise gedeutet habe, bringt aber nichts herbei, was die Gegner der Prozedur befriedigen könnte. Wenn er darauf aufmerksam macht, daſs ein dem Vorgesetzten geleisteter Eid unter Umständen auch ohne Sentenz gegenstandslos werden könne,

[1] S. dazu die litterarischen Übersichten bei Baxmann II S. 341 ff. und Giesebrecht III S. 1082 ff.

so vergiſst er, daſs es gerade auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob es zulässig sei, einen Eidschwur durch Sentenz zu tilgen. Verunglückt in der Form und bedenklich dem Inhalte nach ist die Bemerkung, daſs der Amts- oder Unterthaneneid nur so lange gültig sein könne, „als der Vorgesetzte das ist, als was man ihm Treue geschworen“.

Brischar (s. den Artikel Gregor VII. im K. Lex. II. Aufl.) behandelt die Eidesfrage schüchtern und mit einer gewissen Verlegenheit. Bei Behandlung des Jahres 1076 wird die Eidestilgung verschwiegen; daſs eine solche Maſsregel damals verhängt worden sei, erfährt der Leser nur indirekt und andeutungsweise aus der späteren Notiz, die Polemik der Heinricianer hätte auf die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Eide „hingewiesen“. Auf die Frage, wie Gregor dazu gekommen sei, Heinrich abzusetzen, erhalten wir die lakonische Antwort: „es hing dies mit dem Prinzipe des Papstes zusammen“. Trotz aller dieser Verstilisierungen wird aber zugestanden, daſs Gregors System nicht frei gewesen sei von Einseitigkeit, und daſs dessen Konsequenzen auf gefährliche Abwege führen könnten. Schlieſslich tröstet sich der Verfasser damit, daſs unter den damaligen Verhältnissen Gregors Auftreten „unvermeidlich“ gewesen sei.

Hergenröther (Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 228) thut Unrecht, wenn er die auf die Eide bezügliche Sentenz von 1076 in eine Deklaration verwandelt; nach dem klaren Wortlaut hat der Papst nicht erklärt, daſs der dem Könige geleistete Treueid deshalb aufgehört habe, zu verbinden, weil Heinrich im Kirchenbanne verharre. Gregor würde sich gegen eine derartige apologetische Verzerrung ernstlich verwahrt haben; vollzog er doch die Eideslösung ganz autonom, und zwar vor der Verhängung des Bannes! Auf einer bloſsen petitio principii beruht der aus advokatischem Eifer geflossene, geradezu gefährliche Satz (S. 227): „In einem solchen Riesenkampfe, der für den päpstlichen Stuhl zur Notwendigkeit geworden war, konnte der Papst alles, was nicht gegen das göttliche Recht verstieſs, konnte namentlich jedes bloſs menschliche Recht beugen.“ Was subsumiert der Verfasser unter „das göttliche Recht“? Und was versteht er unter dem „bloſs menschlichen Rechte“?

An Hergenröther schlieſst sich auch das kirchengeschichtliche Lehrbuch von Brück an (4. Aufl. 1888, S. 360 N. 7). Merkwürdigerweise beschwört Brück, statt sich auf andere Autoritäten zu berufen, die fast verschollenen geschichtlichen Vorlesungen Heinrich Leos aus

den Jahren 1854 bis 1866 herauf, um die Eideslösungen dem Publikum mundgerecht zu machen. Der bisweilen an Gfrörers Eigenart erinnernde H. Leo geht aus von der Erwägung, dafs man über den Gegenstand manches „Unnütze“ vorgebracht habe, wirft einen Blick auf den Erfüllungseid und stellt dann die Frage: „Wie aber, wenn der Teufel die weltliche Obrigkeit zum Schemel seiner Füfse gemacht hat?“ Die Lösung ist folgende. Es mufs objektiv geprüft werden, ob der „satanischen“ Obrigkeit der Eid zu halten sei oder nicht, wenn es auch nicht ganz verhütet werden könne, dafs in einer so desperaten Lage eine „gewisse“ sittliche Verwirrung eintrete. Durch ein solches Räsonnement sollen die Leser befriedigt oder beruhigt werden!

Gfrörer (Bd. II, S. 402 ff.) legt in einem besonderen Kapitel den „Baurifs“ der von Gregor erstrebten und grofsenteils durchgeführten Kirchen- und Staatenordnung“ vor und sagt: „Vielleicht nie ward ein Mann geboren, der so hohe Ziele verfolgte und ohne Geld, ohne Heeresmacht so erstaunliche Erfolge errang. Ein Herrschergenius der seltensten Art ist Hildebrand gewesen, aber nicht ein dämonischer, von Selbstsucht erfüllter, sondern ein christlicher, hohenpriesterlicher.“ Später heifst es: „Gregor forderte von allen christlichen Fürsten Gehorsam gegen die apostolische Gewalt und erklärte in Übereinstimmung mit seinen Vorfahren, dafs jeder König, der diese Pflicht nicht anerkenne, durch solche Weigerung die Krone verwirkt habe. Er fafste diese Forderung in eine bestimmte, den alltäglichen Verhältnissen der mittelalterlichen Welt angemessene Form; er verlangte, dafs die christlichen Fürsten sich als Vasallen Jesu Christi, des Gründers der Kirche, des wahren Königs der sichtbaren und unsichtbaren Welt, bekennen und demgemäfs dem römischen Stuhle, auf welchem der irdische Statthalter Jesu Christi sitze, den Lehnseid leisten.“ Wäre diese Annahme richtig, dann hätte Gregor allerdings eine Universalmonarchie, oder, wie andere sagen, eine Universaltheokratie begründen und sich als Oberlehnsherrn im juristischen Sinne an die Spitze stellen wollen. Das ist aber durchaus nicht der Fall; während andere abschwächen, hat Gfrörer sich Übertreibungen zu schulden kommen lassen.

Viel Treffendes bringt Friedrich Maafsen in seiner Schrift: Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit 1876, S. 99 ff. und 176 ff. Derselbe sagt mit Recht, dafs die Kirchenväter von dem, was Gregor als hierokratisches System verkündigte, keine Ahnung hatten. „Wenn Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und Gregor von Nazianz, wenn Leo und Gelasius eine Superiorität der Kirche über

den Staat in Anspruch nehmen, so handelt es sich dabei nur um eine ideale Wertschätzung der beiden Lebensformen, nicht um die Vindikation einer wirklichen Herrschaft der einen über die andere.“ Der bekannte Ausspruch des Gelasius über das Priestertum und Königtum betone zwar nachdrücklich den Vorrang der Kirche, aber doch nur auf dem eigentlich geistlichen Gebiete.

Maafsen sagt ferner: „Die Idee der Kirche, welche Gregor VII. erfüllte, war eine andere, als von der Christus redet, wenn er sagt: „mein Reich ist nicht von dieser Welt‘.“ Gregors Kirche sollte nicht blofs von der Wahrheit Zeugnis geben, sondern auch zwingen, nicht blofs durch das Schwert des Geistes, nein, auch durch die Waffen des Fleisches bewältigen und herrschen. Im weiteren Verlaufe geht Maafsen auf das Wesen der von ihm sogenannten „Zwangskirche“ ein, welche eine Frucht der engen Verbindung zwischen der superioren Kirche und dem untergeordneten Staate sei, und meint, dafs Gregor VII. die Konsequenzen, welche im Begriffe der Zwangskirche lägen, mit gröfserer Schärfe gezogen habe, als jemand vor ihm. Gregor habe erkannt, dafs mit der vollen Realität dieses Begriffes jede andere selbständige Berechtigung schlechthin unverträglich sei.

Dieser letzten Ausführung des gelehrten Verfassers vermag ich nicht beizustimmen. Wir finden keine Spur davon, dafs Gregor derartige Erwägungen angestellt habe. Nur aus der Erhabenheit des heiligen Petrus und aus der schrankenlosen apostolischen Machtfülle zog Gregor Folgerungen. Maafsen geht ferner zu weit, wenn er behauptet, dafs Gregor den Staat für eine von Menschen erfundene, auf zufälligen historischen Gründen beruhende Institution angesehen habe, weil die Kirche dann zur Weltregierung berufen sei, wenn Gottes Gesetz im Wege des Zwanges verwirklicht werden sollte. Gregor hat allerdings das Staatswesen und die weltliche Obrigkeit gering geachtet, aber nicht auf Grund der von Maafsen vorgeführten Reflexion. Das aber wird mit Recht betont, dafs Gregor sein System der absoluten Gewalt in solchem Mafse vollendet habe, dafs es in späterer Zeit keinem Papste, keinem Schriftsteller möglich gewesen sei, noch etwas Neues hinzuzufügen.

Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 298, 312) will zwar Gregor VII. als die gröfste kirchenpolitische Erscheinung oder wenigstens als eine der bedeutendsten Erscheinungen dieser Art betrachten, leugnet aber dessen Originalität und Schöpferkraft. Beinahe alles, was Gregor vorgetragen habe, sei bereits früher vorgekommen; er habe seine Ideen im Kloster eingesogen. Die Rede von 1080 verurteilt Ranke

aufs schärfste: der Papst habe, indem er sich als den Inhaber der höchsten Gewalt in allen weltlichen und geistlichen Beziehungen hinstellte, durch sein Urteil die Fortdauer der weltlichen Gewalt auf ihrem eigenen Gebiete angegriffen.

Hören wir ferner Giesebrecht (Kaisergeschichte III, S. 585): „Von den großen Männern, welche in die Weltgeschichte mächtig eingriffen, haben fast alle greifbare Resultate ihrer Wirksamkeit hinterlassen. Gregor VII., der ein geistliches Kaiserreich aufzurichten gedachte, ließ nichts als ein politisch-kirchliches System zurück, aber ein System, dessen Voraussetzungen weit in frühere Jahrhunderte zurückreichen, und dessen Folgen sich noch in unseren Tagen fühlbar machen. Er gehört nicht zu den Geistern von ursprünglich schöpferischer Kraft; aber in vorderster Reihe muß man ihn denen zuzählen, die den schwankenden Gedanken von Tausenden eine entschiedene Richtung gaben und dadurch die Entwickelung der Menschheit in andere Bahnen lenkten. Seine wesentliche Bedeutung für den Gang der Geschichte ist, daß er einen Bruch in die bisherigen Weltverhältnisse brachte, nach welchem das deutsche Kaisertum seinen durch Jahrhunderte behaupteten Prinzipat im Abendlande nicht in gleicher Weise festhalten konnte.“ Demgegenüber muß ich von neuem betonen, daß das hierokratische System Gregors eigenstes Werk war, daß er sich nicht auf frühere Voraussetzungen oder gar auf die „schwankenden Gedanken von Tausenden“ gestützt hat.

Übrigens sieht man in unseren Tagen auch auf katholischer Seite immer mehr ein, daß die einschneidendsten Konsequenzen der hierokratischen Lehre nicht haltbar sind. Heiner (Kirchenrecht 1893, Bd. I, S. 366 ff.) erklärt, daß die „extremste Richtung“, welche der Kirche eine direkte Gewalt über den Staat, dem Papste die ganze Vollmacht auch über das Zeitliche einräume, weder der Natur der Sache noch unseren rechtlichen Verhältnissen entspreche; nur von wenigen Kanonisten werde die betreffende Doktrin noch für wahr gehalten. Auch Schwane (Staatslexikon der Görresgesellschaft 1892, Bd. 2, Artikel Gallicanismus, S. 1051) verwirft die von Gregor VII. eingeführten Absetzungen von Fürsten. Er erklärt, daß ein derartiges Absetzungsrecht durchaus nicht aus den wesentlichen Rechten der Kirche folge und auch nur „doktrinell“ gelehrt worden sei.

2. Über die Person Gregors VII. gingen die Urteile von jeher auseinander. Auf der einen Seite hat man ihn in den Himmel gehoben und gemeint, er sei das reine Ideal eines Christen gewesen. Auf der anderen Seite wurde er als ein Gegenstand des Abscheus an den

Pranger gestellt. Landulf (S. 100) will den Abgang nach Salerno als eine gerechte Strafe für die vollzogenen Übelthaten ansehen: „Gregorius ab Urbe exiliens cum Roberto Salernum profectus est. Ubi per pauca vivens tempora tanquam malorum poenam emeritus interiit.“ Noch heftiger ist die Sprache der Vita Conradi Trevirensis (Scr. VIII, S. 217): „Hildebrandus pestifer in diebus officii sui calicem irae Dei universo propinavit orbi, cujus amarissimo sapore adhuc et in posterum dentes filiorum obstupescere habent, nisi tribuat miserendi tempus, cujus populus et oves pascuae sumus.“ Nach den Gesta Abbatum Trudonensium (Scr. X, S. 240) haben beide, Gregor und Heinrich, Schuld an den beklagenswerten Wirren: „Hildebrandus papa, qui et Gregorius est appellatus, et Heinricus Romanorum imperator gravissimis dissidiis regnum et sacerdotium hac illacque miserabiliter distrahebant.“ Seit dem 13. Jahrhundert wurde Gregor den Annalisten und Litteraten gleichgültiger; der einflufsreiche Chronist Martinus Polonus († 1278) spricht sehr kühl über ihn und versagt ihm jede lobende Anerkennung. Bekanntlich hat unser Papst auch in Dantes göttlicher Komödie keine Erwähnung gefunden; vielleicht zürnte der grofse Dichter als Apologet des Kaisertums dem Gegner Heinrichs IV.

Inmitten der leidenschaftlichen Kämpfe des 16. Jahrhunderts wurde die Aufmerksamkeit wieder mehr auf Gregor gelenkt. Luther und Ulrich von Hutten sprachen die gräfslichsten Verwünschungen über ihn aus. Natürlich durften die Magdeburger Centuriatoren nicht zurückbleiben: wie Gerhoh von Reichersberg Heinrich IV. als den elendesten Menschen bezeichnete, so figurierte Hildebrand in den Centurien als „monstrum omnium, quae haec terra portavit, monstrosissimum.“ Der angeschlagene Ton blieb längere Zeit der herrschende. Auch auf katholischer Seite trat die Abneigung gegen Gregor lebhaft hervor, wie das Beispiel des Aventinus (Thurnmayr) darthut. In ein wahres Delirium geriet Goldast († 1635); er möchte kaum entscheiden, ob Octavian (Johann XII.) noch verruchter gewesen sei als Gregor VII. (!!)

Es blieb dem gegenwärtigen Jahrhundert vorbehalten, eine gerechte und würdige Auffassung Gregors anzubahnen. Hier mufs neben dem gutgemeinten Versuche von Gaab vor allem das Werk von Johannes Voigt mit Ehren genannt werden. Unter dem Einflufs seines Lehrers Luden in Jena gewann Voigt Ansichten, welche von den landläufigen Vorstellungen sehr abweichend waren, und hatte den sittlichen Mut, dieselben, unbekümmert um Lob oder Tadel, öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Der wackere Historiker hat mit den ge-

meinen Anklagen, welche die Sittenreinheit Gregors anfochten, ein für allemal aufgeräumt; nach Voigt war der gedachte Papst weder ehrgeizig noch selbstsüchtig, sondern für alle seine Unternehmungen in edler Weise begeistert. Später wurde die Annahme beliebt, dafs Hildebrand ein eminent begabter Politiker und Diplomat gewesen sei, aber auch an den Untugenden der Politiker laboriert habe. Baxmann II, S. 326 will in Gregor eine „demagogische" Meisterschaft entdecken, und Maurenbrecher (Historische Studien und Skizzen S. 288) erteilt ihm ebenso unpassend das Prädikat „genialer Demagoge". Gregorovius (Geschichte Roms im Mittelalter B. IV, S. 91, 160, 243) ergeht sich in der Phrase, dafs, wenn Hildebrand im alten Rom gelebt hätte, selbst Cäsar und Octavian mit ihm um die höchsten Stellen hätten kämpfen müssen, und macht den unglücklichen Versuch, zwischen Gregor VII. und Napoleon I. eine Parallele zu ziehen. Der Umstand, dafs beide Männer im Exil starben, kann doch nicht so stark ins Gewicht fallen. Napoleon war ein Kind der Revolution; von brennendem Egoismus getrieben schwang er sich auf den Thron und erlag schliefslich militärischer Übermacht. Hildebrand aber hat das höchste Amt der Kirche nicht erstrebt und war von dem Verlangen durchdrungen, das göttliche Gesetz zu Ehren zu bringen.

Ranke will in den beiden Hauptreden Gregors einen mystischen Zug entdecken, vermifst dann aber zugleich bei ihm religiösen Tiefsinn. Wenn er aufserdem behauptet, dafs Gregor „keine über die momentanen Beziehungen hinausgehende Religion" gehabt habe, so mufs ich hier das in meiner Kritik Rankes S. 62 N. 2 Gesagte verschärfen. Die bezeichnete Charakteristik ist durchaus unverständlich; es läfst sich ihr kein befriedigender Sinn abgewinnen.

Ich schliefse mit der Vorführung dessen, was neuestens Lamprecht (Deutsche Geschichte, B. II, S. 342) über Gregor sagt: „Zur Ruhe gezwungen, starb der Ruhelose am 25. Mai 1085. Er ist nicht dahingegangen in dem Gefühl oder gar der Anerkennung der Thatsache, dafs seine Art sich überlebt habe. Seine Mittel waren längst verbraucht, weil zu jäh in zu scharfer Form verwendet; sein Programm war längst verabscheut, weil zu abstofsend verkündet. Sein Fanatismus kannte zuletzt nur noch die Gefühle verstofsenden Hasses und unbändiger Liebe: das Mafs edler Menschlichkeit, diu mâze, der höchste Wunsch germanischer Persönlichkeit kommender Zeiten, war ihm versagt. Kein eigentlich schöpferischer Geist, als Christ sogar an den Oberflächen des Glaubens haftend, war er ein schroffer Syste-

matiker der Gedanken, die andere gedacht hatten, ein realistischer Herold der ersten selbständigen religiösen Regungen der abendländischen Völker, die in seinen Jahren zur Reife gelangten, ein Verdichter der Ideen seines Zeitalters zu politischen Mafsregeln und insofern ein grofser Staatsmann; der klare Gedanke päpstlicher Universalherrschaft als einer politischen Möglichkeit ist sein Werk. Allein den Gedanken zu verwirklichen, war ihm nicht vergönnt."

Diese Charakteristik, in welcher wir Richtiges mit Unrichtigem gemischt finden, ist keineswegs erschöpfend.

Schlufsbetrachtung.

Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems.

Vorbemerkung.

Eine Gregor VII. gewidmete Monographie darf nicht mit dem 25. Mai 1085 abbrechen, sondern wird auch in einigen Andeutungen die Schicksale der hierokratischen Doktrin zu berühren haben. In Kürze war der bezügliche Lauf der geschichtlichen Entwicklung folgender. Eine Zeit lang nach dem Tode seines Schöpfers ruhte das System, feierte im 12. Jahrhundert seine Auferstehung und errang groſsen Einfluſs. Derselbe mindert sich seit dem 15. Jahrhundert zusehends. Noch einmal lebt der Hierokratismus im Reformationszeitalter auf; dann werden die Spuren schwächer und verlieren sich endlich ganz.

Bevor wir diese Umrisse erläutern, fassen wir die letzten Jahre Heinrichs IV. und die Beilegung des Investiturstreites ins Auge.

Abschnitt I.

Heinrich IV. von 1085—1106.

---

1. Nachdem Heinrich IV. die Kaiserkrone erhalten und damit der Zweck seiner Brixener Aktion erreicht hatte, wurde der Gegenpapst für ihn im Grunde eine Last. Wibert blieb sich selbst überlassen, konnte sich nur zeitweise in Rom behaupten und war deshalb genötigt, öfters in Ravenna zu verweilen. Nur einzelne deutsche und italienische Gebiete erkannten Clemens III. an: die anderen Länder kümmerten sich um die kaiserliche Kreatur nicht. Wibert durfte sich nicht verhehlen, daſs er eine traurige Rolle spiele, gelangte aber nicht zu dem Entschluſs, zurückzutreten, sei es, weil sein Ehrgeiz das nicht zulieſs, sei es, weil seine Abneigung gegen Gregor und die demselben folgenden Päpste zu tief gewurzelt war.

Er starb, schon seit 1092 von der Stadt Rom ausgeschlossen, am 8. September 1100 in Civita Castellana. Seine Anhänger verbreiteten, daſs an seinem Grabe Wunder geschehen seien (s. den Brief des Bischofs Petrus von Padua an Heinrich in M. Bamb. S. 194 ff.). Um so rühriger waren die Gegner, dem Verstorbenen Schlimmes nachzusagen: ich hebe nur das hirnlose Histörchen der Chronica universalis Mettensis (M. G. Scr. XXV, S. 513) hervor, Wibert habe sich einen „daemon privatus" gehalten und denselben über die Zeit seines Todes konsultiert.

Nach Wiberts Tode wurden noch einige Versuche gemacht, das Schisma fortzusetzen; Heinrich aber hatte an der Intrusion von Albertus, Theodorich und Maginulf (Silvester IV.) keinen Anteil (s. meine Besetzung S. 263 ff.).

2. Bei den nach 1085 unternommenen Friedensbestrebungen wurde nur die Aufhebung des Bannes in Betracht gezogen. Denn der Kaiser hielt auch bei den gröſsten äuſseren Bedrängnissen daran

fest, daſs ihm seine obrigkeitliche Würde durch kein irdisches Organ entzogen werden könne. Von den drei rechtmäſsigen Nachfolgern Gregors hat keiner die hierokratischen Maſsnahmen von 1080 expreſs widerrufen oder zurückgezogen; doch ergingen keine neuen Absetzungsdekrete oder Eideslösungen.

Victor III., eine friedliebende Natur, hätte sich gern mit Heinrich IV. verständigt, wenn Wibert preisgegeben worden wäre; auf den Gegenpapst, der für die entstandenen Irrungen vorzugsweise verantwortlich gemacht wurde, häufte er seinen Unwillen. So erklärt es sich, daſs während des gedachten Pontifikats keine Zensur gegen Heinrich erging. Freilich behauptet Paul von Bernried die Erneuerung des Bannes. Aber eine unter Paschalis II. abgehaltene Lateransynode bezeugt, daſs Heinrich IV. von Gregor VII. und Urban II. gebannt worden sei, und giebt damit zugleich zu erkennen, daſs Victor den bezüglichen Akt nicht vollzogen habe.

Wegen seiner vermittelnden Richtung war Victor den schroffen Gregorianern ein Dorn im Auge. Hugo von Flavigny will ihn gar nicht als echten Papst gelten lassen. Desiderius habe, so sagt Hugo, in Erkenntnis seiner Schuld gewünscht, als Abt begraben zu werden. Das spätere Chronicon des Erfurter Minoriten (Scr. XXIV, S. 190) versteigt sich zu der albernen Behauptung: „Victor III. in schismate schismaticus fuit.“ Aber auch die ferventen Heinricianer und Wibertisten waren ihm gram; in der Schrift de unitate ecclesiae, welche nicht einmal den früheren Abtsnamen kennt, sondern statt Desiderius die Bezeichnung „Sergius“ setzt, wird er als Kreatur der gregorianischen Partei höchst despektierlich behandelt.

Auf Victor III. folgte 1088 der Cluniacenser Otto, Kardinalbischof von Ostia, als Urban II. Dieser, ein energischer und eifriger, aber auch besonnener Mann, erklärte zwar, daſs er in allem Gregor VII. folge, lieſs aber die Deposition von 1080 auf sich beruhen und schärfte nur ein, daſs Heinrich IV. als Gebannter von den Gläubigen gemieden werden müsse. Gleichwohl gewöhnte man sich namentlich in Deutschland nach dem Tode Gregors VII. daran, von der Verkehrssperre abzusehen und die Deposition von 1080 zu ignorieren. König Wilhelm von England erkennt Heinrich ausdrücklich als Kaiser an (M. Bamb. S. 168); ein Klosterabt nennt in den neunziger Jahren Heinrich „invictissimus Romanus princeps monarchiam strenue gubernans“ (l. c. S. 166). Nachdem der Gegenkönig Hermann ruhmlos geendet hatte, wandten sich auch die Sachsen dem rechtmäſsigen Herrscher zu. Von 1085 bis 1093 ist Heinrichs Macht im Aufschwunge begriffen; dann aber trifft ihn eine Reihe der

bittersten Schicksalsschläge. Praxedis (welche nach dem 1087 erfolgten Tode Berthas seine Gattin geworden war) wandte sich von ihm ab; sein Sohn Conrad verliefs ihn, verband sich mit dem Herzoge Welf und zwang den Vater, unthätig im Etschthale zu verbleiben.

Unter Paschalis II., der sich sehr schroff und unversönlich zeigte, wurde die Lage des Kaisers noch schlimmer. Im Jahre 1104 fiel sein Sohn Heinrich V. (zum Könige gekrönt 1099) unter nichtigen Vorwänden von dem Vater ab und nahm ihn Weihnachten 1105 in Bingen gefangen. Der Wehrlose wurde zur Abdankung gezwungen, mufste vor den anwesenden römischen Legaten ein Schuldbekenntnis ablegen und erhielt dennoch die Lossprechung nicht. Am Anfange des Jahres 1106 entkam er nach Köln und starb am 7. August in Lüttich.

3. Einer der würdigsten Prälaten der nachgregorischen Zeit war der heilige Otto von Bamberg, der unvergefsliche Apostel der Pommern. Ich erwähne denselben hier deshalb, weil seine Stellung zu dem gebannten und abgesetzten Kaiser zu denken giebt.

Otto, der aus einen edlen schwäbischen Geschlechte stammte, wurde um 1070 geboren, verrichtete zeitweise bei Judith, der Schwester Heinrichs IV., geistliche Funktionen und trat 1093 als Kaplan in den kaiserlichen Dienst. Dafs er durch Ausübung des betreffenden Amtes ipso facto in den Bann fiel, ist eben so sicher, als dafs er deshalb keine Anfechtung erlitt und auch keine Absolution nachgesucht hat.

Wir erkennen daraus, dafs das Gesetz seine Kraft verloren hatte, während die Anhänglichkeit an den Träger der von Gott gesetzten Obrigkeit sich wirksam erwies.

Im Jahre 1102 wurde Otto, der bereits andere Hofämter bekleidet hatte, kaiserlicher Kanzler; ein Jahr später erhielt er die Ernennung zum Bischof von Bamberg. Diese Nomination gereicht dem vielgeschmähten Kaiser zur Ehre. Hatte Heinrich im Jahre 1073 (s. R. I, 29 [a]) bekennen müssen, dafs er unwürdige Personen befördert und dadurch der Kirche geschadet habe, so konnte er sich in späteren Jahren derartige Vorwürfe nicht machen. Jedenfalls war im Jahre 1103 sein Blick auf eine persona dignissima gefallen. Heinrich selbst vollzog die Investitur Ottos, indem er dem Prälaten den Hirtenstab überreichte, welchen Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen, einst geführt hatte. Die bischöfliche Weihe empfing Otto vorläufig nicht, da der Mainzer Metropolit, ein Gegner des Kaisers, die Vollziehung des Aktes verweigerte. Weitere Angaben über die kirchenpolitische Haltung des Bischofs von Bamberg erfolgen im nächsten Abschnitt.

Abschnitt II.

Heinrich V. (1106—1125).

Um sich gegen seinen Vater einen Rückhalt zu verschaffen, hatte Heinrich V. in Rom Zusagen gemacht, dafs er die Investitur von Bistümern nicht ausüben wolle. Aber kaum war der Kaiser gestorben, als der Treulose sein gegebenes Wort verletzte und trotz aller Mahnungen Paschalis' II. fortfuhr, die Besetzung der Bistümer zu vollziehen. Nachdem die Verständigungsversuche gescheitert waren, brach der König von Deutschland auf, um die Kaiserkrone in Rom zu empfangen. Da er durchaus keine Konzession machen wollte, erklärte sich der Papst in seiner Verlegenheit zur Überraschung aller bereit, durch Verzicht auf die Kirchengüter die kirchliche Freiheit der Besetzungen zu erzielen. Empfingen die Bischöfe vom Staate keine materiellen Güter, so fiel ja für den König jeder Titel fort, die Personen zu ernennen. Der in Sutri 1111 gemachte Vorschlag wird noch heute sehr verschieden beurteilt. Einige meinen, dafs Paschalis an die Durchführbarkeit der Proposition selbst nicht geglaubt und nur danach getrachtet habe, Zeit zu gewinnen. Von anderer Seite ist betont worden, dafs der Papst mit vollem Bewufstsein ein echt apostolisches Prinzip auf seine Fahne geschrieben habe. Dem sei wie ihm wolle, Gregor VII. hätte sich zu einer derartigen Verzichtleistung nimmermehr entschlossen; nie wäre er von der Forderung abgegangen, dafs der Staat die Güter gewähren und doch das freie kirchliche Besetzungsrecht anerkennen solle.

Kaum war das Ereignis von Sutri in Rom bekannt geworden, als die den König begleitenden Bischöfe in die gröfste Entrüstung gerieten; Paschalis mufste dem Sturme weichen und die Erklärung zurückziehen. Heinrich V. wollte sich nun aber auf keine weiteren

Verhandlungen einlassen: er nahm den Papst gefangen und verlangte kategorisch sowohl die Kaiserkrone als die Einräumung der Investitur mit Ring und Stab. In seiner Bedrängnis liefs sich Paschalis die Zusage abpressen. Wenn wir dabei einen Blick auf Gregor VII. werfen, so darf die Überzeugung ausgesprochen werden, dafs dieser dem Zwange nicht gewichen wäre. Gregor hätte sich, wenn keine andere Wahl geblieben wäre, heldenmütig dem Martyrium unterzogen!

Die Folgen seines Schrittes sollte Paschalis nur zu bald empfinden. Die streng kirchliche, von gregorianischen Grundsätzen erfüllte Partei geriet über die päpstliche Bewilligung des „Pravilegiums“ in den heftigsten Zorn. Es wurde eine Sprache gegen den Papst geführt, wie man sie sonst nur gegen Feinde und Verräter der Kirche gerichtet hatte. Paschalis liefs sich unter solchen Umständen bestimmen, seine Konzession zurückzunehmen.

Bei der Kaiserkrönung hatte der eingeschüchterte Papst erklären müssen, dafs er Heinrich nicht bannen werde. Diesem Versprechen blieb er getreu. Dagegen liefsen einige Bischöfe es sich nicht nehmen, auf eigene Hand gegen den unwürdigen Fürsten vorzugehen, und Paschalis hinderte sie nicht. Hätte er versucht, dagegen aufzutreten, so würde er doch nichts erreicht haben; denn das Jahr 1111 hatte seine Autorität in erschreckendem Mafse geschwächt. Er starb nach einem sehr wechselvollen und unglücklichen Pontifikate im Jahre 1118.

Sein Nachfolger Gelasius II. regierte nur ein Jahr. Da Heinrich V. von neuem nach Rom ging, sah sich der Papst genötigt, zunächst nach Gaeta zu fliehen und dann nach einem kurzen Aufenthalt in der ewigen Stadt Italien zu verlassen. Heinrich aber, welcher in der Erhebung des Gelasius eine feindselige Demonstration erblickt hatte, setzte auf eigene Hand in der Person des Erzbischofs Burdinus von Braga einen Gegenpapst ein. Dafs dieser den Namen Gregor VIII. empfing, klang wie Hohn; denn der Kaiser erwartete, dafs Burdinus ganz seinen Interessen dienen und das bewilligen würde, was Gregor VII. aufs entschiedenste bekämpft hatte.

Auf Gelasius folgte Calixt II. (1119—1124). Als Erzbischof Guido von Vienne hatte er im Jahre 1112 den Kaiser Heinrich unbekümmert um die erwähnte Zusage des Papstes Paschalis gebannt und das Pravilegium als ein fluchbeladenes Schriftstück verworfen. In einem an Paschalis gerichteten Briefe verleugnete er die dem obersten Hirten gebührende Rücksicht und Ehrfurcht gänzlich und liefs sich in der Verblendung des Jähzornes fortreifsen, eine geradezu revolutionäre Drohung auszusprechen:

„Si vos aliam viam aggredi coeperitis et nostrae parvitatis assertiones praedictas roborare nolueritis, propitius sit nobis Deus, qui nos a vestra subjectione et obedientia repellitis.“

Der Entrüstete hatte vergessen, dafs man zwar einzelnen Mafsregeln des rechtmäfsigen Papstes, welche dem Glauben und der Sittenlehre entgegen sind, Widerstand leisten darf, dafs es aber unbedingt verwerflich ist, einem rechtmäfsigen Papste ganz allgemein den Gehorsam aufzukündigen und sich von ihm loszusagen. Auch der vermeintliche Eifer für kirchliche Interessen kann ein solches Gebahren niemals rechtfertigen.

Als Papst säumte Calixt nicht, von neuem den Kaiser mit dem Banne zu belegen. Aber er überzeugte sich bald, dafs dadurch nichts erreicht werde, suchte deshalb einen Mittelweg und bemühte sich, dem kaiserlichen Gegner eine goldene Brücke zu bauen. Überhaupt war in den Anschauungen ein gewisser Umschwung eingetreten. Schon unter Urban und Paschalis hatte man mehr als früher die Symbole der Investitur ins Auge gefafst. Man verschlofs sich dem Eindrucke nicht, dafs die Benutzung von Ring und Stab seitens des weltlichen Herrschers ungeeignet sei, weil die Kirche gerade diese Abzeichen für die geistlichen Oberhirten reserviert hatte. Es empfahl sich, der weltlichen Gewalt bei den Besetzungen ein anderes Symbol einzuräumen, nämlich das Scepter. Und so kam denn bei gegenseitigem gutem Willen im Jahre 1122 ein Friede zustande, welcher in dem sogenannten Wormser Konkordat seinen Ausdruck fand.

In zwei besonderen Dokumenten gaben Calixt und Heinrich ihre Erklärungen ab. Dem Kaiser, welcher auf die Ernennung der Bischöfe verzichtete, wurde bewilligt, dafs die kanonischen Wahlen in seiner Gegenwart stattfänden. An Stelle der Investitur mit Ring und Stab trat die kaiserliche Belehnung mit dem Reichsgute und den Regalien der betreffenden Diözese unter Überreichung des Scepters.

Ob Gregor VII. ein derartiges Abkommen geschlossen oder gebilligt haben würde? Gewifs nicht. Keine Macht der Erde hätte ihn zwingen können, sein Märzdekret von 1080, welches jede fürstliche Ingerenz bei der Besetzung der kirchlichen Ämter ausschlofs, preiszugeben!

Calixt hatte mit dem Banne vom Jahre 1119 auch die Eideslösung verbunden, und zwar in Form einer Suspensivmafsregel; der bezügliche Nachteil sollte den Kaiser treffen: „nisi forte resipisceret et ecclesiae Dei satisfaceret.“ Dagegen unterblieb die eigentliche hierokratische Absetzung. Und doch hätte Heinrich V. eine definitive Deposition weit eher verdient, als selbst Heinrich IV. Was Hein-

rich V. gegen Paschalis im Jahre 1111 verübte, ist seitens seines Vaters niemals gegen Gregor in Ausführung gebracht worden. Und dazu kam noch die frivole Intrusion des Burdinus!

Wir wissen, welche Mühe Heinrich IV. im Jahre 1077 aufwenden mufste, die Lossprechung zu erlangen, und welchen herben Tadel Gregors grausame Härte und Zurückhaltung damals erfuhr. Wie ganz anders war es im Jahre 1122! Heinrich V. hat weder Bufswerke verrichtet, noch überhaupt die Lossprechung nachgesucht. Die Rekonziliation Heinrichs V. mit der Kirche vollzog sich einfach dadurch, dafs der päpstliche Legat in der Messe die Eucharistie spendete. An eine expresse Absolution dachte man damals so wenig wie an eine Wiederherstellung der Eidesrechte.

Unzweifelhaft that Calixt, welcher sein früheres stürmisches Wesen abgelegt hatte, wohl daran, dem Träger der weltlichen Gewalt eine weitgehende Rücksicht zu gewähren und dadurch dessen Autorität zu stärken.

Fassen wir vor dem Eintritt in spätere mittelalterliche Perioden noch einmal die drei salischen Kaiser ins Auge.

a) Heinrich III., welcher eine kirchenpolitische Machtfülle entfaltete, wie sie keinem seiner kaiserlichen Nachfolger zu teil geworden, war der Edelste und Würdigste; auch Gregor VII. hat seinen Vorzügen volle Gerechtigkeit angedeihen lassen. Am tiefsten stand Heinrich V., dessen Charakter höchst abstofsende Seiten aufweist. Und doch ist Heinrich V. unverdienter Weise geschont worden, während die Annalistik seinen unglücklichen Vater mit Koth überwarf! Zahllos sind die Histörchen und Fabeln, welche man zu Heinrichs IV. Schmach erfunden hat. So sagen z. B. die Annales Palidenses (M. G. Scr. XVI, S. 70), Heinrich habe ein ägyptisches Idol verehrt und sei durch diesen Kultus verpflichtet worden, entweder einen Christen zu schlachten oder an einem hohen Festtage ein Unzuchtsverbrechen zu begehen. Auch die Gemahlin des Kaisers, Praxedis, liefs sich verleiten, gegen ihren Gemahl Falsches auszusagen; was Bernold und die Annales Disibodenses (Scr. XVII) in dieser Richtung vorlegen, erscheint so skandalös, dafs es sich garnicht wiedergeben läfst. Wie absurd und widerwärtig ist die Fabel des Laurentius, Gesta Episcoporum Virdunensium (Scr. X, S. 495)! Heinrich wird vom Papste gebannt, weil er mit Ring und Stab investierte und verschiedener Verbrechen schuldig war (hatte er doch seine Gattin Praxedis dem Schimpfe und der Wollust seiner Diener preisgegeben!!). Was thut Heinrich in Rom? „Ipsum papam missarum solemnia celebrantem *sacrilege cepit et in vincula conjecit.*“

b) Durch die gerügten Auswüchse des Hasses und der Verleumdung wird sich Niemand verleiten lassen, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen und als Lobredner oder gar als Bewunderer Heinrichs aufzutreten. Seine Verkehrtheiten und Fehler liegen offen zu Tage; aber immerhin war er „besser als sein Ruf". Den christlichen Glauben hat er stets bewahrt. Selbst inmitten der Wormser Erregung brachte er unwillkürlich dem religiösen Gedanken eine Huldigung dar. Wenn er auch gegen die gregorische Absetzungsdrohung protestiert, so räumt er doch ein, dafs er kirchlich abgesetzt werden könne, wenn er das Christentum verleugne (si a fide, quod absit, exorbitaverim). Vielfach gerühmt wird Heinrichs Wohlthätigkeit; er war der „Vater der Armen" (s. Annales Ottenburani Scr. V, S. 9); deshalb hoffen auch die Gesta Alberonis Archiepiscopi Trevirensis (Scr. VIII, S. 243), dafs die göttliche Barmherzigkeit dem Fürsten seine guten Werke anrechnen werde. Als Heinrich dem Kloster Farfa eine Schenkung machte, sagte er in der Urkunde von 1083: „Omnes quidem sanctos honorare debemus, sed sanctam sanctorum virginem Mariam cum omnibus et prae omnibus venerari et diligere indigemus. Per quam et nos misericordiam sperantes consequi, patrem misericordiarum de nostra substantia honorare fuimus parati" (s. Giesebrecht III, S. 1274). Kurz vor seinem Tode schrieb er im Februar 1106 an Philipp von Frankreich und that dabei den schönen, echt christlichen Ausspruch: „Benedictus per omnia Deus, exaltandi et humiliandi quemcunque voluerit rex potentissimus" (s. M. Bamb. S. 244). Seine geistige Befähigung, seine persönliche Tapferkeit, seine Bemühungen um den sogenannten Gottesfrieden müssen von Allen anerkannt werden. Ein Otto von Bamberg ehrte das Andenken des Vielgeschmähten, indem er eine Stiftung machte „zur Erinnerung an den frommen Kaiser Heinrich IV."

Im übrigen ist zu bemerken, dafs Otto sich von Heinrich IV. etwa ein Jahr vor dessen Tode getrennt hat. Die Motive zu diesem Schritt sind nicht klar. Dafs er von Anhängern Heinrichs V. mit Gewalt zum Anschlufs genötigt worden, ist nicht anzunehmen. Vielleicht hielt er die Sache des alten Kaisers für aussichtslos oder war unzufrieden, dafs derselbe die Aussöhnung mit dem Papste nicht eifriger betrieb. Im Todesjahre Heinrichs IV. erhielt Otto in Anagni von Paschalis die bischöfliche Weihe. Später (1108) finden wir den Bischof in Chalons, wo er als Abgesandter Heinrichs V. sich zu gunsten des königlichen Investiturrechtes äufserte. Auf die gegen Heinrich von Guido von Vienne u. A. gerichteten Zensuren legte er

keinen Wert und empfing den Kaiser 1115 in seinem Bischofssitze aufs feierlichste.

Im Mai 1118 sollte Heinrich in Köln von neuem gebannt werden; Otto aber fehlte auf der Kölner Synode ohne Entschuldigung, worauf der Vorsitzende erklärte, dafs der Bischof von Bamberg wegen seines Ausbleibens die Suspension verdient habe, aber wegen seiner sonstigen Verdienste Nachsicht erhalte. Auch auf der Juliversammlung von Fritzlar, welche in der bezeichneten Richtung vorging, erschien Otto nicht. Nun traf ihn wirklich die Suspension; jedoch blieb die tendenziöse Mafsregel unbeachtet.

c) Heinrich V. versündigte sich schwer durch seine Heuchelei, durch seine brutale Gewaltthätigkeit gegen Paschalis II. und namentlich durch die schmachvolle Behandlung seines Vaters. Dafs er das vierte Gebot mit Füfsen getreten hatte, empfand man auch in damaliger Zeit; die Annales Rosenveldenses (Scr. XVI, S. 102) nennen ihn einen „zweiten Absalon“. Um so mehr wird es den Sohn gedrängt haben, eine Sühne zu leisten. Der Bischof Otbert von Lüttich gewährte der Leiche Heinrichs IV. ein kirchliches Begräbnis; aber die gegnerische Partei nötigte ihn, dieselbe wieder ausgraben zu lassen, bis Heinrich V. es im Jahre 1111 erreichte, dafs die Gebeine im Dome zu Speier beigesetzt wurden.

Abschnitt III.

Der Rest des Mittelalters.

Während der auf das Wormser Konkordat folgenden Jahre fand sich kein Anlafs zur Vollziehung hierokratischer Mafsnahmen, weil der kirchenpolitische Friede bewahrt wurde. Die Theorie lebte indes fort; wenn der heilige Bernhard die zwei Schwerter in die Hand des heiligen Petrus legte, so gab er damit zu erkennen, dafs er auf dem Standpunkte Gregors VII. stehe und gleich ihm eine ordentliche Gewalt der Kirche über das Zeitliche annehme.

Unter Friedrich Barbarossa, der eifersüchtig über seine landesherrliche Machtstellung wachte, brach wieder ein Konflikt aus. Wegen der vom Kaiser begünstigten schismatischen Irrungen schritt Alexander III. gegen denselben ein, indem er unter Berufung auf die „antiqua patrum consuetudo“ den Bann und die Eideslösung verhängte; später erfolgte die hierokratische Absetzung. Die Lossprechung vom Banne erreichte Friedrich nach dem Frieden von Venedig 1177; die zwei anderen Mafsregeln aber blieben auf sich beruhen, wie vor 100 Jahren in Canossa.

Der bedeutendste Nachfolger Gregors VII. und zugleich der glücklichste und erfolgreichste Praktiker des hierokratischen Systems war Innocenz III. (1198—1216), den man nicht mit Unrecht den „Augustus des Papsttums“ genannt hat. War Innocenz auch nicht dem Namen nach Kaiser, so nahm er doch gewissermafsen die Stellung eines Oberkaisers ein; mafsvoll und zurückhaltend in der Form seiner Erlasse übte er thatsächlich eine überwältigende Autorität und leitete die politischen Geschicke des christlichen Erdkreises. Was die hierokratische Doktrin gewährte, hat der grofse Mann ausgeübt: er lösete Eide, setzte Fürsten ein und ab.

Abgesehen von der Deposition Ottos IV. und der Institution eines

bulgarischen Königs erregt besonderes Interesse das Vorgehen gegen den englischen König Johann ohne Land. Nachdem das Interdikt verhängt und der König gebannt worden war, erfolgte dessen Absetzung und die Bevollmächtigung des Königs von Frankreich, England im Namen des Papstes zu okkupieren. Johann unterwarf sich dem Urteile Innocenz' III. und erklärte feierlich, dafs er dessen Vasall geworden sei. Das Lehnsverhältnis, welches sich durch die pflichtmäfsige Leistung eines Zinses bethätigte, blieb noch kurze Zeit bestehen.

Der Kaiser Friedrich II. wurde von Gregor IX. gebannt und der Eidesrechte beraubt; dazu trat auf dem Konzil von Lyon 1245 die von Innocenz IV. in sehr schroffen Ausdrücken abgefafste und auf die apostolische Gewalt zurückgeführte Absetzung des Kaisers (s. den Wortlaut in meinen Beziehungen S. 12 und 13).

Bonifatius VIII. hat dann in einer besonderen Bulle, welche aber nicht in das eigentliche Corpus juris canonici, sondern in die sogenannten Extravaganten aufgenommen wurde, die hierokratische Theorie verkündet, während Gregor VII. sich in Synodalreden und Briefen darüber geäufsert hatte. In dieser Bulle (Unam Sanctam) kommt blofs dem Schlufssatze, dafs jeder Christ dem Papste (kirchlich) unterstehe, die Bedeutung eines Glaubenssatzes zu. Die anderen kirchenpolitischen Partien entbehren, so tief auch Bonifatius persönlich von deren Wahrheit überzeugt sein mochte, des dogmatischen Charakters (das Genauere s. in meiner Broschüre das Vaticanum und Bonifaz VIII 1888).

Die bald darauf folgende sogenannte babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon war nicht geeignet, für das System Propaganda zu machen. Gleichwohl setzten Johann XXII. und Clemens VI. in den ärgerlichen Streitigkeiten mit dem Kaiser Ludwig dem Bayern alle hierokratischen Hebel in Bewegung, deren weitere Folgen zum Erlafs des Reichsgesetzes von 1356 (der sogenannten goldenen Bulle) führten. Mit dem Jahre 1378 brach das beklagenswerte päpstliche Schisma aus, an welches der Gläubige nur mit Unwillen und Betrübnis denken kann. Kein Wunder, dafs die päpstliche Gewalt faktisch grofse Einbufse erlitt, wenn auch die Theorie der Bulle Unam sanctam sich in fortdauernder litterarischer Geltung erhielt. Hat doch auf dem fünften Laterankonzil vom Jahre 1517 der Abt und Kardinal Aegidius von Viterbo die Befugnis, Fürsten abzusetzen, als ein notwendiges Attribut des Papsttums bezeichnet.

Merkwürdig ist, dafs im Ausgange des Mittelalters einer der unwürdigsten Päpste von der unbeschränkten Verfügungsgewalt über

das Irdische, wie sie sich sein grofser Vorgänger 1080 beilegte, eine weittragende Applikation machte. Im Mai 1493 richtete nämlich Alexander VI. an Ferdinand von Aragonien und Isabella von Castilien eine Bulle, in welcher es heifst: „De nostra mera liberalitate et ex certa scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine omnes insulas et terras firmas inventas ac inveniendas — auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa — in perpetuum donamus."

In diesem Erlasse tritt uns, wie man es bezeichnet hat, die letzte Reminiscenz an die „kosmische Auctorität" des Papsttums entgegen.

Abschnitt IV.

Neuere und neueste Zeit.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daſs gerade in der von Luther, Zwingli und Calvin inaugurierten Periode, welche der katholischen Kirche so groſse Schwierigkeiten bereitete und die Zahl ihrer Bekenner erheblich schmälerte, von seiten energischer und kraftvoller Päpste das hierokratische Rüstzeug nach längerer Pause wieder zur Anwendung gebracht wurde. Mächtige Fürsten, welche mit Rom in politischen Konflikt gerieten oder den neuen Glaubenslehren sich anschlossen, muſsten empfinden, daſs ihre Stellung sie nicht vor päpstlichen Zensuren und Strafen schütze. Nachdem schon Clemens VII. (1523—1534) den König Heinrich VIII. gebannt hatte, verfaſste Paul III. (1534—1549) eine auf England bezügliche Bulle, welche im Jahre 1538 in Vollzug gesetzt wurde. Diese päpstliche Kundgebung (sie beginnt mit den Worten: „Quum Redemtor", und umfaſst sieben Paragraphen) steht ganz auf dem mittelalterlichen Standpunkte und beruft sich in der Weise Gregors VII. auf die apostolische Machtfülle. Zwar tritt Paul nicht mehr als Oberlehnsherr Englands auf, da die Abmachungen Innocenz' III. mit Johann ohne Land längst vergessen waren; aber er entbindet die Vasallen vom Eide der Treue, verbietet den Unterthanen bei Strafe des Bannes, dem Könige zu gehorchen, und unterwirft auch den Privatbesitz Heinrichs dem „Interdikte". Höchst merkwürdig ist ferner das Eingreifen Pauls IV. (1555—1559), welcher gleichsam eine Erneuerung oder Verschärfung der Bulle Unam Sanctam liefern wollte. Am 15. Februar des letztgedachten Jahres erging die Bulle „Quum ex apostolatus officio," deren Hauptpunkte hier mitgeteilt werden mögen:

1. „Der Papst hat als Stellvertreter Christi die volle Herrschaft über die Fürsten und Königreiche und kann alle richten.

2. Alle Monarchen sind, sobald sie sich der Häresie oder dem Schisma zuwenden, ohne daſs es einer rechtlichen Formalität bedarf, unwiderruflich abgesetzt, jedes Herrscherrechtes für immer beraubt und der Todesstrafe verfallen. Wer sich reuig bekehrt, soll in ein Kloster eingeschlossen werden, um bei Wasser und Brot zeitlebens zu büſsen.

3. Niemand darf einem häretisch oder schismatisch gewordenen Fürsten eine Hülfe gewähren. Der Monarch, welcher dies dennoch thut, soll sein Land zu Gunsten der dem Papste gehorsamen Regenten verlieren."

Selbst Hergenröther (Katholische Kirche und christlicher Staat S. 763), welcher sonst stets mit apologetischen Bemerkungen bei der Hand ist, vermag nicht zu leugnen, daſs die gedachten Bestimmungen unzweckmäſsig, ja exorbitant wären. In der That hat Paul IV. in seinem zornigen Eifer hier eine Specialität geschaffen, welche alles Bisherige überbietet und gerade deshalb ein toter Buchstabe geblieben ist. Keiner von Pauls Nachfolgern hat nur entfernt daran gedacht, die praktische Durchführung derartiger Strafbestimmungen anzustreben.

Auf dem von Paul III. eingeschlagenen Wege verblieben Pius V. (1566—1572) und Sixtus V. (1585—1590). Der Erstere, welcher im Jahre 1569 „ex plenitudine apostolicae potestatis" den Herzog Cosmus von Medici zum Groſsherzog von Florenz ernannt hatte, wendete sich am 25. Februar 1570 mit aller Schärfe gegen die Königin Elisabeth von England. Elisabeth, welche als praetensa Angliae regina, als flagitiorum serva gekennzeichnet wird, erleidet den Bann, den Verlust der Eidesrechte und des ganzen Reiches. Die Hauptstelle des auf die apostolische Machtfülle sich berufenden Erlasses lautet: „Proceres — a juramento et obsequio debito perpetuo absolutos absolvimus et privamus eandem Elisabeth praetenso jure regni. Praecipimusque et interdicimus universis, ne illi ejusque monitis, mandatis et legibus audeant obedire."

Wie Gregor VII. die hierokratischen Absetzungen mit der Kontradiktion des deutschen Königs Heinrich IV. begann, so machte Sixtus V. den Schluſs, als er den französischen König Heinrich IV. deponierte. Gleich Gregor aus niederer Abkunft zur höchsten geistlichen Stellung gelangt, war Sixtus der letzte Träger des gregorischen Systems in allen seinen Konsequenzen. An den gedachten Absetzungsakt schlieſst sich eine höchst wichtige Kundgebung gegen den neuen doktrinellen Versuch des Jesuitenpaters Bellarmin.

Dieser hatte unter dem Einfluſs der durch die Reformation wesentlich veränderten Verhältnisse eine kirchenpolitische Lehre erdacht, welche die Schärfe der alten kurialen Theorie mildern oder genieſsbarer machen sollte. So entstand das System der sogenannten potestas indirecta in temporalia. Bellarmin leugnete im schroffen Gegensatze zu Gregor VII.[1], daſs die Päpste eine ordentliche apostolische Befugnis hätten, das Zeitliche als solches zu regulieren und insbesondere kraft kirchlichen Richteramtes nach eigenem Ermessen Fürsten abzusetzen; dagegen meinte er, daſs die Päpste in gewissen auſserordentlichen Fällen, und zwar dann, wenn das Seelenheil der Unterthanen dies gebieterisch fordere, solche Prozeduren vollziehen dürften. Hiernach hätte es sich empfohlen, die neue potestas als extraordinaria oder relativa zu bezeichnen.

Die Bellarminsche Erfindung erregte das ernste Miſsfallen Sixtus' V., weil sie die päpstliche Machtfülle antastete. Im Jahre 1590 wurde das Buch, welches die anstöſsige Doktrin vorgetragen hatte, auf den Index gesetzt. Sixtus war überhaupt kein Freund der Jesuiten und soll daran gedacht haben, den Orden aufzuheben; aber bei jener Indizierung haben ihn nur sachliche Motive geleitet. Es ist thöricht, wenn Scheeben (s. Staatslexikon der Görresgesellschaft Artikel Bellarmin Bd. I, S. 924) behauptet, daſs Sixtus bei jenem Verbote „in übereiltem Eifer“ gehandelt habe. Ein Mann von solcher Bedeutung und von einem so festen Charakter wuſste wohl, was er wollte, und überlegte, was er that.

Bald nach Sixtus' V. Tode wurde Bellarmins Lehre freigegeben; man erkannte wohl, daſs die Theorie flexibel sei und dem Arbitrium des Berechtigten einen groſsen Spielraum lasse. Je mehr der hervorragende Kontroversist an Einfluſs gewann, desto mehr suchte er sein System zur Geltung zu bringen. Auf seine Anregung wird der Umstand zurückzuführen sein, daſs 1603 ein Werk in Rom kirchlich zensuriert wurde, welches die unverfälschte hierokratische Doktrin Gregors VII. vortrug. Es hatte nämlich der paduanische Geistliche Carriero in der Schrift de potestate Romani Pontificis adversus impios politicos (sie umfaſste zwei Bände und war einem Kardinal gewidmet worden) unter anderen folgende Sätze verfochten:

1. Papa habet plenissimam potestatem in universum orbem terrarum, tum in rebus ecclesiasticis, tum in rebus politicis.

[1] Es ist völlig unbegreiflich, wie Delarc (I, S. XCV) dazu kommt, Gregor VII. als Vertreter der Bellarminschen Thesen hinzustellen.

2. Papa, si ex causa reges et imperatores destituit, fortius eos instituere potest.

3. Imperator in omnibus subest Romano pontifici.

So liefs Paul V. dasjenige verurteilen, was sein Vorgänger Sixtus V. im Sinne Gregors VII. festhalten wollte. Dies darf jedoch nicht befremden, da es sich keineswegs um Glaubenssätze der übernatürlichen Offenbarung handelte.

Von den etwa 80 Jahre später in Paris aufgestellten vier sogenannten gallikanischen Artikeln ist der erste kirchenpolitisch. Wir finden in demselben hervorgehoben, dafs die Könige und Fürsten in zeitlichen Dingen nach göttlicher Anordnung keiner geistlichen Macht unterworfen seien. Mithin dürften dieselben weder direkt noch indirekt durch die kirchliche Schlüsselgewalt abgesetzt werden; auch sei es unzulässig, dafs die Unterthanen von dem Treueide durch päpstlichen Spruch entbunden würden. Es scheint, dafs die Verurteilung oder Nichtigkeitserklärung der gallikanischen Deklaration vornehmlich deshalb erfolgt sei, weil die bezügliche Bischofskonferenz in Paris, welche nicht einmal als Partikularsynode gelten konnte, keinerlei Kompetenz besafs, derartige Fragen entgültig zu entscheiden. Übrigens läfst sich ein bestimmtes Resultat über die Stellung der Kirche zu dem Zeitlichen aus der allgemein gehaltenen Verurteilung nicht entnehmen. Keinenfalls liegt in derselben irgend welche Approbation des Bellarminschen Systems.

Inzwischen hatte der fürstliche Absolutismus bedeutsam zugenommen und die Kraft des päpstlichen Stuhles nicht blofs in politischer Hinsicht geschwächt. Man vergegenwärtige sich das Verhältnis Pius' VI. zu dem Kaiser Josef II. Wenn je ein Fürst einem krassen Caesareopapismus fröhnte und mit Willkür und Härte in das eigentliche innere Gebiet der Kirche eingriff, so war es der Sohn Maria Theresias. Und doch, wie schonend behandelte der Papst den eigenmächtigen Fürsten! Pius VI. drohte nicht, strafte nicht, sondern beschränkte sich auf Bitten und Mahnungen.

Sein Nachfolger hatte mit dem allgewaltigen Napoleon I. schwere Kämpfe zu bestehen. Als der französische Kaiser den Kirchenstaat aufhob, erliefs Pius VII. eine Bannbulle; aber er hat Napoleon nicht namentlich zensuriert[1], sondern nur im allgemeinen den Bann über diejenigen verhängt, welche sich bei der Beraubung des Papstes

---

[1] Die das Gegenteil behauptende Angabe von Hergenröther, Kirche und Staat, S. 786, welche auch in meine Beziehungen S. 70 überging, ist unrichtig.

aktiv beteiligt hatten. Wie aufserordentlich grofs ist der Unterschied zwischen dieser Kundgebung Pius' VII. und den gegen Heinrich IV. gerichteten Synodalreden Gregors VII! Letzterer verlangte, dafs der König als Gebannter der Verkehrssperre im vollsten Sinne unterliegen solle, ohne Rücksicht darauf, dafs bei solchem Hemmnis das Regieren ein Unding sei. Ganz anders tritt Pius VII. auf: er sagt ausdrücklich, dafs der Bann den Betroffenen keinen Schaden bringen, keinen Rechtsverlust zuziehen solle; mit anderen Worten: Napoleon sollte nach wie vor im Vollbesitz seiner kaiserlichen Stellung verbleiben.

Ein praktischer Erfolg wird durch die angedeuteten allgemeinen Zensurverhängungen nur selten erzielt; es bleibt ja der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen, ob er sich eingesteht, dafs ihn der Bann betroffen habe. Napoleon I. hat unseres Wissens die Lösung von der Zensur nicht nachgesucht und ist wenigstens in foro externo nicht absolviert worden. Als aber Pius VII. den Tod des nach St. Helena Verbannten erfuhr, hat er für dessen Seelenruhe ein Totenamt gehalten.

Das römische Kaisertum deutscher Nation, welches schon seit Jahrhunderten eine leere Form geworden war und sich gänzlich ausleben sollte, wurde endlich zu Grabe getragen. Pius VII. selbst gab die Institution im Prinzip bereits dadurch preis, dafs er Napoleon I. zum Kaiser der Franzosen salbte; denn nach den bisherigen Grundsätzen hatte das alte Imperium Romanum für einen zweiten Imperator keinen Raum.

Inzwischen war das Haus Hohenzollern in die Geschichte eingetreten, um grofse Entwickelungen herbeizuführen. Clemens XI. (1700—21) wies das neue Königtum Preufsen schroff zurück; es bedurfte vieler mühsamen Verhandlungen, ehe sich Benedikt XIV. (1740—58) im Widerspruch mit seinen Vorgängern entschlofs, die Anerkennung Friedrichs des Grofsen als Königs auszusprechen. Als sich 1871 das neue deutsche Kaisertum unter preufsischer Führung bildete, widmete Pius IX. dem Heldenkaiser Wilhelm I. seine herzlichen Glückwünsche.

Leo XIII., welcher bei seinem Regierungsantritt keinen Kirchenstaat mehr vorfand, hat gleich seinem Vorgänger auf eine namentliche Bannung des Königs von Italien verzichtet und nur im allgemeinen die Okkupanten des Kirchenstaates als der Exkommunikation verfallen erklärt. So tief er den Verlust der weltlichen Herrschaft empfindet, so entschieden wünscht er als Stellvertreter des ewigen Friedensfürsten nur die Anwendung friedlicher Mittel; er verschmäht jedes

Blutvergiefsen, jeden kriegerischen oder gewaltsamen Restaurationsversuch.

Mit dem Jahre 1873 entbrannte in Preufsen ein schwerer kirchenpolitischer Konflikt; lange Zeit wurde der Kampf von beiden Seiten mit grofser Bitterkeit und leidenschaftlicher Heftigkeit geführt. Das erlösende Wort zu sprechen, blieb der Weisheit Leos XIII. vorbehalten.

Ein besonderes Verdienst hat derselbe sich erworben durch die Encyklika vom 1. November 1885, welche mit den Worten: „Immortale Dei“, beginnt. In diesem bedeutungsvollen Dokumente, welches neben anderen Gegenständen auch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat berührt und mit Abweisung aller Schulmeinungen die lautere Lehre des göttlichen Wortes wiedergiebt, lesen wir unter anderem: „Deus humani generis procurationem in duas potestates partitus est, scilicet ecclesiasticam et civilem, alteram divinis, alteram humanis rebus praepositam. — Utraque potestas est in suo genere maxima; utraque habet certos, quibus contineatur, terminos.“

Leo XIII. steht nicht auf dem Standpunkte Gregors VII. und reproduziert nicht die Grundsätze der Bulle Unam Sanctam. Mit Recht verwirft er die Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt, ist jedoch weit entfernt, eine petrinische Omnipotenz in Anspruch zu nehmen. Er will über die staatliche Souveränetät nicht zu Gericht sitzen; er verlangt nicht, dafs die Könige und Fürsten „ad nutum et patientiam sacerdotis“ handeln, wie Bonifatius VIII. es gefordert hatte. Wie versöhnend klingt der Ausspruch: „Quae civile et politicum genus complectitur, rectum est civili auctoritati esse subjecta, quum Jesus Christus jusserit, quae Caesaris sint, reddi Caesari, quae Dei, Deo“!

Exkurse.

Exkurs I.

Gregors weltgeistlicher Stand.

Einleitung.

Wie die Vorrede bemerkte, habe ich im Jahre 1891 in einer als Manuskript gedruckten Broschüre die Frage: „War Gregor VII. Mönch?" verneint. Seitdem liefs ich den Gegenstand nicht aus den Augen und biete jetzt eine neue, vermehrte und, wie ich hoffe, verbesserte Bearbeitung desselben. Während die Broschüre fünf Abteilungen ohne besondere Überschriften enthält, zerlege ich jetzt den Stoff der besseren Übersicht wegen in folgender Weise:

I. Abschnitt:
Die Zeit vor 1073.

I. Hildebrand als Ökonom von S. Paul.
II. Hildebrand im Mönchsgewande.
III. Damianis Stillschweigen.
IV. Die Subskriptionen.

II. Abschnitt.
Der Pontifikat Gregors VII.

I. Die Wormser Versammlung (1076).
II. Die Synode von Brixen (1080).
III. Gregors Schweigen über das Standesverhältnis.
IV. Gregors Urteil über den Ordensstand und amtliche Wirksamkeit inbetreff des Mönchswesens.

III. Abschnitt.
Die Schriftsteller am Ende des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.
I. Die Tradition über das römische Mönchtum.
II. Bonithos Fabel vom Cluniacensertum.
III. Differenzen unter den Berichterstattern.
IV. Die Schwankenden und Schweigenden.

IV. Abschnitt.
Die neuere Litteratur.

Abschnitt I.

Die Zeit vor 1073.

I. Hildebrand als Oeconomus (Rector, Provisor) von St. Paul.

Zu dem römischen Kloster St. Paul hat Hildebrand in Beziehung gestanden. Auf die Frage, welcher Art diese Beziehung war, giebt eine unanfechtbare Bulle Alexanders II. die entscheidende Antwort. Am 1. Juli 1066 wendete sich der gedachte Papst in dem Erlasse: convenit apostolico (abgedruckt in Mabillon Annales Ord. Ben. IV, 755 und Cocquelin Bullarium Magnum I, 6; s. dazu Jaffé-Löw. Reg. N. 4594) an einen Abt Namens Odricus: „Unde carissime fili Odrice, abbas Vindonensis monasterii, quoniam petis, ut convenientiam, quam cum carissimo filio nostro Heldiprando archidiacono atque coenobii s. Pauli oeconomo fecisti“ ... Der Archidiakon war also (wie wir sagen würden) im Nebenamte Oekonom, wogegen Odricus als Abt eines anderen Klosters eingeführt wird. In demselben Dokumente finden wir Hildebrand auch „Rector“ genannt[1].

Aufserdem bringt ein alter auf Leo IX. bezüglicher Papstkatalog (s. Watterich I, S. 93) über die Thätigkeit Hildebrands an St. Paul folgendes: „Hic (nämlich der genannte Leo) Ildebrandi consilio omnia in itinere et in hac civitate fecit, cui postea ad regendam ecclesiam s. Pauli apostoli tradidit.“ Man darf annehmen, dafs hier unter ecclesia das Kloster zu verstehen ist, wie zur Zeit Annos von Köln ein Mönch sich unterzeichnete: „Malmetereniae ecclesiae monachus“

[1] Eine dem Angegebenen entsprechende Subskription Hildebrands: „Ego Heldiprandus, s. R. E. archidiaconus et monasterii S. Pauli rector et oeconomus, consensi“, begegnet uns in der unechten Bulle Alexanders II., welche Pflugk-Harttung Acta Rom. Pont. inedita II N. 153 S. 118 mitteilt.

(s. Neues Archiv XIV, S. 622). Abgesehen hiervon stimmt eine auf die Zeit Victors II. zurückzuführende Notiz mit der Bulle von 1066 völlig überein. An der Synode, welche am 23. Juli 1057 bei Arezzo stattfand (s. Jaffé a. a. O. Nr. 4370), nahm u. a. auch Hildebrand teil, welchem die Bezeichnung „provisor monasterii S. Pauli“ erteilt wird. Wenn der erwähnte Synodalbericht den Irrtum begeht, die Anwesenheit des damaligen Kardinals Friedrich von Lothringen, Abtes vor Monte Cassino, zu behaupten, so wird dadurch die Angabe über Hildebrands amtliche Stellung nicht entkräftet, da sie der Sache nach mit dem, was Alexanders Bulle sagt, völlig harmoniert.

Wenn Alexander II. den Kardinal Hildebrand nur als Ökonomen oder Rektor kennzeichnet, so ist das ein voller Beweis, daſs der Gedachte die Abtswürde nicht bekleidet hat. Wäre Hildebrand Abt gewesen, so hätte ihn der Papst in einem offiziellen Dokumente, zumal dem Odricus gegenüber, als solchen hervorheben müssen; es ist undenkbar, daſs die Bulle dem Kardinal einen falschen Titel gegeben, ihn gleichsam degradiert hätte. Deshalb ist die Mitteilung Lamberts von Hersfeld, welcher beim Jahre 1058 den Legaten Hildebrand als „abbas de Sancto Paulo“ erachtet, zurückzuweisen.

Warum übernahm Hildebrand, wenn er nicht Ordensmann war, bei jenem Kloster die Stellung eines Ökonomen oder, wie wir sagen würden, eines Kurators?

Vielleicht war eine Aufbesserung seiner materiellen Lage beabsichtigt. Wahrscheinlicher ist es, daſs es sich darum handelte, die Vermögensverwaltung des Klosters oder die Beaufsichtigung der Angehörigen desselben in energische Hände zu legen. Der vorhin erwähnte Papstkatalog teilt mit, daſs Leo IX. zur Ernennung Hildebrands durch eine Vision bestimmt worden sei (beatum Petrum in praedicta visione hilarem videbat, beatum vero Paulum tristem et turbulentum erga se prospiciebat). Aus dieser Erzählung ist jedenfalls zu entnehmen, daſs in dem gedachten Kloster ungünstige Verhältnisse herrschten, welche eine Beseitigung erforderten. Als Leo IX. in Rom inthronisiert wurde, stand Airard[1] dem Kloster St. Paul vor; ihm war es nicht gelungen, die untergebenen Mönche in Ordnung zu halten. Im übrigen wird Airard gute Eigenschaften besessen haben; denn der neue Papst hielt ihn für würdig, ein französisches Bistum zu leiten, und sandte ihn nach Nantes.

Als Airard Rom verlieſs, dürfte es bei den zerfahrenen Verhält-

---

[1] Auf dem von Leo IX. im April 1050 gehaltenen römischen Konzil unterzeichnete er als abbas s. Pauli (s. Mansi XIX, S. 771).

nissen des Klosters unmöglich gewesen sein, einem der zurückgebliebenen Mönche die Leitung anzuvertrauen; da kein Ordensmann aus einem anderen Konvente parat war, wählte man (so dürfen wir unbedenklich annehmen) das Auskunftsmittel, ausnahmsweise einen weltgeistlichen Würdenträger heranzuziehen. Schon im Jahre 1052 kehrte Airard, der sich in Frankreich nicht behaupten konnte, nach Rom zurück; er scheint die frühere klösterliche Würde wieder übernommen zu haben, ohne dafs Hildebrand aufgehört hätte, Ökonom oder Rektor zu sein. In der Übersicht, welche Mansi T. XIX, p. 918 von den Unterschriften giebt, welche zu dem römischen Laterankonzil von 1059 gehören sollen, tritt uns auch Airard entgegen mit der Bezeichnung: „Episcopus et abbas s. Pauli." Es bleibe dahingestellt, ob diese Angabe ganz zuverlässig ist; keinenfalls steht sie im Widerspruche mit dem, was die Bulle Alexanders II. über die Stellung Hildebrands bei St. Paul darbietet.

Aufser der Kundgebung Alexanders, dem Synodalbericht und dem Papstkatalog schweigen die Quellen von Hildebrands ökonomischer Mühewaltung bei dem Kloster St. Paul. Auch der Beteiligte sagt nichts darüber; nur in R. I, 52 könnte man eine entfernte Hindeutung auf das frühere Verhältnis zu St. Paul finden: „Pro certo noveris, quoniam ita cara erit nobis illius monasterii (eines Klosters in Metz) honesta et regularis regiminis ordinatio ac si esset in monasterio sancti Pauli." Da der bezeichnete Posten für einen Kardinal durchaus keine Auszeichnung, sondern nur Mühe und Arbeit eintrug, so erklärt sich das Schweigen der Annalisten. Wäre Hildebrand, der Archidiakon, zugleich Mönch gewesen, so würde man ihm zweifellos die Abtswürde von St. Paul übertragen haben.

II. Hildebrand im Mönchsgewande.

Während seiner Amtsführung bei St. Paul hat Hildebrand, wenn auch nicht dauernd, doch zeitweise das klösterliche Gewand getragen. Das ist namentlich von seiten der Gegner Gregors VII. ausdrücklich versichert worden.

a. Die Synode von Brixen erhebt den Vorwurf, dafs Hildebrand, obwohl er nicht Mönch war, kein Ordensgelübde abgelegt hatte, dennoch aus unlauteren Motiven sich des Ordenskleides bediente („studuit habitu monachus videri et professione non esse").

b. Wenrich sagt im Jahre 1080 (Libelli I, S. 286) in seinem Briefe an den Papst: „Religionis habitum, incertum, quo mentis impulsu susceptum, ita usque in praesens, ajunt, gestat, ut rem

diligentibus vestem illam non tam honori quam oneri ei semper fuisse indubitabile appareat."

c. Petrus Crassus (Libelli I, S. 442) konstatiert gleichfalls die Benutzung des Ordensgewandes seitens des Kardinals: „nulli dubium est, te monachica palliatum veste subdole ad apostolicam sedem subrepere operam dedisse."

Auch in Deutschland wird der römische Legat das klösterliche Gewand getragen haben, so dafs sich hieraus die vorhin erwähnte Angabe bei Lambert erklären läfst.

Warum hat denn aber Hildebrand die Ordenstracht benutzt?

Es wäre möglich, dafs er dies aus Devotion oder Hochschätzung des Standes der Vollkommenheit gethan hätte; ich halte es aber für wahrscheinlicher, dafs er sich (vielleicht nach eingeholter päpstlicher Erlaubnis) den Angehörigen von St. Paul konform machen wollte, um mit desto gröfserer Autorität durchgreifen zu können. Es sei daran erinnert, dafs Alexander II. einem fürstlichen Laien, dem Herzog Wratislaw von Böhmen, die Anlegung einer Mitra gestattete, wie Gregor VII. selbst in R. I, 38 bezeugt: „(Alexander papa) ad signum intimae dilectionis, quod laicae personae tribui non consuevit, mitram, quam postulasti, direxit." So durfte auch ein Weltgeistlicher ermächtigt werden, die Tracht eines Mönches anzulegen.

Wer den Kardinal, ohne genauer orientiert zu sein, im Ordensgewande erblickte, konnte sich in gutem Glauben die Meinung bilden, dafs derselbe sich durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Mönchsgelübde gebunden habe. Aber der Schein trügt öfters: plus est in re, quam in opinione. Wo der Entschlufs, die Ordensverpflichtung zu übernehmen, fehlt, hat das Externum keine entscheidende Wirkung. Diesem Resultate widerspricht eine Äufserung des Erzbischofs Anselm von Canterbury (Epistolae B. III S. 157) keineswegs. Indem er in einem Spezialfall entscheidet, dafs eine Frau, welche längere Zeit das Nonnengewand öffentlich getragen hatte, auch ohne ausdrückliche professio dem klösterlichen Stande zugerechnet werde, setzt er eben voraus, dafs die Absicht, sich zu binden, bei der weiblichen Person vorhanden war.

Lehrreich ist zur Erläuterung des Grundsatzes, dafs das Propositum nicht fehlen dürfe, ein praktischer Fall aus der Zeit Alexanders II. (s. Löwenfeld. Epistolae Pontificum Romanorum ineditae Nr. 97. S. 48, 49). Ein Kleriker, der sich in einem Kloster aufhielt, erkrankte schwer; nach dem Willen des vorgesetzten Abtes sollte derselbe, wenn der Tod als unvermeidlich bevorstände, in das Mönchskleid gehüllt werden. Die Einkleidung wird vorgenommen: indes

hatte man sich über den Zustand des Klerikers getäuscht. Der Erkrankte kam wieder zu Kräften und war nicht wenig erstaunt, sich in der Tracht eines Mönches zu finden. Ohne weiteres gab der Abt das Urteil ab, daſs der Kleriker keine Standesänderung erfahren habe, eine Auffassung, welcher die Voraussetzung zu Grunde liegt, daſs die bloſse Einkleidung oder bloſse Anlegung des Gewandes die Zugehörigkeit zur Ordensgenossenschaft nicht vermitteln könne.

Von dem burgundischen Könige Sigismund (516—524) wird erzählt, daſs er zur Sühnung eines schweren Verbrechens ein Kloster gebaut und sich unter Ablegung der königlichen Insignien zeitweise in dasselbe zurückgezogen habe. „Ecclesiam cum monasterio exstruxit et dotavit. Ubi religioso habitu suscepto uberes lacrymas cum sanctorum Martyrum sanguine conjungebat“ (s. Officia propria sanctorum Patronorum regni Poloniae et Sueciae zum 2. Mai). Trotz der Anlegung des klösterlichen Kleides blieb Sigismund König, zog von neuem in den Krieg und wurde in der Gefangenschaft ermordet.

Ferner: die heilige Brigida hatte zwar aus der Hand eines Bischofs das „velamen monialium“ empfangen, wurde aber dadurch noch nicht Nonne; denn sie lebte nicht im Kloster, sondern in eigenem Hause, und hatte ihre besonderen Diener und Arbeiter (s. die zitierten Officia zum 1. Februar).

Nach der Biographie Leos IX., welche Wibert von Toul verfaſste (s. Watterich I S. 128), haben Vorfahren des gedachten Papstes aus eigenen Mitteln Klöster erbaut und sich des Ordensgewandes bedient, ohne ihr Vermögen aus der Hand zu geben oder auf die sonstigen Stellungen zu verzichten („Patres et avi induerunt humilitatem et paupertatem Christi, coenobia construendo in suis et ex suis praediis, sicque tandem perfecte secuti Christum se ipsos etiam abnegarunt stultaque sapientia saeculi omnino posthabita sapienti stultitiae Dei atque monastico habitui tota cordis contritione summiserunt laudabilique per cuncta fine decesserunt“).

Endlich bemerke ich, daſs in dem früheren Kirchenstaate einzelne Nichtgeistliche, welche in der Kurie angestellt waren, das Gewand priesterlicher Prälaten benutzten, und zwar wohl deshalb, um den bezüglichen klerikalen Kollegen äuſserlich konform zu sein.

Gilt der Satz: „habitus non facit clericum“, so darf man um so mehr betonen: „habitus non facit monachum, velamen non facit monacham.“

Zur Illustration des letzten Satzes dient das in unsere Periode fallende Verhalten der Kaiserin-Witwe Agnes.

Schon in früheren Jahrhunderten finden wir die Sitte, daſs weib-

liche Personen aus Frömmigkeit den Schleier anlegten, wie ihn die Nonnen zu tragen pflegten, ohne damit die Ordensstellung zu beanspruchen. Von solchen Gewohnheiten sagte ein römisches Konzil unter Papst Eugen II. im neunten Jahrhundert: „Mulieres obtentu religionis velatae aut in monasterio regulariter vivant aut in domibus suis susceptum habitum caste observent.“ Gleichzeitig bezeugte eine Pariser Synode von 829, dafs manche adelige Frauen nach dem Tode ihrer Ehemänner zwar den Schleier nähmen, aber dabei fortführen, ihr eigenes Haus zu bewohnen und ihr eigenes Vermögen zu verwalten.

Dafs die Kaiserin Agnes im Jahre 1061 sich des Schleiers zu bedienen anfing, ist wiederholt und ausdrücklich bezeugt worden. So sagen die Annales Weissenburgenses (M. G. Scr. III) zu dem gedachten Jahre, Agnes hätte das „velamen castimoniae“ empfangen. Auch Berthold S. 272 bemerkt, dafs Agnes, depositis vestibus regalibus, sich mit dem sacrum velamen umgeben habe. Unbestimmter drückt sich Sigbert von Gembloux S. 361 aus: „Imperatrix, ut obstrueret os loquentium de se iniqua, non solum honore regni, sed etiam onere saeculi rejecto Romae ad limina apostolorum se contulit ibique usque ad finem vitae omnibus bonis exemplo et miraculo fuit.“ Man darf sicher annehmen, dafs Agnes privatim ein einfaches Keuschheitsgelübde abgelegt habe, welches von dem feierlichen „votum perpetuum castitatis“ der Ordenspersonen wesentlich verschieden ist. An ein votum simplex scheint Petrus Damiani (Opusculum 46) gedacht zu haben, indem er zu der Kaiserin sagt: „quae dudum terreni fueras uxor imperatoris, nunc per sanctae professionis dotem sponsa facta es redemtoris.“ Auf ihr Vermögen hat die Kaiserin nicht Verzicht geleistet, sie ist nie dauernd in ein bestimmtes Kloster eingetreten. Zeitweise verweilte sie „in oppido Fructuario in Alpibus infra dioecesim Eporediensem“ (wie Berthold sagt); später finden wir sie in Rom, wo sie im Dezember 1077 starb. Berthold bezeugt (S. 303, 304), dafs die Kaiserin nach Anlegung des Schleiers aus ihrem Vermögen die Armen reichlich bedacht habe (quidquid de bonis suis habere poterat, in usum pauperum expendit“)[1]. Hier-

[1] Derselbe Berthold hebt hervor, dafs der Verzicht auf alle Privatgüter zum Wesen des Mönchtums gehöre. Er sagt von einem Bischof, welcher in ein Kloster gegangen war: „renuntians omnibus, quae possidere videbatur, ad conversionem venit et in monasterio Pomposa jam se monachum fecit“ (S. 274). Dasselbe Moment betont Leo von Monte Cassino (644): „Landulfus monachus factus obtulit in hoc monasterio omnes res sibi hereditario jure pertinentes.“

nach ist es erklärlich, dafs weder Berthold noch Bernold Agnes Nonne nennen; der Erstere sagt, sie habe ein „Büfserleben" geführt, der Andere bemerkt, die fromme Kaiserin habe als „Witwe" Gott gedient.

Agnes selbst hat sich in den von ihr hinterlassenen Briefen niemals als monacha bezeichnet. Sodann redet Petrus Damiani z. B. in ep. 4, 6, 7, 8, ep. 47 c. 1 und Opusculum 56 de fluxa mundi gloria (zwischen 1063—1069), Agnes als Kaiserin, nicht aber als Nonne an. Da Petrus in dem Passus des op. 56: „Scuto bonae voluntatis Dei coronatae Agneti imperatrici Petrus peccator monachus servitutem", sich selbst Mönch nennt, so würde er Agnes sicherlich als monacha begrüfst haben, wenn sie dem Ordensstande angehört hätte.

Auch Gregor führt Agnes nur als Kaiserin auf (s. R. I, 19, 20, 21, 85. II, 30, 43). In der früher (s. S. 216 ff.) zitierten ep. 11 wird sie der Herzogin Mathilde gegenüber als „nostra imperatrix" bezeichnet; beide Frauen sollen an geplanten kriegerischen Expeditionen teilnehmen. Ist es denkbar, dafs die Einladung an eine Nonne ergangen wäre, welche sich durch feierliche Klostergelübde für immer gebunden hatte? Nach R. II, 44 erschien Agnes in Rom: „postpositis saecularibus causis et honoribus"; die Wendung „jam nunc non humanitus, sed Dei misericordia coelitus imperatrix augusta" soll bedeuten, dafs auf Agnes der besondere Segen Gottes ruhe und ihre fürstliche Würde verkläre.

Bonitho ist mit dem, was die Reichsverweserin vor dem Attentat von Kaiserswerth that, sehr unzufrieden: „multa contra jus feminea faciebat audacia"; gab sie doch zu der Intrusion des Cadalus ihre Zustimmung. Als die Bischöfe und Fürsten Deutschlands damit umgingen, Agnes von der Regierung zu entfernen, wurden sie u. a. von der Rücksicht geleitet: „quia monacha erat et curis eam non decebat servire saecularibus." Es fragt sich, ob Bonitho ausdrücken wollte, dafs Agnes in jener Zeit sich durch feierliche Gelübde dem Ordensstande einverleibt hätte. Man darf dies nicht annehmen; denn in späteren Stellen seines Liber, welche sich auf die Jahre 1073 und 1077 beziehen (s. S. 655, 657 und 673), spricht er, wie bei Schilderung der Jahre 1056—1061, von der Kaiserin Agnes. Mithin ist das Wort monacha nicht im technischen Sinne zu verstehen; es sollte nur angedeutet werden, dafs Agnes ein ascetisch frommes, nonnenähnliches Leben geführt habe.

Nach dem Ausgeführten halte ich es für unrichtig, wenn Meyer von Knonau I, S. 320 meint, Agnes habe, wenn auch erst im Jahre 1063, die eigentlichen klösterlichen Gelübde abgelegt. Hat die Kaiserin

die betreffende Absicht gehegt, so leidet es keinen Zweifel, dafs auf dringende Abmahnung anderer der Plan aufgegeben wurde. Dies bekundet Lambert zum Jahre 1062 („cogitavit (Agnes) saeculo renuntiare [d. h. den Ordensstand zu wählen], statimque ad explendum, quod cogitaverat, praeceps abiisset, nisi in ea impetum spiritus amici maturioribus consiliis inhibuissent").

III. Damianis Stillschweigen.

Unter den Zeitgenossen des Kardinals Hildebrand gab es kaum einen, welcher von der Würde und Hoheit des Mönchsstandes so durchdrungen gewesen wäre, wie Petrus Damiani. In op. 50 c. 13 schreibt er: „Monachus, si ad proferendos fructus boni operis sit intentus et fervidus, nihil inter homines eo valet esse praestantius." Fast in allen seinen Briefen bezeichnet Damiani sich selbst als monachus oder monachus peccator[1] und läfst keine Gelegenheit vorübergehen, um würdigen Ordenspersonen das gemeinschaftliche Band in Erinnerung zu bringen. Sehr zugethan war Petrus dem damaligen Abte von Monte Cassino: er begrüfst Desiderius in op. 33, 34 als Archangelus monachorum[2].

Dagegen wird Hildebrand in Damianis Werken niemals als Ordensmann, sondern nur als Subdiakon oder Archidiakon bezeichnet. Nach der Mitteilung des op. 47 c. 3 hätte Hildebrand sich selbst den Mönchen gegenüber gestellt: („Illuc nunc in memoriam redit, quod Hildebrandus Romanae ecclesiae Archidiaconus retulit. Duos, inquit, sanctos monachos vidi, et non mediocrem apud eos locum familiaritatis obtinui").

Wie wir früher sahen, widmet Damiani dem geistlichen Mitbruder oft ehrenvolle, ja schmeichelhafte Prädikate; — aber es giebt keine Stelle, in welcher auch nur eine entfernte Anspielung auf das Mönchtum Hildebrands wahrzunehmen wäre. Dafs dies kein blofser Zufall sein kann, wird der Unbefangene einräumen müssen. In op. 36

[1] Als peccator monachus unterschrieb sich Petrus auf einem Privilegium Nikolaus' II. für eine Kirche (s. Mansi XIX, S. 871).

[2] Ich mufs es als ein Zeichen grofser Flüchtigkeit rügen, wenn Sdralek (Wolfenbütteler Fragmente S. 107 N. 2) in einer meine Broschüre angehenden kurzen Bemerkung nicht weniger als drei Errata begeht. Zunächst ist zu bemerken, dafs die kleine Schrift nicht im Jahre 1890, sondern 1891 erschien. Sodann irrt Sdralek, wenn er meint, dafs Hildebrand von Petrus Damiani das Prädikat: Erzengel der Mönche erhalten habe. Endlich habe ich das erwähnte Zitat nicht auf S. 6, sondern S. 31 gebracht.

c. 1 hält Petrus dem Abte Desiderius vor, daſs sich für einen Mönch die vielgeschäftige Thätigkeit bei der Curie nicht gezieme: ein Mönch müsse möglichst eingezogen leben („Errat, pater, qui confidit simul et monachum esse et curiae deservire. Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere, ut mundi valeat militiam bajulare"). Dem Archidiakon ist ein derartiges Monitum nie zu teil geworden.

Unter solchen Umständen darf ich das Silentium Damianis als einen Beweis für das Nichtmönchtum Hildebrands in Anspruch nehmen. Es wäre ein übertriebener Skepticismus, den Monachat des Genannten deshalb zähe festzuhalten, weil Damiani nicht mit dürren Worten direkt erklärt habe, der Kardinal sei Weltgeistlicher gewesen.

IV. Die Subskriptionen.

Es giebt Dokumente, in welchen Hildebrand als Abt oder als einfacher Mönch vorgeführt wird. Insbesondere erwähne ich die „Remissio offensarum et restitutio quorundam castrorum facta Widoni episcopo Volaterrano a Guilelmo Comite, qui et Bulgarellus, coram Nicolao II. Papa in civitate Florentina anno 1060" (abgedruckt bei Muratori Antiquitates Ital. VI, S. 227, 228). Im Eingange tritt uns Hildebrand entgegen als Abbas monasterii s. Pauli; dagegen fehlt bei der eigentlichen Unterschrift des Namens jede weitere Bezeichnung.

Der sachliche Inhalt des Skriptums erregt keine Bedenken; aber die Formalien sind derart, daſs wir die Unechtheit oder Verfälschung derselben annehmen müssen. Geradezu unerhört ist, daſs Nikolaus II. als Oberhirt der ecclesia „Romanensis" gekennzeichnet wird; es dürfte sich in echten Aktenstücken eine derartige Titulatur für den Papst, den Bischof von Rom, nicht finden. Die ecclesia „Romanensis" lag in der Diözese Vienne (s. R. III, 10[a] und IV, 16). Auſserdem steht die Angabe, daſs Hildebrand 1060 Abt gewesen sei, im krassen Widerspruche mit der oben angeführten Bulle Alexanders II. Wenn Hildebrand im Jahre 1060 bereits die Abtswürde bekleidet hätte, so würde er im Jahre 1066 nicht als bloſser Oeconomus bezeichnet worden sein. Man darf sich durch die Supposition aus der Verlegenheit auch nicht ziehen, der Kardinal habe nach dem Jahre 1066 seine Abtsstellung freiwillig aufgegeben oder sei gar gegen seinen Willen abgesetzt worden!

In der Bulle, mittels deren Alexander II. dem Erzbischofe Liemar von Hamburg-Bremen das Pallium erteilt, wird Hildebrand gleichfalls

als abbas s. Pauli vorgeführt (s. Jaffé l. c. Nr. 4765); indes ist die Unechtheit dieses Dokuments aufser Zweifel.

Neben den gekennzeichneten falschen Urkunden, welche Hildebrand zum Abte machen, giebt es unglaubhafte Mitteilungen und Berichte, in welchen uns derselbe als einfacher Mönch[1] entgegentritt. Die sogenannte regalistische Fälschung des lateranensischen Papstwahldekretes, welche den Kreisen Wiberts entstammt und nicht vor dem Jahre 1080 erging (s. meine Besetzung S. 219 ff.), schildert Hildebrands Beteiligung in folgender Weise: „Hildebrandus monachus et subdiaconus et ceteri Romanae ecclesiae subscripserunt,“ — eine referierende Notiz, welche angesichts der boshaften Umgestaltung des Inhaltes des von Nikolaus II. 1059 erlassenen Dekrets um so wertloser ist. Ähnlich lautet die Relation über die Partie des gedachten Konzils, welche sich auf die Streitsache zweier Bischöfe bezieht: „Hildebrandus subdiaconus et monachus cum ceteris subscripsit“ (s. Mansi S. 918 nach einer Angabe des Chronicon Farfense). Dazu kommen die Mitteilungen über die Unterschriften bei dem römischen Konzil von 1060, in welchen Hildebrand gleichfalls als Mönch vorgeführt wird (s. Mansi S. 909). Alle diese Relationen entbehren der ausschlaggebenden Autorität.

Dagegen existiert eine Fülle von echten Urkunden und Berichten, in welchen Hildebrand nicht als Mönch, sondern als Subdiakon oder Archidiakon vorgeführt wird.

1. Für den Pontifikat Viktors II. kommen in Betracht Jaffé l. c. N. 4336, 4337, 4338, 4343, 4346, 4367, 4368.

2. Aus der Zeit Stephans IX. sind zu bemerken die Angaben bei Mansi S. 862, 866. S. auch Meyer von Knonau I, S. 170 N. 93.

3. Über die Thätigkeit Hildebrands unter Nikolaus II. notiere ich Jaffé l. c. N. 4367, 4413, 4426, 4428, 4429; ferner die von Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, S. 91 ff., mitgeteilten Dokumente und die von Pflugk-Harttung Acta inedita II Nr. 118 S. 85 dargebotene Urkunde. Die ursprüngliche (sogenannte päpstliche) Fassung des Laterandekrets von 1059 bringt bei der Mitteilung der Subskribenten den Namen Hildebrand nicht. Über die in Benevent im August desselben Jahres gehaltene Synode äufserte sich Nikolaus mittels besonderen Schreibens, in welchem De-

[1] Zum Vorbilde mag gedient haben, dafs Petrus Damiani sich (wenn auch nur selten) in öffentlichen Dokumenten als monachus (peccator) unterschrieb; s. oben S. 259 N. 1.

siderius als Abt, Hildebrand als Subdiakon gekennzeichnet werden (Mansi p. 921).

4. Angehend die Regierungszeit Alexanders II. sind zu beachten Jaffé N. 4494, 4565, 4569, 4630, 4635, Pflugk-Harttung l. c. N. 139 S. 105 und Mansi S. 998.

Endlich erwähne ich, dafs auch das Schreiben des Grafen Gaufried von Anjou an Hildebrand (s. Sudendorf, Berengar von Tours, S. 215) und der Brief des Erzbischofs Sigfried von Mainz an denselben von 1066 oder 1067 (s. M. Bamb. S. 63) in der Adresse keine auf die Ordensstellung bezügliche Hindeutung enthalten.

Abschnitt II.

Der Pontifikat Gregors VII.

I. Die Wormser Versammlung von 1076.

Bald nach dem 22. April 1073 richtete der Abt Walo von Metz ein Glückwunschschreiben an den Neuerhobenen (s. Watterich I S. 740 ff.). In diesem Briefe wird der Papst nicht als vir de coenobio oder de monasterio, sondern als v i r d e p l e b e bezeichnet: „in cujus vita et moribus, quo nitendum sit, p l e b s i n f e r i o r valeat intueri." Wäre Hildebrand Mönch gewesen, so hätte diese Hervorhebung keinen rechten Zweck und Sinn gehabt; denn der Ordensmann, sei er der Sohn eines Fürsten oder eines Bettlers, verliert durch das Gelübde seine früheren Familienbeziehungen.

Gleich Petrus Damiani beobachtet auch Desiderius von Monte Cassino über Hildebrands Mönchtum ein tiefes Stillschweigen. Wir besitzen von dem Abte drei Bücher Dialoge (s. Mabillon Acta Bened. IV und darnach Migne Patres Lat. B. 149 S. 963 ff.), welche sich vorzugsweise mit Wunderthaten und Wundererscheinungen, wie sie im Bereiche des Benediktinerordens vorgekommen sein sollen, beschäftigen. Desiderius, der wahrscheinlich um das Jahr 1075 schrieb, erwähnt an einigen Stellen des damals regierenden Papstes, insbesondere: „Gregorii pontificis, qui ab eo (Leone IX.) educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam illustrat, didici relatione, quae narro." Sodann wird Gregor VII. redend eingeführt: „Quum essem, inquit, subdiaconus et a papa Victore in Galliam transmissus." Die Entgegnung, dafs Desiderius keinen zwingenden Grund gehabt hätte, den Mönchscharakter Hildebrands zu betonen, ist nichtig. Wer die Dialoge sorgfältig gelesen hat, weifs, mit welch peinlicher Genauigkeit auch bei unbedeu-

tenden Personen notiert wird, daſs sie dem Ordensstande angehörten. Es wäre ein halbes Wunder gewesen, wenn der Abt bei solchen Inklinationen die Thatsache vom Mönchtum Hildebrands geflissentlich unterdrückt haben sollte!!

Die erste öffentliche Behauptung, daſs Gregor VII. dem Mönchsstande angehöre, erfolgte auf der von Heinrich IV. berufenen und geleiteten Januarversammlung von 1076, eine Thatsache, welche früher nicht beachtet worden war, aber um so gröſsere Beachtung verdient. In Worms lieſs der König Briefe an den Papst und an die Römer abfassen, jedenfalls von einem deutschen Konzipienten, welcher mit anderen in gutem Glauben Gregor für einen Mönch gehalten haben mag, wie Lambert von Hersfeld demselben die Abtswürde beilegte.

In dem Schreiben an die Römer ist ausdrücklich die Rede von einem Mönch Hildebrand. Sodann gebraucht der König in dem einen an den Papst gerichteten Schreiben folgende Adresse: „Heinricus non usurpatione, sed pia Dei ordinatione rex, Hildebrando jam non Apostolico, sed falso monacho“, und schleudert u. a. folgende Vorwürfe gegen ihn: „Tu enim his gradibus ascendisti; scilicet astutia, quod monachica professio abominatur“ etc.

Mag Heinrich über den Stand Gregors gedacht haben, wie auch immer, so viel steht fest: damals kam es ihm nicht auf die Hervorhebung einer geschichtlichen Thatsache, sondern auf die Beschimpfung und Brandmarkung Gregors an. Er wollte nicht konstatieren, daſs Gregor Ordensmann sei, sondern daſs derselbe als schlechter Mensch sich verächtlich gemacht habe[1].

Man hat Gewicht darauf legen wollen, daſs jene offiziellen Dokumente den Papst vor der ganzen Welt Mönch genannt hätten; aber daraus folgt die Richtigkeit der Angabe durchaus nicht. Denn wenn erwiesen ist, daſs die Schreiben Heinrichs über Gregors Leben und Sitten die gröbsten Lügen verkündet haben, warum sollte gerade die Behauptung des Mönchtums als unumstöſslich wahr erachtet werden?!

Das Schreiben der in Worms versammelten Bischöfe wurde unter

---

[1] Auch in dem Briefe Heinrichs an Altwin von Brixen (M. Bamb. S. 107) wird Hildebrand als Mönch bezeichnet: „Et ne diutius notati nomine te suspendamus, accipe, quem dicimus, Hildebrandum scilicet, monachum habitu quidem, dictum apostolicum.“ Ob das Wort habitus in dem ursprünglichen Texte gestanden hat, ist zweifelhaft, hat aber für die Sache keine weitere Bedeutung.

Benutzung der von Hugo Candidus dargebotenen Materialien, vielleicht sogar von ihm selbst entworfen; von dem Mönchtum Hildebrands ist nicht die Rede. Entweder kannte der Konzipient das königliche Schreiben nicht, oder er arbeitete unabhängig von dessen Positionen. Hugo wufste als früherer Mitbruder des Papstes im Kardinalkollegium so gut wie Petrus Damiani und Desiderius von Monte Cassino, dafs Hildebrand nicht zu den Ordensleuten gehöre. Und doch hätte der unruhige und zerfahrene Prälat gerade aus Hildebrands Mönchsstellung für seine verleumderischen Zwecke vortrefflich Kapital schlagen können! Die Wormser Bischöfe klagten, wie wir wissen, u. a. den Papst auch der Unzucht oder verwerflicher Vertraulichkeit mit einem Weibe an. Ein derartiges unsittliches Verhältnis ist gewifs für jeden Weltgeistlichen gravierend, aber doch noch viel schimpflicher für einen Mönch, welcher sich durch feierliches Gelübde zur Bewahrung der vollkommenen Keuschheit verpflichtet hat!

II. Die Synode von Brixen (1080).

Während das Dokument der Wormser Bischöfe über Gregors Ordensstellung schwieg, brachte die Brixener Synode einen Passus, welcher den Mönchscharakter Hildebrands direkt leugnet und als eine Hauptstütze für meine Auffassung gelten mufs (s. oben S. 254). Freilich unterschrieb auch Heinrich IV., welcher in seinen Wormser Briefen den Monachat seines Gegners verkündet hatte, die Brixener Urkunde. Entweder hat er den Widerspruch nicht gemerkt oder sich über denselben hinweggesetzt, wie sich in Brixen einige Bischöfe, welche an der Wormser Versammlung teilgenommen hatten, dadurch nicht stören liefsen, dafs der 1080 vorausgesetzte Text des Laterandekrets von 1059 von dem in Worms benutzten erheblich abwich.

In meiner Broschüre S. 19 ff. hatte ich mich über die Auslegung des zu besprechenden Brixener Passus zurückhaltend geäufsert und zugestanden, dafs die opinio communis sich mit demselben abfinden könne. Nach genauerer Erwägung nehme ich dieses Zugeständnis zurück und behaupte jetzt mit aller Entschiedenheit, dafs meine Interpretation durch den Zusammenhang schlechthin geboten wird.

Nachdem das Synodaldokument in der Einleitung die Gewalt des Königs gegen das Gebahren des verderblichen Hildebrand aufgerufen hat, wird fortgefahren: „Quis ergo fidelium, qui illum novit, damnationis jaculum contra ipsum metueret intorquere? qui ab ineunte aetate mundo se studuit per inanem gloriam nullis suffragantibus

meritis super hominem commendare: somnia et divinationes proprias et aliorum divinae dispositioni praeponere: habitu monachus videri et professione non esse.“

Den drei erhobenen Anklagen liegt ein Moment zu Grunde: Hildebrand ist ein Lügner, ein Betrüger, welcher die Menschen zu täuschen und irrezuführen unternimmt.

1. Hildebrand suchte den Schein eines Tugendhelden und echten Gottesmannes zu erwecken, obwohl er nichts gutes gethan hatte.

2. Er spiegelte vor, dafs er und seine Helfershelfer besonderer Eingebungen oder Erleuchtungen gewürdigt worden seien, obwohl Gott weder ihn noch seine Genossen mit Inspirationen begnadigt hatte.

3. Hildebrand strebte darnach, in den Augen der Welt als Mönch zu gelten und trug deshalb das Ordensgewand, obwohl er kein Ordensgelübde abgelegt hatte, mithin kein Mönch war.

Unverkennbar ist der Satzbau in der entscheidenden Partie verunglückt. Wenn wir das letztere Stück wörtlich übersetzen, erhalten wir folgendes: „Hildebrand bemühte sich, durch sein Habit als Mönch zu erscheinen und es dem Gelübde nach nicht zu sein.“ Nun kann wohl jemand durch Anlegung einer ihm nicht zustehenden Tracht einen falschen Schein erwecken; aber das Streben eines Mönches, ohne Gelübde sein zu wollen, das Factum der professio in Abrede zu stellen, wäre ein logisches Unding. Entweder hat der Einzelne ein Gelübde abgelegt oder nicht; ein Mittelding giebt es nicht. Obendrein ist professio ein technischer Audruck; so gebrauchen z. B. Ekkehard und der Annalista Saxo die Wendung: „professione monachus“, um das charakteristische Moment hervorzuheben. Es ist ganz unzulässig, die Schlufsworte unseres Passus in dem Sinne zu erklären, als ob der Bruch oder die Verletzung des abgeleisteten Gelübdes in Frage käme, so dafs zu übersetzen wäre: Hildebrand bemühte sich, vermöge seines Gewandes, Mönch zu scheinen und dabei sein Gelübde unerfüllt zu lassen. Ich mache hierbei aufmerksam auf die Gesta abbatum Lobbiensium (M. G. Scr. XXI, S. 312); in der Note wird das Scriptum eines Mönches Goderannus (um das Jahr 1080) erwähnt, in welchem es heifst: „ego Goderannus professione quidem et habitu, non autem actione (monachus). Der Betreffende will ausdrücken, dafs er zwar das Gelübde prästiert habe und eingekleidet sei, dafs aber seine Handlungen dem hohen Ideal des Standes nicht entsprächen. Hätte man in Brixen auf den Gelübdebruch hinweisen wollen, so wäre es notwendig gewesen, zu schreiben: „studuit habitu monachus videri et actione non esse.“

Man beachte: einem Manne, welcher thatsächlich die Professio abgelegt hat, kann doch der Gebrauch des Ordenskleides nicht zum Vorwurf gemacht werden! Wer als aktiver Mönch das Mönchsgewand trägt, übt sein Recht aus und entspricht seiner Pflicht. In Brixen aber wird Hildebrand gerade deshalb angeklagt, weil er mit der Ordenstracht die Menschen ebenso täuschen wollte, wie mit dem Scheine des guten Wandels und dem Scheine echter Offenbarungen. Wenn man dagegen annimmt, dafs die Brixener das Mönchtum attestieren wollten, dann ist der Hinweis auf den Habitus unnütz und das Verbum studuit unpassend. Denn das Gewand gehört ja notwendig zu dem Mönche, und jemand, der wirklich Mönch ist, braucht sich keine Mühe zu geben, das zu scheinen, was er ist.

Die Brixener sagen ferner von dem Angeklagten: „(studuit) ecclesiasticae disciplinae, nulli subditus magistro, se extorrem judicare; obscoenis theatralibus ludicris ultra laicos insistere; mensas nummulariorum in porticu transigentium turpis lucri gratia publice observare.“

Hildebrand trat die Kirchengesetze mit Füfsen; es wird aber nicht gesagt, dafs er sich der Jurisdiktion des kompetenten Abtes entzogen habe.

Hildebrand nahm ferner teil an unsittlichen Schaustellungen und stellte dabei als Kleriker die Laien in den Schatten. Wäre von den Brixenern das Mönchtum vorausgesetzt worden, so hätte statt ultra laicos gesetzt werden müssen: ultra saeculares.

Endlich ergab sich Hildebrand unredlichem Gewerbe und schnödem Wucher. Jeder Christ, er sei Laie oder Kleriker, entehrt sich durch Habsucht und Betrügerei: — ein Mönch aber, der solche Dinge begeht, verletzt zugleich sein Armutsgelübde und ist desto verabscheuungswürdiger. Warum haben die Brixener versäumt, eine solche willkommene Verschärfung geltend zu machen!?

Es bleibt noch übrig, auf den Eingang des Synodalschreibens hinzuweisen: „facta est vox una conquerentium super truculenta vesania cujusdam Hildebrand: pseudomonachi, Gregorii papae septimi cognominati.“ An sich kann das Wort pseudomonachus sowohl einen schlechten Mönch als einen Nichtmönch bedeuten. Gregor selbst hat in R. VIII, 2 den Cluniacenser Robert einen pseudomonachus genannt; in R. III, 1, 2 aber will er unter „pseudoepiscopus“ den abgesetzten Bischof Hermann von Bamberg, der also nicht mehr Bischof war, verstanden wissen. So gilt den Brixenern Hildebrand als Nichtmönch.

Nach dem Ausgeführten bereitet denn auch der verleumderische

Passus des Dokumentes: „his itaque quaestibus pecunia cumulata abbatiam beati Pauli invasit, supplantato abbate", keine Schwierigkeit. Auch ein Weltgeistlicher kann sich die Leitung und die Einkünfte eines Klosters widerrechtlich zueignen; daſs aber Hildebrand auf legale Weise nicht zum Abte, sondern zum Ökonomen von St. Paul ernannt wurde, haben wir gesehen.

III. Gregors Schweigen über das Standesverhältnis.

Zu den Personen, welche im April 1073 Anzeigen von der Erhebung empfingen, gehörten auch die Äbte Desiderius von Monte Cassino und Hugo von Cluny. In dem Schreiben an den Erstgenannten fehlt jede Hindeutung darauf, daſs der Papst selbst nach einer klösterlichen Regel lebe[1].

Wie anders trat Urban II. auf! Er schrieb am Tage nach seiner Erwählung an den Abt von Cluny, um sich als dessen „filius" und „alumnus" zu bekennen: „per te monasticae religionis rudimenta suscepi, in tuo coenobio per secundam sancti spiritus gratiam sum renatus." Und als Urban im Jahre 1095 in Cluny weilt, gedenkt er mit Freuden der Thatsachen, daſs er Mönch und Prior des Klosters gewesen sei. Auch Anaklet II. ermangelte nicht, sich daran zu erinnern, daſs er im Kloster Cluny das Mönchskleid angezogen habe (s. Jaffé l. c. N. 8376). Hierbei sei bemerkt, daſs in jener Zeit Ordenspersonen, welche zum Primat gelangten oder Bischöfe wurden, sich in der neuen Stellung mit Angehörigen ihrer Klöster zu umgeben pflegten, um den Konnex mit der Mönchsregel aufrechtzuerhalten. Solches wird z. B. von Stephan IX. und dem Bischof Arnulf (s. Leo von Monte Cassino S. 694 und Vita Arnulfi episcopi Scr. XV, S. 885), nicht aber von Gregor VII. berichtet.

In den Registerbriefen blickt Gregor hin und wieder auf sein Vorleben zurück; aber nie sagt er, daſs er eine ausdrückliche oder stillschweigende professio abgelegt habe; nie spricht er von einem Kloster, welches er bewohnt, nie erwähnt er den Klosteroberen, der ihn in das Ordensleben eingeführt habe, niemals gedenkt er eines klösterlichen Mitbruders.

Was erwiederte der Papst auf die erste Provokation Heinrichs IV., welcher ihn im Januar 1076 öffentlich einen Mönch, und zwar einen

[1] Das Schreiben an Hugo ist im Wortlaute nicht erhalten. Die sonstigen Beziehungen Gregors zu dem Abte kommen unten in dem Abschnitte zur Sprache, welcher Bonithos Fabel von dem Cluniacensertum Hildebrands beleuchtet.

falschen und schlechten Mönch nannte? Er schwieg, wie er über die Anklagen und Beschuldigungen der Wormser kein Wort verlor, gestand also weder diese noch den behaupteten Monachat zu. Im übrigen mochte Gregor Bedenken getragen haben, das angeregte Thema zu berühren, weil er sich wohl nicht verhehlen konnte, dafs die Benutzung der Mönchstracht durch einen Nichtmönch etwas Mifsliches und Irreführendes habe, und dafs er als Ökonom von St. Paul besser gethan hätte, die Kleidung der Weltgeistlichen beizubehalten. Man darf es nur billigen, dafs Papst Honorius III. im dreizehnten Jahrhundert bestimmte, es solle derjenige, welcher länger als ein Jahr die Ordenskleidung getragen, angehalten werden, mittels Ableistung der Gelübde sich definitiv dem Regularstande anzuschliefsen (s. c. 22 X de regularibus [III, 31]). Wäre Gregor wirklich Mönch gewesen, wie es seine beiden Nachfolger waren, so würde er erklärt haben: „Ja, ich bin ein Mönch, welcher sich ernstlich bemüht, seinem Stande Ehre zu machen; es ist meine Freude und mein Ruhm, unter der Fahne des heiligen Benediktus zu dienen."

So hat Gregor aber auf dem Konzil vom Februar 1076 nicht gesprochen; er redet vielmehr den Apostelfürsten Petrus an: „ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere." Das soll bedeuten: „wenn mich nach dem Tode Alexanders eitles Strebertum erfüllt hätte, dann wäre es für mich besser gewesen, Rom zu verlassen und den Rest meines Lebens als Pilger zuzubringen." Eine solche Erwägung liegt aber nicht in dem Gedankenkreise eines eifrigen und überzeugten Ordensmannes. Der Weltgeistliche, welcher sein kirchliches Amt niedergelegt hat, wählt sich in voller Freiheit seinen Aufenthalt; für den Mönch aber, welcher sich von der kirchlichen Amtsthätigkeit zurückzieht, ist die Rückkehr in sein Kloster das Naturgemäfse und Normale. Unzweifelhaft war Gregor VII. ein ganzer Mann, fern von schwächlichen Halbheiten; wäre er Mönch gewesen, so würde er ein derartiges Umherreisen oder Pilgern nicht einmal hypothetisch in Anschlag gebracht haben!

Wir kommen jetzt zu der Konzilsrede von 1080, in welcher Gregor noch bestimmter als im Jahre 1076 auf seine Vergangenheit zurückgeht. Merkwürdigerweise hat man in einer Stelle derselben einen klaren Beweis für Gregors Mönchtum entdecken wollen. Der Papst spricht zu den zwei Apostelfürsten: „Vos scitis, quia non libenter ad sacrum ordinem accessi." Aus diesem Passus haben z. B. Baxmann, Politik der Päpste II, S. 201 N. 1, und Wattenbach, Römisches

Papsttum, S. 112, herauslesen wollen, Gregor habe erklärt, er sei ungern in den Mönchsstand eingetreten. Aber diese Interpretation verkennt den technischen Sprachgebrauch der Kirche. Die Worte ordo sacer bezeichnen eine kirchliche Weihe, insbesondere eine höhere[1]. Gregor selbst bedient sich dieser Terminologie z. B. in ep. 3: „hi, qui per simoniacam haeresim ad aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium promoti sunt, nullum in sancta ecclesia ulterius locum ministrandi habeant," und in R. II, 61: „Praecipimus, ut admoneas et coerceas quoscunque sacri ordinis ministros, caste vivere et concubinas omnino derelinquere." Dazu kommt die römische Novembersynode von 1078 (s. Löwenfeld, Neues Archiv XIV, S. 621 ff.): „ad conferendos sacros ordines ab apostolis jejunia constituta sunt. — Christus apostolos suos ad sacrum ordinem elegit." Dafür, dafs der Ausdruck ordo sacer im nicht technischen Sinne gebraucht wurde, vermag ich nur ein Beispiel, und zwar aus Petrus Damiani, beizubringen. Derselbe sagt in op. 16 c. 7, dafs eine verschleierte Frau „propter sacri ordinis reverentiam" nicht des Schleiers beraubt werden solle, hat also den „ehrwürdigen Nonnenstand" im Auge.

Der heilige Benedikt von Nursia, der grofse Patriarch der Mönche des Abendlandes, spielt in Gregors Kundgebungen absolut keine Rolle, wird kaum beiläufig erwähnt und bildet kein Objekt warmer Verehrung und frommer Hingebung[2]. In dem zweiten Briefe an Hermann von Metz tritt Benedikt mit anderen als Wunderthäter auf: „Quis imperator miraculis claruit, ut Martinus, Antonius et Benedictus?" In R. VI, 37 droht Gregor sodann dem Princeps Jordan von Capua die indignatio beati Benedicti an, wenn er dem Kloster Monte Cassino nicht die schuldige Genugthuung leisten wolle. Sonst steht der Papst sowohl den Benediktinermönchen als auch der Benediktinerregel kühl und fremd gegenüber (s. R. IV, 20, ep. 39, 45). Nicht Benedikt, sondern Petrus hat ihn ernährt, nicht Benedikt, sondern Petrus hat das Herz und Gemüt Gregors getroffen; er hätte nach Analogie des Galaterbriefes c. II v. 20 ausrufen können: „Nicht ich lebe, sondern Petrus lebt in mir."

---

[1] Unrichtig übersetzt Giesebrecht III, S. 14 die Stelle so: „ich habe die niederen Weihen ungern empfangen;" denn der Text bringt nicht den Plural, sondern den Singular; Gregor denkt unzweifelhaft an den Subdiakonat, welchen er von Leo IX. empfing.

[2] Schon längere Zeit vor der Herausgabe meiner Broschüre, ehe ich daran dachte, die herrschende Meinung zu bekämpfen, war mir bei dem Studium der Briefe Gregors der im Texte hervorgehobene Umstand sehr auffällig vorgekommen.

Wie das fünfte Buch ausgeführt hat, war Gregor VII. bei allen ascetischen Neigungen nicht eine mönchische, sondern eine kriegerische Natur. Als Kardinal hatte er die Krieger gegen Cadalus geführt; als Papst wäre er gern an der Spitze eines Heeres nach dem Orient gezogen, während Urban II., der Cluniacenser, nie daran gedacht hat, die Truppen des ersten Kreuzzuges zu befehligen oder zu begleiten. Die kriegerische Neigung Gregors fand namentlich in ep. 11 einen prägnanten Ausdruck. Nach den über die Standesverhältnisse Gregors und der Witwe Heinrichs III. herrschenden Vorurteilen gewönne man aus dem Briefe das Bild: „ein Mönch wünscht in Begleitung einer Nonne eine militärische Expedition zu unternehmen“ (!).

Für jeden Unbefangenen wird das absolute Stillschweigen des Papstes über die Ordensangelegenheit in Verbindung mit der Passivität eines Petrus Damiani und eines Desiderius von Monte Cassino schwer ins Gewicht fallen. Wollte jemand sagen, dafs Gregor die Begeisterung für den in der Jugend erwählten Stand später verloren habe oder auf der Höhe des Primats zu stolz gewesen sei, sich der professio zu erinnern, so müfste ich dergleichen Behauptungen als sehr kühn bezeichnen.

IV. Gregors Urteile über den Ordensstand und amtliche Wirksamkeit inbetreff des Mönchswesens.

1. Dafs ein Mann wie Gregor die Hoheit des Ordensstandes zu würdigen wufste, ist selbstverständlich. Schon auf dem Laterankonzil von 1059 hat er sich, wenn auch nicht über das eigentliche Mönchtum, so doch über das ordensähnliche gemeinsame Leben der Kanoniker ausgesprochen: Mabillon (Annales Ordinis s. Benedicti, IV, 748 ff.) teilt die Rede in einer Fassung mit, an deren Authenticität ich einige Zweifel hegen möchte. Übrigens bietet dieselbe für unseren Zweck nichts wesentliches[1].

Wichtig ist R. I, 50, wo den beiden Fürstinnen Beatrix und Mathilde vorgestellt wird: wenn es sich um die Erreichung der höchsten Vollkommenheit handele, so sei ohne weitere Rücksicht der Eintritt in ein Kloster zu empfehlen. Allerdings giebt der Papst zu bedenken, dafs er im Interesse der Kirche und der Bedrängten ein Verbleiben der Frauen in ihren Verhältnissen wünschen müsse: „Nam, si haec mater omnium virtutum (nämlich die Liebe) me non instrueret, et

[1] S. Meyer von Knonau I, S. 140, 141 N. 40. Eine deutsche Übersetzung der Rede nach Mabillon findet sich bei Höfler, die deutschen Päpste II, S. 308 ff.

esset, qui miseris et oppressis ecclesiis vestra vice subveniret ac universali ecclesiae deserviret, ut saeculum relinqueretis cum omnibus ejus curis, monere procurarem." Hier ist das Wesen des Ordensstandes treffend und erschöpfend beschrieben; der Regulare gehört streng genommen der Welt nicht mehr an.

Sodann giebt Gregor in R. II, 29 dem Erzbischofe Sigfried von Mainz zu erkennen, dafs er die Bedeutung des Ordenslebens zu schätzen wisse. Sigfried war selbst Mönch, hatte dem Kloster Fulda als Abt vorgestanden und wurde dann zur Leitung der Erzdiözese Mainz berufen. Später fafste er den Plan, den Rest seines Lebens in Cluny zuzubringen; er begab sich in das gedachte Kloster, kehrte aber bald wieder nach Mainz zurück, um seine Thätigkeit als Oberhirt fortzusetzen. Jenen Entschlufs, sich dem Mönchsleben von neuem hinzugeben, hat der Papst ihm hoch angerechnet („ex eo, quod Cluniacensi monasterio reliquum vitae tuae conferre voluisti, majorem ex religione tua fidem suscepimus"). Gregor weifs sehr wohl, dafs das Kloster für die müden Seelen ein Ort der Ruhe sein soll (s. R. I, 14). In diesem Sinne wird der Abt Hugo von Cluny gebeten, sich zweier verfolgten Mönche anzunehmen, „donec miserante Deo optatam quietem in monasterio suo eos habere posse contingat."

2. Eine eigentliche legislatorische Thätigkeit hat Gregor VII. dem Ordenswesen nicht gewidmet; was er auf dem Novemberkonzil von 1078 (R. VI, 5[b] S. 331) in Erinnerung brachte: „ut monachi de notis monasteriis sine licentia suorum abbatum non recipiantur", war bereits öfters von anderen betont worden. Sodann wird in R. VIII, 2 der Abt von Cluny folgendermafsen instruiert: „Tui studii sit, ut monachi, in eisdem partibus injuste dispersi, ad proprium redeant monasterium, et nulla ibidem ordinatio vires obtineat, nisi quae legati nostri fuerit auctoritate probata."

Die klösterliche Disciplin war damals an vielen Orten stark zerrüttet. Lambert von Hersfeld entwirft in seinen Annalen zum Jahre 1071 ein trübes Bild: „Revera non immerito Dominus super nostrates monachos despectionem effundere videbatur. Nam quorundam pseudomonachorum privata ignominia nomen monachorum vehementer infamaverat, qui, omisso studio divinarum rerum, totam operam pecuniis et quaestibus insumebant." Gregor selbst hatte sich über das Gebahren mancher Mönche zu beklagen. In R. VI, 27 tadelt er die Regularen von Dole wegen ihres Trotzes und Ungehorsams aufs bitterste und mufs den Abt Robert von St. Michael in Bamberg in R. I, 82 als Simonisten und Invasor

verwerfen. Noch schlimmer trieb es nach R. VIII, 2, 3 ein Cluniacenser gleichen Namens; er war ein schändlicher Mensch, brachte das Königreich Leon und Castilien in Verwirrung und verführte den König Alfons.

Ganz besonders liefs sich Gregor es angelegen sein, die bedeutendsten und einflufsreichsten Klöster (wie Cluny, Massilia, Aura und Schaffhausen) in ein striktes Subjektionsverhältnis zu dem apostolischen Stuhle zu bringen. Schon Leo IX. bezeichnete Cluny wegen der engen Verbindung mit dem römischen Stuhle als „sein Kloster“ (s. Mansi XIX S. 683); in R. VI, 15 bezeugt dann Gregor, dafs dies Kloster seit langer Zeit dem päpstlichen Stuhle innig anhänge und sich der speziellen Hülfe und des speziellen Segens der römischen Kirche erfreue. Dazu kommt R. VII, 8, wo es heifst: „Cluniacense monasterium longo jam tempore sedi apostolicae constat esse unitum.“ In derselben Stelle drückt der Papst den Wunsch aus, dafs fortan auch das Kloster von Massilia für immer in einen solchen Verband trete. Von dem Kloster Aura heifst es in R. I, 82: „huic sanctae et apostolicae sedi quadam principali et individua cohaeret linea.“ Endlich soll nach R. VII, 24 Schaffhausen sich der gleichen Vorzüge erfreuen. Nach Gregors Vorstellung wird solchen Konventen die libertas Romanae sedis oder kurzweg libertas Romana zu teil. Von einem anderen Kloster heifst es in R. II, 14, dafs Leo IX. dasselbe mit der römischen Kirche uniert habe: „quatenus sub alis sancti Petri tutior et liberior in divino famulatu proficeret“ (dabei sind zu vergleichen R. II, 69, VIII, 29 und 52). Auch der abbatia Romanensis bei Vienne wurde nach R. II, 59 die libertas Romana gewährt; infolgedessen nennt der Papst auf dem Februarkonzil von 1076 (s. R. III, 10[a] S. 223) die bezüglichen Regularen die „Seinigen“ („Desiderium et Romanensis ecclesiae clericos, qui regulares nostros ab ea expulerunt, excommunicamus“).

Wenn auch der Anschlufs an einen Orden mittels stillschweigenden Gelübdes möglich war, so hält doch Gregor mit Recht die professio expressa für das Normale; indem er in ep. 45 von Regularen sagt: „sicut uni abbati subdendi sunt, ita uni professionem monasterio faciant,“ legt er zugleich auf die stabilitas loci das gebührende Gewicht.

Als Oberhirt der Kirche hat er wiederholt eingegriffen, wenn in Klöstern Unordnungen und Spaltungen entstanden waren; auch übertrug er Bischöfen und fremden Äbten die kommissarische Leitung (s. z. B. R. I, 52, VI, 28) und nahm selbst die Benediktion der ihr Amt antretenden Äbte vor (s. R. I, 82: „abbatem auctore Deo con-

secravimus, cupientes, ut monasterium post longas et multas tribulationes jam ad quietem et monasticae religionis cultum redeat" (s. auch ep. 31). Der Sitte und Richtung jener Periode entsprechend erteilte der Papst wiederholt Privilegien an Mönchskongregationen und bestätigte denselben ihre Besitztümer; es genügt hierbei auf die Angaben bei Jaffé l. c. N. 5279 ff. zu verweisen.

Die Fürsten sind verpflichtet, die Klöster und Mönche nach Kräften zu beschützen[1]; jedoch dürfen sie sich nicht in die inneren Angelegenheiten einmischen. Alexander II. hatte einem Comes und dessen Nachkommen inbetreff des Klosters Schaffhausen eine Reihe von Rechten eingeräumt, welche dessen Freiheit beeinträchtigten, weshalb Gregor in R. VII, 24 keinen Anstand nahm, die Konzession seines Vorgängers in kategorischer Form zu kassieren: „Privilegium, quod bonae memoriae praedecessor noster Alexander contra sanctorum patrum statuta, aliqua subreptione vel deceptione inductus, eidem loco fecit, in quo Heverardo comiti ejusque posteris advocatiam et praeficiendi abbatis potestatem et totius rei administrationem concessit, nos, canonice correctionis sententia per apostolicam functionem utentes, infirmamus, infringimus atque cassamus et, ne per hoc alicujus temeraria cupiditas in audaciam suae perditionis erumpat, apostolica auctoritate in irritum devocamus." Aus demselben Briefe entnehmen wir, daſs das gedachte Kloster an den römischen Stuhl Abgaben zu zahlen hatte („duodecim aurei, quorum viginti unciam faciunt, ex eodem monasterio annis singulis [apostolicae sedi] persolvi debent").

In einer neuerdings bekannt gewordenen Bestimmung (s. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae N. 120 S. 58, 59) schreibt der Papst dem Kleriker, welcher einen Mord vollzogen hatte, mehrere Buſsübungen vor und sagt am Schlusse: „Ceterum, si in regulari monasterio monachus effici voluerit sive in regulari canonica esse maluerit, haec omnia in abbatis sui vel decani potestate consistunt").

Auffallend war Gregors Verhalten gegenüber Anselm von Lucca, wovon Bardo, der Biograph des Bischofs (M. G. Scr. XII, S. 14), Mitteilung macht.

Im April 1073 hatte Anselm die Ernennung zum Bischofe von Lucca erhalten, war königlich investiert und päpstlich konsekriert worden. Ohne Wissen des Papstes verläſst er seine Diözese, um sich fortan dem Ordensleben zu ergeben: „Fit subito monachus, regulae

[1] S. auch R. I, 37.

s. Benedicti et Cluniacensium consuetudini subjectus. Revocatur a Gregorio et in plenitudinem dignitatis, vix relicto sibi habitu monastico, restauratur. Nam et illum subtrahere sibi dominus papa minabatur.“ Es ist zu bemerken, daſs der letzte Satz in der Vita primaria des Anselm (Scr. XX, S. 693) fehlt, obwohl dies für die Sache selbst nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Gregor durfte mit Recht unzufrieden sein, daſs ein Bischof, den er für unentbehrlich hielt, sich einseitig der übernommenen bischöflichen Pflichten hatte entledigen wollen. Insofern verdiente Anselm eine Rüge. Aber das Befremdende liegt darin, daſs der Papst dem neuen Mönche das Mönchsgewand entziehen wollte oder ihm dasselbe nur ungern beliefs. Wäre Gregor VII. selbst Ordensmann gewesen, so würde er eine solche, obendrein erfolglose Maſsnahme schwerlich geplant haben. Wie der Ökonom von St. Paul die Kutte trug, ohne Mönch zu sein, so hätte Anselm eventuell den Ordenshabit entbehren können, ohne die Zugehörigkeit zu dem neuerworbenen Stande zu verlieren. Denn an der Thatsache der Profeſsablegung konnte auch durch Gregor nichts mehr geändert werden. Anselm blieb Mönch und nannte sich daher in einem Briefe an den Bischof von Metz: „Anselmus peccator monachus et Lucensis qualiscunque episcopus“ (s. Sudendorf Registrum I, N. 19).

Nicht leicht verständlich ist ein Passus in R. VI, 4. Der betreffende Fall scheint so zu liegen: zwei Ehegatten entschlieſsen sich, der Welt zu entsagen und den Ordensstand zu wählen, worauf der Bischof der Diözese sie ungerechterweise mit dem Banne belegt und ihre Güter konfisziert. Indem der Papst die Berufswahl der zwei Personen schützen will, giebt er den Auftrag, daſs die durch Schuld des Bischofs in Verwirrung gekommene Sache gebührend geordnet werde („De veste monachica et velo imposito et pecunia ablata eorundem testimonio et justitiam facere et rationem ponere non recuses“).

Endlich ist hier das Schreiben zu beleuchten, welches Gregor am 2. Januar 1079 an den Abt von Cluny richtete (R. VI, 17). Es hatte der Herzog Hugo von Burgund seine landesherrliche Stellung aufgegeben und im Kloster Cluny die Gelübde abgelegt, denen er bis zu seinem im Jahre 1093 erfolgten Tode treu blieb. Der Papst hörte davon; wenn er auch nicht imstande war, das Factum des Gelübdes ungeschehen zu machen oder anzufechten, und wenn er auch davon Abstand nahm, sich an den Herzog selbst mit Vorhaltungen zu wenden, so unterlieſs er es doch nicht, mit dem trefflichen Abte streng ins Gericht zu gehen. Gregor sprach sein Bedauern aus, daſs

die Unterthanen des Herzogs viel einbüfsen würden und dafs auch für die allgemeinen kirchlichen Interessen der Entschlufs des Herzogs Hugo einen Verlust bedeute. Zu einer solchen Beurteilung war der Papst durchaus berechtigt; aber er blieb dabei nicht, sondern machte grundlos dem Abte die bittersten Vorwürfe, dafs er den Herzog in sein Kloster aufgenommen habe. „Dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae. — Cur non perpendis, non consideras, in quanto periculo, in quanta miseria sancta versatur ecclesia? — Praeterea monemus fraternitatem tuam, ut in talibus cautius te habeas omnibusque virtutibus dilectionem Dei et proximi praeponas." Hier ging Gregor zu weit und beeinträchtigte die Freiheit der Berufswahl. Weder Hugo noch der frühere Herzog liefsen sich durch die Einmischung beirren. Als Mönch würde Gregor sich über die Angelegenheit anders ausgesprochen haben. Schon sein Vorgänger Alexander II., gleich ihm dem weltgeistlichen Stande angehörig, hatte inbetreff des Klosters Cluny erklärt: „Decernimus, ut isdem locus omnibus ad se ob salutem confugientibus sit misericordiae sinus; obtineat in eo locum justus, nec repellatur poenitere volens iniquus" (s. Mansi XIX, S. 974).

Abschnitt III.

Die Schriftsteller am Ende des elften und am Anfange des zwölften Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

Die bei weitem meisten Berichterstatter erzählen, dafs Hildebrand sich in Rom dem Mönchsstande gewidmet habe, oder setzen den gedachten Ort stillschweigend voraus. Bonitho dagegen verlegt Hildebrands Profefsleistung nach Cluny; ein Annalist macht sogar Deutschland zum Schauplatz dieser Handlung.

Man darf ohne Übertreibung sagen, dafs es den beiden Lagern im allgemeinen nicht darauf ankam, die Thatsache zu ermitteln, sondern das Vorleben des Papstes entweder zu beschimpfen oder zu rechtfertigen. Denn in jener gewaltig aufgeregten Zeit handelte es sich nicht um historische Erörterungen, sondern um praktische Parteiinteressen. Die kirchlich-hierarchische Stellung Gregors wurde übrigens von der Frage nicht berührt; er blieb das Oberhaupt der Kirche, gleichviel ob er vor 1073 sich dem Ordensstande zugewendet hatte oder nicht.

I. Die Tradition über das römische Mönchtum.

Dafs Hildebrand in Rom Mönch gewesen, behaupten aus der Zahl der Gegner:

Benzo,
Beno,
Wenrich,
Petrus Crassus,
Ekkehard von Aura;

aus der Zahl der Anhänger:

Donizo,
Ordericus Vitalis,
Manegold von Lauterbach,

Benzo, von wüster Skandalsucht beherrscht, hat überhaupt für Hildebrand vor und nach 1073 nur die Prädikate: monachus, monachellus, Sarabaita. Beno notiert nicht, wo und wie Hildebrand Mönch geworden, hebt aber mit Behagen hervor, dafs der Verhafste ohne Erlaubnis das Kloster verlassen habe.

Eine Reihe von Anklagen, welche das Mönchtum voraussetzen, bringt Wenrich (Libelli I S. 285 ff.); insbesondere soll Hildebrand trotz seiner Ordensstellung viel Geld zusammengescharrt haben. In Bezug auf den Gebrauch des klösterlichen Gewandes finden wir folgende Mitteilungen:

1. In medium deducimus adolescentiam vestram assumpto sanctitatis proposito sub pietatis habitu inter mundi contemptores non sine magnis perfectionis indiciis militiae christianae dedicatam.

2. Religionis habitum, incertum, quo mentis impulsu susceptum, ita usque in praesens, ut ajunt, gestat, ut rem diligentibus (oder rem diligenter intuentibus) vestem illam non tam honori quam oneri ei semper fuisse indubitabile appareat.

3. Constat, ipsum — longe aliis quam monachum decet paratibus excultum equitasse, vestem illam, quod solum in eo de monacho remanserat pretiosis exuviis, ut nihil minus quam monachus videretur, desuper occultasse."

Aus dem sub 3 bezeichneten Satze möchte ich entnehmen, dafs Hildebrand als Ökonom von St. Paul das klösterliche Gewand nicht dauernd getragen habe. Ob im zweiten Passus gesagt sein soll, dafs Hildebrand als Papst (usque in praesens) sich der Tracht des Mönchtums bedient habe? Das wäre eine ganz singuläre, unbegründete Annahme.

Endlich erfahren wir, dafs Hildebrand das Kloster willkürlich verlassen habe. Höhnisch sagt Wenrich: „Primum quidem suo, ut ajunt, arbitrio monasterium egressus, tanta se stabilitate, quod primum est militiae illius sacramentum, professionis suae devinxit, ut paucae sint Italiae, Germaniae vel Galliae urbes, quas non celeriter percurrerit."

Petrus Crassus in der Defensio Heinrici IV. (Libelli I, S. 434 ff.) urgiert, dafs Hildebrand, welcher beim Eintritte in das Kloster dem

Oberen entweder gar nichts oder nur wenig Geld überlieferte, als Mönch aufserhalb der Klostermauern viel Arges getrieben habe.

Namentlich liegt dem Autor daran, Gregor VII. in einen schroffen Gegensatz zu Gregor I. (dem „beatus Gregorius" im besonderen Sinne) zu setzen. Dieser mufste nach dem Willen des damaligen Papstes fast mit Gewalt seiner Klosterzelle entrissen werden, um die Diakonatsweihe zu empfangen. Hildebrand aber entwich eigenmächtig aus seinem Kloster und drängte sich gegen den Willen der berechtigten Oberen in den römischen Kirchendienst ein. Durch das unerlaubte Verlassen des Klosters zog er sich den Bann zu, von dem er nie gelöset worden. Petrus beruft sich dabei auf das Konzil von Chalcedon (451), dessen Strafverfügung im Jahre 1059 auf einer Synode von Tours (s. Mansi XIX, S. 928 N. 10) folgenden Ausdruck fand: „Quicunque monasticae religionis desertor inventus fuerit, a regno Dei et consortio Christianorum sicut apostata excludatur, et alienus existat, donec resipiscens poeniteat," und schliefst daraus, dafs die Erhebung des gebannten Mönches im Jahre 1073 null und nichtig gewesen sei.

Von den Gregorianern treten Ordericus Vitalis und Manegold von Lauterbach entschieden für die Mönchsstellung ein, während die Angabe von Donizo der Klarheit und Bestimmtheit entbehrt.

Derselbe erzählt in der Vita Mathildens viel von Gregor VII., nimmt aber erst bei der Erwähnung seines Todes Anlafs, das Standesverhältnis zu berühren: „Hunc monachi deflent, monachus quia noscitur esse." Diese kleinlaute Äufserung erweckt den Verdacht, dafs der Dichter selbst von einigen Zweifeln erfüllt sei. Wenn Bruno von Segni in der Vita Leos IX. (s. Band I S. 12, 13) sagt, dafs der junge Hildebrand auf der Wormser Reichsversammlung (von 1048) erschienen sei: („Illis diebus erat ibi monachus quidem Romanus Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens. Iverat autem illuc tum discendi causa, tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret"), so führt der Schlufspassus darauf, dafs der Jüngling, welcher sowohl lernen als in ein Benediktinerkloster eintreten wollte, damals noch nicht Mönch im eigentlichen Sinne gewesen sei. Hätte Hildebrand bereits (in Rom) Profefs abgelegt, so stand es ihm nicht mehr frei, sich nach Belieben einen neuen klösterlichen Aufenthalt auszusuchen. Es mufs also unter „monachus" verstanden werden ein junger Mann von strenger asketischer Richtung, wie Bonitho (s. oben Abschnitt I N. II) die Kaiserin Agnes „monacha" nennt, ohne ihr den eigentlichen Nonnenstand zuzuschreiben.

Gegen die Anklagen, welche Wenrich erhoben hatte, wendet sich speziell Manegold in seinem Liber ad Gebehardum (Libelli I, S. 304 ff.). Er nimmt das Mönchtum Hildebrands als gewifs an und bemüht sich, mit grofser Breite darzuthun, dafs Hildebrand die Ordensstatuten beobachtet, in allem sich der Zustimmung seiner Ordensoberen erfreut habe und überhaupt das Muster eines Regularen gewesen sei.

Uns ist nicht überliefert worden, dafs Gregor VII. nach dem Ausbruch des Konfliktes vom Jahre 1076 von Anhängern direkt gefragt worden sei, ob er dem Ordensstande angehöre. Gesetzt, er hätte die Frage verneint, — würde daraus folgen, dafs dies für die litterarischen Vertreter der Partei unbedingt mafsgebend gewesen wäre? Darauf mufs ich antworten: nein! Denn wir haben Beweise dafür, dafs ausdrückliche Mitteilungen des Papstes auf der betreffenden Seite unberücksichtigt blieben, wenn es dem Interesse nicht zu konvenieren schien.

a. Die Einleitung (s. Band I S. 49 ff.) hat uns gezeigt, dafs Gregor unmittelbar nach der Inthronisation mit männlicher Wahrheitsliebe den ungeordneten Charakter der Aprilaktion dargelegt habe. Mit einer solchen Kundgebung war jedoch den hitzigen Gregorianern nicht gedient; sie wollten um jeden Preis den Gegnern vorhalten, dafs die „Wahl" eine ruhige und kanonische gewesen. Hören wir, was Manegold bringt: „Quum multorum mores et merita, multorum etiam ingenia singulari discuterentur diligentia, judicio cardinalium, subsequente consensu plebis ac senatorum, (Hildebrandus) tandem solemni decreto eligitur."

b. Gregor hatte in der Konzilsrede von 1080 ausdrücklich und feierlich bezeugt, dafs er von Rom aus mit Gregor VI. über die Alpen gegangen sei. Auch dies war keine willkommene Äufserung; man wollte nicht zugestehen, dafs der von Heinrich III. als Simonist Abgesetzte mit Hildebrand in Beziehung gestanden habe. Deshalb wurde die betreffende geschichtliche Partie umgemodelt (s. Band I S. 14).

c. Gregor hat sich ernstlich gegen die Behauptung verwahrt, dafs er im Jahre 1077 den Forchheimer Akt betrieben oder bestätigt habe. Das hielt aber die Litteraten nicht ab, das Gegenteil zu verkünden, und zwar finden wir dabei Heinricianer wie Rudolfianer in brüderlicher Vereinigung. Die Letzteren wollten die Unterstützung des Papstes nicht preisgeben, die Ersteren ignorierten die Verwahrung, um Gregor als Verräter zu brandmarken.

Diese Beispiele beweisen, wie wenig es in jener aufgeregten Zeit

den Polemikern und Apologeten auf die Ermittelung der Wahrheit ankam. Wenn die Heinricianer das Mönchtum Gregors festhielten, so thaten sie das besonders deshalb, um ihn als schlechten Mönch zu prostituieren. Die Gregorianer aber hatten an der Förderung der historischen Wahrheit ebenfalls kein Interesse. Ihnen lag daran, die Invektiven der Gegenpartei dadurch unwirksam zu machen, dafs sie darzuthun versuchten, Gregor sei ein ausgezeichneter Ordensmann gewesen. Während die Heinricianer den Gegensatz zwischen Gregor VII. und Gregor I. ausbeuteten, hält Manegold daran fest, dafs der Erstere seinem Vorbilde durchaus entsprochen habe, und verwertet die von Berthold und Bernold kolportierte Fabel (s. Band I S. 66) in folgender Weise: „Hildebrandus fuga elapsus se occuluit et ad Vincula sancti Petri aliquot diebus absconsus pie callidus latitavit, ut videlicet introitus sui exordium exemplo ejus consecraret, cujus postmodum nomine et actione aemulator extitisset.“

II. Bonithos Fabel von dem Cluniacensertum.

Der erfindungsreiche Autor des Liber ad amicum erzählt S. 630 ff. bei der Schilderung des Jahres 1047, dafs Hildebrand, welcher Gregor VI. an den Rhein begleitet hatte, nach dessen Tode Cluniacenser geworden sei: „venerabilis Hildeprandus, Cluniacum tendens, ibi monachus effectus est et inter religiosos viros apprime philosophatus est.“

Welche Absicht hatte der Bischof von Sutri, als er das überraschende Novum niederschrieb? Meiner Auffassung nach liefs er sich durch die unbequemen Anklagen und Vorwürfe eines Petrus Crassus und Beno dazu bestimmen. Wie bitter war es, dafs dem römischen Mönche nachgesagt wurde, er habe das Kloster eigenmächtig verlassen und dadurch den Fluch der Kirche auf sich gezogen! Hatte doch Petrus Damiani in op. 12 über derartige Excesse geschrieben: „noverit monachus, vitio vagationis addictus, quia, nisi a saeculo pedem retrahat et ad serviendum Deo in loco remotiori se perseveranter accingat, — ordinis sui munia custodire nequit.“

Unter solchen Umständen mufste Wandel geschafft werden. Die neue Parole lautete: Hildebrand war allerdings Mönch; aber nicht in Rom, sondern in Cluny hat er die Gelübde abgelegt. Die Umbildung des Thatbestandes vollzieht sich folgendermafsen:

Als der junge Hildebrand mit Gregor VI. die Reise antrat, war

er noch Laie oder höchstens niederer Kleriker, konnte also über seine Zeit frei verfügen und seinen Aufenthalt wählen. Nach dem Tode des früheren Erzpriesters geht er vermöge freien Entschlusses nach Cluny. Gern wäre er in dem schönen Kloster geblieben. Aber der neu ernannte Papst Leo IX., welcher in Besançon mit dem Abte von Cluny und dem Professen zusammentrifft, wünscht, daſs Hildebrand sich dem römischen Kirchendienste widme. Dem Wunsche Leos kann der Abt nicht widerstehen und erteilt dem ihm untergebenen Mönche die Erlaubnis, nach Rom zu gehen.

So hat der Zauberstab Bonithos alles aufs beste in Ordnung gebracht und den Anklagen der Gegner die Spitze abgebrochen. Hildebrand war kein vagus, kein Sarabait, frei von Ehrgeiz und mit keiner Zensur belastet.

Wie viel klüger procediert Bonitho als Manegold! Dieser müht sich im Schweiſse seines Angesichts ab, durch langweilige und weitschweifige Auseinandersetzungen die Unschuld des römischen Mönches nachzuweisen; — der raffinierte Verfasser des Liber ad amicum hingegen macht kurzen Prozeſs. Durch die einfache Ortsveränderung erreichte er alles, was er bezweckte. Bezeichnend ist, daſs nach der geschilderten Episode Bonitho von dem Cluniacensertum keinen Gebrauch mehr macht: der in Rom Eingetroffene tritt nur als Subdiakon und Archidiakon auf. Noch charakteristischer erscheint, daſs von der amtlichen Thätigkeit Hildebrands in St. Paul völlig geschwiegen wird! Der gewandte Apologet wollte jede Reminiscenz an eine römische Ordensthätigkeit ausschlieſsen; deshalb hütet er sich, zu erzählen, daſs der Kardinal Abt oder Ökonom (Rektor) des bezeichneten Klosters gewesen.

Von einem Miſsverständnis oder einer Verwechselung kann nicht die Rede sein. Der Autor stützt sich auf kein Gerücht, sondern stellt die Angelegenheit mit einer Sicherheit und Bestimmtheit dar, als wenn er persönlich bei der Profeſsablegung in Cluny anwesend gewesen wäre!

Wie kam der Bischof von Sutri darauf, das Kloster Cluny heranzuziehen? Die Kongregation stand in hoher Blüte, so daſs für den jungen Hildebrand die Zugehörigkeit zu derselben nur ehrenvoll sein konnte. Auch mag die Thatsache, daſs Hildebrand während des Pontifikats Viktors II. das gedachte Kloster besuchte, unserem Verfasser eine Handhabe geboten haben.

Jedenfalls haben wir es mit einer dreisten Lüge zu thun. Bonitho wuſste, daſs Hildebrand nicht Cluniacenser war. Dagegen mag es dahingestellt bleiben, ob ihm gleich Petrus Damiani

u. a. das Standesverhältnis des späteren Papstes bekannt war, oder ob er den Irrtum von dem römischen Benediktinertum desselben teilte.

Aber das Histörchen des Liber ad amicum ist nicht nur erlogen, sondern stellt sich auch als pure historische Unmöglichkeit dar.

Nach dem wahrscheinlich in Köln erfolgten Tode Gregors VI. blieb Hildebrand an diesem Orte bis zu seinem Abgange nach Worms; er kann nicht einmal einen flüchtigen Besuch in dem fernen Cluny gemacht haben. Dazu kommt, dafs zur Zeit der von Bonitho statuierten ersten Begegnung zwischen Leo IX. und Hildebrand ein Abt von Cluny überhaupt nicht existierte!! Der Abt Odilo war am 1. Januar 1049 gestorben; an seine Stelle trat Hugo Ende Februar, als Leo IX. mit Hildebrand bereits in Rom eingetroffen war. Sehr weislich nennt Bonitho den Namen des in Betracht kommenden abbas Cluniacensis nicht; es kam aber auch auf den Namen nicht an, sondern auf die Präsentation einer Person, welche imstande war, dem jungen Cluniacenser die Erlaubnis zum Verlassen des Klosters zu erteilen.

Wird Bonithos Relation etwa von dem Register Gregors bekräftigt? In R. I, 6 erwähnt der neue Papst seinen Legaten gegenüber, wie sehr er der Fürbitte des Abtes Hugo und der Cluniacenser bedürftig sei. Hugo soll ersucht werden: „ut infirmitatem nostram suis et sanctissimae congregationis suae orationibus — subnixius adjuvare studeat;“ das gedachte Kloster selbst steht dem Papste fremd gegenüber. Gregor wünscht die Anwesenheit Hugos in Rom; aber die Form, in welcher er R. I, 62 sich über dessen bisheriges Nichterscheinen beschwert, läfst den Gedanken, der frühere Hildebrand sei dem Abte jemals klösterlich untergeordnet gewesen, gar nicht aufkommen („sanctitatem vestram labores fugere et aliquanto graviora negotia quasi pigritantem quibusdam occasionibus declinare videmus“). Im Januar 1075 verfafste Gregor sodann ein sehr warmes und gefühlvolles Schreiben (R. II, 49), in welchem er dem Abte bekennt, dafs sein eigenes Leben weltlich gerichtet sei. Die Cluniacenser sollen deshalb für ihn beten: „rogo, ut eos, qui merentur audiri pro vitae meritis, rogites, ut pro me Deum exorent ea caritate eaque dilectione, qua debent universalem diligere matrem.“ Der Papst betrachtet also die Cluniacenser nicht als Brüder, mit denen er durch ein gleiches Gelübde verbunden sei, sondern nur als Mitchristen, welche in ihm das Oberhaupt der allgemeinen Kirche anerkennen. Der Vollständigkeit wegen mache ich noch aufmerksam auf R. VIII, 2, 3 und ep. 37, welche ebenfalls

bekunden, daſs Gregor mit Cluny in keinem monastischen Verhältnis gestanden habe.

Hochwichtig ist endlich eine briefliche Äuſserung des Petrus Damiani an Hildebrand, welche man bisher ganz übersehen hat. Petrus betont in ep. 8 Lib. II, daſs er seine Pflichten gegen den Archidiakon nie versäumt habe, und fährt fort: „Praeterea, nomen tuum in quanta fuerit benedictione apud labia mea, saltem Domnum Cluniacensem, qui tibi non est ignotus, inquire.“ Hätte der Briefsteller so schreiben können, wenn er gewuſst hätte, Hildebrand sei unter der Leitung Hugos Cluniacenser gewesen? Zeigt die Wendung, daſs Hugo dem Archidiakon „nicht unbekannt“ gewesen, nicht zur Genüge, daſs zwischen den zwei Beteiligten nur eine flüchtige sociale Beziehung bestanden habe?

Bonithos Erzählung blieb längere Zeit unbeachtet, brach sich erst mit dem zwölften Jahrhundert allmählich Bahn und gewann schlieſslich das Ansehen eines geschichtlichen Dogmas. Es ist der Mühe wert, jenem Fortpflanzungsprozesse nachzugehen, wobei die Benutzung der Bibliotheca Cluniacensis (ed. Marrier et Quercetanus. Parisiis 1614), welche mehrere Lebensbeschreibungen des gedachten Abtes Hugo darbietet, gute Dienste leistet.

1. Die älteste Vita, welche der Bischof Hildebert von Lemans (um 1130) verfaſste, bezeugt, daſs der Kardinal Hildebrand als päpstlicher Legat in Cluny erschienen sei, was auf die Zeit Viktors II. zu beziehen sein wird. Der Legat, welcher nicht als Mönch eingeführt wird, wohnte dem Kapitel der Kongregation bei, weil er das Oberhaupt der Kirche vertrat, welches als solches zu sämtlichen Ordensberatungen Zutritt hat (Leo von Monte Cassino, M. G. Scr. VII, S. 683, berichtet, daſs Papst Leo IX., der notorisch kein Mönch war, an dem Ordenskapitel des Klosters teilgenommen habe).

2. In der Vita Hugonis auctore Gilone (M. G. Scr. XV, S. 939) wird bei gleicher Veranlassung der Legat Hildebrand genannt, ohne daſs von dessen Mönchscharakter die Rede ist.

3. Auſserdem verfaſste ein Cluniacensermönch Hugo eine Biographie des gleichnamigen Abtes, welche ebenfalls von dem Monachat des Legaten nichts weiſs.

4. Bonithos Erfindung fand Aufnahme in die Vita des Abtes, welche der Mönch Rainald (seit 1128 Erzbischof von Lyon) verfaſst hatte (s. Scr. XV, S. 940). Hildebrand, Subdiakon der römischen Kirche, nimmt als Mönch an dem Kapitel des Cluniacenserordens teil.

5. In einer ferneren Biographie des Abtes Hugo, deren Verfasser nicht bekannt ist, wird Hildebrand nicht mehr als päpstlicher Legat, sondern nur als Ordensmitglied angeführt: „Hildebrandus, dum quadam die in Cluniacensi capitulo utpote monachus et adhuc Romanae ecclesiae subdiaconus beato viro Hugoni assideret“ etc. Nach Bonitho dagegen hat Hildebrand erst, nachdem er Cluny verlassen, den römischen Kirchendienst angetreten. Später ging die Behauptung vom Cluniacensertum in mehrere Annalen über, z. B. Annales sancti Rudberti, Scr. IX, S. 773, Auctarium Garstense l. c. S. 568, Annales Admontenses S. 575.

Otto von Freising erwähnt des Gerüchtes, daſs Hildebrand in Cluny Prior gewesen sei. Ich glaube kaum, daſs hier eine Verwechselung mit einem Hildebrand aus früherer Zeit vorliege, weil sonst der Chronist sich bestimmter ausgedrückt haben würde. Es hat sich wohl nach Gregors VII. Tode irgendwie die Vorstellung gebildet, daſs der hervorragende Mann in seinem Kloster eine Charge bekleidet haben müsse.

Die zuletzt mitgeteilten Unrichtigkeiten sind u. a. in die zweite Nocturne des römischen Breviers für das Fest vom 25. Mai übergegangen.

Der in Rom erzogene Jüngling verläſst die Stadt, weil er sich grämt, daſs die kirchliche Freiheit von den Laien zertreten worden und daſs die Sitten der Geistlichen so schlecht seien; er wird Mönch in Cluny und erlangt die Stellung des „Priors“. Nach Rom zurückgekehrt wird der Cluniacenserprior zum „Abte“ von St. Paul gewählt, um dann zum Kardinalat zu gelangen. (!)

III. Differenzen unter den Berichterstattern.

Zur besseren Übersicht will ich die im bisherigen vorgeführten mannigfachen Versionen mit Hinzunahme einiger Nova unter drei Gesichtspunkten zusammenstellen:

A. Eintrittszeit.

Hildebrand war von Jugend auf Mönch.	Er tritt erst 1047 oder 1048 (nach Gregors VI. Tode) in den Orden ein.	Nach Absolvierung mehrerer Reisen in Frankreich, Spanien und Deutschland erfolgt der Anschluſs an den Regularstand.

B. Eintrittsort.

Hildebrand trat in Rom ins Kloster.	Er schlofs sich an die Kongregation von Cluny an.	Er liefs sich in ein deutsches Kloster aufnehmen.

C. Stellung im Orden.

Hildebrand war einfacher Mönch.	Er war Prior in Cluny.	Er stand dem Kloster von St. Paul als Abt vor.

ad A.) Dafs Hildebrand „a puero" Mönch gewesen sei, sagt Ordericus Vitalis (M. G. Scr. XX, S. 58). Paul von Bernried, über welchen die folgende Abteilung (IV) sprechen wird, berichtet, dafs Hildebrand wenigstens eine klösterliche Erziehung in dem Kloster auf dem Aventin genossen habe, woselbst dessen Onkel Abt gewesen sei. Indes ist diese Mitteilung zu beanstanden; vielleicht sollte sie gegen Beno gerichtet sein, welcher tendenziös betont hatte, dafs der unwürdige Theophylakt (der spätere Benedikt IX.) Hildebrands Lehrer gewesen sei.

ad B.) Das römische Mönchtum statuieren die Meisten; so Benzo, Beno, Petrus Crassus, Wenrich, Manegold. Ganz abenteuerlich ist die Fabel des Annalista Saxo (702), welche auch in die Annales Palidenses (Scr. XVI) recipiert wurde. Der sächsische Chronist erzählt, dafs der junge Hildebrand sich am Hofe des Kaisers Heinrich III. aufgehalten habe und von dort nach Hammerstein zur Strafe verbannt worden sei. Nach gewonnener Freiheit wird Hildebrand Mönch, und zwar, wie der Zusammenhang gebieterisch fordert, in Deutschland. Mit dem deutschen Abte reist der Mönch wiederholt nach Rom, woselbst er endlich von dem Papste „Benedikt" zum Archidiakon ernannt wird (!!). Die bereits oben im Konspektus angemerkte Version, dafs Hildebrand nach vielen Reisen in Rom angelangt und daselbst Ordensmann geworden sei, findet sich in den Gesta episcoporum Halberstadiensium (Scr. XXIII, S. 98).

ad C.) In der Annahme, dafs Hildebrand (sei es in Rom, sei es in Cluny oder in Deutschland) keine klösterliche Würde bekleidet habe, begegnen sich Benzo, Beno, Bonitho, Manegold, die Wibertsche Fälschung des Laterandekrets u. s. w. Andere Mitteilungen haben ihn zum Abte oder Prior gestempelt.

Wie sticht gegen diesen wüsten Wirrwarr, gegen diese heillose Konfusion die plastische Klarheit ab, welche in den Quellen über den Standescharakter der zwei nächsten Nachfolger Gregors VII. herrscht! Wem ist es je eingefallen, Viktor III. einen Cluniacenser zu nennen,

oder zu behaupten, Urban II. habe in Rom die Benediktinergelübde abgelegt?!

IV. Die Schwankenden und Schweigenden.

1. Unsicher drückt sich Wido aus (de schismate Hildebrandi, Libelli I, S. 554): „Hildebrandus a puero terrenae militiae studuit e rebus bellicis semper operam impendit. — Quum adhuc adolescentulus monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit.“

Aufserdem erzählt er, dafs die Römer sich über den zum Papste erhobenen früheren Archidiakon verschieden ausgesprochen hätten (S. 535): einige lobten ihn, andere sagten, er sei ein impostor, antimonachus und antichristus. Ob „antimonachus“ einen nichtmönchischen Gegner des Ordensstandes oder einen schlechten, mit seinem Gelübde innerlich zerfallenen Mönch bezeichnen soll, mufs dahingestellt bleiben.

Einigermafsen befremdend ist das Verhalten des Leo von Monte Cassino, welcher in seiner Chronik des genannten Klosters auch über das Vorleben Hildebrands mancherlei Interessantes bringt. Er sagt nicht direkt, dafs Hildebrand ein Regulare sei, will aber den Mönchsstand desselben, wie es scheint so zu sagen durch eine Hinterthür einführen, indem er das, was er selbst nicht erklären mag, einem Dritten in den Mund legt (s. M. G. Scr. VII S. 687). Papst Viktor II. (so schreibt Leo) war nur ungern nach Rom gegangen; er wufste, dafs Hildebrand vorzugsweise den Erhebungsakt betrieben habe, und soll deshalb „die Mönche nicht geliebt haben“.

Wenn das Wort monachus hier im technischen Sinne zu nehmen ist, dann wäre Hildebrand seitens Viktors den Ordenspersonen zugezählt worden. Übrigens hat der genannte Papst gerade dem Regularen Humbert, Kardinalbischof von Ostia, besonderes Vertrauen geschenkt. Vielleicht darf der Ausdruck aber im weiteren Sinne verstanden werden, so dafs wir bei monachus an einen strengen oder schroffen Asketen zu denken hätten (s. oben die Terminologien Bonithos und Brunos von Segni, S. 283, 284).

Auch unter den eigentlichen Gregorianern giebt es einige, welche über den wahren Thatbestand orientiert waren, aber im Parteiinteresse den Schein erwecken wollten, dafs Gregor dem Ordensstande angehörte. Hugo von Flavigny, ein Benediktiner, widmet in seiner Chronik den klösterlichen Dingen besondere Aufmerksamkeit und liebt es, namhafte Ordenspersonen in technischen Ausdrücken als solche hervorzuheben. Inbetreff Hildebrands vermissen wir eine solche Präzision.

Nirgends wird klar und bestimmt betont, daſs derselbe wirklich Mönch gewesen; der Chronist beschränkt sich (wie es scheint unter Benutzung des Wenrichschen Briefes) auf folgendes: „adscribendus curiae coelesti adolescentiam assumpto sanctitatis proposito inter mundi contemptores perdomuit.“

Bei Paul von Bernried habe ich den Eindruck gewonnen, daſs er Hildebrand nicht zu den Mönchen rechnet, aber dies nicht zu konstatieren wagt und deshalb alles auf Schrauben stellt, so daſs es dem Leser schwer wird, ein klares Bild zu erhalten. Nur das können wir aus der Biographie sicher entnehmen, daſs Hildebrand nicht Cluniacenser war. Der Knabe wurde in einem römischen Kloster erzogen; aber uns wird jede Angabe vorenthalten, ob und wann derselbe sich dem Orden angeschlossen hat. Denn aus der klösterlichen Erziehung darf die Gelübdeableistung nicht ohne weiteres gefolgert werden. Als Jüngling begiebt sich Hildebrand auf Reisen; er geht nach Francia: „domiturus inibi carnis petulantiam et molestia peregrinationis et instantia eruditionis.“ Nachdem er einige Zeit am Hofe Kaiser Heinrichs III. mit groſsem Erfolge gepredigt hat, trifft er wieder in Rom ein und macht trübe Erfahrungen: „quum studio perfectionis insisteret et accepta divinitus talenta intellectus atque operationis duplicare satageret, torpentes domesticos sensit inimicos et illud veritatis elogium probavit: Nemo propheta acceptus est in patria sua.“ Wer sind die domestici? Sollen das monachi sein? Warum wird dieses Wort geflissentlich vermieden? Infolge des feindseligen Verhaltens der „Hausgenossen“ ergreift Hildebrand von neuem den Wanderstab, begiebt sich aber, durch eine Erscheinung des heiligen Petrus bewogen, wieder nach Rom zurück.

Leo IX. ordiniert den Zurückgekehrten und bringt ihn zu St. Paul in eine besondere Beziehung: „Subdiaconus monasterio sancti Pauli miserabiliter desolato praelatus est.“ Warum sagt Paul nicht, in welcher Eigenschaft der Ernannte fungieren sollte, als Oeconomus oder als Abt?! Der neue „Praelatus“ bringt die äuſseren Angelegenheiten in Ordnung und vermehrt den Personalbestand (Eliminata omni spurcitia et recuperata victualium sufficientia congregavit honestam multitudinem regularium monachorum). Begeistert ruft der Verfasser aus: „beatus pater et beati filii“! Ich vermag in allen diesen sonderbaren und zweideutigen Wendungen nur ein unredliches Versteckspiel zu entdecken.

2. Mit Stillschweigen gehen über das angebliche Mönchtum Hildebrands hinweg: die Annales Romani, die Vita Heinrichs IV.,

Sigbert von Gembloux, Berthold, Bernold, Bruno der Sachse, Marianus Scotus, Bardo Vita Anselmi Lucensis und die von Petrus Pisanus verfafste Biographie des Papstes. Auch der falsche Wahlkommentar des Registers verhält sich passiv: das Prädikat „religiosus“, welches der Erwählte empfängt, soll nur dessen Frömmigkeit ausdrücken.

Von dem Ordensstande Gregors schweigt ferner die Chronik des Petrus von Monte Cassino. Petrus liefert dabei (Scr. VII S. 776) eine sehr wunderliche Erzählung, aus der sich ergiebt, dafs er den Papst nicht für einen Mönch gehalten haben kann. Es wird eine in das Jahr 1079 fallende Äufserung des damaligen Oberhirten der Kirche vorgeführt: der Chronist hat also Gregor VII. im Auge, wiewohl er aus Unkunde oder Nachlässigkeit Urban II. nennt. Um die Bedenken des Mönches Bruno von Segni, welcher Bischof werden soll, zu überwinden, sagt der Papst: „Sicut tranquillitas maris multotiens infert periculum nautis, ita et monachis a saeculi turbine remotis quies et securitas ipsa perniciosissimum solet inferre suffragium. Unde nostris monitis te obedire convenit et Signensis ecclesiae curam, quae tibi a nobis injungitur, tanto diligentius ac religiosius, quanta scientia et sapientia polles, regere stude.“

Dafs Gregor etwas derartiges nicht gesagt haben kann, zeigt ein Blick auf R. I, 14 und VI, 17, wo die „quies“ des Monachats hinreichend gewürdigt wird. Um so weniger dürfte man sich dem Anerkenntnis entziehen, dafs Petrus, mochte er erfunden oder nachgeschrieben haben, das Histörchen nur unter der Voraussetzung des Nichtmönchtums Gregors zum Besten gab.

Wenn ferner die Gesta Roberti Wiscardi (Scr. IX S. 295, 296) es rühmend hervorheben, dafs Gregor VII. sein Herz nie an irdische Güter gehängt habe (quem nec persona nec auri unquam flexit amor), so hat dies Lob nur dann einen Sinn, wenn der Verfasser den Verstorbenen für einen Weltgeistlichen erachtete. Bei einem Regularen mufs es als selbstverständlich gelten, dafs sein Gelübde ihn vor der Habsucht bewahrt.

In dieser Hinsicht ist eine Kundgebung Bernolds, welcher sonst, wie bemerkt, über das Standesverhältnis schweigt, von hoher, ja von ausschlaggebender Bedeutung für unser Thema. Bernold, selbst dem Mönchsstande angehörig und ein glühender Verehrer des Papstes, sagt in der Streitschrift de damnatione schismaticorum (Libelli II S. 51) von Gregor: „id culminis (den Primat) captus atque coactus cum magno ejulatu ascendit; cui nec divitias, nec honores saeculares in Romano pontificatu quaerere opus fuit, quibus utrisque cum minori sollicitudine et ante pontificatum abundavit.“

Ein Regulare, welcher Geld und irdische Habe für sich sammelt, tritt sein Votum paupertatis frevelhaft mit Füfsen. Bei der Annahme, dafs der Autor Hildebrand dem Mönchsstande zugezählt hat, würde sich demgemäfs der mitgeteilte Satz in das furchtbarste Verdammungsurteil verwandeln! Da Bernold aber ein Lob aussprechen will, so hat seine Mitteilung den Wert eines positiven Zeugnisses zu Gunsten meiner Auffassung. Es ist, als ob der Gregorianer mit dürren Worten gesagt hätte: Hildebrand war nicht Mönch.

Abschnitt IV.

Die neuere Litteratur.

Gregor VII. ist nicht der Einzige gewesen, welchem man fälschlich den Ordenscharakter beigelegt hat. Auch Hermannus Contractus wurde infolge von Mifsverständnissen den Mönchen zugewiesen. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit die über den gedachten Chronisten eingebürgerte Vorstellung mit einigen Worten zu beleuchten.

Hermann hat nie gesagt, dafs er sich dem klösterlichen Leben gewidmet habe. Ebensowenig darf man sich auf Berthold berufen. Dieser meldet von seinem verstorbenen Lehrer folgendes: „ante et post clericatum susceptum, quem Bern abbate Augiense, viro sancto et sapiente, adhortante circa annum trigesimum subierat, et totius sanctae et honestae vitae extitit administrator orthodoxus.“

Das soll heifsen, Hermann habe, der Anregung des gedachten Abtes folgend, die niederen Weihen empfangen. Wenn G. H. Pertz, der Herausgeber der Bertholdschen Chronik, in den Monumenta Germaniae (Scr. V, S. 267 Note) unter Klerikat den Anschlufs an den Mönchsstand versteht, so verkennt er den kirchlichen Sprachgebrauch. Ich will nur ein Beispiel anführen, welches die Verschiedenheit von Klerikat und Monachat darthut. Leo von Monte Cassino erzählt (Scr. VII, S. 585 zum Jahre 749) von Ratchis, er sei vom Papste Zacharias ordiniert worden (clericus factus); dann tritt als neues Moment hinzu: „monachico etiam habitu simul cum uxore et filia est indutus.“

Wenn nun Berthold von Hermann rühmt, er sei ein Muster des Gehorsams gewesen, so deutet dies an, dafs derselbe sich der Haus- und Tagesordnung gefügt habe; man darf daraus nicht schliefsen, dafs ein förmliches Gelübde klösterlicher Obedienz ins Mittel ge-

treten sei. Wegen seiner fortdauernden körperlichen Schwäche war der treffliche Mann auf die Hülfeleistung eines Dieners angewiesen: „in sella quadam gestatoria a ministro suo depositus, vix curvatim ad agendum quodlibet sedere poterat.“ Liefse sich der Ausdruck „minister suus“ zur Not auf einen speziell beauftragten Ordensgenossen beziehen, so schliefst eine andere Angabe Bertholds das Mönchtum Hermanns förmlich aus: „(Hermannus) suis omnibus planctum relinquens non modicum in praedio suo apud Alleschusan officiose lamentabilibus exequiis tumulatus, in pace requievit.“ Wenn Hermann auf dem ihm zugehörenden Grundstücke seine letzte Ruhestätte gefunden hat, so konnte er nicht auf das Privateigentum verzichtet haben, wie es für den in einen Mönchsorden Tretenden erfordert wird.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu Gregor VII. zurück.

1. Meines Wissens wurde bisher das Mönchtum Hildebrands nicht direkt bestritten. Nur Einer ist mir begegnet, welcher der herrschenden Ansicht zwar nicht ausdrücklich entgegentrat, aber ihr doch nicht zugestimmt haben dürfte, nämlich Mansi, der verdienstvolle Herausgeber der Konzilienakten. Er erzählt in B. XX, S. 55 ff., Hildebrand sei „sub protectione beati Petri“ erzogen worden und habe seinen früheren Lehrer Gregor VI. nach Deutschland begleitet: „eaque occasione apud Cluniacenses permansit.“ Mansi vermeidet geflissentlich die Ausdrücke Mönch und Mönchtum, hat also zum mindesten schwere Bedenken gegen die gewöhnliche Annahme gehegt.

Meine Auffassung neigt sich zu Meyer von Knonau II, S. 211 N. 41, was aus der Besprechung der von Gregor vollzogenen Erhebungsanzeigen hervorgeht. Indem Meyer des Briefes gedenkt, in welchem der neue Papst sich an den Abt Desiderius wendet, bemerkt er, dafs die Bitte des Briefes: „ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum pro me provoces“ u. s. w., als Stütze für die in meiner Broschüre verfochtene Ansicht herangezogen werden könne. Dann heifst es weiter: „Wie neben dem Stillschweigen des Petrus Damiani über Hildebrands Mönchtum dasjenige des Abtes Desiderius mit Recht als Hauptargument gegen den Umstand selbst angeführt wird, so ist nicht zu übersehen, dafs Gregor VII. in diesem seinem ersten, eben an Desiderius geschriebenen Briefe, wo er sich der Fürbitte im Mutterkloster des Ordens empfiehlt, von einer eigenen Zugehörigkeit zum klösterlichen Leben kein Wort spricht. Unter den Autoren, welche die Papstwahl erwähnen, nennt, von Benzo und Beno abgesehen, einzig Ekkehard Chronicon universale Hildebrand neben archidiaconus auch professione monachus.“

Das Cluniacensertum Hildebrands hat schon Mabillon abgeleugnet; auch Baxmann II, S. 216 N. 3 äufsert Bedenken, indem er sagt: „Es steht dahin, ob Hildebrand bis Anfang des Jahres 1049 in Cluny sich aufgehalten und dort die Würde eines Priors bekleidet habe.“ Steindorff (Heinrich III B. II, S. 72) schreibt, ausgehend von dem römischen Mönchtum Hildebrands: „Auch in Cluny soll Hildebrand eine Zeitlang gelebt haben; jedoch ist gerade diese Phase in der Geschichte des merkwürdigen Mannes nur mangelhaft bezeugt.“ Der Verfasser fügt in Note 6 erläuternd hinzu: „eigentlich nur durch Bonitho.“ Es mufs aber statt dessen gesagt werden: „Bonitho ist der Erste und Einzige, welcher im elften Jahrhunderte von dem Cluniacenserstande Hildebrands Mitteilung macht.“

Greving (über Paul von Bernried, Beilage S. 161 ff.) verwirft zwar das Cluniacensertum Hildebrands, will aber Bonitho entschuldigen und demselben keine krasse Lüge beimessen. Er meint, dem Bonithoschen Berichte fehle der geschichtliche Hintergrund „nicht so sehr“, wie meine Broschüre behaupte. Welcher Art ist nun der „geschichtliche Hintergrund“? An die Erzählung Brunos von Segni, dafs Hildebrand im Jahre 1048 entschlossen gewesen sei, sich in ein Kloster zurückzuziehen, knüpft Greving die Worte: „unter dem Benediktinerkloster aber wird niemand (!) ein anderes als Cluny verstehen wollen.“ Diese Auffassung ist trotz der zur Schau getragenen Sicherheit ebenso willkürlich als bodenlos und trägt nichts zur Ehrenrettung Bonithos bei.

Voigt (2. Aufl. S. 3 ff.) begnügt sich nicht mit einem einmaligen Aufenthalt in Cluny, sondern meint, Hildebrand habe zu zwei verschiedenen Malen dem gedachten Kloster als Mönch angehört. Zunächst ging der frühere Kapellan Gregors VI. nach Cluny, um in das Mönchsleben der Cluniacenser „eingeweiht“ zu werden, erschien in Rom und kehrte dann wieder nach dem erstgedachten Orte zurück. Für einen zweimaligen Aufenthalt im gedachten Kloster giebt es aus dem elften und zwölften Jahrhundert absolut kein Zeugnis.

In das Cluniacensertum hat sich namentlich Giesebrecht so eingelebt, dafs er seine Vorstellung in die Quellen hineinträgt.

Er schreibt III S. 17: „Hildebrand hat später oft versichert, dafs ihm nichts erwünschter gewesen wäre, als hinter Clunys Mauern in Gebet und Kontemplation seine Tage zu beschliefsen.“ Das hat Gregor niemals gesagt: weder aus dem Register noch aus sonstigen Kundgebungen des Papstes läfst sich ein Beleg dafür herbeischaffen. Auch für die weitere Behauptung (S. 456): „Dafs Hildebrand ungern Cluny verliefs, wissen wir aus seinem eigenen Munde,“ fehlt jedes Beweismoment. Überhaupt ist durch das

zähe Festhalten an der herrschenden Meinung Giesebrechts Blick bei der Beurteilung des Papstes getrübt worden. Wie unhaltbar erscheint die Bemerkung (S. 55): „Die Eigenheit des Mönches hat Hildebrand als Politiker nie ganz verleugnen können, und seinen Entwürfen, soweit sie die Welt umspannten, fühlt man stets die Klosterschranken an“ (!)

Manitius (Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern 1889) stempelt (S. 468) einerseits Hildebrand zu einem „Mönch vom Aventin“; andererseits bezeichnet er ihn (S. 502) bei Erwähnung Stephans IX. als „ehemaligen Mönch“.

Auch die italienischen und französischen Schriftsteller bewegen sich ganz in dem hergebrachten Geleise. Mencacci S. Gregorio VII. (Roma 1885) behauptet nicht nur die Cluniacenserstellung, sondern auch den Priorat Hildebrands. Nach Luigi de Mattheis (S. Gregorio VII. e il Pontificato Romano. Siena 1886) war Hildebrand zunächst Mönch in Cluny; dann wurde er in Rom Berater des Papstes Gregor VI.; er kehrt nach Cluny zurück, wird daselbst Prior und übernimmt als Abt die Leitung des Klosters — vom Aventin, also nicht von St. Paul!! Delarc hat sich in seinem breit angelegten Werke gedankenlos an die falsche Überlieferung angeschlossen.

Für Gfrörer (B. VI, S. 475, 495, 591) bietet das Standesverhältnis Anlaſs zu merkwürdigen Kombinationen. Es fällt dem Verfasser auf, daſs in den Quellen des elften Jahrhunderts von dem cluniacensischen Mönchtum Hildebrands so gut wie garnicht die Rede sei. Wie ist das zu erklären? Die Antwort lautet: „Cluny war für viele Ohren ein böser Name; deshalb getrauten sich die gregorianischen Schriftsteller nicht, den Zusammenhang ihrer Partei mit Cluny zuzugestehen.“ Aber wer zwischen den Zeilen zu lesen und gut zu interpretieren versteht, wird auch aus dem Schweigen der „Furchtsamen“ Nutzen ziehen können. Da Wibert von Toul in seiner Lebensbeschreibung Leos IX. den Namen Hildebrands mit keiner Silbe erwähnt, so ist dies für unseren Autor ein Fingerzeig, daſs der Biograph Hildebrand nach Cluny habe versetzen wollen (!!). Auch Paul von Bernried ermangelte nach Gfrörer des Mutes, das verhängnisvolle Wort Cluny niederzuschreiben; aber er gab trotz seiner Furchtsamkeit dennoch für verständnisvolle Naturen einen „trefflichen Wink“. Dem in Rom erschienenen Cluniacenserabte Majolus (oder wie Gfrörer lieber will Odilo) wird der junge Hildebrand vorgestellt. Der Abt entdeckt auf dem Haupte des Jünglings Feuerflecken. Was bedeutet das? „Paul von Bernried wollte damit ausdrücken, daſs der Jüngling später in

den Cluniacenserorden eintreten sollte." Eines Kommentars bedarf diese grandiose Auslegung nicht.

Hefele (C. G. B. IV, S. 714, 717) erwähnt das römische Mönchtum garnicht; wollte er dasselbe ablehnen?

Auch inbetreff Clunys scheint der Autor Bedenken zu haben. Anstatt präzise zu sagen: „Hildebrand trat in den Cluniacenserorden ein," behilft er sich mit der nicht glücklichen Wendung, der Gedachte habe in Cluny „als Mönch" gelebt. Brischar (Artikel Gregor VII. im Kirchenlexikon II. Aufl. B. V, S. 1104 ff.) unterläfst es, die römische Profefsleistung direkt hervorzuheben. Indes setzt er eine solche doch stillschweigend voraus, wenn er bemerkt, der Jüngling sei höchst wahrscheinlich nach Cluny gegangen, um sich „im Mönchsleben zu vervollkommnen." Ranke (Weltgeschichte B. VII, S. 202, 252) führt Hildebrand als römischen Benediktiner ein, vermeidet aber eine bestimmte Erklärung, dafs der römische Mönch sich den Cluniacensern in aller Form angeschlossen habe. Denn die Andeutungen, der römische Mönch sei „nach Cluny gegangen und aus Cluny von Leo IX. nach Rom mitgenommen worden," können auch von einem vorübergehenden Besuche verstanden werden. Hase (Kirchengeschichte Teil II, S. 128, 144) spricht sich weder über den Eintritt in ein römisches Kloster noch über die Aufnahme in die Cluniacenserkongregation aus. Erst bei Schilderung der Scene von Canossa erinnert sich der Verfasser daran, dafs Hildebrand Mönch gewesen und „als Mönch" in furchtbarer Gröfse über der Könige Haupt hinweggeschritten sei.

Mirbt (Publizistik S. 600, 601) rechnet mit der Eventualität, dafs Hildebrand Weltgeistlicher gewesen und geblieben sei. „Falls Gregor wirklich das Mönchsgelübde geleistet hat, so hat demselben allerdings sein ganzes Auftreten wenig entsprochen." Wenn der Verfasser dann fortfährt: „Aber da eine Entbindung von diesen Pflichten im Blick auf sein vorpontifikales Wirken wahrscheinlich ist, kann diesen Widersprüchen wenig Bedeutung beigemessen werden," so mufs ich diese Annahme als unbegründet zurückweisen. Wir finden nirgends eine Andeutung, dafs eine derartige Entbindung ins Mittel getreten sei; auch die „Wahrscheinlichkeit" einer solchen Handlung ist durchaus nicht vorhanden.

2. Inbetreff der Rezensionen, welche meine Broschüre erfahren hat, bemerke ich zunächst, dafs Niehues (im Litterarischen Handweiser Nro. 527 S. 254) an der herrschenden Meinung festhält. Er kann sich nicht denken, dafs man 1076 in Worms die bewufste Adresse gebraucht haben sollte, wenn Gregor nicht wirklich Mönch gewesen sei. Ich

selbst habe die aufgeworfene Frage nicht, wie Niehues irrtümlich annimmt, unentschieden gelassen; wenn ich in der Form eine gewisse Zurückhaltung übte, so war das für die Sache gleichgültig.

In der Revue Bénédictine (Nro. 8, S. 337 ff.) lehnt Berlière meine Auffassung gänzlich ab. Er steift sich auf die Zeugnisse der Annalisten, Polemiker und Apologeten und läfst sich davon kein Jota rauben.

S. Löwenfeld (Deutsche Litteraturzeitung 1892 Nro. 6, S. 194) will zwar meinen Interpretationen nicht überall beistimmen, erkennt aber an, dafs die allzusicher auftretende Meinung von einem Mönchtum Gregors VII. durch meine Untersuchung mit gewichtigen Gründen erschüttert worden sei. Auch Mirbt, dessen in der „Publizistik" geäufserte Ansicht so eben erwähnt wurde, hatte etwa zwei Jahre früher (Historische Zeitschrift von Sybel und Lehmann B. 68 [N. F. 32] S. 455 ff.) anerkannt, dafs ich gegen die herrschende Auffassung „starke Instanzen" ins Feld geführt und zur Lösung der scharf formulierten Frage einen grundlegenden Beitrag geliefert hätte.

Odilo Rottmanner (Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland 1892 Nro. 11, S. 333 ff.) möchte vor der Hand die herrschende Meinung noch nicht preisgeben, leugnet aber mit mir das Cluniacensertum Hildebrands rundweg ab. Er sagt in dieser Beziehung: „Gregor selbst deutet mit keiner Silbe an, dafs er jemals, etwa nach dem Tode Gregors VI., in Cluny als Mönch eingetreten sei." Ist dieser Umstand von so hoher Bedeutung, dann wird auch das römische Benediktinertum des Papstes als hinfällig gelten müssen. Denn Gregor VII. hat mit keiner Silbe angedeutet, dafs er in Rom als Mönch eingetreten sei.

In den Analecta Bollandiana (Bruxelles 1893. Tom. XII. Fasc. II et III p. 313) kommt ein Ungenannter nach mancherlei Bedenken zu dem Resultate: „Quel que soit l'accueil réservé à cette solution, on ne peut nier que M. Martens l'a rendu sérieusement probable."

M. Schmitz (Mitteilungen aus der historischen Litteratur 1892 Jahrgang XX Heft I, S. 24, 25) äufsert sich am Schlusse seiner Besprechung dahin: „Es fragt sich, ob die (angeregte) Frage für uns heute noch von so grofser Bedeutung ist, um das selbständige Erscheinen einer solchen Schrift zu rechtfertigen. Nirgends so sehr wie auf dem Gebiete des Mittelalters sind wir heutigen Tages geradezu überschwemmt mit kleineren, vielfach nebensächlichen Untersuchungen, und es ist dringend zu wünschen, dafs wir uns zu weiterem, freierem Ausblick erheben und zu einer tieferen Gesamtauffassung gelangen."

Das ist eine sehr oberflächliche Anschauung! Der Rezensent ver-

kennt, dafs eine echte und solide Gesamtauffassung einer Periode nur möglich ist auf Grund von Thatsachen, welche durch spezielle Untersuchungen garantiert sind. Mit Recht bemerkt auch Mirbt a. a. O., dafs jede Erweiterung des Wissens in Bezug auf einen Mann von der Bedeutung Gregors VII. wichtig sei.

3. Schliefslich möge aus der brieflichen Korrespondenz über den Gegenstand einiges mitgeteilt werden.

a) Mehrere haben anerkannt, dafs ich zuerst auf die eigentlichen Schwierigkeiten einer Materie hingewiesen hätte, über welche sich volle Klarheit schwerlich werde erzielen lassen.

b) Die Verwerfung der Angaben Bonithos über das Cluniacensertum hat vielfach Zustimmung gefunden. Vereinzelt war die Vorstellung eines namhaften Fachgenossen, dafs Bonitho ein hervorragender, gut unterrichteter Mann gewesen sei, dessen bezügliche Mitteilung zwar nicht für das Cluniacensertum spreche, aber doch darthue, dafs Gregor überhaupt dem Mönchsstande angehört habe.

c) Das Stillschweigen Damianis über Gregors Standesverhältnis ist von vielen als ein schwerwiegender Faktor gewürdigt worden; ja, man hat dasselbe noch für bedeutungsvoller gehalten, als das Schweigen Gregors selbst. Überraschend war es, dafs ein Historiker dem Silentium des Kardinalbischofs einen neuen Sinn unterlegen wollte: er meinte, Hildebrand, der Mönch, habe sich in seinem Wandel manche Blöfse gegeben. Da sei es dann für die Freunde und Anhänger des Mönches, wie Damiani und Desiderius, das klügste gewesen, zu schweigen, wo sie nicht ableugnen konnten. Diese unmotivierte Vermutung wird schon durch den einen Umstand vernichtet, dafs zu Lebzeiten Damianis und vor dem Jahre 1076 niemand daran gedacht hat, das sittliche Leben des angeblichen Mönches oder Abtes von St. Paul zu bemängeln.

d) Unter denen, welche auf meine Seite traten, erklärte ein älterer verdienter Gelehrter, dafs er in dem von mir gewonnenen Resultate und in der Begründung desselben „einen Sieg der wahren historischen Kritik“ anerkenne.

Exkurs II.

Gregors Registrum[1].

Vorbemerkung.

Das uns erhaltene Register stellt sich dar als ein unvollständiger und vielfach mangelhafter Auszug aus dem grofsen offiziellen Registrum Gregors VII. Der Papst mag die Herausgabe gewünscht oder angeordnet haben; der Abschlufs erfolgte aber erst bald nach seinem Tode. Über den Rang einer Privatarbeit erhebt sich die Sammlung nicht.

Im folgenden gebe ich eine Inhaltsübersicht und bespreche die Eigentümlichkeiten des Werkes. Von besonderer Wichtigkeit ist es, die Tendenz des uns unbekannten Herausgebers zu ermitteln.

I. Der Inhalt.

Die Jafféсhe Ausgabe bietet das Register in acht Büchern dar.

Buch	I	enthält	86	Stücke
„	II	„	77	„
„	III	„	21	„
„	IV	„	28	„
„	V	„	23	„
„	VI	„	40	„
„	VII	„	28	„
„	VIII	„	60	„

[1] S. Paul Ewald Zum Register Gregors VII. (in den Arnold Schäfer gewidmeten Historischen Untersuchungen 1882 S. 296 ff.), S. Löwenfeld, Die Kanonsammlung des Kardinals Deusdedit und das Register Gregors VII. (Neues Archiv X S. 326 ff.), und Sackur Der Dictatus papae und die Kanonsammlung des Deusdedit (a. a. O. XVIII S. 144 ff.). Die von Ewald aufgestellte Annahme über die Abfassungszeit des Registers, welcher ich früher gefolgt bin, halte ich, wie das Folgende zeigen wird, nicht mehr für richtig.

In der Sammlung finden wir vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, Briefe des Papstes. Neben den päpstlichen Schreiben begegnen uns:

1. die Investitur für Robert Wiscard (VIII, 1 [b]);
2. die Susceptio tutelae über eine französische Kirche (VIII, 30);
3. die Entscheidung eines Streites zwischen einem Bischofe und einem Abte (VI, 6);
4. die Diffinitio synodalis über die Ansprüche zweier Bischöfe auf das Pallium;
5. die Konfirmation von Gütern der Kirche von Pisa.

Auch die Verfügungen in VI, 34 und VIII, 29, welche äußerlich die Briefform führen, sind insofern den eigentlichen Briefen nicht zuzuzählen, als sie die in den Briefen sonst angewendete Erteilung des apostolischen Segens (zu dessen Vorenthaltung kein Grund vorlag) vermissen lassen.

Zu den Stücken, welche vom Papste herrühren, kommen aber auch nichtgregorische Kundgebungen.

Als echt sind folgende Scripta anzuerkennen:

1. der Brief König Heinrichs IV. an Gregor (I, 29 [a]);
2. die von Heinrich IV. in Canossa geleistete Promissio (IV, 12 [a]);
3. die zwischen Gregor und Landulf von Benevent getroffene Vereinbarung vom 12. August 1073 (I, 18 [a]);
4. die Eidesformeln, welche Richard von Capua, der Bischof Robert von Chartres und Robert Wiscard ableisteten (I, 21 [a] III, 17 [a] und VIII, 1 [a]). Echt sind ferner:
5. die an die vorhin angeführte Investitur Gregors sich anschließende Constitutio reddendi census — de tota Apulia, Calabria et Sicilia, in welcher der Normannenherzog Pflichten übernimmt;
6. die Oblation des Marro (VI, 5 [a]);
7. die Eidesleistung und Schenkung des Comes Bertrannus von der Provence (VIII, 35);
8. die leider sehr ungleich gehaltenen und unvollkommenen Übersichten über die in Gregors Pontifikat fallenden römischen Synoden, mit und ohne Reflexionen des Herausgebers.

Unecht ist der an die Spitze des Ganzen gestellte sogenannte Commentarius electionis, von welchem wiederholt die Rede war.

Über den Dictatus papae (II 55 [a]), welcher zum größten Teile gregorische Ideen bringt, aber nicht vom Papste selbst komponiert wurde, spricht sich der Exkurs III aus.

II. Formalien und Datierung.

Im elften Jahrhunderte wurde am päpstlichen Hofe für die Vollziehung amtlicher Erlasse oder brieflicher Kundgebungen ein doppelter Modus angewendet. Entweder erhielt ein Funktionär (ein Diktator in diesem Sinne) die Anweisung, auf Grund mündlicher Information das Konzept auszuarbeiten und später nach Erfüllung des Auftrages zur Revision vorzulegen, oder der Papst liefs seine mündlichen Angaben von einem anderen wörtlich niederschreiben: er diktierte (in dem Sinne, welchen wir heute mit diesem Ausdrucke verbinden). Auf das Diktieren im letzteren Sinne bezieht sich R. I, 1 *. In diesem für Desiderius von Monte Cassino bestimmten Anzeigebriefe sagt Gregor: „lecto jacens valde fatigatus satis dictare nequeo." Aufserdem wendet er sich in R. I, 50 an Beatrix und Mathilde von Tuscien mit den Worten: „Vobis in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, suppono." Hier bedeutet das dictare so viel als Konzipieren; der Papst will sagen: ich habe keinem Dritten die Abfassung eines Entwurfes aufgetragen, sondern einem Sekretär diesen Brief in die Feder diktiert. Wenn nach R. VIII, 22 eine Fürstin die Bitte vorgetragen hatte, welche der Papst so formuliert: „ut litteras manu nostra scriptas excellentiae tuae mittamus", und die Bitte erfüllt wird, so hat es sich dabei wohl nur um die eigentliche Unterschrift desselben handeln können. Es war nämlich sonst nicht üblich, den päpstlichen Namen unter die Ausfertigung zu setzen; statt des Namens wurde ein Bibelspruch und eine Begrüfsungsformel hinzugefügt.

Den päpstlichen Schreiben drückte man regelmäfsig ein Bleisiegel auf; nur im Notfalle wurde von dieser Regel abgewichen. Einen solchen setzt der Papst in ep. 40 voraus, indem er einem Comes von Flandern um das Jahr 1082 schreibt: „Plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas noluimus, ne, si forte caperentur ab impiis, eodem sigillo posset falsitatis quippiam fieri." —

Die in unserem Register einigemal vorkommende Wendung „a paribus" wurde gebraucht, wenn eine und dieselbe Angelegenheit mehreren Personen übereinstimmend mitgeteilt worden war. Aus R. I, 4 entnehmen wir, dafs die Herzogin Beatrix, der Abt Hugo von Cluny, der Erzbischof Manasse von Reims, der König Suein von Dänemark und der Abt Bernhard von Massilia Anzeigebriefe erhielten, wobei bemerkt wird: „in ceteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis juxta locorum et personarum competentiam discrepantibus."

Das erste Buch des Registers ist überschrieben: „in Dei nomine incipit liber primus Registri septimi Gregorii papae anno dominicae incarnationis millesimo septuagesimo tertio, indictione undecima;“ auch das zweite Buch wird entsprechend eingeleitet, während die drei letzten Bücher „in nomine Domini“ beginnen. Dagegen vermissen wir vor dem dritten, vierten und fünften Buche derartige Einleitungen.

Die Briefe und sonstige Stücke des Registers sind teils datiert, teils undatiert.

Im ersten Buche fehlt die Datierung nur bei Nro. 29[a], dem Briefe, welchen Heinrich IV. im Laufe des Sommers 1073 an den Papst richtete. Im zweiten Buche sind alle Partien datiert, mit Ausnahme des sogenannten Dictatus papae. Auch die übrigen Bücher enthalten regelmäfsig Datierungsvermerke, wogegen im letzten Buche nur etwa 20 Piecen datiert worden sind.

Die Datierung geschieht durchgängig dem altrömischen Gebrauche entsprechend nach Calenden, Nonen und Iden, selten (z. B. in R. III, 16) nach dem Monatsnamen ohne Angabe des Tages. Daneben hat man die sogenannten Indiktionen, Zeitabschnitte von je 15 Jahren, als Reminiscenz an die altrömischen Steuerperioden beibehalten; das achte Buch, welches auch die zur Vollständigkeit gehörende Ortsangabe vielfach vermissen läfst, bringt die Indiktion nur an zwei Stellen.

Von den Datierungen sind zwei als falsch zu beanstanden.

a. Zwischen II, 27 (5 Calendas Decembr.) und II, 29 (2 Nonas Decembr.) ist eingeschoben II, 28 mit der Bezeichnung 2 Idus Decembr. Diese letztere Angabe beruht auf einem Versehen oder Schreibfehler; ich korrigiere: 2. Nonas Dec., so dafs für 28 und 29 derselbe Abfassungstag anzunehmen ist. Jaffé hat die Unebenheit übersehen.

b. Auch der denkwürdige Brief, welcher den Konflikt zwischen Papst und König einleitete, R. III, 10, hat durch Nachlässigkeit oder Unkunde des Herausgebers die irrige Datierung „Data Romae 6. Idus Januarii“ erhalten. Man ist jetzt aber fast allgemein darüber einig, statt Januarii zu setzen: Decembris. Wer die Registerangabe acceptiert, mufs annehmen, dafs der Brief nebst der Botschaft erst Anfang Februar in Deutschland angelangt wäre. Damit verlöre aber die Wormser Aktion jegliche Grundlage, so dafs wir das Auftreten des Königs und der ihm ergebenen Bischöfe geradezu als unbegreiflich betrachten müfsten.

Viel zu weit geht Dünzelmann (Forschungen zur deutschen Ge-

schichte XV, S. 515 ff.), indem er eine ganze Reihe von Registerdatierungen beanstandet:

I, 80, 81.
II, 28, 29, 30, 76.
III, 1, 2, 3.
V, 1, 2, 3.
VI, 1, 2, 3, 23.
VIII, 7, 12.

Beyer (a. a. O. XXI, S. 407 ff.) beschränkt sich darauf, die Datierungen von R. II, 28, 29, 30 und III, 7 zu verwerfen, wobei ihm Löwenfeld in der 2. Ausgabe der Jafféschen Regesten beistimmt. Ich meinesteils finde keinen Grund, die Nummern 29 und 30 zu bemängeln. Was R. III, 7 angeht, so ist dies Stück undatiert, kommt also hier nicht in Betracht.

Endlich kann ich den Versuch Girauds (Essai historique sur l'Abbaye de S. Bernard et sur la ville des Romans. I, 1856, S. 12), die Datierung von R. II, 59 anzufechten, nicht als gelungen anerkennen.

Was die undatierten Briefe angeht, so wurden drei an falscher Stelle eingereiht.

a. Der Brief Heinrichs IV. an Gregor (I, 29[a]) figuriert zwischen zwei Schreiben, welche dem Oktober und November 1073 angehören. Da der Papst jedoch schon im September in R. I, 25 auf die in I, 29[a] vorliegende Kundgebung Bezug genommen hat, kann die gedachte Anordnung nicht richtig sein. Heinrichs Schreiben hätte im ersten Buche die achtzehnte Stelle einnehmen müssen.

b. Ganz verkehrt handelte der Herausgeber, als er den päpstlichen Zirkularerlafs, welcher sich an die Fastensynode von 1076 anschlofs, zwischen zwei Stücke setzte, die in den letzten Monaten des Jahres 1075 ergingen. Das dritte Buch, um welches es sich hier handelt, liefert sub 5 einen im September 1075 konzipierten Brief: dann folgt sub 6 (ohne Datum) der in Rede stehende Erlafs (von 1076); als N. 7 tritt ein undatiertes Schreiben an König Heinrich auf, welches dem Sommer 1075 angehört.

Wenn man sich an die bezeichnete Reihenfolge sklavisch anschliefsen wollte, würde sich folgender historische Unsinn ergeben:

1. Der Papst zeigt in N. 6 den Gläubigen an, dafs Heinrich IV. gebannt worden sei.

2. Der Papst spricht sich (in N. 7) höchst vertrauensvoll zu dem ruhmreichen Fürsten, seinem in Christo geliebten Sohne, aus und

erklärt sich unter Umständen bereit, demselben die Kaiserkrone zu gewähren u. s. f.

c. In der zweiten Hälfte des achten Buches sind einige auf den Bischof Hugo von Dié, späteren Erzbischof von Lyon, bezügliche, undatiert gebliebene Partien bunt durcheinandergewürfelt. Die Verwirrung läfst sich jedoch lösen, wenn wir den Zeitpunkt der Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Grunde legen. Hugo wurde im Jahre 1081 Erzbischof; mithin fallen die Episteln 36, 41, 42 in eine Periode, in welcher die Promotion erfolgt war oder unmittelbar bevorstand. Dagegen stammen die Briefe 38, 45 und 54 aus der Zeit, während welcher Hugo das Bistum Dié verwaltete.

III. Besonderheiten der Sammlung.

Wie ungleichartig das Register angefertigt ist, zeigt ein Blick in das Material der einzelnen Bücher. Die meisten Piecen (86) enthält das erste Buch, während das dritte nur 21, das fünfte 23 Stücke darbietet. Spuren von offenbarer Eile und Überhastung trägt das achte Buch. Mit Nro. 23 hört die Datierung gänzlich auf. Das letzte Stück (Nro. 60 vom Jahre 1083) ist nicht einmal vollständig gegeben: mitten in dem Satze eines Zitates wurde abgebrochen. Jedes Inhalts bar ist R. II, 16; auf die Adresse: Gregorius — Richerio Senonensi archiepiscopo, folgt die lakonische Notiz: de hominibus sui episcopatus a paribus.

Dazu kommt, dafs der Herausgeber in einer Beziehung seinen ursprünglichen Plan nicht durchgeführt hat. Am Schlusse des ersten Buches (Nro. 86) finden wir eine Übersicht der Bischofsernennungen, Bischofskonsekrationen und Privilegien, welche der Papst während des bezüglichen Jahres vollzogen hat, sowie eine kurze Angabe über die römische Synode vom März 1074. In den folgenden Büchern vermissen wir einen derartigen Konspektus; insbesondere wird der geschilderten pontifikalen Akte nicht weiter gedacht. Dagegen liefert die Edition vom zweiten Buche ab Genaueres über die folgenden unter dem Vorsitze des Papstes abgehaltenen Synoden.

Leider tritt auch in der Behandlung der Kirchenversammlungen eine grofse Ungleichartigkeit hervor. Anstatt die römische Komputation konstant anzuwenden, benutzt der Herausgeber zweimal (s. R. II, 52 a und III, 10 a) die florentinische Berechnungsweise, welche das neue Jahr erst mit 25. März, dem Feste Mariae Verkündigung, beginnen läfst. Entsprechend der Florentiner Methode fiel dann die

Synode, auf welcher Heinrich IV. zum ersten Male gebannt wurde, in das Jahr 1075.

Die Synode vom 30. November 1074 (s. oben Band I S. 282) hat keine Berücksichtigung gefunden. Dafs überhaupt aus den Konzilsakten meist nur Excerpte geboten werden, zeigt die Wendung, es sei auf der bezüglichen Versammlung „inter caetera" dies und das vorgekommen. Eine gar merkwürdige Gestalt ist dem Registerbericht über die Novembersynode von 1078 (VI, 5[b]) zu teil geworden. In der zweiten Hälfte begegnet uns eine Reihe von Synodaldekreten im Wortlaute; vorangeschickt sind aber in der ersten Hälfte neben auszüglichen Mitteilungen mehrere Überschriften (z. B. de consanguinitate, de patriarcha Gradensi, de imperatore Constantinopolitano, de sancti Petri haereditate occultata), wofür sich schwerlich ein vernünftiger Grund auffinden läfst.

Bald wird der Versammlungsort und die Zahl der Teilnehmer angegeben, bald schweigt der Herausgeber von diesen Dingen. Einige Berichte führen die Subskription Actum oder Acta Romae, andere nicht. Wenn in R. VIII, 58[a] bemerkt wird, dafs die betreffende Synode im Jahre 1084, „dem elften Pontifikatsjahre" Gregors, abgehalten worden, so beruht dies auf einem Irrtume; denn das Konzil fand am 20. November 1083, dem zehnten Pontifikatsjahre, statt.

Durchgehends beschränkt sich der Herausgeber darauf, zu referieren und die Dekrete u. s. w. im Wortlaute oder im Excerpte mitzuteilen. Zweimal hat er jedoch eigene Reflexionen eingeschaltet, und zwar in R. VI, 17[a] und VIII, 58[a]. Die Februarsynode von 1079 wird durch folgende Worte eingeführt: „ad honorem Dei et aedificationem sanctae ecclesiae, salutem quoque tam corporum (!) quam animarum, ex praecepto sedis apostolicae convenerunt finitimi et diversarum provinciarum archiepiscopi religiosaeque personae, ut sanctam synodum celebrarent." Dann heifst es: „Omnibus igitur in ecclesia Salvatoris congregatis, habitus est sermo de corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, multis haec, nonnullis illa prius sentientibus. Maxima siquidem pars, panem et vinum per sacrae oblationis verba et sacerdotis consecrationem, Spiritu sancto invisibiliter operante, converti substantialiter in corpus dominicum de virgine natum, quod et in cruce pependit, et in sanguinem, qui de ejus latere militis effusus est lancea, asserebat atque auctoritatibus orthodoxorum sanctorum patrum, tam Graecorum quam Latinorum, modis omnibus defendebat. Quidam vero, caecitate nimia et longa perculsi, figuram tantum esse, se aliosque decipientes, quibusdam cavillationibus conabantur astruere."

Das Weitere wurde in Band I S. 249 ff. mitgeteilt, zugleich mit dem Nachweise, daſs der Registerbericht über die betreffenden Vorgänge, insbesondere über die Haltung des beteiligten Berengar von Tours, nicht glaubhaft erscheine.

Rücksichtlich der Novembersynode von 1083 giebt der Autor einige Andeutungen über die Teilnehmer und erzählt, daſs der Papst zum Schlusse eine ergreifende Rede gehalten und die Anwesenden zu Thränen gerührt habe. Im übrigen nimmt der Bericht Anlaſs, sich darüber zu beschweren, daſs Heinrich IV. u. a. den Kardinallegaten Otto (den späteren Papst Urban II.) gefangen genommen (capi jussit sive permisit) und das Zustandekommen von drei Fastensynoden verhindert habe; auch die Römer werden wegen ihrer Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit getadelt. Die Reflexion schlieſst mit einer für den Privatcharakter der Arbeit sehr bezeichnenden Phrase: „Haec super Heinrici tyrannide, quia se occasio praebuit, perstrinxisse sufficiat."

Wie bemerkt, mag Gregor VII. die Anlegung eines kleineren Registers gewünscht oder angeordnet haben; aber wir dürfen nicht annehmen, daſs er die uns vorliegende Sammlung, selbst wenn er deren Abschluſs erlebt haben sollte, approbiert hätte. Das gestatteten die vielfachen Mängel der Arbeit nicht. Wäre dem Papste die Kollektion vorgelegt worden, so würde er gegen die Einschaltung des von Heinrich an ihn gerichteten Briefes (R. I, 29 [a]) wohl nichts eingewendet haben; auch den „Dictatus papae" hätte er sich im groſsen und ganzen gefallen lassen. Aber den sogenannten Wahlkommentar hätte er verwerfen müssen, weil derselbe mit den unmittelbar folgenden Briefen in schreiendem Widerspruche stand. Wenn Gregor von „seinem Register" spricht, so hat er das uns nicht erhaltene offizielle und vollständige Regestenwerk vor Augen; so z. B. VII, 12: ut apparet in literarum nostrarum exemplaribus; VII, 16: „in registro nostro legitur": „excommunicatio, quae in registro nostro scripta est;" VIII, 54: „quod a nobis factum nequaquam recolimus, nec in registro nostro hujus causae literas reperire potuimus."

IV. Die Zeit der Herausgabe.

Die bei Schilderung des Jahres 1085 gemachte Bemerkung Bernolds (Annales S. 444): „noluit Gregorius, ut ecclesiasticus ordo manibus laicorum subjaceret, sed eisdem et morum sanctitate et ordinis dignitate praeemineret; quod illum latere non poterit, quicunque ejusdem apostolici regestum diligenter perlegerit", ist unbestimmt und

läfst der Annahme Raum, dafs der Annalist an die grofse offizielle Sammlung gedacht habe.

Einen genaueren Anhaltspunkt für die Bestimmung der Abfassungszeit bietet die Collectio Canonum des Kardinals Deusdedit. Als der Genannte seine Arbeit dem Papste Victor III. (also im Jahre 1087) widmete, lag das kleine Register schon fertig vor, ist mithin wahrscheinlich 1085 oder 1086 zum Abschlusse gekommen.

Deusdedit hat das uns erhaltene Register benutzt, aber neben anderen Quellen auch das grofse gregorische Regestenwerk zur Hand gehabt.

Es erscheint wünschenswert, genauer darzulegen, welche Erlasse und Briefe Gregors in der Collectio Canonum Platz gefunden haben. Eine Ausgabe derselben hat im Jahre 1869 Martinucci veranstaltet. Man meint vielfach, dafs derselbe sich streng an die ihm vorliegende Handschrift des Werkes gehalten und diese genau reproduziert habe; ich kann aber kaum annehmen, dafs die zahlreichen Fehler und Verkehrtheiten nur auf die Rechnung der Handschrift zu setzen seien; vielmehr glaube ich, dafs ein Teil derselben dem Abschreiber oder Drucker zur Last fällt.

Die Collectio zerfällt in vier Bücher. Das erste Buch, welches keine Überschrift führt, handelt in 251 Nummern von den Rechten und Vorzügen der römischen Kirche. Im zweiten Buche beschäftigen sich 131 Stücke mit dem clerus Romanus. Das dritte Buch (de rebus ecclesiae) enthält 159 Nummern, das vierte (de libertate ecclesiae et rerum ejus et cleri) deren 162.

In diesen vier Büchern finden sich u. a.:

1. Eigene Briefe und sonstige Kundgebungen Gregors VII.

2. Versprechungen, welche demselben von anderen geleistet wurden.

3. Mitteilungen aus römischen Synoden, welche unter Gregors Leitung gehalten wurden.

A.

1. Was Deusdedit in Buch I N. 159 bringt: „Item Gregorius VII. in V libro sui registri. Ordinationes eorum, qui ab excommunicatis sunt ordinati, sanctorum patrum sequentes vestigia, irritas esse censemus,“ ist entnommen aus dem Berichte des kleinen Registers über die Fastensynode von 1078 (V, 14 [a] S. 308). Den synodalen Charakter läfst Deusdedit nicht hervortreten; man könnte nach der Überschrift annehmen, dafs der Papst das Bezügliche in einem Briefe geäufsert habe. Übrigens deckt sich die in der Kollektion gegebene Fassung

mit dem Registerbericht vollkommen; jedoch ist statt illorum gesetzt eorum, und statt fieri steht esse.

2. In N. 197 folgt ein Stück, überschrieben: „Ex reg. VII Gregorii cap. LXVII et LXVIII in lib. VII“; unser kleines Register hat aber nur 28 Nummern. Es scheint, dafs Deusdedit die N. 197 aus zwei Briefen (R. VII, 13 und 14) zusammengestellt hat.

3. Bei N. 198 des ersten Buches fehlt die Quellenangabe; die mitgeteilten Sätze rühren aus R. VI, 2 her.

4. N. 199 ist entnommen einem Briefe Gregors VII. an den Erzbischof Anno von Köln vom Jahre 1075 (R. II, 67); auch hier wurde die Quelle nicht notiert.

5. In N. 149 des dritten Buches giebt der Sammler unter der Aufschrift ex romano pontificali sodann eine Übersicht über das Anwachsen des römischen Kirchengutes; ausgehend von dem Papste Hadrian I. schliefst er den Gegenstand mit der Erwähnung Gregors VII. ab, indem er sagt: „Septimus vero papa Gregorius in VI. libro sui regesti *dicit*.“ In der hier vorausgesetzten ep. R. VI, 5^{a} nimmt jedoch nicht der Papst selbst, sondern ein Angehöriger des Herzogtums Spoleto mit Namen Marro das Wort, welcher das betreffende Castrum zum Gegenstande einer Stiftung für den päpstlichen Stuhl macht. Daran knüpfen sich in N. 149 noch weitere zum Teil ungenaue Mitteilungen über Kirchengüter, deren Gregor gedacht hat.

6. Ein buntes Durcheinander päpstlicher Ansprüche auf Länder und Güter tritt uns entgegen in der nächsten Nummer 150. Zunächst wird ein Brief Alexanders II. an den König Wilhelm von England im Auszuge mitgeteilt; dann folgt die Notiz: Gregorius VII. eidem Guilelmo inter caetera. Was der Verfasser hier bringt, stammt aus R. I, 70.

R. I, 70.	Deusdedit.
Rebus vero sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias et eum tibi ex debito subvenire admoneas, quem sibi multa te tribuisse non latebit.	Rebus vero sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare monemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias et *euntibus* (!) ex debito subvenire admoneas.

Die sonstigen in N. 150 enthaltenen Anführungen aus Gregors Briefen sind im wesentlichen den betreffenden Partien des kleinen Registers konform; jedoch steht der Brief des Papstes an Salomon von Ungarn nicht in N. 14, sondern N. 13 des zweiten Registerbuches,

und das Schreiben an Demetrius von Rufsland gehört nicht der N. 84, sondern N. 74 des gedachten Buches an.

Wenn Deusdedit späterhin sagt: „Item quod regnum Hispaniae juris beati Petri sit, cognoscitur ex regesto ejusdem VII Gregorii lib. I cap. VII et ex IV lib. cap. XXVIII quod ita se habet,“ so ist zu bemerken, dafs er nur aus IV, 28, nicht aber aus I, 7 einen Auszug liefert.

7. Im vierten Buche teilt N. 106 unter der Überschrift ex regesto VII Gregorii lib. VIII einzelne Bruchstücke aus dem zweiten Briefe des Papstes an den Bischof Hermann von Metz (VIII, 21) mit. Es wird begonnen mit der Andeutung inter caetera; dann folgen die Übergänge post pauca, post quasdam optimas interpositiones. Sehr auffallend ist es, dafs Deusdedit sich gestattet hat, den Text des berühmten päpstlichen Briefes durch zwei Zusätze zu vermehren. Wenn nun auch jene zwei Partien sozusagen harmlos sind und nicht im Widerspruche mit gregorischen Gedanken stehen, so mufs man sich doch wundern, dafs selbst ein Deusdedit von dem Fälschungstriebe der Zeit angesteckt war.

Der erste Zusatz ist eingeschoben hinter einem Zitat aus Pseudoisidor (S. 421) und lautet: „Sed et Anacletus ab eodem Clemente secundus haec eadem in IV sua epistola sub eisdem verbis iterat adjiciens. Quod si quis haec praecepta non observaverit, hostis animae suae, et non tantum infamis, sed excommunicatus atque alienus ab ecclesia efficitur, quoniam necesse est, ea vitia ferro abscindere, quae aliis medicamentis non curantur.“ Der zweite Zusatz aber wird angeknüpft an die Stelle, in welcher von der angeblichen Zensurierung des Kaisers Arkadius die Rede ist: „sicut ait primus Nicolaus papa in suo regesto I in epistola ad imperatorem Ludovicum.“

8. Die folgende Nummer (107) liefert einen Abschnitt aus dem Briefe, welchen Gregor im Jahre 1075 an Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnten richtete. Wir besitzen dieses Schreiben in R. II, 45, während der Herausgeber der Kollektion irrtümlich die Zahl 43 setzt.

9. Endlich finden wir in Buch III N. 158 ohne Quellenangabe die gregorische Kundgebung von R. VIII, 1 b, mittels deren Robert Wiscard im Juni 1080 von neuem belehnt wurde und inbetreff einiger unrechtmäfsig okkupierten Gebiete vor der Hand Nachsicht erhält. Statt des ursprünglichen Satzes: „nunc te patienter sustineo in confidentia Dei omnipotentis,“ bringt die Kollektion die unhaltbare Fassung: „n e c te patienter sustineo in Dei et tua confidentia.“

B.

Die eben angeführte N. 158 des dritten Buches enthält daneben in abgekürzter Form das Versprechen, welches Robert Wiscard in Ceperano dem Papste ableistete.

Ohne Quellenangabe führt sodann N. 159 den Eid vor, welchen der Fürst Jordan von Capua dem Papste geleistet hatte. In unserem kleinen Register fehlt diese Eidesleistung; Deusdedit hat sich also hier an das grofse offizielle Regestenwerk gehalten.

Im vierten Buche beginnt N. 161 mit der Eidesformel, welche Kaiser Otto anwandte, als er dem Papste Johann XII. ein Versprechen leistete, und läfst dann die von Heinrich IV. in Canossa vollzogene Promissio unmittelbar folgen. In der vorangestellten Notiz: ex IV libro papae Gregorii VII. cap. VI ist die letztere Zahl irrtümlich; denn das kleine Register bringt Heinrichs Versprechen sub 12[a].

Zum Schlusse bietet die Nummer 161 die Formel, welche der Papst für die von dem Nachfolger des Gegenkönigs Rudolf zu leistenden Verbindlichkeiten entworfen hatte, ein Stück, welches das kleine Register in VIII, 26 mitteilt. Die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt, beging Deusdedit ein Versehen, wenn er die Überschrift setzte: „ex eodem reg. lib. V cap. 66“.

Die Nummer 162, mit welcher die ganze Kollektion abschliefst, liefert endlich unter anderem eine Eidesformel mit der Aufschrift: „Juramentum ejus, qui deponitur. Ex registro VII papae Gregorii cap. XIX lib. III.“ Die ersten Worte des Juramentum lauten: „Ego Guibertus promitto“ etc.; im weiteren Verlaufe wird dem Genannten der förmliche Verzicht auf das Erzbistum Ravenna in den Mund gelegt. In R. III, 19 finden wir aber keine Eidesformel, sondern einen Brief des Papstes an den Erzbischof Cyriacus von Karthago; überhaupt sucht man im kleinen Register vergebens nach einem Eide, welchen Wibert Gregor VII. abgeleistet hätte. Dagegen begegnet uns in R. III, 17[a] die Formel eines Eides, welche von dem bisherigen Bischofe Robert von Chartres im Jahre 1076 prästiert worden war. Was der genannte Robert damals in Beziehung auf sein Bistum versprochen hatte, überträgt Deusdedit unter Beifügung eines Zusatzes auf den Erzbischof Wibert, hat sich also einer tendenziösen Fälschung schuldig gemacht.

Die an dritter Stelle dargebotene Eidesformel des Erzbischofs Manasse von Reims liegt vor in R. V, 17, wie dies in der Überschrift vom Herausgeber richtig bemerkt wird. Das angeschlossene Juramentum des Comes Provinciae findet sich jedoch nicht, wie Deusdedit notiert, in R. VIII, 26, sondern in VIII, 35.

C.

N. 55 des dritten Buches führt die allgemein gehaltene Inskription: „ex concilio VII PP. Gregorii L Episcoporum". Die Sätze, welche den Inhalt der Nummer 55 bilden, stimmen im allgemeinen mit Positionen des Registerberichtes über die Novembersynode von 1078 (VI, 5[b]) überein. Während aber das kleine Register von der Zahl der Synodalen schweigt, entnehmen wir aus der mitgeteilten Wendung, wie viel Bischöfe der Synode beigewohnt haben.

Die Nummer 56, deren Überschrift auf das gedachte Konzil hinweist, liefert sodann einen mit dem Registerbericht übereinstimmenden Passus über die Zehnten. Unmittelbar darauf folgt die Bemerkung: „Idem (d. h. Gregor VII.) in VIII libro registri sui. Nulli debet grave videri pro meliori parte, id est anima semper victura, quemque decimam Deo offerre; cum pro morituro corpore plurimae gentes conjugibus suis tertiam rerum suarum compellantur exsolvere." Die vorgeführte Stelle, welche Ewald (a. a. O. S. 302) nicht aufzufinden vermochte, steht in R. VIII, 37. Deusdedit hat den Passus aus dem Briefe an die Schwedenfürsten Inge und Alstan entlehnt.

Die in R. VII, 14[a] mitgeteilten Dekrete der römischen Synode von 1080 über die Besetzung der Kirchenämter reproduziert Deusdedit mit einigen Auslassungen in Buch IV N. 54, welches überschrieben ist: „ex concilio Gregorii VII papae L episcoporum cap. 1." In unserem Registerberichte fehlt die Angabe der Teilnehmerzahl.

Am Schlusse der angeführten N. 106 des vierten Buches, woselbst der zweite Brief an Hermann von Metz excerpiert worden war, heifst es: „Item ex synodo ejusdem (d. h. Gregors VII.) episcoporum XCV sumptum ex V libro regesti ejusdem." Was dann folgt, ist enthalten im Registerberichte über die Fastensynode von 1078 (V, 14[a]). Während jedoch dieser Bericht sagt, es seien etwa (fere) hundert Erzbischöfe und Bischöfe präsent gewesen, fixiert der Herausgeber der Kollektion die Zahl auf 95.

V. Die Tendenz des Herausgebers.

Der allgemeine Zweck der Edition war, von der Gesamtthätigkeit des Papstes eine orientierende Übersicht zu liefern. Bei dieser Orientierung trat das Innerkirchliche zurück; das ersehen wir schon daraus, dafs die Synodalberichte von den gegen die Simonie und Unkeuschheit der Kleriker gerichteten Dekreten keine Mitteilung machen. Dagegen wurde das Kirchenpolitische und Hierokratische mit Vorliebe berücksichtigt.

Unverkennbar ist dabei die Tendenz, Heinrich IV. in ein ungünstiges Licht zu stellen. Unser Register hat keine von einem weltlichen Machthaber herrührende briefliche Kundgebung aufgenommen, — nur das mehrerwähnte Schreiben des deutschen Königs fand in R. I, 29[a] seine Stelle!

In diesem Briefe klagt sich Heinrich einerseits schwerer kirchlicher Vergehen an; andererseits erklärt er feierlich, daſs er in Gregor VII. den rechtmäſsigen, von Gott berufenen Oberhirten der Christenheit verehre; zu dieser Erklärung bildeten die unkirchlichen Schritte von Worms und Brixen sicherlich einen grellen Kontrast. Dazu kommt, daſs unser Register die beiden gegen den König gerichteten Konzilsreden von 1076 und 1080 ihrem vollen Wortlaute nach mitteilt. Auch erkennt man wohl, daſs der Herausgeber im deutschen Thronstreite auf seiten des Gegenkönigs Rudolf steht; das zeigt z. B. die Fassung in dem Bericht über die Februarsynode von 1079 (R. VI, 17[a]): „His pie et feliciter actis, inter multas proclamationes conquesti sunt legati regis Rodulfi super Heinrico, quod, nulli loco nullique personae parcens, regionem transalpinam contereret et conculcaret“ etc. Mehrere Synodalen hätten damals schon darauf gedrungen, daſs das apostolische Schwert gegen die „Tyrannei“ Heinrichs gezückt werden möge.

Sehr bezeichnend für die Stimmung des Herausgebers ist auſserdem die Fassung des Berichts über die Novembersynode von 1083 (VIII, 58[a]). Man merkt, wie es ihm vorzugsweise darauf ankam, gegen den „Tyrannen“ Beschwerde zu führen und über ihn Wehe zu rufen (s. die Angaben oben S. 305).

Auf der anderen Seite geht das Bestreben dahin, darzuthun, wie gerecht und verdienstlich das Wirken und Auftreten Gregors gewesen: der Herausgeber wird zum Apologeten.

Zunächst soll der an die Spitze des Werkes gestellte (unechte) Wahlkommentar erhärten, daſs bei der Erhebung Gregors 1073 alle Förmlichkeiten mit peinlicher Genauigkeit erfüllt worden und daſs die Aktion in gröſster Ruhe vor sich ging; leider ist dabei übersehen worden, daſs die unmittelbar folgenden gregorischen Anzeigebriefe das „Protokoll“ geradezu Lügen strafen!!

Warum mag der Dictatus (II, 55[a]) in die Sammlung recipirt und speziell dem Jahre 1075 zugewiesen worden sein? Ich glaube, es sollte dargethan werden, daſs Gregor VII. keine Neuerungen unternommen, daſs er sich auf das Altertum gestützt und sein hierokratisches Programm (in welchem das Recht, Fürsten abzusetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden, beansprucht wurde) jedenfalls vor

dem Jahre 1076 festgestellt habe, ohne dafs ihn die Leidenschaft gegen Heinrich fortgerissen hätte. — Zugleich erteilt der Bericht über die Novembersynode von 1083, welche den „Tyrannen“ Heinrich verurteilte, dem bedrängten Papste ein hohes Lob: „Domnus apostolicus in eadem synodo de fidei forma et christianae religionis conversatione, sed et [de] robore animique constantia, ad praesentem pressuram necessaria, o r e n o n h u m a n o , s e d a n g e l i c o patenter edisserens, die tertia totum fere conventum in g e m i t u s et l a c r y m a s compulit.“

Wie die Zusätze, so erklären sich auch die Omissionen unseres Registers aus apologetischen Aspirationen. Diejenigen Erlasse und Briefe, welche für Gregor minder ehrenvoll waren, etwas Bedenkliches in sich hatten oder Mifserfolge konstatierten, wurden von dem kleinen Register n i c h t übernommen. Die nachfolgende Exemplifikation wird wenigstens für manche Fälle hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Die ep. 10 vom Dezember 1074 (s. Band I S. 310 ff.), welche die Diözesanen unter Umständen ermächtigte, dem noch im Amte befindlichen Bischof den Gehorsam zu verweigern, mufste gerade in streng-kirchlichen Kreisen ernsten Anstofs erregen und wurde aus Schonung für den päpstlichen Urheber unterdrückt.

Sehr leicht läfst sich sodann nachweisen, warum die ep. 11 in unser Register nicht rezipiert wurde; es sollte dem Gerede, welches von einem päpstlichen „Senatus mulierum“ erzählte, keine Nahrung gegeben werden, zumal Gregor selbst in dieser Epistel bemerkte, dafs man seine lebhafte Begierde, den Orient mit Krieg zu überziehen, leicht mifsdeuten könne. Um so mehr wird der Herausgeber den Eindruck gewonnen haben, dafs das im Briefe geäufserte Vorhaben, den geplanten Kriegszug in Begleitung der Kaiserin Agnes und der Fürstin Mathilde zu unternehmen, sich nicht rechtfertigen lasse; er wufste also, was er zu thun hatte.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, warum die bedeutsame ep. 14 dem Register fern geblieben ist. Vielleicht hat der Herausgeber gefühlt, dafs die in dem Briefe bezeugte päpstliche Drohung, den König Heinrich wegen seiner „scelera horrenda“ definitiv absetzen zu wollen, zu scharf war und der Begründung entbehrte.

Die lebhafte und freudige Stimmung, welche den Papst beseelte, als er sich Ende 1075 anschickte, nach Deutschland zu reisen und daselbst als Schiedsrichter aufzutreten, spiegelt sich deutlich ab in den epp. 17, 18. Aber der Wunsch blieb unerfüllt; der Plan wurde vereitelt, was Gregor Zeit seines Lebens aufs bitterste empfunden hat.

Wenn der Herausgeber jene zwei Stücke bei Seite legte, so wollte er, wie es scheint, das Andenken Gregors schonen.

Für die antiheinricianischen Fürsten, welche unmittelbar nach dem Tage von Canossa einen Gegenkönig aufstellten, war die ep. 20 im höchsten Grade kompromittierend; Gregor läſst ja durchblicken, daſs ihm ohne Grund das fürstlich versprochene Geleit verweigert worden sei. Obwohl die Fürsten ihren Kandidaten auf den Schild zu heben entschlossen waren, verwiesen sie frivolerweise den Papst wegen der Geleitssache an den „König" Heinrich! Ein Brief, welcher derartige unliebsame Reminiscenzen brachte, konnte unserem Register nicht willkommen sein.

Die Haltung, welche Gregor dem Berengar von Tours[1] gegenüber einnahm, erregte vielfaches Befremden. Man wunderte sich, daſs der zur Strenge geneigte Papst gerade dem Irrlehrer, welcher den Glauben an die Eucharistie verletzte, ein so groſses Maſs von Nachsicht gewährte. Auch die ep. 24 war ein Beweis, wie nachdrücklich Gregor den gedachten Berengar zu schützen suchte. Um den Gegnern, welche sogar ausgestreut hatten, der Papst sei ein Schüler des Häretikers und leugne die Gegenwart des Herrn im Altarssakramente, keine neuen Waffen zu liefern, glaubte der Veranstalter der Sammlung das gedachte Stück ausschlieſsen zu müssen.

Die epp. 26 und 27 waren für Rudolf und die Sachsen günstig abgefaſst und durften diesen zur Ermutigung dienen; nachdem aber der jähe Tod des Gegenkönigs im Oktober 1080 einen so niederschlagenden Eindruck gemacht hatte, mochte der Herausgeber Bedenken tragen, die weitere Verbreitung jener päpstlichen Schreiben zu befördern.

---

[1] S. oben Band I S. 246 ff.

Exkurs III.

Der Dictatus papae.

Einleitung.

Der mehrerwähnte Dictatus papae bildet einen Bestandteil des Registers und ist eingeschoben zwischen II, 55 (Brief vom 3. März 1075) und II, 56 (Brief vom 4. März desselben Jahres). Da man sich einmal daran gewöhnt hat, das Wort „Dictatus“ hier singularisch zu nehmen, schliefse ich mich diesem Gebrauche an, obgleich der Herausgeber mehrere päpstliche Sätze (oder Diktate in diesem Sinne) vor Augen hatte.

In dem zweiten Buche, dem unser Dictatus angehört, finden wir noch an drei Stellen, und zwar bei N. 31 (einem Briefe an Heinrich IV.), bei N. 37 (an alle Fideles Petri), bei N. 43 (einem Schreiben an den Bischof Hugo von Dié) die gleiche Überschrift. Indes sind diese Zusätze, wie Jaffé in seiner Ausgabe des Registers anmerkt, von einer späteren Hand am Rande der gedachten Briefe hinzugefügt und haben deshalb keine Bedeutung.

Unser Diktat besteht aus 27 losen und ohne inneren Zusammenhang aneinandergereihten Sätzen, welche ich in dem folgenden Kommentar numeriert habe. — Sie beginnen sämtlich mit quod: 19 sind konjunktivisch, 8 indikativisch gefafst. Den Indikativ finden wir in Satz 6 (debemus manere), 7 (licet), 11 (unicum est), 15 (potest, debet), 16 (debet), 22 (erravit, errabit), 23 (efficitur) und 27 (potest). Motivierung und Quellenangaben vermissen wir; jedoch ist bei dem Satze 22 die Wendung „scriptura testante“ und bei dem Satze 23 der Passus „testante sancto Ennodio Papiensi episcopo“ beigefügt worden.

Das eigentliche Hauptobjekt bilden die päpstlichen Rechte und Prärogativen; daneben wird eine Befugnis der römischen Legaten ins

Auge gefafst; auch kommen Pflichten der Gläubigen gegen das Oberhaupt der Kirche zur Sprache.

Uns begegnen Sätze, welche sich im Dictatus bei Clemens II., Leo IX. und anderen Päpsten finden. Hauptsächlich sind aber die Briefe und Erlasse Gregors VII. benutzt worden; nur sieben Stücke lassen sich nicht mit gregorischen Äufserungen belegen. Daneben spielt die Collectio Canonum des Deusdedit eine grofse Rolle. Einzelnes ist aus Petrus Damiani und vielleicht aus Bonithos Decretum geschöpft worden.

Die nicht selten aufgestellte Behauptung, dafs die Diktatssätze pseudoisidorisch seien, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu: Pseudoisidor wufste noch nichts von hierokratischen Anschauungen, wie sie in Nr. 12 niedergelegt sind.

Kommentar.

1. Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata.

Den Satz, dafs Christus die römische Kirche und den römischen Primat gestiftet habe, spricht Gregor aus in R. III, 6, indem er diejenigen als thöricht bezeichnet: „qui Petram a Christo fundatam evertere conantur.“ In Bonithos Decretum (S. 47) ist eine Überschrift zum vierten Buche so gefafst: „Quod Romana ecclesia a Domino sit fundata.“

Um so auffallender erscheint die Gestaltung unseres Diktats. Warum ist das solus zu Dominus gesetzt? Hatte jemand gemeint, dafs Christus die Stiftung in Gemeinschaft mit anderen vollzogen habe?

Die Lösung ergiebt sich, wenn wir auf die dem Herausgeber vorliegende Quelle zurückgehen; diese war keine andere als die Disceptatio synodalis von Petrus Damiani. Die gedachte Schrift (s. Libelli I S. 78 ff. und dazu meine Besetzung S. 143 ff.) ist ein Phantasiestück, welches an Sonderbarkeiten und Ungehörigkeiten keinen Mangel leidet, daneben aber auch würdevolle Partien enthält. Der Verfasser preist im Eingange die Erhabenheit der römischen Kirche und legt dem Verteidiger derselben folgende Worte in den Mund: „Omnes autem sive patriarchivi cujuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras vel ecclesiarum cujuscumque ordinis dignitates sive rex sive imperator sive cujuslibet conditionis homo purus instituit. — Romanam autem ecclesiam solus ille fundavit et super petram fidei mox nascentis erexit, qui beato vitae aeternae clavigero terreni simul et coelestis imperii jura commisit.“

Weit entfernt, den apostolischen Ursprung des Episkopats leugnen zu wollen, betont Damiani, daſs die örtlich regulierten Diözesen (abgesehen von Rom) durch menschliche Organe begründet worden; auch Petrus, der Apostelfürst, hat als „purus homo“ die Patriarchate von Antiochien und Alexandrien unmittelbar oder mittelbar eingerichtet. Dagegen verdankt die mit den höchsten Vollmachten ausgestattete römische Kirche ihre Entstehung lediglich dem Willen und der Anordnung des Erlösers. In diesem Sinne hat die Wendung: „Romanam ecclesiam Christus solus fundavit“, ihre Berechtigung. Der Konzipient des Diktats fehlte, indem er den Satz aus dem Zusammenhange riſs und damit dem Miſsverständnis aussetzte. Er hätte schreiben sollen: „quod Romana ecclesia sola a Domino sit fundata.“

2. Quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis.

Der Papst steht an der Spitze der ganzen Kirche, während der einzelne Bischof eine besondere Diözese in Unterordnung unter das kirchliche Oberhaupt leitet; das sind Sätze, welche der katholische Standpunkt weder im elften noch im neunzehnten Jahrhundert bezweifelt hat. Da die Sache in ihrem Wesen völlig klar ist, kommt auf die spezielle Formulierung des Gedankens nicht viel an. Der Vollständigkeit wegen möge hier aber bemerkt werden, daſs Gregor selbst sich die Bezeichnung pontifex universalis nicht beigelegt hat. In R. VIII, 21 nennt er die römische Kirche „mater universalis“ und bemerkt von dem Mailänder Bischof Ambrosius, derselbe sei nicht episcopus universalis ecclesiae gewesen. Sodann spiegelt sich der Gedanke der N. 2 ab in R. I, 15: „Deus, qui beato Petro oves suas specialiter commisit et totius ecclesiae regimen dedit,“ und in R. I, 29: „Romana ecclesia universalis mater est omnium Christianorum.“ Dagegen wird im Registerberichte über das Konzil von 1079 (R. VI, 17 [a]) Gregor VII. „universalis pontifex“, in der Fassung des Eides, welchen Richard von Capua ableistete (R. I, 21 [a]), „universalis papa“ genannt. Deusdedit weist dabei in der Übersicht der mitgeteilten Stücke (S. 8) darauf hin, daſs der Terminus papa universalis schon vor dem ersten Konzil von Nicaea üblich gewesen sei.

3. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare.

Auch hier ist das solus gebraucht worden, um die Machtfülle des Papstes gegenüber der untergeordneten Stellung der Bischöfe zu betonen. Gregor sagt in R. VIII, 21, daſs die Bischöfe nicht befugt

seien, einen Ordinarius ohne Erlaubnis des Papstes abzusetzen: „Episcopi possunt alios episcopos ordinare, sed nullo modo sine auctoritate sedis apostolicae deponere."

Bonitho bringt sub Nro. 8, 17 einige Sätze, welche teilweise übereinstimmen, nämlich: „quod episcoporum causa non possit sine Romano pontifice determinari", und: „quod episcopus non sit condemnandus inconsulto papa"; in der Überschrift der Collectio des Deusdedit (S. 10) ist dasselbe bezeugt: „quod haec sola sedes (d. h. der römische Sitz) sine ulla episcoporum synodo quemlibet damnet episcopum." Gregor hat mehrfach Bischöfe abgesetzt; dagegen berichtet das Register nicht, daſs er Reconciliationen vorgenommen habe.

4. Quod legatus ejus omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare.

Die Fassung dieses Satzes ist insofern ungeschickt und miſsverständlich, als die zu legatus gehörende Apposition (etiam inferioris gradus) zu weit von dem Hauptworte entfernt steht. Es sollte ausgedrückt werden, daſs der päpstliche Legat, auch wenn er nicht den bischöflichen Weihegrad besitzt, doch auf dem von ihm geleiteten Konzil den Bischöfen vorgehe. Unzweifelhaft wäre es zweckmäſsig gewesen, da der Diktat die päpstliche Stellung zum Mittelpunkt machen wollte, dem Gedanken folgende Formulierung zu geben: „der Papst hat das Recht, zu verlangen, daſs sein Legat auf dem Konzil den Vorrang behaupte, und daſs dessen Sentenz respektiert werde."

Gregor selbst hat darauf Gewicht gelegt, daſs er berechtigt sei, die Legaten mit der Berufung von Synoden zu beauftragen (s. R. II, 28), und daſs er zu seinen Repräsentanten sowohl Römer als Nichtrömer auswählen könne. Von französischer Seite war ihm vorgehalten worden, daſs man nur einen Römer als Legaten wolle, worauf Gregor in R. VI, 2 dem Erzbischof Manasse von Reims sein Befremden ausspricht, daſs das klare Recht des apostolischen Stuhles Anfechtung erleiden müsse (s. oben Band I S. 292).

Anklänge an N. 4 bietet Deusdedit in drei Stücken seines Index (p. 12):

a) quod (papa) per inferioris ordinis clericos male viventes coerceat episcopos;

b) quod etiam cuilibet ecclesiasticae personae committat executionem concilii celebrandi in sua provincia;

c) quod etiam inferioris ordinis personae committat vicem suam in provincia.

5. Quod absentes papa possit deponere.

Es ist ein alter und unbestrittener prozessualischer Rechtssatz, dafs das richterliche Erkenntnis nur dann erfolgen darf, wenn der gehörig vorgeladene Beklagte Gelegenheit erhalten hat, sich vor dem kompetenten Richter auszusprechen. Wird die Ladung aus Trotz oder Leichtsinn nicht beachtet, so gilt das als contumacia, und es wird gegen den contumax vorgegangen, als ob er alles, dessen man ihn beschuldigt, eingestanden habe. Nach Mafsgabe der geschilderten Regel hat Gregor sich in R. II, 4 geäufsert; er weist den Erzbischof Gozelin an, in der Angelegenheit des übel beleumdeten Bischofs Isembert so zu verfahren: „Novit prudentia tua, quod personis absentibus accusationem per scripta canonica non probet auctoritas, nec absque partium disceptatione percognita in examinatione recipiat causas. Quapropter saepe fatum episcopum ad apostolicam audientiam sub tali districtione per epistolam nostram vocavimus; ut, nisi praesentiam suam ante festivitatem sancti Andreae nostro conspectui exhibuerit, omni episcopali et sacerdotali privatus officio, etiam sacrae communionis sit participatione seclusus. Si ergo, pertinaci induratus contumacia, citra praelibatum terminum nostrae praesentiae se subtraxerit, prolatam in eum sententiam divulgata praedicatione denuncia."

Was nun die Fassung der Nr. 5 anbelangt, so ist dieselbe möglichst unbestimmt. Hat der Konzipient „abwesende" Bischöfe oder Fürsten vor Augen? Darf blofs der Papst gegen Abwesende einen Richterspruch fällen, oder dürfen auch die sonstigen kirchlichen Organe entsprechend prozedieren?

Einen annähernd vernünftigen Grund zur Formulierung des Diktatssatzes hatte der Herausgeber eigentlich nur dann, wenn ihm die kirchenpolitischen Konflikte des Papstes vorschwebten. Es steht fest, dafs Gregor seine Mafsnahmen von 1076 und 1080 verhängt hat, ohne dafs der König aufgefordert worden war, sich persönlich in Rom einzustellen, ein Umstand, welchen die Heinricianer nachdrücklich ausbeuteten. Ich glaube, dafs gegenüber solchen Vorwürfen der Autor den Papst in Schutz nehmen und sein Verfahren als begründet darstellen wollte.

6. Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere.

Die Befugnis, den Bann zu verhängen, ist nicht ein Reservatrecht des Papstes; vielmehr darf jeder Bischof die seiner Diözese angehörenden Christen zensurieren. Hat der Ordinarius über einen Diö-

zesanen die Exkommunikation verhängt, so treten die kanonischen Folgen, insbesondere die Verkehrssperre, ein; der bischöflich verkündigte Bann steht in dieser Hinsicht der päpstlichen Ausschliefsungssentenz völlig gleich.

Wie mag nun der Herausgeber dazu gekommen sein, die Nr. 6 dem Dictatus einzuverleiben, welcher die päpstlichen Vorrechte und Vorzüge registrieren sollte? Meines Erachtens wollte er (wie bei Nr. 5) eine Reminiscenz an die Schicksale König Heinrichs IV. beibringen.

Gregor sagt in ep. 14, er habe den König Heinrich ermahnt, mit den päpstlich gebannten Räten nicht zu verkehren: („sacrilegos et ministros ac membra diaboli a communione et corpore totius ecclesiae separavimus, et regem, ut eos a domo sua, a consiliis et omni communione sua sicut excommunicatos expelleret, admonuimus).

Unter Zugrundelegung dieses Passus dürfte der Verfasser bei Konzeption der Nr. 6 gedacht haben: „Papst Gregor VII. hat die Räte des Königs Heinrich mit dem Banne belegt. Infolgedessen ist auch der König verpflichtet, sich jeder Gemeinschaft mit denselben zu enthalten und ihnen den Aufenthalt in seinem Hause zu untersagen."

7. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere, et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.

Nach den geschilderten zwei Abschweifungen werden wieder eigentliche Prärogativen des Papstes zur Geltung gebracht. Der Herausgeber berührt die Gesetzgebung, die Gründung neuer Diözesen, die Verwandlung eines Säkularstiftes in ein Regularstift, endlich die Teilung und Unierung von Bistümern. Über das Einzelne sei folgendes bemerkt:

a. Die Gesetzgebung für die ganze Kirche ist ein Attribut des mit dem rechtmäfsigen Papste vereinigten allgemeinen Konzils, sowie des Papstes allein. Auch der einzelne Diözesanbischof kann für seinen Sprengel kirchliche Gesetze erlassen; jedoch mufs er dabei das allgemeine Kirchenrecht als Richtschnur und Schranke anerkennen. Insofern verdient es Tadel, wenn sich der Verfasser so ausdrückt, dafs man meinen könnte, es stünde überhaupt niemandem aufser dem Papste zu, irgend welche kirchengesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Dafs Gregor VII. sich das Legislationsrecht im weitesten Mafse beilegte, bedarf nach seiner Grundrichtung keiner weiteren Bemerkung; er sagt in R. II, 68: „non nostra decreta — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, sed a sanctis patribus

statuta renovamus." Die Beschränkung si opus esset deckt sich im wesentlichen mit der in unserer Nummer aufgeführten temporis necessitas. Im übrigen scheint R. II, 67 die eigentliche Quelle zu sein: „huic sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare," ein Passus, welchen die Sammlung des Deusdedit in Buch I Nr. 198 bringt, ohne die Registerstelle zu zitieren.

b. Für die Materie der Gründung, Teilung und Unierung der Bistümer läſst sich aus Gregors Register nur eine Stelle anführen, nämlich R. II, 77, wo dem Erzbischof Gebhard von Salzburg gegenüber bemerkt wird, daſs Alexander II. eine Teilung des groſsen salzburgischen Sprengels bewilligt habe.

Der ungewöhnliche Ausdruck: „novas plebes congregare". will die Gründung neuer Diözesanbistümer hervorheben. Denselben Gegenstand behandelt ein Brief, welchen Urban II. an den Erzbischof Rainald von Reims geschrieben hat: „solius apostolici est, episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos construere" (s. Mansi XX S. 670).

c. Bei canonica hat man zu denken an ein Institut, dessen Angehörige nach einer Regel leben, ohne dem eigentlichen Mönchsstande anzugehören. Gregor gebraucht das Wort in R. V, 1, wo er den Kanonikern von St. Martin in Lucca untersagt, käuflich erworbene Pfründen zu behalten („praesenti auctoritate omnibus, qui inter vos — canonicas pecunia adepti sunt, introitum majoris ecclesiae, videlicet sancti Martini, et easdem canonicas vel praebendas ulterius retinendi licentiam et potestatem — usque ad condignam satisfactionem interdicimus"). Auch in R. VIII, 52 scheint unter canonica ein derartiges Säkularstift verstanden werden zu müssen. Wenn es von den clerici (canonici) heiſst, daſs sie „regulariter" lebten, so werden sie doch von den eigentlichen monachi sorgfältig geschieden.

Übrigens hat der Herausgeber das bezügliche Stück der Nr. 7 einem Briefe Gregors entlehnt, welchen das Register nicht aufgenommen hat (s. Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 5256)[1]. Der Papst gestattet, daſs die Säkularkanoniker aus dem Stift (ecclesia in diesem Sinne) entfernt werden und daſs an deren Stelle eigentliche monachi treten dürfen, wobei der bisherige Prior ecclesiae die Rechte eines Abtes erhält.

---

[1] Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dafs in der sonst so sorgfältigen Bearbeitung Löwenfelds S. 644 beim Numerieren ein Versehen begangen wurde. Auf Nr. 5254 folgt (mit Auslassung von 5255) sofort die Zahl 5256.

Aus der Sammlung des Deusdedit stimmen folgende Stücke mit einigen Positionen unserer Nr. 7 überein:

a) quod papa necessitate cogente novas instituat leges;

b) ut absque ejus licentia novae parrochiae non instituantur;

c) quod illi liceat duas Episcopales sedes et dua monasteria unire (p. 10, 11).

8. Quod solus possit uti imperialibus insigniis.

Der Sinn dieses Satzes ist, dafs der Papst (nicht aber ein ihm untergeordneter Bischof) die kaiserlichen Abzeichen nach freiem Ermessen anlegen dürfe.

Wie Voigt S. 389 den vorstehenden Passus verkehrt übersetzt: „Der Papst allein schaltet über die Insignien des Kaisertums,“ so irrt auch Gfrörer (B. II, S. 422 N. 1), wenn er denselben dahin erklärt, der Papst allein könne erlauben, dafs jemand Kaiser werde oder das kaiserliche Amt empfange.

Bereits Jaffé hat zur Erläuterung von Nr. 8 auf die sogenannte Schenkung Konstantins des Grofsen hingewiesen, welche u. a. folgendes bringt: „Conferentes (papis) imperialia indumenta et imperialia sceptra et diversa ornamenta imperialia — decrevimus, ut Silvester vel omnes ejus successores diademate uti debeant.“ Deusdedit hat die falsche Schenkung selbst der Hauptsache nach in seine Kollektion aufgenommen und in der Übersicht (S. 26) angedeutet, dafs Konstantin dem Papste die kaiserliche Krone und sonstige Abzeichen gewährt habe. Man darf aber nicht verkennen, dafs zwischen den Positionen des Deusdedit und unserer Diktatsnummer ein wesentlicher Unterschied besteht. Während die Sammlung sich auf die kaiserliche Konzession bezieht, will der Dictatus kundgeben, dafs dem Papste der betreffende Vorzug gleich den anderen Prärogativen nach göttlichem oder kirchlichem Rechte zustehe.

Durch Briefe und Erlasse des Registers läfst sich Nr. 8 nicht erhärten. Unzweifelhaft hat Gregor den cäsareopapistischen Grundzug des Dokumentes erkannt und sich auf dasselbe nur berufen, wenn es galt, für die Reklamationen von Gütern der römischen Kirche Titel zu beschaffen. Nach kaiserlichem oder fürstlichem Pompe hat sein Sinn, welcher nicht auf äufseren Schein, sondern auf das Wesen der Dinge gerichtet war, niemals Verlangen getragen. In R. VIII, 21 heifst es von Christus: „saeculare regnum, unde filii saeculi tument, despexit et ad sacerdotium crucis spontaneus venit;“ und so wollte auch Gregor weder weltlicher König im eigentlichen Sinne

sein noch die Abzeichen des Königtums oder Kaisertums anlegen. Obendrein ermahnte er in R. IV, 28 die principes Hispaniae: „arma vestra, opes, potentiam non ad saecularem pompam tantum, sed ad honorem et servitium aeterni regis vertite."

9. Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.

Die Hinzufügung des solius soll hier, wie in früheren Sätzen, andeuten, dafs der betreffende Vorzug (die aus dem Orient stammende Sitte des Fufskusses war auch in das Abendland gedrungen) nicht von den Bischöfen beansprucht werden dürfe.

Nachdem Deusdedit in der Übersicht (p. 8) die allgemeine Pflicht betont hat (quod illius pedes a fidelibus osculari debent, s. dazu Lib. I, Nr. 207), bringt er p. 26 den Satz: „de reverentia antiquorum Imperatorum erga sedem Petri", was in Lib. IV Nr. 112 durch folgendes Beispiel illustriert wird: „In die, qua se invicem viderunt, Justinianus Augustus christianissimus cum regno in capite sese prostravit pedes osculans pontificis[1] (Constantini), deinde in amplexu mutuo convenerunt, et facta est laetitia magna in populo."

Schon Petrus Damiani hat auf den geschilderten Gebrauch hingewiesen, indem er in opusculum 23 (de brevitate vitae pontificum Romanorum S. 238) schreibt: „quilibet imperator ad papae vestigia corruit."

10. Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur.

Diesem Satze läfst sich nur dann ein vernünftiger Sinn abgewinnen, wenn wir annehmen, dafs das solius die Ausschliefsung der Bischöfe bedeute und bei ecclesiis hinzugedacht werde: universis; sonst gelangt man zu der Absurdität, dafs in den Kirchen überhaupt für niemand anders als für den Papst gebetet werden dürfe! Es entspricht durchaus der Verfassung der Kirche, dafs für den einzelnen Bischof dessen Diözese betend eintrete, während sich in dem Gebete für den Papst sämtliche Angehörige der Kirche vereinigen. So wurde denn auch schon von altersher die Leistung der Fürbitte für den Papst gefordert. Den Anlafs zu der Formulierung von Nr. 10 gab wahrscheinlich die Bemerkung des Deusdedit (Buch IV Nr. 96), dafs für die christlichen Kaiser in den Kirchen gebetet worden sei und gebetet werden solle (nomen imperatorum impraetermisse inter sacra ministeria commemoretur, attentius et sedule recordamini).

---

[1] So mufs gelesen werden statt: pontifex.

11. Quod hoc unicum est nomen in mundo.

Diese Worte sind mehrfach mifsverstanden worden; man hat in ihnen den Gedanken finden wollen, dafs nur die Inhaber des römischen Bistums den Namen papa führen dürften (so aufser Voigt S. 389 auch Scherer, Kirchenrecht I, S. 469 N. 5 und S. Löwenfeld, Neues Archiv XVI, S. 197). Da aber der Gebrauch, dem Oberhaupte der ganzen Kirche die Bezeichnung papa zu gewähren, im elften Jahrhundert völlig durchgedrungen war, lag nicht das mindeste Bedürfnis vor, diesen Punkt in Erinnerung zu bringen oder einzuschärfen. Nach meiner Auffassung will der Satz ausdrücken, der Name des Papstes oder, besser gesagt, die päpstliche Würde sei einzigartig, nichts auf Erden könne ihr verglichen werden. Gregor selbst gebraucht in ep. 1 und R. I, 31 das Wort unicus in Verbindung mit filius; er legt dies Prädikat dem Könige Wilhelm von England bei, um dessen hervorragende, ausgezeichnete Stellung zu rühmen.

Der Konzipient unseres Satzes aber hatte unzweifelhaft den Ausspruch des Philipperbriefes (II, 9, 10) vor Augen, durch welchen Paulus bezeugt, dafs der Name Christi über alle Namen sei; er wollte nach diesem Muster die Erhabenheit des Primats darthun und hätte seinem Prinzip nach wohlgethan, die in Rede stehende Nummer an die Spitze des Diktates zu setzen.

12. Quod illi liceat imperatores deponere.

Gregor VII. war, wie bekannt, der erste, welcher einen regierenden Fürsten absetzte, sei es, dafs seine Mafsnahme von Februar 1076 einen provisorischen oder einen definitiven Charakter tragen sollte. Weder das Decretum Bonithos, noch die Sammlung des Deusdedit sagen ein Wort von der neuen hierokratischen Befugnis; der Bearbeiter des Diktates war also nur auf die Berichte über die Konzilien von 1076 und 1080 und die zwei Briefe an den Bischof Hermann von Metz angewiesen. Dabei ist beachtenswert, wie der Autor den Satz formuliert. Er gedenkt des Kaisers als des Hauptes aller weltlichen Fürsten und irdischen Machthaber; er fügt keine Beschränkung bei, blickt weder auf die „temporis necessitas“ noch auf die „necessitas cogens“, betont auch nicht, dafs die Absetzung nur dann eintreten dürfe, wenn der Fürst schwer gesündigt oder der Kirche die ärgsten Verletzungen zugefügt habe. Ihm gilt die Absetzung der Kaiser (um so mehr der sonstigen Fürsten) als ein Recht des souveränen Papstes, nicht aber

als eine vom Völkerrecht oder vom Staatsgesetze diktierte Folge der Exkommunikation.

13. Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare.

Es war in der alten Kirche eine feste Regel, dafs der Bischof auf dem einmal erhaltenen Sitze ausharren müsse. Auch zur päpstlichen Würde wurden aus der angegebenen Rücksicht in früherer Zeit nur Priester und Diakonen berufen. Erst nach und nach verliefs man die alte Übung; hatten doch z. B. die von Heinrich III. nominierten Päpste vor der Ernennung sämtlich deutsche Bistümer innegehabt. Gleichwohl fehlte es nicht an ernsten Geistlichen, welche mit der Neuerung nicht einverstanden waren. Auch Deusdedit führt im ersten Buche Nr. 40 ohne Quellenangabe zwei Sätze an, welche durchaus den Standpunkt des alten Rechtes reproduzieren (Nulli episcopo liceat a parochia in aliam parochiam transire neque per voluntatem suam, neque a populis vim passum, neque ab aliquibus episcopis coactum. Permanere autem eum oportere in qua ordinatus est a domino in principio, sicut jam dudum est prolatum). Dagegen sagt Clemens II. in einem Briefe (s. Mansi XX, S. 621): „quotiens ita contingit, ut exigente necessitate et maxima utilitate transmutandus est quisquam episcopus de propria sede ad aliam.“ Diese Stelle wird dem Verfasser des Diktates vorgelegen haben.

14. Quod de omni ecclesia, quocumque voluerit, clericum valeat ordinare.

Vorstehender Satz ist sicherlich entnommen aus Deusdedit, welcher in Buch II, Nr. 196 unter dem Titel ex regesto VI. Stephani folgende Mitteilung bringt: „apostolica praerogativa possumus de qualibet ecclesia clericum ordinare.“ Die Bezugnahme auf Stephan VI. ist jedoch irrtümlich; es kann nur Stephan V. (885 – 891) in Frage kommen (s. auch Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 3442). Gregor VII. selbst hat sich über das dem päpstlichem Stuhle zustehende allgemeine Ordinationsrecht in R. I, 31 dem Erzbischof Lanfranc gegenüber in folgender Weise ausgesprochen: „Prudentiam vestram ad plenum cognoscere nos non latet, sanctam Romanam ecclesiam jure a Deo dato sibi defendere ecclesiarum, sacerdotum, episcoporum consecrationes et, a nullo sumpta licentia, debere et posse celebrare.“

15. **Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare; et quod ab alio[1] episcopo non debet superiorem gradum accipere.**

Hier sind zwei Gedanken ausgesprochen: 1. wer von dem Papste ordiniert wurde, darf Bischof werden; aber er soll in einer anderen Diözese nicht die untergeordnete Stellung eines Priesters oder Diakons bekleiden; 2. der päpstlich Ordinierte soll die ihm noch fehlenden Weihegrade nur vom Papste selbst, nicht aber von einem Bischofe empfangen.

Das Wort militare wird in der mittelalterlichen Latinität öfters gebraucht, um die Vollziehung geistlicher Funktionen zu bezeichnen. So finden wir in dem Konspektus des Deusdedit S. 20 die Wendung: „ut in Romana ecclesia ordinatus aliae (statt alii) ecclesiae non militet." Es wird sodann verwiesen auf Buch I Nr. 157, wo folgende Worte Gregors I. vorgeführt werden: „qui in ecclesia hac (d. h. der römischen Kirche) sacrum ordinem semel acceperit, egrediendi ex ea ulterius licentiam non habebit." In dem Register Gregors VII. existiert kein ausdrücklicher Beleg für die zwei Stücke unseres Satzes; auch Bonitho läfst sich im Dekrete darüber nicht vernehmen. Was die zweite Hälfte unserer Nummer angeht, so finden wir erst in späterer Zeit eine Fixierung des Gedankens. Innocenz III. (c. 12. X. de temp. ord. 1, 11) hat nämlich bestimmt, dafs derjenige, welcher päpstlich geweiht worden, von einem anderen Funktionär nur mit päpstlicher Erlaubnis einen ferneren Weihegrad empfangen dürfe.

16. **Quod nulla synodus absque praecepto ejus debet generalis vocari.**

Gregor VII. gebraucht den Ausdruck synodus generalis in verschiedenem Sinne[2]. In R. I, 43 versteht er unter generale concilium die jährlich wiederkehrende (meist in der Fastenzeit) abgehaltene römische Kirchenversammlung (non incognitum vobis esse credimus, in Romana ecclesia jam dudum constitutum esse, ut per singulos annos ad decorem et utilitatem sanctae ecclesiae generale concilium apud sedem apostolicam sit tenendum). Aber auch eine aufserrömische Provinzialsynode wird in R. VI, 2 mit demselben Ausdrucke bezeichnet (nostis, sanctum papam Gregorium celebrandi generalis in Gallia concilii vicem suam legato indulsisse). Dagegen scheint der Papst

---

[1] Im Texte steht aliquo; es empfiehlt sich aber, alio zu lesen, so dafs der „alius episcopus" der „alia ecclesia" entspricht.

[2] Die in Band I S. 280 gegebenen Andeutungen werden hier genauer ausgeführt.

in R. VIII, 21 S. 454 an die alten allgemeinen oder ökumenischen Kirchenversammlungen zu denken, wenn er erklärt: „sancti patres — sanctam Romanam ecclesiam tam in generalibus conciliis quam etiam in ceteris scriptis et gestis suis universalem matrem appellaverunt." Endlich finden wir den erwähnten Terminus in R. VIII, 51. Als Gregor in Rom bedrängt wurde und befürchten mufste, in die Gewalt seines Gegners Heinrich zu kommen, fafste er einen Plan, über welchen er sich so ausspricht: „Notum facimus vobis, carissimi fratres et filii (so redet er alle Kleriker und Laien an, welche nicht mit dem Banne behaftet sind), nos admodum desiderare et apostolica auctoritate velle sancire, ut generalis synodus congregetur in loco tuto et securo sicque opportuno, ut ad eum possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis, amici vel inimici sine timore convenire."

Wenn nun Nr. 16 betont, der Papst sei befugt, zu erklären, dafs eine Synode die Bezeichnung „allgemein" führen solle, so läfst sich aus den bisher angeführten Vorlagen kein spezieller Beleg beibringen. Deusdedit hebt blofs hervor, dafs Konzilien mit päpstlicher Ermächtigung gehalten werden müfsten. Von den Requisiten der Berufung handelt aber Nr. 16 nicht. Wenn Löwenfeld a. a. O. XVI, S. 198 das Gegenteil behauptet, so setzt er sich mit dem Wortlaute des Satzes in Widerspruch. Hätte der Autor von der päpstlichen Berufung kirchlicher Versammlungen handeln wollen, so würde er gesagt haben: „quod nulla synodus generalis absque praecepto ejus debet vocari" (oder convocari).

17. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate.

In Gregors Kundgebungen begegnet uns dieser Satz nicht. Wenn Leo IX. an den Patriarchen von Antiochien schreibt: „anathematizo eum, quicunque aliquas scripturas, praeter eas, quas catholica ecclesia recipiat, in auctoritate habendas crediderit vel veneratus fuerit," so denkt er an die autoritative Thätigkeit der Gesamtkirche (nicht des Papstes allein) bei der Rezeption von Schriften.

Die Sammlung des Deusdedit liefert im Konspektus S. 10 den Passus: „quod nonum capitulum chalcedonense de appellatione a decretis PP. Julii et Victoris sit acceptum" (mit Hinweisungen auf c. 11, 32 und 58). Dazu kommt S. 11: „quod nulla scriptura sit authentica, nisi illius (d. h. des Papstes) judicio sit roborata," wobei auf c. 5, 78, 91, 106 und 222 aufmerksam gemacht wird. Ob nun

in unserem Diktatsatze „kanonisch“ so viel bedeuten soll als „authentisch“, bleibe dahingestellt.

18. Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit.

Für die erste Hälfte dieses Satzes bietet das Register mehrfache Belege z. B. I, 60: „admonemus te, ne apostolica judicia non dico tibi, sed nec ulli — retractandi licentiam fore existimes;“ sodann II, 67: decreta apostolica nulli homini sit fas ut irrita refutare:“ endlich VIII, 21, wo als feststehende Wahrheit verkündet wird: „ab ea (d. h. dem apostolischen Sitze) nusquam appellari, judicia ejus a nemine retractari aut refelli debere vel posse.“ Bonitho Nr. 27 sagt: „quod sententia Romani pontificis a nullo possit retractari.“ Auch Deusdedit p. 10 liefert Ähnliches.

19. Quod a nemine ipse judicari debeat.

Heinrich IV. sagte in einem Briefe an die Römer (M. Bamb. S. 501 vom Jahre 1081 oder 1083) von Gregor VII: „haec sunt ejus verba, se a nemine judicari debere.“ Es ist nicht bekannt, wann und bei welcher Gelegenheit der Papst dies gesagt habe; dagegen steht fest, dafs der mitgeteilte Gedanke den Grundpfeiler des gregorianischen Systems darstellt. Man glaube nicht, dafs der Papst, als er einige Jahre vor seinem Tode daran dachte, ein allgemeines Konzil zu berufen, dasselbe als Richter über sich hätte anerkennen wollen. Vielmehr ist Gregor nach R. VIII, 51 nur dazu bereit, den Beweis zu führen, dafs er völlig unschuldig sei und keine Vorwürfe verdiene.

Sowohl Bonitho als Deusdedit sprechen häufig von der Erhabenheit des Papstes über jegliches richterliche Eingreifen. So sagt der Erstere in Nr. 18: „quod summus praesul a nemine judicetur,“ und Deusdedit gebraucht die Wendungen: 1. „quod Romanam ecclesiam nemo possit judicare;“ 2. „quod major sedes a minori non possit judicari;“ 3. „quod causa Romani pontificis Dei sit judicio relinquenda“ (s. Konspektus S. 8).

20. Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem.

Die vorliegende Formulierung ist eine weitere Konsequenz aus der oberhirtlichen Machtstellung des Papstes. Gregor bemerkt in ep. 12 dem schmählich verletzten Priester Liprand gegenüber: „si in

aliquibus tibi necessarium fuerit apostolicam sedem appellare, concedimus; et si ad nos et ad sedem nostram veneris, cum gaudio et magno honore te suscipere parati sumus." Aufserdem schärft er in R. VIII, 36 einem Comes ein: „insuper volumus atque monemus, ut clericis, qui propter hoc negotium sedem apostolicam petiverunt, nullam exinde laesionem faciatis vel fieri permittatis." In voller Übereinstimmung damit heben Bonitho und Deusdedit hervor, dafs jeder Christ sich in seiner Not und Bedrängnis an den obersten Hirten wenden dürfe. So bemerkt Bonitho sub Nr. 6, 10: „quod pulsatus Romanam sedem appellet; — quod ad Romanam ecclesiam ab omnibus oppressis sit confugiendum." S. dazu Deusdedit S. 9, 10.

21. Quod majores causae cujuscumque ecclesiae ad eam referri debeant.

Fast gleichlautend ist die Angabe in R. VIII, 21 S. 454: „omnes majores res et praecipua negotia nec non omnium ecclesiarum judicia ad eam (d. h. die römische Kirche) quasi ad matrem et caput debere referri." Aber nicht nur für das innerkirchliche, sondern auch für das staatliche Gebiet beanspruchte Gregor die Regulierung der causae majores. Das zeigt die auf den deutschen Thronstreit bezügliche Maiinstruktion (R. IV, 23): „nostri officii et apostolicae sedis providentiae est, majora ecclesiarum negotia discutere et dictante justitia definire." Bonitho (Nr. 1, 2, 14, 15) will mit Deusdedit (S. 5, 10), dafs aufser den negotia majora auch die quaestiones difficiles dem heiligen Stuhle übergeben werden.

22. Quod Romana ecclesia nunquam erravit, nec in perpetuum scriptura testante errabit.

Der Konzipient hatte vor Augen, was Gregor in R. VIII, 1 (S. 425) sagt: „in qua (d. h. der römischen Kirche) nullus unquam haereticus praefuisse dignoscitur, nec unquam praeficiendum, praesertim Domino promittente, confidimus." Auch Gregors VII. Vorgänger Leo IX. wies in den Briefen an Michael Caerularius und den Bischof Petrus (s. Mansi XIX, S. 639, 666) darauf hin, dafs der Glaube des heiligen Petrus im römischen Primate fortlebe und sich in voller Reinheit behaupte. Bonitho sagt (gleich Deusdedit) in Nr. 11: „quod Romana ecclesia a tramite veritatis non erraverit." Wenn unser Satz die Worte hinzufügt: „scriptura testante", so ist dabei an das Evangelium des heiligen Lucas cap. 22, v. 32: „Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua," zu denken, eine Stelle, welche Gregor VII. in dem zitierten Registerbriefe anruft.

23. Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus, testante sancto Ennodio Papiensi episcopo, ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symmachi papae continetur.

Nachdem die hier vorgeführte Idee, welche sich im wesentlichen in R. VIII, 21 findet, bereits oben Band I S. 242 ff. besprochen worden, stelle ich der päpstlichen Fassung die bezüglichen Anführungen von Bonitho und Deusdedit an die Seite.

R. VIII, 21.	Bonitho Nr. 25.	Deusdedit S. 8 und Buch I, Nr. 108.
Quodsi ad apostolicam sedem, in qua rite ordinati meritis beati Petri apostoli meliores efficiuntur, qui Deum timent coacti cum magno timore veniunt, ad regni solium cum quanto timore ac tremore accedendum est.		Quod ipse (d. h. der Papst) indubitanter sanctus sit, si canonice consecratus est.
Nam quod de apostolica sede praelibavimus, in decretis beati Symmachi papae, licet experimento sciamus, sic continetur: ille (scilicet beatus Petrus) perennem meritorum dotem cum hereditate innocentiae misit ad posteros; et post pauca:		In eadem synodo (d. h. einer angeblich vom Papste Symmachus gehaltenen Versammlung) Ennodio episcopo dictante. Beatus Petrus perennem meritorum dotem cum hereditate innocentiae misit ad posteros. Quod illi concessum per actuum lucem ad illos pertinet, quos par conversionis splendor illuminat.
Quis enim sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit; in quo, si desint bona acquisita per meritum, sufficiunt, quae a loci decessore praestantur. Aut enim claros ad haec fastigia erigit, aut eos qui eriguntur illustrat.	Quod in papa, si desint bona per meritum, sufficiunt, quae a decessore praestantur (die von Mai gegebene Leseart: „quae apud decessorem testantur", ist unbrauchbar und mufs nach der zu Grunde liegenden Quelle korrigiert werden).	Quis sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit? In quo, si desint bona acquisita per meritum, sufficiunt, quae a loci decessore praestantur. Aut enim claros ad haec fastigia erigit, aut qui eriguntur illustrat.

Gregor VII. scheint die fast vergessene Anschauung über den Effekt der petrinischen Verdienste wieder zu Ehren gebracht zu

haben; die zwei Sammlungen und der Verfasser des Diktates haben aus dem zweiten Briefe an Herrmann von Metz geschöpft. Übrigens drückt sich der Papst, indem er behauptet, die korrekt erhobenen Nachfolger Petri würden „besser", zurückhaltender aus, als Deusdedit und die Nr. 23.

In den Kreisen der Heinricianer fand die auffallende Doktrin sehr scharfen Widerspruch; Petrus Crassus (Libelli I, S. 437) sagt:

„Vos, Paterini, dicere creberrime soletis, propter Deum fieri defensionem, qua Gregorium vestrum defenditis papam, dicentes, quia sanctus in sede sedet sancta." Auch Beno hat sich nebst den anderen schismatischen Kardinälen (s. Libelli II, S. 399) gegen die Lehre erklärt:

„Hildebrandus, Turbanus, Anselmus, Deusdedit (dicunt): Romanus absque dubio sanctus est, si canonice electus fuerit." Der Umstand, daſs die Gregorianer von ordinatio oder consecratio sprechen, während hier die Wahl des Papstes als ausschlaggebend bezeichnet wird, fällt nicht ins Gewicht.

Daſs die in Rede stehende These noch eine Zeit lang im Andenken blieb, ersehen wir aus dem Chronicon des Otto von Freising (M. G. Scr. XX, S. 239). Der bischöfliche Chronist, welcher gelesen hat, daſs der Papst Johann XII. zur Zeit Ottos des Groſsen tadelnswert gelebt, findet es bedenklich oder gewagt („durum"), dergleichen Berichten Glauben zu schenken; denn man pflege in Rom anzunehmen, daſs die obersten Hirten der Kirche durch die Verdienste Petri vom sittlichen Verderben bewahrt würden.

24. Quod illius praecepto et licentia subjectis liceat accusare.

Dieser Satz, den wir weder bei Gregor noch in den erwähnten Sammlungen finden, ist entlehnt aus einem Briefe Damianis an Alexander II. (I, ep. 12). Der Briefsteller, welcher es miſsbilligt, daſs fast allen römischen Verfügungen die Bannandrohung beigefügt werde, verwirft auf der anderen Seite die Versuche derer, welche die Anbringung von Beschwerden gegen den Diözesanbischof beim päpstlichen Stuhle hindern wollen. Es heiſst dort: „Usus intolerabilis, quod non liceat accusare excessus proprii antistitis apud papam;" es sei verkehrt, zu behaupten: „non licere cujuslibet ecclesiae filium ad majorem ecclesiam (d. h. Rom) proprii reatus episcopi et quaeque sunt corrigenda deferre." Der einzelne Bischof, so fährt Damiani fort, hüte sich vor der Meinung, „se non debere ab his, qui sibi subjecti sunt, accusari."

Übrigens ist die Wahl des Ausdruckes praeceptum in unserem Satze unpassend; auch hätte genauer präzisiert werden müssen, wer die Ankläger und wer die Angeklagten seien.

25. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.

Daſs die vorstehende Position nicht mit Nr. 3 etwa in folgender Art: „quod ille solus, etiam absque synodali conventu, possit episcopos deponere et reconciliare“, verbunden worden, läſst sich wohl nur aus der Nachlässigkeit des Herausgebers erklären.

Bonitho und Deusdedit betonen das bezügliche päpstliche Recht mit Vorliebe. Gregor war gewiſs nicht gewillt, auf dasselbe zu verzichten, hat aber durchschnittlich der alten Gewohnheit gemäſs die gegen Bischöfe gerichteten Zensuren und Strafen auf den römischen Synoden verkündigt.

26. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.

Als Gregor VII. im Mai 1080 dem Abte Wilhelm von Hirsau gegenüber (R. VII, 24) die Eventualität ins Auge faſste, daſs ein Bischof der Diözese Constanz sich gegen die römische Kirche auflehnen würde, zitierte er einen Spruch des h. Ambrosius: „haereticum esse constat, qui Romanae ecclesiae non concordat.“ Schon Petrus Damiani hat sich in seinem ersten Briefe an Cadalus auf den Spruch berufen und ihn als einen Bestandteil der heiligen Canones bezeichnet.

Bei der mitgeteilten Registerstelle notiert Jaffé S. 418 N. 3, daſs Gregors Zitat in der Benediktiner-Ausgabe der Werke des Mailändischen Kirchenlehrers enthalten sei; dagegen versichert Sdralek (Die Streitschriften Altmanns von Passau S. 98, N. 2), daſs jener Passus weder in den echten, noch in den unechten Schriften des Heiligen vorkomme, und fügt hinzu, daſs derselbe wohl einer Kanonsammlung angehöre. Bonitho erblickt nach Nr. 30 und 33 in jedem Versuche, die Würde und Macht der römischen Kirche zu mindern, ein häretisches Gebahren. Desgleichen bringt Deusdedit S. 8 den Satz: „quod haeretici sint, qui Romanae ecclesiae non concordent et qui ejus privilegia nituntur auferre[1].“

---

[1] In dem Liber ad amicum (S. 638, 639) betont Bonitho unter Berufung auf Ambrosius, derjenige sei ein Häretiker, welcher der römischen Kirche den Gehorsam verweigere, oder sich in einem Punkte von ihr trenne.

Aus welchem Grunde der Verfasser hier statt haereticus die mildere Fassung „non catholicus“ gebraucht, ist nicht ersichtlich.

27. Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere.

Man könnte meinen, dafs diese Behauptung kirchenpolitisch sei und sich auf die Entbindung der Unterthanen von dem Treueide, der dem Fürsten geleistet worden, beziehen solle, mithin eine Ergänzung zu Nr. 12 liefere. Das ist aber nicht der Fall. Der Satz wurde entnommen aus Deusdedit (s. S. 11), welcher in Buch IV, Nr. 106 auf den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz verweist. In diesem Dokument hebt der Papst hervor, dafs die Vasallen eines Bischofs, welcher deponiert worden, infolge dessen von dem geleisteten Eide zu entbinden wären: das sei eine feste Gewohnheit der Kirche („quod ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia“).

Schlufsbemerkung.

In früherer Zeit glaubte man allgemein, dafs Gregor VII. selbst den Dictatus verfafst und niedergeschrieben habe. Auf Grund dessen verstieg sich Schulken (Apologia pro Bellarmino S. 259) zu der thörichten Bemerkung, dafs in den Sätzen 12 und 27 das hierokratische Absetzungsrecht der Päpste dogmatisch definiert worden sei!

Da der Diktat im Register isoliert dasteht, ist es unzulässig, zu behaupten, das Konglomerat der 27 Sätze sei auf einer römischen Synode (1075 oder 1076) promulgiert worden.

Gfrörer (II, S. 422, Note 1) beschränkt sich auf den Machtspruch: „Unter dem Namen Dictatus Gregorii (!) sind einige Lehrsätze des Papstes auf uns gekommen, deren Echtheit vollkommen feststeht.“ An anderer Stelle (VII, S. 962) erfahren wir, dafs in den 27 Sätzen die Grundzüge der „Verfassung des göttlichen Staates“ dargelegt seien, und dafs Gregor selbst den Entwurf dieser verschiedenen Stücke ausgearbeitet haben „müsse“ (!!).

Baxmann (II, S. 432 ff.), welcher den Eindruck gewonnen hat, dafs Gregor zum Teil aus der konstantinischen Schenkung geschöpft habe, ergeht sich in folgenden phrasenhaften Wendungen: „Die 27 Sätze stimmen ganz und gar mit dem, was Gregor sonst auch den Fürsten und Völkern in seinen Sendschreiben entwickelt, schneidig nach allen Seiten hin, ob fürstliche oder bischöfliche oder synodale Gewalt, Monarchie oder Demokratie entgegentritt, und doch auch wieder so überlegen allen kleineren Geistern, dafs er ihren Schwachheiten gelegentlich nachgiebt.“

Döllinger leugnete in den Papstfabeln S. 84, dafs Gregor die in

der Zeit von 1073—1085 entstandenen Positionen verfafst habe. Später hat er jedoch im Janus S. 44 und 114 die päpstliche Urheberschaft angenommen und behauptet, Gregor habe auf Grund pseudoisidorischer Lehren im Diktate das ganze System der päpstlichen Allgewalt und Herrlichkeit vorgetragen.

Neuestens wurde von S. Löwenfeld (Neues Archiv XVI, S. 193 ff.) der Versuch gemacht, nicht nur die Autorschaft des Papstes zu retten, sondern auch nach Mafsgabe der Registerstellung die Abfassungszeit des Diktates zu bestimmen und die mangelhafte Anordnung des Stoffes zu erklären: Gregor habe eine gegen ihn gerichtete heinricianische Schrift gelesen und bei der Lektüre Randbemerkungen gemacht, um den falschen Behauptungen des Gegners seine eigenen Lehren entgegenzustellen; so sei im Jahre 1075 der Diktat entstanden.

Diese Löwenfeldsche Hypothese, gegen welche sich auch Sackur a. a. O. S. 138 erklärt, ist völlig grundlos und verwerflich. Selbst zugegeben, dafs vor dem Jahre 1076 eine derartige polemische Skriptur erschienen sei, müfste man bezweifeln, dafs der Papst sich die Mühe genommen haben würde, das Elaborat einer genauen Aufmerksamkeit zu würdigen. Aber ein solches Zugeständnis dürfen wir nicht machen; denn erst nach dem Jahre 1076 begann die litterarische Polemik gegen die neuen römischen Ansprüche und hierokratischen Mafsnahmen. Wie konnte im Jahre 1075 eine Lehre bekämpft werden, die noch gar nicht in die Öffentlichkeit gedrungen war!

Gegenwärtig bricht sich je mehr und mehr die Ansicht Bahn, dafs Gregor an der Konception des Diktates unbeteiligt sei. Dafs derselbe eine teilweise Verfälschung erlitten habe, meint Hergenröther (Lehrbuch der Kirchengeschichte III, S. 227, N. 3); die wichtigeren und auffallenderen Punkte wären weder in den Briefen Gregors VII. noch in denen seiner Nachfolger aufzufinden. Auch Hefele (Konziliengeschichte V, S. 72) bestreitet, dafs sämtliche Sätze des Diktates den Ideen Gregors entsprächen.

Merkwürdig ist, dafs uns in dem Lehrbuche der Kirchengeschichte von Robitsch (4. Aufl. bearbeitet von Vidmar, 1889, S. 396) die Annahme begegnet, ein Feind des Papstes habe den Diktat erdichtet, um dessen Grundsätze und Verfahrungsart recht verhafst zu machen; der „berüchtigte“ Diktat enthalte die „ausschweifendsten“ Anmafsungen der römischen Kurie. Ein sonderbarer Einfall! Wie hätte ein Gegner Gregors, ohne dafs die Gregorianer es gemerkt hätten, eine papstfeindliche Partie in das Register einschieben können!

Unhaltbar ist die Behauptung von Giesebrecht (III, 270, 271), dafs

Hildebrand als Kardinal (vor 1073) die Sätze niedergeschrieben habe. Auf diese Vorstellung wird Giesebrecht durch die Fassung von Nr. 6: „quod cum excommunicatis ab illo (d. h. dem Papste) inter caetera nec in eadem domo debemus manere“, geführt worden sein. Allerdings dürfte Gregor nach 1073 bei Besprechung päpstlicher Rechte eine solche Wendung nicht gebraucht haben. Aber die Erwägung dieses Umstandes giebt noch keine Berechtigung, die Autorschaft des Archidiakons zu statuieren. Wäre der Diktat ein Werk aus der vorpäpstlichen Zeit Gregors, so hätte derselbe an die Spitze des Registers gestellt und entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Wir müssen überhaupt die Urheberschaft des Papstes in Abrede stellen und dürfen ihm ein so unvollkommenes Elaborat, wie den Diktat, nicht zuschreiben. Wenn Gregor beabsichtigt hätte, sein Programm in kurze Sätze zu fassen, so würde er sich direkt und kategorisch ausgesprochen und dann auch später auf dasselbe Bezug genommen haben.

Von Bedeutung erscheint, dafs Nr. 8 mit der Grundrichtung Gregors VII. gar nicht harmoniert; zu dem oben angedeuteten sei hier noch folgendes hinzugefügt. Wenn der zweite Brief an Hermann von Metz hervorhebt, dafs der Exorcist, der Inhaber einer niederen Weihe, als imperator spiritualis über die Könige dieser Erde erhaben sei, — was konnte dann dem Oberhaupte der Kirche daran liegen, sich mit den Abzeichen irdischer Machthaber zu schmücken? Schon Petrus Damiani hatte gefühlt, dafs die bezügliche Konzession der konstantinischen Schenkungsurkunde an die Päpste unziemlich sei und einen profanen Beigeschmack habe; das gab ihm Anlafs, im Widerspruche mit dem Texte zu behaupten, der Papst Silvester hätte sämtliche ihm dargebotene kaiserliche Abzeichen abgelehnt.

Sackur hat, wenn nicht bewiesen, doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, dafs Deusdedit im Anschlufs an seine collectio canonum den Diktat entworfen habe. Von dieser Annahme ist nur ein Schritt zu der Vermutung Sackurs, dafs Deusdedit auch das Register zusammengestellt habe. Ich finde nichts, wodurch diese Proposition widerlegt würde. Hat der Kardinal, wie sich aus dem obigen ergab, in seiner Kollektion päpstliche Briefe u. a. mit eigenen Zusätzen versehen, ja auch hin und wieder gefälscht, so ist ihm gar wohl zuzutrauen, dafs er den Diktat als päpstliches Programm eingeschoben und sich die Anfertigung des falschen Wahlkommentars gestattet haben könne. Auch die Reception des Heinrichschen Briefes in das erste Buch des Registers entspricht den Tendenzen Deusdedits durchaus.

Exkurs IV.

Ein grober Fehler Voigts.

Von dem Verlaufe der Wormser Januarversammlung des Jahres 1076, in welcher Heinrich IV. mit den ihm ergebenen Bischöfen von Gregor VII. sich abwendete, gewähren die authentischen Dokumente nebst den ergänzenden Berichten der Annalisten ein klares, anschauliches Bild. Voigt aber hat die betreffenden Vorgänge in einer wahrhaft unerhörten Weise verzerrt. Diese Anklage scheint hart; aber sie ist gerecht und läfst sich in einer Weise begründen, dafs jeder Versuch der Entlastung aufgegeben werden mufs. Ich stelle zunächst die Texte der beiden Auflagen nebeneinander, damit der Leser sich vollständig orientieren könne.

Erste Auflage 1815 S. 412 ff.	Zweite Auflage 1846 S. 376.
„Da die Bischöfe schon alle versammelt waren, trat in ihre Versammlung auch Hugo Blancus, ein Kardinal des römischen Hofs, den der Papst erst vor kurzem wegen seiner Verbindung mit Guibert von Ravenna mit dem Bannfluche belegt hatte[27]. Dieser Mann brachte eine Schrift ins Konzilium, worin Gregors niedere Herkunft, sein nachheriges Leben recht stattlich mit Unwahrheiten und Verleumdungen ausgemalt[28], erzählt und die abscheulichsten Thaten dem Papste angedichtet wurden. Aufserdem zeigte er Briefe vor, teils von Erzbischöfen und Bischöfen, die, erdichtet, bezeugten, was in jener Schrift enthalten war, und teils von Kardinälen	„Da alle schon versammelt waren, trat in ihre Versammlung auch Hugo Blancus, der Kardinal des römischen Hofes, den der Papst erst vor kurzem wegen seiner Verbindung mit Wibert von Ravenna mit dem Bannfluche belegt hatte[2]. Dieser brachte, angeblich im Auftrage der Kardinäle, des römischen Senats und Volkes, eine Schrift ins Konzilium, worin Gregors niedrige Herkunft, sein früheres Leben und eine Menge von Anschuldigungen, namentlich auch über die Art, wie er durch Bestechung und Gewalt zur päpstlichen Würde gelangt sei, zur Schau gestellt und überhaupt Gregors Charakter und Lebenswandel in dem gehässigsten Lichte geschildert waren[3].
[27] „Paul Bernr. läfst ihn dreimal von dem Bannstrahle getroffen werden.“ [28] „Lamb. nennt sie scenicis figmentis consimilem tragoediam.“	[2] „Paul Bernr. läfst ihn dreimal von dem Bannstrahle getroffen werden.“ [3] „Lamb. nennt sie scenicis figmentis consimilem tragoedia.“

Erste Auflage 1815 S. 413. 414.

und vom Senat und Volk zu Rom, voll Klagen über den Papst, mit der Bitte um die Wahl eines neuen, rechtlichen Oberhauptes der Kirche: denn Gregorius sei durch Simonie auf Petri Stuhl gestiegen; man müsse ihn herabstürzen. Er treibe sogar Zauberei; ja, er bete den Teufel an. Man hatte mehrere Klagpunkte gegen den Papst auf folgende

Weise zusammengefafst*: 1. Er hat, umgeben mit einem Schwarm von Laien, die Bischöfe vorgeladen, von ihnen mit Schrecken und Drohungen den Eid erprefst und erzwungen und in seine Hand schwören lassen, dafs sie nie von ihm verschiedener Meinung sein, nie die Sache des Königs verteidigen, nie einen ihm übergeordneten Papst begünstigen, noch ihm gehorchen wollen. 2. Er hat die heilige Schrift falsch erklärt. 3. Er hat den König in keiner Synode kanonisch angeklagt und dennoch exkommuniziert, welche Exkommunikation kein Kardinal unterschrieben hat. 4. Er hat meuchelmörderische Pläne auf Heinrich gezeigt. Dieser sei gewohnt gewesen, in die Kirche zu St. Maria auf dem Aventinischen Berge zum Gebet zu gehen. Da habe Gregorius einen verworfenen Menschen bestochen und beredet, über dem Gebälk der Kirche eine Menge grofser Steine hineinzubringen und es so einzurichten, dafs er sie über den Kopf des Königs beim Gebet herabstürzen lassen könne. Der Gedungene habe dies thun wollen, und als er einen grofsen Felsblock an einen Balken habe befesti-

Zweite Auflage 1846 S. 376. 377.

Aufserdem zeigte er Briefe vor, teils von Erzbischöfen und Bischöfen, die als wahr bezeugen sollten, was in jener Schrift enthalten war, und teils von Kardinälen, voll Klagen über den Papst, mit der Bitte um die Wahl eines neuen, rechtmäfsigen Oberhauptes der Kirche: denn Gregorius sei durch Simonie auf Petri Stuhl gestiegen; man müsse ihn herabstürzen; er treibe sogar Zauberei; ja, er bete den Teufel an. Die Klagpunkte gegen den Papst liefen im ganzen auf folgende hinaus: 1. Er hat, umgeben von einem Schwarme von Laien, die Bischöfe vorgeladen, von ihnen mit Schrecken und Drohungen den Eid erprefst und erzwungen und in seine Hand schwören lassen, dafs sie nie von ihm verschiedener Meinung sein, nie die Sache des Königs verteidigen, nie einen ihm übergeordneten Papst begünstigen, noch ihm gehorchen wollen. 2. Er hat die heilige Schrift falsch erklärt. 3. Er hat den König in keiner Synode kanonisch angeklagt und dennoch exkommuniziert, welche Exkommunikation kein Kardinal unterschrieben hat. 4. Er hat meuchelmörderische Pläne gegen Heinrich angezettelt. Dieser sei gewohnt gewesen, in der Kirche zu St. Maria auf dem Aventinischen Berge zum Gebet zu gehen. Da habe Gregorius einen verworfenen Menschen bestochen und beredet, über dem Gebälk der Kirche eine Menge grofser Steine hineinzubringen und es so einzurichten, dafs er sie über den Kopf des Königs beim Gebet herabstürzen lassen könne. Der Gedungene habe dies thun wollen, und als er einen grofsen Felsblock an einen Balken habe

* „Man liest sie im Chron. Ursperg. an. 1076, ausgezogen aus Bruno Biographie Gregors. Viele dieser Beschuldigungen konnten, wie man sieht, erst in der Folge, bei des Königs Aufenthalt in Italien, entstehen. Bruno verdient aber als Quelle durchaus keinen Glauben; man erkennt in ihm den unverschämtesten Verleumder an der Spitze einer Anzahl Gegner (besonders Kardinäle) Gregors. Das Meiste, was er über den Papst sagt, ist gar nicht erweislich."

gen wollen, habe jener ihn herabgezogen und zerschmettert. Die Römer, darüber erbofst, hätten den Menschen an einem Stricke drei Tage lang auf den Strafsen der Stadt herumgeschleift. 5. Er hat einst das Sakrament des Leibes Christi ins Feuer geworfen, wiewohl die Kardinäle widersprachen; davon ist Zeuge Johannes, der Bischof von Ostia. 6. Er mafst sich prophetische Gaben an. Er hat vom Tode Heinrichs geweissagt und auf dem Predigtstuhle am Osterfeste ausgerufen: „Haltet mich nicht für den Papst, sondern reifst mich vom Altare, wenn es so nicht geschieht.“ 7. An demselben Tage hatte er durch Meuchelmörder den König umbringen lassen wollen. 8. Drei Menschen hat er ohne Gericht und Geständnis zum Tode verdammt und aufhängen lassen. 9. Er trägt beständig ein Buch über Nekromantie bei sich. — Man könne ihn leicht von seinem stolzen Throne herabtreiben: denn von den Normannen leide er beständige Anfechtung; die nächsten römischen Grofsen und viele Verschworene setzten ihn in tägliche Bedrängnis. — Darauf brach Hugo in einen Strom von Lästerungen und Beschuldigungen an Gregorius aus, der unabsehbar war, nannte ihn einen Ketzer, Ehebrecher, Blutsauger[29]. Wenn wohl der König auch eine bessere Meinung von Gregorius hatte, um alles dies zu glauben, was so sichtbare Erdichtung und Verleumdung war, so mochte es ihm doch nicht unliebsam sein, dafs viele dem allen Glauben beimafsen[30]; denn Hugo las jene Schrift und die Briefe der Versammlung vor. — Zwei Tage dauerte die Beratung; da glaubte man, den Papst mit den Waffen bekämpfen zu müssen, die er selbst bisher so meisterhaft geführt. Man beschuldigte ihn der Simo-

[29] Sigon. an. 1076.

[30] Domnizo Lib. I — Lamb. an. 1076.

befestigen wollen, habe jener ihn herabgezogen und zerschmettert. Die Römer, darüber erbofst, hätten den Menschen an einem Stricke drei Tage lang auf den Strafsen der Stadt herumgeschleift. 5. Er hat einst das Sakrament des Leibes Christi ins Feuer geworfen, wiewohl die Kardinäle widersprachen; davon ist Zeuge Johannes, der Bischof von Ostia. 6. Er mafst sich prophetische Gaben an. Er hat vom Tode Heinrichs geweissagt und auf dem Predigtstuhle am Osterfeste ausgerufen: „Haltet mich nicht für den Papst, sondern reifst mich vom Altare, wenn es so nicht geschieht.“ 7. An demselben Tage hatte er durch Meuchelmörder den König umbringen lassen wollen. 8. Drei Menschen hat er ohne Gericht und Geständnis zum Tode verdammt und aufhängen lassen. 9. Er trägt beständig ein Buch über Nekromantie bei sich. Man könne, ward hinzugefügt, ihn leicht von seinem stolzen Throne herabtreiben: denn von den Normannen leide er beständige Anfechtung; die nächsten römischen Grofsen und viele Verschworene setzten ihn in tägliche Bedrängnis. — Darauf brach Hugo in einen Strom von Lästerungen und Beschuldigungen gegen Gregorius aus, nannte ihn einen Ketzer, Ehebrecher, Blutsauger[1]. Wenn wohl der König und mit ihm gewifs viele der Versammelten auch eine bessere Meinung von Gregorius hatten, um alles dies zu glauben, was so sichtbar Erdichtung und Verleumdung war, so fand der Antrag, Gregorius der päpstlichen Würde zu entsetzen, doch hinlänglich Anklang[2]; denn eben zu diesem Zwecke las Hugo jene Schrift und die Briefe der Versammlung vor. — Zwei Tage dauerte die Beratung; da glaubte man, den Papst mit den Waffen bekämpfen zu müssen, die er selbst bisher so

[1] Sigon. an. 1076.

[2] Domnizo Lib. I — Lamb. an. 1076.

Erste Auflage 1815 S. 415.	Zweite Auflage 1846 S. 378.
nie, und es ward eine Absetzungsakte entworfen, welche die Anwesenden unterzeichneten [31]."	meisterhaft geführt. Man beschuldigte ihn der Simonie, und es ward eine Absetzungsformel entworfen, welche fast alle Anwesenden unterzeichneten [3]."
[31] Bruno p. 121 hat die Unterzeichnungsformel, aus ihm auch Annal. Saxo an. 1076.	[3] Bruno p. 121 hat die Unterzeichnungsformel, aus ihm auch Annal. Saxo an. 1076.

Ich bemerke zunächst, daſs die Voigtsche Angabe, Gregor wäre angeklagt worden, den Teufel anzubeten, in keinem der uns erhaltenen Berichte oder Streitschriften zu finden ist.

Sodann ist zu konstatieren, daſs sich Voigt auf die von Lambert erwähnte Anklageschrift und auf die italienischen Briefe stützt, deren Paul von Bernried gedenkt. Warum hat er das von den Bischöfen in Worms entworfene Schreiben, welches im Codex Udalrici vorliegt, völlig ignoriert?

Angehend die neun Klagepunkte, deren Lektüre den nur einigermaſsen aufmerksamen Leser im höchsten Maſse befremden muſs, bemerkt der Verfasser in der ersten Auflage, daſs das „Chronicon Urspergense" seine Quelle gewesen sei. Aber dies Werk enthält auch nicht ein Silbe über die Akkusationen!

Die von Voigt angerufene „Brunosche Biographie" Gregors existiert nicht. Wohl aber hat Beno sich mit dem Lebensgange Hildebrands beschäftigt und bringt einiges von dem, was Voigt auf die Wormser Versammlung bezieht. Wie inkorrekt manche Reproduktionen des Verfassers sind, zeigt das Folgende:

a) Während Beno im ersten Klagepunkte bei dem Ausdrucke papa superimpositus an einen Gegenpapst oder schismatischen Eindringling denkt, spricht Voigt sonderbarerweise von einem „übergeordneten" Papste.

b) Der im fünften Klagepunkte erwähnte Johannes war, wie Beno ausdrücklich sagt, Bischof von Porto; Voigt aber bezeichnet denselben in beiden Auflagen grundlos als Bischof von Ostia.

c) Beno schreibt von Gregor: „Scripturas sacras violenter intorsit in adjutorium falsitatis: quod genus idolatriae quantum sit, late patet in scripturae sacrae campis spatiosis." Voigt jedoch mildert die Sache, indem er nur von der Anklage falscher Schrifterklärung zu erzählen weiſs.

d) Beno sagt: „Johannes Portuensis episcopus, qui intimus fuerat secretis Hildibrandi, ascendit in ambonem beati Petri, et inter

multa, audiente clero et populo, ait: ‚Tale quid fecit Hildebrandus et nos, unde deberemus vivi incendi,‘ significans de sacramento corporis Domini, quod Hildebrandus, responsa divina quaerens contra imperatorem, fertur injecisse igni, contradicentibus cardinalibus, qui assistebant ei.“ Voigt aber stellt die bezügliche Thatsache als erwiesen hin.

e) In der eben angeführten Nummer, wie auch in Nr. 3 bezeichnet Beno Heinrich ausdrücklich als imperator; dagegen ist Voigt genötigt, in den Anklagepunkten den genannten Fürsten zum Könige zu degradieren; — wuſste er doch, daſs Heinrich im Jahre 1076 die höchste weltliche Würde noch nicht empfangen hatte!

f) Eine pikante Anekdote über Gregors Verhältnis zur schwarzen Kunst formuliert Beno folgendermaſsen: „Die quadam, quum (Hildebrandus) de Albano Romam veniret, oblitus est secum afferre familiarem sibi librum nigromanticae artis, sine quo nusquam aut raro incedebat. Quod quum in itinere ei ad memoriam redisset, in introitu portae Lateranensis festinanter vocavit duos de familiaribus suis, assuetos et fidos ministros scelerum suorum, et ut eundem librum citissime sibi afferrent, praecepit et terribiliter interminatus est, ne librum in via aperire praesumerent nec ulla curiositate secreta libri investigarent.“ Voigt aber hat dieses artige Stückchen bedeutend abgeschwächt.

Phänomenal sind drei dem Januar 1076 von Voigt zugeschriebene Anklagepunkte.

a) Nach Nr. 4 hätte Heinrich IV. sich bereits 1074 oder 1075 (vor der Wormser Versammlung!) in Rom aufgehalten und wäre der Gegenstand eines meuchlerischen Angriffs gewesen. Nun ist aber notorisch, daſs der König erst etwa zehn Jahre später die ewige Stadt betreten hat, als er Wibert inthronisieren und sich von demselben zum Kaiser krönen lieſs!

b) Die päpstliche Prophezeiung, von welcher Nr. 6 redet, müſste, damit man von derselben in Worms Akt hätte nehmen können, im Jahre 1075 erfolgt sein. Das ist schlechthin unmöglich. Erst nach der Märzsynode von 1080, nachdem der Bruch besiegelt worden, wurde jene Kundgebung vollzogen (s. Bd. I, S. 204 ff.).

c) Am schlimmsten erging es dem Autor, als er den dritten Klagepunkt niederschrieb. Allbekannt ist, daſs Heinrich IV. im Februar 1076 gebannt wurde, und daſs dieses Faktum die gröſste Sensation erregte. Nach Voigt aber hätte sich Hugo Candidus im Januar 1076 darüber beschwert, daſs Gregor den König ohne

Ladung gebannt habe!! Das ist blanker Unsinn in optima forma!

Wie erklärt es sich, daſs ein Mann, wie Johannes Voigt, zu den geschilderten Ungereimtheiten gelangen konnte?

Die Lösung des Rätsels ist folgende[1].

Der Ursperger Propst Burchard verfaſste das Chronicon Burchardi et Conradi Urspergensium (welches O. Abel und L. Weiland in den M. G. Scr. XXIII herausgegeben haben). In dieses Werk nahm Burchard die ganze groſse Weltchronik des Ekkehard von Aura auf, welche bis zu der von Waitz gelieferten Ausgabe in Scr. VI als Chronicon Urspergense zitiert zu werden pflegte. Im Jahre 1515 veranstaltete Peutinger die editio princeps des Burchardschen Chronicon (mit Einschluſs der Ekkehardschen Annalen). Darauf fertigte Melanchthon im Jahre 1537 eine Straſsburger Ausgabe und lieſs im Jahre 1540 eine Baseler Edition folgen.

In der Ausgabe von 1540 hat Melanchthon auf pag. CCXXXVI am Schlusse der Partie, welche Ekkehard über das Jahr 1079 bietet, folgende Notiz gemacht:

„Ad lectorem. Lege, obsecro, vitam et gesta Hildebrandi — descriptam per Benonem Cardinalem, — qui eo tempore vixit. Ubi narratur“ (folgt das weitere). „Verum, ut gustum aliquem habeas, libet hic pauca adjicere, ex quibus ceu leonem ex unguibus aestimare poteris.“ Hieran schlieſsen sich die neun von Voigt mitgeteilten Anklagepunkte. Wenn die Partie „ad lectorem“ mit den Worten abschlieſst: „haec Bruno“, so darf das nur auf ein Versehen Melanchthons oder auf einen Druckfehler zurückgeführt werden.

In den ferneren Editionen des Burchardschen Werkes von 1569 und 1609 ist der Passus ad lectorem etc. verkürzt worden: „Ex vita et gestis Hildebrandi, qui Romanus Pontifex factus Gregorius VII. dictus est, per Brunonem cardinalem, qui eo tempore vixit, descripta;“ die Schluſswendung aber, „haec Bruno“, fehlt nicht.

Wir erkennen jetzt, wodurch Voigt irregeführt wurde: er hat sich gedankenlos und mit einer ihm sonst nicht eigentümlichen Flüchtigkeit an eine der vorhin bezeichneten Ausgaben des Burchard angeschlossen. Was Melanchthon als Herausgeber des Chronicon Urspergense zur Orientierung des Lesers beifügte, figuriert bei Voigt als Bestandteil einer mittelalterlichen Originalquelle! Melanchthon wollte im Anschluſs an die Erwähnung des Jahres 1079 eine gelegent-

---

[1] Die bezüglichen bibliographischen Angaben verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. L. Weiland in Göttingen.

liche Übersicht aller Anklagen geben, welche gegen Gregor VII. während der Zeit seines dreizehnjährigen Pontifikates gerichtet worden waren; Voigt aber benutzt diesen Konspectus, um dem Kardinal Hugo Candidus das ganze Material für den Januar 1076 in den Mund zu legen.

Leider hat der Verfasser die gerügten Irrtümer aus der ersten Auflage nach einem Zeitraume von etwa 30 Jahren ohne weitere Prüfung in die zweite Auflage übertragen. Während aber die Note * der ersten Auflage doch immer noch einen Fingerzeig enthält, vermissen wir dieselbe in der zweiten Ausgabe, so dafs der Leser völlig ratlos bleibt. In der zweiten Edition zitiert Voigt für die ganze Partie nur — Sigonius. Aber Sigonius beschränkt sich in dem Werke Historiae de regno Italiae, welches Voigt vor Augen hat, darauf, über die Wormser Versammlung folgendes anzudeuten: „Relatione de Gregorio facta surrexit Hugo, atque initio accusationis a Gregorii natalibus repetito, vitam ejus omnem variis flagitiorum probrorumque maledictis concidit, haereticum, adulterum et sanguinarium vocans ac propterea pontificem per leges fieri non potuisse, contendens. Quibus rebus auditis, omnes episcopi auctoritatem ejus secuti facile Gregorium vitio factum esse pontificem ac propterea obedientia indignum constituerunt." Sodann bemerkt Sigonius, dafs der Widerspruch der Bischöfe Adalbert von Würzburg und Hermann von Metz schliefslich gebrochen wurde, und nimmt Notiz von dem bischöflichen Briefe, aus welchem er den Schlufspassus: „Quia ergo et introitus tuus" etc., teilweise vorführt.

So enorm das von Voigt begangene Versehen ist, so sehr mufs es befremden, dafs man von demselben bisher keine Notiz genommen hat. Auch Giesebrecht und Ranke gehen an der starken Leistung Voigts stillschweigend vorüber. Nur Hefele (Konziliengeschichte V, S. 68) hat die Sache gestreift, ohne sie zu ergründen.

Er bemerkt: „Was Voigt von neun besonderen Klagepunkten sagt, die zu Worms gegen Gregor vorgebracht worden seien, so finden sich diese bei keinem der Zeitgenossen, und auch Voigt beruft sich nur auf Sigonius, einen italienischen Kirchenhistoriker des achtzehnten Jahrhunderts, dessen Genauigkeit nicht im besten Rufe steht." Sigonius lebte im sechzehnten Jahrhundert und kann nicht zu den eigentlichen Kirchenhistorikern gezählt werden. Abgesehen davon, mufs urgiert werden, dafs Hefele den Abschnitt aus dem Werke de regno Italiae nicht durchgelesen hat. Sonst würde er erkannt haben, dafs der italienische Humanist an der Einschleppung der neun Anklagepunkte in die Wormser Januarversammlung absolut unschuldig ist.

Exkurs V.

Damberger und einige andere.

Wer die Quellen entweder garnicht kennt oder in ihnen ganz flüchtig geblättert hat, wer ohne Kritik verfährt und die Sprache mifshandelt, wer nach vorgefafsten Meinungen die Geschichte zustutzen will und die Wahrheit, sofern sie ihm unbequem ist, verleugnet, kann von ernster historischer Forschung nur nebenbei, gleichsam ex indulto, berücksichtigt werden. Demnach sei der gegenwärtige Exkurs einigen Litteraten gewidmet, welche von den bezüglichen Vorwürfen mehr oder minder getroffen werden. J. F. Damberger (geb. 1795, seit 1837 Jesuit, gest. 1859) hat eine 15 Bände umfassende „Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter" verfafst. Sein Fleifs verdient alles Lob; auch Männer wie Waitz und Giesebrecht haben nicht verkannt, was er Gutes und Brauchbares lieferte. Aber Damberger hat keine solide Kritik geübt, sondern verfiel öfters einer abenteuerlichen Hyperkritik; aus dieser Hyperkritik entstanden groteske Irrtümer und Verkehrtheiten, die man kaum ernst nehmen kann.

Der sechste Band, welcher unsere Periode behandelt, erschien im Jahre 1853; auf dem Titel nennt der Verfasser sich „Exprofessor" und bemerkt, dafs er „mit Beihülfe einiger gelehrten Freunde" gearbeitet habe. Erläutert wird der sechste Band (mit 1090 Seiten) durch das im Jahre 1855 erschienene „Kritikheft" (162 Seiten). Merkwürdigerweise hat Gfrörer Dambergers Werk völlig ignoriert; obwohl er mit dem Verfasser geistesverwandt ist und im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt steht, thut er, als ob die „Synchronistische Geschichte" garnicht existiere. Immerhin ist es der Mühe wert,

einige Proben Dambergerscher Vorstellungen, Stilblüten und polemischer Ergüsse vorzuführen.

Warum hat Heinrich III. nicht an Gregor VI. festgehalten, sondern die Einsetzung Clemens' II. betrieben? Die Antwort giebt S. 324: „Das Hauptgewicht scheint der König auf den Umstand gelegt zu haben, dafs Gregor ihm zwar als frommer eifererfüllter Geistlicher, aber zugleich als ein Mann geschildert wurde, welcher durchaus keine Kenntnis von Staatsgeschäften und keine Fähigkeit besitze, nach Umständen zu handeln, in schwierigen Lagen sich klug zu verstellen und wirre Verhältnisse zu entwickeln. Er sei ein wahrer Israelit ohne Falsch; aber die Tiare passe nicht auf seinem Kopf." Bald darauf (S. 326) lesen wir: „Der hintangesetzte Gregor VI. fügte sich dem Wunsche des Kaisers, jenseits der Alpen einen stillen Aufenthaltsort zu wählen; begleitet von dem Freunde und Schüler Hildebrand, der aus hoher Verehrung für den wahrhaft apostolischen Greis nachher als Papst den Namen Gregor gewählt haben soll, kam er ohne alles Aufsehen in ein nichtbenanntes Kloster am Rhein und später vielleicht wie Hildebrand nach Clugny."

Über die Erhebung Leos IX. liefert der Verfasser S. 353 folgendes: „Bruno, nun Leo IX. genannt, nahm (in Rom) die höchste Würde an, empfing glaublich (!) das Pallium (nicht die Konsekration, da er schon Bischof war) am Lichtmefstage, 2. Februar, und wurde 12. Februar (erster Fastensonntag) im Lateran inthronisiert; am 22. Februar, Petri Stuhlfeier, ging die feierliche Besitznahme in St. Peter vor sich. O wüfstest du noch, deutsches Volk, was wahre Gröfse ist, durch nichts könntest du dich mehr gehoben fühlen als durch die Ehre, den apostolischen Sitz mit einem Clemens II., einem Damasus II. und, immer Köstlicheres darbietend, mit einem heiligen Leo geziert zu haben!" Dazu kommt S. 456: „Die Kirche hat seine Verehrung gebilligt, wenn auch die feierliche Kanonisation unterblieb, woran nichts Schuld war, als dafs man von Seite der Deutschen sie zu betreiben unterliefs infolge der nur zu oft recht auffallend hervortretenden Unart, dafs von uns Fremdes angestaunt und gepriesen, das weit bessere Heimische aber wenig beachtet und der Vergessenheit übergeben wird. Deutschland hat kaum in seiner ganzen Geschichte einen bewundernswerteren Sohn zu nennen als Leo IX. Er war der Riese unter den zum Teil grofsen Fürsten, die ihn umstanden."

Das Laterankonzil von 1059, auf welchem das Papstwahldekret erlassen wurde, erachtet Damberger (S. 573) für ein „wahrhaft allgemeines" Konzil, dessen Akten leider bis auf dürftige und zum Teil der Interpolation verdächtige Reste verloren gegangen seien. Das

Anathem gegen die Verletzer des Kirchengesetzes war in den „schauerlichsten Worten“ der Schrift abgefafst.

In dem Abschnitte, welcher dem Pontifikate des „unerschütterlichen Eiferers“, Gregors VII., gewidmet ist, begegnen uns einige originelle Überschriften z. B.:

„V. Der tobende König Heinrich IV. gebannt auf der Lateransynode 22. Februar 1076.

X. Gregor VII. setzt sich (!) mit Robert Guiscard 1078—1079.

XIV. Zu Brixen 25. Juni 1080 wird der tolle Streich von Worms wiederholt.“

Die Angabe Lamberts über die Erhebung Gregors und dessen Äufserung, es seien der König wie die deutschen Reichsfürsten dazu berufen, der Papstwahl zuzustimmen u. s. w., verwirft Damberger S. 796 als ein „Riesenkind des Lügengeistes“, welches sich „an den Eingang des neuen Pontifikats postiert“ habe. Da dem neuen Papste viel daran lag, mit dem „Kandidaten der römischen Kaiserkrone“ auf einen guten Fufs zu kommen, zeigte derselbe (nach S. 797) dem Könige Heinrich seine Erwählung „unverweilt und artig“ an. Die Wormser Aktion nennt Damberger S. 876 einen „Tollhäuslerstreich“, welchen Heinrich, „der nun doch schon ein Vierteljahrhundert alte und oft gewitzigte Heinrich“, vollführen liefs.

Über den Verlauf der Februarsynode von 1076 erfahren wir folgendes: Heinrich wurde „auf so lange, bis er gute und befriedigende Sinnesänderung darlegen würde,“ aus drei Ursachen gebannt: 1. wegen der simonistischen Frevel; 2. wegen des Umganges mit Exkommunizierten u. s. f.; 3. wegen des angerichteten Schisma. Dann heifst es wörtlich:

„Andere Chronisten bringen die abenteuerliche Mähre, Papst Gregor habe in seinem gewaltigen Zorn nicht blofs den Fluch auf Heinrich gelegt, sondern ihn auch seines deutschen und italienischen Reiches entsetzt und die Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen; der Meister im Lügen aber, Bruno, vielleicht ihre Quelle, kleidet das furchtbare Thun in ein Gebet ein, welches Gregor im Angesicht der Synode an den Apostelfürsten Petrus gerichtet habe; da kommen die Worte vor: „ich untersage als dein Stellvertreter dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, weil er sich mit unerhörter Frechheit gegen deine Kirche empört hat, die Regierung des ganzen Reiches der Deutschen und Italiens; ich spreche alle Christen von dem Eide los, den sie ihm geschworen haben oder noch schwören werden, und verbiete, dafs irgend jemand ihm als Könige diene u. s. f. Übersetzung Ludens (die Geschichte des deut-

schen Volkes), der sich keinen Zweifel anwandeln läfst, dafs Gregor wirklich so geredet habe."

In dem Kritikhefte S. 136 setzt der Verfasser seine Lukubrationen fort. Er fragt: „von wem haben wir das Gebet?" Die Antwort lautet: „vom Erzlügner Bruno." Dann heifst es: „Wie einfältig, so etwas gleich als historischen Beweis gelten zu lassen!" Die Vita S. Anselmi (nach Mansi XX, S. 470 zitiert) sagt blofs: „quum tempus jam instaret absolvendi synodum, pontifex habito cum centum et decem episcopis utiliori consilio, in eundem regem, qui ecclesiasticam unitatem scindere attentavit, excommunicationis sententiam protulit, et usque ad condignam satisfactionem sententiam ipsam firmiter observari praecepit." So Damberger. Aber wenige Zeilen vor dem mitgeteilten Bruchstücke, auf derselben Seite 470, bringt Mansi aus der Vita nachstehendes: „Quum igitur dissimulare amplius tanti facinoris (nämlich des Wormser Aktes) malitiam non posset apostolicus, excommunicavit tam ipsum (regem) quam omnes ipsius fautores atque omnem sibi (d. h. ei) regiam dignitatem interdixit et obligatos sibi sacramentis ab omni debito fidelitatis absolvit."

Will man hier keine mala fides, keine absichtliche Unterschlagung annehmen, so mufs der Verfasser wegen bodenloser Flüchtigkeit zurechtgewiesen werden.

Dafs aufser dem Register Berthold und Bernold die Absetzung und Eideslösung bezeugen, stört unseren Verfasser nicht im mindesten. Er weifs ganz genau, dafs die zwei Annalisten den Mund „übervoll" nehmen oder „dem Geschwätze des Volkes" folgen, und legt das Stillschweigen Lamberts von Hersfeld zu seinen Gunsten aus. Triumphierend ruft er: „Man würdige hiernach das emphatische Reden eines Voigt, Stenzel, Luden und so vieler Papageien!"

Die von Berthold gegebene Mitteilung, dem Könige sei damals sogar die Hoffnung genommen worden, die Krone je wieder zu erlangen, begleitet Damberger mit folgender Reflexion: „Berthold mag läuten gehört haben, ohne sich auszukennen. — Gregor VII., dessen geübter Scharfblick klar erkannte, welche weitgehenden Folgen die (wahrscheinlich von mehreren Mitgliedern der Synode geforderte) Erklärung haben müfste, hütete sich wohl, eine derartige Blöfse zu geben; der Bann allein war wirksamer."

Wie bekannt, erstattete Gregor VII. von Canossa aus unmittelbar nach der Absolution des Königs in R. IV, 12 den deutschen Fürsten über das Ereignis Bericht. Bisher hat niemand es gewagt, an der

Echtheit des päpstlichen Briefes zu zweifeln; Damberger aber schreibt S. 896: „Leider verraten nicht blofs starke Varianten, sondern arge Entstellungen und Verstümmelungen die fälschenden Hände, welche sich über das Dokument hermachten, und namentlich ward die letzte entscheidende Stelle in derart verketzert, dafs weder die eine noch die andere Variante einen erträglichen Sinn giebt."

Diejenigen, welche die Lambertsche Abendmahlsscene für wahr halten, werden proskribiert; s. S. 897: „Das Gefasel eines papstwütigen Stenzel und ähnlicher Polterer, die dem frommen Greise Gregor aufbürden wollen, er habe dem Könige Heinrich die Kommunion angesonnen als Gottesurteil, dadurch die begangenen aller Welt bekannten Unthaten abzuleugnen, kann um so mehr mit verachtendem Stillschweigen übergangen werden, da selbst vom Protestanten Luden der Unsinn nach Gebühr an den Pranger gestellt worden ist."

Der Abschnitt XIV (S. 1000) beginnt mit den Worten: „Die finsteren, einem unergründlichen Lügenpfuhl entstiegenen Nebel umdüstern das Jahr 1080, wie fast kein anderes. Sich hindurchzufinden, hat man nur wenige feste Anhaltspunkte, und nur Unverstand kann den Blendlaternen der Parteisucht trauen." Inbetreff der Märzsynode des gedachten Jahres sagt der Autor: „Der letzte Gegenstand der Verhandlung war die Zerrüttung Deutschlands; ein gar erbärmliches Anhängsel enthält die von Seite Rudolfs, dessen Sprecher uns niemand nennt, neuerdings vorgebrachte Klage und Bitte (dafs Heinrich wegen seiner Frevel von der Kirche verdammt werden möge)." „Vor diesem Anhängsel (heifst es S. 1002) steht eine fehlervolle, zusammenhangslose Rede des Papstes, ähnlich jener von Bruno bei dem Jahre 1076 beigebrachten; unter Anrufung der Apostelfürsten bezeugt Gregor, dafs er nie ein Verlangen gehegt, den heiligen Stuhl zu besteigen u. s. w." — „Nach Erwähnung der fruchtlosen Mühen, einen Friedenskonvent zustande zu bringen, wird plötzlich, ohne die Gründe näher zu bezeichnen, der Bann auf Heinrich gelegt und ihm das Reich der Deutschen und Italiens untersagt, Rudolf aber in sonderbaren Ausdrücken mit dem Reiche beschenkt. Es schliefst der erstaunliche Aufruf: „„Also, ihr Väter und heiligsten Fürsten! Handelt jetzt so, ich bitte euch, dafs die ganze Welt sehe und inne werde, ihr, denen die Macht gegeben ist, im Himmel zu binden und zu lösen, könnet auch auf Erden Kaiser- und Königreiche, Fürstentümer, Herzogtümer, Markgrafschaften und alle Besitzungen der Menschen nach Verdienst einem jeden nehmen oder geben u. s. w.""

Hierauf versteigt sich Damberger zur folgender kolossalen Tirade: „Ist wohl ein Wort über dieses augenfällige Machwerk frecher

Lügenhaftigkeit zu verlieren? Sind auch einige der ersten Stellen wirklich einer Rede Gregors entnommen, so hat damit der Falschmünzer blofs seine schlechte Waare übersilbert, und ungeschickt genug.“ Auf gleicher Höhe bewegt sich das Kritikheft (S. 150). Der scharfe Kritiker nennt die Rede einen „elenden Plunder“ und wundert sich, dafs man mit demselben in der Welt seit sieben Jahrhunderten einen Lärm gemacht habe. Dann wird Voigt, welcher die Rede mit der verwunderten Frage: „Wann war je eine solche Stimme aus Italien, eine solche Stimme nach Deutschland gekommen!“ begleitet hatte, förmlich beschimpft: „Wenn ein Historiker, der ein ganzes dickes Buch über Gregor VII. schrieb, noch nicht weifs, dafs Gregor kein Narr gewesen, so wird man versucht, ihn selbst für halbnärrisch zu halten.“

Über das Jahr 1084 gleitet Damberger mit der kühlen Bemerkung hinweg: „Man redet auch von verübten Gräuelthaten entsetzlicher Art und will die meisten auf Rechnung der Sarazenen setzen; allein Guiscard war wohl genötigt, seine Leute für den Kampf zusammenzuhalten, und es hat eher anderes Gesindel die nächtliche Verwirrung zu allen Freveln benutzt.“

Auf S. 1067 klagt Damberger darüber, dafs fast alles, was Gregor geschrieben, geflissentlich vernichtet oder verdreht und besudelt worden sei: „nur durch lügenhafte Entstellung konnte man seinem stets gerechten und weisen Verfahren einen Tadel anheften.“ Als Beleg für die dem Papste gewordene Mifshandlung führt das Kritikheft S. 158 den Dictatus papae an. „Pagi hat die Einfältigkeit nachgewiesen, das Gemengsel (farraginem) dieser zum Teil abgeschmackten 28 (?) Thesen dem Papste Gregor VII. aufzuhängen. Was Voigt darüber faselt, und welche Auctoritäten er für sich hat, mag man sehen S. 425 (erste Auflage).“

Es ist merkwürdig, mit welcher Animosität Damberger über Voigt herfällt, ohne für ihn ein Wort der Anerkennung zu haben! Durch einen so gehässigen und wegwerfenden Ton, durch Herabwürdigung einer edlen Persönlichkeit, hat er unzweifelhaft den Anspruch, von anderen mit Wohlwollen und Nachsicht behandelt zu werden, verwirkt. Im übrigen steht fest, dafs Damberger, ohne es zu wissen und zu wollen, die hierokratische Doktrin mit einer Schärfe verdammt und verächtlich gemacht hat, wie sonst kaum ein ernster Schriftsteller nichtkatholischer Kreise. Die zwei Konzilsreden von 1076 und 1080 konnte der wunderliche „Historiker“ nur deshalb für unecht oder erfunden halten, weil er die Streitschriften jener Zeit entweder nicht

kannte oder ignorierte. Um sich konsequent zu bleiben, hätte Damberger auch die zwei päpstlichen Briefe an den Bischof Hermann von Metz als „Machwerke frecher Lügenhaftigkeit“ oder als „elenden Plunder“ zu den Toten werfen müssen; denn diese harmonieren mit den Konzilserörterungen vollkommen!!

Die Dambergersche „Geschichtsschreibung“ ist für einige Spätere mafsgebend geworden, insbesondere für Joseph Krebs (gest. 1890), welcher in dem dritten Teile seiner „Deutschen Geschichte“ (1858) das Zeitalter Gregors VII. behandelt. Dafs Krebs von Damberger den bitteren Hafs gegen Voigt geerbt hat, zeigt schon das Vorwort: „Man ist noch immer gewohnt, in Gregor VII. den finsteren, hinterlistigen und herrschsüchtigen Priester vorzuführen, der sein Opfer mit allen Mitteln verfolgt, um es zu verderben. Zum Beweis des Gegenteiles braucht man jedoch seine Briefe nur anzusehen. Da findet man den milden, offenen und nachgiebigen Oberhirten, der zu jedem Opfer bereit ist, wenn es die Pflicht nur nicht untersagt. Aber freilich jene Stellen, die Gregors Charakter am wahrsten und hellsten widerspiegeln, werden entweder fortgelassen oder verstümmelt. Beispiele bietet Voigt in seinem „„Hildebrand als Papst Gregorius VII.““ So bildet er statt der Stelle, worin Gregor seine Vorschläge zur Beendigung des Mailänder Schisma macht, den trivialen Satz: „„Jedoch die Sache wird sich geben.““ Das herrliche Schreiben, worin Gregor jede Teilnahme an der Erhebung Rudolfs zurückweist, wird nur in einer Note zitiert für den Satz im Texte: „„Gregor wünschte sehr, in einer Versammlung die Beschuldigungen und Verleumdungen gegen den römischen Stuhl zu widerlegen.““ Freilich harmonierten mit diesen und ähnlichen Mitteln die von Stenzel auf demselben Wege hergerichteten Resultate.“ Der unkundige Leser mufs aus diesen Bemerkungen den Eindruck gewinnen, als ob Voigt darauf ausgegangen sei, Gregor zu lästern oder zu verkleinern!

Im Sinne Dambergers nimmt Krebs S. 102 N. 1 an, dafs die Briefe und Erlasse des Papstes vielfach verstümmelt und verfälscht worden wären; dann folgt eine boshafte und pöbelhafte Diatribe: „Das konnte aber für alle nur erwünscht sein, denen es in ihrer Geschichtsschreibung nicht um Wahrheit und Treue, sondern um tendenziöse Verzerrung zu thun ist. Ja, nicht zufrieden mit der Karrikatur, die sie vorfanden, wurden sie selbst originell und fügten mit geschäftiger Hand dem Bilde noch manchen Zug aus eigener Phantasie hinzu und löschten und kleckten und pinselten, bis sie das Werk für vollendet hielten. So entstand das

Porträt Gregors VII., womit Voigts Geschichte Hildebrands geschmückt ist, ein getreues Abbild der ungetreuen Geschichte, in beiden Ausgaben ganz verschieden." Ohne seinen Lehrmeister zu nennen, giebt Krebs über die Februarsynode von 1076 folgendes zum besten: „Daſs Gregor VII. (damals) dem Könige Heinrich die Regierung des ganzen deutschen Reichs und Italiens untersagt und alle Christen von dem Eide, den sie ihm geleistet, losgesprochen und jedem verboten habe, ihm als Könige zu dienen, ist ein Mährchen vom Lügengeist ersonnen und vom Parteihaſs gern angenommen und weiter verbreitet und ausgeschmückt. Die Akten des Konzils sind fast ganz verloren."

Sehr böse ist der Verfasser über diejenigen, welche nach Lambert meinen, der Papst habe in Canossa den König Heinrich zu einem Gottesurteil provoziert. Lamberts Angabe sei längst als „Unsinn" erwiesen; und dennoch hätten Stenzel, Voigt und „Ähnliche" dieselbe als historische Waare aufgetischt, da sie doch gar zu „drastisch" wirke. Ferner belehrt uns Krebs S. 119 N. 1, es sei ein „Mährchen", daſs Heinrich IV. im März 1080 abgesetzt und Rudolf als König anerkannt worden sei. Mit welcher Energie sträubt er sich gegen das Zugeständnis, Gregor VII. habe eine hierokratische Absetzung vollzogen! Und doch erkennt er bei der Schilderung der gegen Kaiser Friedrich II. verhängten kirchlichen Strafen (S. 473 ff.) die Quellen als lauter an, welche bekunden, daſs Papst Innocenz IV. den Kaiser abgesetzt und dessen Unterthanen vom Eide entbunden habe. Warum hätte nicht Gregor VII. entsprechende Maſsnahmen treffen können!?

Der Dictatus war nach Krebs S. 125 N. 3 durch Fälschungen zustande gekommen und wurde kompiliert, um das ganze System Gregors als ein System maſsloser Herrschsucht und unbeschränkten Ehrgeizes zu kennzeichnen. „Dessen Unechtheit und Abgeschmacktheit ist längst erwiesen, so daſs es selbst für F. C. Schlosser mehr als zweifelhaft ist, daſs der Diktat von Gregor verfaſst wurde." Wiederum bricht der alte Groll gegen den Biographen Gregors hervor: „Trotzdem müht sich Voigt ab, demselben durch Zusammenstoppelung von Sentenzen aus verdächtigen und verfälschten Briefen Gregors seine Geltung zu wahren und die Beschuldigung, Gregor habe eine Weltmonarchie gründen wollen, worin die Könige und Fürsten die Vasallen des römischen Stuhles sein sollten, zu retten [1]."

---

[1] Man vergleiche mit den Damberger-Krebsschen Urteilen das von Gfrörer über den Diktat Gesagte (s. oben S. 332).

Der von Damberger und Krebs gemachte Versuch, jeden hierokratischen Absetzungsakt Gregors VII. zu leugnen, hat in einigen litterarischen Kreisen Beifall gefunden, welche sich in ihren Produkten an das gröſsere Publikum wendeten. Die in Paderborn anonym erschienenen „Geschichtslügen“ verkündeten in den ersten Auflagen unter Berufung auf Damberger und Krebs nachdrücklich, es sei Gregor VII. nicht eingefallen, Heinrich IV. des Königtums zu entsetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden. In der dritten und vierten Auflage tritt ein kleiner Umschwung ein: der Anonymus ist schwankend geworden und formuliert sein Urteil dahin, es lasse sich „nicht apodiktisch“ behaupten, daſs Heinrich vom Papste abgesetzt worden sei. Wie die späteren Editionen des Büchleins die Frage behandeln, ist mir aus eigener Anschauung nicht bekannt.

Der Pseudonym Bolanden steht in seinem dreibändigen Romane „Canossa“ (s. Teil III S. 250, 324, 455) in der angeführten Frage voll und ganz auf Dambergers Standpunkte. Er führt den Bischof Eppo von Zeitz ein, welcher im Jahre 1076 zum Papste sagt, die Kunde, daſs das Volk von dem Eide der Treue gegen den König entbunden worden sei, habe in Deutschland grenzenloses Unheil gestiftet. Darauf erwiedert Gregor: „Nein, ich habe nicht das Volk entbunden von dem Eide der Treue gegen den König. Wir maſsen uns nicht an, Königen Scepter und Krone zu nehmen.“ In Canossa aber redet der Papst den König Heinrich so an: „Ich weiſs, daſs man Ew. Hoheit vorgetragen, ich schlüge neue Bahnen ein und wolle die Rechte der Könige beschränken, das Sacerdotium unbillig heben, das Imperium niederdrücken, dem Papsttum Vollmachten beilegen, die Gott ihm nicht verliehen.“ Es sei Verleumdung, daſs er die königliche Würde von sich abhängig machen, die Eide der Treue aufheben wolle und sich vorbehalte, nach Belieben Kaiserkronen zu vergeben u. dgl. m.

Ich mache hier noch auf zwei Schriften aufmerksam: J. Ibach Der Kampf zwischen Papsttum und Königtum von Gregor VII. bis Calixt II. (Eine zeitgemäſse historische Studie 1884) und C. M. Schneider Gregor VII. der Heilige. (Ein Lebensbild zur Erinnerung an das achthundertjährige Jubiläum des Heimganges dieses groſsen Papstes 1886).

Die Verfasser haben sich zwar von Damberger emanzipiert, sind aber namentlich wegen mangelnder Quellenkenntnis in grobe Irrtümer verfallen.

Ibach, welchem (S. 34) der spätere Papst Leo IX. als früherer Abt von Cluny gilt (!), hält die Konzilsrede von 1076 für echt, teilt

dieselbe S. 44, 45 mit und sagt: „Mit diesem Schritte Gregors war eine That geschehen, wie sie seit Jahrhunderten nicht geschehen war, und vergebens sucht man in den Annalen der Geschichte ein Ereignis, welches so mächtig in die Geschicke der ganzen Christenheit eingriff und alle Geister wachrief, für oder gegen die Kirche und den Papst, wie dieses; und bis auf den heutigen Tag haben die Wasser sich noch nicht beruhigt von dem Sturme, den diese eine That Gregors hervorrief.“ Die epochemachende Bedeutung des Februar 1076 ist richtig gewürdigt worden; aber Ibach hätte sagen müssen, daſs Gregors Schritt überhaupt ohne Beispiel in der Geschichte, ein wahrhaftes Novum gewesen sei. Irrigerweise stellt er den Verlust der Regierungsgewalt als bloſse Folge des Kirchenbannes dar: Gregor habe sich auf die konstanten Überlieferungen der Kirche, auf das öffentliche Recht Europas und auf den „schlieſslich einmütigen“ Beifall der Nationen des Mittelalters gestützt. Daſs nach heutigem europäischem Rechte eine päpstliche Fürstenabsetzung nicht mehr statthaft sei, gesteht der Verfasser zu.

Bei Besprechung des Aktes von Canossa tischt Ibach Redensarten auf, welche wenig Takt und Geschmack verraten.

Wir lesen S. 57 ff.: „Die moderne Geschichtsschreibung hat (aus dem Buſsakte Heinrichs) einen wahren Schauerroman gemacht, bei welchem jeden Deutschen ein patriotisches Gruseln befallen muſs. Die Meisterschaft dieser Gruselei hat unstreitig Rotteck davongetragen, und von ihm ist es in alle Schul- und Lesebücher übergegangen, diesen Akt als gefühllose Unmenschlichkeit, geistlichen Stolz, hierarchische Tyrannei, Schändung der deutschen Nationalehre auszuschreien, so daſs der einfache Ruf: Wir gehen nicht nach Canossa, noch bis auf den heutigen Tag das Losungswort aller derer geblieben ist, die sich jedem Friedensschlusse zwischen Staat und Kirche mit Blindheit widersetzen.“ Trotzdem ist Ibach nicht frei geblieben von der modernen Anschauung; er bekennt, „daſs es auch unser Gefühl als Deutsche verletzt, unseren König einer so ernsten Strafe ausgesetzt zu sehen, und daſs es uns unendlich lieber gewesen wäre, ihm diesen Buſsakt erspart zu sehen.“ Dann klagt er aber wieder, daſs „unserer mattherzigen, sentimentalen Zeit“ alles Verständnis für die mittelalterlichen Buſsformen fehle, obwohl er selbst bemüht ist, darzulegen, die Buſse Heinrichs sei nicht so empfindlich gewesen, wie man gewöhnlich annehme. Nachdem die Lieblingswendung noch einmal produziert worden („Auch das Stehen vor dem Burgthore im Schnee verliert bei näherer Betrachtung alles Gruselige“), fällt Jbach bei einem Rückblick auf die Buſswerke und deren freiwillige Vollziehung

durch den König das Verdikt: „Das Gruseln ist also absolut ein unberechtigtes und läppisch."

Die Lambertsche Abendmahlsanekdote verweist Ibach unter Berufung auf Luden, Döllinger, Hefele und Giesebrecht in das Gebiet der Fabeln und Mythen und teilt S. 65 ein Urteil von Pflugk-Harttung mit, welches betont, dafs Canossa ein politischer Meisterzug Heinrichs war, welcher für Gregor eine politische Niederlage bedeutete[1].

Richtig wird angenommen, dafs die Schlacht von Flarchheim (denn dieser Ort ist gemeint, obwohl S. 80 aus Versehen Forchheim gedruckt worden) trotz der gegenteiligen rudolfinischen Berichte zu Gunsten Heinrichs ausgefallen sei, und dafs der dadurch bewirkte Übermut desselben seinen Ausdruck in der Absetzungsdrohung Liemars gefunden habe, welche Gregor durch die Konzilsrede beantwortete.

Schneider beginnt seine Vorrede, indem er bemerkt, dafs Napoleon I. auf St. Helena ausgerufen haben solle: „Wenn ich nicht Napoleon wäre, wollte ich wohl Gregor VII. sein." Von Napoleons Werken sei kaum etwas gutes übrig geblieben; dagegen sei alles, was noch heutzutage nach acht Jahrhunderten an moralischer Ordnung im Staatsleben vorhanden, die Schöpfung Gregors VII., des Vaters der christlichen Staatsordnung. Über Voigt urteilt der Verfasser ganz anders als Damberger und Krebs: er nennt die Voigtsche Biographie Gregors VII. ein „berühmtes" Werk und führt mit Genugthuung aus demselben Stellen an, in welchen der Papst gelobt wird.

Den Zweck seiner Arbeit schildert Schneider folgendermafsen: „Über Napoleon, Caesar, Alexander haben wir so viele kurz gefafste Lebensgeschichten. Sonderbarerweise existiert von Gregor VII. noch keine Lebensgeschichte, welche auf die allgemeinen Kreise des christlichen Volkes berechnet wäre. Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit auszufüllen suchen. Es ist deshalb keine gelehrte Quellenarbeit."

Wenn Schneider meinte, dafs man ohne Quellenstudium etwas zuverlässiges schaffen könne, so war er in einer argen Täuschung befangen. Wer die Originalquellen der bezüglichen Periode nicht unmittelbar durchforscht, bleibt zeitlebens abhängig, ja, wenn der Ausdruck erlaubt ist, ein Sklave.

---

[1] Originell ist die Broschüre: Rom als Hauptstadt Italiens 1881 S. 19. Bisher hatte man gemeint, dafs im Januar 1077 König Heinrich als Büfser der leidende Teil gewesen sei. Die Broschüre belehrt uns eines anderen, indem sie sagt: „In Canossa duldete Gregor mannhaft für die Unabhängigkeit der katholischen Welt vom Laienregiment und zugleich für Italiens Freiheit, welche Heinrich IV., der Unterdrücker so vieler Völker, zu Boden trat."

Der erste Teil des Buches ist überschrieben: „Hildebrand, der spätere Gregor VII., erster Minister der Päpste." Im zweiten Teile werden die Freunde und Feinde Gregors betrachtet; der dritte Teil schildert die Verhältnisse bis zum Tage von Canossa; der vierte beleuchtet das Ereignis von Canossa selbst und die letzten Pontifikatsjahre.

I. Die Anekdote des Annalista Saxo über einen Zug aus Hildebrands Kindheit (s. oben Band I S. 44 ff.) wird von Schneider als bare Münze genommen und zugleich nach freiem Ermessen ausgeschmückt: „Hildebrand spielte als Kind in der Werkstätte seines Vaters gern mit Hobelspänen, indem er dieselben nach der Form von Sprüchen mechanisch zusammensetzte, die er in einem Familienbuche vorfand. Eines Tages glückte es ihm, den vorliegenden Text aufsergewöhnlich schön nachzuahmen, ohne dafs er denselben hätte lesen können. Er lief zu seinen Eltern und zeigte ihnen sein Werk. Und wie hiefs der Text, nach welchem er unbewufsterweise gearbeitet? Da stand es grofs und schön in Holz zu lesen: „„Dominabitur a mari usque ad mare."" Am Schlusse (S. 369) ist das Histörchen noch einmal benutzt worden. Als Gregor auf dem Totenbette lag, sagte einer der anwesenden Bischöfe zu dem Sterbenden, er könne nicht in der Verbannung enden, weil alle Nationen des Erdkreises sein Erbteil seien. Dazu bemerkt Schneider: „Das Ohr des Sterbenden vernahm so beinahe die nämlichen Worte, die er selbst als Knabe einst in der väterlichen Werkstätte aus Hobelspänen unbewufst geformt."

Unter Berufung auf Bonitho wird behauptet, dafs Gregor VI. dem jungen Hildebrand die Subdiakonatsweihe gespendet habe; aber der Liber ad amicum S. 632 sagt ausdrücklich, dafs Hildebrand erst unter Leo IX. Subdiakon geworden sei.

Schneider hat also die bezeichnete Partie nicht gelesen. Ebensowenig kann er, was ich bei dieser Gelegenheit nebenbei bemerke, die Disceptatio des Petrus Damiani[1] in Händen gehabt haben; denn er stellt sich dieselbe vor als einen von dem Kardinal an die Deutschen gerichteten Brief (!).

[1] Damberger (VI S. 616 und Kritikheft S. 110) hält unter Zustimmung von Krebs (S. 79 N. 2) die Disceptatio für unecht. Er vermutet, dafs ein späterer spitzfindiger Scholastiker „seine eigene alberne Weisheit" zum Besten gegeben habe, und rügt, dafs Baronius das vielfach „läppische oder anstöfsige Geschreibe" ohne weiteres für die Arbeit eines heilig gepriesenen Kardinals gehalten habe. Dann werden Neander und Giesebrecht gescholten, dafs sie „in ihrer blinden Gelehrsamkeit das ihnen freilich nicht verdächtige Machwerk benutzt hätten, um die katholische Kirche zu beschimpfen."

Nach S. 94, 95 hätte Wido von Ferrara (de schismate Hildebrandi) folgendes berichtet: „Während Hunderttausende von Menschen unter der Fahne Heinrichs IV. marschierten, um die Macht des apostolischen Stuhles zu vernichten, organisierte Gregor VII. unter dem Titel Religio quadrata, die vollkommene Religion, eine ungemein grofse Vereinigung von Soldaten des Gebetes.“ Aber weder bei Watterich I S. 356 (welchen Schneider zitiert) noch in einer anderen Ausgabe Widos steht ein Wort davon!

Merkwürdig ist die „Übersetzung“, welche Schneider von einer Partie Paul von Bernrieds (cap. 118 s. Watterich I S. 543) liefert:

Paul von Bernried.	Schneider.
Quanta vero gratia Dei subsecuta sit obedientes Gregorianae institutioni, ostendit religio quadrata, per apostolicam Gregorii nostri benedictionem venerabiliter in his regionibus inchoata et feliciter multiplicata; videlicet attonsorum Christi servorum, eisque fideliter servientium fratrum barbatorum, virginum singulari devotione jugiter inclusarum, itemque virginum regulari moderatione introitus et exitus suos custodientium. Sane quadraturae hujus, sive quadrigae quatuor praecipui rectores fuere, videlicet canonicae vitae renovator eximius Altmannus episcopus de Patavia et beatae recordationis Odalricus prior de Cluniaco, venerandi patres Wilhelmus de Hirsaugia et Sigefridus de sancti Salvatoris cella.	Sie (d. h. die religio quadrata) war wie ein siegreicher Streitwagen in den Kämpfen des Herrn. Sie umfafste jedes Alter, jeden Rang, alle Lebensverhältnisse. Die Männer waren in zwei grofse Abteilungen geteilt, in Ordensleute und Laien; sie wurden aufgenommen unter dem Namen dienende Brüder, die da leben und sterben wollen im Glauben an Christum. Die Einteilung der Frauen war der der Männer entsprechend. Die Laien rivalisierten im Eifer mit den Ordensleuten. Als die vier ersten Vorsteher dieser frommen Gebetsvereinigung, welche von der seligsten Jungfrau der grofsen Seele Gregors VII. eingegeben worden war, walteten: Der heilige Altmann Bischof von Passau; der heilige Hugo von Cluny; der ehrwürdige Wilhelm, Abt von Hirschau, und Siegfried, Abt bei Schaffhausen in der Nähe von Konstanz.

Auch die Erzählung, welche der Verfasser S. 100 mitteilt, will er aus Paul von Bernried geschöpft haben; aber man sucht dieselbe in der Biographie des Papstes vergebens.

II. Zwischen Hildebrand und Damiani bestand nach Schneider S. 106 ff. ein völlig harmonisches, ungetrübtes Verhältnis, kein Anflug von Verstimmung oder Entfremdung.

„Wir sehen, die Heiligkeit hat die Scherzader in diesen Männern nicht unterbunden. Nichts ist da von finsterem Zelotismus zu merken. Wohl aber herrscht jene kindliche Herzensfreude, von der Paulus

schreibt: „„Das Reich Gottes ist Friede, Gerechtigkeit und Freude im heiligen Geiste.““ Nur der klare Wasserspiegel lacht in den Strahlen der Sonne.“

Die von mir Band I S. 46, 47 behandelte Anekdote Bonithos über die Begegnung Annos mit Alexander II. in Rom gewinnt unter den Händen des phantasiereichen Verfassers folgende Gestalt:

Bonitho S. 647 ff.	Schneider.
Anno, nil melius cogitans, quam ut regnum sacerdotio uniretur, (1064) Italiam veniens, Romam tendit papamque (Alexander II.) convenit, cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum. Cui cum Deo amabilis Hildebrandus dixisset, in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nil regibus esse concessum, et ille respondisset, ex *patriciatus* hoc licere sibi dignitate; mox venerabilis archidiaconus has synodales objecit propositiones ex Symmachi synodo, in qua interfuere 150 episcopi etc.	Zur Audienz beim Papste zugelassen, zeigte sich Anno wohl *voll Ehrfurcht* für die Person Alexanders II.; aber er machte sehr lebhaft einige Bemerkungen über das *Vergangene*. *Mein Bruder*, sagte er zu Alexander, warum hast du ohne *Genehmigung* des Königs, meines Herrn, die Papstwürde angenommen? *Seit mehreren Jahrhunderten* sind die Könige und Kaiser im Besitze des Rechtes, bei der Papstwahl den *Vorsitz* zu führen. Er *führte* in der That die *Namen einzelner Patrizier und römischer Kaiser* an, die da, wie er meinte, dieses Recht ausgeübt hätten. Nachdem der Erzbischof seine Rede beendet, *protestierten* der Archidiakon Hildebrand *und die anwesenden Kardinäle und Bischöfe* gegen diese Behauptung. — Anno erwiderte, ein solches Recht sei eine Folge der Würde eines römischen Patriziers, *welche Würde dem Kaiser Karl dem Grofsen verliehen worden sei*. Hildebrand nahm dann den Text der heiligen Canones, die sich auf die Papstwahl beziehen, und wies darin die wahre Lehre der Kirche nach. Er *führte den Versuch aus dem Jahre 483 an, welchen Odoaker und sein Präfekt Basilius machten, um sich ein solches Recht* anzueignen (es folgen die Anführungen Bonithos über Laurentius und Eulalius).
Cumque ille decreta papae Nicolai objecisset, eique citissime per decretum ejusdem papae Nicolai, in quo 113 episcopi subscripsere, obviatum fuisset; rogavit praefatus archiepiscopus domnum	— Darauf erwiderte Anno, dafs noch Papst Nikolaus II. neulich in einem eigenen Dekrete dem Könige, seinem Herrn, *unter Anführung seines Namens* das fragliche *Privileg* ver-

Bonitho S. 647 ff.	Schneider.
papam, ut dignaretur synodum congregare et rationem de se reddere.	liehen habe. Hildebrand liefs deshalb den Originaltext des betreffenden Dekretes Nikolaus' II. herbeibringen, der unterschrieben war von 114 Bischöfen, die damals dem Laterankonzil beigewohnt hatten. (Dieser Text eben war in den unter den Deutschen verbreiteten Exemplaren gefälscht worden.) Eine lange Untersuchung knüpfte sich daran, die auch noch in anderen Konferenzen weiter fortgesetzt wurde. Alle Schwierigkeiten, auch die aus den heiligen Vätern, wurden sorgfältig geprüft; endlich erklärte Anno sein Gewissen genügend unterrichtet und stimmte in allem der römischen Auffassung bei.

Dem treuen Freunde Heinrichs IV., dem Erzbischof Adalbert von Bremen, ist Schneider S. 121 besonders gram: „Für Gunst opferte Adalbert alles, selbst seine Seele. Man erzählt, dafs er als Inbegriff aller Erziehungsweisheit dem jungen Könige die Maxime eingeprägt habe: Sündige, so viel du willst, bewahre nur in der Sterbestunde den rechten Glauben." Wie ganz anders äufsert sich Damberger S. 785 (unter Zustimmung von Krebs S. 84 N. 1): „Es giebt wenige historische Namen, die ärger von der Verleumdung mifshandelt worden wären, als der Name Adalberts; Bosheit sprengte sogar aus, er sei halb wahnsinnig aus dem Leben geschieden. Dafs Adalbert der ärztlichen Kunst fast abergläubisch vertraute und manche Sonderbarkeiten an sich hatte, mag wahr sein; aber desto gewisser sind die schwereren Anschuldigungen erlogen, desto gewisser ist die den Verstorbenen hochehrende Thatsache, dafs er vornehmlich deshalb mit grimmigem Hasse angefeindet wurde, weil die Raubsucht und Fehdelust und Meuterei durch seine Thatkraft und Klugheit sich vielfach gehemmt sah."

III. Die Versicherung, dafs Hildebrand im Jahre 1073 sich nicht zum Primate gedrängt habe, begleitet unser Verfasser mit folgenden Worten: „Niemand hält sich für mehr entbehrlich als ein Heiliger. Es gilt dies im allgemeinen; wer in irgend einer Kunst oder in irgend welcher Wissenschaft wahrhaft grofs ist, der kennt am wenigsten seine eigene Gröfse. Nur der Stümper hält sich für etwas. Jemehr jemand wirkliches Wissen hat, desto mehr kennt er damit, wie weit

umfassend das Gebiet ist, das er nicht weifs. Zumal aber der Heilige sieht immer von seiner eigenen Person ab. Wenn es je wahrhaft unwürdige Päpste gab, so waren es eben solche Männer, in deren „„Plan““ es eintrat, einmal Papst zu werden.“

Der falschen Vorstellung, dafs Gregor VII. sich den Papstnamen selbst gewählt und beigelegt habe, huldigt auch Schneider (S. 177 ff.) und scheut sich nicht, nach diesem Vorurteile die alten Berichte zu korrigieren. Ich stelle im folgenden die Übersetzungen Schneiders mit der bezüglichen Angabe Bonithos und einem Passus aus dem falschen Wahlkommentar zusammen.

Bonitho S. 656.	Schneider.
Cumque cardinales episcopi, sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit, continuo a populo trahitur etc.	(Indem Schneider die Stelle Bonithos reproduzieren will, übersetzt er die bezügliche Formel, auf die es uns ankommt, folgendermafsen): „Der heilige Petrus hat erwählt zum Papste unsern Herrn, den Hildebrand, und dieser wird sich nennen Gregor VII.“
Wahlkommentar.	
— Heldibrandum videlicet archidiaconum, quem amodo et usque in sempiternum et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus et approbamus.	„Wir proklamieren ihn (Hildebrand) und wollen ihn Zeit seines Lebens haben als Papst und apostolischen Herrn; wir sind damit einverstanden, dafs er den Namen Gregor annehme.“

Während Damberger (s. oben S. 344) den Lambertschen Bericht über die Stellung Heinrichs IV. zur Papstwahl u. s. w. ein „Riesenkind des Lügengeistes“ nennt, nimmt Schneider denselben gläubig an. Bevor er das Schreiben des Königs an den Papst vom Sommer 1073 (R. I, 29[a]) bespricht, beschäftigt er sich S. 200 mit R. I, 19 vom 1. September des gedachten Jahres, einem Dokument, welches an den Herzog Rudolf gerichtet ist. Auch hier bringt die Übersetzung einen Zusatz an, von welchem das Original kein Wort enthält.

R. I, 19.	Schneider.
— Unde nobilitatem tuam scire volumus, quia non solum circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus — — aliquam malivolentiam non observamus etc.	— Wir selbst, deine Herrlichkeit weifs das wohl, haben nicht die mindeste übelwollende Gesinnung gegen den König Heinrich. Ein dreifaches Band fesselt uns an ihn. Er ist es, den wir, als er noch in der Wiege war, zum Könige auserkoren haben.

An dem Schneiderschen Fündlein von der „Wiege“ ist der päpstliche Briefsteller völlig unschuldig.

Gleich Ibach nimmt Schneider (im Gegensatze zu Damberger und Krebs) die Echtheit der zwei Konzilsreden von 1076 und 1080 an.

Leider giebt er aber von der Februarsynode von 1076 ein ganz verworrenes Bild, da er sich nicht blofs auf das Register Gregors, sondern zugleich auch auf Berthold und Paul von Bernried stützen will. Es liegt ihm besonders daran, zu zeigen, dafs Gregor nicht eigentlich die Initiative ergriffen habe, sondern von den Synodalen zu den Mafsnahmen gegen Heinrich gedrängt worden sei.

Auf S. 253 weist der Verfasser zunächst die Vorstellung ab, „als ob der Papst in einer Art von Tumult den Bannfluch und die Absetzung ausgesprochen hätte.“ Im Gegenteil, das Konzil wollte den Papst bestimmen, unmittelbar nach Verlesung der Wormser Briefe die Zensuren zu verhängen; aber Gregor schlug, eine ruhige und eingehende Beratung verlangend, das Begehren ab. Von neuem wiederholen die Konzilsväter ihre Bitte; aber der Papst bleibt unbeugsam. Auf Befehl Gregors durchsucht man die Archive, worauf das Dekret Gregors I. und eine Anzahl weiterer Texte beigebracht werden. Dem gedachten „Dekrete“ giebt Schneider folgende Fassung: „Wir erklären, dafs die christlichen Könige ihre königliche Würde verlieren und von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi getrennt werden müssen, wenn sie es wagen, gegen die Dekrete des apostolischen Stuhles anzugehen.“ Endlich erklären die Synodalen, Heinrich müsse gebannt und abgesetzt werden, ohne die Hoffnung, jemals seine Würde wiederzuerhalten.

„Es war ein grofsartiger Augenblick! Am 28. Februar 1076 wurde für Jahrhunderte der christlichen Völkergeschichte ihre Richtung eingedrückt. Ein armer Greis ruft die Macht des Himmels an gegen Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit. Die Natur beugt sich vor der Gnade, das Fleisch vor dem Geiste, die Hölle vor Petrus.“

IV. Unbeirrt durch die von Damberger und Krebs gefällte Verdammungssentenz (s. oben S. 346), bringt Schneider (auf die Gefahr hin, „Unsinn“ zu sprechen) der Lambertschen Mitteilung über die Abendmahlsprobe in Canossa (S. 28) seine Huldigung dar: „Der Bericht Lamberts (über die Abendmahlsprobe) wurde und wird vielfach als unrichtig bestritten. Wir glauben, mit Unrecht. Eine solche Thatsache erfindet sich vor allem nicht so leicht (!!). Allerdings sagt Bonitho, Heinrich hätte thatsächlich kommuniziert. Aber das ist ganz gut möglich und durch den Bericht Lamberts gar nicht ausgeschlossen. — Man vergifst den Umstand

immer zu schnell, daſs Gregor ein Heiliger ist. Dazu kommt, daſs Heinrich den Papst offen aufgefordert hatte, einem solchen Gottesurteile ihn zu unterwerfen, und daſs er nicht undeutlich zu verstehen gegeben, der Papst werde sich wohl ebenfalls von den gegen ihn selber gerichteten Anklagen reinigen. Für den Papst gab es aber keinen Richterstuhl. Er konnte nicht zulassen, daſs irgend eine Versammlung über ihn zu Gericht sitze oder auch nur die Anklagen untersuche. Wollte er den boshaften Insinuationen Heinrichs die Spitze abbrechen, so blieb ihm nichts anderes übrig, als den vom Könige hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, d. h. auf das Zeugnis Gottes selber sich zu berufen (!!)."

Dieser Exposition reiht sich das Nachstehende (S. 163) würdig an: „In Canossa wurde, von allem anderen abgesehen, nicht Deutschland gedemütigt. Eben Deutschland hatte ja das Urteil des höchsten Gerichtshofes der Christenheit angerufen. Im Büſserhemde stand vielmehr der einstweilen abgesetzte König Heinrich; es stand da der Privatmann Heinrich, dem keine Regierungsgeschäfte offiziell gestattet waren. Höchstens ward Italien gedemütigt. Denn Italiens Fürsten und Bischöfe hatten den Flüchtling Heinrich mit Begeisterung aufgenommen, ihn als König von Italien, als ihren König begrüſst. Dieser König that Buſse in Canossa, nicht der deutsche König." Welch ein Maſs von Spitzfindigkeit und Sophistik bei der Behandlung einer so klaren Angelegenheit! Ferner sagt Schneider:

„Hatte Gregor die Folgen seiner Nachgiebigkeit zu Canossa vorausgesehen? Jedenfalls! Sein langer Widerstand und die Gründe, die er selbst dafür angegeben, warum er den König nicht empfangen könne, sowie die ausdrückliche Klausel rücksichtlich der deutschen Fürsten erlauben keinen Zweifel daran, daſs auch nach Gregor der Akt von Canossa vielmehr ein Sieg für Heinrich war, als für die Kirche und den Papst. Warum blieb aber dann Gregor nicht fest? Zeigte er wirklich eine Schwäche? Man läſst, wir müssen das immer wiederholen, bei der Beurteilung Gregors zu sehr seine persönliche Heiligkeit bei Seite, und das darf ein objektiver Geschichtsforscher nicht thun. Die Heiligen sind nie von Erz oder von Stein. Sie fühlen mehr als andere das Unglück ihrer Mitmenschen. War es eine Schwäche, wenn sich Gregor durch dieses von der heiligsten Liebe diktierte Mitleid bestimmen lieſs? Ein kalter Staatsmann, wie man so häufig Gregor VII. sich vorstellt, muſs es für eine Schwäche halten. Für den Menschen, der kraft des lebendigen Glaubens im Nächsten seinen Bruder und den Miterben ewiger Seligkeit sieht, ist eine solche Schwäche heroische Tugend. Gregor gab in Canossa die gewichtigsten politischen Vorteile preis. Das wuſste er

mehr als alle andern. — Als Staatsmann hat Gregor gefehlt; als Mensch, Christ, Papst ist sein Verhalten zu Canossa ein Akt heroischer Tugend und vollendeter Selbstverleugnung."

Die Konzilsrede von 1080 scheint unserem Verfasser (wie anderen Gleichgesinnten) nicht sehr zu behagen; denn er giebt nur einen ganz dürftigen, ungenügenden Auszug und enthält seinen Lesern die eigentlichen charakteristischen und bedeutsamen Gedanken des Papstes vor. „Es erhob sich in der letzten Sitzung der Papst, erzählte, was Heinrich in Canossa heilig und unter Thränen gelobt und was er nachher gethan; wie Rudolf sich immer als ein gerechter, für das Wohl des Staates und der Kirche wirkender Herrscher erwiesen, und erklärte Rudolf für den rechtmäfsigen König Deutschlands, Heinrich aber für abgesetzt und der Exkommunikation verfallen." „Dafs er beschämt werde," so schlofs der Papst, „aber dafs diese Beschämung ihm diene zur Bufse, auf dafs seine Seele gerettet werde am Tage des Herrn!"

Das 63. Kapitel, welches überschrieben ist: „Verlassenheit Gregors VII.", beginnt S. 305 mit folgender überraschender Angabe:

„Ist es dein Wille," so hatte Gregor im Jahre 1077 bei Gelegenheit der Absetzung Heinrichs IV. zu Gott gefleht, „deiner Kirche durch das Blut der Märtyrer wieder neue Kraft zu geben, so bin ich bereit, um den Preis meines Lebens die Ehre der Kirche zu verteidigen." Da Heinrich im Jahre 1076 zensuriert wurde, so kann die Anführung des Jahres 1077 nur auf einem Versehen oder auf einem Druckfehler beruhen. Aber ein derartiges Gebet, wie Schneider es sich vorstellt, hat der Papst weder auf der Februarsynode von 1076, noch in einer späteren gesprochen. Ich vermute, dafs dem Verfasser einige briefliche Äufserungen Gregors vorschwebten. Als der Papst Ende des Jahres 1076 sich anschickte, Rom zu verlassen und nach Deutschland zu reisen, schrieb er an die Deutschen bald nacheinander die epp. 17 und 18, aus denen ich folgendes mitteile:

ep. 17.	ep. 18.
Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi, statuimus ad vos divina auxiliante clementia venire, — ea quidem voluntate et desiderio, ut fiducia probatae fidei vestrae quaeque aspera et, si necesse fuerit, ipsam sanguinis effusionem pro libertate sanctae ecclesiae et salute imperii pura et sincera intentione subire non dubitemus.	Ego qualiscunque sacerdos, apostolorum principis servus, — confidens de misericordia omnipotentis Dei et vestra fide catholica, venio ad vos; paratus propter honorem Dei et salutem animarum vestrarum mortem subire, sicut Christus pro nobis animam suam posuit.

Die „Fabel", welche allein die „Chronik von Ursperg" erzähle, dafs der Gegenkönig Rudolf vor dem Tode sein Verhalten bereut

habe, verwirft Schneider S. 313 und fügt hinzu: „Aber solche Geschichtchen klingen so romantisch, daſs man schwer auf sie verzichten will, zumal wenn dabei ein Schatten auf die groſse Figur Gregors fällt. Der wirkliche Tod Rudolfs war der eines christlichen Helden, welcher für den Glauben und das Recht stirbt."

Mit den Schreckensscenen, welche Rom im Jahre 1084 zu erleiden hatte, findet sich der Verfasser auf wenigen Zeilen ab. Obwohl er in der Vorrede verkündet hatte, daſs er die Quellen beständig sprechen lassen wolle, fehlt ihm auf S. 346 jeder Raum für quellenmäſsige Angaben. Mögen andere, wie Schneider rügt, die letzte Stunde Rudolfs mala fide geschildert haben, um einen Stein auf Gregor zu werfen; er selbst verdient den Vorwurf, daſs er aus apologetischen Motiven eine unwürdige Unterschlagung übte. Man höre: „Es bildete sich im geheimen eine Verschwörung. Am dritten Tage wurden die nichts ahnenden Normannen, die ruhig beim Mittagessen saſsen, von bewaffneten Banden überfallen. Ein furchtbarer Straſsenkampf begann; Haus um Haus muſste gestürmt werden; die Normannen, immer voran ihr Herzog, waren in höchster Gefahr. Da brach Feuer aus, und drei Vierteile der Stadt brannten nieder."

Muſs eine derartige „Geschichtsschreibung" geradezu unlauter genannt werden, so erscheint es schwierig, für folgende prinzipiell sein sollende Auslassung das rechte Prädikat zu finden:

„Es ist durchaus falsch, daſs Gregor ohne weiteres einen deutschen, rechtmäſsig waltenden König abgesetzt hätte, bloſs eben, weil es ihm so gefiel. Heinrich war bereits abgesetzt; es war ihm die Verwaltung des Königreiches abgenommen, und zwar durch alle deutschen Fürsten, ehe der Papst sein Urteil abgab. Und der Papst gab dieses Urteil nicht ab, als ob er sich anmaſste, der zeitliche Herr Deutschlands zu sein. Nein, er gab es ab, weil der Absetzungsgrund, welchen die deutschen Fürsten anführten, auf dem Kirchenrechte basierte und dieses letztere in diesem einzelnen Falle Staatsgesetz war. — Gregor entband die Unterthanen vom Eide der Treue. War damit für die Unterthanen eine Verpflichtung verbunden, nun nicht mehr zu gehorchen? Nicht im mindesten. Der Papst that nach den Zeugnissen der Geschichte gar nichts für die wirkliche staatsrechtliche Absetzung des Königs. Kein Dokument ist vorhanden, worin er zuerst die Fürsten zu einer Neuwahl getrieben hätte. Aber es war andererseits nach dem Spruche Gregors für die Unterthanen vor Gott und vor der Kirche auch keine Verpflichtung im Gewissen mehr da, dem Könige zu gehorchen" u. s. w.

Register[1].

[1] Das auf Hildebrand und Gregor VII. bezügliche ist aus der Inhaltsübersicht zu entnehmen. Die Angaben, denen die römische Zahl II nicht vorgesetzt ist, finden sich im ersten Bande.

B.

C.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Leopold von Ranke's
Sämmtliche Werke.

54 Bände. — Preis 270 Mark.

Inhalt:

45. Band: **Ursprung und Beginn der Revolutionskriege von 1791 und 1792.** Zweite Auflage. 1879. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

46. bis 48. Band: **Hardenberg und die Geschichte des Preußischen Staates** von 1793 bis 1813. Zweite Auflage der in dem Werke „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg" den eigenhändigen Memoiren Hardenbergs beigegebenen historischen Darstellung des Herausgebers. 3 Bände. 1879—81. Einzelpreis 20 M.

49. und 50. Band: **Zur Geschichte Deutschlands und Frankreichs im 19. Jahrhundert.** Herausgegeb. von Alfred Dove. 1887. Einzelpreis 12 M.

Inhalt: I. Restauration und Julirevolution. Zur französischen und deutschen Geschichte von 1815 bis 1836. — II. Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm IV. mit Bunsen. — III. Politische Denkschriften aus den Jahren 1848 bis 1851, bestimmt für König Friedrich Wilhelm IV. (Bisher ungedruckt.)

51. und 52. Band: **Abhandlungen und Versuche.** Neue Sammlung. Herausgegeben von A. Dove und Th. Wiedemann. 1888. Einzelpreis 12 M.

Inhalt: Die Fluthsage. — Die Tragödien Seneca's. — Paulus Diaconus. — Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten. — Notiz über die Mutter Manfreds. — Zur Geschichte der italienischen Poesie. — Zur Geschichte der italienischen Kunst. — Ueber den Ausbruch des siebenjährigen Krieges. — Friedrich II. — Friedrich Wilhelm IV. — Vorrede zu den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause. — Von der Historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München. — Ansprachen, gehalten an persönlichen Feiertagen.

53. und 54. (Schluß-) Band: **Zur eigenen Lebensgeschichte.** Herausgegeben von Alfred Dove. 1890. Einzelpreis 14 M.; geb. 16 M.

Inhalt: Aufsätze zur eigenen Lebensbeschreibung. — Ausgewählte Briefe. — Tagebuchblätter. — Verschiedenes, zugleich als Nachlese.

Weltgeschichte

von

Leopold von Ranke.

Vollständig in neun Theilen.

Mit Gesammtregister.

Preis geheftet 158 M., geb. 184 M. 50 Pf.

Inhaltsverzeichniß:

Erster Theil: **Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 18 M., geb. 21 M.

Zweiter Theil: **Die römische Republik und ihre Weltherrschaft.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 20 M., geb. 23 M.

Dritter Theil: **Das altrömische Kaiserthum.** Mit Analekten. 2 Bände. 4. Auflage. Preis 21 M., geb. 24 M.

Vierter Theil: **Das Kaiserthum in Constantinopel und die Germanen.** Mit Analekten. 2 Bände. 4. Auflage. Preis 20 M., geb. 23 M.

Fünfter Theil: **Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Sechster Theil: **Zersetzung des karolingischen, Begründung des deutschen Reiches.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Siebenter Theil: **Höhe und Niedergang des deutschen Kaiserthums. Die Hierarchie unter Gregor VII.** 4. Aufl. Preis 9 M., geb. 11 M. 50 Pf.

Achter Theil: **Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft** (12. und 13. Jahrhundert). 1. bis 3. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Neunter Theil: **Zeiten des Uebergangs zur modernen Welt** (14. und 15. Jahrhundert). — **Ueber die Epochen der neueren Geschichte.** — **Gesammtregister.** 2 Bände. 1. bis 3. Auflage. Preis 19 M., geb. 22 M.